Bor. 202 s (1

Digitized by Google

<36605515640012

<36605515640012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

der

Staatswirthschaftlichen Statistik

und

Verwaltungskunde

der

Preußischen Monarchie.

Von

Dr. Friedrich Benedict Weber

Königlichem Geheimen Hofrath und Professor zu Breslau.

Weber
Handbuch
Staatswirt.
Statistik

Breslau,

bei Max und Comp. in Commission.

1840.

176. D 90 5

Digitized by Google

Digitized by Google

Sr. Majestät

dem Könige

Friedrich Wilhelm III.

von Preußen;

Dem erhabenen Begründer des gegenwärtigen glorreichen staatswirthschaftlichen Zustandes des Reichs durch die neue ruhmvolle Gesetzgebung und weise Organisation der Verwaltung,

in tiefster Ehrfurcht und Submission

gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Indem ich dieses, bei meinem bis ins 66ste Jahr schon weit vorgerückten Alter wahrscheinlich letzte, Werk meiner Feder dem literarischen Publikum übergebe, kann ich mir nicht bergen, daß dem Kritiker vielleicht gar Manches daran und darin nicht gefallen, daß dem Einen zuviel, dem Andern hie und da zu wenig geleistet worden sein, daß vornehmlich die weite Ausdehnung des Begriffs des Staatswirthschaftlichen darin Vielen nicht zusagen werde: allein, was das Erstere anlangt, so kann ich mich nur auf mein bestes Wissen, meinen redlichen Willen, und mein eifriges Bestreben, dem, nicht nur dem Gelehrten und administrativen Beamten selbst, sondern vornehmlich auch dem noch im Studium Begriffenen, und dem angehenden Beamten bestimmten, Werke die möglichste Vollständigkeit zu geben, berufen, und, was das Letztere anlangt, auf die in meinen früheren ökonomisch-politischen Schriften enthaltene Vertheidigung desselben mich beziehen, bei welcher ich nicht nur auf die Natur der Sache, sondern auch auf den allgemein anerkannten Sprachgebrauch verwiesen habe, nach welchem unter Wirthschaften überhaupt und insbesondere in der großen Haushaltung des Staats nicht blos das Bearbeiten, Benutzen und Erwerben, das Einnehmen und Ausgaben bei Allem, was man Vermögen nennen kann, sondern auch das Fürsorgen für dasselbe, das Befördern, das Erhalten und Beschützen desselben versteht.

In Betreff der Quellen, aus welchen meine statistischen Nachrichten geschöpft sind, habe ich mich in der Einleitung p. 4 erklärt, und bemerke hier noch insbesonder dankbarlichst, daß ich dem Statistischen Bureau und seinen

Digitized by Google

trefflichen Aufsätzen in der Preußischen Staatszeitung unendlich viel verdanke. Zur Lieferung des höchst schätzbaren Nachtrags zu p. 150. 51., die Statistik der sämmtlichen Gymnasien im Sommersemester 1837 und Wintersemester $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ betreffend, hat mich das hohe Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf mein gehorsamstes Gesuch in den Stand zu setzen geruht; nur war leider der Bogen schon abgedruckt, so daß ich nur als Nachtrag die mir huldreich gemachte Mittheilung benutzen konnte.

Wenn manches Einzelne nur fragmentarisch und selbst lückenhaft von mir angeführt werden konnte, so fehlte es mir an genaueren und vollständigeren Notizen; allein ich zog es vor, lieber Jenes nur zu liefern, als ganz davon zu schweigen.

In Betreff der Druckfehler muß ich um gütige Entschuldigung bitten. Der Druckerei selbst fehlt es an einem guten sachkundigen Corrector; ich habe daher alle Correcturen selbst machen müssen, und zwar jeden Bogen 2 mal Wort für Wort gelesen, und dann noch 1 auch 2 mal revidirt. Allein da man das Selbstgeschriebene stets ganz anders lieset, als ein Fremder, so übersieht man gar leicht so Manches, und bei so ungemeiner Masse von Zahlen und so engem Druck, zu welchem die Nothwendigkeit, das Werk auf meine Kosten drucken zu lassen, mich genöthigt hat, ist an sich eine vollkommne Correctheit kaum erreichbar.

Im Mai 1840.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung; mit Angabe der Literatur der Preußischen Statistik und Verwaltung sowohl im Allgemeinen, als in Bezug auf die einzelnen Provinzen, und besondern Zeitperioden, S. 1—10.

Hauptstück I. Das Land, der Grund und Boden; §. 10—22. S. 11—33.

1) Von der Lage, der Größe, dem Umfange, den Gränzen, dem Klima und der natürlichen Beschaffenheit des Landes, und der Gestaltung der Oberfläche in Ebenen, Thälern, Gebirgen, Gewässern, Mooren ꝛc. §. 10—20. S. 11—31.

2) Von der Abtheilung des Landes, oder Grundes und Bodens nach seiner besondern Qualität, und Bestimmung zu Kulturland aller Art, und zu Wohnplätzen, Städten, Dörfern, Gebäuden, Straßen, Wegen ꝛc. §. 21. S. 31—38.

3) Von der Eintheilung des Staatsgebiets im Allgemeinen und Besondern mit Angabe des Flächeninhalts der Abtheilungen. §. 22. S. 38—55.

Hauptstück II. Das Volk, die Nation, die Bewohner des Preußischen Staats, §. 23—48. S. 55—109.

1) Von der Abstammung, und Sprache, §. 23. S. 39—42.

2) Von der Bevölkerung oder der Volkszahl, und den Volkszählungen; von der Bewegung der Bevölkerung, den Ehen, Geburten und Sterbefällen, der wahrscheinlichen Lebensdauer, und der Volkszunahme, §. 24—31. S. 42—65.

3) Von den Standesverhältnissen der Staatsbewohner, §. 32 — 46. S. 65 — 104.

a) von den erblichen, dem Adel-, Bürger- und Bauernstande, §. 32—38. S. 65—77., b) von den persönlichen, speziellen, oder vom Militär-, Geistlichen, und Civilstande, d. h. dem Beamten-, Gelehrten- und Künstler-, Gewerb- und Nähr- und von dem Dienstboten-Stande, §. 39—47. S. 77—104.

4) Von den Einwohnern nach dem Religionsbekenntniß, §. 48. S. 104—8.

Hauptstück III. Die Kulturverhältnisse des Preußischen Staats, des Landes und Volkes, §. 49—155. S. 109—612.

I. Von den physischen Kulturverhältnissen zur Bewahrung und Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Bewohner, oder vom Preußischen Medizinal- und Sanitätswesen, §. 49—55. S. 109—25.

II. Von den Verhältnissen der moralischen oder geistigen Kultur, §. 56—76. S. 125—205.

A) Vom Religions- und Kirchenwesen; von den Religionspartheyen und der Toleranz, der Zahl der Kirchen und dem Kirchenvermögen, vom Gottesdienst, von den Religionsgesellschaften, den Stiftern, Klöstern, Bibel- und Missions-Gesellschaften und Wallfahrtsorten, §. 56—60. S. 125—139.

B) Vom Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungswesen und den dazu nöthigen Anstalten und Einrichtungen, §. 61—76. S. 139—205.

AA) Von den Anstalten für das erste allgemeine Bildungs- Unterrichts- und Schulwesen, §. 61—66. S. 139—59.
1) Von Anstalten zur Bildung der Lehrer für dasselbe, von Schullehrer- und dabei auch von Prediger-Seminarien und Alumnaten, §. 61. S. 139—41.
2) Von den Unterrichts- und Schulanstalten selbst, von Elementar- oder Volks-, von gelehrten Schulen, oder Gymnasien, von Bürger-, Real-, Industrie- und Sonntagsschulen, und von Blinden- und Taubstummen-Instituten, Schwimm- und Turnschulen, §. 62—66. S. 142—59.
BB) Von den Unterrichtsanstalten für besondre Fächer des größern Gewerbsbetriebs, des öffentlichen, und besonders administrativen Dienstes; oder von höhern Gewerbslehrinstituten, Forst-, Landbau-, Garten-, Schifffahrts- und Thierarznei-Lehranstalten, Kunst- und Bauschulen ꝛc. §. 67. S. 159—65.
CC) Von den höheren eigentlich wissenschaftlichen Bildungs- und Unterrichtsanstalten, oder den Universitäten, §. 65—69. S. 101—84.
DD) Von den zur noch allgemeinern weitern und vollkommnern Ausbildung gehörigen Anstalten und Hülfsmitteln andrer Art, §. 70—76. S. 184—202.
Aa) Von den Akademien der Wissenschaften und Künste, von Gesellschaften und Vereinen für Wissenschaft, Kunst und Kultur aller Art, §. 70—71. S. 184—91.
Bb) Von Bibliotheken, Archiven, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, oder Museen, botanischen Gärten, Sternwarten ꝛc. §. 72—73. S. 191—96.
Cc) Vom Literatur- und Bücherwesen, vom Bücherdruck, Buchhandel und vom Journal- und Zeitungswesen, von Journal- und Lesezirkeln, Leihbibliotheken und Intelligenzcomtoiren, §. 74—75. S. 196—202.
Dd) Vom Theater- und Schauspielwesen, und den musikalischen Anstalten, §. 76. S. 202—5.
C) Von den sittlichen Kulturverhältnissen; und den Anstalten für die sittliche Bildung; von Vereinen für Mäßigkeit, Rettung verwahrloseter Kinder, Verbesserung der Strafgefangenen und von öffentlichen Vergnügungs-Anstalten, §. 77. S. 205—11.
III. Von der industriellen, oder gewerblichen Kultur des Preußischen Staats, und Volks; §. 78—156. S. 211—609.
I. A) Im Allgemeinen; A) Von der Gewerbsverfassung und Gewerbsfreiheit, und deren Wirkung auf die Industrie; §. 78. S. 211—16.
B) Von der Bildung und Ermunterung zur Industrie und den dazu getroffenen Anstalten, und Anordnungen an Lehranstalten, Gewerbsvereinen, Gewerbsprodukten-Ausstellungen, Schauanstalten, Patent- und Prämienertheilungen ꝛc. §. 79. S. 216—20.
C) Von den Hülfsmitteln, Anstalten und Anordnungen zur Bewegung, Hebung und Beförderung der Industrie, §. 80—88. S. 220—63.
1) Vom Maaß-, Gewichts- u. Eichungswesen und System, §. 80. S. 225—27.
2) Vom Münzwesen, dem Münz-System und der Münzausprägung, §. 81. S. 227—32.
3) Vom Kapital- und Geldvorrath, und Geldumlauf, und von dem Kredit, den Kreditverhälnissen und Anstalten, dem Hypothekenwesen, den landschaftlichen Kreditsystemen, den Leihhäusern, Sparkassen und Rentenanstalten, auch dem Actien- und Wechselwesen, §. 82—86. S. 232—63.
D) Von den Communications-Mitteln, Anstalten und Wegen für Gewerbe und Verkehr überhaupt, §. 88—96. S. 263—314.
Aa) Von den Communicationswegen, von den Wasserwegen, Kanälen und Landstraßen und Eisenbahnen ꝛc. §. 88. 89. S. 263—81.
Bb) Von den Communicationsmitteln und Anstalten, vom Post-, Lohnfuhr- oder Frachtwesen, von der Rhederey und Schifffahrt, See-, Strom-, Dampfschifffahrt, Schiffsbau, Hafenanstalten und den Schiffslisten der einzelnen Häfen, §. 90—96. S. 281—314.

E) Von Schutz-, Sicherungs- und Erhaltungsanstalten für Eigenthum und Gewerbe, als: den Assekuranzen aller Art, dem Damm- und Deichwesen, auch den Straf-Anstalten, Zucht- und Zwangsarbeitshäusern ꝛc. §. 97—101. S. 314—37.

II.B) Von den einzelnen Zweigen der industriellen und gewerblichen Kultur aller Art; §. 102—51. S. 337—609.

A) Von der landwirthschaftlichen Kultur, und Production, deren Zustand und Verhältnissen, §. 102—23. S. 337—448.

AA) Im Allgemeinen von den Landgütern, und von der neuen Agrar-Verfassung und Gesetzgebung, §. 102—9. S. 337——80.

AAA) Von den Arten, der Zahl, Größe, Werth und rechtlichen Beschaffenheit, den Pflichten und Lasten, und Rechten der Landgüter, der Domänen-, Ritter-, Frei- und Bauerguter; §. 102—7. S. 337—60.

BBB) Von der neuen Agrar-Verfassung und Gesetzgebung in Betreff der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung der Real-Lasten und Pflichten und den Gemeinheitstheilungen, §. 108—109. S. 360—80.

BB) Vom wirklichen Landbaubetrieb selbst; von der landwirthschaftlichen Production, oder dem Zustand und Ertrag des Landbaues, §. 110—24. S. 380—445.

AAA) Von der vegetabilischen Production; Aa) vom Zustand des eigentlichen Ackerbaues, d. h. des Feld- und Futterbaues, §. 110—11. S. 380—91.

Bb) Vom Zustand des Garten-, Obst- und Weinbaues, §. 112—13. S. 391—400.

Cc) Vom Zustand der Holz-, Wald- oder Forstkultur. §. 114—15. S. 400—409.

BBB) Von der animalischen Production, §. 116—123. S. 409—45.

Aa) Von der eigentlichen Viehzucht, oder der landwirthschaftlichen Hausthierzucht; a) im Allgemeinen, von der Größe des Viehstandes des Landes, der Veredlung des Viehes, dem Viehhandel, den Viehmärkten, den Fleisch-, Butter- und Talgpreisen, den Thierschauen und Pferde-Wettrennen, §. 116—17. S. 409.

b) Insbesondre von den einzelnen Zweigen der Hausthierzucht, von der Pferde- und Esel-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegenzucht ꝛc. §. 118—20. S. 419—36.

Bb) Von andrer animalischer Production; von der Bienen- und Seidenraupenzucht, der zahmen und wilden Fischerei und der Teichwirthschaft, der Blutegelzucht, und von der Wildzucht und Jagd §., 121. 22. S. 437—45.

CCC) Vom Betrieb der mineralischen und technisch-ökonomischen Nebengewerbe, §. 123. S. 446—47.

B) Von der Bergbauproduction, dem Bergbaubetrieb: a) Im Allgemeinen von der Berechtigung dazu, und dem Umfang und der Bedeutung desselben, §. 124. 25. S. 447—57. b) Insbesondre vom Bergbau der einzelnen Oberbergämter, §. 126. S. 457—63.

C) Von der technischen, oder Fabrik-, Manufaktur- und Handwerksproduction und einigen andern Gewerbs- und Nahrungsarten, §. 127—35. S. 464—515.

1) Von den eigentlichen Manufakturen, oder den Webereien und Wirkereien, den Baumwollen-, Wollen-, Linnen- und Seidenmanufakturen, und den Spinnereien, von Leder-, Tabak-, Hut-, Wachstuch-, Papier- und Tapeten-Manufakturen und andern manufakturartigen Gewerben, Meubles-, Wagen-, Instrumenten-, Schuh- nnd Kleiderverfertigungen, Bleichereien und Färbereien, §. 128. 29. S. 471—87.

2) Von eigentlichen Fabriken; von Hütten- und Hammerwerken, Metallfabriken aller Art, Porzellan- und Steinguth-, Waffen- und Maschinen-Fabriken, Gießereien ꝛc. §. 130. 31. S. 483—96.

3) Von den eigentlichen Gewerken, sowohl den mechanischen, oder den Mühlwerken aller Art, als der Stärke- und Puderbereitung, Oelbereitung und den Oelraffinerien, als den chemischen, oder den Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Zuckersiedereien und chemischen Fabriken, auch den Ziegel-, Potasch-, Theer-, Kohlen- und Kienrußbrennereien, §. 132—34. S. 496—512.

4) Von einigen andern Gewerbs- u. Nahrungsarten, der Bäckerei, Schlächterei- Gast- und Schankwirthschaft, Lohndienerei, Tagelöhnerei, Agenturgeschäfte, Abdeckerei, §. 135. S. 512—15.

D) Vom Commercial- oder Handelsgewerbe; AA) Im Allgemeinen; AAA) Von dem Handelssystem des Preußischen Staats, und des Preußisch-deutschen Zollvereins, und von der Handelsfreiheit, und Handelsreciprocität, §. 136—43. S. 515—56.

a) Von dem Preußisch-deutschen Zollverein, dessen Umfang, Gränzen und Wirkungen auf die Industrie und den Handel, und den einzelnen Verträgen desselben, §. 136—39. S. 515—35.

b) Von andern Handels- und Schifffahrtstraktaten Preußens und von den Handelsconsulaten, §. 140. S. 535—40.

BBB) Von den zur Führung, Beaufsichtigung, Leitung, Belebung und Beförderung des Handels dienenden und getroffenen allgemeinen, und besondern Anstalten, und Einrichtungen; §. 141—43. S. 540.

a) Von den Handeltreibenden selbst überhaupt und den Handelsgesellschaften, §. 141. S. 540—46. b) von dem Bank-, Börsen-, Mäklerwesen, den Handelsgerichten und Collegien, und den Messen, Jahr- und Wochenmärkten, §. 112. 43. S. 546—556.

BB) Insbesondere vom Gange, Stande und der Richtung des gesammten Handels, und den einzelnen Handelszweigen in der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren, §. 144—54. S. 506—508.

AAA) Ueberhaupt über Eintheilung des Handels, über die Haupthandelsartikel, und die Hauptrichtungen des Handels, §. 144. S. 556—61.

BBB) Insbesondre Aa) Ueber den gesammten auswärtigen Handel in specie, nach seinem wirklichen Gesammtbetrage an Ein-, Aus- und Durchfuhr-Artikeln selbst, und nach seinem Werthbetrag im Ganzen; so wie von der Handelsbilanz des Staats, §. 145—47. S. 561—72.

Bb) Vom Gesammthandel, dem innern und auswärtigen und seinem Betrag in Quanto und Werthbetrage in den einzelnen Provinzen und auf den einzelnen Haupthandelsplätzen; oder vom Schlesischen Handel, dem Handel der Seestädte, dem Rheinischen und dem Handel von Berlin und Magdeburg ꝛc. §. 148. 49. S. 572—81.

Cc) Von einigen speziellen Hauptzweigen des Gesammthandels, des innern und äußern, oder vom Frucht- und Korn-, Woll-, Wein-, Holz-, Geld-, Effecten- und Wechselhandel, §. 150—54. S. 581—608.

1) Vom Frucht- oder Kornhandel, den Kornhandelsplätzen, den Kornmärkten und den Kornpreisen, §. 150. 51. S. 581—92.

2) Vom Wollhandel, den Wollmärkten und den Wollpreisen, §. 152. S. 593—99.

3) Vom Holz- und Weinhandel, und den Holz- und Weinpreisen, §. 153. S. 599—605.

4) Vom Geld-, Effecten- und Wechselhandel, und den Wechsel-, Geld- und Effectencoursen der Hauptbörsenplätze, Berlin's und Breslau's, §. 154. S. 605—608.

III. C) Vom Nationalvermögen, Nationaleinkommen und Nationalreichthum des Preußischen Staats, §. 155. S. 608–612.

Hauptstück IV. Die Verwaltung des Staats, die eigentliche Staats- und die Kommunalverwaltung, §. 155–200. S. 513–820.

I. Von der eigentlichen Staatsverwaltung, oder Regierung, §. 155–191. S. 613–755.

A) Von der Centralverwaltung; und zwar 1) der allgemeinen, oder dem Königl. Kabinet, dem Staatsrath und Staatsministerium ꝛc. §. 156. S. 613–20. und 2) der speziellen oder der Mininisterialverwaltung, §. 157–82. S. 620–735.

a) Von der Ministerialverwaltung der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, und der Justiz, §. 158–60. S. 621–33.

b) Von der Finanzministerial-Verwaltung; vom Staatshaushalts-Etat, den Einnahmen und Ausgaben des Staats, der Steuer-Verwaltung und Besteurung, und von dem Staatsschuldenwesen insbesondre, §. 161–71. S. 634–87.

1) Vom Staatsbudget und den Einnahmen des Staats überhaupt, §. 162. 63. S. 636–41.

2) Von den Steuern und Abgaben, oder der Besteuerung insbesondre, α) von der directen Besteuerung, oder der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, §. 164–66. S. 641–57.

β) von den indirecten Steuern, der Ein-, Aus- und Durchgangssteuer, der Schlacht- und Mahlsteuer, der innern Konsumtionssteuer, der Salz- und Stempelsteuer ꝛc. §. 167–69. S. 657–677.

3) Von den Ausgaben des Staats, und dem Staatsschuldenwesen, §. 170. S. 677–84.

4) Vom Staatsbuchhaltungs-, Rechnungs- und Kassenwesen, und dem Staatsschatz, §. 171. S. 684–86.

c) Von der Kriegsministerial-Verwaltung, dem Armee-, Rekrutirungs-, Servis-, Garnison-, Militär-Oekonomiewesen, der Militär-Kirchen-, Schulen-, Medizinal- und Justiz-Verwaltung und dem Militäraufwand, §. 172–79. S. 686–727.

d) Von den übrigen Ministerial-Verwaltungen und sonstigen höhern Staatsbehörden, der Verwaltung der Ministerien des Auswärtigen, des Königl. Hauses, der Staatsbuchhalterei und des Schatzes, der Hauptverwaltung der Staatsschulden, der Oberrechnenkammer, dem Generalpost-Departement, und dem Departement der Haupt- und Landgestüte ꝛc. §. 180–82. S. 727–35.

B) Von der Provinzial-Staats-Verwaltung; §. 183–91. S. 735–755.

1) Von den Königl. Oberpräsidien, und den ihnen directe untergebenen Provinzialbehörden, oder den Königl. Regierungen, Consistorien, Schul-Collegien und Medizinal-Collegien, und der katholischen Geistlichkeit, §. 183–88. S. 735–746.

2) Von der Provinzial-Steuerverwaltung, und den Königl. Oberbergämtern, §. 189. S. 746–49.

3) Von dem Provinzial-Intendanturwesen für das Militär, und den General-Auseinandersetzungs-Commissionen und Revisionscollegien, §. 190. S. 749–50.

4) Von der Provinzial-Justizverwaltung, und den Provinzial-Ober- und Untergerichts-Behörden, §. 191. S. 750–55.

II) Von der Kommunal-Verwaltung, §. 192—200. S. 755 bis Ende. A) Im Allgemeinen; AA) von der Land- und Kreisständischen Kommunal-Verwaltung, den Land- und Kreisständen, und Land- und Kreistagen, §. 192. 93. S. 755—773.

BB) Von der Städtischen Kommunal-Verwaltung, den Städteordnungen, der Städte-Verfassung und Verwaltung, §. 194. S. 773—787.

CC) Von der Kommunalverfassung und Verwaltung des platten Landes, und der Dörfer; vom Kreisverband, dem Patrimonialgerichts-Nexus, dem Dorfgerichts- und Dorfgemeindewesen, §. 196. S. 787—91.

B) Insbesondre von einzelnen Kommunalanstalten und Verhältnissen; Aa) Vom Local-Polizeiwesen in Städten und auf dem Lande, §. 196. S. 792—94.

Bb) Vom Armenwesen, und den Armenanstalten in der Städte-, Kreis- und Dorfkommunal-Verwaltung, von Armenarbeits-, Landarmen- und Waisenhäusern, von Wittwenkassen- und Wittwenanstalten und Gesellschaften, Sterbe- und Begräbnißkassen, §. 197—99. S. 795—817.

Cc) Vom Kommunal-Schuldenwesen der Provinzen, Kreise, einzelner Städte und Gemeinden ꝛc. §. 200. S. 817—20.

Einleitung

in die staatswirthschaftliche Statistik der preußischen Monarchie.

§. 1.

1. Begriff und Tendenz der staatswirthschaftlichen Statistik.

Die staatswirthschaftliche Statistik eines Landes ist die Statistik in Betreff der gesammten staatswirthschaftlichen, oder ökonomisch-politischen Zustände, Verhältnisse und Angelegenheiten eines Staats, und zunächst seines Volkes und Landes. — Unter diesen staatswirthschaftlichen oder ökonomisch-politischen Zuständen ꝛc. aber sind alle Zustände, Verhältnisse, Angelegenheiten, und Momente zu verstehen, welche das allgemeine oder Gesammt-Staatsvermögen angehen, d. h. den Inbegriff aller inneren und äußeren menschlichen Güter, oder aller Mittel zur Befriedigung der allseitigen physischen und moralischen Gesammtbedürfnisse eines Landes, oder Staats, des denselben bewohnenden Volkes sowohl, als auch der denselben beherrschenden Regierung oder obern Staatsgewalt; welches dann in das Privatvermögen, oder das Vermögen im Gebrauch und Besitz der Einzelnen, der einzelnen Mitglieder der Nation, und in das öffentliche Vermögen, oder das Vermögen im Besitz und Gebrauch des Ganzen, oder der Nation, des Volkes, und der Regierung, des Staats im engern Sinne, zerfällt, und somit hier, oder in Betreff des letztern, wieder in das Nationalvermögen, und in das Staasvermögen im engern Sinne sich abtheilt, und dann auch an sich noch in das äußere, physische, materielle Vermögen, oder den Inbegriff aller äußeren, materiellen physischen Güter, und in das innere, moralische oder immaterielle, oder den Inbegriff aller, den Menschen innewohnenden, inneren Güter, d. h. der ihnen eignen

körperlichen, und geistigen Kräfte, Fähigkeiten und Eigenschaften eingetheilt werden kann.

Wie nämlich dies allgemeine, oder Gesammt-Staatsvermögen in, und bei einem Volke an und für sich entsteht, erworben, und begründet, wie es bearbeitet, erhalten, und vermehrt, und wie es benutzt, verzehrt, und überhaupt verwendet wird, um den Staat zu erhalten, und seinen Zweck erreichen zu lassen? — dies lehrt die politische Oekonomie, oder die Staatswirthschaftslehre im weitern Sinne. — Die Darstellung, und Beschreibung dieses Gesammtvermögens eines Landes oder Staates in allen diesen Hinsichten, seines positiven Zustandes, und Vorkommens, und seiner historischen Beschaffenheit in demselben in und mittelst der Darstellung sowohl des Landes nach seiner Größe, Naturbeschaffenheit, und politischen Eintheilung, als des Volkes nach seiner Abstammung, Sprache, Anzahl, und Eintheilung, (die beide die eigentlichen Träger desselben sind,) sowie dann auch der Culturverhältnisse beider, und selbst der öffentlichen Verwaltung nach ihrer Organisation und Eintheilung, wie wir sie hier vom preußischen Staate liefern werden, wird demnach mit Recht eine staatswirthschaftliche, oder ökonomisch-politische Statistik eines Landes zu nennen sein.

§. 2.

2. Unterscheidung der staatswirthschaftlichen Statistik von der allgemeinen Statistik, und von der Cameralverfassungslehre.

Wenn die staatswirthschaftliche Statistik hiernach nur eine bestimmtere, und beschränktere Richtung auf die eigentlichen staatswirthschaftlichen Verhältnisse, Angelegenheiten, und Zustände der Länder, und ihre Darstellung und Zusammenstellung in ihrem positiven Vorkommen und factischen Verhalten nach Zahl-, und anderweitigen, formellen und sachlichen, Verhältnissen zu befolgen hat; so unterscheidet sie sich wesentlich sowohl von der allgemeinen Statistik, als auch von der Cameralverfassungslehre der Länder, mit der sie leicht zu verwechseln wäre. Denn erstere geht auch zugleich auf die Darstellung der eigentlichen Staatsform, oder Staatsverfassung, d. h. der staatsrechtlichen politischen Verhältnisse der Staaten, und zwar sowohl der äußeren, gegen und unter einander, als der inneren, oder der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den Fürsten oder den Regierungen, und den Nationen; und die letztere stellt die gesetzlichen, und herkömmlichen Anordnungen, Einrichtungen und Vorschriften für die innere Staatsverwaltung selbst nach ihrem ganzen Inhalte auf, die freilich auch das Gesammt-Staatsvermögen ganz hauptsächlich betreffen, aber dann hier ganz ausführlich und vollständig, nicht blos, wie dort, in der staatswirthschaftlichen Statistik, blos statistisch, d. h. als bestehende positive formelle Veranstaltungen und Zustände nach Zahl- und anderen Verhältnissen dargestellt werden.

§. 3.

3. Eintheilung der staatswirthschaftlichen Statistik.

Die staatswirthschaftliche Statistik eines Landes oder Staates wird demnach in 4 Hauptabtheilungen oder Hauptstücke zerfallen; wovon 1) die erste das Land selbst, den Grund und Boden, oder die Basis des ganzen Staates nach Größe, und Umfang, Lage, Gränzen, natürlicher Beschaffenheit, und nach seiner Abtheilung theils in Folge seiner Bestimmung, Benutzung und Verwendung, theils in Folge seiner politischen, und historischen Eintheilung angeht; 2) die zweite aber das Volk, die Nation selbst an sich, welche das Land bewohnt, nach Abstammung, Sprache, und Eintheilung den Standesverhältnissen nach betrifft; 3) die dritte die Kulturverhältnisse des Staates, des Landes und des Volkes, von den eben der Zustand des Gesammt-Staatsvermögens selbst abhängt, und bestimmt wird, darstellt, indem sie sowohl a) die physischen oder sanitäts- und medizinal-polizeilichen, als b) die moralischen, d. h. die religiösen, oder kirchlichen, und die Unterrichts- und Bildungsverhältnisse, und zwar nicht nur die allgemeinen, sondern auch insbesondere die sittlichen, und ferner c) vornämlich auch die gewerblichen, oder industriellen Kulturverhältnisse, oder die Quellen und Ursachen des National-Einkommens, und Reichthums, wie sie der Landbau, die Bergbauproduction, die technische Production und Fabrikation, und der Handel, außerdem aber auch jeder andere Arbeitsverdienst und Erwerb darbieten, und hiernach zuletzt selbst die Vertheilung des National-Einkommens und Reichthums berücksichtiget; wenn endlich 4) die vierte, die innere Verwaltung dieses Gesammt-Staatsvermögens und des ganzen Staats in sich faßt, und zwar sowohl die eigentliche Staats-, als die Kommunal-Verwaltung, und bei beiden sowohl die Behörden, als die Mittel, die dafür erforderlich sind, bei erstrer nämlich die für sie angesetzten Staatsbehörden, und das Finanzwesen, oder die Einnahmen und Ausgaben des Staats betrifft, bei letztrer aber das Ständewesen, die Stadt-, und Dorfobrigkeiten, und bei beiden auch das Kommunal- und Gemeindewesen an sich, die Kommunal-Ausgaben und Einnahmen, und die Kommunal-Anstalten, vornehmlich das Armenwesen, und die Armenanstalten aller Art, das Schuldenwesen ꝛc. aufstellt und betrachtet.

§. 4.

4. Aufgabe der staatswirthschaftlichen Statistik der Preußischen Monarchie.

Wenn nun von der staatswirthschaftlichen Statistik der Preußischen Monarchie insbesondere die Rede ist, so wird die Aufgabe derselben keine andere sein, als die: das Gesammtstaatsvermögen der Preußischen Monarchie in allen seinen staatswirthschaftlichen oder ökonomisch-politischen Beziehungen, (§. 1. 2.) und somit das Land, das

Volk, die Culturverhältnisse, und die innere Staatsverwaltung derselben statistisch darzustellen, und zu beschreiben. Da wir aber dieser letztern, außer in statistischer Hinsicht, auch nach den gesetzlichen speciellen Verwaltungsnormen überall in unserm Werke gedacht haben, so durften wir es auch noch ein Handbuch der Verwaltungskunde mit Recht auf dem Titel nennen.

§. 5.

5. Quellen und Hülfsmittel, besonders literarische Hülfsmittel derselben; oder die Literatur der Preußischen Statistik überhaupt*).

a) Im Allgemeinen.

Die Quellen und Hülfsmittel, aus, nach, und mit welchen eine staatswirthschaftliche Statistik und Verwaltungskunde des Preußischen Staats von uns geschöpft, entnommen und bearbeitet werden konnte und worden ist, sind theils öffentliche, allgemeine, theils besondere, private. Zu den ersteren gehören theils die bisher erschienenen größeren, und kleineren Werke und Schriften über die Preußische Statistik und Staatsverwaltung überhaupt, theils die öffentlichen Blätter aller Art, Zeitungen, Intelligenzblätter und Journale aller Richtungen, vornehmlich aber auch die gewerbwissenschaftlichen, welche unsern Staat und unser Land Angehendes aller Art mittheilen; zu den letzteren aber haben wir einmal die auf unser Ansuchen von den höchsten und hohen Staats-Behörden, so wie von Kommunal-Behörden uns, wie wir dankbar rühmen müssen, hochgeneigtest und freundlichst mitgetheilten Daten und Nachrichten, und dann zweitens die von uns selbst während unsres nunmehr 38jährigen Lebens, Aufenthalts und Wirkens im Preußischen Staate, aus der eignen Beobachtung und Kenntniß des bürgerlichen, vornehmlich gewerblichen Lebens, Treibens, und Verkehrs aller Art, durch eigne Bekanntschaft mit einsichts- und kenntnißreichen Geschäftsmännern, so wie endlich auf unsern vielfachen Reisen in den verschiedenen Provinzen des Staats fleißig und sorgfältig aufgesammelten Data, und Notizen zu rechnen; wie wir sie zum Theil schon in unsern Gedanken über die Noth und Unbill der Zeit ꝛc. Berlin 1826. gr. 8., in unsern Blicken in die Zeit in Hinsicht auf Nationalindustrie und Staatswirthschaft, und in den 3 Doppeljahrgängen unsers Historisch-statistischen Jahrbuchs in Bezug auf Nationalindustrie und Staatswirthschaft, — welche letztere beide Werke ganz vorzüglich den Preußischen Staat in allen diesen Hinsichten betreffen, — niedergelegt, und nun hier voll-

---

*) Einen Versuch einer staatswirthschaftlichen Statistik des Preußischen Staats hat man bis jetzt noch nicht gemacht; allein wohl existirt ein solcher in Betreff einer solchen Statistik, dem eine Preußische Provinz, die Kurmark, (wie es heißt, obwohl sie nicht genannt ist;) zum Grunde liegt; dies ist: Krug, L., Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik, Berlin 1807. 4. Alsdann ist hier auch zu erwähnen:
Schlieben, v., Grundzüge einer allgemeinen Statistik aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie. Wien 1834. 8.

ständiger, gründlicher und systematischer, und auch, soviel möglich war, bis auf die allerneueste Zeit sich erstreckend, zusammengestellt haben.

§. 6.

b) Insbesondere aa) von der Literatur der Preußischen Statistik an Handbüchern ꝛc.; α) überhaupt.

Wir haben uns hier besonders nur an die neueren Schriften zu halten, da die älteren, vornämlich vor 1806 erschienenen, jetzt, bei der seit 1815 ganz veränderten Ausdehnung und Gestaltung des Preußischen Staats, meist ganz unbrauchbar gpworden sind, über welche übrigens nähern Ausweis geben Krug in seinem

Abriß der neuesten Statistik des Preußischen Staats, Halle 1804. 8. p. 3 f. und

Rumpfs und Sinnholds Neueste geographisch-statistische Darstellung des Preußischen Staates, (s. gleich) p. 1.

Außer den neueren Schriften müssen wir aber allerdings noch 1. nicht nur dieses kleine Werkchen Herrn Krugs, sondern auch seine zwei größeren Werke erwähnen:

Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preußischen Staates, und über den Wohlstand seiner Bewohner. 2 Theile. Berlin, 1805. gr. 8. und

Ebendesselben Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preußischen Staate, von den ältesten Zeiten bis zum Ausbruch des Krieges im Jahre 1806. 1ster Theil. Berlin 1808. gr. 8.

(die ohne alle weitere Fortsetzung geblieben ist); welche Werke alle für die Statistik der, dem Staate auch nach dem unglücklichen Kriege von 1806 und 7 verbliebenen, oder nach den siegreichen Jahren 1813—15 wieder zugefallenen Provinzen noch immer historisch sehr wichtig sind.

2. Rumpf, J. D. F., und Sinnhold, P., Neueste geographisch-statistische Darstellung des Königl. Preußischen Staates nach seinem Ländererwerb und Verwaltungssysteme von 1814 und 1815. Mit einer Karte, Berlin 1816. 4.
(Brauchbar noch wegen des Verzeichnisses aller Städte u. Flecken in den Provinzen mit Angabe ihrer Volks-, u. Häuserzahl u. Merkwürdigkeiten.)

3. Stein, C. G., Handbuch der Geographie und Statistik des Preußischen Staates nach seinen neuesten Bestimmungen. Berlin 1818. gr. 8.

4. Ebendes. Kurzer Abriß der Statistik des Preußischen Staates. Berlin 1818. 8.
(Beide für ihre Zeit sehr schätzbar.)

5. Damian, J. A., Statistische Darstellung der Preußischen Monarchie. Berlin 1818. gr. 8.

6. Voigtel, T. G., Versuch einer Statistik des Preußischen Staates. Halle 1819. gr. 8. und Zusätze dazu 1821. 8. 2te umgearbeitete Aufl. Halle 1830. gr. 8. 3te, mit Benutzung amtlicher Quellen umgearbeitete und mit einer Generalkarte des Preußischen Staates versehene Ausgabe. Halle 1835. gr. 8. 4te verm. und verbesserte Aufl. Ebend. 1837. gr. 8.

7. Uebersicht der Bodenfläche, und Bevölkerung des Preußischen Staates. Aus den für das Jahr 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten. Berlin 1818. gr. 4.

8. Beiträge zur Statistik des Preußischen Staats. Aus amtlichen Nach-

richten u. von dem statistischen Büreau zu Berlin bearbeitet, und herausgegeben. Berlin 1821. 4.

Beide vortrefflich; ersteres Werk fortgesetzt und ergänzt durch:

9. Neueste Uebersicht der Bodenfläche, Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des Preußischen Staates. Nach den zu Ende des Jahres 1831 amtlich aufgenommenen Verzeichnissen, herausgeg. von J. G. Hoffmann. Berlin 1833. gr. 4.

10. Geographisch-statistische Uebersicht der Preuß. Monarchie in 2 Folio-Tabellen. Erfurt 1820.

11. Kumpf, J. D. F., Die Preußische Monarchie in Hinsicht ihrer Bewohner, und ihres Nationalreichthums, ihrer Staatswirthschafts-, Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Finanz-, Kriegs-, Post- und Ordens-Verfassung. Berlin 1825. gr. 8. Zweite mit einem Anhange bis zum Jahre 1830 vermehrte Aufl. Berlin 1830. gr. 8. und Nachträge zur ersten Auflage extra. Berlin 1830. gr. 8. 3te Auflage. Berlin 1839. gr. 8.

12. Zedlitz, L. v., Die Staatskräfte der Preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III. 3 Bände. Berlin 1828—29. gr. 8. (Der erste Band enthält die Statistik, der zweite die Topographie, der dritte den Militärstaat, und der Herr Verfasser hat im ersten Bande sehr schätzbare offizielle amtliche Materialien zu benutzen gehabt, den er es aber doch an guter Anordnung, und an Vollständigkeit und Gründlichkeit oft hat fehlen lassen.)

13. Der Preußische Staat in allen seinen Beziehungen, eine umfassende Darstellung seiner Geschichte und Statistik, Geographie, Militärstaates und Topographie, mit besondrer Berücksichtigung der Administration, bearbeitet von einem Vereine von Gelehrten und Freunden des Vaterlandes, unter dem Vorstande des Freiherrn L. v. Zedlitz-Neukirch, 3 Bände. Berlin 1835. 36. gr. 8.

(Leistet nur in einigen Hinsichten etwas mehr, als das vorstehende Werk.)

14. Krug, L., Die Preußische Monarchie topographisch, statistisch und wirthschaftlich dargestellt nach amtlichen Quellen, 1ste Abtheil. Ostpreußen. 1—3te Lieferung. Berlin 1833. gr. 8.

(Höchst gründlich, aber zu weitläuftig und groß angelegt, und zu theuer, und daher abgebrochen.)

15. Cannabich, Statist.-geogr. Beschreibung des K. Preußen, 6 Bändchen. Breslau 1828. 8.

(11 Bogen; aber nicht sonderlichen Werths, für die Jugend nur.)

16. Förster, F., Statistisch-Topographische historische Uebersicht des Preußischen Staats, 1stes Heft. Berlin und Leipzig 1837. gr. 8.

(Ist auch dem 15ten Heft von Reiche und Förster, Vorzeit Preußens, Berlin gr. 8. angeschlossen, aber mehr geographisch.)

16.b) Schlieben, v., Neuestes Gemälde der Preußischen Monarchie. Wien 1830. gr. 8.

(Ist auch der 15te Bd. von Schütz allgemeiner Erdkunde.)

16.c) Schneider, K. F. R., Der Preußische Staat in geographischer, statistischer, topographischer, und militärischer Hinsicht. 2te Ausg. Bunzlau 1834. 8. 3te sehr verbess. u. verm. Aufl. Breslau 1839. gr. 8. in 2 Abtheilungen.

17. Preußen und Frankreich. Staatswirthschaftlich und politisch, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Rheinprovinz. Von einem Rheinpreußen. (David Hansemann, einem Kaufmann in Aachen.) Leipzig 1833. gr. 8. Neue wohlfeilere Ausg. 1835. gr. 8.

(Dies Werk enthält oft recht Schätzbares, und Wahres, besonders in politischer Hinsicht, aber in statistischer Hinsicht auch viel Unrichtiges, Willkührliches und Schiefes; daher es nachstehende Schriften gegen sich erregt hat, gegen die es aber auch, jedoch nicht besonders glücklich, vertheidigt worden ist:

Würdigung der Schrift: Preußen und Frankreich, von D. Prof. Kaufmann. Bonn 1834. gr. 8. 2te verm. Aufl. nebst der Prüfung einer Gegenschrift u. d. T.:

Mittheilung und Prüfung einiger Sätze aus der Schrift: Kaufmanns Würdigung, der Schrift: Preußen und Frankreich. Leipzig 1834. 8.

Deren Verfasser sich vertheidigte in

Springsfeld, J., Kaufmanns Würdigung der Schrift: Preußen und Frankreich von D. Hansemann, widerlegt, und gewürdigt, sowohl in staatswirthschaftlicher Hinsicht, als in Beziehung auf die Preußischen Provinzen am Rhein. Leipzig 1831. 8.

Ebend. Dieterici, C., Kritik der Schrift: Preußen und Frankreich, im Interesse der Rheinländer beleuchtet ꝛc. nebst Erwiederung auf Kaufmanns Prüfung ꝛc. Leipzig 1835. 8.

Benzenberg, J. F., Preußen u. Frankreich. Bonn 1831. gr. 8.

Wörterbücher.

18. Krug, L., Topograph.-statistisches Wörterbuch des Preußischen Staats, 13 Bände. Halle 1796—1803. gr. 8. u. Neues topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch ꝛc. unter Krugs Aufsicht bearbeitet von A. Mützel. 6 Bände 1821—25. 4.

19. Vollständiges geograph.-statistisch-topographisches Wörterbuch des Preuß. Staats, nach von den königl. Regierungen angeordneten Mittheilungen bearbeitet und herausg. von J. C. Müller. 4 Bände. Erfurt 1835—36. gr. 8.
(Ist auch die 2te Hälfte des Handbuchs zu dem Atlas von Preußen.)

20. Heidemann, F. W., Topograph.-statistisches Wörterbuch der Preußischen Monarchie, nebst Anhang statist.-geograph. Inhalts; 1) Darstellung der Lage, Größe ꝛc. derselben. 2) Geogr.-topogr.-statist. Beschreib. des Fürstenthums Neufchatel. 2 Bande. Leipzig 1835. 36. gr. 8. (Ist auch die 1ste Abtheilung eines dergl. Werkes über die deutschen Bundesstaaten und zeigt über 65000 Oerter, Städte und Dörfer an.)

21. König, Alphabetisches Verzeichniß der einzelnen Ortschaften, und einzelnen liegenden Grundstücke des Preußischen Staates, ꝛc. in 25 Heften. (für jeden Reg.-Bezirk 1 Heft.) Magdeburg 1833—35. 4.

§. 7.

β) Einzelne Provinzen anlangend.

a) Rheinlande, Rheinpreußen.

Restorf, J. v., Topogr.-statist. Beschreibung der K. Preuß. Rheinprovinzen. Berlin 1830. 8.

Beiträge zur Statistik der Königl. Preußischen Rheinlande aus amtlichen Nachrichten zusammengestellt. Aachen 1829. gr. 4. (Vortrefflich.)

Kaufmann, D., Rheinpreußen, und seine staatswirthschaftlichen Interessen in dem heutigen Europäischen Staatenkreise, oder vergleichende Betrachtungen über den frühern, und den gegenwärtigen Zustand der K. Preuß. Rheinlande, mit volkswirthschaftlichen Vorschlägen und statistischen Nachweisungen. Berlin 1831. gr. 8.

Niebuhr, v., Statistik und Topographie des Reg.-Bezirks Düsseldorf. 2 Theile. Düsseldorf 1836. 4.

Topographisch-Statist. Uebersicht des Reg.-Bezirks Aachen. Aachen 1820. 4.

Abricht, Der Kreis Wetzlar, hist.-statist.-topographisch dargestellt. 2 Thle. Wetzlar 1836. 8.

b) Pommern.

Restorf, J. v., Topographische Beschreibung der Provinz Pommern; nebst einer statistischen Uebersicht. Berlin u. Stettin 1826. 8.

c) Schlesien.

Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung von Schlesien. 13 Bände. Breslau 1783—98. 8. u. Neue Beiträge, 3 Bde. Bresl. 1800. 8.

Fischer, C. F. E., Geogr.-Statist. Handbuch über Schlesien, die Grafschaft Glatz, 2 Bde. Breslau u. Neuen 1817. 18. 8.

Knie, J. G., (und Melcher, A.,) Geographische Beschreibung von Schlesien Preußischen Antheils, der Grafschaft Glatz, u. der Preußischen Oberlausitz; in 3 Abtheil. Breslau 1825—33. 8. *).

— Kurze geographische Beschreibung von Preußisch Schlesien, der Grafschaft Glatz und der Preußischen Markgrafschaft Oberlausitz, oder der gesammten Provinz Schlesien; für Schulen. 2 Bändchen. Breslau 1831. 32. gr. 8. (Viel Statistisches enthaltend.)

— Statistisches Handbuch in gedrängter Kürze und aus Originalquellen bearbeitet für Schlesiens Jugend. Breslau 1836. gr. 8. (Sehr schätzbarer kurzer Auszug aus ersterm.)

— Zweite verbess. Auflage: Neuester Zustand Schlesiens. Ebend. 1838. 8.

Statistisch-Topographische Uebersicht des Departements der Königl. Regierung zu Oppeln in Schlesien. Oppeln 1819. 4.

d) Herzogthum Sachsen.

Das Herzogthum Sachsen in historischer, und statistisch-geographischer Hinsicht, nach dem Tractat vom 18. Mai 1815. Berlin 1815. gr. 8. (Etwas kurz.)

e) Ost- und Westpreußen, und Großherzogthum Posen.

Krugs p. 8 erwähntes Werk.

Preuß, A. E. u. Kawerau, Preußische Landes- und Volkskunde, oder Beschreibung von Preußen. Handbuch für Schullehrer. Königsberg 1835. gr. 8.

Finke, C. B. L., Die Provinz Posen. Lissa 1832. 8. (1½ Bogen.)

Uebersicht, und Verzeichniß aller Ortschaften des Brombergischen Regierungsbezirks. Bromberg 1818. 4.

Dasselbe des Reg.-Bezirks von Marienwerder. Marienwerder 1819. 4.

f) Mark Brandenburg.

Pratring, Statist.-geographische Beschreibung der Mark Brandenburg, 3 Bände. Berlin 1803. f. gr. 4.

Ebend. Die Grafschaft Ruppin, in hist., statist. und geograph. Hinsicht. Berlin 1805. gr. 8.

Statistisch-Topographische Uebersicht des Regierungsbezirkes Frankfurt an der Oder. Frankf. a. d. O. 1820. 4.

---

*) Die 3te Abtheilung enthält eine sehr brauchbare alphabetisch-statistische und topographische Uebersicht aller Dörfer, Flecken und Städte ꝛc. Breslau 1830; die 1ste eine Beschreibung von Breslau, die 2te die aller anderen Städte: diese beide sind noch unvollendet; von letztrer sind 2 Theile, und vom dritten einige Hefte heraus.

g) Westphalen.

Mallinkrodt, A., Magazin der Geschichte, Geographie und Statistik, überhaupt der genauen Kunde von Westphalen. Dortmund 1816. 8.

§. 8.

γ) Einzelne Zeitperioden betreffend.

aa) Die Hardenbergische Verwaltungsperiode.

Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Leipzig, Brockhaus 1820 u. 2te Aufl. 1821. gr. 8. (Aus dem XXII. Heft der Zeitgenossen besonders abgedruckt. Von Benzenberg.)

Anti-B.z.b.g (Benzenberg) oder Beurtheilung der Schrift die Verwaltung ꝛc. Jena u. Leipzig 1820. gr. 8. (vom Reg. Rath Grävell.)

Ueber die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg: von F. v. Bülow. Zerbst 1821. gr. 8. (Eine Fortsetzung der Schrift: Ein Punkt aufs I. Heft I. Berlin 1820. gr. 8.)

Benzenberg, J. F., Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipzig 1820. gr. 8.

Ueber Preußens Geldhaushalt, und neues Steuersystem. Nachtrag zu der Benzenbergischen Schrift über denselben Gegenstand. Berlin 1821. gr. 8. (Kritik der erstern.)

bb) die Jahre von 1829—35.

Weber, F. B., Blicke in die Zeit in Hinsicht auf Nationalindustrie und Staatswirthschaft, mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands, und namentlich des Preußischen Staats, mit 16 Tabellen. Berlin und Stettin 1830. gr. 8.

Ebend. Historisch-statistisches Jahrbuch in Bezug auf Nationalindustrie und Staatswirthschaft; mit besondrer Berücksichtigung Deutschlands, und namentlich des Preußischen Staats. 1—3ter Doppeljahrgang, für die Jahre 1830. 31, 1832. 33, und 1834. 35. Breslau 1831—37. gr. 8. Die beiden letzten auch u. d. T.: Die Gewerbeindustrie u. Staatswirthschaft der Jahre 1832. 33. u. 1834. 35. historisch-statistisch dargestellt, mit ꝛc.

§. 9.

bb) Von periodischen, oder Zeitschriften und Zeitblättern für die Preußische allgemeine und staatswirthschaftliche Statistik.

Die Preußische Staatszeitung, s. 2. Jan. 1819. Berlin, erst gr. 4. jetzt gr. Fol.

Kamptz, v. K. A., Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung. Berlin s. 1817—39. 20 Bände; u. Hauptregister dazu für die Jahre 1817—26. Berlin 1827. 8.

Ebend. Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft, u. Rechtsverwaltung. Berlin s. 1813. f. 8. 49 Bände. à 2 Hefte.

Die Preußische Handelszeitung für Kaufleute, Geschäftsmänner und Landwirthe. 10 Jahrgänge. Berlin 1830—39. gr. 4.

Allgemeines Organ für Handel und Gewerbe des In- und Auslandes, und damit verwandte Gegenstände, herausg. v. C. C. Becher (fortgesetzt von D. A. J. Becher u. A. v. Binzer; 101 Nummern mit Beil. u. einem Beiblatt: Mittheilungen des Gewerbsvereins zu Cöln, redig. von C. Pohl, 52 Nummern in 4. Cöln s. 1835. Fol.

Bücher-Verbreitung und das Bücher-Verlagsrecht (gemäß der Gesetzgebung des Deutschen Reiches). Leipzig, Duncker, 1901. gr. 8. 31 S. 1 ℳ.

Gesetzlicher Schutz der Urheber und Verleger gegen unbefugte Vervielfältigung ihrer Werke. Leipzig, Duncker, 1901. gr. 8. 31 S. 1 ℳ.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig, Duncker, 1901. gr. 8. 31 S. 1 ℳ.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und das Recht an Photographien. Leipzig, Duncker, 1901. gr. 8. 31 S. 1 ℳ.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über das Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen. Leipzig, Duncker, 1901. gr. 8. 31 S. 1 ℳ.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über das Urheberrecht an Erfindungen, Gebrauchsmustern und Warenzeichen. Leipzig, Duncker, 1901. gr. 8. 31 S. 1 ℳ.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig, Duncker, 1901. gr. 8. 31 S. 1 ℳ.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und das Recht an Photographien. Leipzig, Duncker, 1901. gr. 8. 31 S. 1 ℳ.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über das Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen. Leipzig, Duncker, 1901. gr. 8. 31 S. 1 ℳ.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über das Urheberrecht an Erfindungen, Gebrauchsmustern und Warenzeichen. Leipzig, Duncker, 1901. gr. 8. 31 S. 1 ℳ.

Diese Sammlung ist vollständig, enthält alle Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge u. s. w. und ist besonders für Juristen, Beamte, Lehrer, Schriftsteller, Buchhändler, Künstler, Photographen, Industrielle u. s. w. wichtig.

---

49. Schriften und Reden des Kaiserlichen Kanzlers. Ausgewählt und herausgegeben von Dr. Horst Kohl. Stuttgart, Cotta Nachf. 1900. 8. 2 Bde. 1. Bd. XII, 384 S. 2. Bd. VIII, 384 S. Mit 2 Bildnissen. Band 1: Reden. Band 2: Aufsätze. Jeder Band 3 ℳ, geb. in Leinwand mit Goldtitel 4 ℳ, in Halbfranz 5 ℳ. Band 1 und 2 in Halbfranz 10 ℳ. Band 1 und 2 in Leinwand mit Goldtitel 8 ℳ.

Erstes Hauptstück.

Das Land, der Grund und Boden.

Zur Kenntniß der Landkarten über und von dem Preußischen Staat. Vergl. Voigtel Statistik p. 10 f.

a) Größre, beste.

Reymann, Karte von Deutschland. Berlin, Schropp, 212 Bl. (Der Preuß. Staat ist complet.)

Gotthold, H. H. Karte von Deuschland, Berlin, Schropp. Die Preußischen Staaten in Militärabtheilungen, Provinzen und Regierungsbezirken abgetheilt, 25 Sectionen.

Topographisch-militärische Karte von Deutschland. Weimar, Industr. Comt. Preußen in 10 Atlanten, wovon jeder einen Regier.-Bez. enthält.

Engelhardt, Karte vom Preußischen Staate. Berlin, Schropp 2 Blatt s. 1820. (noch nicht vollendet.)

Ebend. Neue Generalkarte des Preuß. Staats nach den von dem statistischen Bureau mitgetheilten Nachrichten. Halle, Kümmel 1818—21. 21 Blätter. Auch 1833 wieder mit Norddeutschland.

Atlas des K. Preuß. Staats in 27 lithogr. u. ill. Bl. in 13 Lieferungen von Müller in Erfurt 1831. Dazu:

Handbuch, oder Geograph.-statist.-topogr. Beschreib. u. Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften von Krause und Schneider. 1ste Hälfte. 2 Theile. Erfurt 1832. gr. 8. 2te Hälfte ist Müller Wörterbuch.

Kurts, Major, Karte vom Preuß. Staate. 12 Bl. Berlin 1831.

Döring, v., Administrativ statistischer Atlas vom Preußischen Staate, Berlin 1829. 22 Blätter.

Postkarte vom Preußischen Staate; vom Cours-Büreau, in 6 Blättern. Berlin 1829.

Post- und Verwaltungskarte vom Preuß. Staat und allen Provinzen. Berlin 1839. gr. qu. Fol. 9 Blatt*).

b. Kleinere:

Streit, F. W., Karte der Preußischen Monarchie, 3 Bl. Weimar 1817.

Weiland, C. F., Generalkarte von dem Preuß. Staate, 2 Blätter. Weimar 1829.

Provinzial-Atlas von Preußen; 1ste Lief. Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen; 2te Lief. Jülich, Cleve und Berg, Schlesien, Posen, und Generalkarte von Preußen. Hildburghausen. Bibliogr. Inst. 1835. 37. kl. q. Fol. à 9 ggr.

(Mit kleinen Planen der Hauptstädte auf den 4 Blättern, oder Karten, die jede Lieferung enthält, und 2 Bogen mit 4 statistischen Tabellen, (die nicht sehr zuverläßig zu sein scheinen,) und schönem, aber sehr kleinen Stich, — das Wohlfeilste indeß, was man haben kann. — Fehlen noch 2 Lieferungen.

Stubba, A., Wandkarte vom Preußischen Staate, und den angränzenden Ländern. Zunächst für den Schulunterricht. 6 lithogr. Blätter in roy. Fol. Bunzlau 1836.

c. Provincialkarten.

Ostpreußen. Engelhardt. Karte von Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und Netzdistricte, in 23 Sectionen. Berlin 1815.

Brandenburg. Sotzmann, D. F., Die Mark Brandenburg. Berlin 1798.

---

*) Gehört zu Stark's Werk über die Justizverwaltung, s. künftig.

Ebend. Specialkarte der Mittelmark. Berlin 1820. und der Neumark, verbess. von Engelhardt. Berlin 1818.
Engelhardt, Karte von der Priegnitz. Berlin 1823.
Pommern. Sotzmann, Karte des Herzogthums Vor- und Hinterpommern, entworfen von Gilly. 6 Bl. Berlin 1789.
Engelhardt, Karte ebendesselben. 2 Bl. Berlin 1813.
Sachsen. Karte der Preuß. Provinz Sachsen, von Weiland. Weimar 1829. 1 Bl.
Witzleben, v., Karte des Herzogthums Sachsen. Berlin 1832. 1 Bl.
Die Provinz Sachsen von Pohlmann. 1836.
Stubba, Wandkarte der Provinz Sachsen, 6 Bl. Erfurt 1833.
Schlesien. Grumbkow, v., Wandkarte von Schlesien, 15 Bl. 1835.
Diebitsch, Halb-Plankarte des Gebirges, von der Landskrone bis zum Hundsrück in Mähren. 9 Bl. 1826.
Posen. Karte vom Großh. Posen aus Gilly's Karte von Südpreußen, von Pesthall. 1823. 3 Bl.
Westphalen. Karte vom Herzogthum Berg u. Westphalen, v Eckardt. 6 Blatt. 1821.
Rheinprovinz. Klöden, das Großh. Niederrhein, und Kleve, Berg. Berlin 1819.
(Ein sehr vollstandiges Verzeichniß von Kreiskarten jeder Provinz. S. bei Voigtel Statistik 1te Aufl. p. 12 f.)

§. 10.

1. Von der Lage, der Größe, und dem Umfange, und den Gränzen des Preußischen Staats.

1. Von der Lage nach der geographischen Länge und Breite.

Der Preußische Staat in seinem eigentlichen Umfange als solcher, d. h. mit Ausschluß des Fürstenthums Neufchatel und Valengin, welches nur als ein an denselben sich angeschlossen, oder vielmehr dessen König auch zu seinem Staatsoberhaupt sich gewählt habendes, keinen integrirenden Theil des Staats ausmachendes, entferntes Nebenland anzusehen ist, liegt zwischen 23° 35′, und 40° 31′ O. Länge, und 49°. 8′, und 55°. 52′, 4″ N. Breite. In Rücksicht der letztern macht der Unterschied der von einander entferntesten Punkte 6°, 44′, 40″, und in der Tageslänge 1 St. 18 Minuten, in Betracht der erstern aber 16°, 56′, 30″ aus*).

Derselbe theilt sich aber in 2 Theile: einen größern, oder die östlichen Provinzen, und einen kleinern, oder die westlichen, — die keinen Zusammenhang mit einander haben, vielmehr $7\frac{3}{4}$ Meilen von einander entfernt liegen; und außerdem gehören auch zu dem ersten Theile noch einige, mit ihm ebenfalls nicht zusammenhängende, Kreise, Aemter, und Ortschaften. S. künftig.

Jener größere östliche Theil liegt dann zwischen 49°, 7′ 30″ bis 55° 52′ 40″ N. B., und 27° 37′ bis 40° 31′ O. L.; der zweite klei-

*) In Schirwind in Preußen ist daher um 1 St. 7 Min. 46 Sekunden eher Mittag, als an dem westlichsten Gränzpunkte; und in Nimmersatt, dem nördlichsten Punkte in Preußen, ist der längste Tag um 1 Stunde 18 Minuten länger, und der kürzeste um eben soviel kürzer, als an dem südlichsten Orte.

von welchen die größten 60° 0 und 60° 30 W. und 59° 30 und 60° 30 N. B. sind.

§ 11.

2. Seite, der Südwesten der Küste, und seine geographischen Verschiedenheiten, der Passagen.

Die Küste W. zu Südwest, bis zum Kap Farewell, Cap Desolation, Cap Dudley Digges, Cap Resolution, Cap Chidley, Cap Wolstenholme, Cap Comfort, Cape Henry Frederick, Cape Digges, Cape Jones, Cape Perry, Cape Hope, Cape Churchill, Cape Henrietta Maria, Cape Tatnam, Cape Severn

Hessen, Hannover und Braunschweig mit 109.^{8} Meilen, und an Meklenburg mit 81.^{50}; gegen Süden aber theils an die Oestreichischen Lande mit 103.^{37}, theils an das Königreich Sachsen mit 61, und an die Sächsischen Herzogthümer, Altenburg, Weimar und Gotha, und die Fürstenthümer Reuß, und Schwarzburg-Rudolstadt mit 46.^{35} geogr. Meilen Länge: und so beträgt die Gränzenlänge dieses Theils im Ganzen 717.^{60} geogr. Meilen.

Der äußerste Punkt im Norden findet sich hier, (und zugleich vom ganzen Staat,) zwischen dem Preußischen Dorf Nimmersatt, und der Russischen Stadt Polangen, unter 55 Grad 58 Minuten nördlicher Breite; der äußerste im Osten aber ebenso zwischen dem Preußischen Städtchen Schirwind, und dem russisch-polnischen Dorfe Kolikitschen, und der äußerste im Süden ebenso bei Saargemünd unter einer Breite von 49 Graden und 8 Minuten.

Außerdem aber gehören noch zu diesem Theile im Westen, ohne jedoch mit ihm zusammen zu hängen, und haben also in den sie umgebenden fremden Ländern ihren besondern eignen Gränzenumfang, die Kreise: Ziegenrück im Voigtlande, Schleusingen, (ein Theil der ehemaligen Grafschaft Henneberg,) im Sachsen-Meiningischen und Coburgischen, die Aemter Wandersleben und Mühlberg im Gothaischen, die Dörfer Wolfsburg, Heßlingen, und Hehlingen im Braunschweigischen, die Dörfer Duckow, Pinnow, Zettemin, Rothmannsdorf, und Rützefeld im Meklenburg-Schwerinschen. Und ferner liegen wieder in diesem Theil der Monarchie eingeschlossen die beiden Anhaltischen Fürstenthümer mit 66.^{45} geogr. Meilen Gränzen.

b) Mit den westlichen Provinzen dagegen gränzt dann der Staat gegen Osten an die Länder Lippe-Schaumburg, u. Detmold, Churhessen, besonders an die Grafschaft Schaumburg, an Braunschweig, Hannover, Waldeck, Großherzogthum Hessen, Nassau, Hessen-Homburg, das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, und Rheinbaiern, und zwar mit 127.^{27} geogr. Meilen Länge*); gegen Norden an das K. Hannover, mit 49.^{25}

---

*) An der Hannöverischen Gränze hat übrigens, nach einem Tractat zwischen Hannover und Preußen, im Juni 1838 eine Veränderung stattgefunden, indem die an der Gränze der Aemter Stolzenau und Diepenau gelegenen Mengedörfer, Gleissen, Westenfeld, Brüningstadt, und das Gesammtdorf Halle, sowie die auf dem Wege von Leneförde nach Bohmte durch das Dorf Reiningen führende Chausseestrecke jetzt an Hannover, die an der Gränze von Stolzenau gelegenen Mengedörfer Ovenstädt und Hawern aber an Preußen abgetreten sind. Da nun diese 100, jene, an Hannover gekommenen aber, 146 Seelen enthalten, so sollen die 46 plus abgerechnet werden von den 1654 Seelen, die Hannover eigentlich noch seit 1815 im Ganzen zur Ausgleichung erhalten sollte, und für die 1608, die also übrig bleiben, soll keine Abtretung stattfinden, sondern jährlich pro Kopf 3⅛ Rthl., in Summa also 5628 Rthl. an Hannover von Preußen bezahlt werden, die dann auch, mit 4 pro Cent Zins zu Capital gerechnet, mit 128,700 Rthl. ganz ablöslich sein sollen. S. Staatsvertrag, betreffend die Berichtigung der bisherigen Hoheits-Gränzen zwischen dem Königr. Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weserufer, ferner den damit in Verbindung stehenden Austausch der sogenannten Mengedörfer, sowie die Ueberweisung

Meilen, gegen Westen an das Großherzogthum Luxemburg, und das K. der Niederlande mit 83.^{6}° Meilen, und endlich gegen Süden an Frankreich mit 18 Meilen Länge: und es beträgt sonach der ganze Gränzzug dieses Theils des Staats 278.^{62} geogr. Meilen; die äußersten Punkte desselben aber, und zugleich des ganzen Staats, sind hier, der in Westen auf den Fluren des Dorfes Weiler, zwischen dem Preußischen Städtchen Kranenburg, und der Niederländischen Stadt Nymwegen, und der in Süden auf den Fluren der Dörfer Welfersdingen und Hanweiler an der Saar, ohnfern von der französischen Stadt Saargemünd.

Auch hierzu gehören einige, mit diesem Theil nicht zusammenhängende, also auch eigends begränzte Orte, als: die Stadt Lügde, enclavirt von der Grafschaft Pyrmont, und die Kreise Braunfels, und Wetzlar, ersterer vom Nassauischen, letzterer vom Hessen-Darmstädtischen umgeben: und die Entfernung dieses westlichen Theils von dem östlichen beträgt auf dem nächsten Wege von Heiligenstadt über Cassel nach Marburg, nach oben, $7\frac{1}{4}$ Meilen.

Der gesammte Gränzzug beider Theile, oder der östlichen und westlichen Provinzen der Monarchie, macht demnach 996.^{72}, und mit den eingeschlossenen fremden Ländern 1062.^{67} geogr. Meilen aus; und merkwürdig ist, daß, nach Benzenberg, Ueber Gewerbe p. 26. kein Ort in der Preuß. Monarchie sein soll, von dem man weiter nach der nächsten Gränze hätte, als 20 Meilen; was indeß wohl noch Bestätigung bedarf.

Die Gränzen werden übrigens theils durch die Ostsee, theils durch Gebirge, (namentlich gegen Oestreich durch die Sudeten,) theils durch Flüße natürlich gemacht, theils sind sie durch Wälder, hohe Waldrücken, Moräste und Sümpfe, (wie namentlich gegen Rußland,) gebildet, theils sind sie auf andere Weise regulirt, und überall meist durch würfelartige Steine, und, mit den Preußischen Farben, schwarz und weiß, angestrichene, und mit dem Preußischen Adler gezierte Gränzpfähle ꝛc. bezeichnet.

Vergl. Der Preußische Staat in allen seinen Beziehungen. Th. II. p. 270—84, wo die Gränzzüge sehr genau angegeben sind.

Das Nebenland, Neufchatel und Valengin, endlich gränzt gegen Süden an Frankreich, und an den drei andern Seiten an die Schweitz, und zwar gegen Osten an den Neufchateller- und Bielersee.

§. 13.

4. Klima und natürliche Beschaffenheit. Anl. a) Klima, Temperatur, Regenfall, und Salubrität.

Bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Theile des Staats, und ihrer Lage und Gestaltung kann man zwar dem Ganzen ein ge-

---

der nach dem Tractate vom 29. Mai, und 13. September 1815 von Preußen der Krone Hannover noch zu gewährenden 1654 Seelen dd. 25. Nov. 1837. Gesetzs. 1838. p. 17.

mäßigtes Klima nicht absprechen; aber die nördlichen und östlichen Provinzen, besonders beide Preußen, haben doch stets viel härtere, frühere und längere Winter, und spätere und kürzere Frühjahre und Sommer, (die aber doch an einzelnen Tagen stärkere Hitze zeigen,) als die westlichen und südlichen, wovon Westphalen wieder rauher, und unfreundlicher ist, als die Rheinlande. Nur die in der Mitte liegenden Marken, Pommern, Sachsen und Schlesien sind es vornämlich, die sich weniger hoher Hitze- und Kälte-Grade in der Regel erfreuen. Wenn in Preußen die Kälte oft bis zu 22—26° und mehr Reaumur, und die Hitze zuweilen bis 24 und 28° öfterer steigt, so bleibt es in den Mittelprovinzen in der Regel bei 18—20 *), und in den westlichen bei 12—16° Kälte; und auch die Hitze hält sich dort wenigstens noch unter 25 und 26, ja in den meisten Jahren unter 20, wenn nicht, was gar oft geschieht, die Temperatur selbst im Sommer hier eher kühl, ja kalt, als warm ist**); worüber die von den Gebirgsgegenden oder von der Ostsee her kommenden Winde und Nebel entscheiden; wie dann auch die Sandebenen der Marken ꝛc. auf höhere Temperatur wirken***). Neufchatel und Valengin haben in den Ebenen mildes, und südliches Clima.— Der mittlere Regenfall, oder die jährliche Regenmenge ist übrigens sehr verschieden, und beträgt z. B. in den östlichen Provinzen: in Berlin, Breslau, Neisse, Sagan resp. 19″7‴, 23″9‴, 18″,21″3‴, in Erfurt nur 15″6‴; in den westlichen, in Coblenz 20″0 9‴, in Trier 27″9‴. Die Durchschnittszahl der Regentage ist des Jahres in Berlin 171, Breslau 101, Erfurt 128, Neisse 117, Neurode 129, wenn in Düsseldorf 132, Trier 146: und zwar sind sie hier am häufigsten im Herbst, und am seltensten im Sommer, wogegen in Schlesien, Sachsen ꝛc. der Herbst mehr heitere Tage hat. Die Gewitter kommen am Häufigsten im Juni, Juli und August, nur zuweilen auch im September; in Erfurt rechnet man jährlich auf 14, in Berlin auf 17, in Preußen auf 30, in Neisse auf 14½ eigentliche Gewittertage. Die gewöhnliche Windrichtung ist die von West, Südwest, und Nordwest; in Schlesien aber ist auch die von Osten, und Norden häufig.

In Rücksicht der Salubrität gehen die Rheinprovinzen, und Sachsen den übrigen Provinzen voran; ihnen folgen die Marken und Pommern, und diesen Schlesien, Preußen und Posen: und fast scheint ersteres, oder Schlesien in neuerer Zeit besonders daran verloren zu haben, da mehrere Krankheiten, namentlich Cholera und Grippe, diese Provinz mehr und öfterer heimgesucht haben, als andere. Namentlich sind hier auch die Frühjahre, besonders der Maimonat sehr oft

---

*) In einzelnen seltenen Jahren hat man aber auch hier 25—26 Grade, unter 0 schon erlebt.

**) Im August kömmt wohl gegen Ende in Schlesien zuweilen sehr niedrige Temperatur bis auf wenige Grade über 0 vor, wie 1838 z. B.

***) In Danzig ist die mittlere Temperatur im Jahre nach 18jähriger Erfahrung auf $5\frac{3}{10}$, in Trier, unter 49°, 46′ nördl. Breite, nach 11jähriger Beobachtung, auf $9\frac{1}{10}$ Centesimal-Grade stehend gefunden worden.

keineswegs mild u. schön, vielmehr oft rauh und kalt; wogegen der Herbst meistentheils sich durch dauernde, angenehme Witterung auszeichnet.

b) Die natürliche Beschaffenheit in Hinsicht auf Fruchtbarkeit und Culturfähigkeit, oder Unfruchtbarkeit und Culturunfähigkeit.

Auch hierin ist große Verschiedenheit in den einzelnen Theilen; aber es ist kein einziger, dem es an ersterer ganz, ja nicht einmal einer, dem es an den höhern Graden derselben ganz und gar fehlte: denn selbst mitten in den sandigsten Ebenen der Mark, Pommerns, eines Theils von Sachsen und Schlesien finden sich einzelne von Natur höchst fruchtbare Flächen, und viel hat unstreitig auch die ausgebreitete Cultur neuerlich zur Erhöhung der Fruchtbarkeit, und Minderung der Unfruchtbarkeit beigetragen: ganz culturunfähig sind daher nur die höchsten Gebirge, die losen Flugsandflächen der Ostseeküste zum Theil, und die unaustrockenbaren Moräste und Sümpfe.

In Preußen insbesondere sind zwar die meisten Gegenden wohl nur mittelmäßig fruchtbar, aber die Danziger und Marienburger Werder, die Weichsel- und die Tilsiter Niederungen, und die Niederungen bei Marienwerder und Thorn sind dagegen sehr fruchtbar; und Posen hat sehr guten Kornboden, und an der Warthe sehr fruchtbare Ebenen.

In den Marken ist zum großen Theil sehr unfruchtbarer, zum Theil aber auch besserer Sandboden vorherrschend; aber der Oder- und Warthebruch, die Gegend von Lebus bei Frankfurt an der Oder, ein Theil des Königsbergischen und Soldinischen Kreises, die Wische bei Lenz und mehrere Theile der Havelgegend und der Altmark gehören zu dem fruchtbarsten Boden.

Pommern, zum größten Theil Sandland, hat doch an dem Pyritzer- und Greifenberger Kreise, zwischen dem Hasselfluß, und der Uckar, an der Ostseeküste zwischen Camin und Rügenwalde, an der Madue und am Plönfluß, und auf Rügen, besonders auf Wittow- und Jasmund höchst fruchtbares Land!

In Sachsen gehören die Magdeburger Börde, die linken Ufertheile der Elbe, dann die Saal- und Unstrutgegenden, besonders bei Halle ꝛc., und die güldene Aue, die Nord- und Mühlhäuser, und die Erfurtsche Gegend in Thüringen zu den gesegnetsten deutschen Landesstrichen.

In Schlesien zeichnen sich in Oberschlesien die Gegenden von Leobschütz, Pleß, Ratibor und Neisse durch viele, zum Theil selbst sehr große, Ergiebigkeit vor den sandigeren Theilen besonders am rechten Oderufer, und in Niederschlesien und der Lausitz die Gegenden von Trebnitz, Breslau, Strehlen, Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Striegau, Jauer, Liegnitz, Goldberg, Bunzlau, Görlitz ꝛc. vor den anderen, mehr sandigen, durch große Fruchtbarkeit aus; und in der Grafschaft zeigen ebendieselbe auch besonders die Ebenen bei Glatz.

In Westphalen sind mehrere Gegenden, z. B. die Warburger und Söster Börde, der Hellweg, die Umgegend von Hamm, Tecklenburg, Lippstadt, Dortmund, und Hörde, und der Haardistrikt, sehr fruchtbar zu nennen; aber das Sauerland ist unfruchtbar, und viele andere Theile sind sehr sandig oder moorigt.

In der Rheinprovinz darf man die Thäler an der Rör, Mosel, Aar, Nette, und Hafft, Saar und Nahe, an der Sieg und Wupper, die Umgegenden von Köln, Coblenz, Jülich, Trier und Bernkastel wohl sehr ergiebige nennen; aber die Eifelgegend, der Hundsrück, die felsigen Thäler um Siegerburbach, und Freudenberg, die Gegenden von Eupen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie, und Schleiden, muß man zu den unergiebigen rechnen.

§. 14.

c) Gestaltung in der Oberfläche, Ebenen, Thäler, Felsen und Gebirge, Wälder und Heiden, Moore und Gewässer.

Der preußische Staat in allen seinen Beziehungen ꝛc. Th. 1 p. 284—316.

aa) Thäler und Ebenen.

Die westlichen Provinzen sind reicher an Ebenen, als an Gebirgen, die sich hier nur in Schlesien, Sachsen und Thüringen finden; dagegen die westlichen zwar mehr gebirgigter, als eben sind, aber doch auch schöner Thäler sich erfreuen. Preußen, Posen, Pommern, und die Marken dagegen zeigen vornämlich große, weite Ebenen, mit theils wellenförmiger, theils hier und da mit einzelnen Höhen bedeckter Oberfläche. Nur an der Ostsee und an der Havel erscheinen nicht sehr hohe, aber doch die Gegend zierende Sand- und Wassergebirge, und den südwestlichen Theil der Marken durchzieht eine gemäßigte Hochebene, der sogenannte Flämming. Vorzüglich herrliche und anmuthige Thäler aber ziehen sich besonders durch die süd- und südwestlichen Theile der Rheinprovinz am Rhein, der Ems und der Mosel, und in Schlesien am Bober und an der Neisse, sowie am Riesengebirge, und in Sachsen an der Unstrut und Saale hin; und, wenn es auf Anmuth und Reiz, und Naturschönheit ankömmt, so können diese Theile und Gegenden des Landes mit ihren romantischen Felsen- und Gebirgspartien, so können die Schlesischen, Glatzischen und Thüringischen, Harz- und Rheingegenden mit zu den schönsten Deutschlands sich rechnen, und auch die Porta Westphalica, und selbst die schönen Thäler von Bielefeld, Barmen, Elberfeld, Limburg an der Lenne, sowie die Rügenschen Vorgebirge Arcona, und Stubbenkammer, die Gegend von Oliva bei Danzig und bei Fischhausen, die Gegenden von Potsdam, Buckow und Freyenwalde sind höchst interessante und anmuthige Landschaften.

§. 15.

bb) Von Gebirgen und Felsengegenden, Wäldern und Haiden.

1. In den östlichen Provinzen dürfen wir a) wohl zu allererst der Sand-Vorgebirge der Insel Rügen und der dort befindlichen Gebirgsrücken erwähnen, die jedoch sämmtlich durch Höhe sich nicht auszeichnen, Arcona's nämlich mit 100 Ellen, Stubbenkammer mit etwas über 200 Ellen, Mönchguts, und des Rugard's bei Bergen und der Quoltitzer Berge. Hauptsächlich aber finden sich dieselben, wie schon gesagt, in Schlesien und Sachsen.

b) In Schlesien nämlich gehören hieher a) die Sudeten, (die Schlesien von Mähren und Böhmen trennen), oder das Riesen- und Isargebirge und dessen Fortsetzungen, Neben- und Vorberge, dann das Zobtengebirge, das Eulen- und Waldenburger, das Warthaer, Reichensteiner, dann das Glatzer- oder das Schneegebirge, das Neuroder, Reinerzer, und Heuscheuergebirge mit einzelnen, sehr bedeutenden Höhen, unter denen die Schnee- oder Riesenkoppe im Riesengebirge die höchste ist, mit 4900 Rheinl. Fuß über der Meeresfläche, welcher dann das hohe Rad mit 4767, der Seifenberg mit 4489, und der hohe Reifträger mit 4480 Fuß hier folgen, im Glatzischen aber der Schneeberg mit 4300, die hohe Mense mit 3379, die Heuscheuer mit 2890 Pariser Fuß, und in Oberschlesien der Altvater oder Neisser-Schneeberg von 4148 Pariser Fuß Höhe; wenn unter den Vorbergen und Fortsetzungen der Zobtenberg in der Gegend von Schweidnitz mit 2223 Fuß, die hohe Eule aber hinter Reichenbach mit 3336 Pr. Fuß, die Tafelfichte bei Flinsberg mit 3498 F. über das Meer sich erheben.

v. Charpentier, T. v., Darstellung der Höhen verschiedener Berge, Flüsse und Orte Schlesiens, mit einer illuminirten Darstellung derselben über dem Niveau der Ostsee, Breslau 1812. 4.

Prudlo, Bergaussichten, oder was sieht man von den verschiedenen Bergen des Schlesischen und Glatzer Gebirges. Breslau 1834. 3.*)

b) In Sachsen ist α) der Harz nur mit dem Unterharz und einem kleinen Theil des Oberharzes, aber doch mit der höchsten Erhebung desselben, dem Brocken oder Blocksberg bei Wernigerode von 3505 Fuß über der Meeresfläche, zum preußischen Lande gehörig, und zwar mit 4 Pässen, die nach Nordhausen, Erfurt, Aschersleben und Quedlinburg führen.

β) Das Thüringer Waldgebirge, wovon ein Theil die Grafschaft oder den Kreis von Schleusingen im Hennebergischen, stark bewaldet und mit schönen Wiesen und Hutungen versehen,

*) Die Schlesische Gesellschaft für vaterl. Cultur in Breslau hat seit einigen Jahren eine eigene Sudetische Section sich gebildet, die die Absicht hat, die Kenntniß der Sudeten in ihrer weitesten Bedeutung aufs Vollständigste zu bearbeiten und zu verbreiten.

durchzieht, mit dem Finsterberg und der Schmünke, oder dem Eisenberg, als höchsten Höhen von 2956 u. 2749 Pr. F. Höhe, und mit mehreren Haupt- und Seitenpässen, nach Suhl, Neustadt, Kösen ꝛc.

d) Unbedeutende Gebirgsrücken sind aber auch noch α) der Höhenrücken in Litthauen, und Ostpreußen, der sich südwestlich von Goldap über Hohenstein und Lobau bis zur Weichsel zieht und eine Wasserscheide für die nördlich nach der Ostsee, südlich in die Narew fließenden Gewässer bildet, und mit einem Berge bei Goldap sich doch 6 — 700 Fuß über die Ostsee erhebt;

β) der Pommern von Westpreußen scheidende Höherücken, der von der Ostsee bis Neustettin sich hinzieht, mit einzelnen, bis 300 Fuß hohen Bergkuppen.

2) In den westlichen Provinzen aber kommen noch weit mehr Gebirge vor; und zwar a) in Westphalen das Wesergebirge, oder der östliche, 3 Meilen breite, und 15 Meilen lange Theil desselben, der die Mindensche Bergkette mit der Porta Westphalica ausmacht, einen 1 Meile von Minden entfernten Paß; und dann auch die mit dieser Bergkette parallel laufenden Theile des Teutoburger Waldes, oder die Aeste der Egge, deren höchste Höhe sich bei Feltrom an der Gränze von Paderborn und Lippe findet, 1950 Fuß hoch über der Nordsee; welche Berge alle zugänglich und mit fruchtbaren Thälern und Niederungen umgeben sind.

b) In den Rheinprovinzen finden sich α) der Wester- oder Niesterwald auf dem rechten Rheinufer zwischen den Flüssen Lahn, Sieg und Rhein, ein Flötz- und Ganggebirge mit hohen Bergrücken, und, oft moorigen und haideartigen, Hochebenen, mit seiner höchsten Höhe an dem Winter- oder Astenberg, 2625 Pr. Fuß über dem Meere; und β) das Siebengebirge, gewissermaßen eine Fortsetzung des erstern, und mit seinem westlichen Theil hierher, mit seinem östlichen zu Nassau gehörend, welches man mit der höchsten Höhe, dem Galgenberg, oder Salzburger Kopfe von 2604, nach A. nur 2006 Fuß Höhe über der Nordsee, und mit den 7 hohen Basaltkegeln, von den jeder seinen eignen Namen hat, besonders bei Bonn den Rhein zieren sieht, wo von denselben der Drachenfels, 1056 Fuß hoch, vornämlich sehr bekannt ist.

γ) Das Sauerländische Gebirge, auch als eine Fortsetzung des Westerwaldes anzusehen, zwischen ihm und dem Wesergebirge, aus einer Menge getrennter Bergketten, Felsentheile und Hochebenen bestehend, von Gras und Heidekraut und anderm Gehölz meist bedeckt, der Landbaucultur weniger fähig, desto mehr aber Sitz der bedeutendsten und wichtigsten Manufakturen und Fabriken, wie sie die Kreise Bochum, Iserlohn, Schwelm und Altena, und Elberfeld (mit Barmen) Essen, Lennep, Solingen hier besitzen, zu welchen auch die sogenannte Egge, ein Gebirgszug von mäßiger Höhe, und das Rothlacher Gebirge, als der südlichste Theil, und das Haargebirge, Rothhaargebirge, Haarstrang, als ein mäßiges Mittelgebirge zwischen diesen beiden, gehören.

δ) Das hohe Veen, eine Fortsetzung der Ardennen, die zwischen der Maas, Mosel und dem Rhein im Aachener Regierungsbezirk eine 4 Meilen breite Hochebene bildet, mit dem höchsten Punkte, dem Goldberg von 1920 Pr. Fuß Höhe; und

ε) die Eifel, auch im Bereiche der Ardennen, aus dem Roergebiete in jenen Regierungsbezirk eintretend, und die Gegend zwischen Coblenz und Bonn bildend, als ein rauhes, vulkanisches, breites Gebirge, mit einem breiten, viele runde, kegelförmige Kuppen zeigenden Hochrücken, dessen Theile durch die Roer, Nette, Elz und Ahr durchzogen werden, mehrere Sümpfe und Moräste und stehende Gewässer in sich haben, und dessen höchste Punkte der Ernstberg und Kelberg, (über 2000 Fuß hoch), sind: in welchen beiden Ardennenzweigen die Hauptpässe dann das Rheinthal von Bingen nach Bonn, und das Felsenthal der Rucht, wo aber auch viele Seitenpässe nach Belgien zu sind, und Thäler, fünf an der Zahl, sich finden, alle mit Chausseen versehen.

ζ) Der Hundsrück, eine Fortsetzung der Vogesen, aber durch die Nahe und das Trappgebirge zwischen der Saar und dem Rhein von ihnen getrennt; ein Kalkschiefergebirge in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz, gegen das linke Rheinufer und die Simmer hier sich herabziehend, sehr waldigt, im östlichen Theil, oder dem eigentlichen Hundsrück, mit den höchsten Höhen, namentlich dem sogenannten Leonenwald, nahe an 2000 Fuß hoch, aufsteigend, im westlichen aber, im Regierungsbezirk Trier, in dem Idar-Hochwaldgebirge von 3 Meilen Länge und 1 Meile Breite mit seinem Erbsenkopf auf 2526 Fuß hoch sich erhebend; mit 2 Hauptausgangspässen, dem Glauthal und dem Thal des Güldenbachs, beiden mit schönen Chausseen versehen.

η) Das Fürstenthum Neufchatel endlich wird von einem Theil des Juragebirges oder der Leberberge durchzogen, welches in der Höhe die Alpen nicht erreicht, hoch bewaldet, mit fetten Weiden auf seinem breiten Rücken versehen ist, und sich ziemlich steil in flache Thäler nach den Neufchateler und Bieler-Seen zu herabgeht, deren 7 — 8 Hauptthäler sind, zum Theil mit grotesken Felsenpartieen, (wie besonders das düstere, aber fabrikenreiche, industriöse Felsenthal von Chaux de Fonds,) und von den die Thäler von Travers und Verniers in der Grafschaft Valangin durch romantische Landschaft sich auszeichnen. Die höchste Kuppe hier ist der Chasseral- oder Geßlerberg mit 4968 Fuß Höhe.

Fast alle diese Gebirge sind nun zugleich auch Wälder; obwohl es auch in den Ebenen Schlesiens, Preußens, der Marken, Pommerns und Sachsens große Forsten gibt; und wir werden deren in der Folge als Culturland näher gedenken, sowie des Umfangs des ganzen Waldlandes §. 21.

§. 16.

cc) Moore, Sümpfe, Brüche und Venen.

Die größten Flächen dieser Art finden sich in den östlichen Provinzen, die kleineren in den westlichen. Zu den ersteren gehören

α) in Preußen: a) der Torf- und Moosbruch des Heidekruger Kreises, 1 Meile lang, 1¼ breit; b) die Tilsiter Niederungen am linken Pregelufer, c) der Labiauische Moosbruch, 3 Meilen lang, 1 breit; d) der Weichselbruch, an beiden Weichselufern, oder die fruchtbare Weichselmündung bei Danzig, Marienburg, Elbing, herrliches Acker- und Wiesenland, und noch mehrere zerstreut liegende solche Flächen; e) die große Plinis, die Kacksche Walle und die Packlidien im Regierungsbezirk Gumbinnen.

β) In den Marken sind zu bemerken: a) der große Havelländische Bruch von 7 Meilen Länge, viele Wiesen auch enthaltend; b) das Rhinluch, 6 Meilen lang, zwischen Fehrbellin, Cremmen, und dem Dorfe Herzberg; c) der Oderbruch, 7 Meilen lang, 2 breit, jetzt ganz cultivirt zu Acker, Wiese und Huthung; d) der Warthebruch in der Neumark, 15 Meilen lang, 2 breit, auch größtentheils fruchtbares Acker- und Wiesenland; e) der Netzbruch, weniger lang, auch sehr fruchtbar, von einer Menge Abwässerungsgraben durchzogen.

Nöldechen, F. V., Oekonomische und staatswirthaftliche Briefe über das Nieder-Oderbruch. Berlin, 1800. gr. 8.

Sotzmann, Nachricht von der Verwallung und Urbarmachung der Warthebrüche, mit 1 Karte. Berlin, 1787. 4.

γ) In Pommern befindet sich nur das Lebasche Torfmoor an der Lauenburger- und Stolpner-Kreisgränze, 5 M. lang, 1 breit, und der Peenebruch bei Anclam, auf beiden Ufern und bis zur Ausmündung der Peene, 1 M. lang, ¼ breit.

δ) in Sachsen a) der Fienerbruch, zwischen Ziesar u. Genthin; b) der Bodebruch bei Halberstadt, c) die Mildenbrüche auf beiden Mildeufern im Kreise Salzwedel, d) der Dromling an dem Ohrefluß, e) der Trüben, zwischen Schönhausen und Wusterhausen, f) das Harpesche Moor und g) das Capermoor, im Osterburgischen Kreise, Regierungsbezirk Magdeburg, ferner h) das Brockenfeld im Wernigerodischen, und i) der Spreewald in der Niederlausitz, aus Wiesen und Wald, und wenig Ackerland bestehend, s. nachher

Vergl. Franz, F. C., der Spreewald in physikalisch-statistischer Hinsicht durch Urkunden und Actenstücke erläutert. Görlitz, 1800.

ε) In Schlesien ferner finden sich a) einzelne Moore und Brüche, Torfbrüche besonders bei Neumarkt, und einige auch in Oberschlesien; und b) sind die Seefelder bei Reinerz in der Grafschaft Glatz hier zu nennen, ein Sumpfthal zwischen hohen Gebirgen, (der hohen Mense namentlich) über 2000 Fuß hoch über der Meeresfläche gelegen, circa 350 Morgen haltend, ein wüster, öder Fleck.

ζ) In Posen ziehen sich a) der Warthe- und Netzbruch aus der Neumark fort, und dann sind b) der Obrabruch, von Moszin nach der Schlesischen und Märkischen Gränze zu gehend, und c) der große Kottenbruch bei Czernikow, und mehrere kleinere Brüche an der polnischen Gränze hier zu erwähnen.

In den westlichen Provinzen kommen α) in Westphalen nur vor a) das Veen an der Vechte, Lippe und Brecke; b) das Bestaumoor im Mindenschen, und c) der Dümmersee, jetzt ein Bruch; und β) in der Rheinprovinz, a) das hohe Veen, 4 Meilen lang und breit, eine Torffläche zwischen Malmedy, Montjoir und Eupen, und b) die Niersbrüche, an beiden Seiten der Niers von Gladbach bis nach Geldern zu.

§. 17

dd) Von den Gewässern, den Meeren, Seen, Strömen Flüssen, Bächen und Canälen.

Hydrographische Karte vom Preußischen Staate, und den angränzenden Ländern, von C. v. Rau, Breslau, 1836.
Wassertableaux des Preußischen Staats in:
Der Preußische Staat in allen Beziehungen. Th. II.. p 316—43.

a) Vom Meere, den Meerbusen und Binnenwasser, den Strandseen, und von den Landseen.

αα) Vom Meere, und den Strandseen, oder Binnnwasser.

Nur die Ostsee oder das Baltische Meer bespühlt den Preußischen Staat in Pommern, und Preußen, und zwar an Küsten, die sich immer mehr versanden, und von den dasselbe immer mehr zurücktritt; und mit mehreren Meerbusen, und mit sogenanntem Binnenwasser tritt dasselbe in das Land hier vielfach hinein, und bildet so von Westen nach Osten strömende Strandseen, die zusammen $66\frac{1}{2}$ geographische □ Meilen einnehmen, und von den $23\frac{1}{2}$ zu Pommern, und 43 zu Preußen gehören. Sie stehen in Verbindung mit dem Meere, liegen aber im Lande, und haben süßes Wasser *).

Nämlich α) in Preußen gehört hieher: a) das frische Haff $14,^{7132}$ □ Meilen groß $3\frac{1}{4}$ M. breit, und 14 M. lang, von Elbing nach Pillau zugehend, und von der Ostsee durch die schmale frische Nehrung geschieden; b) das Curische Haff, sonst Mümel genannt, $28,^{2275}$ □ M. groß, durch die schmale Curische Nehrung, — die vom Dorfe Cranzkuhren, circa 4 Meilen von Königsberg, fast 14 Meilen lang nach Memel zu führt, — vom Meere getrennt; β) in Pommern, c) das große und kleine Haff, oder Seehaff, $14,^{4178}$ □ Meilen groß, welches durch die Peene, Divenow, und Swine mit der Ostsee, und durch das Papenwasser und den Dammer See, mit der Oder in Verbindung stehet, und so das 12 Meilen von der Küste entfernte Stettin zum Seehafen macht, mehr breit, als lang ist, und mit dem Achterwasser an Usedom sich anlegt; d) das Binnenwasser zwischen den Halbinseln Dars, Zingst, und der Vorpommerschen Küste, unter dem Namen der Saaler- und Barther Bodden, die Grabow ꝛc. bekannt

*) Auf Rügen tritt das Binnenwasser so ins Land, daß man fast nirgends weiter, als 1 oder $1\frac{1}{2}$ Stunden an solches hin hat.

und der Kubitzer Bodden, aus welchem der ½ Stunde breite Stralsunder Canal, welcher zwischen Rügen und Stralsund, und der Vorpommerschen Ostküste, liegt, nach dem Greifswalder Bodden sich hinzieht, fast 3 □ Meilen groß.

f) Der Binnensee zwischen Wittow, Jasmund und Rügen, fast 2 □ M. groß; und

g) 8 kleinere Seen, der Eyerberger, Campsche, Jasmunder, Bukower, Vitter, Vitziger, Gardescher, und Leba-See.

ββ) Von den eigentlichen Landseen.

Von diesen, und zwar von den größerer Ausdehnung, nämlich von wenigstens 300 Morgen Umfang, welche im Ganzen nach dem Statistischen Bureau $32,^{6687}$, nach A. aber 36 □ Meilen ausmachen, kommen die meisten α) in der Provinz Brandenburg vor, welche 6 — 700 kleinere und größere dergleichen, Seen genannte, Wasserflächen zählt, von den indeß nur 130 zu Landseen nach und in der eben angegebenen Größe zu rechnen sind, und zwar mit 9 □ Meilen Flächeninhalt, von denen wir hier nur a. den dreitheiligen Uckersee, an welchem Prenzlow liegt, b. den Werbelliner- und Grimnitzer See, (die mit einander verbunden sind), bei Joachimsthal, c. den Rhin- oder Ruppiner-See, bei Ruppin, d. den Plauen-See, ohnweit Brandenburg, e. die Havelseen, im Havellanden (fast 3 □ Meile groß), und f. den Schwilowsee bei Potsdam, g. den Müggelsee bei Cöpnik, h. die Soldiner Seen in der Neumark, i. den See bei Tegel unweit Berlin, k. den See bei Lindow, l. den Teupnitzer, und den mit ihm zusammenhängenden Koriſchen See an der Sächsischen Gränze, m. den Dolgensee bei Templin, n. den Schwielungsee, an der Niederlausitzer Gränze, durch den die Spree geht, fast ½ □ Meile groß, und o. den Storkowischen bei Storkow in der Mittelmark ꝛc. anführen wollen.

β) In der Provinz Pommern finden sich einige 90 kleinere Seen von verschiedener Größe, und einige 60 größere Seen, von den nur einige 50 über 300 Meilen groß sind, und 7 □ Meilen Flächenraum einnehmen; als: a. der schon erwähnte Dammesche See bei Stettin; b. die Madue oder der Maduer-See, zwischen Stettin und Stargard, fast ⅔ □ Meile groß; c. der Algarben- oder Neuendorfer See bei Stolzenburg; d. der große und kleine Plönser im Pyritzer Kreise, e. der große Lubbesee u. f. die Vanse im Dramburger-, und g. der Wilmser- und Draziger See im Neustettiner Kreise; h. die Seen bei Tempelburg und Lubow; i. der große Rintscher, Lupowsker See im Lauenburg-Bütowischen, und der Sarbskesee, (nahe an der Ostsee) ebendort.

γ) In der Provinz Preußen finden sich die allergrößten Landseen, und unter ihnen ist der Angerburgische- oder Mauer-See, südöstlich der Darginensee, und südwestlich der Dobsche See

auch genannt, wieder der umfangreichste. Man rechnet hier gegen 200 größere und kleinere Landseen, wovon 122 — 24, jeder über 300 Morgen, und die im Ganzen fast 19 □ M. einnehmen. Hieher gehören a. der erwähnte, fast $1\frac{2}{3}$ □ Meilen große Mauersee im Lötzener, b. der Löwentiner- und Spirdingssee, auch $1\frac{2}{3}$ □ Meilen groß, im Johannisburger, c. der Lyker, Oletzkoer, und Warschausee, und der Rheinische See oder das Notiste-wasser im Lyker Kreise, d. der Wuchsnik- und der Goldappet See, — alle in Ostpreußen; e. der Jakobsdorfer, Drausen-, Jarnowitzer, und Radauner See im Karthäuser, f. der bedeutende Zietensee bei Schlochau, g. der Geserich- und Sorchan-See zwischen Eylau und Salfeld aber in Westpreußen ꝛc.

δ) In der Provinz Posen trifft man auch mehrere (bis 18) größere, $1,^{8768}$ □ M. haltende, und viele kleinere Seen an, letztere besonders an der schlesischen Gränze; und von den ersteren nennen wir nur den Powiedzer, Goplo, Kletzker, Bialaer, Gora, Ragower, Wilschkower, und Pluekensee.

ε) In der Provinz Schlesien rechnet man 112 Seen und Hauptteiche; von welchen ersteren nur der Saborer See, der $1\frac{1}{2}$ Meilen lange Glogauische Slavaer, oder Schlawer See bei Frausstadt, und der Kunitzer bei Liegnitz anzuführen sind, da der Berauer See in Oberschlesien doch nur ein großer Teich ist, dergleichen Schlesien mehrere hat, S. künftig.

ζ) In der Provinz Sachsen heben sich nur der süße und salzige See in der Grafschaft Mansfeld, $\frac{1}{3}$ □ M. groß, dann b. der Arendsee bei Arendsee im Kreise Salzwedel in der Altmark, mehr an der Hannöverischen Gränze, c. der Wusterwitzer See, d. der Kammerner, und e. der Schollensee hervor; und allenfalls könnte man f. auch den Torgauer und Merseburger Teich noch beifügen; und alle erstere zusammen machen etwas über $\frac{1}{2}$ □ Meile aus.

η) In der Rheinprovinz zeichnet sich blos a. das sogenannte Laacher Meer, im Kreise Meer, Reg. Bez. Coblenz, 666 Fuß hoch über dem Rhein gelegen, 8 — 9000 Fuß lang, und 7 — 8000 Fuß breit, und 1500 Morgen fassend, hie und da 300 Fuß tief, und b. das sogenannte Ulmer Meer, auch in diesem Regierungsbezirk, besonders aus; und c. sind dann auch das kleine Loether Meer im Cleveschen, das Breyeler Meer, und der Brügger See in Geldern zu nennen.

§. 18.

β) Von Strömen und Flüßen.

αα) im Lande, oder den Landflüssen.

Von wirklichen, d. h. schiffbaren Haupt-Strömen durchziehen den Staat 7; und von der Oder unter denselben ist der ganze schiffbare Lauf derselben innerhalb seiner Gränzen. In diese 7 Ströme fließen dann mehrere, auch schiffbare, Seitenflüsse, und außerdem eine Menge anderer, kleinerer Flüsse, und viele Bäche ein, welche zum

Theil nur zum Holzflößen dienen können, sonst nur Mühlen treiben, und dergleichen.

Zu den schiffbaren Strömen und Flüssen des Staats gehören nun: 1) die Memel, oder der Niemen in Ostpreußen, bei Schmallenlinken, Reg. Bez. Königsberg, in die preußische Gränze schon schiffbar eintretend, und, nach einem Laufe von circa 12 — 14 M., mit 2 Ausflüssen, dem Rußstrom, und der Gilge, in die sie sich, 7 Meilen circa vor ihrem Ausfluß, und 2 Meilen hinter Tilsit, theilt, sich in das Curische Haff ergießend. Ihre ganze Länge ist 116 Meilen, die mittlere Breite 250 Schritt, und ihr Flußgebiet umfaßt 2023 □ Meilen. Unter ihren Seitenflüßen sind auf dem linken Ufer die Tilse, und die Scheshuwa, auf dem rechten der reißende, 50 Fuß breite Jura, und die Spiesse zu nennen, die auch schiffbar sind. 2) Der Pregel, auch Inster genannt, ebenfalls in Ostpreußen, 18 Meilen lang, im Mittel 100 Schritte breit, bei Königsberg ins frische Haff sich ergießend; mit den Seitenflüssen, der Auxine, Menge, der schiffbaren Alle am linken, und der Droje, und Deine am rechten Ufer, die als Nebenarm bei Tapiau in das Curische Haff geht. Sein Flußgebiet ist 368 □ Meilen. 3) Die Weichsel, unweit Podgorze aus dem Königreich Polen eintretend, durch die Provinzen Posen und Westpreußen 30 Meilen lang strömend, bei Montau in 2 Arme, die selbst kleine Seeschiffe tragende Nogath, und fernere Weichsel sich theilend, wovon der erstere ins frische Haff sich ergießt, während diese selbst aber, nachdem sie bei Danzig vorbei geströmt ist, bei Neufahrwasser in die Ostsee ausläuft. Ihre ganze Länge ist 144 Meilen, ihre mittlere Breite 500 Schritt, und ihr Flußgebiet umfaßt 3578 □ Meilen. Auf dem linken Ufer gehören dazu besonders der Grünfluß, die Bra, Brahe, ($1\frac{1}{4}$ Meilen vor der Mündung schiffbar, s. 1772,) das Schwarzwasser, die Feese, und Mottau, auf dem rechten die Drewenz, Ossa und Liebe, die vorvorletzte für kleine Kähne und Flöße brauchbar. 4) Die Oder, in Mähren entsprungen, zieht sich 11 — 12 Meilen durch das Oesterreichische Schlesien, und wird erst beim Einfluß der Oppe in sie, unweit Oderberg, preußisch, und nach einem Laufe von 3 Meilen, bei Ratibor, erst schiffbar. Ihre ganze Länge ist 134 Meilen, ihre mittlere Breite 250 Schritt, ihr Flußgebiet 2072 □ Meilen, und von der Länge gehören 125 Meilen dem Staate an. Sie macht von Oderberg bis an die Schlesische Gränze durch ihre Krümmungen 11 Meilen mehr, als der der geraden Linie folgende Landweg von 50 Meilen. Sie wird durch eine Menge Seitenflüsse gefüllt, von den aber keiner, in Schlesien besonders, eigentlich schiffbar ist, so wasserreich auch mancher sich zu gewissen Zeiten zeigt; nämlich α. auf dem linken Ufer durch die Oppa, Zinna, Hotzenplotz, Stradane und Neisse in Oberschlesien, durch die Ohlau, Lohe, Weistritz, Katzbach, und das Schweidnitzerwasser, den Bober, (von 49 M. Länge, 55 Schritt Breite, und mit 119 □ M. Flußgebiet), und die Lausitzer Neisse (von 50 Schritt Breite, mit 90 □ Meilen Flußgebiet), in Niederschlesien und Lausitz, und der bei Vierraden allenfalls schiffbaren

Welse, Klinge ꝛc. in den Marken; β. auf dem rechten Ufer aber durch die Oisa, Ruda, Klodnitz, Malapane und den Stober in Oberschlesien, die Weide und Bartsch in Niederschlesien, (welche letzte bei Militsch für kleine Gefäße und Holzprahmen etwas schiffbar wird,) und durch die Warthe, in der Neumark. Letztere jedoch ist schiffbar, 104 M. lang, 130 Schritte breit, hat ein Flußgebiet von 831 □ Meilen, und nimmt bei Polychen, 1½ M. von Landsberg, die Netze auf, die bei Nakel im Posenschen schon schiffbar ist, und durch die Neumark geht. Bei Stettin wird die Oder sehr tief, und trägt hier Seeschiffe, und nachdem sie den Dammer See, und das große und kleine Haff durchlaufen ist, geht sie in 3 Ausflüssen, der Peene, westlich, der Divenow, östlich, und der Swine in der Mitte, bei Swinemünde, 12 Meilen von Stettin, in die Ostsee aus. — 5) Die Elbe, 156 Meilen lang, 300 Schritte breit, mit einem Flußgebiet von 2800 □ M., durchströmt den Staat circa 40 Meilen lang, betritt ihn zuerst bei Mühlberg im Herzogthum Sachsen, und verläßt ihn bei Gaarz in der Mark, um sich nachher in die Nordsee zu ergießen. Auf dem linken Ufer fließen in dieselbe die Mulde, die Saale, die kleine Wipper, die Bode, die Ohre, die Tanger, und die Aland, auf dem rechten aber die schwarze Elster, die Havel, (mit der Spree bei Potsdam vereinigt,) die Telle, Nuthe, Plane, der Rhin, die Dosse und Elde. Von diesen Seitenflüssen sind nur schiffbar: a. die Saale, 48 Meilen lang, 100 Schritt breit, mit 393 □ Meilen Flußgebiet, und zwar bei Naumburg zuerst schiffbar: b. die Havel, 46 Meilen lang, 100 Schritt breit, mit 479 □ Meilen Flußgebiet, nach Durchströmung der Niederlausitz und der Mark bei Spandau in die Havel gehend, bei Berlin vorzüglich wichtig; c. die Ohre, für kleine Kähne und Holzflöße im Drömling, d. die Dosse, 1½ Meilen vor der Mündung in die Havel schiffbar; f. die Notte, für Spremberger Gypskähne befahrbar. 6) die Weser, von ihrem 78 Meilen langen Laufe nur wenige Meilen dem Staate angehörig, an dessen Westphälischer Gränze sie einige Meilen hinläuft, dann bei Eisbergen den Regierungsbezirk Minden betritt, und bei Schlüßelburg wieder verläßt, 150 Schritte breit, mit 878 □ M. Flußgebiet. Sie nimmt eine Menge kleiner Seitenflüße in sich auf, nämlich die Holzminde, Rethe, Diemel, Else, Aue, Gehle, Gotter ꝛc.

7) Der Rhein, der von seinem 174 Meilen langen Lauf nur mit einigen 40 Meilen die Preußische Rheinprovinz durchläuft, die er bei Bingen betritt, und bei Kekerdam verläßt; mit 500 Schr. Br., und einem Flußgebiet von 3598 □ Meilen überhaupt, und an seinen Seitenflüssen auch 10 schiffbare mit sich führend, a) auf dem linken Ufer nämlich, aa. die Mosel, 65 Meilen langen Laufes (von den für die Provinz in gerader Richtung nur 16 — 18 gehören), 100 Schritt mittlerer Breite, und mit 509 □ M. ganzem Flußgebiet, bei Trier, schiffbar, ein-, bei Coblenz in den Rhein austretend; die dann auf ihrem linken Ufer die schiffbare Suer, Sure, Sauer, und auf dem rechten die ebenfalls schiffbare Saar, außerdem noch die

Kiel, Salen, Elz, aufnimmt; bb. die s. 1835 bei Neuß bis zum Rheine schiffbare Erft; cc. die 17 Meilen lange, schiffbare Nahe; b) auf dem rechten Ufer aber aa. die, 33 Meilen, (wovon 8 auf die Rheinprovinz, Kreis Wetzlar, gehören,) lange schiffbare Lahn; bb. die 17 Meilen lange, bis Siegsburg schiffbare, Sieg; cc. die bei Solingen schiffbare, 15 Meilen lange, Wupper; dd. die seit 1775 schiffbare Ruhr, 31 Meilen lang; ee. die s. 1817 von Lüne aus noch weiter schiffbar gemachte, 34 Meilen lange Lippe.

Auch fließen noch zwischen dem Rhein und der Weser 1) die Berkel, die für kleine Stromgefäße schiffbar ist, 2) die Vechte, und 3) die Ems, die aber im Preußischen nicht schiffbar sind; und im Regierungsbezirk Düsseldorf ist auch 4) die Niers, oder Neers zu bemerken, die zwar an 104 Fuß breit, und 4 Meilen lang, aber doch fast gar nicht zur Schiffahrt zu gebrauchen ist.

§. 19.

ββ) Von den Küstenflüssen.

Außer der schon erwähnten Divenow, Peene, und Swine sind hier nur noch anzuführen: 1) in Pommern und Uckermark: a. die Ucker, die von der 14 Meilen langen Strombahn auf 5 schiffbar ist; b. die Recknitz, 9 Meilen lang, aber nicht schiffbar; c. die Rega, von Labes aus schiffbar; d) die Persante, von einer 22 Meilen langen Strombahn 4½ Meilen schiffbar, übrigens zur Holzflöße dienlich; e. die nur ¼ Meile vor der Mündung schiff-, sonst nur flößbare Wipper; f. die Stolpe, Luppow, und Leba alle 3 nicht schiffbar;

2) in Preußen: a. der Elbing, 1½ Meile lang, bis Elbing selbst für größere Fahrzeuge, hinter der Stadt aber nur für kleine Kähne, schiffbar; b. die Passarge, 16 Meilen lang, nur große Kähne tragend; c. die schiffbar gewordene Deine; und d. kleinere unschiffbare Flüsse sind hier die Piasnitz, Rheda, Tiege, Plutnitz, Baude, Minge, Drave, Dange ꝛc.

§. 20.

γ) Von den Canälen.

Diese gehören zwar eigentlich zu den §. 88 angegebenen staatswirthschaftlichen Wassercommunications-Anstalten; allein, da sie meist mit den Flüssen und Seen in Verbindung stehen, und aus ihnen immer ihr Wasser erhalten, so müssen sie hier gleich mit angegeben werden. Sie dienen theils zur Schiffahrt, theils zum Flößen, theils auch nur zur Trockenlegung von ehemaligen Brüchen ꝛc. Schon im J. 1820 betrug die gesammte Canalfahrt in den östlichen preußischen Provinzen 46½ Meile, und enthält dabei 86 Schleußen, wie es auch jetzt noch ist.

1) In der Provinz Preußen nämlich finden sich: a. der kleine und große Friedrichsgraben, 4 Meilen lang, in den Jahren

1668 — 96 durch Privatunternehmung, zur Beseitigung der so gefährlichen Fahrt auf dem Curischen Haff durch Verbindung der Deine, und Gilge angelegt, um die auf der Memel von Tilsit kommenden Früchte gut nach Königsberg zu bringen; b. der neue Deinekanal, zur Verbindung des Pregels mit der schiffbar gemachten Deine dienend; c. der Johannisburger Canal im Regierungs Bezirk Gumbinnen, 1½ Meilen lang, d. das Neufahrwasser bei Danzig, ¼ Meile lang: der sehr alten Canäle, des ½ Meile langen Krafohl, und des Radaune-Canals (aus den Jahren 1495, 1485 und 1464 her), die die Nogat und Elbing verbinden, sowie das 1 Meile langen Vorfluthcanals bei Marienwerder, (zur Verbindung der Nogat mit der Liebe), und endlich der Canäle bei Königsberg ꝛc. nur beiläufig noch kurz zu gedenken.

2) In der Provinz Posen ist der Bromberger Canal, zur Verbindung der Netze und der Weichsel durch die Brahe von Friedrich II. auf 4 Meilen Länge erbaut, und 1774 eröffnet, von großer Wichtigkeit.

3) In Schlesien bemerken wir: a. den Klodnitz-Kanal, zur Verbindung der bedeutenden Berg- und Hüttenwerke Oberschlesiens bei Beuthen und Gleiwitz mittelst der Klodnitz mit der Oder besonders für den Steinkohlen-Transport wichtig, 7 Meilen lang, b. den Turower Canal, durch die Malapane bewässert, und in sie wieder mündend, um die dortigen Eisenwerke mit Wasser zu versorgen.

4) In Sachsen: a. der Plauensche Kanal, oder neue Friedrichsgraben, zur Verbindung der Havel mit der Elbe 1743 — 45 erbaut, 1823 mit einer neuen Schleuße versehen, 4¼ Meilen lang, bei Plauen in die Havel gehend, wichtig für die Fahrt von Magdeburg nach Berlin; b. der große Bruch- und Schiffsgraben im Halberstädter-Kreise, 12000 Ruthen lang, nur zur Entwässerung der Gegend bestimmt und 1764 erweitert; c. die Wasserreise, eine Wasserleitung bei Wernigerode von 4000 Ruthen Länge, im J. 1730 erbaut; und d. des großen, s. 1587 bestehenden Elsterwerdaischen Flößgrabens, der für den Holzhandel so wichtig ist, von der Elster bei Elsterwerda ausgeht, und in die Elbe bei Riesa im Königreich Sachsen einfällt, nicht zu vergessen.

5) In Pommern und Brandenburg: a. der Friedrich Wilhelmsgraben, oder Müllroser Kanal, 1669 unter dem großen Kurfürsten eröffnet, zur Verbindung der Spree mit der Oder mittelst des Brieskower Sees bei Müllrose, 2 Meilen von Frankfurt an der Oder, 3⅓ Meilen oder 6280 Ruthen lang, 5 Ruthen breit; b. der Finow-Kanal, zur Verbindung der Havel und Spree und der Oder, besonders zum Besten der Städte Berlin und Stettin schon 1603 zuerst angelegt, 1746 und später aber von Friedrich II. erst ganz vervollkommnet, durch viele Schleußen 12508 Ruthen, oder 5¼ M. lang, und 35 — 42 Fuß breit fortgehend, von mehreren 1000 größeren Kähnen und Flößhölzern, und mehr, als 1000 Schuten jährlich be-

fahren; — fängt bei Liebenwalde an, und endet bei Marienwerder; c. der Ruppiner Kanal, zur Verbindung der Havel und des Rhins, und für den schnellern Transport des Torfs nach Berlin und Potsdam vorzüglich bestimmt, in den Ruppiner-See gehend, 4000 Ruthen lang, mit 3 Schleußen versehen, bei Oranienburg in die Havel mündend; d. der Werbelliner-Kanal, aus dem Werbelliner See nach dem Finow-Kanale führend, um die Uckermärkischen Produkte Berlin leichter zuzuführen, mit 2 Schleußen, 1½ Meile lang; e. der Oderkanal, neue Oderkanal, 1755 eröffnet, zur Austrocknung des Oderbruchs und Abkürzung der Oderschifffahrt bestimmt, bei Güstebiese aus der Oder aus-, und bei Hohensaaten wieder in die alte Oder eingehend, noch nicht 3 Meilen lang; f. der Templiner Kanal, zur Verbindung der Uckermark mit Berlin vom Lebauischen See aus, und, bei Templin vorbei, durch mehrere Seen hindurch in die Havel eingehend, 4¾ Meilen, oder 9415 Ruth. lang; g. der Storkowsche Kanal, zur Beförderung des Holztransports nach Berlin, 2511 R. lang, mit den Stahnsdorfer Floßgräben in Verbindung stehend, im Reg. Bez. Potsdam gelegen; h. einige kleinere Canäle, als: der Schöppenkanal 2199, der Ferbitzkanal 1815, der Vakornsche Kanal, 1171 R. lang, der Wentower Kanal, zwischen dem Wentower See und der Havel, ¾ M. lang; i. der Rüdersdorfer- oder Heinitz-Kanal, in den Kalchbergen; k. der große und kleine Hauptkanal, wovon der erste theils zur Entwässerung des großen havelländischen Luchs, theils zur bessern Beschiffung der Havel dient, aus der er aus-, und in die er wieder eingeht, von 10¼ Meilen, oder 21678 Ruthen Länge, und von ½ — 2½ R. Breite; dagegen der mit ihm verbundene kleine, auch Friesack- oder Forstgraben genannt), nur zur Entwässerung des Friesackschen Luchs im havelländischen Kreis bestimmt, 6767 Ruthen lang, und von 12 — 24 F. breit ist. Mit diesen beiden Kanälen stehen dann noch mehrere Hauptbinnengräben, oder Verbindungskanäle, z. B. die Flügelgräben Nr. 1 — 3, die Brandenburg- und Bergschen Dammkanäle von mehr, als 1300 bis über 3000 R. Länge, der Bredowsche Kanal, 4871 R. lang, und mit dem kleinen Kanal insbesondere stehen noch 12 andere Hauptbinnengräben in Verbindung. Zur Entwässerung von Wiesen und Triften dient hier aber auch noch der Ruthkanal vom J. 1774, oberhalb Trebbin.

6) In Westphalen ist nur der Münsterkanal anzuführen, seit 1768 bis auf 10000 R. Länge, bei 40 — 55 F. Breite und 6 — 8 F. Tiefe, gebracht, jetzt weniger wichtig, da er mit der Ems, und Lippe noch nicht verbunden ist, was nöthig wäre, um, wie ursprünglich auch beabsichtigt worden, die Gegend von Münster mit Holland in schiffbare Verbindung zu setzen.

7) In der Rheinprovinz findet sich a. der Clever oder Spoykanal, nur ½ Meile lang, zur Verbindung der Stadt Cleve mit dem Rhein, der aber oft wegen Wassermangels nicht gut zu befahren ist; b. der unvollendete, von Napoleon 1809 begonnene, Nordkanal, zur Verbindung der am Rhein gelegenen Stadt Neuß mit

Venlo an der Maas; und ganz verfallen ist c. die alte Fossa Eugeniana im Geldernschen; d. der Hafft-Kanal aber, zwischen der Stadt Neuß und dem Rhein, ist s. 1836 ganz schiffbar gemacht, u. der Tarif von Gebühr der Canalgelder für die Stadt Neuß durch die K. Cab. Ordre vom 14. April 1836. (Gesetzs. p. 301.) bestimmt worden.

§. 21.

5) Abtheilung des Landes oder Grundes und Bodens nach seiner Bestimmung zu Culturland aller Art, und zu Wohnplätzen, Städten, Dörfern, Straßen und Wegen ꝛc.

Wenn wir nach §. 10 den Flächeninhalt der ganzen Monarchie auf 5070^{88} □ Meilen angaben, und dann jede □ Meile zu 22220 Preußischen Morgen à 180 □ Ruthen zu berechnen haben, d. i. in Summa zu 112,687,762 M. Oberfläche; so haben wir leider eine, uns höhern Orts erbetene, neue und genaueste amtliche Angabe und Bestimmung dieser Art nicht erhalten können, und bemerken daher nur, daß, was Malchus Statistik u. Staatskunde, Tübingen 1826. 8. p. 104. darüber enthält, für jetzt nicht mehr zureicht, und besonders in der Angabe des Culturlandes mit 89,444,900 Morgen gegen 18,322,000 M. Unland nicht richtig seyn möchte, wornach denn beide 104,709,971 M. ausmachen, und von der Gesammt-Grundfläche 7,977,789 M. als solches Land, welches wohl zum größten Theil noch in Cultur zu bringen wäre, übrig lassen würden.

Wir wollen daher eine neuere Angabe aus Försters Statistisch topographischer Uebersicht (s. p. 6.) hier anführen, die zwar zum Theil nicht richtig gerechnet, aber im Ganzen doch noch etwas zuverläßiger, (obwohl auch nicht ganz zu verbürgen), ist, und die wir mit einigen Anmerkungen begleiten wollen.

Uebersicht der Grundfläche des Preußischen Staates nach den Regierungsbezirken.

Provinz und Reg. Bez.	Gewässer.	Waldland.	Ackerland.	Gart.- u. Weinl.	Wiesenland.	Weid- u. Triftl.	Unland.
a) Brandenburg	300000	3,500000	6,700000	65000	1,435000	3,250000	550000
1. R. B. Potsdam	160090	1,550000	3,500000	39000	760000	1,550000	351000
2. — Frankfurt a. O.	140000	1,950000	3,200000	26000	675000	1,700000	199000
b) Pommern	635000	2,500000	4,600000	60000	1,700000	2,220000	600000
3. R. B. Cöslin	130000	1,200000	2,000000	30000	800000	1,000000	440000
4. — Stettin	390000	950000	1,900000	20000	700000	960000	80000
5. — Stralsund	150000	350000	700000	10000	200000	260000	80000
c) Preußen	1,580000	5,530000	9,200000	177000	3,620000	4,480000	493000
6. R. B. Königsberg	800000	1,800000	3,250090	70000	1,190000	1,570000	170000
7. — Gumbinnen	560000	1,580000	2,100000	40000	770000	1,000000	130000
8. — Danzig	190000	950000	1,000000	22000	460000	510000	68000
9. — Marienwerder	130000	1,200000	2,800000	45000	1,200000	1,400000	125000
d) Posen	100000	2,400000	4,700000	50000	1,650000	2,350000	450000
10. R. B. Bromberg	54000	1,000000	1,800000	14000	650000	900000	332000
11. — Posen	46000	1,400000	2,900000	36000	1,000000	1,450000	118000
e) Schlesien	240000	3,900000	8,000000	130000	2,150000	1,410000	370000
12. R. B. Oppeln	85000	1,300000	2,290000	35000	780000	660000	150000
13. — Breslau	85000	1,400000	2,770000	45000	650000	350000	100000
14. — Liegnitz	70000	1,200000	2,940000	50000	720000	400000	120000
f) Sachsen	130000	1,500000	5,200000	130000	1,600000	1,100000	340000
15. R. B. Magdeburg	60000	400000	2,600000	55000	750000	490000	145000
16. — Merseburg	60000	780000	1,860000	50000	680000	515000	155000
17. — Erfurt	10000	320000	740000	25000	170000	95000	40000
g) Westphalen	37844	1,250000	4,625716	93176	1,131429	565714	528000

1	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
2	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
3	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
4	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
5	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
6	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
7	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
8	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
9	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
10	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
11	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
12	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
13	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
14	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
15	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
16	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
17	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
18	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
19	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
20	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
21	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
22	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
23	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
24	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
25	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
26	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
27	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
28	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
29	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
30	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
31	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
32	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
33	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
34	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
35	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
36	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
37	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
38	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
39	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
40	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
41	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
42	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
43	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
44	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
45	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
46	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
47	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
48	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
49	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
50	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
51	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
52	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
53	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
54	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
55	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
56	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
57	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
58	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
59	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
60	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
61	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
62	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
63	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
64	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
65	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
66	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
67	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
68	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
69	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
70	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
71	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
72	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
73	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
74	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
75	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
76	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
77	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
78	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
79	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
80	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
81	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
82	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
83	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
84	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
85	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
86	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
87	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
88	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
89	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
90	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
91	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
92	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
93	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
94	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
95	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
96	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
97	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
98	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
99	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888
100	Ben Hall	1888	1888	1888	1888	1888	1888

c. Die sämmtlichen Wohnplätze an Städten, Flecken, Dörfern und einzelnen Häusern nehmen dann auch einen großen Raum für sich insbesondere ein, der indeß näher nicht anzugeben ist. Und zwar sind α) der Städte im ganzen Staate der Zahl nach 1027, und jetzt, nach dem Zutritt vom Fürstenthum Lichtenberg im J. 1837, 1029. Von diesen kommen nun auf die einzelnen Provinzen: Preußen 123. Posen 148. Brandenburg 141. Pommern 72. Schlesien 138. Sachsen 143. Westphalen 130. Rheinland 134: und es fällt im Durchschnitt, den □ Meilen nach, in Westphalen schon auf 2 □ M., in Posen auf 2½, in Sachsen und Rheinprovinz auf fast 3, in Brandenburg auf nicht ganz 5, in Schlesien auf 5½, in Pommern auf 8, und in Preußen auf 9 □ Meilen, im ganzen Staate, excl. Neufchatel, aber auf 4½ □ M. 1 Stadt. — Sie theilen sich übrigens in Königliche, oder Immediat- und in Mediat- oder mittelbare Städte, welche letztere unter einer Patrimonialgerichtsherrschaft, oder auch unter einem mediatisirten ehemaligen Reichsfürsten oder Grafen ꝛc. gehören.

Von diesen Städten enthält die erste Abtheilung, nach der Verordnung vom 20. März 1820 wegen der Gewerbsteuer, von mehr, als 25000 Einwohnern nur 10, die zweite von mehr, als 4000 Einw. 133, die dritte von mehr, als 1500 Einw. 401, (jetzt 403), und die vierte, von weniger, als 1500 Bewohnern 483; namentlich waren deren im Jahre 1820 244, die über 1000, 200, die zwischen 500 und 1000, und 39, die noch nicht 500 Bewohner hatten; und in diesen kleinen Städten hat sich die Volkszahl neuerlich nicht so sehr vermehrt, als in den größeren und mittleren. — Die größte Stadt ist Berlin, die kleinste Kruschwitz im Posenschen mit 26 Häusern, oder eigentlich Schiedlitz im Posenschen mit 6 Häusern. Den Provinzen nach fallen dann von diesen Städten

	1ster Classe	2ter	3ter	4ter	Summa
1) auf Ost- und Westpreußen	2	11	59	51	123
2) — Posen	—	5	49	94	144
3) Brandenburg u. Pommern	2	32	89	90	213
4) Schlesien	1	20	53	64	138
5) Sachsen	1	23	58	61	143
6) Westphalen	—	15	46	69	130
7) Rheinlande	4	27	47	54	132
Summa	10	133	401	483	1027

Der Städte aber, die, als solche, bei der ständischen Verfaßung repräsentirt werden, giebt die Staatszeitung 1838. Nr. 290 nur 972 an, und theilt a) die großen Städte in 4 Abtheilungen: 1) die erste von mehr, als 100000 Einwohnern, d. i. blos

---

Unter Schiffelland versteht man vertheiltes, nur zuweilen bestellt werdendes Gemeindeland.

5) Eine ganz genaue und richtige Angabe dieser Art ist übrigens bei dem steten Wechsel und der Veränderung der Cultur des Bodens an sich unmöglich.

Berlin, 2) die zweite von mehr als 50000 Einw., (5), 3) die drite von mehr, als 20000 Einw. (11), 4) die vierte von mehr, als 10000 Einw. (27). — b) Die Mittelstädte theilt sie in 2 Abtheilungen: 1) die erste, die über 6000 bis unter 10000 Einw. halten, (59), 2) die zweite, mit über 3500 bis unter 6000 E., (126). c) Die kleinen Städte unter 3500 Einw. zerfallen hiernach auch in 3 Klassen: 1) von 2500 — 3500, (177), 2) von 1500 — 2500, (298), 3) von 600 — 1000 (239). Unter 600 Einw. zählt man noch in 24 Städtchen.

Die Zahl der Wohnhäuser in diesen Städten ist in Rücksicht auf das Verhältniß zu ihrer Größe und Einwohnerschaft sehr verschieden, und weicht von 6, als der niedrigsten, bis zu 14220, als der höchsten, (in Berlin im J. 1838 incl. 1450 Hintergebäuden), ab; und das Städtchen Arys im Reg. Bez. Gumbinnen hat in seinen 76 Häusern mehr Einwohner, als das Städtchen Dolzig im Posenschen in 149.

In den größeren Städten, wo die Häuser in der Regel größer sind, als in den kleineren, kommen natürlich auch mehr Bewohner auf ein Haus, als hier. Aber auch dort verhält sich dies nicht gleich; und so kamen deren im J. 1820 in Berlin auf 1 Haus über 29, in Breslau über 21, in Königsberg, Magdeburg, Stettin 15 — 16, in Aachen, Barmen, Elberfeld circa 12, in Danzig über 10, in Cöln nur 8: in den kleineren fallen meist 6 auf ein Haus; aber in manchen einzelnen auch 9 und 10, und in Arys in Preußen sogar über 15*).

Im Ganzen lebten in diesen Städten wohl früher, und sonst $\frac{3}{8}$ der ganzen Volkszahl, im J. 1829 aber nur $\frac{1}{4}$, oder, incl. Militär aller Art, 3,023292 Seelen, 1831 3,334140, und 1837 3,639446, S. mehr §. 25.

β) Der Flecken, mit Marktgerechtigkeit versehen, sind im ganzen Staate 280 — 90, incl. die Herrenhuter Etablissements, be-

---

*) Interessant ist hierzu noch eine Balance der in den Jahren 1828 und 1833 in Berlin vorhandenen Quartiere nach ihrem Miethswerth nach amtlichen Nachrichten.

Miethswerth.	1828 Zahl der	1833 Quartiere	1833 mehr	1833 weniger
bis 30 Rthlr.	11868	13130	1262	—
31 — 50	15211	16528	1317	—
51 — 100	11960	11856	—	104
101 — 200	7014	6942	—	72
201 — 300	2306	2342	36	—
301 — 400	937	991	51	—
401 — 500	509	515	6	—
501 — 1000	647	603	—	44
1001 u. mehr	113	130	7	—
Summa	50565	53037	2692	220
			ab 220	
			bleibt plus 2472	

sonders in Schlesien; γ) der Dörfer, Weiler und Colonien, und einzelnen Meiereien aber sind über 60000, und in ihnen leben $\frac{1}{7}$ der ganzen Volkszahl. Schlesien hat die größten Dörfer, wie z. B. Langen-Bielau mit 12000 Einwohnern und an 784 Häusern, Peilau mit 578 Häusern, und 4500 Einwohnern, Peterswalde mit über 500 Häusern und 5000 Einw., Schreiberhau mit 336 Häusern, und noch mehrere mit 1200 — 2000 Einwohnern. Aber auch im Reg. Bez. Achen hat das Dorf Bullingen an der Warge über 2000, Bracheln an der Roer auch fast eben so viel, und in Westphalen das Dorf Senne 1500, und das Dorf Senden 2200, das Dorf Hamm am Rhein, Reg. Bez. Düsseldorf, aber auch 1500 Einwohner.

Das am höchsten gelegene Dorf ist im östlichen Theil der Monarchie das Dorf Brückenberg auf dem Riesengebirge im Kreise Hirschberg, bei 2293 F. Höhe über der Ostsee; und im Kreise Wernigerode folgt ihm das Dorf Schirke bei 1908 Fuß; im westlichen aber kommen Hüttcheswegen im Hochwald, Reg. Bez. Trier, mit 2034, Brandscheidt mit 2068, und Neukirch im Westerwald mit 1952 F. Höhe über der Meeresfläche vor.

Von den Flecken, Dörfern, Weilern und einzelnen Häusern kommen dann aber, nach einer neuen Angabe,

auf Provinz	Flecken	Dörfer	Vorwerke u. Meiereien	Colonien	einzelne Häuser und Etablissements
Preußen	6			14814	
Posen	—	—		6214	
Brandenburg	18	2852		5897	
Pommern	8	2518	2725	105	1398
Schlesien	27			6515	(incl. 1480 Col.)
Sachsen	29			3012	780
Westphalen	7			4447	
Rheinland	51	12		6081	

In Breslau, wo Mitte Oct. 1838 in 2991 Häusern und in den Kasernen 95875 Personen wohnten, waren wohnhaft

in 191	Häusern	in jedem	2 — 5	in 51	Häusern	in jedem	60 — 70
— 343	—	—	5 — 10	— 106	—	—	70 — 80
— 719	—	—	10 — 20	— 45	—	—	80 — 90
— 619	—	—	20 — 30	— 21	—	—	90 — 100
— 401	—	—	30 — 40	— 62	—	—	100 — 150
— 276	—	—	40 — 50	— 7	—	—	150 — 200
— 158	—	—	50 — 60	— 7 und 1			über 200 u. 300

Beim Michaelis-Wohnungswechsel im J. 1832 veränderten hier 1989 Familien ihre Wohnung; beim Osterwechsel 1839 aber 2181 Familien. — Im Juni 1839 sollen in Berlin 2800 Wohnungen leer gestanden haben, und doch ward in den letzten Jahren hier, wie in Breslau, sehr viel gebaut; allein man baute zuviel größere Häuser mit großen Logis, die es doch an kleinen Quartieren noch fehlen ließen, die hauptsächlich gesucht werden.

d) Anlangend die Zahl aller Gebäude, öffentlicher und Privat-, Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikengebäude im ganzen Staate, so betrug dieselbe nach der (letzten genauen) Zählung im J. 1819 (excl. Lichtenberg)

	an öffentlichen Gebäuden		an Privatgebäuden			
in Provinz	Kirchen, Bethäuser, Kapel. Synagog. ꝛc.	andere dergl. Gbde.	Privat Wohnhäuser.	Fabrik Gbde.	Ställe. Scheun. Schupp.	Summa
Preußen	1385	5338	207091	9930	237844	45486
Posen	1139	1107	105719	4912	128684	23931
Brandenb. u. Pommern	3758	10027	257450	12360	315262	585072
Schlesien	2474	6217	332117	21542	199013	552672
Sachsen	2776	10107	196287	6519	242931	445737
Westphalen	1636	2839	164494	16764	77009	258267
Rheinland	3681	5139	307647	11807	226139	545593
Sa. v. g. Staat	16849	40774	1570801	83834	1,426882	3,081521

Im Jahr 1831 aber hatten sich die öffentlichen Gebäude bis auf 70000 vermehrt, wovon 18000 dem Gottesdienst gewidmet waren, (5000 allein im Reg. Bez. Merseburg); und der Privathäuser waren jetzt 1,806000, wovon 402000 in den Städten, und 1,404000 auf dem Lande. Fabrikgebäude, Mühlen, Magazine und Hüttenwerke zählte man jetzt gegen 90000, (die meisten, circa 11000, im R. B. Breslau), Scheunen, Ställe, Schuppen aber circa 160000. Brandenburg, Schlesien und Pommern haben immer die meisten Gebäude. So hatte z. B. Schlesien (mit Oberlausitz) Ende 1837 368934 Wohnhäuser, 10872 öffentliche Gebäude, 25500 Fabriken, Mühlen, und Magazine, Ställe, Schuppen und Scheunen aber 261040*).

---

*) Berlin hatte Ende 1837 allein in und außer dem Weichbilde 20123 Gebäude.

Königliche und Prinzliche Schlösser giebt es sehr viele: a) größere, in Berlin, Potsdam, Königsberg, Charlottenburg, Rheinsberg; b) kleinere, in Breslau, Stettin, Schwedt, Freienwalde und vielen andern Städten; c) Lust- und Jagdschlösser zu Sanssouci, Neues Palais, Marmorpalais bei Potsdam, zu Königs-Wusterhausen, Grunewald, Schönhausen ꝛc.; d) Landsitze, zu Paretz bei Berlin, Erdmannsdorf in Schlesien, Fischbach u. Schildau in Schlesien, Glienike, Elisenhof, Babensberg ꝛc. bei Berlin und Potsdam. Auch besitzen die Königl. Prinzen alte, restaurirte Burgen am Rhein: als Rheinstein, und Stolzenfels.

§. 22.

6) Eintheilung des Staats in geographischer und anderer Hinsicht.

Der Preußische Staat wird verschiedentlich eingetheilt, und zwar

a) in geographischer Hinsicht, im Allgemeinen, in die §. 11 angeführten 8 Hauptabtheilungen oder Provinzen, deren Flächeninhalt wir dort zugleich angegeben haben;

b) in geographischer Hinsicht der Lage nach in

α) die östlichen Provinzen, oder beide Preußen, Ost- und Westpreußen, und Posen mit 1714,^{54} □M.

β) die mittlern Provinzen: Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen . . . 2500,^{41} —

γ) die westlichen Provinzen: Westphalen und Rheinland (incl. Lichtenberg) . . . . 855,^{93} —

Summa 5070,^{83} □M.

c) Zur Erleichterung der Uebersicht bei staatswirthschaftlichen Berechnungen theilt man ihn in 7 Abtheilungen, die Oberpräsidien.

α) Preußen, (Ost- und Westpreußen) 1178,^{03} □M.

β) Posen . 536,^{41} —

γ) Brandenburg und Pommern 1298,^{04} —

δ) Schlesien . 741,^{74} —

ε) Sachsen . 460,^{63} —

ζ) Westphalen 367,^{60} —

η) Rheinland (incl. Lichtenberg,) 488,^{33} —

Summa 5070,^{83} □M.

d) In Hinsicht auf die Militär-Commando's aber in 5 Abtheilungen

α) Preußen 1178,^{03} □M.

β) Brandenburg u. Pommern 1298^{04} —

γ) Schlesien u. Posen . 1278^{15} —

δ) Sachsen . 460^{63} —

ε) Niederrhein und Westphalen 855,^{93} —

Summa 5070,^{83} □M.

e) Endlich in eigentlicher administrativer Hinsicht theilen sich die §. 11 angegebenen 8 Provinzen ferner wieder in 25 Regierungsbezirke, jeder mit mehrern Kreisen, deren im Ganzen jetzt 328 sind, wie bei der Provincial-Verwaltung angegeben werden wird.

Vergl. Hofmann, die Bevölkerung des Preuß. Staats (s. künftig) p. 233 — 88; die neueste Angabe der Bodenfläche, Volkszahl und des Viehstandes dieser Kreise pro Ende 1837 enthaltend.

Zweites Hauptstück.

Das Volk, die Nation, die Bewohner des Preußischen Staats.

---

§. 23.

1. Von deren Abstammung und Sprache.

Die Bewohner des Preußischen Staats unterscheiden sich in Hinsicht auf Abstammung und Sprache in vier Hauptabtheilungen, wovon drei christliche sind, und eine die jüdische ist: nämlich: a) die Germanen oder Deutschen, die sonst zwischen 9 und 10, jetzt gewiß über 10 Millionen, also gegen $\frac{3}{4}$ der ganzen Volkszahl ausmachen, in allen, vornämlich aber in allen deutschen Provinzen des Staats, nur mit Ausschluß mehrerer Kreise im Posenschen, einiger Gränzkreise Ost- und Westpreußens, und des Kreises Saarlouis in der Rheinprovinz, wohnen, und deutsch sprechen, und zwar, ein Theil der Bewohner Pommerns, der Marken, Westphalens, und der Rheinlande, besonders in den niedern Klassen, platt- oder niederdeutsch, in Schlesien, und Sachsen aber hochdeutsch, im erstern Lande jedoch vornämlich mit vielen, ganz eigenthümlichen Idiotismen. Unter diesen sind auch mehrere aus Süddeutschland, namentlich aus Salzburg, der Pfalz ꝛc., wegen Religionsbedrückung Eingewanderte; und auch die, wegen ihres Abfalls von der katholischen Kirche im Tyrol nicht mehr geduldeten, Zillerthaler, die im September 1837 im Schlesischen Riesengebirge aufgenommen wurden, (S. später,) gehören auch hieher.

b) Die Slaven, und zwar α) die Polen, die etwas über 2 Millionen ausmachen, und das Großherzogthum Posen, mit Ausschluß einiger Gränz- und andrer Kreise der Regierungsbez. Bromberg, Marienwerder, Oppeln, und Breslau bewohnen, in welchen letzteren sie besonders am rechten Oderufer, selbst bis nahe an die Stadt Breslau heran sich finden, und hier Wasserpolen, Wasserpolacken genannt werden, und alle polnisch sprechen.

β) Die Wenden, Soragen, Sorben, die Nachkömmlinge der ersten Urbewohner der Marken, und Pommerns, hier nur, und in der Niederlausitz noch in ganzen Kirchspielen angesiedelt, von ganz eigenthümlicher Sprache, Sitte, und Kleidung; in Pommern, in den Kreisen Bütow, Regenwalde, und Neustettin, auch Kassuben genannt, und in einer besondern Stammabtheilung als die Halloren, oder Arbeiter in den Salzsiedereien zu Halle vorkommend, und ihre angeborene Sprache neben der deutschen sprechend.

γ) Die Letten, oder Litthauer, deren circa 70000 noch gerechnet werden, auch alte Urbewohner der Provinzen Litthauen, und

Preußen, ihre alte Sprache, mit griechischen, lateinischen, und polnischen Worten gemischt, sprechend.

δ) Die Kuren, die, als ein Nebenstamm der Letten, etwas über 5000 an der Zahl, die kuhrische Nehrung, und einige Gegenden am kurischen Haff bewohnen, und auch eine sehr gemischte lettisch-deutsch-polnische Sprache sprechen.

ε) Die Böhmen, Hussiten, Tschechen, die einige ganze Gemeinden um Strehlen (3.), Wartenberg (2.), und Oppeln (1.) in Schlesien ausmachen, auch bei Berlin, Potsdam und Cöpenik in einigen Dörfern vorkommen, und meist böhmisch noch sprechen.

c) Die Franzosen, und namentlich die französischen Colonisten, welche erstere $\frac{2}{3}$ der Bewohner Neufchatels, und einen Theil der von Frankreich seit 1815 erworbenen Landestheile der Rheinprovinz ausmachen, dagegen die letzteren ehedem wegen Religionsbedrückungen schon in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, theils aus Frankreich, theils aus den Niederlanden, der Schweitz und der Pfalz, aus ersterem Lande namentlich seit der Widerrufung des Edicts von Nantes im J. 1685, eingewandert sind, die man deshalb französische Refugiés oder auch Wallonen nennt, und von den man die noch französisch sprechenden wohl auf einige 90000 Seelen annehmen kann, die dabei reformirten Glaubens, oder auch Waldenser, (diese zum Theil auch aus Piemont her) sind, und sich theils in den Provinzen, namentlich in den Marken, in der Gegend von Berlin, Potsdam, Cöpenick, Müncheberg, Strasburg, Prenzlau, Schwedt, und im Herzogthum Sachsen zu Burg, Halle, Celle, und Magdeburg, sowie auch in Pommern zu Stettin, Pasewalk, und Stargard, und in Preußen bei Königsberg und Insterburg, theils besonders in Berlin selbst angesiedelt haben, wo man die französische Gemeinde neuerlichst noch auf 5300 Köpfe angab. — Sie sprechen noch meist französisch, aber auch fast alle deutsch.

Vergl. **Memoires pour servir à l'histoire des Refugiés (par Ermanco et Reclam. à Berlin 1783. 8.**

Alle diese christlichen Bewohner des Staats genießen gleiche Staatsbürgerliche Rechte.

d) Die Juden, Israeliten, Bekenner des mosaischen Glaubens, die durch das

Königliche Edict wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, dd. Berlin den 12ten März 1812. S. Gesetzsammlung 1812. p. 17 f.

nach §. 1., soweit sie eben im Staate wohnhaft, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Concessionen versehen waren, nebst ihren Familien zu Einländern und Preußischen Staatsbürgern erklärt worden sind, unter der Bedingung, a) daß sie, auch nach Cab. Ordre vom 22. Dec. 1833. Gesetzs. 1834. p. 3, auch fest bestimmte Familien-Namen, (und zwar solche Vor- und Zunamen, die von den bisherigen jüdischen nicht abweichen,) annehmen; b) daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge, und rechtlichen Willenserklärungen,

der deutschen, oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namensunterschriften keiner andern, als deutscher, oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollten*). Dagegen ist es nach §. 31. fremden Juden nicht erlaubt, in dem Preußischen Staate sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erlangt haben, welches sie nach §. 32 nur auf den Antrag der betreffenden Regierung, und mit Genehmigung des Ministerii des Innern erlangen können, nicht etwa nur durch Heirath mit einer Preußischen Jüdin §. 19. — Die Durchreise durch das Land, oder der zeitweilige Eintritt zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte ist ihnen jedoch unter gewissen polizeilichen Vorschriften gestattet**).

Die als Staatsbürger aufgenommenen Juden haben dann, nach §. 7. f, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen; konnten daher nach jenem Gesetz auch academische Lehr- und Schul- und Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten, blieben jedoch von der Bekleidung öffentlicher Bedienungen, und Staatsämter, und selbst von magistratualischen Dirigenten-Posten, und seit 1822 bleiben sie, nach Gesetzsaml. 1822, p. 224, und 1833, p. 72, jetzt auch von academischen Lehr- und von Schulämtern, und Professuren ausgeschlossen, können sich jedoch in Städten, und auf dem Lande niederlassen, Grundstücke aller Art, auch Rittergüter, (mit Ausschluß jedoch des darauf haftenden Patronatrechts,) erwerben, auch alle Gewerbe, und so auch den Handel, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, nicht aber das Hausiren (§. 37.) betreiben, und werden mit besondern Abgaben ferner nicht belegt, obgleich sie freilich allen, den übrigen Bewohnern des Staats obliegenden, öffentlichen und Communallasten, (excl. die Stolgebühren,) gleich diesen, unterworfen sind, und seit 1817 auch der gewöhnlichen Militärpflicht unterliegen: (obwohl sie dabei neuerlichst, im Frieden, nicht leicht zu Offizierstellen haben gelangen können.)

Das Gesetz von 1812 gilt jedoch nur für die alten Provinzen des Staats im Jahre 1812, und in den neueren, und seitdem wieder erworbenen Provinzen sollen rücksichtlich der Verhältnisse der Juden lediglich die Vorschriften befolgt werden, die bei der Besitznahme, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind; nach Gesetzsammlung 1830***) p. 116.

---

*) Im gewöhnlichen Leben mögen sie sich ferner ihrer jüdischen, jüdisch-deutschen Sprache bedienen, und thun es auch.

**) Nach K. Cabinetsordre vom 14. October 1838 sollen auch jüdische Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten, die dies reciproce auch den aus dem Preußischen gestatten, bei inländischen Meistern arbeiten können.

***) In den 4 Kreisen des Regierungsbezirkes Minden, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, dürfen daher z. B. Juden bäuerliche Grundstücke nur dann erwerben, wenn sie sie selbst, und mit jüdischem Gesinde nur, bewirthschaften wollen. — Für die neu acquirirten Länder überhaupt wird eine neue Judenordnung erwartet.

Für das Großherzogthum Posen aber räumt das K. Edict wegen Verbesserung der staatsbürgerl. Verhältnisse derselben im Posenschen vom 1. Juni 1833. (Gesetzsamml. 1833 p. 66—72.) ziemlich Gleiches ein, wie in jenen Provinzen gilt.

Vergl. Hofmann, Die Staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem gesammten Königl. Preuß. Staate. Berlin 1829. 8.

Heinemann, D., Neueste Sammlung der die religiöse, und bürgerliche Verfassung der Juden in den K. Preuß. Staaten betreff. Gesetze, Verordnungen, Gutachten, und Erkenntnisse ꝛc. 2te Aufl. Breslau 1831, nebst 2 Nachträgen 1835 und 1839 *).

§. 24.

2. Von der Volkszahl, und den Verhältnissen, und der Bewegung der Population.

Vergl. die p. 9 angeführten Schriften des Herrn Geheimenraths Hofmann; und von Ebend. Aufsätze in der Preuß. Staatszeitung seit 1831—38, die zusammengestellt sind, in:

Hofmann, Die Bevölkerung des Preußischen Staats nach den Ergebnissen der Ende 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten, in staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Hinsicht. Berlin 1839. 4.

Weber, Hist.-stat. Jahrb. Bd. I. p. 499 f. II. 579 f. III. 537 f.

a) Volkszählungen, und neueste Angabe der Volkszahl.

1. Im Allgemeinen, aus neuester Zeit.

Der Preußische Staat hat zu allen Zeiten zu den Staaten gehört, welche für die Kenntniß der Populationsverhältnisse das Nöthige stets gethan, und die in denselben selbst sehr bedeutende Fortschritte gemacht haben. Wenn zwar schon früher Volkszählungen zu einer gewissen Zeit jedes Jahr gemacht wurden, so datirt sich die erste, mehr gesicherte und genaue, derselben doch erst von dem Jahre **1820**, oder von der Einführung der Klassensteuer her; und seitdem wird dieselbe alle 3 Jahre wiederholt, und wir haben solche daher von den Jahren **1820**, **1822**, **1825**, **1828**, **1831**, **1834** und **1837**, welche letztere beide auch darum besonders wichtig sind, weil sie den Antheil des Staats am Zoll-Einkommen des ganzen Preußisch-Deutschen Zollvereins bestimmen, der bekanntlich nach dem Maaßstabe der, von einem gewissen Termin an alle 3 Jahre auszumittelnden, und gegenseitig nachzuweisenden, Volkszahl jedes Vereins-Landes regulirt wird.

Diese Volkszählungen werden in den Städten durch die Polizei, auf dem Lande durch die Landräthe besorgt, und zwar ist der für sie

---

*) Endlich bemerken wir, daß, wie uns wenigstens bestimmt versichert worden ist, auch eine Colonie von Zigeunern in einem Dorfe der Grafschaft Hohenstein, Lohra, sich angesiedelt haben, und bei den Bauern leben solle, die beständig unter polizeilicher Aufsicht gehalten wird, sich aber noch nicht zum Kirchen- und Schulbesuch der Gemeinde hat verstehen wollen.

festgesetzte Termin der October-Monat. Die für die kleinen Städte, und das platte Land eingeführte Klassensteuer giebt, da der Satz, mit welchem jeder Orts-Einwohner dabei angesetzt wird, mit Zuziehung einiger Mitglieder jeder Ortsgemeinde selbst regulirt wird, allerdings einen guten Grund, und eine gute Veranlassung und Gelegenheit zu möglichster Sicherheit, und Richtigkeit dieser Zählungen.

Hiernach hat nun auch das Statistische Büreau in Berlin seit mehreren Jahren jedes Jahr über die Ergebnisse der Geburts- und Sterbe-Listen, und über die Verhältnisse der Bevölkerung in demselben sehr sorgfältige und genaue Nachrichten in der Preußischen Staatszeitung mitgetheilt, und Vergleichungen und Untersuchungen über dieselben, namentlich in den **12** Jahren **1819—30**, in den **14** Jahren **1819—32**, und in den **15** Jahren **1820—34** ebendaselbst angestellt, die von der größten Wichtigkeit sind.

Nach diesen Volkszählungen ergeben sich nun für die Zeit der Wiederherstellung des Staats nach dem Kriege von **1815**, und der Erlangung seiner neuen Größe folgende Angaben der Volkszahl:

Ende des Jahres 1815 etwas über 10 Millionen;

1816	10,349,031	1822	11,664,133	1833	13,223,385
1817	10,588,157	1825	12,256,725	1834	13,509,927
1818	10,796,874	1826	12,308,244	1835	13,662,199
1819	10,981,934	1827	12,500,000	1836	13,837,233
1820	11,084,993	1828	12,726,110	1837	14,098,125
1821	11,480,815	1831	13,038,960	1838	14,271,530

Solche große und rasche Fortschritte in der Volkszunahme hat kaum je ein andrer Staat ohne jährliche große Einwanderungen, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, gemacht, die doch hier nicht vorgekommen sind, und es ist dies ein Beweis, daß es sich im Preußischen Staate wohl leben und fortkommen läßt!

§. 25.

2) Specielle Resultate der neuesten Volkszählung und Volksberechnung von den Jahren 1837 und 1838 Ende, (excl. Neufchatel) incl. Militär.

Hofmann a. O. und dessen Aufsätze in der Staatszeitung 1839 No. 179. 212 — 14.

a) Stand der Bevölkerung nach Provinzen, Regierungsbezirken und pro □ Meile.

Reg.-Bezirk und Provinz	Flächeninhalt in Q.M.	Einwohnerzahl 1837	d. i. auf die Q.M.	Einwohnerzahl 1838	Zuwachs im J. 1838*)
Preußen					
Königsberg	408. 13	746,462	1829	750,113	490
Gumbinnen	298. 21	558,192	1872	563,212	900
Danzig	152. 28	349,218	2293	353,171	1131
Marienwerder	319. 41	499,001	1562	506,974	1113
die ganze Provinz	1178. 03	2,152,873	1827	2,172,550	3934
Posen					
Posen	321. 68	788,578	2451	801,924	1692
Bromberg	214. 83	381,128	1774	389,046	2078
die Provinz	536. 51	1,169,706	2180	1,190,970	3770
Brandenburg					
Potsdam mit Berlin	382. 51	1,005,322	2628	1,016,736	1136
Frankfurt	348. 43	736,089	2112	748,330	1664
die Provinz	730. 94	1,741,411	2382	1,765,072	2800
Pommern					
Stettin	236. 88	464,440	1960	472,577	1752
Cöslin	258. 56	365,417	1413	371,766	1737
Stralsund	70. 02	180,428	2030	162,852	1511
die Provinz	571. 06	990,285	1724	1,007,195	5000
Schlesien					
Breslau	248. 14	1,027,799	4112	1,039,461	1135
Oppeln	213. 06	807,393	3322	818,346	1357
Liegnitz	250. 54	844,281	3370	851,044	801
die Provinz	741. 74	2,679,473	3612	2,708,851	3293
Sachsen					
Magdeburg	210. 13	598,981	2850	604,796	971
Merseburg	188. 76	652,591	3457	661,139	1309
Erfurt	61. 74	312,615	5063	316,685	1302
die Provinz	460. 63	1,564,187	3396	1,582,620	3582
Westphalen					
Münster	132. 17	405,275	3066	407,440	534
Minden	95. 68	417,276	4361	423,937	1596
Arnsberg	140. 11	503,916	3597	510,250	1257
die Provinz	367. 96	1,326,467	3605	1,341,672	3387
Rheinland					
Cöln	72. 40	426,694	5894	431,148	1013
Düsseldorf	98. 32	766,837	7799	777,081	1336
Coblenz	109. 64	461,907	4213	467,480	1207
Trier	131. 13	416,796	3407	451,907	1144
Aachen	75. 065	371,489	4911	375,029	952
die Provinz	487. 14	2,473,723	5078	2,502,645	5682
der Staat	5070. 83	14,098,125	2776	14,271,530	179405

*) Durch Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbnen.

Wenn denn im Jahre 1816 der Preuß. Staat 10,349,031 Einwohner nur zählte, so hatte er

im Jahre 1837 um 3,749,194 Seelen, und
im Jahre 1838 um 3,922,499 Seelen

zugenommen: und wenn davon die im Jahre 1835 durch die Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg zugekommenen 35,256 Einwohner abgerechnet werden, so bleiben doch noch als innerer Zuwachs in diesen 21 oder 22 Jahren übrig resp. 3,713,838, und 3,887,243 Seelen.

bb) Stand der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Religionsbekenntniß und Wohnplätzen.

Diese Volkszahl des Jahres 1837 von 14,098,125 Seelen bestand denn

aaa) dem Geschlecht und Alter nach, in Personen,

	männlichen	weiblichen	männlichen	weibl.
Kindern bis 7 Jahr	1,412,127	1,402,520	100,154	99,483
= v. 8. bis 14. J.	1,065,161	1,034,225	75,553	73,359
Pers. v. 15. bis 45. J.	3,370,986	3,298,838	239,109	233,991
= v. 46. bis 60. J.	781,490	892,745	55,432	63,324
= über 60 Jahre	409,459	430,574	29,044	30,541
Summa	7,039,223	7,058,902	440,301	500,698

Sonach machten also von der Volkszahl aus:
die kleineren Kinder $\frac{1}{5}$, die Kinder vom 8ten bis 14ten Jahre $\frac{1}{7}$, die Personen von 15 bis 60 Jahren $\frac{7}{10}$, die über 60 Jahre $\frac{1}{17}$, und die ganz alten und schwachen betrugen etwa $\frac{1}{15}$.

Kinder schulfähigen Alters waren Ende 1837, männliche 1,430,141, weibliche 1,400,187, Summa 2,830,328.

bbb) dem Religionsbekenntniß nach (ebenfalls excl. Neufchatel),

		d. i. auf 1 Mill. Einwohner.
waren evangelische Christen	8,604,748	610,347
= katholische =	5,284,003	375,511
= griechische =	1,300	92
= Mänonitten =	14,495	1,028
= Juden mit Staatsbürgerrecht	102,917	13,022
= ohne dasselbe	80,662	
Summa	14,098,125	1,000 000

oder es bildeten die Evangelischen etwas über $\frac{3}{7}$, die Katholischen etwas über $\frac{3}{8}$ der ganzen Volkszahl, oder auf 8 evangelische kamen 5 katholische Christen. Den Provinzen und Regierungsbezirken aber nach lebten Ende 1837

	evangelische Christen	katholische Christen
a) in Ostpreußen, excl. die vier Ermeländischen Kreise Heilsberg, Braunsberg, Rössel und Allenstein, incl. Militär,	127,564	24,619
	(Verhältniß: 46 : 1)	

	evangelische Christen	katholische Christen
in diesen 4 Kreisen	11,278	134,006 (1 : 12)
b) in Westpreußen. R.-B. Danzig u. Marw.	416,664	400,730 (25 : 26)
c) in Posen. Reg.-B. Posen und Bromberg	742,912	352,564 (9 : 19)
d) in Brandenb., Pommern u. Sachsen. Reg.-Bbez. Merseburg und Magdeburg *)	3,919,831	41,924 (187 : 2)
im Reg.-Bez. Erfurt	222,649	88,627 (5 : 2)
e) in Schlesien. α) Reg.-Bez. Liegnitz und Breslau (excl. die Kreise Münsterberg, Frankenstein, Habelschwerdt und Glatz)	1,315,036	349,010
β) Reg.-Bez. Oppeln und diese 4 Kreise	97,850	892,989
γ) ganz Schlesien	1,412,886	1,241,999 (33 : 29)
f) Rheinland und Westphalen	2,619,186	1,141,343 (7 : 16) **)

An Juden waren in den gesammten Regierungsbezirken Ende 1837 die meisten in den von Preußen und Posen, als: Marienwerder 13,777, Bromberg 22,179, Posen 50,017, und dann in Oppeln 13,179, Sa. 99,152, d. i. fast $\frac{5}{9}$ der ganzen Judenschaft; b) dann viele auch in Gumbinnen 1102, Königsberg 3943, Danzig 5056, Cöslin 3006, Stettin 2953, Stralsund 4262, Potsdam mit Berlin 8221, Frankfurt 4262, Breslau 8995, Liegnitz 2461, Magdeburg 2334, Merseburg 416, Erfurt 1339, Summa 48,350; und c) auch nicht wenige in Rheinland und Westphalen, als: in Münster 2985, Minden 5273, Arnsberg 4792, Cöln 4629, Düsseldorf 6622, Coblenz 7308, Trier 4377, Aachen 2229, Summa 38,235, und im ganzen Staate hiernach 185,717, inclus. unrecipirte.

ccc) Den Wohnplätzen nach lebten Ende 1837 a) in den 972 Städten, die als solche bei der ständischen Verfassung repräsentirt werden, 3,639,446 Menschen; b) auf dem plat-

---

*) In Berlin und Potsdam lebten 11,149 Katholiken, incl. Milit.

**) Ende 1834 lebten an Civilbewohern

in	Katholiken	Evangelischen	Mennoniten
Preußen	515,050	1,440,835	13,049
Posen	674,036	302,763	—
Brandenburg	13,082	1,513,828	233
Pommern	7,094	876,354	1
Schlesien	1,118,887	1,284,536	2
Sachsen	88,849	1,335,133	1
Westphalen	717,964	512,111	136
Rheinland	1,699,002	500,547	1304
dazu Militärs	81,192	176,614	—
Summa	4,915,152	7,942,721	14,756

ten Lande aber (incl. den 55 ganz kleinen, nicht repräsentirten, besonders Mediatstädtchen) 10,458,679.

Von den obigen städtischen Bewohnern aber lebten ebenda a) in den großen Städten 920,302. b) in den ansehnlichen Mittelstädten (bis zu 18,000 Einwohn.) 774,197, c) in den andern Mittel- und in den kleinen Städten 1,666,035, d) in den übrigen städtischen Ortschaften 278,913 *).

Den Provinzen nach lebten dann von denselben in Städten von 1500 und mehr Einwohnern

in Schlesien	Brandenburg	Sachsen	Rheinprovinz
wenig über $\frac{1}{6}$	fast $\frac{2}{5}$	fast $\frac{1}{3}$	über $\frac{1}{4}$
Pommmern	**Posen**	**Preußen**	**Westphalen**
nahe über $\frac{1}{4}$	über $\frac{1}{5}$	$\frac{2}{11}$	über $\frac{2}{11}$

Vgl. Staatszeitung No. 240 bis 43. 1838. (Verzeichniß der Einwohnerzahl der Preußischen Städte Ende 1837.)

Um noch von einigen Städten Näheres über die Volkszahl und deren Bewegung anzugeben, bemerken wir Nachstehendes vom J. 1838:

	Geborne	Gestorbene	Getraute	Ganze Volkszahl Anfang d. J.
Berlin	9409	8649	2753	265 354 (excl. Militär; incl. 283,682) **)
Breslau	3307	3220	956	88,869
	Ende 1838 über 90,000, excl. Militär, incl. 94 000			
Cöln	—	—	—	66,179
Königsberg	—	—	—	64,200
Danzig	—	—	—	56,257
Magdeburg	1747	1552	486	51,344
Stettin	1242	965	360	38,344
Aachen	1681	1382	370	38,878
Elberfeld	1726	1191	—	26,770

Nach der Staatszeitung a. O. hatte überhaupt Ende 1837 Einwohner:

Posen	32,456	Liegnitz	11,607	Cottbus	8216
Barmen	28,975	Tilsit	11,179	Rawicz	8316
Halle	26,447	Brieg	10,947	Mühlheim	8172
Potsdam	25,560	Neisse	10,787	Kreuznach	8062
Erfurt	24,308	Stargard	10,693	Minden	7966

*) Die großen sind zu 18, die mittlern zu 85, die kleinen zu 601, die übrigen zu 268 in der Zahl angenommen, Summa 972. Vgl. p 34. 35. — Von der ganzen Nation lebt in großen Städten circa $\frac{1}{48}$, in den mittlern $\frac{1}{28}$, in den kleinen nicht voll $\frac{1}{10}$, und in den übrigen $\frac{1}{50}$.

**) Rechnet man dazu den ganzen Polizeibereich, der die nahen Dörfer und auch Charlottenburg mit umfaßt, so zählt man für Berlin 307,816 Einwohner, incl. Militär.

Frankfurt	13,778	Oberhausen (Rhld.)	13,611	Schleswig	13,000
Gelsenkirchen	13,778	Offenbach a. M.	13,611	Schwerin i. M.	13,000
Hagen i. W.	13,778	Pforzheim	13,611	Siegen	13,000
Hamburg	13,778	Saarbrücken	13,611	Solingen	13,000
Hannover	13,778	Wiesbaden	13,611	Trier	13,000
Karlsruhe i. B.	13,778	Wilhelmshaven	13,611	Wesel	13,000
Mainz, mit Amöneburg		Bielefeld	13,333	Wiesbaden	13,000
und Kastel	13,778	Bochum	13,333	Worms	13,000
Mannheim	13,778	Bonn	13,333	Zwickau	13,000
Nürnberg	13,778	Darmstadt	13,333	Aachen	12,778
Plauen	13,778	Düsseldorf	13,333	Crefeld	12,778
Stuttgart	13,778	Elberfeld	13,333	Kiel	12,778
Ulm a. D.	13,778	Essen	13,333	Lübeck	12,778
Wuppertal-Barmen	13,778	Gera	13,333	Remscheid	12,778
Wuppertal-Elberfeld	13,778	Hanau a. M.	13,333	Straßburg	12,778
Augsburg	13,611	Heidelberg	13,333	Wuppertal-Vohwinkel	12,778
Braunschweig	13,611	Kassel	13,333	Zwickau-Planitz	12,778
Duisburg	13,611	Koblenz	13,333	Bremerhaven	12,500
Hamborn	13,611	Mülheim a. Ruhr	13,333	Flensburg	12,500
Mülheim a. Rhein	13,611	Neuß	13,333	Kaiserslautern	12,500
Münster i. W.	13,611	Oldenburg	13,333	Landau i. P.	12,500
Neukölln	13,611	Potsdam	13,333	Lüdenscheid	12,500
Nürnberg-Fürth	13,611	Recklinghausen	13,333	Ludwigshafen a. Rh.	12,500
Oberhausen (Rhld.)	13,611	Remscheid	13,333	Neustadt a. H.	12,500

§ 36.

b) Bewegung und Überschuß der Bevölkerung in den 12 Jahren 1910—21, mit endlos 10 Ziffern.

a. Schreibt die Ordnung über die Bevölkerung und Wohlfahrtspflege Hinterzarten.

a) Wir (Ges.) ist durch unsere B. A. im 1. Halbjahr und Februar bis 1911 die Bevölkerung auf Schwand vermehrt; es ist nicht nur die Zahl der Geburten, sondern auch die Zahl der Todesfälle und der Wanderungen, die in Betracht kommen. Wir haben nun 1911 bis 1921 die Bevölkerung auf Schwand vermehrt, wie wir bis 1911 die Bevölkerung vermehrt haben, und wir sind 1911 bis 1921 in der Lage, die Bevölkerung auf Schwand zu vermehren, wie wir bis 1911 die Bevölkerung vermehrt haben. Wir haben nun 1911 bis 1921 die Bevölkerung vermehrt, wie wir bis 1911 die Bevölkerung vermehrt haben, und wir sind 1911 bis 1921 in der Lage, die Bevölkerung auf Schwand zu vermehren, wie wir bis 1911 die Bevölkerung vermehrt haben. Wir haben nun 1911 bis 1921 die Bevölkerung vermehrt, wie wir bis 1911 die Bevölkerung vermehrt haben, und wir sind 1911 bis 1921 in der Lage, die Bevölkerung auf Schwand zu vermehren, wie wir bis 1911 die Bevölkerung vermehrt haben.

in den 3jährigen Zeiträumen	die Zahl der Gebornen	d. Zahl der Gestorbnen	d. Ueberschuß jener über diese
$18\frac{34}{35}$	1,574,729	1,258,211	316,518
$18\frac{31}{29}$	1,483,286	1,241,622	241,664
$18\frac{28}{26}$	1,515,805	1,093,597	422,208
$18\frac{24}{23}$	1,527,677	964,773	562,904
$18\frac{32}{20}$	1,481,520	899,006	592,514
Summa	7,593,017	5,457,209	2,135,808

Oder den einzelnen Jahren nach war dieser Ueberschuß:

1821	286,587	1826	170,491	1831	27,932
1822	188,438	1827	125,090	1832	60,845
1823	179,787	1828	126,627	1833	117,570
1824	186,818	1829	107,228	1834	142,272
1825	196,299	1830	106,639		

Im Jahre	d. Zahl der Gebornen	d. Zahl der Gestorbnen	d. Ueberschuß
1835 aber war	533,215	380,943	152,232
1836	550,622	375,588	175,034
1837	557,892	417,898	139,994
Summa 1835—37	1,642,729	1,174,439	467,260
und i. J. 1838	566,339	392,934	173,405*)

b) Der Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbnen mit 2,135,808 Köpfen, (1,091,802 männlichen, und 1,044,005 weiblichen Geschlechts,) in den Jahren 1820 bis 34, oder von 2,603,068 Seelen in den Jahren von 1820 — 37 war indeß nicht der einzige Zuwachs, den die Population gewann; es trat hier auch noch im Jahre 1835 die Adquisition des Fürstenthums Lichtenberg mit 35,256 Einwohnern, (17538 männlichen und 17708 weiblichen), und dort auch die Einwanderung Fremder, und die richtigere Zählung mit 243,973 (114,819 männlichen und 139,145 weiblichen) hinzu; und es ergab sich aus beiden Quellen eine Volkszunahme

für $18\frac{34}{35}$ von 471,070 für $18\frac{31}{29}$ von 312,850 für $18\frac{28}{26}$ von 469,385
= $18\frac{24}{23}$ = 592,592 = $18\frac{32}{20}$ = 579,140

Summa in den 15 Jahren von 1820—34 von 2,425,037,
oder im jährlichen Durchschnitte 161,668
und im Jahre 1834 insbesondere sogar von . 286,542 Köpfen.

c) Der vom Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbnen und dem Erwerbe neuer Besitzungen unabhängige Zuwachs der Bevölkerung durch Einwanderung ꝛc. oben war dann dabei 1817—22 266,829**), 1823—28 76,865, 1829—34 189,843 und 1835—37 141,602. Summa 675,139.

---

*) In diesem Jahre wurden auf 100,000 Lebende geboren 10, und starben 278, d. i. nach pro C. der Gestorbnen 4, der Lebenden 2¾ pro C. Ueberschuß war 1230, oder 1¼ pro C. an Lebenden.

**) Richtiger, da sich in den Jahren 1820—22 eine Volksabnahme von 13371 Köpfen einfand, nur 253,445.

Und zwar kann man diese ganze Vermehrung von 1823 bis 37 den Provinzen nach berechnen;

		u. davon auf den Ueberschuß	auf andern Zuwachs.
in Preußen und Posen auf	568,263	415,458	152,805
		oder nahe $4\frac{3}{5}$ pro C.	
in Brandenb. Pommern u. Sachsen	1,236,660	1,028,930	207,730
		oder $3\frac{5}{8}$ pro C.	
Westphalen und Rheinlande	629,069	546,038	83,031
	(incl. Lichtenberg $2\frac{1}{2}$, excl. dieses $1\frac{1}{2}$ pro C.)		
auf den ganzen Staat	2,433,992	1,990,426	443,566
	incl. Lichtenberg, (excl. desselben 408,310.) oder $3\frac{1}{2}$ pro C.		

d) Der Wechsel der Bevölkerung in den Altersclassen ist dabei nicht so groß gewesen, als man nach dem verschiedenen Vorkommen der Geburten und Todesfälle in den Jahren 1819 und 1834, (s. gleich), hätte erwarten können. Denn auf 1 Million Lebender kamen z. B.

an Kindern unter 14 Jahren	1819	348,566, wenn 1834	357,819
an Personen zwischen 14 u. 60 Jahren		588,493 " "	582,464
an Personen über 60 Jahre		77,496 " "	73,343

Zwischen den Jahren 1816 und 37 aber war in Betreff des Geschlechts auf die Million wohl ein nicht unbedeutender Unterschied zu bemerken. — In der wichtigsten und zahlreichsten Classe, der mittlern Alters war demnach 1834 kaum 1 pro C. mehr, als 1819, an Kindern aber $2\frac{2}{3}$ pro C. mehr, wenn an Ueber60jährigen dagegen $5\frac{2}{3}$ pro C. weniger.

e) Nach pro C. berechnet ergab sich dann im ganzen Staate: a) für die 15 Jahre im Durchschnitte ein jährlicher ganzer Zuwachs von $1\frac{1}{3}$ pro C. der Volkszahl von 1819; und zwar der höchste zu $2_{\frac{2}{7}}$, der niedrigste zu 0,9718 bis 6019 pC.: b) für die 15 Jahre von 1822 — 37 aber war der durchschnittliche Zuwachs der Volkszahl durch den Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbnen insbesondere im Ganzen noch nicht 1 pC., bei den Juden aber $1\frac{1}{3}$ pro C.; und, wenn die ganze Volkszahl in den 9 Jahren 1820 — 28 sich genau um $14_{\frac{3}{4}\frac{3}{6}}$ pro C. vermehrte, so stieg die Judenzahl insbesondere um $19_{\frac{1}{5}\frac{1}{9}\frac{1}{5}}$ pro C.,*) und bei den

---

*) Die Judenzahl stieg so in den 15 Jahren 1820—34 insbesondere:

in Pommern	von 3153	auf 4709	im Rheinlande	von 19,672	auf 22,422
in Schlesien	" 17,500	" 20,970	in Posen	" 55,777	" 67,590
in Westpreußen	" 13,593	" 15,733	in Westphalen	" 10,163	" 11,931
in Ostpreußen	" 2722	" 3685	in Sachsen	" 3378	" 3607
in Brandenb.	" 8695	" 10,341			

und im ganzen Staate von 134,603 auf 160,978.

Dieser weit größere Zuwachs der Juden als der Christen entsteht besonders aus der den Erstern eignen geringern Sterblichkeit: denn, wenn in den Jahren 1823—37 im Durchschnitt starb 1 auf 33—34 Lebende bei den Christen, so starb 1 auf 45—46 Lebende bei den Juden. In der Zahl der Geburten überhaupt aber stehen die Juden den Christen nach, (s. gleich) so wie in der der Ehen, die sie zwar früher, aber nicht häufiger schließen, obgleich bei ihnen mehr Knaben fallen, als Mädchen. (s. nachher.)

Catholiken zeigte sich der Zuwachs auch anders, als bei den Evangelischen, und wiederum bei beiden sehr verschieden nach den Provinzen*).

f) Am Größten zeigte sich überhaupt die gesammte Volksvermehrung immer nur 1) in den Landestheilen, wo die Volkszahl bisher die schwächere war, und der Landbau doch große Fortschritte machte, und zwar vornämlich auch in der Vermehrung des Viehstandes, nämlich in einigen Gränzkreisen des Danziger, Marienwerder und Cösliner Regierungsbezirks von zusammen 161,20 □M., sowie 2) in den Gegenden, wo überhaupt der Boden am Fruchtbarsten, der Landbau am Betriebsamsten war, 3) da, wo die gutsherrlichen Auseinandersetzungen am Meisten wirkten, und endlich 4) da, wo viele Hände beschäftigende Gewerbe, selbst bei schon dichterer Bevölkerung, aufblühten, wie z. B. in dem fabrikreichen, südöstlichen Theile der Grafschaft Mark, oder bei schwächerer in mehreren Kreisen Oberschlesiens, wo das Berg- und Hüttenwesen und die technischen ökonomischen Nebenzweige, vornämlich Brandtweinbrennerei, Ziegelei ꝛc., seit 20 Jahren auf den Landgütern sich so sehr ausgebreitet haben; hier stieg die Volkszahl um mehr als 2 pC., — nämlich in den Kreisen Altena, Iserlohn, Hagen, Bochum in der Mark, und in den Schles. Kreisen Oppeln, Großstrehlitz, Kosel, Tost, Rybnik, Beuthen, wenn in Preußen und Pommern, — bei weniger dichter Volkszahl, obwohl bei guten Fortschritten des Landbaues, — um 1,2550 und 1,3705 %: und am Geringsten war sie, mit 0,9718 und 0,6019 %, in einigen Theilen von Schlesien, Sachsen, Westpreußen, Lausitz, und besonders Westphalen, blos wegen geringer Anzahl der Geburten, und selbst bei dichter Volkszahl. Im Jahre 1835 insbesondere aber machten wieder die dünnbevölkerten und von der Natur wenig begünstigten Gegenden längs der Neumärkischen und Pommerschen Gränze die schnellsten Fortschritte, und zwar 4fach schnellere, als der fruchtbarste Theil Litthauens, und 2½fach schnellere, als die wohlhabende Memel-Niederung.

g) Den einzelnen Regierungsbezirken ferner nach hat sich die Population sehr verschiedentlich vermehrt, und wechselt z. B. in den 11 Jahren 1817 — 27 vom Höchsten zu 36,°28 im Regierungsbezirk Gumbinnen, und von 34.°55, in Danzig, bis zum Niedrigsten von 10,°33 in Münster, 10,°36 in Aachen; und stand im Mittel zu 21,°79 in Trier, und 23,°67 in Posen.

---

*) In Schlesien z. B. war in den 15 Jahren von 1822 — 37 die Vermehrung der Volkszahl größer bei den Catholiken, als bei den Evangelischen, und betrug dort 23.°, hier 20.° pC. Im Posenschen aber wuchs ebenso die Zahl der Catholiken auf 100,000 Einwohner durchschnittlich nur um 13,801 %, wenn die der Evangelischen dagegen um 29,117; und in Westphalen und in der Rheinprovinz wuchs jene um 17,568, diese um 25,266 %; in Brandenburg und Pommern und den Regierungsbezirken Merseburg und Magdeburg wuchs jene um 22,053, diese um 12,960 %; in Westpreußen dagegen jene um 22,135, diese um 21,329 %, und in Ostpreußen diese um 19,376, wenn jene sogar um 295 % abnahm; aber in den 4 Ermeländischen Kreisen insbesondere wuchsen die Catholiken um 16½ pro C., die Evangelischen nur um 27 pro C. — Hierbei wirkten aber immer ganz vorzüglich Aus- und Einwanderungen.

Im Jahre 1836 wieder insbesondere, wo alle Regierungsbezirke Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbnen hatten, war der größte im Cösliner, nämlich von $2\frac{1}{2}$ aufs 100, der geringste in Münster, nämlich $\frac{7}{10}$ aufs 100. — Wenn denn nun die Volksvermehrung so fortginge, wie sie zumal in den Jahren 1835 und 36 sich gezeigt hatte, so würde sich die Volkszahl des Preußischen Staats in 58 Jahren gegen die von 1815 verdoppelt haben, und also über 20 Millionen betragen. Vgl. Hoffmann a. O. p. 18. f.

h) Anlangend insbesondere noch den Anwuchs der Volkszahl in den Städten, so zeigte sich sehr bestimmt, daß die großen Städte durch ein Uebergewicht der Anziehenden über die Wegziehenden meist viel schneller an Volkszahl anwuchsen, als der Staat überhaupt*). Nach der Staatszeitung 1833 No. 339 hat sich denn im Allgemeinen in den Jahren 1819 — 31 auf jedes 100,000 der damaligen Einwohnerzahl von 937 Städten dieselbe im Durchschnitt um $18\frac{1}{10}$ pro C. dieser Volkszahl von 1819 vermehrt; am Meisten in Brandenburg, (in 123 Städten $22\frac{8}{9}$ pro C.) in Pommern, (in 145 doch $21\frac{3}{10}$ pro C.): dann, im Mittel, in Sachsen und Schlesien, (in 138 und 72 Städten um $19\frac{4}{7}$) und in der Rheinprovinz, (in 142 um $17\frac{2}{10}$) sowie auch in Posen, (in 140 um $16\frac{8}{5}$); am Wenigsten aber in Westphalen (in 89 um $15\frac{5}{3}$) und in Preußen (in 83 um $12\frac{9}{11}$.) Und zwar betrug dieser Anwuchs der städtischen Volkszahl z. B. in 19 Städten von mehr, als 15,000 Einwohnern im Jahre 1819, in jenem Zeitraum, im Durchschnitt $19\frac{3}{10}$ pro C., in 18 Städten über 10,000 Einwohner ebenso $15\frac{2}{10}$ pro C., in 80 Städten von 3500—5000 Einwohnern $18\frac{3}{8}$ pro C. und in 740 kleinen Städten mit weniger, als 3500 Einwohnern 17,87 pro C., in 98 von 600 — 1000 Einwohnern nur 15,500 pro C., wenn in 137 von 2500—3500 Einw. 19^{305} pro C.

§. 27.

2. Verhältniß der Geburten, Ehen und Sterbefälle überhaupt und zu einander, und die wahrscheinliche Lebensdauer der Menschen.

Im Allgemeinen verhielten sich neuerlich im Durchschnitt der Jahre 1822 — 37,) im Preußischen die Gebornen zu den Lebenden,

---

*) In den Jahren 1816—37 Ende hat namentlich 1) Berlin in seiner Einwohnerzahl sich vermehrt von 182,001 auf 265,394 (und zwar durch 20,986 Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbnen, und durch 62,407 von außenher Angezogene). 2) Breslau desgleichen von 68,733 auf 88,869. (excl. Militär), 22,109 durch Anzug, (Ueberschuß fiel aus gegen 1973 Verlust). 3) Magdeburg von 34,699 auf 51344 (2833 Ueberschuß, 13,812 Anzug). 4) Stettin von 21,528 auf 31,093 (1477 und 8088). 5) Posen von 21,854 auf 32,456 (682 und 9920). 6) Cöln von 49,276 auf 66,179 (7425 und 9478). 7) Königsberg von 56,571 auf 64,200 (33 und 7596). 8) Danzig von 47,693 auf 56,257 (1726 und 6838). 9) Aachen von 32,015 auf 38,878 (5305 und 1558). 10) Frankfurt a. O. von 13,000 auf 23,778.

wie 1 : 27.^{5}, die Gestorbnen aber wie 1 : 33—34*), und die mittlere Lebensdauer ist 29.^{6}.

Die Zahl der Ehen verhielt sich zu den Lebenden fast wie 1 : 6 — 7, und die Zahl der Geburten zu den Ehen wie 1 : 4.^{5}. In den 16 Jahren 1817 — 32 insbesondere aber verhielt sich gegen die Volkszahl die Zahl der Geburten wie 1 : 24.^{3}, die der Sterbefälle wie 1 : 34.^{5}: die mittlere Lebensdauer war also 29.^{4} (excl. 1831 und 1832).

Von 1828 — 30 in specie verminderten sich dabei die Geburten, und vermehrten sich die Sterbefälle im Vergleich gegen die Jahre 1817 — 25, und Dieses hat selbst bis 1834 noch fortgedauert, seitdem aber in der Zahl der Geburten sich wiederum verbessert. Auf jedes 100,000 Lebender hatte sich von 1826 — 30 z. B. so vermindert:

die Durchschnittszahl der Geburten	im Reg.-B. Posen	im Reg.-B. Bromberg	im Reg.-B. Marienwerder	im Reg.-B. Danzig
von	4899	5667	5754	5246
auf	3897	4543	4738	4176
vermehrt:				
d. Zahl d. Sterbefälle				
von	2925	3245	3195	2962
auf	3764	4115	4118	3571

das Verhältniß hatte sich also so gestellt, daß gegen 1000 in der ersten Hälfte des Jahrzehends Geborne und Gestorbne in der zweiten Hälfte

geboren wurden	794	802	824	796
und starben	1287	1268	1289	1206

so daß sich hier die Geburten verminderten um etwa $\frac{1}{5}$, die Todesfälle aber vermehrten um $\frac{1}{4}$.

Im Reg. Bez. Stralsund aber starben, von 1821—25, 14,325, wenn 1826 — 30 sogar 20,161; welches auf 100,000 Lebende im jährlichen Durchschnitt giebt pro 1821 — 25 2123, pro 1826 — 30 aber 2777, welche Zahlen sich verhalten wie 1000 : 1308.

Nach einer sorgfältigen Berechnung in

Caspar, J. C. Beiträge zur medizinischen Statistik ꝛc. 3ter B. auch u. d. T.: Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen. Berlin 1835. gr. 8. p 192

wo für die Jahre 1826 — 30 für den preußischen Staat im jährlichen Durchschnitt angenommen wird

das Verhältniß der Geburten zur Volkszahl wie		1 : 25^{8}
" " " Sterbefälle zu derselben wie		1 : 35^{3}
" " " neuen Ehen zu ebenderselben wie		1 : 120^{2}
" " " Geburten zu den Ehen wie		1 : 4^{62}

fand sich hierbei:

a) angenommen das Verhältniß der Ehen zur Volkszahl zu 1 : 120^{2}, daß bestand:

---

*) Im Jahre 1838 in specie war das Verhältniß 1 : 25 u. 1 : 38.

1) in 14 Regierungsbezirken größerer Fruchtbarkeit in Betreff der Geburten, die fast 8 Millionen hielten,

das Verhältniß der Ehen	d. Verhältniß der Sterblichkeit
im Durchschnitt 1 : 113.5	im Durchschnitt 1 : 34. 5
im Höchsten 1 : 119.6 bis 20 (in Merseburg und Erfurt)	im Höchsten 1 : 40.8 — 41. (in Cöslin und Stettin)
im Niedrigsten 1 : 95.4 bis 1 : 107 (in Oppeln und Minden)	im Niedrigsten 1 : 23.9 bis 1 : 24.8 (in Marienwerder u. Bromberg)
im Mittel 1 : 110. 13. 14. (in Magdeburg, Marienwerder, Bromberg)	im Mittel 1 : 31.6 bis 32.1 (Schlesien)

2) in 11 Regierungsbezirken geringerer Fruchtbarkeit ebenso, die fast 5 Millionen Einwohner zählten,

das Verhältniß der Ehen	d. Verhältniß der Sterblichkeit
im Durchschnitt 1 : 128.7	im Durchschnitt 1 : 38.2
im Höchsten 1 : 55.6 und 31.4 (in Gumbinnen und Münster)	im Höchsten 1 : 43.9 bis 1 : 39.4 (Rheinland)
im Niedrigsten 1 : 120.4 bis 121.6 (in Posen und Düsseldorf)	im Niedrigsten 1 : 28.0 bis 1 : 29.6 (in Posen und Danzig)
im Mittel 1 : 134.4 bis 135.6 (Aachen und Münster)	im Mittel 1 : 32.5 bis 33.4 (Königsberg und Gumbinnen)

b) Angenommen das Verhältniß der Geburten zu den geschlossenen Ehen zu 1 : 4.62, so kamen ebenso

1) in 10 Regierugbezirken größerer Fruchtbarkeit

auf 1 Ehe Geburten	Sterbefälle auf Lebende
im Durchschnitt 4. 94	im Durchschnitt 1 : 32.4
im Höchsten 5. 38 (in Preußen)	im Höchsten 1 : 43.9 41.2 (in Trier und Cöslin)
im Niedrigsten 4. 69 bis 71 (in Cöln und Breslau)	im Niedrigsten 1 : 23.5 24.8 (im Posenschen)
im Mittel 4. 97 bis 99 (in Bromberg und Oppeln)	im Mittel 1 : 32.4 33.4 (in Preußen)

2) in 15 Regierungsbezirken minderer Fruchtbarkeit,

auf 1 Ehe Geburten	Sterbefälle auf Lebende
im Durchschnitt 4. 39	im Durchschnitt 1 : 37
im Höchsten 4. 60. 61 (Merseburg, Stettin, Posen)	im Höchsten 1 : 39. 40. 42 (Düsseld., Coblenz, Stettin, Münster)
im Niedrigsten 3. 95. 4.07 (in Münster und Magdeburg)	im Niedrigsten 1 : 28 bis 32 (Posen, Liegnitz)
im Mittel 4. 31 bis 33 (in Arnsberg und Düsseldorf)	im Mittel 1 : 36.3 9 (in Stralsund und Potsdam)

c) Angenommen das allgemeine Verhältniß der Geburten zur Volkszahl wie 1 : 25.9, so war

1) in 11 Regierungsbezirken größerer Fruchtbarkeit

d. Verhältniß der Geburten zur Volkszahl	d. Verhältniß d. Sterbefälle zur Volkszahl
im Durchschnitt 1 : 23.7	im Durchschnitt 1 : 32.2
im Höchsten1 : 25.6 8 (in Potsdam und Stettin)	im Höchsten 1 : 40.1 bis 1 : 41.8 (in Stettin und Cöslin)
m Niedrigsten 1 : 19.2 1 : 21.6 (in Oppeln und Gumbinnen)	im Niedrigsten 1 : 23.4 1 : 24.1 (in Marienwerder u. Bromberg)
im Mittel 1 : 23.1 8 (im Posenschen, Westpreußen und Königsb.)	im Mittel 1 : 32 bis 1 : 33 (in Preußen)

2) in 14 Regierungsbezirken minderer Fruchtbarkeit

das Verhältniß der Geburten zur Volkszahl	d. Verhältniß der Sterbefälle zur Volkszahl
im Durchschnitt 1 : 27.6	im Durchschnitt 1 : 37.1
im Höchsten 1 : 33.8 (in Münster)	im Höchsten 1 : 43.9 bis 1 : 42.4
im Niedrigsten 1 : 25.9 (in Merseburg und Liegnitz)	im Niedrigsten 1 : 28 bis 1 : 32 (in Posen und Liegnitz)
im Mittel 1 : 26.3 bis 1 : 27.8 (im Posenschen und Magdeburg)	im Mittel 1 : 36 (in Stralsund und Cöln)

Im Jahre 1833 kam im Oppelner Regierungsbezirk sogar 1 Geburt auf 19, und im Jahre 1836 auf 20, oder nicht ganz 21 Lebende, aber auch 1 Todesfall auf 26, nicht ganz 27 Lebende.

In den Jahren 1832 — 34 noch starb im Durchschnitt etwas über $\frac{1}{30}$ der Lebenden, oder genauer von der Million $32\frac{1}{2}$, wenn in frühern günstigen Zeiten nur $2\frac{1}{3}$, so daß die dermalige Sterblichkeit sich gegen die frühere verhält, wie 19 : 16; allein im Jahre 1835, wo im ganzen Staate 533,215 geboren wurden und 380,943 starben, verhielten sich die erstern zu den Lebenden wie 1 : 25^8, und die letztern fast wie 1 : 36, und im Jahre 1836 sogar wie 1 : 40 oder 41. Bei den Juden wurden in den 15 Jahren 1823—37 im Ganzen geboren 87,249 und starben 54,195; es blieb also Ueberschuß 33,054.

§. 28.

Anlangend a) die Geburten und die Ehen insbesondere, so ist α) zu bemerken, daß sich aus dem eben hier Angeführten klar ergiebt, daß die Sterblichkeit sich immer mit der größern Fruchtbarkeit in Rücksicht der Geburten erhöht, und mit der geringern vermindert, das Maaß der Sterblichkeit also in einer Bevölkerung mit dem Maaße der allgemeinen Fruchtbarkeit in derselben in geradem Verhältniß steht*).

β) In der Regel werden auf 100 Mädchen 105—6, ganz genau 5^{970} Knaben geboren, — bei den Juden aber (— wie z. B. besonders in den Jahren 1820—34 sich zeigte, —) $111.^{21}$.

γ) In Betreff der ein- und mehrfachen Geburten fanden sich in den Jahren 1826 und 27

bei Geburtszahl überhaupt	Einfache Geburten	Zwillings-Geburten	Drillings-Geburten	Vierlings-Geburten
1826 525585	513689	5824	80	2
1827 490660	479693	5376	69	2
Mithin waren unter 1 Million Geburten				
	938701	11147	148	4

Unter den Zwillingspaaren namentlich waren davon:

---

*) Ein höchst wichtiger Satz, den Caspar a. O. zuerst hervorgehoben und p. 192 f. aus vielen Ländern genau nachgewiesen hat, so daß hiernach die Fruchtbarkeit der Ehen als der Regulator des Todes erscheint; wie Caspar sich ausdrückt.

1826 2189 verschiedene Geschlechtspaare, 1879 Knabenpaare, 1756 Mädchenpaare, 1827 aber 1915 verschiedene Geschlechtspaare, 1810 Knabenpaare, 1651 Mädchenpaare.

Die meisten Zwillingsgeburten trafen sich in Sachsen und Schlesien, nämlich 12 auf 100000 Geburten, die wenigsten in Brandenburg und Pommern, mit 990 ebenso, und in den Rheinlanden waren 1137.

δ) An neuen Ehen wurden in den 14 Jahren 1819 — 31 geschlossen auf 1 Million Lebender

	im jährl. Durchschn.	genauer $18\frac{31}{27}$	$18\frac{29}{31}$	$18\frac{31}{31}$
in Preußen und Posen	8790	9104	8315	8557
in Brandenburg und Pommern	8492			
in Schlesien und Sachsen	8693	9385	8983	8300
in Westphalen und Rheinland	7500	8073	8238	7577
im ganzen Staate	8353			

Mit dem Jahre 1832 stieg aber die Zahl der neuen Ehen auf 1 Million Lebender

in Preußen und Posen um	3008 oder $34\frac{8}{10}$	pC.	dieser	Mittelzahl	der 14 Jahre
in Sachsen und Schlesien	= 1134 oder $13\frac{6}{25}$	=	=	=	=
in Brandenb. u. Pommern	777 oder $12\frac{1}{25}$	=	=	=	=
in Westphalen u. Rheinl.	752 oder 10	=	=	=	=
im ganzen Staat	1403 oder $16\frac{2}{3}$	=	=	=	=

Denn es wurden 1832 getraut: in Preußen und Posen 36364 Paare, in Brandenburg und Pommern 23306 Paare, in Schlesien und Sachsen 38244, in Rheinland 29299.

Die Ursache war wohl, daß viele Verlobte in den östlichen Provinzen aus Furcht vor der Cholera, und in den westlichen aus Furcht vor einem, wegen der politischen Verhältnisse vielleicht entstehenden, Kriege, und aus andern Ursachen noch die Ehen nicht vollzogen hatten: doch fand sich der größte Aufschub der Ehen just nicht da, wo die Cholera am Aergsten hausete, nämlich in Preußen und Posen, sondern mehr in Schlesien und Sachsen, und in Brandenburg und Pommern, die zum Theil, wenigstens im Jahre 1831, weniger davon litten. Da aber allerdings durch die Cholera, welche die Menschen im besten Lebensalter, weniger Greise und Kinder wegraffte, viele Nahrungsstellen leer wurden, so wurden diese durch neue Ehen bald ersetzt, vornämlich in Preußen und Pommern.

Im Jahre 1833 aber zeigte sich die größte Zahl der neuen Ehen im Staate seit seinem jetzigen Umfange, indem 130,540 neue Ehen eingegangen wurden: und zwar kamen auf 10,000 bestehende Ehen die meisten neuen Ehen, mit 781, auf den Regierungsbezirk Marienwerder, auf Posen mit 689, Oppeln mit 661, Danzig mit 652; die wenigsten aber auf Münster mit 496, und die mittlere Zahl mit 5—600 auf die übrigen Regierungsbezirke.

In den Jahren 1834 betrug die Anzahl der stehenden Ehen 2,284390, und zu ihnen traten hinzu neue Ehen, 1835, 123953, 1836 125391, 1837 128022, Summa 377366, welches mit obiger

Zahl giebt 2,661756. Da aber durch Todesfall und Scheidung 299311 Ehen davon abgingen, so blieben Ende 1837 stehende Ehen nur 2,362445 *): und zwar kamen auf 1 Million Einwohner 167,572 Ehen, (wenn 1834 169090 und 1822 gar 178153 **), und es war Ende 1837 wenig mehr, als $\frac{1}{3}$ aller Einwohner verheirathet; nämlich unter 1 Million Lebender gab es durchschnittlich 335144 Verheirathete, d. i. $\frac{2}{3}$ aller über 16 Jahre alten Einwohner.

Im Jahre 1838 traten 123629 neue Ehen zu, und auf 114 Lebende kam 1 Ehepaar.

Den Provinzen nach kamen auf 1 Million Einwohner an stehenden Ehen

	i. d. östlichen	in den mittleren	i. d. westlichen
1837	164206	172224	161974
wenn 1828	177606	180117	162096
wenn 1822	185468	182224	163974

(also sonst immer mehr, als jetzt,) und neue Ehen wurden ebenso überhaupt geschlossen

1837	32655	63015	32352
1836	31038	61732	32621
1835	28791	60848	34314
1832	36368	61550	31229
1830	28003	54550	27444
1825	27393	57787	26991

und unter 1 Million Lebender hier

$18\frac{3}{4}$	10807	9765	8741 ***)
$18\frac{5}{7}$	9461	9094	8843

Unter den Juden sind übrigens die neuen Ehen nicht so zahlreich, als bei den Christen; wenn sie hier auf 100,000 Lebende mit 915 auftreffen, so sind es dort nur 705; aber die einzelnen Ehen jener sind, — und zwar wohl nur wegen frühen Heirathens — viel fruchtbarer, als die Ehen dieser; denn auf 1000 Ehen jener kommen 5121, dieser aber 4353 Kinder: dennoch betrug aber im Durchschnitt der Jahre 1823—37 die Anzahl der Gebornen überhaupt auf 100,000 Lebende 471 mehr, als auf soviel Juden insbesondere, und es kam auf nahe 25 Lebende dort eine Geburt, wenn hier erst auf 28!

---

*) Allezeit entstehen jährlich mehr neue Ehen, als durch Tod und Scheidung getrennt werden; nur in den Jahren 1829 — 31 litt dies eine Ausnahme wegen großer Sterblichkeit.

**) Die Ehen werden also jetzt nicht leichter und leichtsinniger geschlossen, als sonst!

***) Im Jahre 1836 wurden z. B. neue Ehen geschlossen auf 100 Millionen Einwohner im Regierungsbezirk Oppeln 1075, im Regierungsbez. Trier 796, im Regierungsb. Aachen 819. Im Jahre 1838 kamen die meisten Ehen auf Regierungsbez. Bromberg mit 1005, Minden 1011, Oppeln 977, Breslau 970, die wenigsten auf Trier 760, Coblenz 763.

ε) In Betreff der ehelichen und unehelichen Geburten hat die

Preußische Staatszeitung No. 18. 19. 1837.

für die Jahre 1820—34, und späterhin Hofmann a. O. p. 35 f. überhaupt sehr wichtige Notizen mitgetheilt, wonach das Verhältniß der unehelichen Kinder zu der Volkszahl sich im Allgemeinen kaum festsetzen läßt, da es nicht nur in jeder Provinz, sondern auch in den einzelnen Gegenden derselben sehr verschieden ist. Ebensowenig läßt sich etwas Allgemeines als Grund dieser Verschiedenheit anführen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die meisten unehelichen Geburten sich da finden, wo die wenigsten Ehen sind, aber just nicht in den am Dichtesten bevölkerten Gegenden. Auch ist wohl zu unterscheiden zwischen erzeugten und gebornen unehelichen Kindern, welche letztere man allein weiß; und man thäte Unrecht, da auf größere Unschuld und Sittlichkeit zu schließen, wo am Wenigsten von ihnen geboren werden, weil um so mehr vorzeitig abgetrieben sein könnten*).

Nach der Staatszeitung 1838. No. 211. wurden im Preußischen Staate Kinder geboren: 1834 515892 ehel., 40,750 unehel., 1836 512,460 ehel., 38,162 unehel., 1837 518,392 ehel., 39,501 unehel.; wenn 1823 463,361 ehel. und 35,325 unehel., und sonst immer über 450,000 ehel. und 32,000 unehel.

Im Allgemeinen geht denn nun aus den Untersuchungen hierüber hervor: daß a) die meisten unehelichen Kinder in Ost- und Westpreußen in der Regel geboren wurden, — auf 100,000 Einwohner nämlich zwischen 4 und 500, wenn in Pommern nur zwischen 3 und 400, in Schlesien über 300, in Sachsen zwischen 3, 4 und 600; b) die wenigsten aber in Westphalen und am Rhein, nämlich nur etwa bis gegen 100, (im Kreise Steinfurt z. B. sogar nur 64, in Malmedy und Prüm ꝛc. 92); so daß etwa im Durchschnitt der gedachten 15 Jahre auf den ganzen Staat zu rechnen wären auf 100,000 Einwohner etwas über 300 uneheliche Geburten, und auf eine Million 2779**).

In den Städten kommen dieselben allerdings stets am Häufigsten vor; und zwar kam 1 uneheliche Geburt in Berlin auf 174, in Breslau auf 175, (also immer das 6te und 7te Kind,)

---

*) Von 75—76 Frauenzimmern in dem Alter von 17—45 Jahren brachte im Durchschnitt 1 eine uneheliche Geburt zur Welt, — wie die Staatszeitung bemerkt; — wieviel aber mögen sich derselben entledigt haben?

**) Nach der Staatszeitung a. O. kamen so z. B. uneheliche Kinder auf 100,000 Einwohner in den Regierungsbezirken

	Trier	Merseburg	Posen	Berlin
18$\frac{3}{2}$	142	415	217	565
18$\frac{4}{3}$	126	391	182	571
18$\frac{5}{4}$	126	373	180	554
18$\frac{6}{5}$	130	396	203	583
18$\frac{7}{6}$	143	360	222	553
Summa	661	1935	1004	2826
im Durchsch. der 15 Jahre	133	387	201	565

in Königsberg auf 180, in Halle auf 182, in Posen auf 185, in Danzig auf 195, in Stettin auf 205, in Potsdam aber auf 241, in Magdeburg auf 295, in Cöln und Deutz auf 356, in Düsseldorf auf 423, in Aachen auf 446, in Elberfeld und Barmen auf 590, in den Kreisen um die Stadt herum sogar erst auf 752 Einwohner! Auf Insel Rügen kamen auf gleiche Zahl Einwohner nur 14, und im Kreise Pleß 13 uneheliche Kinder vor.

Nach der Zahl der Gebornen berechnet, kann man dann annehmen, daß im Allgemeinen in neuerer Zeit die unehelichen zu den ehelichen sich verhalten circa wie 1 : $13\frac{7}{10}$, und zwar in den Städten wie 1 : 6, auf dem Lande aber wie 1 : 7—8 *).

Bei Weitem die wenigsten uneheliche Geburten zeigen sich übrigens bei den, meist früher, als Andere heirathenden, Juden, wie denn z. B. im Jahre 1822 auf 100,000 Lebende bei den Christen 305, bei den Juden nur 63 dergleichen fielen. Unter den christlichen Religionsparteien verhalten sich die unehelichen Kinder ziemlich gleich; doch war im Jahre 1826 bei der reformirten Gemeinde zu Burg unter 47 Geburten nicht eine einzige uneheliche!

§. 29.

b) Sterbefälle und Verhältniße der Sterblichkeit.

Caspar a. O. p. 35 f. 125 f. für Berlin mit 1 Mortalitatstafel.

Nach §. 24 hatte sich die Sterblichkeit seit 1826 vermehrt, so daß noch in den Jahren 1832 — 34 im Durchschnitt jährlich auf 1 Million Lebende jedes Geschlechts starben $3\frac{2}{7}$ pro C. männliche, und $3\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ pro C. weibliche, wenn sonst, vor 1826, von beiden nur $2\frac{2}{3}$ pro C.; woraus denn eine Zunahme der Sterblichkeit wie 19 : 16 erwächst: — aber später hat sie doch wieder nachgelassen. —

Insbesondere die Sterbefälle αα) dem Alter und Geschlecht nach angesehen, so wurden in den 15 Jahren von 1823 — 37 jährlich im Durchschnitt nach Staatszeitung 1838 Nro. 211.

a) todtgeborne Kinder gezählt auf 100000 stehende Ehen in den Provinzen:

	in den östlichen	mittlern	westlichen		i. d. östl.	mittleren	westl.
$18\frac{2}{2}\frac{3}{1}$	24129	21198	22122	$18\frac{3}{3}\frac{2}{4}$	23484	20807	21962
$18\frac{2}{2}\frac{6}{9}$	22116	20801	21533	$18\frac{3}{3}\frac{5}{7}$	27526	20690	22748
$18\frac{3}{3}\frac{2}{1}$	22132	20048	21011				

(d. i. auf 40 Ehen im Durchschnitt nicht unter 8, und nicht über 11 Kinder). Im Jahre 1838 kamen 21,233 im ganzen Staate vor; und zwar, den Regierungsbezirken nach, z. B. im Liegnitzer unter 31634 Gebornen 1740, im Oppelner unter 38149 nur 1011, im Aachener unter

*) Gegen 7,066,525 eheliche wurden von 1823 — 37. 526,492 uneheliche geboren. — Im Jahre 1836 insbesondere waren zwischen $\frac{1}{13}$ und $\frac{1}{14}$ der Gebornen unehelich: denn es wurden geboren ehel. Knaben 263,960, Mädchen 248,500, Sa. 512,460. Unehel. Knaben 19,540, Mädchen 18,622, Sa. 38,162.

14044 nur 449, im Cölner unter 17556 aber 954, im Münsterschen unter 13276 nur 325, im Bromberger unter 17611 nur 434; d. i. 1 auf 32, 38—41 Geburten.

In den Jahren 1820—34 insbesondere waren todtgeboren unter 3,906544 neugeborenen Knaben 147705, unter 3,686473 Mädchen aber 109363, also mehr Knaben, als Mädchen; weil erstere, wegen ihrer meist größern Stärke, an sich schwerer zur Welt kommen: und zwar waren unter den 7,066525 ehelichen Kindern dieses Zeitraums 230546, unter den 526492 unehelichen aber 26522 todtgeborene.

b) Im ersten Jahre starben in derselben Zeit von 7,325949 lebend Geborenen wieder 1,296824 (gegen 581540 Mädchen 715284 Knaben dabei), oder von 1 Million Kinder 176777, und zwar incl. todtgeborener hier, auf 100000 Knaben 22091, und auf 100000 Mädchen 18742; und dies giebt denn von ehelichen Kindern dabei nicht ganz $\frac{2}{10}$, von unehelichen aber weit mehr. Und zwar zeigt die Erfahrung, daß von den im ersten Jahre sterbenden Kindern im ersten Vierteljahre fast ebensoviel sterben, als in den 3 letzten Vierteljahren. Wenn denn so bei den Christen überhaupt von 10000 neugeborenen Knaben 2082, und von soviel Mädchen im ersten Jahre 1760 verloren gingen, so starben bei den Juden ebenso nur 1544 und 1235 resp.; also im Ganzen starb hier bei den Juden nicht ganz $\frac{1}{6}$ der neugebornen Kinder, wenn bei den Christen fast $\frac{1}{5}$. —

Vergl. Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Jahr, und der Kinder überhaupt im Preuß. Staate, in der Staatszeitung 1830. Nro. 157. Beil. 1837. Nro. 19.

c) Vom ersten bis 7ten Jahre, oder in der ersten Lebensperiode starben dann von 1 Million Todter 253545 männliche, und 217771 weibliche; in der 2ten, von 8—14 Jahren, 21295 m. und 20778 weibl.; in der 3ten, von 15—25 Jahren, 27299 männl. und 23571 weibl.; in der 4ten, von 26—45 J., 51575 männl., und 58578 weibl.; in der 5ten, von 46—60 J., 56676 männl., und 53264 weibl.; in der 6ten, von 61—80 Jahren, 86952 männl., und 90739 weibl.; und in der 7ten, über 80 Jahren, 18537 männl., und 19505 weibliche. Summa 1 Million*).

Also beinahe die Hälfte aller Todesfälle machten die im ersten bis zum siebenten Jahre gestorbenen Kinder aus, und fast wieder nur die Hälfte der der Kindheit glücklich Entwachsenen gelangte bis zum natürlichen Lebensziel.

---

*) Vom Jahr 1838 giebt die Staatszeitung 1838, Nro. 213. die Sterblichkeit nach dem Alter auch genau an; und sie betrug z. B. im ersten Jahr fast 18 auf 100 Lebendgeborene, und vom ersten bis 14ten Jahre überhaupt 88343. In Breslau insbesondere starben im Jahr 1839 sehr viele Kinder unter 1 — 10 Jahren, in einer Woche z. B. im Januar unter 56 Todten 29, in der zweiten unter 18 wieder 29, und zwar davon 16 und 13 unter 1 Jahr.

Ueberhaupt aber erreicht und erreichen, nach Caspar a. O. p. 37—39 ½, [oder 34 der Geborenen das 40ſte, 28 pro C. das 50ſte, 10 pro C. das 70ſte und 1 pro C. das 80ſte Jahr.

In Schleſien insbeſondere, wo hohes Alter vielfach erreicht wird, ſtarben 1829 von 70—80 Jahren 6995½ von 80—90 J. 2558, über 90 Jahre 280; 1831 von 70—80 J. 6910, von 80—90 Jahren 2765, über 90 J. 329; 1835 von 70—80 J. 6575, von 80—90 J. 2478, über 90 J. 338.

Bei den Juden zeigte ſich übrigens im ganzen Staate unter den in den allerhöchſten Altersſtufen Sterbenden immer eine größere Zahl, als bei den Chriſten; indem z. B. in den 8 Jahren 1820—27 unter 10000 Geſtorbenen bei jenen 1533 dieſer Art waren, wenn bei dieſen nur 1191; und in den Jahren 1823—37 unter 10000 Geſtorbenen der über 70 Jahre Alten bei den Juden wieder 1540 ſich fanden, wenn bei den Chriſten nur 1171.

bb) Den Krankheiten nach ſtarben in den Jahren 1820—34:

aa. an Entkräftung	320977	männl.	355354	weibl. Perſ.
bb. gewaltſ. Todes u. Selbſtmordes	69517	—	20849	—
cc. bei Niederkunften u. im Kindbett	—	—	70215	—
dd. an innern Krankheiten	1,970125	—	1,812336	—
ee. an äußern —	60505	—	50016	—
ff. an unbeſtimmten —	245913	—	224334	—
gg. todtgeborene	147705	—	109363	—
Summa	2,814742	—	2,642467	— *)

An Selbſtmördern in specie waren in dieſen 15 Jahren 13699 männliche, und 2981 weibliche, und es kamen im Durchſchnitt jährlich 1112 Selbſtmorde vor: und zwar fanden ſich, nach einem 10jährigen Durchſchnitt von 1823—34, den Provinzen nach an denſelben:

in Schleſien	179,	wovon	65	in Städten,	114	auf dem Lande.
— Brandenburg	125,	—	65	—	60	—
— Sachſen	95,	—	49	—	46	—
— Rheinprovinz	62,	—	29	—	34	—
— Preußen	77,	—	48	—	29	—
— Pommern	38,	—	26	—	12	—
— Poſen	37,	—	18	—	19	—
— Weſtphalen	36,	—	14	—	22	—

*) Die Staatszeitung Nro. 214. 1839. vergleicht damit das Jahr 1838 insbeſondere, wornach denn ſtarben unter 100000 Todten: an langwierigen inneren Krankheiten, 1820—34 im Durchſchnitt, 46554, 1838: 48018, (plus Unterſchied 1464); an inneren hitzigen: 1820—34: 23283, 1838: 22308 (minus 975), an ſchnell tödtlichen, 1820—34: 7273, 1838: 7112 (minus 160); an äußeren, 1820—31: 2025, 1838: 2786 (minus 239); an Krankheiten überhaupt, 1820—34: 79134, 1838: 79224 (minus 90.) Kindbetterinnen ſtarben im J. 1838 4295.

In den Regierungsbezirken aber kam ebenso 1 Selbstmord:

	Menschen		Menschen		Menschen
in Berlin	auf 3140	Düsseldorf	— 15825	Münster	— 29727
Potsdam	— 6324	Königsberg	— 17500	Cöslin	— 29750
Stralsund	— 6823	Gumbinnen	— 18458	Arnsberg	— 37100
Breslau	— 8517	Posen	— 18755	Erfurt	— 38500
Magdeb.	— 8900	Oppeln	— 19539	Cöln	— 40125
Merseb.	— 12051	Minden	— 21625	Coblenz	— 43750
Frankf. a.O.	— 12780	Stettin	— 23846	Trier	— 57200
Danzig	— 13578	Marienw.	— 27363	Aachen	— 62600
Liegnitz	— 13648	Bromberg	— 27625		

In Schlesien namentlich kamen aber in einzelnen Jahren bedeutend mehr Selbstmorde vor, als jene Durchschnittszahl, z. B.

1828	bei 231	Männern	und	32	Frauen.	Summa	263
1829	— 216	—	—	42	—	—	258
1830	— 228	—	—	57	—	—	285
1831	— 231	—	—	16	—	—	267
1835	— —	—	—		—	—	306

Hier und in Preußen kamen insbesondere auch einige Selbstmorde selbst unter Kindern, Knaben von 9 bis 13 Jahren, vor, und zwar meist um sehr unbedeutender Ursachen willen, wie sich bei der Untersuchung ergab, — z. B. wegen unterbliebener gehoffter Versetzung in eine höhere Schulclasse.

In Berlin auch vermehrte sich die Zahl der Selbstmörder in neuester Zeit sehr, und es fanden sich in den 10 Jahren von 1825 — 34 blos an den durch die Armenwächter Begrabenen 914 vor; wovon 1825 70, und 1827 80, 1832 88, 1826 90, 1828 und 30 99, 1829 91, 1831 107, 1833 93, 1834 97.

Im Jahre 1838 gab es im ganzen Staate 1473 Selbstmörder.

An Wasserscheu starben im J. 1835 im ganzen Staate 30 Menschen, wovon nach Einigen ⅓ im Reg. Bez. Breslau: allein richtiger starben in ganz Schlesien deren 1833 12, 1834 15, 1835 11, und 1836 9 Personen. Im Jahre 1838 starben im Staate daran 36.

An natürlichen Pocken starben in den 15 J. 1820 — 34 23562 männliche, und 21137 weibliche Personen. Summa 44699, im J. 1838 allein 2419.

In Schlesien insbesondere starben jährlich daran, früher und bis 1831, stets nur unter 300, 1832 aber 835, 1833 1033, 1834 902, 1835 460, 1836 369.

An Blut-, Stick- und Schlagflüssen starben hier 1836 9765, 1835 8991, 1834 9609, 1833 9434, 1832 9628, 1831 9027.

Unter allen Krankheiten ist aber neuerlich besonders die Cholera oder Asiatische Brechruhr sehr verderblich geworden. Sie trat zuerst im J. 1831 ein, und verweilte noch bis zum Herbst des J. 1832, und zwar in 15 Reg. Bez. blos der östlichen Provinzen, wo

denn bis Ende Januar 1832 erkrankten 52773, und starben 32627 Personen, die meisten in Preußen und Posen, (41172 erkr., 25685 gest.), dann in Schlesien (3518 erkr., 2054 gest.), und in Brandenburg und Pommern, 4464 gest. Im J. 1832 raubte sie dem Staate wieder 9091 Menschen, wovon 7662 in Schlesien und Sachsen; und zeigte sich sehr milde, und wenig nun auch in den westlichen Provinzen. Im J. 1836 erschien sie wieder im Winter in Schlesien, und anderwärts, und zwar nicht gar zu milde, wurde dann aber im Jahre 1837 fast überall in den östlichen Provinzen verspürt, und war in Schlesien und Berlin sehr arg. Wenn sie in Schlesien im J. 1836 von 5577 Erkrankten 2278 wegraffte, und 3216 genesen ließ, so erkrankten an ihr im J. 1837 hier 7646, und starben 3988, und genasen nur 3736! Auch in Posen und Preußen ward sie heftig; in Sachsen kam sie jetzt gar nicht vor, und in den Marken und Pommern nur wenig. Merkwürdig war 1), daß in Breslau in der ersten Woche nach ihrem Verschwinden im Oktober nur 41, und in der ersten Woche des Novembers nur 35 Menschen, und 2) daß in Berlin von 7000 Juden nur 10 daran starben, und nur 19 erkrankt waren; ferner 3) daß im Liegnitzer Reg. Bez., wo man auf strengere Absonderung der Kranken hielt, von 785 Erkrankten nur 244 genasen, wenn sonst in Schlesien bei Weitem mehr.

Vergl. Hofmann, Die Wirkungen der Asiatischen Cholera im Preußischen Staate während des Jahres 1831. Berlin 1833. 4.
Burdach, historisch statistische Studien über die Cholera-Epidemie im J. 1831 in Preußen. Königsberg 1832. 8.
Weber, Historisch statistisches Jahrbuch I. p. 492 f. II. p. 603—8. III. p. 551 f.

§. 30.

c) Verhältniß der wahrscheinlichen, oder mittlern Lebensdauer.

Versuche, wie weit die mittlere Lebensdauer im Preußischen Staate nach den bisher amtlich aufgenommenen Nachrichten zu finden sei? von H., in der Preuß. Staatszeitung 1837. no. 81. 82. Caspar a. O. p. 71. f.

Nach den Berechnungen der 15 Jahre 1820—34 hat sich hiernach die mittlere Lebensdauer im Preußischen Staate im Durchschnitt so gestellt, daß sie beträgt: vom Tage der Geburt an: bei männlichen Personen 34 Jahre 211 Tage, bei weiblichen 36 Jahre 317 Tage; vom Anfang des 2ten Jahres an: bei männl. 45 J. 208 Tage, bei weibl. 46 J. 80 T.; vom Anfang des 15ten Jahres an: bei männl. 44 J. 233 T., bei weibl. 44 J. 346 T.; vom Anfang des 61sten Jahres an: bei männl. 9 J. 338 T., bei weibl. 9 Jahre 20 Tage. Sie wächst demnach im Laufe des ersten Lebensjahres sehr schnell, bei dem männlichen Geschlechte nämlich um 10 Jahre 362 Tage, bei dem weiblichen um 9 Jahre 128 Tage; sie wächst dann auch im 2ten Jahre, obwohl weniger, als im Laufe des ersten, und es ist dies später auch ebenso, obwohl immer unbedeutender, der Fall; doch fehlt es an Ma-

terial, um dieselbe vom Eintritt in das 3te, 4te, 5te, und jedes weitere Jahr bis zum Ende der Kindheit oder bis zum Eintritt in das 10te Jahr nach wirklichen Zählungen zu berechnen, da bei denselben zunächst besonders die Uebervierzehnjährigen gezählt werden. Hofmann a. O.

Das Leben derer, die den Eintritt in das 15te Jahr erlebt haben, dauert daher, nach oben, durchschnittlich beinah 59 Jahr, für das männliche Geschlecht nämlich 58 Jahre 233 Tage, für das weibliche 58 Jahr 346 Tage; für die, welche den Eintritt in das 61 Jahr erreichten, aber ist die ganze mittlere Lebensdauer beinah 70, für das männliche Geschlecht nämlich 69 Jahre 338 Tage, für das weibliche 69 Jahre 291 Tage.

Welches Alter die über 70 Jahr Alten noch erreichen können, darüber wäre nur anzuführen, daß, nach den Berechnungen der Jahre 1820—34, in denselben, unter 100,000 nach dem 60sten Jahr Gestorbenen ihr Leben endigten: vor Vollendung des 70sten Jahrs 43156, nach derselben, aber vor Ende des 80sten 37211, nach derselben, aber vor Ende des 90sten 15376, nach vollendetem 90sten Jahre 2257, Summa 100,000.

Es ist noch zu bemerken, daß sich die mittlere Lebensdauer in den hier angegebenen vier Altersabtheilungen gewiß beträchtlich verschieden darstellt, und in ihren Gründen hierzu wohl genügend nachweisen lassen möchte, nämlich in dem größern oder geringern Maaße und der Art der Beschäftigung vorzüglich, der bessern oder schlechtern Lebensart, der größern oder geringern Wohlhabenheit, der größern oder geringern Salubrität der Landestheile ꝛc.

Vergl. darüber Caspar a. O. p. 133—55.

§. 31.

δ) Einwanderungen, und Auswanderungen.

Beide haben in neuerer Zeit keinen sehr großen Einfluß auf die Population des Staats gehabt, jedenfalls aber haben die ersteren die letzteren in der Personenzahl weit übertroffen; denn derselbe zieht durch seine guten Einrichtungen, und die innere Ruhe, deren er sich erfreuet, durch die guten Unterrichts-Anstalten, und den leichten Erwerb, den er gewährt, immer mehr Fremde an sich. Genauen Ausweis über beide, und besonders in den einzelnen Jahren, zu geben, sind wir außer Stande. Für die Jahre 1829—31, im Vergleich gegen die Jahre 1823—1825, bemerken wir jedoch, daß in den ersteren die Einwanderungen betrugen 71,151, in den letzteren von 1823—25 aber nur 29,688, in den Jahren 1826—28 aber 47,177. Im Jahre 1837 erfolgte die p. 39 erwähnte Einwanderung von mehr, als 400 aus dem Zillerthale ausgewanderten, von der katholischen Kirche sich getrennt und zur evangelischen bei uns gewendet habenden Tyrolern, die sich in der Gegend von Hirschberg niedergelassen, und eine eigene Commune und Colonie, Zillerthal, dort gebildet haben, die zwischen Seydorf und Erdmannsdorf liegt, — deren zuerst 430 waren, von den indeß

im Jahre 1838 über 40 wieder zurück gegangen sind, so großmüthig sie auch alle vom Könige unterstützt worden waren.

Vergl. Die evangelischen Zillerthaler in Schlesien. 4te verm. Auflage. Breslau 1838. gr. 8.

Schulz, Die Auswanderung der evangelischen Salzburger in Bezug auf die evangelisch-gesinnten Zillerthaler. Gotha 1838. 8.

Nach der neuen K. Verordnung wegen Aufhebung des Edicts vom 2. Juli 1812, und wegen den Auswanderungen überhaupt vom 15. Sept. 1818. (Gesetzs. p. 175 f.) ist übrigens das Auswandern einem Jeden gestattet, der davon eine mit Gründen für sein Vorhaben belegte Anzeige an die competente Regierung gemacht, und von ihr die Erlaubniß dazu erhalten hat, die jedoch, wenn sie Bedenken dabei findet, an das Staatsministerium erst zu berichten, auch von allen zwischen dem 17ten und 25sten Jahr Stehenden zuvor ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber, daß sie nicht blos, um sich der Militärpflicht zu entziehen, auswandern wollen, von allen im Heer Dienenden, oder zur Kriegsreserve Gehörigen aber, sowie auch von activen Beamten ein Entlassungs-Zeugniß von der Dienstbehörde einzufordern, und bei Landwehrmännern, und zum Landsturm Gehörigen, mit der Militärbehörde zuvor zu communiciren hat. Abschoß, Abfahrts- und Abzugsgelder werden dabei auch nicht mehr erhoben, weder in den deutschen Provinzen in Betreff der deutschen Bundesstaaten nach Art. 18. der Bundesacte und Beschluß vom 23. Juni 1817, noch in den außerdeutschen gegen deutsche und andre Staaten nach Verordnung vom 11. Mai 1819. Gesetzs. p. 134, und Verträgen mit fast allen Europäischen, und andern fremden Staaten, wie sie die Gesetzsammlung enthält, von den der neueste der mit dem Königreich Griechenland erst im Jahre 1839 abgeschlossene ist.

§. 32.

3. Von den Standesverhältnissen der Bewohner des Preußischen Staats.

A) Von erblichen Standesverhältnissen, vom Adel-, Bürger- und Bauernstand.

a) Im Allgemeinen.

Die Standesverhältnisse der Bewohner des Preußischen Staats sind entweder generelle, und erbliche, durch Geburt, oder auf andere Weise erlangte, und auf die Nachkommenschaft übergehende, oder specielle, und persönliche, nur für die Person durch eigenthümliche Bestimmung, und Beschäftigung, Amt, und Anstellung erlangte: jene theilen sich in den Adel-, Bürger- und Bauernstand; diese in den Militär-, und Civil-, oder den geistlichen, Beamten-, und Gewerb- oder Nährstand, und endlich den dienenden Stand, den Stand der Dienstboten.

1. Erbliche und generelle Standesverhältnisse.

Die Rechte und Pflichten, und sonstigen Verhältnisse des Adel- Bürger- und Bauernstandes sind durch das

Allgemeine Landrecht, Th. II. Titel VII. VIII. und IX.

festgesetzt und bestimmt; und in neuerer Zeit hat nur das K. Edict den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. October 1807, in sofern wesentliche Abänderungen getroffen, als es anordnet, wie folgt:

„§. 1. Jeder Einwohner Unserer Staaten ist ohne alle Ein„schränkung in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und „Pfandbesitz unbeweglicher Güter aller Art berechtigt, der Edelmann „also zum Besitz nicht blos adelicher, sondern auch unadelicher, bürger„licher, und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer „zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher, und anderer unadelicher, „sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder andere zu „irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn „gleich, nach, wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt „werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adliche „vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persön„lichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension „gewisser gutsherrlicher Rechte fallen gänzlich weg ꝛc."

„§. 2. Jeder Edelmann ist ohne allen Nachtheil seines Stan„des befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder „Bauer ist berechtigt aus dem Bauer- in den Bürger-, und aus dem „Bürger- in den Bauerstand überzutreten." —

Hiermit sind denn also alle frühern durch das Landrecht, und sonst angeordneten Beschränkungen des Uebertritts aus einem Stande, besonders Gewerbsstande in den andern, sowie insbesondere alle älteren Beschränkungen des Besitzes, und Gebrauchs der verschiedenen Arten von Grundeigenthum auf den einen oder andern einzelnen Stand, und die älteren Verbote und Einschränkungen des Gewerbsbetriebes für, und bei dem einen oder andern dieser Stände, und somit auch insonderheit ebensowohl die früheren Bevorrechtigungen des Adelstandes auf den alleinigen und unbeschränkten Besitz, und Gebrauch adlicher Güter, — welche sonst Bauern gar nicht, und Bürger nur mit besondrer königlicher Erlaubniß, und auch dann oft nur mit Ausnahme des Jurisdictions-, Patronat- und Jagdrechts, (falls diese nicht ausdrücklich auch mit bewilligt waren,) erwerben, und besitzen durften, — als die früheren Verbote des Erkaufs und Besitzes bürgerlicher, und bäuerlicher Grundstücke, der Pachtungen aller Art, und des eigentlichen Gewerbsbetriebs für den Adelstand gänzlich abgeschafft und aufgehoben.

§. 33.

b) Insbesondre. 1. Vom Adelstande. α) Anlangend Zahl und Abtheilung.

1. Zahl betreffend. Der Adelstand soll, nach neuern Angaben jetzt über 20000 Familien in sich fassen, und somit, 4 Personen auf

eine Familie gerechnet, über 80000 Individuen in sich begreifen. Die meisten davon finden sich in den östlichen Provinzen, Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg und Pommern, und dem Herzogthum Sachsen, und von den westlichen besonders in Westphalen, die wenigsten in der Rheinprovinz, namentlich am linken Rheinufer, wo die französische Occupation, bei der von der französischen Regierung zuerst gesetzlich angeordneten Aufhebung des Adels und der Adelsrechte, die Zahl der Adlichen sich sehr vermindert hat; obwohl doch nachher durch eine K. Cabinetsordre wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preuß. Provinzen vom 18. Januar 1826 dieselben in den zur Preußischen Monarchie gehörigen Provinzen am linken Rheinufer wieder hergestellt worden sind, und daher auch mehrere Familien ihren früher aufgegebnen alten Adel wieder angenommen haben.

Gesetzsammlung. Jahrg. 1826. p. 17.

Ein Verzeichniß der adlichen Familien des Preuß. Staats und ihre Geschichte enthält:

Zedlitz-Neukirch, L. v., Neues Preußisches Adels-Lexicon, oder genealogische und diplomatische Nachrichten, von den in der Preuß. Monarchie ansäßigen ꝛc. fürstlichen, gräflichen und adlichen Häusern, 5 Bde. Leipzig 1837—39. gr. 8.

2. Unterschied und Abtheilung des Adels in alten und neuen, hohen, und niedern, und vom mediatisirten ehemaligen Reichsadel.

Das allgemeine Landrecht bestimmt zwar gar nichts über den Unterschied zwischen hohen und niedern Adel, und in Betreff des Unterschiedes zwischen alten und neuen Adel besagt dasselbe §. 21. des angeführten Titels ausdrücklich: daß in Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes zwischen älteren und neueren kein Unterschied sei; §. 22. fügt indeß doch noch bei: „Wo „aber Statuten, Privilegien, oder das ununterbrochene Herkommen „eines Ordens, Kapitels, oder einer andern Corporation, einen stifts„oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabei ferner sein Bewen„den:" — Allein allerdings läßt sich doch noch heutzutage an und in dem besonders bevorrechteten Adel, (S. gleich,) ein hoher Adel annehmen.

Anlangend α) den alten Adel, so versteht man unter altem Adel in der Regel, und meist den, der 16 Ahnen nachweisen kann, vom Vater und von der Mutter her*).

*) Wir bemerken hierbei noch historisch, daß einige gräfliche und freiherrliche altadliche Familien der Rheinprovinz schon im Jahre 1835 und im Mai des Jahres 1836, dann auch 36 Mitglieder des Ritterstandes in dem Fürstenthum Minden, und der Grafschaft Ravensberg auf Wiederherstellung ihrer früher, (bis zum Jahr 1808,) gehabten Autonomie in Hinsicht auf Bestimmung der Successionsrechte, der Abfindung des überlebenden Ehegatten, und der Abfindung und Aussteuer der die Güter nicht miterbenden Söhne und Töchter in ihren Familien, sowie auf die Bewilligung eines aus ihrer Mitte zur Entscheidung aller über dergleichen Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten zu bildenden Schiedsgerichts bei des Königs Ma-

f) Anlangend die Eintheilung des Adels in hohen, und niedern; so giebt es zwar in Ansehung der Adelsstufen oder Grade auch im Preußischen einen Grafen-, Freiherrn-, und bloßen Adels-Stand, und es ist nicht erlaubt, sich eine solche höhere Adelsstufe willkührlich beizulegen, zu der man nicht berechtigt ist: allein zu einem hohen Adel könnten bei uns eben höchstens die wegen ihres Grundeigenthums bei den Landtagen, und sonst, wie sich künftig zeigen wird, besonders bevorrechteten Preußischen Adelsklassen, und insbesondere; und zuerst alle, im Preußischen wohnhafte, zum hohen deutschen und andern Adel gehörige Personen gerechnet

---

jestät angetragen, und zugleich zu Errichtung einer Stiftung zur Versorgung der nicht succedirenden Kinder sich anheischig gemacht haben; welchem Gesuche dann unter der Bedingung, daß eine solche Stiftung gemacht, und Jeder, der an jenem freien Dispositionsrecht Antheil nehmen wolle, den Beitritt zu derselben auch bewirken solle, nachgegeben worden ist, um das Grundeigenthum in den Familien, die es zeither gehabt, zu erhalten: S. Cabinetsordres vom 16. Jan. 1836, in Kamptz Jahrbüchern Bd. 46 p. 399—402, und vom 28. Febr. 1837. Ebend. Bd. 49 p. 155. Im Februar 1837 haben denn 30 Familien des Rheinischen Adels das von ihnen hierüber verfaßte Adelsstatut zur Genehmigung allerhöchsten Orts wirklich eingereicht, und dieselbe auch durch eine landesherrliche Bestätigung desselben vom 13. Mai 1837. (Gesetz s. No. 12. p. 77—95. incl. Statut selbst) erhalten; und in einer K. Cab. Ordre vom 26. Februar 1837 in Kamptz Jahrb. Bd. 49. p. 160 erklärte zwar der König auch der Minden-Ravensbergischen Ritterschaft sein Wohlgefallen darüber, daß von ihr auf die Wiederherstellung der früheren Successionsrechte nicht blos für die altadlichen Geschlechter, sondern auch für alle die angetragen worden sei, die seit 1808 durch Erwerb landtagsfähiger Rittergüter zum Ritterstande außerdem sich qualificirt haben; allein eine Bestätigung dieses Adelstatuts ist bis jetzt nicht erfolgt.

Die ganze Angelegenheit machte überhaupt im Rheinlande und anderwärts eben keine angenehme Sensation, und beim Rheinischen Landtage von 1837 wurde sogar der Wunsch bezeigt, daß es dem König gefallen möge, jenes Rheinische Adels-Majorats-Statut wieder zurückzunehmen, weil eine solche exceptionelle Gesellschaft im Staate der Natur des Rheinländers ganz widerspreche, nur den Kastengeist nähre, und die andern Stände beeinträchtige; worauf indeß der Landtagsabschied vom Jahre 1839 diese Einwendungen gegen jenes Adelsstatut zu widerlegen suchte, und erklärte, daß dasselbe nur den Grundbesitz der adlichen Familien fester machen solle, wie derselbe auch bei den bäuerlichen Familien durch eine ihnen verwilligte besondere Erbfolgeordnung, (s. künftig) mehr und fester begründet worden sei. — In den andern Provinzen ist dergleichen nicht vorgekommen *).

---

*) Die Ausschließung derer, die nicht altadliche Frauen heirathen würden, und ihrer Kinder von den Vortheilen der Mitgliedschaft jenes Adelsvereins, und Derer, die neben dem Besitz eines Rittergutes Handel und Gewerbe treiben, von der Aufnahme selbst, welche das gedachte Statut desselben enthält, nahmen mehr dagegen ein, als die darin ausgesprochenen Verpflichtungen der Mitglieder zu allen menschlichen und bürgerlichen Tugenden, die sich ja von selbst verstehen, und die Ausschließung aller solcher Mitglieder, die einen liederlichen schlechten Lebenswandel führen würden, von der fernern Theilnahme, dafür gewinnen konnten.

werden*); zu welchen ersteren denn die im Preußischen angesessenen ehemaligen deutschen Reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser, die sogenannten mediatisirten Fürsten und Grafen, und dann die Standesherren, oder die Besitzer großer, auf dem Landtage mit Viril- oder wenigstens Curiatstimmen bevorrechteter Fürstenthümer und Standesherrschaften gehören; über welche erstere wieder, und deren Rechtsverhältnisse, nach dem Artikel 19 der Wiener Bundesacte, das K. Edict, betreffend die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten ꝛc. vom 21. Juni 1815. Gesetzsammlung 1815 p. 105—8. 1820. S. 81—100, mit Instruction zur Ausführung des Edicts, Ausweis giebt. — Zu jenen gehören denn:

α) In der Provinz Westphalen: 1. Der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen; 2. Der Fürst von Bentheim-Steinfurt, wegen der Grafschaft Steinfurt; 3. Der Fürst von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda; 4. Der Herzog von Croy wegen der Herrschaft Dülmen; 5. Der Fürst von Kaunitz-Rittberg wegen der Grafschaft Rittberg bisher, — wegen deren Verkaufs aber an einen Bürgerlichen —, jetzt, s. 1839, der Graf von Westphal, wegen seiner Güter in Westphalen; 6. Der Herzog v. Looz-Corswaren wegen seines Antheils an dem Fürstenthume Rheina Wolbeck, welcher zu Preußen gehört; 7. Der Fürst von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar; 8. Der Fürst von Salm-Salm, wegen Ahaus, und Bochold, und der Herrschaft Anholt; 9. Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein; 10. Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen gleichen Antheils.

β) In der Rheinprovinz: 11. Der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels, und Greifenstein; 12. Der Fürst von Solms-Hohen-Solms-Lich, wegen des Amtes Hohen-Solms; 13. Der Fürst von Wied, wegen der Grafschaft Wied; 14. Der Fürst von Hatzfeld, wegen der Herrschaft Wildenburg-Schönstein; (s. 1821. 1825.) 15. Der Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyk, wegen seines aus meist ehemaligen Reichsunmittelbaren Gütern gestifteten Majorates, seit 1827.

γ) In Sachsen: 16. Der Graf zu Stolberg-Wernigerode; 17. Der Graf zu Stolberg-Stolberg, und 18. Der Graf zu Stolberg-Rosla, wegen der ehemaligen Art von Reichsstandschaft ihrer Graf- und Herrschaften.

Von den Besitzern der Fürstenthümer, und Standesherrschaften, die als solche mit Viril- und Curiatstimmen auf den Landtagen, und sonst bevorrechtet sind, sprechen wir §. 193, von den Preußischen Erbämtern und deren Bekleidern aber s. §. 44.

---

*) Da es eine solche besonders bevorrechtete Adelsklasse in dieser zweifachen Hinsicht bei uns giebt, so kann man diese als hohen Adel bei uns allerdings ansehen, werde sie gleich vom Gesetz nicht so genannt. Die Königlichen Hof- und Erbämter in den Provinzen sind an sich keine Adelsstufen, werden aber meist von den Mitgliedern der bevorrechteten Adelsklassen bekleidet; S. nachher.

§. 34.

β) Erwerbung, und Verlust, und Bestimmung des Adelstandes.

Der Adelstand wird erworben: a) durch Geburt aus einer gesetzmäßigen Ehe von adlichen Eltern, oder auch nur von einem adlichen Vater mit einer unadlichen Mutter zur rechten Hand; b) durch uneheliche Abstammung von einem adlichen Vater nach erfolgter Heirath der Mutter zu rechter Ehe, oder nach königl. Legitimation, wobei die Aufnahme in die adliche Familie des Vaters jedoch von deren Zustimmung abhängt; c) durch gesetzmäßige Adoption von adlichen Aeltern, oder einem adlichen Vater; — dies ist Geburtsadel; d) durch ein vom König eigenhändig vollzogenes und unterschriebenes Adelsdiplom, durch welches auch den schon vorhandenen, schon außer oder noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern der Adel zugetheilt wird, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, wenn dagegen Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen auf ihre Kinder keinen Einfluß haben, Allgem. Landrecht Th. II., Tit. 1. §. 11. 12; das ist Schriftadel, Briefadel. Die Erlangung des Adels auf diese Weise ist blos Gnadensache; und, in wiefern dieselbe ganz unentgeltlich für erworbenes Verdienst, oder gegen Bezahlung einer Taxe in andern Fällen eintreten kann, läßt sich hier nicht näher bestimmen *). Bei fremden Potentaten den Adelstand nachzusuchen, und von ihnen zu erlangen, ist nicht gestattet; und es darf sich des von ihnen aus eigner Bewegung doch zugetheilten nur dann erst im Lande bedient werden, wenn zuvor eine specielle königliche Erlaubniß dazu nachgesucht und erlangt worden ist. Landrecht a. O. §. 13. Inf.

Verloren geht der Adelstand: durch richterliches Erkenntniß wegen entehrender grober Verbrechen; durch ein Geschäft, oder eine Art des Lebens und des Unterhalts, die zu den niederen Ständen, zum gemeinen Volk erniedrigt; durch den Nichtgebrauch des adlichen Namens in zwei Geschlechtsfolgen, und endlich durch Veränderung des Namens mittelst Annahme eines bürgerlichen Namens zufolge einer Adoption von Seiten einer Person aus den niederen Ständen, wo wenigstens die besondere Königliche Dispensation zur Beibehaltung des Adels gehört.

Erneuerung des verlornen oder aufgegebenen Adels kann nur mit landesherrlicher Genehmigung nach sicherm Nachweis des frühern Besitzes geschehen; bei Verlust desselben durch Verbrechen aber kann er nur durch erfolgte gänzliche Absolution, oder Aufhebung und Niederschlagung der Untersuchung erhalten werden. Landrecht §. 96—100.

---

*) Für Geld blos wird kein Adel ertheilt, wenn auch für gesuchten Adel die, eben auch nicht gar zu hohe, Taxe von einigen 100 Thalern bezahlt werden muß, und stets muß das Gesuch auf ehrenhaften Ruf, Angehörung zu dem gebildeten Stande, ehrenvolle Beschäftigung, Nachweis hinreichenden Vermögens, und christlichen Religionsbekenntnißes begründet werden, und sein.

Die Bestimmung des Adels ist nach Landr. a. O. §. 1. zwar ausdrücklich und hauptsächlich die Vertheidigung des Staats, sowie die Unterstützung der äußern Würde, und innern Verfassung desselben; allein jetzt wenigstens nicht ohne gleiche Theilnahme des bürgerlichen Standes, dem dieselben ebenfalls gesetzlich obliegen, nach dem Königl. Reglement vom 6. Aug. 1808. S. Matthis Allgem. jurist. Monatschrift, Bd. VI. p. 415.

§. 35.

γ) Rechte und Pflichten des Adelsstandes.

Die Rechte und Vorrechte des gewöhnlichen Adels sind jetzt, — blos mit Ausnahme der noch in den Marken, in Pommern, und dem Herzogthum Sachsen bestehenden, obwohl schon im J. 1810 gesetzlich aufgehobenen, Steuerfreiheit der Rittergüter, oder ihrer Freiheit von der Grundsteuer gegen Verpflichtung zu Lehn- oder Ritterpferdsgeldern, s. künftig, welche als ein dingliches Vorrecht desselben anzusehen war —, nach Aufhebung der sonstigen dinglichen Vorrechte beim Besitz der Rittergüter in Betreff der Gerichtsbarkeit des Patronatrechts ꝛc. durch §. 1 des Edicts vom 9 Oktober 1807. S. p. 83. — im Ganzen blos persönliche, zu den sich indeß doch bei dem p. 69 erwähnten hohen, oder besonders bevorrechteten Adel allerdings auch noch einige dingliche, oder auf ihren Besitzungen haftende zugesellen: nach p. 73.

Jene persönlichen Vorrechte sind nun

α) für den Adel überhaupt;

a) das Recht, seinem Geschlechts- oder Zunamen das Wörtchen von, und die Bezeichnung Graf, Freiherr, falls sie ausdrücklich zusteht, vorsetzen zu dürfen; b) der Rang vor dem bürgerlichen Stande, sobald es blos auf erblichen Stand ankömmt, das bestimmte dienstliche Rangverhältniß also nicht den Vorzug giebt; c) das Recht der exemten Gerichtsbarkeit, oder das Recht, nur vor dem höchsten Gericht in der Provinz Recht zu nehmen und zu erleiden, welches indeß auch ein Theil des höhern Bürgerstandes, s. nachher, ebenfalls besitzt; d) das Recht, vom Zwange zu Dienstleistungen in eigener Person wegen Mitgliedschaft bei einer Stadtgemeinde, frei zu seyn, nach Landrecht a. O. §. 64. und selbst nach der Städteordnung von 1808, §. 19, welche erlaubt, daß solche Dienste, wenn sie durchaus nothwendig sind, von Adlichen, wie von Staatsdienern, durch taugliche Stellvertreter geleistet werden können, ob sie gleich bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied in Rücksicht der Geburt und des Standes zuläßt; s. künftig. e) Auch vorzügliche Berechtigung zu den Ehrenstellen im Staate, zu den er sich geschickt gemacht hat, weiset noch das Allg. Landrecht a. O. §. 35 dem Adel zu; aber, wenn schon §. 36 daselbst besagt, daß dennoch dem Landesherrn die Beurtheilung der Tüchtigkeit, und die Auswahl unter mehreren Bewerbern unbenommen bleibe, so ordnet ein neues Königl. Edikt vom 10. Okt. 1807, ausdrücklich an, daß nur das persönliche Ver-

dienst bei Besetzung der Ehrenstellen entscheiden solle*), und nach dem K. Reglement vom 6. August 1808 in Matthis Monatschrift B. VI. p. 415 soll insbesondere auch aller früher stattgehabter Vorzug beim Militär, und bei Besetzung der Offizierstellen ganz wegfallen: s. künftig. Für die eigentlichen höheren Hofämter und Hofstellen wird indeß immer, wie überall, der Adelstand erfordert, so wie bisher zur Erlangung des jetzigen Johanniterordens, obwohl der König sich in den Statuten völlige Freiheit in der Ertheilung vorbehalten hat.

β) Für den p. 68 erwähnten, besonders bevorrechteten oder hohen Adel, und zwar αα) den mediadisirten, ehemaligen fürstlichen und gräflichen Reichsadel sind a) als dingliche Vorrechte in dem gedachten Edikte bestimmt: aa. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in 1ster, und der erstern unter gewissen Bedingungen auch in zweiter Instanz auf seinen Besitzungen; bb. die Handhabung der Ortspolizei, und Kirchen- und Schulaufsicht unter Oberaufsicht der K. Regierungen, selbst durch eigne Collegien und Consistorien hier und da; cc. die Freiheit ihrer Domänen von den ordentlichen Grundsteuern, und ihrer selbst von Personalsteuer, mit Belassung des Rechts, directe Steuern von ihren Unterthanen zu beziehen, jedoch nur zum Besten ihrer Länder, und in Gleichheit mit den königlichen; dd. das Recht der freien Benutzung der Jagd aller Art, und der Berg- und Hüttenwerke unter gewissen Beschränkungen in ihren Landen; und die Freiheit ihrer Wohnsitze von Einquartierung, nach Gesetzs. 1820. p. 89.

b. Als persönliche Vorrechte

aa. das Recht der Ebenbürtigkeit mit den übrigen souverainen Fürsten, und der fernern Zugehörigkeit zum hohen deutschen Adel, wonach sie mit dem Titel Ew. Liebden, und mit Beibehaltung ihrer Titel als Fürsten, Herzöge ꝛc., und Herr und Frau in königlichen Schreiben, und mit dem Titel Durchlaucht oder fürstliche Gnaden, oder, was die Häupter der reichsgräflichen Häuser, namentlich der 3 Grafenhäuser von Stolberg anlangt, mit dem Titel Erlaucht in Zuschriften von Seiten der Landesbehörden angeredet werden sollen**). bb. das Recht,

---

*) Nach dem Staatshandbuch vom J. 1839 zählt man in den Preußischen Provinzen a) an Regierungs-Präsidenten und Vicepräsidenten, incl. 6 Oberpräsidenten, 21 Adliche, und 15 Bürgerliche, noch außer 1 Oberpräsidenten und 4 Stellvertretern der Präsidenten; b) an Tribunals- Appellations- Oberlandes- und Landgerichts-Präsidenten und Vicepräsidenten, (letzteren im Rheinland) 15 Adliche und 36 Bürgerliche; noch excl. 6 ebenfalls bürgerlichen Handelsgerichts- Präsidenten (am Rhein). Unter den Ministerialräthen 1ster und 2ter Klasse, s. nachher, finden sich bei allen Ministerien weit mehr Bürgerliche, als Adliche; und ebenso bei den Räthen der Landscollegien.

**) Die Gesetzsammlung von 1832, S. 130 enthält ein Verzeichniß der fürstlichen Familien, welche den Titel: Durchlaucht erhalten sollen, welches nämlich nur alte, schon vor 1806, und bei Bestand der ehemaligen deutschen Reichsverfassung als Reichsfürstlich geltende Familien sind, wogegen die anderen, zum fürstlichen Rang später erhobenen, nur Fürstl. Gnaden heißen.

ihre ehemaligen Reichsfürstlichen und Reichsgräflichen Wappen fortzuführen; cc. das Recht, als Häupter solcher Häuser, die ersten Standesherren im Staate, und namentlich der erste Stand mit Virilstimme in der Provinz, zu der sie gehören, zu seyn, (wie namentlich in der Rheinprovinz und in Westphalen, s. künftig,) und überhaupt mit allen ihren Familiengliedern die privilegirteste Classe im Staate zu bilden; dd. die Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden außerdeutschen Staate zu nehmen; ee. die Freiheit von aller Militärpflichtigkeit für sich und für ihre Kinder, sowie ff. von aller ordentlichen Personalsteuer, so lange es deren gab und giebt; gg. den privilegirten Gerichtsstand bei Civilsachen vor der höchsten Provinzial-Justizbehörde, bei Criminalsachen aber vor einer Austrägal-Instanz; hh. das Recht, nicht nur ihre alten bestehenden Familienverträge aufrecht zu halten, sondern auch neue Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter unter gewissen Bedingungen zu erlassen.

ββ) Den Besitzern der Fürstenthümer, und freien Standesherrschaften in Schlesien, und der Standesherrschaften in Sachsen, Brandenburg, Pommern und Posen stehen denn

a) als dingliche Rechte zu: aa. das Recht, ein eignes Justizcollegium (Fürstenthumsgericht) und Consistorium, jedoch unter Subordination unter die Königlichen Provincialbehörden zu haben, wie namentlich Braunschweig zu Oels, der Fürst Hatzfeld zu Trachenberg, die Fürstin Biron zu Sagan, und der Fürst zu Lichtenstein zu Leobschütz; bb. andere, hie und da vielleicht noch durch Provincialrecht und Verfassung zustehende Vorrechte S. künftig; b) als persönliche, aa. das Recht, in dem ersten Stande der Provinzialstände eine Virilstimme zu führen, oder wenigstens an einer Curiatstimme Antheil zu nehmen; wie wir bei der Provinzial-Landständischen Verfassung in Schlesien, der Niederlausitz, Sachsen, Pommern und Posen finden werden; bb. das Recht der Huldigung am Throne, oder das Recht, bei der Huldigung des Königs in der Nähe des Thrones zu stehen.

Von besonderen Verpflichtungen des Adelsstandes überhaupt ist jetzt keine weiter anzuführen, als die, ohne Dispensation des Landesherrn, oder, für gewisse Fälle, der obersten Provincialbehörde keine Ehe zur rechten Hand mit einer Frauensperson aus dem Bauern-, oder niedern Bürgerstande einzugehen: nach Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 30.

§. 36.

2) Vom Bürgerstande.

Der Bürgerstand begreift, nach Landrecht Th. II. tit. 8. §. 1, alle diejenigen Einwohner des Staats in sich, die ihrer Geburt nach weder zum Adel, noch zum Bauernstande gehören, und gerech-

net werden können, und auch nachher späterhin keinem dieser anderen Stände einverleibt sind.

Im strengen Sinn aber ist ein Bürger der, welcher seinen Wohnsitz in einer Stadt aufgeschlagen, und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat.

Eine Eintheilung der Bürger findet nur nach den neuen Städteordnungen von 1808 u. 31 als Bewohner der Städte, nämlich in eigentliche Bürger und in Schutzverwandte, statt, jene, welche das Bürgerrecht in einer Stadt gewonnen haben, diese, die, ohne dasselbe zu erlangen, in Städten leben. Eine Eintheilung in höhern und niedern Bürgerstand giebt es eigentlich weiter nicht, obwohl das Allgemeine Landrecht in Betreff der Ehen des Adels doch diesen Unterschied annimmt, wie schon gesagt worden. — Die Erlangung des Bürgerrechts in einer Stadt geschieht durch den Magistrat, und bringt das Recht zu, städtische Gewerbe zu betreiben, städtische Grundstücke zu erwerben, und zu städtischen Aemtern gewählt zu werden, legt aber auch die Pflicht zur Tragung städtischer Lasten, Abgaben, und Dienste bei, von den nur einige auch den Schutzverwandten obliegen; s. künftig.

Der Verlust des Bürgerrechts geschieht: a) durch Veränderung des Wohnsitzes, und Entfernung aus der Stadt in 2 Jahren, ohne Ernennung eines Stellvertreters; b) durch gerichtliche Ehrlos-Erklärung, Verweisung ꝛc. wegen Verbrechen; c) für Vormünder auch und Väter, die ihren Söhnen den Eintritt in den Kriegsdienst wehren, oder denselben die Ausrüstung als Freiwillige versagen: nach Gesetzsammlung Jahrg. 1813. S. 21.

Alle früheren Beschränkungen des Bürgerstandes, namentlich in Rücksicht des Besitzes adlicher Güter, des Besitzes höherer Amts- und Ehrenstellen sind aufgehoben; die herkömmliche Ausschließung von den größeren Hofämtern nur besteht noch, wie überall.

§. 37.

c) Vom Bauernstande.

α) Eintheilung und Zahl desselben.

Unter dem Bauernstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Akkerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adliche Geburt, Amt, oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind; Landrecht Th. 11, tit. 7. §. 1. Aus ihnen insbesondere bestehen hauptsächlich die Bewohner des platten Landes, die im Jahre 1831 9,446,605, im Jahre 1837 aber 10,457,679, nach p. 47, also immer gegen $\frac{2}{3}$ oder $\frac{7}{11}$ aller Bewohner des Staats ausmachten.

Zu ihm gehören vor Allen die auf dem Lande von bäuerlichen Eltern Gebornen, die sich nachher auch dem Landbaubetrieb widmen; aber auch die nicht auf dem Lande, und nicht von bäuerlichen Eltern Gebornen, die bäuerliche Besitzungen erwerben, und darauf Landbau treiben, ohne durch adliche Geburt, Amt, oder besondere Rechte

vom Bauernstande ausgenommen zu sein, treten ihm zu, sobald sie den Stand, in dem sie zeither lebten, ganz verlassen, und sich blos als Bauern nähren, Landrecht a. O. §. 6.; und Alle und Jede jeden Standes und Verhältnisses, die Bauergüter besitzen, sind, in dieser Hinsicht wenigstens, aller Rechte und Pflichten derselben theilhaftig, und gehören als Bauergutsbesitzer zu dem Bauernstande und der Dorfgemeinde des Dorfes, wenn sie auch persönlich einem andern Stande ferner angehören, der nämlich durch bloßen Besitz oder Erwerb eines Bauerngutes von seinen persönlichen Rechten nichts verliert. Landrecht a. O. §. 5.

Die ehemalige Eintheilung der Bauern in unterthänige, erbunterthänige, und nicht unterthänige, nicht erbunterthänige ist durch das

K. Edict wegen erleichterten Besitzes und freien Gebrauchs des Grundeigenthums, und Aufhebung der Erbunterthänigkeit vom 9. Octbr. 1807. §. 1.

gänzlich aufgehoben, da mit dem Martini-Tag 1810 alle Erbunterthänigkeit im damaligen Preußischen Staate aufgehört hat, wie Gleiches auch später durch das

K. Edict vom 25 Sept. 1820, und die Gesetze von 1819 und 1825

für die später hinzugekommenen beiden Lausitzen, den Cottbusser Kreis, und in den übrigen ehemals sächsischen Landestheilen, sowie in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen angeordnet und bestätigt worden ist.

Gesetzsammlung, die betreffenden Jahrgänge.

Es giebt daher nur jetzt lauter persönlich freie Bauern.

In Rücksicht ihrer Güter und Besitzungen aber lassen sich die Bauern doch noch verschiedentlich eintheilen:

a) in Betracht der Größe, Bestimmung und Beschaffenheit derselben,

α) in Ackerbauern, die Ackerbau und Viehzucht, und in Holzbauern, die mehr nur Waldbau treiben;

β) in Vollbauern, Vollhüfner, Vollmeier, die ganze, große, volle Bauern-, Hufengüter besitzen, und Halbbauern, Halbhüfner, Halbmeier, und Viertelsbauern, Viertelshüfner, Viertelsmeier, die kleinere Bauer-, und halbe oder Viertelshufengüter besitzen, deren Maaß, bei dem sehr verschiedenen Maaße einer Hufe, in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden ist, s. künftig;

γ) in Großbauern, große Bauern, und Kleinbauern, kleine Bauern, erstere, die dergleichen Hufengüter mit Ackerland und Viehzucht besitzen, und Pferde und Zugvieh halten, letztere, die nur wenige Morgen Acker-, oder blos Gartenland haben, und kein, oder nur ein oder ein paar Stück Zugvieh, besonders Kühe oder Ochsen halten.

Die ersten heißen auch Pferdner, Anspänner, Fuhr-, Bauleute, Ackerwirthe, die anderen heißen Cossäthen, Kothsassen, Hintersattler, Hintersassen, Hintersiedler, Köter, und zwar Groß- oder ganze Cossäthen, Großköter, wenn sie

doch einige Morgen Ackerland, etwas Garten- und Wiesenland haben, und etwas Zugvieh halten, oder Kleinköter, halbe, kleine Cossäthen, auch Gärtner, Dreschgärtner, Büdner, Kleinhäusler, Leerhäusler, wenn sie bei einem Hause nur 1, 2 — 3 Morgen Feldland, oder nur etwas Gartenland und 1 oder ein paar Kühe, und 1 Schwein haben und halten: und zu ihnen gehören auch die Auszügler, Auszugsleute, die auf Altentheil, Auszug sitzen, wenn sie ein eignes Haus bewohnen.

Diese großen und kleinen Bauern machen nun die eigentliche Bauerschaft oder Dorfgemeinde aus, und tragen hauptsächlich die Gemeindelasten aller Art, und nehmen Theil an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens, (s. künftig,) wogegen die noch außer ihnen in Dörfern zur Miethe wohnenden, oder in sogenannten Drescher-Unterthanen- oder Familienhäusern der Gutsherrschaften mit oder ohne Miethe angesetzten Tagelöhner, Handwerker, Auszügler ohne eignes Haus u. dgl., welche Häuslinge, Hausgenossen, Brinksitzer, Einlieger u. s. w. genannt werden, nicht eigentliche Mitglieder der Dorfgemeinde sind, obwohl sie doch einigen, jedoch nur geringen Antheil an den Dorfgemeindelasten nehmen müssen, da ihnen auch die Gemeindevortheile zum Theil zu Gute gehen, als: der Dorfschulunterricht, der Gottesdienst, die Dorfpolizeianstalten ꝛc., wenn sie gleich von einem Antheil an den Nutzungen des Dorfgemeindevermögens ausgeschlossen sind.

b) In Betreff der Privat-Pflichten und Verbindlichkeiten der Bauergüter selbst lassen sich die Bauern unterscheiden in Freibauern, freie Bauern, Freisassen, die wegen ihrer Güter weder Zinsen noch Frohnen, und andere dergleichen bäuerliche Lasten im Privatverhältniß für irgend Jemanden auf sich haben, und Zins-, Frohnbauern, die einer Gutsherrschaft, oder aber dem Landesherrn, als Gutsherrn, im Privatverhältniß zu Zins- und Frohnleistungen u. dergl. verpflichtet sind.

Beide sind und bleiben zwar aber immer und stets auch dem Staate noch zu Abgaben und Landesfrohnen verpflichtet; allein von den Privatzinsen und Frohnen können auch letztere sich durch Auseinandersetzung mit der Herrschaft, und gegen Entschädigung, durch Reluition, frei machen, nach den neuen

K. Edicten wegen Regulirung und Ablösung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, von 1811, 1816 und 1821, s. künftig.

§. 38.

β) Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten des Bauernstandes.

Die Rechte des Bauernstandes, und zwar namentlich die persönlichen, bestehen theils a) in den jetzt willkührlichen Besitz und Benutzung ihrer Güter, sofern sie nicht besondern Privatverbindlichkeiten noch unterworfen sind; theils b) in dem Antheil an dem Regiment und der Verwaltung des Dorf-Communal-

wesens und an der Benutzung des Gemeindevermögens jeder Art; vermöge welches erstern also ein Antheil an der Wahl der Dorfrichter und Dorfgerichtspersonen, der Dorfcommunalbeamten aller Art, und der Deputirten zum Landtage u. s. w., und an allen Berathungen und Beschlüssen in Betreff des Dorfcommunalwesens, sowie die Wählbarkeit zum Deputirten beim Landtage jedem geeigneten Mitgliede der Dorfgemeinde zusteht, sowie auch die Wahlfähigkeit zu einem Communalamte u. dgl. nach den bestehenden Anordnungen und Gesetzen, s. künftig.

Die Pflichten und Verbindlichkeiten des Bauernstandes aber, als solchen, bestehen, — nachdem alle frühere gesetzliche Beschränkungen desselben in Betreff des ihnen verbotenen Erwerbs von städtischen oder adlichen Gütern, sowie des Betriebs von eigentlichen städtischen Gewerben, der bedingten und modificirten Disposition über die Veräußerung und Benutzung seiner Güter durch das K. Edict vom 9. Oct. 1807 und andere spätere Gesetze theils aufgehoben, theils sehr modificirt worden sind, s. künftig, — blos a) in den Unterthanenpflichten, als Staatsbürger gegen den Staat, gleich allen andern, und insbesondere zu Ableistung der aufgelegten Steuern und Abgaben, und der Staats- oder landesherrlichen Dienste u. s. w. b) in den Privatpflichten, Lasten und Verbindlichkeiten gegen ihre Gutsherrschaften oder die königlichen Aemter in den Domänendörfern, als solche, zu Ableistung von Natural- und Geldzinsen und Frohnen, oder Diensten, Ertragung von Servituten u. dgl. m., solange und soweit solche nicht reluirt, oder gar nicht reluirbar sind; wovon künftig die Rede sein wird.

§. 39.

B. Von specillen und persönlichen Standesverhältnissen der Einwohner des Preußischen Staats, vom Militär, Geistlichen und Civil-Stande.

1. Vom Militärstande.

Die speciellen und persönlichen Standesverhältnisse hängen von der besondern Bestimmung, Beschäftigung und Unterhaltsweise der Staatsbürger ab, und bilden demnach specielle, persönliche Stände, die sich im Allgemeinen eintheilen lassen: in a) den Militärstand, der blos dem militärischen Zweck, d. h. dem der kriegerischen Vertheidigung und Beschützung des Staats gegen äußere und innere Feinde gewidmet ist, b) in den Civilstand, der den bürgerlichen, theils auf die Verwaltung und Regierung des Staats, theils auf die Bearbeitung und Benutzung des materiellen und immateriellen Staatsvermögens gerichteten Zwecken, ohne Rücksicht auf jenen Schutz, sich zugeeignet hat, und c) in den Geistlichen Stand, der insbesondere für den Zweck der religiösen und kirchlichen Verhältnisse bestimmt ist, abtheilen läßt; wobei der Civilstand wieder in den Beam-

tenstand, in den Stand der Gelehrten und Künstler, in den Gewerbs- oder Nährstand, und in den Dienstboten- oder dienenden Stand zerfällt, zu den auch alle Tagelöhner, Tagearbeiter gehören, je nachdem sie bloße Hausdienste, oder Gewerbsarbeiten verrichten.

Anlangend zuerst 1) den Militärstand, so kann er hier nur als ein Stand der Staatsbürger überhaupt in Betracht kommen, und zwar

aa) in Rücksicht der Zahl seiner Mitglieder und ihrer Eintheilung; wovon hier nur zu bemerken ist, daß, die Zahl des Militärs betreffend, wie §. 173 genau zeigen wird, die ganze stehende Armee, d. h. die Garden und die Linie jetzt im Frieden gegen 121,896, die Kriegsreserve und die Landwehr ersten Aufgebots 230,000, und die zweiten Aufgebots 180,000 Mann, die ganze für den Krieg zu stellende Militärmacht also 534,806 Mann ausmacht.

Die Zahl der Officiere der Armee insbesondere ist sehr verschieden angegeben worden; im Jahre 1819 z. B. zu 12046, 1827 zu 8289, im Jahre 1839 zu 9733. s. künftig. Die jährlich im Juli erscheinende Rangliste enthält ein genaues Namensverzeichniß derselben, so wie der beim Militär angestellten Kirchen-, Medizinal-, Justiz- und Administrativ-Beamten, die Officiersrang haben. Zu bemerken ist dabei, daß nach der Rangliste vom Jahre 1839 unter den Officieren sich befanden 5084, die adlichen, und 4648, die bürgerlichen Standes waren, und diese bei der Infanterie und den Schützen $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$, bei der Cavallerie $\frac{1}{8}$ ausmachten, bei Artillerie und Geniecorps noch mehr *).

Die sämmtlichen Militärs theilen sich nun a) in Rücksicht des Dienstes: 1) in die zur activen Armee, oder zu den Garden und der Linie und den Cadres der Landwehr Gehörigen, die nur als solche angestellt und beschäftigt sind, soweit sie nicht beurlaubt werden, — den eigentlichen Soldatenstand, und 2) in die, welche nur zur Zeit des Krieges und der militärischen Uebungen und Musterungen in den activen Dienst eintreten, außerdem zu ihrer Civilbeschäftigung oder zu ihrem Gewerbe zurückkehren, dem sie eigentlich obliegen, — das sind die Landwehrmänner und die Kriegsreservemänner, welche erstere im ersten Aufgebot bis zum 32sten, im zweiten bis zum 39sten Jahre bleiben, wenn letztere nach Ende ihrer 3jährigen Dienstzeit für die nächsten 2 Jahre nur im Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres dienen, wovon künftig mehr. b) In Rücksicht ihrer Bestimmung

*) Und zwar waren von den Capitäns und Rittmeistern 631 adlichen, und 504 bürgerlichen Standes, bei den Premier-Lieutenants ebenso 559, und 36, bei den Sous-Lieutenants desgleichen 3490, und 1024. Nach der Rangliste von 1838 gab es auch 132 Majors, 3 Obristen, 1 Obrist-Lieutenant und 1 General bürgerlichen Standes. — Bei der Landwehr bilden die bürgerlichen Offiziere eine große Ueberzahl. Nach Benzenberg, Ueber den Geldhaushalt p. 12. sollen im Jahre 1819 von 4316 Landwehrofficieren 3461 bürgerliche, und 855 adliche gewesen sein.

im Militärdienst selbst theilen sich die Militärs 1) in die Waffentragenden und damit dienenden, oder die Combattanten, im engern Sinne Soldaten, die Kriegsmannschaft; und 2) in die nicht Waffentragenden, nicht mit Waffen, sondern in einer andern Art und Bestimmung der Armee Dienenden; wohin a) die bei den Militärbehörden und Anstalten angestellten Beamten, b) die zum Unterstab der Armee und der Regimenter Gehörigen, Militärprediger, Auditeurs, Militärärzte und Militär-Chirurgen, c) die Spielleute zur Feldmusik, d) die Militärhandwerker, Cur- und Waffenschmiedte, Büchsenmacher ꝛc., e) die sogenannten Trainleute, im Kriege und bei Märschen, — die Fuhr- und Packknechte u. s. w. — zu rechnen sind. 3) Außer beiden sub 1 und 2 gehört hierher auch noch die Gendarmerie; s. künftig. c) In Absicht des Ranges theilt sich der eigentliche Militärstand in den Officier- Oberofficierstand, den Unterofficirstand und den gemeinen Soldatenstand.

bb) Betreffend den Zutritt, die Rechte und Verbindlichkeiten und den Verlust des Militärstandes.

a) Der Militärstand wird erlangt durch wirkliche Anstellung beim Militär, die theils durch und bei Erfüllung der Militärpflicht geschieht, s. künftig, nach welcher alle männliche Bewohner jedes Standes und Verhältnisses vom 18ten Jahre an zum Kriegsdienst, 3 Jahre lang, und 2 Jahre für die Reserve, verpflichtet sind, (nur mit Ausnahme der mediatisirten ehemaligen Reichsfürsten und Grafen und ihrer Familien, (§. 32)) theils durch freiwilligen Zutritt zum einjährigen Kriegsdienst, der den Mitgliedern der gebildeten Familien, und selbst andern jungen Leuten, welche größere Schulen besucht, und durch ein Examen sich dazu qualificirt gezeigt haben, auch im Stande sind, sich selbst vollständig zum Dienst zu equipiren und zu unterhalten, vom 17ten bis zum 24sten Jahre an, gestattet ist; s. künftig mehr.

b) Verloren geht der Militärstand nur durch α) Beendigung der ein- und dreijährigen Dienstzeit, — mit Zutritt jedoch zur Kriegsreserve, s. oben; β) durch entehrende Criminalstrafen und größere Dienstvergehungen.

c) Die Rechte des Militärstandes bestehen insbesondere a) in einem besondern, eximirten Gerichtsstand vor einem Militärgericht in allen Militärsachen und in allen Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, (auch incl. Injuriensachen) für alle im wirklichen Dienst sich Befindenden; wogegen sie in allen Sachen und Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit dem ordentlichen, gewöhnlichen Ortsgericht unterworfen sind, und zwar, was Officiere anlangt, dem höhern, wenn ein solches am Orte ist.

Pensionirte oder auf Wartegeld gesetzte Offiziere haben gleichen Gerichtsstand mit den im Dienst befindlichen.

Alle beurlaubte und verabschiedete Landwehrmänner, und zur Kriegsreserve und zum Train Gehörigen

aber stehen in allen und jeden, auch in Criminal-Sachen unter den Civilgerichten des Orts, wo sie sich aufhalten: nach Verordnung vom 22. Febr. 1823, Cabin. Ordre vom 13. Oct. 1824 und 26. August 1825.

b) In der Befreiung von allen persönlichen Lasten und Abgaben, und Beiträgen zu den Gemeindelasten, sofern sie nämlich nicht Grundstücke besitzen, oder bürgerliche Nahrung treiben.

c) Im Anspruch auf Pension aus den Militärpensionsfonds bei Verabschiedung, s. künftig, und

d) in Freiheit vom Personalarrest bei Schuldklagen für im activen Dienst Befindliche.

Als besondere Pflichten dieses Standes wären anzuführen: a) die Verpflichtung der Offiziere, zu einer Verheirathung stets die Einwilligung des Königs nachzusuchen, und einen gewissen Vermögensstand ihrerseits, oder von Seiten der Braut, (von 6000 Rthlr.), nachzuweisen, wogegen für Nichtoffiziere und Soldaten das Kriegsdepartement den Consens ertheilt;

b) die Verpflichtung, bei und nach zum Eintritt in fremde Militärdienst erlangter höherer Erlaubniß in Kriegszeit sogleich zurück zu kehren;

c) die Verpflichtung, aa. zum Beitritt zur Offizier-Wittwenkasse bei erlangtem Heirathsconsens, wobei den Landwehroffizieren, die Beamte sind, die Wahl zusteht, zu jener, oder zur allgemeinen Wittwenkasse sich zu wenden; bb. zum Beitrag zu den Militärpensionsfonds; cc. zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes, was Staabsoffiziere anlangt.

§. 40.

2) Vom Geistlichen Stande, dem Stande der Geistlichkeit oder Clerisei.

Der geistliche Stand besteht aus denen, die bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sacramente angestellt sind; nach Landrecht Th. 2. tit. 2. §. 59.

Er bildet den Clerus, die Clerisei, die Geistlichkeit, und zerfällt a) in Rücksicht der Religionsparthei in den evangelischen und katholischen, und zwar römisch- und griechisch-katholischen; b. in Hinsicht des Ranges in den ersten, höhern, welcher die obersten Kirchenbeamten, Bischöfe, Prälaten, General-Vicare, Dechanten, Domherren und General-Superintendenten in sich begreift, und in den zweiten, untern, der die Superintendenten, geistlichen Inspektoren, Pfarrer oder Prediger, Capläne, und Klostergeistliche und Canonicos der Kollegiatstifter in sich faßt.

Der Zahl nach gehörten zur höhern Geistlichkeit im J. 1837 a) zur katholischen: 2 Erzbischöfe (zu Cöln und Gnesen) 2 Fürstbischöfe (zu Ermeland und Breslau), 3 Bischöfe, (zu Münster, Pa-

derborn und Trier), 8 Weihbischöfe, 125 Prälaten und Aebte, und 100 Dom- und Stiftsherren ꝛc. b) zur evangelischen, im J. 1839: 6 Bischöfe (zu Berlin. Potsdam, Stettin, Magdeburg, Posen und Coblenz), und 2 Generalsuperintendenten zu Breslau und Königsberg.

Zum untern Clerus gehörten a) zum katholischen, z. B. im J. 1822, 3501 Geistliche und 1945 Capläne; b) zum evangelischen im J. 1838, 383 Superintendenten, und im J. 1828 5714 Prediger. Im J. 1837 aber zählte man in den katholischen Kirchen 3500 Weltgeistliche, und 1900 Capläne und Vikare. An geistlichen Personen sind aber auch bei den Katholiken noch die Mönche, und die Nonnen hieher zu rechnen, und im J. 1837 waren aller katholischen geistlichen Personen gegen 8000 im Staate.

Der geistliche Stand wird blos durch Anstellung in demselben, und in einem geistlichen Amt erlangt, und geht durch freiwillige, und von der vorgesetzten Behörde bewilligte Entsagung, durch Entsetzung wegen Criminalverbrechen, oder grober Verletzungen der Amtspflichten, oder endlich wegen schlechten und anstößigen Lebenswandels verloren: nach Cab. Ordre vom 12. April 1833. betr. das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten, in der Gesetzsammlung 1822. S. 101. — Von der Ausbildung zum geistlichen Stande auf Universitäten und Seminarien ist nachher die Rede.

Die Rechte und Vorrechte des geistlichen Standes sind theils persönliche, theils reale, dingliche, und beide gelten entweder von der Geistlichkeit überhaupt, oder nur von der hohen.

Die persönlichen sind a) bei der Geistlichkeit überhaupt: aa) eine Amtskleidung, bei der evangelischen bestimmt durch die Cabinetsordre vom 20. März. 1811, bestehend in einem schwarzen Talar, (Reverende,) und Barett von schwarzem Sammet oder Manchester, (in Schlesien, namentlich in Breslau, bei Amtsfunctionen auch mit weißem Chorhemd und Spitzenkragen), bei der katholischen, in einer Reverende von schwarzer Seide (bei dem ansehnlichern Clerus) oder sonst schwarzem Zeuge, und einer eigenen Kopfbedeckung ꝛc.; bb) Verhältnißmäßiger Rang mit den weltlichen Ständen, Civil und Militär, bei feierlichen Gelegenheiten, und gemeinschaftlichen Geschäften, nach Rescript des Ministerii des Innern vom 2. Jan. 1817, in Kamptz Annalen der innern preußischen Staatsverwaltung Jahrg. 1817, S. 129. (wonach z. B. die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen rangiren, und vor ihnen, wie vor den Majors unterschreiben, die Pfarrer vor den Stadträthen und Justizbeamten ꝛc.; cc) Eximirter Gerichtsstand in Civilsachen, nach Landrecht Th. II. tit. 14. §. 47. dd) Freiheit von dem Militärdienst selbst im Kriege, und von der Landwehr; nach Gesetzsamml. 1813. S. 14 und 63. Cabinetsbefehl vom 11. Nov. 1818 in Kamptz a. O. 1818, S. 1105; ee) Freiheit von der Klassen-

steuer, und von Beiträgen zu den Gemeindelasten in Betreff der Amtseinkünfte, Gesetzs. 1820, S. 130 und 1822, S. 186; auch vom Chausseegeld bei Amtsverrichtungen in ihren Parochien, nach Gesetzs. 1828. p. 66; ff. Freiheit von allen persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers.

b) Bei der hohen Geistlichkeit insbesondere: aa. Rang mit dem Adel, und was Erz- und Fürstbischöfe anlangt, mit dem hohen Adel, bei evangelischen Bischöfen auch mit den Ministerialräthen erster Klasse, und bei den Generalsuperintendenten mit den Ministerialräthen zweiter Klasse; bb. wo Domstifte u. dgl., oder wo die höhere Geistlichkeit selbst zu dem Landtage berufen sind und ist, gehören sie, als Prälatenstand, zur ersten Klasse der Landstände.

Die realen oder dinglichen Rechte aber sind: a. bei der Geistlichkeit überhaupt nur in der Befreiung von der Grundsteuer, und dem Vorspanne für ihre Wiedemuthen oder Amtsgrundstücke, sowie von der Einquartierung für die Amtswohnungen, nach Cabin. Ordre vom 30. Januar 1817, in Kamptz 1817; b. bei der hohen insbesondere aber in der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit, und des Patronatrechts auf ihren geistlichen Besitzungen anzugeben.

Allen Geistlichen übrigens ist der Betrieb des Handels oder eines andern bürgerlichen Gewerbs nicht nur für sie selbst, sondern auch für und durch ihre, bei ihnen lebende, Familie verboten, nach Landrecht Th. II. tit. 11, §. 93, und in allen Angelegenheiten und Verhältnissen des bürgerlichen Lebens sind sie den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Landrecht II. tit. 11, §. 98.

Superintendenten, geistliche Inspektoren, Bischöffe, Generalsuperintendenten und Generalvikare müssen auch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt für sich halten; S. dieselbe 1810, S. 1. 1811, 167, 1819, 149.

§. 41.

3) Vom Civilstande; und seinen verschiedenen Unterabtheilungen; a) vom gesammten Beamtenstande, dem Stande der Staats- und Communalbeamten, und dem Stande anderer öffentlichen amtlichen Funktionen sich Widmender, und dazu vom Staate Approbirter.

aa) Von der Zahl und der Eintheilung der Beamten, und der Qualifikation zum öffentlichen, besonders aber zum Staatsdienst.

Rumpfs Dienst- und Rechtsverhältniß der Preußischen Staatsbeamten von ihrem Diensteintritt bis zum Ausscheiden, 2te verbesserte Auflage, Berlin, 1833, gr. 8.

Wehnert, über den Geist der preußischen Staatsorganisation und Staatsdienerschaft, Potsdam 1833. geh.

Perthes, der Staatsdienst in Preußen; ein Beitrag zum deutschen Staatsrechte. Hamburg 1838. gr. 8.

Rinne, Handbuch der preußischen innern Staatsverwaltung, Liefr. 2, p. 213 — 250.

Zu dem gesammten Beamtenstande sind wohl mit Recht in staatswirthschaftlicher Hinsicht nicht nur alle die zu rechnen, welche ein öffentliches Civil-, Staats- oder Communal-Amt bekleiden, oder die eigentlich sogenannten Beamten, sondern auch die, welche sich einer besondern öffentlichen Funktion und Bestimmung zum Dienst für das Ganze gewidmet haben, und dazu vom Staate eigends zugelassen, und approbirt sind, wie Aerzte und Chirurgen, Apotheker, Hebammen, Feldmesser ꝛc.

1) Der Zahl nach machen schon die eigentlichen, und dann besonders alle diese gesammten Beamten einen sehr großen, bedeutenden Theil der Nation aus, zumal wenn man auch von den Unterbeamten oder Unterofficianten die Unterbedienten oder niederen Unterofficianten, als Kanzleidiener und Boten, Gefangenwärter, Polizeidiener, Marktaufseher ꝛc. mit dazu rechnet.

Im Jahr 1816 wurde eine amtliche Zählung aller Civilbeamten in den Provinzen bis zum Copisten, und den genannten niederen Officianten, und incl. der besoldeten und unbesoldeten Communalbeamten vorgenommen, welche im Ganzen an denselben die Summe von 104763 Personen, und zwar an im Dienst befindlichen Oberbeamten 56850, an pensionirten 3340, und an Unterofficianten 41501, und 3062 ergab, — die meisten in Schlesien, Sachsen, Brandenburg und Rheinland, die wenigsten in Westpreußen, Pommern, Posen und Westphalen. —

Vergl. Zedlitz Staatskräfte Th. I., p. 509. f.

Seitdem ist nun zwar eine solche Zählung nicht wieder vorgekommen, — die jetzt auch eher höher, denn niedriger in der Summe ausfallen würde; allein wir können theils auf das verweisen, was in Krugs Staatswirthschaftl. Anzeigen, Heft 2. p. 214 f. vom J. 1824 darüber mitgetheilt wird, — wonach es z. B. höhere Beamte der Centralverwaltung in Berlin und Potsdam damals 145, Oberpräsidenten, Präsidenten und Räthe der Provinzial-Regierungen, und Oberlandesgerichte 889, Präsidenten, Directoren, Räthe und Assessoren anderer Verwaltungsbehörden 211, solche der Untergerichte, und Richter aller Art 1842, städtische Communalbeamte 1300, wirkliche expedirende Secretäre der Ministerien und Provincialbehörden 474 ꝛc. gab, — theils berufen wir uns auf das, was künftig die Darstellung der Central-, Provincial- und Communalverwaltung hier darüber aus der neuesten Zeit noch angeben wird.

Ein vollständiges Verzeichniß aller im Staatsdienst befindlichen Beamten (excl. die geringeren Subalternen der Ministerien und Provincial-Collegien ꝛc.), liefert das alle Jahre zu Berlin bei Decker erscheinende

Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat. gr. 8.

Für die einzelnen Provinzen giebt es dann auch besondere Verzeichniße ihrer Staats- und Communalbeamten, wie z. B. die jährlich in Breslau erscheinende Schlesische Instantien-Notiz für Schlesien und die Adreßbücher anderwärts.

2) Die eigentlichen Beamten lassen sich nun eintheilen a. in unmittelbare, oder eigentliche Staats-Beamten, und in mittelbare Staats-Beamten, oder Communal-Beamten, je nachdem sie im unmittelbaren Dienst des Königs und des Staats, der Regierung selbst, oder im öffentlichen Dienst einer Commune, einer Corporation sich befinden, namentlich einer städtischen, weshalb die Stadt-Beamten vorzüglich hieher gehören, sowie aber auch die Stifts-, Universitäts-, Landschafts-, Kreis-, Dorf-Beamten, u. dgl., die die Angelegenheiten, und das Vermögen einer dieser Corporationen, oder Gemeinschaften verwalten und besorgen. Erstere, die eigentlichen Staats-Beamten zerfallen dann wieder in Ministerialbeamte, die in der Residenz bei den Ministerien fungiren, und in Provinzialbeamte, die in den Provinzen angestellt sind: und beide lassen sich dann noch nach ihren Functionen bei den verschiedenen Departements der Staatsverwaltung abtheilen: in Hofbeamte, Justizbeamte, Polizei- und Cameralbeamte verschiedener Art, als: Steuer-, Post-, Forst- und Jagd-, Rent-, Domainenbeamte u. dgl.; wie denn auch die Professoren auf Universitäten die Rechte der Staatsbeamten haben, und auch die höheren Schulbeamten hieher zu rechnen sind. — b) Theilen die eigentlichen Beamten sich in Ober-, oder höhere, und in Unter- oder subalterne Beamten; jene, welche die eigentliche Leitung, und Ausführung der Geschäfte auf sich haben, und collegialisch mit einem Voto in den Sitzungen betreiben, wie Directoren, Räthe und Assessoren; diese, welche für das Canzleywesen, die Registratur und das Cassenwesen, und für die Ausführung der Anordnungen und Beschlüße der ersteren bestimmt sind, als: Secretaire, Registratoren, Calculatoren, Rendanten, Journalisten, Canzleydirektoren, Canzelisten, Bothen ꝛc.

Außer diesen sind dann aber auch noch die Referendarien und Auscultatoren bei den Collegien, die sich erst zum Amtsdienst bilden, und qualificiren wollen, aber zum Theil auch schon zu Amtsfunctionen unter Aufsicht der Räthe gebraucht werden.

3) Anlangend nun nämlich diese Qualification zum öffentlichen, besonders zum Staatsdienst, so sind darüber gemessene Vorschriften gegeben, und, mit Ausschluß der Juden, ist allen Classen der Unterthanen des Staats im Allgemeinen gestattet, öffentliche Aemter zu erwerben, wenn sie nur dazu befähiget sind. Um diese Befähigung nachzuweisen, dazu dienen die Prüfungen, und versuchsweise zu übernehmenden Beschäftigungen, denen die dem Staatsdienst sich Widmenden, nach vollendeter academischer, oder sonstiger Lehr-Laufbahn sich zu unterwerfen haben, — sey es im Justiz oder Administrations-, und zwar zum Collegial- oder technischem Fach, oder

im geistlichen und Schulfach ꝛc., und zwar sowohl zum höhern, als zum niedern, oder subalternen Dienst darin.

a. Für den Justizdienst, besonders den höhern, bestehen der Prüfungen 3: zur Auscultatur, zum Referendariat, und zum Assessorat. Die erstere wird bei einem Oberlandesgericht, nach vollendeter, in der Regel 3jähriger, academischer Laufbahn bestanden, und geht auf alle Theile der Rechtswissenschaft, des römischen, kanonischen, deutschen, und insbesondere preußischen Rechts, und der Hülfswissenschaften, namentlich der historischen, und erfordert auch die Einreichung eines lateinischen Curriculum vitae, des Nachweises der Möglichkeit, sich nothdürftig vorerst selbst erhalten zu können, eines guten Abgangszeugnißes von der Universität, und der abgemachten Militärpflicht, bei Ausländern aber auch noch die Nachsuchung einer besondern Erlaubniß zum Eintritte in den Dienst. Die 2te oder Referendariatsprüfung geschieht nach 2 Jahren beim Oberlandesgericht, wenn die nöthige praktische Verbildung gewonnen, gründliche Arbeit geliefert, und guter Lebenswandel geführt worden ist, und zwar mündlich, und schriftlich, durch Bearbeitung einer Relation über ein spruchreifes Aktenstück, und das Referendariat hat den Zweck, den Candidaten zu einer selbstständigen tüchtigen Geschäftsführung in Civil- und Criminalsachen gelangen zu lassen, da er die Befähigung zur Anstellung als Unterrichter besitzt. Nach 2 — 3jähriger meist, und jedenfalls nach 4 jähriger Beschäftigung bei einem Provinzialgerichte erfolgt die dritte Prüfung, und zwar bei der Immediat-Examinationscommission in Berlin, theils mündlich, theils schriftlich, durch zu fertigende Proberelationen in Sachen, bei der ein Referent, und Correferent ernannt werden müßen, und durch zu führende Instructionen, und Untersuchungen; und der Candidat wird dadurch Assessor beim Kammergericht in Berlin, oder einem Oberlandesgerichte, und in der Folge avancirt er zum Rathe. Aber auch Jeder, der Justizcommissarius bei einem Obergericht werden will, muß die dritte Prüfung bestehen, nach der zweiten kann er blos bei einem Untergericht als solcher prakticiren.

b. Beim Administrationsfach bestehen nur 2 Prüfungen, zum Referendariat, — und zwar, wo möglich, erst nach, bei einem Stadtgericht als Auscultator abgemachter, einjähriger Dienstzeit, — und zum Assessorat.

Es sind in der erstern schon nicht nur Kenntniß des Rechts, sondern besonders der Staatswissenschaften, und deren Hülfswissenschaften, auch der Oeconomie und Technologie, und der Chemie, sowie der Mathematik, Geschichte und der neueren Sprachen zu bewähren, auch eine Proberelation, und eine oder zwei Ausarbeitungen über politische, staatswirthschaftliche, oder allgemein wissenschaftliche Gegenstände zu liefern, wogegen Oberlandesgerichtsreferendarien, die zur Verwaltung übergehen, nur das mündliche Examen zu machen haben. Wenn dann die Referendarien von den Präsidenten das Zeugniß erhalten, daß sie mit der Verwaltung, und dem Geschäftstrieb praktisch gehörig bekannt seyen, so haben sie das Assessor-Examen bei der Ober-Examinationscommission in Berlin, s. künftig, zu machen, welches theils in einer münd-

lichen Prüfung in ihrem Fache, theils in der Bearbeitung von 4 Aufgaben, einer Proberelation aus Prozeßacten, und der Bearbeitung eines allgemein wissenschaftlichen, eines politischen oder staatswirthschaftlichen, und eines financiellen Gegenstandes besteht.

Von den den Candidaten zu den Landrathsstellen, und bei der Intendantur obliegenden Prüfungen wird künftig die Rede seyn.

Wer sich zu den höheren Stellen im technischen Fache bei der innern Verwaltung qualificiren will, muß

α) beim Forstfache, um Oberförster werden zu können, ohne eine Militär-Carriere dabei zu machen, das Zeugniß der Reife aus Prima eines Gymnasiums haben, ein Jahr lang das Forstfach bei einem practischen Forstmann erlernen, und einen Lehrbrief darüber erwerben, dann eine Forstacademie, oder eine Universität, bei der ein forstwissenschaftlicher Cursus gemacht werden kann, 1 oder 2 Jahre besuchen, und nun bei dem Finanzministerio den Zutritt zur Prüfung als Forstcandidat nachsuchen, welche vor einer bei jeder Regierung angeordneten Forstprüfungs-Commission geschieht, und über alle Zweige der Forst- und Jagdwissenschaft, besonders forstliche Botanik, Zoologie und Bodenkunde, und über die Mathematik bis auf die Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, und die praktische Anwendung der Logarithmen, sowie über Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, practisches Feldmessen, Nivilliren und Planzeichnen sich verbreitet. Zum noch höhern Aufsteigen im Forstfach bei den Regierungen und im Forstwesen selbst wird aber auch noch ein Universitätsstudium der Rechts- und Cameral-Wissenschaft erfordert, mindestens von 3 Jahren, nach dessen Absolution bei einer Regierung das Examen als Regierungs-Forstreferendar nachzusuchen, und zu bestehen ist, und auf welches noch die 2te Prüfung bei der Ober-Examinationscommission in Berlin folgt. Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung Bd. 11. p. 23. f. Anders ist es jedoch mit den bei einem Jägerbataillon, oder bei den Feldjägern Dienenden, s. nachher.

Zur Anstellung in den höheren Stellen beim Bergfach werden ähnliche Prüfungen bei den Oberbergämtern gemacht, und auch academische Studien der Rechts- und Staatswissenschaften erfordert.

Was im Medicinalfache zu leisten sey, wird §. 50 erläutert werden; vergl. Kamptz A. Bd. 10. p. 15 f.

Im Baufache, wo auch die Feldmesser eine Prüfung bei einer Regierungscommission zu bestehen haben, muß dieselbe für die oberen Stellen der Bauinspectoren, und Bauräthe in höherer Art auch noch bei der Oberbaudeputation in Berlin bestanden werden. Kamptz Annal. Bd. 15. p. 17. f.

Für die, welche im geistlichen und höhern Schulfach angestellt seyn wollen, sind auch strenge Prüfungen angeordnet, indem die Theologen zuerst ein tentamen pro venia concionandi, dann ein examen pro ministerio bei einer dazu bei jedem Consistorio niedergesetzten Commission zu machen haben, um als Predigtamts-Candidaten sich zur Anstellung in königlichen oder Patronatstellen melden, oder dazu berufen werden zu können.

Die Candidaten des höhern Schulfachs aber machen ihr Examen bei der, dazu neben jedem Schulcollegio niedergesetzten, wissenschaftlichen Prüfungscommission, (s. künftig), und zwar mündlich und schriftlich; sind aber, wenn sie als Doctores philosophiae promovirt sind, von dem schriftlichen Examen in der Regel frei. Kamptz Annal. Bd. 11. p. 31. Bd. 8. p. 1093. Bd. 10. p. 368. Bd. 13. u. 15. u. Rinne Heft 2. p. 205. 27.

Nach einem Ministerial-Rescript vom August 1839, s. die Amtsblätter, ist dann auch angeordnet worden, daß kein Predigtamts-Candidat gewählt oder bestätigt werden solle, der nicht durch vollständige Zeugniße nachweiset, daß er sich dem Superintendenten der Diöces, in der er sich seit seiner Prüfung pro Ministerio aufgehalten hat, vorgestellt, die vorhandenen und dargebotenen Mittel zu seiner Fortbildung benutzt, und einen tadellosen Wandel geführt habe.

Bei und zu gewissen Anstellungen besonders im Verwaltungsfache gehört aber auch noch, außer der durch Prüfung nachgewiesenen Qualification, die Bestellung einer Caution, wenn nämlich bei dem Amte eine Kasse des Staats, oder einer Commune zu führen, oder ein Magazin zu verwalten ist ꝛc. Dieselbe beträgt soviel, als das 2jährige Gehalt, wenn dieses 900 Rthl. nicht ausmacht, und halbsoviel für einen, unter einem Hauptrendanten stehenden, Beamten, bei Subaltern- und Unterposten aber nur den halbjährigen Gehalt ꝛc. Die Caution wird baar bestellt, und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit 4 pC. verzinset. Gesetzsamml. 1832. p. 1837. p. 3.

Vergl. Bestimmung der Preußischen Gesetze über das Cautionswesen der Staatsbeamten von Esselen. Sieg. 1837. 8.

Noch ist zu bemerken: α) daß kein Staatsbeamter ohne besondern Consens der competenten Centralbehörde ein Nebenamt, oder Nebenbeschäftigung mit Remuneration annehmen soll, und auch nur auf Widerruf, und ohne Anrecht auf Pension davon; nach Königl. Cab.-Ordre vom 13ten Juli 1839, — und daß durch eine Ministerial-Circularverfügung vom 31sten März 1837 die K. Cab. Ordre vom 24sten Juni 1827 wieder in Erinnerung gebracht worden ist, wonach die Behörden zwar in allen Amtsangelegenheiten sich des Styls des gemeinen Lebens wohl bedienen, aber dabei doch den Personen, mit den sie zu thun haben, die ihrem Range und ihrer Stellung gebührenden Prädikate geben sollen.

Ueber die Qualification zu den subalternen Posten bei Collegien ꝛc. erster und 2ter Classe, wovon jene doch eine mehrere allgemeinere Bildung, zuweilen auch wissenschaftliche Kenntniße erfordern, ist Specielles weiter nicht vorgeschrieben; zu den der letzteren Art aber sind immer invalide Militärs besonders zu wählen, s. künftig.

§. 42.

bb) Von den Rechten und Pflichten der Beamten namentlich der Staatsbeamten und ihrem Rangverhältniß insbesondere.

1) Die Rechte der Beamten und der Staatsbeamten insbesondere bestehen theils in der Führung ihrer

Amtstitel, und Behauptung eines gewissen Rangverhältnißes, so wie eines privilegirten eximirten Gerichtsstandes, theils in einer Erleichterung bei ihrer Verpflichtung zu Abgaben, und Diensten.

1) Anl. die Rechte der Beamten auf Amtstitel, und angewiesenes Rangverhältniß.

Da die Würde eines Staatskanzlers oder Premierministers so, wie sie der im J. 1822 verstorbene Fürst von Hardenberg bekleidete, seit dessen Tode nicht mehr statt findet, so nehmen die ersten Stellen unter den Civil-Staatsbeamten die wirklichen Chefs der Ministerien, oder die Geheimen Staatsminister ein, und ihnen folgen die wirklichen Geheimen Räthe, beide mit dem Titel Excellenz, wobey letztere jedoch den ersteren im Range nachstehen, und jene, wie diese unter sich nach dem Patent rangiren.

Ueber die Amtstitel und das Rangverhältniß der obigen gesammten Civilstaatsdiener bestimmen die Königl. Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel, und der Rangordnung der verschiedenen Classen derselben vom 7ten Februar 1817. Gesetzsammlung p. 61. f., und mehrere spätere specielle Cabinetsordres, deren Bestimmungen jede an ihrem Ort hier eingeschalten werden sollen. Nachstehendes.

1) Die diensthuenden höheren Beamten der Ministerien, oder die Ministerialräthe zerfallen in 3 Classen; wovon a) die erste die Chefs und Directoren der einzelnen Ministerial-Abtheilungen, s. künftig, in sich faßt, als da sind:

aa) beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:
α) der wirkliche Geheime Legationsrath und Abtheilungs-Chef, und
β) der wirkliche Geheime Legationsrath;

bb) beim Ministerium der Justiz: der älteste wirkliche Geheime Ober-Justizrath;

cc) beim Ministerium der Finanzen u. des Handels: der wirkliche Geheime Finanzrath u. Director, auch der Generalsteuerdirector;

dd) beim Ministerium des Krieges: der wirkliche Geheime Kriegsrath und Director;

ee) bei den Ministerien des Innern, und der Polizei, des Cultus und der Medicinalangelegenheiten ꝛc.: der wirkliche Geheime Oberregierungsrath und Director, und jetzt auch der wirkliche Geheime Obermedizinalrath und Director.

b) Die 2te Classe, die der vortragenden Ministerialräthe, enthält die Geheimen Legations-, Oberjustiz-, Obertribunals- und Oberrevisions-, Oberfinanz-, Oberberg-, Obermedizinal- u. Oberregierungsräthe, und die wirklichen Geheimen Kriegsräthe: bis zu diesen, einschließlich geht auch die Courfähigkeit der Civilbeamten bei Hofe in Berlin.

c) Die 3te Classe, auch vortragender Ministerialräthe, enthält die wirklichen Legationsräthe, die Geheimen Justiz-, Geheimen Finanz- und Regierungsräthe, und die Geheimen Kriegs- oder wirklichen Kriegsräthe in diesen Ministerien.

Zur ersten Classe, der der Rang der ehemaligen Geheimen Staatsräthe beigelegt ist, gehören aber auch, nach neueren Bestimmungen, noch ferner: 1) der Geheime Cabinetsrath, 2) der Generalpostmeister, 3) der Chefpräsident der Oberrechnenkammer, 4) der Chefpräsident des Geheimen Obertribunals, 5) der des Rheinischen Revisionshofes, 6) der des gesammten Kammergerichts in Berlin, (falls nicht der eine oder andere von ihnen das Prädicat Excellenz hat, wo er noch höher steht,) 7) der Oberberghauptmann, 8) der Staatssecretär, 9) die Oberpräsidenten der Provinzen, 10) die Bischöffe, 11) der 1839 ernannte Oberlandbaudirector.

Zur zweiten Classe, die den Rang der ehemaligen Staatsräthe hat, und mit ihr rangirt, gehören ferner: 1) die Chefpräsidenten der Landescollegien, die Directoren der Oberrechnenkammer, die Berghauptleute, 2) die Rectoren der Universitäten*), 3) die Generalsuperintendenten (s. 1836), 4) der Polizeipräsident in Berlin (s. 1834), 5) die Provinzialsteuerdirectoren.

Zur dritten Classe gehören noch: 1) der Generalmünzdirector, 2) die Directoren der Königl. Bank und Seehandlung (in Berlin), 3) die Vicepräsidenten und Directoren der Provinzialcollegien, 4) die Generalcommissarien, (wenn sie nicht den Rang als Chefpräsidenten erhalten, oder schon haben,) 5) die Geheimen Seehandlungsräthe, 6) die Geheimen Oberbauräthe, 7) die Geheimen Oberrechnungsräthe, 8) die Geheimen Posträthe des Generalpostamts, 9) die Geheimen Obermedicinalräthe, wenn sie nicht vortragende Räthe im Ministerio sind, 10) die Oberbauräthe, 11) die Obermedicinalräthe, und 12) die Oberconsistorialräthe bei den betreffenden Ministerien selbst.

2) Bei den Provincial-Collegien werden nach derselben Verordnung von 1817 und einzelnen Cabinetsordren, und namentlich in Betreff der Rheinischen und Posenschen nach

K. Cab. Ordre vom 6. Februar 1824. Gesetzs. p 57. 58.

die höheren Beamten derselben in 5 Classen getheilt; wovon

a) die erste die Oberpräsidenten hier bilden;

b) die zweite aber die Chefpräsidenten der Kammergerichts-Abtheilungen in Berlin, der Oberlandesgerichte und der Regierungen, der erste Präsident und der Generalprocurator des Rheinischen Appellationshofes, die Berghauptleute, die Provincialsteuerdirectoren, die Generallandschaftsdirectoren, und die Rectoren der Universitäten.

c) Die dritte enthält dann die Vicepräsidenten und Directoren der Provinzialcollegien, die Oberbergamtsdirectoren, die Senatspräsidenten des Rheinischen Appellationshofes, die Generaladvocaten und die Landgerichtspräsidenten im Rheinlande und im Posenschen: und die Oberforstmeister, sowie die Polizeipräsidenten von Königsberg, Breslau, Cöln ꝛc. rangiren gleich nach denselben, vor den Räthen, die jetzigen Oberregierungsräthe oder Dirigenten der Abtheilungen aber, die den Rang vor den Titular-Geheimen Regierungsräthen

*) Nach Cab.-Ordre vom 31. Decbr. 1818. Kamptz Annalen, 1819. p. 427.

haben, rangiren mit jenen beiden nach dem Patent. Gesetzs. 1826. p. 7.

d) Die vierte Classe machen die wirklichen Räthe aller Landescollegien, die Kammergerichts-, Oberlandesgerichts-, Regierungs-, Obermedicinal- und Medicinalräthe, Oberconsistorial- und Consistorial-, und Oberschulräthe, dann die Oberbergräthe, die Appellationsräthe, die übrigen Generaladvocaten, und die Handelsgerichtspräsidenten in der Rheinprovinz, die ordentlichen Professoren auf Universitäten*), die Landgerichtsdirectoren im Posenschen, die Directoren aller Stadtgerichte und Land- und Stadtgerichte, die Directoren der Inquisitoriate überall, die Directoren aller Untergerichte überhaupt, die mit wenigstens 5 Richtern besetzt sind, (nach Cab. Ord. vom 30. Septbr. 1836.) die Landräthe, die Kreisdirectoren, die Directoren der Special-Landschaften, die Generallandschafts-Repräsentanten, die Polizeidirectoren der größern Städte, die Oberpostdirectoren, die Lotteriedirectoren, die Bankdirectoren in den Provinzen aus, und unmittelbar hinter diesen Räthen und vor den Assessoren rangiren die Procuratoren des Rheinischen Appellationshofes, die Landgerichtsräthe und Procuratoren der Rheinischen und der Posenschen Landgerichte.

e) Die fünfte Classe endlich besteht in den Assessoren der Oberlandes-, Kammer-, Appellationsgerichte, der Regierungen, und der Oberbergämter, (auch wenn sie den Titel als Bergräthe haben;) und mit ihnen rangiren die Stadtgerichts-, und die Land- und Stadtgerichts-, und die Landgerichtsräthe, und selbst die Directoren von dergleichen Gerichten, die nicht 5 richterliche Personen enthalten, die Rechnungsräthe der Provinzialcollegien, die Kreissteuerräthe, die Polizeiräthe in den Hauptstädten, die Polizeidirectoren in andern Städten, und die Landgerichts-Assessoren in der Rheinprovinz und in Posen. Auch schließen sich dieser Classe die Domänenjustizbeamten, die Richter und Assessoren der Friedensgerichte am Rhein, und die Handelsrichter daselbst an. Zu bemerken ist hierbei noch, daß die Directoren der Königlichen Gymnasien den Rang mit den ordentlichen Professoren auf Universitäten haben.

3) Die Titularräthe zerfallen in 2 Classen:

die erste Classe enthält: Titulatur-Legationsräthe, Geheime Justizräthe, Geheime Finanzräthe, Geheime Kriegsräthe, Geheime Polizeiräthe, Geheime Regierungsräthe, Geheime Rechnungsräthe, Geheime Hofräthe, Geheime Commerzienräthe, Geheime Commissionsräthe, sowie auch die in der gedachten Verordnung nicht mit erwähnten Titular-Geheimen Medicinalräthe;

die zweite Classe: die Titular-Justizräthe, Finanzräthe, Rechnungsräthe, Kriegsräthe, Polizeiräthe, Forsträthe und Forstmeister, Hofräthe, Commerzienräthe, Commissionsräthe, Amtsräthe; (auch Bauräthe gehören jetzt hierher, und die Landesökonomieräthe). — Die Mitglieder der ersten Classe rangiren dann, wenn sie bei den Ministerien selbst fungi-

*) Nach Cab. Ordre vom 13. Novbr. 1817.

ren, zwischen den Regierungsdirectoren und wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen, so ist aber nur mit letzteren; die Mitglieder der zweiten Classe, zu der auch die Landrentmeister noch gehören, rangiren unmittelbar nach den gedachten Räthen, aber vor den Assessoren der Regierungen und Oberlandesgerichte.

Anmerk. Nach Cabinetsordre vom 1. Nov. 1835. Gesetzs. p. 230 sollen Justizräthe künftig nur die mit dem Range eines Raths zu begnadigenden Justizcommissarien, Notare und Advocaten titulirt werden, die Mitglieder der Untergerichte aber, der Land- und Stadtgerichte, den Titel: Land- und Stadt-Gerichtsräthe führen, und beide den Rang als Titular-Justizräthe nach dem Reglement von 1817 haben.

4) Die Subalternen zertheilen sich in 4 Classen.

1) Die erste Classe bilden die Subalternen der Ministerien, mit oder ohne das Prädicat Geheim; als: expedirende Secretäre, Journalisten, Calculatoren, Registratoren, Rendanten, Controleure, Vorsteher der Canzleien (Canzleidirectoren), und mit denselben in gleicher Cathegorie stehende Personen; sie rangiren mit den Assessoren des Kammergerichts, der Regierungen und Oberlandesgerichte.

2) Die zweite machen aus die Referendarien und Auscultatoren dieser letzteren; und

3) die dritte die Subalternen der Provincialcollegien, so, wie sie Classe 1 bezeichnet sind, und die Kanzleisecretäre und die Kanzellisten der Ministerien; endlich

4) die vierte die anderen Kanzleisecretäre und Kanzellisten der Landescollegien.

Zu bemerken ist hierbei noch:

a) die vortragenden Räthe bei den Ministerien, wie bei den Provinzialbehörden haben stets den Vorrang vor den gleichnamigen Titularräthen: und die Mitglieder einer Classe bei den Ministerien haben bei allen unter sich gleichen Rang, und nur das Patent oder die Cabinetsbestimmung giebt den Vorrang; die Classen selbst aber und ihre Mitglieder haben den Rang nach ihrer Nummer, ohne Rücksicht auf das Patent; und die Beamten der Ministerien und der Oberbehörden, die mit einer Classe der Beamten der Provincialbehörden gleich stehen, sind mit diesen unter sich im Range gleich; doch giebt das frühere Patent hier den Vorrang.

b) Den hier aufgeführten Königl. Collegial-Beamten ist meist eine Amtstracht oder Uniform vorgeschrieben worden, durch ein Reglement vom 26. Decbr. 1808. Gesetzs. 1808 S. 462 f., die sich durch Breite und Fülle der Stickerei auf Kragen, Taschen und Aufschlägen nach den Rang-Classen unterscheidet; das in dem Reglement von 1817 verheißene neue Uniform-Reglement ist indeß bis jetzt noch nicht erschienen.

c) Den Rectoren der Universitäten und den Oberbürger- und Bürgermeistern, sowie auch den Stadträthen und den Vorstehern der Stadtverordneten großer Städte ist in Amtsverhältnissen das Tragen einer goldnen Kette, (bei ersteren mit dem Bilde des Königs auf einem Medaillon, bei letzteren nur mit Medaillon, in klei-

nen Städten aber nur das Tragen silberner Ketten und Medaillen gestattet worden; s. Städteordnug von 1808. §. 208.: doch ist nur bei den Rectoren die Sache zur Ausführung gekommen.

b) Kraft ihrer Aemter und ihres Rangverhältnisses genießen die eigentlichen Staatsbeamten, nach oben, auch noch eines eximirten Gerichtsstandes, nämlich vor den Obergerichten der Provinzen; und

c) auch der Anziehung zu den Communlabgaben nur in geringerm Maaße; indem nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822, Gesetzs. 1822. p. 184. und nach der Revidirten Städteordnung von 1831. §. 39. das Diensteinkommen der Staats- und auch der Stadt-Beamten nur dann zu den Communalabgaben des Orts anzuziehen ist, wenn auch der Beitrag der übrigen Orts-Einwohner dazu in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird, jedoch auch dann nur für die Hälfte desselben, und an, und von dieser auch nicht weiter, als: von einer Summe des Diensteinkommens unter 250 Rthl. mit 1 pro C., von einer Summe von 250 — 500 Rthl. nur mit 1½ pC., und von höheren Summen nicht mit mehr, als mit 2 pro C. Durch diese fixen Beiträge bleiben sie, nach der Rev. Städteordnung a. O., von persönlichen Diensten frei, (die sie jedoch, wenn sie Grundbesitzer und Bürger sind, durch Stellvertreter zu leisten haben,) und jene Vorschrift gilt hiernach auch für die städtischen Beamten.

d) Sollen sie auch bei Leistung der ihnen aufliegenden Militärpflicht gewisse Erleichterungen genießen; nach Instruction für das Geschäft der Ersatzaushebung des stehenden Heeres v. 30. Juni 1817. §. 69 *).

2) Die Pflichten und Verbindlichkeiten der Beamten, und vornämlich wieder der Staatsbeamten aber liegen nicht blos in der Verpflichtung a) zu einem sittlichen Lebenswandel und redlicher Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten, und besonders ihres Amtsdienstes, wonach sie insbesondere jeden Auftrag an ihrem Aufenthaltsorte ohne weitere Vergütigung auszurichten, und nie ohne Urlaub ihren Dienst auszusetzen **), verbunden sind, (Gesetzs. 1825. p. 167.) und b) zu Nachsuchung ihrer Dienstentlassung bei vorgesetzter Auswanderung; sondern auch c) in der Enthaltung von jedem Gewerbsbetrieb ohne vorherige Einwilligung ihrer Dienstvorgesetzten, (wogegen sie, als Besitzer von Landgütern, die mit der Landwirthschaft gewöhnlich verbundenen Gewerbe zu betreiben, wohl befugt sind), dann d) in der Verpflichtung, bei ihren Heirathen den Consens der höhern Behörde nachzusu-

---

*) Von Diäten und Reisekosten der Beamten in Dienstangelegenheiten, von freien Dienstwohnungen, von Wartegeldern für anderweitig anzustellende Beamte, von Bureaukosten und Equipagegeldern ꝛc. s. Rinne a. O. p. 239 f. und Kamptz Annalen.

**) Urlaub wird für Privatangelegenheiten höchstens auf 8 Wochen ohne Gehaltsabzug gegeben, ausgenommen bei Krankheiten.

chen, und zugleich ihre Frauen in die allgemeine Wittwenkasse einzusetzen, (Gesetzs. 1816. p. 214. 15.) und endlich c) in der Verpflichtung, zu Beiträgen zu dem Civilpensionsfond; s. gleich.

§. 43.

cc) Von der Anstellung und Entsetzung oder Verabschiedung, und der Pensionirung der Beamten.

1) Die Ernennung, und die Anstellung der Beamten im Staatsdienst geschieht theils a) durch des Königs Majestät oder Allerhöchstenorts selbst nach den Vorschlägen der Ministerien, wie dies bei allen höheren Beamten, die wirkliche Rathsstellen in letzteren, und in den Landescollegien, oder Behörden der Provinzen bekleiden, und selbst bei den Titularräthen, die nicht den Rang mit den wirklichen Räthen haben, der Fall ist; theils b) durch die Ministerien in Betreff der Assessoren der Landescollegien und höheren Subalternbeamten; theils c) durch die Provinzialbehörden, was die übrigen Subalternen, und namentlich die eigentlichen Unterbeamten und Unterbedienten anlangt.

Die städtischen Beamten dagegen werden, was die Magistratspersonen betrifft, von den Stadtverordneten gewählt, bedürfen aber, sowie dies auch bei andern von den Communen gewählten Communalbeamten der Fall ist, der königlichen, oder ministeriellen, oder der den Regierungen zustehenden Bestätigung. S. künftig.

Zur Besetzung der Subaltern- und Unterbedientenposten sollen überall übrigens besonders fähige invalide Militärs, und zwar zu den höheren Offiziers, zu den übrigen Unteroffiziers und Gemeine angenommen werden; s. künftig. Gesetzs. 1826. p. 3., 1829. p. 41., 1820. p. 79. — Die angestellten Beamten erhalten ein Patent von der Behörde, die sie angestellt hat; die höheren aber, Allerhöchstenorts Ernannten, ein von des Königs Majestät selbst vollzogenes. Einigen wird auch eine besondere Amtsinstruction gegeben.

Die Ansetzung der, öffentlichen Diensten sich Widmenden, und dazu von Seiten des Staats nur zu Approbirenden, die nicht eigentliche Beamten sind, hängt von deren eignen Bestimmung und Anmeldung bei den competenten Behörden hierzu, und von dem guten Ausfall der mit ihnen von diesen zu veranstaltenden Prüfung ab, und bedarf selbst nicht immer einer besondern schriftlichen Concessions-Ertheilung an dieselben.

2) Die Entsetzung und Entlassung der Beamten von ihren Posten anlangend, so bleiben alle Beamten, und besonders die Staatsdiener, in der Regel, im lebenslänglichen Besitz ihrer Aemter, sofern sie nicht, wie z. B. die städtischen Beamten, nur auf eine gewisse Zeit von Haus aus angestellt worden sind; s. künftig. Sie können daher a) ihrer Aemter wider Willen entsetzt und daraus entlassen werden — nur wegen Verbrechen, als: wegen vorsätzlicher großer Vernachläßigung derselben, wegen dabei geübter Er-

pressungen, Betrugs, wegen anhaltender Insubordination, und, um dieser oder anderer Verhältnisse willen über sie verhängter, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, nach Landr. Th. II. Tit. 20. Abschn. 8., namentlich aber auch wegen begangener dämagogischer Umtriebe, jedoch stets nur nach vorhergegangener Untersuchung und gehörter Vertheidigung. Und zwar erfordert die Entsetzung: α) bei Justizbeamten ein förmliches richterliches Erkenntniß; β) bei Subalternbeamten, oder solchen Beamten der Provinzialbehörden aber, deren Bestallung nicht vom Könige vollzogen wird, nur ein auf die Akten gegründetes Gutachten der letzteren, welches von dem betreffenden Ministerio genehmigt und an das gesammte Staatsministerium eingesandt worden ist; dagegen muß, γ) bei dergleichen Beamten, deren Bestallung vom König vollzogen worden, von dem betreffenden Ministerio ein, nach den von der vorgesetzten Behörde instruirten Akten, verfaßtes, solches aktenmäßiges Gutachten erst noch dem Gesammt-Ministerium eingesandt, und der von demselben auf Dienstentlassung gefaßte Beschluß dann dem Staatsrathe, und mit dessen Gutachten auch dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden; δ) bei Lehrern öffentlicher Unterrichtsanstalten, die nicht Allerhöchstenorts ernannt sind, und bei Geistlichen entscheidet über den, von der ihnen vorgesetzten Behörde auf Ver- oder Entsetzung gemachten, Antrag das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsanstalten, wobei indeß der Rekurs an den König noch verbleibt; wogegen bei solchen Beamten dieser Art, die vom König ernannt worden, vorher im Gesammt-Staatsministerium über dieselbe Vortrag zu machen, und des Königs Entscheidung einzuholen ist; ausgenommen, wenn sie wegen dämagogischer Umtriebe zu entlassen sind, wo diese Beamten erster Art von den Ministerien der geistlichen und Unterrichtsanstalten und der Polizei durch gemeinschaftlichen Beschluß definitiv abgeurtheilt werden können, in Ermangelung desselben aber die Entscheidung von dem Gesammt-Staatsministerium gegeben werden muß; wenn dagegen bei den Beamten der andern Art, selbst bei Einigkeit beider Ministerien über die Sache, das Urtheil unmittelbar vom König zu erwarten, und, bei ermangelnder Einigkeit, nach vorheriger Berathung beim Staatsministerium, von diesem zuvor noch auszusprechen ist; nach Cab. Ordre vom 12. April 1822. Gesetzs. 1822 S. 105 f. Der Rekurs an des Königs Majestät bleibt jedem verurtheilten Beamten aber auch außerdem noch frei.

Bei städtischen Beamten gelten wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung im Allgemeinen dieselben Grundsätze, s. §. 193 *).

---

*) Ganz neuerlich, durch K. Cabinetsordre vom 21. Decbr. 1837. ist noch angeordnet, daß Beamte aller Art, die sich dem Trunke ergeben haben, wenn sie, nach gehöriger Verwarnung, einige Male wieder im Dienste oder öffentlich im Zustande der Trunkenheit betroffen worden sind, als unverbesserlich, nach einem kurzen Verfahren entlassen werden sollen. Und eine K. Verordnung vom 28. Januar 1838 bestimmt überhaupt: daß die gesetzlichen

b) Verabschiedet mit ihrer Bewilligung oder auf ihr Ansuchen, sind unbescholtene Beamte zur Pensionirung berechtiget, die sie nach dem Civilpensions-Reglement vom 30. April 1825 erhalten; und zwar: 1) vom geendigten 15. bis zum 20. Dienstjahre incl., mit $\frac{2}{3}$ des Diensteinkommens; 2) vom 20. bis 30. Dienstjahr zu $\frac{4}{5}$; 3) vom 30. bis 40. zu $\frac{5}{6}$; 4) vom 40. bis 50. zu $\frac{5}{8}$, und endlich 5) vom 50. an zu $\frac{6}{8}$: doch kann hier bei besonderer Verdienstlichkeit oder unverschuldeten Unglücksfällen auf $\frac{1}{8}$ mehr von der vorgesetzten Behörde angetragen werden. Dagegen sind auch die K. Beamten verpflichtet, zu diesem Pensionsfonds jährlich durch Gehaltsabzüge beizutragen; und zwar bei Gehalt bis und von 400 Rthlr 1 pro C., von 1000 Rthlr. $1\frac{1}{2}$ pro C., von 2000 Rthlr. 2 pro C., von 4000 Rthlr. 3 pro C., von 6000 Rthlr. 4 pr. C., von mehr als 6000 Rthlr. 5 pro C., (aber nie über 500 Rthlr.,) und von Gehaltszulagen und neuen Gehaltsbewilligungen $\frac{1}{2}$ derselben, nach der K. Cab. Ordre vom 31. August 1824.

Was städtische Beamte in dieser Hinsicht betrifft, davon wird §. 193 die Rede seyn. — Alle Unterbediente übrigens bei Collegien und Behörden aller Art, die blos mechanische Dienste verrichten, werden jetzt in der Regel auf Kündigung nur angenommen, und können daher nach derselben ohne Weiteres entlassen werden; nur die städtischen werden auf Lebenszeit gewählt, wie jedoch nach der Revid. Städteordnung §. 96 nur von den im Allgemeinen zum Dienst der Stadt nöthigen Unterbeamten und Unterbedienten, und auch hier nicht von den, die blos mechanische Dienste leisten, gilt. In Betreff des Sterbe- oder Gnadenquartals, oder Sterbe- und Gnadenmonats der Beamten für deren Hinterlassene bestimmt eine K. Cab. Ordre vom 27. April 1816. (Gesetzs. p. 134,) und Declaration derselben vom 15. Nov. 1819. (Gesetzs. 1820. p. 45: daß nur den Hinterlassenen der K. höheren und Subaltern-Beamten der Collegien, außer dem Sterbemonat, noch ein Sterbequartal zukommen soll, den der Officianten aber, die nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat nur noch der nächste Monat, ein 2ter und 3ter aber nur dann, wenn die Uebertragung und Vertretung der leeren Stelle ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann. Die K. Cab. Ordre vom 22. Jan. 1826. Gesetzs. p. 13. bewilliget dasselbe denn auch ebenso den städtischen Beamten, wenn nicht bei ihrer Anstellung etwas Andres ausgemacht worden ist; und nach Gesetzs. 1822, p. 186 sind diese Bewilligungen für die Hinterlassenen auch von Beiträgen zu den Gemeindelasten befreiet. Die Hinterlassenen der academischen Lehrer wurden indeß bisher auch ebenso meist jenes ersten Vortheils theilhaftig, und die der Schullehrer immer; den Professoren der ehemaligen Frankfurter Univer-

---

Anordnungen wegen Bestrafung der Vergehen der Staatsdiener auch auf die der mittelbaren Staatsdiener, d. h. der Communal-, Gemeindebeamten, Magistratsmitglieder und Unterbeamten (p. 115) Anwendung finden sollen.

sität aber steht derselbe für ihre Wittwen und Kinder schon verfassungsmäßig zu, sowie auch dies von Greifswald und Königsberg, auch wohl von Halle gilt, und durch ein Ministerial-Rescript vom Juni 1839 jetzt auch von der Breslauer Universität. — Festgesetzt ist dabei auch, daß von schon bezahlten Gehalten keine Rückzahlung Seitens der Hinterlassenen der verstorbenen Beamten, die sie erhielten, gemacht werden soll.

Anlangend endlich noch die zu öffentlichen Funktionen und Diensten vom Staat Zugelassenen und Approbirten, so kann ihnen die gegebene Concession zum fernern Betrieb derselben vom Staate, oder der kompetenten Behörde auch wieder genommen werden, wenn sie dieselbe mißbrauchen, sie über ihre gesetzlichen Gränzen ausdehnen, und sich bei derselben wirklicher Pflichtwidrigkeiten, offenbarer Rechtsverletzungen, Betrugs, Uebertheurung, und anderer, dem Ganzen und den Einzelnen nachtheiliger, Handlungen schuldig machen, oder wenn ihre Untüchtigkeit im Allgemeinen später klar wird.

§. 44.

b) Von dem Hofstaate, den Hofbeamten und der Hofstaatsdienerschaft.

Unter denselben versteht man alle diejenigen, die in Hofchargen, Hofämtern, oder im Hofdienst des Königs und der Königl. Familie überhaupt angestellt sind: und sie theilen sich in 3 Klassen, die höhere, oder den eigentlichen Hofstaat, die Bekleider der eigentlichen höheren Hofchargen, und die Kammerherren; die mittlere, oder die in den eigentlichen Hofämtern angestellten, im strengern Sinn sogenannten Hofbeamten; und die niedere, oder die eigentliche Hofdienerschaft.

Das Hof- und Staatshandbuch vom J. 1836 weiset der Zahl nach 563 hieher überhaupt Gehörige aller Art nach, incl. 257 Kammerherren, excl. aber 52 Hofschauspieler und Schauspielerinnen und Hofschauspielbeamten, 94 zur Hofkapelle, und 76 zum Hofballet gehörenden Personen.

1) Zur ersten oder höhern Klasse gehören denn:

a) die großen Hofchargen in Berlin und Potsdam, als: 1. der Oberkammerherr, 2. der Obermarschall und Intendant der Königl. Gärten, 3. der Oberceremonienmeister, 4. der Oberstallmeister, 5. der Generalintendant der Königlichen Museen, 6. der Oberjägermeister, 7. der Generalintendant der Königl. Schauspiele, 8. der Oberschenk, 9. der Schloßhauptmann, 10. der Hofmarschall des Königs und die Hofmarschälle der Königl. Prinzen, 11. der Hofjägermeister, und zwar Mehrere davon mit dem Titel Excellenz;

b) in den Provinzen, die Königlichen Erbämter und Ehren-Hofämter, als: α. in Preußen: ein Landeshofmeister, der Graf von Dönhoff-Friedrichsstein; ein Obermarschall, der Graf

zu Dohna-Wundlacken; ein Oberburggraf, der Graf zu Dohna-Schlobitten; ein Kanzler, der Tribunals-Präsident von Wegnern, alle 4 mit dem Titel Excellenz *); β. in der Kurmark Brandenburg: der Erbkämmerer, Graf von Schwerin; ein Erbmarschall, der von Puttlitz auf Puttlitz; ein Erbtruchses, der von Grävenitz; ein Erbhofmeister, Graf von Königsmark; ein Erbschenk, Herr von Haake; (Erbküchenmeister, Erbschatzmeister und Erbjägermeister fehlen jetzt); γ) im Fürstenthum Halberstadt: ein Erbmarschall, der von Rössing; δ. in Thüringen: ein Erbmarschall, der von Marschall, als Mitbelehnter; ε. in Pommern: ein Erbkämmerer in Vorpommern, Herr von Eickstädt-Peterswald; ein Erbmarschall in Neu-Vorpommern und Rügen, der Fürst von Putbus; ein Erbküchenmeister, Graf von Schwerin auf Putzar; ein Erbmarschall in Hinterpommern, der von Flemming, (Erbkämmerer, Erbküchenmeister, Erbmundschenk in Vorpommern und Hinterpommern fehlen jetzt); ζ. in Schlesien: ein Erboberkämmerer, Graf von Maltzan-Militsch, Excellenz; ein Erbhofrichter und Erblandhofmeister, Graf von Schaffgotsch-Warmbrunn; ein Erboberlandjägermeister, Graf von Reichenbach-Goschütz zu Schönwald; ein Generalerblandpostmeister, Graf Reichenbach zu Goschütz; ein Erblandmarschall, Graf von Sandretzki, ein Erboberlandbaudirektor, Graf von Schlaberndorf; ein Erboberland-Mundschenk, Graf von Henkel-Donnersmark zu Neudeck, Excellenz, für seine Person früher, s. 1839 erblich **).

c) Die Kammerherren im Dienste des Königes und der K. Prinzessinnen, (deren Stelle bei den Königl. Prinzen auch die Adjutanten vertreten,) von den nur immer Wenige Dienst thun.

d) Die Oberhofmeisterinnen, und die Hofdamen der hochseligen, Königin und der Königlichen Prinzessinnen.

2) Zur zweiten Klasse rechnen wir die Hof-, Hof-Zahn- und Hof-Wundärzte, Hofapotheker, Geheimen- und Hof-Kämmerer, Hofbaumeister, Hofsekretäre und Rendanten, Hofgartendirektoren, Gallerieinspektoren, Hofschauspieler, Hoftheaterbeamte, die Hofkapell- und Balletmitglieder, (s. künftig), die Hof-Jagdzeugmeister, Hofstallmeister, Hofgärtner, Hofkeller- und Hofküchen-Meister, und Schreiber, Hofkonditoren, Hoffouriere, und Kastellane der K. Schlösser, Haushofmeister, Silberverwalter, Kammerfrauen ꝛc. ***); und endlich

---

*) Diese Hofämter sind nicht erblich, sondern werden stets nur an die obersten Staatsbeamten der Provinz gegeben.

**) Nicht eigentliche Hofchargen bekleiden, aber zur persönlichen Umgebung und Begleitung Sr. Majestät des Königs bestimmt sind dann auch die General- und Flügeladjutanten Desselben, sowie zur ärztlichen Pflege die K. Leibärzte.

***) Nach Staatshandbuch von 1839 gab es an zur Hofküche, Hofkellerei und Hofkonditorei, Silber- und Weißzeugkammer des Königs Gehörigen 11, an Stallmeistern und Bereitern vom K. Marstall 14, an Jagdbeamten 7, an Hoffourieren 2.

3) Zur dritten Klasse gehört die eigentliche Hofdienerschaft oder die Kammerdiener, Lakaien, Stalleute u. dgl. *).

Endlich giebt es auch Hofhandwerker, die für den Hof arbeiten.

Ueber das Rangverhältniß der Hofbeamten existirt kein neueres Reglement, als die Hof- und Rangordnung vom 21. April 1713, doch haben sich seitdem viele Verhältnisse sehr geändert. Der Titel Excellenz gebührt an sich nur den 6 ersten Hofchargen, und einigen Erbämtern, nach oben, und es ist für die Kammerherren eine eigene Hofuniform vorgeschrieben, und auch befohlen worden, daß die Königl. und Prinzlichen Lakayen eine eigne Hoflivree, (blau mit rothen Kragen und Aufschlägen, und goldnen Schnüren und Trotteln an den Hüten) tragen sollen, die für Andere verboten ist.

Die Ansetzung und Entlassung dieser Hofbeamten und Diener geschieht bei den höheren durch die Ernennung und den Beschluß des Königs, bei den anderen aber durch die verschiedenen betreffenden Hofstaatsbehörden, besonders das Hofmarschallamt in 6 Abtheilungen, die K. Gartenintendantur, das K. Obermarstall-Amt, die Intendantur der K. Schauspiele und der Kapelle, und das K Hofjagdamt. S. künftig.

In der Regel sind auch alle höhere, und mittlere Hofämter lebenslänglich übertragen, und werden nie ohne vollgültige Gründe, nur durch Vergehungen und Verbrechen, verloren gehen, worüber denn nur der König, oder die vorgesetzte Hofbehörde entscheidet: die niederen Anstellungen bei Hofe aber sind nur auf Aufkündigung gemacht.

Ob, und welche Pensionirung bei den, die in Gnaden entlassen sind, stattfinden solle? darüber bestimmt ebenfalls nur der König, oder die competente Hofbehörde das Nöthige; und bei treuen unbescholtenen Diensten erhalten auch die höheren und niederen Hofstaatsdiener der verstorbenen, oder anderwärts hin verheiratheten Mitglieder der Königl. Familie dieselbe bis zu ihrem Tode; wie denn nach dem Handbuch über den Hof und Staat für das Jahr 1839, p. 33 noch ein pensionirter Hofstaat der Königin Mutter Majestät, der K. Prinzessinnen Töchter des Königs, und der verstorbenen Gemahlinnen der K. Prinzen Heinrich, und Ferdinand, (resp. Oncles des Königs) aufgeführt ist.

Die Dienst- und Amtsfunctionen des ganzen Hofpersonals bestehen denn theils, was besonders die höchsten Hofbeamten anlangt, in dem, was die Repräsentation der Würde, und des Glanzes des Königl. Hofes bei Hoffesten, und feierlichen Gelegenheiten andrer Art, z. B. bei Anwesenheit fremder Potentaten und Fürsten, bei Hochzeitfesten in der Königlichen Familie und dergl., für die persönliche Bedienung des Königs, und zur prachtvollen Umgebung und Begleitung desselben er-

*) An Kammerdienern des Königs führt das Staatshandbuch von 1839 nur 6 auf, und 1 oder 2 hat auch jeder der K. Prinzen und jede der K. Prinzessinnen.

fordert, theils in der Besorgung der gesammten, namentlich ökonomischen Angelegenheiten des Hofes, der Hofstaats-Einnahmen, und Ausgaben, sowie in der Verwaltung, und Beaufsichtigung der Königlichen Sammlungen, Schlösser, Gärten, Jagden, Marställe ꝛc., theils in der täglichen persönlichen Bedienung, und Begleitung des Königs, und der Königlichen Familie.

Daß zu den eigentlichen Hofleuten höherer Art, den hohen Hofchargen, und den Kammerherrn und Hofdamen nur Personen adlichen Standes gewählt werden, ist schon p. 72 bemerkt worden; die Hoffähigkeit aber, oder die Befugniß bei Hofe und Hoffesten zu erscheinen, geht ohne Rücksicht auf Geburt auf alle Beamten und Staatsdiener bis zur zweiten Classe der Ministerialräthe incl., und auf alle Offiziere jeden Grades; in den Provinzen aber ist sie noch weiter ausgedehnt.

§. 45.

c) Vom Stand der Gelehrten, und Künstler.

Alle diejenigen, die mit oder ohne ein öffentliches Amt, mit oder ohne eine Anstellung im öffentlichen Dienste sich nur den Wissenschaften, und den schönen Künsten gewidmet haben, und damit auch ihren Unterhalt sich verschaffen, bilden an sich allerdings auch einen eignen Stand der Bürger eines Staats, wenn sie gleich bei Anstellung im Staats- oder Communal-Dienst auch als Beamte anzusehen sind, indem sie auch sehr oft ohne alle Anstellung vorkommen, und dann nur von ihrer Kunst, oder Wissenschaft leben, und dadurch oft großen Ruhm, und bedeutenden Gewinn ihrer Arbeiten erlangen.

Zu ihnen gehören daher, außer den als öffentliche Lehrer ihres Fachs bei den öffentlichen Lehranstalten Angestellten, die Privatgelehrten die als Schriftsteller, Redactoren von Journalen und Zeitungen, oder als Privat- und Hauslehrer auftreten; dann die Künstler aller Art: Maler, Bildhauer, Architecten, Musiker, Schauspieler, Tänzer u. dergl., die, sofern sie nur wahre Künstler sind, ihrem Volke, ihrer Nation, und dem Staate im Ganzen sehr zur Ehre gereichen, und zum Theil durch ihre unsterblichen Werke und rühmlichen Leistungen, große und bleibende Verdienste um die höhere Cultur sich erwerben, und, neben dem oft sehr ansehnlichen Honorar für ihre Productionen und Arbeiten, auch durch die Aufnahme unter die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und Künste, und andre ehrenvolle Auszeichnungen und öffentliche Anerkennungen geehrt werden. Wenn sie indeß, und namentlich die Künstler, Arbeiten liefern, die nicht mehr zu den Früchten und Uebungen wahrer schönen Kunst gerechnet werden, wenn sie blos mit handwerksmäßigem, gemeinem, niederm Betriebe einer Kunst auftreten, sich als gewöhnliche Stuben- oder Decorationsmaler, gewöhnliche Tanz-Musiker und Fiedler, herumziehende Schauspieler, Seiltänzer u. dergl. öffentlich produziren, oder so im Privatdienst arbeiten, und so ihren Unterhalt finden, und erwerben, so können sie nicht

mehr zu den wahren Künstlern, sondern müssen zu den Gewerbtreibenden gerechnet werden; wie auch in der That geschieht, namentlich bei ihrer Besteuerung.

Die Privatlehrer, und Lehrerinnen übrigens, die als Hofmeister und Hauslehrer, oder als Gouvernanten, und Erzieherinen sich engagiren, oder ihre eignen Lehr- und Erziehungsinstitute, Pensionsanstalten anlegen, und unterhalten wollen, und dann sich den Schullehrern zugesellen, dürfen dies Letztere jedoch nicht ohne höhere Genehmigung, und vorherige Prüfung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften, und stehen dann unter Aufsicht der obern Schulbehörde; zu dem Erstern aber bedürfen sie keiner Erlaubniß, und zahlen auch keine Gewerbsteuer. Gesetzsammlung 1811. p. 272. Wollen sie aber in öffentlichen Schulen auch lehren, so müssen sie die Erlaubniß dazu bei der Provinzial-Schulbehörde nachsuchen.

§. 46.

d) Vom Gewerb- oder Nährstande.

Der sogenannte Gewerb- und Nährstand begreift alle Diejenigen in sich, die sich mit dem Betrieb der sämtlichen Gewerbe beschäftigen, und durch denselben unterhalten: d. h. mit den Geschäften und Arbeiten, welche die Erzeugung, Hervorbringung, und Gewinnung aller materiellen menschlichen Bedürfnißmittel für den öffentlichen Markt, und deren Verschleiß und Vertheilung auf, und durch denselben auf sich haben.

Zu ihm gehören daher 1. die ganze landbauende Klasse, nebst den, die Wald- und Gartenbau, und Weinbau, Jagd und Fischerei betreiben, und zwar mit allen ihren Arbeitern; also die Grundbesitzer und Landbauer aller Art, und die Pächter auf dem Lande, die Gärtner, Jäger, Forstmänner, Winzer, Fischer und dergl.;

2. die mit den technischen Gewerben sich Beschäftigenden, als: alle Fabrikanten, und Fabrikarbeiter, Handwerker, und Handwerksgehülfen;

3. die den Bergbau, und die Mineraliengewinnung treibende Klasse, die Bergleute;

4. die Kaufleute und Händler, aller Art, die den Handel, und Verschleiß von Waaren aller Art betreiben;

5. die Capital-Besitzer und Verleiher, und zwar sowohl die, welche ihre Geld-Capitale auf Zinsen ausleihen, die sogenannten Capitalisten, Rentiers, Rentinirer, als auch die, welche ihr Capitalvermögen auf Gründung, und Unterhaltung von Anstalten, und Gelegenheiten verwendet haben, die zur Aufnahme und Transport von Reisenden, und Fremden, und Bewirthung von Gästen, oder zum gesellschaftlichen Vergnügen, und zur Unterhaltung und Bequemlichkeit, gegen sofortige Bezahlung von Seiten derer, die sich ihrer bedienen, für den von dieselben gemachten Gebrauch, gehören, oder welche auch ihr auf Wohnungen, Meubles, Gespann verwendetes Kapital Anderen gegen Miethzins oder Miethlohn überlassen; als: Gast-, Speise-, und Schankwirthe

aller Art, Kaffee- und Tanzwirthe, Zimmer- und Meubles-Vermiether, Schiffsrheder, und Schiffer, Lohnfuhrleute, und Pferdeverleiher, und Fuhrleute aller Art;

6. die, welche ihre persönlichen Dienste, Arbeiten, und Geschicklichkeiten Jedem, zum Vergnügen, und Gebrauch gegen Lohn, öffentlich oder privatim, anbieten, und überlassen; als: ordinaire Stubenmaler, und Portraitmaler, und solche Musiker, herumziehende Schauspieler, Seiltänzer, Taschenspieler u. dgl., sowie ferner Lohndiener, Haus-Tagelöhner und Handarbeiter aller Art.

Die Nation erfreut sich jetzt, wie wir künftig mehr sehen werden, einer solchen Freiheit der Gewerbe, daß der Ab- und Zutritt von und zu jedem Gewerbe Jedem freisteht, der sich dazu gehörigen Orts meldet, die auf sein Gewerbe nach dessen Umfang gesetzte Gewerbsteuer jährlich entrichtet, und sich den gewerbspolizeilichen Gesetzen und Vorschriften unterwirft.

Anlangend die Zahl der Gewerbsgenossen aller Art, so ist anzunehmen: a) daß die Landbauer wohl gewiß $\frac{66}{100}$ oder $\frac{2}{3}$ der ganzen Zahl der Bewohner des Staats ausmachen;

b) daß die Zahl der mechanischen Künstler, technischen Arbeiter, Fabrikanten, Fabrikarbeiter, und Handwerker im Jahr 1831 328.317 betrug, und zwar mit 181,054 Gehülfen, Summa 409,371, nach Ferber, im Jahre 1834 aber deren nach Dieterici's Gewerbtabelle a. O. p. 461—73 im Ganzen 538,388, und im Jahre 1837 581,808 waren; s. künftig;

c) daß die Zahl der gesammten Bergleute, Bergbauer und Bergarbeiter im Jahre 1837 in 53,787 mit 130,274 Familiengliedern bestand.

d) Die Zahl der sämmtlichen Kauf- und Handelsleute wurde früher auf 120.000, Ende 1837 aber auf 124 174 angegeben, s. künftig; sowie

e) die Zahl der Gast- Speise- und Schankwirthe 1831 auf 74,721, Ende 1834 auf 78,947, Ende 1837 aber auf 81,302, und die der Schiffsrheder, und Stromschiffer auf nahe an 20,000*), die der Lohnfuhrleute, und Frachtfuhrleute überhaupt auf 5614 im Jahre 1831, und 6390 im Jahre 1834, gegen 7000 aber Ende 1837 angenommen wurde.

Alle diese Gewerbsgenossen nehmen fast jährlich in der Zahl nach zu; und, da jetzt auch der Adel, nach p. 66 berechtiget ist, Gewerbe zu treiben, da überhaupt und besonders seit Errichtung des neuen Gewerbslehrinstituts, und der Seidlitzischen Stiftung zur Unterstützung junger Männer aus den gebildeten Ständen, die sich den Gewerben widmen, der Zutritt zu denselben auch von Personen dieser Stände immer häufiger wird, so hebt sich der preußische Gewerbstand immer mehr heraus, und hervor, und wird auch von der Regierung auf verschiedene Weise, und so auch durch persönliche ehrenvolle Auszeichnungen der bedeutendsten Gewerbsmänner aller Art ermuntert und geehrt.

---

*) Im Jahr 1829 rechnete man an 5800 Matrosen.

§. 47.

c) Vom Dienenden Stande, dem Stande der Dienstboten.

Zuletzt anlangend den dienenden Stand, den Stand der Dienstboten, so begreift man darunter nicht blos das sogenannte Hausgesinde, oder die zum Privathausdienst sich vermiethet habenden männlichen, und weiblichen Personen, sondern, wenn auch nicht die eigentlichen Handwerksgesellen und Lehrlinge, oder die sogenannten Handwerksgehülfen, doch auch die bei der Landwirthschaft und andern Gewerben im Privatdienst arbeitenden, und beschäftigten Personen, obgleich letztere alle eigentlich ihrer Arbeit nach mit zu den Gewerbtreibenden gehören, und wie die Gesellen u. s. w. der Handwerker als Gehülfen von Gewerbsunternehmern zu betrachten sind. — Ihre Zahl verändert sich sehr häufig, steigt und fällt, je nachdem mehr oder weniger davon gesucht werden, und mehr oder weniger beim Wechsel der Wohlfeilheit, oder Theurung der Lebensmittel sich zu dergl. Diensten anbieten; die übrigens stets auf Aufkündigung und gegen Miethlohn auf Monate, oder Vierteljahre gemiethet, und neuerlich allerdings besser bezahlt werden, als früher. Nach Krugs Staatswirthschaftlichen Anzeigen, Heft II. p. 338 f. läßt sich nachstehendes Verzeichniß der in den Jahren 1816, 19 und 22 im Preußischen Staate, und dessen Provinzen lebenden Dienstboten aller Art aufstellen, dem wir noch die Zahlen derselben in den Jahren 1825 und 1837, und eine Tabelle über deren Zahl in den einzelnen Regierungsbezirken vom Jahre 1837 beifügen können, die wir dem Statistischen Büreau verdanken.

Zahl der Dienstboten im Preußischen Staate.

	Männliche		Weibliche		
im Jahr	zur gewöhnlich. Bequemlichkeit d. Herrschaften; als: Lakaien, Kutscher, Jäger, Köche ꝛc. (Gärtner!)	Knechte und Jungen zum Betrieb der Landwirthschaft und anderer Gewerbe.	zur gewöhnlich. Bequemlichkeit d. Herrschaften, als: Kammer- u. Stubenmädchen, Köchinen Kinderwärterin. u. Ammen.	Mägde und Mädchen zum Betrieb der Landwirthschaft und anderer Gewerbe im Hause.	Ueberhaupt.
1816	22274	454680	71855	532788	1,081598
1819	23958	456358	75014	478285	1,033615
1822	22819	423175	70734	452013	968741
1825	23149	419908	74478	445419	962954
1837	26908	481431	94750	507374	1,112493

Auf 1000 überhaupt lebende Menschen kommen denn:

1816	2.^{1} ^{0}	44.^{7} ^{0} ^{8}	7.^{0} ^{6} ^{6}	52.^{3} ^{8} ^{8}	106.^{3} ^{1} ^{3}
1819	2.^{3} ^{1} ^{8}	42.^{2} ^{5} ^{5}	6.^{9} ^{4} ^{3}	44.^{2} ^{8} ^{5}	95.^{7} ^{0} ^{3}
1822	1.^{9} ^{1} ^{3}	38.^{8} ^{1} ^{6}	6.^{1} ^{2} ^{4}	39.^{3} ^{2} ^{5}	86.^{2} ^{7} ^{9}
1837	noch nicht 2	30.^{3}	6.^{1}/$_{7}$	30.^{3}	70.^{1}/$_{7}$

Den Provinzen nach kamen in den Jahren 1816 und 1822 auf 1000 Lebende an Dienstboten:

in	1816. männl.	1816. weibl.	1822. männl.	1822. weibl.	in	1816. männl.	1816. weibl.	1822. männl.	1822. weibl.
Pommern	67.21	67.65	52.14	51.18	Schlesien	48.01	55.22	38.65	42.61
Posen	58.23	67.19	49.37	52.54	Brandenburg	44.10	54.66	36.93	41.79
Preußen	53.21	66.10	43.31	49.54	Rheinland	34.87	53.17	30.88	41.48
Westphalen	50.83	64.1	40.20	13.62	Sachsen	31.34	48.05	28.72	40.87

Hiernach betrug die Verminderung der Dienstboten in den 6 Jahren 1816—22 auf 1000 lebende Menschen:

in Preußen 39, in Posen 29, in Pommern und Westphalen 24, in Schlesien 20, in Brandenburg und Rheinland 18, in Sachsen 10; und zwar dies theils wegen Freigebung der bisher unterthänigen Landleute, und der Verleihung des Güter-Eigenthums s. 1810, 11 theils besonders wegen der zeitigen Wohlfeilheit der Lebensmittel.

Ende des Jahres 1837 aber befanden sich, (vergl. auch Hofmann a. O. p. 196—203,) den Regierungsbezirken nach, an Domestiken und Dienstboten überhaupt:

Reg.-Bezirk.	Männliche zur persönlich. Bequemlichk. ꝛc. f. Haus	Männliche Knecht. und Jungen für Landbau.	Weibliche zur persönlichen Bequemlichk. ꝛc.	Weibliche Mägde und Mädchen für Landw. schaft.	Reg.-Bezirk.	Männliche zur persönlich. Bequemlichk. ꝛc. f. Haus	Männliche Knecht. und Jungen für Landbau.	Weibliche zur persönlichen Bequemlichk. ꝛc.	Weibliche Mägde und Mädchen für Landw. schaft.
Königsb.	1168	30960	6005	28809	Oppeln	1109	18182	2920	21190
Gumbin.	699	19783	3286	15353	Liegnitz	1653	34179	5577	33630
Danzig	502	12256	2821	12779	Magdeb.	1100	18351	4820	20217
Marienw.	632	21552	3570	15710	Merseb.	1065	17418	3187	23158
Posen	2862	18511	6620	35760	Erfurt	365	1153	1659	7620
Bromb.	970	20416	2455	14279	Münster	362	17723	904	21969
Stadt Berlin	3350	1984	12260	3156	Minden	318	10316	1196	13737
Potsdm.	1184	26107	3710	21602	Arnsberg	470	13700	767	21959
Frankfrt	1113	24154	3916	23580	Cöln	519	11335	3115	14668
Stettin	970	16262	2902	15560	Düsseldrf.	818	22102	2963	32881
Cöslin	737	14017	1694	13739	Coblenz	250	6808	1282	12906
Stralsd.	673	8021	2949	7088	Trier	164	6703	711	9989
Breslau	3071	46017	11776	44390	Aachen	314	9159	1355	15351
					Summa	26938	481431	94750	507374

Die mehrsten Dienstboten also hatten immer: Pommern, Posen, und Preußen, die wenigsten Rheinland, und Sachsen, und eine Mittelzahl hatten Brandenburg, Schlesien, und Westphalen*).

*) Sehr lobens- und nachahmenswerthe Anstalten für Heranziehung bessern Gesindes sind, a) z. B. der Gesindebelohnungs-Fond für Bromberg vorerst für 6 Jahre Dienst, vom 1. April 1847 an aber für 10jährigen treuen Dienst, dort bei einer, hier bei verschiedenen Herrschaften, oder wenigstens 5jährigen bei derselben, von der Commune zusammen gebracht; die Prämie beträgt bei weiblichen Dienstboten 25 Rthlr; b) die Gräflich Reichenbachsche Stiftung im Oels'schen in Schlesien, von 20000 Rthlr., deren Zinsen zur Aussteuer weiblicher Dienstmägde auf dem Lande mit 20—30 Rthlr. verwendet werden, die dazu bei Zeiten eingeschrieben werden, und sich die ganze Dienstzeit treu und gut gehalten haben müssen, und eine Ehrenschleife tragen. Im Jahr 1838 steuerte derselbe 31 Landmädchen mit 1155 Rthlr. 21 sgr. 7 pf. aus.

Ueber die rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse des Gesindewesens giebt den nöthigen Ausweis die

Königl. Gesindeordnung für sämmtliche Provinzen des Preuß. Staats vom 8. November 1810.

Vergl. Heyde, W. G., von der, Preußisches Gesinderecht mit Inbegriff dessen s. 1808—9 erschienenen Erläuterungen, Ergänzungen, und Zusätzen. 4te verb. und verm. Aufl. Magdeburg 1835. 8.

Kuhn, J. E., Allgem. Gesindeordnung für die Preuß. Staaten ꝛc. mit erläuternden und ergänzenden Anmerkungen. 2te verbesserte Aufl. Quedlinburg 1835. 8.

Es ist nicht zu läugnen, daß sich dieses Gesetz mit sehr großer Humanität über das ganze Gesindewesen verbreitet; allein, wie es heißt, wird eine Revision desselben erwartet, die einige Verschärfungen gegen das seiner Herrschaft ungehorsame und widerspenstige Gesinde erhalten soll, deren Nothwendigkeit die Erfahrung gezeigt hat.

§. 48.

4. Von den Einwohnern des Staats nach ihrem Religionsbekenntniß.

Endlich sind auch die Bewohner des preußischen Staats nach ihrem Religionsbekenntniß zu betrachten, und stellen sich in dieser Hinsicht bei der großen Toleranz und Freiheit, die gestattet ist, sehr verschieden dar; wobei zu bemerken ist, daß den evangelischen und katholischen Christen vollkommen gleiche Rechte aller Art zustehen.

1) Bei Weitem die Mehrzahl gehört zu den Evangelischen, die sich bisher in die Evangelisch-Lutherischen und in die Evangelisch-Reformirten theilten, nach dem von Sr. Majestät dem Könige in dem Cabinetsbefehl vom 27. Sept. 1817 ausgesprochenen Wunsche aber in den äußeren kirchlichen Verhältnissen unter dem Namen der evangelisch-christlichen Kirche sich unirt, oder in allen Provinzen fast ganz vereinigt haben. Nur hie und da, an einzelnen Orten in Schlesien besonders, in Sachsen, der Mark, und im Posenschen, haben sich seit dem Jahre 1830 einige Hunderte als Nicht-Unirte, sondern alte reine Lutheraner von dieser Union losgesagt, und bilden eine separatistische Sekte, werden jedoch als eine solche nicht anerkannt, vielmehr, sobald und soweit sie als solche äußerlich und thätlich hervortreten, zurückgewiesen. Wohl ist der Beitritt zur Union der Reformirten und Lutheraner mit einander keineswegs gesetzlich vorgeschrieben, und es mußte und sollte, und soll noch heut vielmehr nach eines Jeden eigner freier Wahl ihm überlassen werden, seinem, von ihm bisher gehegten, Glauben ganz treu zu bleiben, und sich jener Union nicht anzuschließen; so daß demnach auch Niemanden verwehrt worden ist, und werden soll, seinen lutherischen Religionsbegriffen ferner, wie bisher, anzuhängen, wie denn selbst mehrere lutherische Prediger überall ausdrücklich erklärt haben, daß sie dieser Union nicht beitreten könnten und wollten: — wenn nur die Kirchengemeinden die von dem Könige eingeführte gemeinschaft-

liche, in neueſter Zeit jedoch nach den vielfach geäußerten Wünſchen abgeänderte, und die Nothwendigkeit des Beitritts zu der Union gar nicht mehr weſentlich erfordernde Kirchen-Agende (ſ. gleich) annahmen, ſo iſt weiter nichts gewünſcht und verlangt worden; und ein K. Erlaß an das geiſtliche Miniſterium vom 28. Febr. 1834 (ſ. Merſeburger Amtsblatt 1834. St. XVI.) erklärt ausdrücklich: „daß die Union kein Aufgeben des Glaubensbekenntniſſes bezwecke und bedeute, ſo wenig, wie die Agende dies erfordere." — Jene Separatiſten aber verweigern dennoch ſtandhaft die Annahme dieſer Agende, die, ihrer Meinung nach, auch die Union mit ſich führt, verlangen eigne Kirchen, und laſſen alle kirchliche Akte von den ihnen anhängenden oder durch ſie ſelbſt angeſtellten und ausgeſandten Geiſtlichen nur verrichten, und verſchmähen die Functionen aller der Geiſtlichen, die jene Agende angenommen haben, wie wenig oder gar nicht dieſelbe auch, ſo, wie ſie von dieſen gehalten wird, von der alten lutheriſchen abweicht; und ſie erſcheinen daher in der That mehr als blos partheiſüchtig, denn als nur wahrem Religions- und Glaubenseifer folgend, und können deshalb wegen ihrer Eingriffe in alle kirchliche Ordnung und Ruhe nicht überſehen werden. Es war ſchon lange ſehr davon die Rede, daß dieſelben auswandern wollen und würden, und neuerlich iſt es auch dazu wirklich hie und da gekommen, woran man ſie auch nicht verhindert hat*).

Dieſe Evangeliſchen machten im J. 1825, die ganze Einwohnerzahl gleich 1 geſetzt, 0,6067 aus, oder unter 10000 Einw. waren ihrer 6067; Ende 1831 aber waren im Ganzen ihrer 7,941,721, und nach neueſter Zählung von 1837, nach §. 25, 8,604,748 Köpfe.

Sie ſind in den Provinzen Sachſen, Brandenburg, Pommern, Schleſien und Oſtpreußen vornehmlich zu Hauſe.

2) Die Katholiken machten im J. 1825 von 10000 Be-

---

*) Darüber iſt gewaltig viel geſchrieben, und es ſind dieſe Separatiſten, auch Pietiſten, Fromme κατ' ἐξοχην genannt, bald ſehr vertheidigt, bald beſchuldigt worden.

Vergl. Scheibel, Actenmäßige Geſchichte der neueſten Unternehmungen einer Union zwiſchen der lutheriſchen und reformirten Kirche vorzüglich durch gemeinſchaftliche Agenden in Deutſchland, und beſonders in den Preuß. Staaten. 2 Thle. Leipzig 1834. gr. 8. und Mittheilungen aus der neueſten Geſchichte ꝛc. 2 Bände. Altona 1835, 36. 8. Kellner und Ehrenſtrom. Die neueſten Widerſacher der lutheriſchen Kirche in Preußen. Leipzig 1838. 8. und mehrere Schriften, wie Wehrhahn u. A. für ſie.

Olshauſen, Erwiederung auf die Schriften von Scheibel, Kellner ꝛc. Leipzig 1836. gr. 8. Ebend. Was iſt von den neueſten kirchlichen Ereigniſſen in Schleſien zu halten? Leipzig 1835. 8. Peterſen, Agende und Union vor dem Richterſtuhle der heiligen Schrift und der Geſchichte, mit beſonderer Rückſicht auf die ſeit dem J. 1830 in Schleſien entſtandenen kirchlichen Bewegungen. Berlin 1838. gr. 8. (gegen ſie). — Im J. 1838 wurden dieſe Separatiſten im ganzen Staate gezählt, und es fanden ſich deren circa 1500, wovon über 700 in Schleſien. — In dieſem Jahre wanderten denn aber wirklich eine bedeutende Anzahl aus Schleſien und der Mark, namentlich aus der Gegend von Zilenzig bei Züllichau, und 200 auch aus der Gegend von Meſeritz im Poſenſchen nach Auſtralien aus.

wohnern des Staats 3795, im J. 1831 aber im Ganzen 4,915153 aus, und in neueſter Zeit, Ende 1837, zählten ſie 5,244,003 Köpfe, nach §. 25, wo ſich auch zeigte, daß ſie in der Mehrzahl in den weſtlichen Provinzen, und in Poſen und Weſtpreußen, in der Minderzahl aber in den übrigen Provinzen ſich befinden.

Herrnhuter, oder evangeliſche vereinigte Brüder, die zu den Lutheranern mit gerechnet, und bei den Volkszählungen jetzt nicht beſonders gezählt werden, bilden in Schleſien, (wo einige Wenige auch in Breslau vorkommen,) 5 Brüdergemeinden, zu Neuſalz, Gnadenfrey, Gnadenberg, Gnadenfeld und Niesky, in Sachſen aber nur 1, zu Gnadau, (nach Auflöſung der zu Barby), in den Marken 2, zu Berlin und Rixdorf, und in Preußen 1, zu Königsberg; und in der Rheinprovinz haben ſie eine ſehr große Niederlaſſung zu Neuwied. Sie zählten im Jahre 1827 11000 Köpfe, ſind aber neuerlichſt wohl auf mehr, als 12000 angewachſen: denn zu ihnen gehören auch die wenigen Mähriſchen Brüder in Schleſien und Brandenburg, deren im J. 1838 in Berlin 300, und in Rixdorf 200 waren.

4) Mennoniten waren Ende 1831 14756; — Ende 1837 aber nur 14495, nach p. 45.

Sie leben am Meiſten in Weſtpreußen, (wo denn $\frac{3}{4}$ der dortigen ganzen Zahl auf den Bezirk Danzig, und $\frac{1}{4}$ auf den Bezirk Marienwerder kommen, und zwar vornehmlich in den Kreiſen Elbing und Marienburg), laſſen ſich aber auch in einigen Bezirken der weſtlichen Provinzen finden, (wie denn im J. 1827 derer 880 im Regierungsbezirk Düſſeldorf lebten), und einige Wenige auch in Poſen.

Im Jahre 1830 ſind ihre Verhältniſſe mit Berückſichtigung ihrer Religionsbegriffe beſonders in Rückſicht des Schwures, die ihrer Militärpflichtigkeit in den Weg treten, dahin regulirt worden, daß ihr Handſchlag für einen Schwur gelten ſoll, und daß ſie, wenn ſie ihrer Militärpflicht freiwillig gnügen, und mittelſt Handſchlags ſich dazu verbinden, völlig gleiche bürgerliche Rechte mit den übrigen chriſtlichen Unterthanen genießen, bei deren Verweigerung aber eine beſondere Einkommenſteuer entrichten, keine Grundſtücke beſitzen können, und vom Staatsdienſte, (jedoch nicht vom Communalamtsdienſte,) ausgeſchloſſen bleiben ſollen. Geſetzſ. 1830 p. 82, 83. Im Auguſt 1838 gingen indeß 6 Mennonitenfamilien aus der Weichſelniederung nach Odeſſa ab, wo ihnen von der ruſſiſchen Regierung gute Bedingungen zur Anſiedelung gemacht waren.

5) Von einigen andern Religionspartheien und Sekten kommen nur ſehr Einzelne noch vor; z. B. a) von Griechen, deren im Ganzen ſonſt wenige Hunderte, Ende 1837 aber, nach p. 45, doch 1300 gezählt wurden, und von den die im J. 1824 im Sensburger Kreiſe des Reg. Bez. Gumbinnen zu Eckartsdorf, (Eckartowo), angeſiedelten Philiponen, ächt altgläubige Roſtolniken, eine beſondere Sekte ausmachen, und dort jetzt in 10 Colonien mit 472 Seelen, 5047 Morgen Land, 138 Pferden, und 347 St. Rindvieh und Schafen, und 424 Schweinen beſtehen, vgl. aber auch im Poſenſchen, und in einem Dorfe bei Berlin wohnen; b) von Socinianern und Un-

tariern aber findet sich eine aus 32 Familien bestehende Gemeinde im Dorfe Andreaswalde oder Kassinowen im Johannisburger Kreise des Regierungsbezirks Gumbinnen.

6) Die Juden, oder Bekenner des Mosaischen Glaubens haben sich, nach oben, in alle Provinzen des Staats zerstreut, obwohl in ungleicher Zahl, kommen jedoch am Häufigsten im Posenschen, weniger häufig in Rheinland, Westpreußen und in Schlesien, am wenigsten in Sachsen, Westphalen, Pommern und Brandenburg, und in Ostpreußen vor, nach §. 45: und zwar fanden sich nämlich derselben

	1825	1831	1837		1825	1831	1837
in Posen	50000	70000	72196	Westphalen	—	14000	13050
Rheinland über	20000	25000	25165	Brandenburg	—	11000	12483
Schlesien	27000	24000	21635	Pommern	3536	6200	10221
Preußen	—	24000	23878	Sachsen	—	5000	4089

Im Ganzen betrug die Zahl der Juden im J. 1816 123937 1822 144737, 1828 169978, 1825 153687, 1831 167550, 1834 176400, 1837 185717, nach oben. — Man kann indeß wohl sie noch etwas größer annehmen, da die Zählung der Juden unsicher ist.

Die meisten Juden wohnen im Ganzen in den Städten; $\frac{1}{8}$ derselben nur auf dem Lande, dies besonders in Schlesien, dann an der Mosel und an der Nahe*). In Neufchatel darf s. 1819 kein Jude sich mehr ansiedeln, und auch Vorpommern war ihnen bisher fast ganz verschlossen.

Ueber ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse ist S. 40 f. gesprochen worden.

Zur Ausübung ihres Gottesdienstes haben sie übrigens mit besonderer Genehmigung des Staats in größeren Orten fast allenthalben Synagogen, dürfen sich indeß keiner fremden Juden als Rabbiner und Kirchenbediente bedienen, und stehen in allen ihren kirchlichen Verhältnissen, die jedoch mit Zuziehung kenntnißreicher und

---

*) In der Rheinprovinz leben auf dem Lande die meisten Juden im Siegenschen, im nördlichen Theil des Herzogthums Berg, auf der Eifel und der hohen Veen. — Im Höxter Kreise zählte man 1837 435 Juden, im Warburger 1006, im Kreuznacher 970, im Mayenschen 612, im Neuwieder 709, im Bernkasteler 751, im Trierschen 661, im Simmernschen 459, im Bürenschen 467, im Briloner 399, im Coblenzer 344, im Wittlicher 222, im Ahrweiler 360, im St. Goarer 194, im Zeller 218, im Kochemer 298, im Lippstädter 301, im Meschede 158; wenn im Waldbröler nur 23, Olper 28, Adenauer 13, Siegenschen 13, Bitburger 6, und in 5 Kreisen 0. — In den Städten lebten Judengemeinden-Mitglieder: in Berlin 5645, Breslau 5413, Danzig 2367, Königsberg 1454, Groß-Glogau 1094, Frankfurth 639, Stargard in Westpreußen 590, Magdeburg 482, Brieg 382, Halberstadt 356, Elbing 353, Prenzlow 321, Stettin 318, Landsberg 311, Stolpe 292, Liegnitz 236, Stargard in Pommern 235, Tilsit 202, Nordhausen 186, Erfurt 149, Brandenburg a. d. H. 144, Halle 112, Potsdam 130, Mühlhausen 125, Stralsund 75, Quedlinburg 57, Berg 24, Greifswald 15, Görlitz 13, Naumburg 1, Cöln mit Deutz 712, Bonn 495, Kreuznach 113, Düsseldorf 109, Elberfeld 125 u. s. w. Staatszeitung No. 229, 30. 1838.

zuverſichtlicher Männer ihres Glaubens regulirt ſind, unter dem Miniſterio der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Wegen Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden, und Beſtätigung der in Berlin dafür im J. 1822 errichteten Geſellſchaft, die auch in den Provinzen ihre Filiale hat, iſt eine K. Cab. Ordre vom 9. Nov. 1823 zu deren Bekräftigung erlaſſen worden, und damit ein ausführliches Reglement im J. 1823 ergangen; ſ. Geſetzſamml. 1823 p. 117—25. Die Sache hat indeß neuerlich keine großen Erfolge gehabt, und es ſind nur einige Druckſchriften zur Bekehrung der Juden von dem Verein erſchienen. — Die Uebertritte einzelner Juden zur chriſtlichen Religion ſind indeß an ſich überall nicht gar zu ſelten, und werden ihnen nach erhaltenem chriſtlichen Unterricht gern geſtattet. Nach der Staatszeitung 1838, Nro. 230 ſind denn an Juden zum Chriſtenthum wirklich übergegangen: $18\frac{33}{35}$ 396, $18\frac{34}{36}$ 400, $18\frac{36}{37}$ 356, $18\frac{37}{34}$ 342, $18\frac{35}{37}$ 345, Summa 1888 — Der Uebertritt einer chriſtlichen Perſon zum Judenthum iſt übrigens nach einer Königl. Cab. Ordre vom 19. Nov. 1814 und eine Miniſteriumsverfügung an das Conſiſtorium zu Breslau vom 26. Juni 1816, als den Geſetzen entgegen, nicht geſtattet, und Perſonen, die dazu geneigt ſind, ſollen eigends belehrt und verwarnt, und davon abgehalten, wenn ſie aber dennoch übertreten, als nicht recipirte Juden angeſehen werden. Auch iſt eine Ehe zwiſchen Juden und Chriſten nicht geſtattet.

Uebrigens haben ſich in neuerer Zeit auch unter den Juden im Preußiſchen, wie anderwärts, nicht unbedeutende religiöſe Spaltungen gezeigt, indem ein Theil derſelben ſich von der Strenge der alten moſaiſchen Geſetze überhaupt mehr zu entfernen, und beſonders zu einem in chriſtlicher Art reformirten Gottesdienſt mit Predigt und Geſängen in deutſcher Sprache u. ſ. w., unter Anſtellung wiſſenſchaftlich gebildeter Rabbiner, zu gelangen ſtrebte, wenn der andere ſich ganz dem alten Glauben und Geſetz, und den alten Einrichtungen getreu erhalten wollte; und hie und da iſt allerdings Einiges für die Reform des jüdiſchen Cultus auch geſchehen, obgleich die Regierung dergleichen Spaltungen nicht wünſcht und begünſtigt.

Drittes Hauptstück.

Cultur-Verhältniße des Preußischen Staats.

§. 49.

I. Von den physischen Culturverhältnißen, zur Bewahrung, und Sicherung des Lebens, und der Gesundheit des Volkes; oder vom Sanitäts- und Medizinalwesen.

a) Von Medizinal- und Sanitätsgesetzen, oder den allgemeinen Anordnungen und Anstalten für dasselbe.

Augustin, F. K. Die Königl. Preußische Medizinalverfassung ꝛc. nach den Gesetzen, und Einrichtungen ꝛc. 6 Theile. Potsdam 1818—38. gr. 8.

Walther und Zeller. Die Medicinalpolizei in den Preußischen Staaten, nach den Gesetzen, Edicten ꝛc. 3 Thl. Quedlinburg 1829. 31. gr. 8.

Nicolai, A. H. Grundriß der Sanitätspolizei, mit besonderer Beziehung auf den Preuß. Staat. 2 Th. Berlin 1835. 36. 8. Der 2te auch u. d. T. die Preuß. Medizinal- und Veterinärpolizei.

Wasserfuß. Ansichten über das Preußische Medizinalwesen. Berlin und Stettin 1838. gr. 8. Wogegen gerichtet sind:

Rust, J. N. Die Medizinalverfassung Preußens, wie sie war und jetzt ist. Berlin 1838. 8. und Wendt, über Bildung und Stellung der Aerzte. ꝛc. Breslau 1838. gr. 8.

Vater. Die Preuß. Schlesische Civil-Medizinal- und Sanitätsverfassung, 2 Bde. Breslau 1800. gr. 8.

Das Sanitäts- und Medizinalwesen, oder der Inbegriff aller Anordnungen und Anstalten zum Schutz und zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Menschen gegen alle, und bei allen Gefahren, Nachtheilen und Uebeln, die sie treffen könnten, und zur Heilung der sie überfallenden Krankheiten insbesondre, ist im Preußischen Staate einem eigenen Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten anvertraut, welches jedoch daneben zugleich mit dem Ministerio der Geistlichen und Unterrichtssachen vereinigt ist; s. §. 158. Unter demselben sind aber für die Provinzen eigne Medizinal-Collegia als wissenschaftliche, in dergleichen Dingen blos technisch berathende Behörden angeordnet, und in jedem Regierungsbezirk hat die erste Abtheilung der Regierung, die des Innern, einen eignen Regierungs-Medizinalrath für dieselben; in den einzelnen Ortschaften aber besorgen sie in den Städten die Stadtphysici, und auf dem Lande in den Kreisen die Kreisphysici mit den Landräthen, wie §. 188 genauer gezeigt werden wird.

Zuerst a) gehören hieher die verschiedenen Medizinal- und Sanitätsgesetze, oder die gegebenen gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit; wohin zu rechnen:

α) die Vorschrift, daß unehelich schwangere Weibspersonen ihrer Herrschaft, oder einer Hebamme, oder auch der Polizei ihren Zustand anzeigen müssen; damit diese darauf wachen, daß die Kinder wirklich geboren, und erhalten, nicht getödtet werden;

β) die Aufsicht der Behörden auf die Gesundheit der Wohnungen überhaupt, sowohl bei deren Erbauung, als insbesondre bei und nach besonderen Unfällen, und Ereignißen, Ueberschwemmungen namentlich, Erdbeben u. dgl.;

γ) die Aufsicht auf die Gesundheit der öffentlich ausgeboten, und verkauft werdenden Lebens- und Nahrungs-, und selbst auf die Bekleidungs-Mittel aller Art, und der Gefäße, und Geräthe, in den jene zubereitet werden, damit solche nicht an sich wegen Unreife ungesund, und auch nicht, ebenso, wie diese, wegen sonstiger nachtheiliger Beschaffenheit, wegen Verderbniß, Verfälschung und Vermischung mit schädlichen Ingredientien u. dgl. nachtheilig seyen;

δ) die Sorge für Verbreitung der Kenntniß aller der Gesundheit und dem Leben nachtheiligen Naturalien, der Giftpflanzen, und Gifte überhaupt, der lebensgefährlichen Gasarten in tiefen verschlossenen Kellern, Brunnen, zu früh verschlossenen geheizten Oefen u. dgl.;

ε) das Verbot des Tragens heimlicher lebensgefährlicher Waffen, und des unvorsichtigen Gebrauchs derselben überhaupt, des lebensgefährlichen Uebergangs über Flüße, und andres Wasser, des unvorsichtigen Badens in demselben u. dgl. m.;

ζ) das Verbot des Haltens böser, oder wilder Thiere, z. B. bißiger Hunde, und des Verwahrlosens derselben, die Maaßregeln gegen tolle Hunde, und deren Biß ꝛc.

η) Alsdann sind aber auch Anstalten getroffen, um die Rettung Verunglückter aller Art zu bewirken; und die Polizei ist überall in der richtigsten Art derselben unterrichtet. Auch wird durch Austheilung von Rettungsmedaillen das Verdienst, im Wasser oder anderswo Verunglückte gerettet zu haben, belohnt. S. Urkunde über die Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr, vom 1. Februar 1833. Gesetzs. 1833 p. 85.

Alle gegen diese Vorschriften und Gesetze begangenen Handlungen werden dann mit den dabei angedrohten Strafen belegt.

§. 50.

b) Von speciellen Sanitäts- und Medizinal-Anstalten und Einrichtungen.

a) Von Anstellung der Aerzte und Wundärzte und von Apotheken.

b) Sind dann alle die zum Schutz des Lebens und dessen Erhaltung, und zur Wiederherstellung der Gesundheit, oder zur Verminderung und Heilung der Krankheiten nöthigen, einzelnen speciellen Anstalten

und Einrichtungen aufs Beste im Preußischen Staate getroffen, und in gehörigen Maaße vorhanden; als:

α) die Anstellung von Aerzten und Wundärzten.

Die Zahl derselben an jedem Orte ist zwar ganz frei, und unbestimmt; daß es aber nirgends an wissenschaftlich und praktisch gebildeten Männern dieser Art fehle, dafür sorgen die Universitäten, und sonstigen medizinischen und chirurgischen Lehranstalten, deren künftig, §. 66. gedacht werden wird. Jedoch darf Niemand sich als Arzt, oder Wundarzt niederlassen, der nicht als solcher geprüft, und approbirt worden ist; und es ist den eigentlichen Aerzten jetzt ein 4jähriges Studium auf der Universität vorgeschrieben, wovon sie ein Jahr blos auf den Besuch der Vorlesungen über Philosophie, besonders Psychologie, Naturwissenschaften und Mathematik zu verwenden haben; und, wenn sie darauf, nach einem strengen Examen bei der medizinischen Facultät ihrer Universität, und nach Vertheidigung einer von ihnen selbst geschriebenen lateinischen Disputation zu Doktoren der Medizin und Chirurgie, oder nur der Medizin promovirt worden sind, so müssen sie sich noch der sogenannten Staatsprüfung in Berlin, oder ausnahmsweise auch auf der Universität unterwerfen, oder wie es heißt, den medizischen Cursus daselbst machen, wobei sie zum praktischen Unterricht und Betrieb der Medizin in den praktischen Anstalten der Residenz, oder Universitätsstadt angeleitet, und wonach sie dann bei der Oberexaminations-Commission wieder examinirt, und, wenn sie bestehen, nun approbirt werden, und die Erlaubniß erhalten, als Aerzte zu fungiren, und zwar entweder als Doktoren der Medizin, und Chirurgie, oder nur als Doktoren der erstern, wo sie dann nur innere Curen unternehmen dürfen; nach Gesetzsammlung von 1821 p. 34. f.

Das Selbstdispensiren der Arzneien ist übrigens den Aerzten, auch den homöopatischen, nicht gestattet; und es ist eine eigene Gebühren-Taxe für ihre Dienste, die gerichtlichen, wie die außergerichtlichen, vom 21sten Juni 1815, und anlangend ihre Diäten und Reisekosten, so ist im Jahre 1825 auch Näheres festgesetzt worden; s. Gesetzsammlung 1815 S. 109. 121. 134. 1825 p. 134. Ihren, von Amtswegen zu haltenden, Pferden ist Freiheit vom Vorspann gegeben. Gesetzsammlung 1816 p. 202.

Die Wundärzte, oder Chirurgen werden ebenfalls in eignen Lehranstalten sorgfältig gebildet, und geprüft, ehe sie approbirt, und angestellt, oder zur Praxis zugelassen werden, und sind neuerlich in 2 Classen getheilt worden: die erste Classe, welche einen wissenschaftlichen, umfassendern, höhern chirurgischen, und auch medizinischen Lehrkursus zu machen hat, der sie dann berechtiget, an Orten, wo keine approbirten Aerzte sind, auch ärztliche Curen zu übernehmen; und die 2te Classe, die nur für kleinere chirurgische Curen und Operationen, Aderlassen, Schröpfen u. dgl. gebildet, und zu ihnen zugelassen wird. Und damit es auch auf dem Lande nicht ganz daran fehlt, sind eigene Kreischirurgen für die einzelnen Kreise angestellt, die den Kreisphysikern assistiren, und auch in gerichtlichen Angelegenheiten zu fungiren haben.

Auch für sie ist die Gebührentaxe in der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 festgestellt worden.

Der Lösung der Gewerbscheine und Zahlung einer Gewerbsteuer, die ihnen, so wie den Aerzten, durch das Gewerbegesetz vom 2. November 1810 aufgelegt worden waren, sind sie, — gleich diesen, — nach dem neuern Gesetz vom 20sten März 1820 nicht mehr unterworfen: wenn sie aber nebenbei auch das Geschäft der Bader und Barbierer, welches jetzt ganz von dem der Chirurgie getrennt ist, betreiben wollen, so müssen sie Gewerbesteuer zahlen; die bloßen Barbierer aber müssen sich aller chirurgischen Functionen enthalten.

Augen- und Zahnärzte müssen sich ebenfalls einer Prüfung unterwerfen, und Approbation erhalten; sowie Hebammen, s. nachher.

Die Militairärzte und Chirurgen werden in den militairischen medizinischen und chirurgischen Lehranstalten gebildet, und nach erhaltener Prüfung angestellt; doch können auch die Civil-Aerzte und Wundärzte beim Militär sich in dieser Function anstellen lassen, und dabei zugleich ihrer Militairpflicht genügen. Vgl. §. 178.

Auch die Thierärzte theilen sich nach dem neuesten Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Heilpersonals vom 21sten März 1839 in 2 Classen: die erste von solchen mit höherer wissenschaftlicher Bildung, die einen halbjährigen Cours bei der Thierarzneischule machen, eine Staatsprüfung überstehen müssen, und die Organe der Veterinärpolizei und gerichtlichen Arzneikunde sind, aus den daher die Departements- und Kreis-Thierärzte für die Regierungen, und die Veterinär-Assessoren der Medizinal-Collegien genommen werden, wo sie dann den Kreisphysikern gleich stehen, oder als Kreisthierärzte den Kreischirurgen; die 2te Classe aber, welche blos praktisch gebildete Leute umfaßt, die einen Cours von 6 Semestern, aber auch eine Staatsprüfung machen müssen, die überall als Thierärzte prakticiren können, und vor Gericht als Zeugen dienen, aber keine Gutachten in Veterinairangelegenheiten geben dürfen.

In den Städten sind in der Regel eigne Armenärzte für die ganz hülflosen armen Kranken angestellt, mit einem kleinen Gehalt.

Im Jahr 1837 betrug, nach offiziellen Nachrichten, im ganzen Preußischen Staate die Zahl

in Provinz	der Aerzte	der Wundärzte 1ster Cl.	der Wundärzte 2ter Cl.	der Hebammen.	in Provinz	der Aerzte	der Wundärzte 1ster Cl.	der Wundärzte 2ter Cl.	der Hebammen
Preußen	187	51	130	1550	Brandenb.	469	102	255	1631
Posen	105	27	88	572	Sachsen	341	87	363	1538
Schlesien	367	105	379	2279	Westphalen	299	70	140	1293
Pommern	147	56	77	777	Rheinland	541	116	234	1499
					Summa	2456	614	1666	11139
							Sum. 2280		

Sonach kam im Jahre 1837 1 Arzt auf 5737 Einwohner, 1 Wundarzt auf 6184⁵, und 1 Hebamme auf 1357. — In Berlin insbesondere waren 1837 260 approbirte Aerzte, d. i. auf 1019 Einw.

1: und in Breslau kam 1835 auf 1012 Civileinwohner 1 Arzt, auf 2868 ein Chirurg.

Im Jahre 1837 wurden in den stattgefundenen ärztlichen ꝛc. Prüfungen 146 promovirte Doctoren als Aerzte und Wundärzte, 12 blos als Aerzte, nicht promovirte Candidaten aber 55 als Wundärzte 1ster Classe, und 72 als Apotheker erster Classe approbirt, so daß, da im Jahre 1837 46 Aerzte, 42 Wundärzte 10 Apotheker gestorben waren, doch ein Zuwachs von 100 Aerzten, 13 Wundärzten, und 62 Apothekern stattfand. Im Jahre 1838 approbirten die in Berlin, Breslau, Greifswald, Königsberg und Coblenz abgehaltenen Staatsprüfungen 153 Aerzte, 54 Wundärzte 1ster Classe, und 83 Apotheker.

β) Anlegung und Unterhaltung der Apotheken.

Nur diejenigen, die die Apothekerkunst vollständig erlernt haben, und in einer mit ihnen in derselben angestellten Prüfung bestanden sind, erhalten, nach Nachweisung ihrer Qualifikation durch ein Zeugniß der Provinzialregierung, die Erlaubniß zur Anlage oder Uebernahme einer Apotheke durch den Oberpräsidenten der Provinz, und zwar Ersteres nur, wenn der Vortheil des Ganzen, nach dem Urtheil des Kreisphysikus und der Polizeibehörde des Orts, die Anlage einer neuen erfordert, d. h. wenn die Volksmenge des Orts in Zahl und Wohlhabenheit bedeutend gestiegen ist, insbesondre wenn noch keine Apotheke im Orte vorhanden, oder von den Besitzern der bisher vorhandenen kein Widerspruch gegen die Errichtung einer neuen angemeldet, oder begründet worden ist. Wenn aber von diesen ein Widerspruch gegen eine neue Apotheke geltend gemacht,, und auf Entschädigung gedrungen worden ist, so entscheidet darüber das allgemeine Polizei-Departement nach dem in dem Königl. Edicte über die polizeilichen Verhältniße der Gewerbe vom 1sten September 1811 enthaltenen Grundsätzen; bei welchem insbesondre auch die Entscheidung über die Anlage einer neuen Apotheke in den 3 Städten Berlin, Königsberg und Breslau stets nachzusuchen ist, — nach Königl. Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken, vom 24sten October 1811.

In wiefern in kleineren Städten Gewürzkram, oder Materialhandel mit einer Apotheke verbunden werden dürfen bestimmen die Polizei- und Medizinal-Deputationen der Regierungen: ein Branntweinschank dabei ist stets verboten.

Die Apotheker zahlen eine Gewerbsteuer, dürfen die Arzneikunst zugleich mit nicht ausüben, müssen sich streng nach der bestehenden Apothekerordnung in Allem richten, der zuweiligen Revision ihrer Apotheken nach der Instruktion dazu vom 21sten October 1819 von Zeit zu Zeit sich unterwerfen, und dürfen von der vorgeschriebenen und festgestellten Landespharmacopoe, und Apothekertaxe nicht abweichen, deren neueste von 1831 und 32. und seit 1stem März 1832 in Geltung sind, und den Vortheil des Publikums, wie der Apotheker berücksichtigen. Das durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten März 1816 bestimmte neue Apothekergewicht ist s. 1sten Juli 1820 eingeführt.

Auch die Apotheker-Lehrlinge werden vor ihrer Annahme als solche einer Prüfung von Seiten des Physikus unterworfen, und die Apothekergehülfen erhalten nur nach 5jährigem Servirdienst, und nach überstandener Prüfung ihr Qualificationsattest als solche

Apotheken dürfen nicht verpachtet, sondern nur durch einen qualificirten Provisor verwaltet werden.

Im Jahre 1835 zählte man im preußischen Staate 1215 approbirte Apotheken.

Wegen des Debits der Arzneiwaaren von Anderen, als den Apothekern, den Inhabern chemischer Fabriken, Spezerei- und Materialhändlern, Laboranten ꝛc., ist ein neues Reglement v. 16. Sept. 1836 ergangen, und durch die K. Cab. Ordre vom 17. Octbr. 1836 genehmigt worden, s. Gesetzs. 1837. p. 7, enthaltend ein Verzeichniß von den Waaren, die nur Apotheker verkaufen dürfen, sub A. und eins von den, die auch Andere verkaufen dürfen, und zwar sub B von solchen, die nur in 1 Pfd. zu verkaufen sind, und nicht pulverisirt, und sub C solchen, die nur in 2 Lothen mindestens abzulassen sind.

§. 51.

bb) Von Mineral- Gesund-Heilbrunnen, Heilbädern, Badeanstalten, Soole- und Seebädern.

Gesundbrunnen, Heilbäder, auch Seebäder giebt es im Preußischen sehr viele. Ein Verzeichniß derer, die entweder getrunken, oder auch als Bäder wirklich gebraucht werden, und werden könnten, womit die Natur den preußischen Staat in der That freigebig versorgt hat, 110 an der Zahl, findet sich in dem Werke

Der Preußische Staat in allen seinen Beziehungen. I. Th. S. 344—47.

Wir begnügen uns hier, nur die bedeutendsten und frequentesten anzuführen, und zwar den Provinzen nach:

a) in den Rheinlanden, wo sich deren 32 finden,

aa) die Heilquellen zu Aachen, besonders zu Burtscheid, warme und kalte Schwefelbäder, — neben den neuerlich auch eine Eisenquelle entdeckt worden ist: — sie gehören zu den besuchtesten und wichtigsten deutschen Bädern, und sind Eigenthum der Stadt, die daraus ansehnliche Revenuen zieht, aber auch für gute Einrichtungen daselbst gesorgt hat;

bb) die zu Godesberg bei Bonn, Sauerbrunnen;

cc) die zu Kreuznach, im Jahre 1837 von 1260 Gästen besucht.

b) In Westphalen, 12 an der Zahl; von den die zu Driburg im Regierungsbezirk Minden zu nennen ist; eine sehr heilsame Eisenquelle, die nur getrunken, aber so häufig, in mehr als 30000 Flaschen, versandt wird, daß das Einkommen davon jährlich auf 10—12000 Rthl. geschätzt wird, dem Hrn. v. Sierstorpf gehörig.

c) In Schlesien und Glatz, 32 an der Zahl;

Sohr, über die Brunnen- und Badeanstalten Schlesiens, im Provinzialblatt 1830 und 35.

aa) Warmbrunn, Warmbad bei Hirschberg, dem Grafen von Schaffgotsch gehörig, in der schönsten Gegend, am Fuß des Riesengebieges gelegen, und mit sehr guten Einrichtungen und Anlagen, und einem schönen Theater versehen; eine heiße Schwefelquelle, die im Jahr 1837, den Köpfen nach, von 1988, und 1838 von 1728 Badegästen, und 1701 und 1793 resp. sonstigen Fremden besucht war, und besonders gegen Gicht, Flechten ꝛc. sehr heilsam ist.

bb) Flinsberg, 5 Meilen von Hirschberg, am Fuß des Vorgebirges gelegen, dem Grafen Schaffgotsch ebenfalls gehörig, im Jahr 1838 mit einem neuen Badehause versehen; ein sehr heilsamer, starker Stahl- und Sauerbrunnen, der auch getrunken, und vielfach verschickt wird; im Jahre 1837 von 221 Badegästen besucht.

cc) Ober-Salzbrunn, dem Grafen von Hochberg zu Fürstenstein gehörig, unweit Freiburg und Waldenburg gelegen, seit einigen Jahren sehr gut und schön eingerichtet, uud seit 1834 und 39 noch mit einem neuen Brunnenhause, einer neuen großen Gallerie, (Elisenhalle) und einem größern Theater, und seit 1839 mit einem schönen Gesellschaftshause versehen; ein Sauerbrunnen, auch für die Brustkranken heilsam, im Jahr 1837 von 572, im Jahr 1838 von 743 Badegästen besucht; — jährlich werden auch bis 150000 Flaschen im Lande und außer Landes weithin versandt (im Jahr 1838 146,119, wovon außer Landes 23,864).

dd) Altwasser, ganz nahe bei Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, mit drei kalten Quellen, eisenhaltig, und heilsam; im Jahr 1837 von 439, im Jahr 1838 von 514 Gästen besucht; wird getrunken und gebadet.

ee) Diersdorf, nahe bei Nimptsch, Regierungsbezirk Breslau, kalte, eisenhaltige Schwefelquelle, seit einigen Jahren erst mehr besucht.

ff) Charlottenbrunn, nahe bei Waldenburg, Sauerbrunnen zum Trinken und Baden, 1837 von 86 Gästen besucht, und mit einem neuen Badehause versehen.

gg) Cudowa, in der Grafschaft Glatz, an der Böhmischen Gränze; Sauerbrunnen, sehr starke alkalisch-salinische Stahlquelle, viel versandt, und im Jahr 1837 von 297 Gästen besucht, mit guten Einrichtungen: — alle 4 letzten sind auch Privatanstalten und Besitzungen.

hh) Bad bei Reinerz, unweit davon in der Grafschaft Glatz, der Stadt Reinerz gehörig, sehr kräftiger, für Brustkranke vornehmlich heilsamer Sauerbrunnen, im Jahre 1837 von 572 Gästen gebraucht.

ii) Bad bei Landeck, 3 Meilen von Glatz, nahe bei der Stadt Landeck, und ihr gehörig, 22 bis 23 Grad Wärme haltende Schwefelquelle, auch eisenhaltig, und sehr heilsam gegen Gicht, Unterleibsbeschwerden u. dgl., schon seit langer Zeit sehr besucht, im Jahr 1837 von 670 Gästen.

kk) Nieder-Langenau, ½ Meile von Habelschwerdt in der Grafschaft Glatz, in einem höchst anmuthigen Thale gelegen, und seit 1828 ziemlich gut eingerichtet, starker, heilsamer eisenhaltiger Sauerbrunn, der auch jährlich zu 10 — 12 — 15000 Flaschen versandt wird, und wegen der Gebundenheit seiner Bestandtheile sich sehr gut versen-

den läßt; noch viel zu wenig besucht, im Jahre 1837 nur von 86 Familien, im Jahr 1839 doch von mehr, als 100.

ll) Hermannsbad bei Muskau in der Oberlausitz, Regierungsbezirk Liegnitz, dem Fürsten Pückler gehörig, Eisen- und Schwefelbrunnen, auch Schlamm- oder Moorbäder gewährend.

d) Im Herzogthum Sachsen.

aa) Die Soolequellen bei Kösen, unweit Naumburg, Regierungsbezirk Merseburg, die seit einiger Zeit sehr stark besucht werden, und wo viele schöne neue Häuser gebaut, auch Wellenbäder in der Saale angelegt worden sind.

bb) Lauchstädt, ein altes, ehemals sehr beliebtes und besuchtes, jetzt aber sehr vernachläßigtes Eisen- und Schwefelbad, 1 Meile von Merseburg, mit noch gut unterhaltenen Anlagen.

cc) Die Soolequellen zu Schönebeck bei Magdeburg und in Halle.

dd) Bibra, unweit Naumburg, in anmuthiger Gegend gelegen, ein guter Stahlbrunnen, der aber jetzt wenig mehr besucht wird.

e) In der Mark Brandenburg, 8 Brunnen.

aa) Freienwalde, 7 Meilen von Berlin, Regierungsbezirk Potsdam, ein Eisen- und Schwefelbad, welches noch immer ziemlich starken Besuchs sich erfreut.

bb) Gleissen, Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder, eine Eisenquelle, nur geringern Besuchs.

cc) Franfurt a. d. O. selbst, — unbedeutende Eisenquellen.

dd) Kalau, desgleichen.

ee) Neustadt Eberswalde, 8 Meilen von Berlin, im Regierungsbezirk Potsdam, eine eisenhaltige, auch nur wenig besuchte Quelle.

f) In Pommern und Preußen, — wo dort 5 Mineralbrunnen und Bäder, bei Büssow, Kelz, Polzin, (gegen Gicht), Sagard, und darunter auch die Soolbäder bei Greifswald, hier 2, zu Thuren und Trimau, — zu bemerken wären, sind doch die Seebäder von weit größern Belang, und zwar:

aa) das Seebad zu Swinemünde an der Ostsee auf der Insel Vollin am Ausfluß der Oder, hier Swine genannt, oft von 7—800 Gästen, im Jahr 1839 sogar von 1151 Badenden, überhaupt von über 2000 Fremden, besucht, neben dem zu Heringsdorf, eine Stunde davon, mit schönen Einrichtungen für die Gesellschaft;

bb) das Seebad zu Putbus auf der Insel Rügen, dem Fürsten zu Putbus gehörig; ebenso

cc) das Seebad zu Zoppot in Westpreußen, in der Nähe von Danzig, auch oft sehr stark besucht, und, wie jene, mit großen schönen Gesellschaftshäusern versehen. —

Außer diesen sind aber auch noch an sehr vielen Orten Badeanstalten an der See auf Dörfern getroffen, namentlich bei Colberg, Rügenwalde, Königsberg ꝛc., und in Colberg sind auch Soolebäder zu haben.

Diese Heilquellen, und Bäder aller Art, und ihre Nutzungen bleiben zwar ein Eigenthum der Privatbesitzer, auf deren Grund- und

Boden sie sich befinden; allein sie stehen dennoch unter Aufsicht und Leitung der Medicinaldeputation der competenten Regierung, die für die Errichtung einer eignen Badedirection, und Badeinspection, die Anstellung eines Badearztes, und auf den größern und frequentern auch eines eignen Polizeidirectors, sowie für Festsetzung eines Badereglements, und Regulirung der Bade-Taxe, für Einrichtung von unentgeldlich zu brauchenden Armenbädern, für Beaufsichtigung der Gasthöfe u. dgl. sorgt, und von einem, von jedem Gast zu erhebenden, kleinen Beitrag auch eine Badeverschönerungskasse bildet, aus welcher Ausgaben, und Aufwendungen, die zur Verschönerung und Erhöhung der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit der Bäder, zu Anlegung von Promenaden, und Gartenparthieen u. dgl. dienen, bestritten werden. Ueber alles dieses finden sich nähere Nachrichten in

Zedlitz, v. L. Balneographisches hist. statist. Wörterbuch ꝛc. Leipzig 1824 8.

Mosch. Die Heilquellen Schlesiens und der Grafschaft Glatz, mit Kpf. Breslau 1821. 8.

Anlangend Badehäuser gewöhnlicher Art in Städten, und Flußbäder, und Badeanstalten, so giebt es deren in jeder irgend bedeutendern Stadt, und in großen Städten mehrere, in Berlin z. B. 6 — 7, in Breslau 5 — 6, in Cöln 4, in Bonn 2, in Trier 5 ꝛc. Neuerlich hat man auch Bäder für die Wasserkur, Kaltwasserbäder nach Art der Gräfenberger in Oesterreich-Schlesien, hier und da angelegt; z. B. zu Obernik bei Trebnitz, Kunzendorf bei Glatz, Kunersdorf bei Hirschberg, Alt-Scheitnig bei Breslau in Schlesien, und zu Marienberg bei Boppard am Rhein, und auch an 2 Orten in Thüringen ꝛc.

§. 52.

cc) Von Anstellung der Hebammen, und von den Gebär- und Accouchir-Anstalten.

Um das Leben der Kinder beim Geborenwerden in Schutz zu nehmen, und vorzüglich der armen, hülflosen, namentlich der unehelich Schwangern sich anzunehmen, sind α) überall in Städten, wie auf den Dörfern, noch außer den ärztlichen Geburtshelfern, und Accoucheurs in den Städten, wohlunterrichtete, geprüfte, und approbirte Hebammen angestellt; und ohne Nachweis ihrer Qualification hierzu von Seiten des Kreisphysikus darf keine Hebamme dergleichen Dienste verrichten, und die angestellten zahlen dann eine Gewerbsteuer, die in großen Städten höher ist, als in kleinen, auf dem Lande und in Städten unter 1000 Einwohnern aber ganz wegfällt. Den Unterricht erhalten sie in den Hebammen-Lehranstalten der Universitäten, und andrer Städte; und die sich dazu meldenden Lehrlinge müssen auch besondere Qualifications-Atteste über ihre Fähigkeiten, körperlichen Eigenschaften und sittlichen Lebenswandel beibringen. Auch nach der Anstellung sollen sie fleißig das bei ihrem Unterricht gebrauchte Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen lesen, und alle 3 Jahre von den Physikern geprüft werden. (Amtsblatt der Liegnitzer Regierung 1820 p. 146, der Oppelner p. 160.) Auf 2000 Einwohner in Städten wird wenigstens eine Hebamme ge-

rechnet, und auf dem Lande werden Bezirks-Hebammen angestellt auf Bezirke von 1 — 2 □ Meilen.

Die hier angestellten Hebammen erhalten Unterstützungsgelder aus, bei Trauungen und Taufen zu erhebenden, Beiträgen von resp. 4 und 2 Sgr.; (wie z. B. in Schlesien, nach den Amtblättern von 1823.) — Den Hebammen ist für ihre Dienste eine Gebührentaxe gesetzt; s. Gesetzsammlung 1815. S. 117.

Im Jahr 1837 gab es im Preußischen Staate 11139 approbirte Hebammen, nach S. 112.

ββ) Anlangend die Entbindungshäuser und Anstalten, Gebär-Accouchirhäuser, wo arme, besonders unehelich Schwangere aufgenommen, und entbunden werden, so sind diese meist, besonders auf den Universitäten, und in den größeren Städten, mit Hebammen-Lehranstalten verbunden, in welchen die künftigen Hebammen gebildet, unterrichtet, und praktisch zu der Entbindungskunst angeleitet werden, und von den dann manche 50 — 100 Frauen als Hebammen jährlich entläßt. Es finden sich dergleichen Institute daher zu Berlin, Breslau, Coblenz, Cöln, Düßeldorf, Danzig, Erfurt, Frankfurt an der Oder, Großglogau, Gumbinnen, Königsberg, Lübben, Magdeburg, Posen, Stettin, Trier und Wittenberg.

Es können übrigens auch für ihr Geld alle andre Schwangere hier Aufnahme für ihr Wochenbett finden.

§. 53.

dd) Von Lazarethen, und eigentlichen Hospitälern, oder Kranken- und Irrenhäusern.

α) An Lazarethen und Krankenheilanstalten fehlt es dem Preußischen Staate auch wohl nirgends, und schon vom J. 1827 sind in Zedlitz, die Staatskräfte der Preuß. Monarchie. Bd. 1. p. 375—77. derselben 61 angeführt, worunter indeß fast die mehresten sogenannte Spitäler, Spittel, oder Anstalten für Arme sind; obwohl es auch außer diesen noch viele andre giebt. Für die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Krankenhauswesens in der ganzen Monarchie ist im Jahre 1830 eine eigne Staatsbehörde als begutachtende, und berathende Behörde in allen diesen Angelegenheiten unmittelbar unter dem Ministerio der Medizinalangelegenheiten zu Berlin gestiftet worden, das Curatorium der Krankenhaus-Angelegenheiten, für welches ein eignes Reglement über dessen Organisation vom 7ten September 1830 ergangen, und welches zugleich dem großen Charité-Krankenhause und seinen Nebeninstituten zu Berlin vorgesetzt ist. — Diese Krankenhäuser sind theils öffentliche, und zwar vom Staate, oder von den Communen errichtete, theils private, von Privatpersonen gestiftete, die jedoch stets der Genehmigung der höchsten Medizinalbehörde bedürfen; und sie sind zur Aufnahme und Heilung aller fremden, und einheimischen unbemittelten, und hülflosen Kranken bestimmt. — Zu den größten und reichsten rechnen wir. a) die Charité in Berlin, die allgemeine große Heilanstalt der Re-

ſidenz, deren Krankenzahl jährlich zwiſchen 5 und 6000 und mehr beträgt, mit über 70000 Rthl. jährlichen Einkünften, und einem bedeutenden ärztlichen, und anderm Beamten-Perſonal, 1710 geſtiftet. Im Jahr 1837 hatte ſie Beſtand vom J. 1836 871 Kranke, nahm auf 6996, und, incl. 347 darin geborne Kinder, verpflegte ſie 8214 Perſonen, wovon 6010 geheilt oder gebeſſert wurden, 158 ungeheilt abgingen, 103 aber ſtarben, und 958 Beſtand blieben. Im Jahr 1838 wurden hierzu aufgenommen 8121, alſo zuſammen verpflegt 9079; davon wurden geheilt und gebeſſert entlaſſen 6955, ungeheilt 239, ſtarben 893, entliefen 11, blieben Beſtand 930. 341 Kinder wurden dort geboren, wovon 37 todt.

b) Das Allerheiligen-Hoſpital zu Breslau, welches im Jahr 1835 in Summa 28443 Rthl. 23 Sgr. 5 Pf. laufende etatsmäßige Einnahme, und 35818 Rthl. 14 Sgr. 9 Pf. Ausgabe, (wovon 22,420 Rthl. 9 Sgr. 10 Pf. gewöhnlicher, ordentlicher Art, excl. die Bau- und Reparaturkoſten, und außerordentlichen Aufwand,) hatte, deren Ueberſchuß über die Einnahme durch außerordentliche Kämmerei-Hauptcaſſen-Zu- und Vorſchüſſe gedeckt worden. Daſſelbe hat im J. 1837 aufgenommen an Kranken und verpflegt: 3278 Perſonen incl. Beſtand, wovon genaſen 2217, ſtarben 599, und Beſtand verblieben 236. Im Durchſchnitt koſtete ein Kranker, bei durchſchnittlicher Verpflegungszeit von 29½ Tagen, 7 Rthl. 16 ſgr. 5 pf., excl. jedoch Bau- und Reparaturkoſten der Anſtalt. Mit ihm iſt ſ. 1837 auch das neue, trefflich eingerichtete Löſchiſche Hoſpital verbunden, mit 46000 Rthl. geſtiftet. Im J. 1838 ward in Breslau auch ein eignes Kinderhoſpital auf Privatbeiträge errichtet, welches 51 Kinder gleich verpflegte. — c) Das Dreifaltigkeits-Hoſpital zu Neiſſe, mit 10 kleineren Anſtalten für 40 Perſonen, nahm 1837 356 Kranke zur Verpflegung, wovon 313 genaſen, und 16 Beſtand blieben, und 1838 403 ebenſo, von den 362 genaſen, 15 ſtarben. d) Die Krankenhäuſer, zu Ratibor, (mit 401 Kranken im J. 1838), Oels, Namslau, Habelſchwerdt und Brieg in Schleſien, und e) die zu Schwetz, Memel, Königsberg, Labiau, Braunsberg, Mohrungen, Heidekrug, Gumbinnen, Oletzko, Angerburg, Neuſtadt, Kauernik, Culm, Tuchel ꝛc. in Preußen; f) die zu Stargardt, Treptow an der Rega, Stralſund, Greifswald und Colberg in Pommern; g) das Krankenhaus zu Coblenz, auch für Wöchnerinnen, und mit einer Armenſchule für 125 Kinder, und das zu Cöln. h) Die Klöſter der Barmherzigen Brüder zu Breslau, Rybnik, Neuſtadt und Pilchowitz, und der Barmherzigen Schweſtern, der Eliſabethinerinnen zu Breslau und Culm, und der Magdalenerinnen zu Lauban, der zu Poſen u. ſ. w.

Im Jahre 1837 und 38 leiſteten dieſe Inſtitute in Schleſien und Poſen Folgendes für Kranke:

		Beſtand u. Aufnahme	davon genaſen	blieben Beſtand
1) B. Brüder zu Breslau	1837	1050	905	56
" " " "	1838	842	756	—

13) St. Heller in Hallein	227	259	4
14) St. Heller in Werfen	432	512	12
	1,659	1,771	16
15) St. Gandolph in Mauterndorf	1,227	1,227	12
16) St. Columban in Tamsweg	579	615	12
17) St. Michael in Gastein	1,232	1,232	12
18) St. Johann im Pongau	1,232	1,232	12
19) St. Veit im Pongau, mit Einschluß der Pfarre Hüttau, und der Kuratie Eben	1,232	1,232	12
20) St. Heller im Pinzgau	1,232	1,232	12
	6,702	6,738	72

B) Von Dreyerdalleren und Zweyerdalleren-Gerichtsbezirken.

Die bekannte Zahl von Thaler und Kreuzerlingen, die auf jeden Gerichtsbezirk fallen, ist in der Tabelle vom Jahre 1810, im Anhange enthalten; die Zahl der Einwohner, die sich nach der im Monathe Februar 1818 stattgefundenen Zählung ergeben hat, ist in der Tabelle vom Jahre 1819, auf der Seite 8 bis 11 dieses Heftes, durch alle drey Kreislinien, die Anzahl der Häuser aber, in der Tabelle vom Jahre 1818, auf der Seite 8 bis 11 dieses Heftes enthalten, und zwar durch alle drey Kreislinien, bis auf 1820 für alle Jene übrig gebliebene Gerichtsbezirke, die in Folge der Verordnung vom 29. Juny 1820, Nro. 1. Gesetz- und Regierungsblatt, Stück 1. Jahrgang 1820, Seite 1 bis 2, in Thaler, in Kreuzer, in Pfenning und Heller, 1) Abtenau, 2) Golling, 3) Hallein, 4) Werfen, 5) Mauterndorf, 6) Tamsweg, 7) Gastein, 8) St. Johann im Pongau, 9) Werfen, 9) Werfen, 10) Zell am Pinzgau, 11) Mittersill, 12) Saalfelden, 13) Taxenbach, 14) Zell am See, 15) Lofer, 16) Neukirchen, 17) Hollersbach, 18) Matrey, 19) Kitzbühel, 20) Kufstein, 21) Rattenberg, 22) Kitzbühel, 23) Kufstein, 24) Rattenberg, 25) Kitzbühel, 26) Kufstein, 27) Rattenberg, 28) Kitzbühel, 29) Kufstein, 30) Rattenberg, 31) Kitzbühel, 32) Kufstein, 33) Rattenberg, 34) Kitzbühel, 35) Kufstein, 36) Rattenberg,

Die gesammten Verwaltungskosten betrugen hier pro Kopf in den Jahren 1830 und 31 im Durchschnitt zusammen: in Leubus 177 Rthl. 28 sgr., in Brieg 100 Rthl. 5 sgr. 6 pf., in Plagwitz 84 Rthl. 28 sgl. 4 pf., seit der ständischen Verwaltung bis Ende 1836 aber resp. 160⅓ Rthl., 72 Rthl. 3 sgr., und fast 83 Rthl. Pro 18$\frac{38}{39}$ sind sie in Sa. für alle drei Anstalten auf 30,777⅓ Rthl. normirt, und zwar für Leubus auf 16,885 Rthl., Brieg 12,560, Plagwitz 10,332⅓ Rthl. S. Verhandl. des 4ten Provinziallandtags in Schlesien im Jahre 1833. p. 25 f. Verhandl. des 5ten Landtags im Jahre 1837. p. 58.

In der Regel steht übrigens jedes dieser Landes-Institute, außer seiner Direktion, noch unter einem Vorstand, — einem Mitgliede der competenten Regierung.

§. 54.

a) Von Pockenimpfungsanstalten, Pockenhäusern, Quarantaineanstalten, und Veranstaltungen und Vorkehrungen gegen die Cholera und andere ansteckende Krankheiten, namentlich Pest u. dgl., und Verhütung der Hundswuth.

aa) Pockenimpfungsanstalten zu Einimpfung der Kuhpocken, oder Schutzblattern zur Abwehr der ächten oder Menschenpocken, sind zu Berlin, Breslau, Oppeln, Cöln und überall anderwärts errichtet, wo denn alle Sonntage Kinder und ältere Personen geimpft werden, und von wo die Lymphe in das In- und selbst Ausland versandt wird. — Die Kreis- und Stadtphysici und die Kreiswundärzte auf dem Lande müssen dann dafür sorgen, daß die Impfung der Kinder überall richtig geschehe, müssen Impfungstabellen und Impfungslisten jährlich einreichen, Impfungsatteste ausstellen ꝛc.; und die, welche besonders thätig darin gewesen sind, werden durch eine Prämie belohnt, nach Gesetzs. von 1815, 1819, 1821. In der Regel sollen die Kinder im ersten Jahre geimpft, und für die nicht geimpften Generalimpfungen jährlich gehalten werden; und bei den zum Militär-Verbande gehörigen Leuten, besonders bei der Kriegsreserve, und den Landwehr-Rekruten, soll die Impfung nöthigenfalls zwangsweise stattfinden; auch kann kein Kind, ohne Impfatteſt, auf einer Schule, Pensionsanstalt, oder bei einem Handwerk angenommen, und ebenso Niemand ohne dasselbe beim Militär engagirt werden. Alljährlich werden demnach wohl zwischen 4 und 500,000 Kinder und Personen geimpft. Beim Ausbruch der wirklichen Menschenblattern wird die Wohnung gesperrt, und durch eine Tafel als von Pocken inficirt bezeichnet, welches Letztere auch beim Anfall der Varioliden, oder modificirten Menschenpocken geschehen muß, die sich neuerlich oft gezeigt haben. Bei großer Verbreitung der ersteren sollen sogar für Arme eigne Pockenhäuser eingerichtet werden, (dgl. eins schon lange in Danzig steht,) oder doch besondere Abtheilungen der gewöhnlichen Krankenhäuser zur Aufnahme der Pockenkranken bestimmt werden; nach Regulativ von 1835. §. 50 — 58; wo auch eine Revaccination,

oder erneuerte Impfung besonders beim größern Ausbruch der Menschenpocken empfohlen wird, die man von Seiten der Aerzte überhaupt in der Entwickelungsperiode der Jugend empfiehlt, bis zu welcher die erste Impfung gewiß schützen zu können scheint.

bb) Ueber die Anstalten gegen die Cholera, und alle andere ansteckende Krankheiten bestimmt das Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, v. 28. Oct. 1835, nebst 2 Beilagen, sub A und B, einer Anweisung zum Desinfectionsverfahren, und einer Belehrung über ansteckende Krankheiten, Gesetzs. 1835. St. XXVIII. p. 239—286 nebst Anhang, sehr Ausführliches. Nämlich

aaa) im Allgemeinen, und gegen alle solche Krankheiten, sind

aaaa) Sanitätscommissionen zu errichten, die in Städten von 5000 und mehr Einwohnern dauernd bestehen, unter Vorsitz des Vorstandes der Ortspolizeibehörde, — als berathende und ausführende Behörde in dergleichen Angelegenheiten.

bbbb) Es ist befohlen, daß bei jedem Anfall solcher Krankheit der Ortspolizei Nachricht gegeben werde, die die Sache untersucht, und der obersten Militärbehörde und dem Landrath Anzeige davon zu machen hat, auch ein Journal über Verlauf der Krankheit führt.

cccc) Sollen geeignete Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit in Betreff des Schulbesuches, des Reisens inficirter Personen, der Trennung der Kranken von den Gesunden in eigenen Krankenhäusern, oder Abtheilungen der gewöhnlichen, und der Bezeichnung der Wohnungen der Kranken durch Tafeln getroffen; auch soll

dddd) ein Desinfectionsverfahren, wo es ausführbar ist, mit einer eigenen Desinfectionsanstalt zur Reinigung der genesenen Personen, und aller von Kranken gebrauchten Effecten veranstaltet werden, der Eingang von gebrauchten Betten, Kleidungsstücken und Lumpen als Handelsartikel aus inficirten Ländern und Orten aber ganz verboten seyn; und endlich

eeee) soll bei den Beerdigungen für Vermeidung der Ansteckung durch Verpichung der Särge, Verbot der Leichenbegleitung, Vertiefung der Gräber auf 6 Fuß, und Desinfektion der mit den Leichen beschäftigt gewesenen Personen gesorgt werden!

bbb) Insbesondere aaaa. in Betreff der Cholera ist, — mit Aufhebung der in Betreff derselben unter dem 31. Jan. 1832 erlassenen allzuscharfen Instruktion der damals niedergesetzten Immediatkommission, insofern sie von dem neuen Regulativ abweicht, — befohlen worden: daß, nach den allgemeinen, auch hier Anwendung findenden, Vorschriften, α) eine Beachtungs-Quarantaine von 5 Tagen in gemessener Entfernung vom Landungsplatze für inländische Fluß-, und von 4 Tagen für Seeschiffe, und ausländische Flußschiffe aus Gegenden, wo die Krankheit herrscht, angeordnet, dabei indeß doch den fremden Schiffen auf Strömen, wo die Handelsschifffahrt für frei erklärt ist, wenn sie anders keine Cholerakranken an Bord haben, die freie Durchfahrt ohne Quarantaine nicht verwehrt werden soll, jedoch nur

unter der Bedingung, daß sie weder Sachen, noch Personen ans Land ausladen, und eine gelbe Flagge am Mastbaum aufrichten. Ueberall zeigte sich übrigens, daß allzu strenge Absperrung der Kranken, und die Absperrung der Ortschaften überhaupt nichts halfen, und die Leichtigkeit des Anfalles durch besondere Receptivität, besonders bei Trinksucht und unmäßiger liederlicher Lebensart der Einzelnen, bedingt wurde.

β) In Rücksicht des Militärs sind besondere Vorschriften zur Sicherung vor Ansteckung gegeben.

bbbb) Auch in Hinsicht des Typhus, der Ruhr, der Masern, des Scharlachs, der Rötheln, der kontagiösen Augenentzündung, der Syphilis, der Krätze, des Weichselzopfs, des Kopfgrindes, des Krebses, der Schwindsucht, Gicht u. s. w., und der Hundswuth, sowie auch in Betreff des kranken Viehes in Hinsicht auf Milzbrand, Rotz, Wurm, und auch deren Ansteckung für Menschen, sind besondere Vorschriften gegeben.

cccc) Gegen die Hundswuth insbesondere ist auch den Städten erlaubt worden, eine Hundesteuer einzuführen, um zu verhüten, daß nicht soviel herrenlose Hunde umherlaufen, die am Ersten toll werden. Man hat dieselbe schon im J. 1830 in Berlin mit 3 Rthl. pro Hund, der nicht des Gewerbes, oder der Bewachung willen, sondern zum Vergnügen gehalten wird, eingeführt, und wollte bemerkt haben, daß in 3 Jahren hierauf nur ein einziger Fall von Hundswuth dort vorgekommen sey, wenn doch im J. 1835 allein im Preuß. Staate 30 Menschen, und davon 10 z. B. allein im Reg. Bez. Breslau an Wasserscheu starben; und man ist dem Beispiele Berlins daher auch in Elbing, Königsberg, u. a. gefolgt, und vom 1. Jan. 1838 an ist dies auch in Breslau geschehen, ebenfalls mit 3 Rthlr. pro Hund, wobei der Ertrag der Steuer den Armenfonds angewiesen ist. Nothwendig ist damit die Zahl der gehalten werdenden Hunde sehr vermindert worden; und wenn dieselben bei der Einführung der Hundesteuer im Jahr 1830 in Elbing mit 493, und in Königsberg mit 759 angemeldet wurden, so waren deren im J. 1835 dort nur noch 138, hier 246. — In Breslau wurden zuerst 1705 Hunde versteuert; bei der zweiten Aufnahme aber pro 1. Juli 1838 nur 1524, und bei der dritten pro 1. Jan. 1839 nur 1485; steuerfrei waren denn 1099 Ketten- und Fleischerhunde: aber blos in einer Woche vom 28. Jan. bis 3. Febr. 1838 waren 507 herrenlose Hunde aufgefangen und 413 davon getödet worden.

Die übrigen polizeilichen Maßregeln gegen tolle Hunde und die Hundswuth, nach dem Regulativ von 1835, bestehen jedoch ferner wie früher, in der Anzeige jedes einzelnen Falles an die Polizeibehörde, und in Tödtung der wirklich tollen, und aller von ihnen gebissenen anderen Hunde und Thiere, wenn nicht von einem approbirten Thierarzt eine Heilung statt finden kann, (wobei jedoch jede Art der Benutzung der gebissenen Thiere während der nächsten 3 — 4 Monate streng verboten ist), dann in der Vorsicht, die gebissenen Menschen einer sorgfältigen ärztlichen Cur zu übergeben, und bei Behandlung und Beerdigung der Kranken und Gestorbenen, sowie bei Vergrabung der todten Thiere

dieser Art auf das Strengste jede Ansteckung mit dem Geifer, Blut u. dgl. derselben zu vermeiden, — alles bei ansehnlicher Geld- und Gefängnißstrafe. Ein radicales Heilmittel gegen die Hundswuth ist leider noch nicht gefunden, soviel auch vorgeschlagen worden sind, und daher wird die prophylactische Kur von den Aerzten nach immer für die sicherste gehalten.

eeee) Zur Verhütung der Einschleppung von solchen ansteckenden Krankheiten, als — Pest, gelbes Fieber, u. dgl. aus der Fremde, ist angeordnet, daß in Zeiten, wo dergleichen dort herrschen, weder Reisende, noch Waaren von daher zugelassen werden, wenn sie nicht Gesundheits-Atteste haben, aus den hervorgeht, daß sie vor Ausbruch der Krankheit von dort abgegangen sind; sonst müssen erstere sich einer mehrwöchentlichen Quarantaine unterwerfen, und Briefe werden von daher nur, wenn sie durch Essigreicherung ꝛc. desinficirt sind, angenommen; auch werden Contumazhäuser für fremde Reisende und Waaren in der Entfernung von Städten und Dörfern an fließendem Wasser, und Pesthäuser oder Pestlazarethe zur Aufnahme der Pestkranken mit einem eigenen Personale von Aerzten, Wärtern u. dgl. angelegt, und die inficirten Orte und Häuser hier mit Recht streng gesperrt und geschlossen, nach Königl. Edict vom 29. August 1770.

ffff) Gegen die Verbreitung der venerischen Krankheiten ist, nach Aufhebung aller früher geduldeten Bordelle, zuerst strenge Aufsicht der Polizeibehörde auf die öffentlichen Mädchen angeordnet; dann befohlen, daß derselben von Fällen der Art, wodurch für die Kranken selbst, oder das Gemeinwesen Gefahr drohet, Anzeige von den Aerzten gemacht, über die Zahl dieser Fälle alle Vierteljahre ohne Namensnennung berichtet, ihre Kur nur von approbirten Aerzten und Wundärzten besorgt, und für die Aufnahme der Kranken in besonderen Abtheilungen der Lazarethe ꝛc. gesorgt werde.

§. 55.

ff) Von Kirchhöfen, Leichenhäusern, und von Krankenwärter-Schulen und Anstalten, und Ammenanstalten.

Zum Begräbniß der Verstorbenen sind die eigenen Kirchhöfe, Gottesäcker, bestimmt, und es dürfen Begräbnisse anderswo, oder in Kirchen insbesondere nicht stattfinden; es sollen auch jene nicht zu nahe an den Wohnorten, und auch groß genug angelegt werden. Zur Verhütung des Lebendig-Begrabens der Scheintodten sind Leichenhäuser vielfältig vorgeschlagen, aber bis jetzt noch selten erbaut worden; doch ist davon eben in Berlin und Breslau die Rede gewesen; und im ersten Orte ist eins im J. 1839 errichtet worden. Bisher hat die vor jedem Begräbniß vorgeschriebene ärztliche und polizeiliche Todtenschau genüget, ohne welche dasselbe nie geschehen darf. — Von Krankenwärterschulen und Anstalten ist auch noch wenig zu sagen, und es fehlt daran überall noch gar zu sehr: doch

ist eine solche Schule jetzt in Berlin bei der Charité gegründet worden, die gute Successe hat: wogegen das im J. 1826 in Berlin durch Dr. Schweitzer errichtete Ammeninstitut zur Versorgung mit gesunden und guten Ammen weniger Glück gemacht hat, und daher nur die Entbindungshäuser als dgl. Anstalten gelten können.

§. 56.

II. Von den Verhältnissen der geistigen oder moralischen Cultur im preußischen Staate.

A. Vom Religions- und Kirchenwesen.

Fürstenthal, Sammlung aller noch gültigen, bis 1838 publicirten, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Rescripte und Verfügungen. Handbuch für Konsistorien in den K. preußischen Staaten. Cöslin. 2 Bände à 4 Heften, 1839. 8.

a) Von den Religionspartheien, den Kirchen- und Religionsgesellschaften und der religiösen Toleranz im Staate überhaupt.

Der preußische Staat übt eine vollkommene Toleranz oder Glaubensfreiheit aus; gewährt also den §. 45 angeführten verschiedenen Religionspartheien vollkommen freie Religionsübung, indem das Allg. Landrecht Th. II. tit. 11, §. 1—4 festsetzt: „daß die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und von göttlichen Dingen, und der innere Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn können; daß jedem Einwohner des Staats eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden müsse; daß Niemand schuldig sei, über seine Privatmeinung in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen; und daß daher Niemand wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden solle"; und §. 5. 6. fordern selbst die Angabe der Religionspartei von den Einzelnen nur dann, wenn die Kraft und größere Gültigkeit bürgerlicher Handlungen davon abhängt, lassen aber selbst dann von dem Geständniß besondrer abweichender Meinungen nur die nachtheiligen Folgen abhängen, welche aus der vermöge der Gesetze dadurch begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

Die christlichen Haupt-Religionspartheien genießen daher auch im Staate völlig gleiche bürgerliche Rechte, und, wenn die der Juden und einiger besonderer christlichen Secten, nach oben, doch noch etwas beschränkt sind, so liegt dies eben in dieser, durch die Verschiedenheit und Abweichung ihrer Religionsmeinung von der der christlichen Religion überhaupt begründeten, Rechtsunfähigkeit für specielle Fälle.

Auch ist nach Landr. §. 7. f. jedem Hausvater die Anordnung seines häuslichen Gottesdienstes nach Gutbefinden freigestellt; nur dürfen heimliche Zusammenkünfte, die der Ordnung und Sicherheit des Staats

gefährlich werden könnten, unter dem Vorwande häuslichen Gottesdienstes nicht gehalten werden, obschon auch mehrere Einwohner des Staats mit dessen Genehmigung zu Religionsübungen unter sich sich verbinden können.

Religionsgesellschaften, die sich zur gewöhnlichen öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, heißen dann Kirchengesellschaften; die aber, welche zu besonderen Religionsübungen vereinigt sind, geistliche Gesellschaften. — Die vom Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften, welches nur die christlichen Hauptreligionspartheien sind, haben die Rechte privilegirter Corporationen, können ihren Gottesdienst öffentlich in Kirchen ausüben, und ihre dazu, und zum Religionsunterricht bestellte, Beamten haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte; wogegen die Religionsgesellschaften, die der Staat zwar genehmiget, den er jedoch die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, nur als geduldete angesehen werden, und nur die Rechte solcher haben, wie sie Allg. Landrecht Th. II. tit. 6, §. 11 f. bestimmt sind. Es steht ihnen daher nur das Recht der freien Ausübung ihres Privatgottesdienstes zu, und sie können dazu nur mit besondrer Genehmigung des Staats Gebäude erwerben und besitzen, (wie indeß z. B. den Juden in den mehresten großen Städten zu ihren Synagogen stets verwilliget worden ist,) dürfen der Glocken an denselben, sowie der öffentlichen Feierlichkeiten außer deren Mauern sich nicht bedienen, und ihre Beamte haben keine besonderen persönlichen Vorrechte: nach Landr. §. 13 — 26.

Alle und jede Kirchen- und Religionsgesellschaften, die aufgenommenen, wie die geduldeten, müssen sich dann auch ferner in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten, wenn nicht eine besondere Ausnahme von denselben gestattet ist; und ebenso bleibt die Oberaufsicht des öffentlichen und Privatgottesdienstes derselben, und das Recht, davon Kenntniß zu nehmen, dem Staate stets übrig, und er allein hat das Recht, öffentliche Bet-, Dank- und andere außerordentliche Festtage anzuordnen, Landr. §. 27, 34.

Die Annahme einer andern, als der bisherigen Religionspartheі steht Jedem frei, es darf aber der Uebergang auf keine Weise zwanghaft seyn; und nur der Uebertritt der Christen zum Judenthum ist, nach §. 48, als den Gesetzen entgegen, untersagt.

Bei gemischten Ehen, d. h. Ehen zwischen Personen von verschiedenen Religionspartheien, sollen nach einem K. Erlaß vom 17. August 1825 (Gesetzs. p. 221) alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen und unterrichtet, und zur Abweichung hiervon soll weder den Verlobten von dem Geistlichen ein Versprechen abgenommen, noch soll darüber durch Vertrag von den Ehegatten unter sich einander eine Verpflichtung aufgelegt, es soll aber auch von Niemanden dem, was die Eltern unter sich sonst ausgemacht haben, widersprochen werden; und das Landrecht Th. II. tit. 2, §. 83. 84. ordnet auch an, daß Niemand Kindern aus gemischten Ehen vor dem

14ten Jahre einen Zwang zur Annahme eines andern Religionsbekenntnisses, als des bisher befolgten, auflegen können solle, dessen Wahl nach vollendetem 14ten Jahre nur den Kindern selbst zusteht. Ein Zwang zur Einsegnung von gemischten Ehen ist den Geistlichen gesetzlich nicht vorgeschrieben, und ein Ministerial-Befehl vom Jan. 1838 gestattet ausdrücklich, daß bei Verweigerung der Trauung von Seiten eines katholischen Geistlichen gleich an einen evangelischen sich gewendet werden könne*).

Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Gesellschaft dienliche Ordnungen, (Agenden, Liturgien) einführen, die jedoch der Staat zu prüfen und zu genehmigen hat, und die nicht willkührlich, ohne seinen Consens, verändert, oder wieder aufgehoben werden können; §. 46—40. — Für die evangelische Religionsparthei ist nach des Königs Wunsch und Befehl S. Cab. Ordre v. 23. März 1825, die Annahme und Einführug der erneuerten Liturgie und Agende betreffend, in Kamptz Annalen 1825 p. 379, die p. 105 erwähnte, erneuerte, verbesserte Kirchenagende eingeführt worden, die für die

---

*) Ueber die rechtlich ganz unbegründete, und selbst früheren eignen Angelöbnissen widersprechende Widersetzlichkeit des Erzbischofs von Cöln, Droste von Vischering, im Jahre 1837, in der Angelegenheit der gemischten Ehen, (und einigen andern Sachen), für die er Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben verlangte, die die katholische Geistlichkeit vielfach anderweits zum Beispiel nahm, und über die, nach Entfernung desselben von seinem Erzbischöflichen Sitze und Amte im November 1837, (die 1839 auch der ihm folgende Erzbischof von Gnesen zu Posen erlitt,) zwischen dem Preußischen Staat und dem übel berichteten, und von politischen Partheigängern aufgehetzten Päpstlichen Stuhl entstandenen, Spaltungen, die man von Seiten dieser Böswilligen auch benutzte, um die Katholiken glauben zu machen, daß man ihren Glauben selbst angreifen wolle, woran nie gedacht worden, und welche zu einer langen Reihe von diplomatischen Verhandlungen mit der Päpstlichen Curie, und zur Sendung zweier katholischer Professoren, die den von derselben ungerechter Weise auch verworfenen Hermesianismus, oder das katholische Lehrgebäude des verstorbenen Professor Hermes zu Bonn, namentlich Seitens der Bonner katholischen theologischen Fakultät, rechtfertigen sollten, und die endlich eine große Zahl meist sehr unberufener, blos partheiwüthiger katholischer Schriften hervorgerufen haben, vgl. nur: Darstellung des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Cöln. 2 Hefte mit Beilagen. Berlin 1838. 4, und Staatszeitung v. 31. Decbr. 1838. (amtliche Schrift), sowie Acta Romana, auct Elvenich et Braun. Hannover 1838. 8. Ruge, Preußen und die Reaction zur Geschichte unsrer Zeit. Leipzig 1838. gr. 8. Die katholische Kirche in der preußischen Rheinprovinz. Frankfurt a. M. 1838. gr. 8. An der Spitze der, (besonders aus Baiern ausgegangenen) Schmähschriften gegen Preußen steht: Görres J. Athanasius, in 4 Aufl. Regensburg 1838. gr. 8, — die indeß auch ihre Gegner und Widerleger gefunden hat. — Im Jahre 1837 wurden übrigens blos im Regierungsbezirk Cöln 140 gemischte Ehen geschlossen, wovon 107 von evangelischen Männern, und 23 von katholischen. In Schlesien kommen sie immerfort sehr häufig vor, sowie jetzt auch im Posenschen; und bei Verweigerung der Trauung von Seiten der katholischen Geistlichen, falls nicht die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben angelobt wird, begnügt man sich mit der evangelischen Trauung nur allein, wie 1839 im Posenschen in 5 — 600 Malen geschehen sein soll.

Domkirche in Berlin und für die Garnisonskirchen zuerst nur bestimmt war, nachher aber verändert und weiter verbreitet worden ist, indem schon im J. 1825 von den 7782 evangelischen Kirchen des Landes 5343 sie angenommen haben sollten, wie es hieß, zu deren Annahme dann aber nach Cab. Ordre vom 9. Juli 1825 und 27. Febr. 1826 alle Geistliche ermahnt werden mußten, ehe sie Anstellung erhielten; wob.i denn auch durch die Verordnung von der neuen Agende für die evangelischen Kirchen in den Preußischen Landen, mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Sachsen von 1829 wieder erklärt ward: „daß der König erwarte, wie alle Geistliche die Beförderung derselben sich angelegen, und auch ihre Gemeinden redlich im Zuwirken beflissen seyn würden, damit dieselbe überall eingeführt und unverändert erhalten werde;" und wie sodann auch der erwähnte K. Erlaß von 1834 den wahren Zusammenhang derselben mit der Union dahin erklärte, „daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für die kirchlichen Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessionsverwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit in Anwendung kommen könnten." — Die Kandidaten der Theologie werden daher auch jetzt bei ihrem Examen zum Predigtamt befragt: ob sie der Union beitreten wollen? — was ihrer freien Wahl überlassen sei; wogegen sie der in der Provinz eingeführten Liturgie zu folgen verpflichtet sind! Vergl. p. 105. Schriften darüber*).

Der von einer Kirchengesellschaft etwa eingeführten Kirchenzucht, die blos zur Abstellung öffentlichen Aergernisses dienen, und nie in Strafen an Leib, Ehre uud Vermögen ausarten darf, muß sich jedes Mitglied dieser Kirchengesellschaft unterwerfen.

§. 57.

b) Von der Zahl der Kirchen, den Kirchenbeamten, dem Kirchenvermögen, und dessen Benutzung und Verwaltung.

Die Zahl der Kirchen im Umfange des Preußischen Staats betrug im J. 1837 bei der katholischen Religionsparthei 4822, (3859 Mutter- und 963 Tochterkirchen), bei der evangelischen aber 8142, (5082 Mutter- und 3042 Tochterkirchen): wenn aber dazu noch die gesammten Kapellen, Bethäuser und Tempel aller Konfessionen, (welcher ersteren bei den Katholiken wohl 2332 sind,) gerechnet werden, so steigt die Zahl wohl auf 18000. Vgl. p. 37. Von sämmtlichen Gottesdienstlichen Gebäuden kömmt dann 1) auf

*) Außerhalb Schlesien hat die Annahme der neuen Agende nirgends solchen Widerspruch und Gegner gefunden, und jetzt ist sie auch hier überall, sehr wenige Fälle etwa ausgenommen, im Gebrauch, und nach den Bedürfnissen und Einrichtungen der Gemeinden modificirt.

970 Evangelische, 1 auf 740 Katholische: von den eigentlichen Kirchen aber 1 auf 1059 und 1 auf 1098 resp. Der Synagogen der Juden sind 834 im Staate, der Mennoniten-Bethäuser 43. Die meisten Kirchen haben die Regierungsbezirke Potsdam und Merseburg (über 1300), dann Frankfurt an der Oder und Magdeburg (über 1050); die wenigsten haben Gumbinnen (132), und Stralsund mit 159.

In der Rheinprovinz waren 1828 gegen 1354 katholische, und 478 evangelische Kirchen und Kapellen, außer 268 andern dgl. Gebäuden, nämlich 53 Simultankirchen, 212 Synagogen, und 3 Mennoniten Kirchen: und in Schlesien waren 1831 660 evangelische Mutter- und 55 Filialkirchen, und 55 andere gottesdienstliche Gebäude, Begräbnißkirchen und dgl., und 1837 an katholischen 861 Mutter-, 405 Tochter-, 314 Kloster- und Begräbnißkirchen, und dabei nur 696 Pfarrer und 329 Kapläne: und zwar hat Oberschlesien die meisten Kirchen (460, mit 393 Geistlichen).

Der Kirchen, welche beiden christlichen Partheien, der katholischen und evangelischen, zum Gottesdienst geöffnet sind, oder der Simultankirchen gibt es überall mehrere, (Vergl. Landrecht a. O. §. 309 — 17), obwohl man aber auch so die den Militär- und Civilgemeinden gemeinschaftlichen Kirchen nennt, nach Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832. Gesetzs. 1332. p. 104: und auch der blos für Militärgemeinden bestimmten, sogenannten Garnison-Kirchen, (Ebend. p. 84) giebt es stets in den größeren Städten, und in den Festungen. Parochien sind dann die Distrikte, in den Glaubensverwandte einer öffentlich aufgenommenen Religionspartheі zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, d. i. zur Parochial- oder Pfarrkirche, die dann eine Mutterkirche ist, wenn mehrere Parochien zu ihr gewiesen sind, oder eine Tochter-, Filial-Kirche, wenn mehrere Kirchen zu einer Parochie gehören.

Nach Landrecht Th. II. tit. 11, §. 172 sollen, sobald eine Kirchengesellschaft ganz aufhört, ihre Kirchengebäude dem unterliegen, was nach Tit. 6. §. 189 f. über das Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt bestimmt ist, d. h. dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheimfallen: und zwar soll nach dem Gesetz vom 13. Mai 1833 eine Kirchengesellschaft dann für erloschen erachtet werden, wenn 10 Jahre lang kein Mitglied derselben an dem Ort einen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat, auch kein Parochial-Gottesdienst dort gehalten wird, oder die Zahl der Gemeindeglieder wenigstens so gering ist, daß es eines solchen für sie nicht bedarf*). Das Vermögen der erloschenen Kirchengesellschaft soll aber der

*) In Schlesien soll der Fall eines solchen Erlöschens einer Kirchengesellschaft doch früher sehr lange nicht vorgekommen sein, so nöthig evangelische Gemeinden hier die oft leerstehenden katholischen Kirchen auch brauchten; nur in den letzten zwei Jahren soll eine Anzahl derselben, die gar nicht mehr gebraucht wurden, nach vorheriger Vereinigung der Regierungen mit dem Domkapitel, wenigstens ohne dessen Widerspruch, an die Evangelischen übergeben worden sein, den die Kirchen fehlten; — worüber zu klagen, höchst unrecht wäre, zumal da, nach Worbs, Die Rechte der evangelischen Gemein-

Religionsparthei zufallen, der diese angehörte, ausgenommen das Kirchengebäude, das der andern, dort wohnenden Rligionsparthei zufällt, und zwar mit dem für dessen Unterhaltung bestimmten Theile des Kirchenvermögens, falls ein solcher vorhanden ist.

Von den Geistlichen, oder den Kirchenbeamten, die den Gottesdienst und das Kirchenwesen zu besorgen haben, ist §. 40 gesprochen worden. Außer denselben stehen die Kirchen aber auch unter den geistlichen Oberen und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften, den Bischöfen, Consistorien, Superintendenten, s. nachher, und zunächst unter den Kirchenkollegien, die aus den 2 Kirchenvorstehern, und den Geistlichen bei jeder Kirche immer gebildet sind. —

Jede Parochie muß ihren Pfarrer haben, dessen Unterhalt, sowie der der übrigen Kirchenbeamten von der Kirchengesellschaft zu tragen ist, und dessen Wahl von den geistlichen Oberen, oder von den Privatkirchenpatronen, oder von den Gemeindegliedern abhängt, excl. Juden, s. gleich.

Vergl. Boche, der Preuß. legale evangelische Pfarrer, Halle, 1836, 8.
Der katholische Pfarrer im Preuß. Staate. Münster, 1838. gr. 8.

Das ganze Kirchenregiment aber, oder die obere Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten hat das K. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auf sich, s. künftig.

Die Kirchengemeinden sind dann, als Korporationen, auch berechtiget, Kirchenvermögen zu erwerben und zu besitzen, an Gebäuden, liegenden Gründen, Kapitalien, und allen andern Einkünften, welche zu anständiger Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind. Landrecht tit. 11. §. 160. Dies Kirchenvermögen steht unter der Verwaltung der geistlichen oder Kirchen-Oberen, aber diese wieder unter der Oberaufsicht und Direktion des Staats. Dasselbe ist auch, wenn nicht aus besondern Gesetzen und Verordnungen gewisse Freiheiten ihm zu Statten kommen, zu den Lasten des Staats beizutragen verbunden, L. §. 165; doch sind die Kirchengebäude von den gemeinen Staatslasten frei, und genießen alle Vorrechte der dem Staate selbst zustehenden öffentlichen Gebäude, §. 174, und auch alle dem gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen, Kirchengeräthschaften ꝛc. haben in der Regel mit den Gebäuden gleiche Rechte. — Zum Kirchenvermögen gehören auch die Kirchhöfe oder Gottesäcker, auf den alle Leichen aus der Kirchengem inde zu begraben sind, und das ehrliche Begräbniß ohne Erkenntniß des Staats Niemand versagt werden darf. Schenkungen und Vermächtnisse zum Kirchenvermögen, welche die

---

den in Schlesien an den ihnen im 17ten Jahrhundert genommenen Kirchen, geschichtlich dargestellt. Sorau 1825. 8., den Evangelischen mehrere, ihnen früher zugestandene, Kirchen späterhin genommen worden waren. Vgl. Ueber die Ansprüche der Protestanten an die katholischen Kirchen in Schlesien; im Schles. Prov. Bl. 1835, März und Mai.

Summe von 500 Rthlrn. übersteigen, dürfen ohne Genehmigung des Staats nicht angenommen werden, und erhalten erst durch diese ihre Gültigkeit, §. 197 u. 98, und in der Regel sollen die Kirchen an dieselbe nur in soweit Anspruch machen, als jene nicht über 500 Rthlr. betragen; ausgenommen, wenn sie zum Unterhalt der Prediger und anderer Beamten bestimmt und nöthig sind, oder auch zur Reparatur eines Kirchengebäudes, §. 200 und 208 u. 9. Wir gedenken ihrer noch künftig beim Armenwesen.

Das Patronatrecht, oder das Recht dessen, der die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, §. 568, welches nur durch Erbauung oder Wiederherstellung und Dotation einer Kirche, oder auch durch den Auftrag einer noch freien Kirchengesellschaft, jedoch auch dabei nur nach, und unter Verleihung des Staats, erworben werden kann, darf über christliche Kirchen von jüdischen Besitzern der damit versehenen Rittergüter nicht ausgeübt werden, sondern bleibt, so lange diese in deren Besitz sind, in den Händen des Consistoriums der Provinz; sowie Juden auch als Magistrats-Mitglieder u. dgl. in einer christlichen Stadt über kirchliche Angelegenheiten nicht mitstimmen dürfen.

Ueber das ganze Kirchenwesen, und die Verwaltung des Kirchenvermögens bei jeder Kirche müssen bei derselben Kirchenbücher, die über die bei ihr jedes Jahr vorgekommenen Trauungen, Taufen, und Begräbnisse Auskunft geben, und Kirchenrechnungen, betreffend die Einnahmen und Ausgaben derselben, gehalten werden, und zur Aufrechthaltung der Ordnung in allen kirchlichen Angelegenheiten werden alljährlich Kirchenvisitationen von den kirchlichen Oberen abgehalten; nach Gesetzs. 1817, p. 238.

Die Einnahmen der Kirchen bestehen denn theils aus den Nutzungen ihres baaren oder liegenden Vermögens, theils auch aus den Kirchenabgaben, oder den jährlichen bestimmten Abgaben und Leistungen der Gemeinden und Patronen an sie, (auch dem Kirchenzehend), theils aus Kollektengeldern, Klingelbeutelgeldern u. dgl., theils aus außerordentlichen Beiträgen der Gemeinden und Patronen in besonderen Fällen, über die das Landrecht Th. II. tit. 11. §. 710—56. genauen Ausweis giebt, theils endlich aus Vermächtnissen, Schenkungen u. dgl., die ihnen zufallen, nach oben.

§. 58.

c) Von geistlichen oder Religionsgesellschaften, Stiftern, Klöstern, Priesterhäusern, und von Missions- und Bibelgesellschaften, Wallfahrten, und Wallfahrtsorten.

α) Von Domstiftern, Domkapiteln, und Kollegiat- und andern Stiftern, und zwar katholischen und evangelischen.

αα) Von Dom- und Kollegiatstiftern.

Unter Domstiftern werden, nach Allg. Landr. Th. II. tit. 11, §. 1022, geistliche Korporationen verstanden, deren Mitglieder zur Abwartung des feierlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche einer Diözes bestimmt, und dem Bischofe in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes zur Seite gesetzt sind.

Unter Kollegiatstiftern aber versteht man, nach Landrecht a. O. §. 1054 geistliche Korporationen, die bei einer andern, als der Hauptkirche der Diözese, zur feierlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, und deren Mitglieder an den Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes keinen Antheil nehmen.

Die Mitglieder dieser Korporationen bilden die Kapitel oder Kollegien, welche die ganze Verwaltung des Stiftsvermögens, und der allgemeinen Angelegenheiten der Stifter auf sich haben, und zu denselben gehören nur diejenigen, welche eine Pfründe oder Kanonikat bei einem Stifte besitzen, dgl. selbst der Bischof inne haben muß, wenn er Sitz und Stimme im Kapitel haben will.

Die Kapitel sind indeß den Bischöfen subordinirt, die berechtiget sind, Visitationen vorzunehmen, und vorgefundene Mißbräuche abzustellen, aber doch auch verpflichtet bleiben, in allen wichtigen Angelegenheiten der Bisthümer die Domkapitel mit ihrem Rathe und Gutachten zu vernehmen.

Die großen Domstifter haben dann zur Besorgung ihrer geistlichen und weltlichen Angelegenheiten auch eigene bischöfliche Kollegien, Vikariatämter, und Konsistorien und geistliche Gerichte über ihre Diözesen, den die ganze katholische Geistlichkeit unterworfen ist.

Die Wahl der Bischöfe kömmt, wenn nicht die Ernennung dem Landesherrn vorbehalten ist, den Kapiteln zu, (die auch vacante sede, oder bei Erledigung des bischöflichen Stuhles, die Verwaltung der bischöflichen Rechte auf sich haben), und erhält noch die königliche und päbstliche Bestätigung*). — Jedem Kapitel steht ein Dechant vor: in gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Kapitels aber gebührt dem Bischofe das Recht der Zusammenberufung des letztern, und die Leitung der Berathschlagung. Der besondern Verfassung nach befinden sich aber auch noch andere Würdenträger und Beamte dabei, und

---

*) Die Domkapitel sollen nach der Bulle de salute animarum übrigens nur solche Personen, und zwar ohne Rücksicht auf Geburt, blos nach Verdienst und Würdigkeit, zu Erzbischöfen und Bischöfen wählen, die dem Könige angenehm wären; und auch die Besetzung der Dompropsteien insgemein, und die der Dompräbenden, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung kommen, soll zwar ebenso durch päpstliche Provision, jedoch nur mit Berücksichtigung der Personen geschehen, die der König dazu bezeichnet hat; die Dechanten- und die in den übrigen Monaten erledigten Präbendenstellen sollen der bischöflichen Verleihung jedoch mit Vorbehalt der königlichen Genehmigung zustehen. Die Ehren-Canonicate sollen nur an Decane oder Erzpriester, d. h. Vorsteher der Pfarreien, verliehen werden.

jedenfalls 1 Syndikus, der die Vertheidigung der Rechte des Stifts auf sich hat. In der Regel besteht dann nämlich ein Domkapitel aus 2 Prälaten, dem Probst und dem Dechanten, ferner aus 8 — 10 wirklichen, und 4 oder 6 Ehren Domherren, denen 8 — 10 Vikarien zugethan sind; und es soll bei Besetzung dieser Stellen nur auf Geistesbildung, und Gottseligkeit des Wandels gesehen werden*).

Die Stifter theilen sich in katholische und evangelische, und letztere besonders wieder in männliche und weibliche. — Die evangelischen Stifter haben gegenwärtig eigentlich keine religiöse Bestimmung mehr, verpflichten meist nicht einmal mehr zur Residenz an den Stiftsorten, sondern nur zur Erscheinung auf den Stiftstagen, und die davon Renten ꝛc. sind auf 100—1000 Rthlr. regulirt. Die weiblichen aber sind jetzt auch bloße wohlthätige Stiftungen, Versorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalten zur Unterhaltung unbemittelter weiblicher Personen adlichen oder auch bürgerlichen Standes, und zwar auch selbst, und ganz besonders dann, wenn die Mitglieder derselben, die Konventualinnen, immer, oder nur zu gewissen Zeiten bei einander leben, im Stifte residiren, müssen.

Durch das K. Edikt über die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie vom 30. Oktb. 1810. Gesetzs. 1830. p. 32. wurden bekanntlich zur Tilgung der Staatsschulden alle Klöster, Dom- und andern Stifter, Balleyen und Kommenden, evangelische wie katholische, für Staatsgüter erklärt, und zur allmähligen Einziehung, — mit Entschädigung der bisherigen Benutzer und Berechtigten, — bestimmt, und von Dato an durften keine neuen Anwartschaften auf Stellen darin ertheilt, keine Novizen angenommen, und Niemand in Besitz einer Stelle darin erst noch gesetzt werden; und wirklich wurden dieselben auch späterhin bis auf die, welche ihrer nothwendigen oder wohlthätigen Bestimmung wegen bleiben sollten, eingezogen und verkauft, und die vom Papste unter dem 16 Juli 1821 erlassene, von dem Könige unter dem 23. August d. J. bestätigte, sogenannte Circumscriptionsbulle de salute animarum, Gesetzsamml. 1821 p. 113 f., hat die Einrichtung, Ausstattung und Begränzung dieser bleibenden katholischen Stifter, Bisthümer, Kapitel ꝛc, regulirt und angeordnet.

Vgl. Klüber, die neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den k. Preuß. Staaten, oder päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821, und Königl. Sanktion derselben. Frankfurt a. M. 1822, gr. 4.

An Dom- und Kollegiatstiftern, evangelischen und katholischen, bestehen demnach noch jetzt:

---

*) Die Gehalte der Prälaten sind meist auf 1100 — 2000 Rthl., die der wirklichen Domherren auf 8 — 1200, die der Ehren-Domherren und Vicarien etwas geringer regulirt, — außer freier Wohnung in eignen Curien. Für die Erz- und Fürstbischöfe zu Cöln, Gnesen und Breslau sind ausgesetzt 12000 Rthl. (bei Letztem excl. das Gut Würben, und das Einkommen aus Johannisberg in Oestr. Schlesien); für die Bischöfe zu Trier, Münster, Paderborn und Culm 8000 Rthl.

a) Katholische Stifter: aa) in den östlichen Provinzen: 1. das Domkapitel des Bisthums Ermeland zu Frauenburg in Preußen, mit einem Fürstbischof, 1 Weihbischof, 3 Dechanten oder Prälaten, einem Generalofficial, 7 Domherren und 3 Beamten, auch mit einem Fürstbischöfl. Generalvikariatamt und Konsistorium; 2. das Bisthum und Domkapitel zu Culm in Westpreußen, mit 1 Bischof (zu Pelplin), 1 Weihbischof, 2 Prälaten, 10 wirklichen und 4 Ehrendomherren, 6 Vikarien und 4 Beamten; 3. das Domkapitel zu Breslau mit 1 Fürstbischof, 1 Weihbischof, 3 Prälaten, (1 Probst, 1 Dechanten, 1 Generalvikar) und 9 Domherren, 6 Ehrendomherren, 8 Vikarien, und einem Fürstbischöfl. Vikariat-Amt, (aus 5 geistlichen und 4 weltlichen Räthen bestehend), und einem Konsistorium; 4. u. 5. die Metropolitan-Kapitel zu Gnesen und zu Posen, ersteres mit 1 Erzbischof, 1 Propste, 6 Domherren, und 9 Beamten, und letzteres unter ersterem mit 2 Prälaten, 1 Propst, 1 Dechanten, 8 wirklichen und 4 Ehrendomherren, 6 Vikarien und 8 Beamten; 6. die Kollegiatstifter, (deren 1802 im Ganzen noch 42 waren), α) zu Cruschewitz, mit 2 Prälaten, und 7 Chorherren; β) zu Samter, mit 1 Propst γ) zu Schroda, mit 1 Probst, 1 Dechanten und 2 Chorherren, und δ) zu Czernikow, mit 1 Propst und 1 Chorherrn, alle im Großh. Posen; 7) die Kommendatur-Abteien α) zu Wogrowiec, β) zu Paradies, jede mit 1 Abt, γ) zu Bleſſen, δ) zu Priment, u. ε) zu Lubin, ebendaselbst: bb) in den westlichen Provinzen: 8) das Erzbisthum und Domkapitel zu Cöln, s. 1821 restaurirt, bestehend aus 1 Erzbischof, 1 Propst, 1 Dechanten, 10 wirklichen und 4 Ehrendomherren, und 8 Vikarien oder Pfründern; für welches 16000 Rthlr. jährlich ausgesetzt sind; 9. das Domkapitel und Bisthum Trier, mit 1 Bischof, 1 Weihbischof, 2 Prälaten, 8 wirklichen und 4 Ehrendomherren, 6 Vikarien und 3 Beamten, mit 12000 Rthlr. jährlichem Fonds; 10. das Domkapitel und Bisthum zu Münster, mit 1 Fürstbischof, 1 Weihbischof, 2 Prälaten, 8 wirklichen und 4 Ehren-Domherren, 8 Vikarien, und 4 Beamten; (welche letztere drei im Suffraganverhältniß gegen das Erzbisthum Cöln stehen;) 11. das Kollegiatstift zu Aachen, mit 1 Propst, und 6 Kanonicis;

b) Evangelische Dom- und Kollegiatstifte; wo die Präbenden der König vergiebt, oder auch das Kapitel nach den Statuten: 1. das Domkapitel zu Brandenburg, im J. 1810 mit aufgehoben, aber 1827 restaurirt, mit 1 Dechanten, 2 Senioren, 7 Kapitularen, und 5 Beamten; 2. das Domkapitel zu Merseburg, mit 1 Dompropst, 1 Dechanten, 1 Senior, 1 Komthur, 1 Scholastikus, 1 Präpositus, 9 Kapitularen, 5 Offizianten, (wo unter den Domherren die zwei ältesten Professoren der Jurisprudenz in Leipzig, noch ferner 2 Stellen haben, wie sie sie zu Sächsischer Zeit, hatten nach Konvention mit dem Königreich Sachsen, wegen Auseinandersetzung der Stiftungen hier und im Herzogthum Sachsen vom 27. Juli 1817 und 4. April 1825. Gesetzsamml. 1819, S.

93, 1826, S. 45.) 3. das Domkapitel zu Naumburg mit ebendenselben Stellen. 5 Kapitularen, 10 Präbendaren, und 3 Officianten, (wo unter den Domherren der dritte Professor der Jurisprudenz in Leipzig 1 Stelle hat, wie früher, nach derselben Konvention); 4. das Kollegiatstift zu Zeitz im Herzogthum Sachsen mit 7 Mitgliedern und 3 Officianten; (wo der dritte Professor der Theologie in Leipzig noch 1 Stelle hat, wie früher, nach Konvention).

Von den 10 aufgehobenen Dom- und Kollegiatstiftern im Magdeburger Regierungsbezirk weiset das Staatshandbuch pro 1838, p. 358 f. noch 90 lebende Präbendaten auf, von den aber Einige mehrere Präbenden, oder Stellen in mehreren Stiftern haben, (unter den auch 2 Musiker sind); und von Havelberg im Brandenburgischen 7, von Kamin 5, von Kolberg 2, die alle noch Nutzungen von daher beziehen, die aber nach und nach aussterben. Von den vor 1810 noch bestehenden geistlichen Ritterorden, von den der Johanniter Orden 1 Balley und 8 Kommenden, und der Maltheser Orden 5, der deutsche Orden 3 Kommenden besaß, besteht jetzt nichts mehr; der Johanniter Orden nur ist in einen weltlichen Hausorden verwandelt worden, ohne besonderes Besitzthum.

§. 59.

ββ) Von Weiblichen Stiftern.

a) Evangelische sind: 1. das Marienstift zu Königsberg in Preußen für 6 adeliche und 6 bürgerliche Wittwen und Fräuleins; 2. das Kanitzische Stift ebendaselbst, für 3 adeliche und 1 bürgerliche Wittwe oder Fräulein; 3. das reiche, 16 Dörfer besitzende, Fräuleinstift zum heiligen Grabe in der Ostpriegnitz in der Mark, für 1 Aebtissin, 30 adeliche Fräuleins, 1 Priorin und 4 Minorinnen; 4. das Kloster Marienfließ an der Stepnitz von H. v. Puttlitz gestiftet, mit 1 Domina, 6 Konventualinnen und 2 Minorinnen adelichen Standes; 5. das Kloster zu Lindau bei Ruppin, mit 1 Domina, und 5 Konventualinnen adelichen Standes; 6. das Kloster zu Zehdenik, für 1 Domina und 6 Fräuleins adelichen Standes, — alle in der Mark Brandenburg; 7. das Fräuleinstift zu Cammin, mit 1 Priorin und 6 Konventualinnen; 8. das Fräuleinstift zu Marienfließ im Saaziger Kreise mit 1 Priorin und 15 Konventualinnen; 9. das Kloster zu Kolberg, mit 1 Priorin, 6 adelichen und 9 bürgerlichen Konventualinnen; 10. das Kloster zu Stolpe, mit 1 Priorin und 8 Konventualinnen; 11. das Kloster zu Ruhnow, eine v. Grumkowsche Stiftung für 1 adeliche und 8 bürgerliche Damen; 12. das Kloster zu Bardy, für 1 Priorin und 14 Fräuleins; 13. das Kloster zu Bergen auf Rügen für 1 Priorin und 12 Fräuleins, — alle in Pommern. 14. das Fräuleinstift zu Rietschütz bei Glogau, für 1 Priorin, und 4 Fräuleins aus den Familien v. Schmettau, v. Röder u. a.; 15. das Fräuleinstift zu

Groß-Tschirna, eine von Lestowitzische Stiftung, in Schlesien, beide für Adliche und zur Erziehung angewiesen; 16. das Fräuleinstift zu Halle an der Saale, von Jenaische Stiftung, für 1 Aebtissin, 1 Seniorin und 7 Kanonissinnen; 17. das Gräfl. Stolbergische Fräuleinstift Drüben im Wernigerodischen, mit 1 Aebtissin (stets aus der Gräfl. Stolbergischen Familie) und 5 — 6 Conventualinnen bürgerlichen Standes; 18. das Fräuleinstift zu Lippstadt in Westphalen für 1 Aebtissin und 6 Fräuleins; 19. das zu Minden für 1 Aebtissin und 6 Fräuleins; 20. das zu Gesecke im Reg. Bez. Arnsberg, mit 18 Kanonissinnen; und 21. das zu Koppel, ebendaselbst, mit 4 Fräuleins. 22. Das altadeliche v. Zieglerische protestantische Fräuleinstift Joachimstein zu Radmeritz in der Oberlausitz, zwischen Görlitz und Zittau liegt zwar mit dem Wirthschaftshofe und seinem ganzen Terrain im Preußischen, mit dem Schloßgebäude aber im K. Sachsen, besteht also aus 1 Preußischen und 1 Sächsischen Antheil, und enthält 1 Oberhofmeisterin und 12 Fräuleins, und steht unter 1 Stiftsverweser, der einmal von den Sächsischen und dann von den Preußischen Ständen gewählt wird, also abwechselnd.

b) Gemischte oder evangelische und katholische zugleich: 23. das Fräuleinstift zu Barschau in Niederschlesien, Stiftung der Gräfin Campanini, halb für evangelische, halb für katholische Wittwen und Fräuleins, mit 1 Aebtissin*).

§. 60.

β) Von den noch bestehenden Klöstern und Priesterhäusern; und Anhang von Bibel- und Missionsgesellschaften, und von Wallfahrten und Wallfahrtsorten.

Im J. 1801 bestanden in dem damaligen Preußischen Staate noch 277 männliche und 74 weibliche katholische Ordensklöster, und selbst bei der Wiederbesitznahme der Provinz Posen im J. 1815 fanden sich noch 38 Klöster hier vor. Durch das Gesetz wegen Einziehung der Klöster und geistlichen Güter von 1810 aber wurden dieselben in der Regel alle aufgehoben, bis auf diejenigen, die entweder nach und nach aussterben, (einige 20,) oder die noch ferner für immer fortbestehen sollten, weil sie zur Pflege der Kranken, oder zur Erziehung der weiblichen Jugend bestimmt waren, für deren reichliche Ausstattung auch für immer sattsam gesorgt worden ist. Von den ersteren sind die

*) Die Stellen oder Präbenden in diesen Stiftern werden theils von den Stiftungsfamilien, theils vom König vergeben, und können nur mit deren Consens zum Vortheil Anderer resignirt werden; und mit der Verheirathung der Besitzerinnen werden sie aufgegeben. In einigen residiren diese dort selbst, und für immer, in andern nur zu gewissen Zeiten, und dieselben beziehen dann blos ihre Revenüen von dort. In der Regel haben diese Stifter zur Leitung ihrer Angelegenheiten ihre Verweser oder Voigte.

mehrsten jetzt schon ausgestorben, wie denn z. B. im Posenschen von den eben erwähnten 38 Klöstern im J. 1835 nur noch 5 mit 17 Mönchen und 18 Nonnen bestanden.

Die zur Fortdauer bestimmten Klöster aber befinden sich vornehmlich in Preußen, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz: sie dürfen vor dem 21sten Jahre keine weiblichen, und vor dem 25sten Jahre keine männlichen Novizen aufnehmen, und müssen sich in Allem ferner nach den Vorschriften des Allg. Landr. Th. II. tit. XI. §. 1160 — 1209 richten.

Im Jahre 1828 bestanden von denselben, und bestehen auch jetzt noch folgende, (worunter indeß noch einige sind, die aussterben sollen):

α) Mönchsklöster: 1) das Kloster der Zisterzienser zu Oliva, deren im Jahre 1825 noch 6 dort waren; 2) das Kloster ebenderselben zu Neustadt (1825 noch 12); 3) das Kloster der Carmeliter zu Danzig, (1825 noch 3); 4—7) die Klöster der Reformaten zu Neustadt, Christburg, Conk und Podgorz; 8) die Brigittiner zu Danzig (1825 noch 3); 9) 10) die Bernhardiner zu Cadinen und in Jacobsdorf; 11) die Franziskaner in Strasburg; 12) die Capuziner zu Rehwalde; 13) die Karthäuser zu Karthaus, oder Marienparadies, (s. nachher); 14) 15) die Dominikaner zu Danzig und Culm; 17) das Bernhardiner-Kloster zu Springborn bei Heilsberg, — alle in Preußen; 18—20) die Klöster der barmherzigen Brüder oder Bernhardiner zu Breslau, Neustadt und Pilchowitz in Schlesien, und zu Münster, sowie zu Culm in Westpreußen, sehr wohlthätige Heilklöster; 21) das Zisterzienser-Kloster zu Olabock, und ein paar andere im Posenschen; 22) die Klöster zu Soest, Dieslaken ꝛc. in Westphalen.

β) Nonnenklöster. 1) Das Kloster der Benedictinerinnen zu Zarnowitz am See im Posenschen, mit 16 Conventualinnen; 2) der Brigittinerinnen zu Danzig mit 4, (?) 3) der Norbertinerinnen ebendaselbst, mit 13; 4) die Congregation der Clarissin-Nonnen zu Trier; 5) und 6) die barmherzigen Schwestern, oder Elisabethinerinnen zu Culm, und zu Breslau; 7) die barmherzigen Schwestern zu Aachen (s. Juni 1838 in das ehemalige Carmeliter Kloster eingeführt) desgl. 8) und 9) zu Coblenz, und Saarlouis; 10) die zu Münster, Vgl. Droste Vischering. Ueber die Genossenschaften der barmherzigen Schwestern, insbesondre über die in Münster. 2te Ausgabe. Münster 1838 gr. 8. — alle sehr wohlthätige Heilklöster, die auch immerfort bleiben sollen; so wie die Erziehungsklöster, namentlich 11) und 12) die der Ursulinerinnen zu Breslau, und 4 zu Erfurt, sehr wichtige Erziehungsanstalten; und 13) das der Magdalenerinnen zu Laubau, auch zugleich ein Heilkloster, welches eine Priorin und einige 20 Nonnen enthält, und in seinen 6 Dörfern 5000 Einwohner zählt.

Von Priesterhäusern oder Versorgungsanstalten für abgelebte, alte, katholische Priester, zum Theil auch als Strafanstalten für solche, die sich vergangen haben, existiren noch: 1) das zu Neisse, mit bedeutendem Güterbesitz; 2) das zu Karthaus, s. oben; 3) das sub tit. Domus Demeritorum zu Rehwalde; 4) das sub tit. Domus Emeritorum zu Crossen bei Wormditt im Heilsberger Kreise, s. oben.

Anlangend noch a) die Missions- und Bibelgesellschaften zur Verbreitung des Christenthums unter den Heiden besonders in anderen Welttheilen, und der Bibel unter den Bekehrten, und überhaupt auch unter den Armen, und besonders armen Kindern im Staate, so besteht schon α) seit 1800 eine Missionsgesellschaft zu Berlin, vom Prediger Jäneke gestiftet, 1818 von Rückert erweitert, und 1823 neu bestätiget, die schon 1826 über 600 Mitglieder zählte, und schon 54 Missionaire außer Europa weggesendet hatte, die in einem eignen Seminar dazu gebildet worden, und noch ferner werden, — alles durch Privatbeiträge bestreitend.

Außerdem ist aber auch β) im Jahr 1823 ein Verein zur Beförderung der evangelischen Mission unter die Heiden in Berlin gestiftet worden; und γ) auch in Breslau, (Filial von Berlin), in Elberfeld und Barmen bestehen eigne Missionsgesellschaften. In Berlin ist sogar im October 1838 ein eignes Missionshaus gebaut worden, mit Lehr- und Wohnzimmern für 16 Zöglinge, — durch Eingang von 8472 Rthl. freiwilliger Beiträge, und 5000 Rthl. aufgenommenes Kapital. — δ) Die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin, im Jahre 1813 gestiftet, und blos durch Privatbeiträge bestehend, hatte bis zum Jahr 1826 schon 43, bis October 1839 aber 76 Filial-Vereine in den Provinzen, und bis zu dieser Zeit waren im Ganzen an eine Million Bibeln von ihr gratis vertheilt, oder um billige Preise verkauft worden; wie denn die Breslauer Bibelgesellschaft, eins dieser Filiale, in den 23 Jahren ihres Bestehens bis November 1838, allein 25000 Bibeln, und 200000 neue Testamente, (worunter auch 1324 böhmische, 947 polnische, überhaupt an 11000 katholische) unter ersteren auch 114 hebräische ausgegeben hatte; die Magdeburger ebenso von 1817—38. 8384. die Danziger von 1814—33. 23,858, die Bergsche aber 111,873 heilige Bücher. Alle Jahre wird in den Kirchen an einem Sonntage ein Bibelfest gehalten, und darin Nachricht von dem Fortgange der Sache gegeben. Die Einnahme einer jeden Bibelgesellschaft beträgt jährlich 6—8—9—1000 Rthl.

ε) Zuletzt giebt es auch einen Hauptverein für Verbreitung christlicher Erbauungsschriften in den Preußischen Staaten zu Berlin seit 1811, mit Filialvereinen zu Breslau, Glogau, Görlitz, Stendal, Insel Rügen. In den Jahren 1834 und 35. soll dieser 2,121,223 Exemplare kleiner religiöser Tractätchen ausgegeben haben, die indeß mit Recht nicht überall gelobt werden, und gefallen, als oft zu mystisch!

Des Vereins zur Bekehrung der Juden ist schon gedacht worden.

b) Anlangend die Wallfahrtsorte, so sind die berühmtesten: a) in Schlesien: der Warthaberg bei Wartha im Glatzischen, und Kaubitz bei Frankenstein, Albendorf im Glatzischen, der Annaberg bei Großstrehlitz in Oberschlesien, und der heilige Berg zu Oswitz bei Breslau, und Trebnitz beim Hedwigsfest; b) in Westpreußen: Jakobsdorf im Schlochauer Kreise; c) in Ostpreußen, Glottau im Heilsberger Kreise, d) im Posenschen, Pakoß, Exin und Paradies; e) in der Rheinprovinz,

Kewerlar im Kreise Geldern, f) in Westphalen Verna, und Kleinenberg im Regierungsbezirk Minden.

Durch eine Königl. Verordnung vom 20. März 1817 sind übrigens alle Wallfahrten ins Ausland verboten, und auch im Lande sollen sie nur zu gewissen Zeiten, und unter Aufsicht eines Geistlichen stattfinden.

§. 61.

B. Vom Bildungs- Unterrichts- und Erziehungswesen, und den dazu gehörigen Anstalten.

Menzel, K. A. Die drei K. Preuß. Schulreglements, mit Anhang mehrerer, das Erziehungs- und Schulwesen betreffender Gesetze und Verordnungen. 2te verm. Aufl. Breslau 1839. gr. 8. —

Ueber den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands, besonders in Preußen; a. d. Franz. des H. Cousin übers. von D. Bröger, 2te und 3te Abtheil. Altona 1833—37. gr. 8. Critik dieses Werkes vom Geh. Rath Joh. Schulze, im Jahrb. der wiss. Crit. 1832. No. 61, 62.

AA. Von den Anstalten zum ersten und gewöhnlichen Bildungs-, Unterrichts- und Schulwesen.

1) Von den Anstalten zur Bildung der Lehrer für dieselben, oder von Schullehrer-Seminarien, und zugleich von Prediger-Seminarien, und Alumnaten.

Vor Allem bedarf es der Erwähnung der Anstalten, wo die Lehrer gebildet werden, welche künftig in den Schulen Unterricht ertheilen sollen, da ohne eine zweckmäßige Vorbereitung dieser auch kein guter Unterricht von denselben an die Jugend gegeben werden kann.

Dazu sind nun nicht blos sogenannte pädagogische Seminarien für die höheren Schulen, sondern auch besonders Schullehrer-Seminarien für die niederen oder Volksschulen nöthig. Und da auch die künftigen Prediger und Priester in ihren geistlichen Aemtern der Schulen sich anzunehmen haben, so gehören hieher auch die theologischen Prediger-, und die katholischen Priester-Seminarien, oder Alumnate, welche die Ausbildung der jungen Männer zu tüchtigen Predigern und Priestern auf sich haben. Da indeß die höheren pädagogischen Seminarien, und die evangelischen Prediger-Seminarien immer nur auf den Universitäten, (— nur eins davon in Wittenberg —) sich finden, so soll hier nur von den eigentlichen Schullehrer-Seminarien, und den katholischen Priester-Seminarien, oder Alumnaten, von den pädagogischen und theologischen Seminarien aber soll bei den Universitäten gehandelt werden, zumal das Wittenberger als ein Filial der Universität Halle-Wittenberg anzusehen ist.

1) Anlangend die katholischen Alumnate, oder bischöflichen, und anderen Priester-Seminarien; — wo die, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, nach dem Abgang entwe-

der vom Gymnasium, oder von der Universität, auf meist 4 Jahre aufgenommen, unterhalten, und nach der ersten Weihe als Weltpriester in und zu den geistlichen Functionen nach dem katholischen Ritus unterrichtet, und vorbereitet werden, so finden sich dergl.: a) in Breslau, beim dortigen Domstifte, und zwar für die Zahl von 25—26 Alumnen, die sich in Fundatisten (von 5erley Fundationen, zusammen gegen 25—26 Alumnen) und Commensalen theilen, wovon die letzteren bei ihrer Aufnahme 50 Rthl. zahlen, dafür Wohnung und Kost erhalten, nach einem halben Jahre aber die 2te Weihe erlangen, und als Capläne angestellt werden; wogegen die ersteren unentgeltlich aufgenommen und unterhalten werden, dafür aber 2—3 Jahr in der Anstalt bleiben, und lebenslang 2 Messen für die Stifter lesen müssen: — das Ganze unter Aufsicht eines Domherrn, eines Rectors, (für den Unterricht), eines Pater spiritualis, (für die Aufsicht auf das sittliche Betragen) und eines Pater minister, (für die öconomischen Angelegenheiten und zur Unterweisung in den Kirchenceremonien). b) Das Alumnat oder Seminar zu Münster. c) Das bischöfliche Priester-Seminar zu Cöln;

Vgl. Das Priester-Seminar zu Cöln, unter den Erzbischöfen Graf Spiegel und Freiherrn von Droste, mit einem Anhange von 53 Urkunden. Cöln 1838. 8.

d) Im Jahr 1837 ist im Großherzogthum Posen bei dem Königlichen Mariengymnasio zu Posen noch ein solches Alumnat für 60, und bei dem Gymnasium zu Trzesno eins für 50 Alumnen gestiftet worden, wovon das erstere jährlich 3600 Rthl. kostet. In den Jahren 1832 und 33. befanden sich in dem frühern Seminar hieselbst durchschnittlich nur 34 Seminaristen. e) Seminar zu Trier; in den Jahren 1832—34 in jedem Semester durchschnittlich von circa 84 Theologen (4 Ausländern), und 17 Philosophen und Philologen, Summa 101 Seminaristen besucht; f) Seminar zu Paderborn, ebenso von 142, wovon 1 Ausländer; g) Seminar zu Pelplin, ebenso von 22, wovon 2 Ausländer; h) Seminar zu Gnesen, ebenso von 22.

Hierbei ist noch zu bemerken: die jungen Männer, welche in den Diöcesen Cöln, Münster, Breslau, Braunsberg katholische Geistliche werden wollen, machen ihren theoretisch-philosophisch-theologischen Cursus auf den Universitäten und höheren Lehranstalten zu Bonn, Münster, Breslau und Braunsberg, und treten nachher in die bischöflichen Seminarien zu Cöln, Münster, Breslau, Braunsberg, dagegen die künftigen katholischen Geistlichen der Diöcesen Trier, Paderborn, Kulm, Posen und Gnesen ihre volle, auch theoretische Bildung auf den katholischen Seminarien zu Trier, Paderborn, Pelplin für Kulm, und in Posen, und Gnesen noch erhalten, und gleich von den Gymnasien weg hier aufgenommen werden.

2. Von Schullehrerseminarien, zur Bildung und Heranziehung der Lehrer und Hülfslehrer für Elementar- und Volksschulen, und selbst Bürgerschulen in Städten und auf dem Lande. — Seit einigen 39 Jahren ist ungemein viel für sie, und durch dieselben für die

Verbesserung des Volksunterrichts geschehen, und es fehlt jetzt keiner Provinz daran; wie denn Preußen deren jetzt 3, Brandenburg 3, Pommern 4, Schlesien 4, Posen 9, Sachsen 9, Westphalen 4, die Rheinprovinz 4 besitzt, Summa 45; die auch meist alle gut vom Staate dotirt, und mit guten Lehrern, und Unterrichtsanstalten versehen, und oft in ehemaligen Klöstern angelegt sind, wenn sie nicht eigne Gebäude und Stiftungen u. dgl. haben. Diese Seminarien kosteten dabei im Jahr 1831, wo ihrer 42 waren, 110,553 Rthl., wovon der Staat 88,322 Rthl. hergab, im J. 1834 aber kosteten die 45 gegen 100000 Rthl. Der Unterricht begreift die Bibelkunde, Religion, Catechetik, deutsche Sprache und Stylübungen, Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturwissenschaften, Anthropologie, Methodik, und Pädagogik, und dann Schreiben, Zeichnen, Musik, Gesang und Garten- und Obstbaukunde in sich, und der Lehrstunden sind für die 3 Jahrescurse 103, als: 43 im 1sten, 42 im 2ten, 24 im 3ten. — Die Seminaristen des 3ten Cursus geben Unterricht in den Uebungs- und Freischulen. Die künftigen Seminaristen werden zuerst als Präparanden an Schullehrer auf dem Lande gegeben, wo sie das Unterrichten lernen, und gleich diese mit unterstützen, und kommen nach 3 Jahren ins Seminar, (mit 17 Jahren), und zahlen zuerst 20 Rthl. Kostgeld, das 2te Jahr nur 10—12 Rthl. Das größte aller dieser Anstalten ist das evangelische Seminar zu Breslau, mit einem Director, 6 Lehrern und 159 Seminaristen im Jahre 1839, und kostet jährlich 8000 Rthl.

Vgl. Gesetzs. 1817. p. 219. Ueber Gründung und Errichtung derselben. Jahrbücher für wiss. Critik. 1832. No. 10.

Nähern Ausweis über die Seminarien zur Bildung der Elementar-Schullehrer im Jahr 1837 giebt folgende Tabelle aus der Staats-Zeitung 1838 Nr. 299.

Reg.-Bezirk.	Zahl der Seminarien daselbst.	Zahl der Zöglinge.	Zahl aller Lehrer in Elementar- Mittel- und Bürgerschulen.	Abgang an solchen i. Durchschn. nach 30jährigem Wirken zu 1/3.	Jährlicher Ersatz dafür durch Austritt von 1/3 der Seminaristen nach 3 Jahren.	Reg.-Bezirk.	Zahl der Seminarien daselbst.	Zahl der Zöglinge.	Zahl aller Lehrer in Elementar- Mittel- und Bürgerschulen.	Abgang an solchen i. Durchschn. nach 30jährigem Wirken zu 1/3.	Jährlicher Ersatz dafür durch Austritt von 1/3 der Seminarist. nach 3 Jahren.
Königsb.	2	140	1831	61	47	Cöslin	1	50	1091	37	17
Gumbin.	2	96	1220	41	32	Stralsd.	1	16	400	13	5
Danzig	2	79	697	23	26	Magdeb.	3	115	1531	51	48
Marinw.	2	101	1101	37	31	Merseb.	3	136	1599	53	45
Posen	6	217	1197	40	72	Erfurt	3	136	653	22	45
Bromb.	3	98	648	22	33	Münster	2	37	484	16	12
Stdt. Berl.	1	46	845	28	16	Minden	1	160	635	21	53
Potsdam	1	110	1978	66	37	Arnsberg	1	75	895	30	25
Frankfurt	1	100	1615	54	33	Cöln	1	102	613	20	34
Breslau	2	275	1870	62	92	Düsseldrf.	1	38	1095	37	13
Oppeln	2	150	1232	41	50	Coblenz	1	33	1015	35	11
Liegnitz	1	141	1532	51	47	Trier	1	29	976	32	10
Stettin	2	73	1316	44	24	Aachen	0	0	571	19	—
						Summa im Staate	45	2383	28682,956		861

Wieviel von diesen 28,682 Elementarschullehrern, die in Seminarien vorzugsweise zu bilden waren, im Jahre 1837 auf jede einzelne Gattung von Elementarschulen kamen, zeigt eine gleichfolgende Tabelle über das ganze Preußische Schulwesen; und wenn denn jährlich etwa 900—1000 Lehrerstellen zu besetzen sind, und der dritte Theil der im Staate vorhandenen, nach 3jährigem Cursus ausscheidenden, Seminaristen, nach oben, 861 beträgt, so wäre der Bedarf hierdurch ziemlich gedeckt, wenn nicht viele von diesen Leuten Hauslehrerstellen auf dem Lande annähmen; daher es doch zuweilen, wenigstens an gut gebildeten Seminaristen für die Lehrerstellen fehlt*).

§. 62.

2) Von den Unterrichts- und Schulanstalten selbst.

a) Im Allgemeinen, von ihrer Gründung, Errichtung und Unterhaltung, und von ihrer Benutzung von Seiten der schulfähigen Jugend.

Der preußische Staat hat von jeher seine vorzüglichste Sorgfalt, wie auf die Anstalten zur Bildung aller Art überhaupt, so insbesondere auf die eigentlichen Schul- und Unterrichts-Anstalten aller Art gewendet, und es an großen Kosten und Aufwand dafür nicht fehlen lassen: zu keiner Zeit aber ist ihm dies mehr nachzurühmen gewesen, als in der neuern; und die drei Königl. Schulreglements von 1761, 1765 und 1801, sowie die vielen andern neueren gesetzlichen Anordnungen über dasselbe sind hierfür schon vollgültige Zeugnisse. Er ist aber dabei auch allerwärts durch die Communen selbst, und durch einzelne Privatleute sehr unterstützt worden, — durch Legate und Stiftungen der Letzteren nämlich, wie durch jährliche, oder auch temporaire große Beiträge und Aufwendungen der Erstern. Er hat dafür jedoch auch den Lohn, daß es kaum einen andern großen Staat geben wird, wo diese

---

*) Im Staatshandbuch vom J. 1838 werden namentlich an diesen Seminarien für Elementarlehrer aufgeführt:
a) in Preußen: die katholischen zu Braunsberg, Angerburg, Caralene, die evangelischen zu Marienburg und Eylau, und die gemischten zu Graudenz und Jenkau; b) in Posen: die katholischen zu Paradies, Posen, Trzrmesno, und das evangelische zu Bromberg; c) in Brandenburg: die evangelischen zu Berlin, Potsdam, Neuzelle; d) in Pommern: die evangelischen für Land- und Stadtschulen zu Stettin, (wo auch 1 Seminar für Lehrer gelehrter Schulen,) und Cöslin; e) in Schlesien: die evangelischen zu Breslau, Bunzlau, (mit Waisenhaus), den auch das zu Schlegel im Glatzischen, mit 12 Seminaristen, beizufügen ist, — und die katholischen zu Breslau, Ober-Glogau und Oppeln; f) in Sachsen: die evangelischen zu Gardelegen, Halberstadt, Magdeburg, Eisleben, Weißenfels und Erfurt; g) in Westphalen: die katholischen zu Langenhorst, Münster, Paderborn, (beide auch für Lehrerinnen), Büren und Soest, und das evangelische zu Petershagen; h) im Rheinlande: die katholischen zu St. Matthias, zu Trier, zu Düsseldorf, (den s. 1839 auch noch das zu Kempen beizufügen ist,) und die evangelischen zu Neuwied, Brühl, Meurs.

Anstalten für die Jugend des Landes so häufig sind, und so allgemein benutzt werden, als neuerlichst im Preußischen.

a) Anlangend die Gründung und Errichtung von Schulen aller Art, so wird sich das Nähere hiervon bei Durchgehung der einzelnen Arten derselben zeigen lassen, und daraus auch hervorgehen, wie besonders in neuester Zeit keine Art von nöthigen Unterricht unbedacht geblieben ist, vielmehr jede eine oder mehrere, nach Bedarf auch wohl sehr viele Anstalten erhalten hat.

Wie groß insbesondere die Aufwendungen seien, die dieselben erfordert haben, zeigt die Berechnung, daß, wenn blos von den 22,910 öffentlichen Elementarschulen, die der Staat im Jahre 1837 zählte, die Rede wäre, und für jede an Besoldung des Lehrers, an Kosten für Schulgelaß und Schulapparat nur eine Summe von 150 Rthl. jährlich erfordert würde, schon die Summe von 3.436,500 Rthl. jährlich nothwendig wäre. Da nun der dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ausgesetzte Fonds nur 2,817,000 Rthl. beträgt, so geht schon hieraus hervor, wie ansehnlich die Unterstützung der Communen und Privaten dabei schon jetzt sein müsse? Man weiß aber auch wohl, daß der Staat selbst auf diese Schulen kaum 100000Rthl. verwendet; nach Staatszeituug 1838. No. 299—301. Um aber noch ein specielles Beispiel von Dem, was durch die Communen für die Schulen aller Art geschehen ist, und geschieht, aufzustellen, so hat namentlich die Berliner Commune, nach dem: Verzeichniß der für die sämmtlichen Schulanstalten in Berlin von der Commune in den Jahren 1820 — 37 gegebenen Zuschüsse. Berlin 1838. 4., und nach Staatszeitung No. 299. 1838., in dieser Zeit auf das Schulwesen der Stadt verwendet, incl. Bauten, 943,389 Rthl., und, mit dem in dieser Zeit bezahlten Schulgelde, in Sa. 432,268 Rthl., zusammen 1,375,657 Rthl.; wovon allein für 1838 an Zuschüssen für die drei Gymnasien 12,862 Rthl., für Gewerbschulen 4376 Rthl., die 4 höheren Stadtschulen, 100 Rthl., die Armenschulen, 40000 Rthl., das große Friedrichs-Waisenhaus, 1763 Rthl., zu verschiedenen allgemeinen Schulzwecken aber 4424 Rthl., Summa 63,525 Rthl. kommen, (wenn 1820 nur 7225 Rthl.)

Auch ist zu bemerken, wie in Schlesien in den Jahren 1835 36. allein für evangelische Schulen 22,699 Rthl., für katholische 8685½ Rthl., im Jahr 1837 aber wieder 24,293 Rthl. für jene, und 9623 Rthl. für diese, testamentarisch vermacht, und im Jahr 1836 101,900 Rthl. auf Erbauung von 67 Schulhäusern, und Gründung 36 neuer, und Verbesserung 71 alter Schulstellen, — nur mit einer Beihülfe des Staats von 5173 Rthl., — aufgewendet, und wie auch im Regierungsbezirk Düsseldorf im Jahr 1837 zu Verbesserung und Reparatur der Schulen allerseitsher 58,189 Rthl. aufgebracht worden sind.

Zu gedenken ist hiebei noch, daß, nach einer neuen Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus ꝛc. von 1837, in Orten, wo für die verschiedenen Confessionsverwandten abgesonderte Confessionsschulen wegen Mangels an Mitteln zu hinreichender Dotation nicht angelegt

werden können, (— welche demnach blos da, wo die Gemeinden die Mittel dazu besitzen, verlangt werden, —) ferner noch neue Simultanschulen, — d. h. solche, wo den verschiedenen Confessionsverwandten rücksichtlich der zu erwählenden Lehrer ein gleiches Recht zusteht, so daß, wo nur ein Lehrer ist, derselbe wechselsweise von den Evangelischen und Katholischen gewählt wird, wo aber mehrere Lehrer sind, diese aus beiden Confessionen gewählt werden müssen, — gestattet sein sollen, sowie auch die Vereinigung vorhandener Confessionsschulen erlaubt sein soll, wenn sie das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und der Genehmigung dazu von Seiten des Staats kein Bedenken entgegen steht; indem der Religionsunterricht die Grundlage aller Elementarbildung ist, und solche Anordnungen also erfordert.

b) In Betreff der Benutzung dieser Schulanstalten aller Art hat neuerlich die Staatszeitung 1838 Nr. 300—304. zwei sehr sorgfältig ausgearbeitete Tabellen zur Uebersicht des gesammten Schulwesens des Preußischen Staats im Ganzen, nach den Provinzen und Regierungsbezirken, und in Betreff der 10 größten Städte des Reichs, mitgetheilt, und überhaupt sehr genaue und ausführliche Notizen darüber, und über das Verhältniß der Schulkinder zur Volkszahl enthalten: aus welchen wir nur Nachstehendes für unsre Zwecke hier Gnügendes ausheben wollen. Nach der ersten Tabelle nämlich gab es, (wobei wir bei den Regierungsbezirken nur die mit den meisten, und die mit den wenigsten Anstalten ausheben):

1. Elementarschulen. 2. Mittelschulen. 3. Töchterschulen, als nicht Elementarschul.

In Provinz und Reg. - Bezirk.	Schulenzahl.	Lehrerzahl.	Schülerzahl.	Schulenzahl.	Lehrerzahl.	Schülerzahl.	Schulenzahl.	Lehrerzahl.	Schülerinnenzahl.
Preußen	4200	4729	314820	39	100	3957	47	116	4158
Königsberg	1542	1762	111663	14	32	1176	27	47	2037
Danzig	613	732	47080	9	23	1104	2	12	943
Posen	1635	2005	145314	4	5	212	20	61	1569
(Bromberg)	594	656	43527)	—	—	—	—	—	—
Brandenb.	2885	3862	254451	76	277	11115	83	50	11639
Berl. u. Potsd.	1640	2340	137820	55	226	8289	67	465	9335
Schlesien	3636	4401	439461	51	161	7151	40	168	5702
Breslau	1451	1798	162436	26	75	4120	11	60	2826
Oppeln	867	1192	148625	6	22	377	6	25	362
Sachsen	2803	3157	269928	42	193	9397	45	217	10062
Merseburg	1244	1467	115169	14	72	3925	16	80	4020
Erfurt	493	601	52923	6	32	1640	6	42	1728
Pommern	2388	2647	143469	52	108	4704	49	116	4192
Stettin	1069	1201	71489	32	70	3414	29	74	3208
Stralsund	357	388	18515	11	22	683	9	18	263
Westphalen	1849	2133	221598	27	52	1230	12	34	725
Arnsberg	811	908	85433	18	25	490	5	8	161
Münster	509	563	62642	5	18	384	2	9	134
Rheinland	3514	4311	382901	16	43	508	41	155	1880
Coblenz	934	1042	81441	2	8	89	6	30	213
Aachen	500	599	53274	1	1	7	5	21	272
Der Staat	22910	27575	2171715	307	939	38277	337	1405	39927

	4. Höhere Bürgerschul.			5. Progymnasien.			6. Gymnasien.		
Preußen	11	82	1917	7	45	409	13	143	3183
Königsberg	5	35	821	6	34	307	4	64	1256
Gumbinnen	1	10	228	—	—	—	3	11	659
Posen	7	37	1393	2	12	373	4	52	1089
Bromberg	—	—	—	1	7	270	1	11	230
Brandenburg	16	161	3477	2	17	86	18	262	4456
Berlin u. Potsd.	11	131	2629	1	3	5	6	132	2119
Schlesien	6	53	360	1	6	35	21	254	4606
Breslau	2	22	369	Liegnitz			8	112	2088
Oppeln	1	9	134	—			5	51	1327
Pommern	6	28	641	2	10	107	7	86	1635
Cöslin	3	15	299	blos (Stralsund)			3	34	551
Stettin	1	6	163	Stettin			2	31	727
Sachsen	6	53	924	2	10	152	21	241	3505
Magdeburg	3	30	554	1	8	122	10	116	1430
									Merseb.
Erfurt	1	8	154	1	2	30	5	57	655
				Merseburg					
Westphalen	10	25	601	7	31	284	11	128	1766
Münster	8	16	447	3	11	80	3	42	501
Minden	1	2	51	2	8	94	4	43	861
Rheinland	28	125	1891	11	42	450	18	235	3099
Düsseldorf	8	46	665	5	23	244	7	84	915
Cöln	3	17	352	1	4	75	2	28	351
									Aachen.
Der Staat	90	567	11807	34	169	1896	113	1401	23341

Ferner war in	Die Zahl d. Kinder im öffentl. liuterr. uberh.	Zahl d. Kinder ohne denselben.	Von der ganzen Volkszahl besuchten die Schule.	Von 100 schulpflichtigen Kindern aber.
Preußen	328416	115935	$\frac{1}{7}$	74
Posen	149950	93128	$\frac{1}{8}$	61^{8}
Brandenburg	285024	53337	$\frac{1}{5}$	84^{2}
Schlesien	457918	70943	$\frac{1}{6}$	86^{5}
Pommern	157452	47984	$\frac{1}{3}$	76^{3}
Sachsen	293968	16697	$\frac{1}{15}$	93^{7}
Westphalen	226234	44336	$\frac{1}{5}$	83^{6}
Rheinland	390735	95241	$\frac{1}{6}$	80^{4}
Der Staat	2289727	540601	$\frac{1}{8}$	80^{9}

Von den 10 größten Städten des Reichs ist zu bemerken:

in	Elementarschulen Zahl.	Lehrer.	Kinder.	Schüler aller Art andern Gymnas. incl.	Summa beider Schulen.	Kinder ohne Schule.	Von den Einw. waren Schüler.	V. 100 schulpfl. Kindern.
Berlin	115	480	16740	10492	27232	17628	$\frac{1}{15}$	$60.^{7}$
Breslau	37	102	7886	2396	10282	2779	$\frac{1}{6}$	$78.^{7}$
Cöln und Deutz	74	139	8195	1376	9571	2717	$\frac{1}{8}$	$77.^{9}$
Königsberg	47	77	5394	2283	7677	3613	$\frac{1}{7}$	68
Danzig	41	98	4601	1380	5981	4564	$\frac{1}{11}$	$56.^{7}$
Magdeburg	21	85	5082	2003	7085	2091	$\frac{1}{8}$	$77.^{2}$
Elberf. u. Barm.	26	61	6907	818	7725	2022	$\frac{1}{7}$	$79.^{3}$
Aachen	28	52	2112	572	3016	5018	$\frac{1}{18}$	$37.^{5}$
Posen	25	41	1657	1108	2765	2790	$\frac{1}{13}$	$49.^{8}$
Stettin	13	42	2383	1217	3600	1732	$\frac{1}{10}$	67

§. 63.

b) Insbesondere von den einzelnen Schul- und Unterrichtsanstalten selbst.

aa) Von den Elementar- oder Volksschulen, und deren Er- und Einrichtung, dem Schulbesuch, und von der Schulzucht auf ihnen vornehmlich.

Neugebauer, J., Das Volksschulwesen in den Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Volksjugend betreffen. Berlin, Posen und Bromberg 1831. gr. 8.

Preußische Volksschulzeitung, herausg. von Kobitz. 1—6r Jahrg. Leipzig 1833—38. gr. 4.

Die Elementar- oder Volksschulen sind dazu bestimmt, der Masse der Jugend, und besonders der Jugend der niederen Volksklassen den ersten Unterricht in den jedem Staatsbürger nothwendigen allgemeinen oder Grundkenntnißen, und Fertigkeiten zu gewähren, d. h. in den Grundbegriffen der Religion, besonders nach dem Catechismus, in der vaterländischen Geschichte und Geographie, in dem gemeinnützigsten, und faßlichsten Theile der Naturgeschichte, und Naturkunde, und im Lesen, Rechnen und Schreiben, und allenfalls auch zum Theil im Zeichnen.

Es giebt wenig große Staaten, die eine so große Anzahl von dergleichen Schulen besitzen, wie der Preußische, nach Ausweis der vorstehenden Tabelle, und dennoch fehlt es noch daran! Schon im Jahr 1822 gab es 28,440 Elementarschulen mit 20,545 Lehrern, und im Jahr 1831 22789 mit 22,211 ordentlichen und 2014 Hülfslehrern und 694 Lehrerinnen, im Jahr 1837 aber, nach oben, 22910 mit 27,575 Lehrern und Lehrerinnen; und es kam hier ein Schulkind dieser Art auf 6149 Einwohner.

Ein Theil dieser Volksschulen sind Armenschulen, zum unentgeltlichen Unterricht der Kinder der Armen, wovon künftig, wo wir auch der Warte- oder Kleinkinder-Schulen und Bewahranstalten gedenken, — beim Armenwesen. — Der jüdischen Schulen endlich giebt es überall auch mehrere; in Schlesien z. B. waren deren 1835 45 mit 83 Lehrern und 1324 Kindern, und im Ganzen gab es hier 4484 schulfähige jüdische Kinder, wovon die übrigen 2758 christliche Schulen besuchten, nach Schles. Provinzialbl. Septbr. 1836. p. 281.

Im Regierungsbezirk Posen aber zählte im Jahr 1831 die jüdische Bevölkerung eben 3532 Kinder, wovon 3089 die Schulen besuchten, und zwar 2261 christliche, und 324 die jüdischen.

Außer diesen öffentlichen Elementarschulen giebt es denn auch Privatlehranstalten dieser Art, oder für Elementarunterricht, sowohl für männliche, als weibliche Kinder, die indeß auch unter Aufsicht des Staats stehen, und nur mit dessen Genehmigung von geprüften, und in jeder Hinsicht approbirten Personen errichtet werden dürfen.

Vgl. Cabinetsordre vom 10. Juni 1834. Gesetzs. 1834 p. 131.

Für die Schulen auf dem Lande namentlich ist in neuerer Zeit auch ungemein viel geschehen. Die Gemeinden, wie die Kirchen- und Schulpatrone, der Staat sowohl, als solcher, wie die Rittergutsbesitzer haben sich überall zur Erbauung neuer, oder Reparatur alter Schulhäuser, und zu Verbesserung des baaren Einkommens der Schullehrer, (welches eigentlich für die Regel immer auf 100 Rthl. gebracht werden soll,) sowie hie und da auch zur Versorgung des Schulunterrichts mit äußeren Hülfsmitteln an Büchern, Sammlungen und dergl., und einem kleinen Fonds zu Prämien für die fleißigsten Kinder gern verstanden. Auch ist durch eine specielle Verordnung vom 2. Mai 1811, Gesetzs. 1811 p. 193 befohlen worden, daß alle Küsterstellen an Filialkirchen den Schullehrern der Dörfer, worin diese befindlich sind, mit allen mit ihnen verbundenen Einkünften übertragen werden sollen. — Wo die Schullehrerstellen schlecht dotirt sind, soll ihnen aber auch besonders bei Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße und insbesondre bei Gemeinheitstheilungen stets das zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs, und zur Erhaltung einer Kuh nöthige Gartenland, oder die Weidebefugniß für dieselbe, und zwar in der Kur- und Neumark, sowie in Pommern und Schlesien, und in den westlichen Provinzen mit 2 Magdeburgischen Morgen, in West- und Ostpreußen und in Litthauen aber mit einem Culmischen Morgen zugetheilt werden; nach den Gesetzen wegen Theilung der Gemeinheiten, und Regulirung der guthsherrlichen Verhältniße von 1811, 1812. und 1821.

Dieser Vorschrift ist auch überall möglichst Genüge gethan, wie wir später bei den Nachrichten über die wirkliche Ausführung der Geschäfte der Generalcommissionen §. 109 genauer anführen und nachweisen werden. Wie sehr bedeutend diese Verbesserung der Schulen ist, zeigt das Beispiel des Posenschen, wo von 1823 bis Ende 1838 auf diesem Wege durch die Generalcommission, und durch die Domainen-Abtheilung der Regierung an die dortigen Schullehrer 6536 Morgen Land, und 361 Rthl. 17 Sgr. 6 Pf. Renten gekommen sind.

Ueber den Schulbesuch an sich, den Schulzwang zumal, ist angeordnet worden, daß der erste durch die Ortsbehörden den Eltern zur Pflicht gemacht werden, vom 6ten Jahre an beginnen, auch den ganzen Sommer über, mit Ausschluß der Erndteferien von 4 Wochen nur, fortgehen, auch von vermietheten, oder in der Wirthschaft beschäftigten Kindern wenigstens mit 2 Stunden des Tages abgehalten, auch das Schulgeld von den Eltern regelmäßig beigetrieben werden solle, und zwar selbst, wo es so hergebracht ist, während der Erndteferien. Wo kein Schulgeld bezahlt wird, da ist die Schule eine Frei- oder Armenschule, nach oben.

Ueber den Schulbesuch namentlich in der Rheinprovinz, und das Strafverfahren Seitens der Polizeiverwaltungsbehörden wegen dessen Versäumung und Vernachläßigung ist noch durch eine besondere Kgl. Cabinetsordre vom 20. Juni 1835, s. Gesetzsamml. 1835 p. 293 disponirt; und für und über den Bau der Schul-

häuser insbesondre auf dem Lande, und deren zweckmäßigste Einrichtung ist im Jahr 1823 eine Normalzeichnung verfertiget und allgemein empfohlen worden.

Ueber die Schulzucht ist im Allgemeinen Landrecht Thl. II. tit. 12. §. 50—53, und für die Länder, wo dasselbe noch nicht eingeführt ist, durch Cabinetsordre vom 14. März 1821 Gesetzsamml. 1821. p. 149 das Nöthige angeordnet, und den Schullehrern auch zur Pflicht gemacht worden, der Jugend mit einem guten Beispiel in jeder Art voranzugehen.

Zur Aufnahme in diese, wie in jede andre Art von Schulen, ist ein Impfzeugniß nöthig, und Kindern, die oder deren Familien an ansteckenden Krankheiten leiden, ist der Schulbesuch bis zu völliger Genesung verboten; nach

Regulativ wegen der ansteckenden Krankheiten vom 8ten August 1835 s. Gesetzsamml. 1835. p. 244.

§. 64.

bb) Von gelehrten Schulen, Gymnasien, Lyceen und Progymnasien*).

Neugebauer, J. D., Die Preußischen Gymnasien und höheren Bürger-Schulen. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, die den höhern Unterricht in diesen Anstalten betreffen. Berlin, Posen und Bromberg 1835. gr. 8.

Dieselben sind und waren stets nicht nur zur Vorbereitung zu den gelehrten Studien, und den höheren Lehranstalten, sondern auch, besonders ehemals, und selbst noch jetzt, zur Erlangung einer höhern Bildung, wie sie auch für andre Laufbahnen, als die gelehrte, erforderlich ist, geeignet, und bestimmt, und zeichnen sich daher durch einen ausgebreitetern, und vollkommnern Unterricht vor den Elementar- und Bürger-Schulen aus, der dann, außer in der Religion und Moral, ganz be-

---

*) Die p. 146 erwähnten Privatunterrichts- und Pensionsanstalten geben zum Theil auch Gymnasialunterricht, und vollenden namentlich den Unterricht der weiblichen Jugend ganz; allein gemeiniglich gehen die männlichen Zöglinge noch zu den Gymnasien über. — An Pensionaten fehlt es keiner Stadt, und selbst die mittleren Städte haben dergleichen für die männliche und weibliche Jugend. In Berlin sind deren einige 80, (wovon 40 für letztere,) namentlich von Hartung, Plamann, Massow, Bartels, Bartsch, für Knaben von Heinsius, Hartung, Wohlers, und von mehreren Damen auch für Mädchen. In Breslau sind für Erziehung 2, für Knaben 1 und für Mädchen 1, zum Unterricht für Knaben 3, für Mädchen 7. In der Rheinprovinz sind 7 männliche Pensionate: zu Aachen, Cöln, Brüm, Neuwied, Elberfeld, Solingen, und 16 weibliche daselbst, und zu Düsseldorf, Crefeld, Eupen, Düren angegeben.

In Berlin ist aber auch im October 1838 eine höhere Töchterschule für die Töchter der gebildeten Stände als eine öffentliche Anstalt eröffnet worden, mit 6 Classen, 3 ordentlichen und 5 außerordentlichen Lehrern, und 3 Lehrerinnen, zu der sich gleich 181 Schülerinnen einfanden.

Die Herrnhuter haben dergleichen Mädchenpensionen auch in Gnadenfrey und Gnadenberg, (100 enth. im Jahr 1838) in Schlesien, besonders für die gebildeten Stände.

sonders auf die alten Sprachen, die griechische und lateinische, und außerdem auch auf die hebräische, (wenigstens für die künftigen Theologen —) dann auf französische und deutsche Sprache, Grammatik, und Literatur, sowie auf Geschichte und Geographie, Naturwissenschaften und Mathematik, Logik, und Geschichte der Philosophie meistentheils gerichtet ist, aber auch Zeichnen und Singen nicht vergißt; und, wenn früher ihnen wohl oft der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie sich zu einseitig besonders nur mit der alten classischen Sprachbildung beschäftigten, so ist durch das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler vom Jahr 1834 dafür gesorgt worden, daß auch den eben genannten Wissenschaften mehr Zeit und Aufmerksamkeit bei dem Unterricht hier gewidmet werden solle, und es ist sogar die Einrichtung getroffen worden, daß die Schüler, welche sich nicht dem gelehrtem Fach, sondern dem Administrationsdienst, oder den Gewerben widmen wollen, in den Stunden, welche der klassischen Philologie auf ihrem Gymnasio gewidmet sind, dafür Unterricht in den Naturwissenschaften von anderen Lehrern erhalten sollen.

Progymnasien nennt man diese Lehranstalten übrigens, wenn ihnen die beiden oberen Classen, oder wenigstens die oberste fehlt, jedoch bei sonst gleicher Einrichtung mit den anderen.

Der Kostenaufwand eines Gymnasiums wird auf 8, 9—10000 Rthl. und mehr berechnet; allein manches bringt auch an Schulgeld, (à 1—2 Rthl. des Monats) an 8—10000 Rthl. ein.

Beispielsweise stehen hier auch die Lehrplane des Gymnasiums zu Maria Magdalena in Breslau vom Schuljahr $18\frac{35}{36}$, und des Elisabetanischen für das Jahr 1838 (nach neuer Einrichtung), wie sie in ähnlicher Art auch die anderen Gymnasien haben.

$18\frac{35}{36}$. 1838.

Allgemeiner Lehrplan.

	Anzahl der Stunden in Classe								Stundenzahl.						
	I	II	IIIa	IIIb	IV	V	VI	Sa.	I	II	III	IV	V	VI	Sa.
Deutsche Sprache	2	2	3	3	4	5	5	24	2	2	2	2	4	4	16
Lateinische	9	9	9	8	8	8	9	60	8	10	10	10	10	10	58
Griechische	6	6	6	4	—	—	—	22	6	6	6	6	—	—	24
Hebräische	2	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Französische	2	2	3	2	3	—	—	12	2	2	2	—	—	—	6
Religionslehre	2	2	2	2	2	3	4	17	2	2	2	2	2	2	12
Philosophie	1	—	—	—	—	—	—	1	2	(Propädeutik)					2
Geschichte	2	3	2	2	2	2	—	13	2	3	3	2	3	2	15
Geographie	1	1	2	2	2	2	2	12							
Naturgeschichte	1	2	1	2	2	2	2	12	—	—	2	2	3	3	10
Naturlehre	2	1	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	3
Mathematik	4	4	4	4	—	—	—	16	4	4	3	3	—	—	14
Rechnen (und Geometrie s. 1838)	—	—	—	—	4	4	4	12	—	—	—	—	4	4	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	12	—	—	—	—	2	2	4
Schreiben	—	—	—	1	3	4	4	12	—	—	—	1	3	3	7
Singen	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	2	2	2	8
Summa	34	36	34	32	32	32	32	236	30	30	32	32	32	32	—
für Theologen Hebräisch									2	2	—	—	—	—	4

Zu bemerken ist noch, daß, nachdem ein Arzt, Dr. Lorinser, auf die Nachtheile, die die Gymnasien in ihrer bisherigen Einrichtung auf die Gesundheit der jungen Leute haben und haben müssen, aufmerksam gemacht hatte, und die von demselben ihnen dieserhalb gemachten Vorwürfe zwar nicht ganz bestätigt, aber doch auch nicht ganz grundlos gefunden worden sind, — wie die unter den Schulmännern und Aerzten von Seiten des vorgesetzten Ministerii veranlaßte Prüfung und Untersuchung ergab, — nachfolgende Vorschriften im December des Jahres 1837 für alle Gymnasien erlassen worden sind: 1) Unter 10 Jahren soll kein Knabe in der untersten Classe eines Gymnasiums aufzunehmen sein, und derselbe muß lesen, schreiben und rechnen können; 2) nicht mehr, wie 32 Stunden, soll der Unterricht für die ganze Woche umfassen, (wovon 6 für griechische Sprache, und 6—10 für lateinische); 3) soll auch ein eigenes Aufgabebuch gehalten werden für die häuslichen Arbeiten in jeder Classe, wo jeder Lehrer einschreibt, was er jedem seiner Schüler aufgegeben habe; 4) soll auf den individuellen Gesundheitszustand der Schüler billige Rücksicht genommen werden.

Zur Statistik dieser Anstalten diene, außer dem, was die Tabelle p. 145 enthält, noch nachstehende, nach der amtlichen Notiz in Vogtels Statistik, 3te und 4te Aufl., gefertigte

Tabellarische Uebersicht derselben und der Confession, mit Angabe der dabei angestellten Lehrer, und deren Frequenz in den Sommer-Semestern 1832 und 1836.

Gymnasien in den Provinzen.	Lehrerzahl 1832	Lehrerzahl 1836	Frequenz 1832	Frequenz 1836
a) Preußen	160	175	3712	3446
Friedr. Colleg. E	14	12	267	275
Kneiphof Ev.	14	16	380	250
Altstadt Ev. (in Königsberg.)	14	14	305	311
Braunsberg K.	9	13	298	350
Rastenburg E.	11	10	265	207
Tilsit E.	12	11	266	293
Gumbinnen E.	11	11	280	234
Lyk E.	10	10	205	160
Lat. zu Rössel K.	5	6	135	113
Danzig E.	9	14	316	295
Elbing K,	12	11	279	221
Thorn E.	12	13	166	167
Conitz K.	11	12	283	330
Marienwerd. E.	10	12	189	181
Prog. D Cronex	6	8	78	106
b) Posen	42	49	928	1010
Posen K.	18	12	422	362
Lissa K.	14	14	296	261
Bromberg gem.	10	10	210	199
Friedr. Wilh. E.	—	13	—	218
c) Schlesien	197	5086	234	4914
Ritteracademie in Liegnitz E.	16	13	78	114
St. Elisabeth E.	11	15	405	367
St. Magdalen E	13	24	411	475
Friedrichsg. E.	8	12	237	220
Leopoldinum K. (alle in Breslau)	14	18	539	461
Brieg E.	10	12	262	239
Glogau E.	8	9	226	250
Ebendas. K.	8	11	146	165
Görlitz E.	8	11	294	302
Hirschberg E.	11	11	186	139
Lauban E.	7	8	116	148
Liegnitz E.	8	10	256	153
Oels E.	9	9	212	193
Ratibor E.	9	10	208	249
Schweidnitz E.	7	11	181	211
Glatz K.	9	10	223	151
Gleiwitz E.	8	9	271	302
Leobschütz K.	9	10	257	210
Neisse K.	10	11	357	348
Oppeln K.	11	5	181	238
Prog. Sagan E.	3	5	19	32
d) Pommern	69	77	1518	1566
Stettin E.	20	25	400	466
Stargard E.	11	11	215	277
Cöslin E.	9	8	209	193
Neustettin E.	8	8	201	164
Stralsund E.	11	14	283	283
Greifswald E.	10	11	180	183
e) Brandenburg	271	252	1398	1411
Joachimsthal	32	23	301	329
Friedr. Wilh.	26	28	389	437
Französisches	18	17	272	253
Fr. Werdersches	17	18	252	283
Berlinsches	25	26	492	565
Cölnisch. Real. (alle in Berlin u. Evangel.)	27	22	352	400
Potsdam	11	19	293	339
Brandenburg	10	10	205	258
Ritteracademie	12	13	67	61
Prenzlau	13	11	177	227

Gymnasien in den Provinzen	Lehrerzahl 1832	Lehrerzahl 1836	Frequenz 1832	Frequenz 1836
Neu Ruppin	10	10	182	218
Cottbus	7	8	177	163
Frankfurt	12	12	177	178
Guben	7	10	188	182
Königsberg	10	8	153	155
Luccau	10	7	378	128
Sorau	11	9	126	84
Pädag. Züllichau	13	7	214	181
(Alle Evangel.)			ces-	sat
f) Sachsen	228	235	3811	3070
Aschersleben E.	9	9	—	—
Eisleben E.	9	9	179	207
Erfurt gem.	15	13	200	192
Ebend. Prog. E.	6	vac	55	—
Halberstadt E.	11	12	267	251
Frankſche Stift. zu Halle E.	17	24	374	288
Pädagog. hier E.	10	13	90	76
Heiligenstadt E.	8	14	115	102
Dom Magdeb E.	15	12	460	452
Pädagogium E.	11	10	143	243
Merseburg E.	7	10	107	113
Mühlhausen E.	10	9	139	116
Dom Naumbg. E	6	16	106	112
Pforte Landsch E	19	13	190	181
Nordhausen E.	11	13	313	203
Roßleben Klost E	7	8	73	77
Salzwedel E.	11	10	191	182
Schleusingen E.	7	10	100	106
Stendal E.	9	8	129	165
Torgau E.	6	6	115	146
Wittenberg E.	7	6	122	145
Zeitz E.	8	10	112	102
Quedlinburg E.	9	13	143	235
g) Westphalen	159	177	2094	2170
aa) Gymnasien				
Arnsberg K.	12	13	101	118
Bielefeld E.	11	11	217	216
Cösfeld K.	9	11	117	113
Dortmund E.	6	12	132	134.

Gymnasien in den Provinzen.	Lehrerzahl 1832	Lehrerzahl 1836	Frequenz 1832	Frequenz 1836
Hamm E.	10	10	101	81
Herford E.	6	6	91	77
Minden E.	11	8	144	161
Münster K.	19	18	318	313
Paderborn K.	14	19	293	372
Recklinghausen K	7	8	79	116
Soest K.	12	11	103	107
bb) Progymnas.				
Rietberg K.	6	6	48	37
Warburg K.	4	4	50	48
Attendorn K.	3	6	31	47
Brilen K.	5	5	52	61
Siegen E.	3	7	52	61
Dorsten E.	7	4	25	21
Verden E.	4	4	17	26
Rheine E.	5	6	32	25
Warendorf E.	5	8	55	66
(Warendorf und Siegen sind jetzt höhere Bürgerschulen.)				
h) Rheinprovinz	208	221	2914	2908
Aachen K.	13	15	295	219
Bonn K.	12	13	128	160
Cleve Ev.	12	15	125	206
Coblenz Ev.	17	15	295	274
Cöln K.	18	19	310	351
Friedr. Wilh. E.	14	12	151	195
Creuznach E.	10	12	120	117
Duisburg E.	11	9	54	77
Düren K.	10	10	160	128
Düsseldorf K.	16	13	273	254
Elberfeld E.	12	13	77	104
Essen simultan.	10	11	82	76
Münstereifel K.	3	9	135	93
Saarbrück E.	12	11	113	129
Trier K.	12	16	329	289
Wetzlar E.	11	10	98	93
Wesel E.	7	10	139	138
Emmerich K.	3	7	—	75

Hiernach gab es denn im Jahre 1832 124 Gymnasien mit 1334 Lehrern, und 24,461 Schülern, im Jahre 1836 aber 122 mit 1431 Lehrern, und 23 585 Schülern; wogegen die Tabelle p. 145 für Ende 1837 an eigentlichen Gymnasien 113 mit 1104 Lehrern und 23,371 Schülern nachweiſet; indem Ende 1836, und im Jahre 1837 zu den 111 eigentlichen Gymnasien von 1836 das evangeliſche Pädagogium zu Putbus auf Rügen, dem Gymnaſialrecht beigelegt iſt, und das katholiſche Gymnaſium zu Culm hinzukamen. Wir bemerken hierbei, daß es im J. 1816 der gelehrten Schulen ſogar 155 gab, die 1822 aber auf 129 ſich vermindert hatten, wobei jedoch die Zahl der Schüler von 17,225 im J. 1816, auf 24,344 im J. 1822 geſtiegen war. Späterhin nahm indeß die Zahl der Gymnaſiaſten, wie wir ſahen, ab, weil die höheren Bürgerſchulen viele junge Leute den Gymnaſien ganz, oder doch von Secunda an entzogen. So hatten insbeſondere die Schleſi-

schen Gymnasien im J. 1837 162 Schüler weniger, als den Winter vorher, und 410 weniger, als im J. 1835, endlich im J. $18\frac{38}{39}$ 141 weniger, als im Winter $18\frac{37}{38}$. — Im J. 1839 besuchten die Breslauer Gymnasien in specie 1213 Schüler, (wovon in Prima 143, Secunda 209, Tertia 241, Quarta 207, Quinta 217, Sexta 196), wenn im Jahre 1835 über 1500. — In Betreff der von den Gymnasien zur Universität oder zu anderen Bestimmungen Entlassenen giebt die Staatszeitung 1838, No. 302 sehr interessante Nachrichten, und eine Uebersicht, von der wir hier nur die Angaben nach den Provinzen benutzen, und das Jahr 1832 (Sommersemester) mit dem J. 1837 vergleichen wollen. Hiernach nämlich entließen die Gymnasien:

	Sommer 1832			Sommer 1837		
	von Schülern	zur Univ.	zu andern Best.	von Schülern	zur Univ.	zu anderen Best.
in Preußen	3712	79	311	2594	121	615
in Posen	928	12	107	1462	16	245
in Schlesien	5086	167	573	4641	200	1165
in Pommern	1518	52	130	1742	75	333
in Brandenburg	4398	61	362	4542	190	990
in Sachsen	3811	91	306	3557	84	529
in Westphalen	2094	123	264	2070	139	323
im Rheinlande	2915	153	273	3549	157	595
Summa	24461	738	2326	25267	1076	4993

Noch ist beizufügen, daß jedes Gymnasium als Einladungsschrift zum Oster-Examen ein Programm drucken läßt, welches außer einer gelehrten Abhandlung das historisch- und statistisch-Merkwürdige aus dem vergangenen Schuljahre enthält.

§. 65.

cc) Von Schulen und Unterrichtsanstalten zur bürgerlichen, niedern und höhern, Bildung überhaupt, und insbesondere zur Bildung für das Gewerbe, und den gewöhnlichen öffentlichen Dienst; oder a) von niederen und höheren Bürger-, von Real- und Gewerbschulen, und b) von Industrie-, Erwerb- und Sonntagsschulen.

a) Von Bürger-, Real- und Gewerbschulen.

In denselben werden diejenigen, die sich theils für's bürgerliche Leben überhaupt, theils namentlich für die Gewerbe aller Art, und besonders für den gewöhnlichern Betrieb des Landbaues und Forstwesens, des Handels, und dann auch für den gewöhnlichen, niedern, öffentlichen und administrativen Dienst im Bau-, Berg-, Post-, Steuer-, Finanz- und Polizeifach ꝛc. im Allgemeinen vollkommener und besser ausbilden, nicht aber studiren wollen, in den allgemeinen Bildungswissenschaften, in Kalli- und Orthographie und Stylübung, im Zeichnen, (auch wohl im Modelliren), in Religion und Moral,

Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften, und in der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie auch im Latein, — soweit es in den Gymnasien in Quarta, oder höchstens Tertia gelehrt wird, — unterrichtet; und sie sind mit den nöthigen Sammlungen und Bibliotheken dazu auch versehen.

Hieher gehören α. die gewöhnlichen, niederen Bürgerschulen, die den künftigen gemeinen Bürger, Gewerbs- und Handwerksmann zu bilden haben und, außer Religion, nur die Vorkenntnisse der Mathematik und der Naturwissenschaften, — den Unterricht in der Geschichte und Geographie, vornehmlich der vaterländischen, sowie im Zeichnen, Schreiben, Rechnen, und deutscher Stylübung gewähren; wie sie in mehreren Städten vorkomen, und die auf der Tabelle p. 144 wohl mitunter der Mittelschulen für Knaben stehen. — β. Zu den höheren Bürger-, Real- und Gewerbsschulen, deren diese Tabelle pro 1837 90 angiebt, gehören denn vornehmlich alle die, welche nach einer Instruktion vom 8ten März 1832 berechtiget sind, Entlassungsprüfungen anzustellen und zu halten, deren im Centralblatt des Finanzministerii 1839. Nro. 15. 31 angeführt sind, (außer den es aber auch noch mehrere andere giebt, die dergl. noch nicht halten.) und auf den dann auch Unterricht in Chemie und Physik, in Statistik, in fremden Sprachen, und im Modelliren u. s. w. gegeben wird, welche endlich alle unter der Direktion der K. Akademie der Künste in Berlin stehen, und alle zusammen i. J. 1839 2453 Schüler hatten: als: 1. die Realschule in Berlin, schon seit 1747 unter dem Namen ökonomische und mathemathische Realschule errichtet, mit 7 Klassen, im J. 1833 mit 375 Schülern und 21 Lehrern. 2. Die Städtische Gewerbschule in Berlin, s. 1824 errichtet, unter Professor Klöden, mit 4 Klassen, im J. 1832 mit 195, in neuester Zeit mit weit über 200 Schülern. 3. Die vom Direktorio der Frankeschen Stiftung zu Halle im Mai 1835 errichtete höhere Bürgerschule, mit mehreren Lehrern, vornehmlich für solche, die sich dem Handel, dem Bau-, Forst- und Oekonomiefach, und dem höhern Fabrikbetrieb widmen wollen. 4. Die höhere Bürgerschule zu Breslau, im Okt. 1836 eröffnet, zuerst mit 4, im J. 1838 schon mit 8 Klassen, nämlich 6 Real- und 2 Elementarklassen, seit 1839 mit 10, da die Septima, Quarta und Tertia getheilt sind; zuerst mit 216, im J. 1839 mit 446 Schülern, unter 11, jetzt 23 Lehrern, die 339 Lehrstunden geben. Von den 350 Schülern im J. 1838 waren 114 Auswärtige aus Schlesien, nur 236 aus Breslau, und die Hälfte davon waren Söhne von Kaufleuten und Fabrikanten ꝛc., $\frac{1}{4}$ von Beamten, $\frac{1}{8}$ von Militärs, $\frac{1}{8}$ von Gutsbesitzern; der Stunden waren aber in den Realklassen 229, in den Elementarklassen 52 die Woche. 5. Die Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, die s. 1836 neu eingerichtet, und zu einer höhern Bürger-Realschule gemacht worden ist, und bis 1837 3095 Rthlr. Fonds hatte, mit 1 Direktor, 6 Lehrern und 100 – 110 Schülern in 2 Abtheilungen. 6. Die Provincial-Gewerb- oder höheren Bürgerschulen zu Waarendorf und zu Siegen in Westphalen, mit 8 u. 7 Lehrern und 65 und 61 Schülern resp. 7. Die Kunst-Bauschule, jetzt höhere Bürgerschule zu Magdeburg in 3 Abtheilungen, im J. 1835 von 123

Schülern besucht. 8. Die Kunst-, Bau- und Gewerbschulen zu Fraustadt, Rawicz und Meseritz im Posenschen, wovon nur die letzte Prüfungen hält. 9. Die Kunst-, Bau- und Gewerbschule zu Königsberg auf der Burg, und die höhere Bürgerschule auf dem Löbenicht, und die Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, letztere 1837 von 40 — 50 Schülern besucht; sowie 10. die höheren Bürgerschulen zu Memel, Pillau, Insterburg, Graudenz, Culm; und 11. die höhere Bürgerschule zu Görlitz in der Oberlausitz, s. 1835 eröffnet, mit 6 Klassen, jetzt Secunda bis Septima, 1 Direktor, 10 Lehrern, und 221 Schülern im Jahre 1838, mit 3000 Rthlr. Gehaltsumme für die Lehrer, — sehr gut eingerichtet, (sowie auch eine höhere Bürgerschule für Mädchen daselbst mit 4 Klassen, 1 Direktor, 3 Oberlehrern, 2 Lehrern, 2 Lehrerinnen und 144 Schülerinnen im J. 1838,) hält aber keine Prüfungen. 12. Die Gewerb- und höheren Bürgerschulen zu Potsdam, Frankfurt an der Oder, Stargardt, Küstrin, Lübben, Landsberg an der Warthe, Duisburg (beim Gymnasio), Arnsberg, Münster, (wo die Provinzial-Gewerbschule seit den 17 Jahren ihres Bestehens bis 1839 5477 Schüler gehabt, und eben deren noch 74 hatte), Aachen, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Kreuznach, Neuwied und zu Crefeld ꝛc., alle mit Unterricht im Zeichnen, Modelliren in Thon, Bossiren, außer dem wissenschaftlichen in Mathematik, Physik, Chemie, und im praktischen Nivelliren und Feldmessen, sowie in der Baukunst, — 6 waren davon noch ohne Prüfungen. 13. Die höheren Bürgerschulen zu Stolpe und Treptow an der Rega in Pommern, und 14. dieselben zu Landshut, s. 1837, und zu Neisse in Schlesien. 15. Ist hieher auch wohl noch zu rechnen die neue geographische Kunstschule in Potsdam, die vom 1. April 1839 an eröffnet worden, zur Bildung derer, die sich dem Fach eines geo- und topographischen Kupferstechers widmen wollen, (unter Prof. Bergbaus,) zu der sich gleich mehrere Zöglinge aus den Marken, Sachsen, Pommern und Meklenburg einfanden.

γ. Als niedere, bloße Gewerbschulen endlich sind die Industrie- und Erwerbschulen, und insbesondere ferner auch die Sonntagsschulen anzusehen; wovon jene die Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts, vornehmlich von armen Eltern, nicht nur in mancherlei ihnen nützlichen Kenntnissen unterrichten, sondern ihnen auch Anweisung zu Handarbeiten, deren sie fähig sind, geben, und sie dazu anhalten, und den dafür erlangten Arbeitslohn und Verdienst ihnen zu Gute gehen lassen; diese aber den Lehrlingen und Gesellen der Handwerker des Sonntags Unterricht in mancherlei ihnen Nützlichem aus der Mathematik und Naturwissenschaft vornehmlich, sowie im Zeichnen, Schreiben, Rechnen u. dgl. gewähren.

αα) Anlangend Industrie- und Erwerbschulen, so finden sich z. B. 9 derselben in Berlin blos für die weibliche Jugend, unter Protektion Ihrer Königl. Hoheit der Kronprinzessin, mit 715 Schülerinnen im J. 1835, und noch 250 zur Aufnahme Notirten, mit 739 Schülerinnen aber, und 344 Notirten im J. 1838; — außer den aber auch noch einige dergl. Erwerbschulen dort auch für Knaben,

obschon deren viel wenigere sind, als für Mädchen. Die erste davon ward 1793 schon errichtet. Sie haben einen nicht unbedeutenden Kapitalfonds, erhalten freiwillige Beiträge, und s. 1810 auch von des Königs Majestät jährlich 2000 Rthlr. Im J. 1835 fiel ihnen auch ein Legat von 6000 Reichsthaler Gold, und 2000 Rthlr. Cour. zu: die Einnahme derselben betrug sonst 1835 an 6284 Rthl., 1838 aber 6827 Rthlr., und die Ausgabe resp. 6268 und 6447 Rthlr. Durch Arbeiten wurden im J. 1838 verdient 1589 Rthlr.

Aber auch anderen, schon etwas größeren Städten fehlen solche Schulen nicht, z. B. Frankfurt an der Oder s. 1785. Im Großherzogthum Posen gab es deren 1837 356, mit 366 Lehrern und Lehrerinnen, und 1838 445, und im Reg. Bez. Posen allein waren 96 dgl. Schulen für weibliche Handarbeiten.

ββ) Sonntagsschulen betreffend; so giebt es deren jetzt auch a) in Berlin allein 9 für Handwerkslehrlinge, die fleißig besucht und benutzt werden. b) Die ältere in Breslau ward im J. 1834 von 113, im J. 1835 von 85, im J. 1837 von 138, im J. 1838 von 161 Schülern, am meisten Tischlern und Schlossern, besucht, und ihre Einnahme betrug 1835 219 Rthlr., 1837 230½, 1838 aber 222½ Rthlr., die Ausgabe 104⅓, 215⅚ u. 82 Rthlr. resp. Eine jüngere ist dann mit der Bau- und Kunstschule verbunden, und zählte meist gegen 40, im J. 1837 aber nur 32 Schüler, und auch bei der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur wird Zeichnenunterricht so gratis gegeben. c) Außerdem befinden sich aber noch Handwerks- und Sonntagsschulen: in Schlesien, in Gleiwitz, Glogau, Jauer, Landshut; und in Sachsen, in Erfurt, Naumburg, Wittenberg; sowie in Preußen in Elbing, Danzig, dann auch in Bielefeld, Minden, Münster ꝛc., diese im J. 1837 mit 94 Schülern, 1839 mit 139. Aber d) vornehmlich hebt sich hier auch die Handwerksschule in Görlitz sehr hervor, die 1830 errichtet worden ist, und 165 Schüler zählte, die hier Unterricht in Kalli- und Orthographie, im Zeichnen und in Mathematik und Physik Sontags erhalten. e) Im Posenschen bestanden im J. 1835 an 768 Sonntagsschulen mit 43890 Schülern unter und über 14 Jahren und beiderlei Geschlechts, und im J. 1837 waren deren 907 mit 6257 Kindern, und 38975 älteren Besuchern, im J. 1838 aber 983, von den 380 regelmäßig von 9550 Knaben, und 8677 Mädchen, 422 ziemlich regelmäßig, von dito 13077 u. 10748, und 90 unregelmäßig von 2295 Knaben und 1794 Mädchen besucht wurden.

§. 66.

dd) Von Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme, und von Schwimm- und Turnschulen.

Diese sind bestimmt, um bei diesen Unglücklichen, soviel möglich, eine bessere menschliche Ausbildung zu bewirken, und zwar theils überhaupt in Hinsicht des möglichst vollkommnen Gebrauchs der physischen Kräfte und Fähigkeiten, theils in Hinsicht der Verbesserung ihrer menschlichen Gebrechen und Naturfehler selbst, und der Beseitigung der

Hinderniſſe, die ſie der Ausbildung und dem Leben der damit Behafteten in den Weg legen.

a) Blinden- und Taubſtummen-Lehrinſtitte nämlich, die nicht nur hauptſächlich zum Unterricht dieſer Unglücklichen, um ſie für das Leben und für den Arbeitsverdienſt noch möglichſt tauglich zu machen, ſondern auch um ihnen die Fähigkeit zu verſchaffen, den Naturfehler der Stummheit, wo möglich, zu verbeſſern, den Mangel der Redegabe durch eine Zeichen- und Lippenſprache zu erſetzen ꝛc., nicht aber zu deren bleibender Verſorgung beſtimmt ſind, giebt es im Staate mehrere, und ſehr vorzügliche, theils als Staats- oder Kommunal-, theils als Privatanſtalten zum Theil mit Unterſtützung des Staats. Die Gegenſtände des Unterrichts ſind hier: Religion, Moral, Geographie, Geſchichte, deutſche Sprache, Schreiben und Zeichnen, (für die Taubſtummen), Rechnen und Handarbeiten, Nähen, Stricken, Sticken, Korb- und Strohflechterei, Holz- und Teppicharbeit u. dgl.

Anlangend die Zahl der Taubſtummen und Blinden, ſo fanden ſich, nach Staatszeitung 1832 und 1838. Nr. 308., im ganzen Staate 1831 9845 Taubſtumme und 9112 Blinde, 1834 aber 10239 Taubſtumme und 9576 Blinde, und 1835 10162 Taubſtumme.

Von den Taubſtummen des J. 1834 waren unter 30 Jahren alt 7415, über 30 Jahre 2824, und von den Blinden ebenſo 2290 und 7256 reſp., und von den des Jahres 1831 kam in den weſtlichen Provinzen 1 Taubſtummer auf 1895, und in den öſtlichen auf 1190, und 1 Blinder ebenſo auf 1384 und 1508 Einwohner *).

Vom Ende des J. 1837 hat das ſtatiſtiſche Bureau in Berlin nachſtehende Tabelle mitgetheilt, zu finden in

Schmalz. Ueber die Taubſtummen und ihre Bildung in ärztlicher, ſtatiſtiſcher und geſchichtlicher Hinſicht. Dresden und Leipzig 1838. Mit vielen Tabellen.

Provinz	Taubſtumme vor Ende d. 5ten Jahres m.	w.	nach Ende des 5ten bis an das Ende des 15ten J. m.	w.	15 J. alt u. darüber m.	w.	Geſamtzahl	auf 1 Million Einw. kamen
Preußen	50	34	440	302	917	633	2376	1103
Poſen	17	22	168	136	349	272	964	820
Pommern	25	20	157	115	317	263	897	906
Schleſien	43	21	317	263	849	692	2185	815
Brandenburg	25	16	185	155	509	426	1316	760
Sachſen	14	19	184	165	456	422	1260	806
Weſtphalen	12	1	112	87	304	194	720	543
Rheinland	29	24	197	173	570	393	1686	560
Summa	215	167	1760	1396	4271	3291	11104	788

*) In Schleſien insbeſondere gab es im Jahre 1831 1993 Taubſtumme, und 1945 Blinde, von beiden die meiſten in den Regierungsbezirken

Blinde waren 1837 Ende 10224, incl. 915 Kinder unter 15 Jahren.

Anlangend nun α) die Taubstummeninstitute, so finden sich solche 1) in Berlin, schon 1788 vom Professor Eschke zuerst errichtet, in der Regel von 30 Eleven besucht, wovon 11 königliche Kostgänger sind, die aber nur soweit unterrichtet werden, um sich verständlich zu machen, und nicht von aller Bildung leer zu bleiben; 2) in Breslau, wo s. 1821 ein solches Institut zuerst durch Privatbeiträge errichtet worden, und jetzt schon mit einem ansehnlichen Vermögen versehen ist; wo die Taubstummen auch in eigentlichen Arbeiten zu ihrem künftigen Verdienst unterrichtet werden, wo deren meist einige 30 sind, im J. 1837 z. B. 35 waren, wenn früher auch 38, und von den s. 1824 auch 6 königliche Freistellen haben, — mit 2 Lehrern und 1 Lehrerin; (woraus im J. 1826 z. B. 8 zu Handwerken übergingen;) 3) in Erfurt, wo ein solches seit dem Jahre 1824 besteht; 4) in Königsberg, auch seit längerer Zeit; und hier befanden sich im Jahre 1838 10 männliche und 8 weibliche, und 14 Taubstumme aus der Stadt nahmen noch Antheil am Unterrichte. 5) Seit 1826 giebt es deren auch in Köln, Münster, Büren, Soest und Elberfeld, ingleichen in Halberstadt und Schadeleben, und s. 1832 auch in Quedlinburg, und in Hirschberg in Schlesien. — In der Provinz Brandenburg genossen im J. 1837 229 taubstumme Kinder überhaupt Unterricht, — auch in Schulen: und für die Westphälischen Institute wurden im J. 1838 2330 Rthl. durch Kirchen- und Hauskollekten gesammelt.

β) Blindeninstitute finden sich: 1) eins zu Berlin, s. 1806 von Zeune gegründet, mit 30 Zöglingen, worunter 11 königliche Freischüler, und 6 königl. Kostgänger; wo Schulmänner Freitags von 10 — 12 Uhr den Zutritt zu den Unterrichtsstunden gestattet ist, die 2 Lehrer und 1 Lehrerin geben. 2) Zu Breslau, im J. 1818 durch einen Privatverein beschlossen, und mit circa 1000 Rthlr. ersten Fonds am 1. Januar 1819 errichtet, der im Jahre 1832 aber schon 39885 Rthlr., und auch nach Ankauf eines ansehnlichen Hauses und Bestreitung mehrerer Bauten im J. 1837 doch noch 25000 Rthlr. Zinsen tragendes Kapitel ausmachte; mit einer Einnahme im J. 1837 von

---

Breslau, und Oppeln; und zwar Taubstumme männlichen Geschlechts 1010, und 983 weiblichen, und ebenso 1056 und 889 Blinde; namentlich fanden sich die mehresten Taubstummen in den thälerreichen Gebirgskreisen Schlesiens, (z. B. dem Waldenburger, unter 616 Einw. 1 Taubstummer,) und in den stark mit Nadelholz bewachsenen Ebenen, (z. B. im Tost-Gleiwitzer Kreise 1 unter 756 Einw.), wenn anderwärts weniger vorkamen, z. B. im Striegauer 1 unter 2097 Einw. Dagegen fand sich ein Blinder im Sprottauer Kreise unter 2539, im Strehlener unter 6372 Einw., wenn im Freystädter unter 1989 schon, im Neisser unter 2059, im Ratiborer unter 1598, im Waldenburger sogar unter 790! Schles. Prov. Bl. 1832 Novbr. p. 427.

Blindgeborne fanden sich übrigens 3—4mal weniger, als Blindgewordene, und Letztere wurden es meist nach dem 30sten Jahre. — Bildungsfähigen Alters ist bei Blinden ½, (bis zum 30sten Jahre dies gerechnet), bei Taubstummen ⅓, (bis zum 15ten Jahre dies gerechnet).

6282 Rthlr. (incl. 1128 Rthlr. Kollektengeldern, und 1463 Rthlr. Legaten, und 521 Rthlr. realisirten Activen,) und von 9221 Rthl. (incl. Bestand) im J. 1838, und mit einer Ausgabe von 4989 Rthlr. 5 Sgr. im J. 1837, und 8660⅔ Rthlr. (incl. 4477 Rthlr. zu Kapital angelegt) im J. 1838. Für vorgekaufte Arbeiten, Stroh-, Schilf- und Tuchdecken, Rohrstühle, Strohteller und Körbe, warme Schuhe wurden 1838 304 Rthlr. 10 Sgr. eingenommen. — Die Anstalt steht zunächst unter 1 Oberlehrer (Herrn Knie, selbst einem Blinden) und in den ersten 15 Jahren ihres Bestehens hat sie 158 Blinde, (wovon 120 männliche und 38 weibliche) aufgenommen, und im J. 1833 z. B. 45, im J. 1837 und 1838 35 Blinde in deutscher Sprache, Lesen und Stylübung, in Religion, biblischer Geschichte, Naturbeschreibung, Vaterlandsgeschichte, Formlehre, Rechnen, Gesang und Musik, sowie auch in Handarbeit unterrichtet; und außerdem haben noch in diesen Jahren resp. 15, 17 und 19 blinde Knaben, und 10, 6 u. 8 Mädchen den Musik- und Handwerksunterricht genossen. In der Regel befinden sich jährlich 30 Blinde ganz unentgeltlich in der Anstalt, und nur Bemittelte zahlen jährlich 60 Rthlr. Pension; alle Jahre wird eine öffentliche Prüfung der Zöglinge und Ausstellung ihrer Arbeiten gehalten, und den Seminaristen beider Schullehrer Seminarien ist der Zutritt beim Unterricht der Blinden gestattet, um denselben kennen zu lernen. — Beide Institute zu Breslau, für die Blinden und Taubstummen, haben vakante königliche Kurien auf dem Dome zu ihren Wohnungen zuerst erhalten. — 3) Das Blindeninstitut zu Königsberg in Preußen, für einige 20 — 30 Blinde eingerichtet. 4) Die Militär-Blindenanstalt zu Marienwerder, und die Institute für Blinde und Augenkranke zu Erfurt und Koblenz sind weniger Lehr-, als Verpflegungsanstalten für Blinde, sowie 5) mehrere Privatblindenanstalten in Provinzialstädten.

b) Schwimmschulen, Schwimmlehranstalten giebt es sowohl fürs Allgemeine zur Erlernung des Schwimmens bei öffentlich angestellten Schwimmeistern, als auch insbesondere für das Militär. Für das letztere sind dgl. Anstalten in allen Garnisonsstädten getroffen, und in Berlin ist besonders die große von Pfuhlsche seit dem J. 1822 sehr im Schwunge. — Fürs Allgemeine aber dienen nicht blos die Halloren in Halle zu Lehrmeistern, sondern es sind dergleichen auch in allen größeren Städten, und zwar auch meist Halloren angestellt, wie in Berlin, Breslau, Potsdam ꝛc., und anderen, an großen Flüssen gelegenen Städten: — doch wird auch in den Turnanstalten das Schwimmen mit gelehrt. Da jährlich bisher zwischen 150 — 200 Menschen beim Baden und sonst im Wasser umzukommen pflegten, so ist dieser Unterricht zur Begründung der Möglichkeit, sich bei Verunglückung im Wasser selbst zu retten, höchst wichtig und nothwendig, und seine Benutzung ist für ein kleines Entgelt an den Schwimmlehrer stets zu empfehlen.

c) Turnschulen, Turnanstalten. Diese wegen eingeschlichener grober Mißbräuche und Ausartungen im J. 1819 aufgehobenen und untersagten, zur gymnastischen Uebung für die Jugend,

und zu deren körperlichen Ausbildung und Bekräftigung aber höchst nützlichen und heilsamen, Anstalten sind seit wenig Jahren zu diesem Zweck wieder hergestellt, und nicht nur bei mehreren Gymnasien, sondern auch in größeren Städten als besondere, unter Aufsicht des Staats stehende Privatanstalten gestattet worden, und werden jetzt gegen ein mäßiges Turngeld sehr benutzt. Seit 1832 besteht z. B. eine solche Turnanstalt, von Dr. Eiselen errichtet, zu Berlin, und s. 1836 auch in Breslau, von H. Kallenbach gegründet, und hier auch mit einer Schwimmlehranstalt verbunden.

Man hat aber auch selbst für die weibliche Jugend weibliche Turnanstalten, von Turnlehrerinnen besorgt, (wie z. B. in Breslau,) errichtet, um dieselbe in dem vollkommnern Gebrauch ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten, mit strengster Berücksichtigung des sittlichen Anstandes, zu unterrichten, und dazu zu befähigen, aber auch zugleich sie körperlich zu bekräftigen und zu stärken, und damit den mancherlei, immer häufiger werdenden, körperlichen Gebrechen derselben, besonders dem schiefen Wuchs entgegen zu kommen, und abzuhelfen, wie auch von den Aerzten vollständig gebilligt und anerkannt wird.

§. 67.

BB. Von Unterrichtsanstalten in ganz speciellen Fächern des größern Gewerbes, und des, besonders höhern, öffentlichen, namentlich administrativen Dienstes.

aa) Von höheren Gewerbslehrinstituten, und von Forst- und Landwirthschafts-, Garten- und Bergbaulehranstalten, von Schifffahrts- und Handelsschulen, von medizinischen Lehrinstituten ꝛc.

1) Das Königliche technische Gewerbsinstitut zu Berlin; eine höhere Gewerbelehr-Anstalt der vorzüglichsten Art, unter 1 Dirigenten, (jetzt dem hochverdienten Wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrath Bruth,) und mit 15 Lehrern seit dem Jahre 1838; wo nicht nur in den mathematischen Wissenschaften, besonders Mechanik und auch den Anfangsgründen der Baukunst, und in der Chemie und Physik, im Linear- und freien Handzeichnen und im Modelliren und Bossiren, sondern auch im Gießen in Metall, und Ciseliren, im Stein- und Holzschneiden, und in technischen Metall-, und Holzarbeiten, und mehreren Fabrikarbeiten Unterricht gegeben wird, und eine treffliche Sammlung von technischen Maschinen, Geräthen, Instrumenten, und auch Modellen derselben aus England und Frankreich vorhanden ist, um für den vollkommnern Fabrik- und Manufakturbetrieb, also für die Heranziehung tüchtiger wirklicher künftiger Fabrikanten bestens zu sorgen. Der 2ten Klasse derselben sollen die Provinzialgewerbschulen parallel stehen. — Im Jahr 1832 u. 33 wurde dasselbe

von 744 Eleven in 12 Abtheilungen besucht, von den mehrere mit Prämien belohnt wurden, im Jahre 1836 aber von 817, und es erhielten hier 5 die große, 16 die kleine silberne Medaille von der K. Akademie der Künste in Berlin zuerkannt. Ihre tüchtigsten Zöglinge haben die Erlaubniß, sich nach ihrem Abgange vom Institute Zöglinge des k. Berliner Gewerbsinstituts zu nennen; und eine höchst bedeutende Stiftung eines Herrn von Seidlitz, zuerst von 90000 Rthl., s. 1838 schon auf 108000 Rthl. erhöht, — bestimmt für Söhne seiner, oder, in deren Ermangelung, anderer solcher Familien, die nicht zum Gewerbstande gehören, wenn sie sich dem Gewerbe doch gewidmet, und auf jenem Institut ausgezeichnet haben, — gewährt denselben ein Reisestipendium von 300 Rthlr. auf 2 Jahre, nach Verleihung von Seiten des Gewerbs-Vereins in Berlin.

2) Das Forstlehrinstitut, oder die Königliche Forstakademie zu Neustadt Eberswalde, seit April 1830 hieher von Berlin versetzt, (wo sie im Mai 1821 gestiftet, und mit der Universität verbunden war,) unter einem Kuratorio, bestehend aus 1 Oberlandforstmeister, dem Professor der Naturgeschichte in Berlin, und 1 Rechnungsrath, und unter Leitung des Oberforstraths Pfeil, und mit noch 3 andern Lehrern besetzt, für 40 Eleven eingerichtet, die jeder 50 Reichsthaler halbjährlich für den Unterricht zahlen, wenn sie nicht Freistellen haben; mit einem jährigen Kursus auf 2 Jahre, indem längerer Aufenthalt nur mit Erlaubniß des Finanzministerii gestattet wird. Das Sommersemester beginnt mit 1. Mai, das Wintersemester mit 1. Nov. Die Lehrgegenstände sind: Forstwissenschaft, allgemeine und Forst-Botanik, Encyclopädie der Naturwissenschaften, Allgemeine Entomologie, Arithmetik, Geometrie, Ebene Trigonometrie und Stereometrie, Statik und Mechanik, Phytotomie und Physiologie der Gewächse, Forstinsektologie Oryctognosie und Geognosie, naturhistorisches und mathematisches Examinatorium, und Staatswissenschaftliche Forstkunde.

Um die Theorie in der Anwendung zu zeigen, sind regelmäßige Exkursionen in die Institutsforste angeordnet, sowie eine jährliche Reise in die Elb- und Harzforsten, und zur nähern Kenntniß des Mittelwaldbetriebes ist die Ausführung einer Betriebsregulirung in der Oberförsterei Obersdorf in Thüringen bestimmt. Viermal die Woche sind Nachmittags botanische und ökonomische Excursionen, und praktische Meßübungen. Ein Rendant besorgt die Kasse des Instituts.

Regulativ für die Forstlehranstalt in Neustadt Eberswalde, in Kamptz Annalen der Preußischen Staatsverwaltung 1830, Juli bis Sept. p. 520.

Pfeil, Ueber forstwissenschaftliche Bildung und Unterricht im Allgemeinen, mit besonderer Anwendung auf den preußischen Staat, Züllichau 1820. 8.

Junge Männer vom Militair, die sich dem Forstwesen bestimmt, dasselbe bei einem Forstmann erlernt, und einen Forstlehrbrief erhalten haben, gute Schulbildung besitzen, und 4 — 5 Jahr in einem Jägerbataillon bereits gedient haben, können sich dann auch zum Besuch der

Forstacademie melden, werden dann auf 1 oder 2 Jahr dahin commandirt, genießen freien Unterricht, beziehen Quartiergeld, und Fortsetzung ihres Soldes, und können sich dann zum Oberförster-Examen melden. Auch erhalten die im reitenden Feldjägercorps Stehenden, — welche Inländer, beim Eintritt 19 Jahr alt, mit Reifezeugniß von der Schule abgegangen, als Feldmesser examinirt und im Stande seyn müssen, sich 5 Jahre aus eignen Mitteln zu erhalten, und größtentheils Söhne von Forstmeistern, und Oberförstern sind, und das Officier-Porte'epée tragen, — wenn sie 2 Jahr Urlaub zur Gewinnung des Lehrbriefs als Unterförster bei einem praktischen Forstmann benutzt, und in einem mit ihnen angestellten Examen bestanden haben, noch Urlaub zum Besuch der Forstacademie bei freiem Unterricht und Unterhalt, und mit 12 Rthl. monatlichen Sold, und können sich dann nach 2 Jahren zum Oberförster-Examen melden, und werden nun entweder als Forstgehülfen angestellt, oder wieder zum Feldjägercorps einberufen, welches sie dann später meist gleich als Oberförster verlassen. Vgl. p. 86.

3) Das Jagdlehrinstitut zu Berlin in der großen Hamburgerstraße; wo 12 Königl. Feldjäger in Geometrie, höherer Arithmetik, in der Baukunst, in deutscher und französischer Sprache, und im Jagdwesen unterrichtet werden, und ein Oberjäger die Aufsicht über sie führt, von den Jeder 6 Rthl. Monatsgeld dabei bezieht.

4) Die Königl. Landwirthschafts-Akademie zu Möglin bei Wriezen an der Oder, 8 Meilen von Berlin; zuerst Privatinstitut des Staatsraths Thaer, seit 1819 aber zu einer Königlichen Lehranstalt erhoben, deren Lehrern der Titel als Professoren, und der Rang mit den Gymnasiallehrern angewiesen, sowie auch der von dem Stifter bezogne Königl. Gehalt, gegen die Verpflichtung, einige Studirende aus Berlin gratis aufzunehmen, dem Sohne und Schwiegersohne desselben, den Herren Thaer und Körte, gelassen worden; seit Thaers Tode im Jahr 1829 unter Direction dieses seines Sohnes, des Landesöconomieraths Thaer, mit 3 Lehrern für Naturwissenschaften, Mathemathik, Thierarznei, und Forstwissenschaft. Der Cursus ist jährig, und dauert vom 1sten October bis 1sten August. Das Institut gab seit dem Jahr 1817 ein eignes Landwirthschaftliches Journal heraus, unter dem Titel: Möglinsche Annalen der Landwirthschaft; welches jetzt nur zuweilen in einzelnen Bänden unter dem Titel: Möglingsche Jahrbücher der Königl. Landwirthschafts-Akademie zu Möglin, unter Redaction des D. Körte erscheint. — Dasselbe wurde im Sommer 1835 von 27, im Sommer 1837 von über 20 Eleven besucht, unter den sich immer viel Ausländer befinden; früher waren deren weniger. Für Unterricht, Kost und Wohnung werden jetzt jährlich 350 Rthl. bezahlt, sonst täglich 1½ Rthl., wöchentlich 10 Rthl.

Ueber Zweck, Einrichtung, und Verfassung der Kgl. Preußischen Landwirthschafts-Akademie zu Möglin, in den Möglinschen Annalen, Bd. IV. St. 1. p. 337—55. Bd. XVII. St. 1. p. 301—28.
Programm der K. Akademie des Landbaues zu Möglin, Berlin 1836. 8.

5) Die Königl. Land- und Staatswirthschaftliche Akademie zu Eldena bei Greifswalde in Pommern, seit

Michael des Jahres 1834 errichtet, jetzt unter Pabsts Leitung, zuerst unter Professor Schulze's Direction eröffnet, und zwar in Verbindung mit der nahen Universität Greifswalde, deren Lehrer auch in Eldena naturwissenschaftlichen, mathematischen, und thierarzneilichen Unterricht geben.

Baumstark. Ueber staats- und landwirthschaftliche Akademie, und deren Verbindung mit Universitäten; nebst einer kurzen Nachricht über die zu Eldena bei Greifswald. Greifswald 1839. gr. 8.

Der ganze Lehrcursus ist auf 2 Jahre berechnet, und kostet 200 Rthl. für den ganzen Unterricht, die ersten 3 Halbjahre jedes 60, das letzte 40 Rthl. Bei der Eröffnung waren gleich 22 Besuchende vorhanden; nachher 40. Im August des Jahres 1836 besuchten dies Institut 60 Eleven, 12 für Staats- und 48 für Landwirthschaft, und zwar 42 In- und 18 Ausländer. Im Winter $18\frac{36}{37}$ waren deren 83, als: 59 In- und 24 Ausländer, 71 für Landwirthschaft, 6 für Staatswirthschaft, und 6 dem Geschäft der Oeconomie-Commissarien sich Widmende. Im Sommer 1838 waren dort 12 für Staatswirthschaft, 66 für Landwirthschaft, und davon 52 In- und 26 Ausländer.

6) Ein landwirthschaftliches Lehrinstitut zu Poppelsdorf bei Bonn, mit der Universität wiederum, wie schon früher unter Sturm, jetzt unter Kaufmann, verbunden.

Privatunterricht in der Landwirthschaft geben auch in den Provinzen einzelne Landwirthe; wie z. B. sonst in Schlesien der Amtsrath Block zu Schierau, jetzt Amtsrath Gumprecht in Amt Oelse bei Striegau ꝛc.

7) Die Königl. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, vom Verein für den Gartenbau in den Preußischen Staaten in dem Jahre 1823 zur Ausbildung höherer Gartenkünstler und Kunstgärtner, und zur Bildung auch gewöhnlicher Gärtner zu Neu-Schönberg bei Berlin gestiftet, unter Direction der Königl. Hofgärtner Otto und Lennep, mit 6 Lehrern; mit einem Obstbaum-Versuchsfeld, und einer Landesbaumschule versehen, welche im Jahr 1837 129 Morgen Flächeninhalt enthielten, und im Jahr $18\frac{36}{37}$ 1218$\frac{11}{12}$ Schock, und 60,930 Stück Bäume und Sträucher, sowohl von Obst, als von vorzüglich nutzbaren Holzarten, für 5177½ Rthl. verkauften. Im Jahr 1837 besuchten dieselbe 25 Zöglinge, wovon 11 Frei-Alumnen: davon standen 13 auf der ersten, 4 auf der 2ten, 6 auf der 3ten, 2 auf der 4ten Stufe. — Nach 2 Jahren Aufenthalts in Schönberg gehen sie nach Potsdam zu der höhern Lehrstufe ab. — Man lehrt Botanik, Arithmetik, und Geometrie, Kalligraphie, Zeichnen, und dann Pflanzenkultur selbst, Gemüse-, und auch Handelsgewächsbau.

In der Obstkultur wird übrigens auch auf allen Schullehrerseminarien praktischer Unterricht, und im Großherzogthum Posen wurde derselbe im Jahr 1836 von Landschullehrern wieder auf dem Lande selbst an 7106 Schüler ertheilt, von den 2013 darin völlig ausgebildet wurden, im Jahr 1837 aber an 7846, wovon 2265 ebenso.

8) Die Königlichen Nautischen Lehranstlten oder Schifffahrtsschulen zu Danzig, zu Greifswald, zu Pillau,

und zu Stettin, zur Bildung geschickter, tüchtiger Seeleute, Schiffsführer, Steuermänner und Matrosen für die See- und Binnenfahrt.

Vgl. Tobiesen, L. H., Nachricht von der Königl. nautischen Lehranstalt in Danzig, mit Kupf. Danzig 1818. 8.

Die zu Pillau allein hat von 1831 - 33. 180 Zöglinge gehabt, und davon 125 zu Steuermännern, 58 aber zu Schiffsführern, entlassen; und im Jahr $13\frac{37}{38}$ hatte sie 56 Zöglinge, und entließ 50, (33 als Steuerleute), $18\frac{38}{39}$ aber hatte sie 87, entließ 40, (11 als Steuerleute) und behielt noch 47, wovon im April 1839 noch 21 das Examen machten; und mit der Navigationsschule zu Memel zusammen hat sie in den 6 Jahren 1833 bis 20. Juni 1838 von 446 Schülern 249 entlassen, und zwar 88 als Schiffsführer, und 161 als Steuermänner: die zu Stettin endlich hat von $18\frac{39}{39}$ 49 Individuen in die Schifferklasse, und 95 in die Steuermannsklasse aufgenommen, und die ersteren sämtlich, von den letzteren aber 65 als reif entlassen.

9) Handelsschulen, — zur tüchtigen Ausbildung für den Handelsstand, wo daher in deutscher und in fremden Sprachen, im Schreiben und Rechnen, in Mathematik, Geschichte, Geographie, und Statistik, dann aber auch in der eigentlichen Handels- und Waarenkunde, im Buchhalten u. dergl., Unterricht gegeben wird, und auch National-Oeconomie, und Staatswirthschaft gelehrt werden sollte, — giebt es jetzt in Magdeburg, (s. 1821 von H. Nobak), in Danzig, Erfurt, Cöln, Aachen, Bonn, Elberfeld, Solingen, und anderwärts; und in Breslau besteht schon lange, (s. 1773) ein Institut für Handlungsdiener, eigentlich eine Wohlthätigkeits-Anstalt für arme nothleidende Personen dieser Art, die aber doch auch armen Handlungslehrlingen, jetzt durch 4 Lehrer, Unterricht in den ihnen nöthigen Wissenschaften und Fertigkeiten, in der Buchhalterei, und in der französischen, englischen, und polnischen Sprache besonders geben läßt.

10) Das ehemalige Berglehrinstitut, Haupt-Bergwerks-Eleven-Institut zu Berlin, zur wissenschaftlichen Bildung derer, die sich dem Bergbau widmen wollen, besteht zwar auch jetzt noch, aber nur noch in einer Unterstützung junger Männer dieser Art, die sich durch ihre Führung, und Talente hiezu empfehlen, soweit, als die Fonds desselben zureichen; indem ihnen theils die Honorare für die auf der Universität gehörten Vorlesungen bewilliget, theils indem die Lehrer der hieher gehörigen Wissenschaften selbst durch fixirte Summen aus der Oberbergamtskasse dafür honorirt werden. Noch sind 2 Lehrer und 1 Conducteur in Berlin bei demselben eigends angestellt.

bb) Von medizinisch-chirurgischen ꝛc., und von Bau-, Kunst- und Zeichnenschulen, wie von Militärschulen.

1) Medizinische und chirurgische Schulen. Zur Bildung von Wundärzten für das Civil, und Militär, sowie zur Unterweisung und Heranziehung der Apotheker, der Hebammen ꝛc. giebt es a) auch besondre chirurgische Unterrichts-Institute und klinische Anstalten,

sowie auch pharmaceutische und Hebammenschulen, welche meist in Universitätsstädten, in Verbindung mit den Universitäten, oder aber auch anderwärts für sich bestehen, von welchen ersteren bei den Universitäten gesprochen werden wird, namentlich von den zu Berlin, deren 6 sich daselbst befinden, die alle von der Universität ressortiren.

In Breslau besteht aber auch seit 1823 eine besondere Chirurgische Schule für sich, in welcher angehende Wundärzte von dortigen Professoren und Doktoren der Medizin, und Chirurgie nicht nur in den Vorbereitungswissenschaften, in der Naturgeschichte, und in der lateinischen, und deutschen Sprache, sondern auch besonders in den zu ihrem Fache gehörigen Hauptwissenschaften und mechanischen Fertigkeiten gründlich unterrichtet werden. Die dieselbe Besuchenden müssen die Kenntniße von Tertia eines Gymnasiums besitzen, machen einen 3jährigen Lehrkursus, der zu Michael beginnt, und sind in 3 Classen eingetheilt; und den Bedürftigen, und Würdigen wird der Unterricht gratis ertheilt, sowie auch sonstige Unterstützung gewährt. Die Anstalt steht unter der Direction des Geheimen Medizinalraths Professor D. Wendt, und wurde im Jahr 1838 von 80 Zöglingen besucht, wovon den ersten Cursus 18, der 2ten 28, der 3ten 34 eben machten.

In Magdeburg ist auch seit 1827, sowie zu Münster und Greifswald neuerlich ein chirurgisches Lehrinstitut, und in Erfurt und auch in Halle ist ein pharmaceutisches begründet worden.

Von den militärischen Anstalten dieser Art siehe kanftig.

Hebammenlehrinstitute finden sich, außer den Universitäten, auch bei den meisten, §. 51, erwähnten Entbindungsanstalten.

b) Thierarzneischulen, zur Bildung tüchtiger und wissenschaftlich unterrichteter Thier-, besonders Pferdeärzte, Kurschmiede für das Ganze, und insbesondre für das Militär, und zur Förderung der Thierheilkunde selbst im Staate überhaupt, sowohl in reinwissenschaftlichen, als in allen praktischen Beziehungen, giebt es nur 2, wovon eine zu Berlin, die andre zu Münster ist. Der Unterricht wird in der Zootomie, und Naturgeschichte der Thiere, in der Thier-Arzneikunst, und in der Hufbeschlagkunst theoretisch und praktisch ertheilt, und der Lehrkurs dauert 3 Jahr. An Lehrern sind bei der Berliner 2 Professoren, 4 Hülfslehrer, 1 Apotheker, 2 Lehrschmiede, und außerdem sind noch 1 Rendant, 1 Wachtmeister und 1 Castellan nebst 13 Unterbedienten angestellt. Der Militär-Eleven selbst aber sind hier stets 40, und 4—6 sind Ober-Marstalls- und Gestüts-Eleven, für die das Honorar vom Ober-Marstallamt bezahlt wird. Außer ihnen besuchen aber auch noch 30—40 andre Eleven, die sich zu Thier-, besonders Kreis-Thierärzten bilden wollen, die Anstalt gegen ein zu zahlendes Honorar. Monatlich und halbjährlich wird eine Prüfung, und jährlich das Staats-Examen für die nach 3jährigem Cursus abgehenden Militär-Eleven, und die, welche als Kreis-Thierärzte dienen wollen, abgehalten. Für die kranken Pferde und Thiere, deren Heilung unentgeltlich, jedoch nur gegen Ersatz der Fütterungskosten, und der Arzneien nach dem Selbstkostenpreis geschieht, sind nicht nur Ställe, und ein

eignes Thierhospital, sondern auch ein Bassin zum kalten Bade, und auch warme Bäder, sowie einige eingehägte Graskoppeln, und ferner sind noch ein anatomisches Theater zu Sectionen, ein Macerationshaus zu Präparation der Skelette, eine Viehapotheke, 4 große Schmieden, 1 Nothstall, und eine spanische Wand zum Beschlagen schlagböser Pferde vorhanden.

Diese Institute stehen beide, nach der Königl. Cabinets-Ordre, und dem neuen Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischulen durch das Curatorium der Krankenhausangelegenheiten vom 24. Juni 1836 und 25. Juli 1836 Gesetzsamml. 1836 S. 249., jetzt unter diesem, nicht mehr, wie bisher, unter Leitung des Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; und der für das Berliner Institut ausgesetzte jährliche Fond beträgt über 15000 Rthl.

In Breslau ist vom Departements-Thierarzt Grüll eine Privat-Thier-Heilanstalt errichtet worden, wo derselbe auch Unterricht ertheilt.

2) Die Bauschulen, oder Baulehrinstitute: besonders a) die Königliche allgemeine Bauschule, oder sonstige Bau-Akademie zu Berlin, die seit 1824 von der Akademie der Künste getrennt ist, jetzt unter der Leitung des Ministerii der Finanzen und zunächst des Oberlandbaudirectors steht, im Jahr 1835 mit einem ganz neuen großen Gebäude versehen wurde, und zur Bildung geschickter Architekten bestimmt ist. — Dieses Institut hat mehr, als 100 Eleven, die beim Antritt ihres 5jährigen Lehrkursus daselbst eine Matricul mit 10 Rthl. zu lösen, und für die Vorlesungen ein bestimmtes Honorar zu zahlen haben; wogegen der Lehrkurs für schon Unterrichtete, die sich zu Landbaumeistern nur noch höher ausbilden wollen, 2 Jahr, und für die angehenden Bauinspectoren 1 Jahr dauert. Der Unterricht wird von 16, aus Professoren und Architecten bestehenden Lehrern in allen Bau-Wissenschaften, und praktischen Kenntnißen, fast in allen Zweigen der Mathematik, und Physik, besonders in Optik, Perspective, Statik, und Hydrostatik, Hydraulik, und Mechanik, und selbst in Chemie, und Mineralogie, sowie in Land- und Wasserbaukunst, und vornehmlich im architectonischen und Maschinen-Zeichnen, Profile- und Risse-Machen, dann aber auch in der Geschichte der Baukunst, und im Geschäftsstyl ertheilt. Das Institut hat eine eigne Kasse mit 1 Rendanten und 1 Bibliothekar und Kastellan. — b) Außer ihm besteht aber auch noch eine Baugewerkschule in Berlin, unter demselben Director, und mit 2 Lehrern zur Bildung geschickter Bauhandwerker. — c) In den Provinzen ist für diesen Unterricht mit bei den schon erwähnten Kunst-, Bau- und Handwerksschulen gesorgt.

3) Von Kunst-, Zeichnen- und Musikalischen Lehr-Instituten sprechen wir später; und des Singunterrichts in der Pepiniére des chantres, und dem Musik-Knabeninstitut beim großen Militärwaisenhaus in Potsdam, und in den verschiedenen Singeakademien wollen wir hier auch nur beiläufig gedenken.

4) Von Militär-Schulen, und Lehranstalten aller Art, wird noch später die Rede seyn, §. 177.

§. 68.

cc) Von den höheren wissenschaftlichen Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, den Universitäten.

Dieterici, W., Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im Preußischen Staate. Berlin 1836. gr. 8.

Koch, J. F. W., Die Preußischen Universitäten. Eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen. 2 Bände. Berlin 1839. gr. 8.

Ueber die Preußischen Universitäten im Jahr 1836, in der Schlesischen Zeitung 1837 Nr. 240. Beilage. Zustand der Preußischen Universitäten im 2ten Semester 1837, in der Anzeige-Beilage Nr. 1 zu den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. 1837.

aa) Anlangend Zahl derselben, der Studirenden, und der Lehrer auf ihnen, und Kostenaufwand.

Der höhere eigentlich wissenschaftliche Unterricht, vornehmlich zur Bildung der Gelehrten, der Universitäts- und höheren Schul-Lehrer, der Geistlichen, der wissenschaftlichen Aerzte, und der höheren Beamten aller Art im Staats- und Communaldienst wird auf den 7 Universitäten ertheilt, die der Staat jetzt zu Berlin, Bonn, Breslau, (mit der zu Frankfurt an d. O. vereinigt), Greifswald, Halle, (mit der zu Wittenberg vereinigt), Königsberg und Münster, (wo indeß nur 2 Fakultäten sind), besitzt, und auf das Zweckmäßigste eingerichtet, und freigebig ausgestattet hat.

Die Zahl derer, die als Inländer auf diesen Universitäten studirten, erhob sich in den 6 Jahren 1820 — 1825 von 2502 bis auf 4180, und betrug im Durchschnitt derselben 3112 (nach Krug, Staatswirthschaftliche Anzeigen II. p. 228), wenn sie im Jahre 1805, wo Greifswald und Wittenberg fehlten, 2168 ausmachte. Außer diesen Inländern studirten im Jahr 1825 aber auch noch 871 Ausländer auf den Preußischen, und 363 Inländer auf fremden Universitäten. Im Jahr 1830 aber, wo die Zahl aller auf den Preußischen Universitäten studirenden jungen Männer 6160 betrug, waren davon 4949 Inländer, und 1211 Ausländer, (als: aus Oesterreich 31, den süddeutschen größeren Staaten 35, aus Sachsen 21, Hannover 88, aus den kleinen deutschen Staaten 273, Schweiz 46, Dänemark und Holstein 59, Schweden 2, Rußland 67, Polen und Krakau 27, Holland und Belgien 14, Frankreich 5, England 17, aus außereuropäischen Staaten 3), und im Sommer 1834 doch 5348, (4457 In- und 891 Ausländer), im Sommer 1837 aber schon nur 4545, (3750 In- und 795 Ausländer), aber im Sommer 1839 (exclusive Greifswald und Münster) waren der Studirenden nur 3275 (2565 In- und 710 Ausländer), wobei im Sommer 1837 derer von Adel 293 waren.

Es zeigt sich hierbei, daß die Zahl der Studirenden auf unsern Universitäten in den 11 Jahren 1820 — 30 sehr gestiegen war, aber schon im Jahr 1834 etwas, und noch mehr in den Jahren 1837 — 39 wieder abgenommen hatte. Das Steigen derselben hatte aber schon vom Jahr 1806 an angefangen; und hatte sich von da bis zu dem Jahre 1830 und in der Folge von 1 zu 3,

in den 6 Jahren 1820 — 25 aber sogar um 63 pro C. vermehrt, wogegen die ganze Volkszahl in derselben Zeit nur um 10 pro C. gestiegen ist. Wenn daher im Jahre 1805 auf 100000 im Staate Lebende an Studirenden nur 19 kamen, so waren es im Jahr 1830 an 30! Von den auf Schulen gebildeten jungen Leuten studirte dabei bisher im Durchschnitt der 248ste, jetzt aber weit weniger: denn im Jahr 1836 gingen unter den von den Gymnasien Abgegangenen nur 446 zur Universität, 2331 aber zu andern Bestimmungen über.

Vgl. Uebersicht der auf sämmtlichen Gymnasien pro Imatriculatione geprüften eignen, und fremden Schüler aus den Jahren 1835 und 36; in der Cameralistischen Zeitung 1837 No 23.

Die Ursache hievon liegt theils in dem neuen, so großen Wiederaufleben der Gewerbindustrie aller Art, welches nicht nur mehrere Jünglinge aus den niederen Ständen, sondern auch selbst eine Menge junger Leute aus den gebildeten Familien an sich zieht, theils in der Ueberfüllung aller Aemter und Dienstcarriéren mit Candidaten, worüber fast alle Behörden, namentlich aber die juristischen sich neuerlich beklagt, und daher sogar die unbemittelten Studirenden öffentlich verwarnt haben, sich der juristischen Laufbahn nicht so leicht hinzugeben, sofern sie nicht im Stande seien, sich bis zu einer, wahrscheinlich sehr späten, Anstellung aus eignen Mitteln zu erhalten, wenn sie nicht gar vielleicht bei nicht ausgezeichneter Qualification zu fürchten hätten, gar nicht angestellt werden zu können. Mittelst Justizministerialrescripts vom 30. December 1831 ist dann auch ausdrücklich festgesetzt: daß Niemand, welcher das Zeugniß **No. III**, oder jetzt der Unreife beim Bezug der Universität gehabt, und auch auf derselben nachher bei einer Prüfungs-Commission das der Reife nicht erlangt hat, zur ersten juristischen Prüfung zugelassen werden solle. — Und damit auch nicht die Zahl der prakticirenden Aerzte durch Unberufene, und Unwissende überhaupt über Gebühr zunehme, ist schon im Jahre 1832 befohlen worden: daß Niemand zur Doctorpromotion bei den medizinischen Fakultäten zugelassen werden solle, der nicht nachweisen kann, daß er einen in lateinischer Sprache gehaltenen klinischen Vortrag und Cursus besucht habe: und überhaupt wird jetzt auch gleich von Haus aus Keiner mehr ohne das Zeugniß der Reife zu dem medizinischen Studium zugelassen.

Krug a. O. p. 225 berechnete nun die Anzahl der, aus der Durchschnittszahl der studirenden Inländer in den 3 Jahren 1823—25 von 3400, (s. p. 166), für die 3 Fächer, das juristische, medizinische, und evangelisch-theologische, philologische und philosophische, bei einem 3jährigen Cursus jährlich erwachsenden, Candidaten auf 1130, den Abgang der von den Beamteten dieser 3 Fächer jährlich Abgehenden aber, diese zu $\frac{1}{25}$, (da in der Regel Jeder wohl 25 Jahre dient), auf 637, indem er 15,904 Angestellte, und Beamtete dieser 3 Fächer annahm. (s. p. 83.)

Nach Dieterici, Ueber die Universitäten p. 114, kann man jedoch richtiger annehmen: 1) daß von Geistlichen evangelischer und katholischer Confession in der Regel Jeder 30—31 Jahr im Amte dient, von Juristen und Medizinern, und Verwaltungsbeamten aber nur

28 Jahre; 2) daß das jährliche Freiwerden der vacanten Amtsstellen, und die Zahl der dazu vorhandenen Candidaten sich verhalten, wie folgt:

	Vacante Stellen	Zahl der Candidaten	Verhältniß dieser zu erstern
von evang. Geistlichen	182	478	auf 100 zu 262.^{21}
von katholischen	178	255.^{81}	auf 100 = 142.^{69}
von Juristen	152	390	auf 100 = 256.^{90}
von Verwaltungsbeamten	211	390	auf 100.^{07} = 185.^{07}
von medizin. Amtsstellen	80^{71}.	158.^{96}	auf 100 = 196.^{91}

Von den Cameralisten und den Philologen für das Schulfach läßt sich die Berechnung nach ihm nicht machen, weil beide nicht besonders unter den Rubriken der Studirenden meist angegeben werden, sondern mit unter den Philosophen; doch könne man für Juristen und Cameralisten im Verwaltungsfach das Verhältniß annehmen wie 100 zu 200, 220—230.

Nach Ebend., l. c. p. 119 f., wäre nun hiernach anzunehmen, daß an evangelisch-theologischen Candidaten doch eben nicht großer Ueberfluß, an katholischen gar keiner, ein solcher aber wohl, und zwar ein bedeutender, an Juristen, und Cameralisten sei; an Medizinern und Aerzten aber wieder eher Mangel eintrete, indem im ganzen Staate nur auf 5500 Einwohner 1 Arzt komme, (— wenn in Berlin in Specie schon auf 1005, —) in Preußen und Posen resp. sogar nur auf 12,307, und 10776 Bewohner.

Die Zahl der gesammten Lehrer auf diesen Universitäten betrug im Jahr 1833 in Summa 372, wovon ordentliche Professoren der 5 Fakultäten 237, außerordentliche 90, Privatdocenten 101, Sprach- und Exercitienmeister 44: im Sommersemester 1839 aber waren auf derselben, nur excl. Greifswald und Münster, der Lehrer in Allem 393, als: **Professores Ordinarii** 198, **Extraordinarii** 82, Privatdocenten 73, Sprach- und Exercitienmeister 40; wenn im Jahr 1818, (wo Bonn noch fehlte), deren nur 247 waren, 162 nämlich der ersten, 46 der 2ten, 16 der 3ten, und 23 der 4ten Art.

Die Kosten der Unterhaltung der Universitäten, die im Jahr 1797 60,354 Rthl., bis zum Jahre 1806 aber 95,955 Rthl. betrugen, machten im Jahr 1830 360,000 Rthl., im Jahr 1831 aber 451,176 Rthl. aus, nach Dieterici p. 185; sind also von 1806—35 um 355,221 Rthl. erhöht worden, wobei nur Greifswald mit 57,696 Rthl. eignem Fonds dazu gekommen ist, so daß der Staat doch 297,525 Rthl. dafür eben verwendet. Berechnet man diese Kosten auf den Kopf der ganzen Volkszahl, so kamen, nach Dieterici p. 178 — 80, im Jahr 1812 11,^{696} Pfennige so auf den Kopf, im Jahr 1820 12,^{647}, und Ende 1834 12,^{052} Pfennige. Jeder einzelne Studirende aber kostete daher im Durchschnitt dem Staate selbst im Jahr 1805 65^{06} Rthl., im Jahre 1835 aber an 89^{3} Rthl.: und da die Kosten für den Einzelnen mit der Mehrzahl sich verringern, so kam, nach Dieterici p. 96, in Berlin auf 1 Studirenden gegen 56 Rthl., wenn in Königsberg 141, in Greifswald 265$\frac{2}{3}$ Rthl. —

Berechnet man den Gehalt der Lehrer nach deren Zahl, so kamen i. J. 1805 auf einen derselben 521 Rthl., und i. J. 1835 966^{12} Rthl., wenn man mit derselben die Gesammtdotation der Universitäten dividirte; allein im Durchschnitte kam doch der wirkliche Gehalts-Betrag nach dessen Etat im Jahr 1805 auch auf 521, und im Jahr 1835 doch auch nur auf 536 Rthl. zu stehen, indem die Sammlungen und andere Anstalten jetzt ungemein viel größern Aufwand und Antheil an den Gesammtkosten erfordern, als früher.

Die Fonds, aus welchen diese Kosten bestritten werden, sind, oder waren theils Staatsfonds, und werden dann lediglich aus der Staatskasse bezogen, (wie bei den neuen Universitäten zu Berlin und Bonn.) theils wirkliches Patrimonium, oder eigenthümliches Vermögen an Gütern, Gebäuden, Kapitalien, theils auf öffentliches Einkommen, auf Steuern angewiesene, für sie radicirte Fonds, wie bisher bei Breslau, Greifswald, Königsberg und Halle, theils sind auch hier ihnen noch Beiträge aus der Staatskasse neuerlich beigegeben worden: und vornehmlich hat man die Aufhebung der geistlichen Güter und Klöster dazu benutzt, um diese Fonds der Universitäten zu begründen, und besonders zu erhöhen; wie denn so z. B. die Breslauer Universität bisher 61028 Rthlr. 1 Sgr. 10 pf. von den, mehreren verkauften ehemaligen geistlichen Gütern aufliegenden, sogenannten reservirten Mehrsteuern bezog, die sie aber jetzt nach einer Königl. Kab. Ordre vom 22. März 1839 aus der Staatskasse beziehen wird, da die vollständige Ausführung der K. Kab. Ordre vom 12. März 1812, welche Jenes anordnete, nicht durchzusetzen gewesen ist.

Dies Patrimonium der Universitäten von Gütern ꝛc. hat seinen Ursprung in alten landesherrlichen Schenkungen von Grundstücken, in Vermächtnissen und Privatschenkungen u. dgl.; wie denn so der Universität zu Frankfurt a. O. 8 Dörfer in der Mittelmark, und 16 Dörfer und der Dom zu Stendal in der Altmark eigenthümlich gehörten, von den sie Pächte und Zinsen zog und noch zieht, und wie Greifswald das große Gut Eldena, Königsberg das Gut Thalheim besitzt, — mehrere Gebäude ungerechnet, die zum Theil auch Miethe bringen, sowie auch Kapitalien, die den Universitäten gehören.

bb) Organisation und Einrichtung der Universitäten.

Die Universitäten haben alle, jede für sich, ihre eignen Universitäts- und Fakultäts-Statuten, und zwar haben die älteren neue, seit 1816, und die neuen gleich bei ihrer Einrichtung diese ihre eignen Statuten erhalten, die hierüber das Nöthige verfügen, und welche Sr. Majestät der König selbst bestätiget und vollzogen hat; und sie stehen hiernach unmittelbar unter dem Ministerium des Kultus, Unterrichts und Medizinalwesens zu Berlin, zunächst aber unter Kuratoren, deren Funktionen stets die Oberpräsidenten der Provinzen, worin sie liegen, mit übernehmen. Seit 1819 sind indeß, und zwar in Folge des nach dem Karlsbader Kongresse gefaßten Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819, wegen der damaligen demagogischen

und burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten, und nach den ferneren Bundestagsbeschlüssen vom 12. August 1824, 1. Juli 1832, und 14. November 1834, (Gesetzs. 1832. p. 217. 1835 p. 287 u. 93.) interimistische, oder außerordentliche Königliche, oder Regierungs-Bevollmächtigte eingetreten, und zwar zuerst auf 5 Jahre, seitdem aber auch ferner fort, die denn auch die Kuratoren-Stellen interimistisch mit vertreten, dabei eine eigene Instruktion vom 18. Nov. 1819 erhalten haben, nach welcher ihnen die polizeiliche Gewalt, Aufsicht und Leitung, und auch alle Geschäfte des Kuratoriums in Betreff der ökonomischen Verwaltung der Universitäten übertragen sind, und den stets ein Universitätsrichter noch beigegeben ist; wobei jedoch die Oberpräsidenten der Provinzen noch verpflichtet bleiben, zum Besten der Universitäten, und zur Erreichung des Zweckes der Anstellung dieser Regierungscommissarien möglichst mitzuwirken, und sie kräftigst zu unterstützen: nach Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Disziplin und Polizeigewalt in denselben, vom 18. Nov. 1819. Gesetzs. 1819, p. 238—44.

Ein solcher Regierungsbevollmächtigter ist denn bei jeder Universität angestellt, ausgenommen bei der Berliner, wo dessen Stelle der jedesmalige Rektor mit dem Universitätsrichter vertritt, und in Greifswald, wo der dortige Kanzler, der Fürst von Putbus, bis zur vollendeten neuen Organisation derselben die Function desselben wahrzunehmen hatte, und noch jetzt nach i. J. 1835 erfolgter Organisation ferner wahrnimmt.

Durch dieses neue Reglement ist das ältere wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit vom 28. Dezember 1810. Gesetzs. 1810, p. 142—44, insoweit, als ersteres mit letztrem nicht übereinstimmt, aufgehoben worden.

Die der Universität verbliebene akademische Gerichtsbarkeit bezieht sich jetzt meist auf die Schuldensachen der Studirenden, die dagegen in Rücksicht aller polizeilichen Vergehungen der Ortspolizei, und in Rücksicht der criminellen Handlungen, (zu den bisher auch alle und jede geheime Verbindungen, jetzt aber nicht mehr, gehörten,) den Oberlandsgerichten unterworfen sind, so daß das akademische Gericht nur die erste Cognition und Untersuchung derselben zu besorgen hat.

Außerdem bestehen zwar ferner noch auf jeder Universität die Rektorate und die akademischen Senate, wovon die letzteren aus dem Rektor, Prorektor, den Dekanen der Fakultäten, und einer Anzahl von (6) aus den ordentlichen Professoren jährlich gewählten Beisitzern, und dem Universitätsrichter zusammengesetzt sind; allein sie haben es bloß mit den innern wissenschaftlichen akademischen Angelegenheiten und mit der Disciplinargewalt über die Studirenden nur in allen nicht allgemein polizeilichen, oder criminellen Angelegenheiten zu thun, (z. B. leichten Injurien, Duellsachen und geringen andern Vergehen,) haben aber auch bei anderen Sachen noch die Strafe der Relegation und Consiliirung, sowie diese Strafen selbst überhaupt auch sonst zu verfügen. Die Fakultätsangelegenheiten leitet der jedesmalige, wie der Rektor der Universität jährlich gewählte, Dekan jeder Fakultät. — In Greifswald ist

aber auch bei Vollendung der Organisation und Einrichtung eines akademischen Senats im J. 1835 das große Concilium der gesammten Professoren beibehalten worden, (Gesetzs. 1835, p. 41. und Kab. Ordre vom 15. März 1835) und es wäre zu wünschen, daß es ein solches auf jeder Universität geben möchte.

Die Rektoren und akademischen Senate, die Dekane und alle Professoren und Lehrer der Universitäten sind angewiesen, sich bei Allem, was sie an das vorgesetzte Ministerium zu berichten oder mitzutheilen haben, des Mittelwegs durch die Bevollmächtigten zu bedienen.

Die Besetzung der ordentlichen und außerordentlichen Professorenstellen an den Universitäten geschieht durch das vorgesetzte Ministerium; doch sollen die Bevollmächtigkeiten ihr Gutachten darüber abgeben, und die der Ersteren bedarf der Allerhöchsten Bestätigung und Vollziehung. Auch soll den Fakultäten erlaubt seyn, Vorschläge der Art zu machen.

Ueber den Rang des Rektors und der Professoren, s. p. 90, und wenn auch den Universitäten selbst der ehemalige Prälatenrang, wie ihn die älteren, namentlich die zu Frankfurt an der Oder, besaßen, (Vgl. Hausen, von dem Prälatenrange der Universitäten. Frankfurt an der Oder 1787, 8.), jetzt nicht mehr zusteht, so werden sie doch als in gleicher Reihe und Range mit den Königl. Provinzialbehörden stehend angesehen.

Die denselben ehemals zustehende Censurfreiheit ist suspendirt worden; Gesetzs. 1819, p. 229. Auch ist den juristischen Fakultäten auf ihnen, nach Bundestagsbeschluß vom 13. Nov. 1834, und Publikations-Patent aus Berlin vom 31. März 1835, Gesetzs. 1835 p. 45) nicht mehr gestattet, die ihnen zum Spruch aus deutschen Ländern zugesandten Kriminal- und Polizeisachen anzunehmen, und darin zu erkennen, die sie vielmehr zurückzuschicken, und ferner blos Civilsachen dieser Art zu versprechen haben.

cc) Besuch der Universitäten, Recht und Pflicht dazu.

Derselbe, oder überhaupt das Studiren, ist durchaus Jedem frei gegeben, und an keine Schranken weiter, als die der Reife gebunden, indem nicht nur das frühere unbedingte Verbot des Besuchs aller fremden Universitäten schon im J. 1810, sondern auch die spätern speciellen Verbote des Besuchs einiger süddeutschen Universitäten namentlich vom J. 1833 durch die K. Kab. Ordre vom 18. Oktober 1838, Gesetzs. Nro. 34, aufgehoben sind, und der Besuch jeder deutschen Universität, unter der Bedingung der Reciprocität auch von Seiten dieser, und der Verpflichtung für alle, die im Staatsdienst angestellt, oder als Aerzte promovirt werden wollen, zu einem Aufenthalt und Studium auf einer Landesuniveisität auf eine gewisse Zeit, in der Regel 1 Jahr, freigegeben ist. — Die Immatrikulation auf einer preußischen Universität, welche in Folge der nach dem Bundestagsbeschluß vom 14. Nov. 1835. getroffenen Anordnung vom J. 1836, (Gesetzs. 1835, p. 237) von einer, aus dem Regierungs-

bevollmächtigten, dem Universitätsrichter, dem Rektor und den Dekanen bestehenden Immatrikulations-Kommission jetzt geschehen soll, erfordert daher gegenwärtig, nach Abschaffung der sonstigen Zeugniß-Nummern 1—3, bei Inländern nur das Zeugniß der Reife zur Universität, welches jetzt nur bei den Prüfungskommissionen der Gymnasien, entweder gleich beim Abgang von denselben, oder von Seiten derer, die kein Gymnasium besucht, oder wegen nur 1 Jahr frühern Abganges dergleichen Zeugniß nicht erlangt haben, nach einem von ihnen hier zu bestehenden Examen erhalten werden kann; welcher Prüfung übrigens auch die sich unterwerfen müssen, die auf fremden Universitäten zuerst studieren wollen: nach Reglement für die Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler, Berlin 1834, 4. Für Ausländer und die von anderen Universitäten kommenden Inländer bedarf es nur eines Sittenzeugnisses, oder sonstigen gehörigen Ausweises. Doch können auch die Unreifbefundenen wohl überhaupt, nur aber nicht auf ein bestimmtes Fakultätsstudium, immatrikulirt werden, und müssen, falls sie auch dies betrieben, und künftig einmal angestellt seyn wollen, noch einer Prüfung bei einer Prüfungskommission sich unterwerfen, was ihnen aber auch nur einmal gestattet ist. Mit besondrer ministerieller Erlaubniß können endlich auch gar nicht Geprüfte die Matrikel erhalten, wenn sie sich überhaupt nur bilden, nicht künftig öffentlich angestellt seyn wollen. Außer den Studirenden ist der Besuch der Vorlesungen aber ausdrücklich auch noch den Offizieis und freiwilligen Militärs, und den Eleven des Bergeleveninstitutes, der chirurgischen und pharmaceutischen Institute, der Gartenlehranstalt und noch einigen Andern gestattet.

Beim Abgang von der Universität müssen alle Inländer ein Abgangszeugniß über die gehörten Vorlesungen, ihren Fleiß; und ihr sittliches Betragen, nehmen, wenn sie angestellt seyn wollen.

Von andern Universitäten Relegirte, oder wegen geheimen Verbindungen Bestrafte können gar nicht angenommen, und die Relegirten dürfen auch innerhalb 4 Meilen von der relegirenden Universität gar nicht geduldet werden. — Der akademische Kursus ist auf 3 Jahre, für die Mediziner aber auf 4 Jahre bestimmt festgesetzt, von den dann hier ein Jahr dem Studium der Naturwissenschaften, Psychologie, Zoologie, Botanik und Mineralogie, und der Logik zu widmen, und zur Prüfung in denselben nachher auch ein sogenanntes philosophisches Examen bei der philosophischen Fakultät zu machen ist.

dd. Den Studirenden, welche das Maturitätszeugniß haben, und ihre Bedürftigkeit und ihren Fleiß nachweisen können, werden Unterstützungen durch Stipendien und Beneficien, namentlich auch Freitische gewährt: zum Genuß der letzteren insbesondere gelangen sie jedoch nur nach einem bei ihrer Fakultät überstandenen Examen, sowie zu ersteren auch erst nach Verlauf des ersten Semesters. Familienstipendien können indeß auch ohne Armenzeugniß bezogen werden; und es sind die älteren Universitäten namentlich damit reichlich versehen. Für arme Studirende wird auch halbjährlich eine Kirchenkollekte veranstaltet.

ee. Zur Beförderung des Fleißes unter den Studirenden ist auf jeder Universität ein Fonds zu Preisaufgaben ausgesetzt, deren Lösungen mit Preisen von 50 — 100 Rthl., jedesmal am Geburtstag des Königs gekrönt werden, und wovon jede Fakultät eine, die philosophische aber jährlich 2 aufgiebt; in Breslau beträgt derselbe 300 Rthlr. für 6 Preisfragen, in Berlin für jede 100 Rthl.

ff. Die Honorare für die Vorlesungen sind dem Ermessen der Lehrer in Rücksicht ihres Betrags überlassen, werden aber den Hülfsbedürftigen auf ihr Ansuchen bis zu besseren Glücksumständen gestundet, oder auch gar erlassen.

gg. Die Ertheilung der akademischen Würde ist Sache der Fakultäten, und die dafür zu zahlenden Beträge sind in den Statuten bestimmt. Die beiden theologischen Fakultäten und die philosophische ertheilen dieselbe in 2 Graden: als Licentiaten, (bei der letztern hie und da auch statt deren als Magister) und als Doktoren, die beiden andern Fakultäten nur als letztere; und ihre Ertheilung erfordert beiden Kandidaten vornehmlich ein dreijähriges akademisches Studium, ein Examen und die Vertheidigung einer Disputation, wenn sie auch bei Andern und honoris causa anders geschieht, worüber die Statuten auch Näheres bestimmen. Für den Licentiatengrad werden in den gedachten 3 Fakultäten 50 Rthl. Pr. C., für den Doktorgrad aber in der theologisch protestantischen Fakultät 46 Dukaten, in der theologisch-katholischen und in der philosophischen 100 Rthl., in der juristischen 130, und in der medizinischen 150 Rthl. C. meist entrichtet. Ueber die Zahl der Promotionen ist zu bemerken, daß im J. 1837 in Halle, z. B, promovirt worden sind: 18 medizinische, 9 philosophische Kandidaten, und 1 juristische und 1 Ehrenpromotion erfolgten; daß in Berlin im J. $18\frac{37}{38}$ statt fanden 132 Promotionen, und im J. $18\frac{38}{39}$ 150, wovon medizinische resp. 118 und 136, philosophische 13 und 13, und juristische immer 1; und endlich in Breslau im J. $18\frac{37}{38}$ 27, $18\frac{38}{39}$ aber 35, wovon 19 medicinische, 10 philosophische, 5 theologische und 1 juristische.

hh. Zum Besten der Wittwen und Waisen der Professoren ist bei jeder Universität eine eigne Universitäts-Wittwen- und Waisen-Kasse errichtet, an der dann auch der Universitätsrichter und Sekretär, und der Quästor derselben Antheil nehmen können, und welche durch die Beiträge der Mitglieder, und einen Zuschuß der Universitätskasse sich erhält, und von einem Verwaltungsrath administrirt wird, der aus dem jedesmaligen Rektor und 2 Vorstehern, dem Universitätsrichter und dem Quästor, oder einem andern Rendanten besteht, wenn er nicht selbst Mitglied ist *).

---

*) Bei der Breslauer Wittwenkasse z. B. zahlt jedes Mitglied 24 Rthl. jährl. Beitrag, und ein Eintrittsgeld von 150 Rthlr., oder die Zinsen eines Wechsels dafür zu 5 pro C., Summa 31 Rthl. 15 sgr. Die Pension beträgt pro Wittwe 240 Rthl., und bei 3 und mehr Kindern noch 120 Rthl., (bis zum 21sten Jahre); bei 2 Kindern 100 Rthl., bei 1 aber 60 Rthl. Das Eintrittsgeld wird nach dem Tode des Mitgliedes zurückbezahlt. Der Beitrag der Universitäts-Kasse ist 1000 Rthl. — Die Anstalt besaß Ende 1837 bereits

ii. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin auf der Universität wird ein Exemplar der akademischen Gesetze jedem Studierenden beim Empfang der Matrikel eingehändigt, und dabei das Versprechen und der Handschwur abgenommen, sich vornehmlich nie in irgend eine Art der hier strenge verbotenen geheimen Studentenverbindungen einzulassen*).

§. 69.

bb) Von den einzelnen Universitäten, und deren Dotation, Lehrer- und Studentenzahl.

Vergl. Die Namens-Verzeichnisse der auf jeder Universität befindlichen Lehrer, Studirenden, und Beamten, s. 1830 halbjährig erscheinend.

Werden die einzelnen Universitäten des Staats in seinem jetzigen Umfange dem Alter nach aufgestellt, so folgt zuerst 1) Die Universität Greifswald in Vorpommern, im Jahre 1456 gestiftet, noch mit seiner alten, ganz aus dem eignen Vermögen der Anstalt entnommenen Dotation von 57696 Rthl. 7 sgr. 5 pf. ausgerüstet; und seit 1836 mit einer land- und staatswirthschaftlichen Lehrakademie zu Eldena verbunden, nach p. 161, die indeß auch für sich besteht.

Vergl. Schlegel, Beschreib. des gegenwärtigen Zustandes der Universität Greifswald. Greifswald 1798. 8.

Die etatsmäßigen Ausgaben und Unterhaltungskosten waren pro Jahr 1836:

---

von Ersparnissen oder Ueberschüssen der Einnahme über die Ausgabe ein werbendes Vermögen von 31,533 Rthl.; die Einnahme betrug an Beiträgen 912 Rthl., und an Zinsen und Cassenzuschuß, Summa 3374 Rthl. 18 sgr., die Ausgabe an Pensionen der Wittwen und Waisen war 2210 Rthl. Ende December 1838 war das Vermögen schon 32,501 Rthl. Jeder neue Professor, der Gehalt hat, ist jetzt verpflichtet, zu der Casse beizutragen, er sei verheirathet, oder nicht, extraordinarius oder ordinarius! Ende 1838 waren der Mitglieder in Breslau 36.

*) Ueber das Studium, und den Fleiß der Studirenden wäre noch zu bemerken, daß das theologische, medicinische und philologische Studium in Ganzen viel sorgsamer und gründlicher betrieben werden, als meist das juridische, und daß für die allgemeine Bildung jedenfalls auch noch mehr zu wünschen wäre. Das kameralistische Studium insbesondere hat sich neuerlich auf den Preußischen Universitäten sehr verloren. Im Jahre 1820 studirten auf allen zusammen, nach officiellen Nachrichten, nur 95 Kameralia, im Winter 18$\frac{3}{4}$ nur 111, — weil, wie es Staatszeitung 1829. No. 233 hieß, „die höheren Polizei- und Finanzbehörden sich nicht mehr blos aus den Kameralisten, sondern auch aus den Jura Studirenden ergänzten," — welches Letztere, unserer Meinung nach, nur allzuviel und allzuoft geschieht, daher es denn eigentliche Kameralisten im Jahre 1836 in Berlin selbst nur 20, in Bonn 18, in Halle 13, in Breslau 1, und nur in Greifswald, (bei der dortigen Akademie) mehr, nämlich 79 gab! — Vgl. Weber Programm: Ueber die Kameralwissenschaft und das Kameralstudium auf Universitäten. Breslau 1828. 8. p. 6 f. Mit Recht wird auch in der Staatszeitung a. O. gewünscht, daß neben der ächten klassischen Bildung bald noch eine andere Grundlage des Universitätsstudiums herrschend werden, und allgemeiner hervortreten möchte, nämlich die der Größenlehre, verbunden mit den Naturwissenschaften.

	Rthl.		Rthl.
Universitätsbibliothek . .	1750	Astronomisches Institut . .	60
Medizin. ambulat. Clinicum	200	Anschaffung chemischer Apparate	165
Ambulator. chirurg. Clinicum	46	Anatomisch-zootomisch. Museum	675
Stehende mediz.-chir. klin. Lazar.	650	Mineralienkabinet	57
Geburtshülfl. kl. u. Hebammeninst.	437	Zoologisches Museum . .	993
Akadem. Witwenkasse, (Zuschuß)	227	Physikalisches Kabinet . .	69
Akademische Freitisch-Institut	3086	Oekonomisches Modellkabinett	45
Botanischer Garten . .	1102	Theologisches Seminar . .	60
Akademische Reitbahn . .	150	Landw. ꝛc. Institut zu Eldena	7600
		Summa	15528

Der Besoldungsetat beträgt

auf 6	Stellen	in der evangel.-theolog. Fakultät	4149 Rthl.	23	sgr.
— 6	—	— juridischen Fakultät .	4470 —	23	—
— 5	—	— medizinischen Fakultät .	4163 —	4	—
— 14	—	— philosophischen Fakultät	9393 —	1	—
		Summa	22476 Rthl.	21	sgr.

Angestellt und vorhanden waren wirklich im Jahr $18\frac{37}{38}$: in der theolog. Fakultät 3 ordentl., 1 außerordentl. Professor, und 1 Privatdocent, im Winter $18\frac{38}{39}$ aber 5 ordentl. und 2 Privatdocenten; in der juriſt. dort 5 ordentl. und 1 außerord. Prof., und $18\frac{38}{39}$ 7 ordentl. Prof.; in der medizin. $18\frac{37}{39}$ 4 ordentl., 1 außerord. und 2—4 Privatdocenten; in der philoſ. dort 10 ordentl., 1 außerord. u. 3 Privatd. Summa 32, $18\frac{38}{39}$ aber 13 ordentl., 4 außerord. u. 9 Privatdocenten, Summa 49; und 4 und 8 resp. Exercitienmeister, und Sprachlehrer.

Die Zahl der Studirenden betrug 1833 Ende 209, (incl. 11 Ausländer) und 1834 Ende 187, (incl. 15 Ausländer); 1836 203. Die neueste Angabe ſ. Tabelle.

An Unterſtützungen und Penſionen für emeritirte akademiſche Lehrer und Beamte, und an Wittwen und Waiſen worden 4378 Rtl. 5 ſgr. 8 pf., an Baukoſten 2373 Rtl. 6 ſgr. 1 pf., an Verwaltungskoſten 6034 Rthl. 25 ſgr. von der Kaſſe getragen, und an Stipendien werden jährlich 1499 Rthl. 7 ſgr. 11 pf. vertheilt. An Honorar für Vorleſungen kamen nach Durchſchnitt der Jahre 1832—34 jährlich 470 Rthl. baar ein, und geſtundet wurden 1567 Rthl. Die Promotions-, Immatriculations- und dergl. Einnahmen betrugen etatsmäßig 435 Rthl. 3 ſgr. 6 pf. An Emolumenten, freier Wohnung, Holz und dergl. kommen den Profeſſoren noch für 1042 Rthl. 5 ſgr. zu.

2) Breslau, **Universitas Viadrina Vratislaviensis**, als vereinigte ehemalige Frankfurter Univerſität vom Jahre 1506, und ehemalige katholiſche Univerſität **Leopoldina** vom Jahre 1694, im Jahre 1811 geſtiftet.

Vergl. Hauſen, C. R., Geſchichte der Univerſität und Stadt Frankfurt an der Oder. Frankf. a. O. 1800. gr. 8.

Die Dotation derſelben beträgt 72,298 Rthl. 24 ſgr. 4 pf. (incl. 1300 Rthl. aus der Generalſtaatskaſſe bis 1834,) eine Summe

die neuerlich aber auf 72,930 Rthl. gestiegen ist, wegen größern Baubedarfs bei verminderten Altmärkischen Pachteinkommen: und die etatsmäßige Verwendung der Ausgaben ist folgende: nach dem letzten Etat von 1836.

	Rthl.		Rthl.
Universitätsbibliothek . .	5132	Naturhistor. od. zoolog. Museum	868
Beide theol. Semin. à 300rthl.	600	Botanische Garten . . .	2610
Homiletisches Institut .	50	Mineralienkabinet . . .	200
Philologisches Seminar .	300	Physikalischer, mathemat.-physik.	
Akadem. Instit. f. Kirchenmusik	820	u. meteorol. Apparat	348 u. 80
Medizinisches Clinikum .	2630	Chemisches Laboratorium .	372
Chirurgisches Clinikum .	2000	Landwirthschaftl. Sammlung,	
Anatomisches Institut. .	2698	Modelle ꝛc.	50
Hebammen-Lehranst. und das		Reitbahn	300
geburtshilfl. Policlinikum	1000	Institut der Freitische .	3070
Observatorium auf dem Univer-		Universit.-Wittwenkasse, Zuschuß	1000
sitätsgebäude	370	Summa	21676

(Das Seminar für gelehrte Schulen, unter 1 Director mit 6 Seminaristen, deren jeder jährlich 125 Rthl. auf 3 Jahre erhält, und mit 1200 Rthl. Fonds, steht hier eigentlich nicht in Verbindung mit der Universität, sondern unmittelbar unter dem Ministerio; doch ist ein Prof. der theolog. evangel. Fakultät Director desselben.) — Die Bauten und Reparaturen betragen etatsmäßig 2426 Rtl. 6 sgr., die Beleuchtungs-, Beheitzungs- und anderen Amtsbedürfnisse 2389 Rtl. An Stipendien, und Unterstützungen aller Art wurden im Durchschnitt der 3 Jahre 1832–34 jährlich an 588 Studierende verwendet 9352 Rthl. 28 sgr. 6 pf., (wovon Stipendia an 177 Studierende mit 5860 Rthl. und die 84 Freitische an 332). Die Frankfurter Universität brachte nämlich 30 Stipendien mit nach Breslau, (nachdem sie die 9 großen Churmärkischen Stipendia, 7 à 100 Rthlr. an die Berliner hatte abgeben müssen,) und die hiesige Universität selbst vergiebt dieselben, von den ein Theil 20, 30—40, ein anderer auch 50—60, und selbst 80 Rthl. beträgt, und außerdem sind noch 6 an die ehemalige oder jetzige Universität zu Breslau geknüpft, die zum Theil ganz neu hinzugekommen sind, sowie 26 andre Stipendia anderwärts her an Breslauer Studenten vergeben werden. S. Unterholzner Nachricht davon, Breslau 1832. 8. Von den 84 Freitischen werden 6 ganze an 6 Posensche Studirende der Philologie gegeben, (die auch bedeutende Stipendia aus Posen genießen) die übrigen auf 3—4 und 2 Tage vertheilt.

Die Universitätsgebäude sind zahlreich, und großartig, wie besonders auch das neue anatomische und zootomische Institut der Universität und der Regierung.

Der Besoldungsetat der Lehrer aller Art betrug im Jahre 1836 etatsmäßig 37,180 Rthl.; für 39 wirklich angestellte besoldete ordentliche Professoren nämlich (4 in der evangel., 3 in der kathol. theol. Fakultät, 5 in der juristischen, 8 in der medizinischen, 17 in der philosophischen) 33000 Rthlr., und für 12 etatsmäßig be-

soldete außerordentliche Professoren (3 theol., 1 mediz. und 8 philos.) 4180 Rthlr. Summa 37180 Rthl., ist aber pro 1837—39 auf 43286⅔ Rthl. gestellt, wegen Vermehrung der Zahl der Professoren.

Die Zahl sämmtlicher Lehrer betrug im Winter 18⅓⅓, incl. Privatdocenten, und Sprach- und Exercitienmeister, 64, im Sommer 1839 aber nur 62: und es kamen an ordentlichen Professoren auf erstern 36, auf letztern 35, (4 in der evangel. theologischen, 3 in der kathol.-theolog., 4 in der juristischen, 8 in der medizinischen, 17 und 16 resp. in der philosophischen Fakultät), an Außerordentlichen dann 9 und 7 resp., die meisten in der philosophischen Fakultät (6 und 5 resp.), an Privatdocenten aber 19, die meisten auch hier (9 und 11), an Sprach- und Exercitienmeistern 11 und 12 resp.

An Immatriculations-, Promotions-, Zeugniß- und Examen- und andern dergleichen Einnahmen wurden bisher, nach Dieterici a. O. p. 37, 4065 Rthl. 17½ sgr. gerechnet; aber im Etat von 18⅓⅐ stehen 4975½ Rthl.

Die Honorare für die Vorlesungen sollten, nach dem Durchschnitt der Jahre 1832—35, jährlich 28,278 Rthlr. betragen; allein nach Erlaß von 1782 Rthlr. wurden baar nur 10705 Rthlr. so jährlich eingenommen, 14686 Rthlr. gestundet, und 1105 Rthlr. blieben Rest. Bei Vergleich der Honorare im Jahre 1833, wo 900 Studirende waren, mit den im Jahre 1836, wo deren nur 758 waren, zeigt sich denn, daß die Zahl der Aermeren unter denselben mit der Gesammtzahl der Studierenden doch nicht gleichmäßig, sondern über das Verhältniß abgenommen haben mag; indem nämlich an Honorar in Rthl. wurden eingenommen erlassen gestundet Rest geschrieben

1833	11483	1766	15171½	1462½
1836	8955	1389	9419½	1043½

Von dem eingenommenen Honorar kamen im Jahr 1836 auf die evangel. theolog. Fakultät 1244½ Rthl., auf die katholische 302, die juridische 2302, die medizinische 3124½, die philosophische 1982 Rthl.; überall minus gegen 1833, ausgenommen bei der medizinischen.

Unter den Studirenden selbst werden auch Beiträge zu einer Krankenkasse für arme Studirende gesammelt, die unter einer Verwaltung derselben, und unter Aufsicht eines Professors der medizinischen Fakultät steht, und, incl. der Beiträge auch der Professoren, gegen 800 Rthlr. jährlich einnimmt, auch im Jahre 1837 schon 2003 Rthlr. Kapital besaß, und in diesem Jahre sich 310 Studirender annahm.

Auch ist seit 1836 durch 2 ggr., die jeder Studirende für ein von ihm angenommenes Publicum bezahlt, eine eigne Begräbnißkasse gestiftet worden, aus der die Beerdigung verstorbener armer Studirender bestritten wird, — mit 30 Rthl. pro Begräbniß —, welche 1837 260, 1838 aber 261⅓ Rthl. einnahm, und 117 u. 102 Rthl. resp. ausgab, 1838 aber schon 500 Rthl. Kapital besaß.

An Emolumenten der Professoren in freier, (excl. nur billiger) Wohnung im Universitätsgebäude, an Zinsen von Kapitalien, wie sie z. B. die Evangel.-theolog. Fakultät besitzt, führt der Etat 2051 Rtl. auf.

Die Zahl der Studierenden hat hier übrigens sich sehr verändert, stieg von 600 im Jahr 1816 auf 1145 im Jahr 18$\frac{32}{33}$, fiel dann auf 941 im Jahr 1831, und betrug Sommer 1836 nur 758, und später noch weniger nach der Tabelle p. 183.

3) Königsberg in Preußen, im Jahre 1543 errichtet, jetzt mit einem Fonds von 60912 Rthl. 9 sgr. 2 pf., wovon 575?0 Rtl. baar aus der Staatskasse erfolgen.

Im Jahre 1836 wurden davon etatsmäßig verwendet:

	Rthl.		Rthl.
auf das philolog. Seminar	400	auf den botanischen Gärten	2120
das pädagogische Seminar	1060	die Universitätsbibliothek	3599
das theologische Seminar	440	das anatomische Theater	1180
das naturhistorische Seminar	350	das zoologische Museum	700
das polnische Seminar	50	das Mineralien- u. Bernsteinkab.	100
das medizin.-klin. Institut	2350	die akademische Kunstsammlung	112
das chirurgische Institut	2460	die Münzsammlung	50
das medizin.-polyclin. Institut	200	das Cabinet physikal. Apparate	158
das Hebammen-Lehrinstitut	220	die Sternwarte	1570
die Institute für Kirchenmusik u. Gesang	264	die Universitätswittwencasse	1793
		Summa	19167

Auf den Besoldungsetat der Lehrer fielen im J. 1836 etatsmäßig 25,295 Rthl.; als:

	Rthl.		Rthl.
auf 4 Stellen d. theol. Fakultät	3911	auf 6 Stellen d. med. Fakultät	5180
auf 5 Stellen d. juridischen =	3609	auf 13 Stellen d. philos. =	12595

Im Winter 18$\frac{37}{38}$ und Sommer 1839 aber befanden sich daselbst an ordentlichen Professoren 31, an außerordentlichen 5, an Privatdocenten 16 und 14, an Exercitien- und Sprachmeistern 7, Summa 59 und 58 resp.; und zwar zählte die theologische Fakultät an ordentlichen Professoren 6, die juridische 7, die medizinische resp. 5 und 4, die philosophische 13 und 14, und an außerordentlichen die vorletzte 2, die letzte 4 und 3.

Für das Convictorium werden 2845 Rthl., für Stipendien 2000 Rthl. gezahlt. Die Universität besitzt aber außerdem noch 59 Stipendienstiftungen, die im J. 18$\frac{14}{38}$ einen Capitalwerth von 66,661 Rthl. 23 sgr. 4 pf. hatten, wovon 70 Stipendien mit 2064 Rthl. 13 sgr. 9 pf. in Summen von 3 – 123 Rthl. vertheilt werden.

An Immatriculations- und Promotionsgebühren u. s. w. werden etatsmäßig 1042 Rthl. 6 sgr. 8 pf., und an Honoraren wurden im Durchschnitt der 3 Jahre 1832 – 34 jährlich von 3635 Rthl. 20 sgr., die einkommen sollten, baar bezogen 1820 Rthl., gestundet 1695 Rthl., und erlassen 120 Rthl.

An Emolumenten der Professoren sind 1649 Rthl. 24 sgr. 4 pf. und 957 Scheffel Roggen zu beziehen.

4) Halle-Wittenberg. Die erste Universität ist 1694, die

andere 1502 gestiftet, und im J. 1815 wurden beide vereinigt, und mit 70,737 Rthl. dotirt, wovon aus der Staatscasse 41,330 Rthl. Davon kommen:

	Rthl.		Rthl.
auf das philologische Seminar	530	auf das physikal.-chem. Laborator.	550
die med. ambulatorische Clinik.	3140	die Sternwarte	240
das chirurgische Clinicum .	1210	die Universitätsbibliothek . .	3393
die Entbindungsanstalt .	1000	die Reitbahn	281
d. anatom. u. zoolog. Museum	1470	den Gesangverein	130
das Naturaliencabinet . .	885	den akademischen Gottesdienst	315
das Mineraliencabinet . .	230	Zuschuß zur Universitäts-Witt-	
das Kunstcabinet	115	wencasse	1000
		Summa	13489

Die Besoldungen betrugen nach dem Etat von 1836 in der theologischen Fakultät auf 11 Stellen 7140 Rthl., in der juridischen auf 7 Stellen 9180 Rthl., in der medizinischen auf 11 Stellen 5560 Rthl., und in der philosophischen auf 26 Stellen 19224 Rthl. Summa 41,104 Rthl.

An Lehrern befanden sich im Winter $18\frac{37}{38}$ 59, im Sommer 1839 60 daselbst; als: ordentliche Professoren 35 und 38 resp., (16 und 18 in der philosophischen Fakultät), außerordentliche 13 und 11, (7 in dieser), Privatdocenten 11, (9 und 7 hier); Sprach- und Exercitienmeister waren resp. 9 und 7 noch da.

Für Unterstützungen der Studirenden sind 4750 Rthl. jährlich bestimmt, wovon 4400 Rthl. für 139 ganze Freitische, und 350 Rthl. für arme Kranke verwendet werden. An Stipendien werden 20 zu 30 Rthl., 30 zu 20 Rthl., 29 Wittenberger zu verschiedenen Summen, und 7 aus Legaten der theologischen Fakultät, Summa 86, vertheilt; und ihnen fallen auch die Collectengelder aus dem Herzogthum Sachsen, und aus allen reformirten Kirchen zu.

Die Immatriculations- und Promotionseinnahmen ꝛc. fallen jährlich etatsmäßig auf 6183 Rthl. 10 sgr. aus; und an Emolumenten werden für 4188 Rthl. 4 sgr. 9 pf. von ordentlichen Professoren bezogen.

Die Collegienhonorare betrugen im J. 1834 noch durchschnittlich 11 — 12,000 Rthl. baar, und 5000 Rthl. in Stundung, haben sich aber neuerlich mit der Zahl der Studirenden sehr vermindert.

Diese betrug Ende 1833 842, incl. 156 Ausländer, 1834 aber 752, incl. 134 Ausländer, Ende 1836 nur 664, und von Ende 1839 s. Tabelle.

Zu dieser Universität ist gewissermaßen auch noch hinzu zu rechnen das K. Prediger-Seminarium zu Wittenberg, seit 1817 zur praktischen Ausbildung von evangelischen Predigern errichtet; jetzt mit 2 Direktoren und noch einigen Geistlichen der Stadt als Lehrern, und etatsmäßig mit 25 Predigtamts-Candidaten und einigen Extraneern.

Vergl. Nachricht von der Verfassung des K. Predigerseminars in Wittenberg, und den Bedingungen der Aufnahme in dasselbe. Wittenberg 1824. 8., auch in der Hallischen Lit.-Zeitung, 1820. No. 156. —

Die Stiftung ist auf die 25 Candidaten so gemacht, daß jeder von ihnen ein Stipendium von jährlich 180 Rthl. bezieht, und freie Wohnung und Unterricht hat. — Die Candidaten über 25 erhalten Nichts, haben aber freien Unterricht. — Das K. Ministerium wählt die Ersteren, und in der Regel behält Jeder seine Stelle 2 Jahr.

5) Berlin, im Jahre 1809 gestiftet, mit 99,846 Rthl. Dotation, wovon 97,244 Rthl. aus der Staatskasse, das Uebrige aus Gebühren ꝛc. fließen. Davon kamen etatsmäßig, (1836)

	Rthl.		Rthl.
auf das theologische Seminar	630	auf die zoologische Sammlung	2994
das philologische Seminar .	500	die Mineraliensammlung .	1520
das Semin. f. gelehrte Schulen	2000	den mathemat.-physik. Apparat	500
die Ausbildung in der Oekonomie in Mögelin	1000	das Cabinet chirurg. Instrum. ꝛc.	430
		das Observatorium . . .	100
das medizinische Clinicum .	1500	das Herbarium i. Neu-Schöneb.	1200
das chirurgische Clinicum .	6700	das chemische Laboratorium .	400
das polyklinische Institut .	2000	den botan. Garten in Schöneb.	11228
das geburtshülfl.-clin. Institut	5468	den Universitätsgarten . .	500
die K. u. Universitätsbiblioth.	15102¼	die Universitäts-Wittwencasse	5301½
die Anatomie u. das anatomische Museum	3162¾	Summa	55236¾

(Hier ist also, wie zu Breslau, ein 2tes Seminar für gelehrte Schulen.)

Auf Besoldungen wurden im J. 1836 verwendet 65550 Rthl., als: in der theolog. Fakultät auf 6 Stellen 7660 Rthl., in der juridischen auf 9 Stellen 10800 Rthl., in der medizinischen auf 20 Stellen 15450 Rthl., in der philosophischen auf 39 Stellen 31640 Rthl.

Angestellt waren im Winter 18$\frac{37}{38}$ und Sommer 1839 im Ganzen 129, und 137 Lehrer resp., und 7 Sprach- und Exercitienmeister. Und zwar waren a) ordentliche Professoren 53 und 51 resp. (5 in der theolog., 8 und 6 in der jurid., 15 und 13 in der medizin., 25 und 27 in der philos. Fakultät), b) außerordentliche 42 und 46 resp., (ebenso 3 und 2, 0, und 10 und 12, und 28 und 26), c) Privatdocenten 44 und 40, (ebenso 3 und 5, 0, und 15 und 14, und 21 und 18). Und zwar war unter 79 Professoren im Sommer des Jahres 1839 das durchschnittliche Alter derselben 45¹, (wenn auf 10 anderen Universitäten im Durchschnitt 46⁵, nach Caspar, Lebensdauer p. 147.)

An Unterstützungen der Studirenden kommen jährlich 10000 Rthl. zusammen. Die früher erwähnten Churmärkischen Stipendia, des Königs Majestät, die K. Familie, die K. Bank, der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung in Berlin, die Reichardtsche Stiftung geben aber auch Stipendien bis zu 80, 100 und 200 Rthl. Für Freitische werden an 2000 Rthl. verwendet, excl. der Schmalzischen Freitische.

An Immatrikulations- und Promotionskosten u. dgl. kamen 1834 14401 Rthl ein; an Emolumenten beziehen 3 Professoren freie Wohnung à 300 Rthl.

An Collegienhonoraren kamen in den 3 Jahren 1832—34 im Durchschnitt jährlich vor: 45,450 Rthl. 10 sgr. baar, und 15750 Rthl. 20 sgr. gestundet, Summa 61,201 Rthl.

Die Zahl der immatriculirten Studirenden betrug im Durchschnitte der ersten 25 Jahre, 1810—34, jährlich 676.^{50}, stieg von 458 im Jahre 1810, excl. die Kriegsjahre 1813—15, bis 1031 im Jahre 1828, und 1120 sogar im Jahre 1832, fiel jedoch 1834 wieder auf 884. Im Winter $18\frac{33}{34}$ aber studirten daselbst 2001 immatriculirte Studenten, incl. 590 Ausländer, (Theologen davon 595, Juristen 689, Mediciner 407, Philosophen 340), die sich im Jahre 1836 wieder auf 1695, (incl. 467 Ausländer), verringert hatten, und dann aber wieder nach der Tabelle, s. nachher, gestiegen sind. Außer den Immatriculirten besuchen aber eine Menge Andere die Collegien; namentlich Chirurgen, Pharmaceuten, die Eleven des Friedrich Wilhelmsinstituts, der militär. chirurgischen Akademie, des Bauinstituts ꝛc., und ihre Zahl betrug bisher stets zwischen 4 und 500.

6) Bonn, im Jahre 1818 Oct. eröffnet, mit 89,684 Rthl. 26 sgr. laufendem Etat, wovon 87,100 Rthl. aus der Staatskasse, der Rest von 2584 Rthl. aber aus dem Immatriculations- und Promotions-Einkommen fließen. Davon gehen zu:

	Rthl.		Rthl.
dem evangel.-theolog. Seminar	300	technologischen Cabinet . .	100
katholisch-theologischen Seminar	300	physikalischen Cabinet . .	400
philologischen Seminar . .	500	pharmaceutischen Laboratorium	50
naturwissenschaftl. Seminar	400	pharmaceutischen Apparat .	50
medizinisch-klinischen Institut	4017	Kunstmuseum	200
chirurgis. u. Bandagensamml.	4110	Universitätsbibliothek . .	4596
Entbindungsanstalt . .	1773	Convict. für kathol. Studirende	
anatom. Museum und Theater	1500		7596. 26. 3.
botan. Garten in Poppelsdorf	2500	Wittwen- und Waisencasse .	3799
naturhistorischen Museum .	1050	Universitäts-Gottesdienst .	580
dem technisch-chem. Laborator.	350	Preisaufgaben	300
		Summa 30172. 6½ sgr.	

Der Besoldungsetat der Lehrer betrug im Jahr 1836 43,349 Rthl. als: für die evangelisch-theologische Fakultät in 5 Stellen 5300 Rthl.; katholisch-theologische in 5 Stellen 3600 Rthl., juristische ebenso 4109 Rthl., medizinische 10,900 Rthl., und philosophische 24,349 Rthl.; und wirklich angestellt waren, und befanden sich daselbst, in Summa, im Winter $18\frac{37}{38}$ und Sommer 1839 64 Lehrer, und 8 Sprach- und Exercitienmeister. Dabei waren a) ordentliche Professoren 43 und 42 resp., (5 in der evangelisch-theologischen, 4 und 5 in der katholisch-theologischen, 6 in der juristischen, 9 und 8 in der medizinischen und 18 in der philosophischen Fakultät), b) an außerordentlichen 15 und 12 resp. (wovon 9 in der letztern), c) an Privatdocenten 10.

An Unterstützungen in Geldstipendien, Freitischvergütigungen ꝛc. werden nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1832—34. jährlich 4873 Rthl. an 290 Studirende vertheilt, und in dem katholisch-theologischen

Seminar erhielten dann noch 50 – 60 für ganze und halbe Freitische 1200 Rthl.

Die Baureparaturen der Gebäude, des Universitätsgebäudes oder des schönen Schlosses in Bonn, und der Gebäude in Poppelsdorf, betragen jährlich 3000 Rthl., die Heitzungs- u. dgl. Kosten 1200 Rthl.

An Promotions ꝛc. Einnahmen sind etatsmäßig 5132 Rthl. gestellt, und an Emolumenten, freier Wohnung für 3 Professoren ꝛc. 430 Rthl.

Die Einnahmen von den Collectengeldern für die Stipendien-Fonds betragen meist über 2000 Rthl., im Jahr 1831 gar 2907 Rthl.

Die Collegienhonorare haben nach einem neuesten 3jährigen Durchschnitte 19080 Rthl. 28 Sgr. betragen, und das höchste wurde von 1 Lehrer mit 1751 Rthl., das niedrigste mit 4 – 500 Rthl. von 10 Lehrern bezogen.

Die Zahl der Studirenden betrug im Anfang gegen 500, in den 3 Jahren 1832 — 34 aber im Durchschnitt 828^{34}; wovon katholische Theologen 215, evangelische 109^{17}, Juristen 129^{33}, Mediziner 142^{83}, Philosophen 112^{67}. Ausländer waren im Ganzen davon 102. Weiter siehe Tabelle.

7) Münster; ist seit 1832 nur noch als eine halbe, mit einer katholisch-theologischen, und einer philosophischen Fakultät versehene, Universität anzusehen, obwohl sie bis 1806 eine vollständige war, jedoch nie recht in Blüthe kam. Sie wurde 1832 eigends nur für eine akademische Lehranstalt erklärt, die jedoch in ihren 2 Fakultäten alle Rechte der Landesuniversitäten haben solle, wurde mit 9600 Rthl. Einkommen aus dem Münsterischen Studienfonds dotirt, und steht unter dem Curatorio des Oberpräsidii der Provinz. — Ende 1834 lehrten hier in der theologischen Fakultät ordentliche Professoren 3, außerordentliche 2, in der philosophischen 3 von beiden, und 4 Privatdocenten, Summa, mit dem Director des dortigen Gymnasii, 16 Lehrer; von den 15 besoldet waren mit Summa 6646 Rthl. 15 Sgr. Ende 1836 aber waren an Professoren 6 ordentliche theologische, und 4 philosophische, und 3 außerordentliche, und 3 Privatdocenten der philosophischen Fakultät da. Der Studirenden waren im Durchschnitte der 3 Jahre 1832—34. 285^{50}, wovon 50^{38} Ausländer; als: Theologen 202^{83}, Philosophen 82^{67}, und zwar von jenen 44^{33}, von diesen 6^{50} Ausländer. Ende 1836 waren an Theologen anwesend 150, (incl. 34 Ausländer) und an Philosophen 60, (incl. 7 Ausländer), Summa 210 Studirende.

Auch gehört noch hieher das Lyceum Hosianum in Braunsberg, da es mehr eine akademische katholische Lehranstalt, als ein eigentliches Lyceum ist, indem es eine theologische, und eine philosophische Fakultät, und für jede 3 Professoren, in Summa also 6 Professoren besitzt. Es war in den Jahren 1832 — 34 im Durchschnitt von 29 Inländern besucht, im J. 1837 aber von 27, wovon 22 Theologen, und 5 Philosophen waren. Es ward schon im Jahr 1564 vom Bischof Hosius in Ermeland gestiftet. —

Zur Beurtheilung des neuesten Zustandes des akademischen Studiums diene noch das beigefügte Verzeichniß der auf den Preu-

ßischen Universitäten a) im Winter $18\frac{37}{38}$. b) Winter $18\frac{38}{39}$. c) Sommer 1839 befindlich gewesenen Studirenden, und nicht immatriculirten Zuhörer akademischer Vorlesungen.

	Theologen. Evangel. Inländer	Theologen. Evangel. Ausländer	Theologen. Kathol. Inländer	Theologen. Kathol. Ausländer	Juristen Inländer	Juristen Ausländer	Mediciner. Inländer	Mediciner. Ausländer	Philosophen. Inländer	Philosophen. Ausländer	Summa der Studirenden	Andere Zuhörer, Chirurgen Apotheker, Oekonomen ꝛc.	Summa aller Zuhörer.
Berlin a.	321	109	—	—	387	109	259	122	258	105	1670	190	2100
b.	340	115	—	—	383	141	281	129	262	121	1772	387	2159
c.	338	87	—	—	341	119	282	100	254	108	1629	399	2028
Bonn a.	51	25	104	4	183	21	110	16	86	25	655	29	684
b.	52	33	110	5	220	38	128	15	98	32	681	30	761
c.	46	39	93	2	192	46	129	19	75	32	673	26	699
Breslau a.	158	—	189	2	117	1	119	9	120	6	721	107	828
b.	115	1	163	1	122	2	136	4	118	8	700	107	811
c.	142	2	161	1	116	1	121	3	103	8	661	110	761
Greifswalde Sommer 37.	41	2	—	—	11	3	55	4	59	9	183	—	183
Königsberg a.	130	5	—	—	61	3	60	4	111	5	379	16	395
b.	131	5	—	—	66	2	63	7	122	9	105	18	423
c.	118	3	—	—	80	1	57	10	117	10	396	26	422
Halle-Wittenberg a.	302	52	—	—	77	10	81	47	61	8	638	25	663
b.	305	52	—	—	80	9	80	37	52	11	625	21	646
c.	313	59	—	—	69	8	77	43	48	9	826	17	643
Münster Sommer 37.	—	—	107	31	—	—	—	—	59	9	—		206

Fügen wir hier nun noch einen Vergleich der zwei Sommer-Halbjahre 1834 und 1839 bei, in welchem ersteren auf allen Preußischen Universitäten 5343, incl. 891 Ausländer, studirten, (p. 223) wovon evangelische Theologen waren 1654, katholische 609, Juristen 1382, Mediziner 938, Philosophen 765, so ergiebt sich, daß, diese Zahlen gegen die vom Sommer 1839 gehalten, auf den 5 größeren Universitäten, (excl. also Greifswald und Münster), hier überhaupt weniger, als im Sommer 1834, studirten: 507 evangelische, und 352 katholische Theologen, 400 Juristen, 94 Mediziner, und 1 Philosoph, Summa 1363 Studirende aller Fakultäten. Den Universitäten nach fanden sich dabei im Sommer 1839 weniger, als im Sommer 1834; in Berlin 234, Breslau 262, Bonn 207, Königsberg 52, Halle 192.

Von den immatrikulirten Zuhörern, die die Tabelle oben angiebt, sind übrigens bei Weitem die Meisten Chirurgen und Apotheker, besonders in Berlin, Breslau und Königsberg. Im Sommer 1839 z. B. waren dabei in Berlin 232 Chirurgen und 90 Apotheker, 77 Berg-

und Gärtner-Eleven ꝛc.; in Breslau aber 79 Chirurgen und 15 Pharmaceuten, und 6 Andere, Oekonomen ꝛc.; in Königsberg endlich 18 und 3 resp.

§. 70.

DD. Von den zur noch allgemeinern, und besonders höhern, vollkommnern Ausbildung gehörigen Anstalten, und Hülfsmitteln andrer Art.

Aa) Von den Akademien der Wissenschaften und Künste, und von Gesellschaften für Wissenschaft und Kunst.

a) Von den Akademien und Gesellschaften für die Wissenschaften, und den Vereinen für patriotische und gemeinnützige Zwecke im Allgemeinen, und insbesondere auch für die Gewerbe.

Zu keiner Zeit hat es dem Preußischen Staate an denselben gefehlt, wie sie theils durch die Regierung veranstaltet, theils aus der Nation selbst durch Privatvereinigungen hervorgegangen sind; allein die neueste Zeit hat es darin der frühern jedenfalls noch sehr zuvorgethan, und die Preußische Monarchie zeichnet sich auch hierin vor andern Ländern auf das Vortheilhafteste aus.

aa) Ant. Akademieen der Wissenschaften, und gelehrte Gesellschaften, so steht vor allen voran: 1) die Akademie der Wissenschaften zu Berlin;

Vgl. Histoire de l'academie royale prussienne des sciences à Berlin, à Berlin 1782. gr. 4.

im Jahr 1701 vom Churfürsten Friedrich III. nachherigem König Friedrich I. gestiftet, (nach Leibnitzens Plan), 1812 mit neuen Statuten versehen, und mit einem jährlichen Fonds jetzt ausgerüstet von 22,531 Rthl.; unter Sr. Majestät dem König, als Protector, dem Ressort des Ministeriums der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten aber untergeben; bestehend aus 2 Classen, einer physikalisch-mathematischen, und einer philosophisch- und historisch-philologischen, wovon jene für das Jahr 1837 an ordentlichen, (in Berlin anwesenden), Mitgliedern 22, an auswärtigen 12, diese 19 von ersten und 11 von letzteren, Summa beide 75, und an Ehrenmitgliedern 15, an Correspondirenden aber die erste Classe 92, und die 2te 39 in Deutschland und allen Europäischen Ländern zählte, und von den jede auch einen besondern Sekretär besitzt. Sie hält 3 mal jährlich öffentliche Versammlungen, am Geburtstag Friedrich II. (24. Januar), am Geburtstag des regierenden Königs, (den 3. August) und am Geburtstag Leibnitzens, als ersten Präsidentens derselben. Jede Classe giebt abwechselnd jährlich eine Preisaufgabe, deren beste Lösung mit einer Medaille von 50 Dukaten Werth gekrönet wird. Die Akademie besitzt ein eignes Gebäude unter den Linden in Berlin, ein Naturalienkabinet, und eine Sammlung von physikalischen Instrumenten. Sie hat mehrere Schriften, als: Histoire de l'aca-

demia royale des sciences etc. pour les années 1745—57. 13 Vol. in 4. und Memoires 30 Bände, und auch deutsche Schriften herausgegeben, und zwar diese jedes Jahr bis zum J. 1834, seit 1822 unter dem Titel: Abhandlungen der Akademie ꝛc.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtiget, auch an der Universität zu Berlin Vorlesungen zu halten, und mehrere von ihnen erhalten als bloße Akademiker bedeutende Gehalte, von 1500—2000 Rthl. und mehr. Bei der Einladung zu jeder Sitzung, die immer Donnerstags gehalten wird, erhält jedes Mitglied einen silbernen Jeton, als Zeichen derselben.

Unter dem 31sten März 1838 hat die Akademie noch neuere Statuten bekommen, die indeß keine wesentlichen Veränderungen enthalten. S. Allgemeine Zeitung 1839 No. 216 17. Beilage.

2) Die Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin, im Jahr 1773 errichtet, 1784 erneuert, und 1791 durch eine mit Königlicher Bestätigung versehene Acte in ihre jetzige dauernde Form gebracht; mit einem eignen, vom Könige ihr geschenkten Hause, (Nr. 29 Französische Straße), einem bedeutenden Naturalienkabinet, und ansehnlicher Bibliothek. Sie bestand im Jahr 1836 aus 2 Curatoren, 9 ordentlichen, 5 außerordentlichen, und 28 Ehren-Mitgliedern in Berlin, und 150 auswärtigen Mitgliedern, hält alle Dienstage eine Sitzung, und hat früher nicht nur ein in vierteljährigen Heften erschienenes Journal: Magazin für die neuesten Entdeckungen in der gesammten Naturwissenschaft, 8 Jahrgänge. Berlin 1807—15. gr. 4., sondern auch ihre Schriften, 11 Bände. Berlin 1780—93. gr. 8. und Neue Schriften, 4 Bände zu Berlin 1791—1805 herausgegeben. — 3) Die philomatische Gesellschaft in Berlin im Jahr 1800 für alle Gegenstände des Wissens, insbesondre aber für Physik, Naturgeschichte, und Philosophie gestiftet, mit 1 Director und 40 Mitgliedern, die sich wöchentlich einmal versammeln. — 4) Die Gesellschaft der Freunde der Humanität in Berlin, 1796 für alle Gegenstände der Moral, der Künste, und des Gemeinnützigen, mit Ausschluß der Politik und der Fakultätswissenschaften, gestiftet, mit 70 Mitgliedern, 1 Director und 1 Secretär, und wöchentlichen Versammlungen. 5) Die Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, die medizinisch-chirurgische, die pharmaceutische und die Schullehrer-Gesellschaft, sowie die für deutsche Sprache in Berlin, von welcher die dritte, im Winter Vorlesungen über Chemie und Mineralogie, und im Sommer über Botanik hält. 6) Die Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, die auch Schriften herausgegeben hat, und im Jahr 1836, unter einem Präsidio, 14 ordentliche Mitglieder, 1 Ehrenmitglied, und 160 auswärtige Mitglieder hatte, und unter Protection Sr. Majestät des Königs steht. 7) Die zu Neufchatel im Jahre 1838 errichtete, mit 200,000 Fr. gegründete Akademie der Wissenschaften. 8) Die naturforschende Gesellschaft zu Halle, schon älter. 9) Der thüringisch-sächsische Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums hier. 10) Die

Kaiserliche Leopoldinische Carolinische Akademie der Naturforscher, Academia Caesarea Leopoldino-Carolina naturae curiosorum zu Breslau, wo ihr Präsident H. Nees von Esenbeck, lebt, mit 12 Adjuncten, 317 Mitgliedern, und vortreffliche Schriften herausgebend; u. d. T. Acta Academiae etc. X Vol. Norimbergae. 4. Nova acta etc. Vol. I—XVII. Breslau und Bonn bis 1836. gr. 4. 11) Die deutsche Gesellschaft in Königsberg in Preußen, mit 42 anwesenden ordentlichen, 5 anwesenden Ehren- und 47 auswärtigen Mitgliedern im Jahre 1836. 12) Die naturforschende Gesellschaft zu Danzig; hat auch Schriften herausgegeben, zu Halle und Königsberg, in 4. in vielen Bänden; und von den neuesten Schriften erschien im Jahr 1835 das 1ste Heft des dritten Bandes. 13) Die philomatische Gesellschaft in Breslau, 1814 errichtet, mit unbestimmter Zahl der Mitglieder, für alle Zweige der Wissenschaften; die auch ihre Schriften herausgegeben hat. 14) Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, von Herrn von Gersdorf 1766 gestiftet, im Jahr 1817 mit einem eignen Hause, und verschiedenen Sammlungen vom D. von Anton dotirt, — für gothische Alterthümer, Naturwissenschaften ꝛc. Sie hat ein Lausitzisches Magazin oder Sammlung verschiedener Abhandlungen, mit Kupfern und Holzschnitten herausgegeben, in 18 Bänden, und ein Neues ꝛc. in 15 Bänden. Görlitz 1768 bis 1837, gr. 8. Im Jahr 1837 hatte sie 83 Mitglieder. 15) Die Gesellschaft für die Kunde des Alterthums in Wistphalen zu Paderborn. 16) Die Gesellschaft für nützliche Untersuchungen in Trier. 17) Einige andere noch, als: die geographische Gesellschaft in Berlin, die theologisch-exegetische, die homiletische, die historische und die philosophische zu Halle, die ärztliche Gesellschaft in Eisleben ꝛc.

bb) Patriotische Culturgesellschaften, Gesellschaften für gemeinnützige Zwecke im Allgemeinen. — 18) Die schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau, im Jahr 1771 unter dem Namen der patriotischen, und späterhin (1803) der naturforschenden und Industrie-Gesellschaft in Schlesien schon bestanden, seit 1810 so organisirt, wie sie jetzt ist, mit 11 wissenschaftlichen und Kunst-Sectionen, (excl. 1 politischen, aber incl. auch 1 ökonomischen und 1 musikalischen), deren jede einen Sekretär als Dirigenten hat; dann mit einem Präsidium, woran aber auch die Sectionssekretaire Antheil nehmen; mit 216 ordentlichen oder wirklichen einheimischen, 140 wirklichen auswärtigen, 133 Ehren-, und 168 correspondirenden Mitgliedern im Jahre 1838; auch mit einer ansehnlichen Bibliothek, und andern Sammlungen, selbst einer kleinen Gemäldesammlung. Sie hat immer Schriften, oder ein Correspondenzblatt herausgegeben, seit den Jahren 1825 aber nur jährlich eine Generalübersicht ihrer Arbeiten für die Mitglieder drucken lassen. Sie erhält sich blos durch die Beiträge der Mitglieder, die bei einheimischen 6 Rthl., bei auswärtigen 4 Rthl. pro Jahr betragen, und besitzt auch schon ein eignes Kapital. Die Einnahme beträgt jetzt meist gegen

2000 Rthl., die Ausgabe, für ein großes Quartier ꝛc., gegen 1800 Rthl. Alle 2 Jahre hält sie, (seit 1819, zuerst sogar alle Jahre), eine Kunst- und Industrieausstellung, und zwar jetzt in einem gewissen Verband mit mehreren Städten, die einander die Gemälde zuschicken, und theilweise auch jährlich, deren Katalog im J. 1837 896, im Jahr 1839 doch 720 Nummern enthielt, und für deren Besuch an Eintrittsgeldern 1835 an 1776 Rthlr., im Jahre 1837 aber 2413 Rtl. und 1839 2594 Rtl. eingingen, die aber auch hier 2035 Rtl. Kosten verursachte.

15) Die Gesellschaft für Vaterlandskunde in Stettin. 16) Die Gesellschaft für vaterländische Cultur in Westphalen zu Minden, seit 1825, die ein Westphälisches Provinzialblatt herausgiebt. 17) Der Verein für vaterländische Industrie, Geschichte ꝛc. in der Altmark, sonst zu Gardelegen, jetzt zu Salzwedel, seit 1836. 18) Der Verein für Cultur, Gewerbe, und Sittlichkeit für den Kreis Ahaus in Westphalen, seit 1836. 19) Die Vereine zur Beförderung der Landesverschönerung in Wittenberg, seit 1835, und zu Posen seit 1837 ꝛc.

cc) Spezielle Vereine für Land-, Garten- und Weinbau, Thier-, Bienen- und Seidenraupenzucht, und für das technische Gewerbe insbesondere.

α) Landwirthschaftliche, Garten-, Obst- und Weinbau-, Seidenbau- und Bienenzucht-Vereine.

Vergl. Pietsch, Nachweisung der beim Schluß des Jahres 1838 im Preußischen Staate bestandenen landwirthschaftlichen Vereine, in der Zeitschrift für gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse Bd. I. Heft 3. p. 510—34.

Es werden hier deren, incl. der Vereine für Pferdezucht, Pferderennen, Thierschau ꝛc., 88 nachgewiesen, wovon 12 in der Provinz Brandenburg, 8 in Preußen, 13 in Pommern, 12 in Sachsen, 25 in Westphalen, 6 in Rheinland, 12 in Schlesien; und in der That haben neuerlichst überall selbst viele einzelne Kreise dergleichen Vereine gestiftet, deren wir, — was die für Pferdezucht, und Thierschau anlangt, — in der Folge gedenken werden.

Von den eigentlich ökonomischen Gesellschaften, und landwirthschaftlichen Vereinen, die fast alle auch jährlich Schriften herausgeben, gedenken wir nur:

1) in Preußen: der landwirthschaftlichen Vereine zu Mohrungen (s. 1791), zu Königsberg (s. 1838) zu Elbing, zu Tilsit, zu Gumbinnen, Marienwerder (seit 1831) zu Cujawin bei Inowrazlaw (s. 1835), zu Heiligenbeil, Preußisch Holland und Gilgenberg;

2) in Pommern: zu Stettin, (s. 1821); zu Greifenhagn (s. 1835), und in mehreren Kreisen und Orten schon seit 1830

z. B. zu Cöslin, Regenwalde, Stolp, Lauenburg, Demmin, Bergen, Stargard, Stralsund;

3) in Brandenburg: zu Potsdam, (der Märkischen ökonomischen Gesellschaft, seit 1791, im Jahre 1830 mit 487 Mitgliedern, die viele Schriften herausgegeben hat, und seit 1830 jährlich ein Monatsblatt herausgiebt,) und im Oberbarnimer Kreise zu Wriezen, und in mehreren andern Kreisen und Orten, zu Straßburg, Prenzlow, Soldin, Seelow, Zielenzig ꝛc.

4) in Sachsen: der ökonomischen Vereine im Saalkreise, für Magdeburg, und Mannsfeld, zu Halberstadt, zu Brehna, Ranis, Nordhausen, Sangerhausen ꝛc.;

5) in Schlesien: der ökonomischen Kreis-Vereine in Brieg (s. 1835), zu Oels (mit 113 Mitgliedern im Jahr 1838), zu Reichenbach, Steinau, Glogau. Liegnitz (s. 1838), Ratibor und Rybnik ꝛc., und der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft zu Jauer, seit 1804, im Jahre 1837 mit 90 ordentl., 57 Ehren- und 14 auswärtigen Mitgliedern, die jährlich ein Bändchen Annalen herausgiebt;

6) in Westphalen: der Gesellschaft für Landeskultur in Arnsberg; der landwirthschaftl. Kreis-Vereine zu Herfort, Bielefeld, Tecklenburg, Höxter, Halle, Paderborn, Hamm, Arnsberg, Borken, Beckum, Berlsburg, Lübbecke, Minden, Iserlohn, Soest-Waarendorf, und Weidenbruck; und

7) im Rheinlande: des Vereins für die Eifelgegend, jetzt zu Daun, des Niederrheinischen zu Bonn, des zu Wetzlar, des zu Bornheim, und des zu Adenau.

Unter den Gartenbau-Vereinen hebt sich vor Allem 1) der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preuß. Staaten zu Berlin hervor, im Jahre 1822 gestiftet, im Jahre 1830 schon mit 1060, im Jahre 1837 mit 2000 Mitgliedern in allen Ländern; der seine trefflichen Verhandlungen bereits in 29 Lieferungen (bis 1839) in gr. 4. herausgegeben, die p. 162 erwähnte Gärtner-Lehranstalt unter sich, und durch Vertheilung von Zier- und Obstbäumen an Communen, Schulen, Local-Vereine und öffentliche Anstalten, (deren Werth $18\frac{6}{37}$ allein an 400 Rthl. betrug,) sich sehr verdient gemacht, auch mit 58 dergleichen andern Gesellschaften in Correspondenz und Verbindung sich gesetzt hat, und alle Jahre eine Blumen- und Frucht-Ausstellung hält.

2) Die Gartenbaugesellschaften zu Erfurt, (s. 1838) zu Perleberg, Cöslin, Neu-Ruppin, Berge (in der Altmark) und zu Grüneberg, und Neisse, zu Schweidnitz, und Domsel, (s. 1835, der im Jahre 1837, 377 Sorten Kartoffeln, 100 Sorten Bohnen, 400 Sorten Camelien, 700 Arten Georginen, und 278 Rebensorten besaß,) in Schlesien.

Von Wein-, Obst- und Waldbau-Vereinen erwähnen wir: 1) den Verein zur Beförderung der Weinbaukultur an der Mosel und Saar zu Trier; 2) die Gesellschaft zur

Beförderung des Obstbaues in Guben; 3) die Weinbaugesellschaften im Linzer Kreise Reg. Bez. Coblenz, zu Naumburg, zu Culm, und zu Bromberg, (beide auch für Landesverschönerung,) und zu Grüneberg; 4) den Verein zur Beförderung der Waldkultur in Naumburg in Sachsen.

Für Seidenbau endlich hat sich ein Verein zu Herzberg, und für Bienenzucht haben sich schon lange eigne Gesellschaften in Oppeln, und zu Muskau, (von wo in Sagan 74 Bienenstöcke gehalten werden,) vereiniget.

β) An Gewerbe-Vereinen für die technischen Gewerbe fehlt es auch keineswegs, nnd vor Allen tritt hier 1) der Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Preuß. Staaten zu Berlin hervor, seit 1820, in und für 5 Abtheilungen: 1. Rechnungswesen, 2. Chemie und Physik, 3. Baukunst und schöne Künste, 4. Mathematik, 5. Manufaktur und Handelskunde, gestiftet; im Jahre 1838 mit 1008 Mitgliedern, incl. 695 Auswärtigen, und einer Jahres-Einnahme von 8255⅔ Rthlr., einer Ausgabe aber auch von 5542 Rthl., und einem Kapitalvermögen, welches sehr bald auf 24000 Rthl. betrug; durch 2 Stiftungen besonders sehr bereichert, die Weberſche von 9600 Rthl., und die v. Seidlitzische, Anfangs von 90000 Rthl., jetzt schon von 109000 Rthl. — Dieser Verein hat nicht nur mehrere (6) Bände oder Lieferungen trefflicher Verhandlungen, und nachher ein Zeitblatt für Gewerbtreibende, 7 Bände, Berlin 1828—33. 8., herausgegeben, sondern auch technische Preisfragen jährlich, (im Jahre 1836 deren 18) aufgestellt, und mit Prämien von 100, 300, 400, 5, 6, 8 und 900 Rthl. versehen, und gab, unterstützt durch die Seidlitzsche Stiftung, im J. 1832 an 18, und im Jahr 1835 wieder an 15 junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich den Gewerben widmeten, (für die dieselbe ganz eigentlich bestimmt ist,) an jeden ein Stipendium von 300 Rthl. auf 3 Jahre zu Reisen, und zum Aufenthalt in Berlin ꝛc., und ließ auch vom Weberschen Legat an 117 Handwerker technischen Unterricht geben.

2) Der Verein zur Beförderung der Gewerbthätigkeit in Aachen, unterstützt auch durch einen jährlichen Gewinnantheil an der Aachen-Münchner Feuerassecuranzgesellschaft; im Jahre 1838 mit einem eignen Kapitalfonds von 74721 Rthl., zu dem ein solcher Gewinnantheil von 6439 Rthl. noch hinzu kam: — der auch die Sparkasse unter sich hat.

3) Die Gewerbe-Vereine: a) in Preußen, zu Königsberg, und zu Elbing ꝛc. b) in Cöln, Bielefeld, Düsseldorf (s. 1836) Siegen u. Wittgenstein am Rhein und in Westphalen. c) zu Breslau (s. 1830, der alle 2 Jahre eine Ausstellung hält), zu Görlitz, Liegnitz, Bunzlau, Grüneberg, Greifenberg, Sagan, Neusalz ꝛc. in Schlesien. d) zu Naumburg, Erfurt ꝛc. in Sachsen.

§. 71.

b) Von Kunstakademien und Vereinen, für die edlen Künste überhaupt, und für Malerei, Musik ꝛc. insbesondere.

1. Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin, 1699 von Churfürst Friedrich III. gestiftet, von Friedrich II. restaurirt, jetzt mit einem jährlichen Etat von 30000 Rthl. (?) versehen, unter Protection Sr. Majestät des Königs, im J. 1836 mit einem Direktorium, und Senat von 20 Mitgliedern, 3 Assessoren des Senates, 14 Lehrern, 100 ordentlichen Mitgliedern (33 in Berlin, 67 außerhalb Berlins,) und 4 außerordentlichen, und 33 Ehrenmitgliedern, und mit 334 Zöglingen in allen Klassen im J. 1837. In ihr wird Unterricht nicht nur in den darstellenden Künsten, Malerei, Bildhauerei, Kupferstecherei, Formschneiderei, und Zeichnen in 4 Klassen, und dabei noch in Perspektive und Optik, Theorie der Kunst, Mythologie der Griechen und Römer, sondern auch in Musik, dem Generalbasse, der Composition ꝛc. ertheilt, und sie besitzt ein eignes Königl. Gebäude unter den Linden, schöne Sammlungen, und eine gute Bibliothek, und hielt bisher alle 2 Jahre, hält aber jetzt, seit 1838, alle Jahre im Herbst eine Kunstausstellung von Gemälden, Bildhauerarbeiten, Kupferstichen, Zeichnungen ꝛc. und kunstvollen Gewerksarbeiten. Die Entree wird mit 5 sgr. bezahlt, und brachte im Jahre 1836 an 15000 Rthl. ein. Im Jahre 1839 ward die 36ste Kunstausstellung seit 1786 von ihr gehalten. — Sie giebt auch Prämien jährlich an die besten Schüler, und im Jahre 1837 erhielten dergleichen 39 Zeichner, 15 Modellirer, und 17 Componisten.

2. Die Königl. Kunstakademie in Coblenz, im Jahre 1829 errichtet. 3) Die K. Kunstakademie zu Düsseldorf, seit dem Jahre 1819, die die trefflichsten Maler bereits gebildet hat, (einen Lessing, Sohn, Bendemann, Hübner u. A.). 4. Die Kunst- und Künstler-Vereine zu Berlin, zu Breslau, Königsberg, Danzig, Posen, Halberstadt, Magdeburg, Halle ꝛc. in den östlichen, und zu Düsseldorf, Elberfeld, Cöln ꝛc in den westlichen Provinzen; welche alle Kunstausstellungen von Zeit zu Zeit halten, und Gemälde, und Kunstsachen kaufen, und dann durch Lotterie sie verloosen. Im Jahre 1837 kaufte z. B. der Kunstverein zu Breslau für 2717 Rthl., 1839 für 2655 Rthl. und Privatpersonen kauften noch für 2316 Rthl. Jener hatte Ende 1836 298, Ende 1837 357, 1838 526 Mitglieder. Der von Magdeburg kaufte auch viel, und Privatleute noch für 2600 Rthl. im Jahre 1838.

5. Die Singakademien; und zwar: a) die große Singakademie in Berlin, 1790 von Fasch gestiftet, und von Zelter nachher übernommen, mit fast 400 Mitgliedern, die sich wöchentlich zweimal versammeln, und zuweilen große Musiken aufführen. Sie hat jetzt ein eignes Gebäude nahe den Linden, seit 1827. b) Die Mosewiussche Singakademie in Breslau, und die Siegertsche ebendaselbst, von den in der Leistung viel Gutes gilt; c) die gleichen Institute in vielen andern Preußischen Städten, z. B. auch in Görlitz, Liegnitz ꝛc.

6. Die musikalischen Institute; — wie z.B. das akademische Institut für Kirchenmusik in Breslau ꝛc., und 7. die musikalischen Vereine, wie der Akademische zu Breslau, der zu Potsdam, die schon seit 1591 bestehende musikalische Chorbrüdergesellschaft zu Reinerz im Glatzschen, (aus 80 Mitgliedern jetzt bestehend,) die Niederrheinische musikalische Gesellschaft, die Musikfeste giebt ꝛc.

§. 72.

Bb) Von Bibliotheken, Archiven und wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen aller Art, botanischen Gärten, Sternwarten ꝛc.

a) Von Bibliotheken und Archiven: aa. in Berlin;

1) die Königl. Central- und Universitäts Bibliothek in Berlin, in einem von Friedrich II. erbauten Gebäude, mit weit über 450000 Schriften, und über 6 — 700 Manuscripten, die aus 11 königlichen und zugekauften Privatsammlungen zusammengebracht worden sind, und aus dem noch über 15000 Rthlr. ausgesetzten Fonds jährlich angeschafft werden, und zwar aus allen Zweigen der Literatur, und worunter auch die größten und schönsten Pracht- und Kupferwerke sich befinden. Sie wird täglich geöffnet, und ist mit 2 Lesezimmern versehen, und hat das Recht, von allen im Staate gedruckt und verlegt werdenden Büchern ein Exemplar gratis zu verlangen. 2) Die Bibliothek der Königl. Akademie der Künste in Berlin, mit einer großen Kupferstichsammlung, und an 1000 kostbaren antiquarischen Werken. 3) Die Bibliotheken des statistischen Bureaus, (alle im Staate erscheinenden periodischen Blätter, Zeitungs-, Intelligenz- und Amtsblätter besonders enthaltend), und der königl. Ministerien und Kollegien und der Sternwarte in Berlin; wovon die des ehemaligen Ministerii des Innern für die Gewerbe 2mal wöchentlich gegen Entree-Karten geöffnet wird; 4) die Bibliotheken der Marien-, Nikolai- und Georgienkirche, und die der 5 Gymnasien, (worunter die Joachimsthaler mit nahe an 15000 Bänden die bedeutendste ist,) und des Gewerbsinstituts in Berlin; 5) die Bibliotheken des Kadettenhauses, der Kriegsschule und der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie in Berlin; die Bibliotheken der 3 Freimaurer-Logen, zu den 3 Weltkugeln, Royal-York und der Landesloge in Berlin, und der verschiedenen gelehrten Gesellschaften daselbst.

bb. Anderwärts, in den Provinzen: 7) die Königliche Central- und Universitäts-Bibliothek zu Breslau, mit über 200000 Bänden, aus den Bibliotheken der aufgehobenen schlesischen Klöster, (wie man sagt, an 125000 Bänden, ohne 1200 Inkunabeln und vielen Manuscripten, — worunter aber natürlich viele Doubletten waren, —), und der aus 30000 Bänden bestandenen Frankfurter-Universitäts-Bibliothek, (deren wichtigster Theil die v. Steinwehrsche, mit einem Vermächtniß von 10000 Rthl. ausgerüstete, an 14000 Bände enthaltende, historische Bibliothek ist,) sowie aus den neuen An-

kaufungen s. 1811 von jährlich über 2000 Rthl. Werth zusammengesetzt, im Sandstift zu Breslau untergebracht, und zu allgemeinem Gebrauch täglich geöffnet, mit 2 Lesezimmern. — Von allen in Schlesien gedruckt und verlegt werdenden Büchern muß ihr 1 Exemplar abgeliefert werden. 8) Die Bibliothek der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau, gegen 18—20000 Bände jetzt stark, vornehmlich für Mathematik, (aus Prof. Scheibels Nachlaß gekauft,) und Silesica wichtig. 9) Die von Rhedigersche Bibliothek zu Breslau (1661 geöffnet), mit 30000 Bänden und 800 Manuscripten, einem Münz- und Medaillenkabinet, und einer Kupferstichsammlung von 15000 Blättern, in einem Saale an der Elisabethkirche aufgestellt. 10) Die Bibliothek der St. Magdalenenkirche zu Breslau, an 25000 Bände stark, und die der Kirche zu St. Bernhardin ebendaselbst, mit 10000 Bänden ꝛc. 11. Die Schulbibliotheken der Gymnasien zu St. Elisabeth, St. Magdalena und Friedrich Wilhelm zu Breslau, wovon nur die erste bedeutender ist, und die auf allen übrigen Gymnasien, besonders den in Cöln, Neisse ꝛc. 12) die Universitätsbibliotheken zu Bonn, Greifswald, Halle, Königsberg und Münster; die erstere über 70000 Bände stark. 13) Die Stadt- und Rathsbibliotheken zu Danzig, Königsberg, Görlitz, Düsseldorf, Trier; die erstere über 30, die letztere über 70000 Bände stark. 14) Die Dombibliotheken zu Breslau, zu Trzemessno ꝛc. 15) Die Stiftsbibliothek zu Zeitz, (über 13000 Bände), und die Schloßbibliothek zu Königsberg. 16) Die Bibliotheken der Frankeschen Stiftung zu Halle. 17) Von Privatbibliotheken sind besonders die Gräfl. Schaffgottsche jetzt zu Warmbrunn trefflich aufgestellt, mit 30—40000 Bänden auch aus der neuen Literatur, die Gräfl. Stolbergsche zu Wernigerode, (mit einer reichen Bibelsammlung), die Gräfl. Hochbergische zu Fürstenstein in Schlesien, über 40000 Bände, und 1200 Bänden Handschriften stark, die Herzogl. Braunschweigische zu Oels, die Gräfl. Solmsische zu Klitschdorf in der Lausitz, die Bibliothek des verstorbenen Domherrn Wallraff zu Cöln, über 30000 Bände stark ꝛc., die von Wallenbergische Bibliothek zu Landshut in Schlesien in der dortigen Hauptkirche ꝛc. zu erwähnen. Die Bibliotheken einzelner Gelehrten, einzelner größerer Gutsbesitzer auf ihren Schlössern, die kleineren Stadt- und Dorfbibliotheken, die Büchersammlungen einzelner Gesellschaften aller Art, Ressourcen u. dgl. und die Leihbibliotheken, von den gleich die Rede seyn wird, bleiben dabei ganz ungerechnet.

Von Archiven besitzen die obersten Staatsbehörden nicht nur die Staatsarchive, sondern auch die Provinzial- und Communalbehörden, und die großen Gutsherrschaften ihre Provinzial-Communal-, Dominial- und Familien-Archive meist in größter Ordnung; und sie bewahren hier resp. die Original-Traktaten und Verträge mit fremden Staaten, die Urkunden, Diplome aller Art, Grund- und Lagerbücher, Stiftungsbriefe der Stifter, Klöster und Majorate ꝛc., die Korrespondenz der Landesfürsten, der großen Feldherren und Staatsbeamten ꝛc. sorgfältig auf, gestatten aber auch deren Einsicht und Gebrauch zu historischen Forschungen, bei Prozessen u. dgl. — In Ver-

lin steht das Geheime Staats- und Kabinets-Archiv direkte unter dem gesammten Staatsministerio. — Unter den Provinzialarchiven sind die zu Breslau (s. 1810 die Urkunden aller Schlesischen Klöster und Stiftungen aller Art enthaltend), zu Stettin und zu Königsberg ꝛc. vorzüglich wichtig, und jedes ist einem eignen Archivar untergeben.

§. 73.

b) Von Sammlungen und besonderen Veranstaltungen für Wissenschaft und Kunst.

1) Sternwarten. Die bedeutendste derselben ist die zu Berlin, sonst unter Bode, jetzt unter Enke, schon 1702 gegründet, mit einem neuen Gebäude aber erst 1835, und schon länger mit den trefflichsten Instrumenten versehen; jetzt auch den Telegraphen enthaltend. — Die zu Breslau, (seit 1791), gehört mit zu den Universitäts-Instituten, und ist auch ziemlich gut ausgerüstet; sowie die zu Königsberg, (unter Bessel jetzt): aber auch in Halle, Bonn und in Stettin giebt es dgl., und eine der ältesten war die auf dem Bischofsberg zu Danzig, durch Hevelius schon berühmt. Die Beobachtungen aller dieser Sternwarten, namentlich der Bodeschen ehemals, und jetzt der Besselschen gehören zu den anerkanntesten und geschätztesten.

2) Botanische Gärten. α) Der größte und vollständigste ist der mit zur Berliner Universität gehörige botanische Garten zu Schöneberg vor dem Potsdamer Thore, zuerst vom großen Churfürsten schon begründet, jetzt mit mehr, als 18 Gewächshäusern, einem Umfang von mehr, als 26 Morgen, und über 15000 Arten von Pflanzen und Gewächsen, auch mit dem großen Tournefortschen Herbarium von morgenländischen Pflanzen ausgerüstet, jetzt unter Professor Links oberster Direktion. Vergl. Verhandlungen des Gartenbau-Vereins B. VIII. Lief. 2. — β) Der botanische Garten zu Breslau, zur Universität gehörig, auf der Dominsel gelegen, s. 1811 auf dem nicht sehr günstigen, fast 20 Morgen haltenden Terrain des ehemaligen Springsterns, eines alten Festungswerks, angelegt, mit 3 größeren und 2 kleineren Gewächshäusern, und gegen 9 — 10000 Pflanzenarten, wovon an 3000 im Freien gehalten werden; jetzt unter Nees von Esenbecks Direktion. Vgl. Göppert Dr. H. R. Beschreibung ꝛc., Breslau 1830, gr. 8. Mit 1 Plane. γ) Der botanische Garten zu Halle, unter Sprengels Leitung zuerst, 19 Morgen 148 □ Rth. groß; S. Sprengel, der botanische Garten der Universität Halle im J. 1799. Halle 1800. 8. δ) Der zu Königsberg, 12 Morgen 142 □ Rtb. groß, unter Schweigger sonst, (S. Dessen Nachrichten von demselben. Königsberg 1819. gr. 8. jetzt unter Meyer. ε) Der botanische Garten zu Poppelsdorf bei Bonn, unter Prof. Treviranus Leitung, auch schon sehr ansehnlich und bedeutend. ζ) Die botanischen Gärten zu Münster, Greifswald und Erfurt — ohne Bedeutung. — η) Die Gartenanlagen des Garten-Vereins bei Potsdam, und ϑ) die Nathusiusschen Obst-, Forst- und Pflanzenplantagen zu Neuhaldes-

leben bei Magdeburg, von sehr bedeutendem Umfange, sowie c) die Königlichen Gärten zu Potsdam, Sanssouci ꝛc., unter den Garteninspectoren Lenné und Otto, — können hier auch genannt, sollen aber weiter unten noch angeführt werden.

3) Naturaliensammlungen. a) Die zoologischen Museen zu Berlin, Breslau und Bonn; — zu diesen Universitäten gehörig, alle drei, besonders die zwei ersten, von größtem Umfange, und der vortrefflichsten Einrichtung, und reich an den größten und seltensten Thieren, die bei ersterm aus den Sammlungen für Ichthyologie von Bloch und Riemer, für Insektologie von Herbst, Hellwig und dem Grafen Hofmannsegg, von Willdenow, Pallas, Selli und Lichtenstein aber für Ornithologie ꝛc. zuerst herstammen (unter Prof. Lichtenstein), bei letzterm aber aus den Sammlungen von Lampe, und besonders auch aus einem reichen Schatz von südamerikanischen Vögeln und Säugethieren, einem Geschenk des Kaufmanns H. Scholz, der lange in Chili gelebt hat, (unter Prof. Gravenhorst;) Vgl. Lichtenstein, Beschreibung des zoologischen Museums in Berlin, Berlin 1824. gr. 8. (Gravenhorst) Das zoologische Museum der Universität zu Breslau. Breslau, 1832. gr. 8. — Die Sammlungen in Bonn und Halle sind auch schon sehr ansehnlich, und stehen unter den Professoren Goldfuß und Baumeister. Außerdem haben Münster, die Ritterakademie in Liegnitz, die naturforschenden Gesellschaften in Danzig, und in Berlin, der Prinz Max von Neuwied zu Neuwied, und mehrere Andere noch nicht unansehnliche Naturaliensammlungen. — b) Die anatomischen und zootomischen Sammlungen und Kabinette zu Berlin, Breslau, Bonn, Halle ꝛc. Das anatomische Museum zu Berlin, aus der Walterschen und Rudolphischen, und anderen Sammlungen, für mehr, als 120000 Rthl., zusammengekauft, und seitdem ungemein bereichert, ist eins der größten, die bekannt sind, und enthält auch die trefflichen Lieberkühnschen Präparate. S. Walter, Beschreibung des anatomischen Museums zu Berlin, mit 5 illum. Kupf. 2 Bände, Berlin 1796. gr. 4. Ebend. Museum anatomicum, Berlin 1814. gr. 8. — Das zu Breslau, unter Prof. Otto, enthielt schon 1836 8000 Nummern, jetzt über 10000, und faßt jetzt drei Gebäude in sich, die es zu einem der großartigsten Institute dieser Art machen. S. Otto, Verzeichniß der anatomischen Präparatensammlung des Königlichen Anatomieinstituts zu Breslau. Breslau 1826. gr. 8. Neue verm. Aufl. 1839. gr. 8. Kleinere anatomische Sammlungen besitzen auch fast alle medizinische und chirurgische Lehrinstitute. — c) Die Mineraliencabinette: α) zu Berlin (eins der größten, die existiren, unter Prof. Weiß,) in 5 Abtheilungen, der systematischen, topographischen, geognostischen, Petrefacten-, und Schaustück-Sammlung; und β) zu Breslau (unter Prof. Glocker) auch von dem größten Umfange, besonders auch für Schlesische Mineralien; γ) zu Halle (unter Prof. Germar), δ) zu Bonn (unter Nöggerath) ꝛc. Einzig in ihrer Art ist die K. Bernsteinkammer in Königsberg.

4) Kunstsammlungen aller Art und Modellkabinette. — a) Das Königliche Museum für Kunst und Alter-

thum im ehemaligen Lustgarten zu Berlin, 1825 zuerst begründet, im J. 1830 eröffnet, ein Prachtgebäude von 276 F. Länge und 170 Fuß Tiefe, s. 1839, wieder mit allen übrigen königlichen Museen und Sammlungen unter einem Generaldirektor derselben stehend. Vergl. Der Gesellschafter 1833, Nro. 155. Dasselbe enthält die früher in den K. Schlössern in Berlin, Potsdam und anderwärts aufbewahrten, schon von Friedrich II, Friedrich Wilhelm II, besonders aber von des jetzt lebenden Königs Majestät angekauften und gesammelten Kunstwerke aller Art von Bildhauerei, Gemälden, kostbaren Gemmen und Cameen, Münzen, Medaillen, und Antiquitäten aller Art (auch die ägyptischen, griechischen, römischen, und germanisch-slavischen Alterthümer-Sammlungen der Herren von Minutoli, Passalaqua, Bartholdy, von Koller ꝛc.,) und zwar Alles auf die schönste und geschmackvollste Weise in elegant dekorirten und gemalten Sälen und Zimmern, und in einer großen Rotunde mit einer gegen die Mitte zu um sie herum laufenden Gallerie geordnet und aufgestellt. — An Marmor- und Bronze-Werken, Statuen und Büsten ꝛc. nämlich zeichnete die Schrift: Gerhard E., Berliner Antike Bildwerke, 1ster Th. Berlin 1836 gr. 8., in der Rotunde, deren Gallerie und 4 Sälen bereits 415, an Vasenbildern, griechischen Grabmodellen, Gefäßen ꝛc. 1529 auf. An Gemälden sind über 1200 aus allen Schulen, besonders auch der alten deutschen und niederländischen, aufgestellt; und zu ihnen gehört auch die 1815 in Paris gekaufte Giustinianische Bildersammlung aus der italienischen Schule, ferner die Sollysche und die von H. v. Rumohr 1828 u. 29 gekaufte Sammlung. — Diese Gallerie zerfällt dann in drei Abtheilungen: 1) die italienischen Schulen (498 Gemälde und die ihnen verwandten sogen. Akademiker 198 St.); 2) die niederländischen und deutschen Schulen (515); 3) die Alterthümer und kunsthistorischen Merkwürdigkeiten (186 St.). Vergl. Waagen, P. Verzeichniß der Gemäldesammlung des K. Museums in Berlin. Berlin 1834. gr. 8. — Vor dem Museum steht eine 1500 C. schwere, über 20 F. im Durchmesser haltende, kolossale Granitschaale. — b) Die Sammlung von Gypsabgüssen der colossalen Bildhauerwerke, die Lord Elgin in Athen gesammelt hatte, in Monbijou; nebst den Gypsabgüssen aus dem Museum Napoleon zu Paris, 147 St. u. 541 St. an Cameen und Intaglio's. — c) Die Düsseldorfische Kunst- und Gemälde-Gallerie hat zwar ihre Gemälde größten Theils im J. 1805 an München verloren, besitzt aber noch 14241 Originalzeichnungen, 315 Skizzen, und 24000 Kupferstiche. — d) In Breslau besitzt α) die Universität eine im Bibliothek-Gebäude in mehreren Zimmern aufgestellte Sammlung von, aus den säkularisirten Klöstern gewonnenen, aber, außer den Willmanschen, größtentheils unbedeutenden Gemälden; β) bewahrt die Kirche zu Maria Magdalena eine werthvolle Gemälde-Sammlung von 3 — 400 St. auf, und die Rhedigersche Bibliothek enthält nach oben die Sabische Kupferstichsammlung von 12500 St. — Der Schlesischen Gesellschaft hat Se. Majestät der König die in vieler Hinsicht

bedeutende Gemälde-Sammlung des verstorbenen Hofrath's Bach, und im J. 1837 noch eine Anzahl von 45 anderen älteren Gemälden aus dem Berliner-Museum zur Aufbewahrung übergeben, welche mit der ihr selbst gehörigen Sammlung von von ihr gekauften werthvollen Bildern neuerer Künstler zusammen aufgestellt sind. e) die Wallraffsche Gemälde-Sammlung in Cöln, sowie die der Herren von Lyversberg und Schaffhausen daselbst, und viele andere Privatsammlungen in herrschaftlichen Schlössern und bei reichen Privatleuten und Kunstliebhabern anderwärts. — f) Mehrere Antiken-, Kupferstich-, Münzen- und Medaillensammlungen im Besitz von Gymnasien, in Händen von Privatpersonen in mehreren Städten, namentlich in Berlin, Breslau, Cöln ꝛc.: und g) bedeutende Münzsammlungen besitzen in Breslau die Rhedigersche Bibliothek, das Gymnasium zu St. Magdalena, und noch 6—7 Privatleute.

5) Von Modell- und Maschinen-Sammlungen.

Solche finden sich nicht nur bei dem Gewerbsinstitut in Berlin, nach p. 159, dann beim Joachimsthalischen Gymnasium und anderwärts daselbst, sowie in Greifswald, und bei der Liegnitzer Ritterakademie ꝛc., sondern eine Landwirthschaftliche Sammlung, und ein solches Modellkabinet besitzt auch die Universität zu Breslau in einer Art, wie sie schwerlich eine andere deutsche Universität, ja, außer Hohenheim, Wien und München, vielleicht kein anderer Ort in Deutschland aufzuweisen haben möchte, indem das letztere jetzt aus mehr als 400 St. Modellen, Geräthen und Instrumenten der neuesten und vorzüglichsten Erfindung besteht, zu den auch noch die ökonomischen und forstwissenschaftlichen Saamen-, Holz- und Pflanzensammlungen ꝛc. hinzukommen. Vgl. Weber, F. W. Verzeichniß der zu der landwirthschaftl. Sammlung der Universität zu Breslau gehörigen landwirthschaftlichen Modelle, Geräthe ꝛc., Breslau 1832. 8. 50 S. auch in der Schles. landwirthschaftl. Monatschrift, B. 3, Heft I., p. 717 — 53 und bis zum J. 1834 fortgesetzt in der Schles. landwirth. Zeitschrift B. 5, St. I. p. 42 — 53.

§. 74.

Cc) Vom Literatur und Bücherwesen, vom Journal- und Zeitungswesen, von der Censur, und von Journal- und Lesezirkeln und Leih- und Lesebibliotheken.

a) Vom Bücherwesen, dem Buchhandel, und Bücherdruck.

1) Der Buchhandel und Bücherdruck sind zwar auch als Gewerbe, und zwar als freie Gewerbe im Preußischen Staate zu betrachten; hier berücksichtigen wir dieselben indeß nicht als solche, sondern als Hülfsmittel des Unterrichts, und der Bildung; und bemerken zugleich, daß sie, ihrer Freigebung ungeachtet, da sie doch, besonders als letztere, allgemeinen politischen und polizeilichen Rücksichten unterworfen sind, dennoch nicht nur unter der besonderen Aufsicht der ober-

sten Behörden stehen, sondern auch, namentlich was den Buchhandel anlangt, gewissen Beschränkungen eines freien Betriebes unterliegen.

Nach einer Königl. Cabinetsordre vom 23. October 1833 (Gesetzsammlung 1833 p. 290) soll nämlich kein Buchhändler oder Buchdrucker sich ohne Genehmigung der Provinzialregierung irgendwo etabliren, und sein Gewerbe selbstständig treiben, und diese soll zur Etablirung eines Buchhandels, und einer Buchdruckerei, sowie auch einer Kunst-, Musikalien-, Antiquarhandlung, und einer lithographischen Anstalt nur denen gegeben werden, die unbescholtenen Rufs, unverdächtig, und im Besitz des nöthigen Grades allgemeiner Bildung sind, um sich mit den gesetzlichen Vorschriften über ihr Gewerbe gehörig bekannt machen zu können; und, nach einer schon ältern Königl. Kabinetsordre vom 19. September 1801, soll auch zu Anlegung einer Buchhandlung in Berlin insbesondre der Nachweis eines Vermögens von 5000, und an andern Orten von 2000 Rthl. verlangt werden.

2) Ueber den Bücher-Nachdruck sind dann schon lange bestimmte Gesetze in Vereinbarung mit dem deutschen Bundestage, und den deutschen Bundesstaaten, in den Jahren 1827, 28. 29. (s. Gesetzsammlung dieser Jahre) gegeben, und ein fester deutscher Bundestagsbeschluß ist im Jahr 1832 vom 6. September gemacht, und unter dem 12. Februar 1833 bei uns publicirt, und dann auch auf die nicht deutschen Preußischen Provinzen ausgedehnt worden. Das neueste Gesetz aber ist, ebenfalls nach einem neuen Bundestagsbeschluß vom 9ten November 1837 wegen Nachdruckes und Schutzes des Eigenthums der Schriftsteller und Künstler, unter dem 11ten Juni 1837 (Gesetzsammlung St. XXII 1837) ergangen, und darnach ist bestimmt worden: α) daß das ausschließliche Recht, über ein literarisches, oder künstlerisches Werk zu disponiren, nicht nur dem Verfasser, und Verfertiger, während seines Lebens, sondern auch seinen Erben, und Rechtsnachfolgern noch 30 Jahr lang nach seinem Tode geschützt bleiben, und jeder Eingriff in dasselbe als Nachdruck, oder Nachbildung betrachtet und bestraft werden solle; β) daß Akademien, Universitäten, öffentliche Lehr- und Unterrichtsanstalten, und andere erlaubte Gesellschaften eben dieses Recht für ihre Werke 30 Jahre lang, und zwar, wenn es Werke von mehreren Theilen sind, von der Erscheinung jedes Bandes an, genießen sollen; γ) daß Malereien zwar plastisch nachgebildet werden dürfen, aber nicht im Kleinen, und nicht in blos anderer Form; δ) daß die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen, oder mit nur unwesentlichen Abänderungen so lange nur mit Erlaubniß des genannten Autors, oder 10 Jahre lang nach seinem Tode auch seiner Erben, gestattet seyn solle, als dasselbe noch nicht öffentlich gedruckt ist; wogegen, wenn der Autor einer Bühne die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Namens gestattet hat, kein ausschließliches Recht auch gegen andre Bühnen ihm zusteht; — wobei die auf widerrechtliche Aufführung gesetzte Strafe in 10 — 100 Rthl. Geldstrafe, bei stehenden Bühnen aber in dem Abtrag der ganzen Einnahme jeder Aufführung ohne Abzug der Kosten besteht. ε) Mit Eintritt des Jahres 1842, oder nöthigenfalls noch früher, soll

nicht nur die Frage wegen einer noch verlängertern Schutzfrist, als sub α und β angegeben, sondern auch überhaupt der Einfluß des neuen Gesetzes auf Kunst und Litteratur in den deutschen Staaten auf dem deutschen Bundestage zur Sprache gebracht werden, und die von anderen Staaten etwa gemachten, noch günstigeren Bestimmungen zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums auch reciproce im Preußischen, wie dort, den beiderseitigen Unterthanen zu Gute kommen. ζ) Zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, zur Entscheidung über in dieser Hinsicht streitige Fälle sollen Vereine von Sachverständigen gebildet werden; für die eine besondere Instruction unter dem 11. Mai 1838 (Gesetzsammlung Nr. 18) erschienen ist.

3) Anlangend die Büchercensur, so ist durch das Königl. Censur-Edict vom 20. September 1819. Gesetzsammlung 1819 p. 224—32. (Vgl. G. S. 1825 p. 2 einige nähere Bestimmungen, und 1834 p. 66, 1835 p. 88 und 212), in eben diesem Jahre ein Königl. Ober-Censur-Collegium in Berlin, bestehend aus einem Präsidenten und einigen Räthen, für dieselbe im ganzen Staate niedergesetzt, und theils dem Ministerium der auswärtigen, und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, theils dem Ministerio der Polizei untergeben worden; wobei in den Provinzen die Oberpräsidenten, und die Königl. Regierungen die Aufsicht über die Censur, und die von ihnen angestellten Censoren führen, in den Orten aber, wo keine Oberpräsidien sind, die Censur von Gelegenheitsschriften und Gedichten den Orts-Polizei-Behörden zusteht, und alle katholische Religions- und Andachtsbücher noch vor derselben vom **Ordinarius** oder dessen Stellvertreter genehmigt worden seyn müssen. Militärische Schriften unterliegen der Censur des Generalstabes; statistische unterlagen sonst der des statistischen Bureau's, jetzt aber nicht mehr.

Jeder Buchdrucker und Verleger ist, bei Strafe, der Censur, für jedes von ihm gedruckte und verlegte Buch unterworfen, und zahlt dafür an den Censor 3 Sgr. Gebühren pro Bogen, und ein Frei-Exemplar, und alle von inländischen Buchhändlern auswärts gedruckte Bücher, sowie alle außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckte Schriften dürfen ohne zuvor nachgesuchte ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde nicht verkauft, auch müssen alle Druckschriften mit dem Namen des Verlegers, und Buchdruckers, und Zeitungen und Journale auch noch mit dem Namen des verantwortlichen Redacteurs auf jeder Nummer versehen werden. — Der Verkauf verbotener Schriften aber, zu den auch die in Deutschland gedruckten Schriften und Journale ꝛc., denen diese Namen fehlen, gehören, ist bei namhafter Strafe, besonders der der Confiscation, untersagt. — Die ehemalige Censurfreiheit der Akademie der Wissenschaften in Berlin und der Universitäten wurde auf 5 Jahre suspendirt, und durch Königl. Cabinetsordre vom Mai 1820 ist sie zwar der erstern, den letzteren aber bis jetzt noch nicht wiedergegeben.

4) Zahl der Buch-, Kunst- und Musik-Handlungen

im Preußischen Staate, und der in der Regel jährlich erscheinenden Schriften.

Wenn es im Jahr 1826 im ganzen Staate 218, und in Berlin namentlich 56, in Breslau 11 Buchhandlungen, und darunter nur höchstens 10 — 12 eigentliche große Verlagshandlungen gab, (außer den Kunst-, Musik- und Antiquarhandlungen), so fanden sich Ende 1831 schon deren 320, und 1834 gar 389 in mehr als 90 Städten vor, Ende 1837 aber 447, und zwar in Berlin insbesondre 92, in Breslau 20, Cöln 11, Halle 17, — die meisten überhaupt im Rheinland, im Herzogthum Sachsen, und in den Marken, die wenigsten in den außerdeutschen Provinzen. Im Jahr 1833 verlegten 172 Buchhandlungen in 64 Städten 1758 Artikel, (das Meiste in ganz Deutschland); wovon in Berlin allein 45 die Zahl von 553, in Breslau 11 die von 48 Schriften, in Halle 9 die von 86, in Bonn 4 die von 54. Im Jahr 1837 enthielt der Leipziger Oster-Meßkatalog vom ganzen Preuß. Staate 726, von Berlin allein 425 Artikel, wenn im Jahr 1836 der erstern 992 waren.

Von den Antiquaren fanden sich Ende 1837 in Berlin 24, in Breslau 13, Cöln 10, Magdeburg, Aachen, Trier, Bonn, Königsberg, Potsdam, Stettin, Colberg immer 2, in Halle, und Posen 3, in Glogau 4, in Düsseldorf, Münster, Erfurt, Naumburg immer 1; Summa 73.

Von Buchdruckereien s. künftig.

An Schriftstellern zählte man 1824 in Berlin allein gegen 400.

§. 75.

b) Vom Journal- und Zeitungswesen, und von den Journal- und Lesezirkeln, Leih- und Lesebibliotheken ꝛc.

aa) Vom Journal- und Zeitungswesen.

Dasselbe ist im Allgemeinen, und in Hinsicht auf Censur denselben Gesetzen unterworfen, wie das Bücherwesen; und es darf kein Journal, welches die Religion, Politik, Staatsverwaltung, und Zeitgeschichte angeht, ohne Bewilligung des vorgesetzten Ministerii auf Antrag des Oberpräsidii der Provinz, und vollends keine Zeitung ohne höhere ministerielle Genehmigung herausgegeben, und diese soll, nach Verordnung von 1839 überhaupt möglichst selten, und sorgsam, und kann daher nur unbescholtenen, unverdächtigen, und gehörig gebildeten Männern ertheilt werden, die sich dann auch auf jeder Nummer nebst Druckort und Verleger zu nennen haben, und bei Zeitungen die Stempelsteuer, pro Jahrgang mit 1 Rthl. pro Exemplar, jährlich zu entrichten schuldig sind. Auswärtige Zeitungen zahlen 1 Rthl. 10 sgr. Stempel. S. Stempeledict vom 7ten März 1822.

Die Censur haben hier die Königl. Regierungen, und die Polizeibehörden, und politische in deutscher Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Zeitschriften und Zeitungen dürfen ohne Genehmigung der betreffenden Regierung nicht zugelassen, und ausgegeben werden, nach Publicationspatent vom 25. September 1822.

(Gesetzsamml. 1832 p. 216) und die in deutscher Sprache in England und Frankreich herauskommenden, sowie sämmtliche niederländische Zeitungen wurden schon durch Gesetzsammlung von 1820 p. 8 zur Ein- und Durchfuhr verboten.

Für den Debit aller im Preußischen Staate erscheinenden, oder zur Einfuhr erlaubten fremden Zeitschriften, und Zeitungen ist in Berlin eine eigene Zeitungs-Debits-Commission beim Generalpostamt errichtet worden, von welchem, sowie aber auch von sämmtlichen Postanstalten sie bezogen werden können: — dasselbe giebt dann jährlich einen Catalog davon heraus. Unter Kreuzband können Zeitungen mit den Briefposten, und Journale auch mit Fahrposten gegen ein, auf ¼ der Briefstaxe bei der Reit- und Fahrpost bestimmtes, am Abgangsort zu entrichtendes Porto bezogen werden: nach Königl. Verordnung vom 13. December 1821. (Gesetzsamml. 1821 p. 213 15. 27.

Der Catalog, den jenes Debits-Comptoir z. B. für das Jahr 1832 ausgab, enthielt 667 deutsche, 177 französische, 72 englische, 29 italienische, 23 holländische, 15 polnische, 11 russische, (meist deutsch geschriebene), 6 dänische, 5 schwedische, 3 ungarische, 2 böhmische, 1 spanische, 1 portugiesische und 1 neugriechische, Summa 1013 politische und literarische Zeitungen und Zeitschriften, Regierungs-, Intelligenz- und Handels-Blätter, mit Angabe des Preises, und des Porto's. Die Zahl derselben hat sich aber in neuerer Zeit etwas vermindert, da man mehreren französischen, und neuerlichst besonders fast allen belgischen, auch mehreren deutschen Zeitblättern den Eingang verboten hat.

Im Preußischen Staate selbst erschienen im Jahr 1830, excl. Westphalen, (von dem nichts berichtet worden), 262 Zeitblätter, und Zeitschriften, i. J. 1835 und 36. aber 283, und jetzt noch mehr, und zwar in 22 Städten insbesondre über 30 politische Zeitungen, wovon 3 in Berlin, 2 in Breslau, 2 in Königsberg, 1 in Stettin, 1 in Cöln, 1 in Magdeburg, 1 in Elbing, 1 in Liegnitz, 1 in Erfurt, 1 in Posen ꝛc. Von den 262 des Jahres 1830 waren 27 politische Zeitungen, 60 wissenschaftliche Journale, 55 Intellienz- und Anzeigeblätter, 100 blos literarische Zeitblätter, 10 kirchliche, und moralische, 3 Zeitschriften für Gesetzgebung, 3 für Künste, 4 für Landwirthschaft und Technologie; und es kamen auf Brandenburg und Pommern überhaupt 95, West- und Ostpreußen 18, Schlesien 50, Posen 1, Sachsen 53, Rheinland 45 dergleichen Blätter.

Die bedeutendsten politischen Zeitungen sind die Staatszeitung, seit 1816, (obwohl kein eigentlich officielles Blatt), welche schon lange jährlich 18000 Rthl. bringen, und an 12 — 15000 Exemplare absetzen soll, dann die beiden Berliner und die 2 Breslauer Zeitungen, (jede mit 2500 — 2800 Exemplaren), die 2 Königsberger, die Stettiner, die Düsseldorfer, die Cölner, und Aachener Zeitung ꝛc. Von den allgemein literarischen sind nur die Jahrbücher für wissenschaftliche Critik in Berlin, (s. 1827), die allgemeine Hallische Literatur-Zeitung, und s. 1839 die Hallischen Jahrbücher für Literatur zu nennen; von den politischen Zeitblättern hat das Berliner politische Wochenblatt zwar viele Gegner, aber auch seine Anhänger; eine Cameralistische Zeitung

mit einem Bürgerblatte erscheint s. 1835, und ein Centralblatt für Handels- und Gewerbsstatistik s. 1839 in Berlin, und von den wissenschaftlichen Zeitschriften zeichnen sich mehrere medizinische, naturwissenschaftliche, theologische und juristische rühmlichst aus. — An Wochen- und Tageblättern gemeinnützigen oder historischen Inhalts erschienen schon im Jahr 1828 an 126, und zwar meist in Provinzialstädten, in mancher sogar mehrere, an Intellienzblättern 26, wovon bisher das Berliner, und bis zu 1838 noch das Breslauer die wichtigsten waren, und das Vorrecht haben, daß alle Zeitungsartikel auch hier mit abgedruckt werden müssen, was nun für das eingegangene Breslauer, (S. Sohr Geschichte desselben im Schles. Provinzialbl. Januar 1839) jetzt wegfällt. An Amtsblättern der Königl. Regierungen endlich erscheinen 25, und hie und da auch Kreisblätter für die einzelnen Kreise; und die Ministerien der Finanzen und der Justiz geben seit 1839 jedes auch ein Centralblatt heraus. Außerdem findet man aber auch noch 15 regelmäßig erscheinende merkantilische Anzeigeblätter, Börsen-, Cours-, Schifferlisten und Preiscourante enthaltend.

bb) Von Journal- und Lesezirkeln, Leih- und Lesebibliotheken, und von Adreß- und Intellienz-Comtoiren.

An allen diesen fehlt es jetzt keiner irgend bedeutendern Stadt des Staats mehr, und selbst die kleineren Städte haben wenigstens eine Leihbibliothek, dergleichen sich auch fast in jedem Badeorte befindet; und in Betreff der Journale, und Zeitschriften schließen sich die Bewohner der kleinen Städte, sowie die Gebildeteren unter den Landbewohnern an die Journalzirkel der nächsten größern Stadt an, und lassen sich dieselben durch Post, oder Boten zuschicken: daher findet man auch überall fast die beliebtesten belletristischen, und andern Zeitschriften. — Die Zahl der Lese- und Leihbibliotheken ganz genau anzugeben, möchte schwer seyn, da sie sich immer verändert; aber es sind deren stets gewiß mehrere hunderte: für Ende 1837 werden 451 angegeben, von Hofmann a. O. p. 191, wovon in Berlin 41, Breslau 6, Cöln 7, Magdeburg 5, Aachen 2, Halle 4, Düsseldorf 3, Elberfeld und Barmen 2, Bonn 2, Münster 2, Posen 5, Königsberg in Pr. 8, Erfurt 4, Nordhausen 4, Stettin 6, Potsdam 9, Glogau 3, Naumburg 4, Colberg 3. — In Berlin aber sind deren jetzt gegen 5, und die größte von ihnen ist die Petrische. In Breslau sind jetzt auch 8—10 Leihbibliotheken, von den die größte, und in der That eine recht bedeutende, aus mehr denn 30000 Bänden belletristischer, historischer und auch andrer wissenschaftlicher Schriften bestehende, die ehemalige Streitsche, dann Klugesche, jetzt von der Gosohorskischen Buchhandlung übernommene, und besorgte ist. Magdeburg hat jetzt 6, Glogau 4, Liegnitz auch 3 Leihbibliotheken, Görlitz 2 ꝛc. — Ueber das Polizeiliche dabei siehe Zeller, Polizeiwissenschaft, Th. 11. p. 289—93.

Journalzirkel giebt es in Berlin einige 20, und in Breslau 10—12, und in den größeren, und den Universitäts-Städten, Regierungs- und Oberlandesgerichtsorten auch immer mehrere, die auch wohl von einem und demselben sehr beliebten Blatte mehrere Exemplare in Umlauf

setzen, und 4, 6—8—10 Rthl. jährliches Abonnement nehmen; wie in Breslau z. B. deren 3 sind, neben 3 musikalischen u. dergl. Cirkeln. Außerdem halten auch die verschiedenen Ressourcen u. dergl. Gesellschaften in den größeren Städten eine Menge Zeitungen und Journale mit, die täglich zum Lesen ausliegen; und in Berlin, Breslau, und Bonn ist auch bei jeder dieser Universitäten ein besonderes Leseinstitut dazu für die akademischen Lehrer eingerichtet, welches von denselben, und von der Bibliothek mit unterhalten wird, der diese Blätter alle nach davon gemachten Gebrauch zufallen. Außerdem giebt es eigene Lesezirkel, sowohl von Journalen, als von Büchern, für Landwirthe in Betreff des ökonomischen Fachs, für Prediger und Schullehrer in kleinen Städten und auf dem Lande in Betreff des theologischen und pädagogischen Fachs, u. dergl. mehr; welche Institute zwar allerdings das Gute haben, daß sie die verschiedenen Zeitblätter und neueren Schriften allgemeiner verbreiten, allerdings aber auch auf den Buchhandel insofern nachtheilig einwirken, als dabei ein und dasselbe Exemplar einer Schrift u. dergl. von Hunderten und mehr gelesen wird, und darum um so weniger Exemplare von Einzelnen gekauft werden, wie früher wohl geschah.

Adreß- und Intelligenz-Comtoire finden sich sehr häufig in den größeren Städten. Die letzteren, welche zuweilen die erwähnten Intelligenzblätter mit gerichtlichen, polizeilichen und auch privatlichen Anzeigen und Nachrichten ausgeben, sind meist öffentliche Anstalten, und werden von durch den Staat besoldeten Beamten geleitet; wie z. B. die zu Berlin, Halberstadt, Magdeburg, Königsberg, Danzig, Marienwerder, Gumbinnen, Erfurt, Naumburg, Aachen, Elberfeld, Münster ꝛc.; die ersteren aber, die Adreßcomtoire, Anfrage-Bureaus ꝛc. sind immer Privatanstalten, und geben sich auch mit Besorgung von allerlei Aufträgen, und Geschäften ab, und ihre Besitzer müssen Gewerbesteuer bezahlen, und betreiben ein Agenturgeschäft, weshalb sie auch gar nicht hieher gehören. In Cöln sind deren sogar 12, in Düsseldorf 2, in Breslau 1.

§. 76.

Dd) Vom Theater- und Schauspielwesen, von der Oper, und von anderen musikalischen Anstalten.

Von diesen, die mit vollem Rechte unter die National-Bildungs-Anstalten zu rechnen sind, hat der Preußische Staat soviel aufzuweisen, als irgend einer, und zum Theil viel Ausgezeichneteres, und Vollendeteres, als mancher andere.

Anlang. 1) die Theater, und Schauspiel- und Opernhäuser, so gehören das große, von Friedrich II. im Jahre 1746 nach H. von Knobelsdorfs Zeichnung begonnene, und 1742 vollendete, im Jahr 1821 innerlich neu decorirte Opernhaus, und das neue Königl. Schauspielhaus auf dem Gensd'armenmarkt, von Schinkel erbaut, vornehmlich aber das erstere unläugbar zu den schönsten und größten

Gebäuden dieser Art in Europa. Bei 261 Fuß Länge und 13 Fuß Breite, hat das erste 3 Reihen Ranglogen, und 4000 Plätze, faßt im Ganzen 6000 Personen, und zeigt an innerer und äußerer Verzierung nur Herrliches, ist auch durch ein herauf zu schraubendes, und so mit dem Theater gleich zu stellendes Parterre, nach Wegschaffung der Decorationen, zum Redoutensaal für die Königlichen Redouten umzuwandeln. Das Personal der, z. B. im Jahr 1837, nach oben, der Zahl nach mehr, als 115 Personen betragenden, Königl. Hofschauspieler und Opernsänger und Sängerinnen, auch Balletänzer und Tänzerinnen, die hier, und im Schauspielhause, sowie in den Schauspielhäusern zu Potsdam und Charlottenburg auftreten, hat fast immer zu den ausgezeichnetesten und berühmtesten Künstlern dieser Fächer gehört. Die Namen der Schauspieler: Fleck, Iffland, Wolf und Devrient; der Schauspielerinnen: Baranius, Unzelmann, Fleck, Wolf, Stich oder jetzt Crelinger; der Sänger: Stümer, Fischer, und der Sängerinnen: Marquetti-Fantozzi, Schick, Schmalz, Schulz, Milder-Hauptmann; der Tänzerinnen, und Tänzer: Lauchery, Lemiére, Elsler ꝛc., kennt die ganze gebildete Welt. Die großen Schauspiel- und Opern-Aufführungen sind auch stets mit dem größten Aufwand an Kunst, und äußerer Eleganz und Pracht gegeben worden. Die Musik ist die Sache der Königl. Hofkapelle s. gleich. — Das Königl. Schauspielhaus, (sonst Nationaltheater), an der Stelle des im Jahr 1817 abgebrannten, im Jahr 1819—20. nach Schinkel's Angabe vom Könige erbaut, 245 Fuß lang, 115 in den Seitenflügeln, und in der Mitte des Quergebäudes 160 Fuß tief, gehört zwar auch zu den schönsten deutschen Theatern, ist aber nicht sehr groß, (nur für 2000 Personen), da das Gebäude noch einen großen und schönen Concertsaal enthält, der gegen 1000 Personen faßt, und soll 1 Million Rthl. zu erbauen gekostet haben. (?)

Beide Königl. Theater stehen unter einer eignen Königl. General-Intendantur, deren Vorstandsamt ein Hofstaatsamt ist, und die mehrere Beamte, (im J. 1836 an 22), unter sich hat; und die Unterhaltung derselben, sowie der Hofkapelle erfordert jährlich große Summen, von circa 100000 Rthl., die aus dem Kronfideicommiß des Königs bestritten werden; obgleich der Besuch beider Theater vom Publikum stets bezahlt wird, indem die ehemaligen großen italiänischen Opernaufführungen zur Zeit des Carnevals, wo keine Entree bezahlt wurde, sondern dieselbe nur gegen von der Intendantur an die Behörden, Beamten, Fremde, und das gebildete Publikum gratis ausgegebenen Billets gestattet war, nicht mehr statt finden.

Zur Ausbildung für das Theater ist auch in Berlin eine eigene Theaterbildungsschule gegründet, die aus 6 Lehrern besteht, einem für den Chor, einem für Instrumentalmusik, einer Lehrerin für Deklamation, und den übrigen für den Tanz.

Das Königsstädter Theater, seit August 1824 als eine Privatunternehmung auf Aktien, (von H. Cerf), mit K. Konzession vom 17. Juni 1822 errichtet, giebt Schauspiele, deutsche Opern und Operetten, und hat auch stets sehr Rühmliches geleistet, und erhält

sich durch die Entreegelder und einen jährlichen königlichen Zuschuß von 2—3000 Rthl. für eine eigene Loge. Es faßt 1600 Zuschauer.

Die königlichen Theater zu Potsdam und Charlottenburg werden von der Hofschauspielergesellschaft aus Berlin zu gewissen Zeiten benutzt. — Außerdem giebt es in Berlin auch noch ein französisches, und jetzt auch ein englisches Theater, Privatunternehmungen, die sehr beliebt sind.

Eigene größere Theatergebäude und stehende Truppen besitzen aber auch Königsberg, Breslau, Cöln, Danzig, Posen, Stettin, und diese Bühnen haben sich, wie vorzüglich die Breslauer in den Jahren 1816 f., in einzelnen Perioden zu den besten Deutschlands gesellt, und haben zum Theil ganz neue, schöne Schauspielhäuser, wie auch in Breslau jetzt eins im Bau ist. Mehrere privilegirte wandernde Schauspielergesellschaften, (wie die Butenopsche, Fallersche ꝛc.), spielen von Zeit zu Zeit in den Mittelstädten und Bädern, von den auch einige ganz neue, recht schöne Schauspielhäuser haben, wie z. B. Düsseldorf, Erfurt, Brandenburg, Münster, Aachen, Koblenz, Brieg, Glogau, Schweidnitz, Liegnitz, Elbing, Bromberg ꝛc., unter den Bädern aber Salzbrunn und Warmbrunn, s. 1835 u. 36. Die Direktoren dieser Schauspielergesellschaften müssen zuvor die Ertheilung der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz und des Polizeiministerii zum Betrieb ihres Geschäfts nachsuchen, und beibringen, erhalten dann einen Theater-Konzessionsschein darüber, in welchem die Zeit, der Ort, oder die Orte, auf die sie gehen soll, genau ausgedrückt seyn müssen, und es darf derselbe nur gut renomirten, bekannten Personen gegeben, und es muß dann auch die darauf gesetzte Gewerbsteuer jährlich pünktlich bezahlt werden. Gesetzs. 1810, p. 84, 1811, p. 272, 1824, p. 131.

Von Privattheatern, deren es in großen und kleinen Städten oft mehrere giebt, — selbst, wie man sagt, unter Domestiquen, — ist Näheres hier nicht anzugeben.

2) Musikalische Institute. Das bedeutendste und größte ist die Königliche Hofkapelle, jetzt, s. 1839, unter einem Generalmusikdirektor (Ritter Spontini), an der im J. 1828 97 Tonkünstler, fast alle Virtuosen in ihrer Art, im J. 1837 aber 96 Theil nahmen, incl. 3 Kapell-, 4 Konzertmeister und Ripienisten. Die Direktoren sind stets Kapellmeister ersten Ranges gewesen, wie Righini, Reichardt, Himmel, beide Weber ehedem, jetzt Spontini ꝛc.) und es ist auch ein Singinstitut damit verbunden. — Die früher erwähnte Singakademie in Berlin, und das ebendaselbst angeführte akademische Institut für Kirchenmusik in Breslau, und die anderen dort gedachten Singlehrinstitute können hier auch wieder genannt werden. — Von allen diesen Seiten her, sowie überhaupt in den größeren Städten werden jährlich in bestimmter oder unbestimmter Anzahl Konzerte von den Musiktreibenden und auch den Musikliebhabern gegeben; aber besonders werden auch hie und da alle 2 oder 3 Jahre große Musikfeste gehalten, wo dieselben aus der Umgegend weit und breit

hinzuströmen, und 2 — 3 Tage der Musik pflegen; wie z. B. in Waldenburg in Schlesien, in Salzbrunn im J. 1835, und zu Koblenz ꝛc.

§. 77.

C. Von den Anstalten für die und zur Pflege der sittlichen Kultur und Bildung.

Auch hierfür ist der Staat stets in hohem Grade und mit größtem Eifer besorgt gewesen, und, wie verschieden auch diese sittliche Kultur und Bildung in den einzelnen Provinzen bei der großen Verschiedenheit der Abstammung und Gesammt-Kultur der mancherlei Theile der Nation seyn mag, so vortheilhaft sich noch immer dieselbe in den deutschen Provinzen, und in den Provinzen deutscher Sprache vor der in den slavischen im Allgemeinen hervorheben mag, so hat doch auch hier die neuere Zeit, und die große Sorge für Erziehung und Unterricht, mit der man auch diese Landestheile jetzt berücksichtiget hat, überall ungemein viel geleistet; und, wenn auch freilich, wie sich künftig zeigen wird, der Verbrechen gar viele noch jährlich begangen werden, so kann man doch der ganzen Nation insgesammt die Tugenden des Fleißes und der Thätigkeit, der Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an den König, des Muthes, und der Tapferkeit gewiß nicht absprechen, und die Geschichte der neuern Zeit hat ihr, namentlich in letzteren Hinsichten, in der großen Zeit von 1813 — 15, wo keine Aufopferung des Lebens und des Vermögens für die Rettung des Vaterlandes gespart ward*), wie groß sie auch seyn mochte, eine schöne und hohe Stelle in den Jahrbüchern der Völkergeschichte für ewig erworben!

Zu den Maaßregeln, Anordnungen, und Anstalten aber, die der Staat für die sittliche Kultur getroffen hat,**) gehören denn:

---

*) Die Gedächtnißtafeln der in diesem heiligen Kriege Gebliebenen, die in den Kirchen der ganzen Monarchie als Ehrendenkmale für sie aufgestellt stehen, zeigen, wie Viele ihr Leben dem Staate geopfert haben, als der König im Febr. und März 1813 sie zum Kampfe rief, — „und Alle, Alle kamen!“ — Weit über 100,000 Menschenleben forderte die Zeit als Opfer! Und, sollten wir berechnen, was der unglückliche Krieg von 1806 und 7, und die französische Occupation und Contribution an Habe, Gut und Geld dem Staate und der Nation von 1806 — 12 gekostet haben, so möchten 4 — 500 Mill. Thaler nicht zu viel sein! — Wer jene Zeit kennen will, der lese Arndt, E. M., Das preuß. Volk und Heer i. J. 1814. 1818. 8. — Daß die schöne und ehrenvolle patriotische Gesinnung, welche in den gedachten Jahren in so reicher Zahl Freiwillige zu den Waffen gestellt hatte, auch später noch fortlebte, davon zeugen nicht nur die jährlichen Feste zur Feier jenes Aufrufs vom 3. Febr. 1813, in Berlin, Breslau und andern Städten, zu den sich die noch Lebenden von ihnen vereinigten, sondern besonders auch die 25jährige Jubelfeier desselben, die im Jahre 1838 fast in allen größeren und mittleren Städten mit besonderm Glanze und Interesse begangen ward.

**) Daß auch zur Ermunterung zur Pflichterfüllung jeder Art, die einen wichtigen Theil der Sittlichkeit ausmacht, Auszeichnungen besonderer Grade derselben bei Personen aller Stände und Classen vom Staate nicht vergessen worden sind, zeigen die häufigen Vertheilungen von Ordenszeichen, s. künftig, Ehrenzeichen, Verdienstmedaillen, Rettungsmedaillen ꝛc.

1) die polizeilichen Anordnungen gegen alle Ausbrüche der Unzüchtigkeit und Unmäßigkeit, namentlich die Abschaffung der, früher wenigstens, tolerirten Bordelle, deren doch etwaige Unternehmer mit Verlust des Bürgerrechts jetzt bedroht sind; die K. Befehle gegen Trunksucht, wornach jeder im Königl.- und Kommunaldienst befindliche Beamte bei, ungeachtet aller vorherigen Warnung, doch zum dritten Male vorkommender öffentlicher Betretung im Zustande der Trunkenheit ohne Weiteres seines Amtes entlassen werden soll, nach K. Kab. Ordre vom 14. Dez. 1836. u. dgl. m.

2) Von Mäßigkeits-Vereinen zur Enthaltung von geistigen Getränken und unmäßigem Lebenswandel überhaupt bestehen schon mehrere; z. B. in Ostpreußen s. 1837, dann im Wreschener Kreise im Posenschen unter den Schullehrern, und in sehr vielen Orten hier schon s. 1837, ferner in Erfurt und im Kreise Wörbis bei Halle, wo s. 1838 5 Enthaltsamkeits- und 32 Mäßigkeitsvereine, und im Reg. Bez. Merseburg überhaupt auch, wo seit 1839 in 14 Städten ebensolche Vereine, und in Torgau, wo ein solcher mit zu Verbesserung des Gesindes auch gestiftet worden; endlich in Schlesien zu Herrendorf im Glogauischen; vornehmlich aber in Westpreußen, wo zu Thorn, Nebad und Rheden, besonders aber zu Stuhm solche Vereine bestehen, von welchen letzterer schon 629 Mitglieder hatte, wovon 224 bäuerliche Insassen, 112 Arbeiter und 81 Gewerbtreibende und Handwerksgesellen waren.

3) Anstalten und Vereine für die Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. Schon lange bestehen auch diese in Berlin s. 1825, in Königsberg s. 1827, und s. 1834 in Schlesien zu Breslau, Jauer, Liegnitz, Lüben, Reichenbach bei Görlitz, Strehlen, Glatz, Goldberg, Schreiberhau ꝛc., und die zu Liegnitz hatte 1838 schon eine Einnahme von 1350 Rthl., die zu Reichenbach aber von 577 Rthl., mit 120 Rthl. Zuschuß der Stände im J. 1838. (Vergl. Dobschall, Nachrichten über sie in Schlesien, Liegnitz 1836 und 1839. 8.). — Ganz vornehmlich aber ist das Rettungsinstitut für verwahrloste Knaben hier zu erwähnen, welches der Graf von der Recke zu Düsselthal bei Düsseldorf auf eigene Kosten errichtet hat, und durch gesammelte Beiträge erhält, sowie aber auch bei den Landarmenhäusern in Brauweiler und Bönninghausen sich eine solche Anstalt, s. künftig, und auch in Danzig ein Verein zur Besserung der Strafgefangenen und Rettung verwahrloster Kinder seit mehreren Jahren befindet: treffliche Anstalten, die unstreitig um so wohlthätiger und heilsamer sind, als gewiß mit Recht über Verschlechterung der Jugend, und die Vermehrung der Verbrecherzahl in ihr geklagt wird, und nur durch die, und von der Sorgfalt für ihre bessere Führung und Erziehung hier noch zu erwarten ist, daß sie der Tugend wieder gewonnen werden könne. Nach der Staatszeitung 1837, Nr. 318 wurden in den 6 Jahren 1831—36 5238 gerichtliche Untersuchungen gegen Kinder und junge Leute von 10—16 Jahren im Staate geführt, wovon 636 solche im 10ten Lebensjahre, 425 im 11ten, 842 im 12ten, 619 im 13ten, 1142 im 14ten, 854 im

15ten, und 670 im 16ten Lebensjahre, also im jährlichen Durchschnitt gegen 865 Kinder und junge Leute wegen 873 Verbrechen betrafen; und zwar waren davon 4557 gegen Diebstähle, 157 gegen Betrügereien, 157 gegen Muthwillen und dgl., 59 gegen fleischliche Vergehungen, 18 gegen Raub, 12 gegen Mord und 8 gegen Todtschlag gerichtet. — Die meisten davon kamen in den Reg. Bezirken Düsseldorf, Merseburg, und Cöln vor, nämlich auf 100000 Personen dieses Alters von 10 — 16 Jahren 80 — 82, dann in der Stadt Berlin ebenso 32, ferner in den Regierungsbezirken Potsdam und Koblenz 60 — 62, in den von Magdeburg, Frankfurt, Erfurt, Münster, Minden, Breslau und Liegnitz nur einige 30 — 40; die wenigsten dagegen, nur 10 — 12, fanden sich in den von Bromberg, Oppeln, Cöslin, Arnsberg, Posen, und 4 nur in Stralsund vor; und im Reg. Bez. Königsberg gab es im J. 1837 überhaupt 112, im J. 1838 aber 127 jugendliche Verbrecher*).

4) Vereine zur sittlichen Verbesserung der, besonders der entlassenen, Strafgefangenen. — Ein solcher besteht schon s. 1828 in Berlin, und besitzt eine Anzahl Schlafstellen für dieselben, giebt ihnen auch Kost, und hat s. 1833 auch für ihre Beschäftigung eine besondere Anstalt eingerichtet. Im J. 1832 meldeten sich bei demselben nur 39, im J. 1833 aber schon 69, 1834 99, und 1835 102 dergleichen Personen, und im J. 1836 sogar 133, von den besonders 62 jüngere berücksichtiget wurden. Einige wurden bei Handwerksmeistern, einige im Privatdienst untergebracht. — Im J. 1838 hat sich in Berlin auch ein neuer Verein zur sittlichen Beaufsichtigung entlassener Strafgefangenen und zur Verbesserung der aus Bordellen ausgetretenen, oder sonst wegen liederlichen Lebens beschuldigten Mädchen ge-

---

*) Vom 1. Januar 1829 bis ult. Decbr. 1836 sind z. B. in der Anstalt zu Brauweiler 460 Kinder, als: 364 Knaben und 96 Mädchen, ganz verwahrloseter Art, — 190 Knaben und 4 Mädchen nämlich wegen Bettelei, Landstreicherei u. dergl., wegen Diebstahls, Brandstiftung ꝛc. aber 174 Knaben und 30 Mädchen, — in die Anstalt aufgenommen, und davon alle, bis auf 61, und zwar von 1829 — 32 von 195 aufgenommenen alle bis auf 30, von 1833 — 36 aber von 265 alle bis auf 31, gebessert entlassen, und in Handwerke, Dienste ꝛc. untergebracht worden, so daß sich doch 86 pC. der so aufgenommenen Kinder gebessert haben; und zwar Knaben im Verhältniß zu den Mädchen, wie 6 : 7, wenn die Aufnahme und Entlassung der Knaben zu der der Mädchen in der Zahl sich verhielt, wie 4 : 1. — Im J. 18$\frac{3}{4}$ wurden hier wieder 67 jugendliche Häuslinge entlassen, von den sich nachher 11 recht gut, 50 gut, 4 zweifelhaft, und 2 schlecht bei ihrer Unterbringung in Beschäftigung betragen haben, und resp. ferner Gutes versprachen. — In Danzig waren im Jahre 1837 von dem gedachten Verein 27 Knaben und Mädchen zu Hela bei Pflegeeltern, und in den 2 Jahren seines Bestehens waren, gebessert, 18 Mädchen in Dienste untergebracht worden. — Nach dem 14ten Jahresbericht der Berliner Anstalt dieser Art waren im J. 1838 an Knaben, die sich vergangen hatten, 287 aufgenommen gewesen, davon aber 21 gestorben, 39 noch verdächtig, 19 ganz rückfällig, und 82 noch zurückbehalten worden, 126 aber hatten sich gut betragen, und wurden untergebracht. — In der neuen Mädchenanstalt waren 66 entlassen, und sehr gebessert worden, und 27 noch da.

stiftet, der nach seinem ersten Bericht vom 1. Jan. bis 30. Juni 1839, 63 beaufsichtigende Mitglieder zählte, und dem in dieser Zeit 181 bestrafte Individuen überwiesen worden waren, (136 Männer, 7 Weiber, 38 Jugendliche,) von den bald 71 ausschieden, indem 44 sich ganz entfernten, 23 zu Arrest gebracht, und nur 4 gut untergebracht wurden, und 110 also verblieben, worunter 5 Weiber und 25 Jugendliche. — Auch in Breslau existirt s. 1831 ein solcher Verein, sowie auch anderwärts, z. B. in Königsberg, und s. 1836. nach oben, in Danzig. — Aber besonders wichtig und thätig haben sich auch die Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf, und die Gefängnißgesellschaft zu Münster, ein Filial derselben, in der Sorge für die Verbesserung des moralischen Zustandes der Gefangenen, und in der Versorgung der Entlassenen gezeigt. Erstere, im J. 1826 gestiftet, hat 10 Tochtergesellschaften, mit 44 Hülfsvereinen, oft von 200 Mitgliedern, (zu Aachen nämlich, Bonn, Elberfeld, Herford, Kleve, Coblenz, Cöln, Paderborn, Werden und Münster), und hat aus den Beiträgen ihrer Mitglieder à 1 Rthl., von den Direktoren aber, à 5 Rthl., in 10 Jahren an 100000 Rthl. auf ihre Zwecke verwendet, und so segensreich durch die Art, wie sie sich der Gefangenen, während der Zeit des Arrests, durch Unterricht von Hausgeistlichen und Schullehrern, und nach der Entlassung durch ihre Beschäftigung und Unterbringung in Arbeit annahm, gewirkt, daß die Anzahl der Arrestaten in der Provinz sich nach und nach so bedeutend minderte, daß, wenn zur ersten Zeit jährlich, Ab- und Zugang gerechnet, 12440 Arrestaten vorkamen, im J. 1834 derselben nur 3836, und 1835 nur 3363 waren: und letztere, die zu Münster, 1829 gestiftet, hatte insbesondere bis 1. Jan. 1837 doch 3460 Rthlr. eingenommen, und davon 300 Rthl. an die Filialgesellschaft zu Herford gegeben, und über 2000 Rthl. zu Zuschüssen für die Geistlichkeit, die die Gefangenen zu unterrichten und den Gottesdienst bei ihnen zu halten hat, sowie für an die Entlassenen geschenkte Gebetbücher, und deren sonstige Unterstützung verwendet.

5) Landarmen-, Arbeits-, Besserungs- und Strafhäuser. Auch sie haben den Zweck sittlicher Verbesserung der Liederlichen und Faulen, und derer, die sich Vergehungen selbst schon schuldig machten, indem sie theils durch gewährte Beschäftigung die Armen, Arbeitslosen vom Müßiggang und Arbeitslosigkeit, und damit von der Hauptverführung zu Verbrechen abhalten, theils die wirklichen Sträflinge eben dadurch und durch eine bessere Behandlung vor der gänzlichen Entlassung dem bessern moralischen Gefühl wieder zuführen, theils auch, indem sie die Schuldigen durch die Erleidung der Strafe selbst zum Nachdenken über ihre Schuld und Verbrechen, und zur Reue und Buße bringen sollen: wir werden ihrer aber erst später, §. 101 und 197 weiter gedenken.

6) Oeffentliche Vergnügungsanstalten und Feste, Belustigungen durch Marionettenspiele, Seiltänzer, Kunstreiter, öffentliche Tanzböden, Kaffeehäuser und Kaffeegärten. — An eigentlichen Volksfesten fehlt es noch,

doch fangen die, wie wir hier künftig sehen werden, neuerlich an mehreren Orten bereits veranstalteten Pferderennen und Thierschauen an, sich einigermaßen dazu zu gestalten; und dann können allerdings auch die Schützenfeste, Königs-, Pfingst-, Scheiben-, Vogel- und Freischießen, die in allen größern und kleinern Städten, (welche alle dazu eigene Schützen- oder Schießhäuser, zum Theil sehr große und schöne mit Schießplätzen besitzen, und ihre Bürger in sogenannte Schützengilden, Schützengesellschaften sich vereinigen lassen), gehalten werden, ferner die Kirchweih- oder Kirmsfeste auf dem Lande in den Dörfern, obwohl sie eine ganz andere Bedeutung und andern Ursprung haben, sowie die Winzerfeste nach dem Herbsten in den Weinländern, besonders dem Rheinlande, hieher gerechnet werden; und ein ganz eigenthümliches Volksfest ist in Berlin auch der Stralauer Fischzug im August, der eine ungeheure Menge heiterer und vergnügter Menschen in Stralau bei Berlin, und in Kähnen auf dem dahin führenden Flusse versammelt.

Der Königliche Geburtstag aber wird auch überall besonders in allen Städten und Bädern als ein wahrer Festtag, nicht nur durch eine religiöse militärische Feier in den Garnisonen, und durch einen feierlichen Act bei jeder Universität und auf den höheren Schulen, sondern auch durch gesellschaftliche Vereine und Bälle seit sehr langer Zeit stets gefeiert. — Kaffeegärten und Kaffeehäuser giebt es überall in großer Anzahl in den Städten; wie denn die Gewerbsteuerlisten von den Jahren 1832 und 1838 deren z. B. in Breslau allein 41 und 37 resp., und in Berlin im J. 1837 an 86 nachweisen, wovon einige, wie z. B. Tivoli und Elysium in Berlin, und Crolls Wintergarten in Breslau sehr großartige Anstalten sind. — Tanzsäle und Tanzböden haben neuerlich sehr zugenommen, und es gab deren Ende des Jahres 1838 z. B. in Breslau allein, wie schon 1832, an 26. — Deren Unternehmer müssen alle unbescholtnen Rufes seyn und polizeiliche Genehmigung erhalten, die ihnen indeß nicht verweigert wird, sobald ihrer nicht schon eine hinreichende Anzahl am Orte vorhanden ist; sie müssen ferner die übrigen polizeilichen Vorschriften, besonders in Betreff der Schließung zu gewissen Zeiten und Stunden, pünktlich befolgen, und hie und da von jedem eigentlichen Balle, den sie halten, eine Steuer zahlen; wie z. B. in Breslau 1 Rthl. 10 Sgr., (welche übrigens auch Ressourcen u. dgl. davon zu entrichten haben). — Die Marionettenspieler, die Taschenspieler, die Kunstreiter, Seiltänzer- und Aequilibristen-Gesellschaften, die sehr häufig zur Unterhaltung und Belustigung des Publikums in Städten und Bädern, und selbst auf dem Lande sich sehen lassen, müssen alle, sowie auch herumziehende Musiker, unbescholtnen Ruf und sonstige Qualifikation bei Einholung ihrer Concession, und zwar, wenn sie für das ganze Land gelten soll, beim Polizeiministerio, sonst aber für eine Provinz, nur bei den königl. Regierungen nachweisen, und erhalten sie dann meist auf gewisse (gewöhnlich 3) Jahre, nach welchen dieselbe auch wieder verlängert werden kann, und zahlen Ge-

werbsteuer. Gesetzs. 1810 p. 84, 1811 p. 277, 1820 p. 162, 1824 p. 131. Vergl. Zeller, Gewerbpolizei Th. II., p. 401 — 13.

7) Freimaurer-Logen, dann Ressourcen und andere gesellschaftliche Vereine.

Die Freimaurerlogen, die oft mit besondern Hülfsanstalten zur Ausbildung des Geistes oder zur Veredlung des geselligen Vergnügens, neben den wohlthätigen Zwecken, die sie verfolgen, und zum Theil mit eignen großen, schönen Localen, und Gärten, und ansehnlichen Fonds ausgerüstet sind, und meist eine große Anzahl von Mitgliedern aus allen Ständen zählen, sind, soweit sie durch das K. Edict vom 20. Oct. 1798 genehmiget sind, (d. h die 3 Mutterlogen in Berlin, siehe gleich, mit ihren Töchterlogen,) auch noch durch eine besondre K. Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften vom 6. Jan. 1816, Gesetzs. 1816, p. 9 — 12 bestätiget worden: — doch sollen sie Niemanden vor dem zurückgelegten 25ten Jahre aufnehmen, und alljährlich die Orte ihrer Versammlung und die Listen ihrer Mitglieder an die Polizeibehörde einsenden, und an andern, als der der Polizei bekannten, Orten sich nie versammeln. Im Jahre 1837 zählte man im ganzen Preußischen Staate 139 Freimaurer-Mutter- und Töchter-Logen. Die größte, und älteste ist die große National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln in Berlin, 1740 gegründet, mit 4 Töchterlogen daselbst aus den siebziger Jahren; unter deren Constitution im Jahre 1838 87 Logen arbeiteten, wovon 79 im Preußischen Staate. Ihr folgt im Range die große Landes-Loge von Deutschland in Berlin, mit 3 Provinziallogen, in Breslau, Hamburg, und Rostock, und 38 Johannislogen im Preußischen Staate, 17 aber außerhalb demselben; — dann die Großloge Royal York zur Freundschaft in Berlin mit 1 Provinzialloge in Breslau, und 87 Töchterlogen, wovon 79 im Preußischen Staate, 8 im Auslande. — In Breslau waren früher 5 Provinziallogen, nach Vereinigung von dreien in eine sind aber deren nur 3, (die ihre Verzweigungen in der Provinz Schlesien haben,) die vereinigte, die zum goldnen Scepter, und Horus. Ein Verzeichniß der Namen aller dieser Logen, und zum Theil ihres Gründungs-Jahres enthält pro 1827. Zedlitz, Staatskräfte I. p. 382—84.

Ressourcen, Clubbs, Casino's und andere deral. gesellige Cirkel giebt es überall, in allen größeren Städten meist mehrere, und in kleinern Städten doch wenigstens eine, oder mehr, hie und da auch auf dem Lande sogenannte Kränzchen; und mehrere von ihnen haben auch eign schöne Locale, Journal- und Zeitungscirkel, Bibliotheken u. d.rgl., geben Concerte und Bälle, und zwar in der Regel bei großer und freier Mischung der Stände. (Vergl. Rumpf, Berlin und Potsdam, Bd. II. p. 144. f. Breslau von Nösselt 1833 p. 268 f.)

8. Zum Vergnügen dienen endlich auch die öffentlichen Promenaden bei den größeren und mittleren Städten, (unter den die in Breslau seit 1812 angelegten sich vorzüglich auszeichnen, deren aber

auch Stettin, Brieg, Liegnitz, Görlitz ꝛc. haben,) und eben so die dem Publikum hie und da auch, ganz oder zu gewissen Zeiten nur, offen stehenden königlichen und Privat-Gärten, und die in der Nachbarschaft der Städte gelegenen Dörfer, Parks und Lustwälder, deren Berlin und Potsdam besonders so ausgezeichnete und herrliche an dem, jetzt zumal durch des Königs Majestät so verschönerten, Thiergarten in Berlin, (Vergl. Der Thiergarten bei Berlin, seine Entstehung und Schicksale ꝛc. mit 2 Planen von 1685 und 1765. Berlin 1840. 8.) und dem Schloßgarten in Charlottenburg, den herrlichen Gärten von Sanssouci, dem neuen Marmor-Palais, und der bezaubernden Pfaueninsel bei Potsdam besitzen; worüber insbesondere zu empfehlen: Rumpf, Berlin und Potsdam Bd. I. p. 179 f. II. p. 100 f. 147 f. 169 f. 174 f., und deren wir zum Theil noch §. 112, gedenken werden.

§. 78.

III. Von der industriellen, oder gewerb- und erwerblichen Cultur des preußischen Staates und Volkes.

I. A) Im Allgemeinen. A) Von der Gewerbsverfassung und der gegebenen Gewerbsfreiheit.

Die Industrie, oder der Zustand, und zwar der blühende Zustand des Gewerbs- und Erwerbswesens der Nation, d. h. der gesammten National-Thätigkeit und Nationalarbeit im eigentlichen Gewerbe sowohl, als in anderweitigem Erwerbe, oder aller und jeder erlaubten, gewinnvollen, nützlichen Thätigkeit zum Unterhalt der Einzelnen, ist zwar von jeher das Hauptfundament des preußischen Staates gewesen, und nie mehr, als in der neuern Zeit; allein es fehlte ihr in der ältern Zeit an dem Haupt-Lebensprinzip, an dem Haupterforderniß ihres Gedeihens und Emporblühens, an der nöthigen Freiheit!

Bei der Reform des Staats nach dem unglücklichen Kriege von 1806 f. aber wurde bereits im J. 1808, und dann im J. 1810 durch das K. Edikt über die Finanzen des Staats, Gesetzs. 1810, p. 27, und das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbsteuer vom 2. Nov. 1810. Gesetzs. p. 79 f., sowie durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das vorstehende Gesetz, vom 7. Sept. 1811 (Gesetzs. p. 263), eine völlige Ge- und Erwerbsfreiheit, sowie späterhin durch die neue Zollgesetzgebung von 1818 und f. Jahre auch eine möglichste Handels- und Verkehrsfreiheit angeordnet. Der Zutritt zu einem Gewerbe, oder der Uebergang von einem zu dem andern ist daher, mit Ausnahme einiger wenigen, zu den eine besondere Qualifikation durch eine vorherige besondere Vorbereitung aus landespolizeilichen Gründen erfordert wird, Jedermann, überall, ohne Beschränkung auf einen gewissen Ort, Stadt oder Land, nach Aufhebung aller frühern Bande, Verbote und Beschränkungen,

nur gegen die, jedem Gewerbtreibenden aufgelegte Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbscheins, Zahlung einer jährlichen Gewerbsteuer, frei gestattet worden; wobei nur denen, die in Betreff ihrer, ihnen bisher ausschließlich, erblich und mit Eintragung in die Hypothekenbücher, zugestandenen, nun aber aufgehobenen Gewerbs-, Real- und Banngerechtigkeiten in den Städten und sonst Nachtheil leiden mußten, eine gehörige Entschädigung versprochen ward, die theils durch Ablösung des Kapitalwerths derselben, theils durch dessen einstweilige Verzinsung ausgeführt werden sollte; und zwar nach Gesetzsammlung 1820 p. 85, dann nach dem angeführten Edikt v. 1811 265, f., nach den Edikten vom 7. Sept. 1811 u. 1822, p. 187 f. und nach dem Edikt v. 11. Juli 1822: wie dies denn auch nach und nach zum größten Theil wirklich ausgeführt worden ist. In Breslau z. B. wurden die Gewerbsgerechtigkeiten auf 1,165300 Rthl. abgeschätzt, und in eignen Bankgerechtigkeitsscheinen bezahlt, die bald al pari standen, da sie 4½ pro C. Zinsen gaben, aber bald nachher auf einige 80 Prozent fielen, als man die Zinsen nur halb baar, halb in Scheinen bezahlte, s. künftig. — Zu solchem Behuf ist denn auch bei jedem Gewerbe ein eigener Ablösungefonds, theils aus dem eignen reinen Vermögen desselben, und aus einem jährlichen Einkommen von 1½ pro C. des Werths sämmtlicher zubehöriger Berechtigungen nach ihrer Taxe, theils endlich aus den durch die Ablösung ersparten Zinsen gebildet worden, nach Gesetz von 1811: ohne Ablösung wird dagegen der ausgemittelte Werth der Berechtigung mit 4½ pro C. jährlich dem Eigenthümer verzinset, wozu, ebenso, wie zur Ablösung, ein Fonds dadurch erlangt worden ist, daß alle, die ein dabei betroffenes Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt betreiben, vom 1. Dec. 1810 an bis zu erfolgter gänzlicher Ablösung, 6 pro C. des Gesammtwerthes der Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährigen Raten bezahlen müssen. Gesetzs. 1811, p. 267). Aller ehemalige Zunftzwang ist dabei durch das Edikt von 1811 §. 6. f. Gesetzs. 1811, p. 264, aufgehoben, indem der Betrieb eines Gewerbes mit oder ohne Gehülfen und Lehrlinge Jedermann gegen die obgedachte Bedingung gestattet, und die Uebereinkunft über Lehrzeit und Lehrgeld, und sonstige Haltung eines Lehrlings nur freiem Vertrage darüber überlassen, ohne diese aber stets nach der Ortsgewohnheit zu bestimmen ist; wobei dem letztern nur beim Abgang aus der Lehre ein Zeugniß über sein Betragen und seine Geschicklichkeit gegeben werden muß, welches statt des bisherigen Lehrbriefs oder Kundschaft gilt, wenn die Ortspolizeibehörde noch den gehörigen Attest dazu beigefügt hat. Doch sind die bisherigen Zünfte und Korporationen der Handwerker selbst und an sich keineswegs verboten, und aufgehoben, und es kann jeder Gewerbtreibende zu einer noch bestehenden Zunft beitreten, oder bei derselben verbleiben; nur ist der Beitritt nie zwanghaft. Auch kann jede Zunft, unter der Bedingung der richtigen Abzahlung ihrer Schulden, und mit Bewilligung des Magistrats, und in gewissen Fällen auch der Ortspolizeibehörde, sich auflösen; sowie aber auch die Landespolizeibehörde befugt ist, sowohl jedes Zunft-Ge-

werk zu jeder Zeit aus landespolizeilichen Gründen für aufgelöset zu erklären, als sie auch wiederum in andern Fällen, wo dies zu gemeinnützigen Zwecken für nöthig erachtet wird, Gewerbtreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen berechtiget ist, der dann Jeder, der das Gewerbe treibt, beitreten muß; K. Edikt von 1811 §. 6 — 31.

Wer denn in einer Stadt ein, nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten bis jetzt zum Bürgerthume und zur Gemeindemitgliedschaft nur gehöriges Gewerbe selbstständig treiben will, muß aber auch jedenfalls das Bürgerrecht oder die Gemeindemitgliedschaft daselbst erlangen, und wem dasselbe rechtlich versagt werden kann, der darf auch kein dergl. Gewerbe dort selbstständig treiben. Edikt von 1811. Durch das neue Königl. Edikt wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetzsamml. 1820. p. 147 f.) wurde nun zwar schon Vieles in den angeführten Edikten von 1810 und 11 geändert, der Betrieb der Gewerbe nämlich nur von Zahlung der neuen Gewerbsteuer abhängig gemacht, und bestimmt, daß diese jetzt überhaupt nur vom Handel, von der Gastwirthschaft, von der Verfertigung von Waaren auf den Kauf, (Fabrikation), vom Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen, von dem Betrieb von Mühlenwerken, und endlich von dem Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, und derjenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden, fernerhin gefordert, und in ihrem Beträgen selbst nach den im Gesetz gemachten 4 Abtheilungen der Städte, (Gesetzs. 1820. p. 156 f.), in verschiedenen festen Sätzen erhoben, auch nur von den Steuerpflichtigen selbst unter sich, nämlich von den mit Zuziehung der Kommunal- und Kreisbehörden dazu nach dem Gesetze niedergesetzten Gesellschaften, unter Aufsicht Jener, regulirt und vertheilt werden solle, um der Unpartheilichkeit, so mehr gewiß zu seyn. Wer denn ein Gewerbe betreiben, oder das bisher betriebene aufgeben will, muß, es mag solches steuerfrei seyn oder nicht, der Kommunalbehörde zuvor Anzeige davon machen. Gewerbscheine aber werden nicht mehr gegeben, ausgenommen an die, welche Gewerbe treiben, die mit Umherziehen verbunden sind, wo sie dann, bloß auf ein Jahr gültig, von den Regierungen ertheilt werden. —

Seit den vielen Klagen aber, die über vermeintliche und von Einigen behauptete Nachtheile dieser neuen Gewerbsverfassung, und der Gewerbsfreiheit insbesondere, — die nämlich sowohl für den Gewerbsbetrieb selbst, als für den Wohlstand der Gewerbtreibenden und der ganzen Städte, deren Armenzahl seitdem so sehr gewachsen sei, dadurch entständen, daß die Zahl der Gewerbtreibenden sich unverhältnißmäßig gegen die gestiegene Volkszahl vermehrt, und insbesondere die Zahl der schlechten, ungeschickten und unbemittelten, unzünftigen Arbeiter unter ihnen sehr zu-, die Zahl der Gehülfen aber darum abgenommen habe, weil sich ein großer Theil von ihnen gleich zum Gewerbsbetrieb auf eigne Rechnung gewendet, und dann auch gleich geheirathet habe, bei unzulänglichen Mitteln aber, schlechter Arbeit und Mangel an Verdienst nun den Armenkassen bald zur Last gefallen sei ꝛc., — laut geworden

waren, dachte man doch, obwohl diese Klagen nur zum Theil gegründet, zum Theil aber durch die genauen Untersuchungen als irrig dargethan worden waren, schon lange an eine abermals neue Abänderung und Verbesserung der Gewerbsgesetzgebung, und im J. 1837 wurde allen Provincial-Landtagen der Entwurf eines neuen Gewerbsgesetzes zur Berathung vorgelegt, deren Resultat indeß noch zu erwarten steht.

Jene Klagen gingen übrigens hauptsächlich nur auf den eigentlichen Handwerkerstand, und dann auch auf den Handelsstand, besonders den Stand der kleinen Handelsleute und Krämer, sowie der Höcker u. dgl. — Die über ihren Grund und Ungrund angestellten Untersuchungen ergaben denn aber: daß a) die Zahl derselben im Ganzen sich nicht über Verhältniß mit der auch sehr gestiegenen Volkszahl vermehrt habe, — einige wenige, ganz gewöhnliche Gewerbe, wie die der Schuster und Schneider, auch der Bäcker, Fleischer, Buchbinder und Tischler ꝛc., in einzelnen Orten, besonders in den größeren Städten nur ausgenommen; — daß dagegen aber auch die Betreiber andrer in ihrer Zahl nicht im Verhältniß zur höhern Volkszahl gestiegen, vielmehr einige sogar gefallen sind, (wie z. B. Kürschner, Corduanmacher, Gerber, Glaser, Zinngießer ꝛc.); b) daß die Zahl der Gehülfen, oder der Gesellen und Lehrlinge, im Ganzen keineswegs in ihrem Verhältniß zu den Meistern abgenommen, vielmehr ganz verhältnißmäßig, ja hie und da noch mehr zugenommen habe, s. nachher; wie denn, nach Staatszeitung 1824. Nro. 24 in 40 Gewerbszweigen von 1819 an bis dahin das ganze Verhältniß dieser Gewerbsamkeit für das gewöhnliche Bedürfniß der Volkszahl fast unverändert geblieben war, indem die Zahl der als Meister und Gehülfen, d. h. Gesellen und Lehrlinge, Arbeitenden auf 1000 Einwohner i. J. 1819 ebenso, wie i. J. 1822, nur 39 betrug, und auch auf 1000 Meister im J. 1819 514, und im J. 1822 nur 542 Gehülfen kamen; c) daß die Gewerbsarbeiten selbst in ihrer Ausführung sich nicht nur nicht verschlechtert, sondern eher vervollkommnet haben, und schlechte Arbeiter ihr Fortkommen gar nicht mehr finden. — Insbesondere ist hierbei aber auch noch zu beachten, daß der Staat jetzt die wohlhabende, so gewerbfleißige Rheinprovinz besitzt, und von dem ganz anders beschaffenen Polen nur einen viel kleinern Theil, als vor 1806.

Eine Vergleichung der Zahl der Gewerbtreibenden von 1806, nach Krug, Über Nationalreichthum Th. II. p. 204, und in den Jahren 1825, 1829 – 1831, 1834 u. 1838, nach Ferber Beiträgen p. 229, und Neuen Beiträgen p. 160, und später nach Dieterici a. O., p. 461, und Hofmann, a. O. p. 112 f., (S. künftig hier), weiset genau nach, daß, — wenn auch allerdings dieselbe in neuerer Zeit sehr gestiegen ist, indem sie z. B. 1819 276815 Meister, und 142149 Gehülfen, 1828 aber schon 323538 Meister und 183594 Gehülfen betrug, und im J. 1834, wie wir später zeigen werden, in beiden auf 538388, im J. 1837 aber auf 58 808 sich vermehrt hatte, — doch auch, nach §. 25, 26, die gesammte Volkszahl gar sehr gestiegen war, im J. 1824 nämlich gegen

1819 um 2.528,096, und gegen das Jahr 1831 um 491070 Seelen, und folglich einer größern Zahl dieser Arbeiter nothwendig bedurfte. Selbst die am meisten in der Zahl gestiegenen Schneider haben sich von 68257 i. J. 1822 doch nur auf 87118 i. J. 1837 vermehrt, d. h. nur ziemlich verhältnißmäßig. Wir wollen aber auch zur speciellen Nachweisung hier noch weiter anführen, daß von den verschiedenen einzelnen Handwerkern im ganzen Staate gezählt wurden:

z. B.	1819		1825		1828		1837	
	Mstr.	Gehlf.	Mstr.	Gehlf.	Mstr.	Gehlf.	Mstr.	Gehlf.
Schuster	51761	25750	61778	32990	61119	32968	73708	39616
Schneider	48503	17650	52680	21672	53791	22022	59205	27913
Fleischer	14290	4671	15065	5258	15674	5344	16853	6987
Gerber ꝛc.	5564	3557	5247	3982	5329	4279	5436	5046
Beutler u. Handschuhmacher	1382	519	1336	735	—	—	1442	994
Riemer u. Sattler	5095	2513	5634	2926	5976	3006	7189	4094
Seiler	2930	1427	3124	1770	3225	1729	3198	2031
Zimmerleute	9965	15501	10308	21542	—	—	9820	21796
Tischler	17839	10460	20576	15746	23066	16615	30856	21194
Rad- u. Stellmach.	11517	3375	12578	4110	12380	3831	—	—
Böttcher	10155	3769	11103	4534	11715	4435	13237	5595
Bäcker	19276	6938	20225	7287	21708	7559	22175	9118
Schmiede aller Art	27560	11865	29929	13752	29933	12913	—	—
Töpfer	4911	3071	4514	3359	—	—	5000	9639
Maurer, Schiefer- u. Ziegeldecker	8786	16536	9840	23095	—	—	—	—
Schlösser	12484	9441	13855	10330	—	—	—	—
Hutmacher	2292	1365	2106	1313	—	—	1917	998
Gürtler und Schwerdtfeger	731	640	748	773	—	—	—	—
Klempner	862	673	1124	1004	—	—	1895	1747
Uhrmacher	1662	287	1777	622	—	—	2113	814
Tuchscheerer	1254	3098	1377	3891	—	—	1364	2116
Roth- und Glockengießer	331	262	344	285	—	—	486	530
Zinngießer	527	238	514	291	—	—	498	308
Gold- und Silberarbeiter	1150	1120	1241	998	—	—	1895	1747
Buchbinder	1307	—	1241	1446	—	—	—	—
Glaser	3334	—	—	—	—	—	2291	1829
Drechsler aller Art	4380	—	4812	—	—	—	—	—*)

*) Betrachten wir in dieser Hinsicht noch insbesondere die größte aller Städte der Monarchie, Berlin, so findet sich eine schätzbare Tabelle zur Vergleichung des Betriebs der Haupthandwerker hieselbst in den Jahren 1786, 1806, 1816 und 18$\frac{3}{0}$ in Webers Zeitblatt für Gewerbtreibende ꝛc. 1830, August. No. 13. 14, aus der sich ergiebt, daß eine Zunahme und Abnahme stattfand, wie folgt. Es waren nämlich

1) Zunahme	1806			1816			1830		
	Mstr.	Geh.	Sa.	Mstr.	Geh.	Sa.	Mstr.	Geh.	Sa.
Buchbinder	—	—	129	53	89	142	—	—	381
Drechsler	—	—	174	151	97	248	193	220	413
Färber	—	—	135	50	119	169	63	238	305
Fleischer u. Wurstmacher	—	—	—	184	272	456	285	600	885
Glaser	—	—	118	40	62	102	43	74	117

§. 79.

B. Von der Bildung, und Ermunterung zum Gewerbsbetrieb aller Art, und den dazu getroffenen Anstalten und Anordnungen.

Die Regierung hat zu allen Zeiten, besonders aber in den neueren für die Verbesserung und Vervollkommnung der Gewerbsindustrie aller Art, namentlich aber der technischen, und für die Aufmunterung und Belebung des Gewerbsfleißes Sorge getragen, und neuerlich in der That nicht ohne sehr glücklichen Erfolg: und es ist zu erwarten, daß, wenn es ihr auf diesem Wege gelingt, künftighin noch mehr, als bisher, auch die gebildeteren Stände zur Theilnahme an dem Gewerbsbetrieb zu bringen, und für ihn zu gewinnen, derselbe sich immermehr derselben hohen Stufe der Vervollkommnung, und Ausbreitung nähern wird, deren er sich in den industriösesten Ländern Europas rühmen kann. Durch die Befreiung des Handels von allen älteren Ein- und Ausfuhrverboten, bei einer, gegen die aller anderen größeren Staaten viel geringern, Verzollung beim Ein-, Aus- und Durchgange der Waaren und Produkte, und durch die immermehr hervortretenden fruchtbaren, erfolgreichen Wirkungen des Preußisch-deutschen Handels- und Zollverbandes ist dem Absatz der Waaren und Produkte des Landes mehr Sicherheit und Ausdehnung, und damit auch ihrer Produktion mehr Vortheilhaftigkeit und Gewinn gegeben worden; und auch dies wird und muß an und für sich selbst für die Belebung, Erhöhung, und Ausbreitung der Gewerbthätigkeit sehr folgenreich wirken. — Zwar wird wohl auch jetzt noch immer, wie zu allen Zeiten, von den Gewerbtreibenden über Störungen des Handels, über, bei zu großer Wohlfeilheit aller Waaren und Produkte, gar zu geringen Gewinn desselben, und der technischen, wie

---

Beutler u. Handschuhmacher	—	—	112	57	64	121	99	103	202
Gürtler	—	—	157	—	—	—	118	130	248
Klempner	—	—	124	58	96	154	122	198	320
Schlösser	—	—	402	—	—	—	297	465	762
Schneider	—	—	2680	1138	1296	2434	1792	1475	3267
Schuster	—	—	2235	—	—	2715	1688	1088	2776
Tischler u. Stuhlmacher	—	—	1232	—	—	1309	—	—	2244
Zimmerleute	—	—	—	85	375	410	35	736	771
2) Abnahme.									
Buchdrucker	—	—	312	22	—	—	17	109	126
Hutmacher	—	—	359	38	105	143	41	53	94
Perückenm. u. Friseurs	—	—	464	146	121	267	147	71	218
Schwerdtfeger	—	—	31	—	—	—	7	5	12
Nadler u. Siebmacher	—	—	46	15	10	25	32	10	42
Brauereigner	—	—	—	—	—	42	—	—	38
Schiffbauer	—	—	128	13	61	74	14	42	56
Schornsteinfeger	—	—	—	14	57	71	14	36	50

Vgl. Histor. statist. Jahrbuch I. p. 97, 98. Aehnliches von Breslau, wo besonders solche Gewerbsleute, wie Höker, Heringer und Bäudler, Partkrämer, Venditoren ꝛc. in den 10 Jahren 1821—30 sich sehr vermindert, Lohnkutscher aber von 11 i. J. 1812 auf 126 bis zum J. 1830 sich vermehrt haben.

der ländlichen Produktion, geklagt; allein wenn diese Klagen auch im Einzelnen, in einzelnen Orten, z. B. in Rücksicht des gesperrten, oder doch noch sehr erschwerten Handels mit Rußland, Frankreich und England, in Betreff der Linnenfabrikation, der Getreide-Exportation ꝛc. oft nicht ungegründet sind, so sind sie doch im Allgemeinen unwahr, da mit der Wohlfeilheit der Waaren auch der Umfang der Produktion gewachsen ist; und, wenn bei dem großen Anwuchs der Handelsleute aller Art der Handel nicht immer den großen Gewinn giebt, wie ehemals, so liegt dies gar sehr daran, daß derselbe sich jetzt unter so Viele mehr vertheilen muß, als ehemals! Dennoch giebt es einzelner Beispiele von der größten Bereicherung Einzelner durch glückliche Handelsunternehmungen auch heut noch gar viele; und dem Staate selbst muß grade daran viel gelegen seyn, daß nicht blos Einzelne übermäßig reich werden, sondern daß die Mehrzahl in Wohlstand und Befriedigung lebe. Nur gehört freilich heutzutage, bei den großen Fortschritten, und der großen Ausbreitung und Concurrenz der und in der Gewerbsindustrie, größere Intelligenz, und größere Thätigkeit und Anstrengung dazu, um sich aufrecht, und mit Anderen auf gleicher Stufe zu erhalten, als ehemals, und es darf dabei doch auch an der alten Sparsamkeit und Genügsamkeit nicht fehlen, die früher die Gewerbtreibenden soweit brachte; — für welches Alles die näheren Beweise sich in der Folge hier in den aufgeführten Notizen über sämmtliche Gewerbe, und deren Zustand finden werden, wie wir sie auch schon in unserm p. 8 angeführten Schriften niedergelegt, und dabei auch bemerkt haben, daß die häufigen Klagen über schlechte Zeiten ganz besonders daher kommen, daß man zwar nicht weniger einnimmt, aber mehr ausgiebt, als sonst.

Anlangend nun a) Anstalten zur Bildung für die Gewerbe aller Art, so haben wir davon bereits §. 64 und 65., sowie

b) von den Vereinen für dieselben §. 69 gesprochen; doch gehören hieher auch noch

c) die Gewerbsprodukten-Ausstellungen, und die Schauanstalten, welche namentlich für die technischen Gewerbe jährlich, oder zu gewissen Zeiten an vielen Orten gehalten werden.

aa) Die ersteren, die Gewerbs-Produkten-Ausstellungen haben den Zweck, durch die den Gewerbtreibenden und dem gesammten Publikum damit gegebene Gelegenheit, sich von den Fortschritten der Industrie durch eigne Ansicht vorzüglicher, vollkommner, einheimischer oder fremder, Gewerbsprodukte zu unterrichten, und zu überzeugen, dadurch Jene zur Nacheiferung, und dieses zur Würdigung, und Belohnung des Fleißes Jener durch Ankauf so schöner Waaren anzureitzen, und zu ermuntern.

Die meisten der §. 69 angeführten Gewerbsvereine haben seit mehreren Jahren schon dergl. Ausstellungen gehalten, und mit jeder Wiederholung haben dieselben sich überall verbessert und erweitert.

1) In Berlin hat die hier schon erwähnte, alle 2 Jahr gehaltene Kunstausstellung auch zuweilen einige vorzügliche Fabrik-Waaren mit aufgenommen; bei der Ankündigung ihrer, von 1838 an jährlich zu veranstaltenden, Abhaltung aber wurde ausdrücklich auch

zur Einsendung technischer Produkte aufgefordert, und die hohe technische Industrie Berlins kann und wird in der That recht Ausgezeichnetes der Art stets aufzuweisen haben, und hat sich auch schon im vergangenen Jahre damit wohl bewährt.

2) In Breslau hat der Gewerbsverein alle 2 Jahre seit dem Jahr 1833 dergl. Ausstellungen veranstaltet, wovon die im Mai und Juni des Jahres 1836 gegen 600 Nummern, (der Gattung nach auf 201 zu reduciren,) von 104 Einsendern, (84 aus Breslau, 20 aus 13—14 anderen Städten), die vom Jahr 1838 aber schon 803 Nummern (von 169 Ausstellern aus 25 Orten), und an Entréegeld 956 Rthl. gebracht hat, und letztere soviel Beifall fand, daß für mehr, als 1600 Rthl. an ausgestellten Sachen gekauft, und zum Theil durch 2 Lotterien verspielt wurden. — Uebrigens hat auch schon die Kunstsection der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur hier auch Industrie-Erzeugnisse in ihre, seit dem Jahr 1819 veranstalteten, Kunstausstellungen mit aufgenommen. — 3) In Königsberg wurde im März 1830 eine erste Kunst- und Gewerbe-Produkten-Ausstellung, und im Jahr 1837, Juli und August, eine zweite abgehatten, die beide viel Theilnahme fanden. — 4) In Halberstadt hat man ebenfalls im Sommer 1837 dergleichen veranstaltet; sowie 5) in Görlitz schon im Jahr 1831 (mit 116 Nummern) und wieder in den Jahren 1835 und 1838, (hier schon mit 173 Nummern, und mit vom Magistrat ausgesetzten Prämien), und ebenso in Grüneberg im Jahr 1839, die für 668 Rthl. Waaren verkaufte; und 6) in Hirschberg im Juli 1833; — 7) in Liegnitz im Sommer 1838, mit 373 Nummern, im August 1839 mit 509 Nummern, (wovon für 640 Rthl. gekauft wurden); ferner 8) in Magdeburg im Frühjahr 1838 mit 700 Nummern und 1600 Rthl. Ertrag an Entréegeld. 9) Auch in Aachen ward eine solche Ausstellung im Jahr 1838 mit 800 Nummern, 10) in Coblenz schon im October 1837 mit 467 Nummern, und mehr als 500 Gegenständen von 100 Einsendern, 11) und in Cöln im Juli 1838 eine noch reichere, und 12) in Düsseldorf eine gleiche im Juli und August 1837 veranstaltet, wozu 27 Orte sehr schöne Stahl-, Eisen-, Seiden- und halbseidne Waaren gegeben hatten, und 1838 eine mit 3469 Nummern, sowie 1839 desgl. wieder.

bb) Die Schauanstalten, Schauämter haben den Zweck, die im Lande verfertigten Waaren einer dazu niedergesetzten Schau-Commission von Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen, und, wenn sie approbirt worden, mit einem Stempel versehen zu lassen, um schlechte Waare zu verhüten, und zu beseitigen, und gute, tüchtige zu empfehlen.

Nach der K. Verordnung, betreffend die Aufhebung oder bessere Einrichtung der Schauanstalten für Tuch- und andere Wollenwaaren v. 5. Jan. 1823. Gesetzs. 1823 p. 2—12, sind auch zwar alle bisher bestandnen dergl. Anstalten, Reglements und Ordnungen, unter der Bedingung der Abtragung aller ihrer Verbindlichkeiten, und der vorherigen Anzeige an den Ortsmagistrat für auflösbar erklärt worden, wenn die

Mehrheit der Auflösung beschließt, und es sollten dieselben dann vom 5. Juni 1824 an aufgehoben seyn, auch sollten neue da, wo sie bisher nicht bestanden haben, nicht errichtet werden können; doch sollen auch theils die bis dahin bestandenen, wenn die Mehrheit sich einen Nutzen davon verspricht, noch ferner fortdauern, theils selbst nach erfolgter Auflösung von der Minderzahl der Mitglieder als ganz neue Schauvereine fortgesetzt werden können, für welche nun §. 15 f. dort besondre Vorschriften gegeben worden sind, wonach sie blos als freie Vereine, die auf den Grund eines örtlichen Statuts zum Zweck der gemeinschaftlichen Verbesserung des Wollfabrikationsgewerbes, und zur Bezeichnung der als vorzüglich tauglich anerkannten Stücke Waaren zusammengetreten sind, betrachtet werden, und deshalb a) aus einem Schauamt unter Vorsitz eines Mitgliedes, welches in der Regel wenigstens aus 1 größern Kaufmann des Fachs, 1 Inhaber einer Maschinenspinnerei, (wenn eine am Orte ist), 1 Stuhlarbeiter, 1 Färber, und 1 Appreteur bestehen soll, und b) aus einer Zahl von Stempel- und Schaumeistern zusammengesetzt seyn müssen, die immer zu 3 gemeinschaftlich arbeiten sollen, und die gefertigten Stücke zu untersuchen, und gegen ein kleines Stempelgeld durch ein Blechzeichen dafür zu begl. ubigen haben, daß dieselben von einer gewissen Länge und Breite nach Preußischer Elle, und von solchen Fehlern frei seyen, wodurch sie im Werth im Handel verlieren würden; welche Aemter übrigens bei diesem Verein Ehrenämter sind, also gratis übernommen werden, und zwar die erstrer Art auf 3, die letztrer auf 1 Jahr. Auch diese Vereine können übrigens bei veränderten Umständen und Ansichten sich wiederum auflösen, und gestatten ganz freien Zu- und Abtritt, sobald nur das zu bezahlen Nöthige berichtiget wird. Das über dergleichen Verein anzufertigende Statut bedarf übrigens stets der Bestätigung des Magistrats. — Für Linnenfabrikate ist in Schlesien auch, nach der Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältniße des Linnengewebes in Schlesien und Glatz, vom 2. Juni 1827 (Gesetzsammlung p. 91. f.), die bisherige Schauanstalt in der Art, wie sie schon längere Zeit für die Gebirgskreise, und für die Kreise Glatz und Habelschwerdt, für alle die Leinewande und Schleier, die ins Ausland gehen, bestanden, die dann pro Stück 6 — 1 Sgr. Stempelgeld zahlen, ferner noch beibehalten: wobei die Schauämter die Zwiste zwischen den Kaufleuten und Webern entscheiden, und aus 1 Magistratsmitglied, 2—4 Schaumeistern, und 1 vom Landrath gewählten Stempelmeister zusammengesetzt sind.

Sämmtliche Schauanstalten und Vereine stehen zuletzt unter Aufsicht des Ministeriums des Handels und der Gewerbe, sind aber zunächst, wie schon gesagt, den Magistraten untergeordnet.

d) Patentertheilungen;

Vergl. Ministerial-Verordnungen über die Patente in Verh. des Vereins für Gewerbsfleiß rc. Jahrgang 1822.

Diese sollen, insofern sie mit Exclusivprivilegien verbunden sind, stets nur auf gewisse Zeit und nur mit höherer Genehmigung ertheilt, im Ganzen aber möglichst vermieden werden, nach Gesetzsamml. 1817

p. 265. Ihre Ertheilung kann nur für Erfindungen ganz neuer Art, oder wenigstens ganz neuer Leistung einer Maschine, oder eines technischen Verfahrens mittelst neuer Wege und Mittel, und zwar nur nach genauer, sorgfältiger, von der competenten Regierung veranstalteter Prüfung, (weshalb ein Modell, oder Zeichnung mit genauer Beschreibung einzureichen ist), von Seiten des vorgesetzten Ministerii geschehen. Gesetzsammlung 1808 p. 496.

Die in den neu erworbenen Provinzen früher bestandene Patentsteuer ist im Jahr 1820 aufgehoben worden. Gesetzsammlung 1820 p. 137.

Im Jahre 1835 sind dann 24, im J. 1836 aber 31, und im J. 1838 bis 40 Patente ertheilt worden, wenn im J. 1837 nur 18, alle aber auf ganz neue Erfindungen, und zwar 7 in Berlin, die anderen meist in den Rheinprovinzen.

e) Prämien und Unterstützungen vorzüglich der Fabrikation.

Vielfach hat der Staat auch einzelnen Fabrik-Unternehmern, besonders wenn die Fabrikation ganz neuer Art war, bedeutende Unterstützungen in neuester Zeit zufließen lassen, nicht nur durch Capitalien und Vorschüsse, (auf einige Zeit ohne alle, oder gegen geringe Zinsen geliehen), sondern auch durch, ihnen hingegebene, sehr kostbare, vorzügliche Maschinen und Geräthe.

Auch werden Prämien zuweilen an geschickte und vorzügliche Fabrikanten, und technische Arbeiter vertheilt, die theils in goldenen und silbernen Medaillen, (größeren von hohem Werth, und kleineren zu 2—6 Frd'or.) oder in baarem Gelde, (Summen von 2—400 Rthl.), theils in kostbaren, technologischen Werken, (wie z. B. den Abhandl. der Königl. Preuß. technischen Deputation für Gewerbe, 1ster Theil in 2 Abtheil. mit 129 Kupf. in Fol. Berl. 1827 4., wovon das Exemplar 35 Rthl. kostet), theils endlich in neuen kostbaren Maschinen und Instrumenten bestehen. — Im Posenschen hat die Regierung aber auch im Jahr 1838 auf 5 Jahre 600 Rthl. jährlich zu Prämien für bäuerliche Wirthe bestimmt, die durch Anbau von Futtergewächsen, Stallfütterung, Felder-einhägung in den nächsten 6 Jahren sich hervorthun würden.

§. 80.

C. Von den Hülfsmitteln, Anstalten und Anordnungen zur Bewegung, Hebung und Beförderung der Industrie oder Gewerbthätigkeit.

1) Vom Preußischen Maaß-, Gewichts- und Münz-Wesen und System.

Dem Preußischen Staate ist durch die K. Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, und die Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte hiernach von dem elben Datum, Gesetzs. 1816, p. 142 — 52, sowie durch das Gesetz über das Urmaaß des

Preuß. Staats in Verfolg des Gesetzes von 1816, vom 10 März 1839. Gesetzs. 2839. Nro. 7, ein neues Maaß- und Gewichtssystem gegeben worden, welches für alle öffentliche Geschäfte und allen Verkehr ein einfaches festes Maaß und Gewicht festsetzt und bestimmt. Preußen hat sich zwar später bei Abschluß des Handels- und Zoll-Vereins mit mehreren deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Maaß-, Gewichts- und Münzsystem vorläufig verabredet; allein bis jetzt ist, in Rücksicht auf Maaß und Gewicht nur ein Zollgewicht in Vereinsangelegenheiten zu Stande gekommen, und eine Münzvereinigung abgeschlossen worden, s. nachher; im Lande selbst aber gilt nur das Maaß- und Gewichtssystem von 1816. Zum Behuf dieser Einrichtung ist denn im J. 1816 von einer Kommission von Sachverständigen ein Satz von Probemaaßen und Gewichten, als den einzig authorisirten Originalmaaßen und Gewichten, angefertiget und beglaubiget worden, die zur Norm für alle anderen im Preußischen gelten sollen, worauf dann der erste Hauptsatz bei dem damaligen Ministerium des Handels und der Finanzen, das eine der drei nachgefertigten Exemplare aber bei der Oberbaudeputation, das zweite bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, und das dritte bei dem K. Kammergericht zu Berlin niedergelegt worden ist und aufbewahrt wird; welche letztere drei Behörden und Autoritäten angewiesen sind, so oft sie es nöthig finden, und wenigstens alle 10 Jahre sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalmaaßen des genannten K. Ministeriums durch sachverständige Vergleichung, und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle in den Regierungs-Amtsblättern bekannt zu machen. — In jedem Regierungsdepartement besteht dann eine Eichungskommission unter Aufsicht der Regierung, zusammengesetzt aus 1 von derselben bestellten Direktor, 4 bis 6 Beisitzern, die die Stadtverordneten aus der Bürgerschaft des Orts wählen, und 1 Mechanikus, den die Kommission wählt, und die Regierung bestätigt, welche stets einen Satz Probemaaße und Gewichte besitzt, und unter deren Aufsicht dann in den verkehrreichsten Städten Eichungs-Aemter, als Kommunalanstalten, bestehend aus 1 Magistratsmitgliede, 2 Deputirten der Bürgerschaft, und 1 Sachverständigen, eingerichtet sind, von den jedes einen nach dem Apparate der Eichungskommissionen verfertigten Satz von Probemaaßen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate alle 3 Jahre geprüft, und durch die Eichungskommission attestirt werden muß, besitzt, und an einem offenen Ort ein in Zolle getheiltes metallenes Fußmaaß und ebenso ein Ellenmaaß befestiget haben muß, woran Jeder die Richtigkeit seiner Maaße selbst prüfen kann; wie denn auch in den größten Städten an einem dazu schicklichen öffentlichen Gebäude eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder, aus Eisen gegossen, eingelegt, ausgestellt worden ist. Diese Eichämter verkaufen sodann die von ihnen gestempelten, geeichten Maaße und Gewichte an das Publikum. — Vergl. von Eichung der Maaße ꝛc. das weitere Polizeiliche in Zeller, Lehrbuch

der Polizeiwissenschaft nach Preußischen Gesetzen ꝛc. Th. II., p. 186—206. Für eigren Hausgebrauch kann zwar Jeder auch ungestempelter Maaße sich bedienen, oder auch deren Beglaubigung durch das Eichamt mit einem Stempel verlangen; wenn indeß etwas nach Maaß und Gewicht Anderen überliefert wird, so kann der Geber, wie der Empfänger verlangen, daß es nach gehörig gestempeltem Maaße und Gewichte geschehe; und, wer eine Waare feil hält, darf sich beim Verkauf nur eines gestempelten, geeichten Maaßes und Gewichts bedienen, und gar keine ungestempelten Maaße und Gewichte bei Strafe im Laden haben; auch müssen alle Administrations-Bureaus, als: Posten und Militär- und Civil-Magazine, Debitskomtoire: Forstämter ꝛc., sowie Feld-, Holz-, Kornmesser, Waagebediente ꝛc. nur gestempelten Maaßes sich bedienen, und auch jede Kreis- oder städtische Polizeibehörde soll solche nöthigermaßen stets vorräthig haben. Die örtliche Polizei ist dann auch angewiesen, von Zeit zu Zeit die Verkaufsmaaße und Gewichte zu prüfen, und unrichtig gewordene zu kassiren.

Die Eichungskommissionen und Eichämter erhalten für ihre Arbeiten und die von ihnen zu liefernden Maaß- und Gewichtswerkzeuge die Bezahlung nach einer öffentlich bekannt gemachten und ausgehängten Taxe. Dabei ist bestimmt, daß für den Garnhandel die provinciellen Handhaspelmaaße vorerst noch beibehalten, aber für den öffentlichen Verkauf stets gestempelt seyn sollen; daß im gesammten Bauwesen nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß, und im Bergwesen nur einerlei Lachtermaaß, sowie für Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf- und Brennholz nur einerlei Kubik-Klafter-Maaß (von 108 Kub. Fuß) im ganzen Staate gelten soll; daß ferner von Böttchern kein neues oder verändertes Maaß, von Glashütten keine Flasche anders, als, mit Angabe des Inhalts an Preußischen Quarten gestempelt, weggegeben werden darf: und seit 1. Jan. 1819 ist hiernach auch verfahren, nur in Rücksicht der Stemplung der Flaschen im Jahr 1821 eine andere Modifikation (Gesetzs. p. 45) gemacht worden. Auch sind bei den Eichungskommissionen Braunweinprobemesser, gefertigt und gestempelt, s. 1812 stets zu haben, und den Gold- und Silberarbeitern ist auch vorgeschrieben, ihre Waaren stets nur mit dem, den Feingehalt an edlem Metall der bestehenden Verordnung gemäß bezeichnenden, Stempel versehen zu verkaufen.

Diese für den gesammten preuß. Staat festgesetzten Maaße und Gewichte sind nun folgende; a. Längen- und Flächenmaaße. Das Grund- oder Urmaaß ist der Preußische Fuß, s. 28. Okt. 1773 in Preußen, den Marken, und Pommern unter dem Namen des Rheinländischen Werkfußes eingeführt, enthaltend 139 $\frac{13}{100}$ Theile Linien des Pariser Fußes, und bestehend aus 12 Pr. Zoll, à 12 Linien. Ein Preußischer Kubikfuß hält dann 1728 Kubikzoll. Vergl Gesetz über das Urmaaß des Preußischen Staats vom J. 1839, wornach dieses im J. 1837 aufs Neue aus dem Französischen Fuße abgeleitet, und wieder ebenso bestimmt, und beim Handelsministerio niedergelegt worden ist. Eine Preußische Ruthe ist

= 12 Fuße, und zerfällt zum Gebrauch der Feldmesser in 10 und 100 Theile; und eine Kubikruthe hält bei Mauerwerk und Erdarbeit 1728, 1 Schachtruthe aber 144 Kub. Fuß. — Eine Preußische Meile hält nach oben 2000 Ruthen, oder 12000 Schritte und eine □ Meile 22229½ Morgen in sich. Eine Berliner- oder Preußische Elle hält 25½ preußische Zolle. Ein Stück Garn hat in Schlesien bei Leinwand 35700. Preuß Fuß Länge, wenn in Preußen, Pommern und Brandenburg nur 6800 F. — Ein Faden beim Seewesen = 6 Preuß Fuß; ein Lachter beim Bergwesen hält 80 Preuß. Zolle, und zerfällt in 8 Achtel, à 10 Lachterzolle à 10 Primen à 10 Sekunden. Eine Klafter ist 6 Fuß hoch und breit, und und 3 lang und hält 108 Kubik Fuß. Ein preuß.scher Morgen hat 180 □ Rth. à 12 Schuh. b. Körperliche Maaße. — Ein Berliner Scheffel soll 3072 preußische Kubikzolle enthalten, und 22 dgl. in Lichten weit seyn, — so daß 9 Berliner Scheffel = 16 Preuß. Kub. Fußen, — und zerfällt in 4 Viertel, à 4 Metzen, oder in 16 Metzen, wovon jeder 192 preuß. Kub. Zolle hält, so daß 9 Metzen = 1 Kub. Fuß. 12 Scheffel geben 1 Malter, 24 einen Wispel, und von Winterkorn gehen 3, von Sommerkorn 2 Wispel auf eine Last. — Ein Preußisches oder Berliner Quart ist ½ einer Metze, hält also 64 preuß. Kubikzolle, oder 27 Q. = 1 Kubikfuß. Der Eimer hält 60 Berliner- oder preußische Quart, der Oxhoft 3, der Ohm 2 Eimer, der Anker einen halben Eimer; das Fuder Wein = 4 Oxhofft, oder 720 Quart; und bei dem Eingangszoll werden 3 Eimer 5 Centnern gleich gerechnet. Die Biertonne hält 100 Quart: Oel und Brandtweine aller Art, sowie Essig und dgl. werden nach Fässern, oder Centnern auch verkauft, und ein Faß Branntwein (zu 54 pro C. Tralles Gehalt meistens) hält 200 Quart. Für Salz, Kalk, Gyps, Stein- und Holzkohlenasche und andere trockene Waare enthält das Tonnenmaaß 4 Berliner Scheffel, oder 9 Tonnen = 64 Kubikfuß; und es muß eine Tonne Salz namentlich 405 Pf. Salz enthalten; die Tonne Leinsaat aber hält noch 37⅓ Metzen, wie früher, oder 24 Tonnen = 56½ Berliner Scheffeln. Ein Kubikfuß destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei 15 Grad Reaumur Temperatur, wird in 66 gleiche Theile getheilt, und ein solcher Theil ist ein Preußisches Pfund; wovon die Hälfte oder 16 Loth der bisher im Münzwesen gebräuchlichen Cölnischen Mark ganz gleich ist und sind, die als Preußische Mark ferner zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden soll: doch soll die Mark jetzt für alle edle Metalle blos in 288 Gräne getheilt werden. — Im Probirgewicht wird dann ein Pfennig Markgewicht in 256 Richtpfennige getheilt, deren die Mark also 256 × 256, d. i. 65536 hält. Bei der Probe des Goldes wird die Mark zu 24 Karat, à 12 Gran fein, das Silber aber wird die Mark zu 16 Karat, à 18 Gran fein gerechnet, und die Berliner Probe verarbeiteten Silbers soll 12 Loth fein halten, und führt einen aufgerichten Bären zum Zeichen. Das Preußische Pfund, so auch als Krämergewicht dient, hält hierbei 32 Lothe à 4 Quentchen; und 1 preußischer Cent-

ner hält 110 Pr. Pfunde, 1 Preußische Schiffslast aber 4000 Pfunde; und es ist das Stein- und Schiffspfund-, und ehemalige besondere Fleischer-Gewicht ganz abgeschafft. — Im Medicinalgewicht behält das Pfund ferner 12 Unzen, die Unze 8 Drachmen, die Drachme 3 Skrupel, der Skrupel 20 Gran bei, jedoch mit der Gewichtbestimmung, daß das Medicinal-Pfund 24 preußische Lothe, die Unze 2 solcher Lothe, und die Drachme ein preußisches Quentchen hält. — Juwelen und Perlen werden ferner nach Karaten, und der Eintheilung in $\frac{1}{2}$, ^{1}, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ ꝛc. gewogen, und 160 Karate sollen = 9 preußischen Quentchen.

In allen öffentlichen Verhandlungen sollen denn, wie gesagt, im ganzen Preußischen Staate keine andere, als diese neuen Maaße und Gewichte angewendet werden, und auch für den Privatverkehr in den alten Theilen der Marken, und in den Provinzen Pommern und Preußen keine andern stempelfähig seyn; und, wenn auch im gedachten Gesetz §. 29 der Gebrauch einzelner Provincialmaaße und Gewichte in den durch die neue Eintheilung des Staats diesen Provinzen zugetheilten Landesstrichen, und in allen anderen dabei nicht genannten Theilen des Staats für den Privatverkehr ferner gegen richtige Bestimmung ihres Verhältnisses zu den Staatsmaaßen und Gewichten gestattet worden war; so ist doch auch für Schlesien und Glatz, sowie für die Sächsischen Landestheile ꝛc. schon s. 1. Jan. 1820 die Anschaffung des neuen Maaßes und Gewichts für den Verkehr vorgeschrieben worden. (S. Amtsblätter der Schles. Regierungen 1819, der Breslauer p. 77 und 541, der Oppelner p. 490, der Liegnitzer p. 191.) Demohngeachtet wird aber doch das alte Maaß hier noch immer selbst beim öffentlichen Detailverkauf, wenigstens im Ellen und Quartmaaße vielfältig gebraucht und beibehalten, — namentlich in Schlesien; dagegen das Preußische Gewicht- und Getreide-, und auch Feldflächenmaaß jetzt wohl überall allein im Verkehr angewendet wird.

Anlangend aa) dies Schlesische oder Breslauer Maaß, so enthält das Amtsblatt der K. Regierung zu Breslau 1819. St. II. eine genaue Vergleichung desselben mit dem Preußischen: wonach a) 1 Pr. Schffl. hält 3072, 1 Bresl. 4185 Kubikzoll, also 100 Schffl. Preuß. = 136 Schffl. $3\frac{11}{16}$ Metzen alten Breslauer Maaßes; b) 1 Preuß. Quart hält 64, 1 Breslauer $38.^{7574}$ Kubikzoll, also 100 Q. Preuß. = 165_{8} Quart Schles. c) 1 Preuß. Elle = 25 Zoll 6 Linien, 1 Bresl. = 22 Zoll $\frac{1}{3}$ Linie, also 100 Preuß. Ellen geben 115_{I} Bresl. d) 1 Preuß. Fuß = 144 Linien, 1 Breslauer = $132\frac{1}{2}$, also 798 Preuß. Fuß = 864 Schles. F. e) 1 Preuß. Ruthe zu 12 Fuß hat 144 Zoll, 1 Schles. zu 15 Fuß 165^{15} Zoll, also 3965 Preuß. Ruthen = 3456 Schles. f) 1 Preuß. Pfund, oder $\frac{1}{110}$ eines Preuß. Centners hat 32 Loth, 1 Schles. oder $\frac{1}{132}$ eines Schles. Centners aber 27 Lth. $2\frac{55}{56}$ Quentch., also 100 Preuß. Pfund = 115 Pfund 10 Loth $2\frac{1}{2}$ Quentchen Schles. g) 1 Preuß. Centner wiegt 14,080 Quentchen, 1 Schles. 14,650, also gleichen 100 Centner Preuß. 96 Ctr. 14 Pfd. $13\frac{5}{16}$ Lth. Schles. h) 1 Schles. Eimer hält 80 Schles. Qrt., 1 Pr.

60 Preuß.; i) 21 Schles. Morgen à 300 □R. = 46 Preuß. Mrg. à 180 Preuß. □R.

bb) Das Sächsische Maaß, — im Herzogth. Sachsen ꝛc., — rechnet nach Dresdner Scheffeln; und 1 Dresdner Scheffel = 1,^{957} Preuß. Schffl.; von der Dresdner Kanne gleichen 100 Kannen 81,^{769} Berl. Quart; und von der Dresdner Elle gleichen 100 Ellen 84,^{762} Berl. Ellen; das Sächsische Pfund aber gleicht in 100 Pfd. 100,^{009} Berl. Pfd. Ein Dresdner Centner hat 110 Pfd., oder 5 Steine à 22 Pfd.; 1 Sächs. Acker hält 300 Sächs. □R. à 15 Schritt 2 Zoll = 2,^{159} Preuß. Morgen. Eine Sächsische Meile hält 16000 Dresdner Ellen.

cc) Im Königreich Preußen kommt noch häufig vor die Last Getreide, Hanf- und Leinsaat von 56½ Schffl. Preuß.; der alte Königsberger Schffl. = 961, der neue = 0,911 Preuß. Schffl., der Thorner und Danziger = 1,^{001} Preuß. Schffl.; ferner der Olezkoische Morgen = 2,^{044} Preuß. Morg., der Alt-Culmische Morgen = 2,^{194}, und der Neu-Culmische = 2,^{261} Preuß. Morg., der Danziger = 2,^{176} Preuß. Morgen.

dd) In Pommern findet sich noch oft im Gebrauch der Stettiner Schfl. = 0,901 Preuß., der Stralsunder = 0,712 Pr. Schffl., der Pommersche Morgen = 2,^{444} Preuß. Morg.

ee) In Westphalen hält im Reg. Bez. Münster der Scheffel 6,^{775} Preuß. Metzen, und 1 Malter 12 Schffl.; 100 Münstersche Pfde. aber = 101,^{932} Berl., und 100 Münstersche Ellen = 87,^{434} Berlinern.

ff) In den Rheinlanden kommen noch vielfach vor: α) die Aachner Maaße; und zwar, als Getreidemaaß, der Malter, = 2,^{727} Preuß. Schffl., der Aachner Morg. von 150 □R. = 1,^{195844} Pr. Morg., die Aachner Elle, wovon 100 = 100,^{037} Berl. Ellen; das Aachner Pfd., wovon 100 = 99,^{902} Berl. Pfd. β) Das Cölnische Maaß; wo 100 Cöln. Ell. = 86,^{183} Berl. Ellen, 100 Cöln. Pfd. = 100,^{067} Berl. Pfd., 1 Cölln. Malter = 2,^{963} Pr. Schffl., 100 Cölnische Kannen oder Zopfmaaß = 116,^{139} Preuß. Quart; 1 Rheinländer Waldmorgen = 0,888, 1 Weinbergsmorgen = 0,617, 1 Juchart 0,333 Preuß. Morg. γ) Das Düsseldorfer ist im Flächen- und Ackermaaß dem Cölnischen gleich; der Malter aber = 2,^{949} Preuß. Schffl., die Elle, 100 = 86,^{473} Berl. Ell.; das Weinmaaß, 100 Maaß = 130,^{797} Berl. Quart; das Pfund, 100 = 108,^{108} Berl. Pfd. δ) Das Coblenzer Maaß: 100 Pfd. = 99,^{753} Berl. Pfd., 100 Coblenz. Ellen = 85,^{946} Berl. Ell., 1 Maaß = 1,^{2305} Berl. Quart bei Wein; 1 Malter Getreide = 3,^{4538} Berl. Schffl., 1 Morgen à 160 □R. = 1,^{3549} Preuß. Morg.

Wegen des deutschen Zollverbandes wird es denn auch nöthig sein, das Verhalten des Preußischen Maaßes gegen das der Zollvereinsstaaten hier noch beizufügen. Vgl. Aldefeld, C. L. W. Die Maaße und Gewichte der deutschen Vereinsstaaten, und vieler andrer Länder in ihren gegenseitigen Verhältnissen, nach amtlicher An-

gabe. Stuttgardt 1838. gr. 8. — Vom Zollgewicht des ganzen Vereins aber s. künftig §. 138 und 167.

a) Anl. das Königl. Sächsische Maaß ꝛc., von welchem wir nur eben gesprochen haben, so ist dabei nur noch von dem Leipziger Maaß zu bemerken: α) daß 1 Leipziger Kanne hält 60^{7} Franz. Cubikzoll, also 100 Leipz. Kannen = 105^{167} Berl. Quart; β) daß ein Schragen Holz in Dresden 3 □Klaftern à 9 □Ellen hält.

b) Das Bairische. 1 Bair. Schffl. rauhe Frucht = $4,^{752}$, glatte $4,^{937}$ Berl. Schffl.; 1 Bair. Juchart = $1,^{194}$ Preuß. Morg.; 100 Bair. oder Münchner Pfund = $120,^{061}$ Berl.; 1 Ctr. hat 5 Stein à 20 Pfd.; 100 Bair. Kannen = $93,^{363}$ Berl. Quart, 100 Münchner Ellen = $124,^{901}$ Berl.; 1 Bair. Fuß ist $7\frac{1}{4}$ pro C. kleiner, als ein Rheinl. oder Preuß.; 1 Eimer = 60 Kannen, oder Maaß bei Wein und anderm Getränk; 1 Faß Bier aber hält 5 Eimer à 64 Maaß.

c) Das Würtembergische Maaß ꝛc. 1 Schffl. à 8 Simer = $3,^{044}$ Preuß., 1 kleiner Morg. = $1,^{302}$, 1 großer = $2,^{222}$ Preuß. Morg., 1 Juchart = $1\frac{1}{2}$ Würtemb. Morgen. 1 Fuß ist $8\frac{1}{4}$ pro C. kürzer, als der Rheinl.; die Ruthe hält 10 Fuß. 100 Würtemberg. Ellen = $92,^{098}$ Berl. Vom Getränkmaaß hält 1 Fuder 6 Ohm oder Eimer, = 960 Maaß; und im Hellaichmaaß = $1,^{6043}$ Berl. Quart: ein Trübeichmaaß aber giebt es auch noch.

d) Das Badensche Maaß ꝛc. 1 Schffl. glatte Frucht = $2,^{309}$ Preuß. Schffl., rauhe = $2,^{728}$ Preuß. Schffl., 1 Morgen = $1,^{188}$ Preuß. Morgen, 1 Fuß hält 10 Zoll, und 47 F. = 45 Rhl.; 100 Ellen = $89,^{957}$ Berlin.; 1 Fuder hält 10 Ohm, 1 Ohm 10 Stützen à 10 Maaß à 31 Par. Cubikzoll, deren das Berliner Quart 58 hat. Der Centner hält 110 Pfd., und das Pfd. = $\frac{1}{2}$ Kilogram, oder $1,^{077}$ Preuß. Pfd. 1 Brennholzklafter ist 6 Fuß breit und hoch, hält also 144 Cubikfuß; 74 Badische Meilen = 89 deutschen.

e) Das Nassauische Maaß ꝛc. Maaß und Gewicht ist hier dem Mainzer gleich. Der Cameral-Fuß ist $8\frac{3}{8}$ pro C. kürzer, der Werkfuß aber $\frac{1}{16}$ pro C. länger, als der Rheinl.; 100 Ellen = $82,^{643}$ Berl.; 1 Malter hat 4 Simri oder Viernsel, und = 2 Preuß. Schffl. Die Ohm Wein hält 80 kleine Maaß à 4 Schoppen, wovon 100 = $148,^{005}$ Berl Qrt. Vom großen Maaß für Bier und Oel sind 100 Maaß = $164,^{684}$ Berl. Qrt., 100 Pfd. aber = $100,^{698}$ Berl.

f) Maaß von Frankfurt a. M. 100 Ellen = $82,^{059}$ Berl.; der Fuß ist $9\frac{3}{4}$ pC. kleiner, als der Rheinl.; der Getreidemalter, oder das Achtel à 4 Simri = $2,^{030}$ Berl. Schffl.; 100 schwere Pfd. = $108,^{105}$ Berl.; der Centner hat 100 Pfd.; 1 Fuder Wein hält 6 Ohm, 1 Stück 1 Ohm, 1 Ohm 20 Viertel, oder 80 alte, u. 90 neue Maaß: vom alten Maaß zu Wein u. s. w. halten 100 = $156,^{566}$ Berl. Quart, vom Jungmaaß aber $139,^{169}$ Berl. Qrt.

g) In den Herzoglich Sächsischen Landen rechnet α) Weimar nach Erfurthschen Maaße; und 1 Fuß ist hier $9\frac{4}{5}$ pro C. kleiner, als der Berliner; 100 Ellen = $84,^{424}$ Berl., das Pfd. = dem Berl.; 1 Malter à 4 Viertel, oder 12 Schffl. = $1,^{102}$ Berl., 1 Acker à 168 □R. = $1,^{027}$ Pr. Morg.; 1 Kanne = $1\frac{5}{8}$ Berlin.

Quart. 1 Eimer hält 36 Kannen, 1 Orthoft hält 3 Eimer, 1 Fuder 6 Ohm oder 9 Eimer. β) In Coburg hält der Simmer Getreide 1,608 Preuß. Schffl.; die Maaß 48 Cubikzoll, gegen 59 das Berliner; das Pfd. hält 10608 Holl. Aß, wenn das Berl. 9750; der Ctr. hat 110 Pfd. γ) In Gotha ist ein Schffl. = 1,615 Preuß. Schffl., der Acker = $\frac{793}{1000}$ Preuß. Morg.; die Elle hat 0,565 metres, wenn die Berl. 0,666; das Pfd. 9707 Holl. Aß, wenn das Berl. 9750; die Kanne 86 Par. Cubikz., wenn das Berl. Ort. 58. — Eine Vergleichung der Preußischen Maaße und Gewichte mit ganz auswärtigen, außerdeutschen findet man auch in: Die Staatskräfte der Preuß. Monarchie. B. 1. p. 434—39. — (Als Aldenfelds Buch erschien, war unsre Arbeit hierbei schon gemacht. —)

§. 81.

2) Vom Preußischen Münzsystem, Münzwesen.

Das Preußische Münzwesen hat durch das K. Gesetz über die Münzverfassung in den Preuß. Staaten, dd. den 30. September 1821. Gesetzsamml. 1821. p. 159. f. eine ganz neue, und feste Einrichtung erhalten, und es ist damit namentlich die alte schlechte Scheidemünze in $\frac{1}{24}$, oder Groschen, $\frac{1}{30}$, oder Böhmen, Düttchen ꝛc., $\frac{1}{48}$ oder Sechser, und in kleinen Kreuzer- und Gröschelstücken ganz und gar abgeschafft, umgeschmolzen, und vernichtet worden, nachdem sie schon früher, im Jahre 1808, s. Gesetzs. 1808. p. 232, 234, auf ihren Courswerth, d. i. 100 Rthl. auf 25 Rthlr. Cour. (d. h. eigentlich unter den wahren Silberwerth, der 27 Rthlr. ist,) oder der Thaler auf 42 Groschen, oder $52\frac{1}{2}$ Silbergroschen herabgesetzt, und ihre Umprägung in Courant durch das K. Edict wegen Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, v. 13. Decbr. 1811. Gesetzs. p. 373—76. angeordnet, und als Präclusiv-Termin zu deren Verwechselung bei Königl. Kassen gegen den angegebenen Courswerth auch für die westlichen Provinzen durch das Gesetz v. 25. Nov. 1826, s. Gesetzs. 1826 p. 115, die Zeit von 3 Monaten a dato festgesetzt worden war. Nach der Staatszeitung 1833, No. 208—10 sind denn wirklich auch vom Jan. 1812 bis 31. Decb.r 1829 für 31,815,487 Rthl. Nom.-Werth von dieser Scheidemünze eingelöset und eingeschmolzen worden, und das Uebrige ihres ganzen Betrages von circa 42 Mill. Rthlr. hat sich von selbst verloren.

Nach dem ersten Gesetz, und auch nach dem alten Münzgesetz von 1764, und dem da angenommenen Graumannischen Münzfuß ist nun α) die eigenthümliche Goldmünze des Staats der Friedrichsdo'r, und bleibt es auch in der bisherigen Verfassung, wornach 35 Stück 1 Mark Goldes wiegen, und darin 266 Gran fein Gold enthalten, und doppelte und halbe Friedrichsd'or in gleichem Verhältniß, und nach ebendemselben Verhältniß ausgeprägt werden. Bei der Rechnung in Gold wird der Friedrichsd'or zu 5 Rthl. angenommen, und $193\frac{11}{13}$ Thaler in Gold enthalten 1 Mark feines Gold. In 72 Theilen eines Friedrichsd'ors sind 65 Theile feines Gold, und 7 Theile Kupfer. Preu-

fische Dukaten sind höchst selten, stehen zwischen den Holländischen und Kremnitzern, und werden gar nicht mehr geschlagen: S. nachher.

Uebrigens hat Preußen früher sein Gold zu schlecht gegen das Silber gehalten, indem es 1 Mark Goldes nur $13\frac{23}{32}$ Mark Silbers gleichsetzte, und hat dabei verloren; doch ist dies neuerlich geändert, und durch eine K. Verordnnug v. 21. Nov. 1831, wornach Friedrichsd'or in öffentlichen Kassen selbst zu $5\frac{3}{7}$ Rthl. angenommen werden sollen, ist der Goldwerth auf $15\frac{93}{91}$ gegen den Silberwerth gesetzt worden, und in Berlin stand im Handel i. J. 1838 das Gold gegen Silber wie $1 : 15\frac{4}{15}$. — Als im Herbst 1839 alles fremde Gold wegen zu großer Anhäufung so sehr im Werthe verlor, behielten die Friedrichsd'ors denselben doch fast unverändert, weil sie wirklich mehr innern Gehalt haben, als jene, den man doch auf 8 Kreutzer per Stück angab.

β) Die eigenthümliche Silbermünze ist der Preußische Thaler, wovon $10\frac{1}{2}$ Stück 1 Mark Silber wiegen, und 216 Gran fein Silber enthalten, so daß 14 Preuß. Thaler auf 1 Mark feines Silber gehen: 21 Thalerstücke aber wiegen 1 Pfd. Silber, und enthalten $\frac{3}{4}$ Pfd. reines 12löthiges Silber und $\frac{1}{4}$ Pfd. Kupfer.

Die bisher ausgegebenen kleinen Courantmünzstücke, nach dem Münzfuß von 1764 auf die Mark feinen Silbers ebenso in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{12}$ Rthl. ausgeprägt, sollen auch ferner ihren alten Werth behalten, von jetzt an aber nur noch $\frac{1}{6}$ Stücke auf der Preuß. Münze geprägt werden, und zwar diese zu $\frac{2}{3}\frac{3}{8}$ fein. — Der Preuß. Thaler ist denn jetzt in 30 Silbergroschen getheilt, und es sind daher Silbergroschen in Billon ausgeprägt worden, die aber nur als Scheidemünze, zur Ausgleichung besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden sollen, und jedenfalls überall angenommen werden müssen, wenn die Zahlung weniger, als $\frac{1}{6}$ Rthl. beträgt. $106\frac{2}{3}$ dieser Silbergroschen wiegen 1 Mark, und enthalten 64 Gran feinen Silbers, so daß dieselbe in ihnen zu 16 Rthl. ausgebracht wird. Der Silbergroschen ist dann in zwölf Pfennige getheilt, und es sind Sechspfennigstücke oder halbe Silbergroschen in Silber nach dem Münzfuß der ganzen, und von Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigstücken in Kupfer soviel, als zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig ist, geschlagen worden. In diesen Kupfermünzen ist das Pfd. Kupfer zu $25\frac{1}{2}$ Sgr. ausgemünzt, da 12 Pfennige Kupfermünze $1\frac{1}{4}$ Loth Kupfer wiegen. Das Gepräge dieser ganzen Scheidemünze ist dabei sehr schön. Nach Loos: Ueber die K. Preuß. neue Scheidemünze. Berlin und Posen 1838. 8. wird dieselbe mit $14\frac{2}{7}$ pro C. Fabrikationskosten und Schlägeschatz dabei geprägt, und 100 Rthl. Cour. = $114\frac{1}{2}$ Rthl. in Sgr., und 100 Rthl. in Sgr. = $87\frac{1}{2}$ Rthl. Cour.; und so gehört sie gewiß mit zu den besten Arten von Scheidemünze. Ein Vierpfennigstück in specie soll $\frac{5}{192}$, ein Dreipfennigstück $\frac{5}{16}$, ein Zweipfennigstück $\frac{5}{24}$, ein Einpfennigstück $\frac{5}{48}$ Loth Kupfer enthalten.

Die neue Münze aller Art soll nun stets Gehalt und Gewicht, (Korn und Schrot) vollständig haben; und an den einzelnen Goldmünzen soll im Feingehalt, (Korn), gar keine Abweichung, im Gewicht, (Schrot) aber eine solche nur auf höchstens $\frac{1}{4}$ pro C. geduldet werden;

bei Thalerstücken aber soll dieselbe im Feingehalt äußerstens 1 Grän, und im Gewicht ½ pC. betragen dürfen, und bei ⅛ Stücken im erstern niemals 1½ Grän, und im letztern nie 1 pC. übersteigen; worauf denn eigends angestellte Münzwardeine zu achten und zu wachen haben. Alle, besonders in den westlichen Provinzen noch kursirende, nicht Preußische Münzen befahl das Gesetz aufs Neue zu untersuchen, mit dem Preußischen Gelde zu vergleichen, und durch Vergleichungstabellen (Valvationstafeln) die Resultate davon bekannt zu machen. Vergl. Gesetzs. 1821, p. 190. Fremde Silbermünzen dürfen denn hiernach auch ferner gangbar sein, und gelten soviel, als sie hier angesetzt sind; doch dürfen sie in öffentlichen Kassen nicht angenommen, auch kann im Privatverkehr Niemand zu ihrer Annahme gezwungen werden. Gesetzs. 1821, p. 187. 1826, p. 116. 1830. p. 4. — Alle fremde Scheidemünze aber ist für den Handel, und den gemeinen Verkehr vollends ganz verboten, nach K. Cabinets-Ordre vom 4. Aug. 1832. Gesetzs. 1832. p. 207.

Alle falsche, verfälschte, und nachgemachte Münzen soll der zufällige rechtliche Inhaber sogleich an die Ortspolizeibehörde abgeben; dieselbe soll hier in Beschlag genommen, confiscirt, und vernichtet, Jenem aber der Metallwerth davon vergütet werden. Gesetzs. 1823. p. 43. Inländische Münzen, die nicht mehr ein sichtbares Gepräge haben, werden nach Feingehalt und Gewicht angenommen. Gesetzsamml. 1816. p. 120.

Die Königlichen Münzstätten, die unter Aufsicht der Generalmünzdirection in Berlin stehen, sind übrigens von 7, wie sie mit den Signaturen A — G, (A für die Königl. Hauptmünze in Berlin) bis 1806 zu Berlin, Breslau, Cleve, Aurich, Magdeburg, Königsberg, und Stettin bestanden, jetzt auf 3 beschränkt worden: Berlin mit der Signatur A, Breslau mit der Signatur B, und Düsseldorf mit C,; und ganz neuerlichst sind auch die zu Breslau und Düsseldorf außer Gange, und es besteht jetzt blos die Hauptmünze zu Berlin, mit einem Hauptmünzbetriebscomptoir, einem Münz-Verificationscomptoir, und einer mechanischen Bauanstalt für die Apparate. —

Von allen diesen Münzstätten sind denn nach: Drei Aufsätze über das Münzwesen, aus der Staatszeitung von H. Berlin 1832. gr. 8. p. 46. f. und nach den Jahrgängen dieser von 1828, 30 und 33 an Münzen ausgeprägt worden. Rthl.

a) von 1764 bis Ende 1829 α) an Gold in Friedrichsd'or 66,179,570

β) an Silbermünzen, nach Abzug der wieder eingeschmolzenen, αα) in 1/1, 1/2, und 1/4 Stücken 97,634,507

ββ) in 1/3, 1/6, (für Schlesien und Preußen) in 1/6, 1/12, 1/15 70,603,356⅔

234,317,433⅔

γ) an Scheidemünze, in 1/24, 1/30, 1/48, und 1/90, und 1/120 von 1764 bis October 1806 47,804652 Rthl. 10 sgr. 3 pf. (wovon indeß bis 1786 wieder eingezogen wurden 8,979189 Rthl. 17 sgr. 9 pf., so daß denn von dieser Scheidemünze nach 1786 — 1806 noch blieben 38,825,462 Rthl. 23 sgr. 6 pf., zu den indeß noch bis Febr. 1810 hinzukamen, in Glatz in Kreutzerstücken geschlagen, 3,938,540 Rthlr.

und unter französischer Verwaltung geschlagen 273,018 Rthl., so daß an alter Scheidemünze vorhanden waren 43,037,022 Rthl. 23 sgr. 6 pf.) δ) An Kupfergeld waren von 1764 bis Septbr. 1821 noch 341,994 $\frac{2}{3}$ Rthl. geschlagen worden; und ε) von 1793—95 auch für 4,178,043 Rthl. Preuß. Dukaten, und dann noch von 1798—1800 für 185,367 Rthl., die sich aber alle seit 1806 im Umlauf ganz verloren haben. —

b. Nach der Schrift des Herrn Geheimenrath Hoffmann: Die Lehre vom Gelde, mit besondrer Beziehung auf den Preußischen Staat. Berlin 1838. gr. 8. p. 80. sind dann in der Zeit von 1809 bis Ende 1836 in der Preußischen Münze geprägt worden: α) in Silber: a. in Thalerstücken nach Abzug der dagegen eingezogenen alten $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thalerstücke, ... 70,850,560 Rthl. (40,322,061 St. in der Zeit von 1815—19 aus eingesandtem Silber); b. in $\frac{1}{6}$ Stücken, (nach Abzug der eingezognen abgeschliffenen), ... 16,942,387 Rthl.

Summa 87,792,867 Rthl.

Diese sind denn zu dem von 1764—1808 Ende geprägten, und muthmaßlich noch im Umlauf befindlich gewesenen vollhaltigen Silbergeld hinzugekommen, von welchem zu Anfang dieses Zeitraums sonach vorhanden sein mochten: 95,709,282 Thaler; wodurch denn der Betrag vollhaltigen Silbergeldes in Preußischen Münzen für jene Zeit sich erhöbe auf 183,502,149 Thaler. Davon gehen indeß noch ab an, seit 1809 eingezogenen, $\frac{1}{5}$ Stücken 319,522 Thaler, dito $\frac{1}{12}$ Stücken, 135,504 Thaler, $\frac{1}{15}$ Stücken, 428,256 Thl., Summa 882,282 Rthl. und bleiben also 182,619,867 Thaler; zu den aber noch hinzutreten die von 1809—16 geschlagenen $\frac{1}{3}$ Stücke mit 237,131 Thalern, also Summa 182,856,998 Thaler, so daß, mit dem seit 1821—36 geprägten Silberbillongelde von 2,949,760 Thalern zusammen, an vollhaltigem Silbergeld in Courant und Billon als geprägt und vorhanden, oder doch vorhanden sein könnend Ende 1836 anzunehmen wären: 185,805,758 Thaler.

β) An Golde aber sind nach p. 87 a. O. geprägt worden, und also im Umlauf befindlich gewesen von 1764—1786: 29,599,482$\frac{1}{2}$ Thaler, von 1787—1808 26,515,490 Thaler, von 1809—1836 Ende 13,922,960 Thl. Summa 70,037,932 $\frac{1}{2}$ Thaler.

γ) An Kupferscheidemünze sind in 1, 2, 3 und 4 Pfennigstücken von 1821—1836 Ende geschlagen 623,134 Rthl.; und mit dem Silberbillongeld betrug also die Scheidemünze des Preuß. Staats Ende 1836 3,572,944 Rthl., d. i. pro Kopf der Bevölkerung dieser Zeit wenig über $\frac{1}{6}$ Rthl.

Rechnet man denn alle diese Münzausprägungen von 1764 bis 1836 Ende, soweit nicht Umschmelzung stattgefunden hat, zusammen, so wären an Preußischen Münzstücken aller Art bis Ende 1836 als im Cours befindlich sein könnend anzunehmen: 256,467,874 $\frac{1}{2}$ Thaler. — Von den Thalerstücken ist nun aber viel, sehr viel außer Landes gegangen, und noch viel mehr verhältnißmäßig von den Goldstücken; und die Münze hat daher durch fortgesetzte Prägung neuer voll-

haltiger Thalerstücke nicht geringe Opfer der Sorge gebracht, daß es daran nicht fehlen möchte!

Nach den Berechnungen des Statistischen Bureau's hat die Münze übrigens für die Mark reinen Goldes an reinem Silber geben müssen: im J. 1817 $15,^{236}$ Mark, 1818, $15,^{242}$, 1819, $15,^{283}$, 1820, $15,^{548}$, 1821, $15,^{874}$, 1822, $15,^{865}$, 1823, $15,^{996}$; seitdem aber giebt sie etwas weniger, jedoch immer noch mehr, als früherhin in älterer Zeit. Das edle Metall selbst zu dieser ganzen Münzprägung erhielt der Staat zum großen Theil durch fremde Anleihen, und Subsidien, und durch die französische Contribution, zum größern Theil aber auch ohne Zweifel nur durch den Eingang von Gold- und Silberbarren durch den Handel aus allen Weltgegenden: denn die eigne Gold- und Silberproduction, die man jetzt jährlich zu 1—2 Mark Gold, und zwischen 18 und 23000 Mark Silber annehmen kann, brachte in der Zeit von 1816—32 nur 296,809 Mark Silber, wozu denn noch kamen aus der bis 1829 eingeschmolzenen alten Scheidemünze an reinem Silber 1,354,183 Mark, an eingeschmolzenen alten abgeschliffenen Münzen 106,131 Mark, Summa 1,557,344 Mark reinen Silbers. Allein blos von 1809—31 wurden zur Prägung verbraucht, 6,345,378 Mark 200 Grän reines Silber; also wurden anderwärts dazu herbeigebracht: 4,588 028 Mark; (incl. noch 63,718 M. von eingezogenem alten Schwedischen Gelde, in Summa 892 056 Rthl. 23 sgr. 2 pf. Preuß. Währung mit $13\frac{1}{2}$ pro C. Agio, und einer unbedeutenden Quantität eingeschmolzenen Silbergeschirrs.) An Gold waren zu jener früher angegebenen Münzprägung verbraucht worden 70,671 Mark $83\frac{1}{7}$ Grän.

In Betreff der schon seit 1837, und besonders im Jahr 1838 durch einen eignen Münzcongreß zu Dresden verhandelten Münzvereinigung zwischen den gesammten Zollvereinsstaaten ist denn nun auch am 30. Juli 1838 zu Dresden eine Münzconvention wirklich abgeschlossen, und angenommen, und für Preußen in der G. setzs. 1839 no. 2 gleich bekannt gemacht worden, nachdem man schon im Jahre 1837 darüber übereingekommen war, daß der Preußische Thaler zu $1\frac{3}{4}$ Fl. Rheinisch, oder 4 Rthl. gleich 7 Fl. Rh. angesetzt, und im Königr. Sachsen 1 Rthl. Conv. Geld = 1 Rthl. 8 pf. Preußisch, 12 gr. Sächsisch also = 12 gr. 4 pf. Preußisch ꝛc. sein, auch das Preußische Geld bis zu $\frac{1}{6}$ Stücken hiernach so in den Königlich Sächsischen Staatskassen angenommen werden solle. Durch diese Münzconvention ist nun dieses aufs Neue bestimmt und für die Folge angeordnet worden: a) daß spätestens mit dem 1. Jan. 1841, in den Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen, und Herzogl. Altenburg und Coburg-Gothaischen Landen, ferner in der Schwarzburg-Rudelstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzb.-Sondershausenschen, und den Fürstl. Reußischen Landen einerseits, der Preußische 21 Fl. oder 14 Thaler Fuß, in den K. Baierschen, Würtembergischen, Großherzogl. Badenschen, und Hessischen, und in den Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landen, im Herzogl. Sächsischen Fürstenthume Coburg selbst, im Herzogthum Nassau, und der Schwarzburg-Rudelstädtischen Oberherrschaft, sowie in der Stadt Frankfurt a. M.

andrerseits aber, der Kronen- oder 24½ Fl. Fuß eingeführt werden und sein solle; b) daß vom 1. Jan. 1839 bis dahin 1842 eine Vereinsmünze zu 2 Rthl. Preuß. oder 3½ Fl. Rh., und zwar mindestens in 2 Mill. Stücken, und jährlich zu ⅓ davon von den gesammten Vereinsstaaten zusammen ausgeprägt, und jedem derselben daran ein Antheil nach seiner Bevölkerung gestattet, auch die fernere Ausprägung derselben in dem Maaße fortgesetzt werden solle, daß in jedesmal 4 Jahren mindestens 2 Millionen Stück davon geschlagen würden; c) daß diese Convention vorläufig bis 1858 und dann stillschweigend von 5 zu 5 Jahren gelten soll; d) daß die Scheidemünze von den norddeutschen Staaten nur zu 16 Rthl. die Mark ferner ausgeprägt werden, und die Scheidemünze der süddeutschen Staaten keine Geltung in ihnen haben soll.

Diese Vereinsmünzen, Vereinsthaler sollen dabei nur $\frac{1}{10}$ Kupferzusatz, die Größe eines Kronthalers, und zwar mit 41 Millimeter Durchmesser haben, und es soll sich nicht mehr, als $\frac{3}{1000}$ Abweichung bei einem Stücke finden lassen; die Thalerstücke aber sollen aus 12 Theilen Silber, und 4 Theilen Kupfer bestehen, 34 Millimeter Durchmesser, und bei einem Stücke höchstens 1 Grän, und im Gewicht ½ pC. Abweichung haben dürfen. (S. oben.) — Nach Befinden sollen auch ⅔ Thalerstücke oder Gulden geprägt werden. — Nach der K. Cab. Ordre wegen Ausprägung der Doppelthaler vom 3. März 1839 Gesetzs. no. 7, sind dieselben auch schon im Preußischen in Cours gebracht, und das K. Sachsen schlägt auch schon Thalerstücke, — beide von vorzüglich schönem Stempel.

§. 82.

3) Vom Capital und Geldvorrath, und dem Credit, und den Credit-Verhältnissen, und Anstalten.

a) Vom Capital, und Gelde und dessen Vorrath und Circulation insbesondere.

Die mächtigsten äußeren Haupthebel aller Industrie sind Capital, und Credit; ohne sie ist keine große Nationalindustrie möglich, da keine einzelne Gewerbsunternehmung ohne sie beide anzufangen, und fortzuführen ist, wie groß auch die inneren Kräfte, Intelligenz, Eifer und Thätigkeit der Unternehmer sein mögen.

Das Capital besteht nun nicht blos im Vorrath an Gelde, sondern ganz hauptsächlich in der Masse werthvoller Güter, die als der reine Ertrag des Nationaleinkommens, als reines Nationaleinkommen, oder als Ueberschuß der jährlichen Production aller werthvollen Erzeugnisse der Kunst und Natur über die eigne jährliche Consumtion der Nation übrig geblieben, und aufgehäuft worden sind, um zu neuer Production, zur Reproduction verwendet zu werden; welche Aufhäufungen von Gütern denn, zugleich mit dem Vorrath an Geld, an baarem Metallgeld, und selbst mit dem an Papiergeld, und andern Circulationsmitteln in gewisser Hinsicht, den wirklichen National-

reichthum ausmachen, wenn gleich letztere beide eigentlich nur den Werth der wirklichen Güter selbst repräsentiren.

Der Credit aber, oder das Vertrauen, welches der Borgende oder fremdes Capital zu seinem Geschäfte gegen Zins Benutzende dem Leihenden oder Eigenthümer dieses Capitals darüber einflößt, daß er dasselbe nicht nur richtig verzinsen, sondern zur rechten Zeit auch zurückzahlen werde, ist darum durchaus nöthig, weil eine weitere Ausbreitung und Ausdehnung der Gewerbsgeschäfte mit eignem Capital allein sich nicht befriedigen kann.

a. Ueber die Größe und den Betrag des National-Kapitals des Preußischen Staats zuerst Näheres und Genaueres anzugeben, möchte nun an sich überhaupt kaum, und insbesondere jedenfalls nicht gut eher und anders möglich seyn, als wenn sich, nach getreuer Darstellung der gesammten wirklichen Industrieverhältnisse der preußischen Nation, über den Betrag des National-Einkommens, und des National-Reichthums des preußischen Staats urtheilen, und eine Angabe machen ließe, welches selbst aber auch kaum mit irgend einiger Sicherheit möglich seyn möchte. Daß es aber allerdings weder an diesem Kapital, noch an Credit im Ganzen fehle und fehlen könne, mag im Voraus mit Recht behauptet werden; und dieß wird auch die Schilderung des blühenden Zustandes der Industrie in demselben selbst beweisen, sowie die Darstellung der mancherlei Anstalten für den Credit zeigen wird, daß für denselben auch diesseits aufs Beste gesorgt sei.

Was indeß insbesondere die Größe und den Betrag des Geldkapitals des preußischen Staats anlangt, welches theils in der Masse circulirenden baaren Geldes, Metallgeldes, theils in der umlaufenden Masse von Papiergelde, theils in Geldpapieren, die ebenfalls als Circulationsmittel dienen und dienen können, besteht; so ist α) in Betreff des erstern oder des vorhandenen baaren Geldes nach den im vorigen §. gegebenen Erläuterungen über die in neueter und neuester Zeit im Preußischen Staate erfolgte Münzausprägung wohl anzunehmen, und zu behaupten, daß, wieviel auch von den ausgeprägten Münzen verloren gegangen, wieder eingeschmolzen, und, (nach Aufhebung des alten Geldausgangsverbots s. 1816, excl. Scheide-Münze,) besonders außer Landes gegangen seyn möge, dennoch kein Mangel an demselben im Lande verspürt werde, und die oft schon gemachte Angabe von wenigstens 70, 80 — 100 Mill. und mehr in demselben stets umlaufenden baaren Geldes keineswegs übertrieben seyn möchte! — In der angeführten Schrift von Hofmann, p. 171 und 172 wird dann zwar auch die Unmöglichkeit einer ganz genauen Bestimmung der noch im Lande circulirenden baaren preußischen Geldmasse erklärt, aber doch bemerkt, daß sie sich in Betreff des Silbergeldes wohl zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ des von 1764 — 1836 geschlagenen Quantums (p. 229, 30) also zwischen 90 und 120 Mill. Rthl., in Betreff des Goldes aber kaum auf $\frac{1}{6}$, d. i. mit Agio, auf 13 Mill. Rthl. belaufen, daß von dem Silberbillongeld bei Weitem das Meiste noch vorhanden, vom Kupfergeld aber viel schon verloren gegangen

seyn möge: (— denn es müssen jährlich jetzt gegen 30000 Rthl. Kupfergeld auf dringendes Begehr geschlagen werden.)

β) Das Papiergeld anlangend, so besteht dasselbe jetzt blos in den, an der Stelle der ehemaligen Tresor- oder Thalerscheine, oder der, für den vom K. Sachsen abgegebenen Theil des Herzogthums Sachsen übernommenen, Sächs. Kassenbillets, und zwar zuerst durch eine K. Cab. O. wegen Einführung von neuen Kassen-Anweisungen vom 21. Dez. 1824. Gesetzs. 1824, p. 238 f., eingeführten, Kassen Anweisungen, als dem ganz unverzinslichen Theil der Preußischen Staatsschuld, die in diesem Augenblick im Ganzen betragen die Summe von 25,742,347 Rthl. —

Zuerst wurden nämlich i. J. 1824 nur ausgegeben: 11,242,347 Rthl.; welche bestanden in 4,242,347 St. à 1 Rthl. = 4,242,347 Rthl., 1,000,000 St. à 5 Rthl. = 5,000,000 Rthl., 40,000 St. à 50 Rthl. = 2,000,000 Rthl. Summa 11,242,347 Rthl.

Von diesen ersten Kassenanweisungen sind in den Jahren 1825, 1826, 1827 an beschädigten und verletzten Stücken eingegangen und erneuert worden: 6193 St. à 1 Rthl. = 6193 Rthl., 220 St. à 5 Rthl. = 1100 Rthl., 24 St. à 50 Rthl. = 1200 Rthl. Summa 8493 Rthl.

Im Jahre 1827 aber wurden durch die K. Cab. O. wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 6 Mill. Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Cours zu setzender Staatsschuldscheine oder Domainenpfandbriefe, v. 22. April 1827, (Gesetzs. 1827. p. 33.) aufs Neue 6 Mill. Kassenanweisungen eingeführt, deren ganzer Betrag demnach 17,242,347 Rthl. nun ausmachte.

Durch eine K. Cab. O. vom 14. Nov. 1835. Gesetzs. 1836. p. 169 wurde dann die Anfertigung neuer Kassenanweisungen statt dieser älteren angeordnet, und später ganz ausgeführt, und am 11. und 12. Juni 1839 wurden darauf 16,573,921 Rthl. in diesen letzteren, und zugleich 99,572 Scheine der Pommerschen Bank à 5 Rthl. in Berlin verbrannt.

Durch eine neue Cab. O. v. 5. Decbr. 1836 (Gesetzs. 1836. p. 169.) wurde sodann die Einziehung der bisherigen Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, (s. künftig), sowie der Pommerschen Ritterbankscheine à 5 Rthl., (s. nachher) in Summa 5,500,000 Rthl., und zwar 3 Mill. in ersteren, 2 Mill. in den zweiten, und ½ Mill. in den letzten beschlossen und statt deren, gegen Niederlegung einer gleichen Summe von Staatsschuldscheinen bei der Generalstaatskasse ꝛc., die Ausgebung von 5½ Mill. Rthl., in neuen Kassenanweisungen, und zwar zu 2½ Mill. in Appoints zu 5 Rthl., angeordnet, und befohlen, daß weder die K. Bank, noch die Königliche Seehandlung dergleichen Scheine ferner ausgeben und überhaupt nur eine Art von Papiergeld im Staate gelten solle. — Endlich wurde noch durch die Cab. O. v. 9. Mai 1837, (Gesetzs. p. 75. 76.) die Emanirung von noch 3 Mill. Rthl. neuer Kassenanweisungen ebenfalls gegen Deponirung einer gleichen Summe von Staatsschuldscheinen oder von Obligationen der engl. Anleihe vom J. 1830 decretirt, und

es wurden dieselben bis auf ½ Mill., (die einstweilen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden für künftiges Bedürfniß niedergelegt worden ist,) in Appoints zu 1, 5, 50, 100 und 500 Rthl. wirklich ausgegeben: und so bestehen denn die gegenwärtig im Umlauf befindlichen 25 742,347 Rthl. Kassen-Anweisungen: in 8,247,682 St. à 1 Rthl. = 8,247,782 Rthl., in 1,299,523 St. à 5 Rthl. = 6,497,615 Rthl., in 109,939 St. à 50 Rthl. = 5,496,950 Rthl., in 30,000 St. à 100 Rthl. = 3,000,000 Rthl., und in 5000 St. à 500 Rthl. = 2,500,000 Rthl., Summa 25,742,347 Rthl.

Diese neuen Kassenanweisungen, wie wir sie jetzt haben, sind von viel dünnerm, aber doch festerm Papier, und etwas größer, als die älteren, aber von einer ausgezeichnet künstlichen, sehr schwer, oder kaum nachzumachenden Zeichnung und Composition; und, nachdem auch der letzte Termin zur Einwechselung und Eintauschung neuer Exemplare gegen die alten im Jahre 1839 abgelaufen ist, so möchte wohl kaum Etwas noch von letzteren in Cours sein, und würde wenigstens keine Geltung mehr haben.

Uebrigens zeigt sich hierbei, daß die seit 1827 ausgegebenen neuen Kassenanweisungen keineswegs eine Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld seien, da ja gegen und für sie ebensoviel in Staatsschuldscheinen, und Staatsobligationen anderer Art zurückgelegt, deponirt worden ist, und zwar mit Angabe der Nummern derselben in den Berliner Zeitungen; daß aber wohl ein Theil der verzinslichen Schuld in eine unverzinsliche damit verwandelt worden ist. — Nur gegen Rücklieferung dieser Kassenanweisungen kommen die niedergelegten Scheine jemals wieder in Cours: bis dahin spart der Staat deren jährliche Verzinsung.

Das eigne Bedürfniß des Landes erforderte gewiß die Vermehrung dieses sehr bequemen, und beliebten Zahlungsmittels, da dasselbe so häufig außer Landes gegangen ist, und nicht nur in den Nachbarstaaten, Sachsen, Böhmen ꝛc., sondern auch in sämmtlichen deutschen Vereinsstaaten so häufig circulirt, daß es im Lande hie und da daran fehlte, und selbst noch jetzt fehlt, (— wie namentlich im Herzogthum Sachsen der Fall ist, wo oft nicht 100 Rthl. davon in einer Regierungshauptkasse sich finden, —) und die dadurch erreichte Ersparniß der Zinsen von circa 14 Million Rthl. Staatsschuldscheinen und Staats-Obligationen à 4 pC., Summa 500000 Rthl., konnte bei dem großen Credit des Preußischen Staats gewiß nur entschieden dazu rathen; und allgemein wird sogar eine noch weitere Vermehrung dieses Papiergeldes gewünscht.

Schon durch die Königl. Kabinets-Ordre von 1824 wurde nun nicht nur die Annahme der Kassenanweisungen bei allen öffentlichen Kassen, sondern sogar die Verpflichtung zur Zahlung der Hälfte aller an dieselben zu leistenden Zahlungen, sobald die Summe 2 Rthl. erreicht, oder übersteigt, in Kassenanweisungen anbefohlen, und zwar zuerst bei 2, nachher bei 1 Sgr pro Thaler Strafagio, (Gesetzsammlung 1827 p. 166); und insbesondre ist durch die Zollerhebungsrolle vom 30. Octbr. 1831 (Gesetzsamml. 1831 p. 211) die nothwendige

Zahlung zu $\frac{1}{2}$ in denselben ebenso bei den Ein-, Aus- und Durchgangszöllen wiederum gesetzlich ausgesprochen, der Umtausch der beschädigten, und verletzten, sobald nur der äußere, mit dem Wasserzeichen versehene Rand nach erhalten ist, gegen neue bei den Staatskassen ist versprochen, das Porto bei Versendungen mit der Post ist auf die Hälfte des Silberporto's festgestellt, und wegen Nachmachung und Verfälschung derselben ist das gerichtliche Straf-Verfahren nach dem Allgemeinen Landrecht genau bestimmt. (Gesetzsamml. 1824 p. 240), und dasselbe auch auf die Landestheile, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt, durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 18. April 1835 (Gesetzsamml. 1835 p. 67) ausgedehnt worden. Dem in öffentlichen Blättern ausgebreitetem Gerüchte, daß eine große Summe, 100000de von falschen, nicht erkennbaren Kassenanweisungen im Lande circuliren, wurde vom 14. April aus Berlin von der Hauptverwaltung der Staatsschulden entschieden widersprochen. Allein im Jahr 1839 wurden dergleichen einige wirklich in Danzig gefunden, zu 1 und zu 5 Rthl., wie es hieß, aus England gekommen.

γ) Anlangend die Geldpapiere und Creditpapiere des Preußischen Staats, die zwar eigentlich nicht zum Gelde gehören, aber doch dessen Rolle spielen, und mit die mächtigsten Hebel, und Hülfsmittel der Circulation der Güter sind, ohne die kein Handel und sonstiger Verkehr in einiger Ausdehnung möglich wäre, — wohin denn alle auf Staats-, National-, Communal- und Privatcredit beruhende Schuldverschreibungen, und Obligationen, Staatsschuldscheine, Staatsobligationen, Stadt- und Ständische Obligationen, Hypotheken- und Schuldscheine, ingleichen alle Handelspapiere, Wechsel und Assignationen, zu rechnen sind, — die, wie nur eben gesagt worden, zwar nicht an sich Geld ausmachen, aber doch die Masse der Circulationsmittel vermehren, indem sie eben die Masse von Gütern, oder Vermögenstheilern, auf die sie lauten, auf die sie sich basiren, deren Werth sie repräsentiren, häufig erst gleichsam flüssig machen, der Circulation zuführen; so hat man auch wohl den gesammten Betrag dieser im Preußischen Staate mit Zahlen angeben wollen: allein eine irgend richtige Angabe dieser Art ist an sich, und besonders wegen der jährlich darin vorgehenden Wechsel und Veränderungen unmöglich. Man kann indeß jedenfalls behaupten, daß es daran keineswegs fehle, ja daß der Preußische Staat wegen seines großen allgemeinen Credits und Verkehrs mehr, als irgend ein anderer, und eher zuviel, als zu wenig davon besitze.

§. 83.

b) Vom Credit, und den Creditanstalten.

aa) Im Allgemeinen.

Denn b) der Credit, sowohl der Staats-, als der National- und Communal- und Privatcredit, kann sich in Preußen in der That einer Höhe rühmen, wie sie nur zu wünschen ist; wie sich in der Folge noch insbesondre bei Darstellung des Effectenhandels, und des Staatsschuldenwesens näher zeigen wird.

Daß der Privatcredit dabei wohl etwas, namentlich bei den Grundbesitzern, zu weit getrieben, zu sehr benutzt, und oft in der That gemißbraucht worden, ist leider nicht zu läugnen, und sehr zu bedauern; und es ist daher eine Verschuldung sowohl des Rittergutsbesitzer-, als des Bauernstandes, und selbst der städtischen Hausbesitzer entstanden, die zwar keineswegs jetzt mehr so groß, und ausgebreitet ist, wie oft gesagt worden, bei der sich aber doch Viele von ihnen nicht haben, und auch ferner nicht werden erhalten können; wodurch der Credit derselben, und damit auch der Werth der Grundstücke und Häuser, wenn auch meist nicht unter seinen wahren vollen, doch unter seinen frühern Stand herabgebracht worden ist *). Indeß ist doch auch gegenwärtig ein großer Theil der verschuldeten Grundstücke durch Kauf, oder Subhastation bei Concursen bereits in die Hände vermögender Besitzer gekommen, und es wäre für das Ganze unstreitig vortheilhaft, wenn dies noch mehr, und im Ganzen schon vollständig geschehen wäre, indem dadurch die bessere Unterhaltung und Benutzung der Grundstücke, und damit auch die Erhöhung ihres Werthes nothwendig bewirkt werden, und sehr gewinnen würde.

Durch verschiedene Creditanstalten hat man dann im Preußischen den Credit zu heben, zu befördern, und zu sichern gesucht; aber es ist nicht zu läugnen, daß damit zum Theil zuviel geschehen ist, indem man weniger darauf bedacht war, die Zahl der Gläubiger zu vermehren, zur Darleihung von Kapitalien anzulocken, als man damit bewirkt hat, daß die Zahl der Schuldner sich allzusehr vermehrte, und das Schuldenmachen gar zu sehr erleichtert wurde, wodurch der Privat-Credit, — öftern Misbrauches halber, — an sich nothwendig sehr verlieren mußte; obwohl unstreitig auch vornehmlich die große Ausbreitung des Staats- und Communal-Credits durch das so vergrößerte neue Staats- und Communalschuldenwesen dem Privatcredit insofern geschadet hat, als man nun nur für höhere Zinsen hier auszu-

---

*) Vgl. darüber Hist. statist. Jahrbuch. 1ster Doppeljahrg. p. 18. 2ter p. 8 und p. 621. 3ter p. 565. — Nach Preußen und Frankreich, p. 292, sollen im Jahre 1827 die zum Gesammtwerth von 27 Mill. Rthl. abgeschätzten Rittergüter mit 21 Mill. Rthl. Hypothekenschulden, und die zu 31 Mill. Rthl. abgeschätzten Bauerngüter mit 6½ Mill. Rthl. dito behaftet gewesen sein!! — welches aber sehr übertrieben ist. Nach Krause: Worin haben die Unruhen der Zeit vorzüglich ihren Grund ꝛc.? Ilmenau 1832. 8. sollen ⅔ des städtischen Gebäudekapitals, und ¼ des gesammten Grundwerthes im Preußischen Staate als hypothekarisch verschuldet anzunehmen sein, nämlich die ersteren bei 345 Mill. Rthl. Werth, mit 205 Mill. Rthl., die letzteren bei 1700 Mill. Rthl. Grundwerth, mit 450 Mill. Hypothekenschulden. In Westpreußen sollten von 262 unter der Landschaft stehenden Gütern 195 noch mit Hypotheken beschwert gewesen sein, und i. J. 1825 71 unter Sequestration gestanden haben. Nach Bessel Beleuchtung der Frauendorfschen Schrift über die Preuß. Justizverwaltung. Cöln 1830. p. 34 sollten 918 adliche Güter des Preuß. Staats im Subhastationsprocesse hängen, und 18000 nicht adliche Grundstücke jährlich in gerichtlicher Veräußerung gestanden haben: Angaben, die indeß gar keine sichere Basis haben. Doch s. von Subhastationen künftig.

leihen geneigt war, und dazu auch Gelegenheit genug fand. — Daß es stets gar nicht an Capitalien zur Darleihung gefehlt hat, ist keine Frage; aber es fehlte darum bald an Lust und Neigung, sie dem Privat-Credit noch zu übergeben, weil und da man es sichrer, bequemer, und leichter fand, sie dem Staats- und Communalcredit anzuvertrauen; und daher mußten sich die Privatschuldner früher zu weit höheren Zinsen verstehen, als die andern. — In neuester Zeit hat indeß das Angebot der Kapitalien zur Darleihung, besonders in den deutschen Provinzen, sich doch so vermehrt, daß von dem alten Zinsstand von 6 und selbst 5 pC. gar nicht, oder doch nur weniger die Rede mehr, der Zins von 4 pC. selbst von mehreren National- und Communal-Creditanstalten auf $3\frac{1}{2}$ herab-herabgesetzt worden, und überhaupt bei guter hypothekarischer Sicherheit selten auf mehr, denn 4 pC. Zins zu rechnen ist. — Im Handels- und Wechselwesen hat sich der Zinssatz neuerlich auch sehr vermindert, wenn irgend nur auf Solidität zu rechnen ist; allein für unsichere Darlehen wird freilich noch hoher Zins verlangt, und gewährt. — Der schon durch das Allgemeine Landrecht Th. 1. tit. XI. §. 804 und 841 für Darlehen bestimmte, gesetzliche und landesübliche Zinsfuß von 5 pC. wurde zwar in der Zeit der Noth, nach dem unglücklichen Kriege von 1806 und 7, durch das Gesetz vom 15. Februar 1809 (Gesetzsammlung 1809 p. 531) und die Verordnung vom 14. Juni 1810 (Gesetzsammlung 1814 I. p. 715) aufgehoben, und ein beliebiger Zinssatz im öffentlichen und Privatverkehr bis zum letzten December 1810 freigegeben; allein seitdem ist derselbe wieder auf 5 und 6 pC., letzteres nur für Kaufleute, gesetzlich festgesetzt worden; und wenn sonst, nach Landrecht a. O. §. 805 den Juden ein höherer Procentsatz von 8 pC. erlaubt war, so ist durch ein Gesetz von 1813 (Gesetzsammlung 1813 p. 77), ausdrücklich verordnet worden, daß auch kein Jude ferner mehr höhere, als landübliche, oder den Kaufleuten erlaubte Zinsen rechtsgültigerweise, sich versprechen oder zahlen lassen dürfe. Wenn aber Kaufleuten, die mit Waaren im Großen handeln, Gelder gegen Handschrift, oder Wechsel, und ohne besondre Sicherheit auf eine, 6 Monate nicht übersteigende, Zeit vorgeliehen werden, so soll nach Allgemeinem Landrecht Th. 11 tit. VIII. p. 692 der Satz der Zinsen lediglich der Vereinigung der Interessenten überlassen seyn. — Wer aber Zinsen nimmt, die gegen die Landesgesetze, und den landüblichen Stand sind, der begeht Wucher, und fällt in Strafe.

§. 84.

bb) Von den Credit-Anstalten insbesondere.

α) Vom Preußischen Hypothekenwesen.

Das Preußische Verfahren in Hypotheken-Sachen; ein Auszug aus den darüber ergangenen Gesetzen und Verordnungen, zusammengestellt nach der Reihenfolge der Hypotheken-Ordnung. Breslau 1839 gr. 8.

Dantz, die Hypotheken-Ordnung des Preußischen Staats, mit den dazu ergangenen Erläuterungen und Vorschriften der Behörden, bis auf die heutige Zeit, in 2 Hälften. Leipzig 1839, gr. 8. (Auch der 5te Bd. der Agrargesetze.)

Zu den Anstalten für den Credit selbst, die im Preußischen Staate getroffen worden sind, gehört vor Allen das Hypothekenwesen des Landes. Eine Hypothek, ein hypothekarisches Recht aber ist nach Allgemeinen Landrecht, Th. I tit. 20 §. 8. ein, auf eine unbewegliche Sache, d. h. ein Grundstück, oder eine den unbeweglichen Sachen den Gesetzen nach gleich geachtete Gerechtigkeit, in das Hypothekenbuch zur Sicherheit des Gläubigers eingetragenes dingliches Recht, welches daher gegen jeden Besitzer dieser Sache oder Gerechtigkeit zusteht, so lange, bis die Schuld abgetragen ist; wobei indeß doch der Eigenthümer des Grundstücks ꝛc. über dasselbe soweit verfügen kann, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers nicht nachtheilig ist.

Das Hypothekenbuch, auch Grundbuch, ist daher das von dem Richter oder den Gerichten des Orts oder Districts gehaltene Verzeichniß aller in demselben gelegenen Grundstücke oder Gerechtigkeiten, und der darauf eingetragenen hypothekarischen Schulden, worin dieselben, jedes und jede, ein eignes Folium und eine gewisse Nummer haben; und es werden daher die Hypothekenbücher der Domainen- und Rittergüter von den competenten Oberlandesgerichten, die der Bauergüter von den Land- und Patrimonalgerichten, und die der städtischen Grundstücke von den Stadtgerichten gehalten. Dem Gläubiger wird hiernach ein gerichtliches Instrument, oder Document über seine Hypothek, ein Hypothekenschein, ausgestellt, welcher auch nur gerichtlich auf einen Andern von dem ersten Inhaber übertragen werden kann, gerichtlich cedirt werden muß.

Das Vorrecht einer Hypothek vor der andern, wenn deren mehrere auf einem Grundstück ꝛc. haften, wird durch die Priorität, d. h. die frühere Zeit der Ausstellung entschieden, und im Concurse über die verpfändete Sache kommen die Hypotheken nach dieser ihrer Priorität zur Hebung: sollte dann also eine spätere Hypothek einer frühern vorgestellt werden, so muß dies durch besondern Vermerk im Hypothekenbuch angegeben werden, und erfordert die zuvorige Genehmigung des Inhabers der frühern Hypothek.

Das Recht des Hypothekengläubigers gilt dann in Hinsicht sowohl auf den Hauptstuhl der Forderung, als auf die bedungenen Zinsen, und zwar zuerst auf das verpfändete Grundstück, oder die verpfändete Gerechtigkeit selbst, im Nothfall aber, wenn deren Werth nicht zureicht, geht es auch auf das übrige Vermögen des eigentlichen ersten Ausstellers der Hypothek bis zu deren vollen Befriedigung, geht dabei auch allen andern Schulden des Besitzers derselben vor, und kann durch Antrag auf Sequestration, Immission und Subhastation des verpfändeten Grundstückes geltend gemacht werden. Nach vollendeter Befriedigung des Hypothekengläubigers in Betreff seiner Hypothek wird dieselbe gelöscht, oder durch eine gerichtliche, auf eine, von dem Gläubiger auszustellende Quittung über den richtigen Empfang seiner Forderung erfolgende, Erklärung im Hypothekenbuch aufgehoben, und zwar in der Regel auf Kosten des Schuldners, der so auch die der Eintragung trägt.

Die das Hypothekenbuch führende Behörde hat übrigens keines-

wegs die Zulänglichkeit der Sicherheit, sondern nur die Fehler zu vertreten, die sie gegen die gesetzmäßige Form der Hypothekenausstellung selbst begangen hat, wenn der Hypothekenschein mit dem Inhalt des Hypothenbuchs zur Zeit der Ausstellung nicht übereinstimmt.

Eine Bestimmung, wie weit oder bis zu welchem Theile seines Werths ein Grundstück ꝛc. hypothekarisch verpfändet werden könne? wie sie andere Länder haben, findet im Preußischen nicht statt; doch ist bei allen Rittergütern in den Provinzen, die ein Creditsystem haben, die Verhypothecirung in Pfandbriefen nur auf die Hälfte des taxirten Werths, s. gleich, gestattet; obwohl der übrige Theil desselben noch auf die gewöhnliche Weise verhypothecirt werden kann. — Eine eigne Hypothekenordnung enthält dann die über das Hypothekenwesen gemachten gesetzlichen Anordnungen, die auch das Allgemeine Landrecht Th. 1 tit. 20 §. 390—535 im Allgemeinen darüber aufstellt; und zwar ist die Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 noch immer im Allgemeinen gültig; und durch ein Königl. Patent vom 22. Mai 1815, Gesetzs. 1815 p. 185—89. ist dieselbe in den mit dem Staate wieder vereinigten Provinzen eigends wieder eingeführt worden, im Großherzogthum Posen insbesondre im Jahr 1816, Gesetzsamml. 1816; p. 231, und nach ihr ist das Hypothekenwesen auch im Herzogthum Sachsen, Gesetzsamml. 1816 p. 237, 1820 p. 101 f., und in der preußischen Oberlausitz, (Gesetzsamml. 1822 p. 40, 1823 p. 166) ꝛc. regulirt worden, sowie dies auch im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen, den beiden Grafschaften Wittgenstein, und den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, Gesetzsamml. 1825 p. 154 f. 236, 1834 p. 47—54, und anderwärts geschehen ist.

Wenn dann auch durch das Allgemeine Landrecht, Th. 1. tit. 10 §. 12 befohlen ward, daß, um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundstücke, und daraus entstehende Prozesse zu verhüten, jeder neue Erwerber eines Grundstückes schuldig seyn solle, seinen Besitztitel über dasselbe zu berichtigen, d. h. sein Besitzrecht in das Hypothekenbuch des Orts oder Districts eintragen zu lassen; und wenn der Richter von Amtswegen darauf halten mußte, daß dies in der durch die Hypothekenordnung von 1783 tit. 2 §. 49 f. bestimmten Frist, und auf die hier angeordnete Art und Weise geschah; so hat die Königl. Kabinets-Ordre vom 31. October 1831, (Gesetzs. 1831 p. 251), die Grundbesitzer für die Regel von dieser Verpflichtung entbunden, und will die gerichtliche Einwirkung auf die Berichtigung des Besitztitels nur dann noch eintreten lassen, wenn die Eintragung von dem Besitzer, oder einem hypothekarischen Gläubiger, oder einem sonstigen Berechtigten nachgesucht wird, so daß dieselben also nur von verhypothecirten oder noch zu verpfändenden Grundstücken noch gelten kann; doch ist durch eine andre Königl. Kabinets-Ordre vom 6. October 1833 (Gesetzsamml. 1830 p. 124) ein Straf- und Zwangsverfahren wegen unterlassener Berichtigung des Besitztitels in dergleichen Fällen in Ausführung des §. 52 tit. 2 der Hypotheken-Ordnung anbefohlen worden.

§. 85.

β) Von den eigentlichen Creditinstituten, Creditwerken und Leihanstalten.

Unter diesen sind αα) die wichtigsten die Landschaften, landschaftlichen Credit-Vereine, Generallandschaften.

Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den Preußischen Staaten, und der daraus entspringenden Rechte, und Verbindlichkeiten. 2 Bände. Halle 1819. 8.

d. h. die Vereinigungen unter den Gutsbesitzern in den östlichen, Provinzen, bei welchen die Ritter-, und zuweilen zum Theil auch die Domainen-Güter*) jeder Provinz entweder sämmtlich, oder meist nur, soweit sie denselben beigetreten sind, für die auf sie bis zur Hälfte ihres Taxwerths eingetragenen Hypotheken-Kapitalien gegen sogenannte Pfandbriefe verhaftet sind, in welchen zwar der Name des einzelnen Gutes, dessen Besitzer dieselben geborgt hat, auch speciell genannt worden, und welcherhalb auch dieses Gut zuerst dafür verpfändet ist, deren Zinsen aber nicht von dem Schuldner an den Gläubiger, sondern von dem Institute selbst an den Inhaber des Pfandbriefes halbjährlich bezahlt werden, an welches der Schuldner denn seine Zinsen mit $4\frac{1}{3}$ und 5 pC. ebenso bezahlt, wovon 4 pC. zur Verzinsung an den Gläubiger, das Uebrige aber auf die Administrationskosten, und auch zur Tilgung der Schulden ꝛc. verwendet wird. Zuweilen ist auch eine gewisse mindeste Größe des Gutes bestimmt, welches fähig seyn soll, dergleichen Vereinen noch beizutreten.

Für jedes dieser Institute besteht ein eignes, vom König bestätigtes Landschafts-Reglement.

Die Leitung und Verwaltung des Ganzen steht in der Provinz unter einer General-Landschafts- oder Hauptritterschafts-Direction, bestehend aus 1 Director, einigen Räthen, (Ritterschaftsräthen oder Generallandschafts-Repräsentanten), und 1 Generallandschaftssyndikus und 1 Rendanten. Ihr zur Seite steht auch noch ein engrer Ausschuß, der aus Deputirten der Land- oder Ritterschaft, und der Departementscollegien (S. gleich) besteht, die Generaldirection controlirt, die von den letzteren geführten, und durch sie revidirten Rechnungen wieder revidirt, und zuweilen Ausschußtage hält, wogegen nur die Generaldirection Generallandtage veranstalten kann. Jener versammelt sich halbjährig am Ort der Generallandschaft. Unter der Aufsicht der Generaldirection werden dann die Geschäfte in einzelnen Departements, (in Schlesien in den sogenannten Fürstenthümern ꝛc.), von den Land- und Ritterschaftsdirectionen, (in Schlesien Fürstenthums-Landschaften) besorgt und verwaltet,

*) In den Jahren 1808 f. wurden allerdings Domainen in den Marken und Pommern und Ostpreußen mit Pfandbriefen belastet; aber schon durch eine Verordnung im J. 1827, (Gesetzs. 1827. p. 33) wurde deren theilweise Einziehung gegen die um 6 Mill. Rthl. vermehrten Kassenanweisungen befohlen; und jetzt existiren gar keine Domainenpfandbriefe mehr.

deren jede 1 Director, 1 Syndikus, und mehrere Land- und Ritterschaftsdeputirte, (oder Landesälteste in Schlesien) enthält, welche dann, auf den Antrag der Gutsbesitzer zur Aufnahme von neuen Pfandbriefen, die Untersuchung und Abschätzung der Güter durch die Landesältesten ꝛc., besorgte, und die Pfandbriefe ausstellen, und von den Deputirten ꝛc. unterschreiben läßt; zu welchen Geschäften allen, sowie zur Zinsenzahlung diese speciellen Landschafts-Collegia zu gewisser Zeit am Hauptorte des Departements sich versammeln, und Special-Land-, oder in Schlesien Fürstenthums-Tage halten.

Hie und da ist aber auch noch ein Königlicher Generalcommissarius, (meist der Oberpräsident der Provinz), als Haupt-Land- oder Ritterschafts-Präsident dem ganzen Institute vorgesetzt, welcher dafür zu sorgen hat, daß dasselbe stets im gesetzmäßigen Zustande verbleibe, und wirke, und den Rechten des Königs kein Eintrag geschehe. Und alle Institute dieser Art zusammen stehen unter dem Ministerio des Innern und der Polizei, (s. 1838).

Die Pfandbriefe selbst sind auf Pergament, und zu 20, 25, 50, 100 und mehrere 100, bis zu 1000 Rthl. ausgestellt, und die halbjährigen Zinsen werden entweder gegen Abstempelung auf der Hinterseite oder auf den leeren Stellen der Briefe selbst, oder gegen halbjährige Zinscoupons eingezogen; und beide lauten au porteur.

Sie können auch entweder bei den Landschaftsdirectionen selbst, oder bei einem Gericht durch einen Vermerk auf denselben außer Cours gesetzt werden, wo dann nur ein Schein zur Erhebung der Zinsen ausgestellt wird, und müssen dann, wenn sie wieder in Umlauf kommen sollen, ebenso wieder in Cours gesetzt werden.

Die Zinsen derselben haben bisher immer auf 4 pC. gestanden, sind aber von einigen auf $3\frac{1}{2}$ neuerlichst herabgesetzt worden; und bei der großen Sicherheit, die diese Pfandbriefe für die Kapitalien, auf die sie lauten, gewähren, haben sie stets Agio, und zwar in neuerer Zeit solches von 5, 6, 7 — 8 — 9 pC. gegeben, die auf kleineren Summen lautenden immer höheres, als die auf größere Summen über 500 Rthl. etwa ausgestellten. Nur in der unglücklichen Zeit von 1806 f. fielen selbst diese Pfandbriefe unter Pari im Curs, selbst bis auf einige 50 — 60 pC. herab.

Die Besitzer der verpfandbrieften Güter stehen auch in Rücksicht der Bewirthschaftung derselben unter einiger Aufsicht der Directionen, und dürfen an der Substanz derselben keine, dem Werthe irgend nachtheilige, Veränderung treffen, oder müssen wenigstens, wie z. B. bei Ausrodung eines Stücks Waldes, Pfandbriefe gleichen Werthes ablösen; und, wenn sie die Zinsen nicht zur rechten Zeit zahlen, oder ihre Güter deteriroiren, so kommen diese Güter zuerst unter Sequestration der Landschaft, so lange bis sie ihren Pflichten nachgekommen sind, und zuletzt zur Subhastation, wo ihnen dann nur das noch zukömmt, was nach Abzug der Kosten und Vorschüße der Sequestration, und der Subhastation, und Bezahlung der ganzen Pfandbriefsschulden, sowie auch der nachfolgenden Hypotheken-Schulden von dem durch den Verkauf erlangten Preis übrig bleibt; von welchen letzteren denn die späteren mei-

stens, ja sogar oft die ersten ganz aus- und durchfallen, wenn die Subhastation schlecht ausfällt.

Ueber die Art und Weise der Taration oder Abschätzung der Güter für die Landschaft durch die Landesältesten ꝛc. hat jede Provinz, oder jedes dergleichen Institut ein eignes Reglement festgesetzt, nach welchem indeß diese Taxe zur Feststellung blos des relativen Gutswerthes für die Landschaft, nicht des absoluten Werths desselben im Allgemeinen dienen soll.

Jedem Pfandbriefs Inhaber ist bisher die Kündigung seines Pfandbriefs gegen eine halbjährige Frist gestattet gewesen; allein neuerlich ist dieses hie und da abgeändert worden, s. nachher. Doch kann der Schuldner die auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe noch jetzt, wie sonst, ablösen; was jedoch in Schlesien, nach Einführung des sogenannten Interimisticums, eines Beschlusses des engern Ausschusses der Schlesischen Landschaft vom J. 1777, nur wieder durch Pfandbriefe geschehen kann, und daher bisher bei dem hohen Agio-Stand derselben den Gutsbesitzern dann sehr lästig und nachtheilig war.

In neuester Zeit hat nun die Kündigung der Pfandbriefe Seitens der Creditsysteme, oder deren Convertirung in neue, in den Zinsen von 4 auf 3½ pro C. herabgesetzte, Pfandbriefe viel Aufsehen gemacht, und bei dem Verlust, den die Inhaber durch das nun verlorne bezahlte Agio erlitten, viel Unzufriedenheit erregt. — Nach K. Kab. Ordre vom 27. März 1838 sollen übrigens alle Pfandbriefe, auch die jetzt konvertirten, und in den Zinsen herabgesetzten, neben den Obligationen der englischen Anleihe von 1830, und den Kur- und Neumarkischen Obligationen, sowie den Staatsschuldscheinen ꝛc., bei Depositorien der Gerichte und Pupillenkollegien stets angenommen werden. Gesetzs. 1838. Nro. 19.

Diese Kreditinstitute sind nun folgende: a) die zwei Schlesischen, und zwar aa) das ältere Schlesische vom Jahr 1770, nach Landschaftsreglement vom 15. Juli 1770, (in der Schlesischen Edikten-Sammlung 1770, p. 161,) von Friedrich II. mit 300000 Rthl. Kapital zuerst ausgerüstet. — Vergl. Struensee (Minister,) über das Landschaftliche Creditsystem in Schlesien, Liegnitz und Leipzig, 1777. gr. 8., auch in seinen Abhandlungen zur Staatswirthschaft, Th. I. p. 1—164. Eska, die Schlesische Landschafts-Frage; Beitrag zu den neuen Verhandlungen über das Sachverhältniß; nebst einem Anhang: die Literatur dieses Instituts. Breslau 1837. gr. 8. — Das Schlesische Provincial-Blatt 1786, 1787, 1789, Nov. Dez., 1790, 1792, 1795, Oktb.; 1805, Febr.; 1807, März; 1825, Febr.; 1826, Mai, Juni; 1831, April, Mai, Juni, Nov. 6. 94 u. 95. —

Die General-Direktion zu Breslau besteht aus 1 Generaldirektor, 3 General-Landschafts-Repräsentanten, (die alle 3 Jahre neu gewählt werden,) 1 Syndikus, und 1 Rendanten; und von ihr ressortiren 9 sogenannte Fürstenthums-Landschaften, jede mit einem Direktor, (die Jauersche, Breslau- und Briegsche, Liegnitz- und Wohlauische mit Münsterberg, Glatzische, (mit 2 Direktoren,) die Glogau-Saganische, Oberschlesische, Neisse-Grottkauische, Oels-Mi-

litschische, und die Görlitzer,) jede auch mit einem Syndikus, (die Oberschlesische mit 2) und 1 Rendanten, und dann mit einer verschiedenen Zahl von Landesältesten, (anderwärts Landes-Deputirten), 121 an der Zahl, (von 8 bis zu 25 bei einigen,) und zwar zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und Görlitz.

Das System umfaßt ganz Schlesien, Nieder- und Oberschlesien und die Grafschaft Glatz, und seit 1827 ist ihr auch die Preußische Oberlausitz als Görlitzer Fürstenthums-Landschaft incorporirt, (Gesetzs. 1827, p. 39) und haften es hier dafür alle Rittergüter.

Die Taxation der Güter geschah sonst nach dem Reglement von 1770, allein im Jahr 1824 wurde eine Neue revidirte landschaftliche Taxordnung, Breslau 1825. 4. Neue Aufl. 1836 4., beliebt und angenommen.

Im J. 1787 betrugen die coursirenden Schlesischen Pfandbriefe 14 578235 Rthl., Weihn. 1806, 24,709078⅓ Rthl., Weihn. 1815, 29 546658 Rthl., 1833, 39,544100 Rthl., 1834, 39,931120 Rthl., 1835, 40,125810 Rthl., und Ende 1837 40,466640 Rthl. Ueberhaupt sind von 1770 bis 1834 für 52,146143⅔ Rthl. Pfandbriefe ausgegeben, und für 12,215114⅔ Rthl. wieder getilgt worden.

Anfangs gaben diese Pfandbriefe 5, seit 1776 aber nur 4⅔, und seit 1788 nur 4 pro C. Zinsen, und sind im J. 1839 darin auf 3½ und 3⅓ pro C. herabgesetzt worden; s. gleich.

Ueber dieses Creditsystem überhaupt, und besonders die zu große Kostbarkeit der Administration des Instituts, (die über 70000 Rthl. jährlich betragen soll.) und über dessen Abschätzungsmethode, sowie über die angeblich schlechte Beaufsichtigung der verschuldeten Güter vor und während der Sequestration, über eine zu große Nachsicht der Landschaft gegen säumige Zinsenzahlung, und endlich über die ganz unterbliebene Amortisation der Schulden ist in vielen kleinen neuen Schriften viel geklagt, debattirt und verhandelt worden, die alle in der oben angeführten Schrift von Eska sehr gut beleuchtet worden sind.

Dieses Landschaftsinstitut besitzt übrigens einen eigenthümlichen Fonds von mehr als 2 Mill. Rthl., dem aus den sogen. Zinsgroschen, oder dem ¼ pro C., welches in einigen Systemen außer den 4 pro C. Zinsen erhoben worden, entstanden ist.

Die Kündigung oder Conversion und Zinsenherabsetzung dieser Pfandbriefe wurde denn zwar schon durch eine Kab. Ordre vom 18. März und 17. Oktob. 1838 verläufig genehmiget, jedoch erst durch eine K. Kab. Ordre vom 20. Mai 1839, Gesetzs. Nro. 14, zur Ausführung gebracht; nach welcher denn a) befohlen ward, diese Kündigung und Conversion der bisherigen Pfandbriefe noch vor dem Juni und Dec. 1839 überall öffentlich bekannt zu machen, und die Inhaber aufzufordern, entweder die erstere, die Kündigung, an-, und das Geld dafür nach 6 Monaten in Empfang zu nehmen, oder sich die Herabsetzung der Zinsen auf resp. 3½, und bei Summen unter 100 Rthl., auf 3⅓ pC. von 1840 an, und die Umschreibung der Pfandbriefe dahin gefallen zu lassen, unter der Verwarnung, daß Letz-

teres von allen Denen angenommen werden würde, die keine Erklärung über das Eine oder Andere bis zu jener Zeit (6 Monaten), abgegeben haben würden; und wornach b) bestimmt wurde, daß die Kündigung der Pfandbriefe künftig zwar der Landschaft gegen den Inhaber, nicht aber diesem gegen jene frei stehen, und daß, nach ausgeführter Conversion, bei dieser Kündigung nach Kab. Ordre vom 7. Sept. 1830 verfahren, und also, wenn ein Pfandbrief dann nicht durch baares Geld eingelöset, sondern blos gegen einen andern umgetauscht werden solle, derselbe bei der Präsentation zur Zinshebung angehalten, oder, wenn er nicht präsentirt würde, aufgerufen, und bei Nichteinlieferung hierauf auch hinsichtlich der Spezialhypotheke präcludirt, und gelöscht, auf Gefahr des Eigenthümers aber dann ad depositorium genommen werden solle ꝛc. — Bereits im März 1839 hatte in Breslau in dieser Angelegenheit ein General-Landtag statt gefunden, wo über eine neue Einrichtung des Creditwerkes verhandelt, und dabei auch die Amortisation der Pfandbriefe durch das ersparte ½ und ¾ pro C. der Zinsen beschlossen ward. Pfandbriefe, deren Conversion gleich angenommen wurde, erhielten 1 pro C. Prämie außer den Zinsen zu 4 pro C. bis Weihnachten 1839.

Da es an Kapital nirgends fehlte, und zumal, da das Justizministerium sehr bald den sämmtlichen Gerichtsbehörden gestattet hatte, die in ihren Depositorien liegen habenden Pfandbriefe, — bei Weitem den größten Theil derselben überhaupt, — zur Conversion anzumelden, falls die Eigenthümer sich nicht dagegen erklärten; so ging dieselbe so glücklich und rasch, daß von den vielen Millionen Geldes, welches man bei mehreren Berliner und Breslauer Bankiers gegen eine Provision von 400000 Rthl., sich zur Disposition gestellt hatte, kein Gebrauch gemacht wurde, indem von den ganzen 40 Mill. Rthl. nur die Summe von 26000 Rthl. wirklich gekündiget, über 500000 Rthl. aber keine Erklärung gegeben, deren Nichtkündigung also tacite angenommen wurde, und zwar alles dies bis Ende August! Die convertirten Pfandbriefe stehen dabei heute noch zu 102—102½. — Die ganze Conversion kostete denn der General-Landschaft 1¼ pro C. der gesammten Pfandbriefsumme, oder 500000 Rthl., wenn sie anderwärts fast 3⅜ gekostet hatte.

bb) Das neue Königliche Creditinstitut für Schlesien; gegründet durch die K. Verordnung dd. Berlin, 8. Juli 1835, (Gesetzs. 1835, p. 103, 109, 117), welches am 15. Oktober 1835, als solches organisirt, unter des H. Ministers Rother Aufsicht und Leitung als Chef, und unter einer Direktion, der ein Geheimer Seehandlungsrath in Berlin, und 4 Schlesische Gutsbesitzer und 1 Syndikus zugetheilt sind, auftrat; welches denn Schlesische Pfandbriefe Lit. B. ausgiebt, die ebenfalls au Porteur, und auf Summen von 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 Rthl. lauten, (und zwar zur einen Hälfte über 500 — 1000 Rthl., zur andern Hälfte aber auf kleinere Summen,) und 4 pro C. Zinsen geben, zu deren Hebung aber 5jährige Zinscoupons haben.

Dieselben sind unter Königlicher Garantie ausgestellt,

und zwar auf den Tax-Werth der, in den ältern Schles. landschaftlichen Verband bereits aufgenommenen, oder noch aufzunehmenden, und bis zur ersten Hälfte desselben verpfandbrieften oder noch zu verpfandbriefenden, Rittergüter hinter den Pfandbriefssummen noch bis zu $\frac{2}{3}$ der landschaftlichen Taxe, in einzelnen Fällen, bei ausgezeichnet gutem wirthschaftlichem Zustand, besonders beim Besitze guter Inventarien auch wohl über diese $\frac{2}{3}$ hinaus, wenn die Kapitalien hier nur zu Regulirung von Schulden oder zur Melioration der Güter gesucht werden, und sobald nur die Sicherheit dieser Darlehen durch sonstige Bürgen oder Pfänder festgestellt ist; wobei aber auch die Empfänger verpflichtet sind, jährlich 5 pro C. des Darlehens abzuzahlen: obwohl dann auch eben dieses Institut auch andern Gütern, die nicht in jenem Verbande sind, oder nicht seyn können, gegen die bei Depositen erforderte Sicherstellung, Darlehen geben können soll; zu welchem Allem es mit einem bedeutenden Vorschuß aus Staatsfonds versehen worden ist. — Wer dergl. Pfandbriefe **B** sucht, muß sein Gut ererbt, oder 10 Jahre lang besessen haben, und es von allen hinter den Pfandbriefen stehenden Hypotheken nun soweit frei machen, als ihr Betrag es ausmacht; und er zahlt dann dafür an das Institut 5 pro C. Zinsen, wovon 1 pro C. zu $\frac{3}{4}$ zur Amortisation, zu $\frac{1}{4}$ zu den Verwaltungskosten verwendet wird: und alljährlich wird daher eine gewisse Anzahl dieser Briefe zur Amortisation durchs Loos gezogen. Bei saumseliger oder unterlassener, nur vierteljähriger Zinsenzahlung wird erst eine Anziehung zu 4 pro C. Verzugszinsen, bald aber auch Sequestration durch das Institut, oder auch durch die Landschaft verhängt, und nur bei Unglücksfällen soll Nachsicht auf $\frac{4}{5}$ des Zinsbetrags für 6 — 12 Monate gegeben werden. Dem Institute steht aber auch ein Aufsichtsrecht auf die Wirthschaft der ihm untergebenen Güter zu, und die Besitzer derselben sind verpflichtet, ihre Ernten und Inventarien jährlich versichern zu lassen.

In dem Falle, wo bisher bei den Depositorien eine Ablieferung der Depositen an die K. Bank vorgeschrieben war, soll dieselbe jetzt an das Institut der Schlesischen Pfandbriefe **Lit. B** geschehen.

Im Dezember 1836 war nun zwar bereits eine große Menge von Anmeldungen und Anforderungen an dies Institut von Seiten Schlesischer Gutsbesitzer ergangen; allein nur zwischen 2 und 300000 Rthl. waren bis Ende 1837 angenommen und regulirt, und nur für circa 70000 Thaler waren die Pfandbriefe selbst wirklich ausgeliefert worden, und gaben sehr bald 3—4 pro C., im J. 1839 aber bereits 5 pro C. und mehr Agio. Im Frühjahr 1838 erfolgte indeß die Auslieferung von dergl. Pfandbriefen bis zu 250000 Rthlr., und Ende 1838 waren deren für zwischen 800 – 900000 Rthl. ausgegeben.

b) Die Chur- und Neumärkische Landschaft; gegründet auf das Landschafts-Reglement vom 14. Juni 1788, und Nachtrag vom 2. April 1784 und dessen Bestätigung vom 17. April 1784 im **Nov. Corp. Const. Marc. T. VI.** p. 678, und **T. VIII.** p. 2927, auch besonders abgedruckt: Kur- und Neumärkisches allergnädigst bestätigtes Ritterschafts-Credit-Reglement vom 15. Juni 1777. Berlin bei Decker.

Sämmtliche zum Creditwerk verbundene Rittergüter haften für jeden einzelnen Pfandbrief; und es sollten zuerst auch auf andere Landgrundstücke, als: Schulzenlehen, Bauernhöfe, wenn sie bei den Lehensregistraturen in den Land- und Hypothekenbüchern eingetragen ständen, oder deren Werth erweislich 6000 Rthl. betrüge, Pfandbriefe ausgegeben werden; welches aber nachher abgeändert worden ist. Der Zinsfuß sollte nach dem Reglement bei den eben auf den Gütern haftenden Kapitalien so verbleiben, wie Creditores und Debitores sich darüber gesetzmäßig geeinigt hatten, oder noch einigen würden, kam aber bald auf 4 pro C. zu stehen. Die Landschaft hat einen königlichen Kommissarius, zwei Hauptdirektoren, 1 Syndikus und 1 Rendanten in Berlin, und theilt sich in die Priegnitzische zu Perleberg, die Mittelmärkische zu Berlin, die Uckermärkische zu Prenzlow, und die Neumärkische Ritterschaftdirektion zu Frankfurt an der Oder; jede mit 1 Syndikus, 1 Rendanten und resp. 2 und 7 Ritterschaftsräthen, (letzteres bei der zu Frankfurt an der Oder). Früher gab es auch eine Altmärkische zu Stendal, die aber später ausfiel, weil die Altmark an das Königreich Westphalen kam; allein durch eine K. Verordnung vom 15. Nov. 1831 (Gesetzs. 1831, p. 253) wurde dieselbe mit ihren associationsfähigen Gütern wieder mit dem Verbande vereinigt, und gehört jetzt zur Mittelmärkischen Direktion.

An Pfandbriefen waren für die Chur- und Neumark im J. 1797 nur erst für 3,690150 Rthl., im Jahr 1833 aber zu Ende schon für 10,865500 Rthl., und Ende 1837 für 11,881850 Rthl., (wovon 3,470' 00 Rthl. à 4 und 8,641650 Rthl., à 3½ pro C. Zinsen) im Cours. Dieselben gaben immer 6, 7 — 8, und zuweilen selbst mehr pro C. Agio; als sie aber im J. 1836, mit besonderer Königlicher Erlaubniß vom 28. Nov. 1835, in den Zinsen von 4 auf 3½ pro C. herabgesetzt wurden, so fielen sie auf 97½ — 98 pro C., sind indeß neuerlichst wieder etwas über Pari gestiegen. — Auf Verlangen wird übrigens zu jedem Pfandbrief noch ein Zinsschein zur Zinsenerhebung gegeben. — Vergl. darüber nach: Das Creditinstitut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft, und sein Verhältniß zu den nicht associirten Rittergütern, Berlin 1835. 8. Schütz, von, Beleuchtung und Wiederlegung der Schrift: das Creditinstitut ꝛc. Berlin 1835. 8*).

c) Die Pommersche Landschaft zu Stettin; S. Pommersches, allergnädigst confirmirtes Landschafts-Reglement dd. Berlin den 13. März 1781, Stettin. Fol.

Nach demselben können nur Rittergüter, (d. h. damals auch hier Güter, die nur von Adelichen besessen werden konnten), aber bis auf ⅓ ihres

---

*) Das unter dem Namen der Kurmärkischen Landschaft und Städtekasse zu Berlin früher bestandene Creditinstitut des Staats, der Ritterschaft und der Städte der Kurmark ist durch K. Verordnung v. 17 Jan. 1820, (Gesetzs. 1820. p. 19. 21.) ganz aufgehoben worden, indem der Staat alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben allein übernommen hat.

Taxwerths verpfändet werden, und es gaben die Pfandbriefe hier von Haus aus nur 4 pro C. Zinsen.

Die General-Landschaft zu Stettin hat einen Königlichen Kommissarius oder Präsidenten, (den Oberpräsidenten der Provinz,) 1 Generaldirektor und 2 Räthe, 1 Syndikus und 1 Rendanten und dann Departements-Direktionen, zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega, und zu Stolpe, deren jede 1 Direktor, 2 Räthe und 1 Syndikus, 1 Rendanten, und die erste 4, die 2te 5, die 3te 6, die 4te 5 Deputirte hat.

Ende 1792 waren an Pommerschen Pfandbriefen in Umlauf 5,239900 Rthl., im Jahr 1833 aber 14.777775 Rthl., und im J. 1837 Ende 14.827425 Rthl. Sie gaben bisher immer ein hohes Agio von 6, 7 — 8 pro C.; als es aber auch hier zur Conversion, und zur Herabsetzung der Zinsen i. J. 1838 kam, fielen sie etwas unter Pari, erholten sich indeß bald wieder, so daß sie 1839 wieder über Pari standen, und von 14 Mill. Rthl. wurden nur 600000 Rthl. gekündiget. Durch die K. Cab. Ordre vom 10. Dec. 1837 (Gesetzs. 1838, Nro. 1) wurde nämlich nachgegeben und angeordnet: 1) daß künftig die bereits ausgefertigten Pfandbriefe entweder nach vorheriger Kündigung und Einlösung, oder nach Vereinigung mit den Inhabern dahin gestellt würden, daß α) dieselben zwar von der Landschaft, nicht aber von den Besitzern gekündiget werden können; β) daß sie nur $3\frac{1}{2}$, und die unter 100 Rthl. nur $3\frac{1}{3}$ pro C. Zinsen geben, (worauf auch die neu zu emittirenden Pfandbriefe gleich ausgefertiget werden), excl. vorerst noch die noch umlaufenden Goldpfandbriefe; γ) daß sie Zinscoupons auf 4 Jahre erhalten; 2) daß die Gutsbesitzer jährlich $4\frac{1}{2}$ pro C. Zinsen zahlen sollen, für die convertirten, wie für die neuen Pfandbriefe, theils zu Bestreitung der Kosten, theils zur Amortisation, die die Landschaft auf jährlich 1 pro C. zu erheben suchen soll, 3) daß, der Schuldenverminderung durch Amortisation und Abschreibung der getilgten Beträge im Hypothekenbuche ungeachtet, die Pfandbriefsschuldner doch die nach 2 zu leistenden Zahlungen jeder vom ganzen Betrag der ursprünglichen Pfandbriefsschuld bis zu deren gänzlicher Tilgung ferner fortbezahlen sollen, um diese desto mehr zu beschleunigen.

d) die Westpreußische Landschaft. S. Westpreußisches allergnädigst confirmirtes Landschafts-Reglement, dd. Berlin den 19. April 1787. Berlin, Decker. 1787. Fol. auch im **Nov. C. C. M. VIII.** p. 949.

Die Generaldirektion ist zu Marienwerder, und besteht aus einem General-Direktor, 2 Räthen, 1 Syndikus und 1 Rendanten, und hat 4 Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Marienwerder, Bromberg, Schneidemühl und Danzig, jede mit 1 Direktor, 3 bis 8 Räthen und einigen Deputirten.

Diese Landschaft giebt nur auf $\frac{1}{2}$ des taxirten Werthes Pfandbriefe aus, die sie auch nur mit 4 pC. bisher verzinst hat; und sie haben neuerlich auch immer Agio gegeben, aber nur 1 pro C.

Im J. 1805 waren für 9, im J. 1815 für 10 Mill. Rthl.

und Ende 1833 für 10,173000 Rthl. Pfandbriefe ausgegeben, nach Rabe a. O. I., S. XXXI., Ende 1837 aber für 10,356408 Rthl. Nach K. Cab. Ordre wegen Einlösung und Convertirung der Westpreußischen Pfandbriefe vom 14. Febr. 1838. (Gesetzs. 1838. VI.) ist bei dieser Landschaft nicht nur die von ihr im J. 1836 beschlossene, nach dem Reglement von 1787 früher zugesicherte, Unablösbarkeit der Pfandbriefe kraft des darüber in demselben sich gemachten Vorbehaltes wirklich aufgehoben, sondern auch ihr ist gestattet worden, nach Kündigung derselben an die Inhaber, die Zinsen von 4 pro C. auf 3½ pro C. herabzusetzen, und so die bisherigen 4prozentigen Pfandbriefe einzulösen und nach dem Nationalwerth zu bezahlen, oder in 3½ procentige zu convertiren, die dann wohl für sie, aber nicht für die Inhaber kündigbar seyn sollen. Die Schuldner zahlen indeß 4 pro C. Zinsen ferner fort. — Gekündiget wurden von den 25 Mill. Ost- und Westpreußens nur circa 650000 Rthl. S. gleich.

c) Die Ostpreußische Landschaft zu Königsberg. Das erste Reglement derselben vom Jahr 1788, und dessen Deklaration von 1800 sind durch das Neue revidirte Reglement der Ostpreußischen Landschaft, dd. Berlin vom 24. Dec. 1808. Gesetzs. 1808. p. 377 bis 462. Vergl. Matthis Allgem. juriſt. Monatschrift B. 8, p. 162 und 255. B. 9. p. 359. B. 10. p. 138. aufgehoben worden.

Bei derselben ist auch ein K. Generalkommissarius und Präsident angestellt, (der Oberpräsident der Provinz), und die Generaldirektion in Königsberg besteht ebenfalls aus 1 Generaldirektor, 2 Räthen, 1 Syndicus, 1 Rendanten und 1 Agenten in Berlin; von den drei Landschaftl. Departements-Direktionen hat jede 1 Direktor, mehrere (3 — 5) Räthe, 1 Syndikus und 1 Rendanten, und sie sind zu Königsberg, zu Mohrungen, und zu Angerburg, (für Litthauen) etablirt.

Die Pfandbriefe haben bisher meist 1 — 1½ pro C. Agio gegeben, haben Coupons, zahlten bisher stets 4 pro C. Zinsen, und Ende 1833 waren deren im Ganzen für 11,076400 Rthl. im Umlauf, Ende 1837 aber für 11,243800 Rthl. Nach einer K. Cab. Ordre vom Jan. 1837 erhielt das System auch die Erlaubniß, seine Zinsen von 4 auf 3½ pro C. herabzusetzen, welches die Pfandbriefe auf einige 90 pro C. herabbrachte, obgleich auch hier eine Prämie von 1 pro C. für sofortige oder baldige Annahme der Conversion angeboten wurde: — indeß haben sie sich neuerlich wieder fast auf Pari gehoben. Hier wurden im J. 1838 7,866000 Rthl. zur Zahlung am 22. Jan. 1839 Seitens der Landschaft gekündiget, und der Rest für den 2ten Juli 1839; und es ist hier viel von diesen Pfandbriefen baar bezahlt worden.

Die Ostpreußischen und Westpreußischen Landschaften hatten übrigens, da ihre Provinzen am allermeisten durch die Kriege von 1806 u. 7, 12 u. 13 gelitten hatten, bis zu Weihnachten 1832 einen Generalindult für ihre Kapitale genossen, nach Gesetzs. 1831, p. 254, und allerdings haben besonders hier viele Gutsbesitzer ihre Güter durch landschaftliche Subhastation verloren, weil sie sich ihrer

Schulden halber nicht halten konnten; allein neuerlich haben sich diese Verhältnisse sehr gebessert.

f) Die Posensche Generallandschaft zu Posen. S. Landschaftliche Creditordnung für das Großherzogthum Posen, dd. Berlin den 15. Okt. 1821, bestätigt durch die K. Cab. Ordre vom 15. Dec. 1821. (Gesetzs. 1821, p. 218 und 218 – 96. Die Posensche Creditordnung und deren Veränderungen durch Verordnungen v. 19. April 1827 und 9. April 1832. S. Gesetzs. 1827 und 1832 p. 15 20.

Die Generaldirektion zu Posen bilden 1 Generaldirektor, 3 Räthe und 1 Syndikus, 1 Rendant, 1 Sekretär und Registrator und 1 Agent in Berlin; von ihr ressortirt die Provinzial-Landschaftsdirektion zu Posen, die 1 Direktor, und einige 30 Landschaftsräthe, (von den aber nur 6 eigentlich zu ihrem Kollegium gehören, indem die übrigen dienstthuenden Räthe in den Kreisen wohnhaft sind,) nebst einem Syndikus und Rendanten enthält.

Die Pfandbriefe haben Coupons, geben 4 pro C. Zinsen, und alle Jahre wird ein Theil derselben zur Amortisation durchs Loos gezogen; und, wenn dieselben über Pari stehen, so wird bis zu 3 pro C. Agio für die ausgelooseten in Posen selbst gegeben. Die Schuldner zahlen 5 pro C. Zinsen, wovon $\frac{1}{4}$ pro C. dem Amortisationsfonds zufällt, dem aber auch die Zinsen der ausgelooseten Pfandbriefe zuwachsen, so daß er mit jedem Semester sich sehr vermehrt. Der Verein hat aber auch ein eigenthümliches Vermögen, welches durch die Ueberschüsse des $\frac{1}{4}$ pro C. für die Administration entsteht, und durch die von ihm selbst aufkommenden Zinsen halbjährlich wächst.

Im J. 1831 waren von demselben für 11,411575 Rthl. Pfandbriefe ausgegeben, davon aber schon 498930 Rthl. bis dahin wieder getilgt worden, und das eigenthümliche Vermögen bestand in 245855 Rthl. 29 Sgr. 7 pf.: allein bis Johanni 1837 waren in den 15 Jahren seines Bestehens für 12,935850 Rthl. Pfandbriefe vertheilt worden, während der Amortisationsfonds bis dahin auf 1,658200 Rthl., und das eigenthümliche Vermögen auf 335538 Rthl., 1 Sgr., 4 pf. angewachsen war, obgleich daraus auch die Kosten des Baues eines Landschaftshauses bestritten worden waren. Ende 1837 waren aber doch im Cours noch befindlich für 12 945275 Rthl. Pfandbriefe. Diese Pfandbriefe geben jetzt schon meistens bis 5, und auch wohl über 5 pro C. Agio, und in Posen werden ihre Zinsen zwar den 1. Januar, in Berlin und Breslau aber erst den 1. Februar ausgezahlt.

Durch die mittelst Verordnung von 1825 (Gesetzs. 1825, p. 24) gestattete Umschreibung und Löschung ablöslicher hypothekarischer Forderungen ist der Beitritt zu dem Verein sehr erleichtert worden.

Stellen wir alle diese Pfandbriefssummen pro Ende 1837, zusammen, so ergeben sich:

	Rthl.		Rthl.
1) für Schlesien	40.466640	4) für Westpreußen	13.856408⅓
2) — Pommern	14.827425	5) Chur- u. Neumark	11.881850
3) — Ostpreußen	11.243800	6) Posen	12.945275
		Summa	101.721398⅓

Pfandbriefe, — nach amtlichen Nachrichten.

ββ) Die Ritterschaftliche Pommersche Bank zu Stettin. Statut der Ritterschaftlichen Bank in Pommern, vom 5. April 1824. bestätigt durch die K. Cab. Ordre vom 17. Aug. 1824. (Gesetzs. 1824. p. 169 — 75). Neues Statut derselben vom 23. Jan. 1833. (Gesetzs. 1333. p. 5 — 12.)

Sie ist ein Privatinstitut der Pommerschen, d h. besonders Hinterpommerschen Gutsbesitzer, zu dessen Theilnahme aber, nach Verordnung von 1827. Gesetzs. 1827, p. 84, auch Vorpommersche Gutsbesitzer zugelassen werden, gegründet auf 1 Mill. Rthl. in 4000 Actien, à 250 Rthl., und ein Betriebskapital von 25000 Rthl. durch 100 Rthl. Zuschuß pro Actie. Jene 1 Mill. Rthl. ward durch Bankscheine von 1 und 5 Rthl. in Umlauf gebracht, die im Comtoir der Bank in Stettin stets realisirt, und auch in allen K. Kassen als baares Geld angenommen wurden, und deren Werth stets in der Bank bereit liegen mußte. Von denselben ist über die eine Hälfte davon, (mit 500000 Rthl. in 5 Rthl. Bankscheinen,) wegen Circulation und Realisation derselben schon unter dem 5. Januar 1833 eine Vereinbarung mit dem Finanzministerio getroffen worden, (Gesetzs. 1833, p. 7. 12.) nach welcher dieselben vom Staate übernommen, roth gestempelt werden, und als Kassenanweisungen überall geltend seyn sollten*); aber durch die früher, p. 234. erwähnte K. Cab. Ordre vom 5. Dec. 1836 sind dieselben nun geradezu in Kassen-Anweisungen umgewandelt, und es ist dafür ½ Mill. Rthl. in Staatsschuldscheinen in Berlin bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt worden. Die 1 Rthl. Scheine dieser Bank aber sind schon bis 1. und 16ten Jan. 1835 gegen baares Geld eingezogen worden. Das Kuratorium derselben besteht aus 7 dazu erwählten Actionärs, die Direktion aber aus 1 Direktor, 1 Syndikus und Rendanten, und 1 Königl. Kommissarius concurrirt bei dem erstern: das ganze Institut aber steht jetzt unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Ministerii des Innern und der Finanzen. Diese Bank genießt die Rechte einer privilegirten Corporation, und dieselben Vortheile bei der Stempel-Entrichtung im innern Verkehr, wie die Berliner Bank, auch Sportel- und Portofreiheit, darf aber keine Mündel- oder Depositengelder annehmen. Dieselbe soll auch mit ihrem Kapital nur solche Geschäfte machen, die eine baldige Versilberung und Wiederherbeischaffung

*) Im Novbr. des Jahres 1832 fing nämlich der Credit der Bank etwas zu wanken an, weil sie in Geschäften zuviel gethan hatte, und in Unordnung gerathen war, weshalb man ihr zu viel ihrer Scheine mit Eins zur Realisation brachte, die ihr dann zwar lästig, aber doch durch die Hülfe des Staats möglich wurde.

des Betrags gestatten; wenn es ihre Fonds erlaubten, sollten aber auch Kapitale zum Retablissement bedürftiger Gutsbesitzer gegen sichere Hypothek von ihr ausgethan worden. Hauptsächlich aber diente sie sonst zur Vermehrung des Geldumlaufs in der Provinz, discontirt jetzt Wechsel, leihet auf Pfänder, kauft im Wollmarkt Wolle, oder giebt Vorschüsse darauf; und der eigentliche Gewinn von derselben soll nicht eher an die Actionärs vertheilt werden, als bis die Erwerbungen das Stammkapital auf 2 Mill. gebracht haben. Für sie haftet solange dasselbe nicht nur selbst, sondern auch die actionirten Gutsbesitzer stehen für sie solange ein: eine Dividende wird indeß doch als Zins für die Actien gegeben. Ueber das Geschäft derselben im J. 1836 ward z. B. Nachstehendes im J. 1837 öffentlich bekannt gemacht.

Im Lombard waren verwandt 2,087437 Rthl. 7 Sgr. 1 pf.
im Disconto und Wechselgeschäft 10,803161 = 29 = 7 =

Summa 12,951,649 Rthl. 6 Sgr. 8 pf.

Der Bruttogewinn hiervon war 221,279 Rthl. 4 Sgr. 10 Pf. Nach Abzug der Depositen und Verwaltungskosten ꝛc., mit 168,067 Rthl. 5 Sgr. 8 Pf., blieb reiner Ueberschuß 53,201 Rthl. 29 Sgr. 2 Pf. Davon wurden zum Reservefond genommen 17,133 Rthl. 29 Sgr. 2 Pf., und der Rest ward als Dividende oder Zins pro Actie mit 12 Rthl. abgegeben, die also bei 250 Rthl. Werth 4⅔ pC. Zins trug; wie es ebenso auch 1835 gewesen war. Im Jahr 1837 hat dieselbe 13,738,708 Rthl. Totalumsatz gehabt, wovon ⅙ im Lombard, das Uebrige in Disconto- und Wechselsachen. Nach Abzug der Zinsen auf Deposital- und Actiencapitalen, und der Verwaltungskosten mit 202,199 Rthl. ergab sich vom Bruttoertrag ein reiner Gewinn von 47,357 Rthl. wovon ⅓ dem Reservefonds zufiel, ⅔ aber der Dividende, pro Actie zu 500 Rthl. mit 10 Rthl., so daß, incl. dieser, 6 pC. Zins bezogen wurde.

γγ) Die Westphälische Provinzial-Hülfskasse; ein Institut, welches schon seit längerer Zeit besteht, im Jahre 1834 aber erst mit einer öffentlich anerkannten Direction ausgerüstet worden ist, und ein Stammkapital von 325,828 Rthl. besitzt, von welchem, sowie von dem Betrag der in dem Zeitraum von 3 Jahren aufgelaufenen Zinsen, und Amortisationsraten, im Jahre 1834 bis zum 1. November desselben 228,743 Rthl. zu Darlehen an Privatleute verwendet worden sind, und zwar theils zu Urbarmachungen, und landwirthschaftliche Meliorationen aller andern Art, theils zu Beförderung von Gewerbs- und Fabrik-Betriebsanlagen. Die Einrichtungs- und Verwaltungskosten und andere besondere Zahlungen betrugen im Jahr 1834 2605 Rthl.; 50000 Rthl. wurden bei der Bank niedergelegt, und nur 39,140 Rthl. zu neuen Darlehnen zugesagt.

δδ) Die Paderbornsche Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Düren, Warburg, und Höxter des Regierungs-Bezirks Minden, nach

Regulativ für dieselbe vom 16. August 1834, und Königl. Kabinets-Ordre, betreffend die Bestätigung desselben vom 27. September 1831. Gesetzs. 1831. p. 171. f.

Dieselbe ist blos für diese Kreise zur Ablösung der Reallasten nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 bestimmt, und zwar erstrecket sie sich nicht auch auf die Domainialpflichtigen Grundbesitzer, und steht unter der Aufsicht einer besondern Behörde bei der Regierung zu Minden unter dem Namen der Direction der Paderborner Tilgungskasse. Die Bedingungen der Ablösung sind nach jener Ordnung: 1) daß sich der Berechtigte mit einer Kapital-Abfindung begnügt, die in dem 15fachen Betrage der zuständigen Gefälle besteht; 2) daß er sie in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annimmt, und 3) der Belastete dagegen durch diese Schuldverschreibungen sich verpflichtet zur Zahlung einer Geldrente zu 5 vom 100 des Kapitalbetrags derselben, wovon 4 pC. zu Zinsen, 1 pC. aber zur Kapitaltilgung verwendet werden, welche Rente so lange fort bezahlt werden muß, als sie nicht ganz oder theilweise, letzteres jedoch nur in Summen von wenigstens 5 Sgr., und solchen, die sich in Summen von 5 Sgr. abrunden lassen, (nach einer, dem Reglement beigefügten Tabelle,) getilgt wird, und die dabei in monatlichen Raten zugleich mit der Grundsteuer erhoben, und an die Kasse abgeliefert werden muß, und über welche dem belasteten Grundstücke eine hypothekarische Eintragung im Hypothekenbuch mit dem Vorzugsrechte der dagegen abgelöseten Reallast aufgelegt wird.

Nur der Berechtigte aber kann auf Ablösung durch Vermittelung der Tilgungskasse antragen, und der Antrag muß auf alle Leistungen gehen, die ihm bei einer und derselben Gemeine zustehen; die Tilgungskasse darf denselben auch nicht unausgeführt lassen, und ausschlagen, wenn auch einige Belastete widersprechen, und muß dann die Taxe nach den Grundsätzen der gedachten Ablösungsordnung, (jedoch ohne den §. 127 dort bestimmten Abzug), durch ihre Kommissarien vornehmen lassen, wobei jedoch jedem Theile der Antrag auf Feststellung des Werths durch die Generalkommission frei bleibt.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber, geben 4 pC. Zinsen, und der Abtrag geschieht durch deren Ankauf, oder Verloosung nach dem Nennwerthe; sie können aber vom Inhaber nicht gekündiget werden. Sie haben Zinscoupons, deren Betrag alle Westphälische Staats-Kassen bezahlen, wovon den letzten aber die Tilgungskasse selbst zahlt.

Der Staat garantirt dieselbe, und hat ihr einen Betriebsfonds, auch Stempel-, Sportel- und Portofreiheit für ihre Verhandlungen und hypothekarischen Eintragungen verwilligt. — Neuerlich ist sie noch ermächtiget worden, 50000 Rthl. aus den Spaarkassen der Provinz zu übernehmen, und 18450 Rthl. haben auch der 3te und 4te Westphälische Landtag für sie und andere gemeinnützige Institute verwilliget.

§. 86.

γ) Von Leihämtern, Leihanstalten, und von Spaarkassen, Spaarbanken und Rentenanstalten.

aa) Leihämter, Leihhäuser, und Pfandleihgeschäfte und Anstalten, Lombards.

Vergl. Zeller, Lehrbuch der Polizeiwissenschaft. Theil II. p. 294—318.

Ein Königl. Pfandleih-Reglement vom 13. März 1787 und das Allgemeine Landrecht Th. I. tit. XX., sowie auch die Königl. Kabinets-Ordre vom 26. Juni 1826 enthalten die gesetzlichen Vorschriften über das ganze Pfandleihwesen, wodurch man die, welche Darlehen gegen Pfänder machen wollen, gegen Wucher und Betrug zu sichern sucht, indem man das ganze Geschäft unter öffentliche Aufsicht stellt, und nur den dazu vom Staate eigends berechtigten, und bestätigten Anstalten und Personen dasselbe gestattet.

a) Leihämter, Leihhäuser sollen, als öffentliche städtische Institute, nach der Kgl. Kabinets-Ordre vom 26. August 1826 (Gesetzsamml. 1826 p. 81—84), überall in Städten von den Magistraten oder Communen errichtet werden können; doch müssen ihre Reglements von der competenten Königl. Regierung bestätigt, und sie selbst müssen der speciellen Curatel, und Aufsicht einer Magistratsperson untergeben, auch mit vereideten Taxatoren versehen seyn, eigne genaue Pfandbücher halten, und über die gegebenen Darlehen und erhaltenen Pfänder Pfandscheine ausstellen, an Zinsen aber nicht mehr, als 8—12½ pC. nach Beschaffenheit der Sachen, und Länge oder Kürze der Leihzeit nehmen, auch alle bei ihnen sich ergebenden Ueberschüsse an die Orts-Armenkasse abgeben. Ueber das executive Verfahren gegen die Schuldner durch Aufgebot, und öffentliche Versteigerung verfallener Pfänder ordnet die Gesetzsamml. 1816, p. 83 das Nöthige an.

Dergleichen Leihhäuser oder Leihämter sind nun wohl fast in allen, wenigstens größeren und mittleren Preußischen Städten errichtet, und im Gange; da aber in Berlin die Stadt zu Errichtung eines solchen sich nicht verstehen wollte, so hat die K. Seehandlung im Jahr 1834 ein großes Königliches Leihamt daselbst gestiftet, nach Kgl. Kabinets-Ordre vom 25. Februar 1834. p. 43 und Reglement vom 8. Februar. Ebend. p. 23—30, wobei durchaus nicht auf Gewinn, sondern lediglich auf das allgemeine Beste ausgegangen, und gesehen werden soll. Dasselbe leiht hiernach nicht unter 1 Rthl. aus, nimmt nur die gesetzlichen Pfandzinsen, und giebt Darlehen auf 6 Monate. Der Pfandschein vertritt die Stelle des Contracts, und Prolongation geschieht nur nach neuer Taxe, welche zeigt, daß das Pfand noch soviel werth ist, als früher. Zur Einlösung wird nach dem Verfalltage noch 6 Monat Frist gegeben. Zur Einziehung des Ueberschußes, den der Verkauf des Pfandes noch gegeben, wird 3mal in 2 Zeitungen aufgefordert*).

---

*) Vom Breslauer Leihamte, im Jahre 1791 gestiftet, zeigen die Rechnungen, daß es in den Jahren $17\frac{93}{94}$ — 1822 an reinem Gewinn gegeben hatte 57,943 Rthl., d. i. im Durchschnitt jährlich $1931\frac{13}{94}$ Rthl.; und im Ganzen hat es in $27\frac{1}{4}$ Jahren, von 1812—38. 3,482,145 Rthl. auf Pfänder ausgeliehen. Jene Ueberschüsse sind übrigens sehr wechselnd, und neuerlich etatsmäßig nur auf 862 Rthl. angeschlagen; doch trugen sie 1835 nach den Räm-

In Posen hat neuerlich auch die Königl. Bank einen Lombard bei der Regierungs-Hauptkasse eröffnet, welcher stets baares Geld gegen Zinsentragende Effecten und billigen Zins giebt, und auch den Verkauf der erstern auf der Berliner Börse gegen billige Provision besorgt.

b) Privatpfandleiher, Pfandverleiher sind zwar auch auf Zeugniß der Ortspolizei-Behörde, nach Gewerbsedict von 1811 (Gesetzsamml. 1811, p. 275) ferner gestattet, und müssen die Gewerbsteuer vom Handel tragen, (Gesetzsamml. 1826, p. 61); doch sollen neue Concessionen der Art in Orten, wo öffentliche, städtische Leihanstalten bestehen, ferner nicht mehr gegeben werden. Gesetzs. 1826, p. 82.

ββ) Von Spaarbanken und Spaarkassen, und von Renten-Anstalten.

Die ersten haben den Zweck, zu bewirken, daß von dem, was nicht zur Nothdurft gebraucht wird, etwas zurückgelegt werde, woran man sich in der Noth halten möge, ohne sogleich zu dem Schuldenmachen, oder Pfandleihen zu greifen, und wovon dabei auch mit voller Sicherheit ein Zins gezogen werden könne; die anderen aber sichern eine gewisse immer steigende Rente von einem eingelegten Kapital zu: und beide gehören daher mit Recht hieher.

Die ersteren sind seit circa 20 Jahren im ganzen Staate in den Städten sehr verbreitet worden, stehen immer unter der Aufsicht der Magistrate und Stadtverordneten, und die Communen haften für sie. Sie haben unstreitig schon höchst segensvoll gewirket, indem sie zugleich dem Luxus, und der Verschwendung steuerten, und an Spaarsamkeit und Genügsamkeit gewöhnten. Sie nehmen auch die kleinsten monatlichen, oder sonstigen Beiträge an, meist von 15 Sgr. bis zu 100 Rthl., einige aber auch noch mehr stellen darüber einem jeden Einleger ein Büchelchen aus, und zahlten früher bis 4, jetzt meist unter 4 pC. Zinsen nur, oder schreiben dieselben in dem Buche gut, und zahlen so auch Zinsen von Zinsen. Was aus ihnen zurückgefordert wird, wird gegen Abzug von 2 — 2½ Sgr. vom Rthl. promt zurückgezahlt.

Durch das neue Königl. Reglement die Einrichtung der Spaarkassen betreffend vom 17. December 1838, Gesetzs. 1839 p. 1, ist dann über deren Einrichtung im Preußischen in 22 Artikeln gesetzlich verordnet: insbesondere 1) daß keine Spaarkasse anders, als mit Genehmigung der Stadtverordneten, und insbesondre

---

mereirechnungen 1560 Rthl. 20 sgr. 6 pf., wenn 1833 wieder nur 448 Rthl. 7 pf. — Sie fallen immer der Armendirection zu. Auch ist jetzt angeordnet, daß die Capitalien der Sparkassen bei dem Leihamte angelegt werden sollen, welches dann 8 pC. Zinsen giebt, und 10 pC. Zinsen nimmt. — Das Leihhaus zu Trier gab im J. 1837 auf 8611 Pfänder 26,015 Rthl. Darlehn, und hatte 1836 und 1837 Gewinn 496 Rthl.; wenn das zu Münster im J. 1838 auf 8256 Pfänder 23,127 Rthl. 10 sgr., 1837 auf 4134 aber 12279 Rtl. 20 sgr., (gegen Einlösung dort von 22,719 Rtl.) auslieh, und das zu Saarlouis 1837 allein 630 Rthl. Gewinn bezog. Vgl. Regulativ des Leihhauses und der Sparkasse zu Elberfeld in Zeller a. O. II. p. 323—33.

der Königl. Regierung errichtet, und von letztrer dabei darauf gesehen werden solle, daß nicht nur die Einlagen sicher gestellt, sondern auch für den Communehaushalt alle daraus entspringen könnende Störungen und Zerrüttungen vermieden werden, und insbesondere für das Interesse der ärmeren Classen dabei gesorgt werde; daher denn die Spaarkassen ihre besonderen Fonds haben müssen, und Darlehen daraus nur mit Consens des Oberpräsidenten der Provinz gegeben, auch die Zinsen nicht höher gestellt werden dürfen, als daß ein Ueberschuß für Verwaltung und etwanigen Verlust verbleibt;

2) daß das Maximum jeder Einlage und Rückzahlung für eine Person von der Cummune selbst zwar bestimmt, eine Aenderung darin aber nur von dem Oberpräsidenten gemacht werden dürfe; 3) daß jedem Einlagebuche das Statut der Kasse, und eine Tabelle über den Ertrag jeder Einlagsumme an Zinsen, und Zinseszinsen in verschiedenen Zeiträumen beigefügt, und jedes unter einer fortlaufenden Nummer und auf den Namen des Einlegers ausgestellt, und bei zufälligem Verlust eines solchen Buchs nach Art. 15 gerichtlich verfahren, nämlich ein Edictaltermin für die Einlieferung desselben gesetzt, nach dessen Verlauf von dem bisherigen Inhaber ein Eid über den gehabten Besitz geleistet, dasselbe ihm dann durch ein gerichtliches Erkenntniß wieder zugesprochen, und durch ein neues ersetzt werden solle; 4) daß die Oberpräsidien sich jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Spaarkassen einziehen, und einen Generalbericht darüber an das Ministerium des Innern erstatten sollen; 5) daß nach 6 Monaten von Publikation dieses Reglements bei neuen Einlagen nur nach demselben zu verfahren sey.

Nach einer doppelten Angabe in der Staatszeitung 1836, und 1837. No. 335, haben die sämmtlichen Sparkassen des Preuß. Staats in den Jahren 1835 und 1837 folgendes Resultat nachgewiesen:

Namen d. Provinz	Zahl der Sparkassen in denselben 1837	1835	Jährliche Durchschnittseinlage 1837 Rthl.	1835 Rthl.	Jährliche Durchschnittsrückzahlung 1837 Rthl.	1835 Rthl.	Zahl d. Bücher i. Cours 1835	kommen auf 10000 Einw. 1835
Preußen	4	4	64476	92579	42552	72543	4230	$17\frac{3}{4}$
Schlesien	22	22	207511	176054	134014	110426	19799	$3\frac{8}{21}$
Pommern	8	8	196871	234055	154325	144820	24292	$28\frac{5}{9}$
Brandenb.	8	8	448608	412554	401105	300139	28538	$17\frac{3}{4}$
Sachsen	13	13	258574	233779	171741	165208	21587	$14\frac{7}{15}$
Westphalen	8	8	85557	81108	75035	75035	2790	$2\frac{1}{6}$
Rheinland	17	10	98585	246260	61804	128019	8409	$3\frac{1}{8}$
Summa	80	80	1363182	1476391	1010609	996190	99605	—

In Betreff einzelner Sparkassen ist noch zu bemerken:

a) Die Berliner Sparkasse insbesondere begann im J. 1818 mit 581 Büchern auf 14032 Rthl. Einlagen gegen $4\frac{1}{2}$ pC. Zins, hatte aber gegen $3\frac{1}{2}$ pC. Zins schon 1822 deren 292,325 Rthl., und 1835 beliefen sich dieselben auf 848.084 Rthl., 1836 auf 1.015.277 Rthl., und 1837 auf 911.044 Rthl. Ihre ersten Statuten finden sich in der Staatszeitung 1821, Beilage zu No. 25. 26; das neueste Statut

aber ist vom 21. Sept. 1838. Die Herabsetzung der Zinsen i. J. 1838 auf $2\frac{1}{2}$ pro C. machte üblen Eindruck, und die Theilnehmer zogen im October ihre Einlagen sehr häufig zurück *).

b) Die Breslauer Sparkasse begann mit dem 1sten Juli 1821, und besaß Ende Decbr. 1821 7299 Rtl. 22 sgr. 6 pf. Einlage von 148 Theilnehmern, wozu bis Ende Dec. 1822 15,434 Rthl. 13 sgr. kamen, und so die ganze Einlage bestand aus 22,734 Rthl. 5 sgr. von 440 Theilnehmern, (von den aber Mancher mehrere Bücher hatte,) wovon bis dahin auch nur zurückgezahlt wurden 1166 Rthl. Im Jahre 1827 betrug die Einlage 32,630 Rthl. — Von nun an aber wuchs die Theilnahme immer mehr und mehr, und für die Jahre 1835 — 38 betrug dieselbe die große Summe, die wir gleich nach den zwei neuesten Berichten der Anstalt angeben werden.

Die Verwaltungskosten, an Miethe, Besoldung der Beamten, an Schreibmaterialien und andern Bedürfnissen betrug dabei im Jahre 1835 1133 Rthl. 23 sgr. 9 pf., im Jahre 1836 aber 1084 Rthl. 15 sgr. 11 pf. Die Zinsen sind von $4\frac{1}{6}$ pC., die sie zu Anfang zahlte, seit mehreren Jahren auf $3\frac{1}{3}$ pro C. herabgesetzt worden; weil das Institut von Wohlhabenden gemißbraucht wurde, um Kapitalien von 100 Rthl. gut zinsbar und sicher unterzubringen. Nach einem ausführlichen Aufsatz über diese Sparkasse, und dabei nach deren erstem officiellem Bericht vom 27. März 1838 in der Schles. Chronik 1838 No. 49. hat sie denn in den 17 Jahren ihres Bestehens im Ganzen einen Kassen-Umsatz von mehr als 2 Mill. Rthl. gemacht, der der Commune über 40,000 Rthl. Gewinn eingetragen hat: und es waren in runden Summen in Rthl.:

	Einlagen	Gewiñ		Einlagen	Gewiñ		Einlagen	Gewiñ
$18\frac{21}{22}$	21600	25	1828	367400	1395	1833	330400	1490
1823	34200	224	1829	458300	5704	1834	320200	4223
1824	68500	409	1830	458500	3117	1835	328900	5881
1825	118900	513	1831	426200	2366	1836	358600	3962
1826	186200	1537	1832	384100	2790	1837	393800	4264
1827	277100	2093						

Nach dem zweiten Bericht vom März 1839 für das J. 1838 aber betrug das Kapital der Interessenten Ende 1837

393814 Rthl. 29 sgr. 3 pf.;

eingezahlt wurden incl. 3472 Rthl.

1 sgr. 9 pf. zugeschriebenen Zinsen 95692 Rthl. 15 sgr. 3 pf.

Summa 489567 » 14 » 6 »

*) Geschichtliches über sie enthält die Staatszeitung No. 279, 1838. Im Jahre 1823 war die Zahl der Bücher 8598, und die Summe der Einlagen 109,765 Rthl., 1826 aber jene 21,083, diese 1,292,663 Rthl. Sie wurde sehr von Wohlhabenden benutzt und gemißbraucht: denn es waren

Bücher auf	1822	1826	1835	1837	Bücher auf	1822	1826	1835	1837
unter 50 Rtl.	4472	11590	11395	16293	6 — 700 Rtl.	6	24	40	9
50 — 100 »	1179	6150	2493	3292	7 — 800 »	2	8	24	—
1 — 200 »	382	2372	1297	1649	8 — 900 »	3	12	51	2
2 — 300 »	118	599	360	161	9 — 1000 »	—	1	7	2
4 — 500 »	16	90	164	92	üb. 1000 — 1700	1	5	3	1
5 — 600 »	6	35	75	21					

Zurückgezahlt wurden	60169 Rthl.	10 sgr. 3 pf.
also blieben Ende 1838	429338 =	4 = 3 =

Der Sparkassenbücher waren 7221 Stück. Der Gesammt-Ueberschuß betrug 24,948 Rthl. 28 sgr. 10 pf., und, nach Abzug der Ausgaben, incl. 17000 Rthl., die an die Armenkasse gegeben worden, 5800 Rthl. 18 sgr. 3 pf., und so stand der ganze Sparkassenfonds Ende 1838 auf 435,13[illegible] Rthl. 22½ sgr.

c) Die Königsberger Sparkasse hatte in Rthl.

	Einlage	Rückzahlung	Bestand Ende des Jahres
1834	—	—	88153
1835	40037	26168	99668
1836	50240	25652	124257 und mit Zinsen 127689
1837	67692	37828	157533 und mit Zinsen 161869
1838	57288½	58789	160368. 28. 3. u. mit Zinsen 165083. 15. 3.

d) Die Sparkasse zu Danzig hatte Ende 1835 in Kasse 31,922 Rthl.;

e) die zu Elbing ebenso 4490 Rthl. 17½ sgr.;

f) die zu Memel Ende 1836 51,435 Rthl., Ende 1837 aber 59,111 Rthl., und zwar vom 1. Jan. 1839 an zu 2½ pC. Zinsen.

g) Im Posenschen hatte schon vor längerer Zeit eine Sparkasse zu R. bestanden, ging aber wieder ein, ward jedoch i. J. 1838 wieder eröffnet, und zwar zuerst nur mit 225 Rthl. 28 sgr. In der Stadt Posen selbst aber ward im Jahre 1837 eine Sparkasse errichtet, die bis 11. August 4863 Rthl. erhielt, 656 Rthl. wieder zurückzahlen mußte, und 212 Einlagebücher ausgestellt hatte.

h) In der Rheinprovinz wurden in die Sparkasse zu Trier im Jahre 1837 13,979 Rthl. eingezahlt, 15,014 Rthl. zurückgezahlt, und blieb Bestand 28,039 Rthl.

i) Die Sparkassen zu Aachen, Eupen, Montjoie, Stolberg, Erzweiler und Erkelenz haben im J. 1837 80,647 Rthl. mehr Kapital gehabt, als in den 3 Jahren 1834—36, und der Einlagen waren 626. — Die, einer Sparkasse ähnliche Prämienkasse aber zu Burtscheid, und für Rötzen und Cornelimünster verlor dagegen im Jahre 1837 136 Theilnehmer.

Die Sparkassen, die der Aachner Verein zur Beförderung der Gewerbthätigkeit, (s. p. 253), unter sich hat, wurden, wie folgt, benutzt:

	v. Sparern	in Posten	zum Betrag von Rthl.	mit Rückzahlung Rthl.	u. bleiben Rest
bis Ende 1837	626	1375	156475	69783	86692
Zunahme 1838	367	959	172729	90498	82231
bis 21. April 1839	165	446	55161	42286	12875
Sa. bis 21. April 1839	1158	2780	384365	202567	181798

Ende 1837 betrugen die Activa 332,824 Rthl., die Passiva 258,103 Rthl., der Reservefonds für 1838 10,318 Rthl., und sie war im Ganzen benutzt worden:

	von Sparern	in Posten	zum Ertrag von Rthl.	bei Rückzahlung Rthl.	u. blieben Rest
1838	3633	41497	108001⅔	45367	62634⅔
wenn bis 1837	3145	34621	76151⅓	29112	47039¼

Das Durchschnitts-Guthaben eines Mitgliedes war 1837 33 Rthl. 18 sgr. 7 pf., 1838 aber 41 Rthl. 17 sgr. 6 pf., und der theilnehmenden Kinder waren 392, (216 männliche, 176 weibliche.)

k) Die Pommerschen Sparkassen haben

	Ende 1834 enthalten	empfangen 1835	zurückgezahlt	Ende 1835 Bestand gehabt.
zu Stralsund	367452 Rthl.	35528 Rthl.	29667 Rthl.	373403 Rthl.
zu Greifswald	81890 =	18487 =	14231 =	86146 =
zu Wolgast	3019 =	7481 =	717 =	9783 =

Die Stettiner Sparkasse aber ist die bedeutendste hier, und hatte Ende 1837 345,688 Rtl. Einlage, empfing 1838 94060 Rtl., zahlte 89,803 Rtl. zurück, und hatte Ende 1838 349,945 Rtl., oder, incl. 8413 Rthl. nicht abgeforderte Zinsen, 358,358 Rthl. Bestand.

l) Im Herzogthum Sachsen hatten die 7 Sparkassen, die der ganze Regierungsbezirk Merseburg Ende 1837 zählte, eben 458,612 Rthl. Einlagekapital auf 8386 Einlagebücher; d. i. 43,167 Rthl. mehr, als Ende 1836, wo nur 415,445 Rthl.; Reservefonds war 443,444 Rthl. von allen zusammen. — Insbesondre aber hatten die Sparkassen

	Bestand Ende 1835	Einlage 1836	Rückzahlung	Bestand Ende 1836
zu Halle	88862 Rthl.	50 78 Rthl.	29450 Rthl.	109590 Rthl.
zu Naumburg	205742 =	von 2300 Interessaten		210421 =
zu Zeitz	61692 =	19014 =	14900 =	67938 =
zu Merseburg	3571 =	11558 =	4298 =	10830 =
	Ende 1834	im Jahre 1835		Ende 1835
zu Erfurt	184938 =	62370 =	67146 =	185912 =

(der Quittungsbücher waren 2719 à 68 Rthl. im Durchschnitt,)

Und ebenso gab es auch im Jahre 1835

zu Magdeburg	254486 =	90912 =	85153 =	268394 =

Von dieser letztern Sparkasse insbesondere bemerken wir noch: An Abrechnungsbüchern hatte sie 1834 8827, 1836 6147, 1837 aber 7260. Von denselben gehörten:

	an Beamte u. Militärs	an Handwerker	an Gesellen u. Dienstboten	an Wittwen u. unverheirathete Personen	an Kinder	an Unbekannte
1834	— —	1670	1365	860	603	—
1837	557 an B., 273 an M.	2128	1845	1357	869	231

Im Jahre 1838 waren denn 21,539 Bücher hier ausgestellt, von den aber, nach Zurücknahme von 13,949 Stück, Ende des Jahres nur verblieben 7630: und zwar gingen davon 693 bis auf 5 Rthl., 343 von 5—10 Rthl., 696 von 10—20 Rthl., 696 von 20—30 Rthl., 716 von 30—40 Rthl., 556 von 40—50 Rthl., 494 von 50—100 Rthl., und über 100—140 Rthl. 3942; so daß im Durchschnitt auf das Buch kamen 46 Rthl. 29 sgr. 6 pf.

Im J. 1837 wurden 106,838 Rthl. neu angelegt, und 80,811

Rthl. zurückgefordert, und am 1. Jan. betrug die ganze Summe der einzelnen Conto's 333,650 Rthl.

Im Jahre 1838 bestand die Einlage in 95,033 $\frac{1}{10}$ Rthl., die Rückzahlung in 80,826 $\frac{5}{6}$ Rthl., und der Bestand Ende des Jahres in 358,490 Rthl.

m) Sparkasse zu Münster in Westphalen. Sie hatte Ende 1837 29,018 Rthl., Anfangs 1839 aber 30,042 Rthl. Einlagekapital von 652 Interessenten.

n) In Schlesien war der Stand der Sparkassen bis 1832 folgender, nach Schles. Prov. Blatt. Sept. 1832. p. 254:

Ort	Errichtung	Gezahltes Kapital beim letzten Abschluß in Rtl.		Ort	Errichtung	Gezahltes Kapital beim letzten Abschluß in Rtl.	
Brieg	1819	Ende Dec. 30	23663	Hirschbg.	1825	Decbr. 1831	29263
Schweidnitz	1819	Ende 1831	35000	Löwenb.	1827	März 1831	1072
Reichenbach	1823	Juni 1830	1000	Freistadt	1829	Sept. 1831	2348
Neisse	1824	Dec. 1831	13185	Hainau	1829	Decbr. 1830	2672

Die Höhe des Zinsfußes ist fast bei allen 3 $\frac{1}{3}$ pro C.

Ende 1835 waren deren in Allem 17, mit 774,742 Rtl., Ende 1837 aber 25, wovon auch 1 auf dem Lande, in Jeltsch bei Breslau, für die Einsassen der dortigen Gräfl. Saurmaschen Herrschaft.

Insbesondere aber hat die Sparkasse

a) zu Schweidnitz von 1819—36 an Ueberschüssen gegeben, 6350 Rthl., und hatte Bestand Ende 1837, bei 1100 Mitgliedern, 70,000 Rthl.; sie ist aber eine Art von Stadtbank, da Manche bis 1300 Rthl. darin stehen haben.

		Einlage	Rückzahlung	Theilnehmer	Bestand
b) die zu Strehlen hatte	1835	2350 Rtl.	64 R.	66 R.	—
	1837	2892	269	82	2623
c) zu Münsterberg	1837	943	238	—	1064
d) zu Frankenstein	1837	8165	220	212 circa	10000
	Ende 1838	—	—	233	8602 $\frac{7}{12}$

(und zwar unter 10 Rthl. 36 Einlagen, unter 30—50, 41, unter 50—100, 69, über 100 Rthl. 3.)

e) Jauer	seit 1835	2836	542	168	—
f) Grünberg	s. 1837 u. 38	2608 $\frac{2}{3}$ u. 5709	36	101	(incl. 58 Kinder) u. 121
g) zu Freystadt i. J.	1835	9275 $\frac{18}{30}$	3618 $\frac{3}{4}$	242	15971

(und zwar waren der Einlagen von 10 sgr. — 30 Rthl. 125, der von 31 — 80 Rthl. 57, der von 81 — 100 Rthl. aber 60.)

im Jahre	1838	—	—	390	15815
h) zu Hirschberg	1835	26723	19845	974	54111
	1836	27841	22980	1124	58966
	1837	15638	21103	1212	53501

(u. zwar waren der Abrechnungsbücher im J. 1835 1868, 1836 2176, und 1837 2424.)

Der Gesammtverkehr seit der Errichtung derselben betrug 1835 314,265 Rthl., 1836 365,094 Rthl., und 1837 401,836 Rthl., der Durchschnittsbetrag eines Buches aber war 1835 57 Rtl. 5 sgr., 1836 52 Rthl. 13 sgr. 10 pf., 1836 44 Rthl. 4 sgr. 9 pf.

γγ) Von Rentenversicherungsanstalten.

Bis jetzt haben wir deren nur eine vom J. 1838 zu Berlin

Vergl. Beurtheilung der im Jahre 1838 gegründeten Preußischen Rentenversicherungsanstalt, von F. S. K. Stuttgart. 1839. gr. 8.

Jung, Ueber die rechtliche Natur und zweckmäßige Benutzung der Preuß. Rentenversicherungsanstalt zu Berlin. Berlin, 1839. gr. 8.

Dzimski, Statuten derselben mit Erläuterungen. Berlin, 1839. 8.

Sie steht unter Aufsicht des Staats, und unter Verwaltung einer eignen Direktion, und beruht auf Actien. Die Einlage ist auf die Summe von 100 Rthl. mit 15 sgr. Eintrittsgeld bestimmt; doch kann auch weniger eingelegt werden, wo dann aber die Renten davon so lange zum Kapital geschlagen werden, bis 100 Rthl. voll sind, und dann erst zur Renten-Auszahlung kommen: auch kann eine und dieselbe Person mehrere einzelne Einlagen für sich machen, so viel sie will.

Alle, die in einem und demselben Jahre eingelegt haben, machen eine Jahresgesellschaft aus, und in der Regel wird alle Jahre eine neue solche Jahresgesellschaft von den Eintretenden gestiftet. Jede solche theilt sich dann nach dem Alter der Mitglieder in 6 Klassen, und bezieht darnach ihre Renten. Die erste Klasse, bis 12 Jahr alt nämlich, bezieht (pro 100 Rthl.) an Renten 3 Rthl.; die 2te, von 12—24 J., 3 Rtl. 10 Sgr.; die 3te von 24—35 J., 3 Rtl. 15 Sgr. die 4te, von 35—45 J., 4 Rth.; die 5te, von 45—55 J. 4 Rthl. 10 sgr., die 6te von 55 und mehr J. 5 Rtl. 3 sgr. — Die Einlage ist unwiderruflich: nur bei Tod und Auswanderung erhalten die Erben, oder die Abziehenden das eingelegte Kapital wieder, jedoch nur nach Abzug des Betrags der bezogenen Rentensummen. Stirbt eine Klasse in einer Jahresgesellschaft aus, so wächst ihr Rentenkapital der andern Klasse zu, und stirbt eine Jahresgesellschaft aus, so wächst deren Rentenkapital den übrigen Jahresgesellschaften zu; und daher können die Renten sehr stark steigen, und im Höchsten bis auf 150 Rthl. von 100 Rthl. Kapital kommen!

Vergl. Ueber das Steigen der Renten in der preußischen Rentenversicherungsanstalt, und in der Stuttgarter allgemeinen Rentenanstalt. Nachtrag zur Schrift: Beurtheilung ꝛc. von S. F. K. Stuttgart, 1839, 8.

Am 15. August 1839 hatte diese Anstalt bereits 3166 Einlagen mit 120788 Rthl. Kapital, (und zwar in der ersten Klasse 1395, in der 2ten 875, in der dritten 471, in der 4ten 321, in der 5ten 138, in der 6ten 66); aber im September stiegen sie bis 10000 mit 400000 Rth. Kapital; der Reserve- und Verwaltungskostenfonds war 16189 Rthl. Am 15. Oktober waren der Einlagen schon 15248 mit 546828 Rthl. Kapital, und Mitte November waren sie schon über 25000 gestiegen.

§. 87.

δ. Vom Wechselwesen und Wechselrecht, und dem Actienwesen und den Actiengesellschaften.

Auch das Wechselwesen bedarf hier der Erwähnung, weil es den Credit gar

sehr erhöht, befördert und sichert, und zwar nicht blos bei dem kaufmännischen Publikum, sondern auch bei dem übrigen, da nämlich nach Preußischen Gesetzen, nach Allg. Landr. Th. II. tit. VIII. 718, für wechselfähig erklärt worden sind: a. Inhaber von Fabriken und Apotheken; b. Seeschiffer und Rheder auf eigene Rechnung; c. Juden ohne Unterschied, d. Wirkliche Besitzer adlicher Güter; e. Haupt- und Generalpächter landesherrlicher oder königlicher Güter und Aemter, und nach Anhang §. 111 auch Besitzer der mit einer Gerichtsbarkeit, und einem besondern Namen im Hypothekenbuche versehenen Erbzins- und Erbpachtsgüter: wogegen alle übrigen Landeseinwohner außer den hier genannten Personen, namentlich alle Frauenspersonen, (ausg., wenn sie kaufmännische Geschäfte treiben, in diesen) in der Regel sich nicht wechselmäßig verpflichten können, wenn sie sich nicht etwa zur Unterstützung oder Ausbreitung eines von ihnen angestellten Verkehrs oder Gewerbes die Wechselfähigkeit eigends bei dem persönlichen ordentlichen Richter verschafft, und um die Befugniß, Wechsel-Verbindungen einzugehen, nachgesucht, und selbige auch durch ein Certifikat. nach gehöriger Untersuchung der Verhältnisse, erlangt haben; oder wenn ihnen nicht die Gesetze selbst in gewissen Fällen die Wechselfähigkeit beigelegt haben, wo sie dann auch in andern und mehreren Fällen zum Wechselausstellen autorisirt werden können. Den Frauen und den männlichen Personen vom Bauern- und Bürgerstande soll aber der Richter hierbei die Vorschriften und Folgen des Wechselrechts, bei nachdrücklicher Ahndung, stets genau erklären und bekannt machen. Landrecht a. O. §. 832 — 747.

Ist die Münzsorte, in der die Zahlung im Lande geschehen soll, nicht ausgedrückt, so wird Preußisches Silber-Courant angenommen; und kein Wechsel gilt ohne den gehörigen Stempel, der sich nach dem Werthe desselben richtet.

Alle rechtlichen Verhältnisse und Bestimmungen über das Wechselwesen enthält das Preußische Wechselrecht, nach dem Landrecht und Provincialrecht. Vergl. Schunker, F. W., das Preußische Handels- und Wechselrecht, nach Anleitung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, 2 Bände, Elberfeld 1821. 8.

b) Anlangend das Actienwesen, oder die Actiengesellschaften, d. h. die Vereinigungen Mehrerer zur Uebernehmung kostspieliger besonders gewerblicher Unternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung, und mit gemeinschaftlichen Kräften, so gehören sie ganz gewiß mit zu den vorzüglichsten Anstalten und Hülfsmitteln zur Belebung der Industrie, da sie durch den Credit vereinter Kräfte, und Kapitalien, die sie eröffnen, Geschäfte und Unternehmungen möglich machen, die von Einzelnen nicht übernommen und ausgeführt werden könnten; und wenn dieselben zwar im Preußischen Staate auch noch keineswegs die große Rolle spielen, deren sie sich anderwärts, namentlich in England, Frankreich, Belgien, und verhältnißmäßig selbst in dem Nachbarstaat, dem Königreich Sachsen, bereits rühmen können, so fangen sie indeß doch auch bei uns an, sich immer bedeutender hervorzuheben, (— und zwar namentlich bei den projektirten Eisenbahnen, —) und auch früher ha-

ben sie nicht ganz gefehlt, indem nicht nur die Dampfschifffahrten und mehrere Assekuranzanstalten, s. nachher, und die eben erwähnte Rentenanstalt, auf Actien gegründet, sondern, unsers Wissens, auch einige Chausseen hie und da auf Actien gebaut, und auch in Berlin einige Brücken zur Erleichterung und Beförderung des Ueberganges über die verschiedenen Arme der Spree, sowie auch einige Fabrikanstalten, z. B. eine Dampfmühle in Berlin, und einige andere neue Gewerbsunternehmungen, (z. B. die Werkmeisterſche Saamenbauanstalt zu Lützow bei Berlin,) und andre, s. künftig, auf solche Art angelegt und begründet worden sind. — Wenn denn so das Actienwesen sich noch weiter ausbilden wird, so wird es noch eines eignen Actiengesetzes bedürfen, wie es andere Staaten schon haben, und wie es bereits im Jahre 1839 in Arbeit war, wovon in Rücksicht der Eisenbahnen auch schon das Nöthige gesetzlich angeordnet worden ist, um besonders zu vermeiden, daß nicht mit den Actien ein böses, höchst nachtheiliges Börsenspiel getrieben werde, indem Actienpapiere schon verhandelt und mit Agio verkauft werden, ehe noch an die Unternehmung selbst die Hand angelegt, geschweige denn dieselbe ausgeführt worden ist.

Die Mitglieder dieser Actiengesellschaften, oder die Actionäre wählen die Direktion für die Leitung des ganzen Geschäfts selbst, und die Actien, Actienpapiere, oder die Dokumente über die speciellen Antheile an der Sache sind eine Art Geldpapiere, wie alle andere dergl., und erhalten, wie diese, ihren Cours, und berechtigen zur Erhebung der Dividende, d. h. des reinen Gewinns, welchen die Unternehmung jährlich abgiebt, oder auch vielleicht und wenigstens doch der Zinsen für die meist nach und nach eingezahlten Gelder, so lange die Sache noch nicht ausgeführt ist, und Gewinn giebt; und dieselben lauten meist au porteur.

Ohne Bewilligung der K. Behörden, der Regierungen, oder meist auch der Ministerien, kann keine Actienunternehmung eingeleitet werden.

§. 88.

D) Von den Communikations-Anstalten, Mitteln und Wegen für das Gewerbe, und den Verkehr überhaupt.

Aa) Von den Communikations-Wegen; von den Wasserwegen, Landstraßen, Brücken, Kanälen und Eisenbahnen.

aa) Von den Wasserwegen und Landstraßen.

1) Von den Wasserwegen und Wasserstraßen, und den Gewässern des Preußischen Staats überhaupt, dem Meere, den Flüssen, Seen und Kanälen, — welche vor Allem hierher gehören, — haben wir bereits §. 17 f. gehandelt; und was ihre wirkliche factische Benutzung zur Communikation und zum Verkehr anlangt, so wird davon bei der Schifffahrt und Rhederei die Rede seyn. Hier

haben wir nur α) im Allgemeinen zu bemerken, daß die ganze Länge der gesammten preußischen Wasserstraßen in den östlichen Provinzen des Reichs 592½, in den westlichen aber 170 Meilen im J. 1820 betrug, wovon in jenen 46½ M. Canalfahrten sind. — Auch bemerken wir hierbei noch, daß bei der Verbindung, in der die Memel durch den Oginskischen Kanal mit dem Bug und dem Dniepr steht, und bei dem Zusammenhange, den alle preußischen Hauptflüsse durch Canäle unter sich haben, die Flußschifffahrt von Halle ꝛc. selbst bis Odessa führen kann, und vor einigen Jahren wirklich Schiffe von daher in Königsberg angekommen seyn sollen.

β) Haben wir noch Dessen zu gedenken, was für die Schiffbarmachung und Verbesserung der Flüsse und Ströme gethan worden ist: und zwar αα) anlangend die Regulirung der Oder. Von 1816 — 1835 sind hier nämlich 103385½ Ruthen Oderufer zur Stromregulirung eigends gebaut worden, mit 1641 Buhnen, 592 Schlickfängen, und 78132 Schlickzäunen, und zwar mit 399318 Rthl. 20 Sgr. Kostenaufwand; auch sind ferner 60,068½ Ruthen Oderufer mit 2022 Schutzbuhnen und Deckwerken befestiget worden: und im Ganzen haben die Staatskassen in den 20 Jahren von 1816 — 35 737336 Rthl. 11 Sgr. 10 pf. zur Regulirung des Oderstromes hergegeben, und noch jetzt erfordert dieselbe jährlich 22000 Rthl.: nach Schles. Provincial Blatt, Juli 1838, p. 79 f. — Bei der Räumung der Oder wurden dann auch 5881 St. Hölzer mit 28063 Rthl. 24 Sgr. Kosten herausgebracht, und ebensoviel auf Kosten von Privatleuten, die überhaupt sehr viel bei der Sache gethan haben, sowohl Gutsbesitzer, wie Gemeinden. — Die Transportkosten auf der Oder sind dadurch um ⅔ vermindert worden, so daß der Centner von Ratibor bis Breslau jetzt 5 — 8 Sgr., von Breslau nach Hamburg 12 Sgr., nach Berlin 7 Sgr, oder nach Stettin 6 — 9 Sgr. kostet, und nur ebensoviel auch stromaufwärts. — ββ) Die neue Abschneidung der Elbe bei Magdeburg hat 116000 Rthl. gekostet, und fördert die Elbefahrt sehr. γγ) Die Sprengung des Lochsteins bei Bingen im Rhein ist 1832 vollendet worden, und hat sehr viel gekostet; und überhaupt hat der Staat für Strombauten im und am Rhein, von 1832—35, 420912 Rthl. verwendet: Vergl. Bergk von dem: Die Felsensprengungen im Rhein bei Bingen zur Erweiterung des Thalwegs, mit 10 Steindr. Coblenz 1834, gr. 4. — δδ) Die Schiffbarmachung der Lippe, und die Verbesserung der Schifffahrt auf der Ruhr sind auch seit 1833 f. vollendet: und bei jener, die 217879 Rthl. gekostet hat, fehlt nur noch die Verbindung der Lippe mit der Weser, die auch im Werke, für die aber auch eine Eisenbahn projektirt ist. — εε) Die Schiffbarmachung der Saale mit Verbindung des schon schiffbaren Theils derselben mit der Unstrut, die von Sachsen schon angefangen war, hat den Bau von 7 massiven Schleußen nöthig gemacht, und 490000 Rthl. gekostet. — ζζ) Die Regulirung der Havel hat 163000 Rthl. Aufwand erfordert; und ηη) der Umbau des Klodnitzkanals an der Oder im J. 1822 einen solchen von 141000 Rthl. verursacht.

Das Schleußengeld, welches für den Gebrauch der Schleußen in den Kanälen und Flüssen gegeben wird, ist überall sehr billig durch feste Tarifs für eine jede bestimmt.

2) Anlangend die Straßen, Heer- und Landstraßen, und die Communicationsstraßen; so ist im Preußischen Staate namentlich für die Chausseen und Kunststraßen mehr, wie in irgend einem andern Lande neuerlich geschehen, wie nachstehende Tabelle zeigt, wornach nämlich kamen an Chausseen in Meilen.

	1816	1824	1831	1834
auf Brandenburg	$28\frac{1}{2}$	$90\frac{5}{8}$	$136\frac{15}{20}$	135
Pommern	—	$7\frac{1}{8}$	$24\frac{9}{20}$	$51\frac{1}{2}$
Sachsen	$65\frac{5}{8}$	$121\frac{1}{8}$	$155\frac{12}{20}$	155
Preußen	1	$78\frac{1}{4}$	$109\frac{16}{21}$	$104\frac{1}{2}$
Posen	—	$17\frac{1}{2}$	$30\frac{3}{20}$	$33\frac{1}{4}$
Schlesien	$104\frac{1}{4}$	$241\frac{1}{8}$	$294\frac{6}{20}$	$191\frac{3}{4}$
Westphalen	$101\frac{1}{2}$	$171\frac{1}{8}$	$196\frac{14}{20}$	$185\frac{1}{4}$
Rheinprovinz	222^{1}	$335\frac{1}{2}$	$333\frac{9}{20}$	$237\frac{3}{4}$
Summa	$523\frac{3}{8}$	$1062\frac{7}{8}$	$1281\frac{4}{20}$	1094 Meilen.

Dies sind indeß alles Staatschausseen, und da zu ihnen in den Jahren $18\frac{36}{37}$ noch 111 Meilen dazu kamen, so gab es Ende 1837 1205 Meilen Staatschausseen; mit den andern auf Actien und sonst gebauten, und mit dem städtischen Pflaster zusammen aber, die vor 1836 schon an 452 M. ausmachten, gab es dann Ende 1837 an 1700 Meilen gebaute Land- und Fahrstraßen!

Die meisten Chausseen hatte von den Regierungsbezirken im J. 1835: Liegnitz mit 130, Arnsberg mit 125, die wenigsten Stettin mit 5 M., Cöslin mit 1 M. — Die von 1817 — 1828 gebauten 570 Meilen Chausseen haben dabei schon 21 Mill. Rthl. gekostet, da es Fälle gab, wo $\frac{1}{2}$ Meile bis 100000 Rthl. kostete, (wegen vieler nöthiger Brücken- und Dammbauten, und schwerer Herbeischaffung des Materials,) wenn im Durchschnitt nur zwischen 20 — 30 und 40000 Rthl. Kosten auf die Meilen kommen. Von 1835 bis 1838 sind dann wieder auf Neubauten hier 4,723172 Rthl. verwendet, und auf Unterhaltung und In-Standsetzung der älteren Chausseen 5,449515 Rthl., d. i. pro Meile 1584 Rthl., mit beiden zusammen also 10,172692 Rthl., und z. B. in der Provinz Preußen allein von 1828 — 1837 auf 35 Meilen 1,039917 Rthl. 17 Sgr. (excl. 8000 Rthl. Beitrag zu Actien-Chausseen) vom Staate angelegt worden. Vgl. Verhandlungen des Vereins für Gewerbe. Lief. 5. Ferber Beiträge p. 245. über die einzelnen Jahresbauten.

a) Die Landstraßen theilen sich nämlich in Kunststraßen oder Chausseen, und in Chaussirte oder Chausseemäßige Straßen, welche letztere nur nach Art der Chausseen, aber nur von Kieß gebaut sind, und nur selten noch so vorkommen; und die ersten sind entweder eigentliche Staatschausseen, die der Staat auf seine Kosten, oder auch die die Königliche Seehandlung hat erbauen

lassen, und wovon der Staat dann sogleich immer die Administration übernimmt, und auch das Chausseegeld erhebt. oder solche Chausseen, die Privatunternehmer, Communen, oder Actiengesellschaften gebaut haben, und von den sie das Chausseegeld auch beziehen, (wie z. B. die von Berlin über Französisch-Buchholz nach Prenzlow 12 Meilen lang, und von da 5 Meilen lang nach Angermünde führende, und die kleine Chaussee von Berlin nach Pankow ꝛc.

Das Chausseegeld, welches bisher auf dem linken Rheinufer gar nicht eingeführt war, wird nun von diesen wirklichen Kunststraßen s. 1. Okt. 1828. (Gesetzs. 1828, p. 68) statt früher mit 2 Sgr. mit 1 Sgr. pro Meile und pro Pferd und bei leeren Wagen mit ½ Sgr. erhoben*), (trug aber doch im Jahre 1829 in Schlesien nur 12½ pro C. minus,) und fällt für ordinäre Posten und bei landwirthschaftlichen Fuhren aller Art für die an den Chausseen liegenden Güter und Dörfer in ihrem Gebiete, nach Gesetzs. 1828. p. 66, sowie für die Fuhren der Landräthe und Gesandten ꝛc. ganz aus, ersetzt aber bei weitem nicht überall die Zinsen der auf den Bau verwandten Kapitalien, und die jährlichen Unterhaltungskosten.

Die Chausseegeld-Einnahme ist meist verpachtet, und wegen Unterschleifs derselben, sowie wegen Beschädigung der Chausseen, der Chausseebäume, Chausseegräben, und wegen Beleidigung der Chausseebeamten sind gemessene gesetzliche Anordnungen getroffen worden: Gesetzs. 1821, p. 169 f., 1823 p. 65 f. 1832 214. — Nach einer neuen K. Verordnung vom 16. Juni 1838, Gesetzs. 1838, Nro. 23 soll auch 1) auf chaussirten und nicht chaussirten Landstraßen und Wegen, die besonders verzeichnet werden sollen, zum Besten des Verkehrs eine Revision der Wege-, Pflaster-, Brücken-, Damm- und Fährgelder vorgenommen, und nur soviel davon beibehalten werden, als zur Unterhaltung dieser Gegenstände nach 6jährigem Durchschnitte wirklich nöthig ist; doch soll den Hebungsberechtigten

---

*) Die Chaussee von Berlin nach Potsdam freilich, die 18,000 Rtl. Pacht giebt, läßt noch 6500 Rthl. reinen Gewinn: die Unterhaltskosten betragen nämlich 4000 Rthl., und die Zinsen des Anlagekapitals von 150,000 Rtl. à 5 pro C., 7500 Rthl. — Die Chaussee von Berlin nach Charlottenburg, (1 Meile) giebt 20,000 Rthl. Pacht; allein blos die Beleuchtung mit 42 Laternen mit Argandischen Lampen, im Winter auf 7, im Sommer auf 4 Stunden, bis 12 Uhr nämlich, kostet 900 Rthl. jährlich, und die Anschaffung kostete 1500 Rthl. — Man berechnete bisher per Meile die gewöhnliche jährliche Unterhaltung der Chausseen auf 160—500 Rthl. Kosten; allein sie beträgt hie und da weit mehr, bis 1000 und mehr Rthl. — Vorzüglich kostbar ist die Erhebung des Chausseegeldes in den und durch die Chausseehäuser, und durch die Chaussee-Einnehmer, deren jedes in Allem mit letzterm jährlich an 200 Rtl. und mehr zu unterhalten kostet; wie denn i. J. 1821 die 810 Meilen damaliger Chausseen, die 573,000 Rthl. Chausseegeld brachten, 142,800 Rthl. Aufwand dieser Art erforderten, ohne die Zinsen des in den Häusern stekenden Kapitals zu rechnen, von den jedes auch 12—1500 Rthl. wohl kostet. Ob es daher nicht rathsam wäre, das Chausseegeld ganz aufzuheben, und diese Kosten zu sparen? ist sehr die Frage. Vergl. Betrachtungen über Finanzen und Gewerbe im Preuß. Staate p. 15 f.

Entschädigung für den dabei zu erleidenden Ausfall zukommen, aber, falls das Erhebungsrecht am 31. März 1837 schon zustand, nur dann, wenn es sich auf einen speciellen lästigen Erwerbungstitel gründet; 2) sollen auch die Thorsperr- und Pflastergelder auf den so verzeichneten Wegen künftig wegfallen, und die Unterhaltung der Ortsstraßen, die in die Chausseelinien fallen, soweit sie nicht den anstoßenden Grundeigenthümern obliegt, vom Staate übernommen werden; 3) sollen die auf und bei diesen Chausseen vorkommenden Brücken- und Fährberechtigungen wieder eingezogen werden können, gegen eine, unter gleicher Bedingung, wie oben angegeben ist, zu leistende, Entschädigung; und um den Mängeln derselben, wodurch der Verkehr leiden könnte, besser abzuhelfen, als von Privatleuten meist geschehen kann, soll also der Staat selbst die Brücken- und Fähren-Unterhaltung auf denselben wieder an sich nehmen können, und deren Nutzung ziehen.

Nach einer ganz neuen K. Verordnung den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 30. März 1839. Gesetzs. Nro. VI. ferner soll vom 1. Juli 1839 an kein Frachtfuhrwerk breiter, als zu 9 Fuß breit beladen, und die Pferde sollen nicht mit andern Stolleneisen, als deren Stollen nicht über $\frac{3}{4}$ Zoll hervorragen, beschlagen seyn, widrigenfalls die Führer in der nächsten Stadt angehalten, und Abänderung zu treffen gezwungen werden sollen: vom 1. Jan. 1840 an dürfen auch die Radfelgen an dergl. Fuhrwerken nicht unter 4 Zoll breit und nicht mit Nägeln, Schrauben u. dgl., die hervorragen, also nicht eingelassen sind, beschlagen seyn, und die Ladung soll bei 4 u. 5 Zoll Breite der Radfelgen vom 15. Nov. bis 15. April bei vierrädrigen Wagen nur 60, und bei 2rädrigen nur 30, die übrige Zeit aber 80 und 40, und bei 5 — 6 Zoll breiten Radfelgen resp. 80 und 100, und 40 und 50 Centner betragen dürfen.

Für den zu neuen Chausseen, sowie zu den Chaussee-Einnehmer-, und Chausseewärterhäusern und Gärten von den Unterthanen abgetretenen Grund und Boden wird Entschädigung gegeben, durch Geld oder auf andere Weise, nach K. Verordnung vom 8. August 1832, für die Kurmark, (Gesetzs. 1832, p. 202 — 4.,) welche aber auch für Preußen, Sachsen, Posen geltend gemacht worden ist, nach Gesetzs. 1833, p. 23, 117, und 1834, p. 179.

Zur Reinigung der Chausseen und Landstraßen vom Schnee im Winter sind die anwohnenden Dorfgemeinden verpflichtet, nach K. Kab. Ordre vom 8. März 1832, Gesetzs. 1832, p. 119; nöthigenfalls aber darf dafür auch Tagelohn aus der Chausseebaukasse für die noch gebrauchten Arbeiter bezahlt werden: die eigentlichen Chausseebaudienste aber sind in mehreren Reg. Bez. schon abgeschafft.

Das ganze Chausseewesen, welches durch die K. Kab. Ordre vom 26. Jan. 1835 (Gesetzs. 1835, p. 11) der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen untergeben war, steht jetzt unter dem Ministerium der Finanzen.

Die Hauptchausseen sind nun übrigens die von Berlin auslaufenden 5 oder 6: a) die nach Südosten über Frankfurt a. d. O.

Crossen und durch Schlesien gehende Straße nach Breslau, 43½ Meile lang; b) die nach Westen über Potsdam und Brandenburg nach Magdeburg ꝛc. gehende 19¾ Meilen lange, die von da ferner nach Kassel, (48¾ M.), und Köln (83¾ M. lang, führt; c) die nach Südwesten über Potsdam, Wittenberg, Halle, Merseburg nach Leipzig, und von Treuenbrietzen aus über Jüterbogk, und Herzberg nach Dresden, (24 und 28 Meilen lang) führende; und d u. e) die nach Nordost gehende Königsberger-Posener, welche nördlich nach Königsberg, östlich aber nach Posen, Bromberg, und nach Warschau geht; f) die Straße nach Hamburg durch Meklenburg ꝛc.

Die höchsten Straßen dieser Art sind α) in Schlesien: wovon die eine über den 2385 Fuß hohen Schmiedeberger Kamm, von Landshut nach Schmiedeberg, die andre zwischen Waldenburg und Gottesberg bis 2230 Fuß hoch, und die 3te fast ebenso hoch zwischen Schönau und Hirschberg über den Kapellenberg geht; β) im Rheinlande aber ist es die, welche von Trier nach Wadern bis 2122 F. hoch führt: und überhaupt ist das Gebirge in Schlesien mit vielen Chausseen durchschnitten, die insbesondere auch nach den schlesischen Bädern führen; und mit Oberschlesien steht dann Breslau durch die Chaussee nach Oppeln und Ratibor in Verbindung.

Die niedrigsten Chausseen sind die, welche von Danzig nach Königsberg, oft kaum etwas über 40 F. über die Meeresfläche, gehen.

Die Preußischen Chausseen sind mehrentheils mit Alleen besetzt, theils von Waldbäumen, besonders früher Pappeln, jetzt Ebereschen ꝛc., theils mit Obstbäumen: — Letzteres besonders in Schlesien, und zwar sowohl Kirschen-, als Aepfelbäumen, die verpachtet werden. Bäume und numerirte Chausseensteine stehen alle in Ruthenweite. — Neuerlichst sind sie auch meist mit ¼, ½ und ganzen Meilensteinen versehen worden.

b) Die Communications- und Vicinalstraßen, welche von einer Stadt zur andern im Lande führen, sind im Preußischen von den Kreis-Einsaßen gebaut, und die sie Befahrenden zahlen in der Regel keinen Wegezoll, wenigstens kein Chausseegeld. Sie sind zum Theil sehr gut, und selbst chausseemäßig gebaut, auch zuweilen mit Bäumen besetzt: wie denn z. B. im Oppelner Regierungsbezirk von 1824—27. an 46½ Meilen von den Kreiseinsaßen in guten Stand gesetzt worden, und mit 36770 Obst- und 278000 anderen Bäumen besetzt worden sind.

Auf dem linken Rheinufer giebt es besonders gute chaussirte Bezirksstraßen, auf den bisher auch kein Zoll gegeben ward, da sie von den Anwohnern unterhalten wurden. Durch eine Königl. Kabinets-Ordre wegen Einführung der Wegegeld-Hebung auf den Bezirks-Straßen des linken Rheinufers vom 11. April 1839. Gesetzs. 1839 Nr. 2, aber ist hier seit 1839 ein Wegegeld von 1 sgr. pro Meile eingeführt worden. — Einige dergleichen Straßen sind indeß von Actiengesellschaften errichtet worden, und erhoben schon früher Wegegeld oder Zoll: wie z. B. 1) auf dem Wege von Aachen nach Eupen, 2) von Jülich bis Stolberg, 3) von Düren bis

Eschweiler, 4) von Eschweiler bis Weiden, 5) von Nymwegen bis Grannenburg, 6) von Remscheid nach Würmelskirchen geschah.

Außerdem giebt es natürlich auch noch die Dorfwege von einem Dorfe zum andern, für die auch die Gemeinden, und Bewohner der Dörfer nur zu sorgen haben, und für die noch viel zu wünschen wäre.

Bloße Privatwege, die ein Grundbesitzer blos für sein wirthschaftliches Bedürfniß und seinen Privatgebrauch auf seinem Privat-Grund und Boden angelegt hat, kann er Anderen verschließen, oder öffnen, und dann für deren Gebrauch ein Wegegeld erheben, — jedoch nur nach erlangter Genehmigung des Staats.

In Betreff der Wegepolizei auf allen diesen Straßen und Wegen sind viele gesetzliche Vorschriften vorhanden; die z. B. auch das Ausweichen auf denselben, (welches immer rechts zur Hälfte geschehen soll), und das unerlaubte Ausfahren auf die Felder, das auf Chausseen verbotene Schleppen von Holz, Pflügen, Eggen ꝛc. betreffen.

In Hinsicht auf das Wagengleis, die Wagenspur, ist schon sehr lange durch Königl. Verordnungen vom 9. März 1805, dann wieder von 1828 und 1829, 1830 und 1832. (S. Gesetzsamml. 1828, p. 25. 1829, p. 98, 103. 1830, p. 111, 119. 1837, p. 246) für alle Provinzen, und 1831 für Sachsen und Posen in specie, vom 7. April 1838 aber insbesondre wieder für Schlesien, (mit Ausnahme der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landshut, Hirschberg, Schönau und Neisse,) die breite, oder Berliner Spur, von 4 Fuß 4 Zoll Preuß. Maaß von einer Felge zur andern im Lichten, für alle Wagen, (für Schlitten im Posenschen dagegen die schmale von 2 Fuß 9 Zoll,) gesetzlich vorgeschrieben, und befohlen worden, daß, nach einer gewissen Zeit, (in Schlesien nach 3 Jahren a dato des Gesetzes,) keine andere Achse, als von dieser Spur gefertiget, und keine anderen Wagen, als solche mit derselben geduldet werden sollen, blos excl. Militär-Fuhrwerk, und fremdes Fuhrwerk.

Alle Kreuz- und Scheidewege müssen auch den Gesetzen nach mit Wegweisern auf Kosten derer, die die Straße zu unterhalten haben, versehen seien; und in mehreren Provinzen, namentlich in Schlesien, sind auch die Namen der Dörfer, und selbst die der kleinen Städte beim Anfang und Ende derselben auf Tafeln angegeben.

Bei allen Wegen, die an Vertiefungen, Abhängen, oder anderen gefährlichen Stellen vorbeiführen, muß gesetzlich für Barrieren oder Geländer gesorgt seyn. Vgl. über Wegepolizei noch Zeller Polizeiwissenschaft Th. 11. p. 1831.

3) Brücken, und Fähranstalten über öffentliche Ströme sind Sache des Staats, und Niemand darf selbst auf eignem Grund und Boden neue über dieselben ohne dessen Genehmigung bauen und anlegen lassen, und dem Staate, oder dem, dem die Nutzung des Stromes sonst zusteht, liegt auch in der Regel die Unterhaltung der Brücken ob. Ueber Privatflüße hingegen, wenn sie

blos, oder hauptsächlich zum Uebergange von des Weges Reisenden bestimmt sind, müssen die Brücken von dem, dem die Besserung des Weges obliegt, unterhalten werden.

Allgemeines Landrecht Th. 11. tit. XV. §. 52—54. und vergl. die neue Verordnung von 1838 hier p 267.

Die Erhebung eines Brückengeldes oder Zolles erfordert für Privatleute nicht nur stets die Genehmigung des Staats, sondern überhaupt auch eine Bestimmung des Tarifs, wornach dasselbe, sowie besonders auch das Brücken-Aufzugsgeld beim Durchlassen der Schiffe zu erheben sey: — über die Brückenzolle z. B. der Wasserstraßen von der Oder zur Elbe, s. Gesetzsamml. 1828 p. 107—9., über den bei Potsdam, 1830 p. 118. und bei der Elbschifffahrt 1822 p. 16. Den einzelnen Städten, welche Brücken über größere, oder auch andre Flüße haben, ist auch ein specieller Tarif vom Staate gestellt. — Im October 1839 ward eine neue feste Rheinbrücke bei Düßeldorf eröffnet, und der Tarif des Brückengeldes hier und in Cöln ꝛc. festgestellt.

Uebrigens sind die meisten festen Brücken im Staate noch immer nur hölzerne, oder gemauerte Joch- und Bogenbrücken; Kettenbrücken neuerer Art fehlen, außer der zu Malapane über den Fluß Malapane in Oberschlesien von 90 F. Länge und 26 F. Breite, noch ganz.

Wo keine festen Brücken gebaut, oder zu bauen sind, da finden sich entweder Schiffbrücken, wie z. B. auf dem Rheine bei Coblenz, Neuwied, u. s. w. auf der Weichsel bei Kurzbrück u. s. w., oder fliegende Brücken, und Fähranstalten, wie z. B. über den Rhein bei Duisburg, Wesel, Mühlheim, Grünlingshausen, Bonn, (wo sie einem Privatunternehmer nach Königl. Cabinets-Ordre vom 28. September 1834, und nach Tarif vom 11. Juni 1835. (Gesetzsamml. p. 5. 7. auf Pacht überlassen ist ꝛc.,) sowie auf der Warthe, Weichsel, Oder, Elbe, Saale, Weser, Peene, dem Rußstrom, dem Schirwithstrom, und Gilgestrom ꝛc. in Preußen.— Beide, die Schiffbrücken, und die Fähranstalten, sind in der Regel nur Königlich, und haben stets einen besondern Tarif, auch wenn sie, wie bei den letzteren meist der Fall ist, verpachtet sind, und gehen meist über öffentliche Flüße: wer über einen Privatfluß eine Fähre blos zu eignem Gebrauch haben will, dem steht dies frei; will er aber Andere auch für Geld sie gebrauchen lassen, so bedarf er dazu besondrer Concession, oder der Fährgerechtigkeit, und muß einen Tarif vom Staate erhalten und annehmen.

§. 89.

bb) Von den Eisenbahnen, und dem neuen Eisenbahn-Gesetz.

4) Eisenbahnen. Bisher besaß der Staat davon sehr wenig: nämlich nur a) die kleine, sehr alte Anstalt im Kalklager zu Rüdersdorf bei Berlin, blos zum Transport der Kalksteine angelegt, und benutzt;

b) die in Posen befindliche Palmerische schwebende Eisenbahn von 401½ Ruthen Länge, zum Transport von Ziegeln, Holz, Steinen, (besonders beim Festungsbau), von dem Hauptmann von Prittwitz mit 3651 Rthl. Kosten erbaut; indem auf eingegrabenen, 12 Fuß auseinander stehenden Rändern immer eine Bohle auf die hohe Kante gesetzt, und darauf eine eiserne, ¼ Zoll starke, aus gewalztem Eisen, (besser jetzt aus Schmiedeeisen,) gemachte Schiene festgeschraubt ist, auf der ein einfacher wohlfeiler Wagen mit einem anpassendem Rade von einem Manne, oder einem Pferde fortgezogen wird, wobei jener 25, dieses 100 Ctr. Last in 2 dergl. Wagen fortbewegt. — In 1½ Jahren, bis Ende 1834, hat man auf derselben 208,950 Ctr. Ziegeln und Holz, im Jahr 1835 aber 355,713 Ctr. Ziegeln, (in 3,557,133 Stück), und 1186½ Klaftern Holz, à 10 Centner, Summa 47,460, in beiden also 403,173 Centner transportirt, wobei man gegen die ehemalige Wasserfracht, incl. Reparaturaufwand), 1687 Rthl. 14 sgr. 6 pf. allein im Jahr 1835 erspart hat.

Eine Meile solcher Eisenbahn würde 8—10000 Rthl. neu kosten, und jedenfalls, besonders, wenn sie auf Personen-Transport eingerichtet würde, sehr gut rentiren.

c) Die Tollwitz-Dürrenberger, im November 1836 eröffnet, im Regierungsbezirk Merseburg, die von den Tollwitzer Braunkohlengruben nach der Saline Dürrenberg führt, und jährlich viele Tausende Tonnen Braunkohlen mit 3 Pferden transportirt, deren jedes 10 Wagen zieht, die 150 Centner Last haben; sie ist 941 Ruthen lang, und hat eine 2½ F. weite Spur.

Dies sind indeß alles nur Eisenbahnen zu einem bestimmten, besondern Zweck, nicht zur großen Communication. Von den zu diesem letztern Zwecke dienenden allgemeinen, oder Verkehrs-Eisenbahnen ist bis jetzt (November 1839) nur die Berliner-Potsdamer eröffnet, und im Gange, und zu einem größern Theile sind noch die Magdeburg-Hallische, zu einem kleinern aber die Cölner-Düsseldorfer rc. fertig, oder doch in Arbeit, wie wir gleich sehen werden, und zwar sind dies Alles Actien-Unternehmungen von Privatleuten, an den der Staat selbst keinen Antheil hat, wie von Einigen dagegen wohl gewünscht wird.

Vgl. Die Eisenbahnen, und ihre Actionaire in ihrem Verhältniß zum Staate. Leipzig und Halle 1837. gr. 8.

Possart. Ueber die Anlage preußischer Eisenbahnen durch den Staat. Berlin 1839. gr. 8.

In Betreff derselben wurde nun zuerst im Juli 1836 ein Ministerialbeschluß gefaßt, und in der Staatszeitung Nr. 172 73. 1836 bekannt gemacht, darauf aber unter dem 3. Novbr. 1838 ein eignes Eisenbahngesetz in 49 Paragraphen, Gesetzs. Nr. 35 p. 505 f., erlassen, und später noch ein neuer vom König genehmigter Ministerialbeschluß in Betreff der hier § 3 vorbehaltenen Prüfung von dergl. Unternehmungen vom December 1838 in der Staatszeitung vom 15. December 1838, und in allen Zeitungen von den Oberpräsidien bekannt gemacht, wornach nachstehende Punkte darüber festgesetzt worden sind.

1) Die Gesellschaft, die eine Concession auf eine Eisenbahn-Anlage zur allgemeinen Benutzung zu haben wünscht, hat den Antrag darauf bei dem Chef des Handelsdepartements zu machen, und durch Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens zu begründen; d. h. aus ihr zugängigen, zuverläßigen Quellen die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, sowohl des Personen- als Gütertransports zwischen den durch die Eisenbahn zu verbindenden Punkten, und zugleich die Hauptgegenstände des Waarentransports anzugeben, ferner die gewählte Bahnlinie, soweit, als möglich, anzuzeigen, und die Motive der Wahl derselben darzustellen, auch eine Skizze der Terrainverhältniße mit Angabe der stärksten Ansteigungen, und des kleinsten Halbmessers der vorkommenden Krümmungen, so wie der Mittel zu Ueberwindung der daraus entstehenden Schwierigkeiten, zum Beweis der Ausführbarkeit, beizufügen. Der Chef des Handelsministerii verwirft denn entweder den Antrag wegen allgemeiner Unzuläßigkeit, und übergiebt ihn mit seinem Gutachten dem Staatsministerio, oder, wenn er ihn genehmiget, so geht derselbe zuerst an das Kriegsministerium zur Prüfung in militärischer Hinsicht, und wird dann allen Departements, und durch diese den Provinzialbehörden zur Prüfung mitgetheilt, darauf an den Chef des Handelsministerii zurückgesandt, und hier von einer Commission bearbeitet, die die Sache dann an das Staatsministerium wieder gelangen läßt, welches nun an des Königs Majestät darüber berichtet, und auf Genehmigung anträgt.

2) Die Actien einer Eisenbahn-Actiengesellschaft dürfen nur auf den Inhaber ausgefertiget werden, sind aber stempelfrei; die Ausgabe derselben darf indeß vor Einzahlung des gesammten Nominalbetrags derselben nicht erfolgen; auch dürfen nicht Promessen und Interimsscheine darauf ertheilt werden: über Partialzahlungen werden nur auf den Namen lautende Quittungen gegeben.

3) Der erste Zeichner ist stets für die Einzahlung von wenigstens 40 pC. des Nominalbetrags einer Actie unbedingt verbunden, und verhaftet, und nicht einmal durch die Gesellschaft selbst frei zu machen; nach Einzahlung dieser 40 pC. steht aber der Gesellschaft noch die Wahl frei, ob sie entweder die ersten Zeichner, die ihre Anrechte an Andre übergeben haben, ihrer weitern Verhaftung entlassen, und sich an ihre Cessionaire halten, oder jene ersteren ferner in Anspruch nehmen will?

4) Sobald die höchste Genehmigung des nach Festsetzung des Plans allerhöchsten Orts einzureichenden Statuts der Gesellschaft erfolgt ist, werden derselben die Rechte einer Corporation zugestanden, wenn sich vorher ihre Rechtsverhältniße nur nach den generellen Vorschriften über Gesellschafts- oder Mandatsverträge richten.

5) Zur Anlage von Zweigbahnen ist ebenfalls eine besondere allerhöchste Genehmigung nöthig, sowie zur Ausgebung von Actien über die zuerst festgesetzte Zahl hinaus, und zu Aufnahme von Geldkapitalien, (nicht aber zu Kauf auf Credit,) der Consens des Handelsministeriums.

6) Die Gesellschaft kann die nöthigen Grundstücke ohne Consens einer Staatsbehörde zwar erwerben, aber nicht ohne ihn sie wieder veräußern, und wenn sie sich mit deren Besitzern darüber nicht vereinigen kann,

so wird das Recht der gezwungenen Expropriation ihr in dem Maaße verliehen, daß dasselbe sich nicht nur auf den zur Bahn selbst, und zu den erforderlichen Ausweichungen nöthigen Grund- und Boden, sondern auch auf den Raum, der für die Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Einschnitten, Tunnels und Uebertragungen, und für solche Anlagen, die an eine gewisse Stelle gebunden sind, als z. B. Bahnhöfe, Aufseher- und Wärterhäuser, Wasserstationen, Kohlenbehältnisse ꝛc. gehört, nicht aber auf den zu Waarenmagazinen und dgl. sich erstreckt.

Für vorübergehende Benutzungen fremden Grundes und Bodens zum Behuf der Eisenbahnanlagen, zu Interimswegen, Materialgewinnung ꝛc., wird den Unternehmern, außer dem Expropriationsrechte, auch noch ein Recht, wie bei Kunststraßenanlage, nach den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften eingeräumt; wobei jedoch überall das Recht Erde zur Ziegelfabrikation auszugraben, Feldsteine wegzunehmen, Steinbrüche zu eröffnen, oder vorhandene zu benutzen, nicht mit darin enthalten ist.

Die Expropriation erfolgt übrigens in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, nach den Vorschriften der §. 8 — 11 Th. 1 tit. II, in der Rheinprovinz aber nach den dort darüber geltenden Gesetzen; und auch für vorübergehende Benutzung wird die Entschädigung in gleicher Art gesetzlich regulirt.

7) Außer der Geld-Entschädigung ist die Gesellschaft auch zu Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, die die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluthsanlagen nöthig findet, um die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern; wenn aber dieselben nach Eröffnung der Bahn erst durch Veränderungen auf diesen letzteren selbst nöthig werden, so müssen deren Besitzer die Kosten davon tragen.

Bei der Zahlung der Geldvergütung kommen die für den Chausseebau geltenden gesetzlichen Bestimmungen stets und überall zur Anwendung, und die Verhandlungen darüber sind stempel- und sportelfrei.

8) Für alle durch die Anlage einer Eisenbahn hervorgerufene Entschädigungsansprüche an den Staat muß die Gesellschaft aufkommen und denselben vertreten.

9) Die Handhabung der Bahnpolizei nach einem bestimmten Bahn-Reglement, wird der Gesellschaft übertragen, die die Bahn selbst jedoch nicht eher eröffnen darf, als bis nach vorgängiger Revision der Regierung deren Genehmigung dazu gegeben ist.

10) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanstalten stets in gutem, Sicherheit versprechenden Zustande zu erhalten, und kann dazu im Verwaltungswege angehalten werden; ist auch zum Ersatz für allen Schaden verpflichtet, der bei der Beförderung von Waaren und Personen auf der Bahn für dieselben entsteht, wenn sie nicht nachweisen kann, daß derselbe nur durch die eigne Schuld des Beschädigten, oder einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden

sei: doch ist die gefährliche Natur der Sache und Unternehmung selbst als ein solcher nicht anzusehen.

11) Für die ersten 3 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Concurrenten den Transportbetrieb auf der Bahn allein zu unternehmen, und die Preise sowohl für den Waaren-, als Personen-Transport zu bestimmen; dieselbe muß jedoch den angenommenen Tarif beim Beginn des Betriebs, und, bei späteren Abänderungen, gleich bei deren Eintritt, im Fall der Erhöhung aber 6 Wochen vorher, der Regierung anzeigen, und öffentlich bekannt machen, und für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren ohne Unterschied der Interessenten befördern, wenn sie anders nicht nach dem Bahnreglement, oder sonst polizeilich unzulässig sind. — Nach 3 Jahren aber können auch Andere, gegen Entrichtung des festgestellten Bahngeldes, oder der zu regulirenden Vergütung, mit Concession des Handelsministerii, denselben unter gleichen Vorschriften und unter Verpflichtung zum Ersatz für angerichteten Schaden betreiben.

12) Das Bahngeld soll möglichst billig, doch so, daß alle Kosten der Unterhaltung, und Verwaltung, der statutenmäßige Beitrag zum Reservefonds, und ein gewisser reiner Gewinn, der jedoch nie über $10\frac{2}{3}$ des Anlagekapitals steigen darf, dadurch gedeckt und bestritten werden können, angesetzt werden. — In Perioden von wenigstens 3, und höchstens 10 Jahren, die das Handelsministerium festsetzt, soll es von Neuem regulirt, und deshalb soll genaue Rechnung über die ganze Unternehmung geführt, und jährlich bei der vorgesetzten Regierung eingereicht werden. — Die Gesellschaft kann zwar dies regulirte Bahngeld ermäßigen, aber nicht erhöhen; wohl aber kann sie das neben demselben etwa zu erhebende Fuhrlohn nach Ermessen selbst bestimmen, jedoch nicht höher, als daß der ganze reine Gewinn der Sache $10\frac{2}{3}$ des Anlagekapitals nicht übersteigt.

13) Streitigkeiten über Bahngeld und Frachtkosten entscheidet, mit Vorbehalt des Recurses an das Handelsministerium, die Regierung.

14) Ueber die Verhältniße der Eisenbahngesellschaften zur Post bestimmt das neue Gesetz näher und genauer, als der Ministerialbeschluß, §. 36—41, Nachstehendes: 1) dieselbe ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit, wie möglich in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnißen der Post zu bringen, und deren Regalvorrecht, an bestimmten Tagen, und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, mit der in demselben enthaltenen Ausschließung des Privatgewerbes, die auf dieselbe übergeht, nur soweit es für den Betrieb der Eisenbahn nöthig ist, auszuüben, wobei jedoch der Postverwaltung das Recht vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter nachstehenden Bedingungen zu benutzen: a) Die Gesellschaft übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder, und aller andern dem Postzwange unterworfenen Güter, sowie der Postwagen, die nöthig seyn werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern; b) findet es die Post nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist diese verpflichtet, dieselben

vorzugsweise vor anderen auf der dazu von der Post für immer bestimmten Classe von Bahnwagen gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen zu befördern, sowie auch c) die mit Postfreipässen reisenden Personen, wenn sie nur einen Theil der Reise auf der Bahn, den andern mit gewöhnlichem Postfuhrwerk machen, gratis zu transportiren; d) bei durch die Schuld der Gesellschaft veranlaßter Unterbrechung des regelmäßigen Postbetriebs auf der Bahn, derentwegen die Post anderer Anstalten sich bedienen muß, leistet sie Ersatz des dadurch verursachten Kostenaufwands; und Gleiches gilt auch für die Konkurrenten auf der Eisenbahn. — 2) Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, die im Verhältniß des auf das gesammte Actienkapital, nach Abzug aller Unterhalts- und Betriebskosten und des jährlichen Beitrages zum Reservefonds, treffenden Ertrags sich abstuft, und deren Höhe erst dann regulirt werdem soll, wenn die 2te, im Staat concessionirte, Eisenbahn 3 Jahr in vollem Betriebe gewesen ist, bis wohin die Post für den Verlust, den sie durch die Eisenbahnen erweislich erleidet, mit Berücksichtigung der zum Vortheile derselben nach oben bestimmten Leistungen, von jeder derselben zu entschädigen ist; eine Gewerbsteuer aber wird nicht gefordert werden. — 15) Nach vollendeter Amortisation der auf die Eisenbahnunternehmung aufgewandten Kapitalien soll derselben eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Erhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteigt: den Concurrenten auf einer Eisenbahn wird übrigens auch eine Abgabe aufgelegt werden. — 16) Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung zu erwerben, jedoch nicht eher, als nach 30 Jahren nach der Transporteröffnung, und nur von einem Zeitpunkt an, mit dem eine neue Bahngelds-Bestimmung beginnen sollte, sowie auch nur nach mindestens einjähriger Ankündigung; und §. 42 bestimmt darüber noch Mehreres, besonders daß der 25fache Betrag der im Durchschnitt der letzten 5 Jahre den Actionärs gegebenen Dividende dort zum Grund gelegt werden solle. — 17) Für Kriegsbeschädigung der Bahn jeder Art wird kein Ersatz gegeben; und die Anlage einer neuen parallelen Eisenbahn durch andere Unternehmer soll in den ersten 30 Jahren nicht gestattet werden. — 18) Die Gesellschaft ist aber verpflichtet, nach Bestimmung des Handelsministeriums den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, sei es Fortsetzung oder Seitenanschließung, sich gefallen zu lassen, und zwar noch vor Ablauf der ersten 3 Jahre. — 19) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats über das Unternehmen wird nach ertheilter Genehmigung ein beständiger Commissarius ernannt, an welchen sich die Gesellschaft in allen Beziehungen zur Staatsgewalt zu wenden hat, und der befugt ist, ihre Vorstände zusammen zu berufen, und ihren Versammlungen beizuwohnen — 20) Die Concession wird verwirkt, und die Bahn mit Zubehör öffentlich für Rechnung der Gesellschaft versteigert, wenn sie eine der allgemeinen oder besondern Bedingungen nicht erfüllt, und einer Aufforderung dazu binnen 3 Monaten nicht folgt.

Diese Haupt-Bestimmungen sollen für alle bereits concessionirte

Eisenbahnen gelten, und nach Bedarf des Staatsinteresses durch allgemeine Anordnungen, oder künftig zu ertheilende Concessionen ergänzt und abgeändert, auch durch ganz neue Bestimmungen nach Umständen vermehrt werden können, so jedoch, daß wenn Beschränkungen der Einnahmen, oder Vermehrung der Ausgaben nach ertheilter Concession dadurch herbeigeführt würden, eine angemessene Geldentschädigung dafür gegeben werden soll. — Unter dem 19. Jan. 1839 ist dann aber auch ein Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Potsdamer Eisenbahn in 5 Abschnitten erschienen, welches denn wahrscheinlich auch künftig den übrigen Eisenbahnen zum Muster dienen wird, und sich abgedruckt findet in der Staatszeitung 1839, Nro. 34 — 36, und im Potsdamer Amtsblatt 1839, Jan.

Anlangend nun die verschiedenen einzelnen, projektirten, und zum Theil genehmigten, oder schon vorbereiteten, zum Theil sogar fahrbaren Verkehrs-Eisenbahnen selbst; so gehört hieher

1) die Eisenbahn von Berlin nach Potsdam, 4 Meilen lang, die nach den ersten Anschlägen 700000 Rthl. kosten sollte, nach Centralblatt für Handelsstatistik. Nro. 15. aber, 1,237712 Rthl. gekostet hat, und, außer dem sehr bald zusammengebrachten Haupt-Kapital von 1 Million Rthl, demnach noch ein Anlehen von 400000 Rthl. à $4\frac{1}{2}$ pro C. Zinsen erforderte. Die jährlichen Betriebskosten dieser Eisenbahn werden auf 146814 Rthl. dort berechnet, (incl. 92280 Rthl. eigentliche Transportkosten); die Einnahme ist von 414000 Personen, die hin- und herfahren, also Summa von 828000 Personen, auf 241500 Rthl., und incl. 2000 Rthl. Miethe für die Restaurationen, auf 243300 Rthl. angeschlagen; und, wenn denn die obigen Betriebskosten hiervon abgezogen werden, so bleiben 96000 Rthl. übrig, die nach Abzug der Zinsen der 1,400000 Rthl. noch 22686 Rthl. zur Dividende zurücklassen. — Sie ward im Sept. 1838 vorerst nur halb, bis Zählendorf, im Oktbr. aber ganz eröffnet, und vom 22. September bis 28. Oktober befuhren sie 28153 Personen von Potsdam nach Zählendorf, und vom 30. Oktober — 5. November 12399 von Berlin nach Potsdam, und zwar werden die 4 Meilen in 45 Minuten gemacht. Die Person zahlt 14, 10 und 6 Sgr., nach den 3 Klassen, und man rechnet von der nach obiger Angabe berechneten jährlichen Personenzahl 34500 auf die erste, 138000 auf die 2te, und 655500 auf die 3te Klasse.

Für den Sommer ist die Einrichtung schon im Werke, diese Bahn auch des Nachts, aber mit Pferden, nicht mit Locomotiven, zu befahren; und 55 Wächter, mit Fahnen versehen, halten dieselbe stets unter Aufsicht. Die Frequenz nahm im Mai 1839 sehr zu, und am ersten Pfingstfeiertage b fuhren dieselbe 3773, am zweiten aber 5878, und im Juni befuhren sie wöchentlich 17000 Personen. Die Actien dieser Eisenbahn standen im Febr. 1836 114 pro C., stiegen bis 125, fielen wieder auf 118, standen Juli 1837 wieder 130, aber Dec. 1838 nur 106, und im Okt. 1839 nur pari, im Dec. 130.

An die Post zahlt dieselbe eine baare Quote von 5000 Rthl., und befördert alle Briefe und Pakete für sie gratis, garantirt für die-

selben, und wird wegen des der Post entgangenen Passagiertransports sich mit derselben berechnen.

2) Die Magdeburg-Cöthen-Hallesche und Leipziger-Eisenbahn. Die Genehmigung derselben wurde von Preußen durch K. Kab. Ordre vom 13. Nov. 1837, von Seiten des Herzogs von Cöthen aber im Febr. 1838 ertheilt, und das dazu erforderliche Kapital auf 2,300000 Rthl. berechnet, und zwar in 23000 Actien, à 100 Rthl., die au porteur lauten, und bei den die wirklich gemachten Einzahlungen mit 4 pro C. verzinset werden sollen. Beim Schluß der Unterzeichnung derselben in Magdeburg am 15. August 1836 waren schon 5,209409 Rthl. unterzeichnet worden.

Bereits im J. 1837 fingen die Terrainvermessungen und im J. 1838 auch schon die Erdarbeiten bei Buckow und Wusterhausen an. Die Actien dieser Eisenbahn standen im Juli 1837 auf 106½ pro C., und hielten sich immer über pari, im Dec. 1839 aber standen sie nur 89 pro C. Im Nov. 1838 war schon die 4te Einzahlung zu 10 Rthl. erfolgt. Die Arbeit ist in vollem Gange, und am 30. Juni 1839 sollte die Bahn schon bis Schönebeck, und später bis Calbe an der Saale eröffnet werden; wie auch geschehen. Im Nov. 1839 war die 8te Einzahlung gemacht.

3) Berliner-Sächsische Eisenbahn. Vergl. deren Statut in Gesetzsammlung 1839. Nro. 16. Dieselbe wird über Trebbin, Luckenwalde, Zahna, Wittenberg, Dessau nach Cöthen gehen, und hier an die vorstehende Bahn sich anschließen, und auch deren Dampfwagen und mehreren anderen Transportmittel sich bedienen, und wird jetzt schon begonnen. Das dazu nöthige Kapital ist auf 3 Mill. Rthl. gesetzt, wovon 2,600000 Rthl. auf 13000 Actien à 200 Rthl. kommen, und 400000 Rthl. die K. Seehandlung übernimmt, (außer 5000 Actien, die sie gezeichnet hat,) als Darlehn zu 4 pro C. Sollten 3 Mill. nicht zureichen, so kann noch ½ Mill. durch Actien oder Anleihen aufgebracht werden. Ihre Actien standen am 7. Okt. 1839 in Berlin 87 pro C., im Dec. 1839 aber 94⅔

4) Die Berliner- und Stettiner Eisenbahn; (— vergl. Betrachtungen über die zwischen Berlin und Stettin zu errichtende Eisenbahn, in den Börsennachrichten von der Ostsee 1838, Nro. 103, und 2te Beilage dazu —,) für die schon im März 1836, 5 Mill. Rth. subscribirt seyn sollten, aber, nach dem Bericht der Generalversammlung vom 3ten Oktober 1839, bis dahin wirklich erst 936500 Rthl. unterzeichnet waren, schien beinah schon aufgegeben zu seyn, hat indeß im April 1839 die Königliche Genehmigung erhalten, und ihre Anlage ist nun im Werke, und sie soll 2,524000 Rthl. in Actien zu 100 Rtl. aufbringen. Der Personenverkehr wird auf 100000 P., der Waarenverkehr auf 660000 Ctr. jährl. angeschlagen, und auf eine Dividende von 7½ p. C. gerechnet. Die Stände wollen 4 p. C. Zins garantiren.

5) Die Rheinische oder Kölnische Eisenbahn bis zur Belgischen Gränze, zum Anschluß von da an die Eisenbahn nach Antwerpen und Brüssel, erhielt schon durch eine K. Kab. Ordre vom 3. Septbr. 1833 die Königliche Genehmigung, und erforderte

nach dem ersten Plane ein Kapital von nur 1½ Mill. Rthl. in 6000 Actien, à 250 Rthl., zu 4 pro C. zinsbar.

Für dieses erste Project einer solchen Eisenbahn hatte sich eine Cölnische Eisenbahngesellschaft durch ein Statut vom 25. Juli 1835 begründet, in welchem jedoch das Kapital auf 2 Mill. Rthl. in 8000 Aktien, à 250 Rthl. nunmehr festgestellt wurde: diese bildete sich aber nachher zu einer Preußisch Rheinischen Eisenbahngesellschaft für eine solche Eisenbahn mit einem Statut vom 5. April 1836. und auch mit einem Kapital von 2 Mill. Rthl. in 10000 Actien à 200 Rthl. um, die solche unfern von Eupen anfangen, und über Aachen und Düren nach Cöln gehen lassen wollte, wenn die erstere ihr eine etwas andere Direktion gab; und es finden sich die Statuten beider Gesellschaften in Hansemann Preußen und Frankreich, Anhang p. 135—154 und 155—163, und das Cölner Organ für Gewerbe ꝛc. enthält in seinen Jahrgängen von 1836 an viele interessante Debatten darüber. Späterhin schien es nun zwar mit der Unterzeichnung der Actien etwas zu stocken; da indeß schon im Jahre 1837 eine erste Einzahlung, und im Januar 1838 eine 2te von 10 pro C. darauf gemacht worden, und Lieferungen von Eisenschienen dazu bereits eingegangen waren, so wurde die Ausführung der Sache durch die genannte Gesellschaft, der dann im Mai 1837 der Hauptsitz zu Cöln angewiesen worden ist, doch bestimmt beschlossen und unternommen, und dieselbe ist sogar im Herbst 1839 schon bis Müngersdorf, 2 Meilen von Cöln, befahren worden, wozu sie schon im Mai vorbereitet war. Von Cöln nach Eupen, (12 Meilen), glaubt man die Meile mit 150000 Rthl. Baukosten und 1000 Rtl. Grundentschädigung zu haben, die Anschaffung und Unterhaltung der Locomotiven und Gebäude aber mit 280000 Rthl., und den jährlichen Kostenaufwand mit 58000 Rthl., die ganzen jährlichen Ausgaben endlich mit 300000 Rthl. bestreiten, und dafür an Einnahme von 1½ Mill. Centner Gütern gegen 250000 Rthl., und vom Personenverkehr mit 36000 Personen auf 106000 Rtl., Summa auf 356000 Rthl. jährliche Einnahme rechnen zu können, so daß der Ueberschuß von 56000 Rthl. eine Rente von 7½ pro C. für das Anlage- und Betriebskapital verspräche. Den 2ten Januar 1840 mußte eine 6te Einzahlung auf die Actien mit 20 Rthl. geschehen, und im J. 1842 soll die Bahn ganz fertig seyn.

6) Eine Cölner Eisenbahn nach Amsterdam und Holland überhaupt ist auch projectirt, und vielfach besprochen, berathen und berechnet worden, (mit 9 Mill. Fl. Holländisch), wird aber nicht zu Stande kommen, da gegen sie gar zu viele Einwendungen, besonders aus Düsseldorf gemacht, und dagegen lieber die baldige Ausbauung des Nordkanals dringend empfohlen worden, um der Rheinprovinz einen doppelten Ausgang nach dem Meere zu verschaffen, und von der sodannigen Rivalität der Städte Amsterdam und Antwerpen besten Vortheil für den Handel zu ziehen.

7) Eine Eisenbahn von Minden nach Cöln, zur Verbindung der Weser mit dem Rheine, ward schon im J. 1837 von den Rheinprovinzen und Westphalen sehr gewünscht, und von der

Stadt Bremen mit 1 Mill. Rthl. Angebot dazu unterstützt, und sollte über Rheme, Bielefeld, Castrup, Witten, Elberfeld nach Cöln gehen, $32\frac{3}{4}$ Meilen Länge haben, und mit 70000 Rthl. pro Meile, in Summa mit 2,292500 Rthl. herzustellen seyn!? — Die Frachtkosten und die Zinsen des Anlagekapitals berechnete man mit 15 pC. dieses auf 343875 Rthl. (?), und, da wenigstens 700000 Ctr. Fracht zu erwarten wären, so würde der Centner für 16 Sgr. von Minden nach Cöln, und zwar mit Pferden in wenig Tagen, mit Locomotiven in 1 Tage zu beschaffen seyn. Später berechnete man den Centner nur auf 13 Sgr. 8 pf., nahm aber 1 Mill. C. Fracht, und so den jährlichen Betrag der Bahn auf 455000 Rthl. an, welches, außer den Zinsen von 4 pro C. für das Anlagekapital, noch 80000 Rthl. Dividende verspräche: allein später ward das Anlagekapital viel höher berechnet, und auch hier ist noch nichts weiter zur Ausführung gekommen: doch würden im Jahr 1838 Erdtransportwagen dazu in Verdung gegeben. Diese Rhein-Weser-Eisenbahn-Actien standen indeß im Juli 1837 in Leipzig auf 101.

8) Eine Eisenbahn von Elberfeld nach Witten erhielt auch im Juni 1836 schon königliche Genehmigung; aber nur für den Fall, daß nicht bis Michael 1836 zum Bau der Mindner-Weserbahn die Gesellschaft sich völlig constituirt und nachgewiesen haben würde, daß sie von dem, zu circa 4,400.000 Rthl angeschlagenen, laufenden Kapital wenigstens $\frac{2}{3}$ oder 2,930000 Rtl. in Actien aufgebracht habe, wo sodann vielmehr jene ihre Actien auf diese überzutragen befugt seyn solle.

9) Eine Eisenbahn von Düsseldorf nach Elberfeld ist jetzt (Okt. 1839) bis Erckrath ($1\frac{1}{8}$ M.) fertig, und kostet im Ganzen 124593 Rthl. zu bauen, wozu noch die Bahnhöfe mit 40000 Rthl., und die 2 Dampfmaschinen mit den Wagen im Betrag von 55000 Rthl. kommen: aber weiter hin wird sie mehr kosten, da sie 7800 Fuß durchs Gebirge mit 262 Fuß Steigung gehen, und eine Brücke über die Wupper brauchen wird, die allein 132000 Rthl. kosten soll. — Die auch nach Cöln von Düsseldorf aus projectirte Eisenbahn von 4 Meilen Länge ist, incl. Wupperbrücken, (für 50000 Rthl.), auf 500000 Rthl. veranschlagt.

10) Eine Eisenbahn von Berlin nach Frankfurt an der Oder ist auch dringend verlangt, und der große Vortheil derselben von H. Geheimen Baurath Crelle in der Schrift:

Einiges allgemein Verständliche über Eisenbahnen. Berlin 1835. 1.

nach dem jetzigen Fracht-, Vieh- und Personentransport genau berechnet worden, welcher erstere auf 1,309500 C., der mittlere auf 146000 Stück, und der letztere auf 128394 Personen ausfällt, und dessen Kosten er zu 1 007724 Rthl. anschlägt. Die Kosten für die Anlage der $11\frac{1}{4}$ M. Weges sind auf 2 Mill. Rthl. berechnet, und die Kosten der Benutzung der Eisenbahn auf 647437 Rthl. jährlich: im Okt. 1836 war denn zwar ein großer Theil der Actien bereits gezeichnet, aber noch ist gar nichts weiter darin geschehen.

11) Auch zur Verbindung von Halle und Frankfurt a. O. ist in Berlin eine Eisenbahn im J. 1837 projectirt, aber noch

nicht genehmiget, doch sind auf ihre Actien schon 8 — 10 pro C. Agio geboten worden.

12) Eine Eisenbahn von Frankfurt a. O. nach Breslau ist ebenfalls im Frühjahr und Sommer 1837 in Berlin definitiv beschlossen, und bald sind 7 Mill. Rthl. darauf unterzeichnet, noch aber ist die K. Genehmigung nicht gewährt worden; sowie auch nicht

13) für eine Eisenbahn von Halle nach Minden zum Anschluß an die Weserbahn, mit 10 Mill. Rthl. Kapital, wozu 3 Mill. Rthl. gleich gezeichnet, 3½ Mill. Rthl. aber für Hessen reservirt worden sind; und ebenso ist noch nicht erfolgt die Bewilligung

14) zu einer Eisenbahn von Breslau durch Oberschlesien nach Bochnia an der Galizischen Gränze zur Verbindung mit der aus Wien dahin, und von da nach Lemberg zu führenden Eisenbahn, welche somit die alte, längst verloren gegangene, große Handelsstraße für den Verkehr Deutschlands mit dem Oriente wiederherstellen, und von ungemeinem Nutzen seyn würde.

Vergl. Schlesische Chronik Jahrg. 1837.

Wirklich sind denn auch schon im J. 1837 zu dieser Breslauer-Oberschlesischen Eisenbahn 3,821000 Rthl. subscribirt worden, (fast 2 Mill. nämlich in Breslau und in der Provinz, 772500 Rthl. aber in Leipzig und Dresden, und 157500 Rthl. in Wien, 124000 in Warschau, 56000 Rthl. in Krakau, 25000 Rthl. in Hamburg, und 2000 Rthl. in Stuttgart!) und, kaum geschlossen, gaben die subscribirten Actien schon 1½ und 2 pro C. Agio; allein bei Einziehung von 2 pro C. zur Bestreitung der allerersten Kosten für Nivellement der Bahn ꝛc. wurden 794000 Rthl. jener Subscription nicht realisirt, (20000 Rthl. in Hamburg, 530000 Rthl. in Sachsen, und 244000 Rthl. in der Provinz), und es kamen nur 17130 Rthl. wirklich ein, wovon, nach dem 2ten Bericht vom Mai 1838, für Vorbereitungsarbeiten 4677 Rthl. bereits verausgabt worden sind. — Gegen diese Bahn wird aber vornehmlich der Einwand gemacht, daß die so ungemeine Wohlfeilheit des Transports der Güter auf der Oder sich kaum auf derselben würde erreichen, geschweige denn übertreffen lassen, und daher bei gutem Wasser der Gütertransport an Eisen, Steinkohlen, Getreide ꝛc., auf den doch hier am Meisten, mehr als auf Personenverkehr zu rechnen wäre, derselben oft entgehen, und der Oder zufallen würde. — Sollte vielleicht gar, wie es heißt, die Brünner Eisenbahn bis nach Bochnia nicht fortgeführt werden, so wäre zu jener vollends gar nicht zu rathen, oder, falls letztere, wie es auch heißt, nur mit Pferden von Brünn aus fortgeführt werden würde, so dürfte wohl auch erstere nur eine Eisenbahn mit Pferden seyn können.

Endlich ist 15) in Schlesien, und besonders in Breslau eine Eisenbahn für den innern Verkehr zwischen Breslau und Freiburg auch schon im J. 1836 zur Sprache gekommen, und es ist ihr großer Vortheil für den Steinkohlen- und Waarentransport aus dem Gebirge nach Breslau, und von da nach dem Gebirge, und besonders für den Personenverkehr von Breslau nach den Niederschlesischen Bädern oft auseinander gesetzt worden; (Vgl. Ueber An-

lage einer Eisenbahn zwischen Freiburg und Breslau, Breslau 1836. 8. Schlesische Chronik 1836 und 37), indem dann die Fracht für den Scheffel Steinkohlen von 6 auf 2 Sgr., und der Preis derselben, der an der Oder 10 — 15 Sgr. steht, auf 3 — 5 Sgr. hier fallen, und Die, welche nach Fürstenstein, Altwasser oder Salzbrunn reisen wollten, in 1 Nachmittag hin und zurück gehen können würden. Man berechnete das Anlagekapital auf 1 Mill. Rthl., die Ausgabe, für Zinsen zu 4 pro C. mit 40000 Rthl., und für Unterhalts- und Transportkosten mit 25000 Rtl., Summa auf 65000 Rtl.; die Einnahme aber von wenigstens 1 Million Centner Steinkohlen à 2 Sgr. mit 66600 Rtl., und von 50000 Personen à 15 sgr. mit 25000 Rtl., Summa also zu 91,600 Rthl, so daß Ueberschuß bleiben 26100 Rthl., welche 7 pro C. Zinsen abwerfen würden: allein bis jetzt ist noch gar nichts in dieser Sache weiter geschehen.

16) Spricht ein ganz neues, im Okt. 1839 sich erhoben habendes, Gerücht von einer durch die K. Postadministration, mittelst einer Anleihe von $10\frac{1}{2}$ Mill. Rthl., von Halle bis Kassel zu erbauenden, und von da künftig nach dem Rhein fortzusetzenden Eisenbahn!

Allerdings würde durch alle diese Eisenbahnprojecte, wenn sie zur Ausführung kommen könnten, nicht nur eine ungemeine Erleichterung und Beförderung des innern Verkehrs, sondern auch besonders eine für den preußischen Handel überaus vortheilhafte Verbindung zwischen Berlin und Cöln, zwischen Breslau und Cöln, zwischen Berlin, Cöln, Breslau und Wien, und Galizien, und zwischen Breslau, Berlin, Magdeburg, Leipzig und Dresden, (wohin auch eine von Berlin aus unmittelbar führende Eisenbahn, die Berlinisch-Riesaer projectirt war, die jedoch vorjetzt aufgegeben ist, und deshalb zu einem Prozeß geführt hat), und über Leipzig, oder Cassel auch mit Frankfurt a. M. und mit dem übrigen südlichen Deutschland bewirkt werden; allein die Sache erfordert doch die größte Vorsicht und Besonnenheit, da die Ausführung eines jeden solchen Projects stets viel kostbarer wird, als sie veranschlagt worden, und die Einnahmen nicht immer, und nicht dauernd sich so zeigen werden, wie man erwartet hatte, auch die wirklichen Unterzeichnungen nie so reich ausfallen, als die ersten Speculationen versprechen: und, sollte sich auch die Vortheilhaftigkeit einzelner dieser Eisenbahnen wirklich künftig noch vollständiger und mehr erweisen, so fragte sich doch noch: ob nicht mehrere von ihnen, bei den es mehr auf Güter-, als auf Personen-Transport ankäme, besser mit Pferden, als mit Dampf zu betreiben wären? wo Anlage, Unterhaltung und Gebrauch ungemein viel weniger kosten würden, als bis jetzt die Dampf-Eisenbahnen doch immer gezeigt haben.

§. 90.

Bb) Von den Communications-Mitteln und Anstalten; vom Post-, Fracht-, Fuhr- und Telegraphenwesen, von der Schifffahrt und Rhederei.

a) Vom Postwesen, den Postanstalten aller Art.

Matthias, Darstellung des Postwesens in den K. Preußischen Staaten Berlin, 1817, gr. 8.

Kritik des Preuß. Postwesens in Morstädt's National-Oekonom. 1835. St. 6, 7. Allgem. Leipz. Zeitung. Sept. 1839.

Das Preußische Postwesen, namentlich das in den preußischen Provinzen diesseits des Rheins hat sich besonders in neuerer Zeit, durch die großen Verdienste der Herrn Generalpostmeister v. Segebarth, und von Nagler um dasselbe, den Ruhm der größten Regelmäßigkeit, Ordnung, Zuverläßigkeit und Schnelligkeit erworben, und könnte und sollte nur noch durch etwas verminderte Portosätze, besonders für das Briefporto, und durch Aufhebung mancher noch bestehenden Postprivilegien und Zwangsgesetze, gewiß noch immer beliebter, und damit jedenfalls auch einträglicher gemacht werden. — Schon im J. 1808 sprach sich das Gesetz (Gesetzs. 1808. p. 479) über dasselbe ausdrücklich dahin aus, daß bei dessen Verwaltung von dem Grundsatze ausgegangen werden müsse, daß es mehr einen polizeilichen, als finanziellen Zweck habe, letzterer zwar nicht zu vernachläßigen sei, aber im Collisionsfalle dem andern untergeordnet seyn müsse: — und wenn Dem auch allerdings sehr gefolgt worden ist, so bleibt doch noch mancher Wunsch übrig, den die Zukunft wohl auch erfüllen wird.

Indeß hat man doch bis jetzt in den sämmtlichen Provinzen, nur mit Ausschluß der Rheinprovinz, da, wo das französische Gesetzbuch gilt, das Postregal mit den meisten seiner alten Monopole beibehalten, wonach das Lohnfuhrgewerbe, wie wir nachher sehen werden, beschränkt wird, und die Versendung von Geldern, Briefen und Packeten unter 40 Pf. hier nur mit der Post geschehen darf; die jedoch allerdings diese Sendungen durch die ganze Monarchie, und selbst bis in die kleinsten Orte und Dörfer auf das Sorgfältigste, Sicherste und Zuverläßigste besorgt. — Daß die preußischen Posten auch zum Theil über die Gränzen des Reichs hinausgehen, und z. B. auch in den Anhaltschen 3 Herzogthümern, in einem Theil der Schwarzburgischen Lande, im Fürstenthum Waldeck und Pyrmont, und in Lippe-Detmold die Posten unter Preußischer Verwaltung stehen, und daß auch in Hamburg, sowie auch in Boitzenburg in Mecklenburg ein Preußisches Postamt sich befindet, ist hierbei gleich zu bemerken.

Unter dem Generalpostamt in Berlin, (s. künftig) verwalteten denn im Jahre 1838 an 234 Postämter, (wovon 11 außer Landes, und 2 Hof- und 15 Oberpostämter waren), das gesammte Preußische Postwesen im Lande und außer Landes, und zwar nach der, im Jahre 1808 durch Gesetzs. 1808 p. 467 ausdrücklich als geltend wiederum anerkannten

Erneuerten und erweiterten Postordnung für sämmtliche Königl. Preußische Staaten d. d. Berlin den 26. Nov 1782, und der Königl. Declaration vom 23. Sept. 1788, und den Königl. Erläuterungen vom 17. Oct. 1788.

Die neuesten Posteinrichtungen aber sind dann getroffen worden durch das K. Postregulativ vom 18. Dec. 1824., Gesetzs. 1824 p. 225—38., die K. Verordnung wegen Abgabe der Lohnfuhrwerke vom

10. Januar 1824., Geſetzſ. 1824 p. 16., das K. Regulativ wegen Verwaltung des Zeitungsweſens vom 15. Dec. 1821, u. das Rheiniſche Poſtweſen insbeſondere betreff. durch Geſetz von 1824, Geſetzſ. p. 140. f.

Wo übrigens nicht ein eigentliches Poſtamt wegen Geringfügigkeit des Geſchäfts nöthig iſt, da iſt wenigſtens ein Poſtwärteramt, welches die Briefe und andere Poſtſendungen annimmt und ausgiebt; oder es giebt da auch nur eine bloße Poſthalterei, wo blos Pferde gewechſelt werden. Die Poſtmeiſter halten dann entweder die zu den Fahr-, Schnell-, Reit- und Extraposten nöthigen Pferde ſelbſt, oder es ſind eigene Poſthalter blos dazu vorhanden, (wie beſonders in den größern Städten,) die auf Contrakt mit dem Generalpoſtamt ſtehen. Ihre Poſtpferde ſind von der Geſtellung zum Militär-Vorſpann und Dienſt im Kriege bei Mobilmachung der Armee, und auch im Frieden frei, jedoch nur ſoweit ſie contractmäßig gehalten werden; Geſetzſ. 1816, p. 202. 1834, p. 56. — In der Rheinprovinz iſt das Poſtfuhrweſen ganz an Unternehmer auf Contract ausgethan. Geſetzſ. 1824, p. 140: — die königlichen Poſten beſorgen nur die Briefe und Gelder.

Ueber Annahme und Abgabe aller und jeder Poſtſendungen und Briefe werden vollſtändige und genaue Bücher, Liſten und Regiſter gehalten, auch über zur Verſendung angenommene Gelder, werthvolle Papiere und andere Sachen Poſtſcheine, Geldſcheine ausgegeben, und dieſe müſſen bei jeder Sendung über 1 Rthl. genommen, und mit 2 Sgr. bezahlt werden. Geſetzſ. 1824, p. 282, 1827, p. 176.

Ueber das Poſttaxweſen beſtimmt ein eignes Regulativ vom 18. Dec. 1824, und deſſen Declaration in Betreff der Cours habenden und ausländiſchen Papiere. S. Geſetzſ. 1825, p. 26.

Die Brieftaxe, oder das Briefporto richtet ſich theils nach der directen oder geraden Entfernung des Orts, wohin der Brief geht, theils nach dem Gewicht des Briefes; und es zahlt ein einfacher, d. h. nicht über $\frac{3}{4}$ Preuß. Loth ſchwerer Brief bis 2 Meilen 1, über 2—4 M. $1\frac{1}{2}$, v. 4—7 M. 2, v. 7—10 M. $2\frac{1}{2}$, v. 10—15 M. 3, v. 15—20 M. 4, von 20—30 5 Sgr., und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr. Ein über $\frac{3}{4}$—1 Loth ſchwerer Brief zahlt $1\frac{1}{2}$faches, von $1\frac{1}{2}$ Loth aber 2faches, von 2 — $2\frac{1}{2}$ Loth 3faches, von $2\frac{1}{2}$ — 3 Loth $3\frac{1}{2}$faches, von 3 — $3\frac{1}{2}$ Loth 4faches, und für jedes $\frac{1}{2}$ Loth Mehrgewicht $\frac{1}{2}$ Briefporto mehr *). Alle bis 2 Loth

*) Hier wäre Erleichterung ſehr zu wünſchen, da der Satz an ſich ſehr hoch, und für die Empfänger von Briefen aus dem damit unbekannten Auslande darum oft ſehr beſchwerlich iſt, daß dieſe oft allzuſchweres Papier zu Brief und Couvert nehmen. — Soldatenbriefe ſind poſtfrei. — Bei Schnellpoſten gilt übrigens die obige Progreſſion des Porto's bei Verſendungen von Briefen und Schriften nur bis zu 16 Loth Gewicht, und ſchwerere Sendungen müſſen in ein beſonderes Paket verpackt werden, und zahlen 50 pro C. Erhöhung der Taxe der Fahrpoſt. — Ueber die zu wünſchende, dringend nöthige Briefpoſtreform, bei der nach Art der im Jahre 1839 in England und Frankreich, auch in Oeſtreich vorgenommenen Veränderungen der Briefpoſt, für alle Briefe im Lande ein gleiches Porto feſtgeſtellt, oder wenigſtens doch das

incl. schwere Briefe gehören für die Reitpost, die über 2 Loth schweren in der Regel zur Fahrpost.

Die Packettaxe, das Packetporto richtet sich auch nach Entfernung, und Gewicht, und steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit $\frac{1}{4}$ Sgr. oder 3 Silberpfennigen pro Pfund. Doch wird für kleine Packete so lange doppeltes Briefporto nur erhoben, bis das Porto nach den oben bestimmten Sätzen mehr beträgt: dies gilt auch von gedruckten Sachen, excl. Papiergeld, und Geldpapiere; und unter Kreuzband können mit $\frac{1}{4}$ des Briefporto's Zeitungen, Journale, Preis-Courante u. dergl., auch Correcturbogen ohne Manuscript versandt werden, wenn sie nicht über 16 Loth schwer sind, aber nur franco.

Geschriebene Sachen, und selbst gedruckte mit schriftlichen Einschaltungen, über 2 — 8 Loth schwer, zahlen 3faches, über 8 — 16 Loth schwer, 4faches Porto, und über 16 Loth schwer auch nur dieses so lange, bis das doppelte Packetporto mehr beträgt. — Alle dergl. Packete gehen nur mit der Fahrpost; kleine zwar auch mit der Schnellpost auf Verlangen, aber nur gegen um 10 pC. höheres Porto. Der das Packet begleitende Brief zahlt besonderes Porto, sobald er selbst über $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

Das Geldporto, auch nach Entfernung und Werth in Pr. Cour. sich richtend, beträgt bei Silber, gemünzt und ungemünzt, bis 1 Rthl. das einfache Briefporto, über 1 — 20 Rtl. 2faches, von 20 — 50 Rtl. 3faches, bei über 50 — 100 Rthl. wie bei 100 Rthl. voll. Bei Summen von und über 100 Rthl. tritt ein Steigen ein, welches von 5 zu 5 Meilen 4 Sgr. pro 100. und 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 — 150 Rthl. und 151 — 200 Rthl.) beträgt, bis die Sendung 1000 Rthl. voll ausmacht, von wo ab für jedes fernere 100 Rthl. 3 Sgr. und für jede 50 Rthl. $1\frac{1}{2}$ Sgr. von 5 zu 5 Meilen erhoben werden. — Kupfergeld zahlt die Packettaxe. — Für Goldsendung wird nur $\frac{1}{2}$ des Silberporto's gefordert, als minimum jedoch stets das doppelte Briefporto; der Friedrichsd'or wird zu 5 Rthl. gerechnet. Für Papiergeld und courshabende Geldpapiere wird das Porto bei inländischen nach dem Nenn-, bei ausländischen nach dem Courswerth in Preuß. Courant gerechnet, und an Porto $\frac{1}{2}$ des Silberporto's bei den ersteren, $\frac{1}{10}$ aber bei den letzteren, als minimum aber stets das doppelte Briefporto erhoben.

Die Post leistet auch, wenn sie will, und auf Verlangen, Vorschüsse an Geld zur Erleichterung der Geldzahlungen in nicht großen Summen, und zieht dieselben mit dem Porto wieder ein, und nimmt dafür eine Procura, als Zins, von 5 — 15 sgr. nämlich 1 sgr., von über 15 sgr., vom halben zum halben Thaler bis 10 Rthl., a) 1 Sgr., b) von da an weiter $\frac{1}{2}$ Sgr. mehr, wobei das Porto wie bei Geldsendung bezahlt wird. (Gesetzsamml. 1824. p. 234). Sie giebt aber auch nach Cabinets-Ordre vom 18. März 1826 und 21. Februar 1829

---

jetzige sehr hohe herabgesetzt werden möchte, ist neuerlich viel verhandelt worden im Centralblatt der Handels- und Gewerbsstatistik 1839 No. 29, 32, 35 — 38, 40 — 42.

Portorestitutionen beim Schluß des Jahres auf schriftliche Erklärung dazu bei der Postanstalt, und gegen Haltung eines Postporto-Restitutionsbuches, — nämlich für Gelder, und Packete, jedes besonders, aber nur für eigne Gelder, und Packete der Absender, besonders Kaufleute, Fabrikanten ꝛc. und zwar für Sendungen in Silbergeld bei jährlicher Versendungssumme von 25—50000 Rthl. 10 pC., über 50—100000 Rthl. 15 pC., bei Packetsendungen von jährlich 10—20000 Pfund Gewicht 10 pC., und von über 20000 Pf. 15 pC. vom tarmäßigen Porto. Spediteurs erhalten nur die von 15 pC. bei Packetsendungen über 20000 Pf.

Das Verpacken verschiedener Gegenstände, (als Gold, Courant, Papiergeld ꝛc., und Schriften), in einem Briefe ist nur bis zu 8 Loth Gewicht nachgegeben, und es wird dabei bis 4 Loth doppeltes, bis 8 Loth 3faches Briefporto erhoben; anderweitiges Verpacken der Art ist nicht erlaubt, doch können Papiergeld, und courshabende Geldpapiere in Briefform über 8 – 16 Loth schwer, oder schwerere in Packeten mit Metallgeld unter 1 Rthl. zusammengepackt werden. —

Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth gehen in der Regel nur mit der Fahrpost, mit Schnellpost aber nur auf Verlangen der Absender, und gegen 50 pC. höheres Porto. — Das Landporto für Orte, wo keine Postanstalt ist, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, wird nach den niedrigsten Sätzen der Posttaxe erhoben, doch muß die Commune solche Anordnung treffen, daß die Abgabe und Annahme der Briefe ohne Aufenthalt der Post, und ohne Absteigen der Schirrmeister und Postillons geschehen kann.

An Bestellgeld wird dem Briefträger für unbeschwerte Briefe, für Geldbriefe bis 1 Rtl., und für Packete bis 15 Loth ½ sgr., für alles Andre 1 Sgr. bezahlt: doch kann Jeder seine Briefe ꝛc. von der Post selbst abholen, oder abholen lassen, nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung darüber an die Post.

Die Post bewahrt stets das Postgeheimniß; und nur für verdächtige Fälle sind besondere Vorschriften darüber gegeben; und sie steht auch für die ihr übergebenen Sachen, insofern nur die Werths-Angabe richtig gemacht ist, und nicht ein besonderer Zufall oder eine ungewöhnliche, unvorhersehbare Begebenheit den Schaden und Verlust verursacht. Vorsätzliche unrichtige Angaben werden noch besonders bestraft: nach Allgemeinen Landrecht Theil II. tit. XV. Abschnitt IV.

Ueber die nothwendige Art der Verpackung und Signatur der Sendungen, sowie über Benutzung der Post für Reisende sind gemessene Vorschriften gegeben, und zu beachten, und es ist darüber eine besondere Anleitung u. d. T.: Allgemeine Bestimmungen und Nachrichten für Correspondenzen und Reisende, zu den Verzeichnissen über Abgang und Ankunft der Posten gehörig, Berlin, gr. 8. für 10 Sgr. überall zu haben, sowie auf jedem Postamt auch ein Postbericht über Abgang und Ankunft der Posten am Orte. — Ueber das Reisen mit Extrapost ist ebenfalls ein neues Extrapost-Reglement, dd. Berlin den 24. April 1838, enthaltend Bestimmungen über Extrapost und Courierbeförderung, ergangen.

Das Extrapostgeld beträgt in den östlichen Provinzen pro

Meile und Pferd 10 Sgr., im Cleviſchen, in der Rheinprovinz und Weſtphalen aber 12½ Sgr., und für Couriere und Eſtafetten 15 Sgr.; das Paſſagiergeld für einen Platz in der Schnellpoſt iſt pro Meile 7, auch 9 ſgr., bei den neuen Perſonenpoſten nur 5 ſgr., bei den Fahrpoſten und Fourgons 6 Sgr., bei Carriolpoſten für 1 oder 2 Perſonen 5 Sgr.; und 20, 30—40 Pfund ſind reſp. als Gepäck frei. — Die Zahl der bei Extrapoſt zu nehmenden Pferde hängt von der Art der Wege, der Schwere der Wagen, und des Gepäcks, und der Zahl der Perſonen ab, und eine Chaiſe z. B. mit 600 Pfund Laſt bedarf auf Chauſſeen nur 2 Pferde.

Von den Poſtprivilegien, und dem Poſtzwange ſiehe künftig beim Frachtweſen.

Für den Transport der Reiſenden, Briefe und Sachen giebt es nämlich, (außer den Extrapoſten für erſtere, die ſtets beſonders beſtellt werden müſſen,) theils Reitpoſten, und Carriolpoſten, für Briefe, (und letztere, ſoweit ſie zur Verbindung der kleineren Orte dienen, jetzt auch wohl mit 1—2 Plätzen für Reiſende.) theils Schnellpoſten für Briefe, kleine Packete, und Reiſende, theils Perſonenpoſten, die nur im Lande von den größeren und mittleren, und ſelbſt auch den kleineren Städten aus, zum Theil täglich, oder doch wöchentlich einigemal, nach den am Meiſten frequentirt werdenden Städten und Badeörtern der Provinz gehen, faſt ganz den Schnellpoſten gleichen, auch ebenſo geſchwind fahren, aber obigen geringern Satz haben; theils bisher noch Fahrpoſten, und zwar entweder ganz ordinaire, jedoch bedeckte auf unchauſſirten Wegen, oder wenigſtens auf Federn ruhende Fourgons. Sie werden indeß alle abgeſchafft und in Perſonenpoſten nach und nach verwandelt werden. — Man hat jetzt aber auch vom 1. April 1839 an beſondere 2 ſpännige Packpoſten blos für Packete, und Frachtgüter, die keinen Reiſenden mitnehmen, und nach der Poſttaxe jene verführen, beſonders von Berlin nach Breslau, Magdeburg, Leipzig, und zurück, — wöchentlich einigemal. — Wer ſich dieſer Poſten zur Reiſe bedienen will, muß ſich bei der Poſt einſchreiben laſſen, das Poſtgeld bezahlen, und bei Reiſen ins Ausland einen gehörig viſirten Polizei-Paß vorzeigen, bei Reiſen im Inlande aber durch andere Papiere, oder Perſonen ſich legitimiren können. (Geſetzſamml. 1817, p. 159.)

Es giebt aber auch Boten- und Land-Fußbotenpoſten, die innerhalb 3 Meilen Briefe ab- und zutragen.

Die Reit- und Schnellpoſten ſind verpflichtet, die Meile in ¾ Stunden zu machen, die Perſonen- und Fahrpoſten aber in 1—1¼ Stunde. Sie müſſen, was die erſteren anlangt, ſchleunigſt auf der Station befördert werden, und es ſind daher eigne Signale für jede Art von Poſten gegeben, womit der Poſtillon mit dem Poſthorn die ankommende Poſt bei jeder Station von Weitem ſchon anzeigt. Auf das Hornblaſen des Poſtillons muß auf der Straße Jedermann der Poſt ausweichen; (Geſetzſamml. 1822 p. 170, 1724 p. 218, 1828 p. 66.) Zur Deckung und Begleitung der öffentlichen Poſten iſt nöthigenfalls die Gensd'armerie verpflichtet. (Geſetzſamml. 1831 p. 6.) In der Regel

aber findet sich auch bei jeder Schnellpost wenigstens ein eigner Schirrmeister, oder Conducteur.

Ein Verzeichniß aller Postcourse, oder aller bestimmten regelmäßigen Fahrten der Reit-, Schnell-, Personen- und Fahrposten im ganzen Reiche enthält: Das Posthandbuch für Berlin, oder Darstellung der Postverbindungen zwischen Berlin, und sämmtlichen Preußischen Städten und Postanstalten, auf jedes Jahr, bearbeitet vom Coursbureau des Königl. Generalpostamts. Berlin bei Hayn, gr. 8. Mit Postkarte 1 Rthl., ohne sie 20 sgr.

Der Preußischen Schnell- und Fahrpostencourse, und der mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden ausländischen Postcourse, (excl. alle Berliner) giebt dasselbe vom Jahr 1832 z. B. 341 an, der von Berlin in specie aber 28, und der Reitposten dort 13; und enthält auch die schon erwähnten Vorschriften über die Benutzung aller dieser Posten, und über die Posttaxe mit einer Speditions- und Portotabelle, sowie Nachrichten über das Postwesen anderer Länder*).

Mit den meisten Nachbarländern sind die erforderlichen Postconventionen zur Beförderung des Postwesens abgeschlossen; allein mit einigen, wie z. B. mit Oestreich und Italien, doch nicht so vollständige, daß dahin unfrankirte Briefe und Packete aller Art, sondern nur so, daß nur solche, die über 10 Fl. Werths enthalten, unfrankirt angenommen und abgesendet, und von daher empfangen werden könnten; vielmehr muß alles dahin Abgehende, sobald es unter 10 Fl. Werths enthält, bis zur Gränze frankirt werden, und kann von daher, von der Gränze an, nur unfrankirt versandt werden; so wie auch noch Großbrittannien nur bis zur Küste, nach Nord- und Südamerika, Spanien und Portugall aber ganz Alles nur franco versandt werden kann, worüber das Posthandbuch auch Ausweis giebt. Auch muß Alles, was ins Ausland geht, mit einem doppelten Attest des Werths vom Absender unter seiner Namens-Unterschrift versehen werden. — Die bisherige Beschränkung des Gewichts der mit der Post nach Rußland gehenden Päckerei auf 40 Pfund ist nun s. 15. Mai 1839 aufgehoben. — Aus Rußland kommen alle Briefe franco an, können aber nicht franco dahin abgehen.

Ueber die Leistungen des gesammten Preußischen Postwesens in Rücksicht auf Transport von Reisenden, Sachen, Briefen, und Geldsendungen insbesondre hat bisher die Preußische Staatszeitung

---

*) Nach dem neuen täglichen Berliner Briefpostcours geht jetzt aus Berlin ein Brief

nach	in Tag.	Stund.	nach	in Tag.	Stund.	nach	in Tag.	Stund.
Braunschweig	1	—	Münster	1	22	Aachen	3	—
Hildesheim	1	12	Wesel	2	8	Amsterdam	3	11
Hannover	1	12	Elberfeld	2	15	Rotterdam	3	11
Minden	1	12	Düsseldorf	2	12½	Haag	3	11
Bielefeld	1	16	Cöln	2	17½	Brüssel	3	15
						Paris	4	18

und, wo die Schnellposten zugleich die Reitposten ersetzen, gilt Gleiches auch von den Reisenden.

sehr interessante Berichte gegeben: S. 1830 und 1831 Nr. 289, 1834 Nr. 57 und 226, 1835 Nr. 183, 1836 Nr. 195 96. (für die Jahre 1829—35.) 1837 Nr. 194 f., die wir auch geliefert haben im Hi-stor.-statist. Jahrb. I. p. 256 f. II. p. 290. III. p. 309.

Von den Jahren 1835 bis 1837 enthielt dieselbe nachstehende vergleichende Uebersicht der im Geschäftsbezirk der bedeutendsten Post-Anstalten des Staats angekommenen Briefe, der von dort abgereiseten Personen, und beförderten Geld- und Packetsendungen.

a) Mit Post abgereisete Personen. Mit Post angekommene Briefe

	1837	1836	1835	1837	1836	1835
Aachen	31427	31003	25227	1155167	1251787	1138365
Berlin	54076	45951	46246	3048340	2882167	2699642
Breslau	13586	6153	5194	1196164	892777	826420
Coblenz	11665	11904	12218	542682	527850	518361
Cöln	57864	52195	51012	1326395	1271523	1173807
Crefeld	9455	7571	5962	242637	239636	220379
Danzig	3887	2610	2465	301906	294987	291825
Düsseldorf	40099	37131	35595	649362	680762	642144
Elberfeld	40107	41516	37706	714215	693563	650844
Emmerich	4028	4653	4282	578310	602754	601794
Frankfurt a. O.	7086	6213	6602	417113	415138	421223
Halle	10357	10114	10204	705651	769869	741267
Hamburg	2413	2352	2139	360651	319963	282835
Königsb. in Pr.	4236	3777	4418	516693	518954	518169
Magdeburg	14530	13155	15723	1089754	1036710	1011623
Minden	3746	4651	4618	364736	393420	311489
Münster	11299	6220	9349	752152	803303	812808
Posen	4079	3680	3931	578465	504979	481025
Potsdam	15669	14526	16107	312196	333511	335381
Stettin	11787	19105	7064	679203	632373	593464
Tilsit	1174	1023	955	287827	276412	263101
Trier	6861	6952	6345	348407	407504	412810
Sa. sämtl. Posten	—	571551	548934	—	33388576	32423659

(wenn der abgereisten Personen waren: 1834 548,935, 1833 461,815, u. 1832 377,916, der angekommenen Briefe aber ebenso resp. 31,446,183, 30,857,100, und 30,371,345.)

b) Geldsendungen in Rthl. (excl. sgr. und pf.)

	in Sa. Gold	Courant	Papiergeld	Courshabende Papiere	Sa. aller Geldsendung.
1837	23,374,967	71,811,612	88,760,386	61,492,300	245,469,296
1836	22,916,866	68,515,323	82,358,774	63,133,326	236,951,291
(portopfl.	19,298,203	(25,146,654	(39,658,266	(28,051,560	(112,154,683
portofrei	3,648,663)	43,368,671)	42,700,508)	35,081,766)	124,799,608)
1835	23,149,488	77,172,912	81,227,338	187,135,219	368,684,957
1834	18,197,529	91,717,596	78,416,019	218,325,019	436,956,193
1833	20,774,547	73,011,064	79,868,953	102,137,744	275,792,301
1832	22,334,221	73,471,815	79,429,999	128,618,811	303,855,846

Summa aller Geldsendungen 1831 310,990.041 Rtl., 1830 426,114,116 Rtl. 1829 282,876,715 Rtl.

c) Packetsendungen.

			davon portopflichtig	davon portofrei
1837	Gewicht in Pfd.	19,678,877	4,603.122	15,075,755
	Stückzahl	2,075,196	631,515	1,443,681
1836	Gewicht	19,238,528	14,749,992	4,488,536
	Stückzahl	1,991,120	1,382,631	608,489

1835	Gewicht	19,233,769	—	—
	Stückzahl	2,007,686	1,422,658	585,028

d) An Meilenzahl und an Coursen legten die Preußischen Posten zurück:

Die	1837		1836		1835		1833	
	Courszahl	Meilenzahl	Courszahl	Meilenzahl	Courszahl	Meilenzahl	Courszahl	Meilenzahl
Botenposten	385	225334	742	221829	716	208270	702	218191
Carriolposten	236	153237	441	138837	418	136353	388	128012
Reitposten	214	234048	268	231694	247	251411	245	349107
Fahrposten	390	730832	778	737876	763	749161	706	768882
Schnell- und Personenposten	182	707228	280	574715	244	525111	183	449006
Summa	1407	2050680	2509	1904971	2388	1866105	2224	1913309

In Breslau und Berlin und anderwärts ist auch eine Stadtpost zur Correspondenz in der Stadt selbst eingerichtet, gegen 1 Sgr. und 6 pf. resp. Porto; auch ist die Einrichtung getroffen, daß die Briefe außer dem Posthause an vielen andern Orten gegen 6 Pf. Bestellgeld abgegeben werden können.

e) Den Brutto-Ertrag der gesammten Preußischen Post-Verwaltung gab man im Jahr 1823 auf 2,924,239 Rthl. 25 Sgr.; im Jahr 1830 aber auf 4,661,406 Rthl. 8 Sgr. 4 Pf. an, und im Jahr 1831 auf 4,119,213 Rthl. 6 Sgr. 2 Pf.; (Ranke, Politisch-historische Zeitschrift. Th. 11. Heft I. p. 97) und Ferber, Neue Beiträge p. 170 giebt die Erhöhung der Gesammt-Einnahme im Jahr 1831 gegen das Jahr 1823 im Porto auf 29 pC., in der Personenfracht auf 142 pC. an, indem das Porto im Jahr 1823 trug 2,617,447 Rthl., und 1831 3,385,727 Rthl., die Personenfracht aber resp. 316,792 und 769,612⅔ Rthl.: so daß das Plus dort beträgt 769,280 Rthl., hier 452,820 Rthl. 25 Sgr. Und zwar sind beide Revenuen von 1823–31. jedes Jahr gestiegen, die Personenfracht indeß in noch größerm Verhältniß, als das Porto; wie denn z. B. im J. 1828 erstere von 547,408 Rthl. im Jahr 1827 auf 643 953 Rthl., wenn letzteres von 2,883,213 auf 2,944,670 Rthl. stieg.

Die reinen Einkünfte des Postwesens sind dann von 400000 Rthl. im J. 1821 auf 1,200,000 Rthl. im J. 1838 gestiegen, wie sie der Etat angiebt.

Dieser ansehnliche Erlös des reinen Posteinkommens ist entstanden: a) durch den um 60000 Rthl. erhöhten jährlichen Ertrag des Postzeitungswesens; b) durch die eingeführten Fuhrzettel der Lohnkutscher, die circa 120000 Rthl. tragen, (angenommen, daß täglich 5000 Lohnpferde im Gange sind, und jedes 2 Sgr. giebt), c) durch die erhöhte Brieftaxe, — mit 25 pC., — (wenigstens 150000 Rthl. jährlich); d) durch die eingeführten Geldscheine, die wenigstens 30000 Rthl. jährlich betragen; e) durch Ersparniße ꝛc. (Allgem. Leipziger Zeitung.)

§. 91.

b) Vom Lohnfuhr-, und Frachtfuhr-Wesen; und im Anhang von der Telegraphen-Anstalt.

Das Lohnfuhr- und Frachtwesen ist im Preußischen an sich auch ein freies Gewerbe, wie jedes andere, und fordert nur die Zahlung einer Gewerbesteuer, (Gesetzsamml. 1820, p. 148 — 50. 62.) und die Beachtung der dafür gegebenen polizeilichen, und finanziellen Anordnungen; und die rechtlichen Verhältniße sind durch das Allgem. Landrecht Th. II. tit. VIII. Abschnitt XV., sowie durch die Gesetzs. 1824 p. 29, 79 bestimmt.

Vergl. Zeller, Polizeiwissenschaft der Gewerbe. Th. II. p 372, 92.)

α) Die Lohn- oder Miethskutscher haben nämlich, außer der Gewerbsteuer, für jede Reise-Fuhre über 2 Meilen einen Postschein, Postfuhrzettel zu lösen, der pro Pferd und Meile 1 Sgr. nach der erwähnten Verordnung vom 10. Januar 1824 beträgt, und fallen bei Unterlassung derselben in Strafe. (Gesetzsamml. 1825, p. 7.) Leer retourgehend bedürfen sie keines Postscheins. Ihnen ist das Wechseln und Vorspannen der Pferde auf Stationen an einem und demselben Tage verboten; auch dürfen sie weder Briefe, noch Packete von Anderen zur Bestellung mitnehmen.

Reisende können sich dieser Lohnfuhren stets bedienen; ausgenommen wenn sie mit der Post, oder mit Extrapost angekommen sind, wo sie entweder ebenso wieder abgeben, oder 24 Stunden am Orte verbleiben müssen, widrigenfalls die Lohnfuhrleute, die sie dennoch weiter bringen, in Strafe verfallen, nach Königl. Verordnung vom 23. Mai 1820. Gesetzsamml. 1820, p. 148, 150, 162. Wenn sie indeß in einer Stunde gar keine Pferde, oder auch keinen bedeckten Wagen von der Post kriegen können, so sind sie auch von diesem Extrapostzwange frei.

Die Erlaubniß, Journalieren, oder an bestimmten Tagen und Stunden nach bestimmten Orten abgehende Lohnfuhren für Reisende gegen eine dafür eigends zu zahlende Abgabe zu halten, ist eigentlich nie gegeben, und daher ist Ende Dec. 1837 nur das Verbot derselben insofern, daß sie nicht bestimmte Tage und Stunden ihrer Fahrt ankündigen dürfen, erneuert worden: sie können indeß auch ferner ihre Fahrten machen, nur ohne öffentliche solche Ankündigung, und zahlen nur die Postscheine. Sie gehen, namentlich in Schlesien, und besonders nach Breslau, noch sehr vielfach ab und zu, z. B. nach Brieg, Glatz Frankenstein, Liegnitz ꝛc.

β) Die eigentlichen Frachtführer, Frachtfuhrleute, sind zur gewissenhaften Angabe der zu transportirenden zollpflichtigen Waaren verbunden, und werden für Defraudationen streng bestraft, (Gesetzsamml. 1818 p. 125 f. 133, 1829 p. 95 96) sollen auch nicht Packete und Ladung unter 40 Pfund aufladen, (die vielmehr für die Post gehören, dem Postzwang unterworfen sind), und dürfen auch keine anderen Briefe, als die Frachtbriefe zur Bestellung mitnehmen.

Lastfuhrwerke sollten auch schon längst nicht über 10 Fuß breit geladen werden; und die Frachtfahrt an den Seeküsten soll nur den inländischen Seeschiffern zum Betrieb erlaubt seyn. (Gesetzsamml. 1828 p. 66, 1822. p. 177.)

In wie weit ausländische Fuhrleute zur Gewerbesteuer-Entrichtung verpflichtet sind, ist durch Gesetzsamml. 1811 p. 279 dahin bestimmt: daß dies nur dann von ihnen gelten solle, wenn sie eigends ins Land kommen, um Frachten zu suchen, nicht aber wenn sie mit Waaren von auswärts herkommen, und Rückfrachten nehmen, oder nur gelegentlich etwas mit beilegen. — Alle Fuhrwagen, die sich auf Chausseen und dergleichen Wegen mit 2 Rädern, und mit schmalen Felgen sehen lassen, müssen höheres, die mit breitfälgigen Rädern aber dürfen nur ein etwas niederes Chausseegeld geben; und andre neue gesetzliche Bestimmungen über sie haben wir p. 267 angegeben.

Das Gewerbe der Lohn- und Frachtfuhrleute und mit ihm die Zahl derselben hat sich nun neuerlichst fast überall sehr vermehrt, obwohl sich doch zuerst nach der Einführung der erwähnten Postscheine der Lohnkutscher die Zahl dieser so vermindert hatte, daß 12.940 Pferde vom Lohnfuhrwesen zurückgezogen wurden, nach Ferber a. O. Allein, da sie bald diese Last denen, die ihrer bedurften, durch erhöhtes Fuhrlohn aufzulegen wußten, so vermehrten sie sich wieder; und das Frachtlohn hat sich auch durch die Concurrenz neuerlich billiger gestellt, als früher, und beträgt jetzt z. B. 21 Sgr. pro Centner von Breslau nach Berlin, nach Dresden 20 Sgr., nach dem Gebirge 6 – 9 Pf. pro Meile.

Nach Ferber N. B. p. 160, nach Dieterici a. O., und nach andern neuern Nachrichten befanden sich im Staate: im Jahr 1828 5454 Gewerbsleute dieser Art mit 12033 Pferden, im J. 1831 5614 mit 11994 Pf., im Jahre 1834 6390 mit 13513 Pf., und im J. 1837 gegen 7000 mit 14935 Pferden; und zwar hatten davon, den Regierungsbezirken nach, im J. 1834, a) die meisten: die Regierungsbezirke: Arnsberg mit 1069 L. und 1411 Pf., Düsseldorf mit 774 L. und 1174 Pf., Aachen mit 532 L. und 752 Pf., Magdeburg mit 267 L. und 602 Pf., Coblenz mit 287 L. und 500 Pf., Cöln mit 408 L. und 536 Pf., Merseburg mit 359 L. und 799 Pf., Stadt Berlin mit 218 L. und 1133 Pf., Breslau mit 339 L. und 974 Pf.; b) die wenigsten aber hatten: Bromberg mit 26 L. und 142 Pf., Cöslin und Gumbinnen mit 24 L. und 68 und 58 Pf., Marienwerder mit 62 L. und 142 Pf., Münster und Stralsund mit 68 L. und 160 und 179 Pf., Oppeln mit 87 L. und 213 Pf., und Minden mit 98 L. und 234 Pf.; die übrigen alle zählten über 100 — 200 dergl. Leute mit 3 — 4 — 500 Pferden.

In Berlin ist dann auch die Einrichtung einer Frachtfuhr- oder Transportanstalt für Güter und Waaren, die dem Postzwange nicht unterliegen, mit stationsweise gewechselten Pferden zur schnellern, und sichrern Versendung der Handelsgüter projectirt worden, die der Geheime Commerzienrath Henoch auf Actien unternehmen will, und wozu er die höhere Genehmigung zu erhalten

hofft. S. Centralblatt der Handelsstatistik, Bd. I, S. 242 f. Nro. 24—26.

γ) Besondere Erwähnung verdienen auch die Fiacres-Anstalten, Droschken-Fuhrwerke, wie sie sich in großen Städten, namentlich in Berlin, und Breslau schon lange, und auch in Cöln seit 1838, sowie in Aachen und anderwärts finden, welche ein- und zweispännige Fuhrwerke immerweg an öffentlichen Plätzen parat halten, deren man sich dann gegen eine bestimmte Taxe pro ¼ Stunde und pro Person, (von 4 und 6 ggr. für 1 und 2 Personen, für 1 Stunde aber zu 12—16 ggr. in Berlin), zu Fuhren in der Stadt, Vorstadt und Umgegend bedienen kann, und die unter polizeilicher Aufsicht stehen, auch für jedes eine Nummer haben, und alle halbe Jahre die in ihren Wagen liegengebliebenen Sachen bekannt machen, um sie den rechtmäßigen Eigenthümern wieder zuzustellen.

In Berlin, wo im Jahr 1833 schon 80 Droschken waren, ist diese Anstalt im Jahr 1836 bei Erneuerung ihres Privilegiums, wofür sie jetzt jährlich 4000 Rthl. an die Armenkasse, (noch außer der Gewerbsteuer für das Geschäft selbst,) zahlt, neu organisirt, und verbessert, und im August 1838 noch mit 50 Nummern meist 2 spänniger Wagen vermehrt worden. Außer derselben sind aber auch in Berlin zwei große Entrepriſen für Haltung schöner, eleganter, meist in England gebauter Miethwagen zum Gebrauch in der Stadt gemacht worden, die eine von dem erwähnten Herrn Henoch mit 150 Wagen, die andre von Sparwald und Kremser, — die auch Stunden- und Tageweise gegen feste Taxe zu haben sind.

δ) Ist hier auch noch der neuen Telegraphen-Anstalt in Berlin Anhangsweise zu gedenken, die zur schnellsten Versendung von wichtigen Nachrichten aus den Rheinlanden, und Magdeburg, und dem benachbarten Ausland nach Berlin, s. 1833, errichtet worden ist, und zwar vorjetzt nur zu Staatszwecken, und die nur die 2 Linien von Coblenz über Cöln nach Berlin, und von Magdeburg nach Berlin enthält, welche mit Telegraphen nach der Art von Watsons sechsarmigen Semaphoren versehen sind; wovon die Linie von Cöln bis Berlin allein 100000 Rthl. anzulegen gekostet hat, aber auch in 14 Minuten und 5 Sekunden eine Nachricht giebt, die sonst 3er Tage bedurfte. S. Staatszeitung 1833, Nr. 158.

Nach der Königl. Cabinetsordre vom 28. October 1837 (Gesetzsamml. 1837 Nr. 20) ist noch befohlen worden, daß das dabei anzustellende Telegraphencorps nur aus zu versorgenden Militärpersonen gewählt, nach dem Civilpensions-Reglement jedoch pensionirt, in allen Sachen aber dem Militärgerichtsstande, unter Zuziehung eines höhern Telegraphen-Beamten, unterliegen solle.

§. 92.

c) Von der Rhederey, und Schifffahrt und dem Schiffsbau.

Mirus, A., Das Seerecht, und die Flußschifffahrt nach den Preußischen Gesetzen, mit Rücksicht auf die wichtigsten fremden Seegesetzgebungen, 1ster Band, Leipzig 1838. 8.

aa) Von den für die Schifffahrt im Allgemeinen, und besonders zu deren Sicherung getroffenen Anstalten; vom Hafen- und Lootsenwesen, von Leuchtthürmen, ꝛc. und Rettungs-Anstalten.

α) Von Hafenanstalten. — An Seehäfen, die sich sämmtlich an der Ostsee, an der pommerschen und preußischen Küste, befinden, besitzt der Preußische Staat 13, und zwar: zu Memel, Pillau, Weichselmünde und Neufahrwasser bei Danzig, Elbing, Stolpemünde, Rügenwalde, Colberg, Swinemünde, Peenemünde, Wolgast, Stralsund, Greifswald, und Barth; allein nur 4 davon liegen unmittelbar an der See, nämlich Stralsund, Swinemünde, Pillau und Memel; 2 liegen an großen Binnenseen, (Elbing und Königsberg); und nur 3 sind befestiget, Colberg in Pommern, Weichselmünde bei Danzig, und Pillau.

Sie sind sämmtlich neuerlich auf das Beste eingerichtet, und mit gehörigen Hafendämmen, und Leuchtthürmen versehen worden, und vornehmlich zeichnet sich der Swinemünder Hafen mit seinen großen Molen, und dem hohen Leuchtthurme auf der rechten Mole aus, wodurch der Swine zugleich eine sehr große Tiefe, und eine bestimmte Richtung gegeben, und die früher vorliegende große Sandbank weggeschafft worden ist; welches mit 1200000 Rthl. Kosten geschehen ist, nach Ferber p. 247 48. Die östliche Mole ist 370 Ruthen lang.

Bei Pillau wird auch im Jahr 1840 die große Steinmole von 168 Fuß Länge, und mit 18 Schutzflügeln fertig werden, die seit 1831 im Bau ist, und eine andre von 120 Fuß Länge wird auf der Nordseite von Pillau jetzt angelegt werden, wozu 42000 Rthl. bestimmt sind.

Die Hafenpolizei wird durch besondre Hafenordnungen gehandhabt, und die Hafenabgaben sind genau bestimmt, und werden von den Schiffsgefäßen nach deren Vermessung entrichtet, und sind für ausländische Schiffe, mit deren Ländern keine Handels- und Schifffahrtsverträge bestehen, höher, als für solche andere, die auch reciproce den preußischen Schiffen in ihren Häfen Erleichterung gewähren. (Gesetzsamml. 1822 p. 177.)

Von Stromhäfen sind die wichtigsten: der zu Stettin, der zu Cöln, und der zu Ruhrort, (der seit November 1837 um die Hälfte erweitert ist, und oft 6 Dampfbooten, und 400 Schiffen zur Ueberwinterung dient, dessen Einrichtung 150000 Rthl. gekostet hat;) dann die Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Krudenberg an der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf, für die ein neuer Tarif vom 6. Januar 1838 festgesetzt ist. — Auch für sie sind besondre Schiffsabgaben, Schiffsgefäßgelder, und für den Gebrauch der Schleußen Schleußengelder angeordnet, die für ungeladene Kähne nur $\frac{1}{6}$ des Satzes für beladene betragen. — Im Jahre 1838 wurde auch eine neue Vermessung aller Flußfahrzeuge in Rücksicht ihrer Tragbarkeit zur Ermäßigung der Schleußengelder angeordnet; wonach von jedem Fahrzeuge 8 Zoll für die eigne Schwere, und 20 Zoll für den Wellenschlag abgerechnet, und damit die bei ge-

ringer Tragkraft etwas hohen Schleußengelder herabgesetzt werden sollen. Schiffe, die mit Waaren in Nothhäfen einlaufen, und damit wieder auslaufen, genießen Zollfreiheit. (Gesetzsamml. 1818 p. 122.)

β) Lootsenwesen — Sowohl für die See- als für die Fluß-Schifffahrt und Häfen sind Lootsen angestellt, die Gewerbsteuer zahlen, aber auch besonders qualificirt und geprüft seyn müssen, und nach der Lootsenordnung ihre Dienste leisten, und ihre Lootsengelder dafür beziehen. Sie haben ihre bestimmten Stationen, und stehen immer unter einem Commandeur, und sind verpflichtet, die Ankunft der Schiffe zu signalisiren, ihnen entgegen zu fahren, und sie in die Häfen zu leiten; und, wo die Häfen nicht unmittelbar an der See liegen, da geleiten dann in den Flüßen die Stromlootsen die angekommenen Schiffe vollends bis in die Häfen. In Neufahrwasser bei Danzig sind 16 Lootsen unter 2 Commandeurs angestellt, und eine Station in Pommern ist z. B. auf der Insel Ruden bei Usedom, dann eine in Swinemünde ꝛc.

Nach der Kgl. Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1833 soll auch für Wittwen und Kinder der Seelotsen, die in ihrem Berufe ihr Leben eingebüßt haben, auf Pension und Erziehungsgelder aus den Staatskassen angetragen werden können.

γ) Leuchtfeuer, Leuchtthürme. Es giebt deren jetzt an den Preuß. und Pommerschen Küsten mehrere, wovon einer in Swinemünde auf der rechten Mole, einer auf Arcona, eine Pyramide auf dem Strakelberge zu Coserew, ein Leuchtthurm mit Doppelfeuer zu Rükshöft, und Neufahrwasser, einer auf Hela, einer zu Baker-Dirschkeim, einer bei Pillau, und einer bei Memel steht, (dessen Licht ¾ Meilen weit zu sehen ist,) und endlich einer, ganz neu, seit 1838 zwischen Stolpe und Rügenwalde bei Jershöft errichtet ist, mit einem Lichte, das sich bei einer, in 6 Minuten geschehenden, Umdrehung 3 mal wechseln und sehen läßt, immer 70 Secunden lang hell, und 50 Secunden lang verdunkelt, um sich von dem zu Arcona ꝛc. zu unterscheiden. Sechs von ihnen werden mit Kohlen, die andern mit Gas beleuchtet.

δ) Rettungsboote, Rettungsnetze, und andere Rettungsanstalten. — Auch dafür ist in allen Preußischen Häfen bestens gesorgt; und bei stürmischen Zeiten werden Wachen, Wachtschiffe, und Wachtfeuer gehalten, und durch Rettungsboote wird den Schiffbruchleidenden zu Hülfe zu kommen gesucht; namentlich hat ein Kaufmann Sperling in Memel einen Rettungsbrachen erfunden, mit dem man einem in der Nähe der Küste befindlichen Schiffe eine Logleine zur Rettung zuwerfen konnte.

Ein Strandrecht wird gar nicht ausgeübt, aber wohl für Bergung der Strandgüter bei Schiffbrüchen möglichst gesorgt; die Einfuhr-Abgabe dafür ist erlassen, und es wird, außer den aufgelaufenen Kosten, nur ein Bergegeld, Bergelohn genommen: Allgem. Landrecht Th. II. tit. 15 §. 80 (nach Aufhebung des Edicts vom 4. April 1743) und Gesetzsamml. 1814 p. 28, auch 1818 p. 108; sowie auch die besonderen Strandordnungen dies anordnen, die schon von älteren Zeiten herstammen. —

§. 93.

bb) Von der Rhederey oder dem Schiffergewerbe, und dem Schiffsbau und den Schiffswerften.

a) Die Rhederey zur See weiſet freilich nicht mehr die 2000 Seeſchiffe mit mehr als 10000 Matroſen nach, die ſie, nach Krug, Abriß der Statiſtik p. 79. im Jahr 1785, wo Oſtfriesland Preußiſch war, Schwediſch-Vorpommern aber fehlte, gezählt haben ſoll; allein auch damals war ſie, nach Demſelben, kein ſicherer Nahrungszweig, weil es Preußen an einer Seemacht, und ihr an Rückfracht fehlte, und ſie hat ſich doch neuerlich wieder ſehr gehoben, und verbeſſert. — Wenn denn nämlich, nach Ferber, Beiträge p. 269. im Jahr 1805 in den damals und auch jetzt noch Preuß. Provinzen 663 Seeſchiffe mit 80015 Laſten, und in dem jetzt Preuß. Vorpommern 439 Sch. mit 26,879 Laſt, alſo damals im Preußiſchen Staate nach ſeinem jetzigen Umfange, (excl. Oſtfriesland,) noch 1102 Seeſchiffe mit 106,894 Laſten gezählt wurden, ſo fanden ſich freilich im Jahr 1820 deren nur 705 mit 72,435 Laſten, und 1824 nur 602 mit 59 977 L., aber im Jahr 1833 doch ſchon wieder 647 mit 76 354 L. vor; und in den 3 letzten Jahren zählte man in specie

	am 1. Jan. 1837	am 1. Jan. 1838		am 1. Jan. 1839	
	Schff.	Schff.	Laſt.	Schff.	Laſt.
Memel	43	47	9144	58	11385
Königsb.	15	17	2607	19	2886
Braunsb.	4	4	483	4	483
Pillau	4	5	765	5	985
Elbing	8	7	1280	6	1089
Danzig	59	61	12692	61	12338
Stolpe	7	7	532	8	849
Colberg	20	20	2177	24	2954
Rügenwld	16	14	933	13	900
Stettin	157	168	19025	160	18696

	am 1. Jan. 1837	am 1. Jan. 1838		am 1. Jan. 1839	
	Schff.	Schff.	Laſt.	Schff.	Laſt.
Böliz und Grabow	2	2	66	1	47
Uckermünd	24	26	3026	29	3536
Swinem.	16	16	1766	15	1748
Anclam	9	9	823½	9	823½
Demmin	17	15	599	16	1019
Wolgaſt	24	25	2196	27	2164
Greifswald	54	52	5074	51	5035
Stralſund	65	69	6576	74	7233
Barth	37	36	3916	29	4220
Summa	581	600	73680½ mit 70998½ Laſt.	619	78647½

Vergl. Verhandl. des Vereins für den Gewerbfleiß in den Preuß. Staaten. Liefer. 4. Staatszeitung No. 47. 1839, (mit unrichtigen Angaben.)

Der Schiffsbau geht hiernach jetzt mehr auf größere Schiffe aus, denn ſonſt, und macht die Schifffahrt ſo auch bei kleinerer Schiffszahl faſt gleichbedeutend, wie ſonſt bei größrer; und dann iſt auch die Bewegung der Schiffe, die Schifffahrt ſelbſt, jetzt viel größer und lebhafter, als ſonſt, da der Handel ſich größrer Ausdehnung und mehrern Lebens erfreut, und es fehlt darum auch den Schiffen nicht ſo ſehr an Rückfracht, wie ſonſt, und ihre Fahrt iſt ſeit der Bändigung der Raubſtaaten im Mittelmeer auch geſicherter. — An und für ſich hat ſich übrigens der Bau neuer Schiffe denn auch ſehr verſchiedentlich, bald von größerm, bald von minderm Leben neuerlich gezeigt. — Wenn in den 22 Jahren von 1823–34 an 345, und insbeſondere in den 5 Jahren 1827–31 an 194 neue Schiffe gebaut wurden, (wovon 81 in Stettin,) ſo wurden es in den 5 Jahren 1832—36 nur 98, (wovon 40 in Stettin); allein in den

Jahren 1837 und 38 fand sich doch wieder mehr Leben in Ostpreußen, und besonders in den 9 Schiffswerften Pommerns, in Stettin, Anclam, Uckermünde, Swinemünde, Rügenwalde ꝛc., — (wo zwischen 2 und 3000 Menschen jährlich sich jetzt damit beschäftigten,) — ein, und im J. 1838 gaben die Stralsunder Schiffswerfte allein 9 neue Schiffe, die Stettiner 12, die Danziger 7 im Jahre 1839. — Denn in letzter Zeit hat die Preußische Rhederei auch durch Verunglückung viel Schiffe verloren; wie z. B. Stettin allein in dem J. 1836 17 bis 20 mit mehr, als 1900 Normallisten, der Stralsunder Regierungsbezirk aber 10 zu 780 Lasten so einbüßte.

Die Kosten des Erbaues eines Schiffes betragen übrigens in der Regel in Pommern pro Last 100 Rthl., obgleich sie bei zunehmender Größe nicht in gleichem Verhältniß steigen.

Man baut hier 10 Arten von See-Schiffen: Boote, Jachten, Kutter, (letztere 2 nur zu 10—20 Lasten), Schaluppen mit 26—30 Lasten, (diese letzteren 3 mit 1 Maste), Lugger mit 2 Masten zu 30—40 Lasten, Galeassen, dito, bis zu 100 Lasten, Schooner, diesen ähnlich, auch bis zu 100 Lasten, und mit 2 Masten, Briggs, bis zu 150 Lasten, und mit 2 Masten mit Körben, und Dritthalb- und Dreimaster zu noch mehr Lasten. Es giebt dann auch Schalupp-Jastopp- und Hucker-Galeassen.

β) Die Rhederei auf den Strömen ist in neuerer Zeit jedenfalls durch den lebhaftern Handel viel größer geworden, als sie jemals war, zumal auch der so stark beschiffte Rhein in einer gewissen Länge mit zu den Strömen des Reichs jetzt gehört.

Die Zahl aller Stromfahrzeuge, die im Jahre 1819 nach Zedlitz, Staatskräfte I. p. 433, 34. auf 7060 zu 151,616 Lasten, und mit 18,611 Mannschaft, und nach Ebend. Der Preuß. Staat I. p. 384, 85. i. J. 1831 auf 7761 Fahrzeuge zu 167,141 Lasten, von Dieterici aber a. O. p. 473 auf 8350 zu 190,269 Lasten im Jahre 1834 angegeben wird, betrug nach der neuesten, von dem statistischen Bureau uns zugekommenen, Notiz Ende 1837 9039 (nach Hofmann aber a. O. 9287) Fahrzeuge mit 207,611 Lasten Tragfähigkeit. Und zwar kommen auf die Reg. Bezirke in den Jahren 1831 und 37

	Fahrzeuge		Lastfähigkeit			Fahrzeuge		Lastfähigkeit	
	1831	1837	1831	1837		1831	1837	1831	1837
Stadt Berlin	393	602	6854	13558	Trier	435	607	6190	5587
Düsseldorf	259	620	10019	27216	Münster	29	31	150	316
Cöln	121	142	5112	4293	Oppeln	209	300	2973	4394
Aachen	—	2	—	25	Stralsund	215	263	3568	5561
Breslau	461	496	8190	10563	Potsdam	1341	1456	37199	31977
Erfurt	—	—	—	—	Frankf. a. O.	1013	910	13770	19958
Magdeburg	569	607	15511	17619	Posen	93	159	1514	3055
Coblenz	276	290	5227	5461	Stettin	440	577	7725	10563
Liegnitz	310	277	7536	7363	Königsberg	332	287	10867	9705
Merseburg	199	251	5341	6711	Bromberg	70	140	681	2808
Arnsberg	20	49	470	539	Marienwerd.	168	214	1911	3104
Danzig	377	324	7291	7219	Cöslin	48	54	317	367
Minden	47	62	1505	1269	Gumbinnen	336	346	7220	8204

Die Größe und Art der Stromfahrzeuge ist übrigens

sehr verschieden; die Oder-, Havel- und Spreekähne, die 8—900 Centner, erstere aber bei gutem Wasser auch 1500—2000 Centner, tragen, haben über 2000—2500 Cub. Fuß Ladungsraum, die Elbkähne 3000, die Gellen und Schuten aber 6200, und tragen weit über 2000 C. Auf der Oder gehen jetzt auch für nahe Fahrten, für Holz, Steine u. dgl. sogenannte Galeeren, oder sehr breite, aber etwas flache, vorn und hinten gerade Fahrzeuge. — Alle Schiffskähne sollen übrigens in den Kaffen oder Spitzen nicht mehr, als 8 Fuß Höhe haben. Gesetzs. 1821, p. 157. — Die Fahrzeuge auf den Flüssen haben auch sehr verschiedene Namen: auf der Weichsel hat man Galeeren, Gableeren, Jadwiggen, Dubassen und Lyzeven, auf der Memel und dem Pregel Bachdacks und Wittinnen, auf dem Rheine, der Weser, Elbe und Oder nur Jachten und Kähne, und zum Holztransport auf dem Rheine, der Oder, Weichsel ꝛc. Martätschen, Matätschen, Traften, und Gänge oder Flöße Bau- und Brennholz.

Die Rhein-Fahrzeuge, wie sie zu Mühlheim, Cöln ꝛc. gebaut werden, sind dann übrigens auch höhern Preises, als die Oderkähne von Neusalz, Frankfurt, Breslau ꝛc., die 5—600 Rthl. und mehr etwa kosten, sowie auch die Elbkähne, wie sie in Torgau und Magdeburg, und die Spree- und Havelkähne, wie sie in Potsdam, Berlin, Havelberg, oder die Saalkähne, wie sie in Rothenburg gebaut werden. — Dampfschiffe baut man am besten in Duisburg und Ruhrort, und es kostet eins von gewöhnlicher Größe gegen 60000 Rthl. — Der Besitzer der Glasfabrik zu Usz im Posenschen läßt jetzt auch Stromschiffe in Form der böhmischen Zillerkähne bauen, die bis 1000 Centner fassen, und nur 700 Rthl. kosten sollen.

Noch ist zu bemerken:

1) Das Rheder- und Schiffergewerbe selbst ist bei uns jetzt ein ganz freies, und an die ehemaligen Schiffergilden und Innungen nicht mehr gebunden, obwohl diese auch noch fortbestehen können, sich aber nur nicht mehr schließen dürfen; und sein Betrieb erfordert in der Regel blos die Zahlung der Gewerbsteuer, und die Befolgung aller in den Gesetzen, den Schifffahrts-, Strom-, Ufer- und Hafenordnungen gegebenen Vorschriften; in Betreff der übernommenen Frachten aber gilt von Schiffen ganz Ebendasselbe, was von Frachtfuhrleuten hier Rechtens ist, und durch Veruntreuung der ihnen anvertrauten Güter geht auch ihnen die Befugniß zum fernern Betrieb ihres Gewerbes verloren; Vergl.

Zeller, Gewerbspolizei. Th. II. p. 396—401. Gesetzs. 1808, p. 323. 1822, p. 12. 1823, p. 113—16. 1824, p. 26. 79. 1827, p. 9. (Betr. bes. die Elbe-, Weser-, Saale- und Lippefahrt.

Alle Preußischen Schiffer führen übrigens die Preußische Flagge, schwarz und weiß.

2) Eine Preußische Schiffslast, in der Regel 4000 Pfd. haltend, wird insbesondere bei Getreide auf 50 Pr. Scheffel Roggen à 80 Pf., bei Wein auf 8 Oxhofft, bei Holz auf 5 Schock Pipen-, oder 7 Schock Oxhofftstäbe, oder 9 Schock Tannenstäbe, oder 1½

Schock Franzholz, oder ½ Schock Klappholz, bei Heringen aber auf 12000 Stück gerechnet ꝛc. Die Rechnung nach Schiffspfunden ist für öffentliche Verhandlungen nach Gesetzs. 1815, p. 205, 1816, p. 151, verboten.

3) Die Abgaben, welche die Schiffer beim Betrieb ihres Gewerbes zu zahlen haben, und zwar die See-, wie die Stromschiffer sowohl in Häfen, Zollplätzen u. s. w., als auch sonst, bestehen bei der Stromschifffahrt aus Zöllen von der Ladung, und Recognitionsgebühren von den Fahrzeugen, und sind überall durch feste Tarife bestimmt.

Auf den nicht ganz Preußischen Flüssen: der Elbe, Weser, Mosel, und dem Rhein, ist die Binnenfahrt ebenso, wie auf den ganz oder größtentheils inländischen Flüßen, namentlich der Oder und Weichsel, nach Verordnung vom 11. Juni 1816, (Gesetzs. 1816, p. 193—99, 1818, p. 68, 1819, p. 113.), ganz frei von allen ehemaligen Wasser-Zollabgaben, und alle Ladungen, die auf diesen, wie auf jenen Flüssen aus dem Auslande eingeführt werden, um im Lande zu bleiben, oder Landeinwärts wieder ausgeführt zu werden, tragen nur die gewöhnlichen Eingangs- und Transitzölle, wie andre, zu Lande eingebrachte, fremde Waaren, sofern sie nicht auch davon an sich ganz frei sind; die Ladungen aber, die auf den vorhin genannten 4 Flüssen eingehen, um auf ebendenselben, besonders auf dem Rhein, der Mosel und Weser, mittelst Umladung in Packhofstadten und Freihäfen, durchgeführt zu werden, zahlen außer den Transitzöllen an den bestimmten Empfangs- und Zollstellen, bei den sie vorbeigehen, nach K. Kab. Ordre nebst Tarif vom 28. Dec. 1836, betr. die auf der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schifffahrtsabgaben, **dd. eod.** Gesetzs. 1836. p. 325, seit 1sten Januar 1837 folg. Schiffs-Abgaben dieser Art, (excl. also Schleußen- und Canalgelder ꝛc.):

a) auf der Elbe, α) den Elbzoll, der von der ganzen unmittelbar durchgeführten Ladung jetzt, nach der neuesten Abänderung der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, für die ganzen Preußischen Staaten, vom Preußischen Centnergewicht 17 Sgr. $\frac{14}{100}$ pf., und für die Theilstrecken bei bloßer Durchfuhr von Schnakenburg bis zur Mecklenburger Gränze 1 Sgr. $7\frac{92}{100}$ pf. beträgt, aber auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{40}$ noch für einzelne ordinäre und schwere Gegenstände ermäßigt ist; β) die Recognitionsgebühr, die von einem beladenen Kahne nach 4 Classen, zu Mühlberg mit $10\frac{1}{2}$ Sgr. bis 1 Rthl. 12 Sgr., zu Witteberge aber mit 1 Rthl. $1\frac{1}{2}$ Sgr. — 4 Rthl. 6 Sgr., für einen unbeladenen aber nur mit $\frac{1}{4}$ dieser Sätze erhoben wird, von Reisenden, und deren Gepäck aber in voller Summe.

b) Auf der Weser beträgt jetzt der Zoll auf die ganze Preußische Strecke $4\frac{5}{100}$ pf., auf die Strecke bei Vlotho aber 1 Sgr. $3\frac{92}{100}$ pf., und mehrere Sachen zahlen nur $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{24}$ davon.

c) Der Rheinzoll wird nach einer neuesten Bestimmung vom 28. Dec. 1836 wieder an mehreren Zoll-Stellen, (wenn früher

nur an wenigen,) bezahlt, abwärts nämlich zu Coblenz, Andernach, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort und Wesel, und aufwärts zu Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach und Coblenz, und zwar pro Preuß. Centner abwärts und aufwärts mit 3, 5, 7, (2 mal) 10, (1 mal) und mit 11 pf. und einigen 100 Theilen (2mal), Gesetzs. 1836, p. 326 f. Die Recognitionsgebühr wird ebenso jetzt an allen diesen Zollstellen, und zwar von einem Fahrzeug von 1 bis unter 8 Lasten à 4000 Pf. mit $\frac{3}{4}$ Sgr., von einem zu 8 — 16 Last, mit 7 Sgr. (sonst 28) ꝛc. erhoben, und steigt denn so fort, von 24 Sgr. bis auf 1 Rthl. 6 Sgr., 1 Rthl. 18 Sgr., 2 Rthl., 2 Rthl. 12 und 24 Sgr., 3 Rthl. 6 und 18 Sgr., und 4 Rthl., mit dem gleichen Steigen der Lastenzahl von 26 — 40, 40 — 53, 53 — 66, 66 — 80, 80 — 93, 93 — 106, 106 — 120, 120 — 133, 133 L. und drüber resp. Von ihr s. auch noch künftig.

d) Der Moselzoll, abwärts beim Zollamt Trier, beträgt jetzt per Centner 3 Sgr. $\frac{74}{100}$ pf., aufwärts bei Coblenz 2 Sgr. 4 $\frac{81}{100}$ pf., was aber bei mehreren rohen Produkten und schweren Gütern auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{50}$ noch ermäßiget wird. Die Recognitionsgebühr zu Trier beträgt vom Fahrzeuge von $1\frac{1}{2}$ — 8 Last 3 Sgr., von 8 — 16 Last 25 Sgr., und steigt bei 40 Last und drüber bis auf 1 Rthl. 20, und 2 Rthl. 20 Sgr., und 4 Rthl.

e) Ueber die Abgaben der Schifffahrt auf der Ruhr ist eine Kab. Ordre vom 23. März 1839 erschienen, Gesetzs. 1839, Nr. 7. Ueber diese Schiffsabgaben, und alle anderen Punkte des Schifffahrtsbetriebs auf den mit anderen Mächten gemeinschaftlich zu besitzenden Strömen sind besondere Schifffahrts-Acten abgeschlossen worden, und zwar entweder für immer, oder nur auf bestimmte Zeit, und es ist zur Aufrechthaltung derselben entweder eine dauernde Schifffahrts-Commission der dabei interessirten Mächte angeordnet, (s. nachher), oder es tritt eine solche von Zeit zu Zeit doch zusammen: doch haben diese Schifffahrts-Acten keinen Einfluß auf diejenigen Schiffer und deren Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eignen Landesherrn beschränkt, die bloße Binnenfahrt treiben. Gesetzs. 1822, p. 12. Es wird derselben, und der den Vereinsländischen Schiffern gegenseitig überhaupt gewährten Zollerleichterungen bei dem Schifffahrtsbetrieb auf den einzelnen Flüssen noch gedacht werden, sowie auch der auf dem Rhein, der Elbe und Weser aufgehobenen Stapelrechte hier noch Erwähnung geschehen soll.

§. 94.

cc) Schifffahrt selbst, Bewegung der Schifffahrt, und Schiffslisten der einzelnen Häfen.

aaa) Flußschifffahrt. aaaa) Rheinschifffahrt und besonders auch Dampfschifffahrt.

Die Strom- oder Flußschifffahrt besteht entweder in der Fahrt

mit gewöhnlichen Stromfahrzeugen, oder in der Dampfschifffahrt, der Fahrt mit Dampfschiffen, Dampfböten, welche sich hauptsächlich auf dem Rhein befinden, einige aber auch auf der Elbe, ꝛc., s. nachher.

a) Die wichtigste von allen Stomschifffahrten ist unstreitig die ganze Rheinschifffahrt, die gewöhnliche sowohl, als besonders die Dampfschifffahrt.

Vergl. Ueber die Handelsschiffahrt auf dem Rheinstrom, bes. in Bezug auf die Niederlande, Heilbronn 1827, 8.

1) Anlangend die gewöhnliche Rheinschifffahrt, so hat diese aa) überhaupt, und ganz besonders hat die preußische sich ungemein gehoben, und in der Regel stets hoch gehalten, — seitdem nämlich, nach langen, über die Ausführung der in dem Wiener Frieden ihr, sowie der Schifffahrt aller deutschen Flüsse zugesprochenen Freiheit zwischen den betheiligten deutschen Rheinstaaten und Frankreich und Holland gepflogenen, Unterhandlungen, die am 31ten März 1831 vollzogene Rheinschifffahrtsacte zu Stande gebracht, und vom 1. Juli 1831 an zur wirklichen Geltung gekommen war, und damit auch die von Holland solange höchst widerrechtlich prohibirte Schifffahrt aus dem Rhein in das Meer selbst (nicht blos bis an das Meer, wie man dort zuerst annahm), freigegeben, und nicht nur die Zahl, sondern auch der Betrag der Zölle auf dem ganzen Laufe des Flusses vermindert, auch die Aufhebung der Umschlags- oder Stopelrechte der Städte Mainz und Cöln, und der bisherigen Gilde- und Rangfahrten ausgesprochen worden ist, und endlich auch Freihäfen an dem Rheine angelegt worden sind;

Vergl. Blicke in die Zeit ꝛc. p. 297 f. Historisch statistisches Jahrg. 1ster Doppeljahrg. p 313 f. 2ter p. 323—27, 3ter p. 330—35.

und in neuester Zeit ist sie sogar noch immer stets im Steigen.

Gegen das Jahr 1822 gehalten, hatte sich der Rheinverkehr über Cöln z. B. schon im J. 1832 vervierfacht; Vergl. Cölner Organ 1838, Nr. 35, wo ein Vergleich zwischen 1822, 28 und 1835 sich findet. — Im J. 1832 nämlich gingen nach und aus Cöln, aus und nach Holland, ein und aus: a) Rheinaufwärts über Emmerich von Holland ein: 1,789682 Centner, b) Rheinabwärts nach Holland aus: 3,934749 Ctr. Summa 5,724431 Ctr., wenn im J. 1822 ebenso nur 1,750630 Ctr. In den Jahren 1834 und 35 aber sind nach Historisch statist. Jahrb. III. p. 333 f. aus Holland überhaupt auf dem Rheine eingeführt worden, resp. 1,743097 und 1,542049 Ctr. Güter, und nach Holland ausgeführt ebenso 6,205156 und 4,148841, wenn diese Einfuhr im J. 1831 840796 Ctr., und im Jahre 1833 1,421673 Ctr. betrug, und diese Ausfuhr im J. 1833 5,175106 Ctr. ausmachte.

Im Jahr 1836 rechnete man auch wenigstens 4 Mill. Centner Güter, die rheinabwärts nach Holland, besonders nach Dortrecht, Utrecht, Nymwegen, Amsterdam und Rotterdam giengen, namentlich an Weitzen, Rapskuchen, Bau- und Zimmerholz, Lohe, Topf- und Steingutwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Mineralien, Steinkohlen ꝛc. Und zwar hatte im J. 1834 Coblenz die stärkste Ausfuhr, wenn

Cöln die stärkste Einfuhr machte; und auch im Jahr 1835 ging $\frac{1}{3}$ des ganzen holländischen Handels blos den Rhein herauf und herab!

Von den Jahren 1837 und 1838 werden wir bei dem Handel der Stadt Cöln künftig nähere Nachricht geben, §. 148, und bemerken hier nur noch, daß der Schifffahrtsverkehr der preußischen Rheinhäfen unter sich im J. 1838 1,861692 Ctr. betrug; und daß insbesondere auch die Beurth und die Vereins-Rangfahrten auf dem Rheine seit 1832 und 1833, erstere von Cöln nach Rotterdam und Amsterdam, letztere besonders nach den Oberrheinischen Häfen, (diese im Ganzen zu 122) eingerichtet, mit festen Preisen angesetzt, und nach einer bestimmten Ordnung regulirt sind, und daß letztere allein im J. 1837 in Cöln 382 Schiffe mit 604054 C. zur Ausladung, oder zum Eingang, (wenn 1835 nur 213 mit 435725 Ctr.,) und 363 Schiffe mit 614062 Ctr. zur Einladung, oder zum Ausgang, (wenn 1835 391 mit 391296 Ctr.,) beschäftigten: nach Cölner Organ 1838, Nro 7.

bb) In neuester Zeit hat sich nun aber auch besonders eine Rhein-Seeschifffahrt, oder eine Verbindung der Rheinfahrt mit der Seefahrt gezeigt, die eine sehr große Erweiterung des Rhein-Handelsverkehrs auch außerhalb des Continents verspricht, und besonders z. B für den englischen Garnhandel sehr wichtig werden kann, indem sie eine Tonne Garn bei directer Anfuhr von London nach Cöln für $20\frac{2}{3}$ Fl. Fracht liefern wird, die jetzt, über Rotterdam oder Holland überhaupt zugeführt, $29\frac{2}{3}$ Fl.. kostete, und bei der man sich Schiffe bedient, die zugleich Strom- und Seeschiffe sind. — Wenn nämlich schon im Juni 1832 das Preuß. Schiff, Herkules, mit Holz beladen, zuerst von Wesel nach Antwerpen über See, und dann mit Rückfahrt nach Cöln zurückging, so ward am 6ten August 1837 das erste Rhein-Seeschiff, der Rhein, — eine Schooner Brigg, in Duisburg erbaut, 190 — 200 Tonnen haltend, und in London als ein Schiff, welches die geringste See-Assecuranz nur giebt, angezeichnet, — von Cöln nach London unmittelbar abgesendet, und ging am 6. Nov. in 21 Stunden von Helvetslouis nach Margate; und Ende des Jahres 1837 waren noch 2 neue solche Schiffe im Bau, der Kronprinz von Preußen, und der Verein, welcher letztere im April 1838 schon fertig war, und bald eine Seefahrt machte. — In Cöln bildete sich daher im J. 1838 eine eigene Rhein-Seeschifffahrts-Gesellschaft, die im Lande viel Beifall fand, und deren Statuten sich im Cölner Organ ꝛc. 1838, Nr. 18 finden, welche 500000 Rthl. in Actien à 200 Rthl., und nöthigenfalls auch 1 Mill. Rthl. aufbringen sollte, um diese Schifffahrt recht in Gang zu bringen, und zu bestreiten, und die zunächst jene 3 Schiffe an sich nehmen wollte, und deren Bestätigung von Seiten des Königs denn sogleich nachgesucht werden sollte, sobald $\frac{1}{4}$ der Actien gezeichnet seyn würde. Allein seit dem 21. April 1838, wo zuletzt das gedachte Rhein-See-Schiff, der Verein, nach London über Antwerpen von Cöln abging, ist diese Seeschifffahrt, wie es heißt, schon wieder sistirt worden, — wegen der Abnahme directer Fahrten von Antwerpen nach Cöln, und

wegen der Kostbarkeit des Weges über See, der wegen der noch bestehenden Sperrung des frühern Weges durch die Canäle gewählt werden mußte; und man hat beschlossen, die von Cöln und Antwerpen gegenseitig zu verladenden Güter künftig in Dortrecht zu überladen, wo es wohlfeiler geschehen kann, als in Rotterdam. Cölner Organ. Dagegen ist doch das Seeschiff, der Verein, mit Wein, Syrup und Thonerde beladen, directe von Cöln nach Stettin gegangen, Juni 1838, und den Zeitungen nach ist dasselbe auch im Mai 1839 nach New-York gefahren, und im Juli von da nach Cöln zurückgekommen.

cc) Ueber die ganze Rheinschifffahrt disponirt übrigens die Rheinschifffahrts-Ordnung und Uebereinkunft, unter den Uferstaaten des Rheins, dd. Mainz den 31. März 1831, ratificirt Berlin den 19. März 1831. Gesetzs. 1831. p. 71 — 151.

Nach diesem Gesetz soll die Rheinschifffahrt sowohl strom auf-, als auch stromabwärts, wie auch schon früher (p. 299) bemerkt worden, im Allgemeinen freien Betriebes seyn, und unter Leitung und Aufsicht der Central-Rheinschifffahrts-Commission zu Mainz stehen: nach Regulativ wegen Ausübung der Rheinschifffahrt von Preußischen Unterthanen, und wegen Lootsendienstes dabei, dd. Berlin den 5. August 1834. (Gesetzs. 1834, p. 149 — 58) sollen aber doch zum Betrieb derselben im Preußischen besondere Patente durch die K. Regierung zu Cöln, nach vorheriger Prüfung der sich darum bewerbenden Schiffer, ausgestellt werden, die jedoch nicht auch auf die Seeschifffahrt sich mit erstrecken; und jede unbefugte Ausübung derselben, und des Lootsendienstes unterliegt der Strafe. — Diese Rheinschifffahrts-Ordnung leidet übrigens auch auf die Binnenschifffahrt auf dem Rheine, und dessen Nebenströme, excl. die Uebersetzfahrzeuge, die Marktschiffe und die Nachen unter 300 Ctr. Ladungsfähigkeit, (die blos Gewerbsteuer zahlen), ihre Anwendung nach K. Verordnung vom 30. Juni 1834. p. 145.

Daß die Binnenfahrt auf dem Preußischen Rheine von allen Zöllen schon seit längerer Zeit frei ist, haben wir schon früher bemerkt: nach einer Vereinbarung zwischen Preußen, Baiern und Frankfnrt a. M. vom Jahr 1836 sind aber auch die in den Preußischen und Baierischen Häfen im freien Verkehr verladenen, notorisch nicht außerdeutschen Güter vom 1sten April 1836 an auch von dem Mainzoll in Frankfurt a. M., und die hier verladenen von den Preußischen Main- und Moselzöllen befreit worden: jedoch mit Vorbehalt einer Recognitionsgebühr auch für Frankfurt, wie sie, nach oben, Preußen und Baiern ziehen; wogegen jedoch auch die Baierschen Rhein- und Mainzölle vom 1. April 1836 an für jene Güter ausgefallen sind. — Nach der ebenfalls erwähnten Verordnung vom 28. Dec. 1836 sind denn auch bei der Binnenfahrt alle Baierschen, Würtembergischen, Badenschen, Hessenschen und Frankfurter Fahrzeuge von dem Recognitionsgelde auf der Preußischen Rheinstrecke zwischen Emmerich und Coblenz frei; und bei zollpflichtiger Waaren-Durchfuhr auf ihnen, auf dem Rheine und der Mosel, wenn ein Umschlag in den Rheinhäfen statt findet, zahlen sie den Rheinzoll nicht

beim Ein-, sondern beim Ausgange aus dem Preußischen; und noch andre specielle Befreiungen vom Rhein- und Moselzoll giebt der Tarif vom Dec. 1836 an. — Von dem, was ein neuer Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen den Niederlanden und Preußen und den deutschen Zollvereinsstaaten für die Rhein- und Mosel-Schifffahrt anordnete, s. künftig.

dd) Zu Freihäfen, Magazin- und Niederlagsorten im Preußischen Rheinlande sind zuerst Cöln und Düsseldorf im Jahr 1831, (Gesetzs. 1831, p. 87, 115) späterhin aber auch Coblenz, Emmerich, Duisburg und Wesel erklärt werden.

ee) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zollentrichtung, Zolldefraudation ꝛc. sind eigne Rheinzollgerichte nach Tit. I. der Schifffahrtsordnung, in und bei den Friedensgerichten, und in Deputationen der Land- und Stadtgerichte bestellt; und durch Königl. Verordnung vom 30. Juni 1834. (Gesetzsamml. 1834, p. 136—45.) ist ein specielles gerichtliches Verfahren in allen Rhein-Zoll-Angelegenheiten angeordnet: von ersteren wird dann an den 3ten Senat des Rheinischen Appellationsgerichtshofes in Cöln appellirt.

2) Anlangend aber die Rhein-Dampfschifffahrt insbesondre, so begann dieselbe auf dem Mittelrhein im Jahr 1827 mit 2 Dampfschiffen, hob sich dann, nach Ferber N. Beiträgen p. 197. Tabelle XIII, schon in den Jahren 1827—30. sehr bedeutend, und späterhin so, daß die Zahl der Schiffe hier im Jahr 1835 bis 8, die Zahl der damit gemachten Reisen von 97 im Jahr 1827 jetzt auf 1300, die Zahl der Reisenden ebenso von 18642 bis 113,447, die Summe der damit transportirten Waaren von 57,134 Centnern auf 181075 Ctr., und der Geldbetrag für Personengeld und Fracht von 79,388 Ctr. auf 357,982 Rthl. gestiegen waren: und in den Jahren 1836 und 37. transportirten die Dampfschiffe hier auch an Personen resp. 156,961 und 153,381, und an Gütern 151,503, und 202,158 Centner.

Schon im October 1832 wurde der Rhein in seiner ganzen Länge, von Basel bis Rotterdam, von 32 Dampfschiffen befahren, wovon unter den 4 vereinigten Dampfschifffahrtsgesellschaften die Niederländische 11, die Amsterdamer-Cölner 1, die Cölner 11, die Baseler 2, die Nymweger 2, und die Düsseldorfer 5 besaß. Im Jahr 1839 aber befuhr die Cölner Gesellschaft den Rhein zwischen Rotterdam und Straßburg schon mit 13 Dampfschiffen, und im Herbst lief ihr 14tes, John Cockerill, vom Stapel, und 2 hatte sie noch auf dem Werften liegen; 9 aber besaß auch schon die Niederrheinische zu Düsseldorf und Elberfeld, die im Mai 1836 gegründet war; und, da auch eine Niederländische die Concession zur Dampffahrt zwischen Rotterdam und Mainz neuerlich erhalten hat, so befuhren den Rhein im Jahr 1839 nunmehr täglich 34 Dampfschiffe ab- und aufwärts. Die Coblenzer Rheinbrücken paßirten schon im Jahr 1838 1437 Dampffahrten, excl. 153, die das Coblenzer Local-Dampfschiff zwischen Cöln und Coblenz machte; und man hofft mit Recht, daß es ferner weder an Reisenden, noch an Frachtgütern zum Transport fehlen werde, da die Reiselust

sich eher vermehrt, als vermindert, zumal die Concurrenz die Fahr-Preise immer mehr herabsetzt.

Die Preußischen Dampfschiffe insbesondre, die nach oben meist in Ruhrort, und auch in Duisburg nicht nur sehr dauerhaft, sondern auch sehr elegant gebaut, und eingerichtet werden, und meist gegen 60000 Rthl. kosten, gingen schon seit längerer Zeit täglich von Schreck bis Cöln, und wieder zurück, sowie sie auch täglich nach Bonn, Neuwied, Bingen, Mainz, Coblenz, Frankfurt a. M., Worms, Mannheim und Speyer fahren; welche ganze Fahrt, hin und her, in 5 Tagen vollendet wird. Von Straßburg bis Cöln gehen die Dampfschiffe überhaupt in 2 Tagen, und von da nach Rotterdam in 1 Tage; und so kann man von dort den 5ten Tag in London seyn; und sie gehen jetzt die ganze Länge des Rheins, von Rotterdam bis Basel, auch in wenig Tagen. Ein Niederländisches Dampfschiff von 500 Pferdekraft dient zur Schleppfahrt zwischen Emmerich und Cöln. Die Fahrt dauert meist bis in den November hinein, und alle Tage fast gehen Dampfschiffe zu bestimmten Stunden in den verschiedenen Städten ab, und zu.

Die Preise der Plätze für Reisende auf diesen Dampfschiffen sind verschieden; z. B. auf der Fahrt zwischen Cöln und Rotterdam kostete bisher der erste Platz 16 Rthl. 16 Sgr., der 2te 12 Rthl. 6 Sgr., der dritte 8 Rthl. 4 Sgr. Zwischen Düßeldorf und Rotterdam nimmt die neue Schifffahrtsgesellschaft pro Passagier auf dem ersten Platz 16 Fl., für Fracht 16 und 18 Fl. pro Last; — neuerlich sind die Preise noch etwas niedriger gestellt worden. Die Einnahmen sind daher stets sehr beträchtlich, obwohl auch die Ausgaben nicht unbedeutend sind. Die neue Düßeldorfer Gesellschaft, z. B., die ein Anlage-Capital von 49,500 Rthl. brauchte, hatte 40,975 Fl. Ausgabe, und 54,300 Fl. Einnahme, (wie es hieß, bloß von Passagieren). Ihre Actien gaben im November 1836 5 — 8 pro C. Aufgeld. Die ältere Cölner Gesellschaft hatte 1833 eine außerordentliche Divivende von 50000 Rthl. gewonnen, und soll jetzt schon ein Vermögen von 5 Mill. Fl. Rh. haben. Ihre Actien standen 1836 auf 170 pro C. Indeß bezahlen diese Gesellschaften auch eine ansehnliche Gewerbesteuer.

Im Juli 1838 wurde aber auch noch der Plan zu einer deutsch-englischen Dampf-Seeschifffahrts-Gesellschaft, (die nicht mit der p. 301 erwähnten Cölner Rhein-Seeschifffahrts-Gesellschaft zu verwechseln ist), zur directen Fahrt von Cöln nach London, Havre und Hamburg in Cöln gemacht, und im Octobe dieselbe wirklich mit 300,000 Rthl. Fonds auf Actien von 200 Rthl. (= 30 Pf. Sterling) mit Vorbehalt bis zu 1 Mill. Rthl. errichtet; von der indeß neuerlich nichts wieder verlautet hat.

Manche fürchten denn, daß die Dampfschifffahrt die Segelfahrt auf dem Rheine bald ganz ruiniren, und nur zur Uferschifffahrt machen werde; und für den Lachsfang soll sie auch nicht gut seyn, durch den Rauch, und das starke Geräusch der Räderwerke nämlich die Lachse sehr verscheuchen.

§. 95.

bbbb) Von der Stromschifffahrt auf der Weser, Elbe, Oder, Spree, Saale, und Weichsel, mit gewöhnlichen Fahrzeugen und mit Dampfschiffen.

a) Elbefahrt. — Ueber dieselbe ist vom Preußischen Staate mit den betheiligten anderen Uferstaaten eine Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1824. (Gesetzs. 1822 p. 9—38) abgeschloßen worden: die dann auch, nach der durch eine im Jahr 1822 zu Hamburg niedergesetzte Commission gemachten Revision und Ergänzung dd. Hamburg den 18. September 1824, genehmiget, und, nach einer abermaligen, im Mai 1825 in Dresden gehaltenen, Berathung und neuen Revision, durch die Kgl. Preußische Verordnung dd. Berlin 8. Juni 1825 (Gesetzsamml. 1825 p. 173—87.) abermals angenommen, auch schon früher mit einer Convention in Beziehung auf das Revisionsverfahren bei Waarenversendungen auf der Elbe mit Sachsen, Hannover, Dänemark, und Meklenburg-Schwerin, dd. Dresden den 23. Juni 1821, versehen, und darauf im J. 1827 auf 6 Jahre, und im Jahr 1833 wieder auf 6 Jahre bis 31. December 1839 prolongirt worden ist. (Gesetzsammlung 1828 p. 20, 1834 p. 69 70). Den Elbzoll haben Preußen und die Anhaltischen Länder unter sich gegenseitig abgeschafft, und die Stapelrechte von Dresden, Pirna, Magdeburg sind auch aufgehoben, s. 1832.

Die Elbschifffahrt wird übrigens am meisten mit Kähnen von 800 Centnern Ladung betrieben, und war im Jahr 1831 besonders lebhaft, so daß blos im Monat April das Hauptzollamt Wittenberg aufwärts 124 beladene, und 225 unbeladene Fahrzeuge, abwärts aber 567 beladene und 13 unbeladene passirten. — Im Jahr 1832 und 33 war sie, ungeachtet oft geringen Wasserstandes, auch ziemlich lebhaft; wie denn im Jahr 1832 in Magdeburg 654 Fahrzeuge mit 680,157 Centner Ladung ankamen, und noch mehrere dort durchgiengen, und im Jahr 1833 die Magdeburger Schleuße aufwärts nach der Elbe 3049, abwärts 2350, Summa 5399, Fahrzeuge paßirten. Im Jahr 1834, wo es auch oft sehr an Wasser fehlte, paßirten ebenso 5192 Kähne; im Jahr 1835, wo der Wasserstand noch niedriger war, jedoch nur wenigere. In den Jahren 1836 und 37. war die Schifffahrt wieder sehr lebhaft; doch läßt sich nicht angeben, wieviel davon insbesondre auf die Preußische kam?

Von Dampfschiffen ist schon seit längerer Zeit auch für die Elbe zur Fahrt von Berlin und Magdeburg nach Hamburg, und umgekehrt, Gebrauch gemacht worden; allein bis jetzt ist die erstere wenigstens noch nicht recht in Gang gekommen. Schon im J. 1832 ging das Dampfschiff Friederike von Berlin nach Hamburg in 36—48 Stunden, und im J. 1833 wurden durch die 2 Dampfschiffe, Henriette und Berlin, Schleppkähne auf der Tour zwischen Hamburg und Berlin jede Woche bugsirt; und ersteres wurde auch zur ganzen Fahrt nach Hamburg, in 56 Stunden, benutzt. Im J. 1835 aber ward von der Königl. Seehandlung ein Dampfboot aus gewalzten

eisernen Platten, 100 Fuß lang und 20 Fuß breit, mit einer Dampfmaschine von 60 Pferde Kraft, gebaut, welches nur 18 Zoll Wasser brauche, und 150 Reisende, die Person zu 10 Rthl. auf erstem Platze, und zu 5Rthl. auf dem 2ten, in 3 — 3½ Tagen nach Hamburg bringen sollte, und 1837 ein anderes, Prinz Carl, welches 80000 Rthl. kostete: allein, da sie beide nicht zu gebrauchen waren, so sind für 1840 neue Dampfschiffe für diese Fahrt bei derselben, wie es heißt, im Bau.

Von Magdeburg bis Hamburg hingegen hat das Dampfschiff, Friedrich Wilhelm III. im Jahr 1837 schon die Reise hin und zurück mehrere Male, und zwar die Herfahrt in 46 Stunden, gemacht, welches am 15. August 1836 vom Stapel gelassen worden, und 125 Fuß lang und 15 Fuß breit ist. Im Jahr 1838 gieng dasselbe vom April an alle Wochen am Sonntag nach Hamburg ab, und kam jetzt in 16 Stunden dort an, und in 33 Stunden von daher zurück. — Ein 2tes Dampfschiff für die Fahrt nach Hamburg, mit Raum für 800 — 1000 Centner Waaren und 100 Reisende, ist noch im Laufe des Sommers 1838 in Gang gekommen, und ein drittes ward auch noch gebaut: doch fuhren im Sommer 1839 nur 2, Leipzig und Hamburg, regelmäßig von und nach Hamburg.

b) Weserfahrt. — Wegen derselben ist mit den betheiligten fremden Mächten eine Schifffahrtsacte, dd. Minden den 10. September 1823. (Gesetzsamml. 1824 p. 25, 53) und eine Separat-Convention rücksichtlich derselben mit der Hanseestadt Bremen, dd. eod. abgeschlossen, und durch einen Beschluß einer niedergesetzten Revisions-Commission dd. Bremen den 21. December 1825, genehmiget den 14. Februar 1826., (Gesetzsamml. 1826, p. 25, 39), ergänzt worden; wodurch denn die Stapelrechte Mindens und Bremens abgeschafft, die Weserzölle fest bestimmte und vom Jahr 1826 an ermäßigt, auch besondre Maaß- und Gewichtstabellen für ihre Erhebung, und deren Zollstätten regulirt worden sind; wie denn auch mit Kurhessen ein conventionelles Abkommen wegen Erhebung des Weserzolls unter dem 25. August 1831 geschlossen worden ist. (Gesetzsamml. 1881 p. 224.)

Das Dampfboot, Friedrich Wilhelm III., in Duisburg im Jahr 1835 zur Weserfahrt zwischen Minden und Bremen gebaut, langte im Februar 1836 zum ersten Mal in Bremen an, brachte deutsche Steinkohlen dahin, und nahm englische wieder mit, blieb aber nachher zur Verbesserung in Bremerhafen liegen, weil es zu langsam gieng, — und hat seitdem nichts wieder von sich hören lassen.

c) Oberschifffahrt. — Dieselbe, die 1831 nur gegen 900 Kähne zu 18699 Last Tragfähigkeit, und mit 1800 Schiffern beschäftigte, wird jetzt von circa 2400 Schiffern mit mehr, als 1200 Kähnen betrieben, die auf dem Oberwasser, d. h. von Oberschlesien bis Breslau, von 4 — 6 — 800 Centner, und bei großem Wasser noch mehr, von Breslau aber herab, oder auf dem Unterwasser, 800 — 1000, ja 1200 — 15 und 1800, selbst 2000 Centner, (letzteres jedoch nur bei vorzüglich gutem Wasser) laden, und unter den günstigsten Umständen von Kosel bis Stettin in 9, von Breslau bis dahin in 7 — 8, und

zurück in 14 Tagen gehen, bei ungünstigem Wasserstand aber oft viele Wochen dazu brauchen, und wohl gar auch still liegen müssen. Niederwärts fährt ein Kahn mit 2, 3, aufwärts mit 3—5 Mann, und zuweilen mit 6—8 Mann; und leider sind die vielen Canal-, Schleußen- und Wehrbauten für die Fahrt sehr störend, die übrigens, sofern sie sich nach Berlin und Hamburg wendet, von Frankfurt aus durch den Brieskower, Mühlroser, und Werchner See, und den Friedrich Wilhelms- oder Mühlroser Canal nach der Spree geht, wenn sie, von Berlin aus, nach der Oder hin, auf Stettin zu, die Verbindung der Spree mit dieser durch den Finow-Canal erhält.

Seit längerer Zeit schon besteht eine regelmäßigere Fahrt von Breslau über Berlin nach Hamburg in Extra-Jachten, die alle Wochen abgehen, und die Reise in 32 Tagen in der Regel zurücklegen.

Die bei der Oderfahrt zu zahlenden Schleußengelder sind durch eigne Tarifs regulirt, die Oderbinnenzölle aber s. 1816 (Gesetzsamml. p. 94 f.) ganz aufgehoben, und an Gewerbsteuer zahlt ein Kahn von 699 Centner Tragfähigkeit $5\frac{2}{3}$ Rthl., einer von 999 Centn. $6\frac{2}{3}$ Rthl. und einer von 1199 Centner 8 Rthl. Für die Versicherung der Güter auf dem Fluße ist in Breslau eine eigne Wasser-Assekuranz-Compagnie, wovon künftig. — Die Fracht ist größtentheils ungemein billig, und fällt per Centner, von Breslau nach Berlin z. B., oft von 9 Sgr. auf 5 Sgr., (wenn die Landfracht 1 Rthl ist), nach Stettin auf 5—6 Sgr., von Oberschlesien nach Breslau auf 2—$2\frac{1}{2}$ Sgr., nach Hamburg selbst auf 9—10 sgr., wie schon oben bemerkt worden; daher die Rhederei hier nicht viel Gewinn bringt.

Vgl. Ostsee-Börsennachrichten 1835 Nr. 19.

Anlangend den wirklichen Betrieb der Oderschifffahrt, vornehmlich in Betreff von Breslau aus, so sind nach Breslau auf dem Oberwasser, d. h. von Oberschlesien her bis an die Sand- und Oderbrücken-Schleußen, an Oderkähnen, und Gängen Bau- und Brennholz, (Martätschen) angekommen:

z. B. in den Jahren	1830	1833	1835	1836	1837	1838	1839
Kähne mit Bergwerksproducten u. Steinkohlen	984	1067	1146	1085	80	658	885
mit Brenn- und Stabholz	804	1956	1328	1674	—	1442	1591
mit Getreide ꝛc.	10	93	172	406	102 (incl. 471 Getr.)	351	667
Gänge Bauholz	1152	1701	2097	1557	—	1402	1970
Gänge Brennholz	—	860	1341	404	—	124	654

Dagegen sind auf dem Oberwasser zu Thal, oder nach dem Unterwasser (unterhalb der Brücken), d. h. nach Berlin, Stettin, Magdeburg, Hamburg, im Jahr 1834 z. B., 297, im J. 1835 370, im J. 1836 und 37. 200 und 307, im J. 1838 292, und im J. 1839 191 Schiffe, größtentheils immer mit Eisen, Getraide und Mehl, abgegangen.

Ueber die Zahl der auf dem Unterwasser zu Berg, von Berlin Stettin, Magdeburg, Hamburg ankommenden Kähne liegen keine vollständige Nachrichten vor; und wir können nur anführen, daß nach der

Schlesischen Chronik 1837, in 7 Monaten des Jahres 1836 z. B. bei Glogau 304 Kähne die Oder aufwärts vorbei paßirt sind, wovon 52 von Berlin, 146 von Stettin, 58 von Magdeburg, und 66 von Hamburg kamen, und daß im Jahr 1839 133 Kähne mit Brennholz aus dem Lande, 43 aber mit Kaufmannsgütern und Steinkohlen aus Stettin, Hamburg ꝛc. ebenso anlangten. Vgl. indeß noch neueste Nachrichten vom Breslauer Handel §. 143.

Im Jahr 1837 ist auch von dem Commerzienrath Ruffer in Breslau ein Oder-Dampfschiff, Victoria, gebaut worden, mit einer Dampfmaschine von 24 Pferde Kraft, 60 Schuh lang, 14 breit, welches theils zu Lustfahrten, theils zum Anschleppen der Oderkähne bei niedrigem Wasser dienen sollte; allein bis ietzt soll dasselbe noch zu langsamen Gang gehabt, und auch zum Schleppen der Oderkähne nicht genug geleistet haben. Dagegen hat sich nicht nur das ältere Dampfschiff, Kronprinzessin von Preußen, zur Fahrt von Stettin nach Swinemünde, und Rügen seit 1825 im Gange immerfort sehr thätig gezeigt, und geht jetzt, meist vom 21. Juni an, wöchentlich 2 mal von Stettin, wie von Swinemünde stets ab, sondern es ist neuerlich (1834) auch noch ein zweites Dampfschiff, Dronning Maria, für die Fahrt von Stettin nach Kopenhagen, und zurück, s. nachher, dort gebaut worden. Die Fahrt nach Swinemünde, wie von da nach Stettin, wird dort auf dem ersten Platz jetzt mit 2 Rtl. 7½ sgr., auf dem 2ten mit 20 Sgr. bezahlt, und in 5—6—7 Stunden wird der 12 Meilen weite Weg zurückgelegt.

d) Weichselschifffahrt, und Schifffahrt auf dem Bromberger Kanal.

Vgl. Der Schiffsverkehr auf dem Bromberger Canal von 1828 — 37. Staatszeitung vom 28. Juli 1838.

Die Fahrt auf diesem Canal war allerdings zuerst besonders auf den ehemaligen Handel mit Polen berechnet; allein sie ist auch noch jetzt insbesondre für die Getraide-, Raps- und Holzversendung und überhaupt für den Verkehr mit den Elbe-, und den Odergegenden höchst wichtig, und in manchen Jahren neuerlich besonders lebhaft gewesen; indem in den 10 Jahren 1828—37, im alljährlichen Durchschnitt, doch 463 beladene Schiffe, mit Getraide, Holz, Wolle ꝛc., aus der östlichen Landesgegend den Canal paßirten, und 483 Colonialwaaren, Bergbauprodukte, Fabrikate, Wein, Eisen, und Topfgeschirr dieser zubrachten, wovon mehr als die Hälfte besonders Materialwaaren von der Elbe her, 144 aber Wolle, Rübsen, Hanf, Oel, Salz, und Kaufmannsgüter von der Weichsel nach der Netze von Danzig her zuführten, deren im J. 1836 sogar 306 waren, und im J. 1837 doch 215, im J. 1833 aber 450; wobei in demselben Jahre von der Netze nach der Weichsel auch 675, im Ganzen also 1122 Kähne durch den Canal gingen, und, auch ohne ihn zu paßiren, nach Bromberg aus der Weichsel und Brahe 228 Kähne hin-, und 361 von da nach an der Weichsel gelegenen Städten ausgiengen. Blos mit Getraide beladen paßirten den Canal von der Weichsel und Netze her im Jahr 1832 310, und 1833 doch 128 Kähne. Bei dem lebhaften Verkehr

des Jahres 1837 ferner giengen blos im Juni auf der Weichsel selbst 624 Fahrzeuge mit 4611 Mannschaft, und mit 10,805 Last Getraide, 1657 Centner Lein- und Hanfsaat, 12,813 Centner Zink, und 8962 Stück Balken beladen, aus Polen nach Danzig, und 230 Fahrzeuge mit Colonialwaaren, Steinkohlen ꝛc., (78 aber ohne Ladung) nach Polen zurück; und im J. 1838 war die Fahrt durch den Canal auch besonders lebhaft, indem von der Netze nach der Weichsel 854 Kähne, (294 ohne Ladung), und von der Weichsel nach der Netze 520, (27 unbeladen), ihn paßirten, und namentlich 21,211 Stück Bauholz, und 550 Schock Bretter und Latten verschifften. Im J. 1839 endlich paßirten die Dirschauer Weichselbrücke stromauf 516 unbeladene und 1683 beladene, stromab aber 3027 Kähne, Summa 5229; und außerdem 250 beladene, und 530 beladene Holztraften.

Uebrigens sind die Canalabgaben seit 1816 sehr vermindert, und der Canal trägt jetzt 1000 — 1500 Centner trächtige Kähne, und erstere sollen für kleine Fahrzeuge noch mehr herabgesetzt werden. Auch ist noch zu erwähnen, daß man jetzt in Mislowitz an Oberschlesiens Gränze flache Fahrzeuge, Galeeren, baut, die Oberschlesische Produkte durch die anliegende Prenza, die nach 2 Meilen Laufes in die Weichsel fällt, nach Krakau und Warschau hin zu führen, und dort als Brennholz verkauft werden.

e) Warthefahrt. — Diese ist auch nicht unbedeutend, wie denn z. B. blos im Juni 1836 in Posen 97 Kähne ankamen.

f) Saale und Unstrutfahrt. — Die 12 Schleußen der Unstrut im Regierungsbezirk Merseburg paßirten im J. 1833 5236, im J. 1835 4709, und im J. 1836 6306 Kähne aller Art; und auf dem oberu Theile der Saale von da an, wo die Unstrut sich mit ihr vereinigt, bis Halle, durch 9 Schleußen hindurch, befuhren dieselbe 1835 3722, 1836 aber 4833 Kähne, auf der ganzen Saale aber von Halle bis an die Bernburger Gränze, mit 15 Schleußen, giengen 1833 12700, 1835 10441, und 1836 über 12000 Kähne (incl. obiger)

Bei Halle in specie paßirten die Saale, ungeachtet geringen Wasserstandes, im J. 1835 in einem Monat, vom 27. August bis 27. September, doch stromaufwärts 22 Elb-, und 59 Oder- und Saalkähne, und vom 27. April bis 27. Mai 1836 ebenso stromauf 61 Elb-, und 133 Oder- und Saalkähne, stromabwärts aber 64 Elb- und 128 Oder- und Saalkähne.

Der Tarif für die Unstrut- und Saale-Schleußen-Gefälle ist zuerst im J. 1827 festgestellt; Gesetzsamml. 1827 p. 9—11, und die Schifffahrtsabgaben regulirt hier auch ein Vertrag mit Bernburg dd. Berlin 17. Mai 1831. (Gesetzsamml. 1831 p. 57.)

g) Lippe-, Lahn-, Mosel-, und Nahefahrt. — Die erstere lieferte im J. 1836 doch 841054 Centner Güter zum Rheinhandel, die 2te jährlich 300000 Centner, (besonders rohe Produkte, Wein, Lohrinde ꝛc., u. Krämerwaaren u. Metalle ꝛc.); und die Lahnfahrt giebt doch über 100000 Centner für den Rheinhandel ab, (besonders an Brunnen, Holz, Eisen ꝛc.), und die Nahefahrt liefert viel Brennholz. — Auf der Mosel geht auch seit December 1839 ein Dampfschiff in

7 Stunden von Trier nach Metz. — Im J. 1826 zählte man auf ihr 524 Schiffe von 225 Schiffern; auf der Nahe aber 140 mit 43, auf der Lippe 28 mit 28.

h) Ruhrschifffahrt mit 14 Schleußen. Dieselbe, die im J. 1826 225 Schiffe von 87 Schiffern zählte, hat durch den großen Debit der Steinkohlen nach Holland neuerlich ungemein zugenommen, und Ruhrort zu einem sehr bedeutenden Hafen, und Ablageort gemacht. So paßirten z. B. im J. 1832 die Schleuße bei Mühlheim allein 8686 Kohlenschiffe; und, wenn der Ruhrzoll vor der Belgischen Revolution 50000 Rthl. und die Schleußengelder 10000 Rthl. im jährlichen Durchschnitt gebracht hatten, so gaben sie im J. 1832 resp. 102.513 Rthl. und 22.833 Rthl.; und die nachfolgenden Jahre hat sich fast nur Gleiches immer gezeigt. — Im J. 1837 aber wurden auf der Ruhr 7 8 Mill. Centner Steinkohlen, und 66000 Centner andre Güter, und im J. 1838 von erstern sogar 10.193,212 Centner (worunter 7,527,991 blos vom Bergamt Eßen-Werden,) verschifft.

§. 96.

bbb) Preußische Seeschifffahrt, und Schiffslisten der Preußischen Häfen aus neuester Zeit.

a) Ueberhaupt, und Sund- und Seedampfschifffahrt insbesondre; mit Schiffslisten der gesammten Preußischen Häfen aus den Jahren 1826—38.

Wie sehr die Preußische Seeschifffahrt in neuer Zeit zugenommen hat, läßt sich am Leichtesten aus einem Vergleich der letzten Jahre mit den früheren in Rücksicht der Zahl der den Sund paßirt habenden Preußischen Schiffe ersehen, die nicht nur an sich meist immer höher gestiegen ist, sondern auch weit mehr, als die Schifffahrt irgend eines andern Staates dort zugenommen hat. — Wenn im J. 1769 den Sund 296, und im J. 1779 606, im J. 1798 aber schon 1621, und im J. 1804 2012. nach den Kriegen von 1806—13 aber, im J. 1815 nur 1237, und 1816 sogar nur 976, im J. 1817 aber doch schon 1787 Preußische Schiffe paßirten, so fielen sie 1821 wieder auf 1087, stiegen aber wieder im J. 1824 auf 2085, und hielten sich bis 1830 immer auf mehr, als 2000, betrugen 1834 1933, von 1835 bis 37. aber nahe an 2400, und 1838 2498, (wovon 582 beladen, und 670 beballastet von der Nordsee nach der Ostsee, und 1240 beladen, und 6 beballastet von der Ostsee nach der Nordsee gingen,) und im Jahre 1839 3047!

Von der Seedampfschifffahrt bemerken wir nur: a) den regelmäßigen Gang des Dampfschiffes Dronning Maria, welches seit 1834 zwischen Stettin und Koppenhagen, wöchentlich einmal, Montag von Stettin, Donnerstag von Koppenhagen, vom Juni an, fährt, und zwar in 22 Stunden; b) die des Dampfschiffes, welches jetzt von Greifswald nach Ystadt in Schweden in 12—16 Stunden wöchentlich 2 mal geht, und 9 Rthl. 1½ Sgr. für den ersten Platz nimmt; wenn dabei auch noch ein Post-Packetboot (nicht Damfboot)

schon lange von Stralsund nach Ystadt auch in 10—11 Stunden fährt, und ein anderes von Greifswald ebendahin in 16—20 Stunden einmal die Woche geht, wo der Platz 5 Rthl. 19 Sgr. 9 Pf. kostet; c) die Fahrten, die das Stettiner Dampfschiff, Kronprinz von Preußen, mehrmals im Sommer mit Badegästen aus Swinemünde nach der Insel Rügen macht. d) Seit 25. August 1839 geht auch das Dampfschiff Henriette zwischen Königsberg und Pillau täglig hin und her.

Wenn wir nicht irren, so setzen die beiden ersten Dampfschiffe Reisende, die nach Petersburg mit den Lübecker und Rußischen Dampfschiffen gehen wollen, zu deren Erwartung in Bornholm ab.

Zur Uebersicht der wirklichen gesammten Preußischen Seeschifffahrts-Bewegung in den Jahren 1826—36. hat die Staatszeitung 1838 Nr. 38, aus den officiellen Nachrichten des Statistischen Büreaus von dem berühmten H. sehr Specielles mitgetheilt; welches zugleich auch die ausländische Schifffahrt von und nach Preußischen Häfen angiebt, wovon wir nur die Jahre, in den sich ein größerer Unterschied zeigte, ausheben, und welches wir noch mit der Angabe für die Jahre 1837, 38 und 39. ergänzen wollen.

Es sind nämlich in Preuß. Häfen

	eingegangen		ausgegangen	
Nat.	Schiffs-zahl	Lasten-zahl	Schiffs-zahl	Lasten-zahl
	1826			
Pr.	1574	153895	1531	149326
A.	1649	132099	1660	135650
Sa.	3223	285994	3191	284976
	1827			
Pr.	1599	159112	1559	155981
A.	2098	166197	2096	167810
Sa.	3697	325309	3655	373791
	1828			
Pr.	1835	167088	1861	179205
A.	2260	169313	2255	160967
Sa.	4095	336101	4116	349172
	1831			
Pr.	1765	165892	1738	167192
A.	1786	122168	1767	123862
Sa.	3551	288360	3505	290054

Die Jahre 1832—35 hielten sich immer in Ein- und Ausgang unter 4000 Schiffen.

	eingegangen		ausgegangen	
Nat.	Schiffs-zahl	Lasten-zahl	Schiffs-zahl	Lasten-zahl
	1836			
Pr.	2281	210372	2318	215169
A.	1980	120875	1989	123175
Sa.	4261	331247	4337	338344
	Summa der 11 Jahre			
Pr.	20673	1926744	20861	1957370
A.	20796	1429713	20786	1439340
Sa.	41469	3356457	41647	3396710
	Im Durchschn. der 11 Jahre 1826—36			
Pr.	1879	175159	1896	177943
A.	1891	129974	1890	130849
Sa.	3770	305133	3786	308792
	1837			
Pr.	2202	192919	2286	193093
A.	2151	115034	2319	145846
Sa.	4658	337953	4735	338939
	1839			
Pr.	2271	214061	2596	225619
A.	2441	153325	2362	156607
Sa.	4712	367386	4958	382256

Von den eingelaufenen Schiffen waren im Jahre 1838 beladen 2063, beballastet 2651, von den ausgelaufenen aber 4429 und 529 resp., wenn im Jahre 1837 von ersteren 2207 beladen, 2446 beballastet, und von letzteren 4373 beladen, und 362 beballastet waren.

Die jährliche Lastenzahl der in den Preußischen Hafen ein- und ausgelaufenen Schiffe betrug denn

	a) im Durchschnitt von 1826 — 36		b) im J. 1838	
auf	Last	oder auf 1000 ber.	in Eingang	in Ausgang
Memel	87559½	213 Tod.	97329	99964
Pillau	38845	127	44243	41888
Danzig	82042½	268	110211	112568
Stolpem.	2232½	7	2292	2230
Rügenw.	2562	8	3751	3879
Colberg	3020½	10	3812	3605
Swinem.	57730½	188	71552	79223
Wolgast	5533½	18	6000	7959
Greifsw.	9568	31	5577	7486
Stralsund	17863½	58	19599	20454
Summa	306962½	oder 1000 367386		382256

Der Nationalität der fremden Schiffe nach aber kamen in den Jahren 1826 — 36

	in Eingang		in Ausgang	
	Schiffs-	Lasten-	Schiffs-	Lasten-
auf	zahl	zahl	zahl	zahl
Großbritt.	5927	682614	5931	685668
Niederländ. u. Belgische	1849	255797	1772	251410
Dänische	3663	162703	3663	165377
Schwed. u. Norweg.	2819	137168	2802	139222
Hannövr.	1938	94914	1978	97084
Hanseestädt.	489	27036	480	27678
Oldenburg.	576	22307	608	23903
Meklenburg.	239	20338	250	22116
Russische	180	15114	186	15330
Amerikan.	49	5449	49	5494
Italienische	26	3175	26	3477
Französische	41	2118	41	2581
Summa	20796	Schiffe 1429793	20786	Schiffe 1439340

Lasten *)

Ueber die Bewegung der Preußischen Schifffahrt im J. 1837 vergl. noch die Staatszeitung 1838 No. 137 von S.

β) Schiffslisten der einzelnen Häfen aus neuester Zeit.

Zur noch genauern Kenntniß der Sache dienen auch die folgenden Schiffslisten der einzelnen Preuß. Häfen aus neuester Zeit, zum Theil verglichen mit den des Jahres 1828; wobei wir in Betreff der Jahre 1829—35. auf unsre Blicke in die Zeit ꝛc. p. 308 f., auf unser Histor. statist. Jahrbuch I. p. 334. II. 337. III. 344. und auf Ferbers Beiträge p. 275. Neue Beiträge p. 182., für das J. 1838 aber auch auf das Centralblatt des Finanzministerii 1839 No. 12 verweisen.

	a) Häfen des R. B. Cöslin			b) des R. B. Stralsund			c) ganz Pommerns		
Schiffe	1837	1838	1828	1837	1838	1828	1837	1838	1828
Eingel.	—	312	195	740	654	470	2202	2127	1553
Ausgel.	—	309	194	—	743	497	2249	2309	1531

*) Im J. 1836 gingen Stettiner und andere Pommersche Schiffe sehr viel nach dem Mittelmeere, hatten mit Bordeaux lebhafte Verbindung, besuchten die Spanischen und Italienischen Küsten, und Swinemünder Schiffe durchfuhren selbst den Bosphorus, um in Odessa Ladung zu nehmen, und begnügten sich mit billigem Lohn. Dies Ausgehen auf fremde Frachtfahrerei ist ganz neu, sollte aber noch immer mehr von Preußischen Schiffern geschehen, und besonders im Mittelmeere, wo die Schwedischen soviel Geld damit bisher verdienten. Vgl. Ueber die Entwickelung der productiven und commerciellen Kräfte des Preuß. Staats. Berlin 1828. 8. p. 94 f. Die Sicherheit der Preuß. Flagge ist jetzt in jenem Meere nicht mehr gefährdet von den Barbaresken, wie ehedem.

Und zwar waren an Preußischen Schiffen im Jahr 1838 in den Häfen sub a. eingelaufen 240, ausgelaufen 235, und in den Häfen sub b. eingelaufen 505, ausgelaufen 593.

d) Stettin und Swinemünde insbesondere:

	aa) Beide zusammen						bb) Stettin allein			
	Eingelaufen			Ausgelaufen			Eingel.		Ausgel.	
	1837	1838	1828	1837	1838	1828	1837	1838	37	38
Dänische	235	155	98	233	154	93	115	72	115	—
Meklenburgische	6	2	5	6	3	5	7	2	7	—
Hanseatische	19	21	6	19	19	6	11	20	11	—
Russische	15	10	1	11	14	—	12	10	5	—
Schwedische	21	22	23	20	23	23	15	19	12	—
Norwegische	70	74	9	68	73	9	53	67	15	—
Englische	53	90	62	53	90	61	52	85	53	—
Hannövrische	35	28	13	35	29	13	23	24	52	—
Oldenburgische	19	25	7	21	25	7	18	25	23	—
Französische	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—
Niederländische	45	69	21	48	63	20	20	51	21	—
Belgische	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—
Italienische	4	2	—	4	2	—	4	2	4	—
Amerikanische	—	1	2	—	1	2	—	1	—	—
Preußische	630	581	62	660	734	488	482	436	352	329
Sa. der Schiffe	968	1084	809	1179	1236	727	994	963	931	805
mit	63439	74552	50416	70033	79223	53420	Lasten			
davon waren										
beladen	889	863	214	1042	1006	136	821	741	—	—
mit	59818	63613	13114	58728	58426	7535	Lasten			
beballastet	239	222	33	117	230	103	142	64	—	—
mit	11591	10939	1560	9970	20797	7437	Lasten			
Rothhafner und Rheder	24	16	—	20	18	—	—	—	—	—
Dampfschff. Preuß.	27	29	—	27	29	—	—	—	—	—
" Russische	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—

c) Ost- und Westpreußische Häfen.

	a) Danzig			b) Königsb. u. Pillau			c) Memel		
			wenn			wenn			wenn
	1837	1838	1828	1837	1838	1828	1837	1838	1828
Preuß. eing.	380	424	400	166	199	147	302	414	219
" ausg.	17	420	419	170	205	172	—	409	224
Holländ. e.	142	165	215	63	140	211	21	39	97
			incl. Belg.			incl. Belg.			incl. B.
" a.	168	165	228	62	140	239	—	40	97
Schwed. und e.	109	90	42	45	133	15	61	42	28
Norweg. a.	113	95	48	46	132	15	—	44	28
Dänische e.	180	64	37	235	164	75	11	28	24
" a.	107	66	33	235	165	68	—	28	24
Hannövr. e.	81	87	82	15	35	49	37	26	13
" a.	81	84	92	33	34	48	—	29	13
Englische e.	205	210	215	83	89	66	136	201	469
" a.	447	211	211	83	88	64	—	203	468
Oldenburg. e.	23	18	7	15	35	12	20	15	4
" a.	—	18	19	15	34	14	—	15	4
Meklenburg. e.	—	3	1	—	—	1	12	5	4
" a.	—	4	1	1	—	1	—	5	4
Bremische e.	12	3	—	—	—	—	—	—	—
" a.	29	2	—	—	—	—	—	—	—
Lübeckische e.	5	2	—	—	4	—	3	—	—
" a.	6	3	—	7	4	—	—	—	—

Hamburg. e.	16	1	—	—	—	—	3	—	—
" a.	10	2	—	—	—	—	—	—	—
Belgische e.	5	2	—	—	—	—	3	2	—
" a.	24	2	—	1	—	—	—	2	—
American. e.	1	—	—	—	1	4	—	—	1
" a.	28	—	—	1	1	4	—	—	1
Russische e.	17	2	—	—	4	1	3	—	—
" a.	14	2	1	—	4	1	—	—	—
Französische e.	13	5	2	—	—	—	—	—	—
" a.	86	5	2	—	—	—	—	—	—
Nordische e.	—	—	88	—	—	—	—	—	—
" a.	—	—	83	—	—	—	—	—	—
Knipphäuser a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Portugisische a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. eing. Sch.	1082	1106	1050	776	779	623	611	777	869
mit Last.	—	110241	101234	44388	44213	43675	75798	97329	99193
ausg. Sch.	1091	1108	1072	781	782	638	604	780	875
mit. Last.	—	112568	105669	45270	44888	46292	75547	99964	99301

Im J. 1839 sind in Pillau und Königsberg an Schiffen seewärts angekommen 1188 mit 71691 Last, und abgegangen 1202; von erstern 816 zu 49105 L. mit Ballast; und zwar: Preußische 225, Niederländische 261, Englische 170 ꝛc.; von letzteren waren 1028 zu 1946 L. mit Getraide beladen: und in Danzig liefen 1839 1200 ein, und 1205 aus, in Memel aber 738 und 745 resp. — Nach Gülich II. p. 20 liefen indeß im J. 1802 dort 1398 Schiffe ein, im J. 1796 aber nur 995 aus; wenn in Danzig resp. nur 916 und 826. —

§. 97.

E. Von Schutz-, Sicherungs- und Erhaltungs-Anstalten; den Assecuranzen aller Art, dem Damm- und Deichwesen, und auch den Straf-, Zucht-, Zwangs- und Arbeitsanstalten.

a) Von den Lebens- und den Schifffahrts- oder Wasser-Assecuranzen.

aa) Lebensassecuranz-Anstalten.

Bis jetzt ist im Preußischen Staate nur eine einzige solche Anstalt, seit 1836 nämlich zu Berlin, auf 1000 Actien à 1000 Th., also mit einem Fonds von 1 Mill. Rthl. errichtet worden;

Geschäftsplan der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, Berlin, 1836, 8.

und bestätigt durch die K. Kab. Ordre vom 11. Juni 1836. — Sie nimmt Personen bis zu 67 J. an, und Anträge entweder von einzelnen, oder von 2 verbundenen Personen, und zwar bis 10000 Rthl., und gewährt den Theilnehmern mit $\frac{2}{3}$ Anspruch auf den bezognen Gewinn, jedoch erst von 1841 an. Bis Ende 1837 hatte sie 1191 Mitglieder mit 1,488900 Rthl. Versicherung, und im J. 1838 hatte sie einen Zuwachs von 810 Personen mit 795700 Rthl., und bestand

also aus 1985 Theilnehmern, mit 2.272100 Rthl. Kapital. An Sterbefällen hatte sie im J. 1837 nur 12 mit 11700 Rthl., i. Jahr 1838 aber 20 mit 18400 Rthl., und der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe betrug schon 30000 Rthl. — Sie steht übrigens unter Staatscontrolle. — Außerdem nehmen aber auch so viele Preußen Antheil an der Gothaer Lebensbank, daß im Jahr 1838 derselbe 4267 Nummern mit 6,957000 Versicherung betrug, und die von dieser Bank im Preußischen ausgeliehenen Kapitalien machten auch 1,644690 Rthl. aus; und im J. 1839 erwarb sie eine Hypothek von 30000 Rthl. auf ein Breslauer Haus zu $3\frac{1}{2}$ pro C. Zins.

bb) Wasser- oder Schifffahrts-, See- und Stromfahrts-Assecuranzen.

Die Preußischen Schiffe, sowohl die, die zur See, als auch die, welche auf den Strömen fahren, werden wohl in der Regel nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Ladung, oder auch nur für diese, immer versichert; und die Assecuranzkosten der erstern tragen die Rheder, oder Schiffs-Eigenthümer, die der letztern aber die Versender der Güter.

Diese Versicherung der Seeschiffe und der Versendungen über das Meer geschieht entweder bei den auswärtigen Londoner, oder Hamburger Assecuranz-Anstalten, oder auch im Lande bei der Preußischen Seeassecuranzgesellschaft zu Stettin, die seit 1825 besteht, und bis jetzt fast die einzige dieser Art im Preuß. Staate ist. Von Strom-Assecuranzgesellschaften aber giebt es nicht nur α) in Berlin, s. 1792 schon, eine Elb-Schifffahrts-Assecuranzgesellschaft, die jetzt der Berliner Kaufmannschaft gehört, und unter einer eignen Administration von Kaufleuten daselbst steht, und 1835 auch auf andere Flüsse sich ausgedehnt hat; sondern auch β) eine Stromassecuranzgesellschaft in Breslau für die Oderschifffahrt, die sich aber ganz neuerlich auch auf die Weichsel- und Warthefahrt ausgedehnt hat, und doch im Jahre 1831 schon an 32000 Rthl., im J. 1835 aber gegen 40000 Rthl., und im Jahre 1837 gegen 50000 Rthl. und mehr an Prämien bezog, welches auf eine Versicherung von 6 — 8 Mill. Rthl. bei ihr schließen läßt. Dann besteht auch γ) in Cöln eine Actiengesellschaft zur Versicherung von auf dem Rhein verschifften Gütern; und δ) ist in Wesel eine Niederrheinische Wasser- und Güter-Assecuranz für Güter und Waaren auf dem Rheine und den Nebenflüssen und Canälen (incl. die belgischen und holländischen Gewässer,) sowie auch auf der See, die aber auch bei dem Landtransport die Versicherung übernimmt, auf 30 Jahre gestiftet worden, mit einem Kapital von 500000 Rthl.

Im Nov. 1836 wurden in Breslau in 14 Tagen für 4 Mill. Rthl. Getreide versichert, das nach Stettin und Hamburg gieng, und im Herbste 1838, und bis Febr. 1839 für 6 — 7 Mill.

§. 98.

cc) Von Feuerassecuranzanstalten aller Art.

Dieselben bestehen theils 1) in Banken oder Actiengesellschaften, welche für eine bestimmte jährliche Prämie Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen aller Art gegen Feuersgefahr bei sich versichern lassen, und dann den Gewinn ihres Geschäfts unter ihre Mitglieder vertheilen; theils 2) in öffentlichen Veranstaltungen der Art für eine ganze Provinz, oder auch nur für die Städte oder nur für das platte Land einer Provinz, oder aber auch nur für die einzelnen großen Städte des Reichs, jede für sich, und dgl.; wo die Theilnehmer gegenseitig Versicherer und Versicherte sind, und entweder jährlich nicht mehr erheben, als sie zu den Entschädigungs- und Verwaltungsausgaben nöthig haben, oder auch einen fest bestimmten Beitrag pro Jahr von 100 Rthl. Versicherungswerth bezahlen, und welche zum Theil auch auf Mobiliar-Vermögen sich ausdehnen; theils endlich 3) in anderen Privat-Vereinen zu gleichem Zweck, den sich auch die Kreis-Hülfsanstalten und Einrichtungen anschließen, die in den landräthlichen Kreisen sich überall finden lassen. — Außerdem ist es aber auch Niemanden verwehrt, von ausländischen Anstalten der Art Gebrauch zu machen, wenn sie nur für die Monarchie Genehmigung erhalten haben. — Ueber die Mobiliarversicherungen ist ein eigenes Gesetz, betr. das Mobiliar-Feuerversicherungswesen dd. Berlin den 8. Mai 1837. (Gesetzs. 1837, p. 102) erschienen, wornach nur der gemeine Werth einer Sache versichert werden kann, und Dinge von besonderm Werthe nur einzeln; ferner nur kaufmännische Waarenlager, und andere große Vorräthe von mehr, als 10000 Rthl. Werth bei verschiedenen Anstalten versichert werden dürfen, und auch dann nicht höher für alle zusammen, als der gemeine Werth ist, und mit Wissen dieser Anstalten, und endlich die Versicherung bei ausländischen Kompagnien nur bei deren Agenten im Lande, nicht directe bei erstern geschehen darf, ausg. bei Kaufleuten und Fabrikanten, den dies frei steht, wobei jedoch jene Anstalten auch der Bestätigung des Ministerii des Innern stets bedürfen. Vergl.

Brüggemann, die Mobiliarversicherung in Preußen nach dem Gesetze vom Mai 1837. Berlin 1838. gr. 8.

α) Anlangend die eigentlichnn Feuer-Assecuranz-Gesellschaften oder Banken der ersten Art auf Actien und gegen Prämien, so gehört hierher

a) die Vaterländische Feuer-Versicherungsanstalt zu Elberfeld, eine der bedeutendsten Anstalten dieser Art in Deutschland; deren Versicherungskapital am 1. Jan. 1833 64,752163 Rthl., Ende desselben Jahres aber schon 101,521,850 Rthl., Ende 1834 103,202690 Rthl., im J. 1836 aber nur an 88, und im J. 1837 nur über 90 Mill. Rthl., dagegen im J. 1838 98,516585 Rthl. betrug. Die Prämien-Einnahme machte im J. 1835 207766 Rthl., im J. 1836 209020 Rthl. 15 Sgr., und im J. 1837 208614

Rthl. 28 sgr., im J. 1838 aber 211000 Rthl. 7½ sgr. aus; die Agentur-, Provisions- und anderen Auslagen betrugen dort (1835) 23301 Rthl., 21 Sgr. 9 pf.; hier (1836) 25040 Rthl., 18 Sgr. 6 pf. und 1837 etwas mehr; die bezahlten Brandschäden und Liquidationskosten aber 12561 Rthl. und 125819 Rthl. 25 Sgr. 6 pf. resp. und 1838 93054 Rthl. 4 Sgr., und mit einigem Andern zusammen 102131 Sthl. 4 Sgr, die sämmtlichen Geschäftskosten aber ebenso 9106 Rthl. 16 Sgr. 9 pf. und 9977 Rthl. 13 Sgr. 6 pf.; endlich das Gewinnresultat machte ebenso gegen 35000 Rthl. und 37000 Rthl., 1837 gar 64730 Rthl., 1838 aber 53370⅔ Rthl. aus; wo dann 35000 Rthl. zur Vertheilung kamen, 18370 Rthl. aber an die Reservekasse fielen. Mit Einschluß des Grundkapitals waren die Versicherungen jetzt durch 1,210688 Rthl. gedeckt; das wirkliche Vermögen der Anstalt aber betrug Ende 1835 1,151344 Rthl. 23 Sgr., und Ende 1837 1,164442⅙ Rthl. Sie versichert Mobiliar- und Immobiliarvermögen, und der billigste Satz für ersteres ist ¼ pro C. des Werths.

b) Die Aachener-Münchner-Feuerversicherungsgesellschaft. — Sie ist im J. 1835 nicht nur für den preuß. Staat, sondern auch für Baiern, Hannover, Braunschweig, und das Großherzogthum Hessen Darmstadt als ein Landesinstitut erklärt worden, und macht ein noch größeres Geschäft. Es betrug nämlich in

Preußischen Thalern	1835	1837	1838	wenn 1833
das Gewährkapital	1,687970	1,806969	1,884811	1,279910
das laufende Versicherungskap.	116,062109	149,720915	170,943896	86,708266
die Netto-Prämien-Einnahme	228084.	287298.	322827.	165733

das Reservekapital war 1838: 318287 Rthl.

Bis Ende 1835 hatte sie seit ihrer Errichtung im J. 1831 1,259696 Rthl., und bis Ende 1838 1,664694 Rthl. Brandentschädigung ausgezahlt, aber auch, ihrem Versprechen, daß sie den reinen Gewinn des Geschäfts zwischen den Actionärs und gemeinnützigen Anstalten in den Preußischen und Baierschen und den anderen sich ihr angeschlossen habenden Landen zur Hälfte theilen wolle, zufolge, bis Ende 1835 an letztere schon 35529 Rthl., im J. 1836 wieder 50000 Rthl., im Jahr 1837 sogar 60000, im J. 1838 aber nur 22000 Rthl. in Summa also in 13 Jahren (wovon indeß nur 6 Gewinn, das Jahr 1834 aber sogar 70000 Rthl. Verlust brachten,) 167529 wirklich berichtiget, wovon denn 127371¼ Rthl. auf das Inland kamen, und z. B. im Jahr 1837 Preußen 40900 Rthl., und für den Aachener Verein für Arbeitsamkeit noch 22343¼ Rthl. erhielt, im J. 1836 aber auf Preußen 35941, auf Baiern 8906, auf Hannover 2763, Braunschweig 1173, Großherzogthum Hessen 1173 Rthl. fielen. Ihre Prämien sind übrigens gleich hoch mit den andrer dergl. Anstalten, aber 25 — 50 pro C. niedriger, als die der gegenseitigen Feuerversicherungsinstitute.

c) Seit 1. Juli 1839 ist auch in Cöln die Colonia, eine von 8 Bankiers

mit 3 Mill. Rthl. Grundkapital errichtete Feuerassecuranzgesellschaft eröffnet worden.

β) Gegenseitige Brand-Versicherungs-Vereine, besonders Provincial-Land- und Stadt-Feuersocietäten.

αα) Provincial-Land- und Stadt-Feuersocietäten. Jede derselben hat eine General-, und einige haben auch wohl noch Departements-Direktionen, die alle unter dem Ministerio des Innern unmittelbar stehen, und jede meist aus 1 Direktor und 1 Consulenten oder Syndikus, und 1 Rendanten bestehen, einige aber auch noch Feuer-Untersuchungs-Commissarien und Deputirte der Regierung und der Provinz, und Kreisdirektionen an sich haben, die ihre Geschäfte im Einzelnen ausführen, die genauesten Kataster, Grundbücher und Tabellen nach den gegebenen Vorschriften führen, und die Taxationen der Gebäude und der vorgefallenen Brandschäden, sowie die Auszahlung der Entschädigungsgelder besorgen, welche nur allmählig, wie der Bau fortschreitet, ausgezahlt zu werden pflegen.

Es ist der Plan der Regierung, nach und nach alle Provinzen mit dgl. ganzen gleichartigen Provincialanstalten statt der vielen einzelnen, die sich bisher in ihnen fanden, zu versorgen, wie auch bei den mehrsten schon geschehen ist.

ααα) Die Rheinprovinz.

Hier bestand früher die Bergische Versicherungsgesellschaft für die Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf zu Düsseldorf, die Ende 1833 ein Versicherungskapital von 101,521850 Rthl. nachwies, wovon zu Entschädigungen und andern Ausgaben eben ausgeschrieben wurden 172582 Rthl. 7 Sgr. 9 pf., d. i. von 100 Rthl. Versicherung 5 Sgr.; und außer ihr bestanden noch andere specielle Vereine. Durch ein K. Reglement für die Provincial-Feuersocietät in der Rheinprovinz dd. Berlin den 5. Jan. 1836, und die K. Verordnung wegen Auflösung der früher hier bestandenen Feuerversicherungsanstalten von demselben Datum, Gesetzs. 1836, p. 13 — 36, aber wurden diese sämmtlich aufgelöset und aufgehoben, und für die ganze Provinz nur eine und dieselbe Provincial-Feuersocietät in Cöln errichtet. Dieselbe läßt, — sowie Dieses und die folgenden allgemeinen Anordnungen auch von den übrigen neuen dergl. Societäten gelten, — zwar Jedem die Freiheit, seine Gebäude bei ihr, oder auch bei einer andern, selbst fremden, nur im Lande genehmigten Anstalt zu versichern, verpflichtet ihn aber, von einer Versicherung bei einer solchen baldige Anzeige an erstere zu machen, und verbietet, dieselben Gebäude dann auch noch bei dieser, oder, wenn die Versicherung hier geschehen, noch anderwärts zu versichern, und verordnet auch, daß auf das contractmäßige Verlangen eines Hypothekengläubigers der Vermerk seiner Hypothek im Feuerkataster eingeschrieben werden solle; läßt dann zwar auch die Bestimmung der Versicherungssumme dem Gebäudebesitzer frei, jedoch nur unter der Bedingung, daß eine genaue Be-

schreibung der Gebäude beigefügt werde, und daß die Angabe den wahren gemeinen Werth nicht überschreite, und erfordert nur bei darüber mit der Direktion entstandenen Streitigkeiten eine förmliche Taxe. Die angegebene Werthsumme muß jedoch eine runde, in 10 auflösbare Summe seyn.

Die Gebäude selbst sind in 7 Classen nach ihrer Qualität und in Betreff von größrer und geringrer Feuergefährlichkeit, und isolirter oder nicht isolirter Lage getheilt; und, wenn die erste die ganz massiv gebauten, mit massiven Dächern versehenen Gebäude enthält, so zeigt die 7te die Gebäude von Holz und Lehm mit Strohdächern auf. Ganz ausgeschlossen sind alle Gebäude, die wegen ihrer eigenthümlichen Bestimmung ganz besonders feuersgefährlich sind, wie Pulvermühlen und dgl. Magazine, Glas- und Schmelzhütten, Stückgießereien, Eisen- und Kupferhämmer, Maschinenspinnereien, Spiegelgießereien, Zuckersiedereien, Thee- und Potasch- und Ziegelbrennereien, Vitriol- und Salmiakfabriken, Theater ꝛc., oder sie können wenigstens nur gegen eine mit der Direktion durch besondere Vereinigung ausgemachte Prämie versichert werden. Der ordentliche Jahresbetrag geht dann von 20 Pfennigen in der ersten Classe bis 230 Pf. in der letzten oder 7ten vom 100 Rthl. Versicherungswerth, oder von 1 Sgr. 8 pf. bis 23 Sgr. 8 pf. Außerordentliche Zuschuß-Beiträge werden pro rata nur im Nothfall erhoben. Von 10 zu 10 Jahren werden die Classen und die Jahresbeitragsabtheilungen revidirt, und es wird stets ein vollständiges Feuercatasterbuch über die Anstalt von der General-Direktion gehalten, die aus einem Direktor (mit 1500 Rthl. Gehalt), einem Inspector und einem Kassenrendanten besteht, der aber auch die Landräthe und Bürgermeister gratis ihre der Anstalt nöthigen Dienste leisten müssen, wogegen die Steuererheber 2 pro C. Provision erhalten.

Die Anstalt selbst hat in allen Verhandlungen mit Behörden Stempel- und Portofreiheit.

Seit dem Anfang ihrer Wirksamkeit mit 1. Januar 1837 a) waren versichert: Ende 1837, 241932 Hauptgebäude (von 374473 in der Provinz überhaupt), und zwar zu 177,109370 Rthl. (gegen 147,270050 zu Ende 1836 bei den frühern Anstalten), im Durchschnitt also à 732 Rthl. und zwar im Reg. Bez. Trier à 539, Coblenz 613, Aachen 620, Cöln 752, Düsseldorf 940, in der Stadt Cöln 2021, Aachen 2790, Trier à 1590 Rthl.; b) die 1837 eingezahlten Beiträge betrugen 200618 Rthl., c) die zu zahlende Brandentschädigung aber 211373 Rthl. 13 Sgr. 8 pf.; und es waren 1069 Gebäude von 781 Eigenthümern ganz zerstört worden. Im J. 1838 betrugen die gewöhnlichen Einnahmen 195257 Rthl. 22 Sgr. 2 pf., die liquidirten Brandschadenvergütungen aber 149140⅔ Rthl.

Die Stadt Cöln, die durch ihre trefflichen Feuerpolizeianstalten, besonders das Pompiers-Corps, es dahin gebracht hat, daß sie in 17 Jahren nur 33609 Rthl. Brandschadenvergütung bedurfte, brachte übrigens in dieser Zeit der Provincial-Feuersocietät 105755 Rthl.

26 sgr. 2 pf. Gewinn, da sie 139365 Rthl. 17 Sgr. Prämie bezahlt hatte.

βββ) Westphalen.

Auch hier sind alle früheren Anstalten der Art durch eine K. Verordnung vom 5ten Jan. 1836 aufgelöset, und es ist eine ganz neue Provincial-Feuersocietät der Provinz Westphalen durch das Königl. Reglement für dieselbe dd. Berlin den 5. Januar 1836 p. 49 — 84 zu Münster eingerichtet worden, ganz in derselben Art, wie die Rheinische, mit einer hier aus 1 Direktor und 1 Rendanten nur bestehenden Direktion, und auch mit 7 Classen der Gebäude, wovon aber die erste nur 1 Sgr. und die letzte nur 7 Sgr. pro 100 Rthl. Werth jährlich ordentlicher Weise zahlt.

Im Jahr 1838 hatte dieselbe ein Versicherungskapital von 110,270290 Rthl., erhob 146086 Rthl. 16 Sgr. 3 pf. Beiträge, und hatte zu vergüten 145557 Rthl. 19 Sgr. Brandschäden für 297 Brände, wenn im J. 1837 107420 Rthl. 5 Sgr. 1 pf. minus.

γγγ) Provinz Posen.

Ein Gleiches, wie in Westphalen, ist auch hier durch K. Verordnung vom 5. Jan. 1836 und ein K. Reglement von eod. dato (Gesetzs. 1836, p. 85 — 120) bereits angeordnet worden, und es besteht also auch hier seit 1836 eine neue Provincial-Feuersocietät zu Posen ganz in derselben Einrichtung, wie die Rheinische; nur daß hier 8 Classen von Gebäuden, wovon die 7te die Wind-, die 8te die Lohmühlen in sich begreift, angenommen, und die ordentlichen Beiträge pro ½ Jahr auf resp. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Sgr. pro 100 Rthl. Werth derselben regulirt sind. — Die isolirte Lage ist dabei in der ersten Classe auf 5, in der 3ten auf 10, und in der 5ten auf 15 Ruthen Entfernung eines Gebäudes von dem andern angenommen.

Bei dieser neuen Anstalt betrug nun, im J. 1837, im Reg. Bez. Posen in 93 Städten und 3798 ländlichen Orten, die Versicherungssumme 20,705900 Rthl., der jährliche Beitrag aber 95882 Rthl. 7 Sgr. 9 pf., im Reg. Bez. Bromberg aber, in 54 Städten, und 2497 ländlichen Ortschaften, jene 11,352475 Rthl., dieser 52518 Rthl. 13 Sgr. 6 pf., und zwar beides bedeutend mehr, als 1836; und so waren also in der ganzen Provinz die Gebäude für 3,205357 Rthl. gegen einen Jahresbeitrag von 148450 Rthl. versichert, und im Durchschnitt betrug letzterer pro 100 Rthl. Werth nahe an 14 Sgr.

δδ) In Ostpreußen und Litthauen sind die bisher dort bestandenen Societäten, die Vereinigten Landfeuersocietäten in Königsberg mit ihren drei Departements, die Kleinstädtische Feuersocietät für den Reg. Bez. Gumbinnen, und die Feuersocietät der Stadt Königsberg großen Veränderungen unterworfen worden.

Nämlich a) durch die K. Kab. Ordre wegen Auflösung der Ostpreußischen Landfeuersocietät, und die drei Reglements für 2 neue

Feuersocietäten in den Reg. Bezirken Gumbinnen und Königsberg (incl. einen Theil des Marienwerderschen) und für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft, alle 3 vom 30. Dec. 1837, (Gesetzs. 1838, p. 97 — 144) sind vom 1. Jan. 1838 an zuerst diese hier genannten 3 neuen Feuersocietäten an deren Stelle getreten.

α) Die beiden ersten, oder die Feuersocietäten für landschaftlich nicht associationsfähige ländliche Grundbesitzer, die eine für den Regierungsbezirk Gumbinnen, die andere für den Regierungsbezirk Königsberg, incl. des zum Brombergschen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen, betreffen denn 1) alle Domainen-Einsaßen ohne Unterschied des Eigenthumsrechts an ihren Gütern; 2) die Besitzer der bereits regulirten Bauergüter; 3) die Besitzer aller, auf weniger, als 500 Rthl. taxirten, oder angenommenen ländlichen Grundstücke jeder Art; und ihre Reglements sind beide ziemlich gleichlautend, auch mit den andret dergl. neuen Anstalten in den Hauptsachen übereinstimmend, beide setzen indeß doch etwas Neues, nämlich Fundationsbeiträge von ½ pro C. der Versicherungssumme zur Bildung eines Reservefonds fest, und bestimmen die laufenden ordentlichen Jahresbeiträge auf ½ pro C. derselben, jedoch für das erste Institut nur bis nach erfolgter Classification der Gebäude in 8 Classen, (gleicher Art, wie bei den früheren anderwärtigen Reglements,) wo sie dann von 10—24 Sgr. von 100 Rtl. Werth abstufend betragen, wogegen für das 2te Institut gar keine Eintheilung der Gebäude für jetzt statt findet, und ganz massive Gebäude gar nicht versichert zu werden brauchen. Bei beiden soll auch die Versicherung nie den wahren Werth des durch Feuer zerstörbaren Theils eines Gebäudes übertreffen. Für den Fall der Noth, wo die ordentlichen Beiträge nicht ausreichen, werden dann außerordentliche bezahlt.

β) Durch das dritte Reglement für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft aber ist bestimmt, daß dieselbe alle zu ihr associationsfähigen Güter, incl. auch der bäuerlichen Grundstücke, auf welche das Regulirungsedict von 1811 Anwendung findet, umfaßen, daß auch hier ein gleicher Fundationsbeitrag, wie dort, von der Versicherungssumme gegeben, der jährliche Beitrag aber nur mit Rücksicht auf den wirklichen Bedarf zur Deckung der jedes Jahr vorgefallenen Brandschäden, also nach wechselnden Procenten der für jedes Jahr katastricten Summen, und nur erst im Anfang des folgenden Jahres ausgeschrieben werden solle, und zwar nach 4 Classen der Gebäude, als: ganz massive (oder auch mit Lehmwänden) mit dergleichen Dach, und Giebeln, dann nicht massive mit massivem Dach, ferner solche, die weder zu den beiden ersten Classen, noch zur 4ten gehören, und endlich der nach §. 8 angegebenen, nur bedingungsweise versicherungsfähigen, nämlich eigentlich feuergefährlichen Gebäude, als: Fabrikgebäude, Backhäuser, Lohmühlen, Maschinenspinnereien, Gebäude mit Dampfmaschinen u. dergl., die nur auf einen besonders verabredeten Beitragssatz auf 1 Jahr versicherbar sind; von welchen Classen dann die 2te das Einfache der ersten 1¼ mal, die 3te 1½ mal, die 4te 2mal, oder, nach Umständen, noch mehrmal bezahlt.

b) Sind auch zwei neue städtische Feuersocietäten, die

eine für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks Königsberg, (excl. Stadt Königsberg), die andere für die des Regierungsbezirks Gumbinnen durch die Reglements vom 29. April 1838, und die Königl. Verordnung wegen derselben von demselben Datum (Gesetzsamml. 1838, St. 20, 21) errichtet, und die bisher bestandenen städtischen Feuersocietäten dieser Regierungsbezirke aufgelöset worden, die denn fast ganz den übrigen neuen Anordnungen dieser Art gleichen, nur daß bei der erstern, für den Regierungsbezirk Königsberg, 4 Classen Gebäude, wie dort, bei der letztern aber, für Regierungsbezirk Gumbinnen, 9 Classen angenommen sind, wie sie von andern dergleichen Anstalten auch schon hier angegeben worden, wobei die ordentlichen Beiträge dort jährlich $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, pro C. der Versicherungssumme resp. betragen, hier aber auf 5 Sgr., 7½ Sgr., 10 Sgr., 12 Sgr., 14 Sgr., 16 Sgr., 18 Sgr., 20 Sgr. und 22 Sgr. resp. von 100 Rthl. Werth fixirt sind.

εεε) Westpreußen.

Für diese Provinz giebt es a) eine adliche, oder Dominial-Feuersocietät, unter Leitung der Generallandschaft, und einer Generaldirection zu Marienwerder, neben Provinzialdirectionen zu Marienwerder, Bromberg, Schneidemühl und Danzig, an der aber auch Posensche Rittergutsbesitzer, soweit als ihre Güter bei der Westpreußischen Landschaft verpfandbrieft sind, bisher Antheil genommen haben, und nach dem neuesten Landtags-Abschied von 1838 auch ferner nehmen können sollen. Dieselbe hatte im Jahr $18\frac{34}{37}$ z. B. eine Versicherungs-Summe von 15 901,530 Rthl., wovon 6,955,980 Rthl. auf den Regierungsbezirk Danzig kamen, und sie erhob für 205 in diesem Jahre vorgefallene Brände, (66 im Danziger Bezirk, 139 im Marienwerderschen) zur Vergütung 93,343 Rthl. (resp. 33,205, und 60,138 Rthl.) wozu 2½ Pfennige von 100 Rthl. Versicherung bedurft wurden, — wenn im Jahre $18\frac{37}{38}$ (vom 1. Juni bis letzten Mai) bei 18000 Rthl. Brandschaden gar nur 1½ Pfenning nöthig waren.

b) Besteht hier eine Landfeuersocietät für die gesammten übrigen Grundstücke, nach Reglement vom 27. Decbr. 1785 und einer Abänderung vom 21. November 1830. (Gesetzsamml. 1831 p. 15.) Diese hatte z. B. im J. 1835 68 Brände erlitten, und bedurfte zu deren Vergütung, und sonst eine Gesammtausgabe von 38,481 Rthl. 28 Sgr. 6 Pf.; ihre Versicherungssumme betrug 4,943,705 Rthl. und der Jahres-Beitrag vom Thaler derselben 2½ Pfenninge.

555) In der Mark Brandenburg fanden sich bisher die Kur- und Neumärkische Städte-Feuerversicherungs-Gesellschaft, und dann auch die Mobiliar-Feuerversicherungs-Societät zu Schwedt vor.

Vgl. Betrachtungen über Versicherungsanstalten gegen Feuersgefahr, mit besonderm Bezug auf Brandenburg von H. (Hofmann) in der Preuß. Staatszeitung 1835, Nr. 199. Die Reglements, für die Städtische Societät vom 30. Mai 1800, und für die beiden Landfeuersocietäten vom 23. Juli 1765 und Receß vom 11. April 1771 und 30. November 1777.

Die Generaldirection der Kurmärkischen Landfeuersocietät ist zu

Berlin, und besteht aus einem Generaldirector, und einem Rendanten; und sämmtliche Landräthe sind ihre Specialdirectoren in den Kreisen: die Neumärkische hat ihre Generaldirection jetzt zu Frankfurt an der Oder, und diese besteht aus einem Director, einem Rendanten und 5 Kreis-Directoren.

Die Kur- und Neumärkische Städtesocietät ist in Berlin; doch ist die Stadt Berlin von jeher ausgenommen gewesen; s. nachher.

Diese Societäten haben gehabt: a) an versichertem Werthe der Gebäude 1) die Kur- und Neumärkische Städtefeuersocietät von 1825—35. Summa 467,026,325 Rthl., im J. $18\frac{38}{39}$ aber 38,480,650 Rthl. 2) die Kurmärkische Landfeuersocietät von 1825—35. Sma. 383,727,140 Rthl., im J. $18\frac{36}{37}$ aber 34,225,600 Rthl; b) an Gesammtausgabe hatte 1) die erste von 1825—35. 2,390,034 Rthl., im J. $18\frac{38}{39}$ 74,212 Rthl.; die 2te aber 1825—35. 2,203,398 Rthl., und im J. $18\frac{36}{37}$ 94,590 Rthl., wenn $18\frac{35}{36}$ 223,419$\frac{2}{3}$ Rthl.; c) der Jahresbeitrag betrug von 100 Rthl. Werth bei der ersten von 1825—35. im Durchschnitt 15 Sgr. 4 Pf., $18\frac{38}{39}$ 6 und 8 Sgr.; bei der 2ten von 1825—35. etwas über 17 Sgr., und $18\frac{36}{37}$ 4, 10, 18, und 20 Sgr. resp. nach den Classen.

Diese Societät hatte im J. $18\frac{35}{36}$ 144, im J. $18\frac{36}{37}$ 115 Brände (42 und 18 angelegte) und im J. $18\frac{38}{39}$ 115; sie bedurfte im letzten Jahre zur Entschädigung und zum Kostenersatz 132,268 Rthl., und erhob daher von der ersten und 2ten Classe der Gebäude 2, von der 3ten 13, und von der 4ten 20 Sgr. Jahresbeitrag pro 100 Rthl. Versicherung.

3) Die Neumärkische Landfeuersocietät hatte von 1825—35. eine Versicherung von 119,830,282 Rthl., eine Gesammtausgabe von 902,033$\frac{1}{2}$ Rthl., (wovon 857,859 Rthl. für Brandschäden), und erhob im Durchschnitt 21 Sgr. 7$\frac{1}{5}$ Pf. Jahresbeitrag; vom November 1837 bis April 1838 aber hatte sie 12,569,900 Rthl. Versicherung, 25,367 Rthl. Brandschaden-Ersatz, und erhob 1, 2, und 5 Sgr. Beitrag nach den Classen pro 100 Rthl. Werth.

Durch das Kgl. Feuersocietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, (excl. Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz, und die Aemter Senftenberg und Fürstenwalde vom 19. September 1838. Gesetzsamml. 1838 Nr. 31 p. 449 f. aber ist nun diese neue Feuersocietät für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz gegründet, und durch die Kgl. Verordnung wegen Auflösung der Feuersocietät der Städte der Kur- und Neumark, und der Niederlausitz, sowie der Aemter Senftenberg, und Fürstenwalde, auch vom 19. September 1838. Gesetzsamml. p. 480 f. ist, zum Behuf der Ausführung jenes ersten Reglements, und der ordnungsmäßigen Auflösung der bis zum Termine der erstern zwischen den genannten Städten noch bestehenden Brandversicherungssocietät, befohlen worden: daß die gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse, wie solche nach dem mit allerhöchster Genehmigung, (nach) geschehener Trennung von dem Societätsverbande im Herzogthum Sachsen), getroffenen provisorischen Anschluß der Städte der Niederlausitz, der Districte Jüterbogk, und Belzig, und

der Aemter Senftenberg, und Fürstenwalde an die bisherige Feuer-Societät der Städte der Kur- und Neumark in diesen Gebietstheilen vom 1. Januar 1839 bestehen würden, bis zum 31. December 1839 fortdauern, und erst dann aufhören sollten, und daß sogleich durch einberufene Abgeordnete der associirten Städte der Kur- und Neumark, und der Niederlausitz in Berlin eine neue Feuersocietätsdirection erwählt, und vom 1. Jan. 1839 an schon in Thätigkeit treten sollte. — So besteht demnach jetzt bereits diese neue Städtefeuersocietät der Mark Brandenburg und der Niederlausitz, deren Reglement im Ganzen mit den der anderen neuen Societäten übereinstimmt, und von Gebäuden auch 4 Classen, fast ganz, wie bei anderen, aufstellt. Der ordentliche Beitrag ist sodann für jede Halbjahrsrente bei der ersten Classe 4, der 2ten 6, der 3ten 8, der 4ten 10 Sgr. vom 100 Rthl. der Versicherungssumme; die außerordentlichen Beiträge dienen nur zum Ersatz des Fehlenden, und werden eigends ausgeschrieben auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ ꝛc. des ordentlichen Beitrags. Die Verwaltung der Societät steht, unter der Aufsicht des Oberpräsidenten, einer eignen Ständischen Direction in Berlin zu.

4) Die Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft zu Schwedt a. d. O. im Jahre 1826 errichtet, hatte

	Mitglieder	Versicherung		Mitglieder	Versicherung
1827	141	709,175	1831	698	8,961,775
1828	330	1,717,575	1832	844	10,657,975
1829	519	2,691,875	1833	1163	14,086,900
1830	659	3,275,850			

Sie stieg immer weiter in beiden, und 18$\frac{3}{4}$ hatte sie ein Versicherungsquantum von 19,293,425 Rthl., 18$\frac{3}{5}$ aber von 23 057,900 Rtl. anfzuweisen, und erhob dort zur Schaden-Vergütung 29,738 Rtl. 26$\frac{2}{3}$ Sgr., und hier 43,289 Rthl. 19 Sgr. Der Jahresbeitrag pro 100 Rthl. machte im Durchschnitte der Jahre 1825—36. 3 Sgr. 10$\frac{1}{2}$ Pf. und die Vergütung der Schäden hier 17,742 Rtl. 27 sgr. aus. Im Jahr 18$\frac{5}{7}$ betrug die Versicherungssumme 27,733,210 Rtl., die Schadenvergütung 43,289 Rthl. 11 Sgr. Ausgeschieden waren dies Jahr 15 Mitglieder, zugetreten 57. — Sie ist auch mit einer Hagelschaden-Assekuranz verbunden. s. nachher.

ηηη) Im Herzogthum Sachsen gab es bisher auch nicht nur eine Landfeuersocietät für den Saalkreis und die Grafschaft Mansfeld, an die sich auch mehrere Städte der Nachbargegenden, und die Fürstenthümer Schwarzburg, und die Reußischen Lande angeschlossen hatten, und eigne Stadtfeuersocietäten für Magdeburg und Halberstadt, sondern auch eine eigne Landfeuersocietät für die Grafschaft Hohenstein; und auch die Preußische Oberlausitz war s. 1816 mit dem Herzogthum in der Immobiliar-Versicherung verbunden, und erhielt erst durch den Schlesischen Landtagsabschied von 1838 die Erlaubniß, eine eigne Societät für sich zu errichten, s. gleich. — Neuerlich sollte nun aber das ganze Herzogthum eine gemeinschaftliche Provinzialfeuersocietät gleich den übrigen Provinzen ebenfalls erhalten, und zwar ward durch

das Königl. Reglement wegen der Feuersocietät für das platte Land im Herzogthum Sachsen vom 18. Februar 1838. Gesetzsamml. Nr 12.

a) eine neue solche Provinzial-Feuersocietät für das platte Land, im Ganzen nach denselben Grundsätzen, wie anderwärts, angeordnet: und durch die Königl. Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Feuerversicherungen daselbst von demselben Dato sollten diese, soweit sie für das platte Land noch bestanden, ganz aufgehoben werden.

b) Durch das Königl. Reglement für die Provinzial-Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen vom 12. August 1838, Gesetzs. Nr. 27 aber, ward auch für alle Städte derselben, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, eine gemeinschaftliche neue Provinzialstädte-Feuersocietät ganz in gleicher Art, wie in andern Provinzen, bestellt, und zugleich wurden alle bisher dort bestandene ältere Städtesocietäten, namentlich die Magdeburgische und Halberstädtische, durch eine Königl. Verordnung von demselben Dato aufgehoben, sowie auch das Ausscheiden aller zu denselben nicht gehörigen Städte, und städtischen Gebäude aus den übrigen alten sächsischen Societäten angeordnet wurde: allein auf den Wunsch der Provinzialstände des Herzogthums Sachsen ist durch den Landtags-Abschied vom 31. December 1838 (Staatszeitung 1839, Nr. 85, 87) nachgegeben worden: daß beide neue Reglements für diese 2 Societäten vorerst nicht zur gänzlichen Ausführung kommen, sondern, daß zwar sowohl 1) eine neue städtische Feuersocietät für sämmtliche Städte der Provinz, in den die Städteordnung eingeführt ist, welche also von den bisherigen Verbanden ausscheiden, als 2) auch eine neue Landfeuersocietät für die Provinz, jedoch beide nur in soweit wirklich eingerichtet werden sollen, daß 3) die Magdeburgische Landfeuersocietät, — unter neuer Revision ihres Reglements, — und 4) ebenso die Ritterschaftliche Societät für Halberstadt, und 5) auch die Landfeuersocietät für Hohenstein, (jedoch nur nach einem neuen Reglement), fortbestehen, die Halberstädtische Landfeuersocietät aber ganz aufgehoben seyn solle.

Für diese neue Städte- und Land-Feuersocietät der Provinz Sachsen sind die angeführten Reglements nochmals hierbei genehmigt worden; und es sind dabei in dem Reglement für die neue Landfeuersocietät die Gebäude in 4 Classen, ziemlich ebenso, wie anderwärts, getheilt, das Maximum der Versicherung für dieselben aber ist bei der ersten und 2ten Classe auf 87½ pro C., und bei der 3ten und 4ten auf 75 pro C. der Taxe, der Jahresbeitrag aber so bestimmt worden, daß auf jede 2 Sgr., die die erste Classe pro 100 Rthl. Versicherung giebt, die 2te Classe 2 Sgr. 8 Pf., die 3te 3 Sgr. 4 Pf., die 4te aber 4 Sgr. geben soll; und es ist auch diese Societät mit 1. Januar 1839 bereits in Wirksamkeit getreten.

Für die neue Städtefeuersocietät bestimmt das Reglement insbesondre, daß die Versicherung nur $\frac{9}{10}$ des wahren Werths der Gebäude betreffen, dieselben in 3 Classen der Feuergefährlichkeit, a) ganz massive, oder Pisegebäude nämlich, in Wand und Dach, b) Gebäude von Fachwerk mit massivem Dach, und c) alle andere mit andrer Bedachung ge-

theilt, und von der ersten Classe vom 100 Rthl. Versicherungswerth 2 Sgr., von der 2ten 3 Sgr., von der 3ten 4 Sgr. Jahresbeitrag bezahlt werden solle.

ŋŋŋ) In der Provinz Schlesien giebt es

a) eine Provincial= Privat= Dominial=Feuersocietät, unter der Direction der Schlesischen Fürstenthums=Landschaften und der General=Landschaft in Breslau, s. 1816 errichtet, nach dem Reglem. vom 17. April 1816, und dem Revidirten Privat=Land=Feuersocietäts=Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, Breslau 1832, gr. 4.

Es können daran alle Rittergüter und rittermäßige Scholtiseien Antheil nehmen, sie mögen Erb= oder Fideicommiß= oder Lehengüter sein, jedoch nur wegen Gebäuden aller Art, nicht aber für Vieh=, Scheuer= und Bodenbestände, oder Mobiliar, und mit Ausnahme von Pulvermühlen, Jagdhäusern, Glas= und Schmelzhütten, Hochöfen und Frischfeuern, und auch nur auf so lange, als die Güter selbst im landschaftlichen Verbande bleiben. Die Taxe oder der Anschlag jedes Gebäudes ist in der Regel willkührlich; bei Wohngebäuden von mehr, als 4000 Rthl. Werth aber muß der Anschlag von einem Baumeister verfertigt seyn, und kein Wohnhaus kann über 8000, keine Kirche über 4000 Rthl. angeschlagen werden. Ist ein Gebäude ganz abgebrannt, so wird der ganze Anschlag vergütet, bei theilweiser Beschädigung untersucht ein Landesältester mit 2 Mitgliedern der Societät, ob der Schaden auf, über, oder unter der Hälfte anzunehmen sey? Alle halbe Jahre, Ende März, und Ende Sept., geschieht die Generalrepartition der vorgefallenen Brandschäden auf die Systeme der Landschaft, und die Specialrepartition auf die Mitglieder derselben, und es zeigt sich, was jedes der ersten herauszugeben, oder zu bekommen hat? Die nöthigen Beiträge werden dann öffentlich bekannt gemacht, und zwar, was über 1 Sgr. von 100 Rthl. Werth ist, immer wenigstens zu ½ Sgr. Auch Kriegsbrandschäden werden vergütet. Für die Verwaltung erhält die General=Landschaft halbjährlich 120, die Fürstenthumslandschaften auch 120 Rthl., und 1¼ Pf. von 100 Rthl. des Versicherungswerthes. Die Druck=Canzlei= und Postportokosten, die Kosten von Untersuchungen an Diäten, Reisegeldern, Chaussee= und Fährgeldern werden bei der halbjährigen Ausschreibung berechnet. Diese Feuersocietät hatte nun z. B.

	Versicherungssumme	Brandentschädigungssumme	Beitrag von 100 Rtl. Werth.
Ende 1833	16,859,150 Rtl.	66580 Rtl. 11 sgr. 4 pf.	12 sgr. — pf.
Oct. 1834	17,031,800 "	138137 " 21 " 6 "	23 " 6 "
" 1835	17,329,580 "	131603 " 19 " 7 "	22 " 6 "
" 1836	17,642,510 "	79821 " 7 " 9 "	13 " 9 "
" 1837	17,935,040 "	108205 " 9 " 6 "	18 " — "

Im J. 1839 erhob sie wieder vom 1. Mai bis Ende Oct. nur 5½ sgr. pro 100 Rthl. Versicherung.

b) Die Rusticalfeuersocietäten einiger Kreise unter sich sind eine Privatverbindung derselben zum Zweck der gegenseitigen

Unterstützung der Brandverunglückten nach dem Werth ihrer Grundstücke: sie repartiren daher die jährlichen Beiträge nach Verhältniß der vorgefallenen Unglücksfälle, und kommen nur hie und da vor: nämlich

α) als die Breslauer Rusticalfeuersocietät, oder der Breslauer, Oels-Mielitscher, Nimptsch-Reichenbacher, Schweidnitzer, Glatzer und Wartembergische Kreisverband.

Im J. 1833 waren hier 38 Brände, und wurden 29,784 Rthl. aufgebracht, und im J. 1837 hatten diese Verbande zusammen eine Versicherung von 7,431180 Rthl., erlitten hier aber 79 Brände, deren Schaden 54340 Rthl. betrug, zu dessen Ersatz pro 100 Rthl. Versicherung auf den Nimptsch-Reichenbacher Verband, (wo die bedeutendsten Feuersbrünste gewesen waren,) 1 pro C., auf den Breslauer dagegen nur 8 sgr., auf den Schweidnitzer wieder $20\frac{1}{2}$ sgr. ꝛc. als Jahresbeitrag kamen.

Im J. 1838 betrugen die Gesammtkosten incl. 48370 Rth. Brandschaden 50242$\frac{1}{6}$ Rthl., (bei 101 Bränden, die 200 Wohnhäuser und 107 andere Gebäude zerstörten); der Assecuranzbeitrag aber von der Hauptversicherungssumme mit 8,182045 Rthl. war dies Jahr: für Breslau von 100 Rthl. 18 sgr., für Glatz 14, Nimptsch-Reichenbach 16 sgr. 4 pf., Oels $10\frac{1}{2}$ sgr., Schweidnitz $16\frac{2}{3}$, und Wartenberg $13\frac{2}{3}$ sgr.

β) Als die Liegnitzer Rustical-Feuersocietät; umfassend den Glogauer, Hainauer, Jauerschen und Liegnitzer Kreisverband, wo im J. 1833 60 Brände waren, und 53219 Rthl. Vergütung und 2221 Administrationskosten erhoben werden mußten, und wo im J. 1837, im Glogauer Kreise 1 Rthl. 5 sgr., im Hainauer 8, und im Liegnitzer 1 Rthl. per 100 Rthl. beizutragen war.

c) Giebt es auch eine allgemeine Rusticalfeuersocietät nach dem K. Reglement vom 5. Nov. 1743, und Declaration desselben vom 2. Juli 1750, in der Schles. Edikten Sammlung.

Diese Societät gewährt die sogenannte Kreishülfe, und zwar an Dominial-, wie Rustical-Grundbesitzer, und bestimmt, was zur Unterstützung der Brandverunglückten von den nächsten Nachbarorten und Distrikten sogleich durch Leistung von Fuhren, Handdiensten, Strohzutheilungen ꝛc. beim Wiederaufbau der Gebäude in jedem Kreise geschehen, oder überhaupt zur Unterhaltung der Wirthschaft gewährt werden soll? Das Land ist dazu in gewisse Distrikte getheilt, und die Hülfe richtet sich nach der Größe des gehabten Schadens einerseits, und dem Contributionsbetrag jedes Guts andrerseits.

d) Die städtische Provincialfeuersocietät für die sämmtlichen Städte der Provinz in den 3 Regierungsbezirken, excl. Stadt Breslau, hat in den 10 Jahren 1825–34 für Brandstiftung 617414 Rthl. 12 sgr. 8 pf. aufbringen müssen, und zwar z. B. 1825 nur etwas über 14000 Rthl., bis 1832 aber meist 20—30000 Rtl., wogegen sie im J. 1833 102440 Rtl. 11 sgr. 7 pf., ja 1834 sogar 205500 Rthl. 20 sgr. 11 pf. bedurft hat, so daß der Bei-

trag von 100 Rthl. Katastralsumme von 4 sgr. 2 pf. auf 1 Rthl. 16 sgr. 9 pf. im J. 1833, und auf 1 Rthl. 19½ sgr. sogar im J. 1834 stieg, nach Schles. Prov. Bl. Oct. 1835, p. 370. Im J. 1836 kam wieder bei 12,777980 Rthl. Versicherung ein Entschädigungsbetrag von 18,384 Rthl., im J. 1838 aber, bei 13,319000 Versicherung, ein solcher sogar von 41992 Rthl., (wovon 34240 Rthl. auf R. B. Breslau, 6773 Rthl. aber auf R. B. Oppeln), vor, und es betrug daher der Beitrag pro 100 Rthl. Werth im Jahr 1836 über 4½ sgr. und stieg im J. 1838 noch höher herauf!

Wegen offenbarer Mängel dieser Einrichtungen wurde nun schon am 5ten Provincial-Landtag in Schlesien im J. 1837 der Entwurf einer neu zu errichtenden Provincial-Feuersocietät für Schlesien, Glatz und Oberlausitz zur Begutachtung vorgelegt, jedoch im Landtags-Abschied vom 20. Nov. 1338, wegen Mangels an Vereinigung der Stände über dessen Annahme, noch nachgegeben, daß vorläufig von der Einführung des dazu entworfenen Reglements abgesehen, und das Fortbestehen der jetzt vorhandenen Societäten einstweilen gestattet, und daß beim nächsten Landtage aufs Neue wieder angeregt werden, und auch, wie schon gesagt, der Oberlausitz die Errichtung einer eignen Feuersocietät unter Vorbehalt einer Revision ihres Reglements erlaubt seyn solle. Verhandl. des 5ten Schles. Landtags, 1839, 4. p. 69.

γγ) Feuersocietäten im Herzogthum Pommern.

Die Directionen der Hinter- und der Vorpommerschen Landfeuersocietäten für Städte und Land haben ihren Sitz zu Stettin, die der Neu-Vorpommerschen aber zu Stralsund, und Specialdirigenten sind hier die Landräthe: es giebt aber auch noch eine Rugianische Feuersocietät zu Bergen auf Insel Rügen. Ihre Einrichtungen gleichen den Märkischen. Die Generaldirektion der Hinterpommerschen Landfeuersocietät hat 2 Generaldirektoren, und 1 Syndikus, und 1 Rendanten, und die der Vorpommerschen 1 Direktor, und dieselben 2 Beamten, die zu Stralsund aber hat 1 Präses, 2 Direktoren (von Ritterschaft und Städten) und 1 Consulenten, die zu Bergen endlich 3 Direktoren, 1 Secretair und Rendanten ꝛc. In Stralsund mit 2,678674 Rthl. Versicherungssumme war 1836 gar nichts zu erheben, da gar keine Feuersbrunst vorgefallen war. — Stettin hat eine eigene Societät für sich.

ββ) Feuersocietäten der großen Städte.

ααα) Berliner Feuerversicherung.

In der Stadt Berlin hat der versicherte Werth sämmtlicher Gebäude in den 11 Jahren 1824—35 betragen 816,838800 Rthl., die Ausgabe für Feuerversicherung aber 344039 Rthl. 18 sgr., so daß auf 100 Rthl. versicherten Werthes im Durchschnitt nicht mehr, als nahe an $15\frac{13}{18}$ pf., und dabei an wirklichem Brandschaden-Ersatz sogar nur $11\frac{33}{100}$ pf., mehrentheils sogar nur 8 pf., zuweilen indeß doch bis 1¼

sgr. als jährlicher Beitrag kamen. Die Jahres-Ausgabe betrug in diesen 11 Jahren im Niedrigsten 4829, und im Höchsten (18$\frac{31}{32}$) 79116 Rthl. und man erhob jährlich immer etwas mehr, als nöthig war, und behielt so einen Ueberschuß. — Das jährliche Versicherungsquantum ist dabei von einigen 60 Mill. Rthl. im Jahre 18$\frac{24}{25}$ jetzt, 1839, auf über 90$\frac{2}{3}$ Mill. Rthl. gestiegen; der Jahresbeitrag ist pro 100 Rthl. Werth auch jetzt meist 8 — 9 Pf.

βββ) Breslauer Feuersocietät;

(s. 1833 unter Vereinigung der Vorstädte mit der Stadt) hatte 1832 16,319580 Rthl. Versicherungsquantum, 1836 aber 22,638775 Rthl.; und, da zum Ersatz von 5835 Rthl. 28 sgr. 8 pf. Feuerschaden, und für andere Ausgaben 6288 Rthl. 16 sgr. 5$\frac{1}{2}$ pf. zu erheben waren, so kamen auf 100 Rthl. Versicherungswerth 10 Pf. Beitrag, im Jahre 1837, bei 15188 Rthl. 5 sgr. Bedarf, jedoch 2 sgr., und im J. 1838 bei 23,122305 Rthl. Versicherung und 6422 Rthl. Bedarf wieder nur 10 Pfennige.

γγγ) Königsberger Feuersocietät.

Dieselbe hatte im Jahr 1835 10,790170 Rthl. Versicherungsquantum, und erhob zum Schaden-Ersatz 22752 Rthl., d. i. $\frac{15}{74}$ pro C.

γγ) Privatvereine endlich giebt es auch mehrere zur gegenseitigen Hülfe unter den Mitgliedern gewisser Standesverhältnisse; als z. B. für Prediger und Schullehrer: wie denn ein solcher schon s. 1768 im Brandenburgischen zwischen Predigern in Hinsicht auf Mobiliare besteht, an welchem gleich Anfangs 933 Prediger in der Kurmark Antheil nahmen; S. Statuten desselben in Krügelstein Feuerpolizeiwissenschaft Th. 3. p. 86 — 94.

Hieher gehört denn auch die sogenannte Kreishülfe, oder die freiwillige Unterstützung, die von den Kreis-Eingesessenen einander bei ihren Unfällen der Art, nicht nur, was insbesondere die nächsten Nachbarn anlangt, zur Löschung der Feuersbrünste, sondern auch, wie wir besonders von Schlesien p. 327 bemerkt haben, überall in allen Provinzen zur ersten Versorgung der Abgebrannten mit Saat- und Brodgetreide, Futter und Streu für Vieh, Aufnahme derselben in den Nachbarhäusern und Orten, sowie an Fuhren und Diensten zum Wiederaufbau der Gebäude, und auch an Ablieferung von Materialien hierzu stets sehr bereitwillig geleistet und gewährt wird, und zwar bei Dominien ebenso, wie von und bei dem Rusticalstande; die baaren Geldhülfen ungerechnet, die auch wohl noch nach und durch besondere Aufforderungen zur Hülfe bei besonders großen Unglücksfällen von der Provinz, dem ganzen Lande, und selbst vom Auslande eingehen; und vorzüglich hülfreich ist stets des Königs Majestät! — Für die (1830) abgebrannte Stadt Steinau in Schlesien z. B. gab nicht nur der König 16748$\frac{5}{6}$ Rthl. her, sondern es giengen auch einige 30000 Rtl. durch Sammlung ein, und für die abgebrannte Stadt Schneidemühl (1836) kamen von letzterer 15723 Rthl. ein, der König aber gab 40500 Rthl.!

§. 99.

dd) Von Hagelschaden- und Viehassecuranzanstalten.

1) Der Hagelschaden-Assecuranzen hat es im Preußischen Staate zu allen Zeiten mehrere gegeben, die aus öffentlichen oder Privat-Vereinigungen der Gutsbesitzer einzelner Kreise, oder mehrerer Kreise zusammen, — welche sich gegenseitig ihre Früchte versicherten, und jährlich soviel erhoben, als zur Vergü'ung der erlittenen Schäden nöthig war, und Dieses pro rata des Antheils unter sich vertheilten — bestanden, namentlich in Schlesien, z. B. im Fürstenthum Schweidnitz-Jauer, im Strehlenschen, und im Glatzischen, dann auch in Ostpreußen, Westphalen, im Magdeburgischen und in den Marken ꝛc.; und und sie bestehen zum Theil hier auch noch, sind aber großen Theils doch wieder eingegangen, zumal in neuerer Zeit, wo sich mehrere Anstalten der Art gezeigt haben, die gegen eine bestimmte Prämie die Versicherung übernehmen, als sogenannte Assecuranzbanken.

a) Zu den ersteren oder den gegenseitigen Hagelversicherungs-Anstalten gehöret denn in specie vornehmlich:

aa) die Vaterländische Hagel- (und Mobiliar-Feuer-) Schaden-Versicherungsgesellschaft zu Schwedt an der Oder. Sie hat nach der Staatszeitung vom März 1837 über ihre 11jährige Wirksamkeit als Hagelassecuranzsocietät in den Jahren 1825 — 36 einen genauen Bericht gegeben, wonach die jährliche durchschnittliche Vergütigungssumme in dieser Zeit betrug 26867 Rthl. 16 sgr. $2\frac{4}{11}$ pf., der ebenso bezahlte Beitrag aber pro 100 Rthl. Werth 13 sgr. $\frac{8}{27}$ pf. Sie hatte 1331 805, im J. 1833 aber schon 1445 Mitglieder, und die Versicherungssumme stieg von 3,921225 Rthl. im J. 1831 auf 9,311325 Rthl. im J. $18\frac{6}{37}$; die Schadenvergütung aber betrug $18\frac{1}{35}$ 96885 Rthl., wenn $18\frac{3}{37}$ nur 37258$\frac{1}{4}$, und $18\frac{4}{36}$ gar nur 16562$\frac{1}{2}$ Rthl., so daß der Beitrag pro 100 Rthl. Werth von 1 Rthl. 7$\frac{1}{2}$ sgr. dort auf 11$\frac{1}{3}$ und 5$\frac{1}{3}$ sgr. hier fiel.

bb) Die Hagelversicherungsgesellschaft zu Münster, die im J. 1835 1.091.838 Rthl. Versicherung hatte, erhielt im J. 1837 eine Versicherung von 1.886.641 Rthl., und im Jahr 1838 von 2.071.898 Rthl., und erhob in den 3 Jahren ihres Bestehens, von 1835—37, da sie im Ganzen nur 15.529$\frac{2}{3}$ Rthl. Ausgaben gehabt hatte, pro Mille Werth nur 10 Rthl. (1835 und 36. nämlich 2, 1837 aber 6 Rthl.), also im Durchschnitt pro Jahr $\frac{1}{3}$ pro C., und Anfang des J. 1838 hatten die Versicherten bis auf 634 Rthl., die sie als Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe für sich behalten, Alles wieder bekommen, was sie von ihnen erhoben hatte. Im J. 1838 selbst aber mußte sie 45,723 Rthl. Hagelschadenvergütigung geben, und erhob $2\frac{2}{10}$ pro C. Jahresbetrag, Cölner Organ Nr. 93, 1838.

b) Zu den Bankartigen Hagel-Assecuranz-Anstalten gehört allein die Berliner allgemeine Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, die, nach ihrem Bericht über ihre Wirksamkeit in den 15 Jahren ihres

Bestehens, als erste Gesellschaft nämlich in den Jahren 1823—30, und als neue, oder erneuerte in den Jahren 1832—38 in der Allgemeinen Zeitung 1839, Außerordtl. Beilage Nr. 4, im Ganzen 165,140,649 Rthl. Versicherungen gehabt, und davon einen Gewinn von 74,703 Rthl. oder pro 100 Rthl von 1 Sgr. $4\frac{7}{24}$ Pf. bezogen hat; obgleich sie bei 22,900,939 Rthl. Versicherungen auf hohe Prämien (über $\frac{3}{4}$ pro C.) im J. 1823 einen Verlust von 43,258 Rthl. erlitt, und daher einige Zeit wenig Geschäfte machte, und im J. 1830 dieselben gar sistirte, bis sie sich 1832 wieder erneuerte. Im J. 1839 aber betrug die Hagelvergütung soviel, daß man für ihr Bestehen bange wurde, indem blos für Schlesien zwischen 2 und 300000 Rthl. nöthig waren. Allein sie zahlte alle Entschädigung, in Summa 400000 Rthl., in diesem Jahre richtig aus, und wird sich nicht auflösen, aber einige Modificationen in ihrem Statut machen. — In den Jahren 1837 und 38. aber konnte sie den mit $1\frac{1}{4}$ pro C. Versicherten 20 pro C. ihrer Prämien, oder pro 100 Rthl. Versicherung $7\frac{1}{2}$ Sgr. Rückvergütigung geben. Sie nimmt von $\frac{1}{2}-\frac{3}{4}-1\frac{1}{4}$ pro C. Prämie, oder Beitrag nach der Verschiedenheit der gewöhnlichen Gefahr der Gegend, und der Früchte, (letzteres z. B. von Handelsfrüchten.) Von den 15 Jahren gab sie folgende Uebersicht:

in	Versicherung	Prämie	Schäden
Schlesien	17,788,687	151568	194626
(Kr. Striegau	2,033,215	17158	10335
" Wohlau	2,365,036	20282	26730
" Liegnitz	4,822,811	43131	91039
" Neumarkt	5,319,316	48293	39594
" Görlitz	2,221,025	9321	12727
" Lauban	464,156	3700	3171
" Steinau	1,560,188	12680	11050)

	Versicher.	Präm.	Schäd.
R.B. Mind.	461730	4238	4632
" Münster u. Arnsb.	169507	1779	52
" Gumbin.	1216235	8979	14734
" Erfurt	1311858	10155	11647
" Provinz Niederrhein	999615	20553	18557

Viel Geschäfte macht indeß auch die Gotha-Döllstädter, sowie die Leipziger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auch im Preußischen.

2) Von Vieh-Assecuranz-Anstalten oder Versicherungen der Viehstände gegen ansteckende Krankheiten, als Milzbrand, Viehpest ꝛc., dergleichen es ehemals in Schlesien besonders gab, ist uns in dieser Zeit keine einzige im Gange befindliche bekannt; wohl aber ist allerdings allgemein angeordnet, daß alles von der Viehseuche, oder Löserdürre, Rindpest angefallene Vieh todgeschlagen, mit Haut und Haar verscharrt, und den Besitzern aus den Kreiskassen nach Taxe bezahlt werden soll. — Viele Preußische Landwirthe nehmen jedoch wohl an der Leipziger Vieh-Assecuranz Antheil: und in Gumbinnen hat sich doch auch ein Verein zur Versicherung von Schaafvieh gegen Feuersgefahr neuerlich gebildet, wo $18\frac{3}{37}$ von 72 Schäfereibesitzern, in 140 Vorwerken, 81,921 St. Schaafe mit 227,837$\frac{1}{2}$ Rthl. versichert waren, wenn $18\frac{3}{38}$ nur 68,668 Stück mit 189,406$\frac{1}{6}$ Rthl.

§. 100.

b) Vom Damm- und Deichwesen.

S. Mirus Seerecht des Preuß. Staats; die Dammordnungen ꝛc.

Der Preußische Staat hat die große Last der Unterhaltung vieler,

und großer Deiche, und Dämme auf sich, sowohl an der Oder in Schlesien, und in den Marken, und an der Wartha und Netze in der Neumark, und im Posenschen, als an der Elbe im Herzogthum Sachsen, und der Altmark, und am Rhein, auch an der Weser im Clevischen und Moeursschen besonders, und endlich an der Weichsel und anderen Flüßen in Preußen und Litthauen.

Das gesammte Deich- und Dammwesen ist durch eigne Strom-, Damm-, Deich- und Ufer-Ordnungen, welche die Unterhaltung und Ausbesserung der Dämme und Deiche, die Verhütung ihrer Beschädigungen durch die Schiffer, durch das Fahren und Reiten, (sofern sie nicht selbst die Wege bilden), und durch Viehtreiben auf denselben ꝛc., nach Königl. Patent vom 28. Juni 1754, betreffend, regulirt, und angeordnet worden; die zum Theil schon sehr alt sind, wie z. B. für die Oder bei Lebus vom 23. Juni 1717, und vom 23. Januar 1769, für das Ober- und Nieder-Netzbruch vom 14. December 1771, für die Marienwerderſche Niederung vom 30. März 1775, für den Saaldistrict vom 9. September 1778, für die Altmark vom 1. September 1776, für den Rheinstrom in Cleve und Moeurs vom 24. Februar 1767, und 2. December 1779, für Ostpreußen und Litthauen, vom 12. April 1787 und 14. April 1806, und die sich alle in dem **Corp. Const. Märch.** finden.

Die oberste Aufsicht über dasselbe im ganzen Lande hat das Ober-Bau-Departement in Berlin, in den Provinzen aber haben sie die Regierungen, von den jede einen Wasserbaurath zur jährlichen Beaufsichtigung, und besonders Bereisung der Dämme und Deiche abordnet; und zunächst stehen sie selbst unter eignen Deichbeamten, als: den Deich-Hauptleuten, Deich-Inspectoren, Deich-Damm-Meistern, welche die nächste Aufsicht und die Polizei darüber handhaben, und die Bauten an ihnen leiten und besorgen, deren Kosten theils der Staat, theils die anliegenden Communen und Guthsbesitzer tragen, oder jedenfalls doch durch Hülfs-Fuhren und Arbeiten, als Landes-Frohnpflicht, dazu beitragen. Jährlich wird eine Deichschau über den Zustand der Deiche und Dämme gehalten, und dabei bestimmt, was daran jedes Jahr geschehen solle, und müsse? Durchbrüche, durch Eisgang oder große Wasser angerichtet, müssen baldmöglichst reparirt werden. Die Jahre 1823, 30. 31. und 38. thaten neuerlich hier besonders großen Schaden. — Die Breite der Krone der Deiche geht von 8 bis 16 Fuß; und die Höhe muß so seyn, wie der höchste Wasserstand erfordert, wonach sich dann die Doßirung richtet. — Sie sind zuweilen mit Rasen belegt. — Ueber die rechtlichen Verhältniße des Deichwesens, oder das Deichrecht bestimmt das Allgem. Landrecht Th. II. tit. 15. §. 63—66.

Vergl. Fischer, Cameral- und Polizeirecht, Th. III S. 15—31. Die Gesetze besonders S. 17—19.

Zeller, Polizeiwissenschaft nach Preußischen Gesetzen. Th. II. S. 290—320.

§. 101.

c) Von Straf-Anstalten, Zucht-, Besserungs- und Zwangs- oder Straf-Arbeitshäusern, und den mit letzteren verbundenen Landarmenhäusern.

Wir glauben dieselben am Richtigsten hier aufzuführen, da sie höchst wichtige Schutzanstalten für Industrie und Eigenthum sind, wenn sie auch noch andere Rücksichten, z. B. die der moralischen Besserung der Verbrecher, der Strafe an sich, und der Vorbeugung der Verbrechen ꝛc. verfolgen. — Die eigentlichen Landarmenhäuser folgen beim Armenwesen.

Im Preußischen Staate finden sich nun der Häuser dieser Art jetzt einige 30; als: a) in der Provinz Brandenburg 5: zu Brandenburg, Spandau, Luckau, Sonnenburg (s. 1834) Frankfurt an d. Oder, und Landsberg; b) in Pommern 2: zu Naugard und Stettin; c) in Schlesien 4: zu Brieg, Jauer, Schweidnitz und Görlitz; d) in Sachsen 8: zu Lichtenburg, Zeitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, (letztere 3 alle Strafarbeitshäuser), zu Heiligenstadt und zu Groß-Salza, oder Burg Schadeleben (dabei auch Zwangs- und Strafhaus); und zu Wörbis; e) in Ost- und Westpreußen 7: zu Rössel, Ragnit, Wartenburg, Königsberg, Graudenz, Thorn, Tapiau, (2 davon auch Corrections- und Arbeitshäuser); dann f) in Westphalen 4: zu Münster, Bönninghausen, Herford und Altena; endlich g) in der Rheinprovinz 11 Straf- und (zugleich Besserungshäuser): zu Coblenz, Trier, Aachen, Cöln, Malmedy, Bonn, Düsseldorf, Cleve, Werder, Jülich, Brauweiler und Simmern; und zuletzt h) in Posen 2: zu Rawicz und zu Bromberg. — Von mehreren derselben sind nachstehende statistische Data zu bemerken.

1) Provinz Brandenburg. a) Straf- und Besserungshäuser zu Spandau und Brandenburg.

Es betrug	a) in Spandau			b) in Brandenburg		
	1836	1837	1836	1836	1837	1838
die tägl. Zahl der Züchtlinge	810	771	763	577	481	438
die Einlieferung	—	—	—	—	—	476
der Bestand Ende Jahres	1301	1215	1440	NB. incl. Brandenburg		
der Arbeitsverdienst in Rtl.	19521	20274	20770	6496	8063	8520
derselbe für die Anstalt	3332	2934	2984	3256	2123	1798
der Unterhalts-Aufwand	44954	45024	41708	27324	25992	24727
Betrag desselben pro Kopf	$27\frac{1}{4}$	$28\frac{3}{4}$	$23\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$	$52\frac{5}{6}$	$32\frac{1}{12}$

Condemnirt waren in beiden Anstalten dabei im Jahre 1837 1055 wegen Verbrechen gegen das Eigenthum, (wovon 750 blos aus Berlin), und 160 wegen andrer Verbrechen gegen Personen; und Rückfällige davon waren 678, (wovon 443 aus Berlin,) und zwar 286 zum 1sten, 201 zum 2ten, 86 zum 3ten, 52 zum 4ten, 11 zum 5ten, 15 zum 6ten und 9ten Male: und zwar waren in den Jahren 1837 und 1838 auf Lebenszeit condemnirt resp. 22 und 26, auf mehr als 10 Jahre 297 und 298, auf 1 — 10 Jahren 656 und 675, und unter 1 Jahre 185.

b) Strafanstalt in Sonnenburg.

	1836	1837	1838		1836	1837	1838
Bestand Anf. Jahres	146	106	556	Durchschnittszahl	438	489	—
Einlieferung	571	793	312	Arbeitsfäh. davon	352	—	—
Abgang	210	393	402	Arbeitsverd. i. Rtl.	7939	16190	16398
Bestand Ende Jahres	507	506	466	Gesamtkost. i. Rtl.	15520	25746	31730

Condemnirt waren hier im Jahre 1837 auf Lebenszeit 2, auf 20 – 30 Jahre 8, auf 10 – 20 Jahre 4, auf 5 – 10 Jahre 20, auf 3 – 5 Jahre 10, auf 1 — 3 Jahre 73, unter 1 Jahr die Uebrigen. — Hier werden gute und schöne Teppiche vorzüglich gemacht.

2) Provinz Pommern. Straf-, Zucht- und Besserungsanstalt zu Naugard.

	1836	1837	1838		1836	1837	1836
Zöglinge-Bestand				Reiner Arbeitsgew.			
Anf. d. Jahres	412	480	535	in Rthl.	10337	10215	11491
Einlieferung im J.	378	386	431	Gesammtkosten	21725	23876	21283
Entlassung und				a) Speisung	6758	7671	—
Abgang . .	310	331	419	b) Kleidung	2705	3508	—
Arbeitsverd. Rtl.	25287	29280	32715	c) übr. Aufw.	2662	12694	—

Dabei sind 1514 Rthlr. Arbeitsgewinn als Reinertrag der von den Zöglingen bebauten Ländereien nicht gerechnet.

3) Provinz Sachsen.

	a) Straf- und Besserungsanst. zu Lichtenburg		b) Landarmen- u. Besserungsanstalt zu Zeitz		c) Straf- und Besserungsanst. zu Luckau		d) Straf- und Landarmenh. zu Salza	e) Corrigendenh. z. Wörbis seit 1838
	1837	1838	1836	1838	1837	1838	1838	1838
Bestand Anf. Jahres	624	694	301	352	224	238	357	43
Einlieferung	504	483	206	230	271	294	428	—
Tägliche Zahl . . .	—	711	327	358	219	—	—	—
Abgang	434	446	159	352	257	289	483	24
Bestand Ende Jahres	691	731	318	330	238	243	302	19
Gesamtverdienst .	20720	22080	5652	6106	7243	7266	11928 $\frac{5}{12}$	—
Gesammtkosten .	32383	31141	18211	21664	11628	14016	—	—
Zuschuß pro Kopf	17 $\frac{1}{3}$	17 $\frac{5}{10}$	—	—	—	—	—	—

In Lichtenburg waren in den Jahren 1836, 37. 38. condemnirt: auf Lebenszeit resp. 10, 14 und 25, über 30 Jahre immer 3, auf 20 – 30 Jahre 5, 15 und 19, über 10 Jahre 83, 85 und 89, über 5—10 J. 94, 112 und 89, über 3 – 5 J. aber in den Jahren 1836 und 37 156 und 174, und ebenso von 1 – 3 Jahr 479 und 462, unter 1 Jahr aber 170 und 178. Rückfällige waren ebenso 381 und 362, (wovon 2 zum 9ten Male). In Groß-Salza waren von den 357 Pfleglingen 321 Sträflinge, 25 Landarme, und 11 Irre; und ein Sträfling kostete jährlich hier 55 $\frac{1}{2}$ Rthl., ein Irrer 56 $\frac{2}{3}$ Rthl.

4) Provinz Schlesien.

	Straf- u. Besser.-anstalt z. Schweidnitz		Strafhaus zu Görlitz		Zuchth. z. Brieg.		Zuchthaus zu Jauer
	1837	1838	1837	1838	1837	1838	1837
Bestand Ende Jahres	341	407	420	—	589	388	389
Zugekommen i. Jahre	619	669	166	—	431	341	219
Sa.	586	416					

Abgegangen . . .	538	592	170	—	867	217	240
Bestand Ende Jahres	407	484	—	415	656	515	388
Detinirt im Ganzen	990	1076	416	tägl.	630	732	628
Arbeitsverdienst in Rthl.	—	—	—	—	574	360	343
an Werth im Ganzen	6118	8430	9533	9784	10694	10818	10221
Unterhaltskosten in Rtl.	—	—	14834	12267	15942	22753	20339. 16. 9.
Ausgabe im Ganzen	20909	19016	—	—	30890	—	22741. 19. 11.
d. i. pro Kopf nach Abzug des Arbeitsverdienstes	34. 8. 8.	29. 11.	—	—	17 fast.	27⅓	31. 17. 10.
Von den Detinirten saßen							
auf Lebenszeit . .	—	—	34	—	20	25	27
auf über 30 Jahr	—	—	4	—	—	—	—
auf 20 — 30 Jahre	—	—	16	—	37	91	—
auf 10 — 20 Jahre	—	—	78	—	59		92
auf 5 — 10 Jahre	—	—	86	—	—	—	—
auf 3 — 5 Jahre	—	—	73	—	101	—	—
auf 1 — 2 Jahre .	213	232	103	—	52	—	—
unter 1 Jahr . .	753	859	—	—	231	421	312
Vor Urtheil abgeliefert wurden	—	—	—	—	101	142	136
Rückfällige waren .	266	341	110	174	55	53	—

In Brieg betrug die Beköstigung im Jahr 1837 pro Kopf 16¾ Rthl., die Bekleidung 6 — 8 Rthl.; in Summa betrug der Beköstigungsaufwand im Jahr 1837 im Ganzen 7495⅝ Rthl., die Bekleidung aber kostete 2240 Rtl., und die übrige Verwaltung 10.603⅓ Rthl Der Arbeitsverdienst von 360 Arbeitsfähigen war im J. 1836 7387 Rthl., und die Unterhaltung eines Sträflings kostete hier jährlich 28⅔ Rthl. — In Görlitz fertigten die Sträflinge im J. 1837 178000 Ellen Piqué, und 98 Mill. St. Zündhölzer unter Anderm.

Die Zeitzer Anstalt wird im J. 1840 als Irrenanstalt nach Halle, nahe dabei, verlegt, wo die Stände eine Provinzial-Irrenanstalt für Sachsen gründen.

Vergl. Schlesische Provinzialblätter 1838, S. 524.

5) Provinz Westphalen und Rheinland.

	Armenarbeitsanstalt zu Brauweiler		Zuchthaus zu Münster		Strafarbeitsh. z. Trier	Zuchth. zu Herford
	1837	1838	1836	1837	1837	1838
Bestand vorigen Jahres . .	720	—	275	268	203	219
Einlieferung	478	—	208	229	1288	188
Summa	1198	1284	483	497	1491	437
männliche	798	920	387	—	—	—
weibliche	400	364	96	—	—	—
Entlassen	837	260	215	218	1142	184
Entwichen, gestorben, untergebr.	—	409	—	—	—	—
Bestand Ende Jahres . .	361	615	268	279	213	253
Tägliche Durchschnittszahl .	—	812	—	—	—	—
Arbeitsverdienst in Rthl.	11785	12253	10118	10136	3852	8650 13/36
von Arbeitsfähigen . . .	538	602	—	—	—	—
Gesammtkosten in Rthl. .	41948	43386	15093	11938	—	12629½
d. i. pro Person in Rthl.	66½	—	—	—	65⅚	51⅔

Von den Detinirten zu Brauweiler waren im J. 1837 814 als Landstreicher und Bettler, 177 als Verbrecher, (400 von beiden aus Regierungsbezirk Cöln,) eingebracht; 167 waren Evangelische, 8

Juden, die übrigen Katholiken; aber im J. 1838 waren der ersteren, der Landstreicher, 893, der Verbrecher 190, und 99 hatten sich sonst vergangen.

In Münster waren im J. 1837 auf Lebenszeit condemnirt 16, auf 20—30 Jahre 4, auf 10—20 J. 21, auf 5—10 J. 52, auf 3—5 J. 20, auf 1—3 J. 166, unter 1 J. 55, auf ½ Jahr 91. Rückfällige waren 107, und zwar 15 zum 8ten Male.

In Herford betrugen von den Gesammtkosten zu 12629½ Rthl. die für Bekleidung 997 Rthl., die für Beköstigung 4696¾ Rthl., für Anderes 1004⅓ Rtl., und für Arbeitsverdienst wurde 6945⅔ Rtl. bezahlt.

6) Provinz Preußen.

	a) Straf- und Besserungshaus zu Tapiau			b) Strafanstalt zu Graudenz			c) Beschäftigungsanstalt zu Königsberg	d) Strafanstalt z. Wartenburg	e) Besserungsanstalt zu Graudenz
	1836	1837	1838	1836	1837	1838	1836	1838	1838
Best. E. d. J.	416	270	364	—	132	518	—	142	104
Einlieferung	541	578	769	346	182	618	—	236	205
Summa	957	848	1133	346	314	1136	—	378	311
Tägliche Durchschnittszahl		—		105	—	—	632 Ar-	166	101
Abgang	570	484	688	222	226	377	beitsf., die	181	216
Best. E. J.	270	337	495	124	88	—	8sg.tgl.verd.	197	79
Einnahme	37707	39461	42116	36229	—	—	2103	—	—
Ausgabe	28269	26506	30502	34476	—	—	2140	11126	7494
Gebrechl. u. Irre	118	120	99	—	—	—	(oder nach Abzug des Arbeitsverdienstes mit 2984 Rthl. netto 8142 Rthl.)		

Nach der Staatszeitung 1839 Nr. 17 kostete dabei, im J. 1835, in Graudenz, für einen Gefangenen: die Kost 14 Rthl. 27 Sgr. 1 Pf., die Kleidung 5 Rthl. 18 Sgr. 1 Pf., die Verwaltung der Anstalt 24 Rthl. 6 Sgr. 9 Pf., Summa der Gesammtaufwand 44 Rthl. 21 Sgr. 11 Pf.; der Arbeitsverdienst aber ward zu 14 Rthl. 17 Sgr. berechnet, und aus Staatsfonds wurden 6 Rthl. 4 Sgr. 8 Pf. zugelegt. Im J. 1838 brachte der Verdienst 16 Rthl. 17 Sgr. pro Kopf, und die Unterhaltskosten waren 34 Rthl. 1 Sgr., wovon auf die Verpflegung 18 Rthl. 13 Sgr. 2 Pf. kamen.

In der Besserungsanstalt zu Tapiau aber verdienten die Arbeitsfähigen im J. 1838 375 Rthl. 9 Sgr. baar, durch Arbeit für die Anstalt selbst 209 Rthl. 5 Sgr., durch Gewinn der Landarbeit 361 Rthl. 12 Sgr. Summa 945 Rthl. 26 Sgr.

7) Provinz Posen. a) Strafanstalt zu Rawicz.

Hier waren

	1836	1837	1838		1836	1837	1838
Sträflinge	696	411	870	Unterhaltsk. Rtl.	18824	21009	24037
tägl. Durchsch.	398	290	499	Arb.-Verdienst	8302	10703	12805
eingeliefert	304	340	387	Reine Kosten also	10522	10296	11232
entlassen	348	268	344	d. i. pro Kopf	26 1/12	24⅓	29⅓
blieben E. Jahres	411	483	526				

Unter den 304 Eingelieferten waren 36 Rückfällige.

Von 696 überhaupt Detinirten waren 575 wegen Raubs, Dieb-

stahls und Betrugs, 39 wegen intentirten oder verübten Mordes, 24 wegen Brandstiftung condemnirt ꝛc. Man fand im J. 1836, daß von 799 aus dieser Anstalt in den letzten Jahren ihres Bestehens Entlassenen 512 sich gut, 233 schlecht geführt haben, und 78 wieder zur Untersuchung gekommen waren.

b) Seit dem J. 1837 ist auch in Posen in einem ehemaligen Kloster ein Correctionshaus für 150 männliche und 50 weibliche Corrigenden eingerichtet worden, welches mit 1. Juli 1838 eröffnet wurde, und dessen Etat auf 11600 Rthl. Einnahme und 10400 Rthl. geht; und auch c) in Kosten ist mit 1839 eine Zwangs- und Besserungsanstalt eröffnet worden, deren Reglement schon vom 17. Dec. 1835 datirt ist, und zwar für 200 Personen.

§. 102.

II. B) Von den einzelnen Zweigen der industriellen und gewerblichen Cultur aller Art.

A) Von der landwirthschaftlichen Cultur und Production, deren Zustand und Verhältnissen.

Weber, F. B., über den Zustand der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten und ihre Reformen. Leipzig, 1809. gr. 8.

Harthausen v. A. Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der Preuß. Monarchie, 1ster Band: Ost- und Westpreußen Königsberg 1839, gr. 8. (In 2 Abtheilungen: 1) Beschaffenheit, Bevölkerung, Cultur und Eintheilung jeder Provinz, 2) ländliche Rechtsverfassung.

AA) Im Allgemeinen; von den Landgütern, deren verschiedenen Arten, Werth, und deren rechtlichen Beschaffenheit, sowie von der neuesten Agrarverfassung.

AAA) Von den Arten, der Zahl, Größe und dem Werthe der Landgüter im Preußischen.

aa) Im Allgemeinen.

Der Ackerbau ist unstreitig das erste, bedeutendste und wichtigste Gewerbe des Preußischen Staats; und Pommern, die Mark, Preußen und Posen treten darin noch den übrigen Provinzen vor, und sind fast nur Ackerbau treibende Provinzen, wogegen in Schlesien und Sachsen das Technische sich in sehr bedeutendem Maaße mit dem Landbau verbindet, namentlich auch in der Verarbeitung der Bergwerksprodukte, und beide Provinzen, Westphalen und Rheinland sich unstreitig mehr der Fabrikation, als dem Ackerbau hingeben, wobei aber der Handel alle Provinzen angeht. — Daher ist in den letzten Provinzen des Ackerlandes viel weniger, und dasselbe ist mehr vertheilt, als in den ersteren. (S. p. 32 f. und gleich.)

Im Ganzen hat man berechnet, daß an Ackerland auf 1 Einwohner des Staats überhaupt, in der Regel, in Pommern, Preußen,

Brandenburg und Posen $8\frac{1}{3}$ Morgen kommen, in Sachsen, Schlesien 5, in Westphalen, und Rheinland $3\frac{1}{2}$ Morgen.

Die Landgüter, oder ländlichen Grundstücke selbst, auf und von welchen der Landbau betrieben wird, sowie auch auf einem Theile derselben, besonders den größeren und bevorrechteten, die erzeugten rohen Produkte noch weiter technisch verarbeitet und veredelt werden, sind denn, wie überall, so auch im preußischen Staate von sehr verschiedener Art und Beschaffenheit, Größe und Zahl vorhanden, finden sich aber besonders bei der großen Cultur des Reichs in größrer Zahl hier vor, als meist anderwärts bei geringrer Cultur.

Man hat nun wohl versucht, den Gesammtkapitalwerth alles im Preuß. Staate zum Ackerbau verwendet werdenden Grundes und Bodens näher zu bestimmen, und Krug hat a. O. I. p. 101, 140 – denselben für die Zeit vor 1806 auf 1,266,400,000 Rtl. Hansemann aber, in Preußen und Frankreich p. 294, für die neuere Zeit auf 1607 Mill. Rthl. angegeben; allein Letzteres ist auf keine Weise näher begründet worden, und möchte überhaupt auch kaum sicher begründet werden können.

Den ganzen Umfang des eigentlichen Ackerlandes aber haben wir hier p. 33 auf 47,225716 Preuß. Morgen, und mit dem übrigen Culturlande, (incl. 18—20 Mill. M. Waldung.) auf 97,403035 Morgen berechnet; in welche Morgenzahl sich denn nun die sämmtlichen Landgrundstücke des Staats theilen würden. Wie dies aber von denselben nach ihrer verschiedenen Zahl und Größe geschehe? darüber finden sich zuverläßige Angaben nicht vor; da wir den, z. B. von Cannabich Geogr. Statist. Beschreibung ꝛc. Th. II. p. 22 gemachten, — wornach z. B. der Güter über 300 Morgen 2128, der zwischen 15 und 300 Morgen aber 364513. der unter 15 Morgen 523176, und zwar die meisten der ersteren in Schlesien, Brandenburg nnd Pommern, die wenigsten in Westphalen und Rheinland, von den zweiten dagegen die meisten in Westpreußen, im Rheinland, (über 50000), und in Westphalen, die wenigsten in Westpreußen und Posen, und von den letzten die meisten in Rheinland und Schlesien, die wenigsten in Preußen und Posen seyn sollen, — nicht so ganz trauen zu können glauben.

Nach der Statistik der Rheinlande, p. 12, Tab. I. kommen hier insbesondere, wenn man den katastrirten Flächeninhalt der Provinz zu 5,942751 Morgen annimmt, 6,129190 Parcelen auf dieselbe, und auf 1 Parcele in der ganzen Provinz im Durchschnitt 175 □ R., in dem Reg. Bez. Coblenz aber nur 105, Trier 135, Cöln 196, in Aachen dagegen 204, und in Düsseldorf 455; und auf die □ Meile fallen von diesen Parcelen im Reg. Bez. Coblenz 47^{28}, Trier 68^{39}, Aachen 50^{62}, Cöln 35^{68}, Düsseldorf 66^{32}, also im Durchschnitte auf die Provinz 268^{55}. Nimmt man nun die ganze Provinz an, so kommen Güter von mehr als 5—600 Morgen in den meisten Ortschaften nicht mehr, und Güter von 1000 Morgen gar nicht und nirgends hier vor. —

In Westphalen auch hat der Regierungsbezirk Münster

132 größere Landgüter, 33417 kleinere Besitzungen und 1179 Wirthschaften ohne weiteres Landeigenthum; und der Mindner hat ebenso 132 große Güter, und 33174 kleinere. Dagegen finden sich in den östlichen Provinzen, namentlich in Preußen, Posen, den Marken, Pommern und Schlesien viel sehr große Güter von mehreren 1000 M. Ackern, Wiesen und Weideland, und bis 30 und 40000 und mehr M. Wald, und zwar an Domainen sowohl, als an Rittergütern, wie sich nachher zeigen wird: und auch die Bauerngüter kommen hier sehr häufig, (viel seltener oder gar nicht dagegen in den westlichen), zu mehreren 100 Morgen groß vor, fallen aber bei der geringern Classe bis auf 10 — 15 Morgen auch herab, und nur die Häusler-, Büdner- und Gärtner-Stellen besitzen blos 2, 3, 4—5 Morgen s. künftig. — Im Regierungsdepartement Königsberg in Preußen von 391 □ M. sind allein 1023 adeliche, und Cöllmische Güter.

Der Werth der Landgüter aller Art im Preußischen war zwar in der That in den letzten 10 — 15 Jahren vor 1806 weit größer, als späterhin nach den beiden Kriegen; Vgl. Krug, Ueber Nationalreichthum Th. 1, p. 400—9, und selbst jetzt; allein der Hauptgrund davon lag nicht eigentlich in höherm Ertrage, sondern theils im mindern Wirthschafts-Aufwand, theils in dauernderer Höhe der Getreidepreise, theils ganz hauptsächlich in einer allzugroßen Concurrenz von Käufern, die nur auf übertriebener Speculation, oftmals wahrer Schwindelei im Güterhandel, und auf einer ungemäßigten Sucht des Adels nach Güterbesitz beruhte. Nach dem unglücklichen Kriege 1806 und 7, und während der französischen Occupation, und wegen der verderblichen Folgen beider für den Wohlstand der Grundbesitzer, die nach pag. 237 eine neue große Verschuldung derselben veranlaßten, und die schon in hohem Grade vorhandene noch verderblicher machten, konnte dieser hohe Werth der Güter sich nicht halten, sondern mußte bedeutend fallen, zumal allerdings auch durch die neue Gesetzgebung von 1807 f. manche Einnahmen der Gutsbesitzer sich minderten, die Ausgaben aber sich mehrten, und ganz besonders wegen der eingetretenen Unlust zum Güterkauf Seitens der Capitalisten, die es vorzogen, ihr Geld auf Staatspapiere zu verwenden, und mühlos gut zu nutzen. Schlecht bewirthschaftete, und bestandene, tief verschuldete Güter fielen daher, wie oben auch schon bemerkt worden ist, in der Crise um Spottpreise, wogegen sich gut bewirthschaftete, und gehaltene doch fast überall noch in guten Preisen erhielten. Vgl. Historisch-statistische Statik I, 15. II. 5. III. 4 f. — Seit den letzten 2—3 Jahren aber haben sich die Güterpreise, namentlich in Betreff der größeren, und Ritter-Güter überall, und besonders auch in West- und Ostpreußen und in Posen, wieder sehr gehoben, da sie bei gutem Woll- und Getraidepreisen und guter Cultur wieder mehr eintragen, und sich auch mehr Käufer dazu finden, als sonst. — Am Rhein waren sie schon im J. 1836 sehr gestiegen. Aber auch die kleineren, und Bauergüter heben sich jetzt gar sehr im Preise; und jetzt wenigstens ist an einen sehr gesunkenen Wohlstand des Landmanns im Allgemeinen, zumal in den deutschen, und selbst in den außerdeutschen Provinzen nicht mehr zu

denken; wie ärmlich auch der Bauer hie und da noch seyn und leben mag, wo er immer nicht eben viel reicher war: und daß, wie wir früher bemerkt haben, die Güter immer mehr aus den Händen der Tiefverschuldeten in die der Wohlhabenderen kommen, ist jedentheils sehr vortheilhaft.

Nähere Angaben des jetzigen Werths des Grundes und Bodens bei Landgütern pro Morgen lassen sich hier nicht wohl machen; allein soviel läßt sich doch bemerken, daß der Preis des Preußischen Morgens Ackerlandes in den besten Gegenden schon wieder auf 70, 80 — 100, und über 100 Rthl., in der Nähe großer Städte aber noch viel höher, und der der Wiesen noch einmal so hoch gestiegen ist; und daß selbst in der Nähe von Danzig für den Culmischen Morgen Acker 12—13, und Wiese 20 Rthl. jetzt Pacht gegeben wird, und bei Magdeburg noch mehr!

§. 103.

bb) Insbesondere von den verschiedenen Arten der Landgüter.

Die Landgüter sind nun aber von sehr verschiedener Art, und unterscheiden sich

a) ihrer allgemeinen Beschaffenheit und Rechtsqualität nach: in 1) Domainen, Domainen- oder auch Kammergüter, worunter nach dem Allg. Landrecht Th. II. tit. XIV. §. 11. einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte verstanden werden, deren besondres Eigenthum dem Staate-, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukömmt, und den dann §. 12 a. O. auch solche Güter zugerechnet, oder für solche angesehen werden sollen, deren Einkünfte dem Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet sind; 2) in Rittergüter, adliche Güter, Dominien, Dominialgrundstücke; d. h. meist größere, mit mehreren Vorrechten versehene, Grundstücke, die in den Ritterrollen, Ritterschafts-Matrikeln, oder den besondern Verzeichnißen dieser Güter aufgezeichnet sind, und insbesondere über die zu ihnen gehörigen Dörfer, und bäuerlichen Besitzungen in denselben die Gerichtsbarkeit, Polizei, und die gutsherrlichen Rechte andrer Art ausüben; und 3) in Bauergüter, bäuerliche Grundstücke und Besitzungen, d. h. die meist kleinen, ursprünglich von Personen des Bauerstandes besessenen, mit bäuerlichen Lasten und Pflichten, namentlich Frohnen und Zinsen, und mancherlei Servituten für die Gutsherrschaft zeither behafteten, unter der Gerichtsbarkeit eines Justizamts, oder eines Patrimonialgerichts stehenden ländlichen Grundstücke.

Dem Eigenthum und Besitze nach sind denn a) die ersteren, die Domänen, allemal landesherrliche Besitzungen, und können nur durch gültigen Verkauf an Privatleute gelangen, wo sie dann meist zu Rittergütern, oder durch gänzliche Zerschlagung auch wohl zu Bauergütern werden: die beiden letztern aber, die Ritter- und Bauergüter, können dann theils Communalgüter seyn, die einer Commune, einer Cor-

poration gehören, theils Partikulargüter im Besitz eines Einzelnen oder mehrerer Enzelner. Sie bleiben in ihrer Natur und Beschaffenheit dabei ganz unverändert.

Als eine besondere Art von Privatgütern erscheinen auch im Preußischen noch die Königlichen Chatoullgüter, d. h. die Grundstücke, und zwar meist Rittergüter, welche der König, nicht als solcher, sondern als Privatmann, bei seinem Leben, aus Ersparnissen, oder sonst gültig erwirbt und besitzt, und ohne Zuziehung einer Behörde, oder, wenn auch von derselben, wenigstens nur in besondrem Auftrage, verwalten läßt, und die, nach dem Hausgesetz der K. Preußischen Familie nach des Königs Tod stets den Domainen einverleibt werden, sofern nicht der erste Erwerber weder unter den Lebendigen, noch unter den Todten anders darüber disponirt hat. A. L. a. O. §. 13 — 15. Sie sind und bleiben dann aber sonst ganz und gar den Gütern gleich, zu den sie zuerst an sich gehören, oder früher gehört haben. Dergl. Chatoullgüter des Königs sind jetzt z. B. die Güter Paretz bei Berlin, Erdmannsdorf in Schlesien ꝛc.

b) Dem Besitz- und Eigenthumsrecht nach sind die Landgüter aller Art ferner theils Lehngüter, die unter Lehnsnexus nur mit Nutzeigenthum besessen, und nach Lehnrecht vererbt werden, theils Allodialgüter, Erbgüter, die mit vollem Eigenthum und freiem Erbrecht besessen und vererbt werden.

Durch die alten K. Edicte wegen Aufhebung des Lehnwesens von 1717, 18 und 19, 1732, 1766, 1772 ist nun zwar eigentlich in den damaligen Preußischen Provinzen alles lehnbare Grundeigenthum in Allodial- oder Erbeigenthum verwandelt worden, wie auch später in den zu dem ehemaligen Königreich Westphalen und zum Französischen Kaiserreich ꝛc. gehörig gewesenen, ehemaligen und jetzigen Preußischen Provinzen und Landestheilen im ersten Jahrzehend dieses Jahrhunderts geschehen ist: (Verordnung vom 21. April 1825, Gesetzs. 1825. p. 74. 83 f. 95 f. 102 f.) allein dies gilt und galt doch, namentlich im ersten Falle, an sich nur von dem Lehnsverhältniß zwischen Lehnsherrn und Vasallen, und unter den Vasallen unter sich blieb das Lehnwesen dort ferner bestehen; und dann nahm auch die Provinz Pommern jene Allodification gar nicht an, und auch andernfalls kam die Sache im Einzelnen nicht zur Ausführung; und es bestehen daher nicht nur dort, sondern auch in Schlesien, und der Grafschaft Glatz, welche damals zum Preußischen Staate gar nicht gehörten, und dann überhaupt auch anderwärts, vornehmlich in Preußen, sowie auch in dem später zugekommenen Posenschen noch immer Lehngüter, deren Werth im ganzen Staate indeß nach Buchholz Monatschrift für Deutsche, Jahrg. III. Heft 3, kaum 20 Mill. Rthl. betragen soll. Sie kommen am Meisten bei Rittergütern, doch zuweilen auch bei Bauergütern noch vor. Sie dürfen auch hier, wie überall nicht willkührlich, sondern nur mit Consens des Lehnsherrn, dessen Rechte die Oberlandesgerichte wahrnehmen, (excl. Thronlehen und Erbämter, die dem Ministerio des Hauses jetzt zugehören,) veräußert, und verpfän-

det, nur allenfalls für Kreisschäden und Kriegsschulden bedingungsweise mit Hypotheken belegt, und können in der Regel nur nach Lehnrecht vererbt werden, und zwar meist in der Regel, als Mannlehengüter, nur an die männlichen Nachkommen, als Mann- und Weiber- oder Kunkel-Lehen aber auch an die weiblichen, jedoch nur, wenn jene fehlen: wogegen sie als Erblehen, Allodiallehen nach der gewöhnlichen Allodial-Erbfolge in verschiedener Art vererbt werden. — Die Besitzer sind als Vasallen dem Lehensherrn zu besondern Pflichten und zur Lehnstreue verbunden, und müssen die Lehen zu gewissen Zeiten erneuern, und als neue Besitzer die Belehnung nachsuchen. — Nach Cab. Ordre vom 31. Okt. 1836 ist für die Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer in Schlesien jetzt die Ablösung der Lehnseigenschaft, und der Beleihung von Fällen zu Fällen gegen Erlegung von 1 pro C. des schuldenfreien Lehnswerthes noch besonders nachgegeben; die Abtrennung einzelner Parcellen aber, wenn sie nicht entweder zu andern resp. Lehnen geschlagen werden, oder ein eigenes Folium in den Hypothekenbüchern erhalten, nur gegen gleichzeitige gänzliche Allodification gestattet.

§. 104.

aaa) Von den Domainen- oder Kammergütern und zugleich von den Chatoullgütern, ihrer Zahl und Verwaltung ꝛc.

Koch, C. F., das Recht- und Hypothekenwesen der Preußischen Domainen ꝛc., nach früher ergangenen, zum Theil noch ungedruckten Verordnungen, Rescripten und Erlaßen, Breslau 1838, gr. 8.

Krug a. O. I. p. 330. 56. Verzeichniß derselben vor 1806;

Dieselben sind sehr verschiedenen Ursprungs,

Vergl. Fischbach, Hist. Beiträge, die Preuß. Staaten ꝛc. betr. Th. III. B. 1, Berlin 1782, 83. 4. p. 45—66.

und bestehen namentlich in den deutschen Provinzen theils a) aus von Alters her den Fürsten derselben zum Unterhalt eingeräumten, theils b) von ihnen mit den von ihnen erkauften oder ererbten Landestheilen, oder aber auch einzeln gekauften, und ererbten, oder ihnen geschenkten, oder als erloschene Lehen angefallenen, z. B. auch aus den in den neu- oder wieder erworbenen Provinzen heimgefallenen, Gütern, nach Gesetzsamml. 1819. p. 74; theils c) aus den seit dem Jahr 1810 säcularisirten geistlichen Grundstücken, nach Gesetzs. 1820, p. 10, 12, 1826, p. 57; theils endlich d) aus den Staats- und Domainengütern, die in den, durch die Polnische Theilung in den 70- und 90ger Jahren, und durch den Reichsdeputations-Abschluß von 1805, sowie besonders neuerlich durch den Wiener Frieden von 1814 und 15 an die Krone Preußen zur Entschädigung für verlorne Provinzen gekommenen, eroberten Landen noch vorhanden waren, und mit jenen zugleich dem Staate zugefallen sind; und sind also theils, was die ersteren sub b anlangt, wirkliche Familiengüter des Kö-

nigs und der Königlichen Familie, theils, was die anderen betrifft wirkliche Staatsgüter, Staats-Domainen, Kron-Landes-Domainen, (gegen Koch a. O. p. 145, 137). Zwar hat nun das Allg. Landrecht ausdrücklich erklärt, daß auch die ersteren die Bestimmung haben, zum Staatsaufwand verwendet zu werden, und von den Staatsbehörden verwaltet werden sollen, und es haben dieselben sonach die Natur der Staatsgüter gleichsam angenommen; demohngeachtet aber bleibt das Eigenthum der erweislich wirklichen deutschen Kammergüter dieser Art in den deutschen, namentlich älteren Provinzen des Reichs, nach, wie vor, dem Könige und der königlichen Familie unbenommen, den es von Haus aus zukam.

In dieser Hinsicht, und aus dieser Ursache hat sich der König ein Kronfideikommißgut von 2½ Mill. Rthl. Revenuen aus den gesammten Domainen des Landes zu seinem königlichen Unterhalt nach der neuen Finanzverfassung, s. künftig, ausdrücklich mit vollem Rechte reservirt, welches im Staatsbudget nicht aufgeführt ist; wogegen die übrigen Domainen-Einkünfte in demselben mit aufgenommen worden sind.

Durch das K. Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen dd. Königsberg den 5. Nov. 1809 (eig. 17 Oct. 1808) Gesetzs. 1809 p. 604 14., welches von allen Prinzen des Königlichen Hauses, und für die unmündigen von einem für sie bestellten Vormunde vollzogen, und auch von einem Comité der ständischen Deputation, aller Provinzen unterschrieben worden ist, ist die ehemalige grundgesetzlich, und auch im Landrechte a. O. § 16 f. ausgesprochene Unveräußerlichkeit der Domainen, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist, insofern aufgehoben werden, als die Bedürfnisse des Staats, und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden sollen, ob ihre Veräußerung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeine Wohl, und für des Königs und der Königlichen Familie Interesse nothwendig und vortheilhaft sei? — wogegen alle Verschenkungen von Domainen ferner untersagt, und verboten, und überhaupt die Hausverträge und Grundgesetze, soweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainitätsrechte mittelst Anordnung der Primogenitur, und des Fidei-Commißes festsetzen, bestehen blieben. Bei einer jedesmaligen Veräußerung oder Verpfändung reine Domaine soll auch die Urkunde stets nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger, und von dem ältesten Prinzen des K. Hauses, oder, im Fall der Minorennität des Erstern, vom letztern auch als Vormund vollzogen werden. — Durch eine Kgl. Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen vom 9. März 1819 (Gesetzs. p. 75.) sind dann diese Grundsätze des Hausgesetz von 1808 auch auf diese Domainen ausdrücklich ausgedehnt worden.

Hiernach kann dann also allerdings eine Veräußerung der Domainen nicht nur in einzelnen Fällen stattfinden, sondern es ist

sogar, nach den K. Verordnungen von 1810, 11 und 15., der successive Verkauf derselben zum Behuf der Staatsschuldentilgung (Gesetzs. 1811. p. 208 1815 p. 27) anbefohlen, und es ist jetzt auch in dem Staatsbudget jährlich 1 Mill. Rth. vom Verkauf von Domainen, oder Ablösung von Domainialrechten ꝛc. in Einnahme aufgeführt, s. künftig, und eine eigene Commission und Casse hierzu niedergesetzt worden, Gesetzs. 1813 p. 28 u. f.; doch bedarf a) jede solche Veräußerung besonderer Königlicher Genehmigung, Gesetzs. 1813, p. 15. b) kann sie zwar im Wege des Kaufes, oder Erbpachts geschehen, ist in der Regel aber stets nur durch Licitation, aus freier Hand nur gegen baares Geld oder vollgültige einheimische Staatspapiere, (die sogar früher im J. 1810, Gesetzs. 1810 p. 27 nach dem Nennwerth angenommen wurden,) seit dem J. 1820 aber nur gegen baares Geld, Gesetzs. 1820 p. 12.; d.) geschieht sie in der Regel ohne Mit-Veräußerung der Gerichtsbarkeit und des Patronat- und Jagdrechts, (bei bleibender Verhaftung der Patronatslasten jedoch auf den Gütern,) wenn diese nicht ausdrücklich mit überlassen werden. Die verkauften Domainen fallen alsdann den Rittergütern zu, wenn sie nicht, nach oben, wie sich nach §. 109 zeigen wird, und im Posenschen besonders oft geschehen ist, ganz dismembrirt werden.

Wenn dann auch in einigen Provinzen die würklichen älteren Domainengüter von jeher steuerfrei waren, und es auch selbst bis jetzt noch geblieben sind, obgleich durch das Abgabengesetz von 1810, und durch das neuere von 1820. (Gesetzs. p. 131.) die Besteuerung auch aller Domainen, wie aller Rittergüter ausgesprochen ist, so behalten sie wenigstens denn doch diese Freiheit nicht auch nach dem Verkauf bei, müssen vielmehr auf $\frac{1}{6}$ ihres Reinertrags mit der Grundsteuer belegt werden, (1820 p. 135.;) und natürlich blieben auch die verkauften säcularisirten geistlichen Güter, die, und soweit sie schon früher Steuer meist gaben, auch ferner steuerbar; wie sie denn auch in den letzten Kriegen zu allen außerordentlichen Belästigungen würklich angezogen worden sind. In Schlesien waren übrigens die Domainen stets steuerbar.

Die Benutzung der Domainen für den Staat selbst geschieht in der Regel durch Verpachtung auf Zeitpacht, — soweit sie nicht vererbpachtet sind, und zwar auf dem Wege der Licitation, jedoch mit gehöriger Auswahl der sich anmeldenden Pächter. Wenn sie indeß bloße Intendantur- oder Rentämter sind, ohne Landwirthschaft zu haben, blos zur Erhebung der baaren Renten und Gefälle von Erbpächtern, Bauern und Anderen bestehen, so werden sie von Rentbeamten auf Rechnung verwaltet.

Die Grundsätze der Verpachtung, und besonders der Veranschlagung der Domainen bei derselben sind in neuerer Zeit genau revidirt, und so verändert worden, daß dieselben jetzt ein weit besseres, höheres und sichreres Einkommen geben, als früher, zumal nämlich auch den Pächtern aller Anspruch auf Remissionen bei Unglücksfällen für die Regel benommen, auch wegen In-Standhaltung der Gebäude eine sichrere Abkunft getroffen ist, als früher. Vgl. Nicolai J. D. Juristische Grund-

sätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den Preußischen Staaten; 2 Theile Berlin 1802. 3. (für die ältere Zeit) und Gedruckte Abschrift des Entwurfes einer Instruction, wie bei Veranschlagung der Arrenden zu verfahren ist. Königsberg (Berlin) 1829. gr. fol.

Die Domainenbeamten, die Domainenpächter sind denn auch oft, als Erheber der ihnen nicht mit verpachteten baaren Renten, und Gefälle ihrer Pachtgüter, zugleich als Rentbeamte anzusehen, haben auch die Rendantur der Depositalcassen der Königl. Patrimonialgerichte und die Verwaltung und Controlle der Polizei auf dem platten Lande auf sich Gesetzs. 1812. p. 149 f., und müssen baare Cautionen für ihre Pächte leisten, die indeß, wenn sie Immobilien besitzen, auf diese auch hypothekarisch eingetragen werden können, wenn sie nicht baar geleistet werden. Gesetzs. 1803. p. 3. 1833. p. 31. Sie sind auch verpflichtet, die Gesetzsammlung und das Amtsblatt ihrer Regierung zu halten.

Die ganze Domainenverwaltung steht jetzt unter der Generalverwaltung der Forsten und Domainen, die seit 1835 im Ministerio des K. Hauses errichtet, aber einem eignen Chef, der in ihren Angelegenheiten mit im Staatsministerio sitzt und stimmt, untergeben ist, und bei den Regierungen inspiciren sie zwei Departementsräthe. — Anlangend die Zahl, Größe und den Werth der Domainengüter, so befanden sich nach dem Verlust von $\frac{8}{16}$ derselben durch den Tilsiter Frieden, und spätern Verkauf, im Jahre 1828, nach Zedlitz Staatskräfte II. p. 514. und S. XLVII., wo sich selbst ein namentliches Verzeichniß derselben befindet, im ganzen Staate 331 Domainen, und 206 Rentämter, Summa Summarum an beiden 536, die meisten in Sachsen, in Brandenburg, und Preußen vor. — Nach einer andern Nachricht, die wir jedoch nicht verbürgen können, sollen im J. 1833 zum gesammten Preuß. Domainenlande noch 1,300000 Morgen, oder 60 □ Meilen nutzbaren Landes gehört haben, excl. Hut- und Zehendgerechtsame auf fremden Grund und Boden, in Forsten u. dgl., die darauf befindlichen Gebäude sollen einen Taxwerth von 14 Mill. Rthl. gehabt haben, und der reine Pachtertrag wird hierbei, zu $\frac{5}{6}$ Rthl. per Morgen, im Ganzen zu 1,200000 Rthl. angegeben. —

Nach einer zuverläßigern Notiz aber gab es im J. 1836 noch 463 Domainen- und Rent-Aemter im Preußischen Staate, als: in Sachsen 147, in Brandenburg 76, Schlesien 63, (im Jahre 1838 aber nur noch 35 eig. Domainen und 28 Rent-Aemter,) in Pommern 28, Westphalen 17, Rheinland 16, Preußen 77, Posen 39.

Nach dem neuesten Staatsbudget ist dann die reine Einnahme der Domainen- und Forstverwaltung, excl. Krondomainen, auf 4,083000 Rthl. angegeben, s. künftig *).

---

*) Die Staatszeitung 1838 No. 331 giebt dann aber auch noch für Anfang des Jahres 1838 einen genauen Bericht über die Preußische Domainenverwaltung in Rücksicht der dazu gehörigen Domainendörfer

§. 105.

bbb) Von den adlichen, oder Rittergütern, oder Dominialgrundstücken.

a) Durch das Königl. Edict wegen erleichterten Besitzes und freien Gebrauchs des Grundeigenthums vom 9. October 1807, §. 1 ist, wie schon früher gesagt worden, der Besitz und Erwerb dieser Güter und aller ihrer anklebenden Rechte im Preußischen Staate Allen und Jedem freigegeben, und damit die von Friedrich II. im J. 1769 getroffene Anordnung, daß in der Regel nur Adliche Rittergüter besitzen konnten, Bürgerliche aber dazu besondere Königliche Erlaubniß bedurften, und auch dann nicht einmal alle Rechte derselben genießen sollten, gänzlich aufgehoben worden. Nur zu den eigentlichen höheren, mit Viril- oder Curiatstimmen auf den Landtagen erschienenen, Standesherrschaften, wie sie namentlich in

---

und ihrer Intraden, — excl. also der Forsten und der durch Verpachtung und Selbstadministration benutzten Vorwerke selbst, sowie andrer Etablissements, einzelner Gebäude, und mit solchen nicht versehener Grundstücke, und der bereits vererbpachteten, oder emphyteutisch verliehenen Vorwerke, sogen. Gratialgüter, ingleichen des Rentamtes Berlin, und des zum Reg. Bez. Minden gehörigen, blos für die Erhebung auswärtiger Prästationen bestehenden Rentamtes Frittlar. — Es waren nämlich in den östlichen Provinzen 12151, in den westlichen aber 755, Summa 12909 Ortschaften, und in denselben dort 1936, hier 207, Summa 2143 einzelne Etablissements, die in Bezug auf Gefällerhebung, und resp. gutsherrliche Polizeiverwaltung, sowie örtliche Stellvertretung in den erstern Provinzen in 391, in den andern in 19, Summa in 410 Domainen-Amts- und Renteigütern und resp. Kreisen belegen waren. In denselben befanden sich a) an größeren Bauerhöfen, und zwar α) an regulirten 133,321, als: in den östlichen Provinzen 122,085, in den westlichen 11236, β) an nicht regulirten aber 3753, dort nämlich 2687, hier 1066, welches zusammen 137,074 größere Bauerhöfe, incl. Cöllmergüter in Preußen, giebt; b) an kleineren Bauerhöfen und Gärtnerstellen, und zwar α) ganz regulirten 48397, wovon in den östlichen Provinzen 36103, in den westlichen 12294; β) an noch zu regulirenden aber 1353, (wovon dort 758, hier 595), welches 49750 kleinere bäuerliche Stellen giebt, und zwar dort 36861, hier 12889; c) an anderen, nicht zu diesen beiden gehörigen, aber doch mit Landbesitz versehenen Stellen, die α) schon zu freiem Eigenthum oder Erbzinsrecht verliehen sind, gab es ebenso 59350, und zwar 53646 in den östlichen, und 5704 in den westlichen Provinzen, und β) an solchen, die noch nicht so besessen werden, und verliehen sind, 687, wovon 591 dort, und 96 hier, so daß die ganze Summe der nicht zu den bäuerlichen und Gärtnerstellen gehörigen, aber doch mit Landbesitz versehenen Stellen betrug 60037, wovon in den östlichen Provinzen 51237, und in den westlichen 5800. d) An Hausstellen, mit und ohne kleinen Gärtchen, α) als freies Eigenthum, oder erbpachts- und erbzinsweise besessen, gab es 93156; wovon 89678 in den östlichen, 3472 in den westlichen Provinzen, β) an ebensolchen, die noch nicht so besessen werden aber, 23[illegible]0, wovon dort 2255, hier 46. — Die Gefällerhebung, gutsherrliche Polizeiverwaltung, und örtliche Stellvertretung des Fiscus, (excl. Rentamt Berlin und Rentei Frittlar,) wurde dabei besorgt von 213 Domainen-Rentmeistern, 181 Kreis-Rendanten, 51 Domainen-Intendanten, (ohne Gefällerhebung) 8 Rentenerhebern, 20 Domainen-Actuarien und Controleurs ꝛc., und außerdem fungirten dabei noch 387 Domainen-Unterbediente, Amtsdiener und dgl., wovon 298 bei den Domainen- und 89 bei den Rentämtern.

Schlesien und andern Provinzen vorkommen, wird noch heute adliche Geburt erfordert, siehe p. 69 und künftig §. 192. — Und zwar können auch selbst Juden jetzt Rittergüter erwerben, und besitzen, nach Edict von 1812, soweit nämlich dieses in den östlichen Provinzen gilt, und s. 1833, S. gleich, auch im Posenschen; — jedoch mit Ausschluß der sogenannten Ehrenrechte, d. h. der Gerichtsbarkeit, des Jagdrechts, und des Patronatrechts, des letztern besonders s. 1816 schon, (Gesetzs. 1816 p. 202), obwohl sie doch, die mit demselben verknüpften Reallasten stets zu tragen, und als ansäßige Gemeinde-Mitglieder zur Erhaltung der Kirchensysteme beizutragen verpflichtet bleiben, und nach der Königl. Verordnung wegen der staatsbürgerlichen Verhältniße der Juden im Posenschen vom 1. Juni 1833, (Gesetzs. 1833 p. 70), sind sie auch zu der Function der Deputirten auf Kreis-Communal- und Landtagen nicht wahlfähig.

Wenn dann nach p. 344 die verkauften Domainen, oder Domainentheile in der Regel den Rittergütern zufallen, so ist doch durch Königl. Cabinetsordre vom 18. Februar 1827 angeordnet; daß die Erwerber solcher Güter in den Marken und Pommern nur dann als Mitglieder des Standes der Ritterschaft und als zu Landtagsdeputirten in derselben wahlfähig und wählbar angesehen werden sollen, wenn sie schon im Jahr 1808 die Befugniß hatten, auf den Kreistagen zu erscheinen, oder die Landtagsfähigkeit ihnen durch eine Königl. Urkunde zugetheilt ist; wogegen die Erwerber solcher Domainengüter, die nach 1808 beim Verkauf zu Rittergütern gemacht worden sind, nur auf den Kreis-, nicht auf den Provinzial-Landtagen erscheinen können; wobei indeß doch ausnahmsweise, wenn ihre Güter den bestimmten Umfang eines Rittergutes haben, und ihre persönlichen Verhältniße nicht dagegen sprechen, durch eine Königl. Urkunde auch ihnen, und ihrer Descendenz auf ihre Lebenszeit das Recht, in die Ritterschafts-Matricul aufgenommen zu werden, ertheilt werden kann.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Gut ein Rittergut sey, oder nicht? so soll nach Beschluß des Landtags in Schlesien vom J. 1825 nur das für ein Rittergut gelten, welches eigne Gerichtsbarkeit und sein eignes Hypotheken-Wesen, und Buch beim Oberlandes- oder einem Fürstenthums-, oder Freistandesherrlichem Gerichte hat, und nach dem Dominicaldivisor die Steuern zahlt: wie dies auch in anderen Provinzen wohl eben so gelten möchte.

Die ehemalige Ausschließung des Bauernstandes vom Besitz der Rittergüter ist zwar auch aufgehoben; doch sollen Dorfgemeinden, oder einzelne Classen oder Mitglieder derselben der vorherigen Prüfung und Genehmigung der Provinzialregierung dabei unterworfen seyn. Königl. Cabinetsordre vom 25. Juni 1831. (Gesetzsamml. 1831 p. 5.)

b) Zu den Dominalgütern im Allgemeinen gehören nun auch, α) als die erste höchste Classe, die Standesherrlichen Domainen oder die Domainen und Grundbesitzungen der ehemaligen, jetzt mediatisirten Reichsmitglieder, Fürsten und Grafen, deren p. 72 gedacht worden die darnach mit besondern Vorrechten besessen werden, und unter diesen auch mit der alten Steuerfreiheit wegen aller Besitzungen,

die sie schon vor Auflösung des deutschen Reiches, und, selbst außer ihren standesherrlichen Bezirken gelegen, besaßen, nicht erst nach derselben erworben haben, nach dem Königl. Edict von 1820 §. 24: wiewohl sie, zu den außerordentlichen, besonders aber Kriegs-Steuern nach Verhältniß beizutragen, verpflichtet sind; b) alle übrige Standesherrschaften in den Preußischen Provinzen, die zum Theil auch, noch oben, noch besonders bevorrechtet sind; und c) eine besondere Gattung derselben machen die Fideicommiß-Majorats- und Seniorats-güter aus, welche nur nach besondern Vorschriften von Familienstiftungen vererbt, besessen, und benutzt werden können, und meist nicht willkührlich veräußert, nicht getheilt, und nicht anders, als nur zu ihrer eignen Erhaltung verschuldet, und verpfändet werden dürfen und können, dann aber auch wieder von Schulden möglichst befreit werden sollen; nach den Königl. Edicten vom 30. October 1810; vom 11. März 1818. (Gesetzsamml. 1810 p. 133, 1818 p. 29, 1824 p. 123.)

Durch das Königl. Edict vom 9. October 1807 §. 9 ist zwar nachgegeben, daß die Familienfideicommißstiftungen durch Familien-Beschlüße beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden können sollen, (Gesetzsamml. 1807 p. 172); allein eine Abtrennung der zu einem Fideicommißgut gehörigen einzelnen Grundstücke ist nur dann gestattet, wenn das dadurch erlangte Capital auf dasselbe wieder verwendet wird, nach §. 5. — Und, — was die Errichtung von Familienfideicommißgütern anlangt, — wenn schon das Allgemeine Landrecht Th. II. tit. IV. §. 47 f. wohl jedem Einwohner das Recht giebt, von seinem Vermögen auf einem freien, keiner grundherrschaftlichen Bothmäßigkeit unterworfenen, ländlichen Grundstücke, oder Landgute, sobald dasselbe nur selbst, oder mit einem damit verbundenen gleichen Capitale, einen reinen Ertrag von 2500 Rthl. überhaupt, und für den Besitzer besonders, nach Abzug der ihm aufgelegten Prästationen, wenigstens von 1250 Rthl. zur freien Verwendung gewährt, ein beständiges Familien-Fideicommiß zu errichten, so stand diese Befugniß zwar nach dem Allgem. Landrecht Th. I. tit. IX §. 40, und früher auf adlichen Gütern nur dem Adel zu; da indeß durch das Königl. Edict vom 9. October 1807 Art. 1, der Besitz derselben jetzt Jedermann freigegeben, nicht mehr, wie nach dem Landrecht, auf den Adel beschränkt ist, so kann, dem, auch von den Justizbehörden neuerlich stets anerkannten, Rechtsprincip nach, auch einem bürgerlichen Gutsbesitzer jetzt das Recht wohl nicht versagt werden, aus einem ihm zugehörigen Rittergute ein Familien-Fideicomiß ebenso zu errichten, wie er es schon nach dem Landrechte auf einem mit Rittergut-Qualität nicht versehenen Gute darf. — Senioratsgüter aber dürfen, nach Landrecht Th. II. tit. IV §. 140, auf Landgütern gar nicht mehr neu errichtet worden; auch soll nach §. 56 ein Familien-Fideicommiß von mehr, als 10000 Rthl. reinen Ertrags für ebendieselbe Familie nicht ohne besondere Landesherrliche Genehmigung gestattet seyn. — Eine Bestätigung und Verlautbarung der Familien-Fideicommißstiftung bei dem ordentlichen persönlichen Richter des Stifters ist stets nöthig, dem daher auch der Stiftungsbrief einzureichen ist. Nach altem Schle-

sischen Provinzialrecht ist aber auch in Schlesien allemal die Königliche Genehmigung erforderlich, die das Landrecht nur in dem oben angegebenen Falle vorschreibt.

c) Die Gerechtsame der Rittergüter, die sogenannten Rittergutsrechte bestehen denn noch theils in der Steuerfreiheit, theils in der Landtagsfähigkeit, theils in der Patrimonialgerichtsbarkeit, und dem Patronatrechte, theils in der Gutsherrlichkeit, oder dem Inbegriff aller Rechte auf Frohnen, oder Dienste, Zinsen, und andere Leistungen, die die zu ihnen gehörigen Bauern ihnen zu entrichten, sowie auf einige Servitutrechte, die jene gegen die Grundstücke dieser auszuüben haben, theils endlich in einigen andern Gerechtigkeiten, als Jagd-, Schäferei-, Floß- und Fährgerechtigkeit. — Die Landtagsfähigkeit ist durch die Gesetze von 1815, 32. aufs Neue den Rittergütern zugetheilt worden. S. künftig.

Allein die Steuerfreiheit ist, nach oben, schon durch die Gesetze wegen neuer Einrichtung der Finanzen und Abgaben vom 27. Oct. 1810, und vom 30. Mai 1820, soweit sie noch bestand, d. h. in den Marken, Pommern, und dem Herzogthum Sachsen, aufgehoben, und es ist verordnet worden, daß die Rittergüter, sowie auch die Domainen, auf gleiche Weise, wie alle andere Landgüter, und wie die Rittergüter in den übrigen Provinzen, wo sie schon lange besteuert sind, und namentlich in Preußen 25—28, in Schlesien und Posen $28\frac{2}{3}$ pro C. des reinen Ertrags als Steuer geben, mit Steuern belegt werden sollen; obwohl es doch zu dessen Ausführung bis jetzt noch nicht gekommen, und daher bis jetzt es dabei nur noch geblieben ist, daß die Rittergüter jener erstgenannten Provinzen ferner noch ihren Ritterkanon (von 40 Rthl. meist, excl. Ostpreußen, oder ihr Ritterpferdsgeld, (wie in Sachsen), geben, jedoch zu allen außerordentlichen Steuern, Abgaben und Lasten, wie alles andre Grundeigenthum angezogen worden sind.

Es ist dabei befohlen, daß die Grundsteuer nie über $\frac{1}{6}$ des reinen Ertrags der Güter betragen, und demnach, wo sie höher wäre, soweit herabgesetzt, im Gegenfalle aber dahin erhöht werden solle; s. künftig. — Die Freiheit von Einquartirung ist den Rittergütern der Kurmark durch ein Ministerial-Rescript vom 29. Mai 1836 ferner geblieben, auf Grund der Lehnconstitution vom 30. Juni 1817.

Ueber die Gutsherrlichkeit der Rittergüter sind dann neuerlich, s. 1807, 9. und besonders in den Jahren 1811, 16. f. mehrere Gesetze ergangen, die dieselben zwar keineswegs aufgehoben, aber doch die Regulirung ihrer bisherigen Verhältniße, Rechte und Befugniße, wie ihrer Verpflichtungen, und Belästigungen gegen die Bauergüter, und deren Besitzer angeordnet haben, um den Gutsherrschaften, wie dem Bauernstande, unter gnügender Entschädigung für damit verlorne Rechte, und Einnahmen, die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Güter frei und nach bestem Wissen zu benutzen, wie §. 108 f. gezeigt werden wird.

In Rücksicht der übrigen älteren Gerechtsame der Rittergüter ist eine Abänderung darin neuerlich gemacht worden, daß die technischen

ökonomischen Nebengeschäfte auch ihnen, wie allen anderen Grundstücken, und sonst überhaupt nur gegen Zahlung der Gewerbsteuer, und, was das Braurecht anbelangt, nur unter der Bedingung, daß ihr Grundwerth wenigstens 15000 Rthl. beträgt, jetzt gestattet ist, und daß ihre dabei früher vorgekommenen Bann- und Zwangsrechte abgeschafft worden sind, doch nur gegen Entschädigung für erweisbar daraus für sie entstehenden baaren Verlust, s. nachher.

In Bezug auf die Ehrenrechte der Rittergüter ist durch das neue Gesetz über persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Landstandschaft, Gerichtsbarkeit, und des Patronatrechtes vom 8. Mai 1837. (Gesetzsamml. 1837 p. 99), noch insbesondre befohlen, daß nur derjenige Rittergutsbesitzer zu deren Ausübung berechtigt seyn solle, der vollkommenen unbescholtenen Rufes ist; und daß der, welcher die Patrimonialgerichtsbarkeit mißbraucht, oder sich durch ungerechte Ausübung derselben Criminalstrafe zuzieht, und dieselbe damit verliert, auch die Landstandschaft verlieren, das Urtheil aber sodann dem Ober-Präsidenten der Provinz mitgetheilt werden solle; wobei bestimmt ist, daß jede Strafe, die den Verlust des Adels, oder Bürgerrechts nach sich zieht, also jede Zuchthaus- und solche Festungsstrafe, sowie die Strafe wegen Meineids, Diebstahls und Betrugs als eine solche Criminalstrafe anzusehen sey.

Anlangend die Größe, Zahl und den Werth der Rittergüter, so kommen dieselben darin gar sehr verschieden in den verschiedenen Provinzen vor; und es läßt sich die Zahl derselben in dem jetzigen Umfang des Staats keineswegs mit voller Gewißheit angeben: wenn man auch die Angabe wohl für das Jahr 1833 so gemacht hat, daß z. B. auf Schlesien 4733, auf Pommern 1303, auf Westpreußen 1100, und auf Ostpreußen 2136 kommen; was vielleicht aber nur von den verpfandbrieften Rittergütern gilt, außer den es doch überall auch noch andere giebt, die noch keine Pfandbriefe haben. Ein namentliches Verzeichniß der größeren Besitzungen dieser Art für das Jahr 1805 liefert Krug, Ueber den Nationalreichthum Th. 1. p. 410—52., sogar mit Angabe des damaligen Werthes, (wahrscheinlich nach Landschaftlicher Taxe) welches wenigstens für die alten, oder wiederum Preußisch gewordenen Provinzen noch gelten kann.

Nach demselben waren denn an adlichen Gütern:

	in Ostpreußen	Westpreußen	Pommern	Neumark	Schlesien	Kurmark	Magdeburg, Halberstadt, Hohnstein	Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Ostfriesl.
a) von 200—500000 Rtl. und mehr . . .	—	7 bis 550 000	3 bis 360 000	2 bis 455 000	1 bis 200 000	11 bis 775 000	2 bis 250 000	2 bis 275 000
b) v. 40000—200000	161	125	129	99	631	261	112	27
c) von 20 — 40000	201	151	197	143	609	213	92	40
d) von 15 — 20000	104	62	93	62	198	69	40	12
e) von 10 — 15000	141	109	161	69	189	73	40	16
f) von 5 — 10000	158	150	176	62	117	90	55	19

(Die unter 5000 Rthl. sind nicht angegeben. — Aus der letzten Rubrik fehlen dem Staate jetzt Ostfriesland und Lingen. — Nach (Benzenberg) Friedrich Wilhelm III. Leipzig 1809. gr. 8. S. 97. aber befanden sich im Jahre 1809 an adlichen Gütern:

	im Ganzen	zu Werth	davon in bürgerl. Händen (?)
in der Kurmark .	1262	32 Mill. Rthl.	für 1½ Mill. Rthl.
» Neumark .	513	14 » »	62 für 1½ Mill.
» Pommern .	1303	26 » »	53 für 1 »
» Ostpreußen .	2136	23 » »	220 für 2 »
» Schlesien über	4000 an	120 » »	für 5 Mill.)

In der Rheinprovinz insbesondre befanden sich im Jahr 1820 nach Statistik der Rheinlande, p. 61 an landtagsfähigen Rittergütern, (incl. ehemaligen reichsritterschaftlichen,) von denen 75 Rtl. und darüber an Principal-Grundsteuer gezahlt wird: im Regierungs-Bezirk Coblenz 30 in Händen von 29 Besitzern, in Trier 14 ebenso von 11 Besitzern, in Aachen 86 ebenso von 72 Besitzern, in Cöln 144 ebenso von 102, in Düsseldorf 147 ebenso von 112; überhaupt 421 Güter in Händen von 326 Besitzern.

Sie machen also nur einen kleinen Theil des Grundeigenthums hier aus, und wurden als Rittergüter nur erst durch das Gesetz von Einführung der Provinzialstände in der Provinz, vom 27. März 1824. (Gesetzsamml. 1824 p. 101—3.) und das Gesetz vom 13. Juli (Gesetzsamml. p. 103—9), gegen den bis 1. Mai 1830 geführten Nachweis, daß sie vor der französischen Zeit, (wo sie allen übrigen Gütern gleichgesetzt waren), die Rittergutsqualität wirklich gehabt haben, wiederum anerkannt. Gleiches ist durch die Königl. Verordnung wegen der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824, (Gesetzs. p. 108—15.) auch hier festgesetzt worden. Vergl. Gesetzs. p. 75, 95, 113, f.

Im Ganzen giebt man jetzt den Werth aller Preußischen Rittergüter wohl auf 430 Mill. Rthl. an, und damit gewiß nicht zu hoch!

§. 106.

ccc) Von den Bauergütern, oder bäuerlichen Grundstücken.

aaaa) Von den verschiedenen Arten derselben.

Die Bauergüter, und bäuerlichen Grundstücke, deren Besitz und Erwerbung nach dem Edict vom 9. October 1807 jetzt übrigens nicht mehr auf den Bauernstand beschränkt, sondern Jedermann, auch Adlichen und Bürgerlichen, und selbst Juden, — jedoch mit Ausnahme der 4 Kreise: Büren, Paderborn, Warburg und Höxter im Regierungsbezirk Minden, und sofern sie dieselben nicht selbst und mit jüdischem Gesinde hier bewirthschaften wollen, — gestattet worden ist, kamen sonst und bisher auch im Preußischen Staate in den einzelnen Provinzen, und hier mehr, als irgendwo, von unendlich verschiedener Art und Beschaffenheit vor, indem sie bald mit vollem Eigenthum und Erbrecht, bald zum Theil nur mit einem Colonat- und Nutzungs- oder bloßem Pachtrecht, und mit beschränktem oder auch gar keinem Erbrecht, und unter sehr verschiedenen Lasten und Verpflichtungen besessen, und

benutzt wurden: welche Unterschiede nun zwar durch die schon erwähnten, seit 1811 eingeleiteten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße s. gleich, gesetzlich abgeschafft, und zum Theil auch bereits factisch aufgehoben worden sind, und künftig gar nicht mehr existiren werden, bei deren auf einige Zeit und theilweise noch fortwährenden Bestehen indeß doch theils zur Vervollständigung dessen, was §. 37 vom Bauernstande, als persönlichem Stande, und dessen Eintheilung bereits gesagt worden ist, theils weil doch auch künftig noch manche abweichende specielle Arten von dergleichen Gütern vorkommen werden, eine Erörterung verdienen, und bedürfen.

a) Im Allgemeinen theilen sich denn die Bauergrundstücke ein: in α) eigentliche Bauergüter, Bauerhöfe, d. h. solche Grundstücke, wo wirklich Ackerbau und Viehzucht getrieben wird, und die mit einer größern Zahl von Morgen Landes und mit einem Viehstand an Nutz- und Zugvieh versehen sind, und β) in Bauerstellen, oder kleine bäuerliche Besitzungen, welche nur wenige, zum Theil nur 2—3—5 Morgen Landes, oder gar nur Gartenland besitzen, und in der Regel gar kein Zugvieh, und auch nur wenige Stücke Nutzvieh, oft nur eine Kuh, ein Schwein, oder Ziege halten. — Jene sind die Besitzungen der sogenannten großen, Groß-Bauern, diese die der kleinen, Klein-Bauern, oder Hintersättler s. §. 37. Die erstern sind dann wieder entweder α) ganze, volle Bauergüter, Hufengüter, wenn sie in jeder der 3 Arten des Ackerlandes nach der Dreifelderwirthschaft eine Hufe Landes besitzen, welche Hufe in gutem Boden meist wenigere Morgen umfaßt, nämlich 9, 12 — 15, in schlechterm dagegen auf 30 — 60 Morgen steigt, wie es nun in jeder Provinz, und selbst in den verschiedenen einzelnen Gegenden derselben gebräuchlich ist; oder b) halbe, oder Viertels-Hufengüter, die nur eine halbe, oder eine Viertelshufe in einem Felde, oder einer Feldart besitzen: — beide sind in der Freiheit der Benutzung und Bewirthschaftung jetzt sich ganz gleich.

Die kleinen bäuerlichen Stellen aber sind dann wieder entweder große Kothsaßen-, Cossäthen-, Hintersaßen-, Hintersättler-Güter, oder Höfe, Kothhöfe, die doch soviel Ackerland haben, daß sie dasselbe mit dem Pfluge, mit Kühen, oder Ochsen, bestellen müssen, (also 6—7—8—10 Morgen) und auch einige Stücke Vieh halten, oder kleine Cossäthengüter ꝛc. Cossäthen-Wohnungen, Gärtner-, Büdnerhäuser, Häuslerstellen, die außer einer Wohnung nur etwas Gartenland, oder 1—2—3 Morgen andres Land und Grasfleck besitzen, welches sie mit der Hand bearbeiten, und worauf sie nur ein bis 2 Stück Vieh halten. — Zu den ersteren gehören die Dreschgärtnerstellen in Schlesien, besonders in Oberschlesien, die indeß zuweilen auch wirkliche Ackernahrungen sogar sind, und entweder mit Eigenthum und Erbrecht, oder ohne beides, oder doch nur mit Erbrecht besessen werden, und ferner werden können; wogegen die Dreschgärtnerstellen in Preußen und anderwärts nur zu den letzteren etwa zu rechnen sind, s. künftig. — Diese Bauergüter beiderlei Art nun machen den Grund und Boden der eigentlichen Dorf- oder Bauerngemeinde aus. — Außer ihnen giebt es aber auf den

Dörfern auch noch sogenannte kleine Häuser, d. h. bloße Wohnhäuser, höchstens mit einem kleinen Gartenfleck an der Seite, die Handwerker, oder andere Arbeiter, Tagelöhner, selten eigenthümlich, meist miethweise, oder gar unentgeltlich bewohnen; und wohin besonders die sogenannten Unterthanen- oder Dreſcher-Familienhäuser gehören, die auf Rittergutsgrund und Boden von der Herrschaft für ihre Hof-Dreſcher und Tagelöhner angelegt sind. Zu ihnen gehören dann auch die Auszugskaten, oder eignen Häuser der alten Auszugsleute.

b) In Hinsicht auf ihre rechtliche Beſchaffenheit aber theilen sich die Landgüter αα) im Betreff derſelben überhaupt wieder in gewöhnliche, die mit den gewöhnlichen bäuerlichen Rechten, und öffentlichen und privaten Unpflichten und Laſten beſeßen werden, und in ungewöhnliche, den theils beſondere Vorrechte zuſtehen, entweder in Ausübung gewiſſer, ihnen ſonſt nicht zukommender, Befugniſſe, oder in Befreiung von den gewöhnlichen Privatunpflichten, theils beſondere Verbindlichkeiten aufhaften: dies ſind die ſogenannten Freigüter, Freibauergüter, Freiſaſſengüter, welche zwar den gewöhnlichen öffentlichen Laſten und Verbindlichkeiten, der Steuer, und den Landesfrohndienſten unterworfen, aber von gewöhnlichen Privatlaſten, namentlich der Privat-Frohn- und Zinspflicht, frei, und auch wohl mit beſonderen Rechten begabt ſind. — Hierher gehören denn:

α) die Freigüter, ſchriftſäßigen Freigüter in der Mittelmark, in den K. Dörfern und ſonſt hie und da, die ſogar mit Ober- u. Untergerichten verſehen, und unmittelbar dem Kammergericht in Berlin untergeben, auch bei der Landſchaft der Kurmark im Land- und Hypothekenbuche eingetragen ſind. S. Eiſenberg und Stengels Beiträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung in den Preußiſchen Staaten Theil 11. p. 3. 4., Klein Annal. der Rechtsgelehrtheit in den Preußiſchen Staaten, B. IV. p. 277.—290. Dieſelben haben zum Theil auch eigene Pfahlgerichte in ihren Höfen, und wohl ſelbſt gegen einige unter ihnen ſtehende kleine, auch ihnen fröhnende, und zinſende Bauerhöfe; obwohl ſie ſelbſt der Landes- oder Gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind: wie ſie z. B. noch jetzt auch im Dorfe Ober-Langenau bei Habelſchwerdt im Glätziſchen und anderwärts vorkommen.

β) Die Freiſchulzengüter, mit deren Beſitz die Pflicht, das Amt des Dorfſchulzen zu übernehmen, erblich verbunden iſt, welches dann im Fall, daß der Beſitzer unmündig, oder weiblichen Geſchlechts iſt, von einem Vice-Erbrichter verſehen wird, und welche ſehr häufig auch Bauerlehne, meiſt Mannlehne, zuweilen aber auch Weiberlehne ſind, und vornehmlich auch in Preußen, Oſt- und Weſtpreußen, (hier der Angabe nach bis zu 962), in den Marken, Pommern, (ſelten), in Schleſien und beſonders im Glätziſchen, und dann auch im Poſenſchen vorkommen. In Schleſien nennt man die großen, oft ſehr ausgedehnten, auch (beſonders im Neiſſiſchen), mit Jagdrecht ꝛc. verſehenen Güter dieſer Art Rittermäßige Scholtiſeien die dann zuweilen mit 10, 11 und einigen 20000 Rthl. und mehr bezahlt werden.

γ) Die Freigüter in der Grafſchaft Mark in den Aemtern Altena, Lüdenſchied und Neuraade.

δ.) Die Erbschenken, Erbschank-, Erbkretschmergüter, Erbkrüge, d. h. große Freibauergüter, die zugleich die Schankgerechtigkeit, (Erbschenken), oder die Kreuznahrung, (Erbkrüge), oder auch die Gasthofsgerechtigkeit, (Erbkretschmergüter), erblich besitzen, und oft auch das Baurecht selbst, das Schäfereirecht und selbst zuweilen das Jagdrecht haben.

ε) Die Lehnmannsgüter in Westpreußen, die Freizinsgüter im Erfurtschen, die holländischen oder flämischen Güter in Thüringen, die Kolonisten- und Hauländergüter in Preußen, auf königlichem Grund und Boden, und anderwärts, die Kammerfreigüter zu Lienen in Teklenburg, bei den allerlei besondere Verhältnisse, namentlich in Rücksicht der Succession, sonst statt fanden, und die wohl nicht mehr so bestehen mögen.

ββ.) In Bezug auf das den Besitzern an den Gütern zustehende Eigenthums-, Erb- und Nutzungsrecht insbesondere waren dieselben schon bisher, und sind zum größten Theil jetzt noch a) solche die mit vollem Eigenthums- und Erbrecht besessen werden. Hierher gehören

aa) die sogen. schlechten Zins-, gemeinen sächsischen Zins- oder Erbbauergüter, wie sie schon lange in den Marken, besonders in der Mittelmark, in Sachsen, Schlesien ꝛc. vorgekommen, und ebensolche jetzt geblieben sind, und welcher Art eigentlich künftig möglichst alle Bauergüter durch die Regulirung eben werden sollen, Vgl. Eisenberg und Stengels Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Literatur in Preußen a. O. p. 4. f.;

bb) die Cölmischen, Culmischen, nach Cölmischem Miethsrecht besessen werdenden Güter in Ost und Westpreußen; (S. Vircho D. jus locationis, die Miethsgerechtigkeit wie dieselbe den Cölmischen Gütern in Polnisch-Preußen ꝛc. gleiche, Königsberg 1755. 4.,) die mitunter von sehr ansehnlicher Größe, und bedeutendem Werthe vorkommen, und von den einige in Westpreußen und Ermeland auch ein Ritterpferdsgeld von 6 Rtl. 60 gl. das ganze, und 3 Rtl. 30 gl. das halbe, nach Beiträgen zur Kunde Preuß. IV. Heft 5 No. XVII., geben müssen;

cc.) die durchschichtig eigenen Güter in der Grafschaft Mark; nach: Rive Ueber das Bauergüterwesen in der Grafschaft Mark, Reklingshausen, Dortmund ꝛc. I. Theil, mit Beilagen. Cöln 1828. 8.

Alle diese Güter sind nach den neuen Gesetzen nicht mehr so untheilbar, wie sonst, und unterliegen blos dem Ablösungsgesetz von 1821. s. nachher.

b) Giebt es solche Bauergüter, woran den Bauern nur ein unvollkommenes Eigenthums, und Erbrecht zusteht; und zwar aa) entweder nur ein nutzbares Eigenthum unter einem Obereigenthum einer Herrschaft, ohne deren Consens kein Dispositionsrecht den Besitzern über sie zusteht; wohin gehören aaa) die Bauerlehngüter, dgl. in Glatz und in Schlesien überhaupt noch mehrere vorkommen, als wirkliche Lehne, und bbb.) die Erbzinsgüter, emphyteutischen Güter, wie sie in allen deutschen Provinzen vorkommen, die durch und mit einem Erbcanon erworben, und nach Erbpachtrecht gegen einen Erbzins unter dem Obereigenthum eines Erbzinsherrn besessen werden; und ccc.) alle ei-

gentliche Erbpachtsgüter, nach Landrecht Th. I. Tit. XVIII. §. 680 f. 812. ꝛc., oder bb.) wo ihnen nur ein, erbliches Colonat-, Erbleihrecht, oder ein erbliches, von allem Eigenthum am Gute entblößtes, Nutzungsrecht bisher zustand.

Die ersteren unterliegen jetzt zwar auch nur dem Ablösungsedikt von 1821; allein nach dem K. Edikt wegen Verbesserung der Landcultur vom 14. September 1811. §. 2., soll doch, um auch dem alten Erbpachtsverhältniß der Bauergüter ein Ende zu machen, 1) jeder Erbverpächter verpflichtet sein: a) sich die Ablösung des Erbkanons nach dem Zinsfuß von 4 pro C. gefallen zu lassen, und sie nach halbjähriger Kündigung auch in kleinen Summen, nur nicht unter 100 Rthl., anzunehmen; b) das auf veränderliche Gefälle gesetzte Laudemium, oder die Lehnwaare, und andere zufällige, unbestimmte Abgaben auf ein jährliches Fixum festsetzen zu lassen, welches dann auch ebenso ablösbar sein soll; 2) ist ihre Untheilbarkeit aufgehoben. In Ostpreußen gab es indeß auch Erbzinsg ter, die nur für eine gewisse Zeit erblich waren: diese unterliegen dem Gesetz von 1811 Abschnitt 2.

Die letzteren aber, die Erbleihgüter, sind es denn ganz eigentlich, nur mit und neben den später vorkommenden noch, welche den Regulirungsgesetzen von 1811 unterliegen; und zu ihnen gehörten bisher und gehören noch: a) solche, die nach einem besondren Contrakt besetzen werden; wohin gehörten aa) die Erbmeyergüter in Westphalen, nach dem Erbmeyerkontrakt, gegen Meierzins, oder Pacht, und nach der Meierordnung; bb) die Leib- und Zeitgewinngüter in Cleve, im Bergischen, der Grafschaft Mark, und Westphalen, nach einer Gewinnotul, die, nach dem K. Edikt wegen Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse im Bergischen vom 21. Sept. 1820. §. 19., das nutzbare, oder volle Eigenthum gegen Abgabe von $\frac{1}{3}$, oder $\frac{1}{2}$ ihres Grundes und Bodens erhalten sollen, sobald und wenn die Besitzer beweisen können, daß die Gebäude derselben ihnen gehören; daß sie in den drei letzten Erbfällen an Verwandte, oder Gatten immer gekommen sind; daß der Pacht gleichförmig war, und daß sie die Auflagen allein bezahlten: (wie dieselben zu reguliren sind, darüber Vgl. Gesetzs. 1821. p. 98. und künftig, und Sethe Urkundliche Entwickelung der Natur der Leibgewinngüter ꝛc. Düsseldorf 1810. 8. Mallinkrodt, Der Bauernstand an seinen gerechten König ꝛc. p. 23—89., Westphäl. Anzeigen 1809 No. 19. f. Rive a. O. p. 144 — 92.)

cc.) die Wachszinsgüter in der Grafschaft Mark, die einen Wachszins an eine Kirche geben mußten; und

dd) die erblichen Märkischen Laßgüter in der Mittelmark und der Priegnitz, die dort die gewöhnlichsten, und als welche bisher alle Laßgüter dort präsumirt waren, die denn nach einem besonderen Erbpachtkontrakt besessen wurden, und wo die Herrschaft von mehreren Söhnen des verstorbenen Bauers Einen als Laßbauer bisher wählen konnte; nach Eisenberg und Stengels Beiträge, Theil 11. p. 9—11. 23—41. Oec. forensis T. V. p. 360—314.

b) Solche, die nach einer besonderen Art der Erbfolge genannt wurden; wohin gehörten aa) die Hobs-, Behandigungs-Lathen, oder auch

Leibgewinngüter in der Grafschaft Mark, im ehem. Stift Cöln, in Essen, und in Westphalen überhaupt, die allemal an zwei Hände oder Personen verliehen waren, und nach Hobsrecht, von der einen an die zweite gebracht werden mußten, wenn sie nicht dem Erbherrn zufallen sollten; deren Besitzer Hobsmänner, Haevesleute hießen, und unter einem Hobsverband standen; Rive a. O. I. p. 24. f. 69 f.,

bb) die Stamm- oder Stockgüter, die nach Stockrecht nur an die Stockerben vererbt werden, und so in Ermangelung der Erben in auf- und absteigender Linie, immer auf die Linie zurückfallen, von der sie zuerst an die Familie gekommen sind; nach Buri Abh. von den Bauergütern in Deutschland. Gießen 1769; wie sie am Rhein, im Jülichschen und Bergischen vorzüglich vorkommen, oder kamen;

cc.) die Coeßgüter im Amte Heller, und Aspel im Clevischen, eine ganz besondere Art von Behandigungsgütern, S. Rive a. O. I. p. 342.;

dd) die nach Frohnhäuser Recht verliehenen Güter in der Grafschaft Mark, im Gebiet des ehemaligen Klosters Rheda, auch eine Art von Behandigungsgütern, mit Vorzug der Männer vor den Weibern in der Erbfolge; Rive a. O. I. p. 100.

c.) Endlich gab es bisher; und giebt es auch Bauergüter, die ohne alles Eigenthums- und Erbrecht, blos mit Pachtrecht auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit besessen, und willkührlich den Besitzern wieder abgefordert werden konnten, und können: und das sind im Preußischen blos die Obersächsischen Laßgüter, wie sie in den Marken, besonders in der Ukermark, in Pommern, Preußen, Lithauen, und dann in Oberschlesien häufig vorkommen, oder doch vorkamen, die aber alle regulirt werden müssen, und zum Theil schon regulirt, und in Erb- und Eigenthumsgüter verwandelt sind. Stengel und Eisenberg Beiträge ꝛc. Th. 11. p. 16—19. Der Zins heißt Laßzins, der Contrakt Laßbrief.

§. 107.

bb) Von den speziellen rechtlichen Verhältnissen, den Pflichten und Lasten, und Rechten der Bauergüter und von deren Werth und Zahl.

a) Anlangend die Verbindlichkeiten Pflichten und Lasten der Bauergüter, so sind sie α) allen öffentlichen Grundlasten, und vornehmlich αα) der Grundsteuer stets, gleich anderen Grundstücken, unterworfen, die denn in Regel jetzt $\frac{1}{4}-\frac{1}{5}$ des reinen Ertrags meist, nach alter Schätzung, z. B. in Preußen 25—28 pro C. in Posen 33⅓, in Schlesien 34, in den Marken und Pommern von 17—26, von 18—33, und von 18—42 pro C., nach den neuen Catastern im Rheinland, und Westphalen aber nie über $\frac{1}{6}$ desselben, beträgt, und, nach dem Gesetz von den Finanzen und Abgaben vom 30 Mai 1820, welches überall, wo sie noch nicht geschehen, die Anlage neue

Cataster befiehlt, auch überall, und so namentlich auch im Herzogthum Sachsen, auf $\frac{1}{6}$ des Reinertrags bei Bauergütern dann festgehalten werden soll.

$\beta\beta$.) Wenn sie auch durch die neuen Gesetze vom 28. und 30. Oct. 1810. und 1. Jan. 1811 der ehemaligen Natural-Lieferungen, und des Vorspanns nach alter Art für die Friedenszeit enthoben sind, so sind sie doch in dem Falle der Noth ferner noch auch zu ersteren gegen Bezahlung, sowie zur Gestellung von Pferden für die Armee, und zum Vorspann bei Truppensmärschen und Militairgut-Transporten im Frieden, wie im Kriege, verbunden geblieben, gleichermaßen, wie auch andere Pferdebesitzer: nach Edict wegen Vorspanns ꝛc. vom 29. Mai 1816. Außerdem sind dieselben aber auch ferner nicht nur $\gamma\gamma$.) zu Ableistung der Landesfrohnpflichten in Bezug auf Reinigung der Landstraßen im Winter vom Schnee, auf Bewachung und Transport von Verbrechern, auf Aufgebot bei Tumult und Aufruhr, und zum Landsturm ꝛc., sondern auch $\delta\delta$) zu allem Dem verpflichtet, und gehalten, was die Comunal-Dorfgemeindelasten und Pflichten von ihnen fordern, an Abgaben in Geld und natura an Pfarrer, Schullehrer Dorfbeamten, ꝛc., und an Diensten zur Instandhaltung der Dorfgebäude Kirchen, und Schulen, so wie der Dorfstraßen und Wege, zur Hülfe bei Wassers- und Feuersnoth, und jeder andern gemeinschaftlichen Gefahr ꝛc., woneben denn jede Gemeinde auch zur Mithaltung eines Exemplares der Gesetzsammlung und des Amtsblattes verpflichtet ist.

β) So lange die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nicht ganz regulirt sind, oder soweit sie nicht ganz aufgehoben werden, bleiben die Bauergüter aller Art auch diesen Privatlasten und Pflichten, namentlich der Frohn- und Zinspflicht aller Art, der Zehendtpflicht, den Servitut- und Bannpflichten unterworfen, wogegen die aus ihrem Besitz für ihre Inhaber sonst entstandene persönliche Eigenbehörigkeit, und Erbunterthänigkeit durch die neuen Gesetze von 1807, 1819, 1820 und 25 überall, gegen Entschädigung der Herrschaften, und Aufgabe der von denselben dabei früher bezogenen Unterstützungen, aufgehoben ist; sowie auch die ehemaligen Beschränkungen des Vieh- und Taubenhaltens, des Wollverkaufs ꝛc. abgeschafft sind, und auch namentlich in Schlesien, Glatz und Oberlausitz die Bauergüter, die volles Eigenthum und Erbrecht jetzt erlangt haben, ferner nicht mehr weder von der Benutzung der auf ihren Grund und Boden befindlichen Torf- Steinkohlen-, Mergel-Gruben ꝛc., noch von der Abnutzung der auf ihren Feldern und Wiesen stehenden Bäume ohne zuvor erlangten Consens der Herrschaft ausgeschlossen sind; und zwar was erstere, die Minerallager, anlangt, so haben sie deren Benutzung ganz für sich, sobald dieselben erst nach erlangtem vollen Eigenthum, und Erbrecht aufgefunden wurden, falls sie aber vorher schon vorhanden waren, und den Herrschaften ein Mitbenutzungsrecht zustand, so haben sie auch ferner nur ein solches daran, neben diesem, auszuüben, oder müßen sonst vollständig von letztern entschädigt werden, wenn diese solche allein benutzen wollen. S. Deklaration des Edikts von 1811. vom 26. Mai 1816 71. Gesetzsamml. p. 171. 1817. p. 191 und Hilliger zwei Schriften aus dem Gebiet des Schles. Privat Rechts ꝛc. Glogau 1838. 8.

b) In Betreff der Rechte und Befugnisse des bäuerlichen Grundbesitzes hat die neuere Gesetzgebung den Bauernstand sehr begünstigt: α) durch die erwähnte, gesetzlich ausgesprochene Zutheilung vollkommen freien Eigenthums- Benutzungs- und Dispositionsrechts an den Gütern nach vollbrachter gutsherrlicher Regulirung, gleich den an allen andern Grundbesitzungen zustehenden Rechten dieser Art, deren die Besitzer daher auch nicht mehr, wie früher, da, wo sie dieselben nur mit einem Colonat- Leih- oder Pachtrecht besaßen, durch Entsetzung Abmeierung, Entlassung verlustig gehen können, sondern gleich allen andern Grundbesitzern nur durch Confiscation wegen Verbrechen, oder durch die wegen gänzlicher Verschuldung von den Gläubigern verlangte Subhastation. Doch bleiben sie bei Veräußerungen ferner noch der Entrichtung der Lehnwaare, des Laudemium an die Herrschaft, den Gutsherrn, unterworfen, (wenn dies nicht auch mit abgelößt ist,) sowie bei den Lehngütern der Entrichtung der Lehngelder bei neuer Lehnsmuthung. — Auch zum Betrieb technisch ökonomischer Nebengeschäfte bedürfen die Bauergüter ferner keiner besondern Berechtigung, sondern haben nur die Gewerbsteuer davon zu zahlen, doch können sie die Bierbrauerei nicht anders so betreiben, als wenn sie wenigstens einen Grundwerth von 16000 Rthl. haben, nach Gewerbs-Edikt von 1811.

Die Zerschlagung und Theilung und Vererbung derselben ist durch die Gesetze vom 9. Oct. 1807. §. 41. und 1821 ꝛc. (Gesetzs. p. 80 98. 116. ꝛc., für die Regel auch ganz fr.i gegeben, eben so, wie die Zusammenschlagunge derselben; auch obwohl im ehemaligen Bergischen im J. 1808. befohlen ist, daß die Verkleinerung der Bauergüter 10 Morgen nicht übersteigen solle; was auch wohl noch jetzt gilt. In Rücksicht der Vererbung hat indeß doch die K. Kab. Ordre und das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836, Gesetzs. 1836. p. 209—15, verordnet: daß dieselbe für alle Colonate, Bauergüter und Katten und andere für sich bestehende Ackernahrungen, deren Solstätten vor 1806, nach besonderen Rechten, nach einer vom gemeinen Erbrecht verschiedener Successionsordnung vererbt wurden, nur auf einen Anerben fallen sollen, wenn der Erblasser nichts Andres eigends bestimmt habe. Dieser Anerbe soll dann die Hälfte des Guts für sich haben, von der andern Hälfte aber auch noch seinen Antheil gleich, und mit den Anderen erhalten.

β) Steht jedem Bauergute nach Verhältniß seiner Classe und Größe auch ein Antheil an dem Gemeinde- oder Dorfnachbarrechte, oder dem Inbegriff aller Rechte, Vortheile und Nutzungen zu, welche die ganze Dorfgemeinde überhaupt, als solche, und insbesondere in Rücksicht ihres gemeinschaftlichen Vermögens oder Gemeindegutes und dessen Verwaltung und Benutzung besitzt; sowie sie auch nicht nur die Leitung und Aufrechthaltung ihres Gemeindewesens, ihrer Gemeindeverfassung auf sich hat, und demnach nicht nur ihre Gemeindeweiden, Gemeinde-Wiesen und Waldungen, Gemeindeteiche, Gemeindeschäfereien ꝛc. entweder gemeinschaftlich benutzt, oder pro rata jedem ihrer Mitglieder einen Theil des Nutzens abgiebt, und bei gänzlicher Theilung derselben Jedem seinen Theil des Ganzen anweiset, sondern auch die Dorfgerichtsver-

fassung und Dorfpolizei handhabt, Schulzen und Gerichte bestellt, und über gemeinschaftliche Rechtsangelegenheiten und Beschwerden Berathschlagungen anstellt, und Beschlüsse faßt; s. künftig.

γ) Durch die, dem Bauernstande mittelst der neuen Landständischen Verfassung nach der K. Verordnung wegen allgemeiner Einführung der Provinzialstände vom 22. Mai 1815. und Gesetz vom 5. Juni 1823 gewährten Theilnahme an den Provinzial-Land- und Kreistagen hat derselbe auch ein Ehrenrecht gewonnen, welches ihm früher nie zugestanden hat: wovon künftig.

c) Anlangend die Zahl, verschiedene Größe, und den Werth sämmtlicher Bauergrundstücke des Preußischen Staats, so giebt wohl Krug a. O. Th. I. p. 375. die Gesammtzahl aller, im damaligen Bestand desselben vorhandenen Güter nicht adlichen Freigüter, Frei- und Dienst-Bauer- und Halbbauergüter auf 461,600 an; allein diese Angaben haben auch für die noch gebliebenen Preußischen Provinzen für die neuere Zeit keine Geltung mehr, da so große Veränderungen im Besitze der bäuerlichen Grundstücke überhaupt, und besonders durch Regulirung vorgegangen sind, und es fehlt an allem Anhalt, um über die jetzt noch vorhandene Zahl dieser Besitzungen eine richtige Angabe zu machen, wenn auch die Zahl der Landbewohner überhaupt, und der Gebäude auf dem platten Lande pro J. 1837. p. 52 und 103 haben angegeben werden können.

Die Nachrichten über die bereits ausgeführten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Zahl der neu eingesetzten Wirthe, und aufgebauten neuen Bauerhöfe werden jedoch wenigstens einigen Ausweis darüber geben; und Vgl. auch p. 345.

Die Größe der bäuerlichen Besitzungen ist in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden. In Westphalen ist in mancher Gegend ein Vollbauergut von 200 Morgen Grund und Boden, incl. 60—70 Morgen Bauland, schon eine große Ausnahme, und hält meist nur 30. bis 50 Morgen; im Münsterlande kommen aber doch 100—260 Pr. M., zuweilen auch noch mehr, bei Schulzenhöfen besonders vor; und auf dem Hellwege, und in der Grafschaft Mark, und der Soester Gegend sind auch Höfe mit 200—250 Pr. Morgen selten, die mittleren aber halten 50—70, die kleinen 40—50 Morgen. Im Paderbornschen hat ein Meyergut 70—71, ein Halbmeyergut 40—45, und die anderen haben 10 20 bis 30 Morgen. In der Rheinprovinz, im Fürstenthum Meurs kommen die Bauerhöfe bis zu 125—50, einige wenige sogar bis 3—400 Cölner M. (1—1¼ M.) vor; die kleinsten zu 40—60 M.; im Geldrischen dagegen sind die größten zu 50 - 100, die mittleren zu 25—40, die häufigsten nur zu 15—25 M. zu finden; mehr landeinwärts aber zu 75 - 80, und gewöhnlich zu 50 M. groß; am Rhein und der Mosel überhaupt trifft man sie zu 30—40, 80—100, 120—80, 250—300 M., im Jülichschen gar bis 500 M. haltend an; aber es giebt auch hier, wie in Westphalen, Gegenden, wo die größte Zerstückelung stattfindet und es viele Stellen von ½—1 und weniger Morgen giebt! — In den östlichen Provinzen findet man auch die Vollbauergüter von 40—50—100, und einigen 100 Morgen Größe; die Halbbauergüter zu 15, 20, 25

30 M. und mehr, und die kleinen Stellen nur mit wenigen Morgen. In den Marken namentlich, und im Oder u. Warthebruch, kommen dagegen sehr große Bauerhöfe von 300 M. Acker-, Wiese- und Weideland, und selbst große Cossäthen-Güter von 100—180 Morgen vor; und auch in den übrigen Landestheilen giebt es zum Theil deren sehr große.

Der Werth der Bauergüter, über den aus alter Zeit auch Krug a. O. I. p. 166 und 71. Einiges beigebracht hat, ist zwar allerdings in neuerer Zeit hie und da auch sehr bedeutend gefallen gewesen, wenn man ihn mit dem der Zeit von 1806 vergleicht, wo z. B. in der Grafschaft Mark bis 300 und 350 Rthl. für den Cölner Morgen gezahlt wurden; allein in der neuesten Zeit hat sich derselbe doch gewaltig wieder gehoben, besonders bei bereits regulirten Bauerlande, und im Magdeburgischen, in Schlesien, Sachsen und Westpreußen werden, wie wir p. 339 sagten und noch künftig sehen werden, jetzt wieder sehr hohe Preise dafür gezahlt, und selbst in Ostpreußen und Litthauen zeigte sich im J. 1839 auch Dasselbe. Preise, wie früher namentlich bei Conkursen, mit 10—11 Rthl. pro Morgen selbst guten Ackerlandes vorkamen, finden sich gar nicht mehr vor; und wenn irgend der Boden tragbar ist, die Wirthschaft gut betrieben wird, und es an Inventarium und Gebäuden nicht fehlt, so kauft man nirgends mehr ein Bauergut um einen Spottpreis, wie vor mehreren Jahren wohl, besonders bei Subhastationen, der Fall war.

§. 108.

BBB) Von der neuen Agrar-Verfassung und Gesetzgebung, besonders von der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Ablösung der Real-Lasten und Verbindlichkeiten der Grundstücke, und der Theilung der Gemeinheiten.

α) Von derselben im Allgemeinen nach den Gesetzen, und den dazu niedergesetzten Behörden.

Hering, Allgemeine historische Entwickelung der agrarischen Gesetzgebung in Preußen, in den Möglinschen Jahrbüchern der Landw. 3ter Band, Berlin 1837, gr. 8. Nr.

Dantz, Die agrarischen Gesetze des preußischen Staats seit dem J. 1806., mit den betreffenden Rechtsbestimmungen des allgemeinen Landrechts, der Prozeß- und Hypothekenordnung, und den dazu gehörigen Erläuterungen zusammengestellt, 5 Bde., Leipzig 1836—39. gr. 8.

Koch, J, die Agrargesetze des Preuß. Staats nebst Ergänzungen und Erläuterungen zusammengestellt. Breslau 1838, gr. 8.

(Diese neuesten Sammlungen machen die Anführung der älteren Zusammenstellungen dieser Gesetze, aus Königsberg 1820 und 1825, von Sommer, Hamm 1823, 30, Schrader 1824 u. 35, Jonas Berlin 1827, Richter, Leipzig 1835, Hering, Berlin 1837, Kretschmer, Danzig 1830, überflüßig.)

Historisch, und besonders für die einzelnen Provinzen wichtig sind:

Haxthausen, v. Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland u. s. w. Th. I. B. I. Die Agrarverfassung in Paderborn und Corvey ꝛc. Berlin 1829. gr. 8.

Mallinkrodt, A. Der Bauernstand an seinen gerechten König ꝛc., die gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse betreff., mit Hinsicht auf Grafschaft Mark und Westphalen. Dortmund 1816. gr. 8.

Müller, P. F. J. Ueber das Güterwesen in der Grafschaft Mark ꝛc. Düsseldorf 1816. 8.

Thoma. Ueber die Verhältnisse der bäuerl. Einsassen in Posen. Berlin 1818. 8.

Arndt, E. M. Geschichte der Veränderung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse in dem vormaligen Schwedisch-Pommern und Rügen, vom Jahre 1806—16. Berlin 1817. gr. 8.

Uechtritz, v. Ueber Grundherrenverhältnisse und Unterthanendienste ꝛc. Görlitz 1816. 8. Beleuchtung dieser Schrift. Görlitz 1816. 8. Ueber das Regulirungsgeschäft selbst empfehlen wir:

Daum, v. Beiträge zur Beförderung des Geschäftsbetriebes der Regulirungs- und Gemeinheitstheilungscommissionen, 2 Bde. Berlin 1825. gr. 4.

Kretschmer, J. K. Anleitung zum Geschäftsbetrieb der Oekonomie-Commissarien bei Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse ꝛc., mit 4 Kpfrn. und Tabellen. Berlin und Stettin 1828. gr. 8.

Rust, J. F. Ueber die Ablösung der Servituten und die dafür zu gebende Entschädigung. 2 Thle. mit 1 Tabelle in Fol. Magdeburg 1835, 38. 4.

Zeitschrift für gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse, Landeskultur, und Gesetzgebung in den Preuß. Staaten; herausg. von Forni, Masuch und Kuh. B. 1. Heft 1—3. Breslau 1839. geb.

Schon durch das mehrmals hier erwähnte Königliche Edict wegen erleichterten und freien Besitzes des Grundeigenthums- und Abschaffung der Erbunterthänigkeit vom 9ten Oct. 1807 wurde die ganze bisherige Agrarverfassung des Preußischen Staates wesentlich verändert, indem damit alle bisherigen gesetzlichen Beschränkungen des Erwerbes und Besitzes der ländlichen Grundstücke, und die bisherige Untheilbarkeit, und fortdauernde Beibehaltung des Bauernlandes als solchen aufgehoben, die Möglichkeit und Statthaftigkeit der Ablösung aller, die Landwirthschaft drückenden, bisherigen Bande, Schranken, und Hindernisse eingeleitet, und vorbereitet, und endlich die persönliche Freiheit des Bauernstandes ausgesprochen, auch die spätere Zutheilung des ihm noch fehlenden Eigenthums- und Erbrechts an seinen Besitzungen erleichtert, dem Berechtigten aber, die dabei verloren, namentlich den Guthsherrschaften, eine, wenigstens meistentheils genügende, Entschädigung für ihre verlornen Rechte nach gemessener Veranschlagung ausgemacht wurden. (Vgl. Das Königl. Preußische Edict vom 9. October 1807 in Hinsicht auf seine Folgen, (vom Baron Richthofen). Breslau 1808. 8. Weber, Ueber den Zustand der Landwirthschaft in dem Preußischen Staate, und ihre Reformen, p. 98 f.) — Mit Recht versprach sich die Regierung hiervon, daß der Landbaubetrieb in den Händen eines persönlich freien, mit Eigenthum, und Erbrecht versehenen Bauernstandes, und überhaupt in den Händen aller Stände, auf, nach freier Willkühr, und besten Wissen zu benutzenden, Landgütern, besser, kräftiger und einträglicher, wie bisher, betrieben, und so dem, durch den unglücklichen Krieg so sehr gesunkenen, Wohlstand aufs Beste wieder aufgeholfen können werde. —

Schon früher waren zwar auf den Domainen die Bauern sehr häufig von der Erbunterthänigkeit losgesprochen worden; allein die allgemeine Aufhebung derselben trat erst mit dem Martinitage 1810 ein. — Im Jahr 1808 wurde nun auch den bäuerlichen Domainen-Einsaßen in Ost- und Westpreußen, und Litthauen das volle Eigenthum an ihren Güthern durch eine Königl. Verordnung, (Gesetzsamml. 1808 p. 245—52.) zugetheilt, und in den J. 1809 und 10 wurden mehrere einzelne Punkte in Betreff der Landgüther, deren Einziehung, und Zusammenschlagung, und beliebigen Veränderung gesetzlich regulirt. — Im J. 1811 aber erschienen, unter dem 14. September, das Königl. Edict wegen Verbesserung der Landkultur, und das Königl. Edict wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße, welche die Basis aller landwirthschaftlicheu Reform darstellen, indem sie nun wirklich für die Erhebung und Belebung des landwirthschaftlichen Betriebes alles das anordneten, und einrichteten, was durch die ersten Gesetze nur vorbereitet oder angedeutet worden war, vornehmlich aber, was das letztere Gesetz anlangt, dem eigenthums- und erblosen Bauer Eigenthum und Erbrecht, und, das ihm, wie andern Grundbesitzern, freie Benutzung des Besitzthums zusprachen, und so allen eine dauernde, freie, und gewisse Existenz sicherten. Vgl. Gewinnen oder verlieren die Guthsbesitzer des Preußischen Staats durch die Königl. Edicte von 1811. Berlin 1812. 8.

Dies letztere Gesetz betraf indeß nur diejenigen Bauergüther auf Domanial- und Dominial-Grund und Boden, an den den Besitzern nicht schon früher und bisher das Eigenthums- und Erbrecht zustand, gieng auch nicht mit auf die Pfarr- und Kirchenländereien, und Pfarrbauernhöfe, und erhielt unter dem 29. Mai 1816 eine ausführliche Declaration, und galt überhaupt nur für die älteren oder östlichen Provinzen. Daher wurden denn auch späterhin für die übrigen Landestheile ähnliche eigne Gesetze erlassen, die im Ganzen von gleichen Hauptgrundsätzen ausgehen, und nur die speciellen und provinciellen Verhältniße berücksichtigen, zuweilen aber auch, und zwar besonders in Rücksicht der Provocation zu der Sache, sich von erstern unterscheiden, dieselbe hie und da den Verpflichteten, anderwärts mehr den Berechtigten, oder beiden auf gleiche Weise überlassen; als: Gesetz wegen Regulirung ꝛc. im Großherzogthum Posen, und in den Kulmischen und Michelauischen Kreise von Westpreußen und dem Landgebiet Thorn vom 8. April 1823, Gesetzsamml. 1823 p. 49—73; Declaration und Abänderung desselben vom 10. Juli 1836, (Gesetzs. 1836 p. 104. 7.; desgl. für Stadt Danzig vom 8. April, (Ebend. p. 73); Gesetz wegen Regulirung ꝛc. in der Ober- und Niederlausitz, und im Amte Senftenberg vom Jahr 1821, Gesetzs. 1821 p. 249; Gesetz ꝛc. für die vormals zum Königr. Westphalen, zum Großherzogth. Berg, und zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheile, vom 25. September 1820, und für das Herzogth. Westphalen, von demselben Datum, Gesetzs. 1820 p. 169 f., sowie für die von Hannover abgetretenen Districte, 1820 p. 184. Ferneres Gesetz über Regulirung in diesen Landen vom 21. April 1825, Gesetzs. 1825 p. 73 — 128, 154.

Außer diesen Hauptgesetzen erschien dann später auch eine Menge

specielle, einzelne Punkte und Gegenstände bei diesen Regulirungen betreffende, Verordnungen.

Ueber die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, der Brandwein- und Mühlenzwangs insbesondre war schon durch das Königl. Edict wegen der Mühlengerechtigkeit, und Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Brandweinzwanges in der ganzen Monarchie vom 28. October 1810. Gesetzsamml. p. 95 — 97, und durch das Gewerbsedict von 1811 das Nöthige angeordnet worden; aber für die ehmals an fremde Herren gehörigen Landestheile wurde noch darüber in Gesetzen vom 21. Juli 1825. (Gesetzsamml. 1325 p. 83 — 90, 102 f.) und 13. Juli 1829. (Gesetzsamml. 1829 p. 82 f.), zugleich mit den übrigen Ablösungen disponirt, s. gleich; zu denen auch die Königl. Cabinetsordre vom 23. März 1836, (Gesetzsamml. 1836, p. 167) in Betreff der neuen und wieder vereinigten Provinzen gehört, und für Posen insbesondre das Königl. Gesetz wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen, vom 13. März 1833, und die Königl Verordnung wegen Ergänzung dieses Gesetzes vom 4. Mai 1839, (Gesetzsamml. 1833 und 1839 Nr. 17.)

Um nun aber auch den Bauergütern, die bisher schon mit vollem Eigenthums- und Erbrecht besessen worden waren, die Befreiung von den ihnen lästigen Banden und Schranken der willkührlichen Bewirthschaftung ihrer Ländereien, und des freien Gebrauchs ihrer Kräfte gegen Entschädigung der dabei berechtigten Guthsherrschaften zu gewähren, erschien das Königl. Edict wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, die eigenthümlich, zu Erbzins-, oder Erbpachtrecht besessen werden, dd. Berlin den 7. Juni 1821, (Gesetzsamml. 1821, Nr. 7) für die Landestheile, in den das Edict vom 14. Septbr. 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 publicirt worden waren, und außerdem für das Herzogthum Sachsen, für die Landestheile Erfurt, Wandersleben, Kelbra, Heringen ꝛc., indem in den übrigen Provinzen ganz gleiche Anordnungen zugleich mit in den meist späteren Edicten und Gesetzen wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße vom J. 1825 f. getroffen wurden; obwohl für die definitive Regulirung dieser Angelegenheiten in den zum Königreich Westphalen, und Großherzogthum Berg ꝛc. ehemals gehörigen Landestheilen noch eine besondere Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 erschienen ist: (Gesetzsamml. 1829 p. 65 — 92.)

Dem ersten Gesetze war aber auch gleich noch eine neue Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, (Gesetzsamml. 1821 p. 53 — 77) beigefügt; und unter gleichem Datum erschien dabei zugleich auch mit ein Gesetz über die Ausführung dieser Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung. (Gesetzsamml. 1821 p. 83 — 88); nachdem auch hierüber mehrere specielle gesetzliche Anordnungen schon in dem Edict von Verbesserung der Landescultur von 1811, und in einer Verordnung vom 20. Juni 1817 ꝛc. ergangen waren; und im Jahr 1834 erfolgte noch eine Erläuterung, Ergänzung und Abänderung des wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetzes vom 7. Juni 1821 unter dem 30. Juni 1834,

(Gesetzsamml. 1834 p. 96—118), sowie in Betreff der Sicherstellung der Rechte dritter Personen dabei eine Königl. Verordnung vom 29. Juni 1835, (Gesetzsamml. 1835 p. 135—40.)

Von diesem letztern sogenannten Cultur-Edicte, — welches in 45 §phen die allgemeinen Hindernisse des Landbaubetriebs zu beseitigen sucht, und daher die volle freie Disposition über das erworbene Grundeigenthum, soweit nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideicommissen, Majoraten ꝛc. oder Schuldverpflichtungen, oder Servituten herrühren, verletzt werden, sowie die Ablösung des Erbcanons bei Erbpächten, und deren nöthige Veränderung, die völlig freie Veränderung des Acker- und Forstlandes, die freie Erpachtung auch von Seiten der Ausländer nachgab, und sogleich ohne Weiteres $\frac{1}{8}$ der Ackerländerei einer jeden in Wiedecommunion befindlichen Feldmark für Hutungsfrei erklärte, auch auf die bessere Benutzung der Gemeinweiden drang, und die Aufhebung der Frühjahrs-Wiesenhütung gegen Entschädigung anordnete, ferner auch der Schonung der Forsten in Rücksicht auf Raff- und Leseholz und Waldweide sich annahm, und für Verhütung der Beschädigung der Felder und Wiesen, sowie auch für bessere Benutzung der kleinen Gewässer zur Fischerei sorgte, — wurden zugleich noch einige besondere ökonomische Einrichtungen angeordnet, die indeß nicht zur Ausführung gekommen sind.

Die Edicte wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nun, welche, nach oben, den Zweck haben, dem Bauernstande das volle Recht an seinen Güthern von allen bisherigen gewöhnlichen bäuerlichen Reallasten, Pflichten, und Servituten frei zuzutheilen, und dabei auch ausdrücklich befehlen, daß derselbe nur durch und nach neuen bestimmten schriftlichen Verträgen, und nur gegen eine angemessene Entschädigung dafür neue Verpflichtungen gegen Andere, und besonders die Guthsherrn auf eine gewisse Zeit übernehmen können solle und dürfe, ordnen demnach hierzu an: daß da, wo dem Bauer gar kein Eigenthum und Erbrecht bisher zustand, $\frac{1}{3}$, da aber, wo er wenigstens ein Erbrecht besaß, $\frac{1}{2}$ seines sämmtlichen Grundes und Bodens an die Herrschaft zur Entschädigung für die Rechte und Befugnisse, die sie bisher gegen und auf ihn, und sein Grundstück immer hatte, von ihm abgegeben, und dabei außerdem allen Vortheilen und Emolumenten, die er bisher von ihr in Betreff auf freies Bauholz, Raff- und Leseholz-Sammeln, Aufbau und Reparatur der Gebäude, Vervollständigung des Inventariums durch dieselbe ꝛc. bezog, entsaget werden, und somit auch der Guthsherr sein Grundstück frei von allen Verpflichtungen gegen die Guthsunterthanen, oder Guthseingesessenen künftig besitzen solle. Diese Abtretung vom Grund- und Boden, und diese Entschädigung geschieht nach genauer, sorgfältiger, vorschriftsmäßiger Abschätzung dessen, was von beiden Theilen aufgegeben, und geopfert, oder übernommen wird, und mit und unter gegenseitiger bester Ausgleichung und Compensation, und zwar entweder durch Land in natura, oder durch Uebernahme einer jährlichen Rente in Getraide, (— die aber nach dem Martini-Marktpreis in baarem Gelde bezahlt werden kann, —) oder auch in baarem Gelde. — Vgl. Monteton, v. Anleitung zu den landwirth-

schaftlichen Veranschlagungen bei den Auseinandersetzungen im Ressort der Königl. Preußischen Generalcommission, mit besonderer Rücksicht auf die Kurmark. Berlin 1838. 8. — Bei Ablösung der Dienst- und Zinsverhältniße aller Art, die zugleich mit geschiehet, können indeß doch einige Hülfsdienste bei Bauten, und zur Arende u. dergl. von der Herrschaft sich ferner von ihren Bauern ausbedungen werden, jedoch nur nach und auf schriftlichen Contract, nur auf 12 Jahre, und bei Spannpflichtigen in der Regel nicht auf mehr, als 10 dreispännige, Spann- und 10 Handtage, und bei Handdienstpflichtigen nicht auf mehr, als 10 Manns- und 10 Weibertage pro Jahr, und gegen die bestimmte Verlohnung von 6 Berliner Metzen Roggen für 1 Spanntag, 2 Metzen für einen Manns-, und 1½ Metze für einen Weiberhandtag. Soll noch mehr in der Art geschehen, so muß noch ein ganz specieller Vertrag gemacht werden.

Bei Capitalzahlungen soll dabei kein Guth über ¼ seines Grundwerths mit Hypotheken beschwert werden können; die Staats- und Communalabgaben werden pro Rata des behaltenen Antheils vom Grund und Boden vom Bauer, pro Rata des dem Guthsherrn abgetretenen aber vom diesem übernommen und getragen; und beiden steht dann frei, nach Gefallen damit zu schalten, die Grundstücke zu zertheilen, oder zusammenzuschlagen. Vgl. hierzu noch die Kgl. Verordnung und Declaration wegen Nichtverpflichtung der Guthsherren von den bäuerlichen Entschädigungsländereien zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen und Schulen beizutragen, vom 14. Juli 1836. (Gesetzs. Nr. 13.)

In Betreff derjenigen bäuerlichen Stellen, die ehemals von den Guthsherrschaften an solche Leute gegeben worden sind, deren dieselben als Tagearbeiter für sich gewiß seyn wollten, oder der sogenannten Dienst- oder Familien-Etablissements, Gärtner-, Dreschers-Stellen, — wie sie in Schlesien ꝛc. sogar mit Eigenthumsrecht vorkommen, — sollte zuerst dies Gesetz gar keine Anwendung haben. Vgl. Ueber die Gärtnerverhältniße in Schlesien, sowie deren Ablösung nach den jetzigen Gesetzen; in der Zeitschrift für guthsherrliche Verhältnisse ꝛc. Bd. 1. Heft 1, 2, 3.

Allein durch die Declaration vom 29. Mai 1816 schon, Artikel 4, 5, wurde erklärt, daß, wenn dergleichen Etablissements Ackernahrungen seyen, d. h. Stellen von den dem Guthsherrn Spanndienste geleistet werden, oder deren Besitzer gewöhnlich zu ihrer Bewirthschaftung selbst Zugvieh gehalten haben, dieselben zur reluirbarn bäuerlichen Stellen gehören, die bloßen Dienst-Familien-Etablissements aber, die nicht zugleich Ackernahrungen sind, (sowie auch aus Vorwerksland gebildete, für sich bestehende, und einige andre speciell beschriebene, besondre Ackernahrungsstellen,) ferner nicht reluirbar seyn sollen: und für die schlesischen Dreschgärtnerstellen insbesondre ordneten Art. 100 und 101 an, daß, wenn dieselben Ackernahrungen seyen, die mit Eigenthum besessen werden, das Edict von 1811 keine Anwendung auf sie leiden, vielmehr nach der Ablösungsordnung von 1821 auf Aufhebung der gegenseitigen Leistungen angetragen werden können solle, wenn selbigen von ohne Eigenthum besessen würden, die Reluition nach den Edicten von 1811.

und 1816 statt haben könne. — Für Oberschlesien aber, incl. des Ujester Halts, und des Kreutzburger Kreises noch ganz insbesondre, wo ganz eigenthümliche Dreschgärtner-Verhältniße obwalten, und auf dergleichen Stellen auch oft Zugvieh blos zu Nebenverdienst gehalten wird, wurde auch noch durch die Königliche Verordnung zur nähern Bestimmung des Artikels 5, Buchstaben a. der Declaration von 1816 ꝛc. in der Anwendung auf die Gärtner, und andre Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien ꝛc. dd. Berlin den 13. Juli 1827 (Gesetzsamml. 1827 p. 79, 80) verordnet: daß zwar alle in der 7ten Classe oder Abtheilung des dortigen Catasters eingetragene Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner-, und Dreschgärtnerstellen, oder sonst anders aufgeführt seyn, als Dienst- oder Familien-Etablissements im Gegensatz von Ackernahrungen anzusehen, und darum nicht reluirbar seyn, wohl aber alle solche Stellen für dergleichen reluirbare Ackernahrungen gelten sollen, die zu Spanndiensten seit der Zeit von 1811 auf irgend eine Weise der Guthsherrschaft verpflichtet, und zugleich im Besitz eines Ackerbestandes (incl. Gärten, Wurthen ꝛc.) von 25 Morgen Landes mittlerer Bodenclasse, oder, bei besserer oder geringerer Qualität, eines dem gleich zu achtenden Landbetrags seyen; wogegen selbst eine solche Länderei ohne Spanndienst-Verpflichtung den Anspruch auf Reluition nur dann haben solle, wenn dieselbe durch Kapitalzahlung und zwar in ganzer Summe geschehen könne.

Ebenso ist für die Provinz Posen durch Declaration des Gesetzes vom 8. April 1823 dd. Berlin den 10. Juli 1836, (Gesetzsamml. p. 204) eine reluirbare Ackernahrung dahin bestimmt worden, daß sie 25 Morgen Landes mittlerer Bodenclasse besitzen, und 2 Pferde oder Ochsen als zu ihrer Bewirthschaftung selbst nöthig halten müsse. — Daß übrigens auch alle, selbst die Hand-Dienste von dergleichen Ackernahrungen nach dem Edict von 1821 ablösbar seyn sollen, ordnet ein besonderes Ministerialrescript vom 15. August 1835 eigends an. Ueberhaupt geht es wegen der Ablösung der Dreschgärtner-Verhältniße in Schlesien, außerhalb Oberschlesien, dem Ujester Halt, und Kreutzburger Kreis, ganz nach dieser Ablösungs-Ordnung von 1821.

In Betreff der eigenthümlichen und erblichen Dreschgärtnerstellen, die nicht Ackernahrungen, und darum auch nicht reluirbar sind, überläßt es die Declaration vom 29. Mai 1816 Artikel 101 lediglich der gütlichen Einigung der Partheien, ob, und wie sie sich auseinander setzen wollen? — Da aber dergleichen Einigungen nicht so leicht zu Stande kommen, indem die Guthsherrschaften wohl gern die Ablohnung der Dreschgärtner mit Mandel und Hebe los seyn, die Letzteren aber diese nicht gern aufgeben wollen, und überhaupt in dergleichen Verhältnißen darüber zwischen den Partheien Streit und Prozeß sogar entsteht, daß die Herrschaften, ihren Dreschgärtnern die Mandel und Hebe auch von den durch sie neu gebaut werdenden Handelsfrüchten, besonders den Oelgewächsen abzugeben, nicht geneigt sind, diese aber gegen ihre Dienste bei denselben sie auch verlangen, worüber die Richter selbst oft nicht einerlei Meinung sind; so bedürfte es wohl noch einu andern neuen gesetzlichen Disposition über diese Angelegenheit, und

zwar besonders einer bestimmten Entscheidung darüber, daß auch auf ein einseitige Provocation, namentlich von Seiten der Guthsherrschaften, zu deren Vortheil allein doch das ganze Verhältniß zuerst eingerichtet worden ist, welchem zu entsagen, ihnen deshalb auch frei stehen muß, — jedoch mit nöthiger Berücksichtigung der den Dreschgärtnern noch zu erhaltenden Subsistenz durch Bedingung eines etwas bessern, als des gewöhnlichen Tagelohns für dabei zu leistende Dienste, — eine Veränderung und Auflösung desselben geschehen können solle.

Bei allen eigenthums- und erblosen Dienst-Familien-Stellen aber bleibt auch in Schlesien, nach beiden Gesetzen, dem von 1811 und von 1816, die Reluition, oder Beibehaltung ganz von der Willkühr der Herrschaften abhängig; nur sollten doch, wenn eine Veränderung damit vorgehen sollte, nach dem Edict von 1811 §. 57 stets soviel dergleichen Stammstellen bleiben, als das Katastrum des Dorfes angiebt; diese durften auch nicht unter 3, und nicht über 4 Morgen Landes, (incl. Hof und Gartenraum), besitzen, und mußten gegen Ausfall der von der Herrschaft bezogenen Emolumente aller Art in freies Eigenthum umgeschaffen werden, wogegen alle neuerlich erst von den Herrschaften etablirte, im Katastrum nicht aufgeführte, dergl. Stellen lediglich und unbedingt von diesen abhängen blieben: allein, nach der Declaration von 1816 Art. 101, ist den Herrschaften ganz frei gegeben, nach erledigtem Besitzrecht des jetzigen Besitzers über dieselben nach Gutdünken zu verfügen, selbst wenn sie auch katastrirt sind.

In den späteren Regulirungs-Gesetzen für die westlichen, und die wiedererworbenen Provinzen sind dieselben Hauptgrundsätze ebenfalls, wie in den ersten, angenommen, und nur in Rücksicht auf ihre speciellen Privatverhältnisse, besonders auch in Rücksicht auf die Veränderungen, die sie schon durch die fremden Westphälischen oder Französischen Gesetze erlitten hatten, oder haben sollten, (die vielfach gar nicht zur Ausführung gekommen sind), und zwar ganz vornehmlich in Hinsicht der oben erwähnten, so sehr mannigfaltigen Arten von Kolonat- und Leihrechts- oder Erbzins-Verhältnissen, und der ehemaligen mancherlei Leibeigenschafs-Abgaben, als Besthaupt, Bedemund, und Heimfallsrecht ꝛc., und auch der Erbfolgeordnungen u. dergl., die daselbst noch vorkamen, sind specielle Anordnungen hier gemacht worden, s. künftig.

Zur Ausführung dieser Regulirungen, die anfänglich der freien Einigung der Partheien selbst, wenn sie nur innerhalb eines Zeitraumes von 2 und 4 Jahren geschähe, überlassen war, wurden schon durch das Edict von 1811 für die Fälle, wo keine solche zu Stande käme, General-Kommissionen, General-Auseinandersetzungs-Kommissionen angeordnet, und später durch die Declaration vom Mai 1816 und eine eigne Königl. Verordnung wegen Organisation derselben, und ihres Geschäftsbetriebes vom 20. Juni 1817, (Gesetzs. p. 161 f.) wirklich eingerichtet, und bestellt, die denn die Ausführung jener Gesetze leiten, und auf sich haben, die dabei nöthigen landwirthschaftlichen Veranschlagungen besorgen, und, falls die Partheien sich selbst darüber ver-

ständigt und geeinigt hätten, auch die darüber eingegangenen Rezesse und Vergleiche prüfen, und bestätigen sollten; weshalb sie aus einem General-Kommissair, einem oder 2 Ober-Kommissarien, einem Justitiar und mehreren Oeconomie-Kommissarien bestehen sollen, die als Specialkommissarien an Ort und Stelle die Auseandersetzungen zu bewirken, und zu besorgen haben, und für deren Dienste besondre Taxen, Reise- und Diätengelder festgesetzt worden sind: wie denn ganz neuerlich für die Provinz Preußen ein eignes Regulativ, betreffend die Kosten der gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzungen Ablösungen ꝛc. in Preußen, vom 25. April 1836. (Gesetzsamml. 1836. p. 181—87. mit Ministerial-Instruction vom 16. Juni 1836 Ebend. p. 188—93. erschienen ist.

Außer diesen sind aber auch durch dieselbe Verordnung vom 20. Juni 1817 noch besondere Revisions-Collegia bei den Oberlandesgerichten jeder Provinz eingerichtet, die als Appellations-Instanzen über Streitigkeiten in dergleichen Angelegenheiten zwischen den Guthsherrschaften und den Bauergemeinden, oder zwischen ihnen und den General-Kommissionen entscheiden; und als letzte Instanz findet gegen die Entscheidung der Revisions-Kollegien in eigentlichen Rechtssachen noch eine Appellatin, oder Revision beim Geheimen Ober-Tribunal in Berlin, in Betreff technischer Verhältniße aber ein Recurs an das Ministerium des Innern statt. S. künftig mehr von beiden.

Die Kosten der Auseinandersetzung tragen beide Partheien pro rata; und sie sind allerdings oft bedeutend hoch, und erschweren dieselbe gar sehr: doch s. p. 353. und nachher.

Eben diese General-Kommissionen haben auch die Ablösungen der Frohnen, Dienste, und Natural- und Geldleistungen der eigenthümlich, und zu Erbzins-, oder Erbpachtrecht besessen werdenden Bauergüther, und auch die Gemeinheitstheilungen nach dem Edict v. 7. Juni 1821 zu besorgen, und auszuführen; und, obwohl ausdrücklich bestimmt ist, daß die Theilnehmer einer Gemeinde wegen der Gemeinheiten sowohl, als wegen der Dienste und Leistungen, und deren Ablösung auch ohne Dazwischenkunft einer Behörde sich selbst auseinander zu setzen, berechtiget seyn sollen, so müssen doch die über dergleichen Privatabkommen geschloßenen Recesse jedesmal der competenten General-Kommission zur Bestätigung eingesandt werden. — Auch haben die Revisions-Kollegien ebenfalls in diesen beiden Angelegenheiten in Rücksicht der Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten, ihre Mitwirkung den Partheien angedeihen zu lassen, gegen deren Erkenntnisse indeß, nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 29. November 1819, das Rechtsmittel der Revision statt findet.

Nach dem ersteren Gesetz sind dan, 1) in Betreff der verpflichteten Güter, a) alle und jede Dienste bäuerlicher Stellen, selbst die bei Regulirungen seit 1811 ausgemachten Hülfsdienste, und die von Ackernahrungen sich für immer dabei ausgemachten Dienste nach 12 Jahren (von 1821 an) gegen Entschädigung ablösbar, sobald dieselben nur Ackernahrungen sind, oder Pferde, oder anderes Zugvieh für ihre Feldbestellung halten; dagegen die auf Dienst-Familien-Ein-

blissements haftenden Handdienste nur mit beider Partheien Bewilligung, nach oben, reluirbar sind. — Die Ablösung findet aber nur auf Antrag der Berechtigten, oder der Belasteten statt, und bei letzteren auch selbst dann, wenn nur Einer davon dieselbe verlangt, jedoch nur, wenn es ohne Nachtheil für die Uebrigen geschehen kann; wobei zu bemerken ist, daß in Posen ꝛc., nach dem Edict vom 8. April 1823 Art. 17, die General-Kommission nur dann erst auf einseitigen Antrag der Gutsherren mit der Auseinandersetzung einschreiten soll, wenn durch Attest der Kreisbehörde erwiesen ist, daß ein gütlicher Vergleich nicht zu stiften gewesen sey, wogegen auf Antrag beider Partheien gleich mit der Regulirung vorgegangen werden soll. — Die Dienste werden nach den Local-Arbeitspreisen zu Gelde angeschlagen, und in Rente verwandelt, jedoch nicht über 10 Sgr. pro Spanntag, und zwar nur insofern, als sie, zu Handdiensten berechnet, nicht über 50 Mannstage betragen; wogegen größere Dienstbeträge nach dem Aufwand oder Kostenbetrag zu schätzen sind, den der Berechtigte anwenden muß, um die nach der bisherigen Feldeintheilung und Wirthschaftsart damit bestrittenen Arbeiten ferner zu beschaffen; wobei jedoch bei Bestimmung des Werths der Dienste stets die Vergütung in Gelde oder natura abgerechnet wird, die der Dienstherr sonst gab, obwohl stets ohne Ersatz für ein plus oder minus.

Ob durch Rente, oder durch Land an Feld, Wiese und Weide pro rata Entschädigung zu geben sey? steht in der Wahl des Provocaten; im Posenschen aber hat diese Wahl der Guthsherr, nach Art. 43 des Gesetzes von 1823. — Aber auch jede solche neue Rente ist nach 6 monatlicher Kündigung zu jeder Frist mittelst selbst theilweiser, jedoch nicht unter 100 Rthl. betragender, Zahlung des 25fachen Betrags ablösbar.

Gleichermaßen sind auch b) alle und jede jährliche Naturalleistungen, und insbesondere die Zehenten, und selbst das Laudemium oder die Lehnwaare ablösbar, indem sie in eine fixe Rente verwandelt werden, und zwar Frucht-Abgaben nach dem Martinimarkt-Preis der letzten 14 Jahre, andre nach gemeinem Preis zur Zeit der Ablösung, oder nach dem in den Urkunden festgestellten Preis da, wo die Verpflichteten die Wahl zwischen Geld- oder Naturallieferung hatten, nach welchem dann die Rente selbst baar bezahlt wird. Vgl. Abhandlung über die Laudemialpflicht der Bauergüther, und deren Ablösung, mit besonderer Rücksicht auf Schlesien; in der Zeitschrift für gutsherrliche Verhältniße. Bd. 1. Heft 1—3. — Der Naturalzehendt wird hierbei nach dem Ertrag und Zustand des Guts zur Ablösungszeit auf ein fixes Quantum Korn, Stroh, und eine gewisse Viehzahl durch Sachverständige tarirt, und der Werth beim Fruchtzehendt nach dem Martini-Marktpreis, beim Fleischzehendt aber nach gemeinem Preis festgesetzt, und es kann diese Ablösung des Zehendten auch entweder durch Land, oder Kapital, oder auch durch eine neue Rente geschehen, wie bei den Diensten.

Bei Ablösung der Lehnwaare aber wird auf die Zahl der Fälle, in den sie, als auf ein Jahrhundert bisher bezahlt geworden, anzunehmen ist, und auf den Umstand gesehen, ob sie nur bei Veränderungen in manu serviente, oder auch bei den in manu dominante zu entrichten gewesen? Ihr Betrag selbst aber wird nach den Urkunden,

oder, beim Mangel derselben, nach dem, was er in den letzten 6 Rechnungsfällen ausgemacht hat, angenommen, und es macht dann der 100ste Theil der Summe, die die Zusammenrechnung der Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Fälle der Entrichtung derselben ergiebt, die jährlich dafür zu entrichtende Rente aus, welche jedoch auch selbst in der Regel wieder ablöslich ist. — Endlich c) sind auch selbst alle fixirte jährliche Geldleistungen, sowie, nach Edict von Verbesserung der Landescultur vom 14. Septbr. 1811 §. 2 selbst auch die Erbpachtscanones ablösbar; nur muß der Verpflichtete stets wenigstens soviel von seiner jährlichen Zinsabgabe ablösen, als der anschlagsmäßige Preis des, zum Behuf der Zahlung des Kapitalwerthes der abzulösenden Geldabgabe etwa verkauften, Theils des Gutes beträgt, und eine Vertheilung der jährlichen Abgaben darf auch nur bis zum Betrag von 4 Rthl. auf jeden einzelnen Theil des veräußerten Gutes statt finden, und bei Vertheilung unter dieser Summe muß die Ablösung auf Verlangen des Berechtigten durch Kapital geschehen.

2) Ebenso sind denn auch alle Belästigungen und Leistungen der berechtigten Güter, der Gutsherren überhaupt, und der Zehentherren insbesondere, an die Verpflichteten, die fortwährenden, wie die zufälligen, unter gewissen Bedingungen auch ablösbar, wenn die eine oder andre Parthei die Ablösung verlangt, oder können auch durch gegenseitige Ressignation auf einander ohne weitere Entschädigung getilgt werden.

Die Kapitalien oder Renten übrigens, die bei allen diesen Ablösungen, und für sie festgestellt werden, haben sodann dieselben Vorzugsrechte gegen die verpflichteten Güther, welche die Abgaben selbst hatten. — Nach der Posenschen Verordnung von 1823 Art. 67 soll indeß in den ersten 12 Jahren nach der Regulirung den bäuerlichen Wirthen stets noch ferner 1) der Anspruch auf Feuerholz, und Torf, soweit das jetzige eigne Terrain nicht zureicht, und 2) der Anspruch auf Waldweide verbleiben; jedoch nur im Nothfalle, und unter der letztern Bedingung, und für Beides muß der Werth durch Handdienste ersetzt werden.

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 zuletzt geht von dem Hauptgrundsatz aus, daß jede, von mehreren Bewohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern, bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur soviel, als möglich ist, aufgehoben, oder, so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden solle: daß demnach, 1) anlangend Gemeinheiten, a) eine Aufhebung derselben nur statt finden solle: bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Forsten, Angern ꝛc., bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenuß des Holzes, und zum Streuholen, und bei Berechtigungen zum Plaggenhauen und Bültenhieb, — mögen sie nun auf einem gemeinschaftlichen, d. h. Gesammt-Eigenthum, oder auf einem ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte, Servitut, beruhen; wogegen die blos vermengte Lage der Aecker, Wiesen und anderer Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung keine Auseinandersetzung nach jener Ordnung begründet. Und zwar soll b) die Theilung nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer, in der Regel aber der Grund-Eigenthümer

irgend einer Art statt finden; und derselbe kann nicht nur in Rücksicht aller einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Grundstücke, sondern auch in Rücksicht einzelner derselben gemacht, es kann also die vermengte Lage der Aecker- und Wiesenbesitzungen, und die gemeinschaftliche Weidebenutzung oder Hutung darauf aufgehoben, und doch die Hutungs-Gemeinheit auf den übrigen Weideplätzen, oder nur auf einem Theil derselben beibehalten werden; sowie auch mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen können. In allen und jeden Fällen muß aber die Landeskultur im Ganzen dadurch befördert werden; wie dies jedoch auch ohne Beweisführung stets anzunehmen ist, sobald nicht im Gegentheil bewiesen wird, daß einzelne Theilnehmer, nach der Theilung, einer bisherigen gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung, oder andrer Beschädigung der Substanz nun allein ausgesetzt seyn würden. Trägt dann aber auch nur ein Mitglied auf Auseinandersetzung mit den Uebrigen an, so bedarf es auch nicht des Beweises, daß die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Mitglieder geschehen werde, können anders nur, wie auch ohne besondern Nachweis anzunehmen ist, diese übrigen für ihre Rechte vollständig entschädigt werden. Unter dieser Voraussetzung ist die partielle Theilung auch dann zulässig, wenn die Provocaten, die Gemeinheit unter sich allen aufzuheben, nicht im Stande sind; wobei jedoch eine Königl. Kabinetsordre vom 14. Juni 1828, (Gesetzsamml. 1828 p. 89) noch verordnet, daß bei Klagen hierüber, und bei Streitigkeiten über die Provocation zur Theilung, provisorisch, als Grundsatz angenommen werden solle, daß wenigstens der 4te Theil der Interessenten, (nach dem gesetzlichen Theilungsrechte angeschlagen,) auf die Separation antragen, oder dazu zustimmen müsse, wenn es dazu kommen solle, falls anders nicht die auch von einer geringern Anzahl von Theilnehmern extrahirte, oder bewilligte Separation ohne besondern Nachtheil für die Uebrigen, und doch mit überwiegendem Kulturvortheil für die Ausgeschiedenen ausgeführt werden könnte.

c) Die Abfindung selbst geschieht dann bei jeder Separation nach dem bisherigen Theilnahmerecht, für welches, bei Mangel speciellen Nachweises, der Besitzstand der letzten 10 Jahre, nach Zahl und Art des Viehes, und der Hutungszeit, oder, bei Unmöglichkeit seiner Ausmittelung, das Allgem. Landrecht Th. I. tit XII. §. 90 f. entscheidet.

d) Die zugesprochene Entschädigung wird jedem Theilnehmer zur ausschließlichen und freien Verfügung gegeben, und zwar in Land, Rente, oder Naturalleistung, und Kapital, in der Regel aber in Land, — nöthigenfalls auch mit Abbau, dessen Kosten aber alle Interessenten pro rata tragen müssen, — und, in Rente, nur stets auf Scheffel Roggen zwar bestimmt, aber in Gelde nach 14jährigem Durchschnittspreis abzuführen, welche Rente indeß gegen Erlegung des 25fachen Betrags auch stets ablöslich ist.

e) Bei jeder ersten Auseinandersetzung auf einer Dorffeldmark soll dann aber auch zugleich zu den Schullehrerstellen soviel Gar-

tenland, als zur Haushaltung einer Familie, und zur Sommerstallfütterung und Winterfütterung von 2 Haupt Rindvieh nöthig ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden.

f) Bei Forsttheilungen ist die Naturaltheilung eines Gemein-Waldes ganz oder theilweise nur dann statthaft, wenn entweder die einzelnen Theile doch noch forsthaushaltig, oder vortheilhafter als Acker oder Wiese zu benutzen sind; sonst ist öffentlicher gerichtlicher Verkauf zu veranstalten.

g) Auf Forsten haftende Grundgerechtigkeiten sind auch ablösbar, ebenso, wie solche Rechte andrer Art, — nur gegen gehörige Entschädigung. —

h) Der gemeinschaftliche Hordenschlag hört mit der gemeinschaftlichen Huth, und der Trennung der Gemeindeheerden auf, und für ein einem oder einigen Theilnehmern zustehendes Pferchrecht muß Entschädigung gegeben werden, die dagegen für eine Schäfereigerechtigkeit nicht zu fordern ist, wenn anders nur bei der Auseinandersetzung über die Beibehaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, die mit dem Zweck der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet worden ist, welche daher nach vollzogner Theilung für aufgehoben zu erachten sind.

i) Neue Gemeinheiten können nur auf 10 Jahre, oder, in Rücksicht auf Aecker, auf so lange errichtet werden, als nach der bestehenden Fruchtfolge und der Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke zur 2maligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist, und es muß darüber ein schriftlicher Vertrag gemacht werden.

2) In Betreff der bloßen Einschränkung der Gemeinheiten ist a) verordnet, daß jeder Theilnehmer von Gemeingründen, und Besitzer mit Servituten belasteter Grundstücke auf feste Bestimmung des Maaßes der Theilnahme, und feste Ordnung der Mitbenutzung dringen könne; und, wenn auch nur $\frac{1}{4}$ der Berechtigten darauf anträgt, sogleich die bisherigen Einrichtungen der gegenwärtigen Dienstbarkeits-Rechte oder des Gemeineigenthums der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und, bei Mangel an Einigung darüber, die neuen Ordnungen und Anstalten fest bestimmt werden müssen, — namentlich dies bei Gemeindeängern, sowie in Betreff der Schlageintheilung bei vermengten Aeckern, der Wiesen- und Saathuth, der Forst- und Torfnutzung, den Ab- und Bewässerungsanstalten ꝛc.

b) Das durch das Kultur-Edict vom 14. September 1811 bestimmte huthfreie $\frac{1}{3}$ der Ackerländerei muß, auf den Antrag Eines, oder Mehrerer, nach gemeinschaftlichen Plane ihnen zugetheilt werden, und zwar, wenn $\frac{1}{4}$ der Interessenten darauf anträgt, für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur; wobei denn c) ein allgemeiner Ackerumsatz, oder Austausch der vermengt liegenden Aecker, und eine Zusammenlegung derselben für dieselben Eigenthümer nicht nur zulässig, sondern sogar ex officio zu veranstalten ist, wenn er zur ungehinderten Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nöthig befunden wird, oder die Theilung sonst gehindert wäre; wogegen derselbe außerdem nur auf Verlangen der Mehrheit der Theilnehmer, oder nur dann statt zu finden hat, wenn ohne ihn eine verhältnißmäßig

gleiche Vertheilung in Betreff der Größe und Güte des Landes unmöglich wäre.

d) Die Kosten der Gemeinheitstheilungen in Rücksicht der Vermessung und Bonitirung werden von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnahme getragen; die übrigen Auseinandersetzungskosten aber tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, der ihnen aus der Separation erwächst; und das Verhältniß dieses Vortheils ermißt die Special-Auseinandersetzungs-Kommission, den Kostenpunkt aber die Generalkommission: während des Verlaufs der Sache muß jedoch jeder Theilnehmer diese Kosten pro rata mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung vorschießen. — In gewisser Hinsicht genießen auch alle Theilungs- und Ablösungssachen Stempelfreiheit nach nähern Ausweis der Verordnung vom 26. Juni 1817.

Zum Schluß dieser Erörterungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinandersetzungen erinnern wir nur noch an die p. 253 schon erwähnte Tilgungscasse für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter in Westphalen zur Erleichterung der Ablösungen, und bemerken hier noch: a) daß dieselbe im Jahre 1836 ein neues Reglement vom 8. August, bestätigt durch die K. Cab. Ordre vom 20. Sept., (Gesetzs. p. 235. f.), erhalten hat, wonach die Ablösung durch eine Capitalabfindung je nach dem 18fachen Betrage der jährlichen Gefälle geschehen soll, und die Rente, welche den Bauergütern dafür hypothekarisch aufgelegt wird, in $\frac{4}{5}$ des Geldwerths der bisherigen Leistungen, oder in $4\frac{1}{6}$—4 pro C. der von der Tilgungscasse darüber ausgestellten Schuldverschreibung bestehen, jährlich in 6 Terminen an diese Casse entrichtet, dann aber auch durch Berichtigung des 20fachen Betrags, und zwar selbst in Stückzahlungen, nur mindestens von 5 Rthl., ganz getilgt werden können soll, obwohl sie in 41 Jahren von selbst durch den ausgesetzten Tilgungsfond getilgt sein wird; b) daß eine neue Cab. Ordre vom 22. März 1838 noch bewilliget hat, daß aus dem Remissionsfond der drei Westphälischen Regierungsbezirke 11 — 12000 Rtl. dieser Tilgungscasse zu 3 pro C. verzinslich zugewiesen werden können, um den Ackerwirthen, deren Zugochsen und Kühe nur gemiethet sind, oder die dieselben durch Unglück verlohren haben, und die deren noch mehr bedürfen, unter gehörigen Bedingungen zur Verhütung des Mißbrauchs, Kaufgeld dazu zu verschaffen und vorzuschießen; welcher Vorschuß denn durch Abzahlung von 5 Sgr. pro Thlr. in 6 aufeinanderfolgenden Jahresterminen, und von $1\frac{2}{3}$ Sgr. per Thaler, die nach dem letzten Termine einmal zu entrichten sind, wieder getilgt werden soll; c) daß auch in der Preußischen Oberlausitz die Stände eine ähnliche Reallasten-Tilgungscasse im Jahre 1838 errichtet haben, welche alle Nachahmung verdient.

Vergl. noch: Vorschläge zur Errichtung von Reallasten-Tilgungs-Anstalten, (Rentenbanken) in Preußen ꝛc. (vom Regierungsrath Forni, in der Zeitschrift für gutsherrl. und bäuerl. Verh. B. I. Heft 3. p. 766—300. wonach die im ganzen Staate bis Ende 1838 bereits constituirten Renten (Geld- und Getreiderenten) im 25fachen Betrag ein Capital von 33,196,110 Rtl. bilden. S. künft.

§. 109.

bb) Von der wirklichen Ausführung dieser Reformen der Agrarverfassung, und den wirklichen Leistungen der Generalcommissionen von ihrer Errichtung an bis auf die neueste Zeit.

Dieser Generalauseinandersetzungscommissionen wurden nun durch die p. 367. erwähnte K. Verordnung vom 20. Juni 1817. in jeder Provinz eine, oder auch hie und da zuerst zwei niedergesetzt; von den indeß einige wieder eingegangen, oder versetzt worden sind, indem nämlich die zu Königsberg und Marienwerder, in Folge der Kgl. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Generalcommissionen vom 20. Juni 1834. Gesetzs. 1834 p. 96—118, im J. 1834 noch ihre Geschäfte an die sogen. landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 1. Januar 1835 an abgegeben haben, die zu Ratibor in Schlesien aber eingegangen, und die zu Magdeburg nach Stendal verlegt worden ist, so daß gegenwärtig deren noch 7 bestehen; zu Berlin, Soldin, Stargardt Stendal, Breslau, Posen, und Münster, deren wir als bestellter Provincialbehörden an sich §. 189 noch näher gedenken werden.

In der Provinz Preußen sind aber auch noch 2 Justiz-Deputationen, die eine für die Regierungen in Königsberg und Gumbinnen zu Königsberg, die andere für die Reg. B. Danzig und Marienwerder in Marienwerder errichtet worden, zwischen welchen und den Regierungen dieser Oerter diese Geschäfte getheilt sind, so daß die ersteren die Entscheidungen in allen den streitigen Fällen haben, welche zur Appellation geeignet sind, wozu anderwärts die auch schon erwähnten Revisionscollegia dienen, von den ebenfalls künftig noch mehr die Rede sein wird. — Ueber die wirklichen Leistungen der 9 im J. 1831 bestandenen Generalcommissionen von ihrer Errichtung bis zu diesem Jahr incl., geben Ferbers N. Beit. p. 157 genauen tabellarischen Nachweis; welcher sich dann auch bis zum J. 1835 noch genauer in unserm Hist. Statist. Jahrb. I. p. 56, f. II. p. 67. f. III. p. 79. f. und zwar nach der Staatszeitung von uns gefertigt, findet, sowie, ebenfalls hiernach von uns bis Ende 1838 bearbeitet, darüber auch ein Bericht in der Allgemeinen Landwirthschaftlichen Zeitung, herausg. von M. Beyer Jahrg. 1. 1839 No. 48—50 steht. Wir können indeß aus uns gütig mitgetheilten amtlichen Quellen nachstehende, noch genauere und gewissere Notizen darüber anschließen, die auch bis auf das Ende des Jahres 1838 gehen. —

A) Resultate der Regulirungen nach den Gesetzen von 1811 und folg. Jahren.

AA) Auf Seiten der bäuerlichen Wirthe.

General-Commission u. Regierungen zu	1) Zahl der vollendeten Regulirungen	2) angesetzte neue Wirthe in Dörf. Zahl	3) Landbesitz nach der Auseinandersetzung in Morgen a) Aecker	b) Wiesen	c) Hutung	d) Forst	e) Sa.
Stargard	1338	10744	1338	696035	103288	338945	71221	1209489
Posen	2057	22592	2057	1107459	122534	104850	17508	1252371
Berlin	677	6768	648	550111	69342	95335	14487	729275
Soldin	646	7802	638	298644	36551	55173	68379	453747
Breslau	947	4560	509	143419	16531	5473	3587	169010
Danzig Reg.	101	583	101	32071	3923	12504	1272	99770
Königsb. dito	889	6608	883	369832	86972	68003	18019	542826
Gumbinn. d.	145	1112	139	42856	13989	8063	241	65149
Marienw. d.	683	5854	683	382840	48163	71227	6125	508355
Summa	7183	66623	6996	3523267	501313	759573	195839	4979992

	4) Werth der Höfe in Rthl.	5) Aufgehobne Dienste a) Spanntage	b) Handtage	6) Andere abgelöste Gegenstände in Capitalwerth nach Gelde Rtl.
Stargard	11309164	848099	1387647	4655132
Posen	8598471	1693778	3663705	1548730
Berlin	9207625	326250	409362	1852710
Soldin	5274036	437280	1415387	735665
Breslau	2211345	728884	169151	63910
Danzig	199354	5485	13082	85120
Königsb. dito	3051005	212067	287692	8068571
Gumbinn. do.	472383	42643	32584	1266946
Marienw. d.	2456308	140158	252084	622248
Summa	42779691	4434644	7630994	18929032

BB) Auf Seiten der Gutsherrschaften.

	7) Zahl der abgefundenen Dominien	8) Entschädigung derselben für das abgelassene Eigenthum, und andere erlassene Leistungen α) in Land in Morgen a) Aecker	b) Wiesen	c) Hutung	d) Forst	e) Summa
Stargard	1439	303376	43855	164383	26702	538316
Posen	2055	116922	14909	10573	364	142768
Berlin	640	130077	16415	24750	1180	172422
Soldin	657	108951	11940	18330	15682	151903
Breslau	509	84413	11957	3141	1187	100698
Danzig	90	10342	1147	5967	312	47798
Königsberg	879	106976	27892	17986	4059	156913
Gumbinnen	145	20822	6754	3202	—	30578
Marienw.	674	126902	14174	23039	1344	165459
Summa	7088	1008581	149043	271371	50860	1479855

	β) durch Rente in Roggen Schffl.	in Gelde Rthl.	γ) durch Capital in Rthl.	δ) ersparte Gegenleistung Rtl.	ε) rückgew. Hofewehr Rthl.	9) eingegangene Höfe und Land in Morgen
Stargard	36387	73523	362423	26746	724954	153966
Posen	6474	334196	36814	316838	12602	22107
Berlin	5838	73776	1574035	106008	372596	22636
Soldin	4571	39198	341637	1073620	216661	26037
Breslau	3140	19175	57351	693598	87846	16044
Danzig	4387	6382	1817	9834	83	4620
Königsb.	u. 4219 Hafer	50189	151550	13505	213832	95160

Abstract of the Returns of Births, Deaths, and Marriages registered in the Districts of the Registrar-General, in the Quarter ending 30th September, 1844.

Districts	Births			Deaths			Marriages		
	Males	Females	Total	Males	Females	Total	Males	Females	Total
London	5,139	4,911	10,050	3,139	3,139	6,278	1,600	1,600	3,200
Middlesex	3,139	3,139	6,278	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Surrey	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Kent	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Sussex	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Hampshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Berkshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Wiltshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Dorsetshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Somersetshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Devonshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Cornwall	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Gloucestershire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Herefordshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Shropshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Staffordshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Worcestershire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Warwickshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Leicestershire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Rutlandshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Northamptonshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Oxfordshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Buckinghamshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Bedfordshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Hertfordshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Huntingdonshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Cambridgeshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Norfolk	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Suffolk	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Essex	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Lincolnshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Yorkshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Durham	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Northumberland	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Cumberland	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Westmorland	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Lancashire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Cheshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Derbyshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Nottinghamshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Monmouthshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
South Wales	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
North Wales	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Isle of Man	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Channel Islands	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Total	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200

Abstract of the Returns of Births, Deaths, and Marriages registered in the Districts of the Registrar-General, in the Quarter ending 30th September, 1844.

Districts	Births			Deaths			Marriages		
	Males	Females	Total	Males	Females	Total	Males	Females	Total
London	5,139	4,911	10,050	3,139	3,139	6,278	1,600	1,600	3,200
Middlesex	3,139	3,139	6,278	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Surrey	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Kent	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Sussex	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Hampshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Berkshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Wiltshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Dorsetshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Somersetshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Devonshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Cornwall	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Gloucestershire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Herefordshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Shropshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Staffordshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Worcestershire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Warwickshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Leicestershire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Rutlandshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Northamptonshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Oxfordshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Buckinghamshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Bedfordshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Hertfordshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Huntingdonshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Cambridgeshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Norfolk	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Suffolk	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Essex	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Lincolnshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Yorkshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Durham	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Northumberland	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Cumberland	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Westmorland	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Lancashire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Cheshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Derbyshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Nottinghamshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Monmouthshire	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
South Wales	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
North Wales	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Isle of Man	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Channel Islands	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200
Total	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200	1,600	1,600	3,200

1. Circulating, free and capital with respective Rates of Profit, Interest, &c.

	Circulating Capital			Fixed Capital			Capital Employed		
	Value	Profit	Rate	Value	Interest	Rate	Value	Profit & Interest	Rate
	£	£		£	£		£	£	
A	7000	1400	20	3000	150	5	10000	1550	15½
B	6000	1200	20	4000	200	5	10000	1400	14
C	5000	1000	20	5000	250	5	10000	1250	12½
D	4000	800	20	6000	300	5	10000	1100	11
E	3000	600	20	7000	350	5	10000	950	9½
F	2000	400	20	8000	400	5	10000	800	8
G	1000	200	20	9000	450	5	10000	650	6½
H	500	100	20	9500	475	5	10000	575	5¾
I	400	80	20	9600	480	5	10000	560	5⅗
K	300	60	20	9700	485	5	10000	545	5⅘
L	200	40	20	9800	490	5	10000	530	5⅓
M	100	20	20	9900	495	5	10000	515	5⅕
N	50	10	20	9950	497	5	10000	507	5⅒
O	25	5	20	9975	498	5	10000	503	5 1/20
P	10	2	20	9990	499	5	10000	501	5 1/50
Q	5	1	20	9995	499	5	10000	500	5 1/100
R	1	0	20	9999	499	5	10000	499	4 99/100
S	0	0	20	10000	500	5	10000	500	5

2. Circulating, free and capital with respective Rates of Profit, Interest, &c.

	Circulating Capital			Fixed Capital			Capital Employed		
	Value	Profit	Rate	Value	Interest	Rate	Value	Profit & Interest	Rate
	£	£		£	£		£	£	
A	7000	1400	20	3000	300	10	10000	1700	17
B	6000	1200	20	4000	400	10	10000	1600	16
C	5000	1000	20	5000	500	10	10000	1500	15
D	4000	800	20	6000	600	10	10000	1400	14
E	3000	600	20	7000	700	10	10000	1300	13
F	2000	400	20	8000	800	10	10000	1200	12
G	1000	200	20	9000	900	10	10000	1100	11
H	500	100	20	9500	950	10	10000	1050	10½
I	400	80	20	9600	960	10	10000	1040	10⅖
K	300	60	20	9700	970	10	10000	1030	10⅗
L	200	40	20	9800	980	10	10000	1020	10⅕
M	100	20	20	9900	990	10	10000	1010	10⅒
N	50	10	20	9950	995	10	10000	1005	10 1/20
O	25	5	20	9975	997	10	10000	1002	10 1/25
P	10	2	20	9990	999	10	10000	1001	10 1/100
Q	5	1	20	9995	999	10	10000	1000	10
R	1	0	20	9999	999	10	10000	999	9 99/100
S	0	0	20	10000	1000	10	10000	1000	10

3. Circulating, free and capital with respective Rates of Profit, Interest, &c.

	Circulating Capital			Fixed Capital			Capital Employed		
	Value	Profit	Rate	Value	Interest	Rate	Value	Profit & Interest	Rate
	£	£		£	£		£	£	
A	7000	1400	20	3000	450	15	10000	1850	18½
B	6000	1200	20	4000	600	15	10000	1800	18
C	5000	1000	20	5000	750	15	10000	1750	17½
D	4000	800	20	6000	900	15	10000	1700	17
E	3000	600	20	7000	1050	15	10000	1650	16½
F	2000	400	20	8000	1200	15	10000	1600	16
G	1000	200	20	9000	1350	15	10000	1550	15½
H	500	100	20	9500	1425	15	10000	1525	15¼
I	400	80	20	9600	1440	15	10000	1520	15⅕
K	300	60	20	9700	1455	15	10000	1515	15⅒
L	200	40	20	9800	1470	15	10000	1510	15 1/20
M	100	20	20	9900	1485	15	10000	1505	15 1/50
N	50	10	20	9950	1492	15	10000	1502	15 1/75
O	25	5	20	9975	1496	15	10000	1501	15 1/100
P	10	2	20	9990	1498	15	10000	1500	15
Q	5	1	20	9995	1499	15	10000	1500	15
R	1	0	20	9999	1499	15	10000	1499	14 99/100
S	0	0	20	10000	1500	15	10000	1500	15

4. oder doch von verschiedenen Grundgerechtigkeiten befreiet: Morgen

	Acker	Wiesen	Hutung
Stargard	700696	110032	384833
Posen	170161	21826	44879
Berlin	714323	114792	176111
Soldin	339910	71692	92583
Breslau	1497930	119511	36818
Stendal	ist nicht angegeben.		
Danzig	2790	9535	14847
Königsb.	109110	117982	437285
Gumbinn.	82969	120131	285598
Marienw.	15659	47103	157189
Münster	—	—	—
Summa	—	—	—

5) Beiläufige Resultate

	Forst	Summa	a) Verbesserung durch Schulämter: Zahl der Stellen	durch Grundst. Morgen	durch Nat. und Geldrente Rtl.	durch Weidebefugniß in Mrg.	b) Neue Etablissements: Vorwerke	Höfe	Familienwohnungen	c) End. 38 blieben anhäng. Gemeinheitstheilungen
Stargard	106198	1301759	1277	8520	311	1413	—	—	—	574
Posen	557113	793979	410	3297	32	3	13	1280	408	2197
Berlin	244046	1219302	611	2058	163	105	12	93	87	1259
Soldin	557832	1062017	505	2635	99	49	180	401	187	1377
Breslau	1230859	2884572	741	2193	342	62	77	196	2857	652
Stendal	—	634772	212	920	158	52	5	6	20	1353
Danzig	9520	36692	120	739	—	4	—	58	—	185
Königsberg	53328	717715	492	3517	97	25010	14	1457	133	408
Gumbinnen	16531	505223	379	2459	—	353	6	2023	2512	775
Marienw.	167428	387379	415	2908	—	—	15	985	42	467
Münster	—	839768	—	—	—	—	—	—	—	401
Summa	—	9573400	5162	29746	1202	27051	322	6499	6215	9648

(wovon 4515 schon zum Abschluß gediehen.)

Werden die durch sämmtliche Auseinandersetzungen jetzt festgestellten Getreide- und Geldrenten zusammengestellt, so ergeben sich

	Getreiderenten Schffl.	Geldrenten Rthl.		Getreiderenten Schffl.	Geldrenten Rthl.		Getr.-renten Schffl.	Geldrenten Rthl.
Stargard	37696	122157	Breslau	40170	168756	Danzig	32	7383
Posen	8863	398368	Stendal	12738	60148	Marienw	—	60856
Berlin	51908	117926	Königsb.	9345	59827	Münst.	578	6565
Soldin	13307	144594	Gumbinn.	968	5311			

(Zeitschr. a. O. I Hft. 3)

In Betreff der Generalcommission zu Münster, von welcher hier nur wenig speciellere Angaben gemacht worden sind, können wir aus der Staatszeitung noch bemerken, daß dieselbe i. J. 1838 berichtete, wie i. J. 1837 von 1074 überhaupt noch anhängig gewesenen Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, Rentenverwandlungen und sonstigen Regulirungen, (wovon 349 erst in diesem Jahre zum Antrag gekommen waren,) 304 durch Recesse bestätigt worden seien, und zwar so, daß davon der ersteren 97 waren, die 6130 Interessenten betrafen, und 89.457 M. vertheilten, und

von Servituten befreieten, und 74 der letzteren, oder der Verträge über freiwillige Ablösungen, durch welche, mit den in gesetzlicher Art abgeschlossenen Verträgen dieser Art zusammen, 281 Ablösungen und Regulirungen, 17 Zehendrechte auf 1886 M. Ackerland und 6335 Spann- und Handdienste und mehrere andere dgl. Leistungen durch Entschädigung mit Land, Getreide- u. Naturalrenten abgelöset wurden. — Und vom Jahre 1838 berichtete Ebendieselbe, nach Jahrgang 1839. No. 83, daß a) bei 445 von 1837 her zurückgebliebnen, und 73 neu angetragenen Gemeinheitstheilungen deren also 518 zu bearbeiten waren, wovon im Jahre 1838 101 vollendet wurden, und 417 Rest blieben, wobei denn diese 101 an 110,609 M. 103 □ Ruthen Flächenraum umfaßten, die unter 7167 Interessenten ganz frei vertheilt wurden, und 1,041,966 Rthl. 25 sgr. 2 pf. Werth hatten; b) daß an Rentenverwandlungen, und Regulirungen, incl. der zurückgebliebenen, 739 übernommen wurden, wovon 74 rückgängig, oder nach Privatvereinigung bestätigt, 336 durch Receß-Abschluß ganz beendiget, und 329 zurückgelassen wurden, und außerdem 40 Verträge über freiwillig zu Stande gebrachte Ablösungen zur Bestätigung kamen. Durch diese 376 so bestätigten Ablösungen und Regulirungen, die 2339 Interessenten betrafen, (952 Verpflichtete nämlich, und 387 berechtigte Grundbesitzer,) kamen, außer zufälligen Rechten von 316 bäuerlichen Besitzungen, zur Ablösung: 48 Zehendrechte, (incl. Kornzehend auf 3177 M. 87 □ R. Ackerland), 2251 Spann- und 3116 Handtage, und mehrere andern Leistungen an Vieh- und Getreide; und als Entschädigung wurden den Berechtigten dafür gewährt: 4 M. 102 □ R. Land, 44,538 Rthl. 28 sgr. 11 pf. Capital, 2178 Rthl. 11 sgr. 2 pf. Geldrenten, und 104 Sch. 7 Metzen Roggen-, 15½ Sch. Gerste-, und 48 Sch. Hafer-Rente.

In Betreff der Operationen dieser Art von Seiten der Generalcommission zu Berlin bemerkt ferner die Staatszeitung 1838 No. 159 und 1839 No. 174 noch: daß die Folgen der durch die Auseinandersetzungen in der Kurmark bewirkten landwirthschaftlichen Cultur insbesondere noch in folgenden Punkten recht sichtbar geworden seien: a) in dem Gewinn von 7082 M. neuen Landes aus der Umpflügung der Ackerraine bei Zusammenlegung der Felder; b) in der Verwandlung von 78,338 M. bisher wüsten Landes in und zu Wiesen, Aeckern, Gärten ꝛc., γ) in dem jährlichen Mehrgewinn von 511423 Centr. Heu von den Wiesen durch Abschaffung der Frühlingshutung; δ) in der Hinlegung von 44,902 M. ganz schlechten Landes zu forstlichen Schonungen; ε) in der Vermehrung des Nutz- und Zugviehstandes in der Provinz um 1120 Pferde, 857 Ochsen, 8601 Kühe, 261 St. Jungvieh, und 34,789 Schafe; ζ) in und durch damit bewirkte Bedüngung von 55238 M. Landes, und in der Nutzbarmachung von 38,006 M. Land durch angelegte Gräben, und Canäle, die zugleich zur Wässerung dienen.

In Rücksicht der mit den Domainen-Vorwerken und Forst-Ländereien in der Provinz Posen seit der Wiederbesitznahme bis zum J. 1834 vorgegangenen Veränderungen endlich enthält die Staatszeitung

1835. No. 263 einen besondern Bericht, dessen Mittheilung wir hier, nach Dem, was früher schon hier, und p. 345 über die Domainen-Bauer-Ländereien beigebracht worden ist, ersparen können. — Nur Dessen wollen wir von dieser Provinz hier noch gedenken, daß im Herbst des Jahres 1837. auch die Theilung des großen Behler Bruchs daselbst endlich zu Stande gekommen ist, wodurch 11575 M. fruchtbarsten Niederungs-Landes an 900 Grundbesitzer ganz servitutfrei vertheilt, und zu Wiesen angelegt worden sind, deren Reinertrag durch die Bonitirung auf 31,484 Schffl. Roggenwerth, oder, nach dem 14jährigen Durchschnitts-Roggenwerth, auf 35,904 Rtl. Geldwerth, und so zu 898,690 Rtl. Capitalwerth angegeben worden ist. — In Betreff der Rheinprovinz haben wir noch zu bemerken, daß von den bisher erwähnten Operationen hier gar nichts vorgekommen, jedoch durch die K. Verordnung vom 8 Juni 1838 angeordnet worden ist, daß auf der rechten Rheinuferseite des Coblenzer Reg. Bezirks der fiskalische Zehendte mit dem 30fachen Betrage ganz abgelöset, oder in eine neue, in 5 Jahren auch ablösbare, Geldrente verwandelt werden können soll.

§. 110.

BB.) Von dem wirklichen Landbaubetrieb, der landwirthschaftlichen Produktion; oder dem Zustand und Ertrag des Landbaues selbst.

AAA.) Von der vegetabilischen oder Pflanzenproduktion. — A) Vom eigentlichen Ackerbau, oder dem Feld- und Futterbaue. a) Im Allgemeinen, über die Fortschritte, und Vervollkommnung des Landbaues in neuerer Zeit, und die Verbesserung des Zustandes des Landmanns in der neuesten überhaupt, und insbesondere von der Vervollkommnung des eigentlichen Feld- oder Ackerbaues, und der Erhöhung seines Ertrags im Ganzen.

Die Preußische Landwirthschaft hat sich in neuerer Zeit gegen die frühere unstreitig ganz ungemein gehoben, vervollkommnet und verbessert, und zwar nicht blos auf den Domainen und Rittergütern, sondern auch, wenigstens in mehreren Gegenden, auf den Bauergütern. Man hat nicht nur weit mehr Land, als ehemals, in Cultur gebracht, mehr Ackerland aus ehemaligem wüstem, oder doch nur als schlechte Hutung oder Wiese schlecht benutztem Boden, oder aus, höchst geringen Ertrag gebenden, Waldgrunde gemacht, sondern alles Feldland in der Regel auch besser zu bestellen, zu bedüngen, und so zu höherm Ertrag zu bringen gesucht; und, indem man dabei auch den Futterbau durch Verbesserung der Wiesen, und Ausbreitung des künstlichen Futter-Anbaues zu vermehren, und auszudehnen, zugleich aber auch den Viehstand zu erhöhen, und zu veredeln bedacht war, so hat man nicht nur den Grundstein zu aller guten, und einträglichen Landwirthschaft in der Begründung eines richtigen, und zweckmäßigen Verhältnisses zwischen Feldbau, Futterbau und Viehzucht gelegt, sondern auch von jedem Zweige der Wirthschaft und somit auch von dem Ganzen

zen einen dauernden nachhaltigen höhern Reinertrag zu gewinnen sich bestrebt: wobei ferner nicht zu vergessen ist, daß man auch in der Beschützung und Pflege der Feldfrüchte, wie in deren Einerndtung, und in der Sicherung, Erhaltung und Aufbewahrung des von ihnen Gewonnenen aller Art große Fortschritte gemacht hat. Man verdanket dieses Alles nicht nur den Fortschritten der Wissenschaft, und der Intelligenz, sowie dem höhern, und allgemeinern Bestreben der ausübenden Landwirthe besonders unter den höheren, und gebildeteren Ständen selbst, die nach der neuen Gesetzgebung nun zum Besitz der Landgüter aller Art gelangen konnten und können, sondern unstreitig auch, vornehmlich was den gewöhnlichen, gemeinen Landwirth anlangt, den segensreichen Reformen der Landwirthschaft durch die neue Agrargesetzgebung. Die erlangte Freiheit des ländlichen Besitzes von allen alten hinderlichen, und nachtheiligen Banden, und Beschränkungen, von den Frohn- und Dienst-Rechten und Pflichten, den Servituten, den Zehnden, ꝛc. mußte nothwendig in gleichem Grade, wie die Eigenthumsverleihung, und Befreiung von der persönlichen Erbunterthänigkeit, auf die Liebe, den Eifer und das Interesse zu der, und für die Landwirthschaft ebenso segensreich wirken, als sie beide die Landwirthe aller Art eines höhern Ertrags ihres Gewerbes, und eines frohern Lebens gewiß sein ließen. — Wenn denn aber doch bis noch vor Kurzem fast überall über allzuschlechten Gewinn, und geringe Nutzung der Landwirthschaft, über großes Bedrängniß des ganzen Standes der Landwirthe, hie und da sogar über einen wirklich elenden und kummervollen Zustand insbesondere des eigentlichen Landmanns geklagt worden ist, so berufen wir uns auf das, was wir §. 155 über den Nationalwohlstand in unserm Staate überhaupt, und dessen jetzt im Ganzen eher erhöhten, als verminderten Grad beibringen werden, und erinnern an die bekannte Erfahrung, daß zu allen Zeiten von den Gewerbtreibenden geklagt worden ist, und werden wird, weil man ihrerseits nie recht zufrieden ist, bemerken indeß doch, daß allerdings die ländlichen Grundbesitzer namentlich nicht nur die Kriegs- und feindliche Occupationszeit von 1806—12, vorzüglich hie und da, ganz ausnehmend mitgenommen hat, und seit den letzten 20 Jahren auch mehrere natürliche Unfälle, Ueberschwemmungen, Viehseuchen, Mißwachs, sowie das allzugroße Sinken der Kornpreise in den Jahren 1821—26 sie sehr empfindlich betroffen haben, und daß auch ihre von früher her gehabte große Verschuldung neuerlich ihnen ganz besonders nachtheilig, und endlich, daß die Führung und Unterhaltung der Wirthschaft durch die etwas erhöhten Staats- und Communal-Abgaben und gesteigerten Unkosten kostbarer geworden ist, und alle diese Umstände auf ihren Zustand nothwendig nachtheilig einwirken mußten! — Allein in neuester Zeit sind doch diese Klagen auch fast überall fast ganz verstummt, da günstigere Verhältnisse eingetreten sind, die Wirthschaft weit besser und sorgfältiger, und dadurch auch einträglicher geführt wird, und namentlich für den Landmann, — obwohl auch mit für die Gutsbesitzer, — die segensvollen Wirkungen der neuen Agrar-Gesetzgebung und Verfassung durch die Befreiung von den ehemaligen Banden und Hindernissen der Cultur immer unverkennbarer, entschiedener und wirksamer hervortreten, so daß gewiß überall, wo der Land-

mann nur etwas vermögend, fleißig und thätig, und der Boden irgend durch gehörige Tragbarkeit lohnend ist, Niemand zu dem alten Zustande zurückkehren wollen, vielmehr sich in dem jetzigen glücklich preisen wird! — Wie ganz anders es aber mit dem Landbau stehen würde, wenn er auch jetzt noch von den alten Banden, und Beschränkungen bedrängt würde, bedarf wohl keines weitern Erweises!

Wenn denn also ein Vergleich insbesondere auch der Feldwirthschaft des Preußischen Staats in der neuen und neuesten Zeit mit der in der ältern in Hinsicht auf Aussaat, und Ertrag, auf Mannichfaltigkeit der gebaut werdenden Früchte angestellt werden würde, so müßten sich hier besonders sehr bedeutende und glänzende Resultate für die letztere ergeben. — Für die ältere Zeit fehlt es zwar nicht an den hierzu nöthigen statistischen Nachrichten und Angaben, an deren Zuverläßigkeit man auch wohl soweit Glauben haben kann, als wie sie Krug a. O., Th. I, p. 36—101, aus den ihm mitgetheilten Kammertabellen und aus statistischen Schriften, die auch eben dieselben und andere Quellen benutzt haben, aufgestellt hat: allein für die gegenwärtige Zeit ist davon gar kein Gebrauch mehr zu machen, da sie keine Richtigkeit mehr haben können.

Wenn nach Malchus Staatenkunde p. 105 angenommen wird, daß in Vervielfältigung der Aussaat geerndtet wurde:

	vom Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer		vom Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer
Ostpr. d. 5. Korn	4te	das 5te	4te		Schlesien	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$
Westp.	$4\frac{3}{4}$–$7\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$–6	$4\frac{3}{4}$–$7\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$–6	Marken	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	4	4
Posen	6	5te	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	Sachsen	8	7	8	8
Pommern	6	$4\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$					

und wenn Krug a. O. p. 72 angab, daß von dem gesammten Ackerlande in den alten öst- und westlichen Provinzen $\frac{2}{3}$ dem Getreidebau gewidmet sind, und zwar so, daß von 100 Morgen $5\frac{1}{2}$ mit Weitzen, 45 mit Roggen, $19\frac{1}{2}$ mit Gerste, und 30 mit Hafer damals bestellt wurden; so ist dies Erstere wohl auch jetzt im Ganzen noch ziemlich richtig, im Einzelnen aber jetzt weit höher anzuschlagen, das Letztere aber kann nicht mehr gelten. — Für die neuere Zeit aber haben sich gleiche solche, sichere statistische Angaben gar nicht auffinden lassen, da von dem statistischen Bureau in Berlin keine Aussaat- und Erndtetabellen der Provinzen eingefordert werden, und nur die beiden westlichen Provinzen Behufs des Steuerkatasters vermessen sind. Nur von der Rheinprovinz läßt sich daher etwas Näheres hierüber sagen, wornach z. B. im Ganzen der katastrirte Reinertrag pro Morgen betragen soll: im Regier. Bezirk Coblenz 35, in Trier 28, in Aachen 53, in Cöln 66, in Düsseldorf 72 Sgr., im Durchschnitt 50 Sgr. Dem Geldwerthe nach giebt auch wohl Hansemann, Preußen und Frankreich p. 37, den wirklichen landwirthschaftlichen Reinertrag der Rheinprovinz an auf 12,496000 Rthl., (den des Regier. Bez. Aachen, excl. Kreis Malmedy, bei 1,305049 M. auf 2,088538 Rthl.), und den der Provinz Westphalen auf 7,866000 Rthl.; aber ohne alle nähere Begründung.

Vom Jahre 1833 insbesondere gab indeß doch die Staatszeitung No. 116. 1834 folgende interessante Uebersicht des Getreideertrags der Rheinprovinz in Wispeln.

Reg. Bezirk.	Bodenfl. in geogr. □ M.	Weitzen	Spelz	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Geldwrth n. Marktpreis 1. Oct. 33.
Coblenz	109.^{54}	7615	8908	46137	11787	30283	94402	3879185
Trier	121.^{54}	8706	4427	36851	8268	33802	156803	3792120
Aachen	75.^{54}	17159	3097	51109	13512	58840	119605	5111839
Cöln	73.^{01}	17581	238	49106	13555	57878	143811	5108942
Düsseld.	100.^{89}	31267	—	98976	21778	91422	282012	9139626
Summa	479.^{99}	82328	16670	282182	68900	272230	796663	27031712 Rthl.
Geldwerth der einzelnen Früchte am 1. Oct. 1833.		Rthl. 3471775	Rthl. 360273	Rthl. 9086756	Rthl. 1809058	Rthl. 5196829	Rthl. 6807020	

Jedenfalls ist als ganz zuverläßig anzunehmen, daß nicht nur schon ehemals die Production des Ackerlandes namentlich an Getreide weit über das eigne Bedürfniß des Landes hinausging, und zur Ausfuhr außer Landes viel übrig ließ, sondern daß Ebendieses auch jetzt, besonders in den Provinzen Sachsen, Schlesien, Preußen, Rheinland, Posen, weniger wohl in den Marken und in Westphalen, noch viel mehr der Fall ist; zumal die Production an Kartoffeln zur Nahrung der Menschen jetzt ganz ungemein zugenommen, und die Consumtion an Brodgetreide, namentlich an Roggen, sehr abgenommen hat: wie sich bei dem über den Getreidehandel später zu Bemerkenden näher zeigen wird, wo auch der Einfuhr an fremden Getreide, und Feldfrüchten zu gedenken sein wird, die jedoch weit hinter deren Ausfuhr zurücksteht. Im Ganzen nimmt man an, daß der Staat jährlich 1,200000 Schfl. Weizen, und 1,120000 Schfl. Roggen Ueberschuß hat. — Uebrigens ist natürlich die Versorgung mit Brodgetreide den weniger bevölkerten Ländern viel leichter, als den dicht bevölkerten. Rechnet man pro Kopf im Durchschnitt, Erwachsene und Kinder, täglich 1 Pfd. Brod, wovon der Preuß. Schfl. Roggen 85 Pfd. giebt, so würden auf den Kopf kommen $4\frac{5}{17}$ Schfl. Roggen zu Brod, und die Rheinprovinz würde, bei 4606 Einw. auf die □Meile, von deren 21,490$\frac{1}{3}$ Pr. M. 19,779 Schfl. Roggen erzeugen müssen, wenn Preußen bei seiner Volkszahl ebenso nur 7370 Schfl. brauchte. — Zu bemerken ist indeß, daß nach der jetzigen Lebensweise 1 Pfd. Brod viel zu viel gerechnet ist, da besonders auf dem Lande so ungemein viel Kartoffeln gegessen werden, und daß man am Nordost-Ende des Staates eine Mischung von halb Gerste, halb Roggen, zweimal geschroten, und ohne Absonderung der Kleie gebacken, zu Brod genießt, wobei 3 Pfd. Schrot 4 Pfd. Brod geben, dagegen aber am Südwestende halb Weitzen, halb Roggen, ohne alle Kleie vermahlen, zu Brod nimmt, und von 4 Pfd. davon, kaum 5 Pfd. Brod erhält. — Wenn man für Brod, Backwerk, Grütze, Graupen ꝛc. zusammen zwischen 4 und 5 Scheffel pro Kopf rechnen wollte, so möchte dies jetzt eher richtig sein. — Nach Dieterici a. O. p. 261, 62, verzehrte in 124 mahlsteuerpflichtigen Städten die

Einwohnerzahl pro Kopf wirklich jährlich: an Weitzen und Weitzenwaare 65 Pfd. 11 Loth, an Roggen und Roggenwaare 240 Pfd. 25 Loth, oder, beides zu Roggen gerechnet, 3,^{827} Pr. Schfl. Roggen; und zwar kam an Roggenconsumtion pro Kopf: in Ostpreußen 282 Pfd. 31 Loth, in Westpreußen 310 Pf. 23 L., in Posen 310 Pfd. 4 L., in Pommern 316 Pf. 4 L., in Brandenburg 294 Pf. 17 L., in Schlesien 310 Pf. 14 L., in Sachsen 343 Pf. 5 L., in Westphalen 296 Pf. 19 L., im Rheinland 294 Pf. 28 L., im Durchschnitte in den 124 Städten 306 Pfd. 4 Loth. — Auf dem Lande ist jedenfalls weniger zu rechnen, und daher möchte unsere Angabe der Getreideconsumtion aller Art pro Kopf wohl zutreffen.

Wie sich denn die Getreidepreise ehemals im Ganzen höher, neuerlich aber niedriger gehalten haben, wird ebenfalls später sich ergeben.

§. 111.

2. Insbesondere über einzelne specielle Hauptpunkte und Gegenstände des verbesserten Acker- und Futter-Baues in neuester Zeit.

1) Anlangend die eingeführten und angewendeten Feld-Acker-Wirthschafts-Systeme, Feld-Eintheilungen, so ist allerdings die Dreifelderwirthschaft noch heute, namentlich in den deutschen, und östlichen Provinzen das am Allgemeinsten, sowohl auf Domainen- und Rittergütern, als vornehmlich auf den Bauerländereien befolgte System, und wird hier insbesondre auch gar zu häufig noch nach alter schlechter Weise mit kraftloser Brache, mangelhaftem Futterbau, und schlechter Feld-Bedüngung betrieben; allein in Schlesien, Sachsen, den Marken, Pommern, und im Rheinlande wird auch gar oft, seltener noch in Preußen, Posen und Westphalen, und zwar vornehmlich im bessern Boden selbst vom Bauer eine bessere Dreifelderwirthschaft getrieben, wo ein Theil der Brache mit Futter bebaut, und der Acker besser bedüngt wird, und wo sie dann, falls es nur auch nicht an Wiesen, und Weiden fehlt, recht guten Ertrag giebt. — Die Schlagwirthschaft kömmt jetzt aber auch immer häufiger in den Marken, Schlesien und Preußen vor, und eine Meklenburgische Koppelwirthschaft ist in den erstern, und in Pommern auch hie und da zu finden, und auf den Rittergütern aller Provinzen fehlt es jetzt auch keineswegs besonders an Beispielen von eingeführten englischen Wechselwirthschaften, von den einige in der That als Muster aufgestellt werden könnten, und sich durch eine lange Reihe von Jahren schon durch reichen Ertrag, und treffliche Bekräftigung des Bodens bewährt haben. — Vgl. z. B. die Tabellen über den Ertrag des Eichvorwerkes zu Kloster Camenz in Schlesien von 1810—35. im Universalblatt der Landwirthschaft. Bd. 11. Anh. zu Nr. 14. — Vielfältig wird indeß auch auf ganz hut- und triftfreiem, gutem, fruchtbarem Lande, zumal wenn es auch nicht an Wiesen fehlt, eine ganz freie, oder Naturalwirthschaft ohne alles System, und feste Ordnung betrieben, die bei großer Intelligenz und Eifer der Landwirthe oft den höchsten Ertrag gie t,

aber immer an dem Leben derer, die sie treiben, hängt, und die es wenigstens nur ja nicht an einem richtigen Verhältniß zwischen Frucht- und Futterbau fehlen lassen darf, wenn sie gelingen soll.

Daß in neuerer Zeit dafür eben von allen fleißigen, thätigen, und einsichtsvollen Landwirthen mehr gesorgt wird, ist ein Hauptverdienst derselben, und der angenommenen Ackersysteme, da hierin der Grundstein aller guten Wirthschaft liegt.

2) Anlangend dies Verhältniß der einzelnen Wirthschaftszweige gegen einander, besonders des Futterbaues und der Viehzucht zum Fruchtbau, so wird denn überall, wo gute Wirthschaft ist, nicht nur für Verbesserung der Wiesen, und der wirklich nutzbaren, und auch anders nicht gut zu nutzenden Weiden, sondern auch durch Abschaffung der schlechten, oder doch jetzt nur nutzlosen Hutungen, und Hutweiden und ihre Verwandlung in Acker- oder Wiesen-Land, und durch Anbau von Futterfrüchten aller Art zur Winter- und Sommerfütterung, d. h. für künstliche Vermehrung des Futterbaues gesorgt; so daß, gleichen Schrittes, auch bei bessrer, und zweckmäßigrer Benutzung einer guten Brache, und bei vergrößerter, und verbesserter Viehhaltung mehr thierischer Dünger gewonnen, und bei häufigerer, sorgsamerer und zweckmäßigerer Benutzung auch anderer Düngerarten, als sonst, z. B. der grünen Düngung, der Mergel- und Kalchdüngung, der Düngung mit allen andern animalischen, und vegetabilischen Abgängen, namentlich auch mit Knochenmehl ꝛc., die gehörige Bekräftigung des Feldlandes bewirkt wird, damit es unter der Bedingung eines fortdauernden möglichst hohen Fruchtertrags immer in unerschöpftem Zustande bleiben könne.

3) Die Ackerbestellung hat nicht nur gar sehr an Sorgfalt in den eigentlichen Feldarbeiten, Pflügen, Eggen, Walzen, Säen ꝛc., in allen guten Wirthschaften gewonnen, indem man sie mehr zur rechten Zeit, und in besserer Art und Weise vornimmt, als in der alten Schlendrianswirthschaft, sondern ist auch durch die Anwendung mehrerer unverkennbar nützlicher, und zweckmäßiger neuer Ackergeräthe, als: verbesserter Pflüge, (z. B. der Flandrischen oder Schwerzischen, und der Brabantischen, die selbst in Pommern und Preußen sich schon sehr verbreitet haben, und dort auch verfertiget werden,) dann brauchbarer Hakenpflüge, Cultivatoren und Scarificatoren, und verbesserter Eggen, und Walzen, nutzbarer Säe-, besonders Drill-Maschienen für Getreide, (dessen Drillcultur indeß mit Recht noch selten ist,) vornehmlich aber für Raps, und Rübsen, Bohnen, Erbsen u. dgl. sehr erleichtert, beschleuniget, und vervollkommnet worden; obwohl doch für eine allgemeine Verbesserung des Pfluges in den meisten Gegenden noch viel zu wünschen bleibt, die denn auch eine größere Beschränkung des kostbaren Zugviehstandes möglich machen würde.

Auf möglichste Pflege und Schutz der Felder und Saaten, d. h. auf Trockenlegung, Ebenung, und Bewahrung vor nachtheiligen Einwirkungen der Natur, der Atmosphäre, der Witterung, und besonderer natürlicher Ereignisse, hat man jetzt auch weit mehr gesehen, als sonst, und für eine richtige Abtheilung des Ackers in Beete und Gewende, für Anlegung verdeckter Wasserabzüge, und ganz neuerlichst

auch für Umgebung der Felder mit Holzringen wohl gesorgt, und eine allzugroße Vertrocknung des Landes damit, und durch Vermeidung allzuhäufiger unkluger Waldausrottungen im sandigen Boden zu verhüten sich bedacht.

4) Anlangend die angebaut werdenden Früchte, so haben sich dieselben nicht nur in der Zahl der verschiedenen Arten sehr vermehrt, sondern haben auch durch Auswahl der vorzüglichsten, sichersten, oder einträglichsten Sorten an Werth viel gewonnen, und viele, sonst nur wenig und selten angebaute werden jetzt häufiger und mehr im Großen cultivirt, — neben vielen ganz neuen. — a) Unter den Getreidearten haben sich die Staudenroggenarten, und selbst ein englisches Sommerstaudenkorn, dann der Georgianische, oder Amerikanische Hafer, und einige neue Gerstensorten sehr bewährt; und wenn auch der Getreideanbau im Ganzen bei den vielmaligen schlechten Getreidepreisen und bei der sehr richtigen Einziehung der nicht über das 3te Korn wiedergebenden Getreideäcker, im Raume würklich hie und da eher etwas beschränkt, als weiter ausgedehnt worden sein sollte, so ist doch der Getreideertrag sicherlich gar nicht dadurch geschmälert worden, da das jetzt an sich besser bestellte, und bedüngte Getreideland auch größere, reichere, im Weitzen bis zum 8ten und 10ten, ja zuweilen bis zum 12ten und 15ten, im Roggen bis zum 8ten u. 10ten, in der Gerste bis zum 8ten—12ten, im Hafer bis zum 8ten—15ten Korn gehende, Erndten giebt, wie man sie früher nie bezog. — Der Anbau des Mays, des großen, wie des kleinen, will sich indeß doch in den östlichen Provinzen nicht weiter ausbreiten.

Die Hauptgetreideländer bleiben ferner Preußen, Posen, Sachsen, die Marken, Pommern, und Schlesien, und diese führen viel Getreide aus. S. künftig.

b) Für den Anbau der Handelspflanzen ist in neuerer Zeit am Meisten geschehen, und es sind mehrere, früher als solche ganz unbenutzte und ungebaute, zur Cultur gekommen, und schon früher cultivirte werden jetzt weit mehr im Großen angebaut, als sonst. nur vielleicht mit Ausnahme des Leins.

Nach Krug a. O. p. 89. war im Preußischen Staate vor 1806 der Leinbau nämlich am Stärksten in Tecklenburg im Reg. Bez. Münster, wo auf 1 □ Meile 41 Wisp. 20 Sch. Aussaat, und damit 2009 Mgn. auf die □Meile kamen, und in Westphalen überhaupt, und dann in Schlesien, wo bei 7¼ Wisp. Aussaat doch 361 M., ihm gewidmet waren, wenn in der Kurmark ebenso bei fast 4 Wispeln Aussaat nur 132. In Westphalen, namentlich bei Bielefeld auch und Paderborn, wird er auch jetzt eben gar nicht, wohl aber mag er im Ganzen etwas in Schlesien abgenommen haben, obgleich er doch in den eigentlichen Flachsgegenden, um Neustadt und Neisse in Oberschlesien, und im Münsterbergischen, Oelsnischen, Glogauischen und Trebnitzschen in Niederschlesien, noch immer stark, ja im Glatzischen, und im Gebirge vielleicht selbst mehr, als früher, cultivirt wird: wie er denn auch in Preußen im Heilsberger und Braunsberger Kreise, und im Reg. Bez. Gumbinnen, und ferner im Herzogthum Sachsen, im Halberstädtischen und im Eichsfelde, sehr im Schwunge ist, und auch den Rheinlanden nicht ganz fehlt, indem am Nie-

dertheln jetzt jährlich 1 Million Steine Flachs (= 5 Mill. Pf.) zu 750000 Rtlr. Werth gebaut werden sollen. Im Jahre 1833 wurden auch blos im Reg. Bez. Breslau 31,266 C. 73½ Pfd. Flachs gewonnen, und im April 1837 gingen 12000 Scheffel Leinsamen aus Schlesien sogar nach Stettin. In Sachsen kamen im J. 1831. 500 Wagen, außer vielen Karren und Kiepen, mit Flachs auf den Flachsmarkt in Wittenberg; und auf dem Flachsmarkte in Polnisch-Wartenberg in Schlesien im Dec. 1837 wurden von einem Käufer 40000 Kloben Flachs gekauft, und im Oct. 1838 an 145000 Kloben, 1839 aber 130000 aufgebracht, und über 100,000 verkauft, das Pfd. zu 2¼—3 Sgr. —

Der Anbau des Tabacks wird jetzt auch in Preußen, in den Regierungs-Bezirken Danzig und Königsberg, und ferner noch in den Marken, bei Frankfurt an der Oder, bei Schwedt, und im Oderbruch, (oft mit 8—10—12 Centnern Blätter-Ertrag pro Morgen,) und im Magdeburgischen jetzt eher mehr, als weniger, denn vor 1806 betrieben; und wenn ganz Schlesien, nach Krug, im J. 1804 von 3289 M. Tabacksland 17474 C. Ertrag gab, so erndtete man im J. 1833 blos bei Neumarkt, Breslau, Strehlen, Ohlau und Grottkau 20,235, Cent. 95 Pfd. davon. Im Rheinlande gewann man im J. 1828. 11,561 C. Taback, in Westphalen aber nur weniger. — Im ganzen Staate waren im J. 1834 35,877, im J. 1835 aber wieder, wie schon 1827, 39000 Morgen mit Taback bepflanzt; und nach Dieterici a. O. p. 211 soll die ganze damit bebaute Fläche, incl. die unversteuerte, (bei Anbau unter 6 □R.), jetzt jährlich wohl an 50,000 Morg. betragen können. Bekanntlich, (S. künftig), steuert der Morgen, nach dem Ertragsanschlag zu 9, 7½, 6 und 4½ Centner per Morgen, 6, 5, 4, 3 Rtl. resp., und im J. 1831 gehörten von 1000 M., die mit zu versteuerndem Taback bepflanzt waren 34 der ersten Classe an, (blos im Rheinlande,) 108 der 2ten, (im Ganzen mit 4247 M. 108 □R. bes. in Pommern, Brandenburg und Sachsen,) 723 der 3ten, (am Meisten in den östlichen Provinzen, mit 28,400 M. 110 □ R.,) und 133 der 4ten, (in der Rheinprovinz, und Brandenburg besonders, im Ganzen mit 5214 M. 110 □R.); und es fielen überhaupt von 1000 Morgen 24 auf Ostpreußen, 39 auf Westpreußen, 80 auf Posen, 180 auf Pommern, 97 auf Schlesien 126 auf Sachsen, 5 auf Westphalen, und 65 auf Rheinland. — Seine neue Besteuerung hat ihn indeß gewiß nicht begünstigt und lastet wohl etwas auf ihm; denn, obgleich nach Maaßgabe der Ertragsfähigkeit des Bodens und der Beschaffenheit des Erzeugnisses nach oben steigend, schmälert sie den Reinertrag doch gar zu sehr, und ungleich.

Vor allen aber hat nun der Anbau der Oelgewächse in neuerer und neuester Zeit immer zugenommen. Wenn vor dem Jahre 1806 besonders der Raps- und Rübsenbau nur vornehmlich im Magdeburgischen, nach Krug a. O. mit 75 Wispeln 19 Sch. Aussaat, und im Halberstädtischen mit 88 Wisp. 16 Scheff. Aussaat betrieben wurde; so wird jetzt nicht nur in Thüringen in der güldenen Aue immerfort noch der alte große Sommerrübsenbau, und in der Provinz Sachsen der bedeutende Winter-Raps- und Rübsenbau

stark betrieben, sondern man hat diese auch in den Marken, in Schlesien, (namentlich in der Grafschaft Glatz mit Drillcultur,) und in Pommern, dann aber auch in Preußen, vornehmlich seit einigen Jahren in Westpreußen in der Marienwerderschen Niederung, und auch in der Rheinprovinz theils neu eingeführt, theils ungemein ausgebreitet. In der letztern wurden z. B. im Jahr 1828 doch 12164 Wispel erbaut, am Meisten in den Reg. Bez. Coblenz und Cöln, und Düsseldorf, am Wenigsten in den von Trier. Die Marienwerdersche Niederung aber erbaute 1834 schon 1000, 1835 1800 Lasten, 1837 gar 3000 Lasten à 60 Sch., und neuerlich noch mehr. Im J. 1836 sollen an der Weichsel überhaupt über 6000 Lasten producirt worden sein. In Schlesien verkaufte ein großer Gutsbesitzer allein im Jahre 1838 für 18000 Rtl. Raps. In Pommern baut auch manches einzelne Gut an 200 Morgen Raps an. Man erndtet jetzt bis 12—15, ja 18—20 Scheffel vom Preußischen Morgen, namentlich bei Drillcultur; in der Niederung von Marienwerder z. B. hat man vom Culmer Morgen (= 2,261 Pr. M.) sogar bis 50 Sch. schon gewonnen!

Auch Dotter und Mohn, oder Mogsaamen werden jetzt hie und da, besonders ersterer im Erfurthschen, und in Sachsen, letzterer am Rhein, bei Frankfurt a. d. O., und in der Niederlausitz, dieser jedoch weniger zu Oel, als zum Saamengenuß gebaut; und auch weißer Senf ist in Schlesien zu Oel schon viel angebaut worden.

Der Hanfbau wird noch ferner am Meisten im Regierungs-Bezirk Minden, besonders in den Kreisen Paderborn, und Bielefeld, dann in Sachsen, Posen, und in Schlesien, im Glatzischen und um Ratibor herum, obwohl doch nicht eben sehr im Großen betrieben, und man bedarf daher noch großer Einfuhr fremden Hanfes, und Hanf-Saamens.

Der Hopfenbau ist in der Provinz Sachsen, besonders bei Wittenberg, und Kemberg, dann in der Altmark in Brandenburg, in der Neumark bei Küstrin, und im Warthebruch, und in der Prignitz, dann in Schlesien im Glatzischen, und bei Liegnitz, und in der Rheinprovinz, (wo er im Jahr 1818 z. B. 2781 Centner lieferte, zu Hause,) könnte indeß noch vielmehr ausgebreitet, und an der starken Einfuhr könnte viel erspart werden.

Der Kardendistelbau ist jetzt in Sachsen, in den Marken, und in Schlesien, in den Gegenden des größten Tuchmanufacturbetriebs, sehr viel mehr verbreitet, als sonst, und giebt zuweilen großen Vortheil, wenn der Preis per 1000 auf 1½—2 Rthl. und mehr steigt, wogegen er aber auch weit darunter, in Schlesien oft auf 15 — 18 — 30 Sgr. herabfällt; — er sollte indeß jedenfalls mehr verbessert und stets auf 2 Jahr ausgedehnt werden, wenn er auch nicht mehr zunehmen möchte. — Die Stadt Burg verkauft manches Jahr für 8000 Rthl. dergl. Kardendisteln.

Der Anbau von Anis, Kümmel, Fenchel u. dergl., der in der Provinz Sachsen, namentlich im Magdeburgischen, bei Halle und im Merseburgischen vorzüglich, und dann auch im Erfurthschen schon früher zu Hause war, hat sich in Schlesien besonders bei Breslau, und Ohlau jetzt auch etwas vermehrt, wo aber auch Coriander, und Cana-

rienfaamen viel gebaut werden. — Jetzt gewinnt man aber auch viel Kümmel im Oderbruch, wie z. B. das Amt Kienitz jährlich 70 Morgen damit kultiviren soll.

Von den Farbepflanzen wird Waid noch immer in Thüringen im Erfurthschen, in Brandenburg und in der Rheinprovinz, bedeutend gewonnen, Safflor in Schlesien, und in Sachsen nur in geringem Maaße, und auch Scharte in Sachsen und in der Altmark nur wenig erzeugt; der Anbau von Krapp aber, und Röthe in Schlesien ist zwar just nicht vermehrt, aber doch dadurch verbessert worden, daß von den Dominien, und selbst von den Landleuten jetzt mehr 2 und 3jähriger Krapp, als ½jährige und 1jährige Röthe gebaut wird. — Im Jahr 1833 gewann man davon im Reg. Bezirk Breslau allein 15,712 C. 12 Pf. und im J. 1837 versandte Breslau davon blos nach Sachsen gegen 5000 C., und nach Oestreich 11,160 C. Es wird aber auch in der Kurmark, in Sachsen, und in der Rheinprovinz jetzt Krapp gebaut, und soll es künftig auch in Westpreußen noch werden.

Von Arzneipflanzen wird im Ganzen wenig, Einiges jedoch im Erfurthischen, und in Schlesien bei Breslau, und Frankenstein eigends angebaut; Chamille aber wird häufig wildwachsend gesammelt, sowie Isländisches Moos auf dem Riesengebirge, wo auch die Bewohner des Dorfes Krummhübel, die sogenannten Laboranten, viele andre Heilpflanzen eigends kultiviren.

Weißer und rother Kleesaamen wird jetzt auch als Handelsprodukt namentlich in Schlesien, im Posenschen, und in den Marken, besonders aber auch in Westphalen, (S. künftig vom eignen Markt dafür,) gewonnen, und oft mit großem Vortheil, da er einen sehr großen Handelsartikel ausmacht.

Cichorien, und Runkelrüben sind noch zu Kaffeesurrogaten bedeutende Handelsprodukte in Schlesien, im Magdeburgischen, und sonst auch in Sachsen, geben aber als solche bei Weitem nicht mehr den guten Gewinn ab, wie ehmals, da diese Kaffeesurrogate neuerlich sehr wohlfeil geworden sind. Bei Magdeburg allein werden jährlich 2—300000 Centner Cichorien gebaut, und in Schlesien desgleichen.

Die Runkelrüben aber haben sich seit 2 Jahren auch zu einem höchst wichtigen Produkt für die Zuckerfabrikation gemacht, besonders in Schlesien, Sachsen, den Marken, und Pommern, und werden hier in großen Quantitäten jetzt für dieselbe gewonnen, und pro Centner mit 5—6—7—8 Sgr. verdungen und verkauft. Man gewinnt vom Morgen 80—100—150 auch 200 Centner; und baut jetzt auf manchem einzelnen Gute 2—3—400 Morgen, und mehr damit an, namentlich bei Magdeburg, (wo man in Wolmirstadt jetzt bis 8 Fr'dr. Pacht pro Morgen dazu giebt, und den Morgen auch im Kauf bis mit 500 Rthl. bezahlt,) dann in der Mark, im Oderbruch auf den Aemtern Kienitz und Wollup z. B., sowie auch in Schlesien, bei Breslau, bei Brieg, z. B. in Lossen ꝛc.

Auch die Kartoffeln können, insofern sie, wie jetzt, in so großer Quantität zum Brandweinbrennen gebaut, und verbraucht wer-

den, oder zu Syrup und Stärke dienen, als Handelsfrucht mit angesehen werden, s. gleich.

c) Von Hülsenfrüchten werden fast alle Arten, und auch die großen grünen Erbsen besonders in Preußen und Westphalen, im Regierungsbezirk Minden, die gelben aber in Posen, den Marken und Sachsen, und die grünen in Schlesien stark gebaut, und es wird jährlich ein bedeutendes Quantum davon ausgeführt.

d) Von Feldfutterfrüchten wird in neuer Zeit nicht nur der Anbau der Futterkräuter, des rothen und weißen Klees, der Luzerne, und Esparcette, der Bohnen, Wicken und Erbsen zu grünem und Körner-Futter, des Gemenges und des Buchweizens ꝛc. namentlich in den Marken, Schlesien und Sachsen, sondern besonders auch der Bau der Kohl-, Rüben-, Mangoldarten, und vornehmlich der Kartoffeln unendlich weiter getrieben, wie je, und letztere besonders haben sich theils zur Nahrung für die Menschen, theils, wie eben bemerkt worden, zur Verwendung zum Brandweinbrennen, und zur Syrup- und Stärkebereitung, theils endlich zum Futter für das Vieh, (dem indeß bei ihrer technischen Verarbeitung auch die Abgänge in der Schlempe, und den andern Rückständen zufallen), im Anbau so ausgebreitet, daß es kaum einen Ort noch geben möchte, wo diese Kultur nicht vorkäme, da sie selbst für den meisten sandigen Boden noch anwendbar ist, und daß es in Schlesien, Preußen, Posen, den Marken und Pommern einzelne große Güter giebt, die viele viele 100te, ja mehrere Tausende von Scheffeln jährlich auslegen, und noch viel mehrere 1000de davon jährlich erndten: wie denn in Westpreußen auf manchem Gute bis 60,000 Scheffel Kartoffeln geerndtet, und auf den von Eckardsteinischen Gütern, Prätzel, Prädikow, Reichenau ꝛc. in der Mark, $\frac{4}{11}$ oder auch $\frac{3}{10}$ des Areals, wegen der dortigen großen Brennereien, (s. künftig), mit Kartoffeln jährlich bebaut werden, was denn an 4000 Morgen jährlich ausmacht; sowie auch auf den Aemtern Kienitz und Wellup im Oderbruch jährlich 1000 Morgen mit dieser Frucht besetzt werden. In Westphalen sind sie besonders in den Kreisen Herford und Bielefeld, und in der Rheinprovinz in den Regierungs-Bezirken Köln und Düsseldorf zu Hause, und im Jahr 1828 erbaute dieselbe davon 706,266 Wispel. Man macht davon hie und da enorme Erndten; wie denn namentlich in den Preußischen Niederungen, besonders bei Marienwerder, vom Kulmischen Morgen (= 2,261 Pr. M.) bis 450 Scheffel, und im Oderbruch vom Preuß. Morgen 5—6 Wispel, in Schlesien auch 150—60 Scheffel schon geerndtet worden sind.

5) In der Aberndtung, Zugutmachung und Aufbewahrung der gewonnenen Früchte ist neuerlich durch eine bessere, sichrere, vor Körnerverlust mehr bewahrende Erndtemethode, namentlich beim Getreide durch häufigere Einführung des Einpuppens desselben, sowie durch Anwendung nutzbarer Dreschmaschinen, unter den sich die sogenannten Schottischen am Meisten bis jetzt bewährt haben, und guter Windfeg- oder Getreide-Reinigungs-Maschinen, namentlich englischer, ferner durch verbesserte Feimen- und Scheunen-, Kartoffel-Keller-, und Gruben-Einrichtungen viel verbessert und vervollkommnet worden; und was dadurch jährlich mehr gewonnen wird, als sonst, daß es

besser erhalten, und vor Verlust gesichert wird, ist hier gewiß höchst bedeutend!

6) Außer dem Feld-Futterbau, dessen eben gedacht worden, ist aber auch der natürliche Futterbau auf Wiesen, und Weiden überall im Staate von größter Bedeutung: und, obschon für die Verbesserung des ersten, des Wiesenbaues, noch fast überall viel zu wünschen übrig, ja in manchen Gegenden noch wenig, oder gar nichts gethan worden ist, so haben sich doch Schlesien, Sachsen, ganz neuerlich auch Pommern, Westpreußen und die Marken, — diese 3 besonders durch die Wiesen-Anlagen im Sandboden mittelst steter sorgfältiger Bewässerung, wie zu Dornbusch in Westpreußen, zu Schönberg und Gramenz bei Neu-Stettin, sowie zu Knyphof bei Naugardt in Pommern, — Schlesien besonders sehr vielfach, namentlich auf der Herrschaft Kloster Camenz, (wo bisher auch ein großer, bis 16000 Pfund jährlich betragender Grassaamen-Verkauf betrieben worden,) dann in Groß-Strehlitz bei Ratibor, in Jeltsch, in Janowitz Kreis Hoyerswerda, und in Lampersdorf ꝛc. durch Kunstwiesen-Anlagen, und Wiesenwässerung überhaupt sehr ausgezeichnet; und von jeher hat sich auch die Rheinprovinz durch Verbesserung des Graswuchses auf verschiedene Weise, durch Düngung der Wiesen, und hauptsächlich wieder durch deren zweckmäßige Bewässerung, sowie durch Schonung derselben vor schädlicher Huthung sehr verdient um die Wiesenkultur gemacht. Man hat sogar neuerlich eigne Unterrichts-Anstalten über jene neue Wiesenkultur, und besonders Wiesen-Bewässerung angelegt, wie z. B. H. v. Senft zu Gramenz in Pommern unter etwas kostbaren Bedingungen, H. Graf v. Gersdorf zu Janowitz bei Hoyerswerda aber ohne diese, — für Wiesenvoigte, und Feldmesser.

Auch der Kultur der Weiden hat man sich in neuerer Zeit in Schlesien, Sachsen, und der Rheinprovinz mehr angenommen, und in den Marken, im Oderbruch, und Warthebruch, und in Preußen in den Niederungen sie mehr zur Heuwerbung, als zur Abhütung benutzt.

§. 112.

Bb. Vom Zustand und Ertrag des Garten-, Obst-, und Weinbaues.

a) Vom Garten- und Obstbau.

Die Gartenkultur des Preußischen Staats, die sich nach p. 33 auf 1,001,176 Morgen Landes erstreckt, zeichnet sich zwar in der Nähe der großen Städte, und in einigen Provinzen, namentlich in den Rheinlanden, Sachsen, Schlesien, und einigen Gegenden der Marken auch sehr vortheilhaft aus, könnte indeß im Allgemeinen und in den meisten Provinzen noch viel höher gebracht, und sollte besonders von dem Landmann mehr beachtet werden, der insbesondre den Obstbau mehrentheils noch viel zu wenig, und selten, und viel zu sorglos betreibt.

a) An schönen großen Gartenanlagen, Parks u. dergl., haben nicht nur in den Marken die Gegenden von und um Berlin und Potsdam, noch außer dem großen waldigen Thiergarten

bei Berlin, (Vgl. v. Raumer, Der Thiergarten bei Berlin, wie er entstand, und was er war? mit 2 Planen von 1685 und 1765. Berlin 1839. 8.) in und an den herrlichen, Königl. Gärten und Gartenanlagen von Charlottenburg und Sanssouci, am Neuen und Marmor-Palais, und auf der Pfaueninsel, sowie in den Prinzlichen Gärten zu Glienike, Louisenhof ꝛc., höchst Ausgezeichnetes und Bedeutendes aufzuweisen; sondern auch anderwärts hier, und in den mehresten andern Provinzen finden sich dergleichen allerdings noch mehrere auf großen Herrschaften und Rittergütern vor: wie z. B. zu Rannstädt, Boitzenburg, Lietzdorf, Möllendorf, Lobsens, und Drebkau, und zu Tamsel bei Küstrin in den Marken und in Pommern, zu Neu-Hardenberg bei Frankfurt an der Oder, zu Harbke, zu Neuhaldesleben und Hundisburg bei Magdeburg, zu Muskau, (Fürst Pückler gehörig), uud zu Lübbenau in der Ober- und Nieder-Lausitz, zu Kunzendorf, und Ullersdorf in der Grafschaft Glatz, zu Buchwald, Erdmannsdorf ꝛc. bei Schmiedeberg, zu Antonin und Rause im Posenschen ꝛc.

b) Die Zier- und Blumen-Gärtnerei, und die Frucht-treiberei werden, außer den Botanischen Gärten auf den Universitäten, ganz besonders in Berlin von mehreren Handelsgärten, unter den die Bouché'schen und Fintelmannschen, und die von Faust, Möwes und Krause die bekanntesten sind, und auch von mehreren jener oben genannten herrschaftlichen Gärten, zu Breslau aber von den Handels-Gärtnern Mohnhaupt, Vater und Sohn, sehr gut betrieben, und in Berlin, und Breslau hat sich ein Blumenmarkt neuerlich begründet, der große Theilnahme und Absatz findet. — Für Blumen- und Zierpflanzen-Ausstellungen hatte bis jetzt nur der p. 188 erwähnte Gartenverein in Berlin gesorgt; aber im April 1838 ward in Berlin von den Kunstgärtnern Faust, Möwes, und Krause auch ein Hyacinthenflor von 1½ Mill. St. (?) noch gezeigt, und im September 1839 hielten auch die Kunstgärtner in Königsberg eine Herbstblumen- und Frucht-Ausstellung ab. — In Berlin wurden im Winter $18\frac{37}{38}$ auch Blumenverloosungen gehalten, und der Kunstgärtner Faust spielte wirklich 27,400 Töpfe aus; und auch in Breslau ward 1838 im Wintergarten dies nachgeahmt. Man vermiethet hier und dort auch blühende Blumen Monatsweise an Liebhaber. — In Breslau beschäftigt auch die Fertigung von Kränzen, Guirlanden, u. dergl. von Immortellen, die zuerst in Reichenbach, jetzt aber auch hier viel gezogen werden, viele Menschen.

c) Die Gemüsegärtnerei wird besonders glücklich und gut am Rhein, in Sachsen, den Marken und Schlesien, namentlich bei Berlin, Halle, Erfurt, Magdeburg, Breslau, Liegnitz ꝛc. betrieben.

d) Zum Verkauf der Sämereien von Blumen, Ziergewächsen, und von Gemüsen aller Art, und auch von Pflanzen der Art selbst, (auch Obstarten), haben sich fast in allen größeren, und mittleren Städten, namentlich in Berlin, Erfurt, Quedlinburg, Breslau, Duisburg ꝛc., nicht nur die Handelsgärten, sondern auch eigne Saamenhandlungen etablirt, und auch jene herrschaftlichen Gärten halten Plantagen, aus den sie Ziergewächse aller Art, sowie auch fremde Wald- und edle Obstbäume,

und überhaupt neue Pflanzen aller Art verkaufen; wie denn namentlich zu Althaldesleben von H. Nathusius alljährlich ein bedeutendes Verzeichniß der dort zu habenden Pflanzen aller Art ausgegeben wird.

Eine besonders merkwürdige Erscheinung aber ist die zu Lützow bei Berlin und Charlottenburg im Jahr 1828 von H. Werkmeister errichtete, und seit 1830 sehr erweiterte Saamenbau-Anstalt, und Garten-Plantage. S. Weber, Schles. Landw. Zeitschrift Bd. 11. St. 1. (Breslau 1833) p. 5.

e) Anlangend die Obstkultur, so fehlt es zwar den Königl. und herrschaftlichen Gärten in keiner Provinz an einem großen Vorrath der feinsten Sorten aller Art, und namentlich macht sich der Gartenbauverein in Berlin auch um sie ganz vorzüglich verdient; allein eine allgemeinere größre Pflege und Zucht edler Obstarten findet eigentlich nur in der Rheinprovinz, (wo auch die Obstweinfabrikation sehr betrieben wird, im Trierschen besonders bis auf 2000 Fuder,) in Sachsen, vornehmlich in den Regierungsbezirken Magdeburg, (bei Halberstadt), Merseburg (bei Halle), und Erfurt (bei Mühlhausen ꝛc.), dann in den Marken (bei Werder, Potsdam, und Thiemendorf,) in Schlesien aber vornehmlich nur auf mehreren Rittergütern, und in Stadtgärten, beim Bauer nur allein im Glogauischen, Bolkenhaynschen, und im Gebirge, am wenigsten aber in Oberschlesien statt; wogegen die Landwirthe im Allgemeinen, und die Bauern insbesondre, hier, und in den übrigen Provinzen hie und da zwar neuerlich auch angefangen haben, sich etwas mehr derselben anzunehmen, jedenfalls aber doch im Ganzen, wie gesagt, noch viel zu wenig um die Obstkultur und besonders um den Anbau der edlern Sorten sich zu bekümmern pflegen, wenn auch die nördlichen Gegenden Preußens freilich an sich nicht recht dazu geeignet sind; obwohl doch in der Marienwerder und Danziger Niederung, und besonders zu Hensdorf in Westpreußen derselbe sich jetzt schon ziemlich rege zeigt. Daher übertrifft denn freilich die Einfuhr von fremden, frischen, (Sächsischen und Böhmischen,) und gebackenen, (Fränkischen und andern) Obstfrüchten die Ausfuhr noch so sehr, daß dies Plus in den Jahren 1826 — 28 jährlich 27,296 Centner, und in den Jahren 1829—31 auch noch 18,561 C. betrug.

Von Obstbaumschulen und Plantagen, wie sie alle Handelsgärten auch haben, ist die bedeutendste jetzt wohl die Landes-Baumschule bei Potsdam unter Aufsicht des Berliner Gartenvereins, von 129 Morgen Flächeninhalt, die von ihrem Entstehen bis zum Jahr 1833 schon 397,423 St. Obstbäume, Weinsenker und Schmuckhölzer, 11815 Schock Obstwildlinge und Sträucher, und 55000 St. Pfropfreiser, (vielfach ganz unentgeltlich), und im Jahr $18\frac{3}{37}$ allein wieder $1218\frac{11}{12}$ Schock, und 60,930 St. Pflanzen, incl. 1890 Maulbeerpflanzen, und 3960 Stück Obstbäume und 367 Schock Obstwildlinge zu 5177 Rthl. 15 Sgr. Werth abgegeben, und verkauft hatte. Aber auch im Posenschen hat man jetzt von Seiten der Regierung 5473 □ Ruthen Land zu Baumschulen angewiesen, die im Jahr 1836 schon 116,693 Stämme enthielten, und zu deren Vertheilung und Verkauf an die Bauern dienen sollen.

In Betreff der Obstplantagen, und größeren Anpflanzungen von Obstbäumen, so sind eben auch wieder im Großherzogthum Posen im Jahr 1836 22,738, nach A. gar 26000 □ Ruthen bei den Volksschulen dazu bestimmt worden, die 1837 schon 150000 Bäumchen trugen, und in allen Provinzen werden nicht nur die Chausseen vielfach mit Obstbäumen besetzt, sondern in mehrern geschieht auch überhaupt ganz besonders viel dafür von Seiten der Regierung sowohl, als von Seiten der Privatleute. Ganz vorzüglich hebt sich hierin die Provinz Sachsen hervor. Hier wurden z. B. im Regierungsbezirk Erfurt an wilden Obstbäumen gepflanzt: 1831 67,993, 1833 71,428, 1837 72,405 Stück; an veredelten versetzt: resp. 30,985, 34,747, 41888 St; an wilden gut gemacht 44,211, 33689, 35539 St.; an Nutz- und Baumhölzern verpflanzt ebenso 226,824, und 103,233 Stück.

Im Regierungsbezirk Magdeburg aber wurden in 15 Kreisen (am Meisten im Jerichower): wilde Obstbäume gepflanzt 1835 314,831, 1838 764,821 Stück; veredelte gepflanzt 1835 143,698, 1838 90,839 St.; wilde veredelt 1835 51,106 St. 1838 46043 Stück.

Im Regierungsbezirk Merseburg, in den 14 Kreisen desselben, wurden von 1835—37, 128,352 Obst-, und 33,218 wilde Bäume verpflanzt, wovon im Schweinitzer Kreis allein 30053, und 13946 resp. — In der Umgegend von Quedlinburg wurden im Jahr 1836 21005 Aepfel-, 14018 Birn-, 3208 Kirsch-, und 508 Pflaumen-Bäume, theils aus dem Kern gezogen, theils veredelt. — In der Gubner Gegend, Regierungsbezirk Frankfurt an d. O., verkaufte man auch schon in älteren Zeiten ungemein viel Obst nach Berlin, und Potsdam, (wohin es zu Wasser geht), und zwar in guten Obstjahren oft in 1 Monat zur Zeit der Reife für 4000 Rthl. Aepfel, 2000 Rthl. Birnen, 1500 Rthl. Kirschen, 1000 Rthl. Welsche Nüße, und Pflaumen in großer Menge; und der Obstbau hat sich dort jetzt eher vermehrt und verbessert, als vermindert, und verschlechtert.

In dem Regierungsbezirk Danzig wurden indeß doch auch im Jahr 1833 88,933 Obstbäume verpflanzt, und 25000 durch Pfropfen veredelt; und im Königsberger Landkreise im J. 1834 auf 10,301 Hufen Landes 6872 Bäume veredelt, und 8229 veredelte verpflanzt.

Schöne, gut und zweckmäßig angebrachte, musterhafte Obst-Anlagen sind namentlich: der Volksgarten bei Magdeburg, das Bürgerholz bei Ziesar, der Kreutzberg bei Berlin, die Communal-Anlagen zu Schlieben, und die zu Marienwerder, und vornehmlich zu Reichenbach in Pommern, die über die ganze Feldmark sich verbreiten, sowie bei Bromberg die Obst- und Parkanlagen zu Lobsens, Liskowe, und Kruschwitz am Zopplo-See.

Am Rhein giebt es übrigens auch edle Kastanienbäume, die man außerdem auch noch bei Wernigerode, und in Militsch in Schlesien zieht.

§. 113.

2. Vom Weinbaue, der Weinkultur.

Der Rheinländische Weinbau, nach theoretischen und praktischen Grundsätzen

von J. Hörter, mit Abbildungen. 4 Bände. Coblenz und Trier 1822—26. gr. 8.

Edend. Journal des Rheinländischen Weinbaues, 2 Jahrgänge. Coblenz 1827 28. 8.

Mittheilungen des Vereins zur Förderung der Weinkultur an der Mosel und Saar zu Trier, 2 Lief. Trier 1837. gr. 8.

Wenn in dem Preußischen Staate vor 1806 der Weinbau höchst unbedeutend, und nur, außer Neufchatel, in Schlesien bei Grünberg, und bei Frankfurt an d. O., dann im Mansfeldischen und im Ansbachschen etwas Mehreres davon zu finden war, so daß das ganze Weinland doch nur 15000 Morgen mit circa 150000 Rthl. Ertrag betrug; so hatte derselbe dagegen, nach seinen jetzigen Bestandtheilen, und selbst nach Verlust der 4288½ M. im Ansbachschen, im Jahr 1827 50365, und im J. 1831 schon 54971 M., 1835 aber 63448 Morgen davon aufzuweisen, von den dann kamen:

	1831 Morg. u. QR.	mit Weinmostertrag im Durchschnitt der J. 1828—31 an Eimern	1835 Morg. u. QR.	Durschnittl. Weinertrag in Eimern v. 1832—35
auf Schlesien	4603. 49	14685¾	5488. 84	32072
" Posen . .	542. 145	968¾	709. 128	2430
" Sachsen .	2981. 56	8677	3581. 133	25259
" Rheinland	43155. 150	314511½	49575. —	607653
" Brandenburg	3707. 173	7338	4098. 15	14947
		416181 E.		Summa 682341

nach Ferber, N. Beiträge p. 119 und Dieterici a. O. p. 200.

Außer dem ansehnlichen Weinlande in der Rheinprovinz nämlich am Rhein, der Mosel und andern Flüßen ist auch ein Theil des Weinlands vom Königreich Sachsen, nämlich in der Gegend von Guben, Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder, und von Naumburg und Freiburg, Regierungsbezirk Merseburg, hinzugekommen, und im Posenschen hat sich dasselbe neuerlich gegen ehmals auch sehr vermehrt. Daß und wie der Weinbau einer Most- und Weinsteuer unterworfen ist, davon künftig.

Von der Rheinprovinz insbesondre enthält die Preußische Staatszeitung 1836 Nr. 170. Vgl. 1834 Nr. 173 für die Jahre 1834 35. umstehende Tabellarische Uebersicht; deren Hauptresultate dahin ausfallen, daß Summa Summarum 1) Ende 1834 an Weinland in der Provinz vorhanden waren 49,180 M. 123 □ R., und 2) Weinstöcke auf denselben 114,072,178 St.; 3) im J. 1835 neu angebaut wurden 846 M. 67 □ R. mit 1,941,144 St.; dagegen 4) ausgerottet, und nicht ersetzt wurden 228 M. 112 □ R. mit 513,421 St.; folglich 5) Ende 1835 blieben 49,798 M. mit 115,499,801 Stöcken, und 6) an Eimern Wein gewonnen wurden 1834 854,694 1835 692,182.

Tabellarische Uebersicht der Weincultur der Rheinprovinz im Jahre 1835.

Reg. Bez.	Ende 1834 waren vorhanden Morg. und Q. R.	Weinstöcke	wurden 1835 neu angebaut Morg. u. Q. R.	mit Stöcken	wurden 1835 ausgerottet und nicht ersetzt Morg. u. Q. R.	Weinstöcke	blieben also Ende 1835 Morg. und Q. R.	Weinstöcke	Ertrag in Eimern war 1834	1835
Coblenz										
am Rhein	10844. 67	29527109	119. 176	367401	85. 108	260117	10878. 135	29634396	157318	132249
a. d. Mosel	10175. 5	22930818	57. 77	171480	7. 96	21560	10224. 166	23079738	191735	144893
an der Ahr	3293. 110	5276115	17. 150	51973	10. 102	32280	3300. 98	5295808	37994	37475
an der Nahe	6666. 10	12665821	334. 42	598812	94. 88	150078	6405. 174	13114552	119345	94927
an der Lahn	2. —	4000	—	—	—	—	2. —	4000	35	39
Summa	30931. 42	70403863	529. 85	1189666	198. 94	465035	31312. 33	71128494	506427	409583
Trier										
a. d. Mosel	11747. 89	30135052	92. 45	216225	8. 80	16034	11831. 4	30635243	232005	196275
an der Nahe	34. 20	87360	18. 156	46176	—	—	52. 176	133536	264	96
an der Glan	89. 105	184605	11. 49	28935	—	—	100. 54	213510	501	184
an der Saar	2408. 174	4315748	143. 10	338236	3. 104	7385	2548. 80	4646598	34109	30498
an der Saur	38. 148	100291	2. 90	3000	—	—	41. 58	103291	5555	2474
an der Nied	403. 73	1239359	1. 130	5600	— 45	300	404. 158	1244659	8554	4922
an der Häferbach und Our	13. 46	22861	—	—	—	—	13. 46	22861	147	10
Summa	14735. 65	36385276	269. 120	638171	12. 49	23719	14992. 136	36999728	281225	234550
Aachen										
an der Roer	116. 171	262100	18. 126	42500	—	—	135. 117	304600	1000	1002
Cöln										
am Rhein	3238. 57	6438120	18. 68	38177	16. 161	22967	3239. 144	6453630	64317	45228
an der Sieg	108. 13	580119	10. 28	32630	1. —	1500	115. 41	611249	1725	1819
an der Erft	— 135	2300	—	—	— 9	200	— 126	2100	—	—
Summa	3347. 25	7020839	286. 96	70807	17. 170	24667	3357. 131	7066979	66042	47047

Im Jahr 1836 war dann der Flächeninhalt des Rheinischen Weinlandes auf 50625 Morgen gestiegen, und es kamen davon auf

Reg. Bezirk	Morgen Weinland,	mit Weinbauern,	in Gemeinden.
Coblenz	31453	27,626	288
Trier	15,558	15,349	263
Cöln	3471	5417	7
Aachen	143	413	11
Summa	50,621	48,805	569

Von diesem Weinlande gehörten dann zum Flußgebiet der Flüße: a) des Rheins 28^4. b) der Nahe 14^0. c) der Saar 5, d) der Mosel 44^3. e) der Ahr 6^6. f) der kleinen Nebenflüße 1^3 pro C. An der Glan brachte der Kreis St. Wendel 100 Morgen im Jahr 1835 mit.

Die besten Sorten der im Rheinlande erbaut werdenden Weine sind: a) von den Rheinweinen: die von Bacherach, Boppard, Mannsbach, Oberwesel, Erpel, Linz, Oberspei, und Ahrweiler; b) von den Moselweinen: die Braunsberger, Graacher, Zeltinger, Erdener, Trarbacher, Trabener, Bisporter; c) von den Saarweinen, die Schwarzberger und Eiler; d) von den Ahrweinen: die Bleicher, und die von Wallporzh:im und Bodendorf.

Berechnet man den Durchschnittsertrag eines Morgens Weinland hier für die Jahre 1818—1836, so kommen nur 831 Eimer auf denselben, und zwar genauer: im Regierungs-Bezirk Trier 9,65, Coblenz 7,92, Cöln 6,59, Aachen 2,70 Eimer. — Bei einem gewöhnlichen guten Herbst giebt indeß die Moselgegend von der Coblenzer Brücke bis zur Mainzer doch schon 100000 Fuder Wein à 100 Rtl., d. i. 10 Mill. Rtl. Ertrag; und im J. 1834 gab der Kreis Goar allein 75000 Eimer zu 570000 Rtl. Werth bei 35000 Rtl. Weinsteuer. Der Werth des Eimers ist hiernach im Durchschnitte auf 8 Rtl. zu berechnen; aber er steigt bei gutem Absatz, und guter Qualität oft auf das Zwei- Drei- und Vierfache und mehr. Vgl. Krug Staatswirthschaftl. Anzeigen Heft 2. p. 95. vom Jahre 1819. — Leider sind nur die Jahreserträge auch hier allerdings sehr ungleich, und mit ihnen auch die Preise der Weine. In einem Zeitraum von 60 Jahren hat die Provinz 15 gute, 24 mittle, und 21 Mißwachsjahre im Weinbau gehabt. Die besten Weinjahre waren 1779, 83 1811, 19, 22, 34, und auch gut in Quali waren, wenn auch nicht in Quanto, 1794, 1800, 1802, 6, 7, 25, 27. Wenn im J. 1835 der Herbst sehr reich war, so war die Qualität doch nicht besonders, und die Preise waren daher aus beiden Hinsichten gering; in den J. 1836; 38 u. 39 war es nicht viel besser, und im J. 1837 fiel die Weinlese zwar nicht ganz aus, — denn man gewann 260,000 Eimer, — aber er war stets so schlecht, und unhaltbar, daß in diesen Jahren die Moststeuer erlassen werden mußte, die nach der Qualität der Weine in den östlichen Provinzen 6, 8—10 gr., in den westlichen aber, excl. Westphalen, und einige Reg. Bezirke, 20 Sgr. — 1 Rtl. per Eimer beträgt. S. künftig. Es ist daher die Klage über geringen Wohl-, ja öftern Nothstand der Rheinischen Weinbauer wohl nicht ungegründet; und, da die Preußischen

Rheinweine theils durch die seit dem Zollverband mit Nassau, Großherzogthum Darmstadt, Baiern (excl. Rheinkreis.) und Baden schwierigere Concurrenz mit diesen fremden, und, was die Nassauer anlangt, viel besseren, und edleren Rheinweinen, die nicht mehr, wie sonst, als fremde, 8 Rtl. per Centner Eingangssteuer, sondern nur $\frac{2}{3}$ Rtl. vom Most, und $\frac{5}{6}$ Rtl. vom Wein an Ausgleichungssteuer zahlen, s. künftig, theils eben so auch durch die Concurrenz mit den ebenfalls in der Steuer so herabgesetzten beliebten fränkischen, und badischen Weinen überhaupt im Absatz leiden müssen; so ist nicht zu erwarten, daß der Weinbau sich ferner noch so, wie bisher, vermehren und ausbreiten, vielmehr ist anzunehmen, daß er eher sich beschränken, und daß er verschiedentlich sogar unterstützt werden müssen werde, um sich zu erhalten. Vgl. v. Carnap. Ueber die Nothwendigkeit, und die Mittel, dem außerordentlichen Nothstand der Winzer am Niederrhein, Mosel, Saar, Nahe und Ahr zu begegnen, ꝛc. in der Zeitschrift des Landwirthschaftl.-Vereins am Niederrhein 1836. p. 21. u. 27. auch besonders herausgegeben vom Prof. Kaufmann Bonn 1837. 8. Rheinische Provinzialblätter 1837. Heft 2., über die Noth des Rheinischen Weinbaues.

Einen bedeutenden Gewinn giebt indeß doch jetzt die seit wenig Jahren aufgekommene Bereitung von Mosel- und Rheinwein-Champagner, die auch in den östlichen Provinzen anfangen, sehr beliebt zu werden, und mit mehr als 1 Rtl., mit $1\frac{1}{3}$—$1\frac{1}{2}$ Rtl. die Flasche bezahlt, und daher sehr stark versendet werden.

2) Schlesiens Weinbau, der sich vornehmlich in Grüneberg und Freystadt, höchst wenig nur noch bei Militsch, und um Medzibor im Kr. Wartenberg zeigt, gab im Jahre 1832 von 4695 M. 130 □R. 12,733 Eimer Wein-Ertrag, aber im J. 1833 von 5373 M. 161 □ R. 20,900 Eimer, und im J. 1834 von 5324 M. 46,330 Eimer Most, oder 42,649 E. Wein, im J. 1835 jedoch von 5370 M. viel weniger. In diesem Jahr 1834 war der Ertrag so reich, daß man für 25000 Rtl. Fässer kaufen mußte; aber in den J. 1835—37 fiel die Erndte sehr ab, sowie 1838 und 39.

Im Jahre 1835 betrugen die Weinberge, und Weingärten der Stadt Grüneberg allein der Zahl nach 3000, aber sie waren von sehr verschiedenem Flächeninhalt und in 65 Reviere oder Bezirke mit mehr als 100 Winzermeistern getheilt. Sie allein gaben im J. 1834 34,234 Eimer Wein, und zahlen an Steuer jährlich jetzt wohl 35—40,000 Rtl. aus; und ihre Cultur ist neuerlich durch den dortigen Verein für den Weinbau ungemein verbessert worden, sowohl in der Wahl, und Behandlung der Reben, als in der Bereitung des Weines. Der Werth desselben wurde im J. 1832 zu 3—$3\frac{1}{2}$ Rtl., im J. 1833 zu 4—$4\frac{1}{2}$ Rtl. per Eimer angeschlagen; aber er steigt mit dem Alter des Weines, und manche ältere Jahrgänge werden mit sehr viel höhern Preisen, mit 10, 12 und mehr Rtl. per Eimer bezahlt. Im J. 1836 mochten wohl noch von den Jahren 1833, 34 und 35 her an 30000 Orthofft Wein in Grüneberg liegen, nach Schles. Chronik No. 36. p. 54. — Man macht jetzt auch hier schon seit mehreren Jahren moußirenden Champagner-Wein,

die Flasche zu 20 Sgr., der sehr stark in vielen 1000 Flaschen jährlich nach Polen geht, sowie auch in und von Hirschberg geschieht.

3) Der Weinbau im Herzogthum Sachsen in der Naumburger Pflege von Weißenfels und Naumburg bis Freiburg war in älteren Zeiten schon so bedeutend, daß hier gegen 2000 Sächsische Aecker à 300 □ R. (gleich 4300 M. Preuß.) mit Wein bebaut, und pro Acker von 5—10—15, auch bis 20 Eimer à 72 Dresdner Kannen an Wein, besonders Rothwein gewonnen wurden, der mehr geschätzt wird, als der weiße, und sehr stark nach Hamburg geht von wo er als französischer Wein bearbeitet wieder zurückkömmt, und von 7—10 bis 15 und mehr Rtl. per Eimer bezahlt wird. Aber in neuerer Zeit hat sich dieser Weinbau hier doch bedeutend vermindert, der Wein jedoch eher verbessert, als verschlechtert. Im J. 1835 betrug denn das Weinland hier noch 3582 Morgen. — Im J. 1834 war auch hier eine sehr reiche Erndte, so daß in mehreren einzelnen größeren Weinbergen bis 300 Eimer gewonnen, und schon als Mosto mit 4 und 6 Rtl. per Eimer bezahlt wurden; aber die Erndte von 1835 fiel schon um ½ zurück, und die von 1836, 37 und 39 war noch schlechter.

4) In der Provinz Brandenburg lieferte a) die Gubener Gegend Reg. Frankfurt an d. O. früher schon durchschnittlich jährlich bis 8000 Eimer Wein, ursprünglich von Rheinweins-Reben, von welchen der Rothwein vorzüglich beliebt ist, und man erbaut hier wirklich jetzt ganz vorzüglich guten Rothwein, den man von guten Jahrgängen auswärts mit 10—12 Sgr. pro Preuß. Quart bezahlt: und wohl mögen noch jetzt zwischen 12 und 1500 Morgen dort an Weinland zu rechnen sein.

b. Die Kreise Havelland, Ruppin, Zauche, Teltow, Priebus, die Gegenden um Potsdam, Brandenburg, Werder, Wriezen, Teupitz, Zossen, und die Umgegend vor Frankfurt und Driesen hatten früher, nach Hausen, Darstellung des Weinbaues in der Mark. Berlin 1798. 8. p. 87—90, noch einen Weinbau im Gange, der fast 30000 Rtl. Ertrag im Jahr 1782 gab; allein derselbe ist jetzt hier sehr herabgekommen. Im Ganzen gab man im J. 1835 das Weinland der Provinz Brandenburg auf 4098 Morgen an. —

Den Ertrag des Weinlandes in den östlichen Provinzen des Staats nimmt man überhaupt nur auf $3\frac{36}{100}$ Eimer pro Morgen an; wenigstens nach dem Durchschnitte der Jahre $18\frac{16}{36}$. In den Jahren 1819—36 gerieth der Wein hier übrigens ebenso fast, wie am Rhein; 1835 und 1839 fiel die Lese aber meist fast ganz aus.

Die Qualität dieser Weine findet indeß keinen großen Beifall mehr, ausgenommen, was die Gubner anlangt.

5. In der Provinz Posen waren im Jahr 1835 710 Morgen Weinland, und davon blos im Bomster Kreise im J. 1833 472, und im J. 1834 an 506 M. mit Wein bepflanzt, und gaben resp. 1227½ und 3417½ Eimer Wein an Ertrag, der 603 Rtl. Steuer im J. 1834 abwarf. Im J. 1835 wurden allein auf einem Berge von 66 Morgen 28,250 Quart Wein zu 4—5 Sgr. Werth erbaut. Außerdem baut man auch noch in der Bentschner Gegend Wein.

6. Im Fürstenthum Neufchatel wurde bisher jährlich für 100—150,000 Rtl. Wein gewonnen, und für 80000 Rtl. in der Regel ausgeführt, besonders Rothwein.

§. 114.

3) Von der Holz- oder Wald-, Forstcultur.

Abriß der Forstbewirthschaftung in dem K. Preußischen Staate, Leipzig, 1792. gr. 8.

Pfeil. Ueber die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten in den Preußischen Staaten ꝛc. Züllichau, 1816. 8.

Geschichte der Kurmärkischen Forsten und deren Bewirthschaftung ꝛc. Mit 3 illumin. Kupfern. von H. E. K. Berlin 1789. 8.

Pannewitz, v. J., Das Forstwesen von Westpreußen in statistischer, geschichtlicher und administrativer Hinsicht dargestellt. Mit 1 Kupfer und 1 Bogen Tabellen. Berlin 1829. gr. 8.

Pfeil. Geschichte des Forstwesens im Preußischen bis zum Jahr 1806. Leipzig, 1839. gr. 8.

Zu keiner Zeit und auch jetzt nicht hat es dem Preußischen Staate an Waldboden und Forstfläche gefehlt, wie wir früher schon gesehen haben, und wie sich gleich genauer zeigen wird; nur ist nicht jede Provinz gleich reich an denselben, sie sind hier nicht gleich vertheilt, und die eine hat daher davon sehr viel, wenn die andre zu wenig hat. Am Holzreichsten sind Preußen, Posen, Brandenburg und Schlesien, besonders Oberschlesien im Regierungsbezirk Oppeln und in der Gegend von Brieg; aber auch Sachsen hat viel Holz in dem Reg. Bez. Merseburg, im Kreise Wittenberg und im Mansfelder Gebirge, sowie die Mark bei Berlin; dagegen leidet man Mangel daran im Magdeburgischen und in der Altmark, und Pommern hat auch keinen Ueberfluß daran: von den westlichen Provinzen aber kann sich nur Westphalen in dem Reg. Bezirk Münster großen Vorraths rühmen, der dagegen in den Reg. Bezirken Minden und Arnsberg es sehr an sich fehlen läßt; wenn wieder in der Rheinprovinz die Eifel und der Hundsrück, die Reg. Bezirke Trier und Coblenz die allergrößten und ausgedehntesten Waldstrecken haben. — Der Gesammtumfang der Preußischen Forsten wird nun sehr verschieden, von 18 Millionen Morgen (nach Pfeil), bis zu 24,050000 Morgen nach dem Preußischen Staat Th. 1. p. 314—15, und 25,754000 M. nach Malchus Staatenkunde p. 105, von Andern sogar bis 45 Mill. Mgn. angegeben, und p. 32. 33. ist er hier auf 21,780000 M. mit Vertheilung nach den Regierungsbezirken bestimmt, aber zugleich bemerkt worden, daß er gegenwärtig wohl nicht mehr, als 18—20 Mill. M., d. i. etwas über $\frac{1}{5}$ des Areals des Landes ausmachen möge; und bei den seit 1811 so häufig mit den Waldungen vorgenommenen Veränderungen wird es kaum möglich seyn, eine vollkommen richtige und genaue Angabe davon zu machen. — An Königlichen Waldungen kommen dann, nach officieller Angabe bei dem Finanzministerio vom J. 1828, 7,528,659 Morgen, (wenn früher 8,854,564 M.), vor: und es fallen davon auf die Reg. Bezirke: Königsberg 867,673, Frankfurt 816,203, Marienwerder 762,941, Stettin 526,226, Bromberg 470,630, (richtiger 454,573), Arnsberg

441.281, Merseburg 403.054, Danzig 394.019, Oppeln 342.939, Trier 287.809, Magdeburg 287.050, Breslau 247.807, Cöslin 223.094, Posen 188.367, (richtiger 246.207), Gumbinnen 170.222, Aachen 166.844, Potsdam 160.110, (Berlin 2007), Minden 154.567, Erfurt 146.495, Coblenz 130.319, Düsseldorf 115.839, Stralsund 88.507, Cöln 74.644, Liegnitz 55.856, Münster 14.719.

Unter den Privatforsten sind die Dominial- oder Gutsherrlichen Forsten hier und da von dem größten Umfange, zumal in Preußen und Schlesien; und nicht weniger giebt es auch in den Marken große Herrschaften, die 10, 20, 30, 40000 Morgen und mehr an Waldung besitzen: wie denn namentlich die Herrschaft Seitenberg im Glatzischen 36000 M., und die von Schnallenstein ebenda, auch manche Herrschaft in Oberschlesien bis zu 50 und 100,000 M. aufzuweisen hat. Aber auch die Communalforsten, und unter ihnen namentlich die Stadtforsten sind zuweilen sehr großen Umfanges, wie denn z. B. die Stadt Frankfurt an der Oder an 10 bis 12000 M. Forst besitzt. Die Dorf-, Gemeinde- und Rusticalhölzer sind dagegen meist nicht von Belange.

Der natürlichen Beschaffenheit nach sind diese Forsten, wie überall, theils Nadel-, theils Laub-, theils gemischte Waldungen, und erstere finden sich vornehmlich in den sandigern Gegenden Preußens, der Marken, Pommerns, Sachsens, Posens, (wo die Kiefer mehr als die Hälfte der ganzen Waldfläche einnimmt,) Schlesiens, und auf den höheren Gebirgen, die Laubwälder aber in dem fruchtbaren feuchtern Boden, und zum Theil auch auf den Gebirgen Schlesiens, Preußens, Sachsens, und der Rheinlande, die letztern oder gemischten aber vornehmlich auch in den weniger unfruchtbaren Sandebenen, und fast auf allen Gebirgen aller Provinzen, namentlich auch in Posen ꝛc., wo 243.706 Morg. gemischtes Kiefern- und Laubholz sich befinden. Die Mischung besteht vornehmlich aus Kiefern oder Fichten und Birken, Erlen, Espen, Pappeln und dergl., und etwas Eichen. Ganze eigentliche Laubwälder kommen aber auch meist nur so vor, daß allerlei Laubhölzerarten beisammen stehen; und Forsten, besonders Hochwaldungen, von Eichen und Buchen blos oder größtentheils, finden sich nur in Schlesien, namentlich an der Neiße, und Oder von Oppeln bis unter Breslau herab, dann in Sachsen und den Marken, auch in Westphalen hier und da, und in Pommern, besonders auf Rügen. Birken, Ulmen, Ellern, Pappeln, Espen, Ebereschen, Weiden, Linden u. desgl. wachsen aber überall, und besonders in Schlesien, hier meist strichweise, und die Ellern vornehmlich in bruchigen Gegenden; und hier giebt es im guten Boden auch viel Eschen und Ahorn. Unter den Nadelhölzern sind Kiefern besonders in den schlechtern Sandebenen, und im hohen Gebirge Fichten, Tannen aber im Gebirge überhaupt und in den fruchtbaren Sandebenen die häufigsten; auf dem Riesengebirg wächst sehr stark auch das Knieholz, eine Bergkiefer, und in Schlesien kommen auch Lerchen, und zwar hier und da in großer Menge, Taxus aber kommt nur selten vor. In der Mark hat die Gegend von Wriezen bei Pritzenhagen auch einige Anpflanzungen von Akazienwaldungen aufzuweisen, wenn diese Bäume dagegen einzeln überall sehr häufig in allen Gegenden vorkommen. Die

gewöhnlichen deutschen Holzsträucher an Haseln, Weiß- und Schwarzdorn, Hartriegel, Weiden, Ahlkirschen, Spillbaum, Faulbaum, Hollunder, Heckenkirschen, Wacholder, Ginster ꝛc. findet man auch überall in den Laub- und gemischten Waldungen, oder in Hecken und Gebüschen vor.

Als die größten und umfassendsten Wälder und Forsten sind dann aber insbesondre folgende namentlich anzugeben: a) in Preußen, und zwar α) in Ostpreußen, die Montauer Spitze, (ein Niederungswald,) die Johannisburger Heide, der Borkensche Forst bei Angerburg, 2 Meilen lang, 1 breit, der Nemonien- oder Baumwald, 6 Meilen lang, 4 breit, an Eschen und Ellern reich; die Kappornsche Heide auf Samland, der Wald an den Quellen der Alle, 4 Meilen lang, 2½ breit, die Romintische Heide bei Goldap, 4 Meilen lang, 2 breit, der Napimodensche Forst am Omuleffsee, 3½ M. lang, 3 breit, der Trappöhnsche Forst in der Gegend von Memel, wo die höchsten Fichten zu Mastbäumen wachsen, die Osterodische Heide, 4 M. lang, 2 breit; dann β) in Westpreußen, der Elbinger Stadtwald, die Tuchelsche Kiefernheide, 15 M. lang, an der Brahe nach Posen zu liegend; die Netzwälder ꝛc. — b) Im Posenschen sind auch bedeutende, aber sehr schlecht gehaltene, sehr verwüstete Waldstrecken, den es indeß doch noch nicht ganz an großen schönen Eichen, Buchen, Fichten und Kiefern fehlt, und die man jetzt mit Birken häufig wieder anbaut. — c. In Schlesien enthält nicht nur Oberschlesien große Waldungen auf dem rechten Oderufer im Reg. Bez. Oppeln, wo in der Nähe von Leobschütz sich ein ganzer Lerchenwald findet, und in der Gegend von Neisse die stärksten Eichen wachsen; sondern auch Niederschlesien hat im Reg. Bezirk Breslau an den Scheidel- und Piesterwitzer, und Leubuscher Forsten an der Oder, an den Forsten an der Bartsch zwischen Brieg und Bernstadt, dann bei Trebnitz große Nadel-, Laub- und gemischte Wälder, sowie auch im Glatzischen; und im Reg. Bez. Liegnitz treten die Bober- und Sudetenwälder, Isar- und Lausitz- und Saganer Waldungen ꝛc. vornehmlich hervor. d) Die schon erwähnten Buchenwälder, die Stubbenitz und Granitz auf Rügen, und die großen Fichtenwälder im Reg. Bez. Cöslin, die Eichen-, Buchen und gemischten Wälder an dem großen und kleinen Haff, an der Stepnitz und Ihne, und auf Usedom und Wollin sind in Pommern zu nennen; wenn e) in den Marken die Havel- und Spreewälder, und die Oderwälder, meist aus Nadelholz bestehend, zum Theil aber gemischter Art, und die Waldungen an der Neisse; f) in Sachsen aber vor Allem die holzreichen Harzwälder, besonders die Wernigerodischen, größtentheils schönstes Laubholz, dann die Annaburger und Lochauer Heiden, die Erfurtischen Nadelwälder, die Jerichowschen Rüstern-, Eichen- und Nadelwälder, und die Thüringischen Forsten, besonders die Hennebergischen, anzuführen sind; g) in Westphalen aber die Bürenschen Eichenwälder, und die Mindner, Höxter und Warburger gemischten Wälder und die großen Arnsberger, Hirschberger und Söster Eichenwälder, endlich h) in der Rheinprovinz die Westerwälder, die Taunus-, Egge- und Sauerländer Nadelwälder, der Reichswald im RB. Düsseldorf-

der 410000 M. große Zitterwald im Reg. Bez. Aachen, und der hohe und Sooner Wald zu nennen wären.

Anlangend die Bewirthschaftung dieser Forsten, so ist allerdings wohl bei der Freigebung der Disposition über die Waldungen viel davon ganz ausgerodet, und in Ackerland ꝛc. verwandelt, oder auch, nach Verkauf des Holzes, noch nicht gehörig wieder in Holzcultur gesetzt worden; allein in den noch gut bestandenen Waldungen hat sich dieselbe in neueren Zeiten doch unstreitig sehr gebessert, indem man hier nicht nur, wie schon ehemals, auf Wiederanbau des Holzes, auf stete eigentliche Holzcultur, und jetzt nur noch viel mehr, und zweckmäßiger Bedacht genommen, sondern auch für eine gründliche und sorgfältige Forstpflege und Forstpolizei durch Purification der Forsten, oder ihre Befreiung von allen der Holzcultur, und Holznutzung nachtheiligen und behinderlichen Lasten, Servituten, Mängeln und Gebrechen, und durch Bewahrung derselben vor Unfällen und Gefahren, und ebenso auch für eine zweckmäßigere richtige Vermessung und Abschätzung und darauf begründete nachhaltigere Benutzung derselben durch eine gute Schlageintheilung gesorgt hat. — Durch das K. Edict wegen Verbesserung der Landcultur vom 14. Sept. 1811. §. 4 f. sind zwar nämlich alle und jede, durch Provinzial-Forstordnungen, wie durch das Allgemeine Landrecht, oder sonst früher gemachte, gesetzliche Beschränkungen der freien Benutzung der Forsten aufgehoben, und es ist den Eigenthümern freigegeben worden, sie ganz nach Gutbefinden zu benutzen, zu parcelliren, und urbar zu machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten, oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen, (wie z.B. ein Pfandbriefs-Nexus, wo für jedes ausgerottete Waldstück die Taxe desselben in Pfandbriefen bezahlt werden muß,) sowie auch anderes Land jeder Art in Forst umzuwandeln; und wenn die Verwendung der dadurch gewonnenen Gelder in die Substanz der Güter, und zu Zahlung der aushaftenden Schulden nachgewiesen wird, so steht selbst keinem Realgläubiger oder Fideicommißberechtigten ein Widerspruch dagegen zu. Allein durch dasselbe Edict, und durch andere neuere gesetzliche Anordnungen ist doch auch die bessere Bewirthschaftung der Forsten selbst, und zu deren Behuf ihre Befreiung von allen Hindernissen und Nachtheilen derselben den Besitzern zur Pflicht gemacht, und insbesondere in Hinsicht der Waldweide §. 28. angeordnet worden: daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werden solle.

Bei unentbehrlichen Waldweiden soll daher lieber ein Stück des Waldes ganz abgetreten, und das Uebrige ganz davon befreiet werden. — Alle andere Servituten und Lasten der Forsten, das Kaff- und Leseholz-Sammeln, das Streurechen, und das Gras- und Paltenhauen, die Mast- und Holzgerechtigkeit aufzuheben, oder doch möglichst zu beschränken, soweit sie der Forstcultur und Pflege hinderlich sind, ist, gegen gehörige Entschädigung der Berechtigten, ebenfalls gestattet, und es ist auch angeordnet, und befohlen worden, bei den Auseinandersetzungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sowohl für die Dominial-, als Rusticalforsten hierauf besondere Rücksicht zu nehmen, und bei den Gemeinheitstheilungen, oder auch überhaupt für eine zweckmäßige Be-

wirthschaftung und Benutzung der Communalforsten bestens zu sorgen; über deren Verwaltung in den wiedervereinigten und neuen Provinzen noch eine besondere Verordnung vom 24. Dec. 1816. (Gesetzs. 1817. p. 57—60) ergangen, und in Rücksicht der sogenannten Markenwaldungen in Westphalen, die der Staat mit Communen zusammen besitzt, die fernere Unterwerfung derselben unter die allgemeine Staatsforstverwaltung ausgesprochen worden ist.

Die Oberaufsicht des Staats auf die Privatwaldungen überhaupt, besonders die Handhabung der Forstpolizei in denselben, wie in allen anderen, wie sie die Königl. Wald- Holz- und Forstordnungen seit dem 16ten Jahrhundert für das ganze Land sowohl, als für einzelne Provinzen, für Preußen, Pommern, die Marken, Schlesien, Cleve, Minden, Jülich und Berg, und Mannsfeld anordnen, die zugleich auch die ganze Verwaltung und Benutzung der Staatsforsten reguliren, und festsetzen, oder die bisherige ganze Forstgesetzgebung, bleiben und bleibt auch ferner soweit bestehen, als sie nicht, wie schon erwähnt worden, durch die neueste Gesetzgebung aufgehoben worden sind, oder noch werden.

Vgl. Hofmann, P. J. G., Repertorium der Preuß. Brandenburg. Landesgesetze für Cameralisten, 3te Forts. auf die Forst- und Jagdgesetze gerichtet, Züllichau 1804. 8. Zeller Lehrbuch der Forst-, Jagd- und Fischereipolizeiwissenschaft nach Preußischen Gesetzen ꝛc. 3 Bände Quedlinburg 1828. 29. 8.

Ueber die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel, und insbesondere der Holzdiebstähle ist nicht nur durch eine Verordnung vom Juni 1821 (Gesetzs. 1821. p. 89. 94.) sondern auch durch eine neuere Kön. Kab.-Ordre vom 28 April 1834 und 20 Juni 1835 (Gesetzs. 1834. p. 67. 1835. p. 135.) die zweckmäßige Anordnung getroffen worden, daß die letzteren bei unvermögenden Leuten in Forststrafarbeit, und bei etwas vermögenderen in Arbeit andrer Art im Interesse der Waldeigenthümer, oder auch der öffentlichen Verwaltung bestehen können sollen. (Vgl. Hahn das Holzdiebstahlgesetz vom 7. Juni 1821 mit Commentar, Ergänzungen und Beilagen 2te verm. und verbesserte Aufl. Breslau 1836. ꝛc.) — Auch sind mit den Nachbarländern Verträge zur Verhütung, und Ahndung von Forstfreveln in den Gränzwaldungen abgeschlossen worden, namentlich im J. 1821 mit Nassau, im J. 1822 mit Baiern, Gesetzs. 1822. p. 144. und mit Hannover, p. 39, mit Churhessen, p. 105, Hessen-Darmstadt, p. 151, Oldenburg p. 8, Lippe, p. 191, Sachsen-Coburg, p. 41, Schwarzburg, p. 190, 219, Waldeck, p. 217, und im J. 1824 mit Sachsen Gotha und Hildburghausen, p. 223, 179, und mit Schaumburg Lippe p. 59, im J. 1826 aber mit Hessen-Homburg, 1826 p. 79, und im J. 1827 mit Braunschweig 1827 p. 50., dann im J. 1828. mit Mecklenburg Schwerin, p. 133, im J. 1829 mit den Niederlanden, (p. 101.); im J. 1834 mit Reuß-Plauen, p. 79, und in den Jahren 1834 und 35 mit dem K. Sachsen, p. 129 und 223, im J. 1832 aber mit Sachsen-Altenburg, p. 111.

Ueber den Waffengebrauch der Forstbeamten gegen Forstfrevler ist ein besondres Gesetz vom 28. Juni 1834. (Gesetzs. 1834 p.

84 und auch wieder im J. 1837 ergangen, und derselbe nur gegen Widersetzliche gestattet worden.

§. 115.

b) Insbesondere über die Holz-Anpflanzung, oder Holzcultur, die Forstbenutzung, den Holzverkauf, und das Floßwesen.

1) Die Holzcultur oder Holzanpflanzung, für welche in Betreff der Königl. Waldungen eine besondere: Instruction, wonach die Holzcultur in den K. Preuß. Staaten betrieben werden soll. Berlin 1816 fol. — vom Oberlandforstmeister Hartig bearbeitet worden ist, hat, wie gesagt, nicht nur in diesen, sondern auch in den Privatwaldungen neuerlich sehr gewonnen, indem man für sie allerorts, wo sie Platz finden kann, und soll, vornehmlich in niedergeschlagenen Nadelholzwaldungen bei der Durchforstung, und überhaupt durch Saamenschläge oder aber eigne Holzkämpe und Holzanpflanzungen aller Art, ebenso, wie in Laub-Hochwaldungen aufs Beste sorgt, und in Schlagwaldungen durch Saamenbäume, und nicht zu frühe, wie nicht zu späte Einschlagung des Niederwaldes das Nöthige onordnet, und veranstaltet, um einer reichlichen, aber auch zugleich nachhaltigen Waldbenutzung gewiß sein zu können. So führt Zedlitz Staatskräfte I. p. 397 z. B. an, daß im Reg. Bez. Arnsberg in den Communalwaldungen in den Jahren 1821 26. 1520 M. 98 □R. durch Saat, und 374 M. 120 □R. durch Anpflanzung cultivirt, außerdem 114,488 Stämme auf Blößen und leere Stellen gepflanzt, und 6140 Ruthen Schutz- und Abzugsgräben gefertiget worden sind; und wir haben auch Dessen früher schon gedacht.

Insbesondere hat man auch an den Küsten der Ostsee durch Anbauung der Sanddünen nicht nur die Befestigung des durch das Zurücktreten des Meeres entstandenen Flugsandes, sondern auch die Vorbereitung zu künftiger Holzcultur auf ihm, oder auch gleich seine wirkliche Verwendung zu ihr in bedeutendem Maaße bewirkt, und ausgeführt. In den Jahren 1819—36 sind nämlich an der Preußischen Ostseeküste α) an der frischen Nehrung bei Danzig, mit 121,800 Rtl. Kosten, a) mit Sandroggen zur Befestigung neu angebaut worden 8400 Morgen, b) ausgebessert aber 2100 M., und c.) mit Holzcultur und Holzbesaamung versehen 2170 M., und für die nächsten 20 Jahre sind noch 131000 Rtl. dazu disponirt; β) auf der Halbinsel Hela sind a) ebenso mit Sandroggen bepflanzt worden 770 M. b) ausgebessert 30, und zwar Beides mit 18000 Rtl. Kosten, und 1000 M. sind noch zu bepflanzen: γ) am Seestrand Pommerns sind von 1819—36 a) neu angebaut worden 400 M., b) ausgebessert 40, zusammen mit 11500 Rtl. Aufwand, und noch sind 400 M. mit 3000 Rtl. Kosten zu bauen, und auszubessern. δ) Bei Swinnemünde finden sich bedeutende Anpflanzungen besonders auch von Ellern an den Ostseeküsten, schon von längerer Zeit her.

2) Die Forstpflege, der Forstschutz hat nicht nur durch die immer weiter sich verbreitende, und in Anwendung kommende, schon erwähnte Purification der Forsten,

Vgl. Pfeil Anleitung zur Ablösung der Forstservituten in besonderer Hinsicht auf die Preußische Gesetzgebung, mit 5 Tabellen, Berlin 1828. gr. 8.

sondern auch durch die größere Sorgfalt in Abwendung der Forstschäden, und der Gefahren, die für die Forsten durch Anfälle der schädlichen Forstinsekten, die man jetzt genau und besser kennt, und vor den man sich besser zu sichern weiß, als sonst, und anderer natürlicher Unfälle, und Nachtheile entstehen, sehr bedeutend gewonnen, obwohl dafür doch noch viel zu wünschen übrig bleibt. — So war z. B. die im Bromberger Reg. Departement befindliche Forstfläche von 474,240 M. mit der Holzgerechtigkeit von 359 Ortschaften belastet, und mit der Waldhutung für circa 5000 Pferde, 20000 Haupt Rindvieh, 10000 Haupt Jungvieh, 128,500 Schaafe, und 4000 Schweine, behaftet. Seit 1815 bis zum J. 1836 aber sind bereis 171 Ortschaften mit 23,277 Mgn. jener Waldung ganz abgefunden und diese so fast ganz purificirt worden, und nur 167 M. sind noch, wie bisher, für künftige Abfindung verblieben.

3) Die Waldbenutzung wird jetzt nicht nur, wie gesagt, durch genaue Rücksicht auf die Wiedercultur und Nachhaltigkeit, sondern auch an und für sich durch zweckmäßige Schlageintheilung, und geregelten forsthaushaltigen Holzschlag, und auch bessere Benutzung der Waldproducte aller Art sorgfältiger, und mit besserm Erfolg für reichlichen Ertrag, als sonst, betrieben. Die alte Plänterwirthschaft findet nur noch sehr wenig, höchstens noch in kleinen Privat- und Communalhölzern, bei Bauern besonders, statt; alle bedeutendere Waldung wird nur nach einer vorgängigen genauen Vermeßung, Taxation und Abschätzung durch eine sichere Schlageintheilung, oder nach der Durchforstungsmethode, (nach dieser besonders die Hochwaldung, aber doch noch nicht so häufig, und allgemein, als zu wünschen wäre,) zum Holzschlag benutzt. — Vgl. Hennert, C. V., Anweisung zur Taxation der Forsten nach den K. Preuß. Verordnungen. 2 Theile, mit 8 Bogen Tabellen, und 2 illuminirten Karten. Berlin 1791. gr. 8. 2te Aufl. 1803.

Aber auch in der Fällung des Holzes und in der Zumachung, und sorgfältigen Auswahl und Bestimmung des gefällten Holzes wird jetzt umsichtiger, als sonst, verfahren, vorzüglich für baldige Wegführung desselben gesorgt; und auch auf die beste technische Benutzung desselben (S. künftig), sowie auf die Gewinnung anderer Waldprodukte nebenbei Bedacht genommen.

Zur Waldbenutzung gehören auch die Waldgräserei und die Waldmastung, die nur beide forsthaushaltig betrieben werden müssen. — In Schlesien macht jetzt aber auch die Benutzung der in Wäldern wildwachsenden Beerenfrüchte einen nicht ganz unbedeutenden Gewinnartikel, wenn auch nicht für die Waldbesitzer, doch vorzüglich für die armen Einsammler derselben, aus, namentlich die der Erd- und Himmbeeren, der Preißelbeeren, und dergl. — Letztere sind ein förmlicher Handelsartikel geworden, und in Hirschberg kaufte im Jahre 1835 ein Kaufmann allein über 20,000 Viertel Himmbeeren im Riesengebirge auf, und machte 80 Eimer Himmbeersaft daraus.

Wenn nun zwar doch auch noch jetzt die Forstnutzung in der Regel keineswegs die reichste ist, und den anderen Culturen im bessern Boden sich gleich stellen kann, so hat sie doch neuerlich zuverläßig sehr gewonnen; und, wenn der reine Ertrag einer guten Waldung schon vor 1806 von Krug a. O. I. p. 131. zu 16 Sgr. per Morgen im Durchschnitte jährlich berechnet, und dabei bemerkt wurde, daß derselbe im Einzelnen von 4 gr. bis zu 5 Rtl. heraufstieg, so kann das Erste jetzt, bei den jetzigen Holzpreisen, gewiß auf einige 20 Sgr., und das Letztere noch viel eher und mehr angenommen werden, und gewiß immer höher bei Privat-, als bei Staatswaldungen, deren Verwaltung zuviel Kosten macht. Denn daß es auch jetzt noch Gegenden giebt, wo, bei schlechtem Holzbestande in sandigen trockenen Flächen, der Morgen nicht über 5—6 Sgr. jährlich rein erträgt, soll zwar nicht abgeleugnet werden, und es gilt dies vornehmlich vom Nadelwald; allein es giebt auch jetzt viel mehrere Laubwaldungen, wo der Morgen Niederwald jährlich zwischen 3, 4 und 5 Rtl. bringt, sowie Nadelhochwald, der doch 1 Rtl. 5—10—15 Sgr. abwirft, und Laubholzwald, der bis 4 und 5 Rtl. gewährt, wenn das Bau- und Nutzholz guten Preis hat, und besonders in aller neuester Zeit, wo auch das Brennholz im Preise so sehr gestiegen ist; s. gleich. — In Schlesien z. B. gaben im Jahr 1829 die damaligen 700,329 Morgen Königl. Forsten 506,229 Rtl. Bruttoertrag, (excl. Jagd, und Hauerlohn), d. i. pro Morgen 17 Sgl. 4 Pf.; aber die Holzpreise waren hier noch bei Weitem niedriger, als anderwärts, namentlich in Sachsen. — Nach der Statistik der Preußisch. Rheinprovinzen p. 102. ist der anschlagsmäßige Ertragssatz festgestellt pro Morgen:

im Kreis	höchstens	mindestens		höchstens	mindestens.
Cleve	à 1 Rtl. 12 Sgr.	— 18 Sg.	Geldern	1 Rtl. 12 Sgr.	— 6 Sg.
Crefeld	1 — 26 —	— 11 Sg.	Gladbach	1 — 20 —	— 7 —
Duisburg	1 — 12 —	— 9 Sg.	Grevenbr.	2 — 2 —	—23 —
Düsseld.	1 — 12 —	— 10 Sg.	Kempen	1 — 18 —	—10 —
Elberfeld	1 — 21 —	— 6 Sg.	Neuß	1 — 26 —	— 6 —
Rees	1 — 12 —	— 12 Sg.			

Ueber den Ertrag des Morgens Waldboden an Holz selbst läßt sich übrigens etwas Näheres mit Gewißheit nicht angeben, da derselbe nach dem verschiedenen Holzbestand gar zu verschieden ist, der wieder von der Verschiedenheit des Bodens, der Lage, des Klima's, und der Kultur abhängt. Indeß kann man doch der Erfahrung gemäß annehmen, daß 1 Morgen Eichwald bei Hochholz, in gutem Boden, und bei regelmäßiger Behandlung, in 150 Jahren 75—80 Preuß. Klaftern Holz, und 15 Schock Wellen oder Reißig giebt, bei 30—40jährigen Umtrieb im Niederwald aber 10 Klaftern Klüppelholz, und 5 Schock Reißig; ferner daß 1 Morgen Buchwald von Allem $\frac{1}{6}$ weniger, Ellernwald, Hochholz bei 40jährigem Umtrieb, 40 Klaftern Scheitholz, und 6—7 Sch. Wellen liefert; ein Mgn. Nadelwald aber bei 100—120jährigem Umtrieb auf einen Ertrag von 54—60 Klaftern, die halb als Bau-, halb als Brennholz anzunehmen sind, und von 15—18 Klaftern Stöcke, bei 60jährigem Schlag aber, und im Sandboden, ebenso auf 24 Klaftern,

ein Morgen guten Schlagholz- oder Nieder-Waldes aber bei 20jährigen Schlag auf 10 Klaftern Scheitholz, und 30 Schock Reißig, bei 15-jährigem Schlag auf 8 Kl. Scheite, und 25 Schock Reisig zu taxiren ist. — Im Jahr 1836 wurden z. B. im Regier. Bezirk Trier von und aus 433,378 M. Gemeindewäldern 7,202,282, von den Königl. Wäldern aber aus 251,189 M. selbst 6,758,862 Cubik-Fuß Holz geschlagen. — Im Posenschen rechnet man jetzt wenigstens 30 Cub.-F. Holzertrag vom Morgen, (halb Derb- halb Reißig-, und anderes Holz,) und, da nur 50 C. F. Holz pro Kopf der Einwohner an Holzbedarf berechnet werden, so bleiben für diese Provinz 19,732,000 C. F. Holz zum auswärtigen Verkauf übrig, und zwar in 24,605 Klaftern Bau- und Nutzholz, und in 172655 Klaftern Scheitholz; nach Centralbl. für Handels- und Gewerbsstatistik 1840. No. 2.

Ueber die Holzpreise läßt sich noch weniger etwas Allgemeines und für die Länge Geltendes sagen, da sie nach dem Werth und Bedürfniß von Holz und anderm Feuermaterial an Stein- und Braunkohlen, und Torf, und vornehmlich nach dem Absatz, und nach der leichtern oder schwerern örtlichen Abfuhr und Transport sich richten, und daher in holzarmen, wegen dichter Bevölkerung, und Besitzes größerer Städte und vieler holzbedürftiger Fabrikstädte sehr viel Holz consummirenden Gegenden, zumal bei Mangel an anderm Feuermaterial, meist, und besonders jetzt, hoch, an Ort und Stelle nämlich für die Klafter Hartholz à 108 Pr. Cub. F. bis zu 4 und 5 Rthl. und mehr, weiches Holz aber oft von $1\frac{1}{2}$ bis zu 2—3 Rtl., und jetzt noch mehr, unter entgegengesetzten Verhältnissen aber niedrig, resp. jene bis zu $1\frac{1}{2}$ und 2 Rtl. und diese bis $\frac{2}{3}$, $\frac{5}{6}$ und 1 Rtl. standen und stehen. — Im Posenschen steht noch jetzt der reine Holzpreis an Ort und Stelle pro Scheitklafter z. B. Buchenbrennholz $1\frac{2}{3}$, Eichen $1\frac{1}{3}$, Birken und Ellern $1\frac{1}{6}$, Kiefern und Tannen 1 Rtl. (nach Centralblatt a. O.) Der Preis des Bau-, Nutz- und Werkholzes aber richtet sich dann auch darnach, ob die Gegend viel anderes Bau-Material hat? ob viel gebaut wird, und ob viel Holzarbeiten dort betrieben werden, oder nicht? Im Posenschen gilt 1 Cub. F. Eichen Nutzholz, Schiffsgut, $1\frac{1}{2}$—3 Sgr., zum Landbau $1\frac{1}{6}$, Kiefern, starkes, 1 und 2, schwaches $\frac{1}{2}$—1 Sgr.

5) Vom Holzhandel, besonders der Holzausfuhr sprechen wir künftig; und bemerken nur noch über das Floßwesen, daß die Holzflößerei für unverbundenes Holz, oder die Scheitflößerei, auf den öffentlichen Flüßen Königliches Regal ist, welches nur auf Kgl. Rechnung unter gewissen Modalitäten betrieben wird, (für die Oder indeß jetzt ganz abgeschafft worden ist,) welches aber selbst auch auf Privatflüßen vom Staate gegen Entschädigung der Eigenthümer ausgeübt werden kann, wogegen den Privatleuten das Holzflößen nur auf ihren Privatflüßen, und Bächen, auf öffentlichen Flößen aber nur allein Kraft besonderer Floßgerechtigkeit, oder Königl. Genehmigung, und zwar nur in soweit, als sie durch das Territorium der Ufereigenthümer gehen, und unter Beobachtung der bestehenden Floßordnung gestattet ist. Allgem. Landrecht Th. II. Titel XV. §. 49. 92. — Für die Flößerei auf der Saale, schwarzen Elster, und Dobra in Sachsen besteht eine eigene Floßadministration, so

wie auch in Schlesien wegen der Flößerei auf der Neisse ꝛc. — Die gebundenen, oder Trag-Flöße aber gehören zur Schifffahrt.

§. 116.

BBB) Von der animalischen Production; Aa) von der eigentlichen Viehzucht, oder der landwirthschaftlichen Hausthierzucht. a) Im Allgemeinen; α) vom Viehstand, der Größe, Vermehrung, der Veredlung und Erhaltung desselben überhaupt.

Vgl. Hofmann, Die Bevölkerung ꝛc. p. 200 f.

Die Viehzucht hat sich mit den Fortschritten der Landwirthschaft im Preußischen Staate nothwendig auch bedeutend vermehrt; und ein Hauptfortschritt der letztern bestand eben in dieser Vermehrung der erstern, da sie die Basis einer immer einträglichern, reichern und nachhaltigern Feldbewirthschaftung ist; indeß richtete sich dieselbe zugleich mit jener auch nach dem Zustand der Bevölkerung, wie sehr lehrreich für die Zeit von 1815 — 34 nachgewiesen ist in der Preuß. Staatszeitung 1836 No. 314 — 16. und Hoffmann a.O. Nach derselben mehrte sich nämlich a) da, wo die Bevölkerung die schwächste war, der Landbau aber doch größere Fortschritte machte, z.B. in Preußen in den Kreisen Konitz, Schlochau, Bermt und Karthaus, in diesen 15 Jahren, 1820 bis 1834 mit der Volkszahl auch die Zahl des Viehstandes am Höchsten und Schnellsten; bei Pferden nämlich auf die □M. von 93 auf 107, bei Rindvieh von 356 auf 424, bei Schafen von 743 auf über 1289: da aber, wo blos zunehmender technischer Gewerbsbetrieb auf die Vermehrung der Volkszahl einwirkte, wie in den Bergwerks- und Hüttenbezirken Oberschlesiens, da mehrte sie sich nur weit geringer, — die der Pferde z. B. auf die □Meile nur von 180 auf 181, der Schafe von 1036 auf 1402, fiel sogar hier etwas beim Rindvieh herab, von 753 auf 723; und in den nur gleicherweise in Volkszahl steigenden Kreisen Westphalens stiegen die Pferde ebenso doch nur von 230 auf 275, das Rindvieh von 1220 auf 1484, die Schafe von 331 auf 356. Dagegen b) da, wo die Volkszahl sich im Mittel mehrte, z. B. in den andern Kreisen des westlichen Theils von Oberschlesien, stiegen die Pferde ebenso von 282 auf 301, das Rindvieh von 1117 auf 1291, die Schafe von 4945 auf 7293; so wie dann auch in den Gebirgskreisen Schlesiens, von den Gleiches in obiger Hinsicht gilt, die Pferde von 226 auf 240, das Rindvieh von 1115 auf 1249, die Schafe von 2536 auf 3323 anwuchsen, in dem nördlichen Theil des Herzogthums Berg, in den 4 Kreisen Sohlingen, Düsseldorf, Elberfeld und Lennep aber, ebenfalls nach mittlerer Volkszahl und mittlerem Anwuchs derselben, die Pferde von 198 auf 269, das Rindvieh von 1567 auf 1760, die Schafe von 578 auf 790 sich mehrten.

c.) Wo die Volksmenge in Westphalen die schwächste war und blieb, in den Kreisen Steinfurt, Ahaus, Kösfeld, Beckum und Recklingshausen im Münsterischen, stiegen die Pferde von 306 auf 307,

das Rindvieh von 1112 auf 1325 an, und Schafe fielen von 1011 auf 927 herab, wenn dagegen in der östlichen Hälfte dieses Regierungsbezirkes Schafe und Pferde etwas fielen, aber das Rindvieh von 1325 zu 1647 stieg, und in den Fürstenthümern Halberstadt, in Wernigerode und Quedlinburg, mit auch nur geringer Volkszunahme, wieder Pferde und Rindvieh sich minderten, (von 341 auf 333, und 808 auf 776 resp.), aber Schafe von 5857 auf 6803 sich mehrten. — Es geht hieraus auch hervor, daß da, wo die dichtere Volksmenge sich findet, namentlich das Rindvieh am Meisten anwächst, und mit dem Anwuchs der Schafzucht in weniger volksreichen Flächen sich mindert.

e) Um nun vorerst eine genauere Uebersicht der Vermehrung des Viehstandes in den verschiedenen Provinzen und selbst in den Regierungsbezirken zu geben, folgt hier:

a. eine Tabelle über den Viehstand des ganzen Preußischen Staats in den Jahren 1816, 1825, 1828, 1831 und 1837.

	1816	1825	1828	1831	1837
Pferde . .	1042650	1202642	1201986	1072011	1195946
Füllen . . .	202001	199706	183045	202583	277455
Summa	1241651	1402348	1385031	1374594	1473401
Stiere u. Bullen	51661	62265	61228	62266	66405
Ochsen . . .	700813	704666	691556	695780	743894
Kühe . . .	2182866	2464283	2501262	2515919	2717903
Jungvieh . .	1077870	1124373	1123813	1172403	1310038
Summa	4013214	4335587	4377859	4446368	4838240
Schafe Summa	—	—	12611537	11751603	15011392
(Ganzveredelte	—	—	2378717	2397171	3617469
Halbveredelte	—	—	5186849	5301385	7165088
Ordinaire	—	—	5045971	4053047	4228895)
Schweine . .	1494793	1806185	1667299	1736004	1936304
Ziegen u. Böcke	145190	185574	198740	214072	327525
Esel u. Maulthiere	—	—	—	—	396 u. 6686

b) Tabelle über den Viehstand nach den Provinzen und Regierungsbezirken überhaupt, und auf die □ Meile in den Jahren 1828 und 37.

a. Pferdestand, Pferde und Füllen.

Provinz.	Pferde	Füllen	Summa	Auf 1 □ Meile	Füllen bis Ende des 1sten Jahrs	Pferde bis 10 Jahr	Pferde über 10 Jahr	Summa u. auf 1 □ Meile.
	1828 Ende					1837		
Preußen	372762	62662	435424	362⅛	92787	202232	147216	442235
Königsberg	147833	23555	171388	422	33519	74874	61761	u. 375⅛
Gumbinn.	124321	25489	149810	504	36283	70404	42661	
Danzig	39932	6655	46587	309	10124	22237	18794	
Marienwrd.	60676	6963	67639	215	12861	34717	24000	
Posen	94574	14999	149573	201⅛	25101	68364	40659	134124 u.
Posen	60122	8758	68880	210	13995	42516	27639	290⅛
Bromberg	34452	6241	40693	193	11106	26849	13020	

Brandenb. u. Pomm.	274135	28095	293230	248⅕	58774	134685	121594	314953
Berlin	86471	12213	98684	266	22	2988	2953	(179968
Potsdam					16755	41076	42539	davon
Frankfurt	61807	6322	68129	193	12882	31091	29662	Brdnbrg)
Stettin	46805	8884	55689	239	14283	27665	18735	u. 242⅔
Cöslin	38217	4257	42474	164	8500	20088	18263	
Stralsund	20835	6419	27254	361	6336	11877	9442	
Schlesien	146366	19388	164754	222⅓	29360	71374	80490	181230
Breslau	60596	7986	68582	281	13840	29431	32479	(incl. Ober-
Oppeln	50843	9910	60753	245	10890	26931	26736	lausitz) u.
Liegnitz	33927	1492	35419	141	4630	15012	21286	244⅕
Sachsen	116194	32153	238347	491	26656	58084	63500	148240
Magdebrg.	59427	10835	70262	908	13496	29046	28852	u. 322⅕
Merseburg	47308	6130	53438	287	9432	21750	26267	
Erfurt	15930	1948	17878	278	3728	7288	8381	
Westphal.	111456	16285	487741	359⅓	27840	56755	45810	130405
Münster	41914	6632	48546	367	11978	21047	16758	u. 355⅓
Minden	34857	5263	40110	429	7996	16892	14012	
Arnsberg	34685	4400	39085	282	7866	18816	15040	
Rheinpr.	231028	13003	113831	235	16937	56627	48550	122114
Cöln	14182	1385	15567	209	2618	8346	6999	u. 249⅓
Düsseldorf	30967	4116	35083	355	5125	18613	14662	
Kleve								
Koblenz	12454	1139	13593	124	1833	5778	7440	
Trier	25638	3778	29316	242	2465	13412	11439	
Aachen	17887	2285	20172	264	8096	10478	8010	
S. im Stat	1201986	183045	1385031	275	277455	648121	547325	1473401 und 265.

b. Rindviehstand.

	1828.				1837.			
Provinz.	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh.	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh
Preuß.	13277	201161	366770	172899	16935	219363	395590	238121
Königsb.	5105	77211	135933	66804	5951	84367	137469	88705
Gumbin.	3862	63097	105291	55730	5969	67169	119400	79945
Danzig	1998	16433	48416	16866	2183	19681	52091	23010
Marnw.	2312	44420	77130	33490	2832	48146	86630	46461
	Sum. 764410 u. pro []M. 631				Sum. 870009 u. pro []M. 7378			
Posen	4241	99992	171969	91179	4531	109217	229519	133041
Posen	2643	63754	118214	58051	2865	68773	152790	86692
Bromb.	1601	36238	58755	33128	1666	40444	76729	46349
	Sum. 414775 u. pro []M. 670½				Sum. 476308 u. pro []M. 987⅓			
Br.u.Pm.	13203	145280	513339	224955	14946	162101	547689	231018
Berlin	3380	39492	146566	48761	2	14	1400	3
Potsdam					4298	46577	155788	52646
Frankfurt	3816	59036	132529	72413	3180	62782	148224	80404
Stettin	2553	26401	105349	45165	3767	27204	106441	47432
Cöslin	1656	19596	70741	30159	1936	19623	79519	36562
Stralsd.	1798	6762	58154	18457	1763	6901	56317	13970
	Sum. 894769 u. pro []M. 755				Sum. 955754 u. pro []M. 736⅓ (554318 u. 768⅕ auf Brandenb.)			
Schles.	10427	106914	465346	174149	11655	105936	497859	208717
Breslau	4950	31801	185151	61819	5468	35946	193292	76647
Oppeln	2099	29759	134031	57389	2102	26466	142045	63385
Liegnitz	3378	42454	146564	54941	4085	43624	162522	68685
	Sum. 856936 u. pro []M. 986				Sum. 824167 u. pro []M. 1110⅕			

Sachs.	8383	38241	258624	104134	6412	39332	266554	113138
Magdeb.	4258	15695	96449	40252	2797	16410	100234	40973
Merseb.	3327	17167	120311	49636	2897	16833	125467	57354
Erfurt	798	5379	41864	14243	718	6089	40853	15147
	Sum. 479374 u. pro []M. 918⅓				Sum. 425736 u. pro []M. 925⅓			
Westph.	5687	13181	30377	166314	6564	18907	316582	170400
Münst.	2343	2558	108974	73078	2714	3762	102974	76242
Minden	1122	2833	81272	38516	1457	6007	83348	39047
Arnsberg	2222	7800	113523	54720	2393	9138	120260	55111
	Sum. 488961 u. pro []M. 1342				Sum. 512453 u. pro []M. 1395			
Rheinl.	5012	80776	421451	560135	5362	89038	464110	215303
Cöln	837	10914	78105	40345	1046	12053	84316	42537
Düsseld. / Kleve	1021	6383	106256	38968	1084	6445	118015	44526
Coblenz	1194	31735	85807	49115	1176	34831	92037	45699
Trier	1142	25981	78061	36630	1232	29433	92511	45339
Aachen	818	5764	73232	35077	824	6276	77231	37202
	Sum. 707325 u. pro []M. 1500				Sum. 778813 u. pro []M. 1579½			
Sa. Staat	61228	691656	2501262	1123813	66405	743894	2717903	1310040
	4377959 u. pro []M. 869				4838240			

c. Schafviehstand, Böcke, Hammel, Mutterschafe und Lämmer.

	1828 Ende.				1837 Ende.			
	Mer. u. ganz vered.	Halb- vered.	Un- vered.	Summa u. pr[]M.	Mer. u. ganz vered.	Halb- vered.	Un- vered.	Summa u. pr[]M.
Pr.	371035	311899	800572	1476806	863909	461568	824100	2139577
Kön.	135037	94453	201919	u. 239⅓	356403	118503	221368	u. 1817⅓
Gb.	70297	38411	177184		193998	43697	240027	
Dnz.	51532	25903	84722		82484	33494	85112	
Mw.	114169	153132	336647		221024	265874	277603	
Pos	188414	663756	841743	1693913	422424	1191925	550611	2164960
Pos.	125223	513099	426044	u. 3117	277024	892042	191956	u. 4686
Brb.	63191	150657	415699		145400	299943	358655	
Brdb. u. Pom.	825554	1645033	2015296	3770883	1205987	2184277	1217648	4617912
Brl. / Ptd.	245328	494384	442253	u. 2939	1013 / 299066	995 / 613403	103 / 418636	u. 3548⅓ (2489863
Frkf.	218334	461608	278179		297843	581262	247542	Brdbg.)
Stet.	187690	343755	298850		318975	419844	300738	
Cösl.	113945	183855	217128		193623	274069	203283	
Strls.	40357	161431	78886		95467	264704	47406	
Schl.	562166	1198216	438703	2411280	734566	1719575	316058	2779199
Brsl.	287360	668413	166347	u. 3152⅔	366899	825179	114090	u. 3072⅓
Opp.	149668	341759	103178		229252	377452	58409	
Lieg.	125138	388244	182178		138415	516944	142559	
Sachs	406777	973580	613695	2026062	346744	1328771	495237	2170752
Mgd.	224871	406290	283613	u. 4231⅔	209019	558745	204412	u. 4719
Mrs.	161979	479547	244848		124144	632024	198922	
Erf.	19927	89753	115204		13581	138002	91903	
Wstph.	28786	112374	306917	575277	27811	143051	379347	550209
Mstr.	754	10178	16734	u. 1630	1642	11297	133066	u. 1518
Mnd.	9033	61069	124663		17628	75146	109005	
Arsb.	12199	41127	155480		8541	56608	137276	
Rhpr.	18335	79781	518912	556798	26028	135861	416894	608783 u
Cöln	3928	26470	31517	u. 1342	6995	48075	22414	1242¼
Düss.	2382	10228	66671		7474	25718	52023	
Cobl.	2601	16518	150091		2028	23851	125787	

Trier	2222	5576	199988		730	9283	172939	
Achn.	7102	20959	107645		8803	28934	73731	
Stat	2378717	5186849	5045971	12611537	3617469	7165088	4228895	15011452
				u. 2502				

d. Ziegen- und Schweineviehstand, Esel und Maulthiere.

Provinz.	1828. Ziegen u. Böcke.	auf 1 □M.	Schweine.	auf 1 □M.	1837. Ziegen und Böcke.	auf 1 □M.	Schweine.	auf 1 □M.	1837. Esel.	Maulthre
Preußen	6077	5½	573656	392⅔	6464	5½	631833	459	20	82
Königsb.	1715	4	181909	448	1945		197006		—	11
Gumbinn.	1182	4	152733	514	1928		176657		1	8
Danzig	1097	7	48317	320	599		54271		—	19
Marienw.	2083	7	190697	288	1992		103099		19	44
Posen	1374	2			3324	6	222320	181	21	445
Posen	1374	4	20279	312	2174		145168		19	344
Bromberg	—		166721	316	1150		77152		2	101
Br.u.Pm.	30940	15	243024	1266	54522	451	215265	205	5	953
Berlin	11909	32	17356	317	502		543		—	38
Potsdam					28316		97086		2	281
Frankfurt	5053	14	68149	193	14955		77795		1	306
Stettin	3142	13	75962	325	6726		75535		1	187
Cöslin	2401	9	41046	159	3660		39562		—	111
Stralsund	535	7	20511	272	363		24744		1	30
Schles.	22256	30	161765	227	32065	43	128263	173	13	456
Breslau	7111	29	25415	104	7654		40632		2	157
Oppeln	1181	5	46264	187	2460		70295		5	151
Liegnitz	13964	56	9086	36	21951		17336		6	148
Sachsen	31455	312	187679	1285	74164	161	233723	508	168	407
Magdebrg.	8842	43	73998	361	16668		92941		136	173
Merseburg	20925	112	82992	446	39823		102684		29	115
Erfurt	11688	182	30689	478	17673		38098		3	119
Westphl.	41934	147	188539	1650	73862	201	227966	621	75	3074
Münster	7548	57	74036	560	10833		87862		2	110
Minden	22394	240	55227	591	31502		66346		32	1360
Arnsberg	19912	144	69276	499	31527		73758		41	1604
Rheinpr.	53565	115	234131	2277	83124	170	276934	567	94	1269
Cöln	9573	128	28496	382	16884		37023		20	193
Düsseldorf	19544	198	51295	519	30249		74714		8	277
Cleve										
Koblenz	11478	105	49630	454	16246		47422		37	385
Trier	5416	45	73750	610	12050		78508		27	247
Aachen	7554	99	31486	412	8695		39267		2	167
Sa. Staat	198740	39	1667299	331	327525		1936304		396	6686

Aber nicht blos für die Vermehrung des Viehstandes, sondern auch ganz besonders für die Veredlung und Verbesserung desselben durch Anschaffung ganzer Stämme edler Viehracen, oder durch Kreuzung der heimischen mit ihnen, sowie durch eine reichlichere Fütterung, und bessere Aufzucht und Pflege alles Viehes hat die Preußische Landwirthschaft seit längerer Zeit sehr thätig gesorgt; namentlich ist dafür vom Staate selbst durch die schönen, Königlichen Haupt- und Landgestüte, (s. nachher), in Betreff der Pferdezucht, und bei der Schaf-

zucht durch Herbeiziehung einer bedeutenden Zahl von Merino's auf Königliche Veranlassung und Kosten in den Jahren 1816 und 17, vornehmlich aber ist durch einzelne größere Gutsbesitzer sowohl für die Rindviehzucht, wie (z. B. schon in älterer Zeit in den Marken und Pommern durch H. v. Brenkenhoff,) und auch für die Schafzucht durch viele andre einzelne tüchtige Landwirthe viel geschehen, wie wir gleich nachher zeigen werden. Um dann durch fernere Beispiele gelungener Aufzucht edlerer Viehracen, oder auch nur vorzüglicher heimischer Viehstücke das ökonomische Publikum noch mehr hierzu anzutreiben, sind neuerlich Thierschauen, meist in Verbindung mit Pferderennen, eingerichtet und veranstaltet, und preiswürdige Pferde, Fohlen, Stiere, Milchkühe, Mast-Ochsen, Mastkälber, Mastschweine, hochfeine, und reichwollige Schafe sind dabei ausgestellt, und mit Prämien in Geld, oder Ehrengeschenken ausgezeichnet und belohnt worden; deren nachher bei dem Pferderennen gleich mit näher gedacht werden wird. In Magdeburg wurde auch ein eigner Verein zur Verbesserung der Viehzucht im Herzogthum Sachsen gestiftet.

Endlich zur Erhaltung des Viehes und des bedeutenden Werthes, den der Viehstand des Staats an sich trägt, durch bessere und glücklichere Heilung seiner Krankheiten sind überall jetzt nach p. 112 und 164 gehörig gebildete und unterrichtete Thierärzte angestellt, und vorhanden, und die Zahl derselben betrug im Jahr 1838 schon 580, nach Staatszeitung Nr. 340 1838, gegen 1837 nämlich 20 mehr; und zwar waren davon 1ster Classe 19, 2ter 264, 3ter oder Roßärzte 137, 4ter oder Beschlagschmidte 44, Departementsthierärzte 13, Kreis-Thierärzte 97, städtische 31.

§. 117.

β) Vom Verhältniß des Viehstandes zur Consumtion und Verkauf animalischer Produkte, vorzüglich an Fleisch, Butter, Talg; vom Viehhandel, Viehverkauf, den Viehmärkten, und den Vieh- und Fleisch-, Talg- und Butter-Preisen ꝛc.

Wenn sich bei der Aufstellung der Ein- und Ausfuhr zeigen wird, daß Vieh aller Art vielfach ein-, doch aber auch zum kleinern Theil ausgeführt wird, so geht daraus keineswegs hervor, daß der Staat im Ganzen nicht wohl im Stande sey, seine Bewohner mit allen nöthigen Produkten der Hausthierzucht, namentlich mit Fleisch, Butter, Käse, Häuten, Talg ꝛc. zu versorgen, sondern mit Recht läßt sich das Gegentheil behaupten, wenn auch die eine oder andre Provinz der fremden Einfuhr dieser Gegenstände bedarf. Jedenfalls müßte die ausgebreitete Rindviehzucht in den Preußischen Niederungen, in Schlesien, Sachsen, besonders im Magdeburgischen und Thüringischen, mit dem benöthigten Rindfleisch, und die große Schweinezucht in Westphalen müßte mit dem gewöhnlichen Bedarf von Schweinefleisch den Begehr hinlänglich versorgen können; und nur da, wo die veredelten Schäfereien mehr auf Wollgewinnung, als auf Fleischproduktion ausgehen, möchte vielleicht

fremdes Schaf- und besonders Hammelfleisch nicht gut zu entbehren seyn, indem zwar die Merinos und veredelten Schafracen keineswegs zur Mastung und Fleischproduktion ganz unpassend, aber in der Regel nie so groß von Körper sind, daß sie die Mastung so sehr verlohnten, wie die großen, grobwolligen fremden Schafracen, besonders die Polnischen, und Niedersächsischen ꝛc. Vgl. Historisch-statistisches Jahrbuch II. p. 36 f.

Nach einer Berechnung in der Preuß. Staatszeitung vom August 1829 wurde übrigens als gewiß angenommen, daß der Preußische Staat schon nach dem und in dem damaligen Zustande an Fleisch jährlich erzeugen könne: 315000000 Pfund Rind- und Kuhfleisch, 84000000 Pfund Kalbfleisch, 82500000 Pfund Hammel-, Schaf- und Lammfleisch, 240,000000 Pf. Schweinefleisch; Summa 721,500,000 Pf. Fleisch.

Nehmen wir nun die Bevölkerung des Staats im Jahr 1828 auf 12,700000 Menschen an, so kamen jährlich auf den Kopf circa 57 Pfund Fleisch aller Art; und wenn allerdings in andern Ländern die Fleisch-Consumtion größer ist, so ist sie auch in vielen andern wieder kleiner, und bei der fast steten Vermehrung des Vieh-, besonders des Nutzviehstandes, wie sie sich p. 410—13 gezeigt hat, wächst jedem Kopfe der Bewohner des Preußischen Staats immer mehr Fleisch zur Consumtion zu, und es würde ihm noch mehr zuwachsen, wenn sich der Bedarf bei größerer Wohlfeilheit des Fleisches noch mehr mehrte, die jedoch nur durch fernere Zulassung des fremden Viehes unter dem bisherigen Zoll, — zwar mit möglichster, aber doch zweckmäßig abzuändernder Vorsicht gegen Einschleppung der Viehseuche durch dasselbe, — zu erreichen wäre; zumal da auch wieder nicht wenig Vieh außer Landes ausgeführt wird, wie sich künftig zeigen wird.

Nach Diterici, der a. O. p. 223—36 nach Ferber und Andern sehr ausführlich über die Fleisch-Consumtion im Preuß. Staate sich ausgelassen hat, werden nach p. 233, 34 für den Durchschnitt der Jahre 1828—34 und 1828—31 für den Kopf der Einwohner gerechnet: an Fleisch von Vieh

in Pfund	von inländisch. 1828—34.	eingeführtem ausländisch. 1828—31.		inländisch. 1828—34.	eingeführtem ausländisch. 1828—31.
Rindfleisch	16,510	0,448	Ziegenfleisch	0,103	0,155
Kalbfleisch	5,262	—	Schweinefl.	8,156	0,312
Hammelfl.	4,714	0,312			
			Summa	34745	1,060

oder im Ganzen 36—37 Pfund.

Allein für die 124 Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte kommen 75 Pfund 3 Loth auf den Kopf nach Berechnung von 1831 (p. 223—25.), ja auf Berlin allein 104 Pf. 17 Loth, Posen 106 Pf. 6 L. Cöln 83 Pf. 6 L. Magdeburg 82 Pf. 16 L. Breslau 76 Pf. 24 L. Danzig 75 Pf. 19 L. Münster 74 Pf. 30 L. Königsberg in Pr. 74 Pf. 3 L.

Was hier mehr verzehrt wird, als 37 Pf. pro Kopf, muß im übrigen Lande weniger davon verzehrt werden. — Hofmann, Die Bevölkerung p. 212 aber rechnet zur jährlichen Consumtion im ganzen

Staate wenigstens 440000 St. Schlachtvieh an Ochsen, und Kühen, im Durchschnitt à 500 Pf. ausgeschlachtet, Sa. 220 Mill. Pf., und 1,800000 Kälber à 45 Pf. Sa. 81 Mill. Pf.; Sa. von beiden also 301 Mill. Rind- und Kalbfleisch, d. i. an diesen beiden Fleischsorten 21 Pf. pro Kopf.

Anlangend die Fleisch-, Butter- und Talgpreise, in Betreff deren allerdings hie und da, namentlich in den größeren Städten, über ihre Höhe geklagt wird, die es der ärmern Volksklasse zumal unmöglich mache, sich viel mit dergleichen Dingen zu nähren, so hat Herr Geheimerath Hofmann darüber in der Preuß. Staatszeitung 1830 Nr. 80. Beil., 1832 Nr. 74. 1833 Nr. 53, nnd 1834 Nr. 66, 69, höchst interessante Notizen gegeben, die immer für je 14 Jahre gelten, von 1816 — 1829 nämlich, von 1817 — 31, von 1818—32 und von 1820 — 33.

Hiernach war a) der 14jährige Durchschnittspreis pro Pfund, in Preuß. Pfennigen

Provinz	$18\frac{1}{3}\frac{5}{3}$	$18\frac{1}{3}\frac{0}{3}$	1833	$18\frac{1}{2}\frac{6}{9}$	$18\frac{2}{3}\frac{0}{3}$	1833	$18\frac{1}{2}\frac{6}{9}$	$18\frac{1}{3}\frac{0}{3}$	1833	$18\frac{1}{2}\frac{6}{9}$	$18\frac{1}{3}\frac{0}{3}$	1833
Preußen	27	25	29	30	29	35	62	57	60	55	52	59
Posen	27	31	29	32	35	35	63	63	65	52	47	49
Br. u. P.	33	31	33	38	36	39	81	75	73	54	46	51
Schles.	31	29	31	35	33	35	61	56	54	51	49	51
Sachsen	37	35	39	40	38	41	84	76	77	62	60	62
Westph.	30	29	32	37	35	30	60	54	55	51	47	56
Rheinpr	32	30	35	40	49	45	66	63	67	55	48	56
Staat	29	29	$32\frac{1}{2}$	31	29	37	68	64	$64\frac{1}{2}$	54	52	56
1817 30	30	—	—	36	—	—	67	—	—	53	—	—
1818-31	29	—	—	35	—	—	65	—	—	51	—	—
1819-32	29	—	—	35	—	—	64	—	—	51	—	—

b) Nimmt man diesen 14jährigen Durchschnittspreis dann zu 1000 an, so stand derselbe pro Pfund im Jahre 1832

	vom Rindfleisch,	Schweinfleisch,	Butter,	Talg.
Preußen	1169	1110	1121	1118
Posen	1163	1139	1143	996
Br. u. Pr.	1093	1121	1032	1053
Schlesien	1065	1065	986	1138
Sachsen	1114	1102	1033	1008
Westphalen	1142	1200	998	1226
Rheinland	1159	1326	1123	1173

Im Allgemeinrn standen also 1832 die Fleisch- und Fettwaarenpreise in Sachsen am Höchsten, dann ebenfalls hoch in Brandenburg und Pommern, (wegen des großen Bedarfes von Berlin,) und in der Rheinprovinz, (wegen starker Bevölkerung, die sich auch gern vom Fleische nährt,) in den übrigen Provinzen standen sie weniger hoch, weil sie theils nicht so bevölkert sind, theils weil ihre Bewohner, was die Landleute anlangt, nicht viel Fleisch zu essen pflegen. In Schlesien ist es auch nur Breslau, wo die Fleischpreise zuweilen sehr hoch stehen, und in der Regel nie niedrig, weil hier die Schafzucht der Rindviehzucht viel Eintrag gethan hat, und, wenn die gegen das fremde,

sogenannte Steppen-, oder Polnische Vieh wegen Viehseuche in dessen Ursprungsländern und im Oesterreichischen verhängte Sperre den Eingang desselben hindert, gutes Schlachtvieh zumal nicht eben häufig ist.

In der neuesten Zeit haben sich diese Preise nicht wesentlich verändert; die Fleischpreise sind aber doch eher etwas gestiegen, und die Butterpreise hielten sich nur in den trocknen, heißen Jahren 1834, 35, und auch 1836 hie und da, besonders in Schlesien, hoch, und stehen jetzt (1839) im Mittel.

In Berlin insbesondre galt Anfang Septembers 1836 der Centner Rindfleisch $9\frac{1}{2}$ — $11\frac{5}{6}$ Rthl., 1837 aber $11\frac{1}{4}$ — $11\frac{5}{6}$ Rthl., Schweinfleisch 10 und $11\frac{1}{2}$ — 12 Rthl. resp., Hammelfleisch pro Stein $1\frac{1}{3}$ — 2 und $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Rthl. resp., Kalbfleisch 1837, $1\frac{2}{3}$ — $2\frac{1}{4}$ Rthl.; und im October stand das Fleisch noch höher, bis 12, $12\frac{1}{2}$, und $2\frac{2}{3}$ Rthl. resp.

In Breslau stand im April 1838 und 39. pro Pfund das gute Rindfleisch 2 Sgr. 10 Pf., Schweinefleisch 2 Sgr. 8 Pf., Hammelfleisch 2 Sgr. 9 Pf., und Kalbfleisch 2 Sgr. 6 Pf.; in der Provinz und in den kleinen Städten aber war alles Fleisch viel billiger.

Jedenfalls richten sich die Fleischpreise nach den Viehpreisen, und diese wieder nach der Concurrenz des einheimischen Schlachtviehes mit dem fremden; und wenn nicht die Furcht vor Einschleppung der Viehseuche des letztern Eingang verbietet, so sollte derselbe durch eine weniger kostbare, und langdauernde, (gegen die jetzige 21tägige,) und dennoch vollkommen sichernde Quarantaine noch mehr befördert, und begünstigt werden, wenn auch der bisherige, gegen früherhin um das 4fache erhöhte Eingangszoll von 5 Rthl. pro Ochsen bleibt: und, wenn auch der Staat allen seinen Viehbedarf sich selbst erzeugen könnte, so dürfte doch der Eingang fremden Viehes nicht ganz und gar verboten werden, theils an sich nicht, theils weil überhaupt der Staat dem Auslande sich nicht schließt, und damit auch die vielfach nützliche Durchfuhr fremden Viehes nicht ganz wegfiele, die allerdings bisher schon gegen sonst sich sehr vermindert hat. — Vgl. noch Schön, Betrachtungen über die Viehzölle und Quarantainenanstalten Preußens. Breslau 1830. 8. Histor. statist. Jahrbuch. II. p. 36.

Was nun den Viehhandel, die Viehmärkte, und Viehpreise betrifft, so gehet allerdings doch noch immer viel fremdes Vieh aus den Oesterreichischen, Russischen und Polnischen Provinzen, besonders zunächst aus Mähren ꝛc., nach Schlesien, Posen und Preußen, und aus Mecklenburg und Holstein nach den Marken, aus Holland, und den andern Nachbarländern aber in die Rheinlande und Westphalen ein; und Etwas davon geht auch durch das Land durch, (namentlich Schwarzvieh ins Königreich Sachsen,) und Einiges wird auch außer Landes ausgeführt, namentlich Schafvieh zur Zucht: aber die Einfuhr, und Durchfuhr haben sich doch sehr vermindert, seit der große Markt des gedachten Polnischen Viehes sich von den Schlesischen Märkten zu Brieg, wo sonst, vor 1806, auf manchem Markte 15 bis 13000 meist fremde Schlachtochsen kamen, die zum Theil nach den Marken, und nach Sachsen giengen, sowie zu Namslau, (welches oft doch auch bis 8000 St.

zählte,) und zu Breslau ꝛc. weg, und nach Olmütz, und überhaupt ins Oesterreichische gezogen hat.

Indeß sind die Preußischen Viehmärkte doch noch immer bedeutend; und a' der größte von allen ist der Berliner, der aus den Marken, dem Oderbruch besonders, aus Pommern, Sachsen, und auch aus Meklenburg und Holstein versorgt wird. Nach der Preuß. Handelszeitung wurden hier aufgebracht und verkauft.

α. An Ochsen und Kühen.

	ausl.	inländ.	ausl.	inländ.
1834	2197	14631	283	4011
1835	4007	11387	1017	3553
1836	2685	13679	186	4132
1837	2696	15458	306	4442
1838	2046	16950	148	4086

β. An Schafen u. Schweinen.

	ausl.	inländ.	ausl.	inländ.
1834	68269	75674	3994	59053
1835	33877	63375	28958	87419
1836	51369	106809	5247	66171
1837	73616	103857	4698	68132
1838	63180	110855	4666	63480

An Kälbern im Jahre 1835 21000 Stück. 1838 29584 Stück.

Im J. 1839 kamen auf: 23791 Rinder, 177,708 Schafe, 87,456 Schweine, 31,643 Kälber.

b) In Schlesien und Glatz werden in 48 Städten jährlich Viehmärkte gehalten; von den die größten ehemals besonders, d. h. vor 1806, zu Brieg, Namslau, und Breslau, wie schon gesagt, dann zu Rosenberg, Schweidnitz, Wartenberg ꝛc. waren. Vgl. Nachricht über Schlesiens Handel. Breslau 1805. 8. p. 24.

In neuester Zeit, in den Jahren 1837 und 38, dagegen kamen

z. B. auf	1837. Pferde	Ochsen	Kühe	Schweine	Schafe	1838. Pferde	Ochsen	Kühe	Schweine	Schafe
Bresl. in 4 M.	11050	781	515	2710	—	10300	672	400	2359	—
								600 Kälber		
Ohlau in 3 M.	784	488	956	5743	—		767	2629	855	7760 —
							im Juli			
Brieg in 3 M.	870	931	2900	5260	808	876	1010	3150	5700	1347
Namslau in 4.	1470	2056	660	4350	10750	—	—	—	—	—
	(37 Poln.)									
Winzig	1900	1600	2500	—	—	1300	1000	1450	—	—
		incl. Kälber								
Prausnitz	277	3201	1837	—		312	2947	1918	—	
						Schönau s. 1838.				
Jauer in 2 M.	—	—	—	—	—	200	580	330	—	
Reichenbach in 1	1888	1624	4669	—		1169	846	3125	—	
Strehlen in 1	291	1345	2028	—		505	2656	5085	—	
Raudten in 3	500	1600	—	—		650	1950	—	—	
Wartenberg in 3	—	—	—	—		441	550	1357	4173	1003

c) Markt zu Gnesen.

Auf den St. Georgenmarkt der Jahre 1837, 38. u. 39. wurden an Pferden aufgebracht:

	1837,	1838,	1839.	
edler Race aus Polen zu 100—800 Rthl.	400	150	28	(bis 500 Rthl.
einheimische Pferde zu 100 — 150 Rthl.	3000	700	1150	dito.
einh. gute Arbeitspf. zu 10 — 70 Rthl.	1500	1000	2000	(200 Fohl.)
— ordin. Arbeitspf. zu 10 — 40 Rthl.	250	1500	1200	
meist junge Pferde und Stuten			Stück	
Summa	5150	3350	4378	

also im Jahr 1838 gegen 1837 minus 1800; und es wurde so die Erwartung, die man für Vergrößerung des Markts von der voriges Jahr in Rußland gemachten Herabsetzung des Ausgangszolls pro Pferd aus Polen von 10 Rubel Silber auf 1 Rubel Papier noch nicht erfüllt; was jedoch im Jahr 1839 eher und mehr geschah. — An Rindvieh kamen 1838 (excl. Zugvieh) 1450 St. auf, d. i. gegen 1837 350 minus, und 1839 1256 St. d. i. minus 600, an Schweinen 950, minus 850 St. gegen 1837, im Jahr 1839 aber 1635, also gegen 1838 plus 685.

Die Viehpreise, die hierbei bezahlt wurden, waren sehr verschieden. Es galten nämlich a) in Berlin in den Jahren 1835 1836 und 1838 in Rthl.

		1836 im Febr.	im Juli	1835.	1838.
aus dem Oderbruch	Ochsen	52, 58—70	52, 58, 70—80	50, 60—65	60—70
	Kühe	36—48	30—42	34	30—40
aus den Marken	Ochsen	53—56	50—56	40—62	dito
	Kühe	38—48	38—42	15—50	dito
aus d. H. Sachsen	Ochsen	40—52	40—52	34—62	35—64
	Kühe	25—40	25—40	10—50	—
Pomm. u. Priegnitz	Ochsen	35, 45—48	48—58	42, 50—66	—
	Kühe	—	—	15, 32—44	—

b. Auf den Schlesischen Viehmärkten aber galten:

gute, meist Podolische	1836.	1837.	1835.	1838.
Schlacht- u. Mastochsen	20, 40—80	30, 41—65	41—80	40, 60—70 Rtl.
Strangochsen	20, 25—30	12—30	25—35	20—30
Kühe	10, 24—35	20, 25—30	20, 32—36	10, 20, 36—45
Schweine per Paar	10, 18—22	7, 10—15	10, 36—38	16—18
Schafe, Hammel p. P.	2, 3—4	3½—5	5, 6—8	4½—7
Pferde pro Stück von	5—80—100—150—250		10—160	60, 80, 170—200

Das Gewicht der gewöhnlichen guten und der starken Mastochsen beträgt, ausgeschlachtet, (mit zwischen ⅓ und ½ Verlust gegen das Gewicht beim Leben,) 2—3—400 Pf. und mehr; aber mit großen, Polnischen, Schweitzer- oder Oderbruch-, und anderm Vieh hat man es auch bis zu 6, ja 8—1000 Pf. und mehr gebracht; und es werden ausgezeichnete einzelne Exemplare von 18—20—24 Centner lebend Gewicht bis mit 3, und 400 Rtl. und mehr bezahlt, wenn die weniger starken 100—200, die ordinairen 60—80 Rtlr. und mehr kosten, und die schlechteren nur einige 30—40 Rthl.

Vom Pferdehandel, und dem Pferdemarkte auf der Frankfurter Messe, sowie von den Remontemärkten sprechen wir später. — Sonst wird derselbe, wie der Viehhandel überhaupt auch von einzelnen Pferde- und Viehhändlern Jahr aus Jahr ein betrieben, deren es besonders in Berlin, Breslau und andern großen Orten mehrere giebt, die dafür Gewerbsteuer zahlen; und mit einzuführendem ausländischem, Tyroler, Schweizer und Steyerschem, Zuchtrindvieh versorgen das Land einige Viehhändler von daher, besonders die Gebrüder Riedel aus Tyrol.

§. 118.

c) Von den einzelnen Zweigen der Viehzucht insbesondre, deren Zustand und Verbesserung.

α) Von der Pferdezucht, den königlichen Hauptgestüten, den Pferde-Wettrennen, Thier- und Stutenschauen, und den Remontemärkten.

αα) Von der Pferdezucht selbst.

Die Pferdezucht hat in neuerer Zeit im Preußischen Staate ungemein zugenommen und viel gewonnen, indem sie nicht nur in Preußen, wo sie schon früher mehr im Schwunge war, und in den Marken, besonders im Oderbruche, (wo sowohl der Bauer sie bisher ziemlich stark betrieb, als auch auf den Domainen und Rittergütern große und schöne Stutereien angelegt waren,) sondern auch in den übrigen Provinzen, namentlich in Schlesien, die Landwirthe mehr für sich eingenommen hat, so daß jetzt die für die Armee jährlich nöthige Remonte ganz, oder zum größten Theile schon aus der inländischen Pferdezucht entnommen werden kann. — Das Hauptverdienst hat dabei unstreitig die Regierung durch die Anlage und Unterhaltung der trefflichen königlichen Hauptgestüte, welche die für den Königl. Marstall selbst nöthigen Pferde aufziehen, und besonders durch die Gründung der Landgestüte, aus den dort erzeugte Hengste edler Race und ausgezeichneter Qualität zur Bedeckung der Stuten der Landwirthe auf Stationen jährlich im Lande vertheilt werden; welche beide Arten von Gestüten einem eignen Königl. Departement in Berlin untergeben sind; s. künftig.

Es ist nun aber neuerlich darüber viel debattirt worden, ob man, wie bisher, mehr der arabischen, oder jetzt der englischen Vollblut-Race den Vorzug zur Veredlung der heimischen Pferderacen geben solle? und ob nicht die Veranstaltung von Pferde-Wettrennen nach englischer Art mit Gebrauch englischer Vollblut-Renner und deren ächter Abkömmlinge das erste Mittel hierzu sein möchte?

Vgl. Burgsdorf, C. E. W. v., Versuch eines Beweises, daß die Pferderennen so, wie sie jetzt bestehen, kein wesentliches Beförderungsmittel der bessern edlern Pferdezucht in Deutschland werden können. Königsberg, 1828. 8. (Gegen sie.)

Lindenau, Graf v., Bemerkungen über edle Pferdezucht, veranlaßt durch die Schrift des Herrn Biel darüber. Braunschweig, 1831. gr. 8. (Auch dagegen.)

Kloch, v., Ueber Wettrennen, Wettrenner und Pferdezucht. Breslau, 1835. 8. (Dagegen.)

Schlesisches Prov. Bl. 1834. Mehrere Aufsätze dafür und dagegen.

Staatszeitung Preußische, 1837. No. 180, 81 und 201. (Dagegen und dafür.)

Die Vollblutfrage; Ansichten, Kritik und Gegenkritik. Berlin, 1838. 8. (Dagegen. Vom Geh. Kriegsrath Menzel.)

Man ist dann von Seiten der einsichtsvollsten und erfahrensten Sachkundigen im Ganzen darüber einig geworden, daß für eigentliche Gebrauchspferde und für die Remonte auch die arabische Race zur Ver-

edlung der heimischen Racen durchaus zu loben, und ja nicht künftig zu verwerfen, für Reit-, Equipagen- und Jagdpferde aber auch die englische Vollblutrace sehr zu empfehlen sei, die englischen Pferde-Wettrennen aber mit ihrem Trainirwesen, — einer unnatürlichen Verkünstelung, — keineswegs unentbehrliche, zweckmäßige Pferderennen jedoch überhaupt nicht nur zur Lust und Vermehrung der Neigung und Theilnahme für und an besserer Pferdezucht, sondern auch zur Anzucht schnellaufender kräftiger Pferde wohl zu empfehlen seyen, wenn es auch bei der Zucht der eigentlichen landwirthschaftlichen Gebrauchspferde mehr auf Stärke und Ausdauer, und Gelehrigkeit ankomme. —

Vgl. Neueste Stimmen aus England über die Zucht edler Pferde daselbst, vom Grafen Veltheim, u. C. v. Hochstetter, mit 14 lith. Bl. Leipzig, 1837. Nachträge Berlin, 1838. gr. 8.

Jedenfalls haben nun diese Debatten der Pferdezucht eine Menge von neuen Freunden und Liebhabern erworben, die große Kosten nicht gescheut haben, sich edle Pferde aus England und aus andern Ländern anzuschaffen, und mit ihnen die heimischen Racen zu veredeln; und das in Berlin erschienene Dritte Verzeichniß der Preußischen Vollblutpferde vom J. 1837 ist schon 167 S. stark, und enthält die Namen von 170 Hengsten und mehr als 700 Stuten mit ihrer Nachzucht, und zwar bis-auf einen geringen Theil aller von rein englischem Blute, die im Besitz der königlichen Gestüte und mehrerer größeren Gutsbesitzer sich befinden, und das 4te ist 1839 erschienen und enthält noch mehrere.

In Schlesien insbesondere wies der vierte Bericht des schlesischen Vereines für Wettrennen und Thierschau vom Jahr 1837 24 Hengste und 48 Stuten edelster ächter englischer Vollblutrace in Händen von 14 Privatbesitzern, und excl. die königl. Hengste zu Leubus, nach, so weit sie dem Verein bekannt worden waren. — Für den pommerschen landwirthschaftlichen Verein wurden im Jahr 1836 34 Stuten edelster Abstammung für 20000 Rtl. Gold in England aufgekauft, und an die Actionaire vertheilt, 2 Hengste aber, die 17000 Rtl. Gold kosteten, (wovon einer 26mal in England Sieger bei Wettrennen gewesen war,) als Gesammteigenthum für Rechnung des Vereins aufgestellt.

Anl. a) Die königlichen Hauptgestüte, so enthielten dieselben, deren 4 sind, s. gleich, im J. 1828 zusammen schon 2328, im J. 1834 aber 2570 edle Pferde, worunter 50 Hauptbeschäler und 700 Mutterstuten englischer und arabischer Race, und im Jahr 1836 wurde noch eine Zahl Vollblutspferde aus den nördlichen Gegenden Englands für sie geholt, und zwar enthielt im J. 1828:

	Haupt-beschäler.	Zucht-stuten.	Junge Pferde, Wagen- und Ackerpferde.
das Hauptgestüte zu Trakehnen in Litthauen	15	300	1019
— — — Graditz im H. Sachsen mit Döhlen, Neu-Blesern und Repitz bei Torgau	18	200	335
— Friedrich-Wilhelms-Gestüte zu Neustadt an der Dosse	10	80	217
— Hauptgestüt zu Beßra im Schleusingischen	4	50	92

Aus diesen Hauptgestüten wird nun nicht nur der königliche Marstall jährlich versorgt, sondern auch die ganze Zahl der Landbeschäler entnommen, die jährlich in die Landgestüte vertheilt werden, und es sind keineswegs blos Pferde englischer, sondern auch, besonders in Trakehnen, in großer Zahl Pferde arabischer und anderer edler fremder Race.

Vgl. Bürde, Abbildungen vorzüglicher Pferde in den K. Preußischen Gestüten, 3 Hefte, à 6 Blatt. Berlin, 1821 — 23. gr. qu. fol.

b) Königliche Landgestüte, bestimmt, die Beschäler zur Veredlung der heimischen Pferderacen im Besitz der größern und kleinern Gutsbesitzer, und des Landmanns abzugeben, wozu sie jährlich nach Stationen im Lande auf Domainen und Rittergütern vertheilt werden, wohin die Stuten der Provinz gebracht, von den Hengsten bedeckt, und ihre Fohlen mit den Gestützeichen nachher gebrannt werden, und wofür von den Eigenthümern der Stuten nichts entrichtet wird.

Derselben sind jetzt 7, welche Ende 1838 über 1000 edle Beschäler enthielten: und zwar hatte schon im J. 1828 1) das Litthauische Gestüt mit 3 Marställen zu Trakehnen, Insterburg und Gadwallen (letzteren beiden, jedem, mit einem eignen Gestütinspector,) 300 Landbeschäler und 15 Klepper- und Wagenpferde; 2) das Brandenburgische zu Lindenau dito 140 und 10; 3) das Sächsische zu Repitz 100 und 6 resp., 4) das Schlesische zu Leubus dito 80 und 6, 5) das Westpreußische zu Marienwerder dito 100 und 10, 6) das Rheinisch-Westphälische zu Wahrendorf 80 und 3, und 7) das zu Zirke im Posenschen, (s. 1832) weniger: aber im J. 1838 hatte das Litthauische schon 350 Landbeschäler, und im J. 1836 das Leubuser 150. Vgl. Sohr. Das Landgestüt der Provinz Schlesien. Breslau. 1829. 8. und im Schles. Provinz. Bl. 1829.

Ihre Wirksamkeit für die Landespferdezucht betreffend, so wurden

im Landgestüt	a. in Litthauen		b. Marienw.		c. zu Zirke		d. zu Leubus		e. zu Repitz	
	1834	1836	1834	1836	1834	1836	1836	1838	1835	1836
von Beschälern	350	313	98	85	61	32	154	146	102	97
auf Stationen	116	154	49	46	13	—	57	54	36	33
Stuten belegt	14000	14576	3944	3528	2982	1878	10005	8326	4113	4313
davon tragend	9828	—	2354	—	1696	—	—	4078	1837	—
dav. abg. als güste	4172	—	—	—	1286	—	—	—	2276	—
Fohlen geboren	7083	7815	2064	2211	1485	980	4345	3888	1686	—

Im Landgestüte zu Lindenau wurden im J. 1837 7087 Stuten von Königl. Hengsten belegt, wovon 2869 im RB. Potsdam, 318 im Frankfurter, 1113 im Magdeburger, 1699 im Stettiner, 1088 im Stralsunder.

c) Anl. Die Landpferdezucht, oder die Zucht der heimischen Racen, wie sie mit ausgewählten Landhengsten oder Landbeschälern und Stuten der Landesracen theils auf den größern Gütern, Domainen und Rittergütern, theils vom Landmann betrieben wird; so giebt es zwar kein eigentliches Preußisches Landpferd, indem sich in jeder Provinz die gewöhnliche Pferderace anders zeigt, als in der andern; allein je mehr und mehr, und je länger die Durchkreuzung mit edlen Hengsten angewendet sein wird, desto mehr und eher wird

sich doch eine, wenigstens in den Haupteigenschaften ziemlich gleichartige Preußische Pferderace heranbilden lassen. — Unter den bisherigen Zuchten hat das Ostpreußische Pferd, welches die gehörige Größe, Kräftigkeit und Ausdauer hat, und schon länger durch edlere Hengste, vornehmlich von arabischer Race aus Trakehnen, veredelt ist, vorzüglichen Werth; das Westpreußische und Posensche gleicht mehr dem Polnischen, und das Märkische, Pommersche, Schlesische und Sächsische ist an sich das gute, tüchtige, schnellfüßige, mehr große, als kleine deutsche Landpferd, wie es vielfach durch edle fremde Hengste, neuerlich zumal, besonders aber auch schon lange durch Hengste vorzüglicher deutscher Zuchten, namentlich Meklenburger, veredelt erscheint, welches aber freilich bei schlechter Zucht und Pflege und so früher Angewöhnung und Anwendung zur Arbeit, als wie es diese sehr oft, und vornehmlich beim Bauer erleidet, auch als das erbärmliche, kleine, kraftlose, struppige Pferdchen erscheinen muß, wie man es namentlich in den Sandgegenden einiger Provinzen beim Bauer, und selbst hier und da auf Rittergütern findet. Ueberhaupt findet man in allen fruchtbaren, wohlhabenden, mit Wiesen und guten Weiden versehenen Gegenden, wie z. B. im Magdeburgischen, im Oderbruch, in den Gebirgsgegenden und den fruchtbaren Ebenen Schlesiens größere und stärkere Pferde, als anderwärts. — In den westlichen Provinzen haben die Pferde auch nichts Eigenthümliches, sondern kommen von sehr verschiedenen Racen und Zuchten vor, gehören jedoch zu den besseren.

Man berechnet, daß im Preußischen Staate jetzt an 300000 Zuchtstuten vorhanden seien, und es kann daher eine große Anzahl von Fohlen gezogen werden. Schon lange war die Preußische Hauptpferdezucht nur in den weidereichen Gegenden Ostpreußens und Litthauens, wo mancher Bauer hundert und mehr Pferde hält, die im Sommer frei in den Wäldern und Weiden sich erhalten und aufwachsen, und bei der Remonte (s. gleich) immer mit 80 — 100 Rtl. bezahlt wurden. Diese Provinzen verkaufen aber auch außerdem noch sehr viel Pferde, und man gab an, daß blos nach Frankreich aus denselben an Pferden ausgeführt worden sind: 1820 1674 Stück, 1821 2488, 1822 2492, 1823 2545, 1824 1773, 1825 997, 1826 1076, 1827 595. — Aber auch im Oderbruch und in den Marken sonst, ferner im Magdeburgischen, Halberstädtischen, sowie in einigen Gegenden von Sachsen, Thüringen zieht man, und zieht besonders der Bauer viel Pferde: und zwar hat es herrschaftliche Stutereien zu allen Zeiten schon auf Domainen und größeren Rittergütern in Preußen, den Marken und Schlesien, (wie z. B. hier in Pleß, in Carlsruhe, Erzelitz, Großstrehlitz, Graf Renard gehörig, Polnisch-Crawarn, Kieferstädtl, Glumbowitz ꝛc., die jetzt alle auch mit edlen englischen Hengsten und Stuten versehen sind) gegeben; die sogen. wirthschaftliche Pferdezucht aber, oder die Zuzucht der zur Ergänzung, und zum Ersatz der alten abgelebten, unbrauchbaren Pferde in den Wirthschaften nöthigen Fohlen, betreibt in der Regel überall jeder Landwirth, wenn er nicht Gelegenheit hat, auf ansehnlichen Pferdemärkten gute und tüchtige Fohlen billig zu kaufen.

Die Hengste zu dieser Privatgestüt- und wirthschaftlichen Pfer-

bezucht sind theils eigends dazu gehaltene Privathengste, die bei jener schon seit längerer Zeit, besonders aber jetzt, wie gesagt, von edelster, englischer oder arabischer, oder auch Meklenburger Abkunft, und oft sehr theuer bezahlt sind, theils königliche Landbeschäler, theils waren es besonders die sonst sogen. Landhengste, die von eigends dazu concessionirten Leuten, Hengstreitern, im Lande herumgeritten wurden, um die Stuten der Landwirthe gegen 1 Rthlr. Sprunggeld zu bedecken; und es existirten darüber hier und da eigne Anordnungen, sogen. Köhrordnungen, wodurch die Sache in polizeiliche Aufsicht und Schutz genommen wurde; welche Einrichtung aber durch die jetzige Vertheilung der königlichen Landbeschäler in den meisten Provinzen eigentlich ganz überflüssig geworden ist*).

Um nun die Landespferdezucht immer mehr zu heben, auszubreiten und zu verbessern, und die Landwirthe immer mehr dazu anzulocken und zu ermuntern, sind neuerlich zwei Hauptmaaßregeln ergriffen worden, die sich bereits sehr bewährt haben, die Einrichtung von Privat-Vereinen fur Pferdezucht mit Wettrennen und Thierschauen überhaupt und Stutenschauen insbesondre, und die Einrichtung von jährlichen Remontemärkten in allen Provinzen zum Einkauf von Pferden inländischer Zucht für die Armee.

---

*) In Schlesien aber wurde noch im Jahr 1830 von den Provinzialständen eine Köhrordnung eingeführt, die das ehemalige Hengstreiten, theils wie es bisher war, ganz abschaffte, theils wenigstens dahin modificirte, daß jeder solcher Hengst von einer, durch den Kreislandrath aus von der Kreisversammlung gewählten Sachverständigen gebildeten, Schaucommissen geprüft, und tuchtig befunden, auch mit einem am Halse auf der linken Seite unter der Mähne eingebrannten S versehen sein mußte. Allein im Jahr 1835, als die sogenannte Venerie oder Lustseuche in einigen Kreisen unter den Stuten sich zeigte, und den Hengsten der Hengstreiter Schuld gegeben wurde, und als auch die Vereine für Pferdezucht sich ausbildeten, wurde von den Ständen auf die gänzliche Unterdrückung des Hengstreitergewerbes, und darauf angetragen, daß das Privatbeschälwesen an feste Stationsorte gebunden, und bei bestehender polizeilicher Kontrolle noch der Köherordnung unterworfen, auf diesen Privatstationen aber Beschälerregister gehalten, und den bedeckten Stuten Sprungzettel gegeben werden sollten. Dieser Antrag wurde auch höchsten Orts angenommen, aber verordnet, daß die genaue und sorgfältige Erfüllung der Bedingung, unter der die Benutzung von Privatbeschälern für fremde oder Anderen gehörige Stuten erlaubt worden, vollständig eingehalten werde: — und es werden daher jetzt selbst die Privat-Vollbluthengste, die jetzt auch zu dergleichen Stationen gegeben werden, gleich den Bauerhengsten, zur Schau oder Köhr vorher geführt. Schles. Prov. Bl. Dec. 1837. S. 541. — Im Brombergischen auch wurden im J. 1837 80, im J. 1838 aber 89 Hengste so geköhrt. Im Neisser Kreise in Schlesien aber, wo keine königlichen Landbeschäler im J. 1838 hingekommen waren, bildeten sich in diesem Jahre 10 Privatbeschälstationen, die mit 3 aus den Landgestüten gekauften, und mit 12 dort selbst gezogenen Hengsten besetzt wurden.

§. 119.

ββ) Von Vereinen für Pferdezucht mit Wettrennen, Thier- und Stutenschauen, und von den Remontemärkten.

1) Bereits im J. 1828 wurde a) zu Berlin ein Actien-Verein für Verbesserung der Pferdezucht und Pferdedressur errichtet, der auch sogleich im J. 1829 ein Pferde-Wettrennen veranstaltete, wo sehr ansehnliche Prämien an die siegenden Pferde theils von Sr. Majestät dem Könige und den K. Prinzen, so wie vom Verein selbst ausgesetzt, theils ausgezeichnet schöne, im Lande gezogene Pferde um sehr hohe Preise angekauft, und demnächst an die Vereinsmitglieder verlooset wurden; und diese Pferderennen werden noch immer alle Jahre mehrere Tage im Juni mit großer Lust und Gepränge abgehalten, und zwar waren im J. 1838 24 einzelne Rennen!

Vgl. Freimüthige Anschauung der Berliner Pferderennen in den Jahren 1829, 30. ꝛc. Berlin; 1831. 8.

Die Actien dieses Vereins sollen indeß doch im Jahre 1839 auf 1100 von 1500 der Zahl nach gefallen seyn.

b) In Schlesien folgte ihm α) ein Verein für Pferderennen und Thierschau in Breslau vom J. 1833, der auch alle Jahre Pferderennen und Thierschau hält, und darüber, und überhaupt einen Jahresbericht zu Breslau in 4. ausgiebt, nach welchem Anfang 1838 die Zahl der Actien auf 2319 mit 4633 Rtlr. Beiträgen und 72 Viertelactien (für Landleute) mit 36 Rtlr. Beitrag sich belief, und die Einnahme im J. 1837 aus 11,449 Rtl., die Ausgabe aber aus 8774 Rtlr. 29 Sgr. 6 Pf. bestand, wovon 748 Rtlr. auf Ehrenpreise und 1550½ Rtlr. auf eine Trainiranstalt kommen. Derselbe hält seine 16—18 Male Pferderennen Ende Mai, und den letzten Tag ist die Thierschau, wo von Pferde-, Rind-, Schaf- und Schweinevieh inländischer Zucht ausgezeichnete Exemplare ausgestellt, und mit vielen Geldpreisen von 10, 50—100 Rtlr., oder mit Ehrengeschenken honorirt, auch schöne Pferde gekauft und verlooset werden. Außerdem ist in Schlesien auch β) ein Pferderennen nebst Thierschau im Mai in Carolath: und s. April 1837 eine Thierschau zu Oels mit Prämien von Specialvereinen eingerichtet, und ebenso in mehreren andern Kreisen neben den Stutenschauen, s. gleich.

c) In Preußen und Posen ist α) in Königsberg auch im J. 1835 ein eben solcher Verein zusammengetreten, der auch im Juni Pferderennen und eine Thierschau abhält, und im J. 1836 an 5 Pferde Preise in silbernen Bechern verschiedener Größe, an Rindvieh 8, an Schafe 6, und an Schweine 2 Prämien ertheilte, und auch eine Auction schöner Pferde abhielt.

β) In Gumbinnen wird seit 1836 im Mai jährlich eine Thierschau mit Prämien gehalten, sowie auch γ) in Marienwerder und in Posen bei dem Verein für Pferde-, Schaf- und Rindzucht, der auch vom Staate unterstützt wird.

d) In den Marken wurde α) in Frankfurt an der Oder zuerst im J. 1837 Anfang Juli ein Pferderennen mit Thierschau abgehalten, und ebenso β) in Templin und γ) in Prenzlow jetzt jährlich.

e) Im Herzogthum Sachsen ist α) auch in Pretsch an der Elbe ein solches schon seit mehreren Jahren veranstaltet, und zwar seit 1836 auch mit Thierschau verbunden worden, wo Preise von 4, 10, 11, 20—25 Rtlr. vertheilt werden, (im Jahr 1838 an 6 Stuten von 52, die vorgeführt waren,); sowie Gleiches β) von Torgau gilt; und γ) im Magdeburgischen besteht seit 1837 der p. 414 erwähnte Actienverein für Viehzucht mit 400 Actien à 300 Rtlr., und hält auch Pferderennen und Thierschau im Juli (12ten und 13ten) zu Magdeburg ab, und gab im J. 1838 Preise an die besten Stuten, und die feinsten und wollreichsten Schafböcke, und vertheilte beim Wettrennen 6 Preise von 25 Rthl., 100, 200, 400, 600 Rthl. und 150 Stück Friedrichsd'or.

f) In Pommern wurden nicht nur seit mehreren Jahren Pferderennen α) in Anclam jährlich abgehalten, sondern β) auch seit 1837 zu Stargardt, und zwar mit Thierschau, wo an Füllen Preise von 5 und 10, an Ochsen von 15, an Schafböcke von 20 und 30 Rthl. gegeben wurden; und seit 1836 werden auch γ) zu Stralsund jährlich 3 Renntage im Mai gehalten, wo Preise von 50—100—160 Frd'or., und an Bauerpferde von 10—30—50 Rthl. für die Siegerpferde gegeben wurden, und wobei auch eine Thierschau veranstaltet ist, wie ebenso zu Regenwalde seit 1834.

g) In Westphalen wurde zu Münster am 30. Mai 1836 zuerst ein Rennen von Landpferden gehalten, wo von 42 Theilnehmern 156 Pferde in 7 Rennen liefen, im achten aber nur die 7 Pferde, die Sieger geblieben waren, (gegen Preise von 2—5—8 Frd'or.;) und im J. 1837 und 38 waren auch 2 Renntage ebenfalls für Land- und Bauernpferde, deren am 31. Mai 1838 dort 85 liefen, außer welchen am 13. Juli auch noch zu Bottrop 36 ein Wettrennen hielten. Auch ist eine Thierschau hier angeordnet, wo 1837 3 Pferde 5 Frdrchsd'r. Prämie erhielten; und auf dem Lande hielten auch im Jahre 1837 die 3 Gemeinden, Rhede, Dingde und Liedern noch für sich eine Thierschau, mit 5 und 10 Rthl. Prämien für ausgezeichnete Stiere.

h) In der Rheinprovinz wurden nicht nur α) in Düsseldorf im Mai 1837 zum ersten Mal, und im Jahre 1838 zum zweiten Male 2 Renntage abgehalten, wo Preise bis 100 Frd'or. gegeben wurden, sondern am 16. und 17. September 1837 wurde auch zum ersten Mal β) zu Bonn eine Thierschau mit Ausstellung vorzüglicher landwirthschaftlicher Produkte, Ackerinstrumente, und Maschinen, und Geräthe neuester Art, und γ) in Aachen im Jahre 1838 auch ein Pferderennen mit Stuten- und Füllenschau gehalten.

Besondre Thier-, und namentlich Stuten- und Fohlenschauen ohne Wettrennen giebt es außerdem aber jetzt auch noch sehr viele und überall. Im Kreise Wiedenbruck in Westphalen z. B.

hielt am 9. August 1838 der dort errichtete Verein für Verbesserung und Veredlung der Pferdezucht eine Fohlenschau, der 73 Stück Fohlen von Bauern vorgeführt wurden, wovon die schönsten ½ — 1 Stück Friedrichsd'or Prämie erhielten. —

In Stettin wird im Juni eine Thierschau gehalten, bei welcher im Jahre 1838 der beste Schafbock vom Ministerio des Innern eine Prämie von 200 Rthlr. erhielt, und auch noch Provinzialpreise von 80—120 Rthl. für Schafe ausgesetzt waren.

In Schlesien aber sind schon seit 1836 in sehr vielen Kreisen Stutenschauen errichtet, die im Herbst oder Frühjahr gehalten, und von den Prämien an die vorzüglichsten Stuten, namentlich an Bauernpferde vertheilt werden, und zwar von 5—10—15—25 Rthl.; wie z. B. in Görlitz, Reichenbach, Lüben, Schweidnitz, Ohlau, Grünberg, Nimptsch, Münsterberg, Glogau, und in Oberschlesien in Rybnik und Ratibor, (wo meist nur einige 30, 40—50 Pferde gestellt, und 5—6—7 prämiirt worden sind, hier im Frühjahr.) — Im Pleßer Kreise ist sogar ein Rusticalverein für Viehausstellung mit 246 Actien à 15 sgr. gegründet worden, der im October 1838 40 Pferde, 20 Stück Hornvieh, und mehrere Schafe ausgestellt, und 5 Prämien an Pferde, und 5 an andre Thiere vertheilt hat: und der Landwirthschaftliche Verein im Liegnitzer Kreise kaufte am 3. Juli 1838 von 80 aufgebrachten Pferden 16 Stück für 1440 Rthl. mit Preisen von 55—120 Rthlr. auf, und verlooſete dieſelben unter die Inhaber von 3000 Actien à 15 sgr., die er vorher verkauft hatte. Im Jahre 1839 hielt derſelbe am 7. Mai eine Thierſchau, wo 5 Stuten mit 8, 10, 12 und 15 Rthl. prämiirt, für andere Schauthiere Ehrenpreiſe gegeben, und von den für den Pferdeverkauf geſammelten 3800 Actien à 15 Sgr. 19 Pferde für 1750 Rthl. (bis mit 115 Rthl. das Stück) gekauft, und 10 verlooſet werden. — Im Auguſt 1839 hielt auch der Oelſer Landwirthſchaftl. Verein eine Pferdeſchau, und kaufte von 43 vorgeſtellten jungen Pferden 18 Stück für 1485 Rthl., von 90—125 Rthl. per Stück, und verlooſete ſie wieder an die Inhaber der 3054 Actien à 15 Sgr.

2) Anlangend die Pferde- und Remontemärkte; ſo ſind die größern Viehmärkte meiſt auch zugleich ſehr bedeutende Pferdemärkte, wie wir p. 418 ſahen, namentlich die Breslauer und Jauerſchen, dann die Gneſener ꝛc.; aber auch für die Meſſen in Frankfurt a. d. O. ſammelt ſich oft eine ſehr bedeutende Zahl guter Pferde; wie z. B. in der Sommermeſſe 1838 von 1000 St., wovon ⅓ abgerichtete Reit- und Kutſchpferde, ⅔ gute Zug- und Wagenpferde, und ⅔ ordinaire waren. — Betreffend die Remontemärkte aber, ſo iſt zu bemerken, daß ſchon in den Jahren 1826, 27 und 28 in Oſtpreußen und Litthauen an die Königl. Remonte reſp. 1039, 1129 und 1052 Pferde für die Summen von 86 761 Rthlr., 94,787 Rthlr., und 88,933 Rthl. von größern Pferdezüchtern, und 624,520, und 546 Stück Pferde für die Summen von 41,943, 47,885, und 54,991 Rthlr. von kleinen Pferdezüchtern gekauft, und einzelne Stücke bis mit 130, 150

ja 175 Rthl. bezahlt wurden; womit diesen Provinzen Summen von resp. 128, 705, 142, 672 und 143,924 Rthl. baaren Geldes zuflossen; und daß eben dieselben im Jahre 1829 wieder 1302 Pferde für 115,494 Rthl. absetzten, wenn dagegen Pommern nur 839, die Marken 900, Schlesien nur 52 Stück. Für die Jahre 1834—39 aber giebt nachstehende Tabelle eine Uebersicht dieser Remontekäufe in den einzelnen Provinzen.

Provinz.	Jahr.	Zahl der Märkte.	Pferde gestellt.	Pferde verkauft.	Preise. Ganze Summe. Rthl.	Preis per Stück. niedr.	höchst.	mittel.
Ostpreußen	1834	—	2558	2205	200475	80	105	92½
	1835	—	—	1991	156974	50	160	79½
	1836	—	—	2161	176724	45	155	79
	1837	—	6000	2206	175750	50	180	79½
	1838	—	6000	2246	177679	50	200	79½
	1839	—	4600	2151	174246	50	170	81
Reg. B. Königsberg in specie	1836	—	1977	565	44698	50	150	79 51/81
	1837	—	1587	674	52290	50	140	77 39/41
	1838	—	1842	647	48946	50	135	75 11/17
Westpreußen	1834	2	—	11	—	—	—	—
	1836	10	541	69	—	25	115	70
Reg.B. Bromberg in specie	1837	—	—	28	—	—	110	60
	1838	6	—	46	—	60	110	80
	1839	—	—	31	—	61	105	—
Pommern	1834	16	—	295	28000	80	100	88
	1837	17	1627	321	29319	82	160	90½
	1838	17	1514	343	37771	—	180	91 1/13
	1839	17	1498	332	31000	—	140	93
RB. Stettin besonders	1836	—	817	109	17731	70	145	93½
Neu-Vorpommern zu Stralsund besonders	1836	—	651	108	10579	—	140	—
	1838	—	632	133	—	—	—	92
	1839	—	575	119	11195	—	180	93
Sachsen	1834	17	1835	178	—	—	—	90
Torgau	1835	—	190	22	—	70	—	100
	1836	—	85	14	—	—	—	87
Westphalen	1835	9	889	59	—	70	150	—
	1837	20	1140	103	(von aufgebrachten waren 838 mit Brandzeichen versehen.)			
	1838	19	976	105	—	—	—	—
Rheinland	1839	—	797	96	10260	80	150	106½
Reg. B. Düsseldorf	1836	—	1438	123	13339	—	160	108
	1837	20	1140	103	11040	—	—	107½
	1838	19	976	105	—	—	—	—
Reg. B. Coblenz za Lebach	1838	1	100	5	650	—	—	—
	(v. 1839 noch 1 zu Simmern.)							
Schlesien	1834	18	872	186	—	70	100	85½
	1836	21	1400	186	16490	65	125	—
	1837	15	1040	160	14329	55	89½	—
	1838	22	935	166	14455	50	130	91
	1839	21	571	157	14750	60	140	94

(Außerdem wurden 1837 hier von Pferdehändlern 32 Pferde für 3207½ Rthl. gekauft, wovon 27 Stück Moldauer. In Preußen aber waren die Verkäufer von 4—500 Pferden meist Bauern, von 800 aber große, und von etwas weniger kleine Pferdezüchter. Im Jahr 1839 kauften selbst Engländer Pferde in Litthauen auf.)

§. 120.

β) Von der Rind-, Schweine- und Schafzucht, Ziegen-, Kaninchen-, und Federvieh-Zucht des Preuß. Staats.

1) Die Rindviehzucht des Preuß. Staats ist schon viel früher, und längere Zeit durch Durchkreutzung mit dem größern, nutzbarern, vornehmlich zur Mast mehr tauglichen Schweitzer, Oldenburger, Ostfriesischem, Holländischem, Steiermärkischem und Tyroler Vieh veredelt, und durch allgemeinere bessere, und reichlichere Fütterung mit gutem nahrhaftem Futter im Stalle bei sorgsamer Pflege verbessert worden, als die Pferde- und Schafzucht. Schon seit langer Zeit besitzen Domainen, und Rittergüter ganze Viehstände von diesen fremden Raçen, haben sie nicht nur fortwährend durch Anzucht sich rein erhalten, sondern auch die Stiere derselben zur Veredlung der einheimischen Raçen gebraucht, und sich damit sowohl ihren eignen ganzen Viehstand vervollkommnet, als auch die Stiere ihrer edlen Zucht selbst in die Viehstände des Landmanns übergehen lassen.

Da es aber auch von Haus aus im Staate einige, besonders durch Milchergiebigkeit sehr nutzbare, heimische Rindviehraçen giebt, so findet man in allen fruchtbaren, und wohlhabenden Ebenen, und in den Gebirgsgegenden, wo es an nahrhafter guter Weide nicht fehlt, in allen Provinzen schöne, große Rindviehstände, und nur für die noch allgemeinere Gewinnung und Anzucht größern, für die Zugarbeit, und für die Mastung tauglichern Viehes wäre hier noch Sorge zu tragen; dagegen trifft man freilich in den ärmlichen Sandgegenden wieder nur kleines, mageres, milcharmes, und zum Zug und zur Mastung keineswegs passendes Rindvieh an, für welches noch viel zu thun, sowie auch noch gar sehr die noch allgemeinere Verbreitung einer, Jahr aus Jahr ein gleich reichlichen, gesunden und nahrhaften Fütterung des Viehes namentlich beim Bauer zu wünschen wäre: wozu indeß die Auseinansetzungen und Gemeinheitstheilungen die beste Gelegenheit schon geben, und gegeben haben. Durch die größere Ausdehnung und Erweiterung des Futterbaues nach p. 390 f. und in seiner Folge auch der Stallfütterung des Viehes ist schon viel geschehen; aber noch bleibt viel zu thun übrig. — Wenn dann der Absatz eingesalzenen, oder besser geräucherten Rindfleisches über See, wie er schon in Danzig im Jahr 1837 vorkam, sich noch mehr heben wird, so wird auch dies die Rindviehzucht noch sehr empfehlen. Er war damals schon so bedeutend, daß 10,083, und im Jahr 1838 wieder 3303 Centner davon außer Landes versendet wurden, von H. Witt allein 331 Centner, oder 190 Tonnen.

Unter dem heimischen Rindviehraçen zeichnen sich vorzüglich a) das sogenannte Niederungsvieh aus der Danziger und Marienwerder Niederung; b) das Vieh im Oder- und Warthebruche, und im Spreewalde, c) das Vieh auf dem Harz- und dem Schlesischen Gebirge durch große Milchergiebigkeit aus; aber auch d) die kleine Schlesische Raçe ist ganz ungemein milchreich; und es hat nur der Zuziehung größerer, möglichst passender, nicht zu alter Stiere, sowie einer sorgsamern Aufzucht der Kälber, und der Ver-

meidung einer zu frühen Zulassung zur Begattung, und Angewöhnung zur Arbeit bedurft, um aus diesen Stämmen hie und da einen neuen Landviehstamm zu gewinnen, der sich eine größere Carcasse, kräftigere Ausdauer, und noch reichere Milchergiebigkeit angeeignet hat, und daher auch zur Zucht und zur Mastung sich mehr empfiehlt.

Im Jahre 1837 hat sich dann in Pommern ein eigner Actien-Verein zur Anschaffung edler Rindviehstämme aus England noch gebildet, der bis zum 1. Juli schon 800 Actien mit 20000 Rthl. aufgebracht, und davon 15000 Rthl. verwendet hatte, und im Anfang December zuerst 71, dann noch 29 Stück in England, und Schottland ziemlich theuer aufgekaufter Stiere und Kühe der Ayrshirer und der Kurzhornraçe erhielt, den noch 64 Stück späterhin nachfolgten, so daß um Mitte Decbr. 1837 dieses Viehes an 164 St. in Pommern vorhanden waren, die dann theils in einer Stammheerde von 7 Stück Kurzhornraçe, und 30 Kühen und 2 Stieren von Ayrshirerraçe zu Waldhof, und zu Görlin bei Stettin als Gemeingut aufgestellt, theils unter die Actionairs vertheilt, oder vielmehr verkauft werden sollten, und worden sind. Die Bullen (18 St.) wurden dann mit 153 Rthl., die Starken (69 St.) mit 166⅔ Rthl. per St. in Stettin bezahlt. Ein Theil davon ist aber auch, nämlich 1 Stammochse, und 10 Färsen, nach dem Glogauischen gekommen, und ist zu Klein-Schwerin vorjetzt aufgestellt, das Stück aber ist mit 126 Rthl. in Stettin bezahlt worden. — Im Juni 1838 wurde jene Stammheerde in 5 kleine Heerden getheilt, und die Heerde von Kurzhornraçe für 1400 Rthl. verkauft.

Als Beispiele von größeren Wirthschaften, die ganze große Viehstapel fremder Viehraçen besitzen, und sich erhalten, sind beispielsweise unter Andern zu nennen:

a) in den Marken einige Domainen im Oderbruch, namentlich die Aemter Wolup, und Friedrichsau, und die Güter Dallwitz, und Friedrichsfelde bei Berlin, Kunersdorf und andre Itzenblitzischen Güter, und Cöthen bei Wriezen, Prätzel und andre von Eckartsteinische Güter ꝛc.;

b) im Herzogthum Sachsen die Nathusiusischen, und dann die Gräflich Stolbergischen Wirthschaften zu Wernigerode ꝛc., auch Zschöpplina bei Eilenburg ꝛc.;

c) in Schlesien: die Gräflich Magnischen Güter zu Eckersdorf, Ullersdorf ꝛc. im Glatzischen, die Gräflich Oppersdorfischen Güter zu Oberglogau, die Prittwitzischen Güter zu Gröbnig und Casimir bei Leobschütz u. a. in Oberschlesien, die jetzt der Prinzessin Albrecht von Preußen zugehörige Herrschaft Kloster Camenz ꝛc. bei Frankenstein, die Güter Buchwald bei Schmiedeberg, Kaltwasser bei Liegnitz, Petrswaldau bei Reichenbach, Laasan bei Striegau, Hartlieb bei Breslau ꝛc., und in Breslau selbst die Vorwerke der Herren Meyer und Milde.

Die Nutzung des Rindviehes hat sich damit denn auch sehr gehoben, und man hat bei gutem Absatz der Milch, Sahne und Butter in nahe volkreiche Städte die Milchnutzung einer Kuh größern Schlages bei gutem Futter schon bis auf 40, 50, 60 und 70 Rthl. jährlich gebracht, (wie denn auf den Kgl. Aemtern bei Berlin große Schweitzerkühe bis zu 70 Rtl. und mehr verpachtet werden,) und Kälber zur Zucht für 8—10—12

Rthl. und mehr, Jungvieh, besonders Stiere, aber zu 30, 40, 60 und mehr Rthl. das Stück ꝛc. verkauft.

2) Die Schweinezucht wird am Stärksten im Rheinland, in Westphalen, Pommern, Posen und Preußen, ziemlich stark auch in Schlesien betrieben, und auch in Sachsen nicht vernachläßiget, und man nutzt hier oft eine Mutterſau gleich einer Kuh, durch Verkauf der Ferkel, und jungen Schweine. Sie wird in Preußen besonders noch mehr zunehmen, wenn der Absatz gesalzenen, gepöckelten Schweinefleisches ins ferne Ausland noch mehr zunimmt, indem schon im J. 1836 das Fleisch von 900 Fettschweinen aus Danzig nach Neu-Holland versandt worden ist, und im J. 1837 gar 40.000 Tonnen desselben, zu den 60.000 Schweine erforderlich gewesen waren, ebenfalls außer Landes, besonders nach England gegangen sein sollen! (?) Die Pommerschen Schweine gehen besonders stark nach Berlin; wie denn im J. 1838 durch die Städte Falkenburg und Zanow allein deren 26764 dahin paßirten. Auch hier hat man neuerlich nach Verbesserung gestrebt und nicht nur durch Einführung der Syrmischen, oder Bekauner, der Siamschen, oder Chinesischen Schweine, die zum Theil zwar klein, aber alle sehr mastfähig und fruchtbar sind, sondern auch durch Durchkreuzung der einheimischen Schweineracen mit Champagner, Ungarischen, und Moldauer Schweinen die Zuchten zu vergrößern, und zu veredeln gesucht.

3) Die wichtigste, und bedeutendste, und am meisten in Qualität und Qantität gestiegene Branche der Preußischen Viehzucht bleibt indeß jetzt jedenfalls die Schafzucht, besonders die feine, edle Merino-Schafzucht, und in mehreren Provinzen, namentlich in Schlesien, Sachsen und den Marken hat der Staat jetzt die größten, und ausgezeichnesten Schafstände edler Racen aufzuweisen, die sich gegenwärtig auch dadurch immer mehr dem Besten, was Deutschland in dieser Art vornehmlich im Königreich Sachsen besitzt, anschließen, daß sie sich einer größern Constanz, und Gleichartigkeit der Heerden, und der Wolle, als sonst, jetzt rühmen können, und dabei in der Größe der Bestände die edlen Schäfereien anderer Länder weit übertreffen. Wie sehr sich nicht nur die Zahl der Schafe überhaupt, sondern insbesondere auch die Zahl der edlen, und veredelten Schafe seit 20 Jahren vermehrt habe, zeigt die Viehstandstabelle p. 412, und zu bemerken ist dabei insbesondere, daß nur allein in den Jahren 1831 — 34 die Wollproduction von 100 auf 107,^{5}, angewachsen, wenn die Bevölkerung nur von 100 auf 100,^{6} stieg. Am Stärksten wuchs die Schafzucht wohl in Schlesien, wo sie in 6 Jahren, von 1833 — 38, von 2,282,728 St. auf 2,803,114, also auf 520,386 St., und die Wollproduction mit ihr von 39,559 C. auf 48,622 Centner sich erhob: nach Schles. Prov. Bl. 1839, Juni p. 614.

Wenn denn nach der neuesten Zählung am Ende 1837, nach p. 412, der Preußische Staat 15,011,452 St. Schafe, und unter diesen an Merino's, und ganz veredelten 3,617,469, an halbveredelten 7,165,088, an unveredelten, oder Landvieh aber 4,228,895 St. besaß, so giebt dies, unserer Erfahrung nach, an Wollproduction, wenn wir rechnen a) an Merino-, und ganz veredelter Wolle, à $1\frac{3}{4}$ Pfund vom

Schafe, 57,550 Centner 71 Pfund; b) an halbveredelter, à 2 Pf., 130,274 C. 36 Pf., c) an unveredelter, à 2¼ Pf., 86,500 C. 34 Pf., in Summa 274,324 Centner; und, diese in Pausch und Bogen zu 78 Rthl. Werth pro Centner angeschlagen, so beträgt der Werth der jährlichen Wollproduction 21,396,272 Rthl. Da aber der Schafe in Wahrheit gewiß mehr, als die Viehstandstabelle von Ende 1837 angiebt, jetzt vorhanden sind, so kann man diesen Werth jetzt wohl auf 24 — 25 Mill. Rthl. berechnen; wogegen Ferber, Neue Beiträge p. 93, für das Jahr 1831 von 11,751,603 Schafen 235,032 C. Wolle im Werthe zu 19,038,398 Rthl., und Dieterici a. O. p. 320 für 1834 vom damaligen Schafstand 252,645½ C. Wolle als producirt annimmt, und in der Allgemeinen Zeitung November 1836 für Schlesien allein ein Wollquantum von 4,056000 Rthl. Werth (mit 90 Rthl. im Durchschnitt pro Centner,) berechnet wird, was wir auch nur für dieses Land allein zugeben möchten. — Welch eine große Bereicherung der Staat demnach auf diese Weise schon jetzt bezieht, geht hieraus schon klar hervor; doch wird sich dies noch genauer und vollständiger bei dem, was über den Wollhandel, die Wollmärkte, und die Wollpreise später gesagt werden soll, und wird, darstellen lassen; und es genüge hier, blos zu bemerken, daß unter 36 — 38 — 40 Rthl. pro Centner gar keine Preußische Wolle mehr bezahlt wird, daß der höchste Preis derselben aber schon bis 160 Rthl. und mehr in neuester Zeit gestiegen ist, wenn es ehemals Preise von 15 — 20 und höchstens nur 60 — 70 Rthl. gab. Diese höheren Wollpreise, die besonders die Aufhebung des alten Wollausfuhrverbotes im Jahr 1808 zuerst bewirkte, haben denn die Schafzucht dahin gebracht, daß nicht nur die Zahl des feinen und veredelten Viehes sich immer mehr vermehrte, und die des unveredelten sich verminderte, sondern daß überhaupt auch die Schafzucht sich überall mehr ausbreitete, und selbst oft die Rindviehzucht verdrängte: Vgl. p. 409. f.

Indeß ist die Wollproduction nicht die einzige Art der Benutzung der Schafzucht, sondern, wenn auch die Schafmastung bei heimischen Vieh noch in den mehresten Provinzen sehr zurückgeblieben ist, da sie sich nicht hinlänglich verlohnt, so ist doch der Ertrag sehr bedeutend, der aus dem Zuchtviehverkauf bereits von einer großen Zahl berühmter Schäfereien entnommen wird.

Nicht nur in Preußen, und den Marken haben die Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde, die Thaersche Schäferei zu Möglin und andre Schäfereien theils ehemals, theils selbst noch jetzt ihre Stähre um sehr hohe Preise von 20 — 100 Friedrichsd'or pro St. verkauft, (wie denn im Jahr 1825 der Staatsrath Thaer seine erste Schaf-Licitation zu Möglin hielt, und für 164 Böcke, und 198 Mutterschafe, die er verkaufte, an 14 — 15000 Rthl., und späterhin bei einer 2ten noch mehr bezog, und auch nach seinem Tode im Jahr 1832 368 Mutterschafe, und 178 Böcke für 15 - 16000 Rthl. dort verkauft wurden, nach Landwirthsch. Zeitung 1833 Nr. 30 und 33); sondern vornehmlich haben in Schlesien, theils ehemals besonders, theils selbst noch jetzt, die Fürstlich Lichnowskischen Güter in Oberschlesien, die

früherhin ganz besonders die größten Verkäufe dieser Art sowohl im Lande, als nach Polen und Rußland gemacht, und Böcke mit 2—300 Dukaten pro Stück, Mutterschaafe mit 30 und 50 Dukaten bezahlt erhalten, und aus Rußland vornehmlich oft an 150000 Fl. und mehr so gezogen haben, dann die Hellerschen Schäfereien zu Erzelitz, und Schreibendorf, die Zieglerische Schäferei zu Dambrau, die Blockſche ſonſt zu Schierau, die von Raumersche zu Kaltwasser, die Königl. Niederländiſche zu Kloſter Camenz, die Rothkirchſche zu Panthen, die Prittwitziſche zu Gröbnig und Caſimir, die Lüttwitziſche zu Simmenau, die Lübbertſche zu Zweibrod ꝛc. alle Jahre eine bedeutende Zahl von Böcken und Mutterſchafen um hohe Preiſe, erſtere von 50 bis 2 und 3 und 500 Rthl., letztere zu 10—16—20 Rthl. und mehr auch neuerlichſt noch jährlich abgeſetzt, und zwar bald in eignen Schaf-Licitationen, bald im freien Verkauf. Die Camenzer Schäferei hat in neueſter Zeit beſonders große Verkäufe ins Ausland, nach Rußland, namentlich nach Odeſſa, und Polen, z. B. im Jahr $18\frac{35}{36}$ von 286 St. Schafen, Böcken, und Mutterſchafen, und im J. $18\frac{36}{37}$ von 149 Mutterſchafen, $18\frac{37}{38}$ aber von 39 Böcken und 225 Mutterſchafen gemacht; und die andern Königl. Niederländiſchen Schäfereien ſetzten von 1835—38 jedes Jahr 5—700, Mutterſchafe an eine Actiengeſellſchaft in Odeſſa ab.

Aber auch aus andern Schäfereien ging 1836 und 37 ſehr viel Zuchtvieh nach Polen, Ungarn, Siebenbürgen, und Rußland.

Wenn denn ſonſt die Schafnutzung pro Stück höchſtens auf 12 gr., gewöhnlich aber auf 6 und 8 gr. angeſchlagen wurde, ſo wird in neueſter Zeit ſchon bei gewöhnlichen veredelten Schäfereien 1 Rthl., bei hochfeinen aber 2 und mehr als Reinertrag jährlich angenommen, und einzelne ausgezeichnete Schäfereien, die hohe Preiſe für Zuchtvieh erhalten, können es noch höher bringen!

Die erſte Veredlung der heimiſchen Schafzucht geſchah übrigens, — die vergeblichen Schritte Friedrichs II. in den J. 1748 und 1785 ungerechnet, — theils durch Ankauf von Merinoböcken aus Sachſen Seitens mehrerer einzelner Gutsbeſitzer, theils durch Ankauf einer Heerde von 1200 St. (incl. 400 Widder) in und aus Spanien, die im Jahr 1802 an 36 Intereſſenten nach den Marken ꝛc. kam, und von da in die Provinzen vertheilt wurde: und namentlich erwarben ſich in Schleſien die Gräflich Magniſchen, Gräflich Haugwitziſchen, und die Lichnowskiſchen Güter die erſten Verdienſte um die feinere Schafzucht im Anfange des laufenden Jahrhunderts, ſowie in Preußen der Herzog von Holſtein Beck und Andre, und in der Neumark die Herrſchaft Prillwitz ꝛc. — Im Jahr 1815 und 16 kamen aber wieder gegen 2000 St. neue Merinos auf Königl. Koſten nach den Marken, die in Frankreich aus verſchiedenen dort hingezogenen ſpaniſchen Schafſtämmen zum Theil ſehr theuer, (1500 St. z. B. für 36000 Rthl.), aufgekauft worden waren, und es wurden von ihnen die Königl. Stammſchäfereien zu Frankenfelde bei Berlin, und zu Panthenau bei Liegnitz in Schleſien angelegt, und in beiden 5 Stämme unterſchieden, und abgeſon-

dert gezogen, die man **Moncey, Murat, Rambouillet, Malmaison, Chanteloup,** (1816 vom Minister Chaptal gekauft,) nannte.

Vgl. Fragmentarische Beiträge zur Kenntniß der Fortschritte der Veredlung der Schafzucht in einigen Königl. Preußischen Ländern ꝛc. vom Herzog Friedrich von Holstein Beck, im Weber, Oeconom. Sammler St. 10 S. 3—96. Ueber die feine Schafzucht in Preußen, und die Staats-Sammschäfereien, von Thaer, in den Möglinschen Annalen der Landwirthschaft. Jahrg. 1. Heft 1. S. 1—124.

Diese Stammschäfereien hielten jährlich Auctionen und verkauften ihre Böcke und Schafe um hohe Preise; allein man fand dabei doch seine Rechnung nicht, zumal sich leider in den ersten Jahren die aus Frankreich mitgebrachte bösartige Klauenseuche unter diesem Viehe sehr verderblich zeigte; und es besteht zwar noch jetzt die Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde in gutem Flor, die zu Panthenau aber ist als solche eingegangen, und an Herrn Thaer nebst dem Vorwerk in Erbpacht gegeben worden, und zieht noch großes wollreiches Schafvieh.

Im Laufe dieses Jahrhunderts haben sich nun aber in allen Provinzen, namentlich in Schlesien, in den Marken, in Pommern, Preußen, und im Posenschen sehr viele einzelne Gutsbesitzer ungemeine Verdienste um Veredlung ihrer Schafzucht nicht blos durch Durchkreuzung mit Merinoböcken, sondern besonders auch durch Anschaffung ganzer edler Schafstämme ächter Merinos aus Sachsen, (namentlich aus den Königl. Stammschäfereien zu Lohmen, und Stolpe, aus Rochsburg vornehmlich in den ersten 15 Jahren, aus Klipphausen, u. a.) dann aus dem Dessauischen, zum Theil auch aus dem Oesterreichischen, von hier und da erworben: und mit dem Herzogthum Sachsen traten dem Lande auch mehrere schon ältere ausgezeichnete Merinoschäfereien zu. Sie haben die Feinheit und Edelheit der Wolle auf die höchste Stufe zum Theil gebracht, damit aber größtentheils an Reichwolligkeit verloren, und nur wenige Schäfereien haben es durch besondere Sorgfalt, und Aufmerksamkeit dahin gebracht, daß sie auch von hochfeinster, und edelster Wolle im Durchschnitte vom Stück Schaf bis, und sogar über 2 Pfund scheeren. Viele Schäfereien haben daher durch Zuziehung reichwolliger, wenn gleich weniger hochfeiner Böcke, sich lieber einen Schafstand gebildet, der ihnen $2\frac{1}{2}$ fast 3 Pf. Wolle vom Stück liefert, wenn auch nicht von höchster Feinheit und Edelheit. Besonders ist aber auch, obwohl nur von wenigen Schäfereien, zu rühmen, daß sie möglichst auf Gleichartigkeit der Wolle auf dem Viehe und des Viehes selbst in der ganzen Heerde gehörig Acht haben, wie allerdings von den nicht zu erreichen war, die aus sehr verschiedenen gemischten Schafstämmen sich ihr veredeltes Zuchtvieh wählten, dem es hiernach an Constanz, und Originalität fehlte, und die nicht auf gehöriges Sortiren, und Classificiren ihres Viehes dachten; sowie auch Viele durch allzufrühe und zu häufige Zulassung der Thiere zur Begattung ihrer Vervollkommnung Schaden thaten, wenn Manche es dann auch wieder an deren hinreichender, Jahr aus Jahr ein gleicher, gesunder, und passender Fütterung und Aufstallung es fehlen ließen. Doch gewinnt die sorgsame Haltung, Pflege

und Zucht der Schafe immer mehr und mehr Freunde, und die Preußische Schafzucht wird sich stets auf hoher Stufe erhalten.

Ganz neuerlich hat man auch auf die Zucht von Kammwollschafen gedacht, und nicht nur von den englischen, und andern fremden langwolligen Schafracen ganze Stämme, Böcke und Schafe, angeschafft, wie namentlich zu Frankenfelde, zu Alten-Platow bei Genthin im Magdeburgischen, zu Kloster Camenz, und anderwärts geschehen ist, sondern auch der Anzucht feiner, selbst hochfeiner Kammwollschafe aus den reichwolligen Merino-, und veredelten Schafstämmen sich befleißigt; allein die erstern haben sich meist nicht gehörig acclimatisiren wollen, haben vielmehr an Wollertrag bedeutend verloren, und die weiblichen sind auch häufig bei uns gelte geblieben; die letzteren aber haben bis jetzt noch nicht die Preise für ihre feine Kammwolle finden können, deren sie, um vortheilhaft zu seyn, bedürfen: doch sollte und könnte hierfür noch mehr geschehen. Die Gewinnung langer, feiner Merinowolle durch Stehenlassen der Wolle auf den Schafen bis ins 2te und 3te Jahr ꝛc. hat sich als vortheilhaft nicht bewährt.

Vgl. Weber, Abhandlung über die Wollgewinnung, den Wollhandel und die Wollpreise. Breslau 1822. 8. und im Neuen Jahrbuch der Landwirthschaft. Bd. 1. St. 1, 2, fortgesetzt für jedes Jahr in Ebendemselben, in der Schlesischen Landwirthschaftl. Monatschrift, und Zeitschrift, in den Verhandlungen der öconom. Section der Schles. Gesellschaft, im Universalblatte der Landwirthschaft. B. 12—14, und im Centralblatt der Gewerbstatistik. B. 1. Nr. 14—15, (fürs Jahr 1838.)

Wenn es nun noch darauf ankäme, die ausgezeichnetesten Schäfereien des Staats in neuester Zeit namentlich anzuführen, so dürften, — ohne uns irgend einer Vollständigkeit rühmen zu wollen, oder einer Partheilichkeit zeihen zu müssen, — etwa nachstehende zu nennen seyn:

a) in den Marken: die zu Möglin bei Wriezen an der Oder, zu Frankenfelde, Haselberg, Kunersdorf, Wolup, Schönfeld, Sukow, Trampe, Boitzenburg, Neuensand, die zu Karzig, zu Prillwitz, Thaudorf, Büssow, Rohrbeck, Selchow, Tankow, Warlang, zu Parez, Kützkow, Milow, Niedergören, Hoppenrade, Karwe, Reichenberg, Golzow, Sachsendorf (in Mittel- Neu- und Priegnitzmark), die zu Wolfshagen in der Uckermark von Klipphäuser Vieh aus Sachsen.

b) In Hinterpommern: zu Neuenhof bei Cöslin, Treptow, Triglaff, bei Plathe, Knipphoff, Mannow, Colbatz, Cummerow ꝛc.

c) Im Herzogthum Sachsen: zu Harbke im Magdeburgischen, zu Döbernitz, Zscheppelin, Petersberg bei Halle, Helfta, Gottesgnade, Althaldesleben, Wernigerode, Glauschwitz ꝛc.

d) In Schlesien: zu Kloster Camenz (über 3000 St. stark, völlig gleichartig,) und jetzt Tepliwode, (hochfein,) Bernsdorf, Plottnitz, Manze, Niklasdorf) Panthenau, Rothschloß, Zweibrod, Kaltwasser, Simmenau, Mondschütz, Glumbowitz, Rosewitz, Brechelshof, Altwohlau, Gutwohne, Kuhnern, Jeltsch, Berthelsdorf, Laasan, Laskowitz in Niederschlesien, und der Lausitz, und zu Erzelitz, Schreibendorf, Dambrau,

Kochelna, Grätz ꝛc. Gröbnig und Caſimir, Matſchdorf, Schönhof, Ober-Glogau, Falkenberg u. a. in Oberſchleſien; in Biſchkowitz, Ullersdorf, in Eckersdorf, Scharfeneck ꝛc. in der Grafſchaft Glatz ꝛc.

e) Im Poſenſchen: zu Karzſciew, Owinsk, Sarbinow, Lubonia, Zakrzewo, Zdislawice, Dlonie, Loddom ꝛc.

f) In Weſtpreußen: zu Subkau, Belſchwitz, Drewshof, Oſtrowitz, Dembowalonka, Finkenſtein, Schönberg, Münſterwalde ꝛc.

g) In Oſtpreußen: zu Kleinhof, Steinort, Tapiau, Roſſen, Jablonke, Rinand, Schlobitten, Sehmen, Arnau ꝛc.

h) In Litthauen: zu Kuſſen, Blumberg, Tarputſche, Czirgupönen, Staneitſchen, Königsfeld, Groskulben, und vielen andern Orten.

Im Poſenſchen hat man auch bereits im Jahr 1838 mittelſt 63 Actien à 100 Rthl. Seitens 39 Gutsbeſitzern eine Ständiſche Stammſchäferei durch, aus den erſten Schäfereien Schleſiens und in Möglin aufgekauftes, hochfeines Schafvieh gebildet, welche zuerſt der Aufſicht des H. von Jarachowsky, dann der des H. v. Kalkſtein zu Pſarskie, (aus 61 Böcken, 155 Mutterſchafen, und 33 Lämmern im Jahr 1835 beſtehend,) übergeben ward; und Gleiches iſt auch ſpäter auf der Inſel Rügen im Jahr 1834 geſchehen, nachdem durch den Landwirthſchaftlichen Verein zu Bergen 150 St. Schafe und Böcke in Lohmen und Möglin aufgekauft, und dieſelben auf einem Gute bei Kubelkow aufgeſtellt worden ſind, und man hat bei beiden Inſtituten auch die Abſicht gehabt, durch dieſelben auf die Veredlung des Bauer-Schafviehes dort einzuwirken; zu welchem Behuf indeß ſchon ſeit 1831 auch noch auf Veranſtaltung des Landſchaftsraths von Lipski ſich mehrere Gutsbeſitzer Poſens eigends verbunden haben, jährlich eine Anzahl feiner Böcke herzugeben, die die Schafe der unvermögenden Grundbeſitzer veredeln ſollten, wie dies in den Jahren 1831—35 mit 69, und im J. 1836, unter Beihülfe des Königl. Oberpräſidii, mit 97, und 1838 wieder mit 89 Böcken geſchehen iſt, von den im Juni 1837 bereits 2020, nach Andern aber 3381 geſunde veredelte Lämmer bei 176 Wirthen exiſtirten: wobei auch wegen guter Behandlung und Pflege der Böcke, Schafe und Lämmer, und insbeſondre wegen Bezeichnung der Abſtammung der letztern die nöthige Anordnung getroffen worden iſt. In Sachſen, und hie da auch in Schleſien, hat der Bauer von ſelbſt auch ſchon längere Zeit auf feineres Schafvieh gehalten.

4) Anlangend die Ziegenzucht, ſo findet dieſelbe hauptſächlich in den gebirgigten Gegenden Schleſiens, Sachſens, Weſtphalens, und der Rheinprovinz ſtatt, und namentlich ſind in Salzbrunn, Reinerz, und Charlottenbrunn in Schleſien eigne Ziegenanſtalten begründet, um aus der Ziegenmilch Molken für die dieſe Bäder beſuchenden Bruſtkranken zu bereiten. Man hat auch ehemals in Pommern, mit der Anzucht Angoraſcher Ziegen, und Veredlung einheimiſcher Ziegenraçe durch deren Böcke, (womit beſonders der Landrath v. Below, und ein Hr. Papkow, der eine Heerde von 300 St. derſelben gehabt haben ſoll, ſich dort viel Mühe gegeben, jedoch für die Haare nicht guten Abſatz genug, und ſo keinen Vortheil dabei gefunden haben,) ſowie in neuerer Zeit mit der ſogenannten Thibetaniſchen Ziegen-

race in Alten-Platow, in Schlesien an mehreren Orten, namentlich auch zu Kloster Camenz, Versuche gemacht; allein, wie verlautet, sind die ersteren neuerlich ganz aufgegeben worden, und die letzteren haben sich auch keineswegs verlohnt, indem theils diese fremden Ziegen, selbst bei bester Fütterung und Pflege, häufig früh abstarben, theils vielfach gelte blieben, theils auch ihren Flaum keinen guten Absatz finden ließen, und auch nur sehr wenig davon hergaben.

5) Die Angorasche Kaninchen, oder Seidenhasenzucht hat auch wohl früher einige Zeit viel Aufmerksamkeit erregt, scheint aber auch neuerlich dieselbe nicht mehr zu finden, da sich die Haare dieser Thiere zwar auf mancherlei Art zu Umschlagetüchern für Frauen, zu Strümpfen, Handschuhen, Mützen ꝛc. gut verarbeiten lassen, aber dergl. Fabrikate doch nicht sehr beliebt sind.

6) Die Federviehzucht ist nur in Rücksicht der Gänse- und Truthühnerzucht von einiger Bedeutung, und in Betreff der Eierproduktion des gewöhnlichen Haushuhns. In Westphalen, in Pommern, in den Marken und der Lausitz, besonders Niederlausitz, und in Westpreußen werden Gänse und Truthühner in sehr großen Heerden gehalten, und nach Berlin, und andern größern Städten in großer Quantität gebracht, und in Pommern die Gänse besonders zum Räuchern in großer Menge verbraucht, indem die geräucherten, Pommerschen Gänsebrüste, Spickgänse, einen ziemlich ansehnlichen, beliebten und gute Preise findenden Handelsartikel abgeben. Im J. 1834 giengen viele 100 Stück Gänse aus dem Brombergischen durch Schlesische und Brandenburgische Aufkäufer ab.

Eier gehen in großen Quantitäten zuweilen von Breslau nach Berlin, wie z. B. nur im Monat November 1838 allein 88 Centner dahin versandt wurden, und im ganzen Jahr 134 Centner.

Pfauen werden nur zum Vergnügen, und zur Zierde jetzt gehalten, und Schwäne werden besonders in den Königl. Schwanen-Anstalten bei Berlin und Potsdam, und Spandau, und auf den Königl. und Herrschaftl. Schlössern, neuerlich aber auch in Breslau auf dem Wallgraben viel gehalten, und gezogen.

§. 121.

B. b.) Von andrer animalischer Production.

aa.) Von der Bienenzucht und den Seidenraupen, von der Fischerei, der wilden und der Teichfischerei, und von dem Sammeln, Aufziehen und Verkaufe der Blutegel.

1) Anlangend die Bienenzucht, so wird dieselbe bei Weitem nicht so häufig und ansehnlich betrieben, als es wohl der Bedarf an Honig und Wachs verdiente, und daher geht von Beiden noch sehr viel ein, was im Lande zu gewinnen wäre. Nach Ferber, Neue Beiträge pag. 145, wurden zwar in den Jahren 1829 — 31 an Wachs nur 3495 Ctnr. ein-, und 4368 Ctnr. ausgeführt; aber Honig

und Wachs sind doch noch viel zu rar und zu theuer. Am Honigmarkte zu Breslau am 13. April 1838 z. B., wo 888 Verkäufer da waren, (wenn 1837 nur 120,) wurde doch das Quart Honig mit 28 Sgr. bis 1 Rthlr. 2 Sgr. bezahlt.

Der Hauptbetrieb der Bienen-, vornehmlich auch der wilden oder Wald-Bienenzucht findet in Westpreußen, Posen, Oberschlesien, Brandenburg, in der Niederlausitz, Pommern und in Westphalen statt. — Die zahme Bienenzucht zählte im ganzen Staat vor 1806, nach Krug, 765000, und zählt noch jetzt wohl an 4, 5—600,000 Stöcke, in Preußen allein mehr als 300,000, und in Schlesien allein im Jahre 1836 80—100,000 Stöcke; und man mag im Durchschnitt wohl den jährlichen Rein-Ertrag eines Stocks auf 1—1½ Rtlr. berechnen. Magazinbienenstöcke von Stroh kommen im Gebirge häufig vor.

Unter den besseren Bienen-Behausungen hat neuerlich aber auch der Nuttsche Luftbienenstock, besonders nach Mussehlscher Verbesserung viel Liebhaber, aber auch manche Gegner gefunden; doch behauptete der Hofmechanikus Amuel in Berlin, daß er blos im Laufe des Jahres 1837 370 dergl. Bienenstöcke gemacht, und für 1838 an 800 Bestellungen darauf erhalten habe. Die Klotz- oder Holzbauten aber findet man besonders nur in Wäldern. — Eine eigene Bienengesellschaft besteht zu Muskau in der Oberlausitz, und besitzt einen Bienengarten mit 70—80 Stöcken zu Sagan.

In der Schrift: Der Preußische Staat, Thl. I. p. 353, wird der Ertrag der gesammten zahmen und wilden Preußischen Bienenzucht auf jährliche 2 Mill. Rthlr. angegeben, was wohl eher zu viel, als zu wenig ist.

2) Die Seidenraupenzucht, — die schon in älterer Zeit, unter Friedrich II., von der Regierung mehr, als sich verlohnte, begünstigt worden war, indem sie von mehr als 3 Millionen Maulbeerbäumen kaum für 40,000 Rtlr. Seide jährlich lieferte, und die deshalb auch in neuerer Zeit sich sehr verloren hatte, zumal ein großer Theil der Maulbeerbäume erfroren und eingegangen war, — hat in neuester Zeit doch wieder mehr Leben gewonnen, und wird hie und da, namentlich in den Marken, in Berlin, bei Potsdam und bei Frankfurth an der Oder, dann im Herzogthum Sachsen, namentlich im Schweinitzer Kreise, so wie auch in Pommern ꝛc., ohne jetzt weiter von der Regierung unterstützt zu werden, mit Eifer und nicht ohne Erfolg betrieben, so daß man doch schon im Jahr 1828 in den östlichen Provinzen allein wieder von 30,000 Pfd. Cocons über 3000 Pfd. Seide gewonnen haben soll, oder daß, nach Andern und sicherer, ganz neuerlichst im ganzen Staate doch 256 Seidenzüchter gezählt wurden, die weit über 2000 Pfund Seide jährlich producirten, und wovon 208 auf Brandenburg, 14 auf Sachsen, 8 auf Rheinprovinz, 6 auf Schlesien, 7 auf Preußen, 5 auf Posen und 4 auf Westphalen, und eben so viel auf Pommern, gerechnet wurden.

Namentlich machten sich ein Kaufmann in Berlin, Bolzano, und die Herren Haupt und von Türk in Potsdam, neuerlich sehr verdient um den neuen Seidenbau. Ersterer gewann schon im Jahre

1825 von 1000 Pfd. Cocons, wozu er die Raupen aus 24 Lotb Grains gezogen, und durch das Laub von 750 Maulbeerbäumen auf 9½ Morgen Landes ernährt hatte, allein 100 Pfd. Seide à 3 Rthl., und erhielt späterhin sogar 5 Rthl. pro Pfd. Im Regierungsbezirk Frankfurth an der Oder, noch mit 40.000 Maulbeerbäumen, gewannen im Jahre 1828 91 Seidenraupenzüchter 427 Pfd. 26 Loth einfache, und 37 Pfd. 30 Loth doppelte Seide, und berechneten sich ihre Ausgabe auf 579 Rthl. 28 Sgr. 1 Pf., ihren Erlös dafür aber auf 2156 Rthl. 11 Sgr. 9 Pf., den reinen Gewinn also auf 1576 Rthl. 13 Sgr. 8 Pf. Im Jahre 1835 erbauten 106 Seidenzüchter in demselben Departement, (meist Geistliche und Schullehrer,) 582 Pfd. 18 Loth Seide, und im Potsdamer 117 deren 946 Pfd. 28 Loth, im Durchschnitt à 5 Rthl. 25 Sgr. Werth, (gelbe zu 6½—7 Rthl., weiße zu 7 — 7½ Rthl.); und im J. 1830 verkauften jene dort auch 3868 Pfd. 25 Loth Cocons für 111 Rthl. 12 Sgr. 6 Pf. Im J. 1836 gewann die Provinz Brandenburg allein fast 2000 Pfd. Rohseide à 5 Rthl. 27½ Sgr. Im J. 1826 wurde daher auch eine eigne Seidenbau-Gesellschaft in Berlin auf Actien à 2 Rthl. Jahresbeitrag gestiftet, die an 64 Seidenraupenzüchter im J. 1828 1400 Rthl. Prämie für die in Quantitäten von 10 — 100 Pfd. von ihnen gezogene Seide vertheilte; und im J. 1836 hat sich auch im Schweinitzer Kreise, Reg.-Bezirk Merseburg, ein Seidenbau-Verein etablirt, der sehr bald schon 385 Mitglieder zählte, so wie auch in Herzberg und in Grünberg im Jahre 1837 dergl. Vereine gestiftet worden sind. Der Berliner Gewerbe-Verein hat auch seit seinem Bestehen bis Ende 1838 auf den Seidenbau die Summe von circa 4000 Rthl. verwendet, durch Prämien und Unterstützungsgelder.

Nach Türks Nachricht über den Seidenbau im Preußischen Staate, in Nr. 337 der Staatszeitung von 1838,

Vergl. Ebend. Nachrichten über den Seidenbau in den Preuß. und deutschen Zollvereins-Staaten im Centralblatt für Handels- und Gewerbs-Statistik, 1839 Nr. 10 p. 8, f. Nr. 11 p. 93 f.

wurden im J. 1837 über 300 Familien in demselben mit Seidenbau beschäftiget, und haben über 1900 Pfund Seide in diesem Jahre gewonnen. Die Ortschaften, die denselben betreiben, sind folgende:

a) in Preußen 9: Königsberg, Jedlanken, Mensguth, Popelken, Friedrichshof, Beck, Gurskeu, Gerdauen u. noch ein Ort; b) in Brandenburg 27, Städte und Dörfer; c) in Pommern 7, als: Tabor, Neuenkirchen, Cöslin, Hartenstein, Cammin, Collnow, Treptow; d) in Schlesien 12, als: Hohenliebenthal, Grünberg, Wohlau, Jacobsthal, Bunzlau, Tunkendorf, Modewitz, Freystadt, Sagan, Sprotau, Przybort, Glatz; e) in Sachsen 15, als: Herzberg, Stolzenhagen, Annaburg, Eilenburg, Schweinitz, Wettin, Querfurth, Zeitz, Gardelegen, Quedlinburg, Treffurth, Rosenthal, Aaken, Erfurt, Lichtenburg; f) in Posen 6: Grätz, Fraustadt, Gorczyn, Royewer, Kerkomersdorf, Koronowo, Uscz; g) in Westphalen 4: Hiersewinkel, Bünte, Borke, Capelle bei Herborn; h) im Rhein-

lande 8: Aachen, Düsseldorf, Geldern, Brüggen, Trier, Leinen, Saarbrücken, Neuscheidt: Summa 232.

Im Reg. Bez. Coblenz wurden im Jahre 1837 an Maulbeerbäumen aus Saamen gezogen 178.347 St., und von 1 und 10jährigen gepflanzt 13,658 St., von den 3510 wieder eingingen, so daß im Gedeihen nur 188,491 blieben.

Vergl. Kunth, Etwas zur Geschichte des Seidenbaues und Seidenhandels im Preußischen Staate; in den Schriften des Preußischen Gewerbe-Vereines. Lief. 3. (Berlin 1829). — Türk, Einwendungen gegen die Betreibung des Seidenbaues und ihre Widerlegung. Ebend. 1828. und aparte abgedruckt Berlin 1828. gr. 8. Lichtenstern, v. Ueber den Seidenbau in dem Preußischen Staate. 2te Aufl. Berlin 1826. gr. 8.

Es ist gewiß gegen diese Cultur nichts einzuwenden, sobald und so weit sie nur ohne künstliche Beihülfe des Staats den Privatbetrieb ferner verlohnen wird. — Zu bemerken ist noch, daß man, da die Maulbeerbäume so häufig durch das Clima leiden, besonders darauf gedacht hat, den Seidenraupen andere, gleich gute Nahrung zu verschaffen, wozu die Blätter von Skorzonera und vom Kopfsalat, von acer tataricum ꝛc. empfohlen worden sind; — aber die Sache ist noch nicht geglückt, und besser ist der Rath, den Maulbeerbaum in Hecken zu ziehen, wo er weniger vom Froste leidet.

3) Das Sammeln und Aufziehen der Blutegel und der Blutegel-Verkauf ist seit Kurzem ein ganz neuer Handels- und Erwerbszweig im Posenschen geworden, wo z. B. in der Stadt Rackwitz im J. 1837 4 Millionen Blutegel aus Rußland, Polen und Gallizien eingebracht, und zum Theil dort eigends gezogen wurden, von den der größte Theil aber wieder nach den westlichen Provinzen und nach Hamburg ausging, und nur ein kleiner Theil in den hiesigen Blutegelteichen verblieb. Mit derselben waren denn etwa 17 Händler mit 46 Gehülfen, und 56 Fängern und Wäschern beschäftiget und der Geldumsatz betrug 50.000 Rthl., wovon ein großer Theil reiner Gewinn war.

4) Die Fischzucht und Fischerei wird theils im Meere von den Strandbewohnern der Ostseeküsten, theils auf Seen und öffentlichen Flüssen im Lande von den Fischern, theils auf Teichen und Privatflüssen von den Landwirthen betrieben, und ist ein sehr bedeutender Gewerbszweig; wie namentlich seit den neuern Zeiten

a) von der Heringsfischerei, dem Heringsfang an der Ostsee, und zwar in Preußen bei Danzig, und besonders in Pommern und Rügen gilt, den die Regierung auch seit vielen Jahren namentlich in der Einsalzung durch Salzbonification ꝛc. und durch höhere Besteurung des fremden Herings ꝛc., sehr unterstützt hat, nach Ferber, Beiträge, a. O. p. 195—200.

Obwohl der Küsten-Hering sich vor einiger Zeit von den Preußischen Küsten wieder mehr weggezogen hatte, als sonst, so ist er doch an den Pommerschen neuerlichst ziemlich zahlreich, wenn auch nicht jedes Jahr gleich reichlich, wieder erschienen; und wenn auch die Consumtion im Lande durch die heimischen, noch dazu den fremden im

Werthe etwas nachstehenden Heringe nicht ganz befriedigt wird, so sind doch, sichern Nachrichten zufolge, im jährlichen Durchschnitte an 20.000 Tonnen Heringe an den pommerschen Küsten und in Rügen neuerlich gepökelt und gesalzen worden; namentlich wurden es:

a) auf Usedom und Wollin und an der Dievenow im J. 1829 7178½, 1830 8056, 1833 4155, 1834 5918¼, und 1835 3967⅞ Tonnen;

b) im Reg.-Bezirk Stralsund, in 49 Salzereien, 1829 3871, 1830 9446, 1831 aber 6972, und

c) in den 3 Reg. Bezirken Stettin, Stralsund und Cöslin im J. 1831 10335¼ und 1832 9945½ Tonnen.

In Swinemünde allein wurden im J. 1835 2122, und 1836 1989¾ Tonnen Heringe gepackt, und im J. 1837 auf den Inseln Usedom und Wollin und jenseits der Dievenow zusammen 1868½, im J. 1838 aber 2718¾ Tonnen, und es wurden 6 Rthl. per Tonne bezahlt.

b) Aber auch die übrige Meer- und Seefischerei an Dorschen, Steinbutten, Strömlingen ꝛc. aus der Ostsee ist namentlich in Pommern so bedeutend, daß von Stettin aus allein in den 8—10 Schiffahrtsmonaten jedes Jahres wöchentlich 400—450 Ctnr. frische Fische zu Wasser nach Berlin geführt, und bei Frostwetter auch große Quantitäten, bis 20.000 Ctnr., geschlachtet und gefroren, zu Lande dahin gebracht werden, deren Einkaufspreis 1¾—2¾ sgr. per Pfd., oder 7 Rthl. per Ctnr. ist, und wobei die Transportkosten auf der Oder circa 1½ Rthl. per Ctnr. betragen. Dennoch wurden im Jahre 1835 an getrockneten und gesalzenen fremden Fischen 5098 Ctnr. in Stettin auswärtsher eingeführt, 1834 aber 2906, 1833 2570 ꝛc. — Vom frischen Haff wird auch Caviar, 6—8000 Fäßchen, von den 6—800 Stören gemacht, die man dort fängt. Vergl. Christophel, Die Ostsee-Fischerei am Strande von Pommern und Westpreußen. Köslin 1829. 8.

c) In den Flüssen ist der Aal-, Lachs- oder Salm-, Wels- und Störfang, namentlich im Rhein, der Elbe und in der Oder, und der Sander- oder Zanderfang in der Warthe und Oder ein besonderer Nahrungszweig der Fischer, die dafür Gewerbsteuer zahlen; und die Zander werden namentlich aus Slave im Posenschen stark versendet, frisch und geschlachtet, besonders im Frost: auf Usedom und Wollin aber beschäftiget der Pritteraalfang, zur Räucherung dieser Fische in 24 Stunden, ganze Ortschaften und zu Neuwerp allein 50 Fischer; so wie der Maränenfang mehreren Tausend Menschen an dem Madüesee bei und in Nörnberg, Wörden und Bublitz ꝛc., und der Neunaugen- und Lampretenfang auch hier und anderwärts, der Hechtfang aber in Wriezen an der Oder, (zum Einsalzen), und vielen Menschen Nahrung giebt. — An 30.000 St. Maränen werden jährlich in Pommern im Madüesee und in den Seeen bei Bublitz, Mohrin und Bernstein, und Aale vornehmlich in der Oder, Spree, Havel, und Warthe, (oft bis 5 Fuß lange), sowie auch in Preußen bei Tilsit, Anger und Johannisburg ꝛc. gefangen. —

Im Queis, und in der weißen Elster findet sich auch die Perlenmuschel, und wird bei Zeitz besonders ausgefischt. — Der Krebsfang bei Sonnenburg bei Cüstrin ist berühmt wegen der Größe der Krebse. — Der Forellenfang in den Bächen der Gebirgsgegenden, namentlich Schlesiens, des Harzes und Thüringens, trägt nicht wenig ein, da sie theuer bezahlt werden. Denn, ungeachtet es nicht an Fischen fehlt, so sind dieselben doch, namentlich in Schlesien und vorzüglich in Breslau, oft noch sehr hohen Preises, und hier viel theurer, als in den Marken. — Ostpreußen und die Kurmark sind die fischreichsten Länder.

d) Die Teichfischerei wird vornehmlich stark in den Kreisen Sorau, Züllichau, Cottbus, Crossen in der Lausitz und der Mark, in Schlesien aber, besonders in Mittelschlesien, in der Militscher, Trachen- und Wartenberger, Oelsner und Trebnitzer Gegend, (wo es Teiche von 100 — 1000 Morgen und noch mehr Größe giebt, wie denn z. B. der Grabownitzer bei Heinrichsdorf im Militschischen bis 1500 Morgen groß, und mit 1000 Schock Karpfen besetzt ist,) und ferner in dem Glogauer, Liegnitzer, Hirschberger und Löwenberger, und in den Lausitzer Kreisen von Hoyerswerda und Rothenburg in Niederschlesien, in Oberschlesien aber in den Kreisen am rechten Ufer der Oder, und am linken im Oppelner, (wo der Kalischteich bei Oppeln bis 2500 Mg. fassen soll,) und im Neustädter und Falkenberger Kreise ziemlich stark betrieben; wie man denn sonst in Schlesien an 7000 Teiche rechnete, die aber bei Weitem nicht alle mehr existiren. Es sind besonders Karpfenteiche, die man in Satz-, Streck- oder Wachs- und Streichteiche meist eintheilt, und in mehreren Gegenden, namentlich in den ersteren, auch abwechselnd braachet, d. h. ganz abläßt und mit Hafer, Klee, Kartoffeln ꝛc., 1 oder 2 — 3 Jahre lang bebaut, und dann wieder bewässert; und man zieht hier Karpfen bis zu 8 und 10 und mehr Pfund Schwere, und verkauft den Ctnr. von gewöhnlicher Größe zu 6, 7 — 8 Rthl., zweisömmerigen Karpfensatz aber zu 2½ — 3 Rthl. das Schock. — Diese Teiche geben dann meist auch Gelegenheit zur Entenjagd, und es werden bei einer solchen zuweilen mit einem Male mehrere tausend Stück wilde Enten geschossen und nach Breslau und anderwärtshin zu 4, 5 — 6 Sgr. per St. verkauft.

Rohrwerbung auch wird hier von dem wild aufwachsenden Rohre oder Schilfe betrieben, welches zum Dachdecken und auf andere Weise benutzt wird, und zuweilen 1 — 1½ Rthl. reinen Nutzen vom Morgen gewährt.

§. 122.

bb) Von der Wildzucht und Jagd.

Die Wildzucht, und Jagd endlich ist nicht nur in den waldreichen Gegenden, sondern, was die kleine Jagd, die Rebhühner- und Hasenjagd zumal, anlangt, auch in den gut angebauten Feld- oder Ackerflächen, in Getreide- und Krautfeldern, sowie die Enten- und Schnepfenjagd in den sumpfigen, und wasserreichen Gegen-

den eine nicht unbedeutende Nutzung des Grundeigenthums, die aber freilich nicht jedem Grundeigenthümer auf seinem Grund und Boden zukommt, sondern wozu das Recht, das Jagdrecht, die Jagdgerechtigkeit, zwar, außer den Domainen, allen Dominien, und Rittergütern, als solchen, schon nach Allgem. Landrecht Th. II. tit. XVI. §. 40., jedoch in der Regel nur auf niedere Jagd, (und zwar jetzt jedem auch dem bürgerlichen Besitzer derselben,) zusteht, auf hohe Jagd aber auch von ihnen, sowie auf die blos niedere von anderen größeren Gütern, namentlich den Scholtiseien, Sattelhöfen, Erbschenkgütern, und anderen größeren Freigütern durch eine besondere königliche Concession, oder einen andern besondern Rechtstitel speziell erworben sein muß; wo sich dann dasselbe auch über die Gränzen des eignen Grundeigenthums hinaus auf die Grundstücke der Gutsunterthanen bei Rittergütern und Domainen, bei andern Gütern aber auf einen anderweit bestimmten Jagdbezirk, meist jedoch nur allein innerhalb ihres Grundes und Bodens erstreckt, dabei stets nur nach den Jagdordnungen, und Jagdgesetzen des Landes, und unter Aufsicht der landesherrlichen Jagdpolizei, also nach den Gränzen des verliehenen, oder zustehenden Rechts in Bezug auf die Eintheilung in hohe, mittlere und niedere Jagd, mit Beachtung der gesetzlichen Schluß- und Eröffnungszeiten, der Jagdfolge, und der, wegen Ersatzes des Jagd- und Wildschadens, sowie wegen der Art der Anstellung der Jagd, und wegen der Jagdfrohnen gegebenen Gesetze ꝛc., ausgeübt werden darf. — In den Königlichen Wäldern steht sie natürlich dem Könige zu. — Bei Verkauf der Domainen, oder geistlichen Gütern muß sie ausdrücklich mit verkauft werden.

Für die Provinz Ostpreußen insbesondre erklärt indeß eine Königl. Cabinetsordre vom 25. April 1816 (Gesetzs. 1816 p. 80), daß alle Güter, die vor dem Jahre 1775 mit adlichen Rechten besessen wurden, die Jagdgerechtigkeit ohne alle Beschränkung, also auch die hohe haben sollen.

In der Rheinprovinz aber, am linken Rheinufer, wo in französischer Zeit die Jagdgerechtigkeit durch den Code Napoleon aufgehoben worden, und noch aufgehoben geblieben ist, hat eine Königl. Verordnung über die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen, dd. Berlin den 17. April 1830 (Gesetzs. 1830 p. 65—72) und die Königl. Cabinetsordre vom 14. Juli 1835 (Gesetzs. 1835 p. 168) angeordnet: daß alle die Güter, welche vor dem Jahre 1798. oder vor dem Zeitpunkte, welcher der Aufhebung der Jagdgerechtigkeit durch die Einführung der französischen Gesetze unmittelbar vorausgegangen ist, dieselbe besessen haben, auch jetzt fernerhin dieselbe auszuüben berechtiget sein sollen: und durch eine neue Königl. Cabinetsordre vom 16. Novbr. 1839. Gesetzs. No. 25. ist für die ehemaligen französischen, französisch-hanseatischen und Lippe-Departements festgesetzt worden: daß a) ein hier vor der Fremdherrschaft besessenes Jagdrecht auch jetzt zwar aufrecht erhalten, jedoch nicht innerhalb der, einzelne Besitzungen umgebenden, Räume, sowie auch nicht in den dazu gehörenden Gärten ausgeübt werden können solle; b) daß jedoch

die Grundbesitzer, die zur Zeit der die Rechtsverhältniße der Grundbesitzer in jenen Gegenden betreffenden Bekanntmachung vom 20. Juni 1828 im Besitz der Freiheit von einem fremden Jagdrecht nach den französischen Decreten waren, und dieses nachweisen können, auch ferner diese Freiheit genießen, jedoch in den obgedachten Räumen keineswegs selbst die Jagd ausüben, auch keine Vorrichtung, Wild zu tödten, oder zu fangen, dort anlegen können sollen. — Von der Jagd- und Wildbanngerechtigkeit der mediatisirten Fürsten, Grafen und Standesherren ꝛc. in ihren standesherrlichen Bezirken s. p. 86 und Gesetzs. 1815 p. 107, 1820 p. 58. In Fällen ihrer Veräußerung hat sich der Staat das Verkaufsrecht vorbehalten. Gesetzs. 1820 p 88.

Vgl. Hahn, C. V., Das Preußische Jagdrecht, aus dem Landrechte, den Jagdordnungen ꝛc. systematisch entwickelt und mit Abdrücken der Provinzial-Jagdgesetze versehen. Breslau 1836. gr. 8.

Uebrigens kommen alle die verschiedenen Arten Wildes, vierfüßigen, und Federwildprets, im Preußischen auch vor, die sich überhaupt in Deutschland, und den Gränzländern finden, und in Neufchatel finden sich auch Gemsen auf den Gebirgen.

Die Eintheilung der Jagd in hohe, und niedere, (mittlere kömmt nur in einigen Provinzen nach Provinzialgesetzen, z. B. in Schlesien vor,) bestimmt aber nach Allgem. Landrecht Th II. tit. XVI §. 37, daß zur ersten gehören sollen: Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elenthiere, Fasane, Auerhähne und Hühner, zur letztern aber alles übrige Wild; und, wo noch eine mittlere Jagd vorkömmt, da gehören zu ihr Rehe, Schweine, Birk- und Haselhühner. — Elenthiere, die nur in Litthauen und Preußen in der Caporn'schen Heide, und in den Forsten von Johannisburg ꝛc. noch vorkommen, sollen nur in einzelnen Fällen nach erlangter Königlicher Erlaubniß geschossen werden.

Die Jagdzeiten anlangend, so bestimmt das Allgem. Landrecht Th. II. tit. XVI §. 43 f., daß die allgemeine Schonzeit vom 1. März bis 24. August gehen solle; altes tragendes Rothwild aber schon vom 1. November bis 24. August, wilde Gänse, Enten, Schnepfen, und andere Zugvögel nur zur Brutzeit, vom 1. Mai bis bis 24. Juni, junge Hasen aber vom 1. März bis 20. Juni nicht geschossen, und junge Schwäne in derselben Zeit nicht eingefangen werden sollen. — In Schlesien geht die allgemeine Schonzeit aber bis zum 1. September. — Hirsche, und Rehböcke, und Entriche, und nach einer Königl. Verordnung vom Jahr 1828 auch alles Schwarzwild können zu jeder Zeit geschossen werden.

Alle Jagdgerechtsame der Domainen sind übrigens durch das Königl. Edict wegen Ablösung der Dominial-Abgaben jeder Art vom 16. März 1811 §. 6. Gesetzs. 1811 p. 159, für ablösbar erklärt worden, soweit sie die niedere und mittlere Jagd betreffen, und die Ablösung nicht von einzelnen Besitzern in Gemenge liegender Grundstücke verlangt wird; und es soll dabei, wenn gütliche Uebereinkunft nicht statt findet, die bisherige wirkliche, oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 3 pro C. zu Capital erhoben werden.

Alles, besonders alles größere, Raubwild gehört eigentlich nicht zur Jagd, soll und kann vielmehr von jedem Grundbesitzer und zu allen Zeiten gefangen, und ohne Schießgewehr getödtet, es müssen jedoch die Bälge an den nächsten Königl. Forstbeamten von Nicht-Jagdberechtigten abgegeben werden; aber eigentliche Jagden auf solches, also Wolfs- und Bärenjagden, dürfen doch nur von den zur hohen Jagd Berechtigten angestellt, und gehalten werden, und diesen ist wenigstens gestattet, sich auch des Schießgewehrs bei denselben zu bedienen. Für die Tödtung desselben werden aber auch Schußgelder, oder Prämien bezahlt; wie denn im ganzen Staate von 1831—36 für 256 getödtete Wölfe 1449 Rthl. Prämien, (à 12—14 Rthl.), bezahlt worden sind; und da sich dieselben in der Rheinprovinz, im Trierschen zumal, von den Ardemen, und andern dortigen Wäldern her, neuerlich sehr vermehrt haben, so haben sich eigne Vereine gegen sie dort gebildet, die noch bis 50 und 60 Rthl. Prämie für eine alte Wölfin geben. — Im Schwetzer Kreis, Regierungsbezirk Marienwerder, wurden im Jahr 1838 die Wölfe auch so verderblich, daß sie 144 Schafe, 11 Lämmer, 1 Ochsen, 3 Kühe, 4 Kälber, 9 Schweine, 5 Fohlen und 12 Gänse fraßen. — Als solches Raubwild kommen nämlich im Preußischen Staate, namentlich in Preußen, Posen, und in der Rheinprovinz, Bäre wohl kaum mehr, sondern vorzüglich Wölfe, Luchse, wilde Katzen, anderwärts aber nur Füchse, Marder, Dachse, Wiesel ꝛc., und in Gebirgsgenden, von Raubvögeln, große Adler, Geier, Falken, und Reiher vor. Fischottern auch finden sich in Seeen, Flüßen, und Teichen, besonders in Preußen, namentlich in den Niederungen, Biber aber sehr selten und nur etwa in größern Forsten; und an den Küsten der Ostsee kommen auch Seehunde sehr häufig zum Vorschein.

Der eigentliche Vogelfang gehört nicht zu dem Jagdrecht; und der bedeutendste ist eigentlich der Lerchenfang bei Halle, und überhaupt in Sachsen, und der Drosselfang bei Tolkemit im Regierungs-Bezirk Danzig. — Das Wegfangen der Nachtigallen ist verboten. — Schlesien soll 281, Preußen 274, Pommern 306 Arten Vögel haben. —

Der in Schlesien gestiftete Verein zur Einführung der rothen Rebhühner aus Frankreich hat seit 1837 mehrmals Eier davon von daher erhalten, aber sehr selten Hühner davon hier aufbringen können. — Das Recht, einen Thiergarten mit eingeschlossenem Wilde zu halten, erfordert nur das Recht freier Disposition über den Wald; und gegen einen Jagdherrn wird durch Wegschließung oder Wegfangung seines Wildprets hier oder auf seinem Jagdbezirk ein Wilddiebstahl begangen, der nach Allgemeinem Landrecht Th. II. tit. 20 §. 1145. ohne Schießgewehr begangen, als gemeiner, sonst aber als schwerer, und bei Wilddieben, oder Leuten, die daraus ein Gewerbe machen, als gewaltsamer Diebstahl streng bestraft wird.

Die Jagd kann übrigens auch vom Grundbesitzer verpachtet werden, und es giebt auch Jagd-Servituten, Koppeljagden ꝛc.

§. 123.

CCC) Vom Betrieb der mineralischen und technischen ökonomischen Nebengewerbe.

Außer dem Betrieb des Pflanzenbaues, und der Viehzucht kömmt aber in Verbindung mit der Landwirthschaft auch vielfach noch der Betrieb ökonomischer Nebengeschäfte und Nebengewerbe vor, die den Ertrag derselben oft sehr vermehren, und den Werth der Landgüter bedeutend erhöhen; und es gehört hieher theils die Gewinnung der sogenannten ökonomischen Mineralien, die sich auf dem Territorio eines Landgutes finden, und nicht zu den Bergregalien gehören, theils der Betrieb der technischen ökonomischen Nebengewerbe.

a) Anlang. die erstere, so kann sie natürlich nur da stattfinden, wo die Natur die Mineralien hingelegt hat, und soweit das Gesetz dieselbe nicht als zum eigentlichen Bergbau gehörig in Anspruch nimmt. s. gleich nachher, und es sind hieher nur zu rechnen: 1) die Torfgräberei, 2) die Steinbrüche von Marmor, Porphyr, Granit, und Basalt, Serpentin, Kalk, Gyps, Sandstein, 3) die Thon-, Lehm- und Sand- und Mergelgräbereien, und metallosen Walker-, Ocker- und andere Farbenerde-Gruben; wogegen schon Stein- und Braunkohlengruben bei uns zu den Regalien gehören, nach Allgemeinem Landrecht Th. II. tit. XVI §. 69 f. sowie auch alles Eisen, (— ausgenommen in Schlesien, —) Salz, Salpeter, Alaun, Erdpech, Vitriol, Schwefel, und selbst die metallhaltigen Ocker- und Farbenerden, und die Porcellanerden ꝛc.; daher ein Grundbesitzer dieselben allerdings wohl auch, da der Bergbau, wie wir gleich sehen werden, für frei erklärt ist, benutzen darf, jedoch nur nach vorheriger Muthung und nach den Vorschriften des Bergrechts, und unter gewissen Bergabgaben, sowie auch nur unter Aufsicht und Leitung der Königlichen Bergbehörden. Mit den gewonnenen Produkten und Vorräthen können dann die Besitzer nach Belieben meist verfahren, dürfen sie jedoch nicht wohlfeiler, als die Königl. Berg- und Hüttenwerke verkaufen. So machen denn die Steinkohlengruben, und andere Bergmännische Werke bei vielen Gütern in Schlesien, und Westphalen namentlich sehr wichtige Bestandtheile aus; s. künftig.

Von dem Rechte zwischen den Gutsherren und den Bauern in Betreff der auf den Grundstücken der letzteren befindlichen ökonomischen Mineraliager ist p. 357 f. gesprochen worden.

Was nun davon wirklich vorkommt, werden wir bald sehen.

b) In Betreff der andern, oder der technischen ökonomischen Nebengewerbe ist zu bemerken: daß schon in den älteren Zeiten die Domainen und Rittergüter nicht nur, sondern unter besondern Rechtsverhältnißen auch mehrere große Frei- und Bauergüter mit ihrer Landwirthschaft auch den Betrieb mehrerer technischen Gewerbe mit vielem Nutzen verbunden haben; indem sie nicht nur bedeutende Summen aus dem Verkauf von deren Produkten zogen, sondern auch die Ueberreste und Abgänge derselben für die Viehfütterung benutzten, wobei vor-

nehmlich den ersteren Gütern auch die alten Zwangs- und Bannrechte ehemals sehr zu Gute kamen; und wenn diese auch jetzt meist wegfallen, so kommen jene Nebengeschäfte dennoch auch jetzt noch sehr häufig bei vielen größeren Landgütern vor, und geben guten Gewinn. — Hieher gehören denn von den eigentlich landwirthschaftlich-technischen Nebengewerben: die Bierbrauerei, die Essigbrauerei, die Brandweinbrennerei, die Stärkebereitung, die Syrup- und Zuckerfabrikation, die Ziegel- und Kalkbrennerei, und das Mühlwesen; von den forst-technischen aber: die Potasch-, Pech- und Theersiederei, die Kienruß- und Kohlenbrennerei, und von den bergmännisch-technischen die Eisenwerke, die Glashütten, Salpeter und Alaunsiedereien u. dergl., die auf größeren Herrschaften vorzüglich betrieben werden. Und wenn zwar sonst, nach den älteren Gesetzen, meist eine besondere Berechtigung, wohl gar eine eigne Gerechtigkeit, oder wenigstens eine specielle landesherrliche Concession zu ihrem Betriebe gehörte, so ist derselbe doch jetzt durch die neue Gesetzgebung von 1810 und 11 jedem Landwirthe und Grundbesitzer frei gegeben worden, nur unter der Bedingung, daß er davon die darauf liegende Gewerbesteuer zahle, die polizeiliche Genehmigung des Staats dazu nachsuche, und, in Betreff der Brauerei und Brandweinbrennerei, auch im Besitz eines wenigstens 15000 Rthl. Grundwerth habenden Grundstückes sey; wobei denn auch stets die Berichtigung der diesen Gewerben aufgelegten besondern Abgaben an Braumalz- und Brandwein- oder Maischsteuer ꝛc. jedem solchen Betrieb noch obliegt. (s. künftig.) Vgl. §. 78.

Die Brandweinbrennerei, und die Syrup- und Zucker-Fabrikation sind dann neuerlich, — neben den bergmännisch-technischen Gewerben, — hier vorzüglich wichtig geworden, und die erstere, wie sie jetzt von größeren Landwirthen betrieben wird, thut es der städtischen Brandweinbrennerei sehr zuvor; wogegen die Bierbrauerei auf dem Lande gegen früherhin eher verloren, und abgenommen, als gewonnen und zugenommen hat; wie sich bei der Statistik der gesammten technischen Gewerbe, von der wir sie nicht trennen wollen, näher zeigen wird.

§. 124.

B) Von der Bergbau-Production, oder dem Betrieb des Bergbaues im Preußischen Staate.

a) Im Allgemeinen.

aa) Von der Berechtigung zum Bergbau.

Der Bergbau ist auch schon in der ältern Zeit eine reiche Einnahme-Quelle und ein sehr wichtiger Zweig der Nationalindustrie des Staats gewesen; allein auch er hat in der neuern noch große Fortschritte gemacht, und an Ausbreitung und Ertrag sehr gewonnen, zumal der Staat durch seine neue veränderte Gestaltung keinen Landestheil mit bedeutendem Bergbau verlohren, vielmehr an und in Thüringen, dem Sächsischen Antheil von Mannsfeld, und selbst an und in den westlichen Provinzen nicht unwichtige Bergwerke erworben hat.

1) Nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 16. §. 69 f. sind nun zwar alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, ausschließlich zum Bergregal des Staats gehörig, sowie alle Edelsteine, und einige andre Steinarten, und ebenso alle Salze mit den Salzquellen, vorzüglich auch Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, und dann auch alle Inflammabilien, als Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen; und alle diese Fossilien können daher von den Besitzern des Grundes und Bodens, wo sie sich finden, kraft Eigenthumsrechts nicht benutzt werden; allein da der Bergbau im Preußischen doch für frei erklärt ist, so kann er dennoch von Jedem, der ein Stockwerk, Erzlager, Gang, oder Flötz von solchen zum Bergregal gehörigen Fossilien findet, kraft einer besondern Muthung oder landesherrlichen Belehnung mit demselben, betrieben werden, jedoch nur unter Oberaufsicht der Königlichen Bergbaubehörden, unter strenger Beachtung der Bergbaugesetze, und gegen Entrichtung der darauf gelegten Abgaben, namentlich des Quatember- und Receßgeldes, und des Zehenten vom Brutto-Ertrag, und unter Vorbehalt des landesherrlichen Vorkaufsrechts an einigen der gewonnenen Bergproducte, nämlich besonders an Gold und Silber: wie denn auch überhaupt Erze und rohe Bergproducte, aus den erst durch Bearbeitung Metalle zu gewinnen sind, ohne landesherrliche Erlaubniß außer Landes nicht verkauft werden dürfen.

Dagegen sind nach Landrecht §. 72 f. alle andern Fossilien, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauch bei Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn auch, wenn derselbe nach Provinzialgesetzen ein Vor- (oder Mitbenutzungs-) Recht daran hat, (vgl. p. 357) ohne Weiteres zuständig, und hierher gehören die p. 446 angeführten Fossilien, und in Schlesien, nach Provinzialrecht, auch das Eisen, welches hier kein Regal ist: und selbst die zu dem Bergregal gehörigen Steinarten verbleiben doch dann, und insofern dem Grundeigenthümer, wenn und insofern sie entweder gleich auf den Aeckern daliegen, oder durch die Pflugschaar ausgerissen, oder sonst bei ökonomischen Arbeiten einzeln aufgefunden werdrn. Alle dergl. Fossilien können daher, nach Landrecht §. 75, ohne besondre Erlaubniß von den Grundbesitzern aufgesucht und verkauft, doch müssen bei deren Benutzung die allgemeinen Bergpolizeigesetze wohl beachtet werden.

Wenn denn der Grundeigenthümer dergl. nutzbare Mineraliager gänzlich unbenutzt läßt, so kann derselbe, nach Landrecht §. 77 f., angehalten werden, sein Recht daran entweder dem Staate selbst oder andern Baulustigen gegen billige Abfindung zu überlassen, sobald nur klar nachzuweisen ist, daß der für jenen oder diese dadurch und davon zu erwartende Vortheil den Nachtheil oder die Unbequemlichkeit, welche der Eigenthümer durch diese Beschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiege.

2) Wenn denn nun zwar die Muthung eines Bergwerks, oder die Belehnung mit demselben, nach oben, einem Jeden, also nicht

nur dem Grundeigenthümer, sondern außerdem allerdings auch jedem Andern, der ein zum Bergregal gehöriges Mineralager entdeckt hat, frei steht, so gilt dies von diesem letztern doch nur, a) gegen vollständige Entschädigung für alles das, was der Erstere zum Baue und Betriebe des Werkes abtreten und verlieren soll, oder abgetreten und verloren hat, nach Landrecht Th. I. Tit. 6 §. 7, und zwar auf so lange, bis der Boden zu seiner frühern Benutzung wieder in Stand gesetzt worden ist; b) gegen Zutheilung eines kostenfreien Erbkures an denselben an und von dem Bergwerke, ohne Unterschied der Metalle und Mineralien; oder c), wo Provinzialgesetze dies ausdrücklich verordnen, — (wie dies z. B. nach dem Magdeburger und Schlesischen Provinzialrecht für die Dominien in Betreff der auf ihrem Territorio, oder Gutsgebiet gemutheten Bergwerke, nicht so aber für jeden andern Eigenthümer des Fundus, als solchen selbst, der Fall ist, — gegen das Recht des Mitbaues zur Hälfte, wo jedoch der erstere, nach Verhältniß seines Antheils, an dem Werthe den Erbkux mit übertragen muß: in welchem Falle er daher, ehe die Verleihung an einen Andern geschieht, darüber zu vernehmen ist, ob er davon Gebrauch machen wolle? worüber er sich in einer bestimmten Frist, die nie unter 3 Monate betragen darf, zu erklären hat. Landrecht §. 113—127.

Dem Bergbauenden muß dann aber der Grundeigenthümer nicht nur den Grund und Boden zu der Fundgrube selbst, zu den Stollen, Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde, sowie auch das zu dem Betriebe der Kunst-, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke nöthige Wasser überlassen, selbst wenn dabei die schon bestehenden Teiche und Mühlen eingehen sollten, sondern auch das Bau- und Kohlenholz, sofern er dergl. aus seinen Forsten überhaupt verkauft, vorzugsweise, jedoch nur für den gewöhnlichen Ortspreis, verkaufen: §. 109 — 11. Die Wasch- und Pochwerke, Graben- und Wasserbenutzung über Tage sind indeß bei einer Muthung eines Bergwerkes nicht mit inbegriffen, sondern müssen besonders gemuthet, und verliehen, und Hüttenwerke dürfen ohne Erlaubniß des vorgesetzten Bergamtes gar nicht angelegt werden: §. 80 — 85.

3) Der Bergbau kann dann nun aber entweder von einzelnen Personen, oder von Gesellschaften betrieben werden, und zwar letzteres entweder a) von Eigenlöhnern, d. h. Vereinen von 8 Personen, die denselben mit eigner Handarbeit betreiben, und von den wenigstens 4 die Arbeit mit eigner Hand verrichten müssen, oder b) von Gewerkschaften, d. h. Gesammteigenthümern, die ihre Lehne nicht selbst bauen und verwalten, die man einzeln Gewerke, und deren Bergwerk man eine Zeche oder Grube nennt; und zwar wird jedes verliehene Bergwerkseigenthum in 120 Antheile oder Kure getheilt, außer welchen noch 2 Kure dem Grundeigenthümer als Erbkux, und, wenn Provinzialgesetze nicht etwa anders disponiren, auch 2 der Kirche und Schule des Orts, wo die Zeche liegt, und endlich 2 der Knappschafts- und Armenkasse beigelegt werden; nach Landrecht §. 128 f.

4) Der Muthung geht erst noch das Schürfen voraus, d. h. das genauere Aufsuchen oder Aufdecken eines aufgefundenen, zum Berg-

regal gehörigen Minerallagers; es darf jedoch dasselbe nur gegen einen von dem Bergamte ausgestellten bestimmten Schürfschein, und in der Regel nur mit Schonung der bepflanzten Baum- und Kohlgärten, auch nur in Entfernung von wenigstens 4 Fuß Pr von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ab geschehen, und der erste Finder oder Schürfer hat vor jedem Andern ein Vorrecht zur Muthung des Werks oder der Grube. §. 141 f.

5) Jede Bergwerksbeleihung geschieht dann auch nur unter der Bedingung, das übernommene Bergwerkseigenthum, bei dessen Verlust, nur zu den beabsichtigten Endzwecken gehörig zu benutzen, Landrecht §. 188; und der sogen. Raubbau, oder ein solcher Betrieb, der die fernere regelmäßige Fortsetzung des Baues hindert, oder unmöglich macht, ist nach §. 206 f. nicht erlaubt.

6) Die für den Bau eines gemeinschaftlichen Bergwerkes nöthigen Auslagen und Kosten, soweit sie nicht durch den Ertrag desselben gedeckt werden, die sogen. Zubuße, werden von dem Bergamte, nach Erforderniß, vierteljährig berechnet, und ausgeschrieben, und müssen von jedem Theilnehmer bald bezahlt werden, und es heißt eine solche Zeche dann eine Zubußzeche; die Bestimmung der Ausbeute aber, oder des jedem Theilnehmer zufallenden Antheils am reinen Ertrage des Werkes hängt ebenso von der Beurtheilung des Bergamtes ab; und eine Grube, die nach wieder erstattetem Verlage und nach Abzug der zum künftigen Betrieb nöthigen Kosten einen reinen Ueberschuß gewährt, wird eine Ausbeutezeche genannt.

7) Wenn eine Gutsherrschaft, besonders eine Standesherrschaft, nach p. 72, oder auch eine Commune das ganze Bergwerksregal auf einem Districte verliehen erhalten, oder sonst auf besondre rechtliche Weise erworben hat; so stehen derselben alle darunter begriffene Rechte des Staats selbst zu, sofern sie nicht bei der Verleihung, oder durch Provinzialgesetze ausdrücklich letzterm vorbehalten worden sind, jedoch auch dann nur unter der Oberaufsicht des Staats, unter Beachtung der allgemeinen Bergpolizeigesetze, und gegen Entrichtung der an Quatember- und Receßgeldern ꝛc. aufgelegten Abgaben. Landrecht §. 107. 108.

8) Alle über das gesammte Bergbauwesen und dessen rechtliche Verhältnisse im Staate gegebene und bestehende Gesetze machen das Preußische Bergrecht aus, welches der erwähnte Titel des Allgemeinen Landrechts, §. 69—480 in sich enthält; wozu noch zu bemerken:

Steinbeck, J., Preußisches Bergrecht. Breslau, 1838. gr. 8.

9) Dem Bergbau ist unter dem Geheimen Finanzministerium ein eignes Oberbergbaudepartement mit einem Oberberghauptmann vorgesetzt; in den Provinzen aber steht das Bergwesen jetzt, nach der formellen Auflösung des Berliner Oberbergamts im J. 1836, unter vier Oberbergämtern, jedem mit einem Berghauptmanne und mehreren Oberbergräthen; und für die einzelnen Districte in den Provinzen sind Bergämter angeordnet, die unter der Aufsicht der Oberbergämter stehen.

10) Die Anstellung und Entlassung aller andern Bergbeamten, der Steiger und anderer Bergbedienten, selbst der gemeinen Berg- und Hüttenarbeiter kommt lediglich diesen Bergämtern zu, und zwar auf Privat-, wie auf landesherrlichen Werken und Hütten; und es müssen sich vornehmlich die ersteren derselben auch als dazu qualificirt nach gehöriger Prüfung eigends erweisen. Zu Schichtmeistern, als Generalbevollmächtigten der Gewerke, dergl. jede Grube oder jedes Berg- und Hüttenwerk einen haben muß, können diese zwar selbst Subjecte den Bergämtern vorschlagen, aber selbige müssen doch von letztern nach gehöriger Prüfung noch bestätigt und verpflichtet werden. Dieselben stehen dann unter Aufsicht der Berggeschwornen, oder der von den Gewerkschaften angestellten leitenden Mitglieder, und schließen die Contracte mit den Bergleuten, und über den Verkauf der Producte ab, erheben die zum Betrieb der Zeche nöthigen Gelder ꝛc.

11) Die eigentlichen Berg- und Hüttenleute, oder niederen Arbeiter in Berg- und Hüttenwerken sind dabei schon nach älteren Gesetzen und durch ein Privilegium vom 3. Decbr. 1769 vom Militärdienst in der Regel frei erklärt, Gesetzs. 1813 p. 103; oder sollen hienach, wenn sie ja zum Kriegsdienst ausgehoben werden müssen, nur zum Mineur- und Pionirdienst gebraucht werden, können aber im Kriege als Freiwillige in Reihe und Glied treten, wenn sie wollen.

12) Alle Bergbedienten und Bergleute und Bergbauinteressenten stehen in reinen Bergwerksangelegenheiten unter dem Berggericht des Bergamtes, bestehend aus einem Bergrichter und 1 Protokollführer und 1 Boten; in allen übrigen aber stehen sie unter den ordentlichen Civilgerichten. Gesetzsammlung 1816 §. 104.

§. 125.

ββ) Umfang und Bedeutung des Preußischen Bergbaues im Ganzen.

Der Preußische Bergbau gewinnt zwar wenig von den edlen Metallen, von Gold und Silber, ist aber reich an den übrigen wichtigsten, brauchbarsten und nothwendigsten Mineral-Produkten. Es findet sich nämlich:

1) von edlen Metallen α) Gold in Bergwerken fast gar nicht, ausgenommen etwa für 100 Friedrichsd'or aus den Reichensteiner Arsenikerzen, und dann noch etwas gediegenes aus den Bächen Grosbach und Goldbach bei Bernkastel im Moselgebiet; β) Silber aber kommt nicht nur in eigentlichen Silbererzen, sondern auch in Kupfer- und Bleierzen, und zwar im Mansfeldischen in Kupfer-, und in Oberschlesien in den Tarnowitzischen Bleierzen, im Siegenschen aber in Fahlerzen, Bleiglanzen und Kupferkiesen vor, und die ganze Produktion wird im Durchschnitte jährlich auf circa 18,000 Mark berechnet: denn in den Jahren 1816—32 betrug sie durchschnittlich zwar nur 14,532 Mark, stieg aber 1831 auf 23,178 und 1837 auf 23,992 M. Uebrigens stand im J. 1838 in Berlin 1 Pfd. Gold im Werthe gleich $15\frac{5}{15}$ Pfd. Silber, 1611 Pfd. Kupfer und 9700 Pfd. Eisen, und galt 439 Rthl. 11 Sgr. $6\frac{4}{13}$ Pf.

2) Von andern Metallen zeigt sich α) Kupfer sehr reich und ergiebig im Mansfeldischen bei Eisleben, (gegen 10,000 Ctnr.), weniger reich in der Gegend von Sangerhausen in Thüringen, und noch weniger ergiebig im Jauerschen bei Kupferberg in Schlesien (4000 Ctnr.), im Siegenschen (100), und bei Hamm und Hühnefeld in Westphalen (300 Ctnr.): im Ganzen wurden im Jahre 1835 16,581 Ctnr. gewonnen und verarbeitet, und 1837 16148 C.

β) Blei kommt theils in Oberschlesien in der Gegend von Tarnowitz in Glätte, Blei und Kaufblei (7—8000 Ctnr.), theils im Stolbergischen in Sachsen, theils sehr viel in den Rheinlanden und Westphalen, in dem Reg.-Bezirk Trier namentlich bei Kallenberg, Burtscheid, Eschweiler, Kallmuth, mit besonders bedeutendem Bau aber blos zu Bleialf, Kautenbach und Hellenthal, dann im Reg. Bezirk Cöln auf dem Bleiberg bei Kommern und im Reg. Bez. Coblenz bei St. Goar und Neuwied vor. Im ganzen Staate wurden im J. 1826 24,069 Ctnr. 24 Pfd. Blei aller Art, und im Jahre 1835 26863 Ctnr., im J. 1837 aber 34,654 Ctnr. gewonnen.

γ) Messing wird in Schlesien, Westphalen und Rheinland gewonnen, im J. 1837 in 14 Hütten zu 18,544 Ctnr.

δ) Quecksilber geben das Siegensche, und besonders die Kreuznacher und Weißheimer Hütten in der Rheinprovinz.

ε) Eisen ist ein Hauptprodukt des Preußischen Bergbaues, und Hasse, C. T., Die Eisenerzeugung Deutschlands ꝛc., Leipzig 1836. gr. 8., giebt dessen Gewinnung in Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern, auf 0,29 Pfd., in Schlesien auf 31,65, und in Rheinpreußen und Westphalen auf 22,17 Pfd. für den Kopf der Einwohner an. Letztere beide Provinzen sind besonders im Bergamtsdistrikt Siegen, Düren und Saarbrück an Eisenerzen sehr reich, Schlesien aber ist am reichsten in der Gegend von Tarnowitz: die ersteren 4 Provinzen bringen indeß nur Wiesen-Erze; und Torgelow in Pommern, und in Brandenburg Wietz und Peitz (bei Cottbus) haben davon auch große Eisenwerke; Sachsen aber hat nur bei Suhl und Camsdorf Eisengruben. Im J. 1830 schon gewann man im Ganzen 2,134,849 Ctnr. Eisen; aber im J. 1837 betrug der Werth der ganzen Eisenproduktion und Verarbeitung in 828 Hütten 12.511,466 Rthl.

ζ) Zink, der aus Galmeierzen in der Rheinprovinz in Düren, ganz hauptsächlich aber in Oberschlesien gewonnen wird, ist ebenfalls ein wichtiges Produkt, von welchem im J. 1826 191,289⅓ Ctnr., gegenwärtig aber zwischen 200 und 250.000 Ctnr. jährlich aufgebracht werden; dessen Preis im J. 1837 bis zu 7 Rthl. per Ctnr. stand, (obwohl er nachher wieder auf 4½ — 5 Rthl. fiel und früher schon auch auf 3 Rthl. gestanden hat,) so daß im J. 1837 diese Produktion über 910000 Rthl. brachte.

η) Mangan- oder Braunsteinerz in der Rheinprovinz vorkommend; im J. 1835 mit 2500 Ctnr. gewonnen.

ϑ) Kobalt bringt Schlesien im Jauerschen bei Querbach und Hermsdorf, Sachsen bei Camsdorf und Hasserode, und das Siegensche zu Horst bei Steele und zu Werden an der Ruhr besonders hervor,

im J. 1826 in Summa mit 4024 Ctnr. 68 Pfd.; und Hasserode liefert jährlich 1400 Centner Schmalte, deren im J. 1837 überhaupt 8791 Ctnr. zu 114,552 Rthl. Werth gewonnen wurden.

ι) Arsenik giebt Schlesien auch im Reg. Bezirk Liegnitz bei Reichenstein und in Rudolstadt, sowie im Jauerschen und Münsterbergschen; dort aus 12 — 1300 Ctnr. Erzen 1660 Ctnr. und noch 30 — 40 Ctnr. Sublimat.

κ) Spießglas oder Spießglanzerz findet sich nur in der Rheinprovinz, im J. 1835 mit 455 Ctnrn.

3) Von Inflammabilen oder brennbaren Wesen sind α) vor allen die Stein- und Braunkohlen das allerwichtigste Produkt des Preußischen Bergbaues. Die Steinkohlen besonders sind ein Hauptreichthum αα) Schlesiens, Ober- u. Niederschlesiens und der Grafschaft Glatz, wo im J. 1836 2,787,019 Tonnen à 4 Sch. oder Ctnr. gefördert wurden, wenn 1833 nur 2,428,983 T.; ββ) besonders aber Westphalens und der Rheinprovinz, wo der Essen-Werdensche Bergamts-District allein im Jahre 1837 6,314,823, der von der Mark und Dortmund im J. 1836 2,097,309 Schfl., und die Saarbrücker Kohlengruben im J. 1837 6,468,836 Centner, die Aachener ferner in demselben Jahre 1,137,295 Tonnen lieferten, die Trierschen aber im Jahre 1836 über 300,000 Rthl. reine Ausbeute abgaben; so daß aus Ruhrort allein im Jahre 1836 7,533,675 Ctnr., und im Jahre 1837 10,801,545 Ctnr. verschifft wurden, wovon 4,104,000 Ctnr. blos nach Holland. Der Ertrag der Königlichen Gruben verhält sich dabei zu dem der Gewerkschaftlichen wie 1 : 3: und rechnet man den Durchschnittswerth der Tonne zu 1 Rthl., so gab der Gesammt-Ertrag des J. 1836 von 9,046,739 T. dem Staate einen Betrag von eben so viel Thalern ab. — Die Braunkohlen, deren im Jahre 1837 im Ganzen 2,612,630 Tonnen gewonnen wurden, finden sich nicht nur in Sachsen bei Langenbogen, Freyburg, Merseburg und im Saal- und Mansfeldischen Kreise überhaupt, wo jährlich an 600,000 Tonnen gefördert werden, sondern auch in der Rheinprovinz, in den Gruben an der Hardt im Reg. Bezirk Cöln, welche im J. 1837 auf dem linken Rheinufer 758,461, auf dem rechten aber 240,716, Sa. 999,177 Tonnen, à 4 Sch. oder Ctnr. lieferten, zu 106,532 Rthl. Werth, — besonders in den Kreisen Bergheim, Brühl, Bonn, Lechnig, den Bergbezirken Siegen und Düren.

β) Torf findet sich überall und wird auch überall benutzt, und es wird sogar für dessen neuen Anwuchs wieder gesorgt: es werden davon jährlich in der Kurmark allein 40 Mill. St. gestochen. Ostpreußen in der Gegend von Gumbinnen und Stallupönen, Westpreußen bei Elbing und Marienwerder, Posen bei der Stadt Posen und bei Olszok, Brandenburg bei Lieberose und Linum, (welches allein jährlich an 40,000 Klaftern giebt), Pommern bei Stettin, Gnageland ꝛc., Schlesien bei Bunzlau, Wehrau, Kreische, Lomnitz, Schwerta ꝛc. im Reg. Bezirk Liegnitz, und Sachsen in Finerode und Gutenpaaren, besitzen bedeutende Torfgräbereien.

γ) Schwefel wird nirgends gediegen, wohl aber häufig in Kiesen und Erzen, namentlich in Schlesien, im Jauerschen bei Rohnau ꝛc., und in Sachsen gefunden, und im J. 1835 wurden 1142 Ctnr. geliefert, im J. 1837 aber nur 510 Ctnr. und 60,000 Ctnr. Schwefelöl.

δ) Von Pflanzenharzen hat der Staat nur Bernstein in Ostpreußen, besonders von Pillau bis Dirschkeim, theils durch Ausgrabung an den Küsten, theils durch Ausfischung und Auffammlung aus dem Meere aufzuweisen; und wenn die Aufsuchung desselben und der Handel mit ihm, als Regal, bisher an wenige Pächter verpachtet waren, und nach Gesetzs. 1822. p. 95., die Sammlung am Strande allen Andern verboten war, so ist seit 1837 das Bernsteinsammeln als Gewerbe gegen Gewerbesteuer Jedem freigegeben worden. — Auch an den Pommerschen Küsten findet man zuweilen Bernstein, aber selten und nur in kleinen Stücken.

4) An Steinarten liefern Schlesien und der Harz allein α) edlere, namentlich Chrysopase, (Schlesien bei Nimptsch), Topase, Onyxe, Achate, Granaten und Carniole ꝛc.; von β) unedleren aber finden sich αα) Marmor in Schlesien, und zwar weißer in Groß-Kunzendorf, Reg. Bezirk Oppeln, und in Kaufungen, Reg. Bezirk Liegnitz, bunte aber zu Priborn, Reg. Bezirk Breslau dann in Sachsen bei Sachsa, und in Westphalen bei Attendorn; ββ) Alabaster in Sachsen bei Tettenborn, in Westphalen bei Halthausen, Oppenhausen und Hohenlimburg; γγ) Serpentin in Schlesien bei Frankenstein und am Zobtengebirge; δδ) Porphyr bei Goldberg und im Riesengebirge, wo auch εε), sowie am Zobten, und bei Schönberg in der Lausitz ꝛc., Granit viel zu Bau- und Nutzsteinen verwendet wird; und ζζ) ebenso Schiefer, Dachschiefer in Schlesien in den Kreisen Lauban, Liegnitz und Neisse, in Oberschlesien an 4 Orten, in Sachsen bei Hasselrode, und in der Rheinprovinz, in den Reg. Bez. Coblenz und Trier, an der Mosel bei Bernkastel.

ηη) Brüche von Sandstein zum Bauen, Monumenten ꝛc. haben in Oberschlesien an 17 Orte, in Niederschlesien im Reg. Bezirk Liegnitz an 48, im Glatzischen an 10 Orte, (bei Wünschelburg, Habelschwerdt, Steinkunzendorf, Hammer ꝛc.), und zwar hier auch zu Schleif- und Filtrirsteinen brauchbare, und zu Mühlsteinen nutzbar giebt den Sandstein die Rheinprovinz bei Niedermennig und Mayen (zugleich mit aus einem vulkanischen Produkt), und Sachsen bei Nebra, (Reg. Bezirk Merseburg), auch Westphalen bei Kaltenhalter.

ϑϑ) Gips- und Gipssteinbrüche finden sich in allen Provinzen, ausg. in Pommern, Posen und Preußen; die Marken weisen dieselben vornehmlich zu Sperenberg und Rüdersdorf bei Berlin, (wo 1833 25.830 Ctnr. gegraben und gebrochen wurden), Schlesien bei Neuland, Kreis Löwenberg, und Oberschlesien besonders bei Dirschel, Kreis Leobschütz, und bei Pschow, Kreis Rybnik, und überhaupt in 19 Orten auf, und auch Fraueneis wird hier gefunden; Sachsen hat dgl. nur hier und da, und Trier an beiden Ufern der Mosel; so wie

κκ) Kalksteinbrüche in eben jenen genannten 3 Provinzen nur sehr

len, sonst aber sehr häufig vorkommen, besonders in den Marken bei Rüdersdorf bei Berlin, in Schlesien in mehr als 100 Brüchen, wovon 70 in Oberschlesien, in Niederschlesien 30, (besonders im Schweidnitzischen und Jauerschen,) dann mehrere auch in Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz. Viel Kalk wird auch zum Düngen verbraucht, besonders in Schlesien, und zwar roh, oder gebrannt.

ππ) Braunstein findet sich nur in der Rheinprovinz in 7 Zechen ꝛc. Neuerlich haben sich auch gute buttergelbe und graue Lithographir-Steine in Oberschlesien zu Ottmuth bei Krappitz gefunden, welche in sehr mächtigen Lagern dort liegen und in großen Platten von 2 — 6 Fuß Stärke brechen.

λλ) Feldspath-Brüche und Gruben hat Schlesien nur 4 bei Lomnitz und Schreiberhau aufzuweisen, deren Produkt, als Regal, nach Berlin zur Porzellanfabrik geht.

5) Von den Salzarten, und zwar α) von Küchensalz, gewinnt der Staat, (— außer dem in Coblenz bereiteten Seesalz —), aus Soole jährlich über 1½ Mill. Ctnr., im J. 1835 z. B. 1,672,538 Ctnr., und im J. 1837 44,109 Last zu 1,344,500 Rthl. Geldwerth, und zwar theils in Sachsen bei Halle, Dürrenberg, Teudiz, Kösen ꝛc., theils in Westphalen, Bezirk Dortmund, bei Königsborn, Sassendorf Ravensberg, Gottesgabe und Paderborn: doch führt man auch Steinsalz noch ein und auch wieder aus. — Steinsalz selbst hat sich aber auch bei Artern in Sachsen in einer Tiefe von 986 Fuß unter Gyps- und Kalkstein im J. 1837 aufgefunden, und man ist bereits 8⅓ Fuß tief durch Bohrlöcher in dasselbe eingedrungen, hofft indeß noch immer, dasselbe in größrer Menge auch im Posenschen aufzufinden und zu graben. (Aller Salzhandel übrigens ist königlich, s. künftig.)

β) Vitriol und Alaun trifft man nirgends gediegen an, sondern entnimmt sie aus Erzen und Erden durch Auslaugen und Aussieden, und zwar theils in Schlesien, wo sich im Neissischen und Grottkauischen auch Vitriolerde findet, nämlich in 4 Werken im Brieger, theils in der Rheinprovinz in 1 Werke im Bonner Ober-Bergamts-Bezirk. Alaunerze namentlich giebt Brandenburg bei Freienwalde und Gleißen, Sachsen bei Eckartsberge, Schlesien bei Muskau und die Rheinprovinz bei Duttweiler, Altenwied, Werden und Lindorf. Im J. 1826 wurden gegen 7000 Ctnr. Vitriol aller Art, und 29,833 Ctnr. Alaun im Staate gewonnen und bereitet, im J. 1837 aber 40,064½ Ctnr. Vitriol und 40,877 Ctnr. Alaun.

γ) Salpeter kommt auch nie gediegen vor, sondern wird fast in allen Provinzen aus Erden technisch ausgeschieden; s. künftig; — jährlich zu 2 — 3000 Ctnr. (400 in Sachsen, 300 in Schlesien, 200 in Posen ꝛc.)

6) Von nutzbaren Erden kommt α) Porzellanerde, und zwar weniger feine in Schlesien bei Schreiberhau, bessere in Sachsen bei Morl im Saalkreise vor; Pfeifenthonerde aber findet sich in Schlesien bei Zsorowsky und bei Lublinitz in Oberschlesien, in Sachsen bei Hötensleben, und in Brandenburg, und Töpferthon auch vielfach in Schlesien, besonders im Bunzlau- und Saganschen und in

der Lausitz, Ziegelerde und Lehm fast überall, und so auch vorzüglich gut bei Dyhrnfurth und vielfach anderwärts in Schlesien. Walkererde dagegen findet man fast überall, Bolus wenig nur in Pommern, Brandenburg und Schlesien, Farbenerden in Brandenburg und Westphalen, Mergel aber überall und besonders auch in Schlesien und den Marken; und feinster Sand bietet sich, besonders zu technischem Gebrauch, bei Freienwalde in der Mark und in Sachsen zwischen Leiskau und Bernstädt zur Benutzung aller Art dar. Asphalt giebt Neufchatel; aber künstliche Asphaltplatten bereitet man jetzt auch in Brieg ꝛc.

Um dann noch gleich vorläufig eine ganz allgemeine Uebersicht über den Umfang, die Production und den Werth des Preußischen Bergbaues zu geben, so fügen wir hier a) eine solche für das Jahr 1837 aus offizieller Quelle bei.

Benennung des Betriebszweiges.	Betriebs-Anstalten.	Zahl der Arbeiter.	deren Familienglieder.	Geldwerth am Ursprungsort.
Production des Bergbaues	1587 Gruben	33161	75058	5559548
dito Steinbruchbetriebs	852 Brüche	3356	8716	352585
dito Hüttenbetriebs	986 Hutten	15747	41563	16372910
dito Salinenbetriebs	20 Salinen	1523	4937	1344520
Summa	—	53787	130274	—

b) Eine andere, nach den Provinzen, auch fürs Jahr 1837 in einem öffentlichen Blatte gelieferte, wie es indeß scheint, nicht ganz vollständige, ist dann noch folgende:

Bergbezirk.	Gangbare Zechen.	Hütten u. Sal.	Arbeiterzahl.	Familienglieder.	Productionswerth am Ort Rthl.	sgr.	pf.
Brandenburg	56	74	1415	4397	1312659	20	11
Schlesien	116	14	6334	13731	1845154	8	—
Niederl. Thüring.	66	89	5011	9015	2304615	12	7
Westphalen	359	393	10801	21617	5031117	11	—
Rheinland	1399	341	20517	53123	8371903	10	3
Summa	1996	600	44081	101888	18865459	22	9

Vergl. noch Dieterici a. O. p. 388 pro Jahr 1835.

Der Geldwerth des reinen Gewinns, oder aller wirklichen reinen Ausbeute aller Preußischen Bergwerke aber fällt dann freilich viel geringer aus, wie sich nachher zeigen wird.

In Betreff des Geldwerthes der Produkte selbst ist noch zu bemerken, daß derselbe freilich nicht stehend, sondern veränderlich ist, im J. 1835 aber z. B. sich per Ctnr. so verhielt: Kupfer 30 Rthl., Blei 7, Alquifour $2\frac{3}{4}$, Zink $3\frac{1}{3}$, Kobalterz 10, Antimonium 5, Mengen 2, Arsenik $6\frac{1}{3}$, Roheisen $1\frac{5}{6}$, Schwefel 4, Steinkohlen $\frac{1}{3}$, Braunkohle $3\frac{1}{2}$, Alaun 4, Vitriol 3 Rthl., Salz die Last 22 Rthl.

Wie groß demnach auch schon die Sorgfalt und Arbeit sein mögen, die bereits auf die Benutzung des natürlichen Mineralreichthums des Landes gewendet werden, so viel ist dennoch in einzelnen Gegenden noch dafür zu thun; und deßhalb hat sich auch im J. 1837 zu Stolberg in Rheinpreußen eine eigene Metallurgische Gesellschaft mit 4000 Actien zu 250 Rthl., also mit 1 Mill. Rthl. Fonds, ge-

gründet, die die Förderung von Eisen-, Blei- und Zinkerzen, und deren Umarbeitung in Guß- und Stabeisen, Kaufzink und Kaufblei beabsichtiget, und allenfalls auch bis auf 6000 Actien sich ausdehnen will, an deren Spitze der rühmlichst bekannte John Cockerill steht; und im Juli 1838 hat dieselbe die K. Approbation erhalten. Man hat aber auch den Eifer für den Bergbau selbst bis über die Gränzen des Landes hinaus und in das fernste Ausland hinübergetragen, indem schon seit längerer Zeit, seit 1825, ein amerikanischer Bergwerks-Verein in Elberfeld besteht, der in Mexico große Silberbergwerke besitzt und betreibt, aber bis jetzt wohl noch keinen großen Gewinn davon gezogen hat, so große Versprechungen man sich auch davon gemacht hatte und noch macht, deren künftige Erfüllung man aber auch heute noch nicht aufgiebt *).

§. 126.

b) Von dem Bergbau der einzelnen Provinzen, oder der Bergbau-Production der einzelnen Ober-Bergämter.

Um aber auch noch Spezielleres und Genaueres über die Preußische Bergbauproduction anzugeben, folgt hier noch eine tabellarische Uebersicht der Production der einzelnen Ober-Bergämter nach den Hauptsummen der einzelnen Rubriken in den letzten 2 Jahren, 1836 und 37, wie wir sie nach den von denselben selbst jährlich ausgegeben werdenden tabellarischen Nachweisungen und Verzeichnissen bearbeitet haben, wobei wir uns in Bezug auf noch Spezielleres von den Jahren 1830 — 35 auf das Hist. stat. Jahrb. I. p. 68 — 78, II. p. 78, III. p. 92 — 100 berufen.

Vgl. auch die jährlichen offiziellen Angaben in Karsten, Archiv für Mineralogie ꝛc.

---

*) Nach dem letzten Bücher-Abschluß des Vereins im J. 1837 sind noch 800000 Rtlr. Preuß. Geld nöthig, um das Unternehmen zu stabiliiren, welches allein in Mexico selbst mit 330000 Peso's, = 400000 Rthl. Pr., größtentheils rückständigen Zinsen, verschuldet, und der K. Hauptbank mit 300000 Rthl. noch verwandt ist. Man beschloß zwar, keine Zubuße einzufordern, vereinigte sich aber auch darüber, daß man noch einen Versuch machen wolle, den Verein, der seit seiner Gründung 3 Mill. Rthl. incl. Verwaltungskosten gekostet hat, dessen Eigenthum sich auf 1½ Mill. Rthl. beläuft, und der bei 40,000 Mark Ausbeute, — die aber auch auf 100,000 Mark noch zu steigern wäre, — 100,000 Rthl jährlich abwerfen kann, zu erhalten, sonst aber den Geschäftsführer in Mexico zu authoriſiren, den ganzen Verein durch Liquidation aufzulösen. — Man will nämlich versuchen, um denselben schuldenfrei zu machen, noch 3000 Anleihscheine à 100 Rthl. auszugeben, auf die vorerst pro St. 6 Rthl., das Uebrige erst dann nur ausgezahlt werden soll, wenn die Werke nach einer neuen Untersuchung werthvoll genug gefunden werden, und die Gläubiger, besonders die K. Bank, sich anschließen; und nach der ganzen Einzahlung sollen diese Scheine gegen Actien von 500 Rthl. gleichen Rechtes mit den schon bestehenden 1266 Actien eingetauscht werden; doch müssen wenigstens 1500 dgl. Scheine Abnahme finden.

I. Schlesischer Bergbau, Oberbergamt Brieg, (mit Weglassung der Sgr. und Pf. bei Werthberechnung.)

1836.

A. Bergwerke.	Quantität.	Zechenzahl.	Arbeiterz. u Familien-glieder.	Geldwerth am Ort. Rthl.	Geschlossne Ausbeute Rthl.	Bezahlte Zubuße Rtl.
1. Eisenwerke	24845 Tonnen	9	173 u. 425	13382	—	—
Landesh. in Ob. Schl.						
2. Kupf. Bl. u. Silb. W.						
Landesherrliche	21989	1	351 u. 878	71412	34910	—
Gewerkschaftliche S. Kupferhütten						nach Ab-
3. Galmei Bergw.	1083265 C. Galm.	25	1406 u. 2309	505650	137154	zug von 14030
Gewerkschaftl.	11322 Bleierz					
4. Kobaltbergwerke						
Gewerkschaftl.	32 C. 46 Schlich	1	16 u. 27	757	—	—
5. Steinkohlenbergw.						
Landesherrl	297511 T. à 400 Pfd.	3 in O. Schl.	3127 u.	48956	4550	12300
Gewerkschaftl.	2787019 1/2 Ton. u. 15775 T. Coaks.	42 dito in N. Schl.	u. 35	7382	661015	142724 5191
	Summa	80		709972	147634	17491
				ab Zubuße	17491	
B. Hüttenwerke.				bleibt	130143	
	Eisen aller Art					
1. Eisen- u. Stahlh.	88325 C. 64 Pfd.	5	791 u. 2076	389307	169500	—
Kgl. in O. Schl.	excl. Schmiedewaare					
2. Kupf.-, Blei- u. Silberhütten	9547 C. Zinkblech ꝛc.	1	93 u. 209	35569	20250	—
Landesh. in O. Schl.	2039 M. 228 Gran Silber u. 17391 1/2 C. Blei.					
Gewerkschaftl.	357 C. 42 Pf. Garkupf.	1		12146	2560	—
			Summa	47716	22810	—
3. Zinkhütten kgl.	12610 C. 13 1/2 Pfd.	1	50 u. 128	43034	24500	—
4. Arsenikh. Gew.	Mehl 152 C. Glas 3411 C.	2	53 u. 124	24295	8840	—
5. Alaunberg- u. Hüttenw. kgl.	2364 C. 87 Pfd.	1	2 u. 7	3552	—	—
6. Vitr. u. H. Gwrk.	16853 C. 55 Pfd.	3	72 u. 171	36172	10880	—
Total Summe	—	130	6334 u. 13736	1845154	538737	—

Anlangend die Privatwerke, und Hütten insbesondere im Jahre 1836, so gab es:

Werke.	Production	Werth am Orte in Rthl.	Arbeiterzahl.
a. R. B. Oppeln.			
Eisengrub. 30	Eisenerz.	—	815
Eisenhütt. 257	896390 1/2 C. Eisen u. Eisenwaaren	1122922	2049
Zinkhütten 31	190755 C.	842747 1/2	950
Alaunhütte 1	300 C.	1500	10
Vitriolwerke 2	10120 C. Kupfer- u. Eisenvitriol.	19910	78
Messingwrk. 3	340 C.	16320	37
Steinkohlgr. 19	151964 T.	—	15
Gipsgruben 19	25994 Sch.	2818 5/8	79
Steinbrüche 104	23607 Kl. (Kalkstein, Sandstein u. Marmor auch außerdem.)	10919 1/2	167
b. R. B. Liegnitz.			
Eisen-, Erz- u. Steingrub. 6.	7794 Kasten	3698 1/3	57
Eisenhütt. 74.	110978 1/2 C.	285867 1/2	875
Kupf., Al., Vit.	16023 C. u. 78846 1/2 u. Schwefelh. 8.		135
	95300 Pfd. Scheidewass. u. Swefelöl.		
Steinkohlgr. 1.	2000 T.	1666 2/3	6
Torfstiche 140.	6281200 St. u. 58820 Schk.	11873 1/3	317
Gipsbrüche 1.	54000 C.	18000	18
Steinbr. 105.	7900 Kl. u. (64 Sand-, 32. 27600 Schfl. 93 Stöße, Kalkstein, 4. u. viele Stücke. Feldspath).	17168 7/8	391

c) Im Reg. Bez. Breslau gab es so nur 1 Eisengrube im Glatzischen, die 3133 Sch. Eisenstein gab, aber 10 Eisenhütten und Werke, die 5856 Ctr. Roheisen, und 2175 Ctr. Gußeisen, (die Maschinenfabrik zu Breslau z. B. viel dergleichen Waare,) ferner 5 Kupferhämmer, die 1960 Ctr., 1 Arsenikhüttenwerk, welches 1700 Ctr. weißen Arsenik, 7 Torfstiche, die 236,410 Schock Torf, und 5 Steinbrüche, die Sandsteinstücke aller Art lieferten.

Im Jahre 1838 brachte Schlesien an Roheisen 648523½ Ctr., an Rohstahleisen 1965½ Ctr., an Gußwaare 77804½ Ctr., und aus Umschmelzen von Roheisen noch 38,269 Ctr., an Roh- und raffinirtem Stahl 15666, an Schmiede- und Walzeisen 395,525¼ Ctr., und 32,805 St. Schaufeln, und 1566 Ctr. diverses Stabeisen, 9978¾ Ct. Eisenblech, 52 Ctr. Eisendraht, und endlich an Zink von Privathütten 186,294 C. in Barren und Platten, und 17715 Ctr. von kgl. Hütten, und 12,516 Ctr. Blech.

1837. Betriebszweig.	Zahl der Gruben und Hütten	Productions-Quantum.	Arbeiterzahl.	Familienglieder.	Geldwerth d. Production a. Ort. Rthl.
1. Bergwerke.					
Eisengr. u. Eisenstein	40	157541 Tonnen.	1347	3151	81459
Kupf.-, Bl.- u. Silbererz	1	27207 C. (381 Kupf.)	453	1041	79172
Galmei	32	951994 Centner	1730	2999	365655
Kobalterze	1	45 Centner	14	26	1668
Arsenikerze	—	10190 Centner	—	—	—
Vitriolerze	—	4345 C. u. 34222 T.	—	—	—
Steinkohlen	83	3062430 Tonnen	3704	7738	761256
Summa	157	—	7248	14955	1289210
2. Steinbrüche					
Kalkstein und Kalk	117	verschiedener Arten.	258	423	18217
Gips	21		62	119	23761
Bau-, Werk-, Sand- und Bruchsteine	99		285	508	9145
Summa	237		605	1050	51123
3. Hüttenwerke.					
Eisen u. St., Roheis. in Gänsen u. Masseln u. Rohstahleis.	67	626788 Centner	—	—	2865393
Gußwaaren	6	991638 —	—	—	
Gefrischtes Eisen, Stab- u. gewalztes Eisen	179	403241 —	—	—	
Bleche, Drath u. Rohstahl	4	7475 —	—	—	
Silber	—	1292 Mark 60 Gran	—	—	18841
Bleiproducte	1	14125 Centner	—	—	111135
Kupf., gaar u. verabeit.	10	3586 —	—	—	145592
Messing	1	224 —	—	—	10845
Zink, Barren u. Bleche	32	216275 —	—	—	804901
Alaun	2	4275 —	—	—	21125
Vitriol bes. Eisenvitriol	4	16187 —	—	—	35501
Schwefel	1	456 —	—	—	3000
Arsenikproducte	2	3170 —	—	—	25680
Summa	309	—	5301	15117	4049837
Sum. d. ganze Bergb.	703	—	13154	31122	5390170

(Wogegen derselbe insgesammt, von königl. und gewerkschaftlicher Seite, nachwies i. J. 1813 nur: 775732 Rtlr. Productionswerth, und 184750 Rthlr. Ausbeute, bei 3254 Arbeitern, im Jahr 1815 aber 1020541 1/7 Rtl. und 186150 Rtl. und 3657 resp., und i. J. 1822 resp. 1706384 Rtl. und 419949 Rthl. und 5189 Arbeiter.)

II. Brandenburgischer und Preußischer Bergbau; Oberbergamt Berlin.

1836.

Werke u. Salinen.	Hütten	Arbeiter-zahl.	Familien-glied.	Geldwerth d. Product. Rthl.
1. Metallische W. u. Hütten:				
Messing- u. Zinkw. Hegermühle	3	79	431	194408½
Kupferhammer	16	78	226	311195½
Eisenhütten (z. Theil in Preuß. u. Pos.)	53	805	2104	577530⅙
Alaunwerke	—	69	203	36741⅓ f. 8066 C.
2. Steinbrüche:				
Kalksteinbrüche / Gipssteinbrüche		185	875	91111⅓
3. Torfstiche	—	128	164	58453⅓
4. Salinen:				
Königliche	2	71	391	43219⅓
Gewerkschaftl.	—			
Summa	74	1415	4397	1312667½

(Wovon im Jahre 1825 die Arbeiterzahl 987, der Productionswerth 1109682½ rtl. und im Jahre 1828 jene 1019, dieser 1552752 1/12 rthl. betrug.)

1837.

Gruben Werke und Hütten.	Arbeit. und Famil.	Production u. Geldwerth. Rthl.
1. Bergwerke	1 —	5273 T. Eisen u. 8016 T. Alaunerz = 5016 Rtl.
Summa per se.		
2. Hüttenwerke:		
Eisen	59 934	u. —
Roheisen	3374 6719	C. = 116059
Gußwaaren	— 58761	= 210944
Gefrischt. Eisen	— 70803	= 393503
Bleiproducte	— 117	= 1613
Kupfer	15 — 8325	= 351585
Messing	1 — 4247	= 170696
Zink u. Blech	— 7068	= 50213
Alaun	2 — 6420	= 28383
Summa		1222992
3. Steinbrüche		
Kalkst. u. Kalk	1 172	u. 92445
Gipsstein	1 530	4952
Summa		97397
4. Salinen	2 72 328	1685 Lst. = 42309
S. gz. Bergd.	81, 1078 und 4232 Famil.	1367714

III. Niedersächsisch-Thüringischer Bergbau: Oberbergamt Halle.

(mit Weglassung der Sgr. und Pf.)

1836.

Werke	Zechen-zahl.	Arbeiter-zahl.	Familien-glieder.	Production.	Werth der Product. am Ort. Rthl.	Geschl. Ausb. Rthl.	Gez. Zub. Rtl.
1. Stein- u. Braunk. u. Torfgräbereien.	35	880 u. unbekannt	1891	968,955 T. Kohlen, (65910 Stnk.) u. bei letztern. 4166 Klaft. Torf.	203025	45562	832
2. Metallische Bergw. Eis., Kpfr. u. Bleiw.	28	2188	3580	11575 T. Eisenstein	f. Eisenstein 8824	1536	270
Kobaltbergwerke	2	S. hier	561	Centner Kobalt	S. Hütten sonst 746	—	747
Antimoniumbergw.	1	30	—	Unbekannt.	—	—	—
3. Hüttenwerke. Eisen- u. Stahlhütt.	28	208	52	21742 C. Roheisen. 22408 C. Fabrikate.	147932	Unbekannt.	
Kpfr., Bl.- u. Silberh. zu Mansf. Kamsdorf ꝛc.	10	591	1015	16751 C. 40 Pf. Kupfer 17705 M. 13 L. Silber.	810632	93600	2335
Blaufarbenwerk zu Hasserode.	1	45.	92	1242⅔ C. Alaunfarbe.	19767	1913	

Antim. zu Stolberg	1	4	—	867 Centner	6070	Unbekannt.	
Alaunhütt. Schwefel	1	46	123	5520 Ctr. Alaun 21½ Glaubersalz.	26088	13190	—
Vitriolhütten z. Mansf. Wettinc.	8	24	75	5285 C. Eis. u. 2728½ Ctr. Kpfrvitr., 36 C. rothe Farbe	36997	6414 u. Unbek.	—
4. Kalkbrennereien zu Wettin	1	bei Steinkohl.		3232 T. Kalk.	2810	186	—
5. Salinen:							
Königliche	19	785	1914	29981 L. 7 T. Salz, u. 37795 Schfl. Düngesalz.	912578	338850	—
Gewerkschaftl. (Halle, Teuditz. Kötzschau.)	11	109	273	3000 L. 7 T. Salz, u. 12022 Schfl. Düngesalz.	125953	Unbek.	—
Summa	4911	9015		—	2304615	501251	4216

1837. Werke.	Gruben und Hütten.	Arbeiterzahl.	Familienglieder.	Productions-Quantum.	Geldwerth am Ort. Rtl.
1. Bergwerke.					
Eisenerze und Eisenstein	46	510	843	37314 Tonnen	21548
Kupfer-, Blei- u. Silbererze	21	2258	3791	531466 Centner	182602
Kobalterze	3	19	39	411 Ctr.	1361
Alaunerze	1	—	—	26430 Tonnen	1904
Vitriolerze	3	—	—	5426 T. 1176 Ctr.	—
Steinkohlengruben	2	334	582	70381 Tonnen	66920
Braunkohlengruben	145	1276	2922	1602864 Tonnen	172955
Summa	221	4397	8177	—	446955
2. Hüttenwerke.					
Eisenhütten	61	623	1351	122846 C. Eis. aller Art	464746
Silberhütten	—	517	1001	18320 M. 173 Gran	248855
Kupferhütten	11			17480 Centner u. 3550 C. verarb.	585276 u. 136150
Schmalte, od. blaue Farbe ꝛc.	1	—	—	—	—
Antimonium	1	34	149	526 Centner	4208
Alaun	1	45	137	4081 Ctr.	19146
Vitriol-, Kupfer- u. Eisenw.	8	24	71	7188½ Ctr.	39426
Summa	83	1242	2712	—	1497807
3. Salinen	9	874	2103	32349 Last Salz u.	991956
Sum. der ganze Bergdistr.	313	6513	12992	52,289 Sch. Düngesalz	2936718

Im Jahr 1838 haben die Berg-, Hütten- und Salinenwerke a) des Reg. Bezirkes Magdeburg allein geliefert: Braunkohlen 355.177 Ctr., Vitriol 1158 Ctr., Salz 16.305 Last und 1665 Schfl. Düngsalz, und haben beschäftiget 564 Arbeiter mit 1185 Familiengliedern; b) der Henneberg-Neustädtische Bergbezirk aber gab 15.163 T. Eisenstein, 301 Ctr. Kobalterz, 91.335 C. Roheisen von den K. Hütten, 798 C. Kupfer und 265 Mark Silber, und zwar durch 284 Arbeiter mit 502 Familiengliedern; und c) der Bergdistrict des Reg. Bez. Merseburg gab: Eisenstein 7176 T. à 4 Sch. und 1040 Fuder à 30 C. F., Roh-, Reif- und Stabeisen, und Gußwaaren 43117 Ctr., Kupfer 2760, Alaunerze 606, Vitriolerz 186, Antimoniumerz 516 Tonnen, Flußspath 6876 T., Salz 3487¼ T., Braunkohlen 668,565 T. und 250000 St. Steine oder Ziegel, Torf 9150½ Klafter und 7,305,086 St.

IV. Rheinischer Bergbau. Oberbergamt Bonn; (mit Weglassung der Sgr. und Pf.)

1836.	Gruben u. Zechen	Arbeiter.	Familien.	Productions-Quantum.	Geldwerth am Ort. Rthl.	Geschl. Ausb. Rthl.	Bez. Zub. Rthl.
A. Bergwerke u. Steinbrüche.							
1. Metall. u. Steinbr.							
Eisensteinbergw.	659	5085	12630	300006 C. Eisenst.	317911	99486	34227
Kpfr. Bl. u. Silb.	99 u. 21 Hütten.	1680	3520	3312 C. 60 Pf. Fahlerz 583405 C. 75 Blei u. Kupfererz.	395313	62398	26976
Kobaltbergwerke	14	114	186	1377 Ctr. 3 Pfd.	14383	7972	4810
Galmeibergwerke	7	302	871	139714 C. 55 Pfd.	65980	40732	—
Antimoniumbgwerke	2	24	59	1671 C. 52 Pfd.	2125	—	—
Braunsteinbergw.	2	43	129	2726 C. 32 Pfd.	5871	424	832
Hauptsteinbrüche	479	1957	5240	72310 C. G. 2461½ T. 45000 Reis Dachschief.	156383	10132	6957
2. Steinkohlenw.	38	4857	12517	2699224 T.	1205815	394814	68058
3. Braunkohlw.	99	1247	3530	929805½ T.	100957	34524	4840
Summa Bergw. u. 21 Hütten.	1399	15309	38682	—	2264741		
B. Hüttenwerke.							
Eisen- u. Stahlh.	268	4292	11660	1543927 C. 63 Pfd. Eisenw. aller Art.	5048812		
Kupf. Bl. u. Silbh.	33	204	580	21566 C. Bl. u. Glätte u. 1309 C. 31 Pf. Kpfr	281489		
Alaunzech. u. Hüt.	8	158	520	78915 C. 60 Pf. Alaun-Erde u. Schwefel.	109459		
Vitriol dito	6	152	309	17838 C. 66 Pf. Vitr.	44062		
Messingwerke	11	164	197	14630 C.	449998		
Sum. Hüttenw. u. 21 sub A	316	4970	13266		5933811		
C. Salinen	4	238	1175	3857 L. 21 T. 8 Pfd.	173359		
S. all. Hüt. u. S.	341	20517	53123		8371913		

NB. Im Jahre 1830 war die Arbeiterzahl 16569, der Productionswerth 5284982⅔ Rthl. die reine Ausbeute 366179 Rthl.

1837.

Werke.	Gruben u. Hütten.	Arbeiter.	Familien.	Productions-Quantum.	Geldwerth am Ort. Rthl.	Gehören dem König	Gehören Standesh.	Gehören Gewerkschaften.
1. Bergwerke. Metallische.								
Eisensteingruben	705	5741	11958	436087 Tonn.	374566	3	60	642
Bleierze	83	1435	3090	471053 Tonn.	326151	—	6	73
Kupfererze	23	279	354	46617 u. 3230 Fahlerz	30406	—	1	22
Galm. u. Bl. Zinkerze	6	289	558	39415 Centner	22739	—	—	—
Kobalterze	15	71	133	871 Centn.	15156	—	—	—
Antimoniumerze	2	23	41	574 Centn.	1156	—	—	—
Manganerze	3	40	149	5632 Centn.	9536	—	—	—
Alaunerze	1	48	200	25705 C. u. 19793 T.	3806	—	—	—
Vitriolerze	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinkohlenbergw.	38	4657	13509	2921055 Tonn.	1297198	11	—	27
Braunkohlenw.	109	1262	3550	1009766 Tonn.	109356	—	1	108
2. Hauptsteinbrüche	493	2101	5775	—	116636	—	8	—
3. Hüttenwerke.								
Eisen- u. Stahlhüt.	282	4794	11893	1745025	5607392	3	25	Rest.
Silberhütten	2	22	50	4154 Mark 265 Gr.	60607	2	—	20

Blei- u. Glättehütten	26	178	490	20529	Centner	141398	—	1 Rest.
Kpfr. Zink u. Messing	16	269	449	20206	Centn.	470628	—	— —
Alaun- u. Vitriolh.	14	292	736	41960	Centn.	162161	—	1 —
4. Salinen	4	238	1089	20063	Tonnen	124835	1	— 3
Summa Summar.	1722	21679	54024		—	9437037		

Im Jahr 1838 hat der Regierungsbezirk Trier insbesondre an Bergproducten wieder geliefert: Roheisen 114,516 Ctr., Gußwaaren 48,152 Ctr., Stabeisen 200,410 C., Blech 48,275 C., Stahl 9298 C. Summa im Werth 1,624,514 Rthl. und zwar mit 1646 Arbeitern.

An Steinkohlen sollen die Saarbrückschen Kohlengruben mit 2093 Arbeitern 212,127 Fuder, oder 1697000 Tonnen gegeben haben.

Der Koaks-Absatz 281,263 Centner.

V. Westphälischer Bergbau. Oberbergamt Dortmund.

1836.

Werke.	Zechen u. Hütten.	Arbeiter.	Familien.	Productions-Quantum.	Werth d. Product. Rthl.	sg.	pf.
A. Bergwerke.							
Eisensteinbergwerke	14	163	270	286607 Ctr. Eisenerz	S. Hütten.		
Galmeibergwerke	2	13	51	4869 Centner.	dito.		
Hauptsteinbrüche	141	421	1337	7251 Schachtr. Sandstein, Kalkstein nicht angegeb.	49747	5	—
Steinkohlenbergw.	201	7467	15249	3726103 Tonnen.	1472412	15	11
B. Hüttenwerke.							
Eisen- u. Stahlw.	377	2981	5064	384974 C. div. Eisenwaar. nicht alle angeb.	2455623	23	1
Zinkhütten	1	S. Messingw.		1850 Ctr. Zink.	10100	—	—
Blaufarbenwerke	1	25	75	1000 Ctr. blaue Farbe	30000	—	—
Antimoniumhütte	1	4	6	1634 Ctr. Antimon.	3600	—	—
Alaunhütten	1 Z. 2 H.	30	42	1636 Ctr. Alaun.	7600	—	—
Kupferhammer	6	13	27	1137 C. Kupferplatten. fehlen z. Theil.	53183	—	—
Messingwerke	1	28	32	1090 C. Messingdrath und Tomback.	44000	—	—
C. Salinen.							
Königliche	2	257	1222	6569 L. 2645 Pf. Kochsalz	954398	9	—
Gewerkschaftliche	3						
Summa		10804	21677	—	5031117	1	—

NB. So weit als angegeben; und sind die Angaben der Production und des Geldwerths von den Privatwerken nicht immer zuverläßig.

(Nach älteren Angaben, und excl. Salinen betrug die Arbeiterzahl 1823 4476, 1828 5138, 1829 54021, und der Productionswerth 1016195 Rthlr. 1213324½ Rthl., 1308784½ Rthl. resp.)

1837.

1. Bergwerke.					
Eisenerze u. Eisenst.	14	140	444	53709 Tonnen	—
Galmei	3	8	22	3891 Centner	—
Alaunerze	1	—	—	8140 Tonnen	—
Steinkohlen	208	7523	17918	4339613 Tonnen	1628997
Summa	226	7671	18384	—	1628997
2. Steinbrüche.					
Kalk u. Kalkstein	7	42	90	700 Schachtr.	2200
Bau, Werk, Sandst.	113	436	1271	24500 —	55229
Summa	120	478	1361	25200 —	57429

3. Hüttenwerke.					
Eisenwerke	170	2397	6077	372733 Ctr. (108645 Stabeis. 98040 Gußwaare.)	2323729
Kupferwerke	3	10	27	1029 Ctr.	45949
Messingwerke	1	28	33	1050 Ctr.	42000
Zinkwerke	1	12	49	2100 Ctr.	10500
Schmaltehütte	2	39	107	8791 Ctr.	111552
Antimonium	1	6	18	375 Ctr.	7875
Alaun	1	20	28	830 Ctr.	4122
Summa	179	2512	6039	—	2519027
3. Salinen	9	874	2103	32348 Last u. 52289 Schfl.	991956
Sa. d. ganze Distr.	534	11535	27887	—	5227409 Rtl.

Der einzelnen vorzüglichsten und größten Hütten- und Hammerwerke werden wir übrigens später bei den Fabriken noch namentlich gedenken.

§. 127.

C) Von der technischen, oder Fabrik-Manufactur- und Handwerksproduction.

a) Im Allgemeinen.

Die Preußische technische Industrie und Production haben zwar schon in den früheren Zeiten, namentlich unter der Regierung Friedrichs II., einen nicht unwichtigen und unbedeutenden Theil des Nationaleinkommens abgegeben, und von Seiten des Staates ist auch damals auf alle Weise, für sie auf's Beste zu sorgen, sich bestrebt worden, indem man nicht nur die Fabrikanlagen durch Geldunterstützungen und Geldvorschüsse, durch verschiedene Privilegien und Monopole, die man ihnen ertheilte, zu beleben und zu begünstigen suchte, sondern auch auf eigne Kosten und Rechnung neue Fabriken und Manufacturen gründete, und in Gang brachte: allein da, wie schon früher bemerkt worden, der ganzen Industrie damals das Hauptbelebungsprincip, — die nothwendige natürliche Freiheit —, fehlte, indem diese Fabriken an die Städte und besondre Local-Verhältnisse meist gebunden, und zur Befolgung besondrer Vorschriften verpflichtet waren, da sie oft nicht aus freiem eignen Antrieb von selbst erwachsen, sondern künstlich erzeugt, und auf oft unrechte Wege gewiesen waren, so glichen dieselben mehrentheils in der That den Treibhauspflanzen, die nur künstlich genährt und erhalten werden, und gingen gar oft sogleich wieder ein, wenn diese künstliche Nahrung fehlte, die nicht fortdauernd zu beschaffen war, oder kränkelten und gediehen nicht lebhaft, und, gesichert für ihren Absatz durch die mittelst der Sperre des Landes gegen fremde Fabricate ihnen ertheilten Monopole, lieferten sie auch nur theure, und weniger gelungene, eben gar nicht vorzügliche Waaren; und wenn auch einzelne Fabrikunternehmer damit und dabei gewannen, so hatte doch das Publikum keineswegs den Vortheil, mit tüchtiger vorzüglicher Waare um billigen Preis versorgt zu werden, und zu sein, und mußte sogar die Fabrikensteuer aufbringen, die man zum Besten der Fabriken erhob.

Seit der neuen Gesetzgebung aber vom J. 1810, wo auch der

Fabrikindustrie und dem technischen Gewerbe alle Freiheit gegeben ist, wo dieselben überall und von Jedermann nach seinem besten Wissen und Willen betrieben werden können, wo sie ebendarum auch nur auf, für das Land und die Nation passende, deren besondrer Natur und wahrem Bedürfniß entsprechende und angemessene Wege hingewiesen, wo sie durch die Concurrenz mit den, für immer zum Handel zugelassenen, nur mit hinlänglichen Schutzzöllen belegten, fremden Waaren zur Nacheiferung und zum Wetteifer in der vollkommensten Bearbeitung gezwungen wurden, wo sie nicht mehr durch besondre künstliche Mittel und Hülfen nur hervorgerufen, wohl aber aus freiem Antriebe unternommen, und dann nur auf eine zweckmäßige, weise Art durch die Sorge des Staats, deren wir schon früher gedacht haben, namentlich für vermehrte und verbesserte Communicationsmittel und Wege ꝛc., für gründlichen Gewerbsunterricht und solide Gewerbsbildung, und insbesondre auch durch Unterstützung mit ihnen zugetheilten kostbaren Instrumenten, oder auch selbst mit baaren Geldmitteln und Prämien, sowie von Seiten der Nation durch die neuerlich gebildeten Vereine aller Art, (unter welchen sich in Elberfeld selbst ein Bauverein zu Anlegung von Wohnungen für Fabrikarbeiter findet,) und Schauausstellungen befördert, und gekräftiget worden sind, — seit dieser Zeit gleicht die technische Industrie des Preußischen Staats einem gesunden, kräftigen, starken Baume, der seine Wurzeln tief in das nationale Leben und Weben eingeschlagen hat, der seine weit ausgehenden Zweige nach allen Seiten ausbreitet, und überall sein Leben und seine Thätigkeit hinbringt, und nicht blos zur Bereicherung einiger Wenigen, sondern zum Wohlbefinden der großen Masse beiträgt, und sich stets in seiner Kraft erhalten wird, so lange nur der Handel den Absatz seiner Früchte begünstigt und sichert: wie demselben jedoch nicht schwer werden und fehlen kann, da die innere Consumtion durch die jetzt, gegen sonst, bedeutend billigeren Preise aller technischen Producte schon sehr gestiegen ist, und noch immer mehr steigen wird. — Wenn aber demungeachtet so oft über den Verfall und schlechten Gang und Gewinn dieses oder jenes Fabrikzweiges geklagt wird, wenn man so oft den Mangel an Arbeitsverdienst, und einen zu geringen Arbeitslohn als die Ursachen sogar immer mehr zunehmender Verarmung, und mindern Wohlbefindens der Masse, als ehemals, angiebt, so sind diese Klagen für das Ganze jedenfalls unbegründet; und sofern sie im Einzelnen wahr sind, haben sie theils zu allen Zeiten stattgefunden, und liegen in unvermeidlichen menschlichen Verhältnissen, in Arbeitsscheu, Liederlichkeit und Ungeschicklichkeit der Einzelnen, oder oft auch in besondern Unglücksfällen, die sie treffen, theils werden sie sehr übertrieben, theils werden doch dergl. schwache, krankhafte Seiten und Stellen der Industrie durch die fröhlich gedeihenden und blühenden übrigen Zweige derselben völlig ausgeglichen. Nur Eins thut hauptsächlich noth, — nämlich daß man von Seiten der Gewerbtreibenden begreift und einsieht, daß in der technischen Industrie mit den alten, gewöhnlichen geringen Mitteln nicht mehr auszukommen ist, daß man, um mit andern gewerbfleißigen Nationen Schritt zu halten, überall mit vermehrter Kraft, erhöhter Intelligenz, vergrößertem Eifer und Thätigkeit auf-

treten, daß man immer vorwärts zu schreiten sich bestreben müsse, da ein Stehenbleiben heutzutage hier ein Rückschreiten ist, von dem man sich so leicht nicht wieder erholt, vielmehr weiter fortgerissen wird.

Wenn denn aber auch der Arbeitslohn sich nicht immer gleich bleibt, und in manchen Orten und zu manchen Zeiten und für manche Arbeiter in der That sehr niedrig ist, so ist er doch für die Regel und im Ganzen nicht niedriger, als ehemals, und auch anderwärts, und hie und da sogar bedeutend hoch, und höher, als in älterer Zeit, da jetzt mehr geleistet wird. — Mit Recht hat man endlich auch wohl die Fabrikindustrie des großen Mißbrauchs angeklagt, dessen sie sich durch die Zuziehung der Kinder zur Arbeit schuldig mache, die dabei allzusehr angestrengt, und roh und ununterrichtet gelassen werden; dem ist aber bei uns auch gesteuert, und es ist durch ein K. Regulativ wegen Beschäftigung der Kinder in den Fabriken vom 10. April 1839. Gesetzs. 1839, No. 9 angeordnet worden: 1) daß kein Kind vor Ende des 9ten Jahres zu regelmäßiger Arbeit in Fabriken, Hütten, Pochwerken ꝛc. gebraucht werden solle; 2) daß die, welche nicht 3 Jahre Schulunterricht genossen haben, und lesen und schreiben können, vor dem 16ten Jahre nicht Arbeiter werden sollen; 3) daß kein Kind vor Ende des 16ten Jahres zu mehr als 9stündiger Arbeit gebraucht werden darf; 4) daß vor 5 Uhr früh, und nach 9 Uhr Abends in Fabriken nicht gearbeitet, auch Mittags 1 ganze Stunde, und Vor- und Nachmittags ½ Stunde zur Erholung frei gegeben werden solle.

So ist es denn keinem Zweifel unterworfen, und so wird es auch aus der Darstellung des Zustandes der einzelnen Fabrikzweige sich bestimmt und klar ergeben, daß die technische Industrie des Preußischen Staats, auch wenn dabei ganz und gar von der Vermehrung seines Gebiets und seiner Volkszahl abgesehen wird, in neuester Zeit im Ganzen in Ausbreitung, Mannichfaltigkeit und Vollendung, und daraus hervorgehender Bereicherung des Nationaleinkommens sich weit und hoch über die ehemalige erhebt, wenn auch dieser und jener einzelne Zweig eher gesunken, als gestiegen ist. — Wenn nach Preuß, Leben Friedrich des II., Th. 2. p. 358, die ganze Linnen-, Wolle-, Seide- und Baumwollen-Manufactur auf etwas über 21 Mill. Rtl. damals geschätzt ward, wie weit steht sie da gegen die gegenwärtige zurück! — Ueberall finden jetzt auch Preußische Waaren nicht nur neben den vorzüglichsten andern deutschen, sondern auch selbst neben den außerdeutschen besten Fabricaten Beifall und Absatz, ja sie haben letztere schon vielfach verdrängt, und verdrängen sie, namentlich die englischen, immer mehr von den deutschen Messen, und haben das Vorurtheil gegen sich, und für dieselben fast ganz überwunden, oder wetteifern doch mit ihnen selbst auf den außerdeutschen und außereuropäischen Märkten; und durch den Preußisch-deutschen Zoll- und Handelsverein ist ihnen in diesem selbst auch ein sichrer weiter großer Markt geöffnet worden. Mehrere ganz neue Fabriken sind daher namentlich in Berlin seitdem errichtet worden, wie besonders z. B. Cattunfabriken, die Hunderte von Menschen beschäftigen, sowie dies auch in Charlottenburg, und auch in Breslau der Fall ist.

Die früher blos handwerksmäßig betriebenen technischen Arbeiten

insbesondre haben jetzt durch fabrikmäßigen Betrieb im Großen, indem nach der neuen, allen Zunftzwang beseitigt habenden, Gewerbsgesetzgebung und Verfassung ein Jeder alle und jede verschiedene Arbeit an einer Sache selbst vornehmen darf, ungemein gewonnen, und liefern in der Regel nicht nur gleich gute, sondern meist sogar bessere, jedenfalls aber viel billigere, wohlfeilere Waaren, denn ehemals. —

Betrachten wir nun die einzelnen Provinzen des Staats in Hinsicht ihrer technischen Industrie, so heben sich zwar allerdings die Rheinlande vor allen darin hervor; aber auch Sachsen, Schlesien, Westphalen, und die Marken stellen sich ohne Zweifel den meisten besten deutschen Ländern darin gleich, und selbst die Provinzen Pommern, Posen, und Preußen, (wo z. B. im Jahr 1838 3 Glashütten, 8 Eisen- und 2 Kupferhämmer, 2 Eisengießereien, und die Maschinenfabrik im Reg. Bez. Königsberg doch 1,224,635 Rtlr. brachten,) haben wenigstens bei Weitem mehr davon, namentlich von den der Landwirthschaft verwandten, und mit ihr zu verbindenden technischen Geschäften aufzuweisen, als frühe hin. Die neuern und neuesten sichern Nachrichten über den fernern Fortgang und das Gedeihen der Fabriken ꝛc. lauten auch fast stets sehr günstig.

Vgl. Weber, Jahrbuch I. S. 101—17, II. 100—109, III. 129—36. Ferber, Beiträge und neue Beiträge.

Läßt man denn diesem Zweige der Industrie immer volle Freiheit, freie, naturgemäße Entwickelung, ohne sich Seiten des Staats speciell und künstlich einzumischen, so ist auch gewiß zu erwarten, daß er sich auch nicht gar zu weit ausbreiten und verstärken, und den andern Zweigen Nahrung und Kraft entziehen, und durch Uebermaaß eher leiden, als gewinnen, und daß dann auch das, und zwar nur das, was sich davon als den Verhältnissen des Landes unangemessen nicht halten kann, ohne allen großen Nachtheil und Verwundung des Ganzen sich verlieren werde.

Wenn nun nach der, wie wir p. 211 f. gesehen, der Nation gegebenen Gewerbfreiheit, der Betrieb der technischen Gewerbe zwar Jedem und an jedem Orte, in der Stadt, wie auf dem Lande, gegen Entrichtung der Gewerbesteuer frei gegeben ist*), so muß jedoch von der Errichtung wichtiger Fabrikanlagen Anzeige an die Regierungen stets gemacht, und von dieser die höhere Genehmigung eingeholt werden, Gesetzs. 1817 p. 287; wie denn auch, nach oben, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien auf dem Lande an eine gewisse Größe des Guts, und neue Mühlenanlagen, so wie die Anlagen besonders feuergefährlicher, holzfressender, oder der Gesundheit der Anwohner nachtheiliger Werkstätte, oder auch die Unternehmungen von, besondre Kenntnisse und Eigenschaften der Betreibenden erfordernden, Gewerben an specielle polizeiliche Vorschriften und vorherige Prüfungen gebunden sind*): und, wenn

*) In wiefern solche, die hoch imposirte Waaren verfertigen, auf dem Lande gestattet werden, ordnet Gesetzs. 1811, S. 278, dahin an, daß dies nur gegen gehörige Sicherung der Staatsabgabencontrolle und mit Genehmigung der Regierung stattfinden solle. Ein besonderes Regulativ, die Anlage

auch heutzutage keine Privilegien einzelnen Werkstätten mehr gegeben werden, so soll doch darauf möglichst gesehen werden, daß kein Uebermaaß davon an einem Orte, und für die bereits bestehenden Anstalten kein diese nothwendig ganz zerstörender Nachtheil durch neue entstehen könne.

Den Fabrikanten und Handwerkern ist übrigens auch erlaubt, mit den von ihnen verfertigten Waaren Handel zu treiben, Gesetzs. 1811 p. 259, 1824 p. 126 f. 1830 p. 1, und sie können auch ihre Waaren dabei mit von der höhern Behörde genehmigten Fabrikzeichen bezeichnen. Der Zwangs-Absatz der Waaren durch Bannrechte ist zwar, nach oben, überall gesetzlich aufgehoben; allein contractmäßig kann dennoch hierüber zwischen den Producenten und Abnehmern sich vereinigt werden.

Das ganze technische Gewerbewesen steht übrigens jetzt unter den Ministerien des Innern und der Finanzen, und es sind in Berlin Fabrikencommissarien angestellt, die sich mit dem Zustand derselben stets bekannt machen müssen.

Sollte noch über die Gesammtzahl der in neuester Zeit vorhandenen technischen Werkstätte und Gewerbtreibenden hier eine nähere Angabe gemacht werden, so findet sich dergl. in den Gewerbtabellen, die Ferber Beiträge und Neue Beiträge p. 229 pro 1825 und p. 161 pro 1831, dann Dieterici a.O. p. 461—73 pro 1834, geliefert haben, sowie in den Nachrichten, die ferner die Staatszeitung Nro. 300. 309—24 pro 1837, und Hofmann über Bevölkerung p. 100 f. darüber geben, (wogegen für die Zeit von 1802 Krug a.O. 11 p. 219—37 in Betreff der damaligen Fabriken, und p. 173 bis 206 in Betreff der Handwerkerzahl jener Zeit nachzusehen ist,) woraus wir denn Nachstehendes ausheben:

a) Im ganzen Preußischen Staate waren Ende 1837:

				wenn 1834.		1831.	
	Meister	Gehülf.	Summa.	Meistr.	Gehülf.	Meistr.	Gehülf.
Schneider	59205	27913	87116	57121	24623	53919	21290
Schuster	73708	39616	113324	69993	35656	65870	32630
Bäcker	23437	10452	33889	22175	9118	21217	8019
Fleischer	16853	6987	23840	16095	6021	15367	5360
Zimmerleut.u.Röhrm.	7383	27218	34601	9820	24796	9901	21293
Zimmerflickarbeiter	—	—	2746				

---

und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreff., vom 6ten Mai 1838 Gesetzs. S. 262 mit Tabellen, bestimmt so z. B. auch, daß dergl. nur dann, wenn die Spannung der Dämpfe 6 Atmosphären nicht übersteigt, und der Wasser- und Dampfraum und die vom Feuer berührte Fläche nicht größer sind, als Tabelle A. für die darin bemerkten Spannungen angiebt, in einem Gebäude, wo Leute wohnen, angelegt werden dürfen, im andern Falle aber ein eigenes Kesselhaus dazu gebaut werden müsse!

Ob nicht überhaupt zu einer jeden Gewerbsunternehmung ein gewisser Nachweis von Sachkenntniß und Capitalbesitz künftig erfordert werden solle? ist noch sehr die Frage, und bereits ein Gegenstand von Berathungen über ein neues Gewerbspolizeigesetz, dessen früher schon gedacht worden ist.

Maurer	6096	31351	37447				
Maurerflickarbeiter	—	—	3550	10728	28988	10196	24771
Ziegel- u. Schieferdecker	—	—	1887				
Steinmetzen	999	1675	2674				
Töpfer u. Ofenfabrik.	5000	4639	9639	5031	4257	4957	3772
Metallhändler	56815	38542	95358		—		—
Holzarbeiter aller Art	59263	32407	91670		—		—
Lederarbeiter	16938	11888	28826	5410	4449	5362	4338
Seiler	3498	2038	1529	3413	1845	3206	1683
Hutmacher	1917	898	2815	2048	833	2128	834
Buchbinder	2291	1829	4120		2051		1808
Uhrmacher	2113	841	2954	2053	741	1898	597
Mech. Arb. u. Handw.	335516	246292	581808	351610	196878	328317	181054
			überhaupt	Sa. 538388.		Sa. 509371.	

b) In den Provinzen nach den 3 Abtheilungen und im ganzen Staate wurden Ende 1837 gefunden:

	a. in den östl. Prov. Preuß. u. Posen.		b. in d. mittlern, Brandb., Pom. Schles., Sachs.		c. in den westl. Rheinland u. Westphalen.		d. im ganzen Staate.	
Metallarbeiter u. Händler	Mstr.	Geh.	Mstr.	Geh.	Mstr.	Geh.	Mstr.	Geh.
Grobschmiede aller Art,	8364	3031	15356	8842	8838	4758	32578	16631
Schlosser u. Klein- auch Messer- u. Nagelschm.	1435	1568	5853	6476	11333	7113	17621	15157
Gürtler, Schwerdtfeger und Knopfmacher	76	58	596	569	200	974	872	1591
Kupferschmiede	173	234	552	554	635	470	1360	1268
Roth-, Gelb- u. Glockeng.	37	35	219	264	230	231	486	530
Zinngießer	38	21	246	119	214	168	498	308
Klempner	265	261	957	1065	673	421	1895	1747
Gold- und Silberarbeiter	120	110	770	691	615	510	1505	1311
Holzarbeiter,								
Tischler, Stuhl- u. Meublm.	4519	3258	15339	11689	10998	6517	30856	21494
Böttcher u. Kleinbinder	2052	1073	6560	3077	4625	1445	13237	5595
Rade- und Stellmacher	3284	1079	7683	2945	4203	1291	15170	5318
Töpfer u. Ofenfabrikant.	1892	1217	2512	2945	596	477	5000	9639
Steinmetzen	16	22	209	713	774	940	999	3674
Gerber	992	762	2478	2203	1966	282	5436	5046
Handschuhmach. u. Beutler	126	75	1115	799	201	120	1442	994
Kürschner u. Rauchhändl.	1233	672	1512	1013	126	69	2871	1754
Riemer und Sattler	1266	701	4222	2511	701	852	7189	4094
Seiler und Reppschläger	611	442	2279	1223	608	366	3498	2031
Hutmacher	455	195	965	489	497	214	1917	998
Buchbinder	284	212	1293	1180	714	437	2291	1829
Uhrmacher	230	69	1065	496	798	276	2113	841
	22070		60919		30335		113324	
Schuster	14868		45797		26453		87118	
Schneider								

c) Der Größe der Städte, und dem Aufenthalt in ihnen, oder auf dem Lande nach, waren 1837:

z. B.	Tischler.		Böttcher.		Rade- u. Stellmach.		Gerber.		Uhrmacher.
	Mstr.	Geh.	Mst.	Geh.	Mstr.	Geh.	Mst.	Geh.	M.G.
1. in 10 Städten 1ster Gewerbsklasse	2824	5206	771	988	247	301	277	137	345
2. in 30 der 2ten	2017	2555	747	728	256	348	470	657	416
3. in allen andern	10372	8503	4907	2605	2978	1805	3463	3177	1487
4. auf dem Lande in Flecken u. Dörfern	15648	21494	6813	1274	11689	2664	1224	676	467

	Schuster.		Schneider.		Fleischer.		Bäcker.		Buchbinder.	
	Meist.	Geh.	Meist.	Geh.	Meist.	Geh.	Meist.	Geh.	Mst.	Geh.
sub 1.	5554	6550	2846	5671	1121	1200	1174	2039	527	756
— 2.	5020	4842	3188	2892	1143	863	1268	1581	313	357
— 3.	31319	20193	18399	10240	7770	3720	9802	5291	1289	719
— 4.	31818	8031	34772	9110	6819	1204	11198	1516	159	37

d) An Webereistühlen, Spinnmaschinen und Spinnanstalten waren Ende 1837:

Provinz.	Baumwollwebstühle.		Linnenwebstühle.		Wollenzeugweberei-Stühle.		Spinnereien mit Spindeln	Strumpfwebstühle	Bandwebstühle	Seidenwebstühle.
	Gew.	Nebnb.	Gew.	Nebenb.	Gew.	Neb.				
Preußen	46	33	789	98849	557	2185	107mit 3550	38	13	—
Posen	25	—	1225	22245	997	129	877mit 35965	5	5	—
Brandenb.	4898	250	5614	24877	4621	118	1239mit 128867	306	1073	2315
Pommern	30	17	2298	35326	528	406	359mit 13912	14	4	—
Schlesien	17739	2581	12347	11620	2687	435	598mit 52609	249	199	76
Sachsen	3775	780	4237	13523	2506	364	649mit 52398	351	731	129
Westphal.	2847	703	5431	26900	584	53	133mit 6640	263	7	—
Rheinl.	9964	1325	3906	12974	4457	375	181mit 107269	892	2308	11591
Staat	39324	5689	35877	246294	16937	4085	414 mit 401210	2118	4310	14111

Dazu Maschinenspinnereien 152 mit 125,972 Spindeln, wovon 40 mit 98,347 Spindeln im Rheinlande.

Für diese Fabrikation bedarf es denn auch noch a) der nöthigen Färbemeister, und es gab deren an Meistern und Gehülfen in Preußen 418 und 430, Posen 195 und 123, Brandenburg 452 und 455, Pommern 192 und 184, Schlesien 442 und 303, Sachsen 437 und 388, Westphalen 549 und 390, Rheinland 702 und 1579. Summa 3387 und 3852; b) für die Baumwollweberei der Kattun- und Zeugdrucker, und es fanden sich i. J. 1837 im ganzen Staate deren 971 Meister und 4202 Gehülfen, Sa. 5173, und zwar z. B. in Berlin resp. 21 und 1064, in Breslau 15 und 690, in Eilenburg 3 und 773, in Barmen und Elberfeld 15 und 690, in Cöln und Deutz 13 und 111, und außerdem 902 und 1302; c) an Tuchscheerern und Tuchbereitern waren im ganzen Staate Ende 1837 1364 Meister und 2116 Gehülfen, Sa. 3480, (wenn 1834 5147 und 1831 5043 waren).

Und da die Staatszeitung a. O. einiger Arten von Handwerkern und Gewerbtreibenden in specie pro 1837 nicht gedenkt, (die unter andern Rubriken zum Theil wohl stecken mögen,) die aber Dieterici a. O. pro 1834 namentlich anführt, so fügen wir diese von hier noch bei, als; auf eigne Rechnung arbeitende Glaser 4481, Drechsler 5451, Kammmacher 915, (wenn 1831 797), Korbmacher 3281, Bürstenbin-

der 558, Posamentirer 1234, Seifensieder und Lichtzieher 1718, Steinschneider nnd Petschirer 225, Mechaniker 453, Putzmacher und Putzmacherinnen 2034, (wenn 1831 nur 1566), Pfefferküchler, Kuchenbäcker und Conditoren 1539 (1831 1407).

§. 128.

b) Von den einzelnen Zweigen des technischen Gewerbes, besonders des Fabrik- und Manufactur-Betriebes*); aa) von den eigentlichen Manufacturen, und wiedecum 1) von den Gewebmanufacturen, Webereien und Würkereien, und den Spinnereien.

Vgl. Romberg, Allgemeines polytechnisches Journal. Jahrg. II.

Unter den verschiedenen Arten des größern technischen Gewerbs-Betriebs nehmen die eigentlichen Manufacturen, d. h. die technischen Gewerbe, wo mit der Hand, und mit Maschinen zugleich gearbeitet wird, und etliche andre manufacturartige Gewerbe die ersten Plätze ein; und, wenn wir auch nicht darauf Anspruch machen, die einzelnen Hauptwerkstätten dieser Art, sowie der Fabriken ꝛc. hier vollständig anzuführen, so wollen wir wenigstens die uns irgend bekannt gewordenen anzuzeigen nicht unterlassen.

1) Anlangend zuerst Spinnereien, Spinnmaschinen, Maschinenspinnereien, so haben wir die Zahl derselben im ganzen Staate pro Ende 1837 eben kennen gelernt, und bemerken nur a) daß von solchen für Baumwolle, im Regierungsbezirk Düsseldorf 29 mit 65,677 Spindeln, in Cöln 8 mit 18,670, in Coblenz 2 mit 14000 Spindeln, waren, und unter ihnen vorzüglich die Twistspinnerei zu Bonn, mit 120 Arbeitern und 7000 Spindeln, (wöchentlich 700 Centner Twist liefernd,) sich hervorhob, sowie in Elberfeld die Jungesche Baumwollenspinnerei, die allein 30000 Spindeln treibt, 300,000 Rthl. gekostet hat, und ihre schönen rothgefärbten, gezwirnten und Strickgarne bis zu 2 Mill. Pfund jährlich außer Landes, und selbst nach der Levante, ja nach Calcutta versendet. — Auch Berlin hat dergleichen, und Schlesien schon lange in Ullersdorf im Glatzischen, (von Lindheim,) mit 9000 Spindeln, in Nieder-Märzdorf mit 3360, (von Kramsta); und mit dem J. 1840 tritt zu ihnen auch eine sehr große Anlage zu Nieder-Eisersdorf bei Glatz, (von Löbbeke und Lindheim) hinzu.

b) An Flachs-Maschinen-Spinnereien besitzt Schlesien schon lange eine (der Herren Alberti) zu Waldenburg, die 300 Menschen beschäftiget, und täglich 600 St. und mehr des schönsten und festesten Flachsgarnes liefert, dann eine sonst zu März-Wernersdorf, jetzt zu Freiburg von H. Kramsta mit 3800 Spindeln, die auch 300 Men-

---

*) Borowsky, Abriß des Preußischen Cameralwesens. Th. II. (Berlin 1798. 8.) S. 544, giebt den ganzen Werth des damaligen ganzen Preußischen Fabrik- und Manufacturwesens auf 24,300000 Rthl. jährlich an! — Wir werden bald sehen, daß die Baumwollweberei allein jetzt weit mehr giebt!

schen Arbeit giebt, und eine große Dampfmaschine besitzt, ferner eine von H. Kopisch zu Patschkey bei Oels, mit 600 Spindeln ꝛc.; obwohl diese alle es doch noch in den höhern Nummern fehlen lassen, die daher noch stark aus England bezogen werden; daher davon noch immer mehrere seyn könnten.

c) Von den Maschinenspinnereien, und Spinnmaschinen für Wolle, deren Ende 1837 4143 mit 422,210 Spindeln waren, spinnen 798 mit 155,316 Spindeln nur Kammgarn, die übrigen Streichgarn; und es kamen davon Ende 1837 auf die Regierungsbezirke: Erfurt z. B. 5 mit 8000 Spindeln, Merseburg 1 mit 1040, Frankfurt a. d. O. 18 mit 49310 (zum Feinspinnen), Cöln 25 mit 11866, Aachen 72 mit 77704, Düsseldorf 51 mit 12495, auf Trier 11, und Coblenz 22; und Schlesien besaß deren 376 mit 42,029 Spindeln zu Streichgarn, und 222 mit 9980 zu Kammgarn, namentlich zu Liegnitz 9 mit 19814, Breslau 2 mit 2600, zu Goldberg mit 6444, Görlitz mit 4470, Ludwigsdorf 1 mit 660, Rothenburg mit 1800, Luckau mit 1440, Grünberg mit 1700, Neurode mit 1760, Creutzburg mit 340 Spindeln

Im Jahr 1838 ward eine solche Spinnerei auch zu Falkenburg Regierungsbezirk Cöslin, und 1839 zu Birkenriede bei Mühlhausen eine sehr große von H. Lutteroth angelegt, die 300 Arbeiter beschäftiget.

2. Baumwollenweberei.

Vgl. Weber, Zeitblatt für Gewerbtreibende, August 1829. S. 32. über deren Zustand; und Staatszeitung 1838. S. 323 24.

Diese hat in neuerer Zeit ganz ungemein zugenommen, und sich ausgebreitet. Schon im Jahr 1828 waren zwar im ganzen Preuß. Staate 15—20000 Baumwollwebstühle, die für 22½—23 Mill. Rthl. Waare webten, und Schlesien allein hatte deren 6000, von den 1000 in den Gebirgsdörfern durch das Haus Tamnau in Berlin beschäftiget wurden, und 300 z. B. in Volkmannsdorf bei Görlitz jährlich 50000 St. Waaren à 40—50 Ellen zu 180—200000 Rthl. Werth von 250000 Pf. Garn lieferten; aber blos in den 3 Jahren, 1829—31 hat sich dann diese Fabrikation um 16 pro C. vermehrt, nach Ferber, a. O. p. 8. 9., und nach p. 7 betrug die Quantität des im Durchschnitt der 3 Jahre 1829—31 jährlich zur eignen Verarbeitung im Staate verbliebenen eingeführten fremden Garns bis 107,616⅔ Centner, die der zur eignen Verarbeitung verbliebenen Baumwolle aber an 44,537⅔ Centner, Summa 152,154⅓ Centn., wenn sie 1828 nur 132,077 Centner ausmachte. Nach p. 12 berechnet Ferber dann den Geldwerth aller und jeder Baumwollenverarbeitung, auch incl. Garn, im ganzen Staate im Durchschnitte dieser 3 Jahre schon auf 29 744,658 Rthl.! Seitdem ist aber dieselbe noch gar sehr gestiegen, da die Preußischen Baumwollenwaaren, namentlich die Cattune, auf den deutschen Messen selbst großen Beifall fanden, — Ende 1837 waren denn die Hauptsitze der Baumwollenweberei, außer Berlin: a) in Schlesien, in den Kreisen Lauban, Hirschberg, Löwenberg, Landshut, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Leobschütz, und zwar mit 16988 gewerbsweise, und 2513 als Neben-

arbeit im Gange befindlichen, Summa 19501 Stühlen, wenn 1834 deren nur 14,425 und 1831 nur 8455 waren; b) in Sachsen, im Regierungsbezirk Erfurt, und Merseburg mit ebenso 2763, und 743 Stühlen; c) im Regierungsbezirk Düßeldorf, im Kreis Cleve mit Hagen, mit 9291 und 1042, und in den Kreisen Siegen, Ahaus, Borken, Höxter, Steinfurt, Waarendorf mit 2319 und 511; d) im Regierungsbezirk Potsdam, in den Kreisen Teltow, Luckenwalde, Niederbarnim, Belzig; und in Berlin mit 4302 und 248 Stühlen.

Unter diesen Baumwollenfabriken beschäftigte die des H. Brand zu Görlitz schon im Jahr 1834 504 Arbeiter, und lieferte 10,233 St. Waare, die der H. Raven, Löwe und Comp. zu Kleinbeerberg bei Mark Lissa gab an 1050 Stühle Arbeit, besaß selbst 30 Powerlooms und 200 Dandylooms, und breitete sich auch noch mehr aus. — In Breslau insbesondere wurden von den Fabriken der Herren Milde, Pöhlmann, Hanisch ꝛc. in letzter Zeit große Geschäfte gemacht, indem der Erstere jährlich über 40000 St. gedruckte Kattune (über 2 Mill. Ellen) nach allen Weltgegenden hin lieferte, und z. B. von Hamburg allein im Februar des Jahres 1836 eine Bestellung von 10,000 St. gedruckter Kattune erhielt, sowie Hanisch von 6000 St.; und die neue Teppich- und Kattunfabrik von Kopisch und Brunotte zu Schmiedeberg fand auch bald guten Absatz für ihre Waaren. Die Kattundruckereien selbst, (die übrigens ihre rohen Kattune auch sehr viel aus Böhmen noch beziehen,) hatten sich denn so in Schlesien von 41 mit 85 Pressen im Jahr 1825 auf 53 mit 118 Pressen im J. 1836 vermehrt, und in Breslau namentlich von 26 auf 42. — In Berlin, wo im Jahr 1830 an 800 Drucktische mit 2900 Arbeitern waren, und im J. 1833 40 kleinere Kattundruckereien schon an 1500 Arbeiter beschäftigten, machen die besonders großen der H. Sparkäse, Dannenberger, Abeking und Werkmeister die größten Geschäfte, die namentlich im Jahe 1837 sehr schwunghaft gingen; und auch die Gegend von Potsdam, und andre in den Marken liefern sehr viel Baumwollenwaaren.

Im Herzogthum Sachsen blüht diese Industrie vornehmlich in Eilenburg, Zeitz, Mühlhausen, Langensalza, Suhl und Magdeburg, und in Westphalen besonders in den Strichen von Schwelm und Blankenstein.

In Berlin hebt sich aber auch die Petinet- und Strumpfmanufactur jetzt sehr hervor, und letztere zählte 1836 schon 400 Stühle.

3) Leinewandmanufactur, Leinenweberei.

Diese war allerdings im Preußischen Staate, (wo sie Krug Statistik p. 71 auf 15 Mill. Rthl. Werth für 1802 angiebt,) namentlich in Schlesien Ende vorigen Jahrhunderts und bis vor 1806 noch bedeutender, als jetzt, indem man hier allein für zwischen 6—7—8 Mill. Rthl. Leinewand producirte, und für nahe an 5 Mill. Rthl. außer Landes führte, und namentlich sind die Preise der Leinenwaaren, und damit die Arbeitslöhne bedeutend hier gesunken: allein diese Fabrikation ist dennoch nicht nur in Schlesien und Westphalen noch immer

sehr bedeutend und groß, (und zählt sogar als Nebengeschäft betriebene Stühle jetzt mehr, als sonst im Jahr 1819;) sondern sie findet auch in allen übrigen Provinzen statt, und zwar theils als Haupt- oder eigentliches Fabrikationsgeschäft, theils als Nebengeschäft bei der Landwirthschaft, und was sie verloren hat, das hat die Baumwollenmanufactur überreichlich gewonnen, deren Waare jetzt in den Welthandel gekommen, und großen Absatzes stets gewisser ist, als die Linnenwaare. So gab es denn

	1819	1826	1831	1834	1837
an eignen Leinwebstühlen	43,000	38,380	30,668	36,879	35,877
an Nebengeschäftsstühlen (mit $\frac{1}{12}$ Arbeit jener)	204,404	223,181	216,780	246,294	
Summa beider	242,784	258,849	253,659	282,171	
	1803	1828	1831	1834	
wovon in Schlesien insbesondre	34910	26,421	24,357	23,268	

Ferber a. O., Neue Beitr. p. 65. f. giebt indeß doch noch den Gewinn der Leinwandproduktion des Staats nach den Preisen von 1829 jährlich auf 8,928,440 Rthl. an, und Schlesien selbst versandte doch noch in den letzten Jahren zuweilen für mehrere 100,000, ja für mehr als 1 — 2 Mill. Rthlr. Linnenwaare, und noch immer geht sie ziemlich stark über Bremen und Hamburg nach Amerika und Westindien, wenn auch nicht mehr so, wie sonst, nach Spanien, Portugal und England. Die Jahre 1831, 32, 33 und 34 hielten sich darin ziemlich gut, aber im J. 1835 fehlte es an, besonders an billigem, Garne, (obwohl das wohlthätige, auf königliche Kosten betriebene Institut des Barons von Kottwitz in Berlin und ein Privatverein in Hirschberg die ganz armen Weber damit auch diesmal, wie immer, zu versorgen suchten,) und im Herbst und Winter 1839 ging diese Arbeit auch ziemlich flott, die sich jetzt auch wieder mehr verbessert, früher aber durch schlechtern Gehalt und unsichern Werth selbst viel zu ihrem Verfall beigetragen hatte, wie die p. 219 erwähnte K. Verordnung wegen des Linnengewebes vom J. 1827 zeigt, die Vorschriften zur Abhülfe dieser Mängel machte. Vgl. Langenmayer, Ueber Flachsbau und Flachsbereitung ꝛc., Hirschberg 1830. 8. Ueber Leinwandfabrikation und Handel, Berlin 1836 ꝛc.

Uebrigens macht das Haus Kramsta in Freiburg jetzt ein sehr großes Geschäft mit Leinwand, und mehr, wie sonst Schmiedeberg und Landshut zusammen; wie es denn im J. 1829 allein 80,000 Schock Creas und 100,000 Schock andere Leinwand absetzte! — Die Linnenwaaren dieses Hauses, sowie die der Herren John, Niederhoff und Anderer haben neuerlich auch immer gutes Lob erhalten. —

Der Hauptsitz der Leinwandfabrikation ist dann aber, α) in Schlesien das Gebirge, und besonders das Riesengebirge, namentlich bei Hirschberg, Schmiedeberg, Warmbrunn, dann bei Greifenberg, Lauban und Görlitz, u. bei Waldenburg, Charlottenbrunn ꝛc., sowie auch im Glatzischen, und man verfertiget hier mehrere Arten von Leinwand, namentlich zwei Hauptarten, Creas aus gebleichtem Garn, und andere aus ungebleichtem, die man Chollets und noch sehr verschiedentlich anders, z. B. Platillas Ropa-

les, Bretagnes, (von verschiedener Breite) Estropiliers ꝛc. bezeichnet, macht indeß auch Schleierleinwand und Battist, und hie und da auch Damast und feine Tischzeuge, wie denn im J. 1837 erst noch von Thiel und Fränkel zu Neustadt in Oberschlesien eine Damastweberei mit 24 Stühlen errichtet worden ist, deren Waaren auf der Frankfurter Messe schon viel Beifall fanden. In Schmiedeberg, Liegnitz und anderwärts sind auch ansehnliche Linnen-Bandfabriken und Spitzenbereitungen, so wie Spitzenklöppelei, in Gottesberg. Uebrigens ging im J. 1837 auch viel Garn aus Schlesien nach Polen aus.

β) In Westphalen, namentlich im Bielefeldschen, und zu Isselhorst und Jöllenbeck, Waarendorf, Lavenlingen ꝛc. im Reg. Bezirk Minden, dann in der Grafschaft Rittberg, Herrschaft Rheda und dem Amte Reckeberg im Ravensbergischen ist auch sehr bedeutende und ganz vorzügliche Manufaktur der Art zu Hause, und es wurden im J. 1829 in Bielefeld 38,969 St. Linnen, im April 1836 aber allein 4182 St. feine Linnen zur Legge gebracht. Man macht hier auch Damast, sowie dagegen auch sehr grobe Pack- und Segelleinwand, oder Pack- und Segeltuch in Lassenberg Reg. Bez. Münster; und leinenes Band verfertigt man auch im Mindenschen, Spitzen aber, (wie auch in Preußen, Posen, Pommern.) besonders zu Lügde in Westphalen, und in Neufchatel beschäftigten sich im Jahre 1830 an 8000 Personen mit Spitzenklöppeln.

γ) In den Rheinlanden findet sich diese Manufactur auch von sehr guter Art, besonders in der Gegend von Crefeld, Viersen, Rheidt und Glaubach im Reg. Bez. Düsseldorf; und ganz neuerlichst zählte man dort auch an 300 Leinwand-Färbereien und Druckereien, und in 3 Fabriken zu Düsseldorf und Trier werden auch Damaste, und in Barmen leinenes Band, in 11 Fabriken aber werden Spitzen in dieser Provinz gefertigt, wo sich auch 22 Zwirnfabriken, und zwar 21 davon im Reg. Bez. Düsseldorf befinden.

δ) In Sachsen liefern Halberstadt, Hohenstein und das Eichsfeld auch viel Leinwand; und ε) in Brandenburg macht jetzt Hohenwald in Berlin schöne Damaste; ζ) in Pommern aber wurden bloß im Reg. Bez. Stettin im J. 1837 1010 Leinwebe-Stühle gewerbsweise, und 19111 als Nebengewerbe betrieben, und η) in Ostpreußen im Ermeland wird sehr viel Hauslinnen auf dem Lande gemacht.

4) Wollweberei, Wollmanufactur.

Die Woll- und besonders Tuchweberei hat sich in neuerer Zeit in unserm Staate weit über die der früheren Jahre erhoben, wenn gleich der ehemalige, besonders von Schlesien aus ziemlich bedeutende Tuchabsatz nach Rußland, und durch dasselbe nach China, (welcher indeß doch auch in einem der besten Jahre, im J. 1820, nicht mehr, als 40,000 St. Tuche zu 1 Mill. Rthl. Werth betrug, die dann mit ordinairem Thee, und zwar mit 54 Pfd. für 20 Arschinen Tuch in Kiachta meist bezahlt wurden), seit der russischen Sperre fast ganz aufgehört hat, wogegen jedoch jetzt sehr viel, und gewiß weit mehr Tuche aus den Rheinlanden nach Italien und der Levante, und aus den

östlichen Provinzen nach Deutschland, Belgien, Holland, Schweden, Dänemark, Amerika und Westindien, und zur Wiederausfuhr auch nach England gehen. Wenn sich daher auch die Tuchmanufactur so mancher der kleinen Städte verloren oder vermindert hat, so hat sich dagegen die anderer sehr gehoben, und wenn die Zahl der für sich arbeitenden Tuchmacher hie und da abgenommen hat, so haben sich besonders weit mehr große Tuchmanufacturen etablirt, als ehemals, und diese Fabrikation ist überhaupt jetzt Gegenstand des Weltverkehrs, und damit also auch nur weit gesicherter geworden, als früher, wo sie nur einseitigen Absatz hatte. Nach Krug, Preuß. Statistik, p. 72, betrug der Werth der ganzen damaligen Wollfabrikation (vor 1806) etwas mehr als 13 Mill. Rthl., die außerdem den damit beschäftigten Menschen $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. Verdienst gewährten. Nach Ferbers Neuen Beitr. p. 91—102 aber wird bloß der Werth der im Durchschnitt der 3 Jahre 1829—31, also jährlich, verfertigten Tuche, in Summa 534,527 St. à 30 Ellen, auf 31.670,700 Rthl. angeschlagen, andere Wollwaaren noch ungerechnet, deren Einfuhr sich neuerlich sehr vermindert, deren Ausfuhr aber und folglich auch Production sich sehr vermehrt hat.

aa) Anl. Tuchmanufactur insbesondere, so liefert dieselbe nach den neuesten Angaben jetzt jährlich an 550000 St. Tuche. Der Hauptsitz der feinern Tuchweberei von über 100,000 St. jährlich insbesondere ist in der Rheinprovinz, namentlich in den Reg. Bez. Aachen, Düsseldorf, Coblenz, wo Aachen, Eupen, Lennep, Elberfeld, Barmen, Malmedy, Montjoie und Burtscheid die schönsten Tücher und Cassimire verfertigen; aber auch in Berlin und in den Marken, in Schlesien und Sachsen werden zum Theil feine Tücher gemacht, dort von 3—$3\frac{1}{2}$—5 Rthl. die Elle und mehr, hier von 2—$2\frac{1}{2}$—3 Rthl. und mehr, und die Fabrikation von mittlern und ordinairen Tuchen ist überall verbreitet und hält sich immer ziemlich gleich gut.

a) In der Rheinprovinz nämlich zuerst gab es schon Ende 1828 383 Tuch- und Cassimirfabriken, wovon 89 im Reg. Bez. Düsseldorf, 94 im Reg. Bez. Cöln, 152 in dem von Aachen und 50 in dem von Coblenz; und zwar noch außer den dortigen 8 Flanell-, 5 Fußteppich-, 15 Wollene-Decken-, 6 Sayette- und 87 Wollen- und Leinen-Bandfabriken, und neben 132 Rauh- und Tuchscheermühlen, (wovon 82 im Düsseldorfschen und 47 im Aachenschen), und 56 Wollhandlungen; und man rechnete im J. 1834, daß hier jetzt jährlich aus 90000 Ctnr. Wolle gegen 210,000 St. Tuche verfertigt werden, zum Netto-Ertrag von 11 Mill. Rthl., (— von den z. B. im J. 1835 45000 St., meist aus Eupen, nach den oben angeführten Ländern gingen, —) außerdem aber noch 19000 Ctnr. gröbere und grobe Wolle zu Flanellen, Strumpfwaaren, Decken ꝛc., jährlich verbraucht werden, wie denn auch die 23 Wollfabriken der Stadt Cöln im J. 1837 247,500 Pfd. Wolle (7700 mehr, als 1836) verarbeiteten. Goldene und silberne Medaillen erhielten 1827 hier die Herren Kelleter, Ibells und Comp., von Hoselt, Frings-Vizbauer u. Comp. in Aachen,

Kütemeyer in Eupen, Janſen in Montjoie, (der größte der dortigen Fabrikanten).

b) In Schleſien hatte ſeit 1825 die Tuchmacherei in den kleinern Städten etwas abgenommen, hat ſich aber in den meiſten ſpäterhin wieder bedeutend gehoben, und im Jahr 1836 allein lieferte dieſelbe in 30 Städten des Breslauer Reg. Bezirks 22,181 St. Tuche, d. i. 2481 mehr, als 1835, die von der Leipziger Meſſe aus ſtark nach Perſien über Trieſt verführt wurden. Goldberg, Görlitz, Grünberg und Lauban thun es hier den übrigen beſonders zuvor; wie denn Goldberg im J. 1836 10798, 1837 10767 und 1838 11085 St. Tuche verfertigte, und ſo, mit Görlitz, wieder vor den anderen Städten hervortritt, wo im J. 1838 über 1000 Perſonen mit Tuchfabrikation beſchäftigt waren und 7 Wollſpinnfabriken mit 289 Arbeitern, 10 Appretur-Anſtalten mit 242 Arbeitern, mit und neben 158 Stühlen noch zünftiger Tuchweber, die 130 ſelbſtſtändige Meiſter und 257 noch Andere in Arbeit ſetzten, 7094 St. Tuche lieferten, wenn 1822 nur 3772, 1831 4914, 1832 6000, 1833 5730, 1834 5880, 1835 5800, und 1836 6949 St. in reſp. 4, 4, 5, 6, 7, 10 und 12 Fabriken, wobei auch noch viele in den kleineren Nachbarſtädten der Gegend verfertigte Tuche hier zubereitet und appretirt wurden.

Außerdem lieferte aber auch in den Jahren

	1836.	1837.	1838.		1836.	1837.	1838.
Herrnſtadt	2925,	3318,	1916,	Neurode	4876,	5528,	4857,
Feſtenberg	2360,	2248,	2068,	Steinau	4506,	4817,	4766 St.

Es giebt aber auch in Oberſchleſien noch viel Tuchmacherei, in Gleiwitz, Ratibor, Oppeln, Pleß, Kreutzburg.

Unter den einzelnen größeren Tuchfabriken Schleſiens ſind denn beſonders thätig: die Rufferſche in Liegnitz, die im März 1835 allein 537 St. Tuche mit 400 Arbeitern fertigte; die von Schütz, und die der Gebrüder Kühne in Neuländel bei Goldberg, die Förſterſche zu Grünberg, die Oelsneriſche in Trebnitz, (2156 St. liefernd im Jahre 1838), die Göldneriſche in Hirſchberg, die von Blume und Helle in Görlitz und die Blumiſche in Haynau, die 200 Arbeiter beſchäftiget.

c) Im Herzogthum Sachſen iſt die Tuchweberei von Burg beſonders wichtig, wo im J. 1836 29,354 St. à 30 Ellen zu $1\frac{1}{2}$ Rthl., alſo in Summa zu 1,230,930 Rthl. Werth, im J. 1837 ſogar 31,599 St., und im J. 1838 32,098 St. zu $2\frac{1}{4}$ Mill. Rthl. Werth gemacht wurden, und die Zahl der Fabrikanten Anfangs 1838 bis auf 73, die der Arbeiter aber (von 1200 im J. 1824) auf 1879 geſtiegen war; wobei auch noch im J. 1835 12 Mill. St. Weberkarden für 8000 Rthl. in der Stadt Burg verkauft wurden. Aber auch in Wittenberg und Bitterfeld, (deren Tuchmacher in der Leipziger Oſtermeſſe 1836 von 1737 und 2200 St. aufgebrachten Tüchern doch 1520, und 1900 reſp. abſetzten), ſowie in Barby, Zeitz, Weißenfels, Naumburg, Langenſalze, Mühlhauſen ꝛc. wird ſtarke Tuchfabrikation betrieben, und in Mückenberg, Kreis Liebenwerda, iſt ſeit Kurzem eine große Tuchfabrik, mit Spinnmaſchinen verſehen, errich-

tet, und die Wollzeugfabriken von Winkler in Weißenfels, Albrecht und Comp. in Zeitz, Krage in Quedlinburg und Lutteroth und Comp. in Mühlhausen sind mit goldenen und silbernen Prämien-Medaillen für ihre Waaren schon öfterer ausgezeichnet worden.

d) In der Provinz Brandenburg, wo sonst nur das Königliche Berliner Lagerhaus eine für feine Tuche besonders bestimmte wichtige Fabrikstätte war, zeichnen sich jetzt in Berlin besonders die mit einer großen Dampfmaschine und Gasbeleuchtung versehene Cockerillsche Manufactur, dann die Tappertsche, auch mit Dampfmaschine, die Beckersche und die Königische, und in der Provinz jetzt vorzüglich die Bussesche Fabrik zu Luckenwalde, Reg. Bezirk Frankfurth, (die schon 1828 an 800 Menschen beschäftigte und wöchentlich 1800 Rthl. Arbeitslohn bezahlte, auch mehremals Preise für ausgezeichnete Arbeit in den feinsten Tüchern erhalten hat,) sowie die Gubener und Kottbuser Tuchfabrikation vortheilhaft aus. Wenn in der Gubener bis zum Jahr 1825 232 Arbeiter, (incl. 96 Meister für Weberei und Appretur, und 100 Spinnerinnen,) 1753 St. Waare von nicht besonderm Werth lieferten, so hat sich nach Einführung der Cockerillschen Maschinenspinnerei, von der schon 1830 zum Theil mit Hülfe des Staats 22 Sätze im Gange waren, die Zahl der Webestühle bald darauf schon auf 166 vermehrt, die der Walkstöcke auf 23, der Waschstöcke aber auf 10; und es sind jetzt auch 10 Cylinderscheermaschinen, 10 amerikanische, und 52 gewöhnliche Scheertische, und 6 Rauh- und 5 Bürstmaschinen dort vorhanden, und die Zahl der mit der Tuchfabrikation beschäftigten Arbeiter war 1830 schon auf 1003 gestiegen, die 12,040 St. Tuch zu 529,500 Rthl. Werth in diesem Jahre lieferten, wovon auch einige zur Ausstellung nach Berlin kamen.

Die Kottbuser Fabrikation ist nicht geringer, und Züllichau, Dahme, Schwiebus, und Fürstenwalde liefern auch jedes jährlich einige 1000 St. Tücher, und Wollenzeuge.

Im Jahr 1827 erhielten goldne und silberne Medaillen die Wollfabriken von Busse und Sohn, und Liepe und Busse in Luckenwalde und Berlin, Engel und Hotho in Berlin, Busse, Reiche u. Comp. in Potsdam, Hähne, und Zesch und Sohn in Kottbus, Fiedler in Forste, Böhme in Guben, König in Berlin, die auch 400 Rthl. Prämie im Jahr 1838 bekam.

e) In Pommern verfertigten 11 kleine Städte des Regierungs-Bezirks Cöslin im Jahr 1834 6416 St. Tuche, und 1845 St. Flanell, im J. 1837 aber 9394 St. Tuche, und 3992 St. Flanell und Bey.

f) Im Posenschen wurden zwar aus beiden Regierungsbezirken, Bromberg und Posen, schon im Jahr 1824 in bedeutender Menge ordinaire Tücher nach England geführt, die besonders in Samotschin, Chodziesen, und Czarnikau gefertigt waren, und auch Lissa, Schönlanke, Bojanowe, Fraustadt ꝛc. lieferten früherhin viel Tücher; aber in neuerer Zeit hat sich diese Fabrikation hier vermindert.

Im Jahr 1836 machte der Regierungsbezirk Bromberg zwar doch noch 21,553 St. Tuche, und 2552 St. Boye, und etwas Merinum, und setzte sie auch ab, erstere besonders an Braunschweiger Kauf-

leute, die sie auf die Messen nach Offenbach, und Frankfurt am Mayn brachten, und im Jahr 1838 wurden sogar 25,164½, und 2294 St. resp. hier fabricirt; aber im Posenschen Regier. Bezirk verminderte sich doch die Zahl der gefertigten Tuche von 35,219 St. im J. 1825 auf 24,594 im J. 1338, besonders wegen unvollkommener Arbeit beim Mangel guter Maschinen. Man hat indeß ganz neuerlichst auf dem Königl. Vorwerke Jordan eine Tuchfabrik mit Maschinen-Spinnerei, und mit Cylinderscheermaschinen, und Hydraulischen Pressen auf Kosten des Staats angelegt, und es wird eine solche auch zu Rawitsch noch errichtet, um das Gewerbe zu vervollkommen.

Eine ganz neue Fabrikation ist neuerlichst auch noch nach englischer Art aufgekommen, d. i. die Bereitung von Trümmertuch aus Lumpen, mit Wolle gemischt; die in Kottbus von Cockerill, und in Görlitz betrieben wird; und auch in Berlin läßt das Haus Rosenhain und Comp. ordinaires und feines Garn aus dergleichen Schuddywolle spinnen, und beschäftiget blos mit dem Sortiren der Lumpen 3—400 Arbeiter, und hat in Guhrau in Schlesien an dem Hause Nürnberg und Comp. einen Nachahmer gefunden.

bb) An Wollenzeugmanufakturen für Flanell, Serge, Rasche, Kamelotte, Merino's, Thibets, Shawls ꝛc. finden sich die meisten a) in Sachsen, zu Zeitz, (wo die treffliche Albrechtsche Fabrik die schönsten Merinos, Thibets, Shawls ꝛc. mit 600 und mehr Arbeitern liefert,) und in Eilenburg (auch Merinos liefernd,) in Bleicherode, Calbe, Aschersleben, Ellrich, Quedlinburg, Mühlhausen, Halberstadt, Salzwedel ꝛc. dann b) in Schlesien in Brieg, Habelschwerdt, Reichenbach, und Schöneberg; c) in Brandenburg in Berlin, Potsdam, Wriezen, und Fürstenwalde; und was grobe Wollzeuge vorzüglich anlangt, Flanelle, Boye, Fries, Moltoms, so werden diese besonders auch noch in den genannten Orten des Posenschen verfertiget.

cc) Die Strumpfwürkerei und Strickerei in Wolle aber findet sich noch besonders in Sachsen, aber noch mehr in den Rheinlanden, (wo in Jülich 311 Strumpfwürkerstühle im Jahr 1836 waren,) und in Brandenburg, wo im J. 1836 solcher Stühle 238 gezählt wurden. Die Gesammtzahl der Woll-Strumpfwürkerstühle im ganzen Staate ist in der nachher sub b bemerkt werdenden Zahl der Strumpfwürkerstühle aller Art mit inbegriffen.

Mit Wollstrickerei beschäftigten sich im Jahr 1836 in einem Regierungsbezirk allein an 6000 Menschen, wenn sie auch sonst seltener vorkam.

dd) Teppichweberei endlich wird vortrefflich in Berlin, (von Hotho, Schaarschmidt und Andern) dann in Breslau, in Cöln, und Düsseldorf ꝛc. und ee) Wollbandweberei vornehmlich in der Rheinprovinz in Barmen, und Elberfeld, Düsseldorf, Düren, Crefeld und in Sachsen in Erfurt sehr stark betrieben.

5) Die Seidenmanufactur hat sich in neuerer Zeit auch ungemein gehoben, und man zählte Ende des Jahres 1837 im ganzen Staate nach p. 470, 14,111 Seidenwebestühle, wenn im Jahr 1822 4000, und im J. 1826 8400. Dieselbe hat denn auch ihre Thä-

tigkeit in neuerer Zeit sehr vermehrt; denn, wenn in den Jahren 1826—28 durchschnittlich 5898, und in den 3 Jahren 1828—31 5720 Centner Seide à 700 Rthl. gekauft wurden, so wurden es neuerlich jährlich über 700000 Pf., die 5 Mill. Rthl. kosteten. Ferber, Neue Beiträge p. 76 berechnet denn, daß, — nach Abzug der, für die in den 3 letzten Jahren 1829—31 im Durchschnitte eingeführte Seide mit 700 Rthl. pro Centner gezahlten, Gelder mit in Summa 4,009,600 Rthl. von dem Betrage, der für die außer Landes geführten seidenen, und halbseidenen Waaren mit 7,540,800 Rthl., (wobei der Centner ganz seidene zu 2000, halbseidene zu 600 Rthl. angeschlagen, und nur die mehr aus- als eingeführte Waare gerechnet ist,) im jährlichen Durchschnitt bezogen worden sey, — von der damals gehabten Seidenfabrikation des Staats jährlich doch schon ein reiner Gewinn von 3,531,200 Rthl. übrig geblieben, und der Staat überdem mit den im Innern erforderlich gewesenen Seidenwaaren versorgt worden sey; wenn dagegen in jedem der 3 Jahre 1826—28 nur 2,069,400 Rthl. übrig geblieben. — Es sind also besonders die Rheinlande, Brandenburg, Sachsen, und in etwas auch Schlesien, wo die Seidenfabrikation aller Art, in Zeugen, glatten, und façonnirten, gestreiften, geblümten, und einfachen, ganz- und halbseidenen, mit Gold und Silber durchwebten, und anderen Stoffen, Gazen, Krepps u. dergl., sowie in Bändern von Sammt, glatter Seide und Halbseide, in Strümpfen, und Handschuhen von Seide ꝛc. betrieben wird; und wenn nach einigen Nachrichten schon im Jahr 1835 in der Rheinprovinz 25000 Seidenstühle gewesen seyn sollten, so ist dies zwar ganz falsch, allein im Jahr 1837 waren deren in der Rheinprovinz und in Westphalen doch im Ganzen wirklich 11,591, wovon in den Kreisen Elberfeld 5982, Crefeld 2428, Kempen 1099, Gladbach 754, im Regier. Bezirk Arnsberg aber 116; und in Berlin waren 1575, in dem Regier. Bezirk Potsdam und Frankfurt noch 740, in Erfurt 122, Merseburg und Magdeburg 7, Liegnitz 76.

Unter den im Jahre 1832 bestehenden Berliner Manufacturen zeichneten sich damals, und zeichnen sich zum Theil noch jetzt vorzüglich aus: die Seidenmanufacturen des Herrn Beyrich, Gebr. Baudovin, Gabain, Baumann, Blank u. Comp., Klug u. Comp., Wimmel, Gebr. Rimpler, und Andere, und erhielten Prämien in goldnen Denkmünzen; und in schweren schönen Seidenzeugen, besonders auch Sammeten heben sich, neben Berlin, auch Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Cöln, Mühlheim, Lennep, Crefeld, und Suchtelen hervor, und im Jahr 1835 wurden deren vorzüglich für Nordamerika viel gearbeitet: — doch gilt dies alles nur von eigentlichen Seidenzeugen und Seidentüchern. Seidene Strümpfe werden auch viel am Rhein, und seidene Bänder aller Art wurden schon im J. 1819 auf 27,834, im J. 1834 aber auf 49,679 Gängen gefertiget, und zwar besonders wieder in den Rheinlanden, in den Reg. Bezirken Cöln und Düsseldorf, in den Kreisen Elberfeld, Lennep, Crefeld, Kempen, Gladbach, in den Ortschaften Suchtelen, Undingen, Aarath, Rheid, Dahlen, Odenkirchen, Kaiserswerth, Viersen, (wo die Fabrik Diergard 1837 eine Denkmünze erhielt); obwohl auch noch Westphalen (in Schwelm und Iserlohn), Sachsen in Erfurt, und

Magdeburg, Schlesien in Schmiedeberg, und auch die Marken durch Sammet- und andre Seidenbandfabrikation sich hervorthun, mit der in Berlin allein 11 Fabriken sich beschäftigen. Nach Hofmann, Die Bevölkerung des Preuß. Staats p. 165 gab es Ende 1837 der Bandstühle aller Art 1) in den westlichen Provinzen 3245, 2) in Sachsen und Schlesien 954, 3) in Brandenburg 119, 4) in Pommern, Preußen und Posen 22. Summa 4340.

6) Tapetenwürkerei nach Haute und Basselice Art hat nur in Berlin, aber in sehr vorzüglicher Art, schon seit lange statt gefunden; und für Strumpfwirkerei aller Art wurden an gangbaren Stühlen im ganzen Staate Ende 1837 2118 angegeben; wovon kamen z. B. a) im Rheinland, auf Regier. Bezirk Düsseldorf 441, auf Cöln 249, Coblenz 164, Trier und Aachen 68; b) in Sachsen, auf Magdeburg 118, Halle 47, Naumburg 20, Erfurt 48, Summa 233; c) in Schlesien, auf die Kreise Frankenstein, Neisse, Habelschwerdt 63, Löwenberg 19, anderwärts 167, Summa 249; d) auf Brandenburg, in Berlin allein über 400.

§. 129.

2) Von Manufacturen anderer Art und von Bleichereien und Färbereien ꝛc.

9) In künstlicher Blumenverfertigung zeichnet sich nur Berlin aus, besonders durch die Feigische Arbeit, und in Federschmückerei auch Berlin durch Jahn's Arbeiten; auch bringen dort die Fischbeinreißereien doch noch zwischen 40 und 50000 Rtlr. jährlich ein.

10) Ledermanufactur, Gerberei aller Art.

Dieser Manufacturzweig ist in allen Provinzen verbreitet, und wird theils handwerksmäßig, theils fabrik- oder richtiger manufacturmäßig im Großen betrieben, und zwar jetzt, nachdem der freie Handel die fremden, besonders südamerikanischen Häute wieder stets in Quantität verschafft, in sehr vorzüglicher Art*).

Die bedeutendsten Loh- und Rothgerbereien, besonders für Sohlleder, weisen α) die Rheinprovinzen insbesondere zu Prüm, Stromberg, Malmedy, St. Veith, Hakorden und Cöln nach, und schon Ende 1828 befanden sich dort deren 640, wovon 273 auf Reg. Bez. Trier, 136 auf Achen, 117 auf Cöln, und 108 auf Düsseldorf kamen**); β) Brandenburg hat deren vornehmlich in Potsdam, Berlin, Branden-

*) In Vallendar am Rhein z. B. ist eine große Gerberei mit 100, in Andernach eine mit 200 Gruben, und Hackert in Hakorden hat auch eine große Anstalt dazu; und seit dem Anschluß Badens erfreut sich die Niederrheinische Lederproduktion besonders großen Absatzes.

**) In Stadt Cöln allein waren 1837 31 Rothgerbereien mit 115, und 8 Weißgerbereien mit 18 Arbeitern, und 4 Saffianfabriken mit 23 Arbeitern; die ersten verarbeiteten 19800 Ochsen-, 800 Roß-, 1500 Ziegenhäute, 20,400 Kalbfelle, die andern 37,000 Schaffelle, und die dritten deren 32,000.

burg, Frankfurt an der Oder; γ) Sachsen in Erfurt, Mühlhausen und Magdeburg; δ) Pommern in Stettin und Stralsund; ε) Schlesien in Breslau, Schweidnitz, Gleiwitz, Rosenberg ꝛc. ζ) Preußen in Königsberg, Gumbinnen, Lyk ꝛc.

Für Weißgerberei leistet Preußen vornehmlich in Königsberg und Danzig, und Brandenburg in Berlin, Sachsen in Halberstadt und Magdeburg das Meiste; in Corduan- und Saffianbereitung liefern wieder Berlin und Königsberg, dann Stettin, Halle, Drossen, und Forchheim viel; Juchten liefert Cöslin an 2500 St. jährlich.

In Lederarbeiten, namentlich Handschuhen, zeichnen sich Berlin und Magdeburg, Burg, Brandenburg und Halle, Halberstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Schweidnitz in den östlichen Provinzen, und Cöln und Malmedy in den westlichen aus, in Sattler- und Riemerarbeiten aber Berlin, Breslau und die Herrnhuter Colonien in Schlesien dort, und Achen und Cöln hier. Lakirte Leder bereitet man in Berlin (bei Dotti, Meudner und Leidersdorf, Claudius, Börner und Neander), in Breslau, im Rheinland und in Sachsen.

11) Hut- Filz- und Wattemanufacturen finden sich im Großen und Kleinen überall, erstere besonders im Großen in Wipperfurth in der Rheinprovinz, und in Berlin und Breslau im Einzelnen, und vorzüglich fertigt man auch viel Hüte mit seidenen Ueberzügen, die sehr billig sind. Strohhüte werden in Berlin und Prenzlow, zu Bahn und Penkun in Pommern, und in Schlesien in Breslau, Glogau, Grünberg, Freiburg und Gorkau gemacht.

12) Papiermanufactur und Papiermühlen, Papier-Tapeten- und Pappe-Arbeiten ꝛc.

Im Jahr 1819 zählte der Staat nur noch 329 Papiermühlen mit 482 Bütten, und 1837 über 400; und man berechnete den Fabrikationswerth derselben schon früher auf 800,000 Rtlr., und konnte ihn später gewiß auf 4 Mill. Rtlr. und jetzt noch höher anschlagen*). Es hat sich auch dieser Zweig der Industrie ganz neuerlich ungemein verbessert, sowohl was eigentlich Druck-, als was Schreib-Papier anlangt, und die neuesten Werkstätten in Berlin und Schlesien liefern auch das Papier ohne Ende mit neuen Maschinen, und nach neuerm Verfahren: doch geht noch immer viel fremdes, französisches, englisches und holländisches Schreib-, und deutsches, besonders Sächsisches und Böhmisches Druckpapier ein. Auch hier zeichnen sich die Rheinlande wieder, und die Marken, besonders Berlin, und jetzt Schlesien vornehmlich aus.

In Berlin ist die auf Actien gegründete neue patentirte Papiermanufactur unter Corty mit einer großen Dampfmaschine so thätig, daß sie an Papier ohne Ende aller Art, und Breite und Stärke täglich 100 Rieß liefert, und an 100 Menschen beschäftigt; zu Specht-

*) Nach Nitzsche, Aufsatz über die Papierbereitung, und den Papierhandel im Preußischen Staate in Verhandl. des Preußischen Gewerbsvereins 1829. Sept. und Oct.

hausen im Reg. Bez. Potsdam schafft eine solche Werkstatt auch jährlich 30,000 Rieß, eine andre in Pankow ebensoviel, und die von Kießling und Schlöffel zu Eichberg bei Hirschberg in Schlesien 2500 Ballen jährlich, alle mittelst englischer Maschinen; und auch in Neustadt an der Dosse, in Zanshausen bei Landsberg a. d. Warthe, in Dillingen R. B. Trier giebt es dergl. Anstalten ebenfalls. — Von den Papiermühlen aber ist im Rheinlande eine der größten zu Brecheln im R. Bez. Aachen, eine andre zu Stade, Reg. Bez. Düsseldorf, und zwei sehr große sind auch zu Eupen; und in Eilpe, Kreis Hagen, in Herford und Stuckenbroch in Westphalen stehen auch große Papiermühlen, und liefern auch schönes Velin-Papier: in Schlesien aber liefern die Papiermühlen zu Suckau bei Polkwitz, zu Hirschberg, (von Treutler,) und zu Friedland jetzt davon bei Weitem mehr, als sonst die Reinerzer, Busch-Vorwerker und Goschützer. Sachsen hat zu Krölwitz bei Halle, und Pommern zu Haushagen und Kreutzerhagen gute Papiermühlen für Velin- und Notenpapier.

Papiertapeten werden nicht nur in Berlin, (bei Cabanis, Krackow und Woltersdorf,) und in Potsdam und Königsberg, sondern auch in Aachen und Köln, und in Lassenburg Reg. Bez. Münster, bunte Papiere aller Art in Berlin, den Herrnhuter-Colonien, und in Achen, Neuwied, Ensheim und Eschingen gemacht, wo man auch feine Papier-maché-Arbeiten verfertigt, sowie feine Pappparbeiten; dergleichen jetzt aber auch Neusalz in Schlesien in einer eignen Fabrik, welche im J. 1838 bereits 40 Personen beschäftigte, und namentlich auch einige Buchbinder-Werkstätten in Breslau aufweisen können, obgleich die schönsten Sachen, und die Muster dieser Art meist noch aus Paris, Leipzig und Berlin kommen: und auch in Merseburg hat ein H. Schreiber eine eigne Manufactur zur Verfertigung von Arzneidosen, Almanachdeckeln und buntem Papier schon seit 1824 errichtet, die 1831 schon 150 Arbeitern Arbeit gab. — Preßspähne werden in Aachen und Coblenz, und ganz vorzüglich in Malmedy gemacht; Spielkarten aber durften bisher nur von wenig, im Ganzen 7, Manufacturen, von den eine der besten die zu Stralsund von Müller und Pfeifer ist, und eine in Breslau sich befindet, dann in Berlin 3, die übrigen aber in Naumburg und in Cöln sind, verfertigt und verkauft werden, und nach dem Kgl. Edict wegen Fertigung und Verkaufs der Spielkarten vom 16ten Juni 1838. Gesetzs. No. 25, ist diesen vom 1. Jan. 1839 unter Vorbehalt der Stempelabgabe auch ferner zwar noch auf 5 Jahre das ausschließliche Privilegium dazu belassen, zugleich aber befohlen worden, daß nach dieser Zeit auch neue Fabriken zugelassen werden sollen; wobei denn auch die Stempelabgabe herabgesetzt worden, der Handel mit ungestempelten Karten aber, wie die Einfuhr fremder, ferner verboten geblieben ist; s. noch künftig.

13) Tabakmanufactur. Diese, die ehemals unter Friedrich dem 2ten als Regal verpachtet war, hat sich seit dieser, und besonders in neuerer Zeit zwar sehr gehoben und ausgebreitet, steht aber noch immer andern Zweigen der Industrie sehr nach, und auch der inländische

Tabaksbau unterstützt sie nicht gehörig, da er nicht Gewinn genug giebt; weshalb denn noch sehr viel, und besonders besserer, feinerer Tabak aller Art aus dem Ausland, vornehmlich aus Holland, Amerika ꝛc. eingeht. Indeß finden sich Tabakbereitungen in allen Provinzen, vorzüglich in den größeren Städten derselben. In den Rheinlanden waren schon im Jahr 1828 deren 113, wovon 56 im R. B. Düsseldorf, 27 in dem von Coblenz, 23 in Cöln, und 10 in Trier; im Jahr 1837 aber waren in Stadt Cöln allein 25, (4 mehr, als 1836), mit 316 Arbeitern und 106 Kindern. In den Marken hat nicht nur Berlin sehr viele berühmte dergl. Anlagen, besonders von Prätorius, Ulrici, Ermeler, u. A., sondern auch Schwedt und andere Städte haben sie. Schlesien hat in Breslau für Schnupftabake 11 Manufacturen, und eine in Reichenstein; Pommern aber hat dergl. in Stettin. Eine sehr große Anstalt der Art ist die von Nathusius zu Althaldesleben bei Magdeburg, deren Tabake aller Art durch das ganze Land gehen; und Magdeburg hat auch mehrere.

Im Ganzen schätzte man schon vor mehreren Jahren den Geldbetrag dieses Industriezweigs auf 2 Millionen Rtl., und jedenfalls hat sich die Verarbeitung der rohen Blätter im Lande selbst sehr vermehrt, da schon in den Jahren 1828—31 122,800 Ctr. mehr davon hier verblieben, als in den Jahren 1825—27.

14) Bleichereien und Färbereien finden sich vornehmlich in den Provinzen und Gegenden, wo Linnen- und Baumwollfabrikation stark betrieben wird, und letztere auch da, wo Wollfabriken sind, namentlich in Sachsen, Schlesien, Rheinland Westphalen, (wo Preckels Bleicherei in Waarendorf viel Ruf hat,) ꝛc. Der Färbermeisterzahl haben wir schon p. 470 gedacht; die Rheinlande besonders hatten schon 1828 an 448 Färbereien, wovon 320 im Reg. Bez. Düsseldorf; und die Rothfärberei in Elberfeld und Breslau, (von Krapp und Röthe), die Berliner Färbereien, vornehmlich in Seide, und besonders in Schwarz, namentlich die der Herren Fischer, Louis, Baudevin, Humblot und Plantier sind rühmlichst bekannt.

15) Wachsbleicherei, Wachstuch- und Wachswaarenmanufactur. Dgl. Arbeit findet sich besonders auch in Berlin und Potsdam, dann in Stendal, in Cöln und Düsseldorf, und jetzt auch in Breslau; und es hat sich dieselbe neuerlich ungemein vervollkommnet, seit die sächsische mit ihr frei concurrirt, und sie dieser nacheifert. — Eine Wachswaarenmanufactur hat der Fürst von Pleß neuerlich in Pleß in Oberschlesien angelegt.

16) Wachs- und Wallrath-, Stearin-Lichter-Bereitungen und Seifensiedereien. Die ersteren finden sich besonders z. B. in Berlin, Breslau, Cöln, Düsseldorf, und in Sorau und Zeitz in Sachsen; die Stearin- und Palmwachslichter aber werden vornehmlich in Berlin von Gebrüder Behrend, und von Barez, und in Stettin bereitet, (und zwar die ersteren jetzt vorzüglich gut,) und in Berlin haben im J. 1839 2 Franzosen eine mit einer Dampfmaschine betriebene Fabrik künstlicher Wachslichter, die viel Beifall finden sollen, angelegt. — Die letzteren oder die Seifen-Siedereien und Manufacturen

betreibt man im Großen namentlich in der Rheinprovinz, wo deren im Jahr 1828 schon 114 waren, wovon 37 im Reg. Bez. Coblenz, 34 in Trier, 24 in Düsseldorf, 8 in Cöln und 11 in Aachen, dann in Berlin, Königsberg, Elbing, Magdeburg, Quedlinburg, Halberstadt, Stettin und Breslau; und feine parfümirte Seifen und Pomaden werden vornehmlich in Berlin, Breslau, Cöln und Potsdam gefertigt.

17) Federspuhlen und Bleistiftmanufacturen findet man, erstere insbesondere in Berlin (4), Königsberg, Danzig, Neuß, (wo eine solche mit 50 Arbeitern wöchentlich 180.000 Stück Spuhlen liefert,) und letztere in Potsdam, Berlin und Breslau ꝛc. und in Düsseldorf.

18) Elfenbeinverarbeitung zeichnet sich in Berlin, Potsdam, Spandau, Neustadt-Eberswalde, (welches eine eigne Elfenbein-Kammmanufactur und 2 Sägewerke für Elfenbeinzähne hat,) aus.

19) Als manufacturmäßige Gewerbe sind auch zu betrachten die Buch-, Kupfer- und Steindruckereien oder die Lithographischen Werkstätten. Der ersteren gab es im ganzen Staate im Jahr 1831 327 mit 709 Pressen, 1834 aber 399 mit 875, und 1837 Ende 401 mit 940 Pressen; als: den Regierungsbezirken nach nach Hofmann a. O. p. 193.

	Buchdruckereien.	Pressen.		Buchdruckereien.	Pressen.
Königsberg	15	25	Oppeln	9	17
Gumbinnen	3	9	Liegnitz	17	37
Danzig	7	20	Magdeburg	22	55
Marienwerder	8	15	Merseburg	32	68
Posen	6	17	Erfurt	25	31
Bromberg	2	6	Münster	10	27
Stadt Berlin	38	180	Minden	31	20
Potsdam ohne Berlin	10	22	Arnsberg	21	33
Frankfurt	13	22	Cöln	37	89
Stettin	8	15	Düsseldorf	38	72
Köslin	3	7	Coblenz	13	32
Stralsund	3	9	Trier	9	18
Breslau	24	69	Achen	16	25

Die Steindruckereien finden sich vorzüglich in Berlin, Breslau, Magdeburg, Halle ꝛc.

20) Steinschneiderei und Bernsteindreherei finden sich, erstere, in Berlin und im Riesengebirge in Warmbrunn, auch in Breslau, und letztere in Königsberg, wo sie von 70, sowie in Stolpe in Pommern, wo sie von 80 Mitgliedern einer eignen alten Zunft betrieben wird, und Granitsteinschleiferei treibt auch das Schlesische Gebirge.

21) Die Posamentierarbeit, welche vornehmlich in Berlin, Breslau und andern großen Städten jetzt ganz Vorzügliches leistet, (wie namentlich die des H. Zeisig in Breslau mit 14 Stühlen, 4 Maschinen und 40 Arbeitern im J. 1836,) ist jetzt ein bedeutendes Gewerbe, dem indeß doch die Concurrenz der Vereinslande einigen Eintrag thut.

22) Gehört hierher die Kleidermacherei, indem nicht nur die Modehandlungen mancherlei fertige Damenkleider, Mäntel, Man-

tillen ꝛc. verkaufen, sondern auch in eignen Läden Kleidungsstücke und Wäsche aller Art für Männer, Frauen und Kinder zu haben sind, die manufacturmäßig für sie gearbeitet werden*).

23) Auch die Schuhmacherei ist hier zu erwähnen, da es ganze Schuhfabriken, richtiger Schuhwerkmanufacturen giebt, die im Großen arbeiten; wie z. B. die des Baron von Sollers in Erfurt, welche in der Leipziger Ostermesse 1835 ihre Damenputzschuhe in Parthien zu 8—10,000 Paaren nach Südamerika absetzte, und alle Messen noch große Geschäfte macht; sowie auch die Schuhmanufactur von Helfrich in Berlin, und von Brendel in Breslau.

24) Meublesmanufactur. Auch diese wird jetzt nicht nur in Berlin, sondern auch anderwärts, und namentlich in Breslau sehr stark betrieben, und es wird eine große Menge von Meubles jährlich auswärts versandt; wie denn die Gebrüder Bauer in Breslau 200 Arbeiter damit beschäftigen, und nicht nur überall ins Land hin, sondern auch nach auswärts, nach Pohlen, Krakau, und selbst über See große Versendungen von Meubles machen, und auch aus Berlin schon Meubles nach Amerika gingen.

Ueberhaupt ist die Kunsttischlerei auch in den Rheinlanden, namentlich in Neuwied, (wo die Röntgensche Werkstatt den größten Ruf hatte,) in Düsseldorf, Barmen, Elberfeld und Cöln; zumal man hier auch treffliche Flöten- und Spieluhren dabei anbringt, dann aber auch in Neu-Ruppin sehr zu Hause: wie denn

25) auch von der Verfertigung von Fortepiano's und musikalischen Streich- und Saiteninstrumenten viel Lobendes zu sagen ist, die, was Fortepianos und Claviere anlangt, in Berlin von Buchholz, Steibelt, Kisting, Vogt und Schulze, u. A., in Breslau von Raymond, Leicht, Alexander, Bessalie ꝛc., sehr vorzüglich verfertigt werden, und häufig außer Landes, selbst nach Nordamerika gehen, was aber die Saiteninstrumente betrifft, ebenfalls in Berlin, dann in Potsdam und in Tangermünde, in Breslau und in Wartha, Schreiberhau und anderwärts in Schlesien viel und gut gemacht werden; sowie Blasinstrumente in Berlin vorzüglich von Griesling und Schlott, Schnader und Reichenbach, Weisse, Moritz, und Guitarren von Thielemann**).

26) Größere Werkstätten für Wagenbau findet man für eigentliche feinere Arten von Wagen besonders in Berlin, Breslau, Aachen, Cöln, Düsseldorf, (wo dieselben im J. 1834 180 Arbeiter beschäftigten,) und anderwärts am Rhein; nud man macht sie jetzt mit Druckfedern, welche zur Bequemlichkeit und Sicherheit viel beitragen: für Postwagen aber ist die Werkstatt der Gebrüder Haak in Berlin vorzüglich berühmt; es werden dergl. aber auch jetzt in Schweidnitz ge-

---

*) In Wriezen an der Oder ist eine Manufactur von Pohlnischen Schlafröcken, die große Geschäfte auf den Messen macht.

**) Die Instrumente von Schlott ꝛc. gehen in alle Welttheile, und auch nach London und Paris, und man macht hier selbst die Russischen Hörner für die Russische Armee!

macht (1839 an 20,) und an gewöhnlichen leichten Korbwagen liefern mehrere Orte, und in Schlesien namentlich Breslau, Frankenstein und Krappitz sehr viele billig und gut.

27) Auch der trefflichen Bearbeitung der Steine, besonders des Granits und dessen Politur zu Säulen, Postamenten ꝛc. in Berlin durch die Werkstätte der H. Cantian und Wimmel ist zu gedenken.

28) Endlich Werkstätten für grobe Holzarbeiten aller Art, Holz- und Böttcherwaaren, Holzschaufeln, Bottichen, Mulden, Butterfässern, Leitern ꝛc. finden sich in den Walddörfern im Thüringischen und Hennebergischen, in der Dübner Heide in Sachsen, in Oberschlesien, z. B. bei Beuthen, in Niederschlesien in Friedeberg, Meffersdorf, Querbach, und auch im Glatzischen, sowie Siebmacherei vorzüglich in Höxter in Westphalen, Stroh- und Holzflechterei fast überall, in Schlesien besonders aber in Gorkau am Zobten, und in Beuthen, in Pommern bei Bahn und in Frauendorf, Holzschuhbereitung aber in Westphalen, (wo auf dem Lande 60—70,000 Paar jährlich gemacht werden.) zu Hause ist, Holzdrechslerei aber besonders fabrikmäßig und im Großen in Breslau, Liegnitz, Züllichau und in Crossen betrieben wird.

§. 130.

bb) Von eigentlichen Fabriken oder solchen technischen Werkstätten, wo mit Feuer und Eisen gearbeitet wird;

aaa) Von Hütten- und Hammerwerken und Metallfabriken aller Art, Maschinenfabriken ꝛc.

1. Hammer- und Hüttenwerke für Eisen, Kupfer ꝛc.

Wir haben deren bereits beim Bergbau gedacht, und bemerken nur noch zur Uebersicht, daß schon nach der Gewerbstabelle von 1831 deren im ganzen Staate sich 1932, und bei demselben besonders im J. 1836 220 Hochöfen befanden, und zwar die meisten im Reg. Bezirk Arnsberg, (744 und 39), in Düsseldorf, 307 und 3, Oppeln, 309 und 57 resp., und daß der eigentlichen Eisenhämmer dabei, nach Dieterici a. O., 805 im J. 1836 waren, theils königliche, theils gewerkschaftliche, wovon 282 in Schlesien, 289 in Westphalen, 147 im Rheinland, die übrigen in den andern Provinzen. Von allen diesen Werkstätten zeichnen wir nun vornehmlich und namentlich aus, und zwar:

αα) von den Eisenhütten, Hämmern und Eisengießereien,

ααα) die zu Berlin, nicht bloß die Königliche, sondern auch die Privat-Gießereien von Geiß und Deveranne, von Moderb, Egels und Schultze, (die 1834 kunstvolle Kamin-Einfassungen nach Newyork schickten,) und von Lehmann; — (diese und die erstern besonders auch für Bijouterien und Zierrathen, von den die Eisengießerei von Deveranne den Centner rohes graues Eisen, 2 Rthlr. werth, in Diademen für Damen, (1100 St. auf den Centner gerechnet,) auf 6050 Rthl., in Sevigné-Ohrringen, (10450 St. ebenso), auf 18,287½ Rthl. und in Hemdeknöpfen auf 19,613 Rthl. verwerthet, und sogar einmal (1836) Eisendrath-Westen zu 2 Frd'or. das Stück

lieferte; βββ) in Schlesien die zu Rybnik, zu Gleiwitz, Malapane, Altwasser und zu Königshütte, (die allein mit 4 Hochöfen 70—80000 Ctnr. Roheisen liefert,) so wie die Gräflich Renardschen Werke zu Großstrehlitz ꝛc. und die neue Laurahütte zu Siemianowitz in Oberschlesien, vom Grafen Henkel und den Gebr. Oppenfeld in Berlin errichtet, die auch englisches Blech und Feineisen macht, dann die Baildonhütte bei Ratibor, und die Falvahütte, H. Löbbeke und Winkler gehörig, alle 3 mit Pudlingswerken versehen, u. A.; γγγ) in Sachsen und Brandenburg die Gräflich Stolbergische zu Ilsenburg im Wernigerodischen, die Gräflich Einsiedelsche zu Mückenberg in der Lausitz, die zu Schirke, Sömmerda und Sorge und andere, die sich sowohl mit den größten und gewöhnlichsten, als auch mit den feinsten und schönsten Kunstarbeiten an Statuen, Büsten, Vasen, Bildern, Medaillen, Gemmen ꝛc. beschäftigen, (welche letztere Arbeiten man indeß in Schlesien jetzt meist aufgegeben hat). δδδ) In Preußen ist Masons große Anker- und Kettenfabrik in Königsberg, und εεε) in Pommern der Hammer zu Torgelow, und in Stettin ebenfalls eine Schiffsankerfabrik zu erwähnen; ζζζ) in Westphalen aber sind die Hammerwerke zu Wenden, Hüttdorf; ηηη) im Rheinland die zu Neuwied, Sayn, Düren, Dillingen, Buttingen, Marienborn, Stromberg, Brilon und Gräfenbach ꝛc. zu nennen. Alle diese Werkstätte sind denn freilich ganz vornehmlich mit Fertigung von größeren und allgemein im Hause, in der Wirthschaft und in der Technik nöthigen und brauchbaren Waaren und Dingen beschäftiget, als: Oefen, Töpfe, Kessel, Pfannen, Wasserröhren-Cylinder, Dachziegel, Geländer, Eisentrottoirs, landwirthschaftliche Maschinen und Maschinentheile, sonst aber auch mit Bereitung nur von Stab-, Zain-, Band- und Reckeisen, Gußgänsen ꝛc., (wie denn das schönste Stabeisen besonders Pönsgea in Schleiden und Gebr. Rothschild im Reg. Bez. Aachen, und Remy und Comp. bei Neuwied liefern,) und sind dazu größtentheils mit den neuesten und besten englischen und deutschen Erfindungen und Einrichtungen an Frischfeuern, Cylindergebläsen, Pudlingswerken ꝛc. versehen.

ββ) Blechhammer, Blechschlägereien finden sich in der Rheinprovinz zu Düren und Geisläutern, in Oberschlesien bei Greß-Strehlitz, (Graf Renard gehörig,) und in Slawenzitz, (Fürsten Hohenlohe gehörig,) dann in Sachsen zu Sorge für Schwarz- und Weißblech; und Blechwalzwerke sind in Spillenbergen im Rheinland, zu Jakobswalde und Malapane in Oberschlesien; Löffelfabriken aber auch in Jakobswalde, Niedersdorf nnd in Kieferstädtl in Oberschlesien, (wo die Röllesche Fabrik schon im J. 1832 mit 160 Arbeitern 24000 Dutzend dergl. Löffel aller Art lieferte,) und zu Thale in Sachsen vorhanden; eine Weißblechfabrik ist aber auch erst im Jahre 1834 auf Actien zu Dillingen am Rhein errichtet worden. — γγ) Eine große Eisendrathfabrik besitzt jetzt namentlich Eschweiler im Reg. Bez. Aachen, und Berlin hat eine bedeutende Drathsaitenfabrik aufzuweisen.

δδ) Von Kupferhämmern waren im Jahre 1834 gegen 30 im Staate im Gange, besonders zu Neustadt Eberswalde, Rabach,

Neubrödel und Guben in der Provinz Brandenburg und an 10 andern Orten, und seit 1834 auch zu Malischhammer bei Zirckwitz in Schlesien mit Walzwerk, dann zu Ilsenburg, Wernigerode, Schleusingen, Althaldesleben und im Mansfeldischen, (wo 2600 Ctnr. Geschirrkupfer jährlich geliefert werden,) in Sachsen; und von minderm Betrage zu Golnow, Bartikow, Stolpe in Pommern, und Hochstreiß bei Danzig. In Dillingen bei Saarlouis ist auch eine Fabrik von Kupferplatten zum Schiffsbeschlagen, und in Sömmerda, Reg. Bezirk Erfurt, ist eine Metallwaarenfabrik, die 1838 mit 125—30 Arbeitern arbeitete.

ss) Messingwerke und Fabriken findet man am Rhein, wo bei Stolberg und Aachen jährlich an 25—30000 Ctnr. dergl. Waaren aller Art von Messingblech und Drath, und zu Hegermühle und Iserlohn, wo an 5—6000 Ctnr., in Brandenburg zu Neustadt-Eberswalde, wo fast eben so viel, sowie auch in der Grafschaft Mark, und in Schlesien zu Jacobswalde, wo jedoch nur weit weniger davon geliefert wird; und Schleicher und Söhne zu Stollbern, Reg. Bezirk Aachen, liefern schöne dünngewalzte Messingplatten, die Drath-Compagnie zu Erchweiler, und Döbernitz bei Crossen aber liefern alle Sorten Messingdrath.

ττ) Unter den Schlesischen Zinkhütten ist die Königliche Hütte Lydogna bei Beuthen eine der größten, die allein 1826 schon jährlich an 13000 Ctnr. Zink lieferte und 14 Oefen hat; dann die Gräfl. Henkelschen in Oberschlesien ꝛc.

2) Stahlwaaren-Fabriken.

a) Einer der größten Stahlhämmer ist z. B. der zu Königshuld in Oberschlesien, der Breslauer Kaufmannschaft gehörig, der jährlich 3300 Ctnr. Eisen, 900 Ctnr. Rohstahl und 1000 Ctnr. raffinirten Stahl bearbeitet und 59 Arbeiter beschäftiget, die auch Pflug- und Hackenschaare, Sensen, Strohmesser und Sägen fertigen.

b) Gußstahlwaaren liefert nur die Fabrik zu Wald im Kreise Sohlingen; Sensen, Sicheln und Nägel aber liefern der Kreis Hagen mit 38 Sensenhämmern, Ennepe mit 34, (meist zu Sensen); ferner Plettenberg in der Grafschaft Mark, dann auch das Henneberg'sche; und Luckenwalde und Remscheid im Reg. Bez. Düsseldorf zeichnen sich durch schöne und zahlreiche Breit- und Amboshammerarbeiten aus; Feilen liefert z. B. die Fabrik zu Suhl sehr gut, Säbel und Degenklingen aber vor allen Sohlingen, (wo im Frühjahre 1836 Neapel eine Bestellung von 10000 Stück montirten Säbeln machte,) von Knecht und Schof, auch damascirte, und Suhl wiederum, auch der Kreis Hagen in 4 Fabriken; Messer- und Scheeren-Fabriken haben auch besonders Sohlingen und Iserlohn, und Neustadt-Eberswalde vortrefflich.

3) Spaten-, Schaufeln und Hacken ꝛc. werden an vielen Orten fabrikmäßig gemacht, z. B. bei Danzig, und eine große Nägelfabrik ist in Velbert, Reg. Bez. Düsseldorf, und in Lünen an der Lippe.

4. Kanonen-, Kugeln- und Schrot-Gießereien finden sich, erstere, in Berlin, Breslau, Gleiwitz und am Rhein, die andern

in Zanzhausen und Zehdenik in den Marken, und letztere am Größten in Corneliusmünster, und Altenplatow bei Magdeburg bei Pischel und Comp., wo über 1000 Ctr. jährlich an englischem Patentschrot gegossen werden.

5. Durch Gewehrfabriken zeichnen sich Suhl, (Anschütz und Kunner,) und Essen, wo sich 2 finden, und dann Sohlingen, Waare, Potsdam und Spandau besonders aus, sowie auch die Armaturfabrik von Jäger in Elberfeld, die viel für Nordamerika und Holland arbeitet; und am ersten Ort werden auch neue Sicherheitsschlösser nach Dr. Rommershausens Angabe, und in Velbert vorzügliche Vorlegeschlösser gemacht, und Panzerarbeiten in der Fabrik von Polke in Erkelent.

6. Schriftgießereien haben vornehmlich Berlin, von Franke, und Decker, Breslau und Königsberg sehr gut, und in Dyhrnfurth bei Breslau ist eine besonders für Hebräische Lettern.

7. Glockengießereien finden sich z. B. in Breslau, Hirschberg und Ilsenburg; und da man statt der Glocken jetzt auch Geläute von Stahlstäben gebraucht, so verfertiget dergleichen der Schlosser Scheidt in Görlitz jetzt fabrikmäßig.

8. Näh- und Steck- und Stricknadelfabriken haben besonders Aachen, Minden, Cöln, Burtscheid, (hier das Haus Bristel, welches aber auch 12 andere Werkstätten beschäftiget,) Goch, Xanten, Altemar und Iserlohn, (von Altgeld hier, und noch in 28 Fabriken überhaupt, womit es allein 60 Mill. Stück jährlich liefert,) in dem westlichen Theile; und Berlin und Breslau in den östlichen Provinzen liefern auch gute dergl. Waare: und Fingerhüte von Metall ꝛc. werden in 18 Mühlen, besonders im Regierungsbezirk Arnsberg, in Aachen und Burkscheid verfertiget; für Blechdosen aber ist eine eigne Fabrik in Lünen an der Lippe, die jährlich 200,000 Stück liefert.

9. Metallknopffabriken sind am Rheine 13, und außerdem auch welche in Berlin (von Mädike und Päsch), Breslau, Brieg, auch in Bielefeld in Westphalen ꝛc.

10. Uhrenfabriken sind besonders in Neufschatel, (wo von 52000 Einwohnern im Jahre 1830 an 4000 Uhrmacher waren,) namentlich zu La Chaux de Fond, dann in Berlin und Friedrichsthal, (Leonhardi's neue Fabrik,) und in Gefell, Regierungsbezirk Erfurt, zu Hause; Uhrgehäuse kommen aber sehr häufig aus Wien dazu her.

11. Physikalische und chirurgische Instrumentenmacherei findet sich vornehmlich in Berlin, (wo Winkler, Greiner, Gebr. Müller, Griebel, Kleinstüber u. A. in ersteren sehr berühmt sind,) sowie in Cöln, Düsseldorf, Bonn und in Breslau bei den vorzüglichsten Mechanikern und Optikern; besonders aber auch in La Chaux de Fonds bei Deßaules und Du Commun, und in Locle im Neufchatelschen bei Jeanneret, Gros Jean und Olivier Quartier;

12. Gold- und Silberfabriken und Arbeiten findet man von vorzüglicher Art, was letztere anlangt, vornehmlich in Berlin

von Ebers, Hoffauer, Hobet, Pignol, Göricke, Humbert und Möllinger, und in Breslau von Somme und Thun; und im Jahre 1826 lieferten im ganzen Lande überhaupt 1500, im Jahre 1837 aber 1511 Gold- und Silberarbeiter und Jouweliere mit 1311 Gehülfen schönes Silbergeschirre und Schmuck- und Galanteriewaare aller Art: was erstere aber betrifft, oder die Verfertigung von Gold- und Silberdrath, Tressen, Lahn, Flittern, Franzen, Borten ꝛc., so ist auch in Berlin eine schon sehr alte und große Fabrik dazu vorhanden, sowie in Danzig 3, und eine in Königsberg, Cöln und Breslau. — Plattirte Waaren- und Leonsche, oder unächte Gold- und Silberfabriken sind in Berlin, (Hensel, und Schumann und Felix,) und Breslau, und eine Neusilberfabrik hat sich neuerlich in Magdeburg, in Berlin und eine andere in Sohlingen sehr hervorgethan, und liefert schöne Arbeiten aller Art, und nimmt auch altes Metall der Art an; in Argent haché aber arbeiten schön Schmelier, und Schmöle und Romberg in Iserlohn. Eine Goldwaagenfabrik ist in Berlin.

13. Quincaillerie- und Bronzefabriken sind besonders blos in Berlin, Breslau, Neuwied und Iserlohn anzutreffen: und am erstern Ort hat man auch eine Holzbronce aus Holzspähnen Seitens der Herren Schwitzky und Menke erfunden, die viel Beifall gefunden hat. In Metallbronce arbeiten in Berlin sehr schön Ermisch und Ravenné und Wanner und Weisler.

14. Regen- und Sonnenschirmfabriken finden sich insbesondre in der Rheinprovinz, wo vornehmlich in Düsseldorf Beschläge dazu aus Metall gemacht werden, dann in Berlin, und seit 5—6 Jahren auch in Breslau, wo namentlich 2, die von Gallyot und von Pätzold sehr große Geschäfte bisher gemacht haben, indem letztere allein in Breslau, und nebenbei auch in Berlin in einer gleichen Anlage im Ganzen 500 Menschen beschäftigte, und im Jahre 1835 mit ersterer zusammen 80 Ctr. dergleichen Waare auf die Frankfurter, und allein wieder im Jahre 1837 1000 Dutzend Regen- und Sonnenschirme auf die Leipziger Messe versandte; wobei das Stück mit baumwollnen Ueberzug mit $\frac{5}{6}$ — $1\frac{1}{6}$ Rthl., mit seidnen Ueberzug und eisernen Stock mit $3\frac{1}{3}$ — 4 Rthl. von ihnen verkauft wird.

15. Lakirte-Waarenfabriken. In ihnen zeichnet sich für lakirte Blechwaaren und dergl. vor allen die Stobwassersche in Berlin schon seit vielen Jahren aus, dann die von Gebr. Müller, und von Seybel und Wagemann, Schuster, Herold u. A. daselbst; und in der Rheinprovinz sind dann auch 7, wovon 4 in Cöln, die sehr preiswürdig arbeiten, namentlich Schaafhausen und Dietz in Coblenz. Vornehmlich berühmt sind die Berliner Lampen von Müller und Schweighöfer, und eine neue Erfindung von Sprit-Gas-Lampen zu Hänge- und Wandlampen, die kein Putzen brauchen, und mit einer Mischung von Spiritus und Terpentin gefüllt werden, haben seit 2 Jahren die Gebrüder Müller gemacht. — Merkwürdig ist aber insbesondre auch noch die Fabrik von lakirten Puppenlarven von Brandt in Berlin, die das Dutzend davon bis zu 1 ggr., aber auch

große und schöne bis zu ½ Rthl. und mehr verfertiget. Lakirte Holzwaaren liefern Kecht, Hildebrand und Delitz u. A. in Berlin.

16. Maschinenfabriken, wo, besonders in einigen größeren Werkstätten, Maschinen aller, großer und kleiner, Art, Dampfmaschinen, Spinn- und Scheermaschinen, hydraulische Pressen, sogar künftig Locomotive, (vergl. eine die Kufahlsche zu Berlin zu 26 Pferdekraft im Jahre 1839 lieferte,) Cylinder-Gebläse, neben eisernen Geräthen und Instrumenten, auch landwirthschaftlichen aller Art, sowie vorzügliche Schlosser- und Eisenarbeiten gemacht werden, besitzt der Staat schon mehrere, jedoch noch nicht genug davon. Berlin namentlich hat deren schon seit mehreren Jahren gegen 12 aufzuweisen, von den die allererste, die der Gebr. Cockerill, und die von Lappert, Hummel, Freund, Hoppe die vorzüglichsten waren und sind; aber einige der bedeutenderen sind auch erst seit 1838 anderwärts begründet worden, nämlich nicht nur die der Herrn Dobbs und Pönsgen in Aachen, und der Herrn Reuleaux u. Comp. zu Eschweilerpumpe bei Aachen, (die im Jahre 1839 eine der größten Dampfmaschinen von 300 Pferdekraft zum Wasserheben im Wurmer Steinkohlen-Revier erbaut hat,) und die von Harkort in Wetter in Westphalen, sondern auch die neue Fabrik des Herrn Cockerill zu Moabit bei Berlin, wozu die Königl. Seehandlung 200000 Rthl. zu 2 pro C. Zinsen, und gegen eine contractmäßigen Antheil am Gewinn bewilliget hat, und die zu Luckau bei Magdeburg, die alle ganz großartig sind; wenn daneben die ebenfalls durch und mit Unterstützung der Seehandlung von Herrn Hoffmann und Ruffer zu Breslau begründete Maschinenfabrik schon seit 1833 besteht, und 1836 auch schon 130 Arbeiter neben 86 Gesellen damals vorzüglich mit Eisengießerei-, Schlosser- und Feilenhauerarbeiten beschäftigte, seitdem aber auch ein Dampfboot, hydraulische Pressen und eine große Flachsbrech- und viele Schrot- und Häckselmaschinen gebaut hat. Noch länger haben indeß auch, nach oben, schon die Königl. Eisenhütten zu Malapane (und Gleiwitz) als Maschinenfabriken viel gewirket, besonders auch für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, Dresch-, Häcksel-, Schrot-, Oelquetschmaschinen ꝛc., und geben auch sehr wohlgelungene Zeichnungen davon aus; Vergl. Weber, Schles. landw. Zeitschrift, Bd. I. Heft 1, und im Universalblatt der Landw. Bd. XII. p. 158. B. XIII. p. 197.

Für landwirthschaftliche Maschinen insbesondre aber hat sich noch eine dergleichen Anstalt zu Baumscheidt bei Breckenfeld in der Grafschaft Mark durch Herrn Maschinisten Baumscheidt 1835 gegründet, die ein Preis-Verzeichniß ihrer Sachen in der Zeitschrift für den Niederrheinischen Landw. Verein vom Jahre 1836 hat abdrucken lassen: aber auch zu Münsterwalde bei Marienwerder hat Herr Gutsbesitzer Schwartz, und zu Godeshagen bei Cöslin in Pommern Herr von Schmeeling, sowie zu Gingst auf der Insel Rügen der Mühlenbaumeister Björnberg allerlei landwirthschaftliche Maschinen verfertigen lassen, und versendet, und auch Knack und Amuel in Berlin liefern dergleichen.

§. 131.

bbb) Von Glashütten, und Spiegelfabriken, und von Fayance-, Steingut-, Porcellain- und Ofen-, auch Pfeiffenfabriken; sowie von Farben- und Siegellak-Fabrikation, und Kaffee- und Chokoladen-Fabriken.

1) Die Glasfabrikation hat sich schon lange im Preußischen Staate rühmlich hervorgethan, und besonders an grünem, und weissen gewöhnlichen Glase stets mehr aus-, als eingeführt, an geschliffenem feinem Glase jedoch viel mehr ein-, als ausgeführt, obwohl sie sich doch neuerlichst in Nacheiferung der Böhmischen, und besonders englischen Gläser, namentlich in Schlesien, sehr hervorgehoben hat. Im Jahr 1834 zählte man im ganzen Lande 107 Glashütten, (gegen 96 im J. 1831), wovon 25 in Schlesien, 12 in Preußen, 5 in Posen, 29 in Brandenburg und Pommern, 3 in Sachsen, 16 in Westphalen, 17 im Rheinland, 13 in Preußen; jetzt aber sind deren noch einige mehr, die fast alle Gläser, und gläserne Waaren, und Geräthe aller Art, auch fein geschliffene, farbige, und vergoldete liefern; und der Glasschleifereien sind besonders in Schlesien sehr viele, namentlich in Warmbrunn, Hermsdorf und Schreiberhau bei Hirschberg, dann in Karlsthal, Marienthal, und Hoffnungsthal, und in Friedrichsgrund im Glatzischen, in Simmenau, vom Baron v. Lüttwitz ꝛc. Aber auch in Pommern, in und um Stolpe, giebt es viele und gute Glasschneidereien, obwohl doch hauptsächlich nur gewöhnliches grünes, und weisses Glas in 4 Glashütten hier gemacht wird. — In Brandenburg liefert die große Hütte zu Zechlin sehr feines weisses Glas, in Sachsen die zu Breitenstein; in Ostpreußen ist die Glashütte von Allenstein, und in Westpreußen sind die bei Lippusch. Grunow, Schloppe und Behle sehr bekannt, und seit 1834 ist im Posenschen noch eine große Glasfabrik zu Usz, Regierungsbezirk Bromberg, hinzugekommen, die im J. 1836 an Arbeitslohn, Fracht, Holz ꝛc. 30000 Rthl. verwendete, und für 35,300 Rthl. Waare, (für 25000 Rthl. blos ins Ausland), versandte, und excl. Tagelöhner 60 Arbeiter ernährte. In Westphalen zeichnet sich die Glashütte zu Gernheim im Mindenschen durch schöne Waare aus; und in der Rheinprovinz, wo im Jahre 1828 8 Glashütten waren, wovon 6 im Trierschen, und 2 im Aachenschen, bei Steele, Saarbrücken und Ottweiler, liefert die zu Stollberg bei Aachen jährlich blos 5 Mill. Flaschen zu Cölner Wasser.

2) Die Spiegelfabrikation insbesondre ist auch schon sehr alt, (vom J. 1692) — namentlich zu Neustadt an der Dosse, wo gemeine, und krystallene Spiegelgläser von 10 Zoll Höhe, und 8 Zoll Breite bis zu 100 Zoll Höhe und 58 Zoll Breite, und, den Preisen nach, von 22 gr. bis zu 3000 Rthl. pro St. in 90 verschiedenen Sorten und Formaten von mehr als 100 Arbeitern geliefert werden. Gewöhnliche und wohlfeile Spiegelwaaren gewinnt man aber auch in Schlesien in der Glashütte zu Friedrichsthal, und zu Wiesau im Glatzischen;

wo aber auch Kronleuchter gemacht werden. In der Rheinprovinz sind dann auch 5 Spiegelfabriken, wovon 2 im Cölnischen, 1 im Aachenschen, 1 in Coblenz, und 1 in Düsseldorf: aber doch fehlt es im Ganzen noch sehr an dieser Fabrikation.

3) Die Porzellanfabrikation hat ihren Hauptsitz unstreitig in der Königl. Porzellanfabrik und Gesundheitsgeschirr-Anstalt zu Berlin, die die schönsten, und kostbarsten, durch edle Form, treffliche Malerei, und feine Masse ausgezeichneten Waaren aller Art, an Vasen, Büsten, Figuren und Geschirr liefert, welche als Werke höchster Kunstvollendung besonders nur zu Geschenken verwendet werden, die aber ihren eigentlichen Gewinn nur aus der Verfertigung und dem Verkauf der gewöhnlichen Waaren, und besonders des trefflichen Sanitätsgeschirres bezieht, welches ihr ganz eigenthümlich ist, und den großen Vorzug der Wohlfeilheit besitzt: wie denn nach Staatszeitung 1830 Nr. 143 Beil. das Dutzend ordinaire, aber doch bemalte Pfeifenköpfe dieser Masse nur 10 Sgr. kostete, und daher im Jahr 1837 nahe an 1 Mill. St., im J. 1838 aber 1,025,060 St. davon verfertigt wurden. — Im J. 1831 verarbeitete sie überhaupt 6021 Centner Porzellanerde, (s. Ferber p. 89), 1109 C. Feldspath, 24,803 C. Thon zur Masse, und zu den Kapseln, außer 305 C. Gips zur Glasur, und den Formen, und 4345 C. Sand, und verbrauchte dabei 14,509 Tonnen Steinkohlen, und 57$\frac{11}{16}$ Haufen Holz. Sie steht unter dem Finanzministerium und zunächst unter einer eignen Commission mit 2 Directoren, einer Kasse und Buchhalterei, und mehreren (21) Beamten, von den einige für die Niederlagen in Breslau, Königsberg, Köln, Stettin, Magdeburg ꝛc. bestimmt sind, die um gleiche Preise, wie in Berlin, die Waaren verkaufen.

Es giebt auch noch 3 Porzellanfabriken in der Rheinprovinz, wovon die zu St. Martin, Regier. Bezirk Trier, die berühmteste ist; und seit 1826 liefert auch die Nathusinsische Fabrik zu Althaldesleben bei Magdeburg gute Waare.

4) Von Steinguthfabriken, die sich fast in allen Provinzen finden, zeichnete sich vor allen schon vor 30 Jahren die v. Eckardsteinsche zu Berlin durch ihre schönen antiken Formen, und jetzt noch auch durch ächte weisse Waare aus; und durch glänzende, ganz porzellanartige Weisse, und Billigkeit der Preise thut es jetzt die Rösselsche Fabrik zu Frankfurt an d. Oder mehreren andern auch zuvor: aber auch die Matthiessensche zu Tiefenfurth bei Bunzlau, (die im J. 1832 4000 St. Waare mehr absetzte, als 1831,) und die zu Walberfangen im Kreis Saarlouis, (die 1826 schon 150 Personen beschäftigte,) liefern sehr schöne gute Waare. Außer ihnen existiren dergleichen Fabriken indeß auch der Zahl nach noch 39 in der Rheinprovinz, wovon 28 im Regierungsbezirk Cöln; und ferner finden sich noch zu Rheinsberg im Regier. Bezirk Potsdam, dann zu Weißenfels und zu Belgern, Regier. Bezirk Merseburg, zu Magdeburg und Neuhaldesleben im Herzogthum Sachsen, zu Breslau und zu Proskau, Gleiwitz und Freiwalde (von Hertner) in Schlesien, ferner zu Wetter in Westphalen ꝛc.: und zu

Waldenburg, und in Hirschberg verfertigt man auch ein Steingut, welches man Sanitätsgeschirr nennt.

5) Fayancefabriken endlich sind in der Rheinprovinz 4, 1 zu Mettlach, und 1 zu Poppelsdorf bei Bonn, 2 in Trier, und anderwärts noch andre.

6) Von Topfwaaren wird viel und gut z. B. zu Lauterburg Regier. Bezirk Marienwerder, aber das Vorzüglichste vornehmlich in braunem Topf-, und Kaffeegeschirr, und Tiegeln im Großen zu Bunzlau in Schlesien gefertiget, und weit verführt, dann zu Naumburg am Queis, zu Dyhrnfurth, zu Breslau, und zu Seidenberg: und das bekannte schöne Coblenzer Topfgeschirr wird in Bonnen, Vallendar, Mayn und Königstein in großer Masse verfertigt, und viel versandt; sowie die Krugtöpferei in 400 Werkstellen hier viele Tausende von Krügen bereitet, die die Mineralquellen dort jährlich zur Versendung ihrer Gesundbrunnen bedürfen; und wie denn auch Langenwerth im Kreise Düren, und Frechen im Kreise Cöln viel Buttertöpfe, und Krüge nach Holland liefern.

7) Elegante schöne Topfwaare, wirkliche Kunstarbeit, fertiget Mühlenhoff, Töpfermeister in Potsdam, und erhielt auch Prämien dafür; und zierliche, schöne und zweckmäßige Oefen besonders fertigen mehrere Ofenfabriken in Berlin, namentlich die berühmte Bochsche, und die Feilnerische, die an 100 Menschen beschäftiget, und jährlich für 60—90,000 Rthl. Waare absetzt, und die von Unger und Görmann: aber auch in Magdeburg, und Neuwied, und in Breslau, (von Roszinski,) sind große Ofenfabriken, von den die erste auch 50—60 Arbeiter nährt, sowie die in Mettlach an der Saar von Buschmann.

8) Die Thon-Tabakspfeifenfabrikation hat sich mit dem Außermodekommen der Thonpfeifen eher vermindert, als vermehrt, und wurde bisher, und wird noch besonders nur in der Rheinprovinz zu Vallendar, und Boppard, in den Marken zu Rostin, Berlin, Havelberg, und Gondorf, in Oberschlesien zu Zborawski bei Lublinitz, (sonst mit 100 Arbeitern) und zu Görlitz betrieben.

Beiläufig wird hier noch bemerkt, daß die Fertigung von hölzernen Pfeifenköpfen in Ruhla im Hennebergischen jetzt so stark geht, daß ein Haus allein im J. 1835 auf den Leipziger Messen 300 Centn. davon absetzte; und doch macht man dergleichen auch noch zu Neuwied, und anderwärts.

9) Grünspan-Fabriken sind zu Berlin, Halle und Görlitz; und Farben-Fabriken besitzt Berlin 20, — die das schöne Berliner Blau, Roth, Weiß und Grün, aber auch Zinnober, Karmin und allerlei Tuschen liefern, — im Ganzen jährlich wohl für 80,000 Rthl.; und in Auerbach in Schlesien macht man auch 40000 C. Schmalte. — Dann sind dergleichen Fabriken aber auch zu Cöln, und zu Brandenburg; und dort in Berlin sind besonders Steiner, Jonas, Plantier, Dehne, und v. Halle dabei zu nennen.

10) Die Pulver-Fabrikation wird ebenfalls am Stärksten in Berlin, auf Kosten des Staats aber nur getrieben, so daß an 5000 Centner

jährlich hier geliefert werden, und zwar besseres, als das französische, und selbst zur Ausfuhr, die 1828 bis auf 2450 Centn. (gegen 214 C. Einfuhr) ging, obwohl seit 1830 diese Fabrikation hier etwas verloren hat, außerdem aber beschäftigen sich damit, und zwar meist als Privatgewerbe, und haben Pulvermühlen, in Schlesien: Neisse, (hier Königlich), Patschkau, Punkei, May Friedersdorf, Reichenstein, und Weistritz; in Sachsen, Schleusingen, und Erfurt; in Preußen, Danzig und Oliva; im Rheinland, Dabringshausen, Gladbach, Lindlar ꝛc., Summa hier 14 Orte, (7 im Regier. Bezirk Cöln, 6 im Regier. Bezirk Düsseldorf, 1 in Düsseldorf); und Westphalen hat dergleichen zu Römsel, Meinertshagen, Helgenbach und Hellern ꝛc.

11) Die Siegellak-Fabrikation wird nur in Berlin, (bei Schulze, Seger, Kühn, Binder,) und in Breslau, dann im Städtchen Garz auf Rügen, und jetzt auch in der Rheinprovinz preiswürdig betrieben, steht aber doch der Dresdner nach. — Beiläufig hier auch noch der neuen Oblattenbereitung zu gedenken, der zierlichen nämlich mit Zeichnungen, Wappen, Buchstaben, einfach, oder in Farben, oder im Gold und Silber, so liefern Brade, Karsch, und Sommerbrodt in Breslau, und Mehrere in Berlin und anderwärts sehr hübsche Sachen der Art.

12) Die Cichorien- und Runkeln-Kaffee- und die Chocoladen-Fabrikation (die eigentlich aber zu den Gewerken, und letztere besonders zu den chemischen gehören, aber hier doch stehen mögen,) machen auch nicht unbedeutende Fabrikzweige aus, und letztere hat ihren Sitz besonders in Berlin, (wo Protzer, Volpi, Siegling und Andere sehr Gutes davon liefern,) dann in Potsdam, (wo vornehmlich die Dampfchocolade aufgekommen ist) und in Halle, Breslau ꝛc. Die erstere aber hat sich allerdings eher vermindert, als vermehrt, und kömmt noch in Schlesien zu Breslau, in Sachsen zu Magdeburg, in Brandenburg zu Berlin und Potsdam, in Westphalen zu Minden, in Rheinlanden zu Cöln, in Posen, in Krotoschin, (wo 1836 an 100 Arbeiter damit beschäftiget waren,) vor: aber die Verminderung ist mehr dem Sinken des Preises (von 1 gr. auf 6 — 7 Pf. pro Pfund), als der wieder gekehrten Wohlfeilheit des indischen Kaffee's, und dieses Sinken selbst ist blos der großen Concurrenz mit dem Aus-, und in dem Inlande, zuzuschreiben, indem allein in Breslau im Jahr 1834 noch 5 dergl. Fabriken vorhanden waren, deren jede mehrere 1000 Centner, die Kallmeiersche und Meyersche sogar 6 — 8 — 9000 C., absetzte, und wovon die eine auch 2000 C. in 1200 Fässern versandte.

§. 132.

CC) Von den sogenannten Gewerken, oder den technischen Gewerben, die entweder blos mechanisch, d. h. mit und durch mechanische Werke, und Hilfsmittel, oder chemisch, und zwar entweder auf dem trocknen oder nassen Wege betrieben werden.

aaa) Von den mechanischen Gewerken.

1. Von Mühlen, und Mühlenwerken.

Ueber Mühlenpolizei vergl. Zeller Gewerbepolizei I. p. 415 f.

Nach den Gewerbetabellen der Jahre 1831 und 34 waren vorhanden:

im Reg. Bez.	1831. Oel-, Loh-, Walk-, Säge- u. Papiermühlen.	Mehl-, Grütz- u. Graupem. Wasser-Mühlen. Zahl.	Zahl d. Gänge.	Wind-Mühlen. Zahl.	Roß-Mühlen. Zahl.	1834. Oel-, Loh-, Walk-, Säge- u. Papiermühlen.	Mehl-, Grütz- u. Graupem. Wasser-Mühlen. Zahl.	Zahl d. Gänge.	Wind-Mühlen. Zahl.	Roß-Mühlen. Zahl.
Sdt. Berlin	12	7	50	25	6	9	7	52	29	—
Düsseldorf	322	393	792	180	74	297	389	809	44	165
Cöln	295	400	589	43	15	270	404	600	32	188
Aachen	343	339	586	32	—	272	387	592	31	128
Breslau	603	1423	2062	1304	61	569	1413	2240	1302	132
Erfurt	378	573	903	25	6	317	579	912	620	598
Magdeburg	615	536	828	1010	59	492	574	855	1034	351
Coblenz	490	1085	1440	—	7	460	1101	1477	181	216
Liegnitz	643	1324	2082	930	54	527	1383	2137	936	155
Merseburg	692	858	1500	602	60	497	868	1580	620	398
Arnsberg	559	595	1069	32	17	465	594	1059	106	223
Danzig	97	180	367	97	141	78	180	365	99	7
Minden	310	542	882	104	35	306	534	868	156	181
Trier	543	954	1619	—	8	596	1081	1794	1	366
Münster	276	289	545	155	79	263	290	541	30	193
Oppeln	285	1123	1652	179	13	238	1127	1680	180	11
Stralsund	78	37	72	259	16	71	38	72	257	42
Potsdam	415	357	686	985	37	392	360	738	971	114
Frankfurt	734	775	1292	738	40	737	755	1272	959	288
Posen	184	344	519	2073	69	189	342	525	2057	67
Stettin	258	287	518	424	44	272	287	523	439	121
Königsberg	332	376	814	228	133	335	370	794	236	67
Bromberg	154	220	362	432	6	171	213	353	431	75
Marienwd.	276	355	623	208	78	259	361	651	209	46
Cöslin	236	420	568	90	4	167	418	563	92	81
Gumbinn.	292	137	273	269	122	296	128	264	316	177
Summa	9422	13949	22693	10151	1184	9178	14083	23346	10567	4142
Sa. 1828.	9270	13933	22581	10108	1116	Sa. 31. 8782	13949	22693	10451	4043

Insbesondre zählte man denn Ende 1837 nach Hofmann a. O. p. 180, a) an Getreidemühlen: 1. Wassermühlen 14110 mit 23771 Gängen; 2. Windmühlen, Bockmühlen, meist mit 1 Gange, 9985; 3. dito Holländische meist mit 2 Gängen 735; 4. Roßmühlen, oder mit Thieren betriebene 1247 mit 1294 Gängen; 5. Dampfmühlen (mit 64 Mahlgängen) 27, Summa 26104; und b) an Sägemühlen: 1. mit einer Säge 2239; 2. mit mehreren Sägen 99; 3. mit Kreissägen 15.

Unter den Mahlmühlen hat der Staat neuerlich besonders sehr viel durch Errichtung von Amerikanischen Dauer-Mehl-Mühlen, und von Dampfmühlen gewonnen, die nicht nur mit großer Zeit- und Kostenersparniß im Vergleich gegen die gewöhnlichen Mühlen

arbeiten, sondern auch viel schöneres, weißeres, und besser dauerndes, über See transportirbares Mehl liefern, und bei den man jetzt die Einrichtung getroffen hat, daß jede Art von Mehl sogleich gegen Ablieferung irgend einer Getreideart, nach genauer Berechnung des Werths des einen zu dem des andern*), in Empfang genommen werden kann, wenn man nicht darauf besteht, sein eignes Getreide gemahlen zu erhalten. — So hat die Königl. Seehandlung eine solche Dauermehl-Mühle bei Ohlau an der Oder errichtet mit 8 Gängen, Rädern von Gußeisen, und großen Mühlsteinen aus Brest, welche täglich, in 24 Stunden, bis 500 Scheffel liefert. — In Berlin sind dergleichen Mühlen auch schon mehrere, sowie auch 3 Dampfmühlen. — In Danzig ist im Jahre 1836 die große 18gängige Stadtmühle, die 4500 Rthl. Pacht giebt, jetzt zu einer solchen amerikanischen Mühle umgestaltet worden, mit 30000 Rthl. Kosten, und soll jährlich 50000 Tonnen Mehl liefern.

In Bollentin bei Stettin ist auf Actien eine Getreidemühle $18\frac{1}{3}\frac{7}{8}$ erbaut worden, die 4—5000 Wispel Getreide jährlich vermahlen soll, und zwar nicht mit Steinen, sondern mit metallenen Walzen aus der Schweitz, und mit einer Dampfmaschine von 30 Pferdekraft; und in Münster ist im Jahre 1836 auch eine Dampfmühle nach Amerikanischer Art errichtet worden, mit einer Maschine von 24 Pferdekraft.

Die Amerikanische Mahlmühle (und Pökelanstalt) des Commerzienraths Witte zu Brodden bei Mewe im Reg. Bez. Marienwerder, seit 1837 errichtet, versandte im Jahre 1838, 28365 Tonnen oder 48777 Ctr. Mehl; und im Jahre 1838 ist auch vom Grafen Renard eine große Dauer-Mehl-Mühle zu Zawadzki-Werk in Zandowitz bei Großstrehlitz, und eine von Doms zu Bahrzin bei Ratibor in Oberschlesien erbaut, im Jahre 1839 aber ist eine eben solche zu Pischkowitz in der Grafschaft Glatz vom Baron von Falkenhausen, (die 90 Sack täglich verarbeitet), im Mai eröffnet worden, in deren Niederlage zu Pischkowitz, und zu Nimptsch bei Müller von eben daher die Tonne feines Weitzenmehl No. 1, zu 190 Pfd. Netto-Gewicht zu 8 Rtl. 20 sgr., und Roggenmehl No. 1 zu 6 Rtl. 10 sgr. jetzt verkauft wird.

Sehr große Mühlen aller Art sind dann auch besonders die Pinnauischen Mühlen in Ostpreußen, (1766 erbaut), ein aus 4 holländischen Graupenmühlen, 4 Mehlgängen und 1 Grützmühte bestehendes Ganzes, auch mit 2 Oelmühlen verbunden, dann die in Breslau, Bromberg, Zehdenik, Mühlbeck bei Bitterfeld ꝛc.

Auch große holländische Windmühlen neuer Art sind neuerlich mehrere erbaut worden; und so auch 1837 eine bei Breslau zu Dauermehl; und der Windmühlen überhaupt giebt es, wie wir eben

---

*) In der Ohlauer Mühle zieht man von 100 Pfd. Getreide 8 Pfd. als Mahlmetze, und 5 Pfd. als Verstäubung ab, und giebt dann für jede 100 Pfd. bei Weitzen 60 Pfd. feines, 10 Pfd. Mittel-, 5 Pfd. schwarzes Mehl und 20 Pfd. Kleie, bei Roggen ebenso 40, 20, 10 und 25 Pfd. resp.

sahen, eine große Unzahl, in Preußen z. B. über 9090, in Schlesien 1836 2418 incl. 80 holländischen, namentlich z. B. bei Guhrau, und im Posenschen bei Rawitzsch bei jedem dieser Orte über 60.

Perlgraupenmühlen, und zwar besonders gute haben Preußen, Pommern, Schlesien und die Rheinlande aufzuweisen.

Die Oelmühlen hatten sich im Staate, bei der so sehr gestiegenen Oelproduction, von 3339 im Jahr 1822 auf 3883 im Jahr 1825, und auf 4053 im Jahr 1831 vermehrt, und in Schlesien allein gab es 1834 deren 293 und Ende 1837 schon 362; allein neue Mühlen oder Stampfen wird man jetzt für die Oelbereitung im Großen wohl nicht mehr anlegen, da man sich jetzt mehr der hydraulischen Pressen mit großem Vortheil dabei bedient, s. gleich.

Walkmühlen insbesondere hatte Schlesien im Jahr 1834 247, Schneidemühlen 670, und diese hat man jetzt durch kreisförmige Sägen sehr verbessert, und die Rheinprovinz besaß deren 1828 schon 21, wovon 11 im Reg. Bez. Trier, 6 in Achen, 3 in Düsseldorf, Knochenmühlen waren in ebenderselben 29, wovon 21 in Düsseldorf, 5 in Coblenz, 3 in Achen; und Schleifmühlen 36, wovon 31 im Reg. Bez. Düsseldorf, 5 im R. B. Achen. Der Knochenmühlen sind jetzt auch mehrere in Schlesien, z. B. in Breslau, obwohl das Knochenmehl noch keine sehr ausgebreitete Anwendung zur Düngung findet, da es mit 1 Rthlr. 12 — 18 Sgr. pro Centner doch noch zu theuer ist. Krappmühlen hat Schlesien vornehmlich einige in und bei Breslau, (eine besonders große mit Steinen und Stampfen, von H. Grützner, s. 1837, in Breslau selbst), sowie bei Brieg ꝛc.; Lohmühlen waren im Jahr 1834 im Ganzen 1117, 1822 nur 894.

2) Stärke- und Puderbereitung findet sich besonders im Großen zu Halle, Magdeburg und Langensalze in Sachsen, in Brandenburg zu Frankfurt an der Oder, in Pommern zu Stralsund, in Schlesien zu Breslau und Freiburg, (wo das Haus Kramsta schon im Jahre 1828 zwischen 20 und 30000 Pr. Schfl. Weitzen dazu verarbeitete,) und in Preußen in Königsberg; wie denn auch die Bereitung von Sago aus Kartoffeln jetzt in Schlesien stark betrieben wird.

3) Die Oelraffinerie ist jetzt auch ein höchst bedeutendes technisches Gewerbe, da der Gebrauch der Lampenbeleuchtung durch die größere Wohlfeilheit des Oels, die der jetzt so ausgedehnte Anbau der Oelfrüchte im Lande möglich macht, so sehr beliebt und ausgebreitet worden ist; indeß geht sie hauptsächlich nur auf Brennöl und Oel zum Gewerb- und Fabrikgebrauch, (hierzu besonders Lein- und Hanföl), weniger auf Speiseöl aus, welches nur hie und da aus Mohn und andern Oelfrüchten gewonnen wird. Bisher fand diese Oelbereitung und Oelraffinerie, die jetzt das feinste, weinklarste Oel zu $3\frac{1}{2}$ — 4 sgr. das Pfd., (selten über diesen Preis), liefert, besonders im H. Sachsen, und zwar mit sehr verbesserten Oelmühlen, deren im Jahre 1831 dort 1031 waren, dann in Schlesien, wo 1834 293 Oelmühlen waren, ferner in Westphalen, im Reg. Bez. Minden, und in der Rheinprovinz, wo in den Reg. Bezirken Düsseldorf, Coblenz und Trier im Jahre 1831 bis 862 dgl. Oelmühlen sich fanden, statt; aber, mit ganz

neuen Einrichtungen, mit Dampfmaschinen und hydraulischen Pressen, und andern neuen mechanischen Vorrichtungen arbeitend, hat Schlesien besonders seit wenig Jahren vorzügliche Werkstätten der Art aufzuweisen, theils zu Wallisfurth in der Grafschaft Glatz, (vom Baron Falkenhausen,) wo im Jahre 18$\frac{37}{38}$ 24000 Scheffel Raps dazu verbraucht wurden, und im Amte Priebor n (von Schönemark), theils in Nimkau bei Breslau, sowie auch in Breslau selbst. Die Schröder'sche Oelmühle zu Marienwerder verarbeitete auch im Jahre 1838 9000 Scheffel Oelsaat und gewann 2534 Ctnr. Oel und versandte ihre Kuchen nach Hull. Die Oelkuchen werden dabei zur Viehfütterung auch benutzt und verkauft, das Schock mit nahe an 2 Rthlr. Die Oelpreise haben sich ganz neuerlichst (August 1839) p. Tonne auf 9 — 9$\frac{1}{4}$ Rthlr. in Berlin und Schlesien, am Rhein p. Ohm oder Faß auf 27, 28 — 29 Rthl. gehalten, und standen früher, 1837, meist auf 10$\frac{1}{2}$ — 11$\frac{1}{2}$ Rthl. p. Tonne. In Cöln hat ein Herr Warnatz übrigens im Jahre 1838 auch eine Raffinerie von Thranöl angelegt, die alle Aufmerksamkeit verdient, da dasselbe sparsamer brennt und nicht mehr kostet, als das Rapsöl.

§. 133.

bbb) Von den chemischen Gewerk-Geschäften auf nassem und trocknem Wege.

aaaa) Von den auf nassem Wege; von Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Zucker- und anderen Siedereien und chemischen Fabriken ꝛc.

Vgl. Zeller, Gewerbpolizei, Th. 1. p. 458. f.

1. Bierbrauereien.

Die Bierbrauerei hatte sich im Preußischen Staate in neuerer Zeit just nicht sehr hervorgehoben, scheint aber ganz neuerlichst durch die Nachahmung des Baierschen Bieres bedeutend mehr Gewicht gewinnen zu wollen, obgleich bis zum Sommer 1839 davon auch noch ziemlich viel aus Baiern und Sachsen einging. Bisher ward dieselbe überhaupt nur besonders in den Marken, namentlich in und bei Berlin, in Sachsen, in Schlesien, Preußen und auch in der Rheinprovinz betrieben; und sehr gut renomirte Biere sind namentlich z. B. die Berliner, die zu Friedersdorf, die von Havelberg, Neuhaldesleben, Merseburg, (schweres, sehr kräftiges Bier,) Cottbus, Gardelegen, Torgau, Erfurt und Tangermünde in Sachsen und den Marken, die von Stettin in Pommern, (dessen Bier sehr berühmt ist und weit verführt wird), die von Danzig, (Juppenbier, nach Amerika gehend), Königsberg, Heilsberg und Preußisch-Holland in Preußen, und die von Stohnsdorf bei Hirschberg und Gorkau bei Zobten, Leuthmannsdorf bei Reichenbach, Laskowitz, Mahlitsch, (Bairisch Bier) von Glogau und Breslau, (besonders die hier seit 10 Jahren gefertigten Berliner Weißbiere von Förster u. A.) und noch von anderwärts her in Schlesien!

Wenn im Jahre 1829, nach Ferber, N. Beitr. p. 147, die Gewerbsteuer der Bierbrauer 56,127 $\frac{7}{15}$ Rtl. betrug, so machte sie 1831 nur 52,112^{19} Rthl. aus, und wenn in den Jahren 1826 — 28 durchschnittlich 14,746 Ctnr. Bier ausgeführt wurden, so wurden es im Durchschnitt der Jahre 1829 — 31 nur 10,280 Ctnr., folglich war eine Abnahme der Bierbrauerei unverkennbar.

Nach Dieterici a. O. p. 286 hatten denn im Jahre 1831 an gewerblichen Brauereien

	überhaupt im Ganzen	im wirklich. Betriebe in d. Stadt	im wirklich. Betriebe a. d. Lande		überhaupt im Ganzen	im wirklich. Betriebe in d. Stadt	im wirklich. Betriebe a. d. Lande
Westphalen	2731	959	1080	Pommern	901	542	254
Sachsen	2259	851	914	Rheinland	3674	1043	1831
Brandenburg	1493	736	492	Posen	933	204	525
Schlesien	2037	414	1129	Preußen	1999	717	901

Dies giebt für das ganze Land pro 1831 16027 Brauereien, wovon aber nur 12,894 im wirklichen Betriebe waren, (7428 in Städten und 5463 auf dem Lande), die übrigen ruhten. Außerdem waren jedoch noch 2679 nicht gewerbliche Brauereien, die nur für den Hausbedarf, aber gegen fixirte Steuer, braueten, indem sie mehr als 10 Personen versorgten; so daß mit diesen zusammen der Brauereien im Staate 15,573 im Gange waren. Nur 2 große Brauereien gab es darunter auf dem Lande, die über 1000 Rthl. Malzsteuer jährlich zahlten, (1 in Sachsen und 1 in Preußen), aber in größeren Städten zahlten 10 von 3000 bis über 6000 Rthl., (in Berlin, Sachsen, Preußen); und die Braumalzsteuer betrug 1829 55000, und 1831 52000 Rthl., da dort 243000, hier nur 178000 Centner Braumalz verbraut wurden. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen dann an Bier im Jahre 1831 im ganzen Lande 15^{19} Preuß. Quart, und zwar in Ostpreußen 20,^{34}, in Westpreußen 12,^{46}, in Posen 9,^{61}, in Pommern 11,^{31}, in Brandenburg 26,^{48}, in Schlesien 12,^{12}, in Sachsen 25,^{93}, in Westphalen 5,^{40}, im Rheinland 11,^{87}. In Schlesien insbesondere fiel die Zahl der Brauereien im Jahre 1834 zwar auf 1856, die jedoch 7,532,858 Quart Bier lieferten, stieg aber 1835 wieder auf 1942, und 1836 auf 2100, (400 in Städten,) die indeß nur 32,017,712 Quart Bier aus 220,177 Ctnr. Braumalz bereiteten.

2. Branntweinbrennerei.

Dieses Gewerbe hat sich destomehr, und in der That auf das Gewaltigste neuerlich gehoben, und den Branntwein so wohlfeil gemacht, daß leider sein Genuß im Lande über alle Maaßen zugenommen hat, obwohl jedoch auch Branntwein und Spiritus jetzt in sehr großen Quantitäten ausgehen, und namentlich England in ihnen das Preußische Getreide stark bezieht, welches dasselbe nicht roh von uns kauft. Die Produktion an denselben beträgt jetzt schon zwischen 150 — 200 Mill. Quart, und im Jahre 1831 gingen 100,000 Ctnr., = 3,407,670 Quart, davon ins Ausland, wenn im Durchschnitt der 3 Jahre 1829 — 31 nach Ferber nur 70,470 Ctnr. ausgingen, — gegen 19102 Ctnr. Einfuhr. Im Jahre 1835 machte ein Besitzer großer Brennereien in der Mark allein mit der englischen Regierung einen Contract auf

Lieferung von 10000 Faß à 200 Quart, und erhielt dafür à 7 Rthl. per Faß 70000 Rthl. Rückvergütigung der Maischsteuer, und brachte so das Faß unversteuert auf 14 Rthl.; und ein Berliner und ein Stettiner Handelshaus machten Contracte auf 5000 und 50000 Orhoft zur Versendung nach Cronstadt mit der Russischen Regierung. Im Februar 1834 lagen auf ein Mal auch 20000 Eimer Branntwein zur Ausfuhr in Stettin bereit.

Die Zahl der Brennereien hat sich zwar nicht überall vermehrt, da viele kleine Brennereien auf dem Lande, auf kleinen Gütern, eingegangen sind, und im Jahre 1837 gab es deren im Ganzen 11625 Maischbrennereien, und 1550 solche, die aus nicht mehligen Substanzen Branntwein brannten, und zwar waren gegen 1836 der erstern 259 der andern 239 weniger, als früher. Desto mehr aber haben sich die großen Brennereien auf dem Lande und in den Städten in ihrem Betriebe so vervollkommnet, daß er jetzt in Schnelligkeit und Reichhaltigkeit des Produkts die englische Branntweinbrennerei übertrifft. Schon mittelst eines Apparats von Pistorius aus Berlin von 600 Quart Inhalt gewann man, nach Ferber, Beitr. p. 172, aus 48 Scheffeln Kartoffeln, (und etwas Gerstenmalz), mit der Feuerung von ½ Klafter Holz in 10 Stunden 240 Quart Spiritus von 80 Grad Tralles, und statt der normalmäßigen 5 Quart Branntwein zu 50 Grad aus 100 Quart Maischraum nahm man bald 6 Quart ab; und neuerlich sind noch andere Apparate aufgekommen, die zum Theil noch mehr leisten, z. B. von Gall, (ein Dampfapparat,) von Dorn, Kölle ꝛc., sowie auch besondere Einmaischungsmethoden von Schneefuß, Siemens u. A. Die Kupferschmiede haben daher überall vollauf mit Verfertigung von Branntweinapparaten zu thun, namentlich in Berlin und Breslau; und selbst in Rawitsch im Posenschen soll der Kupferschmidt Hirsch einen jährlichen Umsatz von 90000 Rthl. mit dergleichen Waaren machen. Die Maischsteuer, wie sie manche Brennereien jährlich bezahlen, steigt daher bis auf sehr große Summen von 6, 8, 10, auch 12000 Rthl. u. mehr, (wie Dieterici a. O. p. 303. mehrere Beispiele davon bis zu 12000 Rtl. aus den Provinzen anführt), ja, wie z. B. auf den von Eckardtsteinschen Gütern in der Mark, bis 96000 Rthl.; und es ist gar keine Frage, daß eben diese neuere, §. 168 angegebene hohe Besteuerung dieses Gewerbes selbst erst, durch die angeregte neueste aufs Höchste getriebene Industrie, Speculation und Intelligenz, dasselbe so gehoben und vervollkommnet hat.

Die Hauptverbesserung der Brennerei ist übrigens die, daß 1) meist gleich starker Spiritus von 50—90 Grad gewonnen wird, den man nachher zu Branntwein mit Wasser verdünnt; 2) daß schneller gearbeitet, und 3) daß auch mehr Produkt aus gleicher Quantität Frucht jetzt gezogen wird, denn ehemals, nach §. 168 bis 6⅔ Prozent des Materials bei vorzüglichem Betriebe. — In der Regel rechnet man von 1 Schfl. Kartoffeln 6, Weitzen 18, Roggen 16, Gerste 14 Q. Branntwein.

Dieterici hat dann a. O. p. 302 und 3. auch von den Brennereien des Staates im Jahre 1831 eine Uebersicht gegeben, wonach eben in Städten deren überhaupt 7202 und auf dem Lande

15786, Summa 22,988, und davon 4420 und 9399 resp. Summa 13819 nur in wirklichem Betriebe waren, und zwar die meisten im Rheinlande, nehmlich resp. 6555 und 3340, dann in Schlesien 4811 und 3537, in Brandenburg 2907 und 1748, in Sachsen aber 2694 und 1132, die wenigsten in Pommern, 1614 und 1135, und in Posen nehmlich 573 und 382, dann in Westphalen 1922 und 1209, und in Preußen 1912 und 1336. Doch waren davon 1202 in Städten und 157 auf dem Lande von steuerfreiem Zweck und Art. — Hiernach wurden in diesem Jahre an Getreide und Kartoffeln in diesen Brennereien verbrannt in Summa 17,577,970 Scheffel, und zwar 4,357,503 in Städten, und 13,220,467 auf dem Lande; das Meiste, 4,281,236, in Provinz Brandenburg, 2,804,820 in Schlesien, 2,632,424 in Ostpreußen, 1,983,856 im Rheinlande, 1,903,559 in Sachsen, das Wenigste aber, 420,144 Scheffel, in Westphalen ꝛc. In Schlesien insbesondere waren dann im Jahre 1834 in Summa 3650 Brennereien in vollem Betriebe, die gegen 20 Mill. Quart Branntwein lieferten, und im Jahre 1835 zählte man 4138, wovon 705 in Städten, und 3433 auf dem Lande; allein 617 davon ruheten eben, (137 dort und 184 hier); und der Kunstbrennereien, die durch eine Destillation gleich Spiritus von 60, ja 80 und 90 Grad machten, waren davon 188, den im Jahre 1836 30 neue Brennereien zutraten, die Spiritus zu 80 Grad gleich lieferten, und der Betrieb aller erweiterte sich in diesem Jahre so, daß 513,277 Schfl. Weitzen und Roggen, (davon gegen 1835 etwas weniger,) und 221,329 Schfl. Gerste, an Kartoffeln aber 3,124,020 Scheffel, d. i. fast noch einmal so viel, als im Jahre 1830 dazu verwendet wurden; und viel Spiritus ging jetzt aus Schlesien nach dem Königreich Sachsen. Oberschlesien hat die größten Brennereien, besonders auf dem Lande, und von Städten haben sie Breslau, Glogau ꝛc. In der Provinz Sachsen treten in diesem Gewerbe vorzüglich Quedlinburg und Nordhausen hervor, wo am letztern Orte im Jahre 1834 70 — 80 Branntweinbrennereien 300000 Scheffel Getreide verbrannt, und von den Abgängen, der Schlempe, 6000 Stück Ochsen und 22 — 24000 Schweine, (bei manchem einzelnen Brenner 500 Stück,) gemästet, und viele Fässer Branntwein nach den Vereinsländern, namentlich nach Churhessen, wo nur Kartoffelbranntwein gemacht wird, abgesetzt wurden.

In Pommern liefert Stettin den meisten Branntwein und Spiritus; aber auch Posen und Preußen (in Danzig und Königsberg) haben sehr ansehnliche Brennereien, und in Westphalen und Rheinland haben sie sich neuerlich doch auch vermehrt. In Schlesien wird auch Branntwein aus Vogelbeeren, und in Westphalen aus Wacholder, in der Rheinprovinz aber aus Wein, Weintrester ꝛc., Obst und Beeren gebrannt, und anderwärts auch aus dem bei den Zuckerraffinerien abfallenden Zuckerwasser, und im Jahre 1831 waren, nach Dieterici a. O. p. 302, dergleichen Brennereien im Staate 1035, wovon 1015 bloß in der Rheinprovinz, und zwar hier 114 in Städten und 901 auf dem Lande, 3 in Preußen, 1 in Schlesien, 5 in Brandenburg, 6 in Sachsen, 1 in Westphalen. Sie zahlen nach Cabinets-Ordre vom

10ten Januar 1824, eine Steuer von der zu verarbeitenden (nicht mehligen) Substanz, die nach deren Quantität festgesetzt und erhoben wird, pro Eimer eingestampften Kernobstes oder Weintrestern z. B. mit 4 Sgr., vom Eimer dito Steinobstes, Beeren, Wein und Weinhefen, mit 8 Sgr., pro Orhoft Zucker- und Honigwasser 5 Sgr. 6 Pf.

Die Preise des Spiritus u. Branntweins wechseln sehr, nach dem Stande des Getreidepreises und dem größern oder mindern Absatz besonders außer Landes. So z. B. stand das Faß Branntwein (zu 54° Tralles) à 200 Pr. Quart in Rthl. Pr. Cour., und zwar von Kartoffeln immer etwas niedriger, als von Korn:

1. in Berlin am	26. Juni 1833.	4. Dec. 1834.	Nov. 1835.	Nov. 1836.	30. März 1837.	3. Mai 1838	12 Nov. 1839
von Korn	16½-17	25-26⅔	16⅔-16¾	17⅞-18	17⅓-20	18	17⅓-⅔
v. Kartffln.	15⅔-16½	24-25⅓	15-16	16-17	11⅓-15	16¹¹⁄₁₀	16-17
2. in Breslau	15-16	23-24	15-16	16-17	14-15	à 40 pCt.	7⅓

3. in Stettin im J. 1838 am 27. Juni von Kartoffeln 18 Rtl., am 2. Nov. 21½-22 Rtl. (à 80%).
4. in Danzig der Ohm im J. 1838 am 13. Mai 17-17½ Rtl., am 3. Nov. 16-17, von Kartoffeln.

Likör- oder gebrannte Wasser-, und Rum- und Arracbereitungen waren im Jahre 1831 im ganzen Staate 4728, und sie finden sich besonders nur in Städten, z. B. Danzig, (wo der schöne Lachs, ein sehr feiner Likör, und vornehmlich sehr gutes Goldwasser gemacht werden), dann in Breslau, (dessen Liköre weit und breit versandt werden, und wo es im Jahre 1838 100 Likörverfertiger und Verkäufer, incl. 8 Kaufleuten, aber ohne die Conditoren, gab,) dann in Berlin, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Quedlinburg, Neuwied und Düsseldorf. Im Reg. Bezirk Düsseldorf brachten im Jahre 1835 11 Likörbereiter für 400000 Rthl. Liköre, Extracte, und feine geistige Wasser auf. Das berühmte Cölnische Wasser, Eau de Cologne, wurde schon Ende 1838 am Rheine in 28 Werkstätten, wovon 14 in Cöln und 4 in Düsseldorf, bereitet, und man kann dessen Production auf 7, 8 — 9 Mill. Flaschen jetzt jährlich rechnen. Das vorzüglichste liefern die Herren Farina in Cöln, vor Allem aber Johann Maria Farina, gegenüber dem Jülicher Platz, die Flasche an Ort und Stelle zu 11 — 12 Sgr., anderwärts zu 15 Sgr. Wohlriechende Wasser und Parfümerien verfertigt man jetzt sehr gut in Berlin (bei Treu und Nuglisch), Cöln, Düsseldorf und in Breslau, wo Böttticher und Comp. sich damit sehr empfiehlt; doch geht auch wohl noch etwas aus Paris jährlich ein, jedenfalls aber viel weniger, als sonst.

3. Essigbrauerei und Mostrichbereitung.

Die erstere hat jetzt durch die von Schneefuß und Andern aufgebrachte Schnell-Essigbereitung sehr gewonnen, und der Preußische Staat liefert nicht nur schöne Weinessige am Rhein und an der Mosel, in Cöln, Düsseldorf und Neuwied, sondern auch gute Bier- und Obstessige in allen Provinzen, namentlich aber im Großen in Tiegenhof bei Danzig, in Halle, Erfurt und Naumburg in Sachsen, dann in Berlin, in Stettin, und am Rhein, und dann auch in Schlesien, wo namentlich in Breslau jetzt mehrere große Essigsiedereien er-

richtet worden sind, die auch starken Weitzenessig liefern, über den jedoch zuweilen geklagt wird. Durch Mostrich- oder Senfbereitung zeichnen sich Cöln und Düsseldorf am Rhein, dann Frankfurt an der Oder, Berlin und Zossen in den Marken, und Schweidnitz neben Breslau in Schlesien aus.

4. Zuckersiederei, Runkelrübenzucker- und Runkeln-Kartoffel-Syrup-Bereitung.

Die Zuckersiedereien von indischem Rohzucker, die Zuckerraffinerien, sind im Preußischen sehr alt, (die erste von 1683), jedoch zuerst von Friedrich II. recht in Gang gebracht, und bedeutend favorisirt worden; allein sie haben sich doch besonders in neuerer Zeit erst mehr vermehrt und verbessert, und man hat in der neuesten Zeit zumal vorzüglich auch die Dampfkochung und das Sieden im luftleeren Raume dabei angewendet, und vollkommnere neue Apparate angeschafft, wie denn die Breslauer Zuckerraffinerie im Jahre 1835 an 50000 Rthl. hierauf verwendete. Sie haben noch jetzt den Vortheil, daß sie unter Controle der Versiedung für sich den indischen Rohzucker, und seit 1839 auch den holländischen Lumpen zum Versieden mit 5 Rthl. pro Centner beziehen, wenn der Zoll sonst für Brodt- und Hut-Candis, Bruch- oder Lumpen-, und für weißen gestoßenen Zucker jetzt 11 Rthl., und für Rohzucker und Farin, oder Zuckermehl noch jetzt 9 Rthl. für alle Andre ist.

Im Jahr 1835 fanden sich, nach Dieterici, deren im ganzen Staate 74, wovon in Preußen 8, in Brandenburg und Pommern 19, in Schlesien 3, in Sachsen 12, in Westphalen 4, im Rheinlande 28; namentlich waren in Berlin 3, in Magdeburg (im J. 1833) 8, in Stadt Cöln (im J. 1837) 18, dann in Breslau, Hirschberg, Stettin, Frankfurt an der Oder, in Duisburg, Crefeld, Elbing, Danzig, Königsberg, Tilsit und in Bromberg, und in Posen immer eine. Im J. 1837 waren deren 78. — Die größten Geschäfte machten unstreitig die Berliner, wie denn die Schicklerische Raffinerie jährlich 80000 C. Raffinade liefert, und wie die von Splittgerber und Dauman auch über 300 Menschen beschäftiget, — welche letztere auch für 1 Mill. Rthl. Zucker giebt, und damit noch der Eulnerischen vorgeht.

In Stettin führte die dortige Zuckersiederei im Jahr 1837 47,825 C. Rohzucker ein, verarbeitete überhaupt 49,103 C., und versandte 5334 C. Raffinad ins Ausland. Die Cölner Siedereien führten im Jahr $18\frac{39}{37}$ 181,212 C. Rohzucker und Lomps ein, und zahlten dafür 906,062 Rthl. Steuer, (wenn $18\frac{33}{36}$ nur 173,204 C.) Die von Schimmelbusch und Joest dort zahlte allein 32,048 Rthl. Die Breslauer Raffinerie verkochte im Jahr 1834 28,100, im J. 1835 aber 30000, im J. 1838 einige 30000 C. Rohzucker, und die von Jakobs zu Potsdam 37,011, die von Rath in Duisburg aber 18639 C., und in Glogau ist erst im Jahre 1838 noch eine neue solche Anstalt auf Actien gegründet. — Im J. 1838 gingen 846,017 C. Rohzucker in den Staat ein.

Uebrigens dürfen diese Siedereien seit 1838 auch Runkeln-Rohzucker versieden, (was bis dahin ganz verboten war,) falls sie nur an einem Orte mit einem Hauptsteueramt sich befinden, anderwärts nicht.

Die Runkel-Stärke- und Kartoffelsyrup-, und Zucker-Fabrikation zeigte sich im Großen auch zuerst mit im Preußischen Staate, wo der Director Achard eine Runkelrüben-Syrup- und Zucker-Fabrikation zu Kunern bei Striegau in Schlesien im Jahr 1804 anlegte, und vom Könige 100000 Rthl. dazu erhielt. Ihm folgten dann später der Baron Koppy in Krayn bei Strehlen, und der Graf Magni in Eckersdorf im Glatzischen, sowie ein H. Möge zu Rudelsbach bei Liegnitz, ein H. Held zu Schmellwitz bei Neumarkt, und in Althaldesleben bei Magdeburg der Kammerrath Nathusius; allein die Raffinirung kam ihnen zu hoch zu stehen, und wollte auch nicht recht glücken, und als der indische Zucker nach Aufhebung der Continentalsperre wieder wohlfeil wurde, zogen diese Anstalten sich immer mehr zurück, und lieferten blos etwas Syrup; welchen man denn auch späterhin aus Kartoffeln zu bereiten wußte, sowie auch aus Weitzen-Stärke, die aber zu kostbar dazu war. Gegen Ende des dritten Jahrzehends dieses Jahrhunderts griff man aber hie und da die Sache von Neuem auf, namentlich zu Eckersdorf von Seiten des H. Grafen Magni, und eines Apothekers, H. Erlers, und lieferte recht gute Runkeln-Syrupe, und Rohzucker. Die Hauptverbesserung, und Erweiterung erhielt indeß die Runkelrüben-Zuckerbereitung im Preußischen erst seit den Jahren 1835, 36 und 37, und im Sommer 1839 war es damit soweit gediehen, daß wir im Preuß. Staate wohl über 100 Orte und Werkstätten zählen konnten, wo Runkelrübenzucker als Raffinad, Melis und Farin, oder Rohzucker, weißer, und brauner, sehr preiswürdig, aber auch wenig, um 3—6 Pf. höchstens pro Pfund, wohlfeiler, als der indische in so großer Quantität gewonnen wird, daß bei ferneren solchen Fortschritten der Sache, wie in neuester Zeit, bald wohl auf $\frac{1}{10}$—$\frac{1}{12}$ der ganzen jährlichen Zucker- und Syrup-Consumtion des Preuß. Staats, die man auf 400000 Centn. blos Raffinad, und überhaupt auf zwischen 4—5 Pfund pro Kopf, (s. gleich), anschlagen mag, im Lande selbst erzeugt werden möchte. Der Raffinad wird hierbei mit 22—23 Rthl. der Melis mit 19, 20—21, der weiße Farin mit 16—17, der gelbe mit 14—15 Rthl., der gute Syrup mit 5 Rthl. pro Centner jetzt bezahlt.

Vgl. Weber. Zur Geschichte und Literatur der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation, besonders in Deutschland, und namentlich in Schlesien, nebst Verzeichniß der einzelnen dergl. Fabrikstätten selbst; im Univ.-Blatt der Landwirthschaft. B. 12. Nr. 12. p. 161—171. Dieterici a. O. p. 140—44.

In der Methode der Zuckerbereitung ist man noch sehr verschiedenen Weges bisher gegangen, ganz vornehmlich aber hat man doch der französischen und böhmischen mit dem Gebrauch der Pressen, besonders der Hydraulischen Pressen sich bis jetzt bedient, früher hie und da aber auch die Filtrations- und die Macerations-Methode befolgt, und selbst das Schutzenbachsche Verfahren mit getrockneten Runkelrüben an einigen wenigen Orten, (z. B. zu Dlonje im Posenschen,) anzuwenden sich entschlossen; und die Unternehmer haben keine Kosten gescheut, die angepriesenen neuen geheimnißvollen Verfahrensarten theuer zu bezahlen, wie die Ziersche mit 100, die Schutzenbachsche mit 300 Friedrichsd'or, neben der aber noch immer neue

von Sieger in Aachen, Runge in Oranienburg, Reichenbach in Blansko aufkommen. Wenn man also zwar noch keineswegs über das wahrhaft beste, und vortheilhafteste Verfahren der Zuckerbereitung aus Runkelrüben mit einander übereingekommen ist; so hat sich doch gezeigt, daß dieselbe mit wirklichen und unläugbaren Vortheilen möglich sey, wenn nicht ohne Noth die Anlagen dazu allzukostbar gemacht werden, und man ist insbesondre wohl der Meinung, daß für die Landwirthe ein blos landwirthschaftlicher Betrieb, bei dem blos auf Gewinnung von Rohzucker, oder Farin, und Syrup, mit Benutzung der Abgänge zur Viehfütterung ausgegangen wird, und alle kostspieligen Anlagen und Einrichtungen zur Raffinirung vermieden werden, der vortheilhafteste seyn möchte; wogegen indeß von Andern wieder viel eingewendet wird: und wenn auch die großen Versprechungen von unfehlbarer Gewinnung von 8 — 9 — 10 pro C. wirklichen Zuckers aus dem Gewicht der rohen Rüben, die Einige gemacht haben, bis jetzt sich nicht bestätigt haben, so kann man doch mit Sicherheit bis jetzt wenigstens auf $4\frac{1}{2}$ — 5, ja 6 pro C. an kristallisirtem Zucker rechnen, womit man unter den oben angegebenen Bedingungen vorerst sich begnügen kann. — Zuckermasse gewinnt man allerdings wohl 8 — 9 pro C. aus den Runkeln, aber nicht eigentlichen Zucker, sondern incl. Melasse, Syrup.

Daß die Runkelrüben des Preuß. Landes, namentlich aber die Schlesiens, weder schwieriger und weniger reichlich, als die anderwärts, zu erbauen, und zu verarbeiten, noch etwa an sich zuckerärmer sind, ist völlig ausgemacht; vielmehr zeichnet sich die neue Runkelrüben-Cultur durch sehr reichlichen Ertrag an zuckerreichen Rüben hier sehr vortheilhaft aus. Wenn denn früher an fremdem Zucker und Syrup die Consumtion pro Kopf im Preuß. Staate fast 5 Pfund betragen haben soll, und wenn ein Preuß. Morgen gutes Runkelnland recht wohl im Durchschnitte 70 Centner Runkeln, und dann also 385 Pf. Zucker geben kann, so würden zur Versorgung von 14 Mill. Menschen, pro Kopf 6 Pf. gerechnet, 84 Mill. Pf. Zucker, und zu deren Gewinnung nicht mehr, als circa in runder Summe 221,040 Morgen Land, (à 70 C. pro Morgen Ertrag, oder à 60 C. 252,617 Morgen, obwohl man auch schon 120 — 160 ja über 200 C. in Schlesien davon erbaut hat,) nöthig seyn, die der Preuß. Landbau unbedenklich dazu hergeben kann. Denn die Zucker-Consumtion soll noch viel mehr steigen, da sie eine gesunde Nahrung hergiebt, die auch dem gemeinen Manne, dem Bauer, durch zusagenden Genuß des gesüßten Obstes u. s. w. mehr zu Theil werden soll, und sie wird auch steigen, sowie der Zucker wohlfeiler werden wird, welches durch Concurrenz des ausländischen Zuckers mit dem inländischen erreicht werden wird, die die Preise jenes erstern sinken machen muß, die der letztere dann aber doch noch gewiß ertragen kann, sodald nur sein Absatz immer mehr steigt, und seine Bereitung möglichst reichlich, und wohlfeil gemacht worden seyn, und vorerst, auch wohl noch einige Zeit länger, unbesteuert bleiben, oder wenigstens nur möglichst gering und unbehinderlich besteuert werden wird, sobald als die Besteuerung nicht mehr ausbleiben kann, gegen die an sich und zur rechten Zeit ebenso wenig, als gegen die Besteuerung des Bierbrauens, und Brandweinbrennens

einzuwenden wäre, und die auch der Ausfall an den Zöllen für die verringerte Einfuhr fremden Zuckers doch einmal nothwendig machen wird.

Daß aber die durch die Concurrenz des inländischen und fremden Zuckers verringerten Preise des Zuckers seine Consumtion, wie seine Production sehr vermehren müssen, und werden, kann und wird gewiß nicht ausbleiben, weil stets desto mehr producirt wird, jemehr consumirt wird, und immer um so wohlfeiler producirt werden kann, je mehr mit Sicherheit zu produciren ist. — Bis jetzt haben, wie bemerkt, die inländischen Zucker, deren guten Credit nur Vorurtheil nicht anerkennen mag, noch fast ganz die Preise des fremden Zuckers, im Raffinad, in Hüten und im einzelnen Verkauf, nämlich pro Pf. 7 Sgr., in Melis und Lumpen $6\frac{1}{4}$ Sgr., in weißen und gelben Farin 6 und 5 Sgr.; allein sie müssen und werden auf resp. 5, 4 und 3 Sgr. noch herabkommen, wenn 10 und 12 Pfund und mehr auf den Kopf zu rechnen seyn werden, — wie denn in England 16—20, nach Andern sogar 23,^{85} Pf. auf den Kopf fallen. Vgl. Historisch-statistisches Jahrbuch. III. p. 76. f. 70. f.

Wie viel nun bereits an Runkelzuckerfabriken im Preußischen Staate bestehen, und wieviel dieselben in neuester Zeit geleistet haben, läßt sich zwar nicht ganz genau angeben, doch möge nachstehendes Verzeichniß der uns bekannt gewordenen Anlagen dieser Art hier beigefügt werden*).

a) In Schlesien sind zu nennen:

1) Die Gräflich Magnische zu Eckersdorf bei Glatz, seit 1835 nach Kodweis neu eingerichtet, und mit hydraulischen Pressen versehen, preiswürdige Waare liefernd; im Jahre $18\frac{37}{38}$ hat sie über 15000 Centner Runkeln verarbeitet, in neuester Zeit aber weniger, wegen Misrathens derselben. 2) Die Silbersteinische zu Rosenthal bei Breslau, 1835 errichtet, verarbeitete $18\frac{37}{38}$ 37.000 C. Runkeln; im J. $18\frac{38}{39}$ aber 54000 C., auch mit hydraulischen Pressen. 3) Die der Gebr. Liebich zu Klettendorf bei Breslau, ebenso seit 1836 er- und eingerichtet, verarbeitete $18\frac{37}{38}$ auch gegen 30000, und $18\frac{38}{39}$ gegen 35—40000 C. Runkeln. 4) Die des Amtsraths von Schönermark zu Amt Prieborn, ganz gleicher Art, verarbeitete $18\frac{37}{38}$ 28000, und $18\frac{38}{39}$ an 30000 C. 5) Die der Herren Löbbeke, Schiller und Brieger zu Lossen bei Brieg; — verarbeitete $18\frac{37}{38}$ 12000 C. Runkeln, $18\frac{38}{39}$ aber bedeutend mehr. 6) Die des Fürsten von Carolath in Carolath, und Streidelsdorf; mit 300000 C. Runkeln im J. 1838. 7) Die des Baron von Wechmar zu Zedlitz bei Steinau, (blos Farin aus 8—9000 C. Runkeln machend.) 7) Die des Kaufmann Häusler in Glogau und Herrnstadt, welche $18\frac{38}{39}$ an 60000 C. Runkeln, wie es hieß, hier verarbeitet hat, wovon der Zucker aber in Glogau raffinirt wird, wo dies Geschäft der dortigen Actien-

*) Im März 1837 wurde übrigens den inländischen oder Runkel-Zuckerfabriken die Erlaubniß gegeben, den indischen Rohzucker, ebenso wie die Raffinerien des indischen Zuckers billiger zu beziehen, ohne jedoch, wie diese, die Steuer zurück zu erhalten, wenn sie ihre Zucker raffinirt ausführen; allein man schien dies später wieder ändern zu wollen.

gesellschaft (mit 100 Actien à 5000 Rthl.) auf 5 Jahre überlassen ist. 8) Die des Commerzienraths Löbbeke zu Mahlen bei Breslau, 1838 erst angelegt, die $18\frac{38}{39}$ etwa 20000 C. verarbeitet hat, künftig aber eine der größten Anstalten dieser Art werden soll. 9) Die des Grafen Larisch Mönnich zu Ostrosnitz bei Kosel, die 18—20000 C. Runkeln jährlich durch Maceration verarbeitet. 10) Die eines Actienvereins zu Gräben bei Striegau unter der Direction des Amtsraths Gumprecht zu Amt Oelse, mit 12000 C. Material; und kleinere sind dann noch 11—14; z. B.: die Fabrik des Apotheker Struve und H. Bauerstein zu Oberneuendorf bei Görlitz (mit 1700 C.); die des Grafen Dyhrn zu Pontwitz mit 6—7000 im Jahr $18\frac{38}{39}$; die des Apotheker Kopisch zu Weitzenrode, mit 8—10000 C. Runkeln, und die der Gebrüder Hoffmann zu Protschkenhayn bei Schweidnitz.

So mögen im Ganzen in Schlesien im Jahr $18\frac{37}{38}$ gegen 200000, im Jahr $18\frac{37}{38}$ an 300000, und im Jahr $18\frac{38}{39}$ an 350—400000 C. Runkeln verarbeitet, und daraus an Rohzucker 7000, 15000, und einige 20000 C. resp., excl. Melasse, gewonnen worden seyn; wohin denn die größeren Angaben von 10, 18 und 30000 C. resp. zu berichtigen sind, die anderwärts z. B. im Cölner Organ 1837 Nr. 88 und im Schles. Provinzialblatt Juli 1837 und März 1839 gemacht worden sind: und wenn hier von den 3 Jahren zusammen 19000 C. Melasse oder Syrup angenommen worden, à $1\frac{1}{2}$ Rthl. der Centner, so scheint dies auch nicht ganz richtig zu seyn, wie es denn überhaupt noch nicht möglich ist, ganz Sicheres über diese Angelegenheit anzugeben, die noch keiner Controle unterliegt.

b) In den Marken und Pommern.

1) Die des H. Jadors zu Treskow bei Neu-Ruppin, die 1836 12,500 C. Runkeln verarbeitet hat, und eine Dampfmaschine von 10 Pferde Kraft besitzt. 2) Die der H. Armbrecht und Pätsch zu Frankfurt a. O., seit 1836 nach der Macerationsmethode mit ununterbrochener Circulation. (?) 3) Die zu Gleissen bei Zilenzig. 4) Eine oder 2 zu Stettin. 5) Eine zu Potsdam, 6) Eine zu Kienitz im Oderbruch, die täglich 700 C. Runkeln verarbeitet, auch eine Raffinerie hat, und dem Amtsrath Koppe und H. Fichtner gehört. 7) Die des H. Jäschke in Pförten. 8) Die der H. Wolf und Wendt in Perleberg. 9) Die zu Garden, die 9000 C. Runkeln 1839 verarbeitete.

c) Im Herzogthum Sachsen.

1) In der Sudenburg, Vorstadt von Magdeburg, allein sind 4 Anlagen, wovon 3 mit Dampfmaschinen schon seit 1836, von den die der H. Hecht und Schrader täglich 1500 Ctr. Runkeln verarbeiten sollte; und außerdem sind in und bei Magdeburg noch 15 dergl. Fabriken, (eine der bedeutendsten besonders zu Staßfurth —), die $18\frac{38}{39}$ schon 6—700 Menschen beschäftigten, und $18\frac{37}{38}$ an 22,000 C. Zukker gegeben haben, jetzt aber an $1\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. Runkeln verarbeiten könnten; 2) die der H. Eggert und Zier in Quedlinburg; 3) im

Reg. Bezirk Merseburg waren 1836 schon 9 dergl. Anlagen mit über 400,000 Rtlr. Capital projectirt, und 1837 wirklich errichtet, die 1838 mit 573 Arbeitern an 150.000 Ctr. Runkeln verarbeitet, und ungemein große Quantitäten Zucker gewonnen haben wollten; allein es wurde hierbei wohl nicht ganz Wahres berichtet, und eine große Actienfabrik zu Limehna bei Eilenburg, kostbar aufgebaut, ging 1838 schon wieder ein, und es hat neuerlich von hieraus gar nichts weiter darüber verlautet.

d) In Westphalen und Rheinland:

1) die zu Düren; 2) die der H. Veracte und Schmitz zu Herfell bei Bonn, s. 1835, die 40—60 Menschen beschäftigt; 3) ferner die des Herzogs von Croy zu Dülmen, s. 1837, mit 300 Morgen Runkelnplantage,); 4) die des Gutsbesitzers Kern zu Saarbrücken, s. 1835; 5) eine zu Minden in Westphalen, die vom Novbr. 1836 bis Jan. 1837 11—12,000 Ctr. Runkeln verarbeitet hat, und 8 pCt. Zucker und Melasse gewinnen will.

e) In Ost- und Westpreußen:

1) die Wächtersche zu Tilsit; 2) eine zu Insterburg; 3) eine zu Danzig; 4) die Koppesche zu Elbing; 5) die des Kaufmanns Bestrater zu Marienwerder, die $18\frac{37}{38}$ 40—50 Arbeiter beschäftigte; 6) eine im Angerburgischen Kreise im Gumbinner Reg. Bezirk.

f) Im Posenschen:

die des H. von Stablewsky zu Dlonie bei Rawicz, nach der Schutzenbachschen Methode 1837 angelegt; sie hatte $13\frac{37}{38}$ 12 bis 14,000 Ctr. Runkeln abgetrocknet.

Beabsichtigt werden noch eine zu Kobulten, zu Scharfeneck und zu Balkau in Preußen, und in der Anlage begriffen sind noch, jedoch schon mit Gebäuden versehen: im Herzogthum Sachsen die zu Dreileben, und zu Halberstadt, Dürrenberg, Langensalza und Mühlhausen; und im Rheinland zu Uerdingen 2, die zu Zons, Goch, Deutz, Herzogenrath und Aachen, in Schlesien die von Kramsta; und Unterrichtsinstitute in dieser Fabrikation sind z. B. in Schlesien zu Gräben unter dem Amtsrath Gumprecht, in Gradiz bei Ottmachau vom D. Larisch ꝛc.

An Kartoffelsyrupbereitungen zählte der Preußische Staat auch seit 1830 schon mehrere; in den Marken z. B. eine zu Wrietzen, und einige zu Berlin, besonders aber mehrere in Schlesien, wo deren 12 weit über 100.000 Scheffel Kartoffeln schon $18\frac{36}{37}$ verarbeitet, und daraus 9800 C. Syrup, theils zur Liqueurbereitung, theils zum Verkauf à 4—5 Rtlr. gewonnen, und so den Scheffel Kartoffeln zu 15 Sgr. verwerthet erhalten haben sollen; namentlich die zu Conradswalde bei Guhrau, (vom General von Blumenstein schon sehr lange angelegt,) zu Nikolai bei Pleß vom Apotheker Breitkopf, zu Rosniontau in Oberschlesien, (Oberamtmann Bürde), zu Sallinowitz bei Großstrehlitz, (Landrath Elsner), zu Rüstern R. B. Liegnitz, zu Wernersdorf, Leobschützer Kr. (Erbscholz Wünsch, der 6—7000 Scheffel

bisher jährlich verarbeitete), zu Postelwitz, Oelsner Kreises, zu Groß-Peterwitz bei Breslau, zu Giraltowitz, Koseler Kreises, zu Reinschdorf ebenda.

5) Vitriolsiedereien haben besonders Schreiberhau, Schönbach, Kamnig und Rhonau in Schlesien, dann einige Orte in Sachsen, besonders Naumburg, Nordhausen, und in Brandenburg auch Berlin, und 11 Anstalten der Art, die zum Theil auch Vitriolöl machen, waren im J. 1828 schon in der Rheinprovinz, wovon 4 im R. B. Düsseldorf, 2 in den von Coblenz, Cöln und Aachen, und 1 in Trier; (z. B. in Schwarzenbach, Kreis Düren), Vgl. noch Bergbau.

6) Vitriol- und Scheidewasserbereitungen insbesondre finden sich in Berlin von Döring, Seybel, Krüger, und Wegemann und Comp., in Oranienburg von Hempel, dann in Danzig und Königsberg, und in Breslau, sowie auch in Reichenstein in Schlesien, und auch in den Rheinlanden, z. B. zu Bonn ꝛc.

7) Salpeter-, Alaun-, Salmiaksiedereien. Erstere sind zu Gleissen und Freienwalde in den Marken, zu Muskau und Schwemsal, in Schreiberhau und Rohnau in Schlesien, dann 10 in Rheinlanden, (zu Lindorf, Friesdorf, Plützsch, und Duttweiler ꝛc.); und Salmiaksiedereien sind 7 hier, (3 im R. B. Düsseldorf 2 in Coblenz ꝛc.), zu finden. Salpetersiedereien aber haben auch die Rheinprovinz, und Sachsen, dann Schlesien und Westpreußen, mit Material, welches stark auch aus England und Rußland bezogen wird.

8) Chemische Fabriken giebt es fast überall in größeren und einige auch in kleineren Städten; namentlich aber: zu Arnshagen in Pommern, (von H. v. Bülow), zu Cöpnik (von Krüger), zu Oranienburg (von Hempel), bei Berlin und in Berlin selbst (von Dannenberger und Behrend,) in Horst an der Ruhr, (von Horstmann und Comp.), in Altena (von Rumpe); ganz vorzüglich aber zu Schönebeck bei Magdeburg, (wo 50 Arbeiter an 200 verschiedene chemische Präparate für 50,000 Rtl. Werth liefern), und in Breslau, von Olearius schon lange, und von Schubert und Karuth im J. 1830 errichtet.

9) Chemische Feuerzeugfabriken finden sich überall; eine der größten aber ist die in Berlin von Seybel, mit seiner Lakirfabrik verbunden, die 50 Mill. St. Zündhölzer jährlich bereitet. In Breslau liefert Massini jährlich deren auch 12 Millionen, und 200 Dutzend Zündfläschchen, und 3 Andere liefern jeder noch einige Millionen Zündhölzer, wovon das 1000 jetzt 2 gGr. kostet, doch gehen auch viel Wiener ein.

10) Salinen; davon s. Bergbauproduction.

§. 134.

bbb) Von chemischen Gewerken auf dem trocknen Wege; von Ziegel-, Kalk-, Kohlen-, Kienruß- und Gipsbrennereien, von Pech-, Theer-, Leim- und Pottaschsiedereien.

1) Ziegel-, Kalk- und Gipsbrennereien giebt es überall, und sie werden jetzt viel zweckmäßiger betrieben, als früherhin.

Nach den Gewerbstabellen gab es an ihnen, und an Glashütten und Theeröfen zugleich:

Reg. Bez.	1831.	1834.	Reg. Bez.	1831.	1834.	Reg. Bez.	1831.	1834.
Stadt Berlin	8	11	Düsseldorf	180	196	Cöln	96	109
Aachen	98	123	Breslau	336	351	Erfurt	151	160
Magdeburg	241	248	Coblenz	77	87	Liegnitz	378	400
Merseburg	314	366	Arnsberg	141	172	Danzig	77	82
Minden	94	112	Trier	281	343	Münster	208	209
Oppeln	336	330	Stralsund	40	45	Potsdam	381	398
Frankfurt	561	556	Posen	251	323	Stettin	204	215
Königsberg	238	219	Bromberg	138	185	Marienw.	247	269
Cöslin	154	161	Gumbinnen	178	196			
						Summa Summarum	5106	5876

Vorzüglich gute Ziegel brennt man in Schlesien jetzt z. B. zu Dyhrnfurth und zu Jäschkowitz bei Breslau, und sehr große Kalkbrennereien sind in Oberschlesien, im Gebirge und bei Breslau.

2) Pech- Theer- und Pottaschsiedereien finden sich vornehmlich in den holzreichen Provinzen, in Preußen, Schlesien, Sachsen, den Marken und Rheinlanden; in Sachsen z. B. gab es im J. 1838 5 Pechhütten und 10 Pottaschsiedereien. In Schlesien zählte man 1834 der Pech- und Theersiedereien 123, nnd der Pottaschsiedereien 30; die Rheinprovinz hatte 1828 119 der letzteren, wovon 73 im Reg. Bez. Trier, 21 in Cöln, 17 in Coblenz, 7 in Aachen, 1 in Düsseldorf.

3) Kohlen- und Kienrußbrennereien sind auch in diesen Provinzen besonders anzutreffen, und in Schlesien insonderheit in Oberschlesien, und in der Grafschaft Glatz ꝛc.

4) Leimsiedereien, die wir hier noch anschließen wollen, von braunem und weißem Leim, haben in den westlichen Provinzen: Cöln, (wo im J. 1837 5 davon 3800 C. Leim lieferten,) Duisburg, Malmedy und Crefeld, und in den östlichen: Mühlhausen, Burg, Merseburg, Berlin, Görlitz und Breslau.

§. 135.

dd) Von einigen Gewerbs- und Erwerbszweigen, die nicht zu den eigentlichen 3 Hauptgewerbsarten gerechnet werden können; als: von dem Bäcker- und Schlächtergewerbe, der Gast- und Schankwirthschaft, der Lohndienerei, der Tagelöhnerei, dem Agentur- und Commissions-Geschäft, der Gesindemäkelei, dem Musikantenerwerbe, und der Scharfrichterei.

I. Vom Bäckergewerbe aller Art.

Daß es die eigentlichen Brodbäcker überall in großer Menge giebt, davon ist hier nicht zu sprechen; wohl aber ist z. B. α) der großen

Bäckereien von Schiffszwieback in Danzig und Königsberg ꝛc. hier zu gedenken, die im Juli 1836 z. B. 5—600 Arbeiter beschäftigte; sowie β) der Leb- und Pfefferkuchenbäckerei, die vornehmlich in Thorn, Bromberg, Halle und Berlin, Schweidnitz und Breslau sehr stark betrieben wird, so daß z. B. auf jedem Jahrmarkte in Breslau doch 20 bis 24 fremde Pfefferküchler und Zuckerbäcker feil haben; und γ) der Zuckerbäckerei und Conditorei, die in allen größeren und mittleren Städten sich finden und ihre Waaren weit versenden, wie dies namentlich in Berlin von Josti, Fuchs, Stehely, Teichmann u. A., und in Breslau von Orlándi, (der am Faschingsdienstage über 20—25,000 Pfannenkuchen bäckt,) Perrini, Barth, und auch von Königsberg gilt, (dessen Marcipan sehr berühmt ist, und stark versendet wird,) und endlich δ) der Zwiebackbäckerei in Lüben, Neumarkt, Parchwitz in Schlesien, in Potsdam und Frankfurt an der Oder ꝛc. in den Marken, deren Waare auch weit und breit verschickt wird; und ε) zuletzt der Nudelmacherei, die in Halle, Erfurt, Berlin, Posen ꝛc. zu Hause ist. —

2) Schlächterei anlangend, so ist hier theils nur der p. 431 erwähnten großen Ausdehnung nochmals zu erwähnen, die dieselbe jetzt in Danzig erfährt, theils der starken Bereitung und Versendung der Pommerschen Gänsebrüste oder Spickgänse, der Westphälischen Schinken, der Jauerschen Bratwürste, der Breslauer Cervelatwurst ꝛc.

3) Gast-, Speise- und Schankwirthschaft, Garküchen ꝛc. Nach den Gewerbslisten gab es im Staate an Gasthöfen und Krügen im Jahr 1830 21,648, und im J. 1824 22348, wenn 1828 nur 20.903, an Speise- und Schankwirthschaften aber ebenso 53,073, 55,605 und 53,905. Von den Reg. Bez. hatten im J. 1834 a) an Gasthöfen 1) die meisten: Potsdam mit 1831 (excl. Berlin mit 100*), Breslau mit 1975, Frankfurt mit 1457, Posen mit 1266, Liegnitz mit 1288, Oppeln mit 1158, Königsberg mit 1300, Magdeburg mit 1341; 2) die wenigsten Stralsund mit 307, Cöslin mit 454, Erfurt mit 497; die übrigen hatten nur zwischen 5—900: b) an Speise- und Schankwirthschaften besaßen 1) die meisten: Düsseldorf mit 5482, Breslau mit 3865, Liegnitz mit 3161, Posen mit 3243, Coblenz mit 3025, Frankfurt mit 2649, Cöln mit 2630, Trier mit 2356, Königsberg mit 2548, Arnsberg mit 2966, Aachen mit 2482, Merseburg mit 2379, Bromberg mit 2548, Oppeln mit 2105, Münster mit 2041; 2) die wenigsten aber hatten Stralsund mit 414, Stettin mit 978, Erfurt mit 936, wenn die übrigen von 1000—2000, (Stadt Berlin 1048) zählten. Dieterici a. O. — Ende 1837 aber waren nach Hofmann a. O. p. 181, den Provinzen nach,

	Schankwirthschaften.	Gasthöfe.	Speisewirthschaften.		Schankwirthschaften.	Gasthöfe.	Speisewirthschaft.
in Preußen	6523	3745	160	in Schlesien	8864	4694	420
Posen	4671	1766	139	Sachsen	4921	3012	206

*) Wenn im Jahr 1839 an Reisenden 89,393 ankamen, und 88471 abgingen, so bedarf dasselbe wohl vieler Gasthöfe!

Brandenb.	3536	3616	316	Westphal.	6113	2150	130
Pommern	1923	1719	71	Rheinl.	16870	2980	457
				Summa der Staat	55721	23682	1899

Von den Gasthöfen waren 3700 für die höheren, 19.982 für die niederen Stände.

Gesetzlich sollen übrigens nicht mehr Gast-, Schank-, Speise- und Kaffeewirthschaften sein, als das Bedürfniß jedes Orts erfordert, und ihm nützlich sind.

Alle Gast- und Schankwirthe, Kaffeewirthe und Tabagisten müssen daher die polizeiliche Genehmigung zum Betrieb haben, und bei deren Erlangung ihre Qualification und sittliche Unbescholtenheit nachweisen, zahlen dann Gewerbsteuer, machen sich ihre in den Zimmern auszuhängenden Taxen selbst, die jedoch die Polizei zu revidiren, und zu unterschreiben hat, müssen das Amtsblatt halten, bei Fremden die Vorschriften der Paßpolizei beobachten, und dürfen kein verbotenes Spiel, oder Spiel mit ungestempelten Karten dulden: Schenk- und Kaffeehäuser und Tanzböden müssen auch vor Mitternacht, und bei Aufläufen und Tumulten sogleich geschlossen werden. S. Gesetzs. 1810 p. 83, 1811 p. 276 f., 1817 p. 31, 1820 p 148 f., 1835 p. 18—20 und ferner Zeller, Gewerbpolizei Th. I. p. 444 f., 476 f.

4. Lohndienerei und Lohnfuhr-, Fiacrewesen.

Von den beiden letzteren haben wir p. 291 schon gesprochen, und von der erstern können wir nur bemerken, daß die, welche sich davon erhalten wollen, der Polizei Anzeige davon machen, und eine Gewerbsteuer zahlen müssen, und daß fast in allen größern Städten sich Vereine unter denselben gebildet haben, zur Unterstützung der Verarmten und Verunglückten unter ihnen. Ihre Zahl aber ist nicht wohl anzugeben, und sehr veränderlich, und ihr Lohn hängt von der Einigung mit den, die sie suchen und brauchen, ab. Die größeren Gasthöfe in den größeren Städten haben gemeiniglich eine bestimmte Anzahl von Lohnbedienten, und es wird diesen pro Tag 16—20 gGr. bezahlt. Eine besondre Art solcher Lohnarbeiter sind in großen Städten die sogenannten Eckensteher, die einzelne Dienste im Tragen von Sachen aller Art, im Packen und dergl. leisten, und dazu an den Straßen- und Markt-Ecken parat stehen; deren es in Berlin 900 giebt, von den Jeder seine Nummer auf einem Blechschilde trägt, daran die Polizei sie kennen muß.

5) Die Tagelöhnerei ist der Erwerb einer großen Menge Menschen, die Arbeit aller Art, gewöhnliche Handarbeit im Hause, Felde, Walde, Scheune u. s. w., in der Stadt und auf dem Lande verrichten, gegen einen Lohn, wie ihn die Concurrenz oder das Verhältniß der Nachfrage zum Angebot der Arbeit ergiebt, wenn er nicht durch besondre Verträge fest bestimmt ist, — wie oft auf dem Lande bei in Familienhäusern angesetzten Tagelöhnern eintritt. Gewerbsteuer zahlen sie nicht, wohl aber den niedrigsten Satz der Klassensteuer.

6) Agentur- und Commissionsgeschäft.

In größeren und mittleren Städten giebt es eine Menge Leute, die sich nur damit beschäftigen und erhalten, sogen. Agenten: sie müssen aber von der Polizei Genehmigung erhalten, Gewerbsteuer zahlen, und über ihre Gebühren meist mit den, die mit ihnen zu thun haben, sich vereinigen. Sie beschäftigen sich besonders mit Vermiethungen von Quartieren, An- und Verkauf von Grundstücken, und andern Dingen, Verschaffung von Darlehnen ꝛc.; und hierher gehören auch die Gesindemäkler und Mäklerinnen, die Anmeldungen von Dienstboten und Dienstboten-Gesuche annehmen und besorgen und dafür ein gewisses Entgelt erhalten. Diese Letztern müssen von der Ortspolizei-Obrigkeit eigends bestellt und verpflichtet werden, und vor der Ertheilung der Concession ihre Qualification dazu durch obrigkeitliches Attest nachweisen. Gesetzsamml. 1810 p. 103, 1811 p. 276. Ihre Pflichten rücksichtlich der Vermiethung und Unterbringung des Gesindes sind in der Gesindeordnung von 1810, Gesetzs. 1810 p. 103 f. genau bestimmt.

7) Der Musikanten, welche Gewerbsweise in Wirthshäusern und bei Gastereien spielen, waren im Jahr 1834 in Summa 7601, (wenn 1831 nur 6457), und zwar a) in Preußen im R. B. Königsberg 139, Gumbinnen 195, Danzig 114, Marienwerder 157; b) in Posen, in Posen 202, Bromberg 63; c) in Brandenburg, Stadt Berlin 115, Potsdam 780, Frankfurt 641; d) in Schlesien, Breslau 349, Oppeln 179, Liegnitz 250; e) in Pommern, Stettin 263, Cöslin 144, Stralsund 23; f) in Sachsen, Magdeburg 696, Merseburg 1218, Erfurt 359; g) in Westphalen, Münster 155, Minden 156, Arnsberg 245; h) im Rheinland, Cöln 234, Düsseldorf 245, Coblenz 352, Trier 166, Aachen 156.

8) Endlich ist auch die Abdeckerei, Scharfrichterei als eine Art von bürgerlichem Erwerbe anzusehen, die hier und da als eine Realgerechtigkeit auf einem Grundstück haftet, und mit ihm, oder auch für sich verpachtet wird, unter genauer polizeilicher Aufsicht steht, und zum Betrieb ein Qualificationsattest und Zeugniß der Kreispolizeibehörde bedarf, aber keine Gewerbsteuer mehr zahlt, und für ihre Arbeit ihre Zahlung erhält, übrigens aber heutzutage keine levis notae macula oder Unehre zuzieht, da die Scharfrichterknechte selbst zum Militair eingezogen werden, Gesetzs. 1820; obwohl doch noch, nach Allg. Landrecht Th. II. tit. 3, §. 280., Zünfte zur Annahme derer, die wirklich die Abdeckergeschäfte vollführt haben, nicht gezwungen sind. Das Auffangen der herrenlosen Hunde auf den Straßen zu gewissen Zeiten ist den Scharfrichtern zur Pflicht gemacht.

§. 136.

D) Von dem Commercial- oder Handelsgewerbe.

AA) Im Allgemeinen.

AAA) Von dem Handelssystem des Preußischen Staats und des Preußisch-deutschen Handels- und Zollvereins.

und von der dadurch bestimmten Handelsfreiheit, oder doch Handelsreciprocität. a) Ueberhaupt.

Der Preußische Staat befolgt seit 1818 ein freies Handelssystem, indem alle und jede Arten von fremden Waaren und Gütern, nur mit Ausnahme von Salz und Spielkarten, zur Einfuhr, wie zur Aus- und Durchfuhr erlaubt sind, und nur nach einem alle 3 Jahre regulirt werdenden Tarif einen Ein-, Aus- und Durchgangs-Zoll oder Steuer bezahlen müssen, wenn nicht gar ganz volle Freiheit etwa stattfindet; und seit dem J. 1835 ist dies auch das Handelssystem des Preußisch-deutschen Handels- und Zollverbandes und Vereins zwischen ihm und mehreren südlich- und nördlich-deutschen Ländern und Staaten, die sich dazu mit Preußen vereinigt haben: unter sich in ihren Gebieten allem und jedem Handel volle Freiheit des Betriebs, — nur wieder mit Ausnahme von Spielkarten und Salz, und, insofern sie sich nicht auch zu einer ganz gleichen innern indirecten Besteuerung von Bier, Branntwein, Wein und Tabak mit Preußen verbunden haben, gegen Entrichtung einer Ausgleichungs-Abgabe beim Uebergang dieser 4 Gegenstände aus einem Land in das andere, — zu gewähren, gegen und mit nicht vereinten Staaten aber den Handel nach einem gemeinschaftlichen Tarif für Aus-, Ein- und Durchfuhr zu betreiben, dem im Ganzen der erste Preußische Tarif zum Grunde liegt, nach welchem denn der Import oder die Eingangssteuer in der Regel 10 pCt. des Werthes oder 15 Sgr. pro Ctr. nicht übersteigen, und auch die Durchfuhr in der Regel mehr nicht, als 15 Sgr. Transitozoll zu entrichten haben, die Ausfuhr aber meist frei sein soll. — Indeß sind es freilich eine große Menge von einzelnen Dingen, deren Einfuhrsteuer ihrem Werthe nach noch ungemein viel höher aufstieg und aufsteigt, besonders jetzt, weil in neuerer Zeit die Preise vieler Waaren so gesunken sind, daß die zuerst wirklich auf 10 pCt. des damaligen, bei der ersten Einrichtung im Jahr 1818 stattfindenden, Werths gesetzte Steuer jetzt 25 bis 30, ja bei einigen 50 pCt. des jetzigen Werths beträgt, und z. B. beim Zucker fast bis zum vollen Werth desselben gestiegen war, und deshalb auch schon verschiedene Abänderungen erfahren hat.

Mit vielen andern Staaten aber hat der Staat sich wenigstens auf den Fuß einer weisen Handelsreciprocität gesetzt, und deshalb Handels- und Schifffahrtstractate mit ihnen abgeschlossen, die dem Preußischen Handel und der Preußischen Schifffahrt ganz dieselben Vortheile und Begünstigungen, — und zwar mehrentheils die der begünstigtesten Nation —, ausbedungen haben, welche dem Handel und der Schifffahrt dieser Länder auch im Preußischen Staate zugebilligt worden, — jedoch unter strenger Berücksichtigung und Einhaltung der von jedem dieser Staaten, wie von Preußen selbst, festgestellten Handels- und besonders Zollgesetze. Nur mit Rußland besteht in diesem Augenblick, und seit dem Jahr 1837, wo der neueste Handelstractat abgelaufen ist, gar kein solcher Vertrag mehr, und aller Handel und Verkehr mit demselben ist gesperrt, soweit er nicht als Pasch- oder Schmuggelhandel betrieben wird. —

Daß der Preußische Staat sich bei diesen Verhältnissen seines Handels schon sehr wohl befindet, beweiset das jährliche Steigen und Zunehmen desselben und der Zahl der Handeltreibenden im Lande, wie sich bald zeigen wird; daß er aber auch sehr geneigt und bereit wäre, sich auch mit allen andern Staaten zu einem Systeme möglichst vollständiger Handelsfreiheit ebenso, wie mit den mit ihm vereinten deutschen Staaten, noch zu verbinden, und daß er sich davon noch größere und allgemeinere Vortheile für seinen Handel und Verkehr, und seine Industrie gewiß zu versprechen hätte, ist keinem Zweifel unterworfen. Jedenfalls kann ihm aber das Verdienst nicht abgesprochen werden, der erste unter den großen Europäischen Staaten gewesen zu sein, der das wohlthätige, Alles belebende helle Sonnenlicht der Handelsfreiheit erkannt, benutzt und angenommen, und in seinen Verhältnissen zu andern Staaten möglichst geltend zu machen gesucht hat. — Die rechtlichen Verhältnisse des Handels sind übrigens durch eine bedeutende Menge von älteren und neueren Handelsgesetzen näher bestimmt, die das Preußische Handelsrecht ausmachen, obwohl auch die Handels-Usanzen und Gewohnheiten viel Bedeutung noch haben.

S. Mirus, A., Die Grundsätze der Preußischen Handelsgesetzgebung mit Rücksicht auf die neuesten Verordnungen. Berlin. 1834. 8.

Allgemeines Handlungsrecht für die Preußischen Staaten. Auszug aus dem Landrecht ꝛc. 4te Aufl. Hamm, 1840. 8.

§. 137.

b) Insbesondre, α) vom Preußisch-deutschen Zollverbande; αα) von dessen Entstehung, Umfang und Gränzen.

Das Preußische Zollwesen von H., in Ranke, Hist. polit. Zeitschrift, 1832. Quartalheft 3. S. 537—55 und: Zur Geschichte des deutschen und besonders Preußischen Handelspolitik von 1818—1828. Ebendas., 1833. Bd. 2, Heft 1, S. 61—128; ferner: Ueber den deutschen Zollverein. Ebend. 1835. Bd. 2, Heft 3, S. 103—38, und bes. Berlin, 1836. gr. 8. (Vom geh. Oberfinanzrath Kühne.)

Nebenius, C. F., Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Carlsruhe, 1825. gr. 8. Ebend. Ueber die Entstehung und Erweiterung des großen deutschen Zollvereins, in der Deutschen Vierteljahrschrift 1838. Heft 2. S. 319—60, und 1840, Heft 1, eben darüber.

Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handelsverbandes, herausg. von G. T. A. Pochhammer, Berlin s. 1834. (5 Hefte.) 1835—37 aber à 4 Hefte. gr. 8.

Weber, Blicke in die Zeit ꝛc. S. 218—33, und Jahrb. I. Seite 220 f. II. S. 157—198. III. S. 162—184.

Der erste Versuch, auf einen deutschen Zollverband hinzuwirken, ward zwar allerdings in der Denkschrift gemacht, die von der Badenschen Gesandtschaft der Ministerial-Conferenz zu Wien im Jahre 18½ übergeben ward, und sich abgedruckt befindet in Nebenius Denkschrift für den Beitritt Badens zum Preußisch-deutschen Zollverband, Carlsruhe 1833, 8.; allein, wenn nicht bereits im Jahre 1818 Preußen den ersten Versuch einer wirklichen Ausführung eines freieren Handels-

systems durch die K. Verordnung über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, d. d. Berlin, den 26. Mai 1818. Gesetzs. 1818. 102—43. gemacht und bei denselben beharrt hätte, so würde es doch kaum jemals zur Ins-Werk-Setzung jenes Projects haben kommen können, da es an einer festen, schon vorhandenen Basis, an einem Anhalt, an den man sich halten konnte, gefehlt hätte. — Wieviel nun auch das Preußische neue Handels- und Zollsystem getadelt und verunglimpft, wie oft es sogar geradezu, vornehmlich von den eigentlichen Prohibitiv-Staaten aus, selbst für ein Prohibitiv-System erklärt wurde;

Vgl. Reden und Gegenreden in Sachen preußischer und englischer Handelspolitik, aus englischen Blättern übersetzt, Deutschland 1833. gr. 8. Preuß. Staatszeitung 1833. No. 68 f. Englische Urtheile über den deutschen Zollverein; A. d. Engl. mit Berichtigungen, Zusätzen und Vergleichung der brittischen und Preußischen Zolltarife. Von Dr. Becher. Aachen 1835. 8. auch sub tit.: Ueber den deutschen Zoll-Verein.

so schlossen sich doch schon im Jahre 1828 das Großherzogthum Hessen, die Anhaltschen Länder und ein Theil von Schwarzburg-Sondershausen, und im Jahre 1830 das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld an Preußen zu einem und demselben Handels- und Zollverband an; und nachdem denn mit noch mehreren deutschen Staaten später zuerst nur Handelsverträge zur Erleichterung des Verkehrs abgeschlossen worden waren, so bildete sich in den Jahren 1833—36, durch deren völligen Anschluß und Beitritt an das und zu dem Handels- und Zollsystem jener Staaten, der jetzt bestehende große Preußisch-deutsche Zollverein aus.

Anlangend nun a) dessen jetzigen Umfang u. Ausdehnung, so faßt derselbe in seiner neuern Gestaltung von 1836 und 1837 vor Allem

1. den Preußischen Staat, nach neuester Zählung von Ende 1837, mit 14,098,025 Einwohnern in sich, S. 45 u. Vgl. Dieterici a. O. p. 42—90.: jedoch gehen davon, wenn man ihn als Mitglied des Zollverbandes betrachtet, die Garnisonen von Luxenburg und Mainz mit 11,906, und die Bevölkerung einiger isolirter, vom Zollverbande ausgeschlossener und jetzt an den Hannöverisch-Braunschweigischen Verein meist angeschlossener Orte mit 9033, sowie endlich die Einwohner der zum Thüringer Verein gehörigen Kreise mit 88.534, Summa 109,473 Seelen ab; dagegen kommen ihm aber wieder die Einwohner der von ihm ganz enclavirten Länder und Ortschaften, die gegen eine diesen dafür gewährte Entschädigung Preußen bei der Steuervertheilung zugerechnet werden, in Summa 289,896 Einwohner zu, als: mit Schwarzburg-Sondershausen, Unterherrschaft, 30,330, mit Schwarzburg, Rudolstadt, Unterherrschaft, 13,697, mit den Sachsen-Weimarischen Aemtern Allstädt und Oldisleben 8329, mit Anhalt Bernburg, Ober- und Unterherrschaft, und Amt Mühlingen 45.292, mit den Lippe-Detmoldischen Orten Lipperode, Kappel und Grevenhagen 915, mit den Meklenburg-Schwerinschen Orten Rossow, Netzeband und Schönberg 920, mit der Anhalt-Köthenschen Grafschaft Warmsdorf und dem Hauptlande 38,369, mit dem Sachsen-Coburgischen Amt Volkerode

2569, mit dem Hessen-Homburgischen Amt Meißenheim 13,550, mit dem Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld 26,597, und mit dem Fürstenthum Waldeck 49,697 Einwohner. — Nach Abzug der solchergestalt von Preußen abzuziehenden Volkszahl von der ihm zuzurechnenden bleiben ihm an letzterer demnach 180,423 Einwohner als Zugang; und es erscheinen demnach Ende 1837 als Mitglieder des Preußisch-deutschen Zollvereins in der Einwohnerzahl, u. dem Flächeninhalt nach:

1. Das K. Preußen	mit 14,278,548 Einw.	
2. K. Baiern, (nach Abzug von 1704 Einw. der in Thüringen eingeschlossenen Enclave Kaulsdorf (mit 434 E.) und einigen in Böhmen enclavirten Orten (mit 1261 E.), und Zuthat von 6035 E. des Weimarischen Amts Ostheim (mit 3679), und des Coburgschen Amtes Königsberg (mit 2356 E.) (nach Volkszahl Ende 1836 mit 4,315,469 E.)	mit 4,319,800 E.	auf 1477,26 □M.
3. K. Sachsen, (Ende 1836) . . .	mit 1,637,027 E.	
4. K. Würtemberg, (incl. badischen Condominat-Orts Waldern mit 1298, und Hohenzollern-Sigmaringen, excl. in Baden enclavirte Orte, mit 41,339, und Hohenzollern-Hechingen mit 19,428, Summa 60367 E.)	mit 1,687,432 E.	auf 271,68 □M.
5. Großherzogthum Baden (excl. Reichenau, Büsingen, Kreuzlinger Vorstadt, und Paradies bei Constanz, aber incl. einen Theil von Sigmaringen mit 3887 E.)	mit 1,232,185 E.	auf 295,05 □M.
6. Churfürstenthum Hessen, (nach Abzug von Grafschaft Schaumburg mit 34,500 E. und Kreis Schmalkalden beim Thüringer Verein mit 25,153 E.)	mit 640,730 E.	auf 279,50 □M.
7. Großherzogthum Hessen, (incl. Homburgisch Amt Homburg mit 8997 E.)	mit 769,691 E.	auf 182,10 □M.
8. Thüringischer Länderverein, als: a) die preuß. Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück, nebst den Dörfern Kischlitz und Mollschütz, Alt-Löbnitz, mit 88,534 E. b) Churhessen mit Kreis Schmalkalden zu 25,153 E., c) Weimar (excl. Aemter Allstädt, Oldisleben und Ostheim) Ende 37 mit 232,166 E. d) Sachsen-Meiningen mit 140,224; e) Sachsen-Altenburg (Ende 36) mit 120,690, f) Sachsen-Coburg (excl. Aemter Volkerode und Königsberg) mit 129,740, g) Schwarzburg-Sondershausen, Oberherrschaft, m. 23,750, h) Schwarzburg-Rudolstadt, Oberherrschaft m. 50,332, i) Reußische Länder, Schleitz m. 20,580; Greitz m. 30,293, Lobenstein u. Ebersdorf m. 21,394, Gera m. 27,359, Sa. m. 99,626. E. k) Baierischer Ort Kaulsdorf m. 434, Summa	mit 1,042,053 E.	auf 233,49 □M.
9. Großherzogthum Nassau	mit 373,601 E.	auf 82,70 □M.
10. Frankfurt am Main und Gebiet Ende 37	mit 63,202 E.	auf 4,15.
Der Verein in ganzer Summa	mit 26,044,269 E.	auf 8252,71 □M.

Der Flächenraum der von den Hauptländern getrennten, zu einem andern Zollgebiet geschlagenen Gebietstheile, z. B. der Preußischen und Churhessischen dem Thüringer zugetheilten, ist hierbei unter der Angabe des Flächenraumes der Hauptländer mit begriffen. Dazu kommt indeß noch, nach den neuesten Vereinigungen mit dem K. Hannover und Herzogthum Braunschweig im Jahre 1837, a) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, letzteres mit 3800 Einwohnern von Seiten Hannovers, und b) das Fürstenthum Blankenburg (mit 5000 Einw.) nebst Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde, dem Braunschweigischen Antheil des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen, die sich von Seiten Braunschweigs an den preußisch-deutschen Zollverein angeschlossen haben, mit circa 14.000 Einw. — Dagegen sind an das Hannöverisch-Braunschweigisch-Oldenburgische Verbrauchssteuer- und Zollsystem, besonders in Betreff der Bier- und Branntweinbesteurung, angeschlossen worden die preußischen Dörfer: Wolfsburg, Hehbingen und Hesslingen, der preußische Antheil des Dorfes Frille an der Weser, einige Orte am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim, Roklum, Biergassen, Reimingen links der Chaussee, und ein Theil des Mindner Kreises rechts der Weser und der Aue.

Alles dieses ist aber nicht von Bedeutung für die Volkszahl und den Flächeninhalt des gesammten Preußisch-deutschen Zollvereins.

Zu bemerken ist noch: daß die churhessische Grafschaft Schaumburg mit 30.000 Einwohnern bis jetzt noch ganz aus dem Preußisch-deutschen Zollverbande ausgeschlossen war und ist, weil sie so mit fremdem, Hannöverschen und Lippeschen u. a., Gebiet durchzogen ist, daß die Bewachung zu kostbar wäre. Sie zahlt an Churhessen nur 7000 Rthl. jährlich, und ist frei von allen Ein- und Ausfuhrzöllen, und wird wohl auch so bleiben, da ohne gleichzeitigen Beitritt von Lippe-Detmold ein Zuschlag zum Preußisch-Hessischen Verein nicht möglich ist.

Von den deutschen Bundesstaaten bleiben daher außerhalb dieses Vereines noch: außer den österreichischen deutschen Staaten, das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig, die Großherzogthümer Oldenburg und Meklenburg, (excl. die angezeigten enclavirten Gebietstheile), Holstein und Lauenburg und die Hansestädte, letztere 7 Länder Summa mit 3,250000 Einwohnern im Jahre 1835.

b) Betreffend die Land- und Seegränzen des ganzen Gesammt-Vereinsgebiets, (ohne Rücksicht auf diese neuen kleinen Veränderungen,) so betragen dieselben 1.064,^{49} Meilen: und zwar 1) die gegen Luxenburg, Belgien und Holland 83,^{60}; 2) gegen beide Meklenburg 81,^{50}; 3) gegen Rußland und Polen 183,^{30}; 4) gegen Krakau 4; 5) die ganze Ostseeküste in Ausdehnung von 128,^{80} (— die, in Sa. mit 679,^{20} M. Preußen allein und ausschließlich hat); 6) die gegen Oesterreich 299,^{77}, davon auf Preußen kommen 163,^{37}, Baiern 138,^{40}, Sachsen 58 M.); 7) die gegen die Schweiz 40,^{35}, (davon auf Baiern 2, Würtemberg 3,^{10}, Baden 35,^{25}); 8) die gegen Frankreich 54,^{35}, (auf Preußen 18, Baiern 11,^{10}, Baden 25,^{20}) So fallen denn von der ganzen Gränzlinie zur Berechnung zu: an Preu-

sen 774,^{99}, Baiern 151,^{50}, Baden 60,^{50}, Sachsen 58, Churhessen 16,^{40}, Würtemberg 3,^{10} Meilen Gränze.

Preußen hat durch die Ausdehnung des Vereinsgebiets in Betreff der Verminderung der von ihm zu bewachenden Gränze sehr gewonnen; denn im Jahre 1818, nach Einführung seines neuen Zollsystems, hatte es allein 1073,^{17} Meilen zu bewachen, jetzt also weniger 298,^{18} Meilen.

§. 138.

ββ) Von den darüber abgeschlossenen Verträgen und deren Inhalt und Tendenz.

1) Anl. die nähere Angabe dieser Verträge,

so sind die über diese Handels- und Zollvereinigungen abgeschlossenen Verträge und Tractate, — von den übrigens die bis zum Jahre 1828 (mit Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Weimar, Lippe-Detmold, Meklenburg-Schwerin und Anhalt-Dessau) eingegangenen nur den Zweck hatten, dem Staate durch Einverleibung der von seinen Zolllinien umschlossenen fremden Gebietstheile die Ausführung seines Zollsystems zu sichern, oder dem Schleichhandel möglichst zu begegnen, wenn der mit Hessen-Darmstadt getroffene Vertrag aber auf anderen Gründen beruhte, und dagegen die späteren nur die wirkliche Vereinigung zu gleichem Zoll- und Handelsverband bezweckten, — nun nachfolgende:

1) der mit den Anhaltschen Ländern; a) mit Anhalt-Bernburg, α) wegen Anschlusses des Amts Mühlingen vom 10. Oct. 1823, (Gesetzs. 177—79). β) wegen des obern Herzogthums vom 10. Oct. 1824 (Ebend. 1—9). γ) wegen des untern vom 27. Juni 1826 (Gesetzs. 65—70), und dessen Verlängerung bis 1839 vom 17. Mai 1831, und Erneuerung unter dem 11. Juli 1839; b) mit Anhalt-Dessau und Cöthen, auch mit gleicher innerer Besteuerung, vom 17. Juli 1828, (Gesetzs. 99—106) und erneuert den 26. Januar 1836 (Gesetzs. p. 157—61;

2) der mit Hessen-Darmstadt, mit Anordnung einer Ausgleichungs-Abgabe für Bier, Branntwein, Wein, Tabak, vom 14. Februar 1828, Gesetzs. p. 50—60.

3) der Vereinstractat zwischen Baiern und Würtemberg einer- und Preußen und Hessen-Darmstadt andrerseits, wegen erleichterten Handels und Gewerbs-Verkehrs, vom 27. März 1829. Gesetzs. p. 53—62.

4) der mit Hessen-Homburg wegen Oberamts Meisenheim, vom 3. Dezbr. 1829. Gesetzs. p. 49—55.

5) der mit Lippe-Detmold wegen der enclavirten Orte Lipperode, Kappel und Grevenhagen, vom 9—17. Juli 1826. Gesetzs. 101—5.

6) der mit Meklenburg-Schwerin wegen enclavirter Gebietstheile mit gleicher innerer Besteuerung, vom 2. Dezbr. 1826. Gesetzs. 1827 p. 1—6.

7) der mit Oldenburg wegen Birkenfelds, vom 24. Juli 1830.

Gesetzs. 121—32, und verlängert vom 31. Dezbr. 1837. Gesetzs. 1837 Nr. 6.

8) der mit den Reußischen Ländern Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf, mit gleicher innerer Besteuerung, vom 9. Dezbr. 1829. Gesetzs. 1830 105—7.

9) der mit Pyrmont und Waldeck, vom 26. April 1831. Gesetzs. 159—78, und fernerer Vertrag zu übereinstimmendem Zoll- und Steuersystem vom 9. Januar 1838. Gesetzs. 241.

10) der mit den herzoglich Sächsischen Häusern; a) mit Sachsen-Coburg wegen Amts Volkerode mit gleicher innerer Besteuerung vom 4. Juli 1829. Gesetzs. 121—25, und 26. Juni 1833. Gesetzs. p. 284—88. (auch wegen des jetzt preußischen Lichtenbergs). b) mit Sachsen-Meiningen ebenso vom 3. Juli 1829. Gesetzs. 105—10. c) der mit Sachsen-Weimar-Eisenach, nach speziellen Verträgen von 1823 bis 1831, oder Vertrag wegen der Handelsverhältnisse und gleichen Besteurung derselben vom 30. März 1838. Gesetzs. p. 274—78.

11) der mit den Schwarzburgischen Ländern, a) mit Rudolstadt wegen enclavirter Gebietstheile vom 24. Juni 1822. Gesetzs. p. 225. und b) mit Sondershausen ebenso, vom 25. Oct. 1829. Gesetzs. 1820 1—4.

Die Hauptverträge aber, die den eigentlichen jetzigen Preußisch-deutschen Zollverein constituirten, sind dann:

12) Der Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Preußen, Churhessen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andrerseits, vom 22. März 1833 mit 2 Beilagen, A. und B., (dem Vereins-Zolltarif), Gesetzs. 1833 p. 145—209.

13) Derselbe zwischen Preußen, beiden Hessen, Baiern und Würtemberg einer-, und dem K. Sachsen andrerseits, vom 30. März 1833, und Zusatzartikel, nebst Zollgesetz, Zollordnung und Zolltarif vom 31. Oct. 1833. Gesetzs. 1833 p. 210—28.

14) Der Specialvertrag zwischen Preußen und dem K. Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 30. März 1833. Gesetzs. 1833 p. 230—32.

15) Vertrag zwischen Preußen, Churhessen, Sachsen, Weimar-Eisenach und den übrigen betheiligten Staaten wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines, vom 10. Mai 1833 (Gesetzs. 1833 p. 232. 39), und wegen Anschließung desselben an den Gesammtverein ꝛc. vom 11. März 1833 (Gesetzs. 1833 p. 240—57), und Zollcartel Ebendesselben einer-, und Preußen und übriger Staaten andrerseits, wegen Verhütung des Schleichhandels, vom 11. Mai 1833. (Gesetzs. 1833 p. 258—64.)

16) Der Zollvereinigungs-Vertrag zwischen diesen vereinten Staaten einer-, und Baden andererseits, vom 12. Mai 1835. (Gesetzs. 1835 p. 145—65.)

17) Der Vertrag zwischen dem thüringischen Handels- und Zollverein einer-, und Preußen und K. Sachsen andrerseits, wegen gleicher Besteurung innerer Erzeugnisse, vom 11. März 1833. (Gesetzs. 1833 p. 266—68.)

18) Der Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Preußen, beiden Hessen, Baiern, Würtemberg, Sachsen, dem thüringischen Handelsverein, und Baden einer-, und Nassau andrerseits, vom 10. Dezbr. 1835. (Gesetzs. 1836 p. 126—40.)

19) Derselbe zwischen diesem gesammten Preußisch-deutschen Handels- und Zollverein und der freien Stadt Frankfurt am Main vom 2. Januar 1836. (Gesetzs. 1836 p. 141—56.)

20) In Folge eines, nachher gleich zu erwähnenden, zwischen dem Preußisch-deutschen Zollverein und dem Hannöverisch-braunschweig-oldenburgischen Handels- und Zollverein wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse überhaupt im November 1837 abgeschlossenen Vertrages ist insbesondere noch zu Stande gekommen: a) die Uebereinkunft zwischen beiden Handelsvereinen wegen des vollständigen Anschlusses der Hannöver. Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Preußisch-deutsche Zollsystem vom 1. November 1837. (Gesetzs. 1837 p. 181—88.)

b) die Uebereinkunft zwischen beiden wegen des Anschlusses des Braunschw. Fürstenthums Blankenburg nebst Stiftsamt Walkenried, und Amt Calvörde, des Braunschw. Antheils des Dorfes Pabstdorf und Dorfes Hessen an eben dasselbe, dd. eod. Gesetzs. 1837 p. 188—94.

c) die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover wegen gleicher Besteurung der inneren Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der anderen Vereinsstaaten angeschlossenen Hannöverischen Landestheilen, vom 1. Novbr. 1837. (Gesetzs. 1837 p. 209—12); und eine

d) gleiche Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Herzogthum Braunschweig wegen gleicher Besteurung der inneren Erzeugnisse in den angeschlossenen Braunschweigischen Landestheilen, dd. eod. (Gesetzs. 1837 p. 213—16.)

2) Anlangend den Inhalt, und die Tendenz dieser Zollvereinigungsverträge, so stimmen sie in den Hauptpunkten alle ziemlich mit einander überein, und nur in einzelnen speciellen Nebenpunkten ist einiger Unterschied zwischen ihnen; aber ein Hauptunterschied zwischen ihnen überhaupt ist denn doch auch der, daß sich α) ein Theil der vereinten Staaten blos auf Zoll- und Handels-Vereinigung gegen den ausländischen Verkehr dabei beschränkt, β) ein andrer Theil aber auch auf den freien innern Verkehr unter sich ausdehnt, und daher eine gleiche Besteuerung der innern Erzeugniße, (namentlich Bier, Branntwein, Wein, und Tabak,) angenommen hat; — beiden liegt dann aber doch nur der Preußische Zolltarif, und die Preußische innere Besteuerungsart im Ganzen zum Grunde.

Ad α) Jene Hauptpunkte, in den alle diese Verträge übereinstimmen, sind nun folgende:

a) Daß sämmtliche, zu einem und demselben Handels- und Zoll-Verein mit ihrem entweder im Ganzen, oder nur theilweise angeschlossenen Gebieten verbundene, Staaten, mit Ausschluß also der dazu sich nicht eignenden Theile, sich dahin vereinigen: ein gemeinschaftliches Handels- und Zoll-System mit übereinstim-

menden Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, soweit nicht besondere Modificationen nöthig sind, und mit gleicher Verwaltung derselben, und Organisation der nöthigen Behörden anzunehmen, und Abänderungen dieser gemeinschaftlichen Anordnungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, und des Zolltarifs nur mit Uebereinstimmung aller Contrahenten vorzunehmen; — zu welchem Behuf von Zeit zu Zeit ein Congreß der vereinten Staaten gehalten werden soll, um mit und nach genauer Revision der bestehenden Anordnungen die nöthigen Veränderungen zu berathen und zu beschließen.

Nach dem nun zwar zuerst die Preußischen Gesetze, das Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollverordnung vom Jahr 1818, und die verschiedenen Veränderungen derselben zur Grundlage genommen worden waren, so ist später ein mit den zollvereinten Staaten vereinbartes eignes neues Zollgesetz, und eine demselben entsprechende Zoll-Ordnung, im J. 1837 bearbeitet, angenommen, und durch eine Kgl. Verordnung, das von den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung betreffend, dd. Berlin vom 23. Januar 1838, Gesetzsamml. 1838 p. 33—91, im Preußischen und den andern Staaten bekannt gemacht worden, welche das Zollgesetz von 1818, excl. §. 18, und die Verordnung vom 19. November 1824, und alle früheren desfalsigen gesetzlichen Bestimmungen aufhebt, soweit sie etwas Andres anordnen. Diese neue Zollordnung enthält 5 Abschnitte, wovon der erste die Erhebung der Zölle, und die Abfertigung der Waaren betrifft, die mit solchen an den Gränzen statt findet, der 2te sich mit verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle, (als Begleitscheine, Controle, Waarenverschluß, Niederlage unverzollter Waaren,) beschäftiget, der dritte aber von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen, — (in Betreff der Versendungen aus dem Inland durch das Ausland nach inländischen Orten, des Meß- und Marktverkehrs, des Besuchs fremder Messen sowohl, als des Verkehrs der Ausländer auf inländischen Messen und Märkten, ferner des Seeverkehrs, und sonstiger Erleichterungen in Betreff von Gegenständen, die zur Verarbeitung und Vervollkommnung ein- und ausgehen), — der 4te dann von den zum Schutz der Zollabgaben dienenden Einrichtungen, und Vorschriften der Transport-Controle, der Controle im Binnenlande, und allgemeinen Controlvorschriften, und die 6te endlich von den Dienststellen und den Beamten, deren Befugnißen und Pflichten gegen das Publikum handelt.

Der eigentliche Zolltarif, der immer auf 3 Jahre gilt, und nach dem der Zoll, oder die Ein-, Aus- und Durchgangssteuer von allen außervereinsländischen, oder fremden Gegenständen an den Gränzen des Vereins erhoben wird, ist stets auch a parte u. d. T.: Erhebungsrolle oder Verordnung wegen Erhebung der Ein- und Aus- und Durchgangsabgaben, und Ergänzung der Zollordnung ꝛc. Berlin fol. zu haben, steht aber auch stets in der Gesetzsammlung. Der neueste ist für die Jahre 1840—42 durch die Königl. Cabinetsordre vom 24. October 1839 angeordnet, und steht Gesetzsammlung 1839 Nr. 24.

und enthält nur wenige Abänderungen des vom Jahre 1836 für die Jahre 1834 — 39. Gesetzsamml. 1836 Nr. 18, 21, 24.

Nach demselben wird demnach ein und derselbe Zoll in allen Vereinsstaaten erhoben, und zwar in der Regel beim Ein- und Durchgang von 12 gGr. oder 15 Sgr. pro Zoll-Centner, sofern er nicht über einzelne Gegenstände im Tarif anders bestimmt ist; und mehrere Dinge sind oft ganz freien Ein- und Ausgangs, und letzterer besonders ist in der Regel frei; zum Eingang aber durchaus verboten sind nur allein Spielkarten und Salz: und zwar geschieht die Erhebung in Preuß. Courant oder im 24½ Fl. Fuß der süddeutschen Staaten; ersteres nämlich im Preußischen, Sächsischen, Thüringischen und Churhessischen, letzteres in Baiern, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Nassau, Baden, und Frankfurt am Main. (und im Coburgschen auch).

b) Daß mit Einführung des Vereinsvertrags alle und jede Ein- Aus- und Durchgangsabgaben, (auch die sogenannten Binnenzölle und das Geleite,) wie sie zeither in den vereinten Ländern bestanden, in dem Verkehr zwischen ihnen unter einander gänzlich aufhören, und volle Freiheit desselben statt findet; nur mit Ausnahme des Salzes, und der Spielkarten, und der inländischen Erzeugniße, die nicht in allen Staaten überhaupt und insbesondre in mehreren von ihnen nicht gleich besteuert sind, und daher dann beim Uebergang aus einem in den andern einer Ausgleichungssteuer unterworfen sind, und endlich mit Ausnahme der hier oder dort patentirten, oder privilegirten Gegenstände; wie denn auch die, an der Außengränze der Vereinslande den Abgaben unterworfenen, Gegenstände nur unter Einhaltung der gewöhnlichen Heer- und Landstraßen, und auf den schiffbaren Strömen, sowie unter Verpflichtung zur Angabe an den, bei den Binnengränzen einzurichtenden gemeinschaftlichen Anmeldestellen, aus einem Lande ins andere übergehen können.

c) Daß in Betreff der Gegenstände und Erzeugniße, deren innere Besteuerung in den einzelnen Ländern verschieden ist, möglichst bald eine Ausgleichung dieser Besteuerung zu Stande gebracht werden, bis dahin aber deren Uebergang aus einem Lande in das andere nur unter Zahlung einer Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgabe zum Vortheil des Landes, wohin die Sendung geht, erlaubt seyn soll: nämlich a) im Königreich Preußen in Betreff von Bier, Branntwein, Weinmost und Wein, und Tabak, b) in dem Königr. Baiern und Würtemberg in Betreff von Bier, Branntwein und Malzschroot, c) in Churhessen, von Bier, Branntwein, Wein, und Tabak, c) im Großherzogth. Hessen nur von Bier, d) in Nassau und Frankfurt am Main, gegen Preußen, Sachsen, und Thüringer Verein und Churhessen von Bier, Branntwein, Tabak und Wein, (welche in Nassau gar nicht besteuert sind,) gegen Baiern und Würtenberg, von Bier, Branntwein und Malzschroot, gegen Baden und Großherzogthum Hessen aber blos vom Bier; wogegen in Nassau, wo jene 4 Dinge gar nicht besteuert sind, gar keine dergleichen Abgabe von ihrem Eingang aus den Vereinsstaaten statt findet, und in Frankfurt am Main dieselbe nur in Betreff des Bieres genommen wird; und zwar soll hier, wie überall, diese Ausgleichungsabgabe nach

dem Verhältniß der gesetzmäßigen Steuer im Lande der Bestimmung zu der im Lande der Herkunft bezogen werden, weshalb denn dieselbe wegfällt, wo gleich hohe, oder höhere Steuer gilt, so jedoch daß die jetzt in Preußen bestehenden Sätze der Steuer auf Most, Wein, Tabak und Branntwein, und der in Baiern geltende Steuersatz vom Bier- und Malzschroot die höchsten Sätze dieser Besteuerung bilden sollen; — wie denn auch wegen der Verbrauchsabgaben von anderen, als den oben angegebenen Gegenständen in jedem Vereinslande eine gewisse Gleichförmigkeit für alle bedingt wird.

d) Daß Chausseezölle, und ähnliche Pflaster-, Damm- und Brückengelder ꝛc. nur den Betrag haben sollen, der den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen ist, und für erstere der Preußische Satz von 1 Sgr. pro Preuß. Meile à 2000 Preuß. Ruthen, oder 12000 Schritte der höchste seyn solle, und daß dann auf Chausseen keine Thorsperre- und Pflastergelder neben den Chausseegeldern erhoben werden dürfen. Noch bis zum Jahr 1838 war indeß Diesem nicht überall genügt worden; aber später ist und wird es noch geschehen, da Preußen auch bei sich das Nöthige dafür gethan hat, s. oben p. 266.

e) Daß man dahin wirken will, in allen Vereinsstaaten künftig ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem, und besonders ein gleiches Zollgewicht zu halten; bis wohin zwar die Declaration, Messung, und Abwägung in jedem Lande nach dessen Gewicht geschehen, in den Ausfertigungen der Zollbehörden aber die Quantität der Waaren zugleich auch nach einer der 2 Hauptabtheilungen des Tarifs, — dem Preußischen oder dem Bairischen Münz-, Maaß- und Gewichtssysteme nach, — ausgedrückt, und schon jetzt die Gold- und Silbermünzen aller Art der Vereinstaaten, (nicht aber die Scheidemünze,) bei allen Hebestellen nach Valvationstabellen angenommen werden soll.

(Jetzt ist bereits ein eigner Vereins-Zoll-Centner festgestellt, siehe nachher, der vom 1. Januar 1840 in Geltung ist; und wegen Münzvereinigung war im Mai 1838 ein Congreß der Commissarien aller Vereinsstaaten in Dresden zusammen getreten. Vgl. p. 231, und Ueber den Münzcongreß der Zollvereinsstaaten zu Dresden im Mai und Juni 1838 in der Allgem. Zeitung Außerordentl. Beilage Nr. 296—301): vorläufig aber war für die nördlich deutschen Staaten, Preußen, Sachsen und Churhessen der Preußische Courantfuß von 1764, für die südlich deutschen übrigen aber der 24½ Fl. Fuß angenommen, und deren Valvation gegen einander fest bestimmt worden.)

f) Wasserzölle, incl. Recognitionsgebühren, die das Schiffsgefäß treffen, sollen auf Flüßen, über die der Wiener Congreß oder besondere Verträge etwas bestimmt haben, ferner so bleiben; (Vgl. p. 296) doch wollen sich die Staaten über die Verminderung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein, und seinen Nebenflüßen, und den andern Strömen für die Erzeugniße aller Vereinslande weiter noch vereinbaren, und alle Vortheile der Schiffe eines Landes sollen auch dem des andern auf jenen Flüßen zustehen, und überhaupt die Schiffe und Waaren aller Vereinslande überall gleich behandelt werden; alle Stapel- und Niederlagsrechte in den Vereinslanden sollen aufgehoben, Kanäle-, Schleußen-,

Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahn- und Niederlags-Gebühren, und andere Abträge für Anstalten, die zur Begünstigung des Verkehrs dienen, sollen nur bei deren wirklichen Benutzung erhoben, nicht erhöht, und von den Unterthanen aller Vereinsstaaten gleich entrichtet, auch sollen denselben die Preußischen Häfen ganz gleich mit den Preußischen Unterthanen stets offen gehalten werden.

In dem Vertrag zwischen Preußen und Sachsen ist dann in Betreff der auf der Elbe aus einem Staate in den andern, oder aus dem Auslande oder auch in dasselbe nach und von ihnen ein-, aus- und durchgehenden Güter bestimmt worden, daß dieselben bei der Durchfuhr durch das Sächsische und Preußische Gebiet allen conventionsmäßig bestehenden Abgaben unterworfen seyn, jedoch im Fall, daß eine Umlagerung oder Lagerung derselben zur Spedition, oder zum Zwischenhandel stattfände, ein Erlaß von $\frac{1}{4}$ des Elbzolls, aber nicht mehr, von der Regierung, in deren Gebinde und Umschlag geschieht, gewährt werden, in Betreff der ein- und ausgehenden Güter aber volle Zollfreiheit, excl. die Recognitionsgebühr, stattfinden solle; ausgenommen, wenn bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung durchfahren wird, wo außer jener Gebühr auch $\frac{1}{4}$ des Elbzolls-Antheils des letztern Staats zu entrichten ist; ferner aber, daß alle Güter, die auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder umgekehrt, zu Lande eingehen, um auf der Elbe wieder auszugehen, noch außer der Recognitionsgebühr die Durchgangsabgabe zahlen sollen.

g) Die Gewerbsamkeit und Befugniß zum Gewerbsbetrieb soll in allen Vereinslanden durch gleichförmige Grundsätze geleitet und gefördert, und derselben freier Spielraum gelassen, auch soll den Fabrikanten und Gewerbsleuten, welche blos für ihre Geschäfte Einkäufe machen, oder Reisenden, die blos Muster, keine Waaren, bei sich führen, um Bestellungen zu erhalten, keine Abgabe abgefordert werden, wenn sie zu dergleichen Betrieb in einem Vereinslande sonst nur befugt sind, und auf Messen und Jahrmärkte sollen sie überall den eignen Unterthanen gleich angesehen werden.

h) Zwischen den Verbandsstaaten soll ein Zollcartel gegen den Schleichhandel zur Habhaftwerdung der Zolldefraudanten abgeschlossen werden, die daher aus einem in den andern nöthigenfalls verfolgt, und dort festgenommen werden können sollen; — wie Ersteres bereits geschehen ist.

i) Der Ertrag der an und in den Gränzen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen die nicht vereinten Staaten erhobenen Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, soweit er nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten aller Art rein übrig bleibt, soll nach dem Verhältniß der Bevölkerung, mit welcher sie sich in dem Vereine befinden, pro rata jährlich vertheilt werden, wie dasselbe alle 3 Jahre an einem bestimmten Termine ausgemittelt werden wird.

In dem neuen Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau-Cöthen vom 26. Januar 1836 ist hierüber aber noch bestimmt worden: daß das

Zolleinkommen derselben, — welches bei den mit andern Staaten bestehenden Verträgen darum nicht mehr, wie bisher, nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung zu dem Zolleinkommen und der Bevölkerung der 7 östlichen Preußischen Provinzen abgemessen werden kann, weil der Zollertrag der letzteren nicht mehr vom Zolleinkommen des Gesammtvereins zu trennen ist, — vom 1. Juli 1836 an nun nach Maaßgabe des Reinertrags, der in dem Gebiete des zwischen Preußen und andern deutschen Staaten bestehenden Gesammtzollvereins einkommen wird, anderweit regulirt werden, und dessen Betrag dann in gleichen Viertheilen, im März, Juni, September und December, nach Abrechnung der darauf, in Gemäßheit der hieher bezüglichen Vertrags-Artikel, in die Herzoglichen Kassen bereits geflossenen Zollgefälle, welche von allen fremden zollpflichtigen Waaren an dieselben gezahlt werden, sobald sie in den freien Verkehr jener Lande übergehen sollen, abgetragen werden soll.

k) Wegen Begünstigungen der Gewerbtreibenden in der Steuer- oder Zoll-Entrichtung in einzelnen Staaten ist bestimmt, daß dieselben diesen allein zur Last fallen, und wegen des Meßrabats einzelner Meßplätze, (besonders Leipzigs und Frankfurts an der Oder), daß solcher nicht erhöht werden, und künftig ganz wegfallen solle, — wegen Zoll-Freiheit alles Fürsten- und Gesandtengutes aber, daß dieselbe ferner bestehen, — und wegen des Straf- und Begnadigungsrechts, daß dieses jedem einzelnen Staate in seinem Gebiete verbleiben soll.

l) Die Ernennung und Anstellung aller und jeder Zollbeamten soll zwar in allen Staaten nach einer gewissen Gleichförmigkeit geschehen, jedoch in jedem einzelnen der Regierung desselben innerhalb seines Gebiets überlassen bleiben; in jedem aber soll eine, oder mehrere Zoll-Directionen zur Leitung des Dienstes, und Vollziehung der Zollgesetze errichtet, und von diesen sollen alle Vierteljahre, und dann alle Jahre Extracte und Abschlüße über ihre Einnahmen an das Centralbureau des Vereins eingesandt werden.

m) Die Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten des Zollwesens übernimmt jeder Staat für sich in seinem Gebiete; allein es soll doch auf eine gewisse Gleichförmigkeit in der Besoldung der Beamten gehalten, und in Betreff des Betrags der Kosten, die die Erhebung an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen, und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs-, Aufsichts- und Control-Behörden, und Zollschutzwachen erfordern wird, auf gewisse Pauschsummen sich vereinigt werden, die jeder Staat von der jährlichen gemeinschaftlichen Bruttoeinnahme abziehen kann.

n) Jeder der Vereinsstaaten soll auch das Recht haben, nicht nur den Hauptzollämtern an den Gränzen des andern einen Controleur beizuordnen, der auf Einhaltung der gemeinschaftlichen Zollgesetze zu achten hat, sondern auch außer dem Zollbeamten eine einzelne Zollstätte abzuordnen, um sich von vorkommenden Verwaltungsgeschäften speciell in Kenntniß zu setzen.

o) Alljährlich soll ein Zusammentritt sämmtlicher Vereinsstaaten stattfinden; theils zur definitiven Abrechnung über das Zolleinkommen des Gesammtvereins, und der rata jedes einzelnen Staates, theils zur

Verhandlung über lautgewordene Beschwerden und Mängel, und zur Berathung über Wünsche und Vorschläge, und etwa nöthigen Abänderungen in Betreff des ganzen Verbandes.

Der erste Congreß ward im Jahr 1836 in München, der 2te 1837 in Dresden, der 3te 1839 in Berlin abgehalten, wobei allgemeiner Zufriedenheit mit der Sache bezeigt wurde.

p) Hat man sich über die Aufnahme anderer, ferner noch zu dem Verein beitretender Staaten sowie über die mit andern Staaten zur Erleichterung des Gesammtverkehrs einzugehenden Handelstractaten, und besonders darüber vereiniget, daß die gegenwärtigen Vereinsverträge vorläufig bis zum 1. Januar 1842 Dauer und Gültigkeit haben, und wenn sie während dieser Zeit und spätestens 2 Jahre vor dem Ablauf derselben nicht gekündiget werden, als von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden sollen, diese letztere Verfügung jedoch aber nur für den Fall getroffen seyn soll, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen würden, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck der gegenwärtigen Zoll-Verträge vollständig erfüllen: im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln insbesondre über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten sollen die betreffenden Bestimmungen des nach den gegenwärtigen Vereinsverträgen bestehenden Vereinstarifs dann dem gemäß modificirt werden.

Ad β) Zu den, auch in Rücksicht der innern Besteuerung einheimischer Landeserzeugniße, besonders des Bieres, Brandweins, und Malzschroots, des Weins und Mostes, und des Tabaks nach Preußischer Art mit Preußen vereinigten Staaten gehören nach S. 522 f.: a) das Königreich Sachsen, und die gesammten herzoglich-sächsischen Länder, sowie die Schwarzburgischen und Reußischen Lande, oder der Thüringsche Zollverein; b) das Churfürstenthum Hessen; c) das Fürstenthum Birkenfeld; d) das Fürstenthum Waldeck; e) die dem Preußisch-deutschen Zollvereine angeschlossenen einzelnen Hannöverischen, und Braunschweigischen Landestheile.

Diese sämmtlichen Staaten haben sich denn mit Preußen dahin vereiniget: daß der Ertrag dieser innern Besteuerung von jedem von ihnen zusammen geworfen und im Verhältniß der Bevölkerung unter sie jährlich getheilt werden, dafür aber völlig freier Ein-, Aus- und Durchgang dieser einheimischen Erzeugniße für sie und unter ihnen obwalten solle.

In dem Vertrag mit den Anhaltschen Ländern vom 26. Januar 1836 ist insbesondre die Besteuerung des Branntweins in gleicher Art, wie im Preußischen, und fürs ganze Land vom 1. Juli 1836 an ausgemacht, und bei Cöthen bedungen worden, daß die Abgabe auf Tabak, und Wein, falls es zu deren Anbau und dessen Betrieb dort noch kommen sollte, auch da nicht unter dem Preußischen Satz bestimmt, Bier ebenfalls in den jetzigen Abgaben belassen, nicht unter diese herabgesetzt, (s. gleich) und bei Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Stärke, frischem und geräuchertem Fleisch in Preußische Städte, wo

Mehl- und Schlachtsteuer besteht, diese ebenso, wie von deren eignen Erzeugnißen dieser Art erhoben werden solle, gleichwie dies auch von der Verbrauchssteuer davon in den Anhaltischen Städten, wenn sie, oder auch Butter, Käse, Eier, und Obst aus Preußischem Gebiet dort eingehen, zu gelten habe.

In dem neuen Vertrag mit Pyrmont wegen Waldecks vom 9. Januar 1838 aber ist bestimmt: daß der Branntwein, von hier ins Preußische eingehend, mit einer der Hälfte der ganzen Preußischen Fabrikationssteuer gleichen Ausgleichungsabgabe ferner behaftet bleiben, bei weiterer Ausbreitung des Wein- und Tabakbaues dann auch dort eine gleiche Abgabe, wie im Preußischen, dafür eingeführt werden, und der Rein-Ertrag der Branntwein- und Braumalzsteuer in Preußen, und den gleichbesteuerten Staaten zu $\frac{1}{2}$, nach rata seiner Bevölkerung, vom 1. Januar 1838 ab an dasselbe abgegeben werden solle.

In Betreff der p. 516 und 525 erwähnten Ausgleichungsabgabe aber, welche die, eine gleiche Besteuerung der gedachten einheimischen Landeserzeugniße mit Preußen nicht eingeführt habenden, Länder beim Uebergang dieser Dinge aus dem Preußischen in ihr Gebiet, oder aus diesem in das Preußische zu entrichten haben, ist bestimmt, wie folgt:

a) In Baiern (excl. Rheinkreis) und in Würtemberg zahlt beim Uebergang α) aus Preußen, und dem Königr. Sachsen: Bier pro Baierischem Eimer an solcher 30 Kreuzer, geschrotenes Malz pro Baierscher Metze 50 Kr.; β) aus Churhessen aber Bier 40, Malzschroot 50 Kr.; γ) aus Großhessen Bier 40 Kr., Branntwein 1 Fl. 45 Kr. pro Baierschen Eimer, Malzschroot 50 Kr. pro Metze; δ) aus Baden kommend zahlen in Baiern Bier, Brandwein, Wein, und Tabak im Verhältniß ihrer Steuer zur dortigen, in Würtemberg aber nur Bier, Brandwein, und Malzschroot ebenso.

b) Im Preußischen, Königr. Sachsen, und den Thüringischen Vereinsstaaten zahlt beim Uebergang α) aus Baiern, (excl. Rheinkreis) und Würtemberg, Fruchtbrandwein pro Ohm, zu 120 Quart Preußisch, und bei 50 Grad Tralles Stärke, $3\frac{2}{3}$ Rthl., Tabak, Blätter, und Fabrikat, pro Centner $\frac{2}{3}$ Rthlr., Traubenmost $\frac{2}{3}$, und Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. pro Centner; β) beim Uebergang aus dem Baierschen Rheinkreis aber Bier $\frac{1}{4}$ Rthl. pro Centn., Brandwein 5 Rthl. pro Ohm, Tabak und Traubenmost $\frac{2}{3}$ Rthlr., und Wein $\frac{5}{6}$ Rthl. pro Centner; γ) aus Churhessen kommend zahlt Brandwein $2\frac{1}{2}$ Rthl. pro Ohm; δ) aus Großherzogthum Hessen kommend, Brandwein 5 Rthl. pro Ohm, Tabak und Traubenmost $\frac{2}{3}$, und Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. pro Centner; und ε) aus Fürstenthum Waldek Wein $2\frac{1}{2}$ Rthl. pro Ohm; ζ) aus dem Nassauischen und Frankfurt am M. eingehend zahlt Bier $\frac{1}{4}$ Rthl. pro Centner, Brandwein 5 Rthl. pro Ohm à 120 Quart, Most $\frac{2}{3}$ Rthl. und Wein $\frac{5}{6}$ Rthl. pro Centner.

c) In Churhessen beim Uebergang α) aus Baiern (excl. Rheinkreis) und Würtemberg zahlt Brandwein $1\frac{1}{2}$ Rthl. pro Ohm zu 120 Preuß. Quart, Bier, Tabak, Traubenmost und Wein, wie in Preußen; β) aus Baierschem Rheinkreis aber kommend giebt Bier $\frac{1}{3}$ Rthl., und Brandwein 3 Rthl. pro Ohm, Tabak, Most und Wein, wie dort;

und γ) aus Großherzogth. Hessen eingehend giebt, Brandwein, ebenso 3 Rthl.; Tabak, Most und Wein, wie in Preußen.

d) Im Großherzogth. Hessen giebt Bier beim Uebergang aus Baierschem Rheinkreis 40 Kr. pro Ohm; und zahlt soviel beim Uebergang aus Baden.

e) Im Herzogthum Nassau werden nach p. 525 gar keine Ausgleichungsabgaben erhoben, da auf jenen Gegenständen hier gar keine Abgabe ruht; doch steht demselben frei, solche zu fordern, falls deren Besteuerung dort noch eingeführt werden sollte.

f) Im Badenschen zahlt dergleichen nur Bier; und

g) in Stadt Frankfurt am M. wird sie auch nur vom Bier nach Verhältniß der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung zu der des Landes der Herkunft erhoben.

§. 139.

γγ) Von den bisherigen Folgen und Wirkungen des Preußisch-deutschen Zollvereins für und auf den Preußischen Handel, und den für ihn noch zu erwartenden Erweiterungen.

Vergl. Nebenius, Abhandlung in der Deutschen Vierteljahrschrift, 1840. Quartal 1. S. 255—314.

Bis jetzt hat nun der Preußisch-deutsche Zollverein, allen Nachrichten und eingezogenen Erkundigungen zufolge, und wie namentlich auch die von Dieterici a. O. pag. 91—127 gelieferte Uebersicht des Verkehrs der Vereinsstaaten mit dem Auslande in den Jahren 1832 bis 1836, und des Ertrags der von zollpflichtigen Gegenständen in den Jahren 1833—35 erhobenen Eingangsabgabenprocente p. 127—34 beweiset, im Ganzen und immer fortschreitend, nur sehr günstig und vortheilhaft auf den gesammten deutschen, und insbesondre Preußischen Handel eingewirkt; wenn auch im Einzelnen Preußen bedeutende Opfer theils überhaupt, z. B. in Betracht der verlorenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben der Vereinslande, der aufgegebenen Wasserzölle und dgl., (Vgl. Ueber den deutschen Zollverein, von Kühne, Berlin, 1834. 8.*), theils besonders in Hinsicht der von den neuhinzugetretenen Staaten, Baden, Nassau und Frankfurt a. M., in Bezug auf die, von den bei ihnen vor dem Beitritte aufgehäuften Lager von fremden Waaren, vorzüglich Colonialwaaren, zu zahlende, Nachsteuer gebracht hat, worüber wir Aus-

*) Nach Nachricht aus Berlin in der Allgem. Zeitung Juli 1839 sollte die Zoll-Einnahme Preußens durch den Verband um 14 pCt. gegen die frühere Zeit sich vermindert haben, was indeß wohl nicht ganz richtig sein möchte. — Im Septbr. 1839 wurde dann aus Berlin in der Allgem. Zeitung geschrieben: daß die Zoll-Einnahme Preußens, die bis zur ersten Zollvereinigung jedes Jahr bedeutend gestiegen sei, nachher, als diese die größte Ausdehnung erhalten, bis auf den niedrigsten frühern Stand gefallen, mit der Gesammt-Einnahme indeß neuerlichst wieder, jedoch nicht im gleichen Verhältniß, wie früher, sich gehoben habe, und jetzt doch kaum wieder auf der Höhe stehe, auf der sie vor 10 Jahren schon gestanden: was uns mehr Glauben zu verdienen scheint.

führliches in unserem Hist. stat. Jahrb. III. p. 184—188, beigebracht haben; und wir dürfen aus der neuesten Zeit auch nur eine volle Bestätigung dieser Behauptung geben, und zugleich versichern, daß auch die für die Preußische technische Industrie von der Concurrenz mit der Sächsischen gefürchteten Nachtheile sich nicht gezeigt haben, vielmehr Preußen und Sachsen, wie wir besonders künftig beim Schlesischen Handel zeigen werden, ihre Fabrikate, wie ihre Producte, einander vielfach zuführen, und in deren Bearbeitung mit einander wetteifern, und daß sich auch die Versendung von Fabrikwaaren und rohen und technischen Producten, (z. B. Flachs, Spiritus ꝛc.), nach den Vereinslanden, namentlich nach Baiern, beide Hessen, Frankfurt, Baden, Nassau ꝛc. nach und nach immer mehr vermehrt und erhöht, und die Weine, Biere, und andere Erzeugnisse der südlich-deutschen Länder den Preußischen Provinzen, namentlich den östlichen, nun ungleich wohlfeiler zukommen, als ehemals.

Daß aber auch die andern Vereinsstaaten ihrerseits Ursache haben, mit den Einwirkungen ihres Verbandes mit Preußen zufrieden zu sein, darüber ist in öffentlichen Blättern auch nur eine Stimme, und auch darüber haben wir im Histor. stat. Jahrb. a. O. p. 188—195 zuverlässige Nachrichten mitgetheilt; und in Betreff des K. Sachsen ist eben darüber eine eigne Schrift erschienen: Thieriot C. E. Von der fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft der Wissenschaften gekrönte Preisschrift über die Frage: welchen Einfluß auf dem Felde des Sächsischen Gewerbfleißes und Handels hat der Anschluß Sachsens an den Preußisch-deutschen Zollverein bis jetzt gehabt? Leipzig, 1838. gr. 4. Auch u. d. T.: Acta Jablonoviana nova T. VI.

Es ist indeß keinem Zweifel unterworfen, daß durch den Anschluß auch der noch übrigen deutschen, und selbst einiger außerdeutschen Staaten an den Verein noch reicherer und vollkommenerer Segen und Erfolg für Handel und Industrie der Länder zu erwarten sein würde; und bei Dem, was bereits darüber und dafür vorbereitet worden ist, kann wohl auf eine bedeutende Erweiterung des Verbandes noch sehr gerechnet werden.

a) Zuerst nämlich ist schon längere Zeit von dem Anschluß der Hansestädte, oder freien Bundesstädte, Hamburgs, Lübecks und Bremens, die Rede gewesen, und über die Vortheile und Nachtheile desselben für sie und den Zollverein viel debattirt worden, Vergl. Hamburgische Zeitschrift für Politik und Handel, 1835. Heft 2; allein ohne Hannover zugleich wird schwerlich Bremen, und ohne die noch nicht verbundenen nördlichen deutschen Staaten wird schwerlich Lübeck beitreten können; und Hamburg hat Ende 1839 bereits mit dem Preußisch-deutschen Zollvereine einen Handelsvertrag abgeschlossen; s. gleich.

b) In Belgien wurden im Nov. 1835 zwar auch von einigen Handelsplätzen Anträge auf den gedachten Anschluß gemacht, und auch späterhin, namentlich ganz neuerlichst, ist in der Kammer oft davon die Rede gewesen; allein es setzen sich hier viele Schwierigkeiten entgegen, und Frankreich würde denselben nicht gern sehen.

c) Mit Holland, von dem es im Juni 1837 schon aus Berlin hieß, daß es einen Antrag zum Beitritt zu dem Preußisch-deutschen Zoll-

verein unter wenigen Modificationen gemacht habe, ist nicht nur von Preußen ein Handels- und Schifffahrtsvertrag im Jahr 1838, sondern auch von dem Preußisch-deutschen Zollvereine ein Handelsvertrag im J. 1839 wirklich abgeschlossen worden, wie wir gleich sehen werden.

d) Auch soll der Vorort der Schweiz, Basel, einen Antrag auf einen solchen Tractat mit Ebendemselben im Jahr 1838 gemacht, aber eine abschlägliche Antwort darauf erhalten haben, weil es mit dessen Interesse unvereinbar sei, der Schweiz noch weitere Begünstigungen ihrer Erzeugnisse zu gewähren, als bereits von den süddeutschen Vereinsstaaten schon geschehen sei; und endlich war e) auch ein Abgeordneter der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Herbst 1837 wegen Einigung über einen Handelstractat zwischen diesen Staaten und dem Preußisch-deutschen Zollvereine, bei dem besonders auf Herabsetzung der Zölle auf Tabak und Reis ausgegangen wurde, in Unterhandlung; allein bis jetzt hat hiervon noch weiter nichts verlautet: doch sind Amerikanische Consuls in den Preußischen Häfen angestellt worden. Der Handel dieser Staaten mit Preußen übrigens und den deutschen Zollvereinsstaaten macht $\frac{1}{12}$ — $\frac{1}{15}$ ihres ganzen auswärtigen Handels aus.

S. Organ für den Handel 1835, No. 100, 104, 108.

f) Mit dem p. 520—23 erwähnten Hannövrisch-Braunschweigisch-Oldenburgischen Handels- und Zollverein ist denn hiernach vorjetzt wenigstens auch ein Handelstractat von Seiten Preußens und der übrigen Vereinsstaaten wegen Beförderung der gegenseitigen Handelsverhältnisse überhaupt d. d. Berlin und Hannover den 1. Novbr. 1837. Gesetzs. 1837 p. 173 f. abgeschlossen worden, dem auch ein gleicher Vertrag mit Lippe-Schaumburg, welches jenem ersten Handelsvereine noch beigetreten war, unter dem 31. Juli 1838., Gesetzs. p. 376, folgte: und es ist wohl zu hoffen, daß in der Folge ein vollkommener Anschluß jenes Vereins an den Preußisch-deutschen noch stattfinden werde.

Nach diesem Tractat soll nämlich Art. 1 der Schleichhandel zwischen den Gebieten beider Vereine auf den beiderseitigen Gränzen durch freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme möglichst unterdrückt und bestraft werden; und nach Art. 2 sind zu diesem Behufe α) die p. 523 erwähnten Uebereinkünfte über den völligen Anschluß mehrerer Hannövrischen und Braunschweigischen Gebietstheile an den Preußisch-deutschen Zollverband verabredet, und abgeschlossen; β) ist aber auch andrerseits über den Anschluß mehrerer von den Zollgränzen dieses Vereins ausgeschlossener Preußischen Gebietstheile, nämlich der Dörfer Wolfsburg, Heblingen und Hessingen, des Preußischen Antheils des Dorfes Frille am rechten Weserufer, und der am linken Ufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim gelegenen Ortschaften, sowie der innerhalb der Hannövrisch-Braunschw.-Oldenburg. Zollgränzen gelegenen Gebietstheile, d. h. der Dörfer Rodlum und Wirrgassen, und des nördlich an der Lemförder Chaussee gelegenen Theils des Dorfes Reimingen, und des rechts der Weser und Aue liegenden Theils des Kreises Minden an den Hannövrisch-Braunschw.-Oldenb. Zoll- und Handelsverein überein-

gekommen worden: S. Uebereinkunft darüber d. d. eod. Gesetzs. p. 195 — 99, aus 17 Artikeln bestehend. — Nach Art. 3 hat man sich über möglichste Erleichterungen des gegenseitigen recht- und gesetzmäßigen Verkehrs, und besonders über den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen und Modificationen der, von gewissen Erzeugnissen bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden, Abgaben und zu erhebenden, Transitozölle verabredet; s. gleich. Art. 4 bestimmt denn besonders den Anschluß des Preußischen Oberamts Minden nebst dem Dorfe Oberode an den gedachten Verein; und nach Art. 6 ist die Dauer dieses Vertrags bis zum Ende des Jahres 1841 bestimmt, und ausgemacht, daß er bei zu rechter Zeit nicht erfolgter Aufsagung immer von 6 zu 6 Jahren von selbst fortdauern solle.

Diesem Tractat sind denn als Beilagen angehängt: A) die specielle Uebereinkunft über Abwehrung des Schleichhandels, B) und C) die p. 523 erwähnte Uebereinkunft über den Anschluß der genannten Hannövrischen und Braunschweigischen Gebietstheile an den Preußisch-deutschen, und D) die über den Anschluß der eben erwähnten Preußischen Gebietstheile an den Hannövrischen Handels- und Zollverein, und endlich E) die auch schon gedachte Uebereinkunft (12 Artikel) zwischen beiden Vereinen wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, besonders des Jahrmarkts- und Meßverkehrs, und Ermäßigung verschiedener Abgaben, nebst einem Verzeichniß hierüber; von dem wir hier nur bemerken, was die Erleichterung der beim Eingang von Waaren und Gütern aus dem Hannövrischen Zollverein in das Gebiet des Preußisch-deutschen Zollvereins angeht. Nämlich: Bäckerwaare unter 6 Pfund geht frei ein Bärme desgl., Bier giebt per Ctr. 1 Rtl., Bleiglätte und Walzblei 1 Rtlr. 15 Sgr., Butter in Stücken 1 Rtl. 5 Sgr., Cement und getrocknete Cichorien 10 Sgr., Eisenblech 1 Rtl., verzinnt 2 Rtl., Eisendrath 3 Rtl., Eisengußwaare, grobe, 15 Sgr., Eisen- und Stahlwaare, ordinaire ohne Politur 3 Rtl., alles per Ctr. — Getreide giebt per Pr. Schfl. 1 Sgr., Glas giebt per Ctr., grünes, 25 Sgr., weißes ungeschliffen 2 Rtlr. 15 Sgr., Holzwaare, gebeizte, lackirte, polirte, ausgemahlte dito 2 Rtl. 15 Sgr., Hopfen giebt per Ctr. 10 Sgr., Handkäse 1 Rtl. 5 Sgr., Kupfer und Messing, bearbeitet, 6 Rtl., Cordvan, Saffian ꝛc. 6 Rtlr., Leder, lohgares, 4 Rtl., Linnen, ausgebleicht, und Linnengarn geht frei ein, Lichte von Talg, und Talg geben 3 Rtlr., Maschinen, feine, 6 Rtlr. 25 Sgr., Mehl, Graupen, Grütze ꝛc. 1 Rtl. 5 Sgr., Netze geben 1 Rtl., Oel giebt per Ctr., 1 Rtl., Oelkuchen 7½ Sgr., Porcellan, weißes, 6 Rthlr. farbig und vergoldet 20 Rtl., Pfefferkuchen, 3 Rtl., Seife gemeine, 3 Rtlr., Schrot von Getreide für Gränzbewohner 10 Sgr., Schuhe und Stiefelwaare 6 Rtlr. 25 Sgr., Steingut, Fayence, und Pfeifen, weiße, 3 Rthlr. 15 Sgr. per Ctr.; von Vieh giebt 1 Ochse 2 Rthlr. 15 Sgr., 1 Kuh 1 Rtlr. 15 Sgr., 1 Ferse 1 Rtlr., 1 Schwein, gemästet und mager, 15 Sgr. ꝛc.

Die Durchgangsabgabe beim Durchgang durch das Preußische Gebiet auf den 2 Straßen von Hameln nach Osnabrück über Herford, und Hückenkreutz und umgekehrt, und von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Oldendorf, und umgekehrt, ist auf

der ersten auf 15, auf der andern auf 10 Sgr. per Pferdelast herabgesetzt, — durch Uebereinkunft vom 1. Nov. 1837.

§. 140.

β) Von den Handelstractaten Preußens mit andern Staaten, und den angeordneten Handelsconsulaten.

Zu allen Zeiten hat der Preußische Staat aber auch überhaupt für das Beste seines auswärtigen Handels und seiner Schifffahrt durch Handels- und Schifffahrtstractate mit auswärtigen Mächten zu sorgen gesucht, und zum Behuf der richtigen Einhaltung derselben, sowie zum Schutz und zur Unterstützung des auswärtigen Handels überhaupt Handelsconsulate auf den bedeutendsten Handelsplätzen bestellt.

Zu bemerken ist hierbei, daß im Jahr 1839 in England und in Frankreich den Regierungen sehr empfohlen wurde, sich mit Preußen und dem deutschen Zollvereine zu liberaleren und günstigeren Handelsverbindungen zu vereinbaren, und daß auch die englische Regierung den D. Bowring nach Berlin zum dortigen Zollvereins-Congresse schickte, um sich genau von dessen Verhältnissen zu unterrichten, was er auch sorgfältig gethan, und nachher in England sich sehr energisch über die Nothwendigkeit einer solchen Vereinbarung erklärt hat, namentlich im November 1839 zu Manchester in einer Versammlung von Kaufleuten und Fabrikanten. — Ueber den Notenwechsel, den Preußen und England schon seit 1818 über die Erleichterung des Handels zwischen sich geführt haben, der indeß ohne sonderlichen Erfolg war, vergl. Liste der Hamburger Börsenhalle, No. 8496 — 8507.

I. Anl. diese Handels- und Schifffahrtstractate, so bestehen dermalen noch, als in älterer oder neuerer Zeit abgeschlossen:

1) der Handels- und Schifffahrtstractat mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Septbr. 1785, wodurch freier und sichrer Handels- und Schifffahrtsbetrieb bei Kriegs- und Friedenszeiten, mit Ausnahme bewaffneter Fahrzeuge, und Verbot aller gegenseitigen Kaperei ausgemacht ward; nachher mehrfach erneuert, und besonders mit völliger reciproser Schifffahrts- und Handelsfreiheit, wie sie in beiden Staaten nur der begünstigtesten Nation zusteht, unter dem 1. Mai 1828. (Gesetzs. 1829, p. 25 — 37.)

2) Handelstractat mit dem K. Dänemark, vom 17. Juni 1818. (Gesetzs. 1818, p. 183 f. Derselbe lief mit 1839 ab, und man hofft und fordert, daß wegen des Sundzolls und der ehemaligen Freiheit Stettins davon für eigne Waaren und Schiffe, wie sie Colberg und Camin noch haben, etwas Günstigeres werde ausbedungen werden; was auch geschehen wird.

3) Handelstractat mit Großbrittannien und Irland wegen gegenseitiger Handels- und Schifffahrtsbegünstigungen vom 2 — 15. April 1824, (Gesetzs. 1824 p. 117 — 201.) und mit Ebendemselben wegen dessen überseeischen Besitzungen vom 20. Mai 1826, (Gesetzs. 1826 p. 50.): womit auch den Schiffen beider Staaten völlig gleiche höchste

Begünstigung in den gegenseitigen Häfen zugesichert ist, jedoch unter Beachtung der Handels- und Zollgesetze beider Staaten, die freilich für die Handelsreciprocität noch viel zu wünschen übrig lassen, da die brittischen noch viele Ein- und Ausfuhrverbote enthalten, welche die Preußischen nicht kennen, (— nur daß dem Preußischen Handel mit den Colonien neuerlich mehr Freiheit gegeben worden ist, indem die Wiederausfuhr der Preußischen Güter aus brittischen Häfen nach den Colonialhäfen bedeutend erleichtert worden ist, —) und da die brittischen Zölle an sich auch bedeutend höher sind, als die Preußischen, Vergl. Hist. stat. Jahrb. I. p. 151 f., II. p. 150 f., III. p. 166 nota.

4) Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Brasilianischen Reich, vom 9. Juli 1827 und 18. April 1828 (Gesetzs. 1828 pag. 75 — 84.) Dieser Tractat ist aufgekündigt, und ging den 25. Decbr. 1839 zu Ende.

5) Handels- und Schifffahrtstractat mit den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg für Meer- und Flußschifffahrt, vom 4. Oct. 1828, (Gesetzs. 1828 p. 135 — 38.) — Mit Hamburg ist 1839 ein neuer Vertrag, wie mit Holland, abgeschlossen worden.

6) Handels- und Schifffahrtstractat mit Meklenburg-Schwerin vom 19. Dec. 1826, rat. 9. Jan. 1827. (Gesetzs. 1827 p. 21.) mit gegenseitiger Aufhebung alles Unterschieds zwischen den Schiffen und Ladungen beider Länder.

7) Handelstractat mit Schweden und Norwegen vom 14. März 1827. (Gesetzs. 1827 p. 39 — 46.)

8) Handelsvertrag mit Oestreich in Bezug auf die beiderseitigen, ehemals zu Polen gehörigen Besitzungen, vom 22. März 1817. (Gesetzsamml. 1819 p. 213.) Im J. 1831 aber haben sich Oestreich, Preußen, Schweden und Norwegen auch über völlige Gleichstellung aller Ladungen und Schiffe in allen gegenseitigen Häfen unter völlig gleichen Abgaben vom 1. April 1831 bis dahin 1841 mit einander vereinigt. (S. Gesetzs. 1831 p. 51.)

9) Handelstractat mit Rußland in Bezug auf die Polnischen Besitzungen vom 7 — 19. Decbr. 1818. (Gesetzs. 1818 p. 166.) und mit Rußland und Polen vom 15. März 1825. (Gesetzs. 1825 pag. 57 — 67.) Dieser ist dann immer wieder, namentlich 1834 u. 1835 mit beiden Ländern auf 1 Jahr prolongirt worden, und zuletzt im J. 1836 nur bis zum 1. August; und, da die Unterhandlungen über Erneuerung und Veränderung desselben schon im Oct. 1836 abgebrochen worden sind, so besteht seitdem gar keine Handelsvereinigung zwischen beiden Staaten mehr, und es ist, nach p. 516, eine förmliche Gränzsperre eingetreten, die nur durch Schleichhandel unterbrochen wird, der aber zumal in den J. 1836 und 1837 so ungescheut betrieben worden ist, daß wöchentlich Banden von 140 — 50 Köpfen aus dem Preußischen ins Russische und Polnische übergingen, und es mit den Russischen Zollbeamten oft zu blutigen Händeln kam und kommen mußte; und, wenn auch im J. 1838 die schärfsten Maaßregeln Russischer Seits dagegen getroffen worden sind, so wird derselbe doch auch jetzt und nie unterbleiben. Preußen wäre sehr geneigt,

Rußlands Handel zu befördern; aber Rußland will von den übertriebensten Handelsprohibitiv-Maaßregeln nichts nachlassen, und selbst die neueste Veränderung seines Zolltarifs vom J. 1838 giebt keine wesentliche Erleichterung. Preußen verliert dabei besonders für den Handel seiner Preußischen Provinzen und Schlesiens nicht wenig, aber Rußland selbst eher noch mehr, denn weniger.

Vgl. Hist. stat. Jahrb. I. p. 184—204, 296—305, II. p. 409—25, III. p. 219 f. und 389—96, die Abnahme des Russisch-Preußischen Handels, und des Russischen überhaupt.

Die Klagen und die Unzufriedenheit über das Verfahren des Nachbarstaats nehmen immer mehr zu.

10) Eine Weichsel- und Memelschifffahrtsacte mit Polen vom 3ten Mai 1815, und eine Weserschifffahrtsacte vom 10. Sept. 1823 sind auch noch zu erwähnen. Letztere ist mit allen Weseruferstaaten, und eine Separatconvention ist mit der Stadt Bremen abgeschlossen, die noch eine Ergänzung erhielt vom 21. Dec. 1825, bestätigt 14. Februar 1826. (Gesetzs. 1724 p. 24 f., 1826 p. 25—39.) Die Weserzölle wurden durch letztere sehr ermäßiget, aber noch mehr in den Jahren 1831, 33 durch die Zollvereine. (Gesetzs. 1831 p. 208—15, 1833 p. 139.)

11) Schifffahrts- und Freundschaftstractat mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 18. Febr. 1831, ratificirt 1. Febr. 1835. (Gesetzs. 1835 pag. 21—36, und Ministerialbekanntmachung vom 27. Febr. 1835.)

12) Schifffahrtstractat mit dem Päpstlichen Staate vom Decbr. 1834. (Gesetzs. 1834 p. 164), und Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Sept. 1834, für gleiche Belastung der Schiffe mit Abgaben in beiden Staaten mit den einheimischen.

13) Schifffahrtsvertrag mit dem K. der Niederlande vom 3ten Juni, ratificirt 17. Juli 1837. (Gesetzs. 1837, No. 14.) Derselbe regulirte in 12 Artikeln schon genau die Schifffahrtsverhältnisse zwischen beiden Staaten zu deren Gunsten und insbesondre in Bezug auf die Rheinschifffahrt, ist aber durch den neuern Tractat zwischen Holland und Preußen, und den deutschen Zollverein verändert, und es sind dieselben damit neu regulirt worden: s. gleich.

14) Handelsvertrag zwischen Preußen und den Zollvereinsstaaten einer- und Holland andrerseits, vom 21. Jan., ratificirt 2. April 1839. (Gesetzs. No. 10) und K. Cabin. Ordre, den Steuersatz von Lumpenzucker für Siedereien betreffend, vom 16. April 1839. Ebendas.

Vgl. Allgem. Zeitung, Auß. Beilage 1839, No. 113 f., 120. Leipziger allgemeine Zeitung, 1839. No. 122 f., für und wider denselben. Beleuchtung dieses Tractats in der Deutschen Quartalschrift 1834, Heft 4, No. 5.

Derselbe besteht aus 11 Artikeln folgenden Inhalts:

a) K. Holland läßt nach Art. I. zu Lande, und see- und stromwärts unter Preußischer und Vereins-Flagge ohne Unterschied des Ursprungs aa) über seine Gränzen see- und landwärts eingehen:

1) Wein, in Fässern, vom Barill (Hectoliter) zu 10 Cents Zoll, in Flaschen, (116 auf 1 Barill,) 100 St. zu 5 Fl. — 2) Getreide aller Art, auch Buchweitzen, mit 10 pCt. geringerm Import, als früher. — 3) Bruch- und behauene Steine, und flache zu Gräbern und Schwellen, und Marmor in Blöcken, Flursteine ꝛc. zu 3 pCt. des Werths; bb) bei Einfuhr stromwärts: 1) Nutz- und Bauholz in ausgebrochenen Schiffsladungen, oder Flößen per Tonne zu 25 Cents. (1 Tonne = 25 Centnern, umgebrochen ist zur Hälfte aus Holz bestehend.); cc) bei Einfuhr seewärts und zu Lande, und stromwärts nur unter Controle, und mit Ursprungs-Attesten: 1) Zeuge, Gewebe und Bänder von Seide per Kilogr. zu 2 Fl. 2) Strümpfe und dergl. Waaren, Spitzen und Tüll, zu 5 pCt. des Werths. 3) Messer und kurze Waaren zu 3 pCt. dito nach jetzigem Tarif.

Nach Art. 2. gewährt es ferner allen Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes des Vereins alle Vortheile der begünstigtesten Nationen in Rücksicht der ihrigen.

Art. 3. Gleichwie die Waaren, die in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind, oder ausgeladen werden, und nach Inhalt des Schifffahrtsvertrags von 1837 die Freiheit von den in der Mainzer Convention von 1831 festgesetzten Abgaben, oder wenigstens deren Verminderung genießen, sollen dieselben auch die Waaren zu Gute haben, welche auf den der Rheinschifffahrt durch die Convention zwischen Niederland und Preußen vom 3. Juni 1837 eröffneten Wegen unter Preußischer oder Vereins-Flagge nach, oder von der See transitiren. —

b) Die Vereinsstaaten bewilligen dagegen an Niederland:

Art. 4. aa) bei Einfuhr über die Preuß. Niederländischen Gränzen zu Land und stromwärts, den nachbenannten Erzeugnissen, als: Butter, Käse, Ochsen, Kühe, Stiere, Jungvieh den Einlaß zu ½ des bisherigen Imports; bb) bei Einfuhr zur See, zu Lande, und stromwärts, α) von Niederländischem Lumpenzucker für Siedereien, und unter Controle ebenso zu ½ des bisherigen Zolls, oder zu 5½ Rtl. per Ctr., β) Raffinad- und Meliszucker zu 10 Rthlr. Pr. vom Centner zu 50 Kilogr., wobei versprochen wird, bei etwaniger Erhöhung des Zolls auf erstern, diesen nicht über 10 pCt. des jetzigen Betrags zu stellen, und bei Erniedrigung auch den raffinirten Zucker niedriger zu belegen. cc) Nach Art. 5. sollen die Abgaben auf Kaffee, Tabak, Gewürze, Thee, Heringe, Saatöl, Branntwein aus Niederlanden nicht erhöht, bei Annahme des Centners von 50 Kilogrammen als Vereinscentners statt des Preußischen aber verhältnißmäßig vermindert werden.

dd) Die Rabatte von Wein im Großhandel aus den Ländern der Erzeugug, die bis Ende 1839 gegeben worden, sollen bei längerer Fortdauer vom 1. Jan. 1840 an auch dem aus Niederländischem Gebiet gebrachten Weine zukommen.

ee) Art. 7. betrifft die Anlage künftiger Eisenbahnen und die Anschließung an sie.

Nach Art. 8. verpflichten sich die Mächte gegenseitig a) keine Aus- und Einfuhrverbote für ihre Länder zu machen, wenn auch die gegen andere Länder schon gemachten fortbestehen; b) keine andre

Zölle und Abgaben irgend einer Art, als sie jetzt sind, auf den Verkehr zu legen; c) ihre Unterthanen an allen Prämien, Zollvergütigungen und andern Vortheilen für gewisse Ein- und Ausfuhren in ihren Staaten ohne Unterschied des Landes, der Herkunft und der Bestimmung theilnehmen zu lassen; und nach

Art. 9. sollen alle hier gemachte Zugeständnisse blos von steter gegenseitiger Gewährung von dergleichen Vortheilen gelten, obwohl vorbehalten bleibt, auch anderen Staaten, gegen oder auch ohne Gegenleistungen, dieselben zu gewähren, oder sie ganz allgemein zu machen; und nach Art. 10. sollen die von einem Staate andern Staaten gewährten noch größeren Begünstigungen, als sie hier bestimmt sind, auch dem andern Theil zukommen; und endlich soll nach

Art. 11. dieser Tractat bis Ende des J. 1841 fortdauern, und wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf des J. 1841 gekündiget wird, immer auf 1 Jahr fortgelten. — Es wurden gegen diesen Tractat eine Menge Tadelsprüche in den Hamburger und andern öffentlichen Blättern gerichtet, aber auch von Berlin aus, und sonst in andern Blättern meist gründlich widerlegt. Vergl. Nebenius Quartalschrift 1840, Band I. p. 286 f.

15) Handelsvertrag zwischen Preußen und dem deutschen Zollverein einer- und der freien Hansestadt Hamburg andrerseits, vom 31. Decb. 1839. (Gesetzs. 1840 No. 1.) Nach demselben sind folgende Verkehrs-Erleichterungen zwischen beiden Partheien angeordnet worden:

1) Hamburg verpflichtet sich a) weder die, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel an Linnen, bunten und mit Baumwolle gemischten, Lumpen, Wäsche, Garn und Gurten von Flachs ꝛc., roher Schaf- und Lammwolle, Getreide, Malz, Kartoffeln und Raps, unverarbeitetem Metall, Kupfer, Messing, Zink, Eisenblech, Baarschaften und Münzen, und unverarbeitetem Gold und Silber, Druckschriften, Musikalien, Karten, Oelkuchen, Borken, Knochen ꝛc. mit Zoll zu belegen, noch deren Transit sowohl in freier Durchfuhr, als fictiven Entrepot für Waaren zu belasten; b) vom 1. Mai 1840 an zollfrei einpassiren zu lassen: Hülsenfrüchte, Spelt, Mais, Kümmel, Mehl, Saatöl, Krapp, Blaufarbe, Arsenik, Gips, Graphit, Mineral- und Töpfererde, Schwefel, Zink in Blechen, Steinkohlen, Mörtel, Mühl- und Rothstein, Smalte, Traß, Trippel; c) den Schiffszoll von oberelbischen vereinsländischen Fahrzeugen über 20 Lasten groß pro Last à 6000 Pfund auf 2 Mark Cour., und für kleinere bis 20 Last Tragfähigkeit auf 1 Mark herabzusetzen ꝛc.

2) Preußen und der Zollverein verbinden sich, den in ihr Gebiet eingehenden Hamburger Lumpenzucker und Raffinade auf ganz gleichen Fuß mit dem Niederländischen nur zu besteuern; sowie auch dem Hamburger Weinhandel gleiche Begünstigung, wie dem Niederländischen jetzt und künftig zu jeder Zeit gewährt werden solle.

Der Tractat ist auf gleiche Zeit, wie der Niederländische, abgeschlossen.

2) Anlangend die Handelsconsulate, so sind auch von jeher, wie gesagt, zum Schutz des Preußischen Handels und der Preußischen Kauf-

leute im Auslande in den Haupthandelsplätzen desselben Handelsconsulen oder Handelsagenten angestellt worden, an die sich die Preußischen Handelsleute und Schiffer in vorkommenden Nothfällen, und allen andern Angelegenheiten zu wenden, und welche sich ihrer anzunehmen und das Paßwesen zu besorgen haben, und auch deren Vollmachten ausstellen und attestiren können. Man ernennt dazu meist angesehene Kaufleute, oder schickt eigne Beamten an die fremden Orte hin, wo sie denn als solche besondere Privilegien genießen; alles dies ebenso, wie bei den Handelsconsulen und Agenten der fremden Länder im Preußischen Staate auf Preußischen Handelsplätzen. Ihre Wahl und Anstellung gehört für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter Controle der Ministerien des Handels und der Finanzen, (Gesetzs. 1817 pag. 6, 1830 p. 2.) — Sie heißen bald Generalconsulen, bald nur Consulen, auch Viceconsulen, und, nach: Der Preußische Staat Th. I. Beil. 8 zur 2ten Lieferung, waren im J. 1835 über 200, im J. 1837 aber nur 173, und im Jahr 1839 waren wieder 200 Consulate in fremden Staaten angeordnet, zu den im J. 1837 auch noch das zu Algier gekommen war. — Jene Beilage enthält ein genaues Verzeichniß derselben vom J. 1835, mit Angabe der Namen derer, die sie eben bekleiden. Davon waren denn eben: 45 im Brittischen Reiche, 22 in Frankreich, 15 in Schweden und Dänemark, 12 in Spanien und Portugal, 13 in Rußland und Polen, (1), 7 in den Niederlanden, 2 in Belgien, 7 in Italien, 2 in Oestreich, 4 in Bundesstädten, 4 in Deutschland, 3 in der Türkei, 5 in Levante, 1 in China, 2 in Afrika, 11 in beiden Amerika's.

§. 141.

BBB) Von den zur Leitung und Beaufsichtigung, Belebung und Beförderung des Handels, besonders des innern, getroffenen allgemeinen und speziellen Anstalten und Einrichtungen.

a) Von der Eintheilung und der Zahl der Handeltreibenden, und den Handelsgesellschaften, dem K. See-handlungs-Institut, und der Elberfelder Westindischen Handels-Compagnie.

Der Betrieb des Handels ist seit der neuen Gesetzgebung von 1810 und folg. Jahren für die Gewerbe überhaupt Jedermann freigegeben, und erfordert nur in Städten die Gewinnung des Bürgerrechts, und die Meldung zum Beginn eines kaufmännischen Geschäfts bei der Obrigkeit mit Angabe der Firma, die Zahlung der Gewerbesteuer nach ihren Klassen, und die Beachtung der allgemeinen Handelsgesetze des Staats, vornehmlich der Zoll- und Steuergesetze, für deren Einhaltung die Handeltreibenden nicht nur für sich, sondern auch für Defraudationen ihrer Angehörigen und Leute verantwortlich sind; (Gesetzs. 1818, p. 134—35, 1821 p. 187,) so wie ihnen auch die richtige und genaue Führung ihrer Handelsbücher, und zwar nach der neuen Preußischen Münzeintheilung, und, was jüdische Handelsleute anlangt, auch nur

in deutscher oder anderer lebender Sprache zur Pflicht gemacht ist, (Gesetzs. 1824 p. 182, 1826 p. 116, 4830 p. 3, 22 f.) Statt der ehemaligen, von 1810—22 aufgehobenen Kaufmanns- und Krämergilden sind in Berlin im Jahre 1820, in Stettin 1821, in Magdeburg 1825, in Königsberg 1823, in Danzig 1822, in Elbing 1830, in Memel 1822, Kaufmännische oder Börsen-Corporationen, Kaufmannschaften, errichtet worden, die, nach und mit neuen Kaufmannschafts- und Börsenordnungen oder Statuten, eine besondere Organisation erhalten haben, s. nachher, und den sich alle Handeltreibenden anschließen müssen, wenn sie dort Handel treiben und die Vortheile davon genießen wollen; s. nachher. Das neue Statut der Berliner Kaufmannschaft z. B. enthält das Centralblatt für Handels- und Gewerbsstatistik 1839 Nr. 13. Diese hat eine Börsen- und Schaffnerordnung in den Jahren 1823 und 25 auch gegeben. — In Breslau und anderen Städten steht es aber, in Ermangelung solcher Einrichtung, noch jedem christlichen Kaufmanne frei, ob er sich zu der eigentlichen Kaufmannschaft halten, oder nur zu den Handeltreibenden gehören will, die in derselben nicht recipirt, aber doch zum Handel mit kaufmännischen Rechten befugt sind, (wie die jüdischen Kaufleute alle,) von welchen jedoch die noch nicht naturalisirten Juden ausgeschlossen sind: wie dies namentlich auch im Posenschen nach Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetzs. 1833 p. 71) gilt.

1) Die einzelnen Handeltreibenden theilen sich dann ihren Geschäften nach ab: a) im Allgemeinen, in eigentliche Kaufleute, mit kaufmännischen Rechten Handelnde, die an Handelsplätzen festen Sitz haben und kaufmännische größere oder kleinere Geschäfte treiben, und zwar unter einer eignen Firma, in einem besonders dazu bestimmten Lokal und mit Führung wirklicher Handelsbücher, den Beweiskraft zusteht, und die auch wechselfähig sind; und in Hausirer, die im Kleinen Handel mit einzelnen Waaren im Herumziehen treiben. Ueber diese Hausirer ist ein eigenes Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 (Gesetzs. 1824 p. 125 — 35.) erlassen, und darin sind die polizeilichen Anordnungen über ihr Gewerbe bestimmt, auch die Art der Waaren und Geschäfte, die sie verschleifen und betreiben können sollen, angegeben, und es sind z. B. schon früher der Verkauf einheimischen Salzes, und die Einwechselung der Scheidemünze für Gold und Courant ausdrücklich ihnen verboten worden, (Gesetzs. 1808 p. 236, 1816 p. 183). Auch ist durch eine Verordnung von 1826 (Gesetzs. 1826 p. 61) eine neue Modification der, §. 21 — 24 rücksichtlich der Gewerbscheine für Waarenbestellungen und Aufkäufe behufs des Wiederverkaufs dort gemachten Bestimmungen gemacht, und durch ein neues Regulativ über den Gewerbbetrieb im Umherziehen vom 4. Dezbr. 1836, (Gesetzs. 1837 p. 13) ist wegen der Gewerbsteuer Verschiedenes festgesetzt worden.

Ihnen können auch die Höker zugerechnet werden, welche besonders Lebensbedürfnisse, oder auch andere Dinge aufkaufen, um sie im Kleinen durch Herumtragen oder auch Feilhalten auf den Marktplätzen einzeln und in kleinen Portionen zu verkaufen; die sonst hier und da

eine besondere Zunft bildeten und an gewisse polizeiliche Beschränkungen ihres Gewerbes gebunden waren, jetzt aber dasselbe ganz frei betreiben können. (Gesetzs. 1808 p. 315 f.)

Die eigentlichen Kaufleute aber theilen sich dann in Betreff des Umfangs und der Betriebsweise ihres Geschäfts noch ein: in Engroshändler, Engrossisten, Großhändler, die ihren Ein- und Verkauf nur im Großen, d. h. letztern auch nur Pfund- und Centnerweise, und nur Stück- oder Dutzendweise bei Fabrikaten ꝛc., treiben; und in Kleinhändler, Krämer, Detailhändler, die, wenn sie auch im Großen einkaufen, doch auch, oder nur allein, im Kleinen verkaufen, in einzelnen Lothen, Ellen, Stücken ꝛc., wohin die sogenannten Ausschnitthändler auch gehören, obwohl sie zuweilen große Geschäfte machen, die aber doch in einzelnen Ellen Fabrikwaaren ausschneiden.

b) In Rücksicht der Waaren und Sachen selbst insbesondere, die sie verkaufen und verhandeln, theilen sich die Kaufleute und Handelnden ebenso sehr verschiedentlich ab, als sich Hauptverschiedenheiten der ersteren vorfinden; daher es denn Waaren-, Woll-, Korn-, Holzhändler, Material- und Spezereihändler, Droguisten ꝛc., Geld- und Wechsel-, und Kunst-, Musikalien- und Buchhändler giebt, von welchen letzteren §. 73 die Rede gewesen ist, und die hiernach besondere Qualification haben müssen, wie von den andern nicht gilt, welche daher von einem Geschäft zum andern frei übergehen können.

Die Zahl sämmtlicher Handeltreibenden und Kaufleute haben wir p. 133 schon auf über 120,000 angegeben; nach den neuesten Gewerbsteuerlisten betrug sie genau pro Jahr 1834 auf 110,578, wovon 23,690 mit kaufmännischen Rechten, und 86,888 ohne diese Handelnde, wenn 1831 nur 98,236, nehmlich 76,302 der letztern, und 21,934 der erstern Art, deren Vertheilung auf die Regierungsbezirke Dieterici a. O. p. 472 nachweiset. Ende 1837 aber, und nach Hofmann a. O. p. 169, war die Zahl aller Handelsleute auf 124,174 gestiegen, und es gab dabei insbesondere: 1) solche, die besonders mit Geld, Papieren und Wechseln Geschäfte treiben, 368; 2) Großhändler, die eigne oder Commissionsgeschäfte mit Waaren ohne offene Läden machen, 3558; 3) Kaufleute mit offenen Läden, Material- u. Specereihändler, 11062; 4) Ausschnitthändler, 5633; 5) Eisen-, Stahl- und andere Metall-Waarenhändler, 1321; 6) Galanterie- und Nürnberger Waarenhändler 784; 7) Händler mit allerlei andern Waaren 2982; 8) Weinhändler 1149; 9) Getreidehändler 3209; 10) Holzhändler 3700; 11) Geld-, Waaren- und Schiffsmäkler im Großen 275; 12) Buch-, Kunst- und Musikalienhändler 447; 13) Antiquare 86; 14) Leihbibliothekare 451; 15) Krämer mit kurzen Waaren, Nadelkram, 26607; 16) Victualienhändler und Höker 46,786; 17) herumziehende Krämer 15753. — NB. Der einzelnen, in diesen Handels-Anstalten beschäftigten Personen sind natürlich noch ungleich mehr.

Von den 3926 Kaufleuten sub 1 und 2, kamen dabei: auf Preußen 328, Posen 106, Brandenburg 472, Pommern 185, Schle-

sien 472, Sachsen 241, Westphalen 486, Rheinland 1636, nach Hofmann a. O.; und es waren denn:

	Materialh.	Ausschn.H.	Kaufleute	Weinh.	Getreideh.	Holzhändl.
in Preußen	1377	671	499	77	307	235
Posen	840	469	494	148	254	162
Brandenb.	1894	959	750	116	158	454
Pommern	697	347	173	57	110	153
Schlesien	1764	840	680	187	1052	1479
Sachsen	1772	676	577	123	519	787
Westphalen	678	627	635	52	290	132
Rheinland	2940	1053	1273	384	519	298

In Berlin zählte im Jahre 1839 die ganze Kaufmannschaft 1104, und in Breslau im Jahre 1838 645 Firmen, (wovon hier 280 nur recipirte Kaufleute waren).

2) Außer diesen einzelnen Kaufleuten aller Art wird aber auch der Handel von Handelsgesellschaften betrieben, d. h. von Vereinen über den Betrieb eines gewissen Handelsgeschäfts mit gemeinschaftlichem Capital und auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust unter der Leitung eines eignen Directoriums, wie sie vorzüglich für den Handel ins Ausland und mit demselben errichtet worden sind.

a) Den ersten Platz unter ihnen nimmt unstreitig das Institut der königlichen Seehandlung ein;

Vgl. Die Preußische Seehandlungs-Societät in Berlin; in Rombergs Allgem. politischen Journal, Jahrgang II. Ueber den Seehandel und die K. Seehandlungssocietät in Berlin, im Centralblatt der Handels- und Gewerbsstatistik 1839 Nr. 6 — 13. Der Preuß. Staat. 8. 1. p. 416 — 20.

welche, wenigstens ihrer ersten Stiftung im Jahre 1772 nach, eine Handelsgesellschaft bildete, und auch den Namen Seehandlungsgesellschaft, Seehandlungssocietät, führte, indem sie auf ein Actien-Capital von 1,200000 Rthl. in 2400 Actien à 500 Rthl. auf einen Zeitraum von 20 Jahren begründet wurde, die theils dem Könige, theils Privatleuten gehörten, und ihnen 10 Prozent Zinsen, und noch eine verhältnißmäßige Dividende aus dem jährlichen Gewinn brachten, welcher aus dem derselben zustehenden Salzhandelsmonopol, dem ihr ebenfalls gewährten Vorkaufsrecht auf alles aus Polen kommende Wachs und dem Betrieb verschiedener Schifffahrts- und Handelsgeschäfte erwuchs, zu dem sie berechtiget war, wobei sie unter der Garantie der Kurmärkischen Landschaft und unter der Direction eines Staatsministers als Chefs stand. Die Octroi derselben wurde zwar im Jahre 1792 bis zum Jahre 1808 erneuert, excl. dem Wachsvorkauf, und das Betriebs-Capital bis auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. in 3000 Actien à 100 Rthlr. vermehrt, die der Staat garantirte, deren Inhaber aber nur 5 Prozent Zinsen erhielten und von allem Antheil an der Geschäftsverwaltung ausgeschlossen wurden; allein das Institut blieb nun nicht mehr eine Handelsgesellschaft, sondern wurde ein Königliches Geld- und Handels-Institut, welches nach dem unglücklichen Kriege von 1806 große Capitalien zum Behuf der Abtragung von ausländischen Staatsschulden, und der Berichtigung großer Kriegs-Ausgaben aufnahm und darüber Seehandlungs-Obligationen ausstellte, die, so

wie die Seehandlungsactien selbst, im Jahre 1810 in Folge des Edicts über die Finanzen vom 27. October 1810 in Staatsschuldscheine verwandelt worden sind. (Gesetzs. 1810 p. 29—30.) Ohne Erneuerung der 1808 abgelaufenen Octroi blieb dann das Institut ferner in Thätigkeit, und besorgte vornehmlich die großen, damals nöthigen Geldoperationen des Staats, und wurde durch eine K. Kabinetsordre vom 17. Jan. 1820 (Gesetzs. 1820 p. 25 f.) für ein für sich bestehendes, vom Staatshaushalt getrenntes und unabhängiges Geld- und Handels-Institut des Staats eigends erklärt, und einem eignen Seehandlungsdirectorium, aus 3 Staatsbeamten bestehend, unter einem besondern Chef, dem jetzigen Staatsminister von Rother, mit unbeschränkter Vollmacht, aber auch persönlicher Verantwortlichkeit, untergeben. Als solchem steht ihr nicht nur vorzugsweise der Ankauf des überseeischen Salzes aus Frankreich, England ꝛc., und anderer dem Staate selbst unentbehrlicher ausländischer Produkte, die Beitreibung der Salzdebits-Ueberschüsse in Preußen und Schlesien, und die Besorgung aller für Rechnung des Staats vorkommenden Geldgeschäfte in und mit dem Auslande, und selbst im Inlande derer, die eine kaufmännische Mitwirkung nicht wohl entbehren können, auf Requisition der resp. Behörden gegen Erstattung der üblichen Kosten, sowie der für die Hauptverwaltung der Staatsschulden nöthigen Capitals- und Zinsenberichtigung in Betreff der auswärtigen Staatsschulden zu, (Vgl. §. 170.) und sie hat daher die englische Staatsanleihe von 3½ Mill. Pfd. St. (s. künftig) und im Jahre 1832 das bedeutende Prämiengeschäft von 12 Mill. Rthl. auf die, von ihr dem Staate zum Behuf des Chausseebaues und zu anderen Geldzwecken geleisteten Vorschüsse, (s. künftig) mit großem Glück übernommen, und erstere bereits zum großen Theile wieder getilgt; sondern sie hat auch, — außer und neben der Kündigung oder Zinsherabsetzung der von ihr im Inlande gegen halbjährige Kündigung aufgenommenen neuen Obligationen im Januar des Jahres 1836 von 4 auf 3½ Prozent, (dgl. sie übrigens auch noch jetzt, aber nur in Summen von 50 Rthl. und darüber, und durch 10 theilbar, gegen 3½ Prozent Zins für neue Capitalien aufnimmt u.) — große Handelsgeschäfte unternommen, 6 große Seeschiffe bisher unterhalten, die, — unter Theilnahme einiger Kaufleute und Fabrikanten, aber, wie es heißt, nicht mit großem Vortheil, — Preußische Waaren und Produkte nach Amerika, West- und Ostindien und China gebracht, und von dort andere Waaren für den europäischen Markt mitgebracht haben; nahm und nimmt stets großen Antheil an den Preußischen Wollmärkten, und kauft überhaupt Wollen auf, oder übernimmt, bei nicht günstigem Gange des Wollhandels, deren Verkauf gegen Vorschüsse, die sie den Gutsbesitzern darauf giebt, besitzt dazu auch Stempelfreiheit in Woll-Beleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeschäften, und kann zur Verfallzeit die verpfändeten Wollen ohne gerichtliche Einmischung verkaufen, (Gesetzs. 1826 p. 44), und unterhält in Berlin daher auch eine Wollsortir-Anstalt mit 130 Arbeitern, besitzt mehrere, gegen dargeliehene Capitalien, oder zur Unterstützung ihrer Besitzer aufgekaufte, große Landgüter, sowie Fabriken, Maschinenbau- und Mühlwerke, wie z. B. jetzt auch die Spitt-

gerbersche Spiegelfabrik in Neustadt und die Hornsche chemische Fabrik in Oranienburg, und hat vielen andern Unternehmern von solchen Anlagen ansehnliche Vorschüsse gegeben, auch das königliche Leihamt in Berlin im Jahre 1834 übernommen, Dampfboote gebaut, (S. p. 305.) und versorgt fortwährend auch den Staat in besondern Fällen zur Aushülfe mit Geld! Alle Geld- und Handelsoperationen derselben garantirt der Staat; die Revision der Jahresrechnungen aber geschieht durch den jedesmaligen Chef-Präsidenten der Oberrechnungskammer. (Gesetzs. 1836 p. 27) und das Ganze steht mit seinem Chef unmittelbar unter Sr. Majestät dem Könige, dessen besondere Genehmigung zu Ausführung größerer Operationen auch stets erforderlich ist, (Gesetzs. 1810 p. 17); unter den übrigens unstreitig das oben erwähnte Prämiengeschäft das wichtigste und größte bleibt, welches jedoch mit dem Jahre 1857 ganz abgemacht sein wird, da im Januar 1858 die letzte Prämienzahlung erfolgt.

Vgl. Unger, Das Prämiengesetz des K. Seehandlungsinstituts in Berlin ꝛc. Berlin 1833. 8. Lewald, F., Ueber das Anlehen der K. Preuß. Seehandlung ꝛc. Hamburg 1832. 8. *).

b) Die Rheinisch-Westindische Handels-Compagnie zu Elberfeld, im J. 1821 gestiftet, deren Fonds nach und durch Uebernahme der nicht ausgegebenen 500 Actien von Seiten Sr. Majestät des Königs im Jahr 1827 auf 1,750000 Rthl. betrug, und die bis zum Jahr 1831 im Ganzen für 8,000000 Rthl. Waaren, wovon allein für 5,000000 Rthl. Preußische Fabrikate, Leinen-, Baumwoll-, Woll- und Seidenzeuge, Eisen- und Stahlwaaren, Papier, Essenzen, (für 6000 Rthl.) ꝛc. ins fernste Ausland ausgeführt hat, machte auch zuerst viel Glück und Gewinn, und gab im Jahr 1825, nach Abzug aller Spesen, und Kosten der Geschäftsverwaltung, und der Zinsen von 1½ Mill. Rthl. Kapital à 4 pro C., einen Ueberschuß von 30000 Rthl.; allein im Jahr 1831, nach mehreren erlittenen bedeutenden Vorfällen, und Verlusten, mußte sie ihre Actien, deren eben 3200 St. à 500 Rthl. im Umlauf waren, auf die Hälfte ihres Werths herabsetzen, die indeß nachher noch bis auf 44 pro C. fielen, — weshalb sie denn ihre Liquidation im Jahre 1832 machen mußte, und am 30. März 1832 sich auflößte, jedoch zugleich eine neue Rheinisch-überseeische Handelsgesell-

*) Dieser Seehandlungs-Prämienscheine sind im Ganzen 252000 St. à 50 Rtl. gemacht, zusammen über 12,600000 Rtlr., (die eigentlich das Anlehn entnimmt,) in 2506 Serien, und die Rückzahlung des Anlehens geschieht denn dadurch, daß alle Jahre am 1. Juli eine Serie von 100 Scheinen dazu gezogen wird, das eine Jahr zur bloßen Auszahlung mit den seit 1832 aufgelaufenen Zinsen zu 4 Prozent, das andere aber mit Prämien, die im October gezogen und im Januar pünktlich ausgezahlt werden; wobei indeß immer mehrere nicht eingezogen worden sind, die nachher bekannt gemacht wurden, und die nach 4 Jahren, wo die Einziehung unterblieben ist, ganz verloren gehen, zum Besten milder Zwecke. So wurden als noch einzuziehen angegeben: von der 1ten Ausloosung 1833 75 Prämien à 55 Rthl., und von der 2ten im Oct. 1834 98 Prämien à 55 Rthl., von der 3ten von 1835 138 à 56 — 100 Rthl., und von der 4ten 1836 359 à 60 Rthl., von der 5ten 153 à 60 — 65 Rthlr. S. Staatszeitung 1838 Nr. 25. — Die Prämien gehen bis auf 100000 Rthl., in einigen Ziehungen aber nur bis auf 65, 70 — 90000 Rthlr., und sind ohne allen Abzug.

schaft mit 1 Mill. Kapital und auf ganze Actien zu 200, und halbe zu 100 Rthl. à 4 pro C. Verzinsung, vorläufig auf 10 Jahre gründete, die sich vorerst blos mit dem Handel nach Mexico beschäftigen sollte, da sich für diesen bessere Aussichten eben zeigten.

Im Juli 1833 erklärte noch das Directorium der ältern Elberfelder Compagnie, daß nach der neuesten 17 monatlichen Handelsbilanz, wegen Unglücksfällen und Einbußen, und bei dem gegenwärtigen Bestand des ganzen Vermögens in nur 496000 Rthl., der jetzige Werth der Actien nur auf 31 pro C. zu stellen, dabei jedoch in der Verminderung um 13 pro C. gegen die letzte Handelsbilanz von 1831, und dem da gestellten Werth von 44 pro C., 2 pro C., oder die Summe von 32000 Rthl. als Reserve mit inbegriffen sey; und begann auch mit Auslösung der Actien durch eine Abschlagszahlung von 5 pro C., wie eine solche auch im Juni 1834, und im Januar 1835 eine dritte mit 25 Rthl. pro ganze, und 12½ Rthl. pro halbe Actie, und später noch eine 4te, und endlich vom 15. October bis Ende November 1837 die 5te mit 12½ Rthl. pro ganze Actie erfolgte, d. i. mit 2½ pro C. des Nominalwerths.

Vgl. Hauptmomente des Wirkens der Rheinisch-Westindischen Compagnie seit ihrem Entstehen, Elberfeld 1830. 8. Historisch-statistisches Jahrbuch. I. p. 234—36. II. p 232. III p. 229. Blicke in die Zeit p. 236—38.

§. 142.

b) Vom Bank-, Börsen-, Sensal- oder Mäklerwesen ꝛc. und den Handels-Collegien und Gerichten.

1) Anlangend die Banken, so ist a) die Königl. Hauptbank in Berlin mit ihren Filialbanken in den Provinzen vor Allem zu nennen, gestiftet im Jahr 1765 durch König Friedrich II., — ein Staatsinstitut, dem durch eine Königl. Cabinetsordre vom 3. November 1817, (Gesetzsamml. 1817 p. 295, 304) eine neue Gestaltung und Einrichtung gegeben worden ist, und welches einen eignen besondern Chef, und ein Directorium, s. 1837 aber unter erstern, (dem Staatsminister Rother,) auch noch einen eignen Präsidenten, und einen besondern Justitiar erhalten hat. Sie soll den Geldumlauf in allen Verkehrsgeschäften erleichtern, den Credit des Handelsstandes befördern, und sichern, und Kapital und Geld der Kaufleute und aller Andern sicher aufbewahren, oder solches auch gegen solides Unterpfand und gegen billigen Zins an sie ausleihen. Sie besteht daher aus 2 Abtheilungen: a) der Girobank, die sich wieder in 3 Comtoirs theilt, das Hauptcomtoir, das Depositencomtoir, und das Discontocomtoir; und b) der Leihbank, oder dem Lombard. Die erstere beschäftigt sich im ersten und 3ten Comtoir mit Herbeischaffung des Goldes und Silbers für die Münze, und mit dem Transport der Königlichen Revenüen, kauft und verkauft und discontirt Wechselbriefe, und giebt Anweisungen auf Handelsplätze des In- und Auslandes, und leihet zu 4 pro C. Kapitalien, gab auch ehemals eigne Banknoten aus, die von 4 bis auf 1000 Bankopfunde (4 = 5 Rthl. 6 ggr.) nachher aber auf Rthl. lauteten, und jeden Tag auf Präsen-

tation realisirt wurden, jedoch schon seit 1809 ganz eingelöset sind, und nicht mehr vorkommen: ihre Bankobligationen aber, die sie über angenommene, und angeliehene Kapitalien, (— nicht unter 50 Rthl. —) ausstellet, galten, und gelten noch stets für baares Geld, wenn sie auch in der unglücklichen Zeit von 1806, 7, viel verloren. Diese Bankobligationen werden dann, und zwar die der gerichtlichen und pupillarischen Depositorien nach 8 Tagen, die anderen nach 3 Monaten Kündigung stets pünktlich bezahlt. — Die Kapitalien, die sie annimmt, verzinset sie in der Regel nur mit 2, an milde Stiftungen und Gerichte jedoch mit $2\frac{1}{2}$, an Pupillencollegien nur mit 3 pro C., wenn aber die Gelder Majorennen und Pupillen zugleich gehören, mit $2\frac{1}{2}$ pro C. (s. 1839.)

Der Lombard leihet nur gegen sicheres Unterpfand in Staatspapieren, Jouwelen, Gold und Silber ꝛc., oder auch auf nicht vergängliche Waaren, und zu 4—5 pro C. Zinsen aus, und hat das Recht, verfallene Pfänder außergerichtlich zu verkaufen. (Gesetzsamml. 1827, p. 24.) Die ehemaligen Bankscheine zu 100 Rthl. giebt es seit 1837 nicht mehr, nach p. 234.

Die Hauptbank in Berlin hat ihre Filial- und Zweigbanken für die Provinzen in Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Stettin und Münster, und seit 1836 auch ihre Commanditen in Elbing und Memel, und zwar ganz nach gleicher Einrichtung, (jede mit einem Director, und Justitiar, 1 Secretair, 1 Rendanten, oder Cassirer, ꝛc.) die aber alle unter ihr stehen, und auf die sie, gegen Provision, Anweisung ertheilt, oder Gelder für fremde Rechnung einzieht, Lotteriegewinnste auch auszahlt u. dergl. In Danzig ist 1839 mit der dortigen Bank eine neue Girobank, und in Posen s. 1838 ein Lombard verbunden worden.

Im Jahr 1830 machte die Berliner Bank ein Geschäft von mehr als 200 Mill. Rthl., (die Breslauer allein im Jahre 1829 von $14\frac{3}{4}$ Mill. Rthl.), und in neuester Zeit hat sich dasselbe so bedeutend vermehrt, und vergrößert, daß man auf erstere wohl 3—400, und auf letztere gegen 40 Mill. Rthl. Umsatz rechnen kann.

b) Die Pommersche Ritterschaftliche Bank gehört jetzt auch hieher, von der wir p. 251 schon gehandelt haben. — Zu bemerken ist dann noch, daß der Kammerrath Nathusius in Althaldesleben bei Magdeburg für seine vielfachen Wirthschaftszweige unter sich, zu Bezahlung des Arbeitslohns ꝛc., 20000 Rthl. Papiergeld im Umlauf hatte, welches sogar auch die Nachbarn gern nahmen, da es in jedem Comtoir des Ausgebers realisirt, und für baares Geld angenommen wurde, und noch wird; und daß Ebendasselbe, auch nur in geringerm Maaße, in den Fürstlich Carolathschen Wirthschaften in Schlesien hergebracht ist. —

2) Betreffend Börsen- und Mäklerwesen ꝛc.; so giebt es eigentliche kaufmännische Börsen, — wo die Kaufleute des Platzes zusammenkommen, um Geschäfte zu machen, und sich über Handelsangelegenheiten zu besprechen, und wo die Börsenkommissarien mit den Mäklern, oder Sensalen, oder auch diese Letzteren allein die nöthigen Courszettel über die Course der Wechsel- und Geldpapiere machen, auch die Waaren-Preiscourante, und Frachtcourse regulirer. — zwar nicht überall, aber

doch immer da, wo nach p. 541 eigne Kaufmannschaften mit Statuten bestehen, als z. B. in Berlin, Königsberg, Danzig, Elbing, Elberfeld, Magdeburg, Stettin ꝛc. und sie haben dann auch ihre eignen Börsen-Ordnungen, oder Statuten: in Breslau ist jedoch dergleichen nicht, indem zwar ein Börsengebäude sich hier befindet, in dem indeß keine dergl. Zusammenkünfte gehalten werden, sondern blos die Sitzungen der Kaufmanns-Aeltesten u. dergl. stattfinden, und die Mäkler mit diesen und für sich jeden Morgen die Courszettel machen.

Die Berliner Börsencorporation z. B., im Jahre 1820 gestiftet, mit einer Börsenordnung vom 7. Mai 1825, (Gesetzsamml. 1825 p. 137—46) hat 21 Kaufmannsälteste, und 5 Substituten, 1 Syndikus, 2 Sekretaire und 1 Registrator, dann vereidete Taxatoren, mehrere Güterbestätiger, 15 vereidete Wechsel-, Fonds- und Geldmäkler, hält alle Mittwoche eine Versammlung eines Ausschußes, um Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Schiffern zu schlichten, und versammelt sich alle Tage Mittags um 1 Uhr, giebt alle Dienstage und Sonnabende Courszettel über die Wechsel-, und alle Montage, Mittwoche, und Freitage über die Fondscourse aus.

Die Danziger Börsenordnung, dieser ähnlich, ist vom 12. Januar 1830 (Gesetzsamml. 1830 p. 10—16); die Elbinger vom 24. April 1830 (Gesetzs. 1820 p. 73—80.); die Königsberger vom 13. September 1827 (Gesetzs. 1827 p. 128—30; und ähnliche Anordnungen sind auch für Magdeburg, Gesetzs. 1825 p. 23, für Memel, Gesetzs. 1822 p. 160, und für Stettin, Gesetzs. 1821 p. 205, getroffen worden. — Die Ordnung in den Börsenversammlungen, halten die 2 von den Kaufleuten in jeder Börse bestellten Börsenkommissarien fest.

In Breslau sind auch 3 Kaufmannsältesten, die der Kaufmannschaft vorstehen, mit 1 Syndikus, und mehrere Mäkler und Sensale und Güterbestätiger angestellt.

Diese Mäkler und Sensale, die sich in Wechsel-Mäkler, Wechsel-Sensale, welche blos mit Wechselgeschäften zu thun haben, und in Waaren-Mäkler, die das Waarengeschäft besorgen, theilen, fehlen keinem Handelsplatz, und werden nach vorheriger Prüfung ihrer Unbescholtenheit, und sonstigen Qualification von der Kaufmannschaft, gewählt, von der Regierung aber bestätigt, und vereidet, in der Rheinprovinz jedoch vom Handelsministerio ernannt, Gesetzsamml. 1832 p. 2, müssen die Handlungen gut verstehen, und sollen den Kaufleuten zur Vermittelung und Unterhandlung der kaufmännischen Geschäfte dienen, den Kaufenwollenden die Waaren, und deren laufende Preise anweisen, den Verkaufenwollenden die Käufer und deren Gebote anzeigen und melden, wofür sie ihren Mäklerlohn oder ihre Courtage erhalten, dürfen aber selbst keine kaufmännischen Geschäfte treiben, und zahlen Gewerbsteuer.

Königl. Preuß. Mäklerordnung für sämmtliche Handelsstädte in Königl. Preuß. Landen. Berlin. 15ten Nov. 1765. Gesetzs. 1811 p. 274. 1810 p. 83. 1826 p. 61.

Außer diesen sind an jedem Handelsplatze aber auch mehrere Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Packer, Schauer ꝛc. öffentlich bestellt, die die Kaufmannschaft wählt, und die Ortspolizei nach gehöriger Prüfung ihrer Unbescholtenheit bestätiget, oder, wie z. B. die Wäger auf Stadtwaagen, gleich selbst ansetzt, und welche die Quantität und Qualität der Waaren und deren richtige Verpackung bekunden, deren Abwiegung, Ab- und Ausladung, und Transport an die Oderkähne zu besorgen, zu beaufsichtigen, und Listen darüber zu halten haben, und, was die Packer anlangt, auch die Verpackung selbst besorgen, Gesetzsamml. 1811 p. 274.

3) Handelscollegien und Handelsgerichte anlangend, so giebt es die ehemaligen Kommerzien- oder Admiralitätsbehörden in den östlichen Provinzen nicht mehr, da sie schon 1808 mit den Regierungen vereiniget worden sind, und auch besondere sogenannte Handelskammern, und Handelsgerichte, oder gerichtliche Deputationen giebt es erstere, nur am Rhein, in Cöln, Duisburg, Düsseldorf, Crefeld, Elberfeld und Wesel noch, letztere aber in Aachen, Coblenz, Crefeld, und Elberfeld und in den Meßplätzen, namentlich in Naumburg; und Wechselgerichte giebt es auch nur hie und da, z. B. in Königsberg. (Gesetzsamml. 1819 p. 141, 1825 p. 171, 228.)

Diese Rheinischen Handelskammern haben nämlich die Bestimmung, den Staatsbehörden ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels, des Manufacturwesens, und der Schifffahrt, und ihre Ansichten über die Mittel zu deren Beförderung, dann aber auch über die Hindernisse, die entgegen stehen, und die besten Auswege, diese zu heben darzulegen; und es kann ihnen auch die Beaufsichtigung und Verwaltung öffentlicher Handels- und Schifffahrtsanstalten übertragen werden. Sie geben daher am 1. Januar jedes Jahres einen Bericht über den Gang des Handels ꝛc. ihres Orts im verflossenen Jahre ab; und in eiligen Fällen können sie directe an das Ministerium berichten, müssen aber der Regierung Abschrift davon geben, und ertheilen auch Gutachten über die anzustellenden Mäkler. Sie bestehen meist aus 5—6 Mitgliedern, die alle Jahre zu ⅓ neu gewählt werden, und zwar von der Stadt, aus deren Kaufleuten, Fabrikanten ꝛc., die über 30 Jahr alt sind.

In Breslau und andern großen Handelsstädten werden indeß auch zuweilen Gutachten, sogenannte Parere's, in kaufmännischen Angelegenheiten von der Kaufmannschaft verlangt, und von den Kaufmanns-Aeltesten ausgestellt, die deshalb den Titel als Commerzien- und Conferenzräthe meist erhalten.

§. 143.

c) Von Messen, Wochen- und Jahrmärkten, Wollmärkten ꝛc. und den Meßplätzen und dem Meßverkehr.

Dem Preußischen Staate hat es schon lange nicht an allen diesen, in der That sehr bedeutenden, und wirksamen Hebeln, und Hülfen des Handels und Verkehrs, des auswärtigen, wie des innern, gefehlt,

und fehlt ihm auch jetzt nicht daran; obwohl die Messen insbesondere an sich eigentlich doch nur alte Handelsgewohnheiten sind, die bei den jetzigen Gewerbs- und Verkehr-Verhältnissen auch wohl zu entbehren wären, die daher, wenn sie nicht mehr stark besucht werden, nur unnützen Zeit- und Kostenaufwand verursachen, die aber dennoch, wenn sie zwar auch als neue Veranstaltungen, schwer heraufzubringen, als alte bewährte doch ebenso schwer ganz herabzubringen sind, da namentlich die fremden außerdeutschen, jüdischen, und besonders die orientalischen Käufer die Messen gar zu gern besuchen, und am liebsten auf Messen kaufen, wo sie an den in so großer Menge und so verschiedener Art aufgebrachten Waaren die Wahl haben, und sich selbst von der Qualität derselben besser überzeugen können, als wenn sie Waaren auf vorgezeigte Musterproben bestellen. — Daß die Messen übrigens nicht blos dem auswärtigen Handel, dem Verkehr mit fremden Waaren, sondern auch dem Absatz der einheimischen sehr beförderlich waren und sind, hat sich immer und überall gezeigt, indem die fremden Käufer, wenn sie auch eigentlich nur der fremden Waaren halber dieselben besuchten, doch dabei die preiswürdigen Waaren des Landes selbst kennen lernten, und dann auch davon große Einkäufe oder Bestellungen machten.

Jahrmärkte und Wochenmärkte aber sind an sich, und erstere überdem zugleich als eine Art von Volksfesten, deren es so wenige oder keine giebt, nicht wohl zu entbehren, da sie zur täglichen, oder längern Versorgung des städtischen und ländlichen Publikums mit billiger und guter Waare dienen, und dem letztern die Zeit ersparen, die Städte öfterer zu besuchen, um sich mit den aus ihnen zu beziehenden Bedürfnißmitteln zu versorgen.

1) Anlangend zuerst die Messen, so sind zwar eigentlich nur 2 als solche bei uns anzuführen, die zu Frankfurt an der Oder, und die zu Naumburg an der Saale, welche letztere aber auch neuerlich sehr abgenommen hat; allein 2 Jahrmärkte von Breslau hatte Friedrich II. im Jahr 1742 eigentlich auch für Messen erklärt, wozu sie sich indeß nie wirklich erhoben haben, und auch in Magdeburg wurden schon seit 1680 2 Messen, eine im April, die andre im September gehalten, von den aber jetzt als solchen gar nicht mehr die Rede ist; und in Danzig wird der sogenannte Dominik wohl auch als eine Messe angesehen, die ehemals großen Ruf hatte, sowie auch in Thorn Ende Octobers eine sogenannte Messe gehalten wird, die im J. 1839 doch ganz gut ausfiel.

Der Messen zu Frankfurt an der Oder sind 3, die zu Reminiscere, oder die Frühjahrsmesse, die zu Margarethe, oder die Sommermesse, und die zu Martini, oder die Herbst- oder Wintermesse, jede zu 3 Wochen Dauer. Dieselben konnten indeß ungeachtet der ihnen schon früher zugestandenen sogenannten Meßfreiheit, und mehrerer Begünstigungen, dennoch darum, daß es dem damaligen Handelssystem, und so lange es demselben auch in späterer Zeit bis in die neueste an der nöthigen vollen Freiheit überhaupt fehlte, keines großen Gedeihens, und reichen Erfolgs sich rühmen; und, wenn sie auch in neuerer Zeit, nach Einführung der neuen freiern Handels- und Zollgesetzgebung vom J. 1818

den Leipziger und Frankfurt am Mainer Messen, die den fremden Waaren noch freiern, und unbedrücktern Zugang gewähren, sich in ihrem Verkehr keineswegs gleich stellen konnten, so haben sie, namentlich wenigstens die Frankfurter, sich doch gegen die ältere Zeit bedeutend emporgehoben, und sich recht wohl neben den Leipziger Messen erhalten können, von den man doch fürchtete, daß sie, nach dem Beitritt des Königreichs Sachsen zum Preußisch-deutschen Zollverband, jenen sogleich den Tod bringen würden, wie denn auch freilich die Naumburger Messen seitdem sehr geschwunden sind.

Schon am 15. Mai 1810 ward eine neue Meßordnung für Frankfurt gegeben, im Jahr 1832 aber durch eine neue revidirte Meßordnung vom 31. Mai nach Cabinetsordre vom 31. März 1832 (Gesetzs. p. 149—72) ersetzt, und, nach Sachsens Beitritt, noch ein Nachtrag zu dem § 9 und 11 derselben in Bezug auf eben diesen durch die Königl. Cabinetsordre vom 24. December 1838. (Gesetzs. 1834 p. 7) erlassen. Hiernach ward die Meßfreiheit nun unstreitig noch viel weiter, (z. B. auf den fremden Juden erlaubten Besuch derselben, Gesetzsamml. 1821 p. 21, und auf Befreiung der fremden Meß-Kaufleute von Gewerbsteuer 1820 p. 198 ꝛc.) ausgedehnt, die Meßgefälle wurden noch mehr vermindert, der Besuch der Messen ward den fremden Kaufleuten sehr erleichtert, auch ein besonders Meßcontoverfahren vorgeschrieben, und den fremden Waaren und Meßgütern nicht nur die Rückzahlung der Eingangssteuer für die unverkauft zurückgehenden Waaren, sondern auch von allen aufgebrachten eigentlichen Meßgütern ein Meß-Rabatt, oder Steuererlaß gewährt, der durch verschiedene Kgl. Cabinetsordres vom 8. Juni 1810, 17. October 1830, und 24. Decembrr 1833 verschiedentlich bestimmt, durch die neueste Kgl. Cabinetsordre vom 6. Juni 1838. (Gesetzsamml. 1838, Nr. 22) aber nur für die Messen zu Frankfurt a. d. O. dahin festgestellt worden ist, daß er künftig nur für seidene, und halbseidene Zeuge, Strumpfwaaren und Bänder noch 10 pro C. betragen, außerdem aber nur noch bei baumwollenen und wollenen Zeug- und Strumpfwaaren, bei feinen kurzen Waaren, fertigen Kürschnerwaaren und Pelzwerk, und Pelzbesatz, sowie bei Porzellan und Steingut mit 5 pro C. noch gewährt werden solle. In Naumburg aber ward er 1832 schon ganz aufgehoben.

Ueber den Betrag und die Größe des Preuß. Meßverkehrs in neuerer Zeit hat Ferber Beiträge p. 238 für die Jahre 1819—28 und Neue Beiträge für die J. 1829—31., für die J. 1832—36 aber Dieterici a. O. p. 45, tabellarische Uebersichten gegeben, und wir selbst haben in den Blicken in die Zeit, p. 480 und im Historisch-statistischen Jahrbuch I. 465, 472. II. 546, 557. III. 508 nähere Details in Betreff des Debits der einzelnen Waaren beigebracht, und schließen hiernach noch folgende tabellarische Uebersicht in Betreff der interessantesten, in plus oder minus abweichenden, Jahrgänge an.

aa) Messen zu Frankfurt an der Oder.

z. B. des Jahres	in der Messe	d. Gewicht der z. Messe gebracht. Waaren an fremd. Ctr.	inländ. Ctr.	das Gewicht der aufgebrachten Waaren pro Jahr der fremd. Ctr.	der inld. Ctr.	Summa Ctr.	Verhältniß d. fremd. Waare nach pro C.	inländ. Waare nach pro C.
1820	Reminiscere	6669	17942					
	Margareth	7651	21272	21796	57510	79307	27½	72⅝
	Martini	7476	18296					
1825	Reminiscere	9078	24183					
	Margareth	10026	33939	30253	89106	119359	25⅓	74⅔
	Martini	11147	30932		(1823	87017)		
1830	Reminiscere	10881	33619					
	Margareth	18049	47197	44131	118708	162839	27	73
	Martini	15200	37891		(1829	155394)		
1832	Reminiscere	19529	40996					
	Margareth	24630	47793	63876	129449	193325	33	67
	Martini	19717	40660		(1831	145623⅓)		
1835	Reminiscere	11561	44718					
	Margareth	12592	53682	33513	143260	176773	19	81
	Martini	9360	44860		(1834	178024)		

Im Jahre 1837 brachte die Reminiscere-Messe 46000, die Margarethenmesse 74,484, und die Martinimesse gegen 60000 Ctnr. Waaren auf, und im Jahre 1838 die erste nicht soviel, die Herbstmesse aber wieder 90,000, und im Jahre 1839 die Sommermesse 80000 Ctnr. — Was nun den Debit der einzelnen Waaren selbst im Allgemeinen auf diesen Messen betrifft, so ist derselbe jedenfalls und immer am Stärksten in vereins-, und besonders inländischen Tuch- und Baumwollenwaaren zu mehreren Tausend Stücken bisher gewesen, sowie in Rauchwaaren, Borsten, Bettfedern, Federposen, Pferdehaaren, Kalb- und Hasenfellen, Hirschgeweihen, Honig und Wachs, (in allen diesen von jedem meist bis zu 3, 4 — 500 Ctnr.,) in Wolle bis zu 4000 Ctnr. und mehr, und in rohen Häuten (bis 1500 Ctnr.); mittelmäßig aber in Wollen- und Seidenzeugen, Leinenwaaren, kurzen, Eisen-, Stahl-, Glas-, Porzellan-, Holz- und Lederwaaren und zuweilen auch in Wolle, (sonst hier aber auch stark,) sowie in Pferden, (öfters indeß auch hier bedeutend), und am wenigsten reich in Luxus- und feinen kurzen Waaren. — Im Ganzen fielen in neuerer Zeit aus: 1. sehr gut: die Messen Sommer 1827, Reminiscere und Margarethe 1825 und 1828, und die Sommermessen 1838 und 1839; 2. ziemlich gut: Martini 1829, Remin. 1830, sowie Margarethe 1831 und 1839, Reminiscere, und auch Margarethe 1832, ebenso 1833 und 1834, Martini 1834, Margarethe 1835 und 1836, Remin. 1838; 3. mittelmäßig: die Messen von 1826 und 1827 Reminiscere und Martini, Martini 1838, Margarethe und Martini 1829, Martini 1830, 1831 und 1832, Remin. und Martini 1833, Remin. 1834 und Martini 1835, Remin. und Martini 1836, und ebenso 1837, und Martini 1838; 4. nicht gut: die Messen Remin. 1830 und 1831 und Margarethe und Martini 1837, (dort besonders wegen niedriger Preise bei doch bedeutendem Umsatz).

Die Zahl der sich einfindenden fremden Käufer oder der Meßfremden hat in den letzten Jahren immer zwischen 7 — 8000, in der Sommermesse 1837 sogar an 10000, Martinimesse 1838 aber 8253, und Sommermesse 1839 9712 betragen, und die Einfuhr außervereinsländischer Waaren hat sich wenigstens wohl eher stärker vermindert, als die Ausfuhr der einheimischen und vereinsländischen Waaren ins Ausland gestiegen ist, oder aber auch abgenommen hat, indem Polen, Wallachen und Orientalen, Schweitzer, Oesterreicher und norddeutsche Einkäufer sich noch immer ziemlich zahlreich dort einfinden und viel kaufen.

bb) Messe zu Naumburg an der Saale.

In Sächsischer Zeit gab es nur eine, die Petri-Pauli-Messe im Sommer, und man behielt sie, und im Ganzen auch, als der Ort Preußisch geworden war, die alte Meßordnung in der neuen vom 8. Juni 1819 so weit bei, daß nur a) die fremden Waaren der Eingangssteuer unterworfen wurden, jedoch mit einem Rabatt von $\frac{1}{3}$ des tarifmäßigen Zolles für eigentliche Meßgüter, wie bei den zu Frankfurt an der Oder; und b), daß noch eine 2te Messe eingeführt wurde, eine Winter- oder Neujahrmesse nämlich. Im Jahre 1831 aber wurden nach einem K. Edict vom 30. Dezbr. 1830 und durch eine K. Kabinetsordre vom 21. März (Gesetzs. 1831 p. 7) diese Termine verändert, und eine Frühjahrsmesse, von Montag vor Ostern anfangend, und eine Herbstmesse, vom ersten Montag des Septembers beginnend, eingerichtet, und dabei durch K. Kab.-Ordre vom 24. März 1832 auch schon mit der Frühjahrsmesse 1833 der gedachte Meßrabatt hier ganz aufgehoben, und befohlen, daß alle fremde Meßwaaren, die eine höhere Steuer, als 12 gGr. pro Ctnr. geben, unter der §. 12 der Meßordnung angegebenen Bedingung, für den Meßhandel en gros fernerhin contirt werden, und nur eine Abschreibung der in das Ausland zurückgehenden fremden Waaren vom Conto gegen Erlegung der Durchgangsabgabe von 12 gGr. per Ctnr. erfolgen solle. Durch eine neue K. Kab. Ordre vom 28. Februar 1834 aber wurde in Betreff der Messen selbst die alte Ordnung der Dinge wieder hergestellt, und wieder nur eine Petri-Pauli-Messe angeordnet, da jene Einrichtung, wenn auch zuerst in Etwas, doch späterhin sich gar nicht bewährt hatte, und der Beitritt Sachsens die dabei beabsichtigte Rivalisirung mit den Leipziger Messen unnütz machte. Die Messe dauert auch hier 3 Wochen. Ueber den Debit dieser Messen geben Ferber und Dieterici Nachstehendes an. Es wurde angegeben:

		das Gewicht der z. Messe gebrachten Waare			das Gewicht der aufgebr. Waare pro Jahr			Verhältniß d. fremd. inländ. Waare	
z. B. Jahr	in Messe	fremd. Ctr.	inländ. Ctr.	Summa Centn.	fremd. Ctr.	inländ. Ctr.	Summa Centn.	nach pro Cent	
1820	Petri Paul	2924	4596	7520	4123	7064	11487	$38\frac{1}{3}$	$61\frac{1}{3}$
	Winterm.	1499	2468	3967					
1822	Petri Paul	8603	7506	16109	11461	11359	22820	$50\frac{2}{3}$	$47\frac{1}{3}$
	Winterm.	2858	3853	6711					
1826	Petri P.	12217	6137	18654	15718	10481	26229	60	40
	Winterm.	3531	4014	7575					

1827	Petri P.	14750	5596	20346	18907	11730	30637	61⅓	38⅔
	Winterm.	4157	6131	10291					
1832	Frühjahr	7852	9616	17468	9950	17721	27680	36.0	64.0
	Herbstm.	2107	8105	10212					
1833	Frühjahr	1862	7737	9599	3097	14680	17777	17.4	82.6
	Herbstm.	1235	6943	8178					
1834	Petri Paul	710	10724	11434	710	10724	11434	6.2	93.8
1835	—	20	6727	6747	20	6727	6747	0.3	99.7
1836	—	62	6558	6620	62	6558	6620	0.9	99.1

Der Hauptdebit dieser Messen besteht, nach den von uns gesammelten Nachrichten, im Absatz von Tüchern und Baumwollwaaren, letzteren früher besonders englischen, in Lederwaaren und Leinwanden, und in rohen Produkten auch, wie zu Frankfurt an der Oder. Und zwar war die Petri-Pauli-Messe 1826, so wie die von 1830, eine der stärksten und glänzendsten der neueren Zeit, und die von 1827 in Tüchern auch sehr gut, die übrigen im Jahre 1828 und 29 glichen den Frankfurtern, und die Sommermesse 1829 insbesondere war nur in Leder und gröberen Tüchern, und berlinischen gedruckten Waaren gut; die neue Frühjahrsmesse 1832 ließ sich auch in Tuch, Leder und Eisen, Metall-, kurzen und Galanteriewaaren ziemlich gut an, und selbst die Wintermesse bewährte sich; aber die Messen von 1833 waren sehr unbedeutend, und noch mehr die von 1834—37, von wo an besonders die Auffuhr fremder, namentlich englischer, Waaren ungemein abnahm; und seitdem hat gar nichts mehr von diesen Messen öffentlich verlautet, woraus jedenfalls auf schlechten Gang derselben zu schließen ist.

2) Anlangend die Wochen- und Jahrmärkte aller Art, so haben zwar wohl schon seit längerer Zeit fast alle eigentliche Städte nicht nur, sondern auch mehrere Marktflecken, ja selbst manche Dörfer, das Recht, Wochen- und Jahrmärkte zu halten; allein dennoch kommt es noch zuweilen vor, daß noch neue, besonders specieller Art, als Krams-, Vieh- und Wollmärkte, errichtet werden an Orten, wo bisher keine waren: wie z. B. nur im März des Jahres 1838 in der Stadt Schönau in Schlesien geschehen, und wie in Coblenz seit 1836 erst zwei 4tägige große Jahrmärkte am 2ten Montag nach Ostern und 3ten Montag im Sept. gehalten werden, und außerdem in den Reg. Bezirken Coblenz und Trier im Jahre 1837 fünf neue Woll- und Viehmärkte errichtet worden sind. Die Errichtung eines neuen Marktes oder Jahrmarktes kann aber Seitens der Ortsobrigkeit nur mit Bewilligung des K. Oberpräsidiums der Provinz geschehen, und muß dann öffentlich bekannt gemacht, auch der K. Akademie der Wissenschaften angezeigt werden, um in den Verzeichnissen der Jahrmärkte, die die Provinzialkalender enthalten, nicht zu fehlen. (Gesetzs. 1826 p. 4.) Dieselben sind dann entweder bloße Krammärkte, oder zugleich mit, oder auch allein, Pferde- und Viehmärkte, und müssen auf Werkeltage angesetzt, und nur an ihnen gehalten, können indeß nöthigenfalls und besonderer Umstände halber auch mit Bewilligung der K. Regierung das eine oder andere Mal verlegt werden; und die Jahrmärkte dauern in kleinen Städten meist nur einen oder ein Paar Tage, in großen Städten aber viel länger, oft bis 14 Tage, wie z. B. in

Breslau. Der Kauf und Verkauf auf ihnen ist völlig frei, und steht allen Gewerbetreibenden und Handelsleuten auch ohne besondere Gewerbsteuer frei, (Gesetzs. 1811 p. 269—77, 1824 p. 126 f.) selbst Fremden und Ausländern, (Gesetzs. 1818 p. 122, 1820 p. 148) nur unter Versteurung ihrer Waaren, (excl. zulässiger Consumtibilien, nach K. Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1833, Gesetzs. 1833 p. 81); und über den Gränzverkehr mit Polen sind dabei noch besondere Vorschriften gemacht, (Gesetzs. 1825 p. 64) Die Verkäufer zahlen bloß an die Orts-Obrigkeit noch ein Standgeld für ihren Platz auf dem Markte.

An den gewöhnlichen Markttagen ist der Aufkauf und Verkauf der zu Markt gebrachten Sachen vor oder an den Thoren, auf den Straßen oder in den Wirthshäusern, verboten. (Gesetzs. 1820 p. 100.)

Die Zahl der Jahrmärkte, die im ganzen Lande gehalten werden, ist sehr groß, und man rechnet, daß im Lande, und in Baiern, und den Herzogl. Sächsischen, den Schwarzburgischen, Reußischen und Anhaltschen Landen zusammen an 710 Ortschaften deren 3000 gezählt, in Schlesien, incl. Glatz und Oberlausitz, allein aber 830 gehalten werden, wenn im K. Sachsen nur in 193 Orten 585.

Vgl. Verzeichniß aller Messen, Jahr-, Vieh-, Kram- und Wollmärkte in den Zollvereinsstaaten auf die Jahre 1836 – 40 berechnet und zusammengestellt vom Statistischen Verein im K. Sachsen. Dresden 1835. 4.

Da der Breslauer Jahrmarkt, der stets 14 Tage dauert, einer der größten, ja vielleicht der größte von allen ist, so folget hier Beispielshalber eine Angabe des Besuchs desselben in den 3 Jahren 1835, 1838 und 1839.

	1835. Feilhabende.			1838. Feilhabende.			1839. Feilhabende.		
Markt.	Inländ.	Ausl.	Summa.	Inlnd.	Ausl.	Summ.	Inländ.	Ausl.	Sum.
Lätare	1049	36	1085	1004	23	1027	950	41	991
Johannis	998	33	1031	956	33	989	950	33	983
Mar.Geb.	1076	33	1109	885	26	911	876	35	911
Elisabeth	951	28	979	901	28	929	931	15	946
Christmarkt	390	—	390	—	—	406	—	—	—

Vergl. Unsere Nachricht vom Breslauer Handel in der neuesten Zeit (den Jahren 1831 - 36) in der Minerva, October 1836 und August 1837, und im Centralblatt der Statistik Nr. 19.

Stralsund hat zu Trinitatis auch einen achttägigen Jahrmarkt, der bedeutend ist. — Auch die 3 Jahrmärkte von Görlitz sind bedeutend und haben sich seit dem Zollverbande sehr gehoben, indem sie jetzt meist von 900—1000 Händlern besucht werden, wenn sonst nur von 5—600.

Von Viehmärkten haben wir p. 418 gesprochen, und von Wollmärkten werden wir bald sprechen. In Schlesien und anderwärts hat man aber auch noch besondere Garn- u. Leinwandmärkte, in Preußen zu Lyk, in Pommern zu Damm und Stargardt, in Schlesien zu Breslau und vornehmlich in den Gebirgsstädten: wie denn z. B. der sogen. Brieger Leinwandmarkt in Breslau im Juni 1838 von 185, und 1839 von 209 Händlern besucht war, und auf den zu Lyk, Septbr. 1839, 5000 Stück Leinwand kamen und gut verkauft wurden,

auf den zu Damm und Stargardt aber 1838 20—21000 und 1839 25500 Rocken-Linnen ausgelegt und um 10—25% höher, als 1838 abgesetzt wurden. Am grünen Donnerstag ist in Breslau immer auch ein eigner Honigmarkt; und jetzt ist auch in Wartenberg in Schlesien und in Wittenberg im Herzogthum Sachsen im Herbst ein eigner Flachsmarkt, (p. 387) in Hiersewinkel in Westphalen aber auch ein eigner Kleesaamenmarkt. Im April 1836 z. B. war der letztere sehr besetzt, mit 77 Wagen, mit 859 Sack à 250 Pfd., die bis auf 100 Sack verkauft wurden, der beste mit 20—20¼ Rthl., der mittlere zu 18, der geringe zu 15—17 Rthl. Aus der Rheinprovinz waren 19500 Pfd. gekommen, das Meiste aber aus Waarendorf Reg. Bez. Münster.

§. 144.

BB) Insbesondere vom Gange, Stande und der Richtung des gesammten Handels und der einzelnen Hauptzweige und Arten desselben.

AAA) Ueberhaupt über Eintheilung des Handels, über die Haupt-Handelsartikel und Hauptrichtungen desselben.

Wir theilen den Preußischen Handel überhaupt in den innern, der das ganze Land und die sämmtlichen Ortschaften mit den inländischen Waaren und Produkten zum eignen Bedürfniß versorgt, und blos innerhalb der Landesgränzen betrieben wird, und in den äußern, oder den Ein-, Aus- und Durchfuhrhandel, der mit andern Staaten betrieben wird, entweder mit ihren Waaren und Produkten zur Ein-, Wiederaus- und Durchfuhr, oder mit den eignen Landes-Produkten und Waaren zur Ausfuhr. Einen Theil des letztern macht dann der sogenannte Speditionshandel oder das Speditionsgeschäft aus, welches sich mit Besorgung des wirklichen Transports, der Verschickung der verhandelten Waaren im Lande und außer Landes beschäftigt, und eigentlich kein Handel selbst, sondern nur ein kaufmännisches Geschäft ist. — Bei dem jetzigen Bestehen des Preußisch-deutschen Zollvereins könnte unter innerm Handel auch der gesammte vereinsländische, und unter äußerm der von dem Verein mit dem Ausland betriebene verstanden werden; doch nehmen wir beide hier nur in dem angegebenen strengern Sinne.

Man spricht auch wohl vom Pasch-, Schleich-, Schmuggelhandel, und es mag dessen wohl gar viel auch Preußischer Seits nach Oestreich, Rußland, Frankreich, Holland ꝛc. getrieben werden; allein ein Handel ist dies nicht, und gehört nicht hierher. Wie weit er indeß geht, zeigt die Bemerkung in der Cölner Zeitung Januar 1838, daß derselbe (vornehmlich wohl gegen Preußen) völlig organisirt ist, daß die Schmuggler aus Holland und den andern Nachbarstaaten in baarem Gelde oder Wechseln den Werthbetrag der ihnen in ihrem Lande angewiesenen Waaren deponiren, und nach der Ablieferung im Preußischen das Deponirte zurückerhalten, als Zulage aber auch noch bis ⅔ der eigentlichen Zollabgabe beziehen.

a) Daß nun der innere Handel des Landes bei der so sehr gestiegenen Volkszahl jetzt nur sehr bedeutend größer und ausgedehnter sein müsse, als früher, ist keinem Zweifel unterworfen, zumal da jetzt bei der großen Wohlfeilheit fast aller Waaren und Produkte nicht weniger, ja vielfältig viel mehr, denn ehemals, consumirt, und also auch producirt wird, und doch Alles, was consumirt und producirt wird, den Weg des Handels geht.

b) Der auswärtige Handel aber hat allerdings in neuerer Zeit zwar durch die Russische und Polnische Sperre nicht unbedeutend verloren; allein er hat dafür mit England, bei doch einiger Minderung seines alten Sperrsystems, und mit Dänemark und Schweden, mit Holland, Belgien und selbst mit Frankreich und Oestreich, vornehmlich aber mit den deutschen zollvereinten Staaten, und ganz besonders selbst mit den außereuropäischen Ländern Amerika's, und sogar Asiens, bedeutend zugenommen, und damit im Ganzen gegen ehemals unstreitig sich ebenfalls sehr erhöht und vermehrt, vornehmlich durch den Zutritt des ganzen Rheinischen Handels, der jedenfalls mehr, als Ersatz giebt für das, was der Handel der Ost- und Westpreußischen Provinzen und Posens gegen und mit Rußland und K. Polen verloren hat. Und insbesondere hat sich dabei der auswärtige Handel mit eigentlichen Waaren, mit Manufakten und Fabrikaten des Landes, sehr vermehrt, da die Fabrikation sich ungemein ausgebreitet und vervollkommnet hat, und Preußische Tücher und Wollwaaren zwar die Durchfuhr durch Rußland nach China verloren, aber doch jetzt großen Absatz nach Italien, Holland und Amerika, ja selbst zur Wiederausfuhr nach England, gewonnen haben, und Preußische und deutsche Seidenzeuge und Bänder selbst nach Frankreich, Kattune und Baumwollwaaren anderer Art aber überallhin gehen, und auch Linnenwaaren zuweilen wenigstens mehrern Abgang finden. — Freilich hat sich im Ganzen die Ausfuhr von Leinwanden gegen ehemals sehr vermindert; allein es können doch jetzt auch Linnen selbst nach England zur Wiederausfuhr nach den Colonien gehen! — Ueberhaupt kann man annehmen, daß durch den Zolltarif der europäischen Staaten dem Preußischen Manufakturhandel a) gesetzlich ganz unzugänglich seien 40 Mill. Konsumenten, b) theilweise und in gewissen Artikeln aber nur — 50 Mill., und c) ganz frei verkehrt werden könne mit 60 Mill. (incl. der Preußischen Lande selbst), oder jetzt, beim Zollvereine, wohl mit nahe an 70 Mill.

c) Unter den Preußischen Produkten ist freilich dem Absatz von Getreide und Holze besonders durch die englische Zollgesetzgebung in mehreren Jahren viel geschadet worden; allein theils hat England des fremden Getreides überhaupt in neuerer Zeit, wegen ausgebreitetern eignen Getreidebaues und gehabter eigner guter Erndten, an sich weniger bedurft, theils bezieht es doch nicht nur alljährlich einen Theil unsers Getreides noch immer, entweder in natura, oder in Spiritus und Mehl verwandelt, sondern hat auch in neuerer Zeit in mehreren Jahren, besonders in den Jahren 1838 u. 39, in sehr großen Quantitäten desselben wieder dringend nöthig gehabt; und auch Rußland ist in neuerer Zeit schon öfterer ein bedeutender Abnehmer von Getreide

für uns gewesen, wie früherhin nie; und Holland und Frankreich, Schweden und Dänemark sind es für dasselbe, und erstere beide auch für Holz, immerweg geblieben. Einen noch ungleich größern und werthvollern Artikel der Preußischen Ausfuhr, als in früherer Zeit, macht aber jetzt unstreitig die Wolle aus, und ihr stehen alle Länder, selbst England und Frankreich, dauernd jetzt mehr offen, als sonst. Wenn denn die Russischen Caravanen mit Juchten, Talg, Flachs und Hanf, Thee und dgl. nicht mehr so nach Schlesien und Breslau kommen, wie sonst, und also auch Tuch, Leinwand ꝛc., nicht mehr so wieder mitnehmen, wie damals, so verliert Rußland doch eher dabei mehr, oder wenigstens ebensoviel, denn Preußen, dem es an jenen Produkten und Waaren auch jetzt nicht fehlt, und dessen Fabrikate anderwärts Absatz finden, wie wir schon sahen.

d) Wenn demnach der auswärtige Handel sich jedenfalls eher viel mehr vermehrt, als vermindert hat, und dies von sehr großer Bedeutung und Wichtigkeit ist; so gilt dasselbe auch von dem Speditionshandel, für den der Staat von Natur sehr günstig gelegen ist, da er fast im Mittelpunkt Europa's, zwischen dem südlichen Deutschland, Polen und Ungarn, und an einem sehr stark beschifften Meere liegt, und lebhafte Ströme hat, und jetzt, nach Aufhebung der Stapelrechte, wenigstens nicht durch allzuhohe Transitozölle die Durchfuhr sich selbst verschließt, obwohl diese doch noch etwas geringer sein könnten. Getreide, besonders Weitzen, Holz, Federn, Borsten, grobe Linnenwaaren und dergl., gehen aus Polen auf der Weichsel nach der See, und Wolle, Getreide, Wein, Bier, Tuch und andere Fabrikate aus mehreren Ländern passiren zu Lande und zu Wasser durch die Preußischen Provinzen.

e) Die Hauptplätze für den innern Handel sind, außer den Preußischen Städten Königsberg, Danzig, Memel und Elbing, namentlich: Berlin, Breslau, Cöln, Magdeburg, Elberfeld, Barmen und Stettin, dann auch Posen, Frankfurt an der Oder, Halle, Iserlohn und Naumburg; und überhaupt rechnet man in Brandenburg 48, in Pommern 25, in Schlesien 85, in Sachsen 42, in Preußen 54, in Posen 29, in Westphalen 40, in den Rheinlanden 70. Summa im ganzen Lande 393 Handelsplätze und Orte, wo Spedition und Handel betrieben wird. — Für den auswärtigen Handel sind als Seehandelsplätze, oder Plätze für den Handel zur See, selbst Cöln, Düsseldorf, Coblenz und Duisburg in der Rheinprovinz, dann Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Stettin, Treptow an der Rega, Rügenwalde, Colberg und Stolpe in Pommern; und in Preußen Königsberg, Danzig, Elbing, Pillau, Tilsit und Memel hauptsächlich zu nennen, da sie zum Theil wenigstens an Flüssen liegen, die ins Meer sehr bald münden, wenn auch nicht nahe an demselben: und als Landhandelsplätze sind hier vornehmlich Berlin, Breslau, Cöln, Magdeburg, Elberfeld und Barmen, Stettin, Frankfurt an der Oder, Halle, Aachen und Coblenz, Iserlohn, Düsseldorf, Eupen, Solingen, Lennepp ꝛc. anzuführen; als Speditionsplätze aber sind wieder alle diese, und dann auch am Rhein noch Wesel und St. Goar, in Westphalen Minden, an der Oder Malisch und Aufhalt, an der Spree Goyaz und Cottbus, an der Warthe Landsberg und Posen, an der Weichsel Thorn und

Fordon, an der Netze Bromberg zu nennen. Besondere Bestimmungen wegen des Speditionshandels enthält übrigens die Gesetzsammlung 1818 p. 116, über die davon zu entrichtende Gewerbsteuer aber insbesondere 1820 p. 149, 51 und 59.

f) Die Hauptgegenstände oder Hauptartikel des auswärtigen Handels aber sind dann: aa) zur Einfuhr: α) aus den ganz fremden oder außereuropäischen Ländern: Colonial- und Material- und Specereiwaaren; aus der Levante, Asien und Aegypten z. B. Zucker und Kaffee, Thee, Gewürze, Südfrüchte, Rosinen, Mandeln, Oele, Muschel- und Schaalthiere, Indigo, und vor Allem auch Baumwolle; aus beiden Amerika's und Australien auch Gold und Silber, Zucker und Kaffee, Baumwolle, Tabak, Reis, Rum, Häute, Felle und Rauchwaaren, Farbeholz und Farbewaaren aller Art, Ochsenhörner, Hornspitzen ꝛc.; β) aus Frankreich: Weine, Oel, Seide und Seidenwaaren, auch Galanterie- und Putzwaaren, Porzellain-, Glas- und Broncewaaren ꝛc.; γ) aus Spanien und Portugal: Weine, Oel, Quecksilber, einige Metalle ꝛc.; δ) aus Holland und Belgien: Colonialwaaren, Käse, Butter, Vieh, Heringe, Papier und einige Fabrikate ꝛc.; ε) aus Belgien: Tücher, Eisenwaaren, Materialwaaren u. dgl.; ζ) aus England: Gold und Silber und Colonialwaaren wieder, und andere außereuropäische Artikel, besonders aber auch englische Waaren und Fabrikate aller Art, vorzüglich Baumwollgarne oder Twiste, feines Linnengarn, Cattune oder Cambrics, Cambray's, Mousseline und gemischte dgl. Waaren,, und Wollzeuge aller Art, Eisen-, Stahl-, Zinn-, Glas-Waaren, Steingut, Maschinen, Porter, Rum, Pferde, Steinsalz, Steinkohlen ꝛc.; η) aus Schweden und Dänemark: verschiedene rohe Produkte, namentlich Fische, Heringe ꝛc.; ϑ) aus Polen: Getreide, Wolle und Vieh; und aus Rußland: Hanf, Flachs, Talg, Pottasche, Juchten, Borsten, Tauwerk, Felle, Pelzwerk, Leinsaat, Spiegel; ι) aus Oestreich und Italien: einige Fabrik-, besonders Glas-Waaren (aus Böhmen), Galanteriewaaren, Shawls ꝛc. (aus Wien), Seide, Südfrüchte, besonders Limonien, Oel, Wein, (Ungar und andere Weine), frisches und trocknes Obst (Tyrol), und Thran, Talg, Pottasche, Terpentin, Droguerien, Arzneiwaaren und Mineralbrunnen, Knoppern, Kreuzbeeren, Kardendisteln, Hopfen, (auch aus Baiern viel für Schlesien), Wachs, Honig, Rauchwaaren und Felle, Glasperlen, Schmelztiegel, Hornspitzen, Leder und Roß- und andere Häute, Eisen- und Stahlwaaren, (besonders Sensen, Stroh- und Schneidemesser, Eisengeschmeide,) Uhrgehäuse, musikalische und andere Instrumente, Alaun, Nudeln ꝛc.; κ) aus der Schweitz: baumwollene Fabrikwaaren, Uhren ꝛc.; λ) aus den Hansestädten: Austern, Colonial- und Specereiwaaren und andere Dinge, z. B. Garne überseeischen Ursprungs. μ) aus den Vereinslanden: Wein, (besonders aus Nassau, Baiern, Sachsen, Großherzogthum Hessen, Frankfurt am Main, Baden), Bier aus Baiern und Sachsen, Leder, besonders Sohlleder, aus Hessen und Sachsen, Hopfen aus Baiern und Sachsen, getrocknetes Obst aus Baiern und Sachsen, Rauchwaaren, und mehrere Fabrikwaaren, besonders Tuche, Cattune und

andere Woll- und Baumwollwaaren aus Sachsen, Nürnberger Waaren und Lithographirsteine aus Baiern, kurze, Eisen- und Holzwaaren aus Sachsen, Droguerien ꝛc., ganz vornehmlich aber Bücher, Papier, Musikalien und Landkarten ebendaher; Rauhkarden, Rauchwaaren, Pech, Porzellan ꝛc. aus Würtemberg; endlich aus den nichtvereinten norddeutschen Landen, z. B. aus Meklenburg und Holstein: Getreide, Butter, Käse, Pferde und Rindvieh und Fische; aus dem Hannöverischen, Braunschweigischen und Oldenburgischen aber eben dieselben, und Metalle verschiedener Art, Mumme und einige Fabrikwaaren.

bb) Zur Ausfuhr liefert dagegen der Preußische Staat: α) an die Levante und die überseeischen, außereuropäischen Länder: allerlei Fabrikwaaren, (Galanterie-, Stahl- und Eisenwaaren), und besonders Tuche, (diese nach China, Amerika), Leinwand (Schlesische, Sächsische und Westphälische), und Elberfelder Garn, Rothgarn über Hamburg und Bremen nach Nord-Amerika, und mehrere rohe Produkte, auch Getreide und Mehl, besonders nach beiden Amerika's, Elberfelder Garn aber auch nach der Türkei und Levante ꝛc., Meubles ebendahin und nach Amerika; β) nach England, Frankreich, den Niederlanden und Belgien: Getreide, namentlich Weitzen, Holz, (Stabholz und Schiffsbauholz, auch anderes Bauholz), Wolle, Branntwein und Spiritus (nach England), Zink und Zinkblech, Flachs, Hanf und Heede, Lein-, Klee- und Rapssaat, Krapp und Röthe, Knochen, Federn, Borsten, Häute und Felle, nach England auch ordinaire Tuche und Linnen zur Wiederausfuhr nach den Colonien ꝛc., seidene und halbseidene Waaren, (diese selbst nach Frankreich) Eau de Cologne und dgl. m.;

γ) nach Spanien und Portugal: Holz und Getreide, Asche, Thran, Flachs, Hanf ꝛc., und auch mehrere Fabrikwaaren; δ) nach der Schweitz und Italien: feine und mittle Tuche, Porzellain, Steingut, Lederwaare, Rothgarn ꝛc.;

ε) nach Schweden, Norwegen und Dänemark: Getreide, Lein- und Rapssaat, Rapskuchen, Flachs und Hanf, und Flachs- und Hanfheede, Oel, Glaswaaren, Spiritus ꝛc.;

ζ) nach Rußland und Polen: wenig Fabrikate, zuweilen Getreide und Wein, öfterer Branntwein und Spiritus, Meubles, Zwirn, Garn, Papier, Bücher ꝛc.; η) nach Krakau: Cigarren, Baumwolle, Colonialwaaren, Garn, Zwirn, Meubles, Röthe, Piment, Wein, (namentlich Grünberger Champagner, wie auch nach Polen, in sehr großer Menge,) Rum und Porter ꝛc. und einige Fabrikwaaren, auch Steingut und Thonwaare, Mineralbrunnen ꝛc.;

ϑ) nach den Oestreichischen Staaten, und besonders nach Galizien, verschiedene Fabrikate, besonders Tuche, (nach Brody und Wien, und Prag) Bier, Porter und Stettiner Bier (nach Galizien), Rum und Spiritus, Rosoli, auch Wein, ebendahin; Farbeholz, Stock- und Flachfisch, Heringe, Oel- und Leinsaat, Hanf, Krapp und Röthe (sehr stark), Rohkupfer, Zink ꝛc., Leder und Juchten, Arsenik und andere Mineralprodukte, (Bleizucker nach Triest,) Pottasche, Thran, Ta-

bak, viel Colonialwaaren, (Thee, Zucker und Kaffee besonders), Getreide (nach Böhmen), Garn und Leinwand, auch Flachs, ebendahin; ε) nach den Hanseſtädten: Wolle, Getreide, Krapp, Kleeſaat, Meubles und mancherlei Fabrikwaaren;

κ) nach den Vereinslanden: a) nach Baiern z. B. gehen jetzt ſtark Flachs, ſowie auch einige Fabrikwaaren, beſonders Schleſiſche Baumwoll- und gemiſchte Stuhlwaaren, Garn, Krapp und Röthe; b) nach Frankfurt Kalbfelle, Leinſaat, Wolle; und c) in die Rheingegenden überhaupt jetzt ordinaire und mittle Schleſiſche und Sächſiſche Tuche, die dort nicht ſo wohlfeil zu ſtellen ſind; und d) nach Würtenberg, Baden und Heſſen Linnengarn aus Schleſien, baumwollene und gemiſchte Schleſiſche und Sächſiſche Waaren, Krapp, Röthe und Porzellan; e) nach Sachſen aber gehen nicht nur ferner noch alle Arten Getreide, ſondern beſonders auch Spiritus und Branntwein, Wolle, Zwiſten, Krapp und Röthe, (ſehr ſtark), Cattune und andre Baumwollwaaren, Tuche und Wollzeuge, auch Regenſchirme (beſonders zur Leipziger Meſſe), Garn, Eiſen und Eiſenwaare, Zink, Borſten, Roßhaare, Tabak, Rauchwaare, Leder, Liköre, Eau de Cologne, auch Wein und Butter, Lein- und Kleeſaat, Knoppern, Oel, Lumpen, Wachs, Federn, Terpentin, und dgl. Oel, Glas, Meubles, Bücher;

λ) nach den nicht vereinten deutſchen Landen gehen endlich: Wolle, Krapp und Röthe, Getreide, Leinſaat und mehrere Fabrikwaaren beſonders zur Braunſchweigiſchen Meſſe.

cc) Zur Durchfuhr kommen vornehmlich vor: α) aus und nach den Oeſterreichiſchen Staaten: Wolle, Kleeſaat, Früchte, Droguerieen und Farbewaaren, Eiſenguß- und Blechwaaren, Baumwollwaaren, kurze und Lederwaaren, Kupfer und Meſſing, Bier, Branntwein, Eſſig, Cyder, Moſt und Wein, Gewürze, Heringe, Colonialwaaren, Seide und Seidenwaaren, Fayence und Steingut, Wollwaaren, Metalle, Vieh; β) aus und nach Rußland und Polen aber Getreide, Holz auf der Weichſel nach den Oſtſeehäfen, und Vieh aus, und fremde Fabrik- und Colonial- und Meßwaaren nach Polen;

γ) nach und aus den fremden außerdeutſchen Ländern gehen Wolle, und andre rohe Stoffe, auch Colonialwaaren, und Fabrikate beſonders engliſche und franzöſiſche, aus ihnen, und ebenſo auch δ) nach und aus den verſchiedenen deutſchen Zollvereinten, und nicht vereinten Staaten durch.

§. 145.

BBB) Insbeſondre Aa) Ueber den geſammten auswärtigen Handel,

αα) nach ſeinem jährlichen wirklichen Geſammt-Betrag an Ein-, Aus- und Durchfuhrartikeln ſelbſt, nach Maaß, Zahl und Gewicht in den Jahren 1825—36.

Ferber, Beiträge p. 4—218. Neue ꝛc. p. 6—117. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. des Handels ꝛc. Th. II. Beil. S. 11—17, und Vergl. p. 128. 516, daraus auch in Dieterici a. O. p. 131—151. (jedoch incl. die zollvereinten Staaten).

Weber, Hist. Jahrb. I. 273—79. II. 365—74. III. 363—725.

Vor allem verweisen wir, zum Beweis der fast steten Zunahme des Preußischen Handelsverkehrs aller Art auf die hoch von Ferber gefertigte Uebersicht der gesammten Ein-, Aus- und Durchfuhr nach Maaß, Zahl und Gewicht für die Jahre 1825—31, — die wir leider für die spätere Zeit nicht so geben können, welche indeß jedenfalls auch eher Zu- als Abnahme zeigen würde, wie aus Dem hervorgehen wird, was wir über den Verkehr der Haupthandelsplätze von 1832—37 hier beibringen werden, — aus welcher wir aber nur die Jahre 1826 und 1831 hier ausheben, um den großen Zuwachs zu beweisen.

Uebersicht der Preußischen Waaren Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Maaß, Zahl u. Gewicht.	im Jahre 1826.				im Jahre 1831.			
	Eingang.	Ausgang.	Durchgang.	Summa des Verkehrs.	Eingang.	Ausgang.	Durchgang.	Summa des Verkehrs.
Ctr.	3700036	2812557	2334871	8377464	4503851	5690679	2118810	12313340
Schfl.	2143233	5629178	1050617	8823328	1517114	7997866	964914	10479894
Stck.	3483205	358692	111254	3953151	472457	263566	42483	778506
Klftr.	32300	11703	143	44146	15196	18486	18565	52247
Schff. L.	52456	93389	20026	165871	18153	60740	63059	101952
Tonnen	79508	15240	82938	177746	150159	87619	33059	270737

Hierbei ist zu bemerken: 1) die nach Centnerzahl angegebenen Waaren gelten als Regel für die überwiegende Mehrzahl aller steuerpflichtigen Artikel, selbst der Getränke und Flüßigkeiten, excl. Südfrüchte, die am Bestimmungsorte meist nach Stückzahl versteuert werden können, von welchen die Stückzahl dann pro 1826 unter dieser dritten Position mit aufgefahrt ist, dagegen für 1831 dieselben in Kisten à 560 Stück = 2 Centnern in der Centnerposition stehen. 2) Nach Scheffeln werden Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien versteuert; 3) nach Stückzahl aber Spiegelglas gewisser Dimensionen nach der Erhebungsrolle von 1831, Masten, Spieren, Blöcke, Balken und Vieh aller Art; 4) nach Klaftern à 108 C. F., Brennholz; 5) nach Schiffslasten à 4000 Pr. Pfd.: Bohlen, Bretter, Latten, Stabholz, Bruch- und Mühlsteine, Ziegel ꝛc.; 6) nach Tonnen, resp. zu 4 Berl. Schfl. gebrannter Kalk und Gips, und zu 400 Pfd. Salz und Heringe.

Anlangend aber die einzelnen Hauptartikel insbesondre, so fügen wir hier auch noch die Angaben der Ein-, Aus- und Durchfuhr derselben in den Jahren 1825 und 1831, oder im Durchschnitt der Jahre 1829—31, nach Ferber, und dann auch die ebenderselben im Jahre 1835, oder im Durchschnitt der Jahre 1834—36 nach Dieterici a. O. bei, folgen jedoch bei allen der von Ferber a. O. gewählten Ordnung des Tarifs, wobei wir aber von den Diethericischen Angaben nur die berücksichtigen, welche die Preußischen Zollstätten betreffen, und die von den übrigen Vereinsländischen Zollstätten geltenden unbeachtet lassen. Etwas mag nun wohl von den an den Preußischen Gränzen ein- und ausgegangenen Gütern jedenfalls weiter gegangen, bei Weitem das Meiste aber wird im Lande selbst geblieben sein: und wenn schon daraus in der Regel das Fortschreiten des Verkehrs und der Gewerb-

thätigkeit im Preußischen hervorgeht, so werden wir doch auch noch gelegentlich Bemerkungen dazu beifügen, die dann aber auch Das betreffen werden, worin etwa ein Rückschreiten zu finden, oder eine Veränderung, und Verbesserung zu wünschen wäre.

Uebersicht der in den Jahren 1825 und 1831 in dem Preußischen Staate, im Jahre 1835, und im Durchschnitt der Jahre 1834—36 aber nur an den Preußischen Gränzen stattgefundenen Ein-, Aus- und Durchfuhr der einzelnen Handelsartikel in Centnern (in der Regel), und andern Maaßen.

(Pfunde unter ½ Centner sind hierbei zu ¼ oder ¾ Centner, über ½ Centner zu ½ oder ganzen Centnern der Raumersparniß halber gemacht.)

Artikel in Centner und Scheffel ꝛc.	Einfuhr 1825.	Einfuhr 1831.	Einfuhr 1835 oder 1834/36. Durchschn.	Ausfuhr 1825.	Ausfuhr 1831.	Ausfuhr 1835 oder 1834/36. Durchschn.
1) Baumwolle, dito Garn						
a. Rohe Baumwolle	64716	41068	110996	33134	1831	—
b. Garn gezwirnt u. nicht	68996	110685	261310	3.01	11963	40372
2) Blei u. Bleiwaaren	(1829. 22686)			(1829. 3718)		50801
3) Apotheker-, Droguer.- und Farbenwaaren	521309	—	—	178278	—	219415½
4) Thran	23546	69913	—	495	3593	8766
5) Eisen und Stahl	137991	229439	—	138738	149233	101973
6) Erze; Eisen, Blei, Galmei, Kobalterze	—	45581	—	12827	10775	—
	(1829–31 im Durchschnitt)				(dito)	
7) Federn, Bett- u. Posen	4648	5781	—	4511	3057	5214
			(1835.)			
8) Flachs, Hanf u. Werg	128769	140285	124894	76581	116817	93470
9) Getreide u. Sämerei Scheffel	1052655	1688518.	—	2550053	7886899	2236457
Centner	—	42416	—	40152	—	i. J. 1835
9b) Mühlenfabrikate, Grütze, Graupe, Gries, Schrot, Mehl	Centner —	14933	2165 Sch.	—	141040	96422
10) Glas u. Glaswaaren	14276	12874	—	16999	30351	Sch.
	(1829–31 im Durchschn.)				(dito)	
Spiegel, Stück	6232	29318 u. 948 C.	—	56	81 St. u. 257 C.	—
11) Häute und Felle	134861	75473	—	19123	9691	—
12) Kuhhaare, Hasenhaare u. Felle ꝛc.	—	—	—	—	—	—
13) Leder u. Lederwaare	—	3878	—	—	10800	—
14) Holz u. Holzwaare			(1835.)			(1835.)
a. Brennholz Klafter	37255	15196	12559	11930	18486	15535
b. Nutzholz Stück	936702	559999	507317	323220	275866	298866
c. Bohlen, Bretter ꝛc. Schiffs-Last	40986	17962	35536 (incl. Hessen)	96526	52468	88514 (Pr. Hess.)
Ctr.	(1829–31 im Durchschn.)				(dito)	
d. Holzkohle und Asche	8734	8178	—	52831	107463	—
e. Böttcher-, Tischler- u. Drechslerwaare	31222	6748	—	9312	7791	—
f. Lohe oder Borke	31674	50604	—	266978	155232	—
	(29–31 im Durchsch.)				(dito)	
15) Hopfen	—	9783	—	—	1682	—

16) Instrumente musikalische u. physikalische	1237	(dito) 3185	—	416	(dito) 1184	—
17) Weberkarden	4404	6051	9853	1616	1539	—
18) Kupfer u. Messing	10674	12132	—	3369	2837	—
19) Kleider u. Wäsche	—	—	—	424	i. J. 1831 417	
20) Kurze Waaren	11317	10136	circa 9–10000	10720	19001	19397
21) Linnen u. dito Garn						
a. Linnengarn	32864	25839	—	55535	47760	44496
b. Linnenwaare	60779	3150	4142	158691	87649	
	(i. Durchschn. 1829–31) 3103				(dito) 95130	169368
22) Lichte von Wachs, Talg, Stearin ꝛc.	dito (29–31) 820⅛	918		259	(dito) 227	
23) Papier u. Tapeten		(dito)				
a. Papier	12663	14195	3500	5250	7470	—
b. Tapeten	1254	1048	—	48	188	—
24) Pelzwerk u. Rauchw.	586	819	(Durchschn.)	792	603	—
25) Schießpulver	244	294	—	1128	2237	2079
26) Seide u. dito Waare		(Durchschn. 29—31]			(dito)	
a. Seide, roh u. gefärbt	713⅓	5955	392⅓	80⅓	222	672⅓
b. Seidenwaaren	4960⅓	1294	917⅜	2630⅔	6419	6182
27) Seife	4481	3594	—	1517	1283	1393
28) Steine, Tuff, Trasse Schiffslasten	5447	11555	—	21470	11708	—
			(1835)			
29) Steinkohlen	645723	1000169	1481488	506033	2906628	—
30) Talg	30130	68869⅓	—	961	173	—
31) Theer und Pech	72619	80622	—	8072	9388	—
32) Töpfer Thon u. Waare		(Durchschn. 1829—31)			(dito)	
a. Thon u. gemeine W.	4799	32760	—	33653	29497	—
b. Fayence, Steingut	3022	2366	—	1423	2576	—
c. Porcell, weiß u. gem.	1800	1865	—	293	311	—
33) Wachstuch u. Wachstfft	779	821	—	247	124	—
34) Wolle u. Wollwaare		(1834-35.)			(1834-35.)	
a. Wolle	91460	42008⅓	140307	114626	99978⅓	219254
b. Wollwaaren	10258	13093⅓	—	66433	41319⅓	71793
c. Teppiche a. Haar. auch	—	257⅓	—	—	2878⅔	770
35) Zink und Galmei	28382	195	—	244262	103693	163332
36) Zinn u. Zinnwaare	—	265	—	—	114	—
37) Abfälle bei der Fabrikation, Salpet., Salzsäure, Mutterlauge ꝛc.	16291	84424	—	35157	641421	131277
38) Spez.- u. Materialw.						
a. Rohzucker f. Sied.	265035	541816	—	26	—	gegen
b. Zucker andrer Art	34661	23393	—	1379	7172	24–25000
c. Syrup	96186	106301	—	165	2890	1380⅓
d. Caffee u. Cichorie	169469	262800	—	—	8771	ctl. 20000
e. Thee	1748	1814	—	—	77	845
f. Cacao und Reis	39363	61851 Reis	—	—	37 u. 290	—
g. Südfrücht. u. Gewürze						
Piment, Cassia ꝛc.	48112 Sdf.	91873	—	—	191	—
frische Südfrüchte St.	2746772	1121056	—	—	5596	318
h. Tabak, a. roh	71092	123380	—	3127	1987	—
b. Fabricat	6408	9732	—	14969	10393	—
39) Confituren, Kuchen, Caviar, Pasteten ꝛc.	1691	1940	—	—	587	—
40) Kraftmehl, Puder, Stärke, Nudeln	—	274	—	—	11585	—

41) Fische, Austern ꝛc.						
a. Austern, Hummern	2241	1700	—	—	9	3195
b. Salzfische	13230	13244	—	—	13	27685
c. Heringe Tonnen	46628	100053	—	1359	1277	124016
42) Butter, Käse ꝛc.						(1834)
a. Butter und Käse	43832	30730	—	1537	2286	—
b. Fleischw. u. Großwild	3740	3830	—	3560	3376	—
c. Backobst	—	22324	—	—	3763	—
d. Wachs	—	3495	—	—	4768	—
43) Vieh, lebendiges	St.					
a. Pferde, Esel, Maulesel	21161	76318	—	8838	27654	—
						(1834)
b. Rindvieh, excl. Kälb.	22425	57782	—	10196	29905	120619
c. Schweine, excl. Ferkel	113665	212711	—	60104	109599	—
d. Hammel	136857	241976	—	33965	101065	—
e. Andr. Schafv. Kälb. ꝛc.	111606	314295	—	47015	124585	—
44) Flüßigkeiten	Ctr.					
a. Bier, Meth, Cyder	14378	5031	—	4970	10280	—
b. Brantwein, Rum	19295	19102	—	45960	70170	—
c. Essig, in Fässern	1124	1194	—	1986	1153	—
d. Oel aller Art	91342	60952	—	32660	31290	—
e. Wein	126531	150336	—	6289	6806	—
45) Bürsten-, Sieb-, Seilmacherwaare	—	1703	—	8652	9368	—
46) Buch., Musikal. Landkarten, Kupferstiche ꝛc.	15819	16601	—	—	9368	—
47) Salz	—	263020	—	—	246717	—

Zur Durchfuhr kamen in Preußen besonders nur z. B. von Getreide im J. 1835 416,126 Scheffel, dann Hopfen, kurze Waaren, Lichte, Seife, Talg, Theer, Wachstuch, und vornehmlich Specerei- und Materialwaaren, und alle übrige Nummern des Tarifs von 39 bis 47; doch können wir keine näheren Angaben davon machen.

Das Dietericische Werk enthält nun hierbei für jeden Artikel sehr schätzbare und lehrreiche Bemerkungen über die Art und Weise, wie die Veränderungen der Ein- und Ausfuhr-Quanten besonders auf den Stand und das Steigen oder auch Fallen der verschiedenen Industriezweige überhaupt oder nur in einzelnen Provinzen hindeuten, und, welche die Zu- und Abnahme der Konsumtion überhaupt nachweisen, von den wir nur Nachstehendes hier beifügen wollen.

1) Anl. die Einfuhr der rohen Baumwolle und des Baumwollgarns, dort sub No. 1, so kam im Jahr 1836 bei Weitem der größte Theil beider auf Rheinland mit 42,127½ Ctr. der erstern, und 73,396 C. des letztern, dann auf Brandenburg mit 40640⅓ C. und 46,627 C., wenn auf Sachsen nur 21,257⅔ und 26290 C. resp. fielen.

2) Das Steigen der Einfuhr von Thran und Lohe (sub 6 u. 14) zeigt auf Steigen der Lederfabrication und des Schiffbaues.

3) Vom Russischen Hanf und Werg (sub 8) wird noch viel im Lande verarbeitet, und geht als Waare wieder aus, sowie dies auch von eingeführtem Eisen gilt, das als Eisenwaare oder Schmiedeeisen wieder ausgeht.

4) Den ganzen Werth der Mehr-Aus-, als Einfuhr von Leinewand und Linnenwaaren (sub 21. a. b) im Durchschnitte der Jahre

1829—31 giebt Ferber, Neue Beiträge p. 65 auf 8,928,440 Rtl. an; darunter ist denn auch der Werth von 19207 C. rohem Garn aller Art, dessen Schlesien allein aber im J. 1833 38,378 C., Ostpreußen 10,455, Sachsen 8347, Rheinland 6293 ausführten, wenn von gebleichten und gefärbten dgl. Garn und Zwirn dort, nach F., 6659 C., und hier, im J. 1833, von Schlesien noch 9437, (im J. 1834 aber nur 1659 C.), und vom Rheinland 5857 C. ausgingen.

5) Von der Seide- und Seidenwaaren-Ein- und Ausfuhr (sub 26) des Jahres 1835 kamen:

	1) an Seide,				2) halbseidene,				3) ganz seid. Waaren			
Centner	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
auf	Ct.	Pfd.	Ct.	Pfd.	Ct.	Pfd.	Ct.	Pfd.	Ct.	Pfd.	Ct.	Pfd.
Preußen	2	17	205	38	14	58	18	67	25	15	104	—
Schlesien	41	70	7	—	18	107	29	88	19	3	120	70
Brandenburg	233	77	203	78	190	94	560	102	237	41	253	64
Sachsen	21	39	66	96	6	74	310	25	22	8	147	73
Rheinland	82	70	40	68	72	72	1041	79	134	7	4235	50
Posen, Pom. u. Westphalen	10	60	56	9	16	108	983	8	93	38	1245	100

Im J. 1834 gingen 2418 Ctr. weiße Seide aus Marseille für die Preußischen Seidenfärbereien ein.

6) Die Steinkohlen-Einfuhr (sub 24) aus England betrifft blos Pommern für Berlin; und Rheinland tritt denn in Ein- und Ausfuhr ganz besonders hervor.

7) Von Talg (sub 30) versteuerte im J. 1834 Sachsen 9967 Ctr. (aus Hamburg), Schlesien (aus Rußland noch über Stettin) 11884 Ctr., Pommern 12493 Ctr.

8) An Wolle und Wollwaaren (sub 34) kamen in Centnern excl. Pfd. im Jahr 1835:

	Waare.	Wolle			Waare.	Wolle	
auf	Ausf.	Einf.	Ausf.			Einf.	Ausf.
Preußen	545	11967	1493	Schlesien	1656	31487	18196 (1834.)
Posen	105	19517	1456	Sachsen	16520	10888	33079
Brandenb.	7269	986	58129	Westphal.	6418	4277	1517
Pommern	267	332	11296	Rheinland	7327	4907	8094

9) An auf der Gränze versteuertem Zucker und Caffee (sub 38) kamen in den Jahren 1836 und 35 in Centnern excl. Pfund

	(1836.)	(1835.)						
auf	Zucker.	Caffee.		Zucker.	Caffee.		Zucker.	Caffee.
Posen	49	1971	Schlesien	50333	26176	Rheinld.	269004	100395
Ostpreuß.	37838	16789	Brandnb.	342702	56312	Sachsen	78932	73165
Westpr.	22039		Pommern	65881	7731	Westphal.	27441	15805

Auf den ganzen Staat kommen so an Raffinad- und Kochzucker-Einfuhr 2886 C. 38 Pfd., und an Rohzucker und Lumpen 891,843 Ctr. 29 Pfund; und es ist die Zuckerconsumtion, nach Ferber, pro Kopf der Volkszahl der östlichen Provinzen von $2,^{849}$ Pfd. im Jahr 1825 auf $4,^{350}$ im Jahre 1829, und der der westlichen von $2,^{209}$ auf $3,^{546}$ gestiegen, wogegen die Syrupconsumtion in den östlichen Provinzen sich ebenso von $1,^{178}$ auf $1,^{022}$ minderte, in den westlichen aber etwas stieg.

Die Kaffeeconsumtion aber stieg pro Kopf in den östlichen Provinzen von 1,217 Pfd. im Jahr 1825 auf 2,002 Pfd. im J. 1830, und in den westlichen fiel sie ebenso von 2,772 auf 2,769, und betrug im ganzen Staate 1825 3,988, im Jahr 1830 aber 4,771 Pfd. An Kaffeesurrogaten, besonders aus Cichorien gingen doch im Durchschnitt der J. 1829—31 7165 Ctr. ein, und 30,019 Ctr. aus.

An Thee kommen nach Versteuerung von 1835 noch nicht 2 Loth auf den Kopf im ganzen Staate, an Reis etwas über ½ Pfund, an Tabak 1,575 Pfd.

10) An Wein (sub 47) gingen, incl. eingeschlossene Vereinslande, im J. 1835 an den Zollstätten ein, und zahlte der Kopf Steuer dafür:

in	Ctr. Wein excl. Pfd.	Steuer in sgr. pf.	in	Wein. sgr. pf.	in	Wein. sgr. pf.
Preußen	13042	3 1.60	Posen	9105 1 11.40	Westph.	4979 — 10.16
Pommern	31316	7 11.40	Schles.	24389 2 3.17	Rheinl.	14952 1 6.28
Brandenb.	41044	5 11.40	Sachsen	19816 12 1,80		

Im Durchschnitt der Jahre $18\frac{34}{35}$ stellte sich die ganze Weinconsumtion im Staate auf 56,384,460 Quart, das ist pro Kopf (von $13\frac{1}{2}$ Mill.) auf 4,18 Preuß. Qu.: davon kamen auf inländischen Wein 40,804,460, auf vereinsländischen 11,520, auf fremden, französischen, spanischen, Ungarwein ꝛc. 3,960,000 Quart.

11) An Branntweinconsumtion und Steuerbetrag fiel im Jahr 1831 auf den Kopf:

in Brandenburg 14 Q. und 21 Sgr., Pommern 10,4 und $15\frac{1}{2}$, Ostpreußen 9,7 und $14\frac{1}{2}$, Westpreußen 8,2 und $12\frac{1}{4}$, Schlesien 7,5 und $11\frac{1}{4}$, Posen 6,8 und $10\frac{1}{4}$, Westphalen 3,7 und $5\frac{1}{2}$, Rheinland 5,4 und 8, im ganzen Staate $8\frac{1}{2}$ Quart und $12\frac{1}{6}$ Sgr.

Gegenwärtig fällt die Consumtion jedenfalls stärker aus.

12) Das Salzdebitwesen (sub 64), worüber Dieterici a. O. p. 449 für die Jahre 1829—36 sehr genaue Angaben für den ganzen Staat enthält, stellte sich in der Regel an inländischem Salze jährlich ziemlich gleich, auf etwas über 212 Mill. Pfd. z. B. im J. 1829, und auf 222 Mill. Pfd. im Jahr 1836; an ausländischem aber fiel es von fast $18\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. im Jahr 1829 auf $4\frac{1}{3}$ Mill. Pfd. in den Jahren 1833 und 1834, und betrug in den übrigen zwischen 3 — 6 und 12 Millionen Pfd., und es kamen auf den Kopf der Volkszahl im Jahre 1835 in Pfunden an Salz überhaupt:

in Ostpreußen 17,137, Westpreußen 19,596, Posen 18,603, Pommern 18,555, Brandenburg 14,281, Schlesien 16,916, Sachsen 15,783, Westphalen 14,306, Rheinland 15,175, Sa. 16,330.

13) An Austern wurden in den Jahren 1825—1834 jährlich circa 2000 Ctr. (35 Pfd. = 100 Stück) an Preußischen Zollstätten eingeführt, 1835 aber 3394, und 1836 3226, wovon indeß viel auch in die Vereinsstaaten ging: und an Heringen wurden i. J. 1834 124,015 Tonnen verzollt, (in Pommern 64,711, Preußen 53,031, in Sachsen

nur 9739, in Rheinland 5823 Tonnen), an getrockneten Fischen aber 28,685 Ctr., wovon 18,585 in Rheinlande, besonders Stockfisch, Kabeljau ꝛc.

Sehr schätzbar und interessant ist dann noch die Uebersicht des Ertrags in Procenten von den in den Zollvereinsstaaten in den Jahren 1833—35 erhobenen Eingangsabgaben ausländischer Gegenstände, die sich bei Dieterici a. O. p. 127. 28 findet, die denn im Ganzen, oder doch in den meisten Dingen, und in den Hauptsachen allerdings wohl auch vom Preußischen Staate in specie ebenso gelten kann, wie vom gesammten Zollverein: wornach denn ausmachten in diesen Procenten:

	1833	1834	1835
1) die Verzehrungsgegenstände ohne oder mit geringer Concurrenz inländischer Erzeugnisse (Zucker und Caffee sonst $\frac{1}{2}$, und $\frac{1}{3}$ davon resp.)	46,721	48,982	54,711
2) Verzehrungsgegenstände mit dieser Concurrenz (das Meiste, über $\frac{1}{3}$, Wein und Most, und Tabak $\frac{1}{5}$, und mehr.)	29,374	27,239	24,207
3) Fabrikmaterialien und Halbfabrikate zu noch weiterer Bearbeitung	9,156	10,580	9,520
(das Meiste Baumwollengarn, nämlich	2,825	8,932	3,338)
4) Fabricate und Manufacte	13,437	11,029	10,399
(das Meiste Baumwollwaaren . . .	5,702	4,595	4,303
und Wollwaaren	3,615	2,359	2,718)
5) Artikel mit allgemeiner Steuer zu 15 Sgr. per Centner.	1,302	1,170	1,163

(Vom Jahr 1837 giebt das Centralblatt des Finanzministeriums 1839 No. 25, 26 genaue Notizen über die Einfuhr in die Vereinsstaaten, woraus sich aber für Preußen insbesondre nichts Näheres abnehmen läßt, wornach indeß dieselbe in Fabrikmaterialien und Verzehrungsgegenständen eher bedeutend größer war, als kleiner, denn früher, namentlich an Baumwollgarn, nicht so an Rohzucker für Siedereien.)

§. 146.

bb) Vom auswärtigen Handel nach seinem Werthbetrage, und der Handelsbalance des Staats in den Jahren neuerer Zeit; α) Ueberhaupt.

Wenn nun nach dem wirklichen Werthbetrag des auswärtigen Preußischen Handels im Gelde gefragt wird, so fehlt es zwar nicht an Angaben für denselben aus früherer Zeit, wohl aber an solchen für die neueste. Indeß läßt die Uebersicht der großen, und unstreitig sehr viel größeren Masse der Ein- und Ausfuhr des Staats in neuester Zeit, als in früherer, dennoch keinem Zweifel übrig, daß auch der Werthbetrag derselben sehr viel größer seyn müsse, als ehemals, wenigstens in seinem wirklichen reinen Nutzen, und Ertrag für das Ganze. Allerdings

sind zwar die Preise fast aller Dinge, Waaren, Güter, und Produkte in neuester Zeit gegen die frühere sehr gesunken; (wie z. B. Baumwolle von 120 Rthl. im Jahr 1809 auf 28—38 Rthl. im Jahr 1825 pro Centner, Kaffee das Pfund ebenso von 27½ Sgr. auf 7½, Reis pro Centner von 15 auf 11—12 Rthl., Talg pro Centner von 22 auf 15, Provenzer Oel pro Cntr. von 68 auf 25—30, Fernambuk von 70 auf 45, Gelbholz von 25 auf 4½, Syrup von 27½ auf 12 Rthl. ꝛc. alles incl. Steuer. Vgl. Histor. statist. Jahrb. III. p. 478); und bei einer gleichen Quantität der Ein- und Ausfuhr in beiden würde der Werthbetrag derselben in neuester Zeit unstreitig viel geringer ausfallen, als in älterer: allein einmal ist doch der Unterschied in der Masse der Ein- und Ausfuhr zwischen diesen beiden in älterer und in neuerer Zeit bei der, wie wir hier gesehen haben, so ungemein gestiegenen und vermehrten gewerblichen Produktion aller Art unstreitig zu groß, als daß nicht, ungeachtet der jetzigen geringeren Preise, dennoch der ganze Werthbetrag des jetzigen auswärtigen Handels den des frühern weit übertreffen sollte; und dann würde, wenigstens bei gehörig genauer Berechnung, der von der Produktion und dem Handelsverkehr der neueren Zeit für die Nation übrig bleibende Gewinn und Nutzen jedenfalls darum sich jetzt als bedeutend größer, denn früher, ergeben, weil a) einmal durch die großen Fortschritte, welche die gewerbliche Industrie in der Vervollkommnung, Erleichterung und Beschleunigung des Arbeitsbetriebs theils durch die neuen Hülfsmittel, die die Naturwissenschaften, und die Mechanik ihnen neuerlich zugeführt haben, theils durch die verbesserte Betriebsweise, auf die die Gewerbtreibenden selbst bei der Manipulation ihrer Arbeiten gekommen sind, gemacht hat, im Allgemeinen wenigstens die Kosten, der Aufwand der Produktion und namentlich der Fabrikation sehr vermindert worden sind, und also selbst bei geringeren Preisen der Güter doch noch oft bessern Lohn und Gewinn gewähren, und übrig lassen, denn früher, und dann b) weil auch der Handelsverkehr durch die Beseitigung der früheren Bande, Beschränkungen, und Hindernisse in neuerer Zeit ganz ungemein gewonnen hat.

Wenn denn hierauf nach der Handelsbalance, oder Handelsbilanz des Preuß. Staats noch gefragt wird, so kann zwar, da derselbe kein Prohibitivstaat mehr ist, wie er sonst war, von einer solchen im Sinn des Merkantilsystems der Prohibitivstaaten hier nicht die Rede seyn; d. h. es kann nicht darauf ankommen, ob der Staat dieselbe, wie man zu sagen pflegt, für sich habe, d. h. ob er durch seinen Handel den Vortheil gewinne, durch einen höhern Werth der Ausfuhr, als den der Einfuhr den Ueberschuß des erstern in baarem Gelde herausbezahlt zu erhalten? oder ob er dieselbe gegen sich habe, d. h. ob er bei dem höhern Werthbetrag der Einfuhr als den der Ausfuhr das Plus des erstern in baarem Gelde herauszahlen müsse? — weil diese ganze Handelsbilanz der Merkantilisten an sich ein Unsinn und Unding ist, wie schon daraus an sich vorangeht, daß von allen Prohibitivstaaten jeder dieselbe für sich haben will, und dann doch an sich nicht haben kann, und indem kein Staat in der Welt dauernd jährlich mehr ein-, als ausführen kann, da ja unter kultivirten Staaten wenigstens keine Nation der

andern im Handel etwas schenkt, und auch nicht im Ganzen sie betrügt, und daher Alles, was gekauft wird, auch durch Gegenverkauf früher oder später bezahlt werden muß, — wobei es indeß vollkommen gleichgültig ist, ob die Zahlung im baaren Gelde, (welches im Handel auch nur eine Waare ist,) oder in Waaren und Gütern geschieht! — Allein dennoch läßt sich wirklich eine Handelsbilanz, oder Balance im Allgemeinen bei den verschiedenen Staaten, und jedem einzelnen denken und annehmen, wenn man darunter das Verhältniß der jährlichen Einfuhr und der jährlichen Ausfuhr überhaupt versteht, in welchem dort die verschiedenen Staaten zu einander stehen, und wonach der eine dem andern darin es zuvorthut, weil er productiver und thätiger ist, und mehr kauft und verkauft, als sie, und wie es hier in dem einzelnen Staate sich allerdings zeigt, und darstellt, — aber in beiden Fällen a) nur nicht mit dem Effect, und den Folgen im Sinn der Merkantilisten, indem es ganz gleich viel ist, ob ein Staat in einem Jahre einmal mehr ein-, als ausführt, weil er in einem andern wieder mehr aus-, als einführen muß, indem Alles bezahlt werden, und sich ausgleichen muß, — und b) nicht unter und mit der Angst und Furcht vor dem Ausgang des baaren Geldes, und Goldes und Silbers, welches, wie oben gesagt, an sich nicht mehr ist, als jedes andere werthvolle Gut, und welches nicht einmal, wenn auch wirklich mehr ein- als ausgeführt wird, zur Bezahlung des Ueberschußes der Einfuhr wirklich immer selbst in natura außer Landes geht, da ja bei Weitem der größte Theil der Zahlungen im Handel nach Geld nur berechnet, just aber nicht immer nur in Gold und Silber, und baarem Gelde, sondern vielmehr durch Wechsel und Anweisungen im Auslande geleistet wird, die nur eben wieder die Zahlung für dahin verkaufte Waaren und Güter enthalten, und ausmachen!

Es kömmt daher bei der wahren Handelsbalance nur darauf an, daß jährlich möglichst viel ein- und ausgeführt, und möglichst viel verhandelt werde, wozu dann nur große Production, und möglichste Freiheit des Handels gehören; und nur derjenige Staat hat diese Handelsbalance im Vergleich gegen andre, und hat sie nur darum für sich, der, und weil er großen, der, und weil er mehrern Handel treibt, als andere Staaten, und nur der hat sie gegen sich, der wenig und weniger Handel treibt, wenig und weniger als andre ein- und verkauft; und allerdings ist jener eben darum, weil er größern Handels und größerer Production sich rühmen kann, besser daran, als dieser, der ihm in Beidem nachsteht, und jener wird also darum, weil er mehr arbeitet, und leistet, auch reicher werden, als dieser, nicht aber wegen Vortheils der Handelsbilanz im Sinne der Merkantilisten!

Daß nun der Preußische Staat in neuerer Zeit unstreitig in seiner Handelsbilanz mehr gewinnt, dieselbe mehr in diesem Sinne für sich hat, als in älterer, und daß er es darin manchem andern Staate zuvorthut, ist keinem Zweifel unterworfen, und es ist dies der Erfolg, die Wirkung seiner gegen früherhin ungemein vermehrten, und ausgebreiteten Handels und Gewerbsindustrie; und da derselbe (nach p. 451) nur höchst wenig edles Metall, Gold und Silber, jährlich gewinnt, und

nach, pag. 233 doch eine solche große Masse baaren Geldes in sich hat, wie wenig andre Staaten; so kann es uns ganz gleich viel seyn, ob und wieviel für die größere Einfuhr in einem Jahre überhaupt, oder nur in Bezug auf ein einzelnes Land, — wieder nur überhaupt, oder nur in einem einzelnen Jahre, — baares Geld ausgeht, oder nicht, und wieviel in dasselbe überhaupt mehr aus-, als eingeht, indem der Handel uns dennoch stets damit hinlänglich ebenso versorgen wird, wie er uns stets versorgt hat, bleibt er, so wie die Production, nur ferner in möglichst hohem Betriebe! — Denn, wenn auch die Anleihen aus England, und die Subsidien vom Auslande schon seit so vielen Jahren wegfielen, die sonst viel baares Geld hereinbrachten, so haben wir doch jetzt eher mehr Geld, als früher, denn weniger, und zwar nur durch den Handel!

Eine specielle, und, wie es hieß, officielle Angabe der Handelsbalance des Preuß. Staats enthielt denn aber für die Jahre 1822 und 23 die Preuß. Staatszeitung 1825 Nr. 138 und die Allgemeine Zeitung Nr. 181, so, wie folgt:

1) Werth der Einfuhr	1822.	1823.
a. an Fabrikmaterialien	34,107,388 Rthlr.	36,927,349 Rthlr.
b. an Fabricaten	45,140,879 —	41,549,519 —

in a. also 1823 mehr 2,819,171 Rthl. in b. 1823 also minus 3,591,360 Rtl.

2) Werth der Ausfuhr	1822.	1823.
a. an Fabrikmaterialien	22,515,520 Rthlr.	25,896,437 Rthlr.
b. an Fabricaten	58,614,486 —	66,289,294 —

also im Jahre 1823 in a. plus 3,383,917 Rthl., in b. plus 6,674,755 Rthl.

	1822.	1823.
Summa des Werths der Einfuhr	79,248,267 Rthlr.	78,476,868 Rthlr.
dito der Ausfuhr	81,130,006 —	91,185,678 —
Ueberschuß der Ausfuhr über Einfuhr	1,881,739 —	12,708,808 —

Für den Preußischen Seehandel, incl. gesammten Rheinverkehr, insbesondre giebt ganz neuerlichst D. von Reden in der Liste der Hamburger Börsenhalle Nr. 8601 (20. Februar 1840) den Werth der Seeeinfuhr auf 41, den der Seeausfuhr auf 56 Mill. Rthl., den Ueberschuß dieser über jene also auf 14 Mill. Rthl. (unsern nachfolgenden Nachrichten aber nicht richtig) an.

Ist nun wohl noch eine Frage: ob die Handelsbilanz der letztern Jahre, die in dem Gewerbe und der Production aller Art, besonders in der technischen, und dem Handel, wie wir hier zeigten, so ungemein viel mehr geleistet haben, als jene zwei Jahre, nicht noch weit höher ausfallen werde, als die von 1822, 23, — wenn wir auch nicht im Stande sind, ihren Werthbetrag hier so, wie dort anzugeben?

§. 147.

β) Von dem Werthbetrag des auswärtigen Handels nach den verschiedenen Ländern, mit den er betrieben wird.

Oeffentliche Blätter und die Schriften von Bowring, und Nebenius geben darüber nachstehende Ausweise, wie wir sie auch schon in dem Histor. statistisch. Jahrbuche, Jahrg. II und III mitgetheilt haben:

a) Handel des Preußischen Staats mit Großbrittanien, (hier nach officiellern Werthe in Pfund Sterling angegeben), in den Jahren 1830, 31, 32, und im Vergleich gegen 1805 und 18.

	1830.	1831.	1832.	1818.	1805.	
Einfuhr	635251	829332⅓	783022	1062799	5017004	Pfd. St.
Ausfuhr	1595801	1200102⅓	879375	1390831	2220231	—
Und zwar Einfuhr						
an Britt. Fabricaten	219185	264618⅓	320373			
an Colon. u. and. W.	416066	564681⅓	462699			

Im Jahr 1834 ward die Einfuhr brittischer Natur- und Kunst-Erzeugniße in Preußen nach declarirtem Werth auf 136,523 Pf. St. angegeben.

Wie sehr die Einfuhr der brittischen Fabrikate sich neuerlich gegen ältere Zeit zumal vermindert hat, wird man auf den Preuß. Messen gewahr, zeigt aber auch schon Gülich a. O. Tabelle p. 11, wo die Einfuhr brittischer Wollwaaren in Preußen, (hier wohl die Preuß. Ostseehäfen) im Jahr 1797 auf 139,999 Pf. St. 15 Sgr. 6 Pf. und im J. 1826 auf 953 Pf. St. 10 Sgr. Werth angegeben wird, da sie von 1816 an fast immer abnahm. — Daß aber im Ganzen der neue Reciprocitäts-Vertrag Preußens mit England vom Jahr 1824 bis zum Jahr 1832 vortheilhaft auf den gegenseitigen Handel wirkte, zeigt Kleinschrod Großbrittaniens Gesetzgebung für Gewerbe ꝛc. Stutgardt 1836 gr. 8. p. 314, wonach an brittischen Schiffen nach und von Preußen ein- und ausliefen: 1825 ein: 981 mit 189,214, und aus 453 mit 89,555 Tonnengehalt, wenn 1822 ebenso ein: 539 mit 79,590, und aus 228 mit 41,247 Tonnengehalt. Im Jahr 1827 liefen wieder 819 Schiffe ein, und 431 aus, 1829 744 und 426 ebenso, und 1830 dito 666 und 341; allein 1831 resp. nur 487 und 303, und 1832 401 und 265 woran aber blos die damaligen politischen Unruhen, und die zeitige allgemeine Stockung des englischen Handels Schuld war.

b) Handel mit Frankreich in den Jahren 1823, 31, 33, 35.

	1832. für	1833. für
Einfuhr.		
a. an Naturproducten	7516919 Fr.	4641785 Fr.
b. an Fabricaten	3184135 Fr.	2759275 Fr.
Summa	10681054 Fr.	Sa. 7401060 Fr.
Davon blos an französ. Producten	6504666 Fr.	4108285 Fr.
dito Fabricaten	2532976 Fr.	2640695 Fr.
Summa	9037642 Fr.	Sa. 6748980 Fr.
an Geld	118569 Fr.	16800 Fr.
1834. sub a. b.	7597000 Fr.	1835. 18206438 Fr.
Ausfuhr.		
an Industriebedürfnissen	5269263 Fr.	7072007 Fr.
an verzehrbaren Naturprod.	10029732 Fr.	2897192 Fr.
an Fabricaten	8006933 Fr.	10522093 Fr.
Summa	23368928 Fr.	Sa. 20491292 Fr.
an Geld	11118569 Fr.	2100 Fr.
Dagegen 1834.	19680000 Fr.	1835. 36215427 Fr.

Nach dem Tableau decennal du commerce de la France, à Paris 1838 fol. und nach Staatszeitung 1838 Nr. 180 betrug im Jahr 1836 die Ausfuhr aus den Preußischen Häfen, und Preußen unmittelbar, d. h. aus den Ostseehäfen, und aus den an Frankreich gränzenden Provinzen nach diesem Lande im Werth 16½ Mill. Fr., wovon an Industriebedürfnißen nur 8½ Mill. (Wolle z. B. hier für 229,165, Lohe 103,163, Leinengarn 450,857, Zink für 2,266,790, Steinkohlen 1,426,640, Knochen, Borsten, Federposen, Pflanzen ꝛc. für 1,436000 Fr.); an verzehrbaren Naturprodukten 4,200,000 Fr. (Vieh z. B. für 1,336,349 Fr.), und an Manufakturwaaren 3,800,000 Fr. (z. B. Leinewand und Hanfwand für 676,459, Wollwaaren 63,432 Fr.)

Es war aber das Jahr eins der günstigsten Jahre; und zuweilen beträgt die Ausfuhr nur 1½—2 Mill. Im Jahr 1833 gingen an französischen Weinen für 1,560,000 Fr. und an Likören, Cognac ꝛc. für 236,000 Frcs. ein.

c) Handel mit Portugall.

Ausfuhr 1806 66,798,848 Reis, 1819 482,681,218 Reis.

d) Handel mit Rußland; in Rubeln B. Assign.

	1832	1835		1832	1835
Einf.	17,031,663 R.	11,253,222 R.	Ausf.	7,229,492 R.	9,416,084 R.

e) Handel mit Schweden im Jahr 1830.

Einfuhr 827,441 Rthl. Banko; Ausfuhr 67,250 Rthl. Banco.

f) Handel mit den Vereinigten Staaten in Nordamerika; das Jahr mit 30. Septbr. geendigt.

	1830	1832	1803	1823.
Einfuhr	27043 Dol.	11,116 Dol.	1,186116 Dol. (?)	7836 Dol.
Ausfuhr	50,970 D.	27,927 D.		

§. 148.

Bb) Von dem Gesammthandel einzelner Provinzen, und einzelner Haupthandelsplätze; α) Vom Schlesischen Handel insbesondere, und zwar überhaupt, und in specie vom Breslauer Handel.

αα) Betrachten wir zuerst den Handel der ganzen Provinz, und zwar ααα) mit allen Nachbarländern, so betrug im Jahr 1836 nach uns zugegangenen amtlichen Nachrichten

1) die Masse der bei den betreffenden Haupt- und Gränzzoll-Aemtern eingegangenen, und dabei entweder schließlich abgefertigten oder unter Begleitschein-Controle weiter beförderten, sowie der mit den Fahrposten zum Verbleiben im Zollvereinsgebiete eingeführten, und lediglich bei denen dieser Zollämter, die die Steuer davon zu erheben, oder sonst zu expediren haben, zur Annotation gekommenen Waaren: a) in Centnern: 194,757 C. 67 Pf.; (als z. B. 22,870 C. 80 Pf. Asche und Pottasche, 11,120 C. 89 Pf. Eisenwaaren, 8719½ C. Peiz-

weck, 84,25 C. 82 Pf. Lumpen, 12,991 C. Wein, 22.964 C. Wolle, 11,364 C. Backobst, 15,968⅔ C. Pack- und ander. Linnen ꝛc.); b) in Scheffeln: 36,369 Getreide, 7058 Kleesaat ꝛc.; c) in Tonnen: 20,436 Kalk und Gyps; d) in Stücken: 60,170 St. Vieh, (22,439 Schafe, 34,954 Schweine, 3412 Pferde ꝛc.)

2) Die Quantität der aus dem freien Vereinsländischem Verkehr nach dem Auslande mit oder ohne Zoll ausgegangenen, ebenso zur Annotation gekommenen Waaren betrug 194 009 C. 9 Pf. (als z. B. a) in Centnern: Garn 6876, Krapp und Röthe 18,761, Farbeholz 37,042, Lein- und Kleesaat 17,642, Rohgarn 9196, Kaffee und Zucker 7769⅔, Thee 4107⅔, Wolle 27,203½, Branntwein 16,859⅔ ꝛc. b) in Scheffeln 152,839, Getr. c) in Stücken Vieh 24,329, (18,909 Schafe, 1651 Rindvieh.)

3) Die Masse der durchgegangenen fremden unverzollten Gegenstände, die mit Begleitscheinen nach dem Auslande gingen, war 40,914 Ctnr. 102 Pf.; als: Wolle 3770 C. 85 Pf., Branntwein 3471, Zucker und Kaffee 19,494½ C., Reis 809 C., Wein 648¹, Bier 732¼, Gewürze 807 C. ꝛc.

βββ) Insbesondere mit dem Oesterreichischen Staat, und Gallizien, besonders nach Krakau und betrug in den Jahren 1831—35

1) über Neu-Berun (nach Galizien u. Krakau)				2) über Neustadt in Ob.Schl. (nach Oestreich, Mähren ꝛc.)		
Eingang.	Ausg.	Durchg. in Ctr.		Eingang.	Ausg.	Durchg.
42501	9878	40658	1831.	27668	34395	9281
85467	16296	46232	1832.	27511	39297	5383
65092	11055	61160	1833.	25189	36602	3824
85383	29399	45664	1834.	31294	75131	3329
123778	37710	42043	1835.	35388	77228	2254

Nach Böhmen geht viel über Mittelwalde in der Grafschaft, und auf andern Wegen noch aus. — Die Hauptartikel sind auch hier die nur oben bezeichneten. — Im Allgemeinen betrug der ganze Verkehr über Berun und Neustadt a) in Centnern, an Kaufmannsgut, 203,000 im Jahr 1834, und 215,000 im J. 1835; b) in Tonnen (an Gips und Kalk) ebenso 50,000 und 55,000, c) in Scheffeln an Getreide 13,000 und 23,000, und d) in Stückzahl an Vieh 25,000 und 2600 resp.

ββ) Handel der Hauptstadt Breslau insbesondre;

Vgl. Weber, Ueber den Handel von Breslau ꝛc. in der Minerva 1836, October, und Ebend. November 1837, (für die Jahre 1833—36.) und über denselben im J. 1838 im Centralblatt für Handels- und Gewerbsstatistik, 1839, Nr. 20—22.

Der Handel Breslau's, (der nach Schneider, Der Preuß. Staat, p. 444, im Jahr 1794 40 Mill. Rthl. Umsatz gehabt haben, und jetzt nicht mehr so bedeutend seyn soll, als früher,) ist hiernach im Ganzen jetzt gewiß vielmehr weit größer, als er je in früherer Zeit war, indem er zwar im Leinwandhandel, und im Verkehr mit Polen, und Rußland ungemein verloren, aber in dem anderweitigem Verkehr mit Oestreich, den Vereinsländern, und dem eigentlichen Auslande doch noch viel mehr gewonnen, vorzüglich aber bei der so gestiegenen Volkszahl und In-

dustrie Schlesiens überhaupt im innern Verkehr außerordentlich zugenommen hat; wobei sich jedoch der Gewinn sehr theilt, und theilen muß, weil die Zahl der Handeltreibenden sich auch sehr vermehrt hat, indem im Jahr deren 337, und im J. 1834 deren 311 mehr waren, als vor dem J. 1806.

Die ganze Masse von eigentlichen Handels-Waaren und Gütern aller Art, die den Breslauer Handel beschäftigen, läßt sich zwar durchaus nicht genau angeben: von den Haupthandelsartikeln, die Breslau Oderaufwärts ein-, und Oderabwärts ausführt, können wir indeß jetzt für die Jahre 1838 und 39 doch nachstehende, aus guten Quellen in der Schlesischen Chronik 1838 Nr. 8, und 1840 Nr. 4. gelieferte Notizen beifügen. Hiernach wurden denn

a) Oderaufwärts in Breslau importirt:

	1838.	1839.		1838.	1839.		1838.	1839.		1838.	1839
Zucker	6426	9800	Caffee F.	1311	1365	Syrup F.	1012	937	Tab. B.	2774	2100
(Faß u. Kist.)		—	Ball.	10700	8000	Wein Gb.	3417	2956	Thran T.	1750	1623
Bmw. B.	12402	—	Bmwgrn.	3186	4850	Oel Faß	296	397	Reis Gb.	1410	950
Frbh. C.	31752	32000	Her. T.	8416	7961	Pfff. ꝛc. B.	3175	4266	Rum G.	1114	1250
Theer T.	811	606	Mand. C.	230	222	Rosin. F.	1063	1196	Papier C.	595	373
Leins. T.	28700	24700	Kupfer C.	4600	—	Diverse Waaren Colli				21868	27215
Spedgut.	6748	9320	Colli.								

b) Oderabwärts wurden von Breslau exportirt in den Jahren 1838 und 1839 resp. z. B. Zink, Centner, 175,770 u. 233,570. Eisen 269,075 u. 417,975, Eisen- und Zinkblech 8900 u. 15750 Ctnr.

Wenn nun im Jahr 1801 die ganze Zufuhr nach Breslau zu Lande, und zu Wasser 2,058,534 Centner, (Zucker z. B. 26,375, Kaffee 10,260 C.) und die Ausfuhr an Produkten und Fabrikaten 1,986,317 Ctnr. betrug; so ist wohl leicht abzusehen, daß der Handel dieser Stadt jetzt nicht nur nicht ab-, sondern vielmehr gegen die Zeit vor 1806 gewaltig zugenommen hat, da schon die Getreide-, Wolle-, Eisen-, Zink- und Baumwollenwaaren-Ausfuhr die ganze ehemalige Exportation weit übertrifft. — Um indeß noch etwas Specielleres über die Aus- und Einfuhr Breslaus zur Achse insbesondre beizufügen, könnten wir wohl a) die Quanta der Hauthandelsartikel, soweit sie zur Kenntniß der Güterbeständiger kommen, von den Jahren 1834—37 genauer angeben; allein da sich gar nicht bestimmen läßt, wie dieselben sich zu den Gesammtquantis derselben verhalten, (hinter den sie jedenfalls mit zurückblieben,) so bemerken wir nur, daß z. B. 1) von Büchern so eingiengen: im Jahr 1834 1277 Ctnr. und im J. 1837 2567 Ctnr., und ausgiengen ebenso 497 und 1094 Ctnr. resp.) 2) daß von Material- und Spezereiwaaren im Jahr 1837 eingiengen 24,732 Ctnr., und im J. 1836 so ausgiengen 21,347 Ctnr.; 3) daß von Fabrikaten so ausgeführt wurden 1837 12,380 Ctnr., wenn 1836 nur 4367; 4) daß an Produkten so versandt wurden im Jahr 1837 53,141 Ctnr., wenn 1834 nur 10,416; 5) und von Metallen und Metallwaaren ebenso 10,768, und 5226 Ctnr. resp., woraus doch hervorgeht, daß in Hinsicht dieses Handels offenbare Zunahme stattgefunden hat.

Noch möge indeß eine Angabe solcher Handelsartikel, zusammen nach Gewicht, nach den verschiedenen Ländern in Ein- und Ausfuhr folgen:

Einfuhr in Centnern.					Ausfuhr.			
1834.	1835.	1836.	1837.	1) Inland.	1834.	1835.	1836.	1837.
20066	33321	29167	38246	a. Oestl. Provinzen bes. Berlin.	6234	12229	12323	24890
1021	1058	622		b. Rheinl. u. Westph.	1242	3358½	9007½	12925½
				2) Zollverein				
7335	14384	11859	22745	a. Sachsen	4962	12168	14403	20978
—	2605	3503¼	2983	b. Baiern	—	—	279½	
1087	407	1512¼	322	c. beide Hess. u. Frankf.	629	79	76½	1242
—	—			d. Würtenberg	—	—		
				3) Ausland.				
—	40	1105	1055	a. Hamb., Belg., Frnkr.		976	2430¼	5899
25186	32185	24619	20171	b. Oestreich	10563	31938	48244½	31919
	11609	16626	12-14000	c. Krak., Pol., Rußl. &c.		16424	12138	17 bis 18000

Schlesiens Handel ist jetzt also ein Theil des großen Weltverkehrs; sein Getreide, Mehl, Wolle, Zink, und seine Fabrikate gehen jetzt nicht blos durch Europa, sondern durch die ganze Welt, wenn sie früher meist nur besonders nach Rußland und Polen sich wendeten, und er hat dadurch nur an Sicherheit und Solidität gewonnen.

Im J. 1838 hat sich der Waaren-Verkehr Breslau's mit den Vereinsstaaten noch sehr vermehrt, und der mit Oestreich auch wieder mehr gehoben. Er betrug in Centnern: mit K. Sachsen in Einfuhr 18,823, in Ausfuhr 22,792, mit Baiern 1252 und 973 resp., mit den übrigen 2831 und 150; und mit Oestreich 27,042 und 40,143, mit Ausland 5899 und 19,125 Ctr. resp., Sa. 139,030 Ctr.

§. 149.

β) Vom Handel einzelner Haupthandelsplätze;

αα) der Seestädte an der Ostsee;

ααα) Pommerns,

a) Stettins Einfuhr in Centnern Ausfuhr

1834.	1836.	1837.		1834.	1836.	1837.
137953	73499		Fabrikmaaren.			
			Fabrikmaterialien	6593	3340	Glas u. Linn.
				1751	6800	Lumpen.
95080 u.	157073 u.			40735	56528	Knochen u.
2977 T.	Her. 123		Rohe Producte	1145 T.	Her.	Getr. Raps Leinf.
u. 7015 Leinf.		580 Leinf.				Holz, Mehl s. nachher.
82348	47977 T.		Wein, Bier, Brantw.	22974	9041	
	76136					
187132 u.	71821		Mineral., Metalle, u.	163873	20368	bes. Zink.
9356	u. 11677 L.		Steink. Metallw.			
271315	257760			2315	242	
			Material- u. Spezer. w.			
Zuck. 129610	3793	Oel 75106, i. J. 1836.				

Dem Werthe nach kann man jetzt Stettins Einfuhr jährlich auf 6, die Ausfuhr aber auf 3 Mill. Rtlr. anschlagen, für das Jahr 1838

ward dann die erstere über See auf 2,030,400 Ctr. und 8,300,000 Rthlr. Werth, die letztere aber auf circa 5 Mill. Rtlr., und im Jahr 1839 jene auf $8\frac{1}{2}$, diese auf $6\frac{1}{6}$ Mill. Rtlr. Werth in unsern öffentlichen Blättern angegeben *).

b) Swinemünde, und andere Häfen.

Swinemünde führte im J. 1837 unter Anderm ein: (außer Holz und Getreide, s. nachher) 22,740 Ctr. Stangeneisen, 1661 Ctr. Färbeholz, 4505 Ctr. Hanf und Flachs, 11595 Tonnen Heringe, 1348 Ctnr. Caffee, 4520 Ctr. Zucker, 49,499 Ctr. Steinkohlen, 5126 Ctr. Thran, 12,883 Ctr. Theer, 2399 Ctr. Wein ꝛc., und im Jahr 1838 führte es aus: Getreide in 257, Spiritus in 27, Nutzholz in 299 Schiffen, andere Güter in 423 Schiffen ꝛc.

Die 3 Häfen des Reg. Bez. Stralsund führten, außer Getreide und Frucht, im Jahr 1836 aus: 5682 C. Oelkuchen, 1180 C. Gips, 347 Tonnen Heringe, 41,196 Q. Spiritus ꝛc.; und die 3 Häfen des Cösliner Reg. Bezirkes ebenso für 52,556 Rtl. Leinwand und 12,780 Klaftern Brenn- und Stabholz.

βββ) Preußens. a) Königsberg mit Pillau.

Ueber den Handel dieses Platzes und seine Verminderung ist neuerlich viel geklagt worden; und allerdings hat derselbe sich auch dann und wann sehr verringert, ist aber auch in einigen Gegenständen wieder bedeutend gestiegen, und zwar auch noch außer Getreide, Holz, wovon künftig. Daß er aber auch in früherer Zeit, vor 1806, wenigstens sehr veränderlich war, zeigt die Tabelle über die Ausfuhr des Orts in den Jahren 1795—1803 in Gülich a. O. Tabelle II. p. 12; wornach z. B. die Ausfuhr von Asche im J. 1803 6978 Schiffspfund betrug, wenn 1797 nur 139, die Ausfuhr von Hanf im J. 1795 144,830 Last, wenn 1803 3247, die von Saelein i. J. 1797 4249 Faß, wenn 1803 nur wenig, und von Schlagsaat ebenso 5654 und 1801 Last, von Leingarn im J. 1795 77791 Schock, wenn 1803 6449 ꝛc. — In der neuern Zeit betrug denn auch 1) die Ausfuhr z. B. a) von Flachs, Hanf und und Heede 1835 93,415 Stein, und 1837 nur 18,121 Ctr., b) von Leinwand ebenso 14,992 und 2556 Ctnr., c) von Wolle und Borsten 9651 und 998, d) von Bettfedern und Posen 2143 und 260, e) von Oelkuchen 16,713 und 18,381, f) von Häuten und Fellen 5074 und 223 Centner; und im Jahr 1837 gingen auch 2219 Ctr. Pöckelfleisch, 998 Ctr. Knochen und dito Schwärze, 1315 Ctr. Lumpen, 828 Last Stabholz, und im J. 1835 19872 Ctr. Talg, im Jahr 1838 aber 24215 Tonnen Heringe aus: 2) die Einfuhr des Jahres 1838 aber betrug im Ganzen doch 5000 Centner mehr, als im Jahr 1837, an Heringen z. B. 13,872 Tonnen.

---

*) Wenn daher Herr Dr. von Rheden in der Hamburger Börsenhalliste No. 8601 den Werth der Einfuhr sämmtlicher Preußischer Ostseehäfen zur See auf 12, und deren Ausfuhr zu 20 Mill. Rtlr. ansetzt, so wissen wir nicht, worauf seine Angabe sich begründet.

b) Memel versandte, außer mit Getreide und Holz, a) mit Leinsaat im J. 1836 62, und i. J. 1838 47 Schiffe, b) mit Flachs und Hanf ꝛc. ebenso 42 und 41, c) mit Knochen 6 und 12; und zur Einfuhr kamen resp. 30 und 23 Schiffe mit Heringen, 23 und 25 mit Steinkohlen, 32 und 44 mit Salz, Lumpen und Diversem, und 683 und 673 mit Ballast dahin. Im Jahr 1839 wurden in Allem 102,442 Schiffslasten Güter in 745 Schiffen von hier verschickt.

c) Danzig. — Auch von diesem Platz gilt dasselbe, was von Königsberg gesagt worden, und auch über seine Aus- und Einfuhr in den Jahren 1793 — 1803 findet sich bei Gülich eine Tabelle, die ein großes Schwanken seines Handels auch damals beweiset; wie denn z. B. die Ausfuhr betrug: a) z. B. von Asche im Jahr 1793 5642 Schiffspf., i. J. 1798 aber 17,256, von Waidasche ebenso 9989 und 12,429 Faß, b) von Bier und Branntwein im Jahr 1793 1549 Faß und 316 Ohm, wenn 1801 1992 Ohm blos des letztern, c) von Leinwand ebenso 52,474 Schock, wenn 1798 82,728 Schock, d) von Pferdehaaren für 17,163 Fl., wenn 1801 für 19724, e) von Wachs 90 Schiffspf., wenn 1803 398 ꝛc.

In neuerer Zeit hat sich Danzigs Handel aber auch wiederum sehr gehoben, nachdem ihn die Continentalsperre und die zweimaligen Belagerungen in den Jahren von 1806 — 13 im höchsten Grade darniedergedrückt hatten. — Im Jahr 1835 kamen a) in der Einfuhr an Schiffsladungen an: mit diversen Gütern 72, mit Stückgut 72, mit Eisen 18, mit Heringen 64, mit Steinkohlen 19, mit Flachs und Wein und Salz 15, mit Ziegeln, Kalk und Kreide 33, mit Ballast 300; und gingen b) in Ausfuhr ab: mit Asche 186, mit Mehl 9, Knochen 19, diversen Gütern 53, Linnen und Leinsaat 2, Ballast 36 ꝛc. Auch gingen im Jahr 1835 30,871 Achtel Joupenbier, und i. J. 1834 2354 St. Singvögel (nach England und Holland) aus. Im Jahr 1836 war die Einfuhr sehr groß, und betrug an namentlich angegebenen Gegenständen 448,810 Centner, worunter z. B. 68,944 Ctr. Zink, 159,981 Ctr. Salz, 58,889 Ctr. Eisen und 14,700 Ctr. Eisenwaare, 45,000 C. Kohlen und Steinkohlen, 16418 C. Zucker, 10,985 C. Wein, 1384 C. Südfrüchte. — Im Jahr 1837 betrug die Ein- und Ausfuhr in Schiffsladungen: an Stückgut 111, Heringen 82, Steinkohlen 24, Salz 20, Ziegeln 23, Ballast 760 ꝛc., und es gingen auch 10,083 C. Rauchfleisch, und im J. 1838 gingen 44,561 Achtel Bier, 2392 Eimer Spiritus, 59,053 C. Zink, 5576 St. Linnen und 4289 St. Canarienvögel und Lerchen (nach St. Petersburg) unter Anderm aus.

Vgl. Liste der Hamburger Börsenhalle, z. B. No. 7671.

Und vom Jahr 1839 giebt No. 8292 Ebend. Nachricht, wonach z. B. 10,227 Ctr. Kaffee, 21,900 Ctr. Zucker, 17,721 Ctnr. Wein, 252,590 Salz, 87,580 Kohlen und Steinkohlen, 34,933 C. Zink ꝛc. ein-, und 6958 Eimer Branntwein, 4316 Ctr. Rum und Arrac, 1872 C. Obst, 45,829 C. Mohn-, Lein- und Hanfsaat, 16,479 Ctr. Salzfleisch, 8930 C. Schiffsbrod, 16,475 C. Heringe und 3700 St. Vögel ausgingen.

γγγ) Handel der Rheinischen Handelsstädte.

Vgl. Beiträge zur Statistik der Rheinlande, S. 84.

Hier findet sich über den Gesammthandel der Rheinprovinz in den Jahren 1825 — 28 eine sehr interessante Uebersicht des In- und Exportations- und des Transitoverkehrs, wonach im Ganzen an Werth in Rthlrn. betrug:

die Einfuhr		die Ausfuhr		die Durchfuhr.	
1825.	1827.	1825.	1827.	1826.	1827.
26226200	29015065	18183300	23530840	31530800	39313930

nach Abzug des Werths der, verschiedenen Classen zugezählten, doppelt aufgeführten Artikel aber

23211000	25871085	17410700	22821840	31309200	35592780

wenn 1828 die Einfuhr ebenso 24,093,780 und 1826 die Ausfuhr 20,947,000 ausmachte. Die bedeutendsten Artikel waren dabei z. B.

	1827.	1828.	1826.	1827.	1826.	1827.
Ackererzeugnisse	1101200	1791420	1466100	1277750	3789400	4489750
Fabricate	15554505	13435730	13756300	16602060	16136600	18328800
Fabrikmaterial.	2968450	3362650	584500	413970	515600	603000
Materialwaaren u. Getränke	1410830	5120280	117500	130800	8519000	11196100

Noch Andres ist dabei ungerechnet, welches weniger bedeutend ist. — Von spätern Jahren haben wir p. 300 gesprochen.

Die Größe und der Umfang des Rheinischen Handels im Jahr 1838 läßt sich schon nach der Zahl der Centner, die bloß die Preußischen Gränzzollämter Emmerich und Coblenz passirten, beurtheilen, die nämlich betrug:

bei Emmerich zu Berg 2,371,557, zu Thal 6,096,651 Ctr., und bei Coblenz zu Thal 1,553,340, und zu Berg 2,849,101 Ctr., Summa 12,870,656 Ctr. nach Staatszeitung 1840 No. 19.

Von den einzelnen Haupthandelsplätzen des Rheinlandes ist nun a) Cöln unstreitig der wichtigste und größte, wie schon früher hier bemerkt worden, aber besonders daraus erhellt, daß z. B. im Jahr 1835 blos aus Holland und für das Preußische Land 561,226 Centner Güter rheinaufwärts dahin kamen, welches mehr als ½ alles Rheinpreußischen, und ⅓ des ganzen Holländischen Verkehrs beträgt.

Im Jahr 1836 aber kamen stromauf- und abwärts überhaupt dahin 2,600,000 Ctr., und im Jahr 1837 und 1838 betrug der Cölner Gesammtverkehr:

	1837.	1838.
1) in zu Berg, resp. in 1323 und 1181 Schiffen, angekommenen Gütern	1667053 C.	1688934 C.
zu Thal (in 3891 und 1827 Schiffen)	1123895 —	1239098 —
2) in zu Berg (resp. in 1576 und 2052 Schiffen) abgegangenen Gütern	681186 —	621053 —
zu Thal (in 872 und 1080 Schiffen)	328096 —	394756 —
Summa	3803230 C. in 7662 Schiffen	3913819 C. in 9143 Schiff.

nach Cölner Organ für Gewerbe 1838 No. 17 und 1839 No. 10. Beilage, wo auch für 1837 und 38 die Waaren selbst genauer

angegeben werden; als: α) angekommen, a) zu Berg in Ctr., z. B. und neben Anderm: Baumwolle resp. 18,579 und 12,942, Twist 35,119 und 25,964, Wolltuch ꝛc. 2851 und 2354, Baumwollwaare 3094 und 2512, Materialwaaren 6258 und 6219, Reis 11,688 und 8884, Salz 43,317 und 40,743, Steinkohlen und dgl. Grieß 856,978 und 775,247, Tabak 37,855 und 28,116, Zucker, roher, 191,738 und 228,175, andrer 16,700 und 8889 ꝛc., wogegen von den b) zu Thal angekommenen Gütern hauptsächlich anzuführen wären in Ctr.: z. B. Glas resp. 10,031 und 8071, Kartoffeln 34,252 und 38,517, frisches Obst 5530 und 13,288, getrocknetes Obst 7052 und 4531, Fabrikate 29,915 und 14,858, Wein 157,892 und 158,254, Eisen 16,543 und 17,454, Wolle 4021 und 4935 ꝛc. — β) Die abgegangenen Schiffe waren im J. 1838 a), zu Berg, beladen in Centnern: mit Baumwolle 8267, Eisen, dito Waare und Maschinen 50155, Fischen aller Art 14,312, Garn 80945, Caffee 58,200, Cölnisch Wasser 907, Wein 10,995, Materialwaaren und Tabak 27,106, Zucker 155,446 ꝛc., b) zu Thal aber mit Büchern und Musikalien in Centnern 3465, Eisen und Eisenwaare 25,196, Erzen 14,668, Cölnisch Wasser 3274, Mineralwasser 7840, getrocknetem Obst 1958, Wein 406,698, Fabricaten 12,512, Kleesaat 11,741 ꝛc.

b) Düsseldorf hatte ebenso in Centnern:

Einfuhr.				Ausfuhr.			
1836	855,542.	1837	1,026,468.	1836	113,144.	1837	154,177.
1838	1,018,849.	1839	1,070,738.	1838	189,014.	1839	192,028.

Die Dampfschiffe insbesondre nahmen dabei im Jahr 1839 Antheil: bei der Einfuhr zu Berg mit 94,450, zu Thal mit 14,606 C. und bei der Ausfuhr zu Berg mit 25,935, zu Thal mit 37,042 C.

c) Duisburg brachte im Jahr 1834 117,053 Ctr. Waare, besonders aus Holland auf, wovon 7316 C. Speditionsgüter waren.

d) Coblenz macht durch die Moselschifffahrt neben der Rheinschifffahrt auch ein nicht unbedeutendes jährliches Handelsgeschäft; und besonders im J. 1837 war dasselbe in dem letzten Drittheil des Jahres sehr lebhaft, indem durch die holländischen Beurtschiffe 10,000 C. Güter mehr hinkamen, als im J. 1836.

Nach Staatszeitung machte im Jahr 1838 die Zufuhr hier 1,076,964, die Ausfuhr aber 649,238 Centner aus.

ddd) Vom Handel Berlins und Magdeburgs.

In den übrigen Provinzen, in Sachsen und den Marken, sind die größten Handelsplätze unstreitig Berlin und Magdeburg; doch fehlt es an ganz gewissen neueren Nachrichten über deren Verkehr. — Nur soviel hat man neuerlich aufgefunden, daß der Verkehr zur Achse zwischen Berlin und Leipzig 750,000, und der zwischen Berlin und Magdeburg 400,000 Ctr. jährlich betragen solle. (?)

α) Berlin ist gewiß nicht nur ein bedeutender Wechselplatz, und macht ein ansehnliches Effectengeschäft, sondern treibt auch einen großen Transito- und Speditionshandel, den man i. J. 1837 auf 3,725,000 Cent-

ner anschlug; als: mit Breslau und Frankfurt a. d. O. auf 800,000, mit Dresden 25,000, mit Hamburg 50,000, mit Leipzig und Halle 600,000, mit Magdeburg 200,000, mit Stettin 600,000 Ctr. Es zählt viel große, ansehnliche Handelshäuser, und überhaupt 700 Kaufleute. Der Debit zur Weihnachtszeit allein soll in der Regel 1½—2 Mill. Rtl. ausmachen, und der Debit der großen Masse von dortigen Fabrikaten beträgt gewiß überhaupt mehrere Millionen.

β) Magdeburgs Handel ist in neuerer Zeit noch sehr gestiegen, wird von mehreren Hunderten von Kaufleuten betrieben, und sein Geschäft mit Hamburg und Berlin zu Wasser, sowie sein Verkehr zu Lande mit Leipzig, und den Preußischen und andern Nachbarländern ist sehr groß. So gingen z. B. im Durchschnitt der Jahre 1830—32 blos durch das Sudenburger Thor von Hamburg ꝛc. über Cöthen 980,000 Centner Güter ein, und auf dem Packhof kamen von Gütern an, und gingen von da ab in Centnern

kamen an	1832.	1833.		gingen ab	1832.	1833.	
zu Wasser	725028	626615	Sa. 769188 u.	146343	521444	Sa. 482862
zu Lande	44160	46842	673457.	336519	155562	und 677006.

Die Elbe aufwärts wurden im Jahr 1833 verschifft: 342,837 Ctr., abwärts 148,346 Ctr. — Die Hauptartikel waren Colonialwaaren, Specereiwaaren, Mandeln, Corinthen und Rosinen, Farbehölzer, Gewürze, Syrup, Tabak, Terpentin, Twiste (5,933,000 Pfd.) Zucker (roh und raffinirt) 10,759,300 Pfd., Knochen 51,346 Centner, Caffee gegen 10 Millionen Pfund.

§. 150.

Cc) Von einigen speciellen Zweigen des Preußischen Gesammthandels, sowohl des innern, als des äußern Verkehrs; oder vom Korn-, Woll-, Wein- und Holz-, Geld- und Effecten- und Wechselhandel in neuester Zeit.

1) Vom Korn- und Fruchthandel, und den Korn- und Fruchtpreisen.

aa) Vom Korn- und Fruchthandel überhaupt, und den einzelnen Korn- und Fruchthandelsplätzen.

Der Preußische Frucht-, Korn- oder Getreidehandel ist zu jeder Zeit ein ganz besonders bedeutender Handelszweig gewesen, da der Staat, nach oben, pag. 383, immer bedeutend mehr Getreide gewonnen hat, als er verbrauchte, und daher sich fast immer einer großen Getreideausfuhr rühmen konnte, dagegen nur eine sehr geringe Getreideeinfuhr zeigte, wie wir bereits pag. 563 dieß bemerkt haben: und wenn auch das Geschäft nicht mehr zu allen Zeiten ganz so bedeutend und vortheilhaft ist, wie es zuweilen, besonders ehemals, sehr oft war, so ist es dennoch noch immer im Ganzen ein höchst ansehnliches, und erreicht nicht nur in einzelnen Jahren auch jetzt noch seine ganze frühere Höhe, sondern hat sie ganz neuerlichst sogar überstiegen. Englands und Frankreichs

und selbst Hollands neuere Korngesetzgebungen, vornehmlich aber die des erstern, haben demselben viel Eintrag gethan, und es zu einem Stand der Unsicherheit und des Schwankens gebracht, bei dem es nicht wohl dauernd gedeihen konnte, da die Oeffnung oder Sperre der Einfuhr, in England zumal blos von dem stets wechselnden Stande der dortigen Preise abhängt, und dadurch und damit die Sache sich oftmals so schnell verändert, daß, ehe das fremde Getreide hingelangt, weil es, wegen gefallenem Eingangszolls, eben mit einigem Vortheil dahin versandt werden kann, der Zoll schon wieder mit dem Sinken des Preises dort so gestiegen ist, daß der Vortheil schwindet, oder gar Nachtheil und Schaden dabei gemacht wird. Allerdings kann nun wohl zur Lagerung unter Königs Schloß oder unter Bond fremdes Getreide immerfort dort eingehen; allein dieselbe ist an sich sehr kostbar und bedenklich, ja gefährlich, wenn die Preise dort dauernd niedern Stand haben, wo die Kosten fast den Werth der Waare aufzehren. — Die Versendungskosten sind an sich schon so bedeutend, daß, nach H. Steimig, der englische Quarter, = 5¼ Scheffel Preuß., nicht unter 12—13 Schilling, (d. i. 4—4⅓ Rthlr.) nach England, und der französische Hectoliter, = 1⅓ Preuß. Schfl., nicht unter 6—8 Fr. (d. i. 1½—2 Rthl.), und mehr nach Frankreich, also der Preuß. Scheffel nicht unter 24½ u. 26½ Sgr. nach England und Frankreich resp. zu bringen ist. — Wenn nun der Zoll in London pro Quarter Weitzen 48 Schill. steht, so macht dies auf den Preuß. Scheffel 3 Rtl. 1 Sgr. aus, (wogegen in Holland auf die Last doch nur 90 Fl. Zoll, d. i. vom Preuß. Schfl. 28 Sgr. 4 Pf. kommen,) wie soll nun da Handel nach England sein können?

Man hat indeß neuerlich auch auf Versendung von Mehl, besonders Weitzenmehl, so wie auch von Weitzen-Schiffsbrod nach England, und auch direct nach Nord- und Südamerika und Westindien, besonders in Preußen, Pommern und Schlesien nicht ohne Vortheil sich eingerichtet, und dazu Mühlenanlagen gemacht, die dgl. feines Dauermehl liefern, (s. p. 498), und dies Geschäft wird noch sehr ausgedehnt werden. — Uebrigens geht aus Preußischen Häfen auch viel fremdes, besonders Polnisches, Getreide mit aus, nicht blos inländisches.

Vgl. Altvater, Börsennachrichten von der Ostsee 1837 No. 38,

Wenn nun Preußen allein in den 20 Jahren von 1799—1819 im Durchschnitte jährlich 427,000 Quarter Weitzen (=2,266,750 Pr. Scheffel) exportirte, so führte in jedem der 3 Jahre 1829—31 der Preußische Staat, nach Ferber, Neue Beiträge, p. 35, 36, doch auch für 8,430,145 Rthl. 25 Sgr. eigentliches Getreide und Hülsenfrüchte aus; als: Weitzen, Spelz, Dinkel 3,341,312 Schfl., à 1⅔ Rtl., Roggen 1,149,950 Scheffel, à 1⅓ Rthlr., Gerste, Hafer, Buchweitzen 1,133,439 Sch. à ⅔ Rtl. für Gerste und Hafer, Hülsenfrüchte, Bohnen, Erbsen, 234,896 Scheffel, à 1⅔ Rthlr.; und für das J. 1830 insbesondre kam die Ausfuhr auf 13,603,520 Rthlr. Werth richtig zu stehen; vergl. Hist. stat. Jahrb. I. pag. 367.

Durch den Sund allein gingen aus Preußischen Häfen an Schiffsladungen mit Getreide à 80 Lasten:

a) im ersten Semester 1831: 832 mit 66,560 Last (incl. 246 Ladungen Weitzen, 155 Roggen, und 287 gemischten Getreides), im Geldwerth für 6,548,160 Rtl.;

b) i. J. 1836 87,520 Lasten (aus Preußen blos 74,920 Lasten);

c) im J. 1837 1884 Ladungen mit 105 920 Lasten, im Geldwerth für 9,166,080 Rtl. (160 Rtl. für Weitzen, 80 Rtl. für Roggen, 56 für Gerste, 43 für Hafer, 82 Rtl. für gemischtes Getreide pro Last.)

d) Im J. 1838 gingen in den ersten 5 Monaten 657 Schiffe, im August allein 574 aus den sämmtlichen Ostseehäfen, im ganzen Jahre aber 1043 blos aus den Preußischen Häfen mit Getreide und Mehl durch den Sund nach der Nordsee, und zwar 307 nach England, 125 nach Schweden und Norwegen, 115 nach Belgien und Holland ꝛc., und e) im J. 1839 ebenso 1495 Schiffe; und f) blos durch den Schleswig-Holsteinischen Canal brachten Schiffe aus Preußischen Häfen im Jahr 1839 4547 Tonnen Raps nach Holland, England ꝛc.

Die Hauptgeschäfte im Kornhandel machen denn so unstreitig die Ostseehäfen, besonders die eigentlich Preußischen; aber auch die inländischen Kornmärkte sind hie und da darin sehr bedeutend.

α) Anlangend nun die Ostseehäfen, und αα) Danzig, so gingen, nach Dieterici a. O. pag. 272, von 1761—70 im jährlichen Durchschnitt 2,409,685 Pr. Schfl., von 1801—10 aber 2,560,524 Schfl., (ohne alle Ausfuhr in den Jahren 1807—1809,) und von 1811—20 nur 1,239,924 Schffl. Getreide von hier ebenso aus; allein in neuerer Zeit betrug

a) die Fruchtausfuhr:

	1831.	1836.	1838.	1839.	in Lasten	1831.	1836.	1838.	1839.
Weitzen	38753	12290	43361	39910	Roggen	8233	6744	2980	12786
Gerste	713	1698	239	6279½	Hafer	2077	6459	115	198
Erbsen	1637	2075	452	414	Summa	52413	33266	47647	50187
Mehl	11810	58891	78274	45258	Leinsaat	—	2075	410	1143
Raps u. Rübsen	—	625	990	481	Schiffsbrod	—	21320	10606	8719 Ctr.

Im J. 1837 ging auch für 3,880,238 Rtl. Getreide und Frucht aus, die Last Weitzen 300 Fl. Pr., Roggen 160, Gerste 137, Hafer 99, Erbsen 190, Leinsaat 320, Rübsaat 350 gerechnet; der Fl. zu 10 Sgr.

b) Der Getreide- und Fruchtbestand war eben wieder in Lasten:

aa) an Getreide, 1836 45,001, 1838 11791; bb) an andrer Frucht 1838 832, 1839 von beiden 13,869; cc) an Weitzenmehl 1836 5000, 1838 2500 Tonnen, und an Schiffsbrod 1500 Ctr.

ββ) Königsberg sandte nach Gülich II. p. 12 im Jahr 1797 24,510, 1801 14,308, 1802 23,361, 1803 aber 19,991 Last Getreide aus, und hat freilich in neuerer Zeit meist allerdings viel weniger Ausfuhr gehabt; allein in einzelnen Jahren ist dieselbe auch wieder jener ganz gleich, ja noch über sie hinweggekommen: denn in den Jahren 1831, 37 und 38 betrug sie in Lasten:

von	1831.	1837.	1838.	von	1831.	1837.	1838.	von	1831.	1837.	1838.
Weitzen	15380½	4811	13579	Rogg.	7520	9592	1787	Erbs.	1232	2691	Rübs.
Gerste	952½	3242	2298	Hafer	3987	3242	S. Gerste	Leins.	1700	49	1698

Im Jahr 1839 gingen wieder von dort seewärts aus: 10,286 Last Weitzen, 18798⅔ Roggen, 3536⅔ Gerste und 4824 Hafer, 2490 Erbsen, und 2461 andre Hülsenfrüchte und Rübsen: Sa. 42395⅔ L., nach p. 314 aber mit Pillau noch viel mehr. Und zwar gingen i. J. 1835 von 3808 Last Weitzen 873 nach Nordamerika, und 719 nach England, 226 nach Holland, und von 9587 Last Roggen 471 nach Amerika, und 2696 nach Norwegen ꝛc.; und im J. 1838 6000 Last Weitzen nach England, und 4000 nach Holland, und 4850 L. Roggen nach Schweden und Norwegen, 100 nach Dänemark. — Ein Getreide- und Fruchtbestand verblieb im J. 1836 in Allem von 27,400 Last.

γγ) Memel verschiffte i. J. 1837 in 103 Schiffen an Lasten: von Weitzen 655, Roggen 2921, Gerste 918, Hafer 756, Erbsen 262. Sa. 5512, und im J. 1839 in 128 Schiffen 8765 Schiffslasten.

δδ) Elbing versandte in Lasten:

	1831.	1839.		1831.	1839.		1831.	1839.
Weitzen	2100⅔	4673.	Erbsen	406⅓	197.	Hafer	22	1723
Roggen	530¼	3879.	Gerste	213	2323.	Summa	3272⅓	12583

und an Hülsenfrüchten gingen 1839 hier 1476 Lasten aus.

εε) In Tilsit wurden im Jahr 1838 verladen 3672 Lasten und 23 Scheffel Getreide.

ζζ) Stettin klagt denn auch, daß sein Kornhandel nicht mehr so bedeutend, und daß seit 25 Jahren vom Handelsstande viel dabei verloren werden, und auch keine gründliche Besserung des Geschäfts zu erwarten sei, wenn nicht die das Getreide benöthigt seienden fremden Länder ihr Getreide dort selbst kaufen und committiren wollen, da das Consigniren desselben nach dem Auslande unter den jetzigen Umständen sehr riskant sei. Vgl. Bemerkungen über den Getreidehandel aus Vorpommern in Altvater, Börsennachrichten von der Ostsee. 1837 No. 41.

Anl. a) die Getreideeinfuhr, so gingen indeß doch zu Wasser und zu Lande im J. 1836 ein, an Wispeln: Weizen 12318, Roggen 21,352, Gerste und Hafer 19,670, Erbsen 2574, Raps 6486, Dotten 161, Leinsaat 882. Zu Wasser kam das Meiste aus Pommern, namentlich vom Raps, wovon aber auch Schlesien 1362, Oderbruch 430, Preußen 495, Polen 615 Wispel lieferte, sowie Schlesien auch 1243 W. Weitzen und 6891 W. Roggen gab. Im J. 1838 gingen gar 24,728 W. 5 Scheffel Weitzen, 27,685 Roggen, 13,841 Gerste und Hafer, und 2208 Erbsen, und Raps 1066 Lasten, und Kleesaat 7337 Wispel ein; das Getreide im Werth zu 2,766,558 Rtl.

b) Die Getreideausfuhr dagegen betrug im J. 1831 doch auch 14,196 Wispel Weitzen und 8416 W. Roggen, Gerste und Hafer, und in den folgenden Jahren wurden an verschiedenem Getreide seewärts ausgeführt in Lasten: 1832 2410, 1833 4732, 1835 1895; 1836 aber in Wispeln 28,148, 1837 42,436. Und an Rapssaat gingen i. J. 1835 14,208 L., im J. 1836 aber 107,261, 1837 jedoch nur 38,000 Schfl. aus, wovon i. J. 1836 51,275 nach Holland, 32,667 nach Belgien, 1704 nach Dänemark, und 287 nach Rußland geführt

wurden. Endlich aber im Jahr 1839 verführte Stettin 21,179 Lasten Getreide, incl. 13,972 L. Weitzen.

Ueber Swinemünde insbesondre wurden i. J. 1835 1404 Wispel Weitzen, 7778 Roggen, 10,183 Gerste, 6597 Hafer, 1133 Erbsen, 2936 Malz, und 5103 C. Mehl verschifft.

γγ) Die sämmtlichen Häfen des Stralsunder Reg. Bezirkes versandten im Jahr 1835 an Wispeln Getreide aller Art 45,167, (incl. 18399 Weitzen und 10748 Roggen,) und 18,443 Ctr. Mehl, im Jahr 1836 aber 27,882 W. Getreide, und 5628 C. Raps, und im J. 1838 641,269 Scheffel Getreide, (wovon 309172 Weitzen, 72,658 Roggen, 136,715 Hafer, 75,944 Malz,) und 50,626 C. Mehl.

δδ) Die gesammten Häfen des Cösliner Reg. Bezirkes endlich verschifften i. J. 1838 27,785 Wispel Getreide.

β) Anl. den Land-Kornhandel und die Korn- und Fruchtmärkte im Innern des Landes; so führte αα) Pommern a) über das Hauptzollamt Stralsund in Scheffeln aus;

	1834.	1835.	1833.		1834.	1835.	1833.
Weitzen	185142	57717	114340.	Roggen	73987	12756	135019
Gerste	104380	6481	100115.	Hafer	40268	8429	4097
Mehl	102281	—	92 Ctr.				

b) Auch als Landmarkt ist Stettin sehr wichtig; und i. J. 1839 hat der Zweiverein der ökonomischen Gesellschaft in Pommern eine Landes-Producten-Börse errichtet, zu Erleichterung der Kauf- Lieferungs- und sonstigen Geschäfte zwischen Producenten und Käufern ländlicher Producte durch persönliche Anwesenheit beider Theile, und zwar der ersten zugleich mit mitgebrachten Proben ihrer Früchte, die den 7ten Decbr. 1839 eröffnet worden ist, und einen eignen Vorstand hat.

ββ) Schlesien gehört mit zu den bedeutendsten Kornländern, producirt jedenfalls an Getreide und Frucht aller Art weit mehr, als es verbraucht, zumal da die Kartoffelconsumtion besonders in Oberschlesien unter den Landleuten, unter den armen Webern ꝛc. aber auch in Niederschlesien, die Brodconsumtion immer mehr vermindert. Viel Korn und Frucht geht daher auf der Oder nach Berlin, Hamburg und Stettin aus; und auch zu Lande geht viel Getreide ꝛc. nach Oestreich, Mähren, Böhmen und Sachsen, obwohl auch von da wieder Etwas davon eingeht. So wurden denn nach und von jenen Ländern, nach der Schles. Chronik 1838 No. 6

Schfl.	ausgeführt		eingeführt		Schfl.	ausgef.		eingef.	
	1835.	1836.	1835.	1836.		1835.	1836.	1835.	1836
Weitzen	113059	82986	5912	14480	Bohn. Erbs. Linf.	1742	1280	277	1957
Roggen	61941	69789	1282	6198	Rps u. Leinf. Ct.	12497	17621	8228	9835
Gst. u. Hf.	16590	8778	2295	4992	Mohnsaat Ctr.	—	—	—	1821

Blos nach Böhmen gingen im Jahr 1836 durch die Grafschaft Glatz aus: 46,978 Scheffel Getreide; und Weitzenmehl geht vornehmlich stark nach Oestreich, wo man in Wien das Schlesische Mehl dem Böhmischen vorzieht; im J. 1837 ging gegen das Ende desselben aber auch aus Hirschberg viel Getreide nach Böhmen. Die Einfuhr von daher und aus Mähren betrug jährlich von 18$\frac{3}{4}$ 602 Centner.

Die hauptsächlichsten Schlesischen Getreidemärkte sind die zu Breslau, Jauer, Schweidnitz, Frankenstein, Neisse, Hirschberg, Löwenberg und Görlitz. — So wurden z. B. i. J. 1836 nach Breslau durch Marktfuhren vom Lande eingebracht und verkauft in Scheffeln: Weitzen 128,104, Roggen 136,322, Gerste 63,877, Hafer 103,426. Sa. 471,729 Scheffel; und im J. 1838 kamen blos im 4ten Quartal vom Lande dahin 44,292 Sch. Weitzen, 26,343 Sch. Roggen, 7580 Sch. Gerste und 13555 Schfl. Hafer.

In Görlitz betrug in Scheffeln die Einfuhr: 1834, 294,463, 1835, 639,548, 1838 erste Hälfte 361,000 (138,000 Roggen); die Ausfuhr ebenso 205,933, 611,000, 300,000 im ganzen Jahr, und zwar hier 240,000 nach Böhmen. An manchen Tagen waren an 1200 Wagen mit Getreide aufgefahren.

γγ) Posen versendete stets viel Getreide nach Schlesien, besonders im Jahr 1836.

δδ) Nach Berlin wurden in den Jahren 1834, 36 und 38 zu Markte gebracht in Wispeln à 24 Scheffel;

zu Wasser				zu Lande		
1834.	1838.	1839.		1834.	1838.	1839.
12896	24284	20008	Weitzen	5589	6314	6339
12339	35025	15342	Roggen	2581¾	3948	4274
3609¾	5455	3536	Gerste	3208½	3208	1984
9873	8537	7703	Hafer	6993½	10885	10331
684¼	—	460	Erbsen	845½	—	678

εε) In der Rheinprovinz führten a) die Getreidemärkte des Regier. Bezirkes Düsseldorf im Jahr 1835 aus in Scheffeln: Weitzen 12161, Roggen 25,230, Gerste 28,689, Rübsen 2014, — zum Werth von 82,480 Rtl.; wogegen im Jahr 1834 diese Getreideausfuhr 321,720 Rtlr. betragen hatte.

Aufgefahren wurden im Ganzen auf diesen Märkten im Jahr 1825, dem Werth nach, für 357,109 Rtlr., wenn 1834 für 441,175 Rtlr., und zwar im erstern Jahr: an Weitzen 260,409, Gerste, Hafer und Buchweitzen 36,830, Rübsen 59,795.

b) Neuß in demselben Reg. Bez. hat schon einen sehr ansehnlichen Fruchtmarkt, und setzte im J. 1836 ab: 82,542 Sch. Weitzen, 42,745 Roggen, 11,205 Gerste, 7683 Hafer, 3988 Buchweitzen, 353 Rübsen. Sa. für 208,200 Rtl. Werth.

c) Coblenz hat seit längerer Zeit auch einen bedeutenden Kornmarkt; und d) nach Cöln kamen bloß zu Wasser im Jahr 1837 zu Berg 1837 Centner, zu Thal aber 12474 Centner Getreide, und 14,888 Centner Mehl.

§. 151.

bb) Von den Korn- und Fruchtpreisen des Preußischen Staats in neuerer Zeit.

Die Frucht- und Kornpreise haben auch in unserm Staate, wie überall, vielfaches Schwanken, Steigen und Fallen in den verschiede-

nen Jahren erfahren, da, wie leicht begreiflich ist, auch bei uns die Aerndten nicht immer gleich waren, und auch der Korn- und Fruchtverkehr überhaupt, und insbesondere mit dem Auslande sich nicht immer gleich geblieben ist und bleiben konnte; allein man kann mit Recht behaupten, daß sie in neuerer Zeit bei uns niemals die große, und dem Ganzen so nachtheilige Höhe erreicht haben, wie anderwärts, namentlich im Jahre 1817 in den südlich-deutschen Staaten geschah, (wo im Juli z. B. in dem fruchtbaren Bamberg der Bairische Scheffel Roggen bis 57 Fl. Rh. oder gegen 31 Rthl. 16 gGr. Sächsisch, d. i. der Preußische Scheffel fast 8 Rthlr. stand, wenn er in Schlesien wenig über 3 Rtlr., und auch in Trier doch nur bis $4\frac{1}{2}$ Rtlr. galt,) und daß sie im Ganzen seit den letzten 18 Jahren meist nur gefallen, oder wenigstens stets mehr gefallen, als gestiegen sind, und wenn sie auch in einzelnen Jahren, wie z. B. in den Jahren 1827, 31, 35 und 38 und im abgelaufenen 1839 etwas höher hinauf stiegen, doch immer so gestanden haben, daß man sie meist noch höchst mäßige nennen konnte, bei den denn beide, Produzenten und Consumenten, wohl zu bestehen im Stande waren, obwohl erstere auch in einigen Jahren mit Recht über allzu niedern Stand klagen durften, der den Kostenpreis wenig überstieg. — Was nun eigentlich der Kostenpreis eines Scheffels Getreide sei? darüber ist man freilich unter den Landwirthen noch sehr uneins. Vor 20 Jahren noch behauptete Thaer, daß in den Marken derselbe für den Berliner Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 16 gGr. anzunehmen sei, — was jedenfalls aber zu viel war, da er viele, viele Jahre viel unter diesem Preise gestanden hat. Wie der Engländer Jacob in den Ostseeprovinzen erfahren haben wollte, so stellte man den Kostenpreis des Weitzens dort auf 31 Sgr. pro Scheffel, in der Cölner Gegend aber berechnete man ihn in den Jahren 1835 – 36 für den Roggen auf 19 Sgr., (excl. Gebäude, Assecuranz und dgl.) — Unsrer Meinung nach ist derselbe kaum mit einiger Sicherheit anders zu ermitteln, als in jedem Jahre und in jeder Provinz besonders, und auch da nur dann erst, wenn der Landwirth allgemein besser zu rechnen sich bestrebt, und nur solches Land bestellt, welches wirklich reinen Ertrag noch gewährt. — In den wohlfeilsten Jahren 1821 und 1824 war der Preis z. B. selbst in Coblenz bei Weitzen wirklich bis auf 1 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf., bei Roggen bis auf $23\frac{1}{3}$ Sgr., bei Gerste bis auf $15\frac{2}{3}$ Sgr., bei Hafer (1821 in Trier) bis auf 10 gGr. gesunken, und in den östlichen Provinzen, besonders in Preußen und in Schlesien, namentlich in Oberschlesien, zuweilen noch tiefer, auf resp. 25, 15—18, 12 u. 8—10 Sgr.

Die verschiedenen Provinzen selbst waren sich übrigens im Stande und den Veränderungen der Korn- und Fruchtpreise nicht immer gleich, blieben nicht immer in ihrem richtigen Verhältniß zu einander, da theils die Fruchtbarkeit und Cultur und die Bevölkerung der Provinzen sehr verschieden waren und sind, theils auch die Nachfrage nach den mancherlei einzelnen Fruchtarten sich nicht überall gleich blieb und bleiben kann.

Die Preußische Staatszeitung hat nun schon seit längerer Zeit, durch das Statistische Bureau unterstützt, sehr gründlichen und genauen

Ausweis über die Korn- und Fruchtpreise im gesammten Staate und dessen einzelnen Provinzen gegeben, indem sie nicht nur alle Monate den Stand derselben von 11 Städten in Ost- und Westpreußen, von 3 Städten in Posen, 9 Städten in Brandenburg und Pommern, 7 Städten in Sachsen, 10 Städten in Schlesien, 3 Städten in Westphalen und 13 Städten in den Rheinlanden von jeder Fruchtart angiebt, sondern auch vom Jahre 1831 an jährlich eine treffliche Dar- und Zusammenstellung der Durchschnittspreise immer der letzten 14 Jahre von 1816 an von Getreide, (und zum Theil auch von Fleisch, Butter und Talg) lieferte.

Vgl. Staatszeitung 1829 Nr. 80 für 1816—29; 1831 Nr. 89 für die Zeit von 1817—30; 1832 Nr. 75 für 1818—31; 1833 Nr. 127 1837 Nr. 102, für 1821, 22 bis 1834, 35 u. 36, besonders 1838 Nr. 85—86 für die Jahre 1816—37 und an andern Orten, endlich 1840 Nr. 61.

Wir haben das Wichtigste hieraus bereits in dem Hist. stat. Jahrb. I. p. 392 f. II. p. 468 f. III. p. 432 f. niedergelegt, und auch immer eine Monats- und Jahrestabelle über die Kornpreise, nach den Provinzen ausgearbeitet, dort geliefert; eine Zusammenstellung der Kornpreise für die Jahre 1831—36 findet sich aber auch in Dieterici's Werk a. O. p. 268. Die Preise sind hierbei überall pro Preuß. Scheffel in Sgr. gedacht. Wir heben nun aus der letzten Citat der Staatszeitung hier nachstehende Uebersicht der Durchschnitts-Getreidepreise in 9 vierzehnjährigen Zeitperioden, von 1816—37, und zum Theil bis 1839 aus, die den besten Ueberblick und Halt zur Beurtheilung ihrer Verhältnisse geben kann, und fügen nur noch selbst eine Getreidepreistabelle für 1838 und 39 bei.

Weitzen.

	Preußen	Posen	Brdb. u. Pm.	Schles.	Sachs.	Westph.	Rheinl.	Staat
1826—39	51.$^{1}/_{12}$	51.	54.^{9}	49.^{9}	51.^{9}	60.^{5}	65.^{9}	56.
1816—37	49.^{3}	50.^{4}	51.	52.^{7}	50.^{7}	59.	62.	52.^{5}
1824—37	47.^{7}	46.^{7}	49.^{10}	46.^{4}	47.	53.^{11}	59.^{4}	49.^{11}
1823—36	46.^{11}	47.^{4}	50.	48.	47.^{6}	54.^{7}	59.^{4}	50.^{6}
1822—35	47.^{10}	48.^{9}	50.^{9}	49.^{11}	48.^{3}	55.^{8}	59.^{4}	51.^{7}
1821—34	48.^{4}	49.^{7}	51.^{3}	51.^{3}	48.^{9}	57.^{5}	60.^{6}	52.^{6}
1820—33	49.^{1}	50.^{4}	52.^{11}	52.^{5}	50.^{1}	59.	62.^{8}	53.^{9}
1819—32	50.^{9}	51.^{11}	55.^{2}	54.^{6}	52.^{1}	61.^{8}	63.^{7}	55.^{9}
1818—31	50.^{10}	52.	56.^{1}	56.^{1}	52.^{11}	62.^{3}	63.^{7}	56.^{3}
1817—30	50.^{10}	52.	56.^{1}	56.^{1}	52.^{11}	62.^{3}	63.^{8}	56.^{3}
1816—29	52.^{3}	54.^{3}	58.^{1} (63^{1})	58.^{9}	56.^{1}	64.^{10}	66.^{7}	58.^{5}

(In dieser Periode sind die Jahre der höchsten Preise (1817 u. 18,) und der niedrigsten (1821 f.) ausgenommen.)

Roggen.

1826—39	31.^{2}	33.^{6}	37.^{3}	36.^{5}	40.^{2}	45.^{11}	48.	39.^{1}
1816—37	30.^{2}	33.^{1}	36.^{2}	38.	38.^{3}	44.^{9}	46.	37.^{6}
1824—37	29.^{2}	30.^{9}	34.^{11}	33.^{1}	36.^{4}	41.^{6}	44.	35.^{9}
1823—36	29.^{9}	31.^{10}	35.^{5}	35.^{1}	36.^{10}	42.^{1}	45.	36.^{3}
1822—35	30.^{5}	33.	35.^{5}	37.^{3}	37.^{1}	42.^{9}	45.^{8}	37.^{4}
1821—34	29.^{8}	32.^{7}	34.^{2}	37.^{2}	37.	43.^{3}	45.^{1}	37.^{3}
1820—33	29.^{6}	32.^{9}	35.^{2}	38.^{1}	37.^{9}	44.^{3}	46.^{1}	37.^{8}
1819—32	30.^{8}	33.^{11}	36.^{8}	39.^{4}	39.^{4}	46.^{2}	47.^{5}	38.^{11}
1818—31	30.^{5}	33.^{11}	37.^{1}	40.	39.	46.^{9}	47.^{5}	39.^{3}

1817—30	31.11	35.8	37.4	40.	39.	46.1	47.8	39.3
1816—29	30.5	38.11	39.1	42.3	42.3	49.1	50.	41.3
1816—37	30.3	33.1	36.2	38.	38.5	44.9	56.	—
				Gerste.				
1826—39	22.10	25.7	27.6	28.7	30.	33.11	37.	29.8
1816—37	21.10	25.4	26.10	29.2	28.11	33.4	35.5	28.4
1824—37	21.5	24.2	26.2	26.1	27.9	31.7	33.11	27.9
1822—36	21.10	24.10	26.4	27.6	28.1	31.11	34.4	27.8
1822—35	22.	25.3	26.1	28.10	28.3	31.9	34.4	28.1
1821—34	21.1	24.7	25.5	28.2	27.11	31.3	34.1	27.8
1820—33	21.	24.10	26.1	29.	28.6	32.3	35.	28.2
1819—32	21.10	24.	27.1	30.	29.2	33.10	36.	29.3
1818—31	21.10	25.11	27.1	30.4	29.2	34.3	36.2	29.4
1817—36	22.2	25.11	28.	30.6	29.7	34.11	36.3	29.7
1816—29	23.	26.7	29.4	31.5	31.10	37.	38.6	31.1
				Hafer.				
1829—39	16.5	19.11	21.10	20.10	21.9	23.4	23.9	21.1
1816—37	16.3	19.5	21.3	21.7	21.7	23.9	23.3	20.7
1824—37	15.7	18.9	20.3	19.4	20.6	22.5	22.10	20.
1823—36	16.	19.3	20.10	20.3	20.11	23.1	23.1	20.1
1822—35	16.3	19.7	20.10	21.3	21.	23.	22.11	20.3
1821—34	15.3	18.11	20.4	21.1	20.	22.11	22.5	20.4
1820—33	15.10	19.	20.11	21.3	21.6	23.5	23.	20.3
1819—32	16.5	19.7	21.5	22.1	21.9	24.	23.4	21.3
1818—31	16.7	19.7	21.6	22.3	21.9	24.5	23.4	21.5
1817—30	16.3	19.7	22.1	22.10	22.5	24.9	23.9	21.9
1816—29	17.4	20.3	22.11	23.7	23.9	26.11	24.10	22.3

Als Durchschnittsstand der ganzen 9 vierzehnjährigen Durchschnittspreise von 1816 — 37 ergiebt sich denn der: für Weizen von $53\frac{1}{12}$, Roggen $38\frac{1}{12}$, Gerste $28\frac{8}{12}$, Hafer 21 Sgr.

Vgl. Staatszeitung 1833 Nr. 62, Rheinlande betreffend.

Für Schlesien in Specie stellt sich der Durchschnittspreis der 30 Jahre 1795 — 1834 (excl. die 6 theuersten 1804 — 6, 8 und 16. 17) auf $60\frac{1}{3}$ Sgr., $44\frac{1}{3}$, $31\frac{1}{2}$ und 24 Sgr. resp. bei den 4 Hauptgetreidearten.

Zum Vergleich des Durchschnitts-Getreidepreises in den Jahren 1816 — 37 mit den Preisen der edlen Metalle in Berlin im Jahre 1838 hat man dann noch berechnet, daß 1 Pfund Gold, (= 439 Rtlr. 11 Sgr. $6\frac{6}{13}$ Pf.), im Werth gleich kommt 20794 Pfd. Weitzen, 27655 Pfd. Roggen, 31717 Pfd. Gerste und 32,626 Pfd. Hafer.

Vergleicht man nun die Durchschnittspreise der 2 Perioden 1816 — 29, und 1824 — 37, so zeigt sich ein Fallen beim Weitzen von $14\frac{2}{7}$ Prozent, beim Roggen von $11\frac{1}{2}$, bei Gerste von 12, bei Hafer von $11\frac{1}{17}$ Prozent, und vergleicht man insbesondere den Durchschnittspreis des Jahres 1830 mit dem ersten 14jährigen Durchschnittspreise von 1816 — 29, so ergiebt sich,

a) daß die Weitzenpreise nur allein in Schlesien unter diesem ihrem letzten Durchschnittspreis blieben, überall sonst aber über ihn hinausstiegen, und zwar in Preußen fast um 11, in Posen um 7, Brandenburg und Pommern um 15, im Rheinland um 20, in Westphalen um 25 Prozent.

b) Die Roggenpreise von 1830 unterscheiden sich von jenem 14jährigen Durchschnittspreis in Brandenburg und Pommern und

in Schlesien nur um einige Pfennige, in Preußen aber waren sie 10 Prozent niedriger, in Posen 3, am Rhein 14 und in Westphalen 26 Prozent höher, als er.

c) Die Gerstenpreise in Schlesien, Posen und am Rhein weichen wenig von jenem 14jährigen Durchschnittspreise ab; in Brandenburg und Pommern aber und in Sachsen waren sie 5, in Preußen 17 Prozent niedriger, und in Westphalen 11 Prozent höher.

d) Die Haferpreise standen in Schlesien ihrem obigen 14jährigen Durchschnittspreise nahe; in Brandenburg und Pommern aber waren sie um 4, am Rhein 5, in Sachsen 7, in Preußen 18 Prozent niedriger, in Posen jedoch um 4 und in Westphalen um 7 Prozent höher.

Im Jahre 1833 stand der Durchschnittspreis gegen den letzt 14jährigen Durchschnittspreis (von 1819 — 32), beim Weitzen in Schlesien nur auf 75 Prozent desselben, beim Roggen auch fast überall unter ihm, in Brandenburg und Pommern und in Sachsen ebenfalls aber doch weniger, als der Weitzen; in Preußen jedoch stand er, (wegen starken Absatzes nach Rußland,) 13 Prozent über ihn. Die Gerste stand in Preußen 5, am Rhein 2 Prozent über jenen Preis, in Westphalen aber 5, und in Sachsen 3 Prozent unter ihm, und in den andern Provinzen noch tiefer unter ihm, als Roggen. Der Haferpreis endlich stand in Preußen, Sachsen, Westphalen und Rheinland über demselben, in Brandenburg und Pommern ihm nahe, und in Schlesien 26 Prozent unter ihm.

Die 14jährigen Durchschnittspreise von 1824 — 37 endlich zeigen, daß der Mittelpreis des Getreides gegen die früheren 14jährigen Durchschnittspreise nur gefallen ist, und zwar: bei Weitzen um $14\frac{3}{7}$ Prozent, Roggen um $13\frac{1}{2}$, Gerste etwas über 12, Hafer um $11\frac{13}{17}$ Prozent.

Dieses Fallen der Kornpreise in neuerer Zeit ist a) unstreitig zuerst der Effect und das Produkt der in derselben gegen früherhin sehr vermehrten Produktion, indem nicht nur mehr Land, als ehemals, zum Ackerbau verwendet, sondern dasselbe auch besser cultivirt, und benutzt wird, folglich mehr Ertrag giebt, als ehemals, wozu noch kömmt, daß jetzt auch mehr von den Producirten erhalten, und gegen Unfälle gesichert wird, als sonst; so daß also immer Vorrath genug vorhanden ist. Daß dann aber auch b) die Nachfrage, der Bedarf namentlich beim Roggen sich durch die so unglaublich gestiegene Produktion und Consumtion von Kartoffeln vermindert hat, und auch dieser Umstand auf das Fallen der Roggenpreise namentlich einwirkt, ist keinem Zweifel unterworfen. Und endlich ist c) auch die fortwährende Geneigtheit der Landwirthe zu baldigem Verkauf des geerndteten Getreides größer, wie ehemals, vermehrt das Angebot von Getreide, den verkäuflichen Vorrath auf den Märkten, und bewirkt damit Niedrigkeit des Preises; welche Verkaufslust denn theils auf dem Bedarf baaren Geldes, theils auf der Furcht, durch Liegenlassen der Vorräthe zuviel zu verlieren, und auf der Furcht vor Wiederkehr der in den Jahren 1819 f. erlebten ungemeinen Wohlfeilheit, theils auf dem Mangel an guter Magazinirung des Getreides, und der Scheu vor den Auslagen für eine neue Einrichtung, oder auch vor Assekuranz der liegen habenden Vorräthe

beruht. Zuletzt d) wirkt aber natürlich auch die neuerlich wenigstens zuweilen gering gewesene Ausfuhr des Getreides außer Landes auf niedere Preise, zumal auch die Getreidehändler sich jetzt vor großer Magazinirung fürchten. Beim Roggen bleibt aber die verminderte Brodt-Consumtion gewiß mit die Hauptursache. Wenn jetzt, bei 14⅓ Mill. Volkszahl, auf einen Menschen an Brodtgetreide nur $3,^{8}2^{7}$ Scheffel jährlich gerechnet werden können, (s. p. 384), so giebt dies einen Bedarf von nur 56—57 Mill. Scheffeln. Könnte man, wie sonst geschah, 6 Scheffel rechnen, so brauchte man fast 86 Mill. Scheffel; und was wäre dagegen die gegen ehemals verminderte Ausfuhr, deren größte Höhe wir p. 582 f. kennen lernten!

Daß der Weizenpreis noch mehr, als der Roggenpreis in den 14 Jahren 1824—37 sich vermindert hat, liegt theils auch in verminderten Verbrauch des erstern, z. B. besonders zu Puder; theils, wie die Staatszeitung richtig bemerkt, in dessen vermehrter Produktion, da jetzt bei verbesserter Landwirthschaft mehr Land mit Weizen bebaut wird, als sonst; theils endlich, und unserer Meinung nach, ganz hauptsächlich in der größern Ergiebigkeit der Weizenerndte, als der Roggenerndte, die und wie sie sich in den meisten Jahren neuerlich gezeigt hat, da der Weizen feuchte und selbst kalte Winter an sich oft besser übersteht, als der Roggen, und auch, selbst wenn er schlecht aus dem Winter kömmt, doch durch seine ungleich größere Bestaudungskraft noch bessere Aerndte giebt, als Roggen, und wirklich so neuerlichst gegeben hat.

Was die Gründe des Unterschieds der Preise in den verschiedenen Provinzen anlangt, so hängt derselbe theils von der verschiedenen Frucht- und Ertragbarkeit des Bodens in denselben, theils vornehmlich von der größern oder mindern Dichtheit der Bevölkerung ab.

In den Provinzen, wo die Bevölkerung am Wenigsten dicht, der Boden aber zugleich großentheils nicht unfruchtbar, und zum Theil auch nicht schlecht cultivirt ist, da sind immer die Preise am Niedrigsten, wie z. B. in Ost- und Westpreußen, und in Posen; wo hingegen die Bevölkerung am Dichtesten ist, da ist selbst bei aller großen Cultur, und guter Fruchtbarkeit des Bodens der Preisstand in der Regel der höchste, wie dies in der Rheinprovinz der Fall ist, und dann aber auch in Westphalen, wo die Bevölkerung ebenfalls wenigstens zum Theil sehr groß, die Cultur des Bodens aber dabei nicht sonderlich ist: und endlich da, wo die Bevölkerung im Ganzen im Mittel steht, der Boden großentheils sehr fruchtbar, und die Cultur groß und ausgebreitet ist, da stehen die Fruchtpreise in der Regel im Mittel; wie in Sachsen, Schlesien, und Brandenburg und Pommern. — Was die Dichtheit der Bevölkerung wirket, zeigt der Vergleich der 22jährigen Durchschnittspreise (von 1816—37) in den Rheinlanden mit den in Preußen. Weitzen galt hiernach am Rhein 62 Sgr., in Preußen 49^{3}_{12}, Roggen galt 46^{6}_{12} und 30^{2}_{12}, Gerste 35^{5} und 21^{10}, Hafer 23^{3} und 16^{3}. In einzelnen Theilen und Gegenden derselben Provinzen zeigen sich dann aber besonders immer höhere Preise theils immer da, wo die Volksmenge mehr ansteigt, und der Boden wegen der Gebirge nicht so tragbar ist, wie z. B. im Schlesischen Gebirge, wo die Märkte von Jauer, Schweidnitz,

Goldberg und Frankenstein immer etwas höhere Preise gewähren, als die der Märkte im Lande sind, theils auch namentlich in Berlin, wo sich über 280000 Menschen zusammendrängen, und die Zufuhr zu Wasser und Lande zwar groß, aber doch nicht immer gleich groß ist; wogegen in den Ostseehäfen, — wo zwar der auswärtige Handel oft große Massen von Frucht zu seiner Befriedigung bedarf, die Zufuhr aber auch zu Wasser und zu Lande so groß ist, — die Preise gewöhnlich nicht so hoch stehen. Ueberall entscheidet im Ganzen und im Einzelnen das Verhältniß der Nachfrage, des Begehrs zu dem Angebot und Vorrath über den Preis der Früchte.

Wo daher viel Weizenbrod gegessen wird, wie zum Theil im Rheinland, (ausgenommen auf der Veen, Eifel, und im Westerwald, wo wenig Weizenbrod gegessen wird,) da steht in der Regel der Weizen im Verhältniß zu andern Gegenden immer viel höher gegen den Roggen, als anderwo, und nur da, wo viel Roggenbrod gegessen wird, steht der Roggen ihm näher, oder gar am Nächsten, und also an sich immer mit am Höchsten; wie Ersteres z. B. in Westphalen und Rheinland, und Letzteres in Sachsen, Schlesien und den Marken im Verhältniß und Vergleich zu und mit Preußen und Posen der Fall ist.

Was übrigens andre Fruchtarten außer dem Getreide noch betrifft, so haben Erbsen und Wicken und Bohnen meist die Preise des Roggens; Raps stieg neuerlich von 50, 60 auf 70, 80 und sogar zu 90 — 100 Sgr., und Rübsen galt immer einige Sgr. weniger, Hierse wie Weizen; Anis, Fenchel, Kümmel sind und waren sehr wechselnd im Preise, aber immer bedeutend höher, als Weizen.

Die Kartoffeln halten und hielten sich neuerlich meist sehr niedrig, hie und da, und in einzelnen Zeiten aber auch ziemlich hoch, — wenn und wo der Vorrath der Consumtion derselben zur Nahrung und zu Branntwein nicht gehörig entsprach. — Nach der Staatszeitung standen dieselben z. B. in Sgr. im J. 1839

	im Jan.	Juni	Juli	Sept.		im Jan.	Juni	Juli	Sept.
Ost- u. Westpr.	$7\frac{1}{6}$	$13\frac{1}{6}$	$11\frac{1}{12}$	$8\frac{1}{6}$	Sachsen	$12\frac{1}{6}$	$14\frac{1}{6}$	$11\frac{1}{3}$	$12\frac{1}{12}$
Posen	$9\frac{1}{6}$	$13\frac{7}{12}$	$11\frac{5}{6}$	$8\frac{7}{12}$	Westph.	$16\frac{1}{12}$	$22\frac{11}{12}$	$22\frac{1}{6}$	$19\frac{9}{12}$
Brd. u. Pomm.	$10\frac{5}{6}$	$15\frac{5}{12}$	$12\frac{1}{6}$	$11\frac{1}{3}$	Rheinl.	$15\frac{1}{6}$	$18\frac{1}{3}$	$19\frac{11}{12}$	$19\frac{1}{6}$
Schlesien	$14\frac{1}{3}$	$15\frac{1}{4}$	$16\frac{7}{12}$	$13\frac{11}{12}$.					

Im Jahr 1832 stiegen sie bis 20 Sgr. hie und da, fielen aber im J. 1833 auf 7 — 10 Sgr., und im J. 1836 schwankten sie zwischen 12 — $17\frac{1}{2}$ Sgr., und hielten sich im J. 1837 fast ebenso, standen im J. 1835 noch etwas höher, stiegen aber 1839 noch mehr, hie und da bis 20 und über 20 Sgr.

Hierzu nur noch die Getreide-Tabelle nach den Quartalen und pro Jahr in den Jahren 1838, 39, 40, in Sgr. und Pf. pro Preuß. Scheffel.

	1838.					1839.					1840.
1. Weitzen.	Jan.	April	Juli	Octbr.	Jahr.	Jan.	April	Juli	Octbr.	Jahr	Jan.
Preußen	$43\frac{4}{12}$	$51\frac{5}{12}$	70	$65\frac{1}{12}$	61^{0}	$84\frac{3}{12}$	$72\frac{8}{12}$	$58\frac{9}{12}$	$72\frac{4}{12}$	70^{5}	$66\frac{10}{12}$
Posen	47^{11}	51^{1}	61^{6}	68^{10}	59^{9}	84^{5}	75^{4}	58	63^{8}	67^{10}	62^{3}
Brdb. Pm.	51	57^{7}	67^{3}	70^{5}	66^{11}	89^{1}	80^{6}	61^{3}	76^{6}	76^{11}	75
Schlesien	43	40^{9}	55^{4}	59^{4}	53^{6}	73^{6}	68^{5}	58^{5}	62^{8}	61^{4}	58^{5}
Sachsen	46	49^{11}	60^{1}	68^{1}	60^{4}	80^{2}	77^{5}	70^{1}	78^{5}	75^{2}	71^{2}
Westphal.	50^{5}	54	59^{4}	82^{3}	68^{10}	89	86^{8}	76^{7}	83^{3}	83^{7}	73^{4}
Rheinland	60^{8}	66	74^{10}	81^{3}	73^{8}	96^{9}	88^{6}	83^{8}	91^{1}	88^{7}	82^{8}

1. Roggen.											
Preußen	35⁴	41¹	50³	31⁴	39¹	38²	31¹⁰	25³	30⁹	30⁴	29⁸
Posen	35	38¹¹	38²	42⁷	39⁴	45¹	39⁸	29	36¹	36¹	34⁸
Brdb.Pm.	34⁸	42²	44⁶	46⁹	43⁶	49⁷	42⁴	35²	40	40¹¹	38⁸
Schlesien	34⁶	37⁸	37⁹	43⁵	40³	46¹¹	41⁵	37⁶	40¹⁰	41¹¹	39¹
Sachsen	37⁶	41¹	47²	59²	48¹¹	60¹⁰	58²	52⁸	63⁷	55²	50
Westphal.	38²	44³	51⁹	56	50³	63²	60¹	55⁷	55⁹	57⁹	60⁵
Rheinland	48⁵	55⁷	54⁴	57⁷	55⁸	64⁹	60¹	53¹	61	59⁷	56⁵
3. Gerste.											
Preußen	24⁴	30⁸	38³	30¹⁰	27⁶	25¹¹	24¹	20⁹	24⁵	23¹⁰	21²
Posen	25¹¹	28	29¹¹	29⁸	27⁸	31²	29¹	24⁴	29⁷	28⁴	28
Brdb.Pm.	25¹	30¹⁰	34¹	32⁷	31⁸	35	31⁴	27¹¹	30¹⁰	32¹	31⁷
Schlesien	24⁸	27¹¹	29⁸	30¹⁰	29⁵	35¹	35⁷	31	31¹¹	31⁴	34⁸
Sachsen	27⁵	31⁸	34¹	36¹⁰	33⁹	42⁶	44⁴	42¹	43	42⁴	40⁵
Westphal.	27⁵	31⁸	39⁴	37⁴	35³	46¹	41⁶	37¹¹	39⁸	39¹¹	38⁸
Rheinland	36⁶	44¹	42⁵	40⁷	42⁵	47⁴	44	40⁶	47¹	44²	46⁸
4. Hafer.											
Preußen	15⁶	20¹	23⁵	14¹	18⁴	17³	19	16⁹	16¹	17⁴	16¾
Posen	20	24⁵	26²	18⁵	22⁷	22⁹	23	19⁸	20¹	20¹¹	20⁷
Brdb.Pm.	19¹⁰	25¹⁰	28⁴	23⁵	24⁴	26⁴	26⁷	23⁷	22⁸	24⁸	23⁹
Schlesien	19²	22⁶	26⁷	19⁸	22¹¹	22⁵	23⁹	22¹	21⁸	22⁶	22⁴
Sachsen	18¹⁰	22¹⁰	26⁹	22⁵	23¹¹	26¹⁰	30¹	29⁴	24⁵	27⁹	23⁸
Westphal.	17⁸	22⁵	27⁷	19⁶	22⁸	24⁴	26¹	26¹	21⁵	24¹⁰	21¹⁰
Rheinland	20¹¹	25⁸	26⁶	21⁸	24²	27⁷	23 ⁰	22¹¹	22⁶	23²	22⁴

§. 152.

2. Vom Wollhandel, den Wollmärkten und Wollpreisen in neuester Zeit.

Ueber den Preußischen Wollhandel, der in neuerer Zeit theils wegen der bei Weitem größern Wollproduction, theils wegen des weit höhern Preises, den die so ungemein verbesserte Qualität der Wolle gewonnen hat, unendlich viel größer, und werthvoller ist, als in früherer, haben wir Näheres für die Jahre 1829—35 schon in unsern Blicken in die Zeit ꝛc. p. 434 f. und im Histor. statist. Jahrb. I. p. 513 f. II. p. 489 f. III. p. 450 f. beigebracht, und insbesondre stets genaue Nachrichten über die Preußischen Wollmärkte mitgetheilt.

In Betreff der Quantität der jetzt jährlich im Preußischen Staate erzeugt werdenden Wolle und deren Werths im Ganzen unter Annahme eines Durchschnittspreises für alle Arten von Wolle zusammen von 78 Rthl. pro Centner verweisen wir auf das p. 432 bereits Gesagte, und bemerken nur, daß dieser Durchschnittspreis der Wolle von 78 Rthl. auf die Durchschnittspreise der einzelnen Hauptarten von Wolle gegründet ist, wie sie sich nach der von uns an den angezeigten Orten angegebenen Preisen der Breslauer Wollmärkte in den 10 Jahren 1830—39 bestimmen lassen; wornach als solche erschienen: 1) für Electoral- und hochfeinste Wolle 113—125 Rthl., 2) für feine Einschurwolle 93—112 Rthl., 3) für mittelfeine Wolle 77½—85 Rthl., 4) für Mittelwolle 62½—67½ Rthl., 5) für ordinaire Wolle 60½—63¾, 6) für Zweischurwolle aller Art 51½—73 Rthl., welche Preise aber eigentlich einen Mittelpreis von circa 81 Rthl. geben, den wir jedoch für den ganzen Staat nicht annehmen dürfen, da wir für

dieſen jene Mittelpreiſe etwas niedriger, reſp. auf 115, 90, 80, 70, 50 und 65 Rthl. ſtellen zu müſſen glauben, woraus dann der obige Mittelpreis der Wolle überhaupt von 78 Rthl. oder eigentlich von 78¾ Rthl. hervorgeht, obwohl die Breslauer Preiſe allerdings ſtets gar ſehr auf die Preiſe der übrigen Preuß. Wollmärkte einwirken.

Wie verſchieden denn die Preiſe der einzelnen Wollſorten in den einzelnen Jahren ſich gezeigt haben, werden die Tabellen über die Wollmärkte hier nachweiſen, und es wird daraus hervorgehen, daß dieſelben gegen die früheren Zeiten enorm geſtiegen ſind, indem die Preiſe der ſogenannten hochfeinen Wollen von d. J. 1800 — 1810 in der Regel jetzt die Preiſe kaum, oder nur der feinen Mittelwollen, und die aus dem vorigen Jahrhundert nur die der jetzigen ordinairen und Mittelwollen abgeben, und ihnen gleich geſtellt werden könnten, da ſie nur auf 65—90, oder 50, 60—70 reſp. giengen, wenn ſie jetzt bis 130 — 50 — 60 angeſtiegen ſind, und Preiſe der ordinairen Wollen von 20, 25 — 30 Rthl., oder der Mittelwollen von 35 — 40 Rthl., wie damals, jetzt gar nicht mehr vorkommen.

Vgl. Knie, Ueberſicht der Breslauer Wollmärkte von 1781—1810, in ſeiner Beſchreibung von Breslau.

Wie viel nun von der Wollproduction des Staats aus-, und wieviel noch in fremder Wolle in den Jahren 1825, 29, 31, und 34, im Durchſchnitt ausgeführt worden iſt, iſt p. 564 bemerkt worden. Es iſt daher keinem Zweifel unterworfen, daß bei Weitem der größte Theil der inländiſchen, und auch eine nicht unbedeutende Quantität fremder Wolle im Preuß. Staate ſelbſt verarbeitet wird, wie auch die p. 475 f. angegebene große Wollfabrikation aller Art beweiſet. Dieterici a. O. p. 327 giebt dieſelbe für 1831 nach Ferber an auf 21,772,197 Pf., d. i. pro Kopf der Einwohner auf 1,^{669} Pf. Wolle, für das J. 1834 aber auf 22,556,300 Rthl. oder 1,^{671} pro Kopf. Demohngeachtet geht auch noch eine bedeutende Summe für die Wollausfuhr jährlich ein, die man wohl auf 8 — 9 — 10 Mill. Rthl., mit 200 — 250,000 Rthl. Ausgangszoll berechnen kann. Bei Weitem das Meiſte dieſer Wolle geht nach England, und nach Belgien, ein Theil aber auch noch nach Frankreich. S. Ausfuhrhandel. Für Pommern, Sachſen, und Brandenburg, von den die meiſte Wolle (nächſt Schleſien) ausgeht, giebt die Wollausfuhr Dieterici a. O. p. 325 pro 1834 und 35, auf 90 — 100,000 Centner an. — Für Schleſien kann ſie auf circa 20 — 25000 Ctnr. jährlich von uns berechnet werden, — Nehmen wir die Geſammtausfuhr jährlich nur auf 70 — 80000 Ctnr., und den Centner zu 78 Rthl., ſo giebt dies 5½ — 6¼ Mill. Rthl.; da aber am Meiſten feine Wolle ausgeht, ſo ſind wohl gegen 8 — 10 Mill. Rthl. zu rechnen. Nach England insbeſondre giengen im J. 1800 8956 Pf., 1805 aber 25,189, 1810 123,057, 1814 162,681, 1818 241,355 Pf., nachher viel weniger, jetzt aber wieder ziemlich viel.

Seit mehreren Jahren hat es der Wolle bei uns weder an Abſatz, noch an lohnenden Preiſen gefehlt, und die Jahre 1829, 30, 33, 34, 35, 36, 38 und 39 ſelbſt haben ſich ganz vorzüglich im Wollhandel ausgezeichnet.

Die Hauptwollmärkte des Preuß. Staats sind übrigens, nach der neuesten Anordnung von 1839: 1) der zu Berlin, den 21—25. Juni, 2) zu Breslau, der Frühjahrsmarkt d. 2—7. Juni, Herbstmarkt d. 2. October; 3) zu Magdeburg, d. 27—29. Juni; 4) zu Landsberg an der Wartha, d. 11.—13. Juni; 5) zu Stettin, d. 16.—18. Juni; 6) zu Königsberg in Preußen, d. 12. Juli; 7) zu Posen, zwei, d. 7.—9. Juni und d. 12. October, seit 1837.

Indeß werden die Hauptgeschäfte meist seit mehreren Jahren schon 4—5 Tage vorher gemacht, und ein ziemlich großer Theil von Wolle wird auch nur zur Spedition hergebracht, da er schon mehrere Monate vorher auf den Schafen aufgekauft worden ist, wie sehr oft zu geschehen pflegt, und welches immer als ein gutes Zeichen für die Wollmärkte angesehen wird, dabei oft an 8, 10—12—15—18000 Centner besonders in Schlesien, und in den Marken beträgt, und auch in Preußen, und im Posenschen oft sehr bedeutend ist; wie namentlich im Jahr 1838 im März und April, und im J. 1839, wo im Juni 18000 Ctnr. auf den Schafen gekaufte Wolle Breslau passirten.

Kleinere Wollmärkte sind dann noch: α) in Schlesien, der zu Brieg 2mal, am 25. Mai und 2. October, und der zu Strehlen, 30. Mai und 30. September, zu Schweidnitz, 25. und 26. Mai, und 27. October, zu Liegnitz, 30. September und 5—7. Juni, Ratibor, im 12. October und 25. Juni, zu Gleiwitz, 23. Juni und 15. October, zu Görlitz, 24.—26. Mai, und 18—20. October, zu Goldberg, Mai und Sept., zu Muskau, 21. Mai u. 4. October, zu Neisse, 25. Sept., zu Oppeln 18. Juni und 8. October, zu Rosenberg 7. Juni und 17. October, zu Sagan im Juni und Michael, zu Sorau, 29. Mai und 11. October, Leobschütz, 13. Juni und 22. October ꝛc.;

β) in Brandenburg und Pommern: zu Spremberg, 13.—15. Mai, zu Stralsund, 7. und 8. Juni, Crossen, Dienstag nach Urban, und nach Michael, Guben, 20. Juni und 22. October, Kalau, im Juni;

γ) im Herzogthum Sachsen: in Torgau 4. und 5. Juni, in Naumburg 6—8. Juli, zu Mühlhausen in Thüringen, zu Liebwerda im Mai, zu Cottbus Dienstag nach Pfingsten und nach Aegidi;

δ) in Preußen, zu Danzig 27.—30. Juni, eigentlich 4 Wochen dauernd, 2ter nach Johannis;

ε) in Westphalen und Rheinland: zu Paderborn den 30. Juli bis 2. Juli, zu Coblenz 15.—17. Juli, und auch seit 1838 zu Soest; (hier meist nur mit einigen 1000 Pf.).

Außerdem setzen auch die Frankfurter und Naumburger Messen jedes Jahr bedeutende Wollquanta ab; und in Breslau und Berlin ist auch immerfort, das ganze Jahr über, ein ansehnliches Wollgeschäft, welches dort die großen Wollhandelshäuser Löbbeke, Lösch und Andre betreiben. — So z. B. brachten im Jahr 1835 die Frankfurter Messen gegen 10,000 Ctnr. Wolle auf, und setzten sie fast ganz ab, und 1836 wieder 5000 Ctnr. 1837 aber zum Frühjahr 3500 Ctnr., 1838 in der Sommermesse 8—10,000 C., die bis auf 1000 Ctnr., und zwar etwas niedriger, als auf dem Berliner Wollmarkt verkauft wurden. — In

Naumburg kamen im Jahr 1838 zur Peter Paulmesse 4800 Ctnr. Wolle, und wurden 12 — 20 pro C. höher bezahlt, als 1837.

Einen nähern Ausweis über den Gang und Ausfall dieser Wollmärkte, und damit zugleich des ganzen Wollhandels in neuerer Zeit giebt nachfolgende

Uebersicht der auf den Preußischen Hauptwollmärkten in den Jahren 1829 — 1839 aufgebrachten, und verkauften Wollquantitäten und bezahlten Preise.

1) Berliner Wollmarkt.

	Auffuhr	Verkauf	Bestand	Bezahlte Preise in Rthl. per Stein à 22 Pfd.			
Jahr	Ctr.	Ctr.	Cntr.	allerfeinste	feine	mittel	ord. Wolle
1829	30000	27500	2500	22 – 26	15 – 17	10 – 14	6 – 11
1830	30000	26–27500	2–3500	20 – 21	14½ – 16	12½ – 13	9 – 12
1831	24000	21000	3000	19 – 22	14 – 15	13½ – 14	8 – 12
1832	22966	21382	1584	27 – 35	17 – 19	14½ – 16	9 – 12½
1833	22210	19982	2228	28 – 30	20 – 25	15 – 18	9 – 14½
1834	37202	32941	4258	26 – 30	18½ – 22	14½ – 18	8½ – 14
1835	45339	41486	3853	23 – 30	18½ – 21	16½ – 19	8 – 9½
1836	48357	40212	8115	21 – 24	16 – 20	12 – 15	7 – 9
1837	68169	49788	18381	19 – 23	14 – 15	10 – 12	6½ – 9
1838	52000	45000	7000	22 – 27	19 – 21	15 – 17	10 – 12
1839	72000	57000	15000	22 – 25½	19 – 20	14 – 16	8 – 9½

Nach Dieterici a. O., p. 326 gingen davon außer Landes: 1832 11,528 Ctr.; 1833 10,361; 1834 16,004; 1835 22,928; 1836 22,270; 1837 8083 Centner.

2) Breslauer Wollmarkt.

				Bezahlte Preise per Centner					
	Woll-	Woll-		Einschur.			Zweischur.		
1829.	Auffuhr	Verkauf	Hochfeine	Feine	Mittle	Ordin.	Feine	Mittle	Ordin.
F.M.	48376	47000	125–35	80–90	60–80	45–50	45–50	40–45	36–40
H.M.	9191	fast ganz	—	70–75	60	45–50	50–55	42–45	30–40
1830									
F.M.	11430	34585	105–35	85–100	60–70	45–55	60	50	40
H.M.	10343	fast ganz	—	72	60	48–50	62	45–50	40
1831									
F.M.	41345	36853	100–20	80–90	60–68	50	60–65	52–57	50
H.M.	4582½	2582	—	—	60–65	52–57	55–61	50–54	—
1832									
F.M.	38138	37638	100–25	85–95	70–80	65–67	77–85	68–72	63–65
H.M.	7631	fast ganz	—	90	66–77	50–61	62–66	56–60	50–53
1833									
F.M.	39349	alles	110–50	95–105	80–85	65–67	77–85	68–72	63–65
H.M.	12135	ebenso	—	83–100	70–78	65–68	83–86	—	—
1834									
F.M.	44337	43428	115–50	95–100	80–90	78	85–95	75–80	65–70
H.M.	19809	16000	—	90–100	75–90	65–72	80–95	65–80	65–72
1835									
F.M.	52303	fast ganz	120–60	95–100	80–90	48–55	80–84	68–75	58–60
H.M.	16840	ebenso	—	85–91	75–85	45–48	65–70	65–70	48–60
1836									
F.M.	48928	größtenth.	115–55	95–105	80–92	70–72	82–92	75–80	70–72
H.M.	17700	fast ganz	95–100	80–90	70–80	60–69	80–91	60–80	60–65
1837									
F.M.	60708		110–25	85–100	70–85	60–70	60–65	50–55	42–50
H.M.	25651	geg. 20000	100–105	74–82	62–66	—	65–70	48–56	42–45

1838										
F.M.	58412	50000	115–40	90–105	75–85	65–73	70–80	60–65	52–58
H.M.	27959	15000	95–108	85–90	70–85	—	75–80	65–70	55–62
1839										
F.M.	58068	48000	120–148	95–115	75–90	—	75–82	60–70	50–55
H.M.	18700	6–7000	—	80–85	70–75	—	70–75	55–62	40–45

In das Ausland gehen davon jährlich circa 12—16000 Ctr., wie z. B. 1829 14,000, und 1830 15,497, und in die Vereinsstaaten, und nach Berlin und den Rheinlanden wohl auch 7—8—10—15,000 Centner, im Jahre 1839 aber nach Rheinland und Westphalen blos 14000 Ctr.

3) Stettiner Wollmarkt.

	Woll-Vorrath	Woll-Verkauf	Preise per Centner Extrafeine	Feine	Mittel	Ordin.
1829	18553	17463	80 100	70—75	60	45—50
1833	14073	gegen 14000	105—15	bis 100	75–80	52
1834	20366	19700	95—105	85–90	63–80	40—55
1835	20656	ganz	105–115	83—100	70—85	50—60
1836	25485	21768	90–110	80—85	70–80	45–60
1837	26143	23963	80 90	70	60–65	35—40
1838	16076	ganz	100 125	85–95	70–80	40–50
1839	28159	fast ganz	100–125	82—94	65–78	40—49

4) Landsberg an der Warthe.

	Woll-Vorrath	Woll-Verkauf	Preise Feine	Mittel	Ordin.
1830	10000	fastganz	bis90	48–60	25–48
1832	8505	ganz	dito	55–70	36–45
1833	12569	—	80–100	65–75	50–60
1835	15708	—	85–105	55–60	40–45
1836	16060	—	85–125	70–85	—
1837	8000	5000	20–30 pro C. minus		
1838	12000	ganz	90 100	70–75	—
1839	14000	13600	dieselben meist.		

5) Magdeburg.

	Woll-Vorrath	Woll-Verk.	Preise Feine	Mittel	Ordin.
	11600	10400	90–120	55–75	35–40
	—	—	—	—	—
	6096	fast ganz	95–110	75–85	63–65
	8852	7534	90–115	70–80	55–65
	15050	14600	90–95	—	—
	7600	2500	85–95	—	40–50
	7339	ganz	90–125	—	40–50

6) Königsberg in Preußen.

(seit 1833 erst bedeutend.)

1834	4217	—	80–100	60–70	50–65
1835	4431	—	80–110	—	45–60
1836	6170	—	85–110	bis 70	40–60
1839	9500	—	80–85	60–75	50–60

7) Posen.

(Zwei Märkte.)

1837	18072	14000	80 bis60		50
H.M.	1322	855	—	63–67	44–55
1838	14000	—	90–110	72–82	60
1839	16131	15000	—90–115	72–82	55–62

8) Stralsund seit 1834.

1834	1230	800	75–92	55–70	40–50	
1836	2021	1401	80–96	60–70	40–50	
1837	4200	1000	—	40–60	30–35	
1838	2600	1800	70	56–60	45–50	
1839	1500	—	71	—	46	

9) Paderborn seit 1835.

	2500	fast ganz	95–105	—	—
	3045	ganz	80–101	65–75	27–60
	—	—	—	—	—
	2405	—	80–90	65–75	30–36
	2570	—	bis 86	—	28

10) Schweidnitz Frühjahrs- u. Herbstm.

1835	3400	ganz	80–90	68–75	55–61
1837	4055	fast ganz	80	50–60	40–50
1838	2120	—	72–90	60–70	42–60
1839	2000	—	86–102	62–76	45–58

11) Brieg, 2 Märkte dito.

	252	—	—	—	—
	297	—	—	53–56	44
	187	—	—	57	48–49
	312	—	61–62	57–59	49–51

12) Strehlen 2 Märkte dito.

1836	400	ganz	81–90	66–76	51–59
1837	1070	—	im ersten 20–25% minus		
1839	1501	fast ganz	58–78	52–70	47–55

13) Spremberg dito.

723	(1835)	bis 95	60–70	50
733	—	bis 70	55–60	—
429	—	bis 70	50–65	—

14) Cottbus den 19. und 20. Juli.

1839 299 Ctr. 62 Pfd. fast ganz 62½–75

15) Torgau.

1835 700 fast ganz 62–90 Rthl.

16) Liegnitz.

1837 350 Centner zu 50–65 Rthlr.

17) Ratibor.

1837 196 Centner 89 Pfund.

18) Mühlhausen.

1834 1068¾ Cntr. zu 45–85 Rthlr. und 1839 563. 467 Cntr. zu 44–95.

19) Coblenz 18. Juli.

1838 400 Cntr. 1839 800 Cntr. hier schnell verkauft, das Pfund zu 10½–12½, 15, 19–22 sgr. und mehr, d. i. 38–99 Rthl. den Centner, wenn 1838. 42–55 62 Rthl.

Wenn man denn sonst den Werth des Wollabsatzes auf den 6 Hauptmärkten (excl. Posen) d. h. in Berlin, Breslau, Landsberg, Magdeburg, Königsberg und Stettin berechnete, so ward derselbe angegeben: im Jahr 1824 auf 6,223,486 Rthl. 1825 auf 8,000000 Rthl., 1826 auf 7,943,318 Rthl. 1827 auf 7,774,912 Rthl., 1828 auf 9,462,187 Rthl. 1833 auf 9,091,857 Rthl. 1834 auf 11,605,175 Rthl.; aber in den Jahren 1836 und 38 würde derselbe noch höher heraufsteigen, da, unsrer Rechnung nach, schon die Frühjahrsmärkte von Breslau, Berlin, Stettin, Landsberg und Magdeburg für 1838 gegen 11 Mill. Rthl. geben möchten. — Nach einer vom Finanzministerio gegebenen Uebersicht des Wollverkaufs auf 11 Wollmärkten, nämlich den 6 Hauptmärkten, und den zu Mühlhausen, Coblenz, Paderborn, Posen und Stralsund in den J. 1837 und 38, die die Verhandlungen des Berliner Gewerbsvereins, 1839 Lieferung 3 p. 124 mittheilen, sind denn auf jenen Märkten schon, im J. 1837 147,807 Ctnr., und im J. 1838 138,789 Ctnr. Wolle, im Gesammtwerth dort von 10,215,786 Rthl., hier von 11,042,839 Rthl. verkauft worden, wobei der Durchschnittspreis der hochfeinen Wolle auf 102 Rthl., der feinen auf 81, der mittlern auf 64½, der ordinairen auf 46⅝ Rthl. ausfällt. (Vgl. noch p. 431, 32.) — Wie bedeutend aber auch der Besuch dieser Wollmärkte von großen und kleinen Käufern, fremden und einheimischen, sey, von welchen ersteren auch selbst die kleineren Märkte von Landsberg, Schweidnitz und andere besucht werden, zeigt nachstehende Angabe der Besucher der Wollmärkte zu Breslau in den Jahren 1834—39. Nach den polizeilichen Listen waren deren nämlich im J. 1834 a) im Frühjahrsmarkt 639, wovon 42 fremde, und 58 deutsche Großhändler, 199 kleinere, meist einheimische Wollhändler, und 330 Tuch-Fabrikanten, und b) im Herbstmarkt 259, wovon der ersteren 81, der 2ten 82, der 3ten 146. Im Frühjahrsmarkt 1835 waren 751 Besuchende, wovon 215 Großhändler, und im J. 1836 750, wovon 165 dieser, und zwar zum großen Theil Engländer. In den Jahren 1837, 38 und 39 zählte man der Besucher nur 571, 500, und 457, und der

Groß-Einkäufer waren dabei resp. 592, 189, und 204, der Fabrikanten und kleinern Wollhändler 399, 233, und 253.

In Berlin sind meist nicht weniger anwesend, und vornehmlich auch viele fremde, und deutsche Engroshändler, besonders Engländer, Niederländer, Rheinländer, Sachsen und andere; allein das Hauptgeschäft machen hier meist die in- und ausländischen Tuchfabrikanten, worunter besonders viele Rheinländer, Westphälen, und Märker sind ꝛc., die z. B. im J. 1836 fast ¾ der aufgebrachten Wolle kauften, wenn die Engländer nur ¼ an sich brachten.

In Stettin waren im Jahre 1836 316 Käufer, wovon 76 Großhändler, und davon mehrere Engländer, Niederländer und Sachsen. Die Königliche Seehandlung pflegt nach p. 544 gewöhnlich auch, in Breslau, Berlin, Stettin und Magdeburg als Käuferin aufzutreten, vorzüglich zu Zeiten, wo der Markt nicht recht lebhaft ist, und die Produzenten gedrückt werden, wie sie denn auch ohnedies im Jahre 1837 in Breslau 15000, in Stettin 3000 Ctnr. kaufte; oder sie nimmt die Wolle derselben überhaupt zur Commission an, und giebt darauf Vorschüsse, wie z. B. im Jahre 1837, und zwar in dreifacher Art: 1. Vorschuß gegen Pfand und Zins auf gewisse Zeit; 2. dito gegen commissorischen Verkauf Seitens des Instituts mit Provision; 3. ebenso gegen freie Disposition des Eigenthümers. — Im Jahre 1826 übernahm sie so 3000, 1827 aber 2000, 1829 4000, 1830 2800 Ctnr. In Breslau nimmt aber auch ebenso die General-Landschaft Wollen der Dominialbesitzer als Pfand für Pfandbriefszinsen an; und in Stettin übernimmt die Ritterschaftsbank ebenfalls Wollen zum Verkauf in Commission gegen Vorschüsse.

§. 153.

3. Vom Preußischen Holzhandel und Weinhandel.

a) Der Preußische Holzhandel ist gewiß auch zu allen Zeiten eine sehr wichtige und werthvolle Branche des Handels überhaupt gewesen; und wenn jetzt auch der Betrieb desselben von Seiten der Preußischen Seestädte und der Rheinprovinz ins Ausland oft und meist nicht mehr ganz so lebhaft und groß ist, als ehemals, (wo Krug ihn für jene auf 1,200000 Rtlr. Betrag pro Jahr 1800 angab,) so ist er dennoch immer noch von großer, und zuweilen selbst größter Bedeutung. Es ist darunter aber eigentlich nicht der innere Holz-, und besonders Brennholzhandel, der vornehmlich in dem Lande selbst von dem größten Umfang und Belange ist, sondern der Handel mit Schiffsbau- und anderm Bauholz, Masten, Balken, Planken, Brettern, Dielen ꝛc., und besonders auch der mit Stabholz zu verstehen; und was den Handel mit Holzborke, Holzasche, Kohlen, Theer, Pech und Kienruß betrifft, sowie mit grober Holzwaare, so verweisen wir darüber auch auf das über Ein- und Ausfuhr derselben §. 145 Beigebrachte.

1. Ueber den innern Holzhandel, und besonders den Brennholzhandel Näheres hier anzugeben, als, was über Ein- und Ausfuhr des Brennholzes in Klaftern bereits p. 563 kürzlich angegeben worden ist, dazu fehlt es uns ganz an speziellem Anhalt und Nachrichten, und

11) Rede über die Aufgabe, auf der Akademie der Künste über Kunst zu sprechen. Gehalten am 15. Oktober 1788. Berlin 1788. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zweyte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Dritte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Vierte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Fünfte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Sechste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Siebente Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Achte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Neunte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zehnte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Eilfte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zwölfte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Dreyzehnte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Vierzehnte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Fünfzehnte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Sechzehnte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Siebzehnte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Achtzehnte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Neunzehnte Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zwanzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Einundzwanzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zweyundzwanzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Dreyundzwanzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Vierundzwanzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Fünfundzwanzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Sechsundzwanzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Siebenundzwanzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Achtundzwanzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Neunundzwanzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Dreißigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Einunddreißigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zweyunddreißigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Dreyunddreißigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Vierunddreißigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Fünfunddreißigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Sechsunddreißigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Siebenunddreißigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Achtunddreißigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Neununddreißigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Vierzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Einundvierzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zweyundvierzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Dreyundvierzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Vierundvierzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Fünfundvierzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Sechsundvierzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Siebenundvierzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Achtundvierzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Neunundvierzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Fünfzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Einundfünfzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zweyundfünfzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Dreyundfünfzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Vierundfünfzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Fünfundfünfzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Sechsundfünfzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Siebenundfünfzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Achtundfünfzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Neunundfünfzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Sechzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Einundsechzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zweyundsechzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Dreyundsechzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Vierundsechzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Fünfundsechzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Sechsundsechzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Siebenundsechzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Achtundsechzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Neunundsechzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Siebzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Einundsiebzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zweyundsiebzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Dreyundsiebzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Vierundsiebzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Fünfundsiebzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Sechsundsiebzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Siebenundsiebzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Achtundsiebzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Neunundsiebzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Achtzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Einundachtzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zweyundachtzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Dreyundachtzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Vierundachtzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Fünfundachtzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Sechsundachtzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Siebenundachtzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Achtundachtzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Neunundachtzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Neunzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Einundneunzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Zweyundneunzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Dreyundneunzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Vierundneunzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Fünfundneunzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Sechsundneunzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Siebenundneunzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Achtundneunzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Neunundneunzigste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8. — Ueber die Fähigkeit, Kunst zu beurtheilen. Hundertste Rede. Gehalten in der Akademie der Künste. Berlin 1789. 8.

Tabelle über die Zahl der in Berlin und Potsdam jährlich Getrauten, Geborenen und Gestorbenen.

Jahre	Getraute	Geborene	Gestorbene
1700	1700	1700	1700
1701	1701	1701	1701
1702	1702	1702	1702
1703	1703	1703	1703
1704	1704	1704	1704
1705	1705	1705	1705
1706	1706	1706	1706
1707	1707	1707	1707
1708	1708	1708	1708
1709	1709	1709	1709
1710	1710	1710	1710
1711	1711	1711	1711
1712	1712	1712	1712
1713	1713	1713	1713
1714	1714	1714	1714
1715	1715	1715	1715
1716	1716	1716	1716
1717	1717	1717	1717
1718	1718	1718	1718
1719	1719	1719	1719
1720	1720	1720	1720
1721	1721	1721	1721
1722	1722	1722	1722
1723	1723	1723	1723
1724	1724	1724	1724
1725	1725	1725	1725
1726	1726	1726	1726
1727	1727	1727	1727
1728	1728	1728	1728
1729	1729	1729	1729
1730	1730	1730	1730
1731	1731	1731	1731
1732	1732	1732	1732
1733	1733	1733	1733
1734	1734	1734	1734
1735	1735	1735	1735
1736	1736	1736	1736
1737	1737	1737	1737
1738	1738	1738	1738
1739	1739	1739	1739
1740	1740	1740	1740
1741	1741	1741	1741
1742	1742	1742	1742
1743	1743	1743	1743
1744	1744	1744	1744
1745	1745	1745	1745
1746	1746	1746	1746
1747	1747	1747	1747
1748	1748	1748	1748
1749	1749	1749	1749
1750	1750	1750	1750
1751	1751	1751	1751
1752	1752	1752	1752
1753	1753	1753	1753
1754	1754	1754	1754
1755	1755	1755	1755
1756	1756	1756	1756
1757	1757	1757	1757
1758	1758	1758	1758
1759	1759	1759	1759
1760	1760	1760	1760
1761	1761	1761	1761
1762	1762	1762	1762
1763	1763	1763	1763
1764	1764	1764	1764
1765	1765	1765	1765
1766	1766	1766	1766
1767	1767	1767	1767
1768	1768	1768	1768
1769	1769	1769	1769
1770	1770	1770	1770
1771	1771	1771	1771
1772	1772	1772	1772
1773	1773	1773	1773
1774	1774	1774	1774
1775	1775	1775	1775
1776	1776	1776	1776
1777	1777	1777	1777
1778	1778	1778	1778
1779	1779	1779	1779
1780	1780	1780	1780
1781	1781	1781	1781
1782	1782	1782	1782
1783	1783	1783	1783
1784	1784	1784	1784
1785	1785	1785	1785
1786	1786	1786	1786
1787	1787	1787	1787
1788	1788	1788	1788
1789	1789	1789	1789
1790	1790	1790	1790
1791	1791	1791	1791
1792	1792	1792	1792
1793	1793	1793	1793
1794	1794	1794	1794
1795	1795	1795	1795
1796	1796	1796	1796
1797	1797	1797	1797
1798	1798	1798	1798
1799	1799	1799	1799
1800	1800	1800	1800
1801	1801	1801	1801
1802	1802	1802	1802
1803	1803	1803	1803
1804	1804	1804	1804
1805	1805	1805	1805
1806	1806	1806	1806
1807	1807	1807	1807
1808	1808	1808	1808
1809	1809	1809	1809
1810	1810	1810	1810
1811	1811	1811	1811
1812	1812	1812	1812
1813	1813	1813	1813
1814	1814	1814	1814
1815	1815	1815	1815
1816	1816	1816	1816
1817	1817	1817	1817
1818	1818	1818	1818
1819	1819	1819	1819
1820	1820	1820	1820
1821	1821	1821	1821
1822	1822	1822	1822
1823	1823	1823	1823
1824	1824	1824	1824
1825	1825	1825	1825
1826	1826	1826	1826
1827	1827	1827	1827
1828	1828	1828	1828
1829	1829	1829	1829
1830	1830	1830	1830
1831	1831	1831	1831
1832	1832	1832	1832
1833	1833	1833	1833
1834	1834	1834	1834
1835	1835	1835	1835
1836	1836	1836	1836
1837	1837	1837	1837
1838	1838	1838	1838
1839	1839	1839	1839
1840	1840	1840	1840
1841	1841	1841	1841
1842	1842	1842	1842
1843	1843	1843	1843
1844	1844	1844	1844
1845	1845	1845	1845
1846	1846	1846	1846
1847	1847	1847	1847
1848	1848	1848	1848
1849	1849	1849	1849
1850	1850	1850	1850
1851	1851	1851	1851
1852	1852	1852	1852
1853	1853	1853	1853
1854	1854	1854	1854
1855	1855	1855	1855
1856	1856	1856	1856
1857	1857	1857	1857
1858	1858	1858	1858
1859	1859	1859	1859
1860	1860	1860	1860
1861	1861	1861	1861
1862	1862	1862	1862
1863	1863	1863	1863
1864	1864	1864	1864
1865	1865	1865	1865
1866	1866	1866	1866
1867	1867	1867	1867
1868	1868	1868	1868
1869	1869	1869	1869
1870	1870	1870	1870
1871	1871	1871	1871
1872	1872	1872	1872
1873	1873	1873	1873
1874	1874	1874	1874
1875	1875	1875	1875
1876	1876	1876	1876
1877	1877	1877	1877
1878	1878	1878	1878
1879	1879	1879	1879
1880	1880	1880	1880
1881	1881	1881	1881
1882	1882	1882	1882
1883	1883	1883	1883
1884	1884	1884	1884
1885	1885	1885	1885
1886	1886	1886	1886
1887	1887	1887	1887
1888	1888	1888	1888
1889	1889	1889	1889
1890	1890	1890	1890
1891	1891	1891	1891
1892	1892	1892	1892
1893	1893	1893	1893
1894	1894	1894	1894
1895	1895	1895	1895
1896	1896	1896	1896
1897	1897	1897	1897
1898	1898	1898	1898
1899	1899	1899	1899
1900	1900	1900	1900
1901	1901	1901	1901
1902	1902	1902	1902
1903	1903	1903	1903
1904	1904	1904	1904
1905	1905	1905	1905
1906	1906	1906	1906
1907	1907	1907	1907
1908	1908	1908	1908
1909	1909	1909	1909
1910	1910	1910	1910
1911	1911	1911	1911
1912	1912	1912	1912
1913	1913	1913	1913
1914	1914	1914	1914
1915	1915	1915	1915
1916	1916	1916	1916
1917	1917	1917	1917
1918	1918	1918	1918
1919	1919	1919	1919
1920	1920	1920	1920
1921	1921	1921	1921
1922	1922	1922	1922
1923	1923	1923	1923
1924	1924	1924	1924
1925	1925	1925	1925
1926	1926	1926	1926
1927	1927	1927	1927
1928	1928	1928	1928
1929	1929	1929	1929
1930	1930	1930	1930
1931	1931	1931	1931
1932	1932	1932	1932
1933	1933	1933	1933
1934	1934	1934	1934
1935	1935	1935	1935
1936	1936	1936	1936
1937	1937	1937	1937
1938	1938	1938	1938
1939	1939	1939	1939
1940	1940	1940	1940
1941	1941	1941	1941
1942	1942	1942	1942
1943	1943	1943	1943
1944	1944	1944	1944
1945	1945	1945	1945
1946	1946	1946	1946
1947	1947	1947	1947
1948	1948	1948	1948
1949	1949	1949	1949
1950	1950	1950	1950
1951	1951	1951	1951
1952	1952	1952	1952
1953	1953	1953	1953
1954	1954	1954	1954
1955	1955	1955	1955
1956	1956	1956	1956
1957	1957	1957	1957
1958	1958	1958	1958
1959	1959	1959	1959
1960	1960	1960	1960
1961	1961	1961	1961
1962	1962	1962	1962
1963	1963	1963	1963
1964	1964	1964	1964
1965	1965	1965	1965
1966	1966	1966	1966
1967	1967	1967	1967
1968	1968	1968	1968
1969	1969	1969	1969
1970	1970	1970	1970
1971	1971	1971	1971
1972	1972	1972	1972
1973	1973	1973	1973
1974	1974	1974	1974
1975	1975	1975	1975
1976	1976	1976	1976
1977	1977	1977	1977
1978	1978	1978	1978
1979	1979	1979	1979
1980	1980	1980	1980
1981	1981	1981	1981
1982	1982	1982	1982
1983	1983	1983	1983
1984	1984	1984	1984
1985	1985	1985	1985
1986	1986	1986	1986
1987	1987	1987	1987
1988	1988	1988	1988
1989	1989	1989	1989
1990	1990	1990	1990
1991	1991	1991	1991
1992	1992	1992	1992
1993	1993	1993	1993
1994	1994	1994	1994
1995	1995	1995	1995
1996	1996	1996	1996
1997	1997	1997	1997
1998	1998	1998	1998
1999	1999	1999	1999
2000	2000	2000	2000

übrigens nach Klaftern à 108 Preuß. Cubikfuß, und die Bau- und Nutzhölzer stammweise oder nach Cubikinhalt verkauft und bezahlt.

Ueber die Quantität des im Lande jährlich verkauft werdenden Holzes aller Art läßt sich durchaus Näheres nicht bestimmen.

Was nun aber den eigentlichen Holzhandel ins Ausland betrifft, so hat solcher allerdings seit 1809 in den Ostseehäfen oft sehr gelitten; theils in Folge der Unterbrechung desselben in Bezug auf England, Holland und Frankreich durch die langen Kriege, und die Continentalsperre, theils vornehmlich durch die Erhöhung des Eingangszolls für Ostseebauholz in England in den Jahren 1809. 10 und 13. neben Herabsetzung dessen, welchen das Canadische Bauholz dort zu bezahlen hat, und zugleich bei weit stärkerer Beziehung desselben aus dieser brittischen Colonie, als sie ehemals stattfand; und es ist den eignen Andringungen vieler Engländer selbst auf Wiederherabsetzung dieses hohen Zolls, — der für England selbst nur nachtheilig ist, indem das Canadische Bauholz viel schlechter, und weniger haltbar, und darum nur theurer, und indem auch oft unter dieser Rubrik betrügerischer Weise nur eben Preußisches und Russisches, nach Canadischen Häfen erst gebrachtes, und hier wieder eingeladenes und nach England als Canadisches eingefahrtes Holz ist, — noch nicht gelungen, dieselben hinreichend durchzusetzen, wie indeß gewiß noch geschehen wird.

Vgl. Hist. stat. Jahrb. I. S. 431, II. S. 501, III. S. 471.

Im Jahre 1838 trieben 28 Schiffe mit 7172 Tonnen Last diesen Schleichhandel! — Freilich ist die Fracht von Canada nach England viel kostbarer, als z. B. von Memel aus, und beträgt dort pro Last 50 Rthlr., wenn hier sonst 18 Rthlr.; aber dafür zahlt diese an Zoll in England, von Canada her kommend, 10 Schill., von Memel her 56 Schill. — Die Load oder Last Bauholz à 50 Cubikfuß zahlt nämlich, von der Ostsee kommend, in England 2 Pfd. St. 16 Schill. Zoll, von Canada kommend aber nur 10 Schill., und für 9zollige Bretter von 12—16 Fuß Länge aus der Ostsee zahlt man pro 120 Stück 19 Pfd. St., wenn für dieselben aus Canada nur 2 Pfd. St. an Zoll zu entrichten sind.

In der Rheinprovinz ist zwar auch der Floßholz-Handel nach Holland nicht mehr so stark, als ehemals, aber immer noch sehr wichtig; und es wird viel Schiffsbauholz von Rheinischen Handelshäusern im Schwarzwalde aufgekauft, und nach Holland in großen Flößen transportirt.

Ueber die wirkliche Ausfuhr von Bau- und Nutzholz aller Art, von Masten, Balken, Brettern, Dielen, Planken ꝛc., und Stabholz, wie sie in den Jahren 1825, 1829, 1831 und 1835 aus den

---

in einer Königl. Oberförsterei von Mittelschlesien die Taxe pro Cubik-Fuß Holz bei Bauholzern ohne Unterschied der Länge und Stärke war: bei Buchen, Eichen, Birken und Erlen 1 sgr. 9 pf., Kiefern (von 79 Zoll mittlern Umfang und mehr) 1 sgr. 5 pf., dito Mittelbauholz von 40—78 Zoll 1 sgr. 2 pf., schwach Bauholz von 39 Zoll 8 pf., excl. Fäller- und Ausschneiderlohn. — Ganz neuerlich sind aber diese Sätze noch bedeutend erhöht worden.

Preußischen Häfen im Ganzen stattgefunden hat, ist p. 563 eine Angabe gemacht worden: und wir bemerken hierbei nur noch, a) daß unter diesem Holze nicht blos Preußisches, sondern auch viel in Rußland und Polen von Preußischen Holzhändlern aufgekauftes Holz ist; und b), daß, nach Geld berechnet, das von Preußischen Holzhändlern so überall aufgekaufte, dann bearbeitete und nach England geschaffte Holz im Jahre 1822 z. B. 3,353,413 Rthlr., im Jahre 1823 3,315,421 Rthlr., im Jahre 1824 3,692,544 Rtlr. im Werth betrug, und der Preis der verschiedenen Arten desselben im Jahre 1828 durchschnittlich pro Last à 4000 Pfd. auf 44⅔ Rthlr. angegeben ward, als: pro Faßholz oder eichene Stäbe, 4 Pipen per Last gerechnet, 80 Rthlr.; fichtene Balken 26 Rthlr., dito Dielen 32 Rthlr., Splitterholz, (dünne, 4—5 Fuß lange, gespaltene fichtene Stäbe zum Dachdecken,) 20 Rtlr., eichne Planken 65 Rthlr., nach Ferber Beitr. p. 62 f.; c) daß dabei meist nicht viel verdient wird, da, nach Ferber p. 65, in Memel fichtene Balken pro Load für 1 Pfd. St. 7 Sch. frei an Bord der Schiffe in den Jahren 1826—28 gebracht werden mußten, wo dann der englische Committent zwar gar keine Kosten mehr hatte, doch aber der Zoll in England mehr, als das Doppelte der Kosten des Holzes in Memel betrug, so daß im Jahre 1835 z. B., wo die Holzfrachten nach London und Hull ꝛc. in Preußen von 18 bis auf 14 Rthlr. 6 Pence pro Load, und nach Liverpool bis zu 12 Rthlr. herunter gefallen waren, nur der Vortheil, daß die Preußischen Schiffe zur Rückfracht Salz mitnahmen und so noch 10 Sch. Fracht per Tonne machten, diesen Handel aufrecht erhalten konnte.

Um indeß hier auch noch etwas Näheres über den Betrag dieses Handels in den einzelnen Haupthäfen in der neuesten Zeit, und zwar im Vergleich mit der frühern, anzuführen, bemerken wir noch, daß

1. Danzig seewärts versandte:

an Balken 1793 23811 St., 1803 70,532 St., 1836 59322 St., 1837 50887 St.; an Brettern 1793, 800 Schock, 1803, 1541 Schock; an Dielen 1803 2031 Schock, 1836 aber 235,319, und 1837 an 217,274 Stück; an eichnen Planken 1836 23517, und 1837 16281 St.; an Pipen-Oxhoft-Stäben 1803 19,533, im Jahre 1835 6930, im Jahre 1836 8850, und im Jahre 1837 7797 Schock; an Masten dann im Jahre 1837 539 St. Im Jahre 1839 aber verführte Danzig 20,539 Schiffslast Bohlen, Bretter und Stäbe, 2492 eichne Balken und Blöcke, und 41,781 St. dito fichtene, und 364 Masten und Bugspriete! Im Jahre 1834 gingen von hier auch 2000 abgebundene Häuser auf französische Bestellung nach Algier, und im Jahre 1836 überhaupt 304 Schiffe mit Holz und Holzwaaren ab.

2. Königsberg führte im Jahre 1803, wo die Ausfuhr sehr stark war, 14,855 St. Balken und 665 Schock Bretter aus; im Jahre 1830 aber an eichnen Balken 154½ Schiffslasten, an dito Planken 12½ Last, an fichtenen Dielen 119 Last, (und Pillau auch noch 403¼ Schiffslast Stäbe, Bohlen und Bretter und 67 St. Blöcke), im Jahre 1833 jedoch bis 417 Schiffslasten Holz überhaupt, und im Jahre 1835 nur 346, im Jahre 1837 aber 828 Schiffslasten!

3. Memel sandte im Jahre 1836 590 Schiffe mit Holz und Holzwaaren aus, und 1837 doch 440, hier mit 89,000 St. Balken, 701,264 St. Dielen, Stäben und dergl. und 1629 eichenen Planken und Dielen; im J. 1839 aber von Holze aller Art 87,326 Schiffslasten.

4. Elbing führte im Jahre 1831 z. B. seewärts aus: 22,581 Cubikfuß fichtene Balken und Kreuzholz, 6086 laufende Fuß 4zöllige, 1083 drei-, und 242 dito 2zöllige Planken, 77,122 dito 1½, und 16,021 1zöllige Dielen, im Jahre 1839 aber 354 Lasten Balken, Planken und Dielen, und 174 Last Eichenstäbe. — Der Hauptholzmarkt ist in Preußen an der Mantauer Spitze, wo die Nogat aus der Weichsel fließt.

5. Swinemünde hatte im Jahre 1837 eine Einfuhr von 1480 Last Brettern ꝛc. und 277 Schiffe gingen zum Theil mit Nutzholz beladen aus.

6. Stettin versandte

	1832,	1833,	1835,	1836,	1837.
von Schiffsbauholz	St. 3989,	5044,	5233 Last,	5760,	5848 Last,
von anderm Bauholz	St. 1154,	17,813,	23,658 "	15708,	23,238 "
von Stabholz	Last 4288,	5104,	5144 "		3734 "

und im Jahre 1837 auch 244 Last Dielen, und 32 Candiskisten.

7. Nach Cöln kamen im Jahre 1837 zu Thal in Holzflößen 104,258 Ctnr. (?) Holz, und an Brennholz 112,241 Ctnr.

b) Anlangend den Preußischen Weinhandel, so ist derselbe in der Einfuhr nach p. 565.67 sehr wichtig; aber die Ausfuhr ist nur in der Rheinprovinz von Bedeutung. Die Einfuhr betrifft vor Allem und am Stärksten die französischen Roth- und Weißweine und den Champagner; aber auch Oesterreichische, Böhmische, und besonders Ungarische Weine gehen in großer Quantität ein, und jetzt auch viel Wein aus den südlichen Vereinsstaaten, besonders aus Baiern, (aus Würzburg und Franken überhaupt und Rheinbaiern vornehmlich) aus Großherzogthum Hessen, (besonders Rheinhessen) und aus Nassau und Frankfurt am Main, nach p. 567 z. B. $18\frac{3}{3}\frac{1}{3}$ 11,250,200 C.

Im Jahre 1833 z. B. führte Preußen namentlich aus Frankreich von ordinairen Weinen in Fässern, von der Gironde her, ein: 3,383,888 Litres à 27 Cents., = 903,640 Fr., von andern Gegenden 2,011,566 L. à 20 Cent. = 402,312 Fr., ebenso in Bouteillen von der Gironde 11,530 L. à 2 C. = 23,060 Fr., und aus anderen Gegenden 235,181 Litres à 1 C. = 235,181 Fr.; an Liqueurweinen aber in Fässern 69,053 L à 1½ Fr. = 003,579 Fr., in Bouteillen 797 L. = 1377 Fr.; an Liqueurs selbst 341 L. à 3 Fr. = 1023 Fr., nach Nebenius Zollverein p. 171. — Stettin führt besonders viel französische Weine ein; dessen Weineinfuhr jetzt dabei zu $\frac{1}{8}$ oder $\frac{7}{8}$, d. h. zu 16—17000 Orhoft, nur unter Preußischer Flagge seit 10 Jahren jährlich geschieht, à $3\frac{1}{3}$ Rthlr. Fracht per Orhoft aus Frankreich her. Die Weineinfuhr aus Ungarn ist dann auch sehr bedeutend, vornehmlich in Posen und in Schlesien, wo auch die leichten Nieder-Ungarweine viel als Tischweine getrunken werden, wenn man in den übri-

gen Provinzen nur die stärkeren Ober-Ungarweine als Desertweine liebt. So waren denn z. B. im Jahre 1836 bei sämmtlichen Haupt-Zollämtern der Provinz Schlesien unmittelbar vom Auslande, d. h. ganz hauptsächlich aus dem Oestreichischen, eingegangen: 16052 C. 106 Pfd. Wein, und davon versteuert worden 13871 C. 78 Pfd., in Breslau insbesondere 6958 C. 15 Pfd.; und, wenn eingegangen waren an Wein in Ctnr.

	1834.	1835.
über Neu Berun	778 Ctnr. 77 Pfd.	und 2473 Ctnr. 7 Pfd.
über Neustadt aber	1684 = 54 =	= 1350 = 4 = ebenso,

so waren dieses jedenfalls nur Ungar- oder Oesterreichische Weine. — Vom Grünberger Wein kamen im Jahre 1838 bis Ende Juli nach Breslau doch 200 Orhoft und 20 Kisten mit Champagner.

Die französischen Weine gehen denn meist über Stettin, und etwas wohl auch über Hamburg und Berlin zu Wasser ein; die Ungarweine ꝛc. aber über die Schlesische Gränze zur Achse, und Rhein- und Frankenweine kommen auch in der Regel zur Achse. — In den großen Städten des Reichs sind daher sehr große Weinhandlungen, die Tausende von Eimern, Orhoften und Fässern von Weinen aller Art jährlich liegen haben, namentlich in Berlin, Magdeburg, Cöln, Stettin, Breslau, und selbst in Hirschberg, (Gruner), Oppeln, Ratibor ꝛc.; und im Jahre 1836 betrug der Niederlagsverkehr von Weinen beim Hauptsteueramt in Breslau z. B. 32.096 Ctnr. 14 Pfd. (incl. Bestand von 1835), und ließ nach Abgang des wirklich versteuerten und versandten Weines pro 1837 Bestand 28501 Ctnr. 24 Pfd. Den großen Weinhändlern ist nämlich gestattet, die von ihnen bezogenen Weine ohne Versteurung eine Zeit lang auf der K. Niederlage liegen zu lassen, und sie so, wie sie sie wirklich absetzen, zu versteuern, wobei sie auch jetzt noch 15 (sonst 20) Prozent Rabatt von der Eingangssteuer bei gleichzeitiger Einfuhr von 25 Orhoft erhalten. — Breslau bezog denn so im Jahre 1837 z. B. an Wein, nach den Angaben der Güterbestätiger, a) aus den Vereinslanden 4107 Ctnr. (2279 über Sachsen), b) aus den östlichen und westlichen Preuß. Provinzen 1442 C. (40 vom Rhein, 170 aus Benshausen,) c) aus dem Oestreichischen 1004 C., und im Jahre 1835 führte es ebenso 10116 C. Wein ein. — Im Jahre 1836 brachte eine große Zahl Ungarischer Wagen Ungarweine, und nahm Heringe mit zurück.

Ueber die Qualität der Preußischen Weine und ihrer Preise haben wir schon §. 113 das Nöthige beigebracht, und bemerken hier nur noch, daß das Jahr 1834 besonders den Rhein- und Moselweinen sehr gute und hohe Preise und großen Absatz brachte; wie denn für Bisporter bis 180, Braunsberger 220, für andere 160 bis 200 Rthlr. per Fuder im Herbste bezahlt wurden; und wenn auch allerdings im Juni 1835 für mittlere Jahrgänge nur Preise von 80—90 Rtlr. sich fanden, so blieben doch den bessern Sorten, namentlich den schönen Weinen von 1834, Preise von 230, sogar 250 Rthlr., und auch im Trierschen hielten sich im Oktober 1835 die Weine von 1834 im Durchschnitte auf 120—50, im November aber auf 120—60 Rtlr.,

und ein Fuder besten Weines ward sogar mit 500 Rtlr. bezahlt. Allein im Jahre 1837 fielen die Preise der schlechtern Jahrgänge 1836 und 37 so, daß bei einer Auction am 25. October 1837 von Süs- und Lieferwein dieses Jahres 15—20 Fuder in Su. für 15 Rtlr., 8—10 Fuder für 2 Rtlr. und 15 Fuder für 6 Rtlr. weggingen, — was fabelhaft klingt, aber wahr ist: nach Cölner Organ. Der Werth der Weinberge fiel um die Hälfte!

Die p. 398 erwähnte Champagner-Bereitung wird nicht nur in Grünberg, sondern auch in Hirschberg von Häusler und in Glogau von Herzbruch und Reusche sehr stark betrieben, und letztere fertigen jährlich an 50—60,000 Flaschen, die sie stark nach Polen und Rußland absetzen, zu 16—18 gGr. die Flasche; aber noch viel besser und wohlschmeckender, jedoch auch fast noch einmal so theuer, sind die Mosel-Champagner, die zu Coblenz und Mainz gemacht werden; — die Neufchateller aber scheinen nicht mehr beliebt zu seyn: doch geht auch viel ächter französischer Champagner ein und aus, und im Jahre 1835 z. B. versandte eine Berliner Weinhandlung allein 3000 Einr. davon nach dem Kaiserlich Russischen Lager in Kalisch.

§. 154.

4. Vom Preußischen Geld-, Effecten- und Wechsel-Handel.

Der Preußische Geld- und Effectenhandel, der zu allen Zeiten nicht unbedeutend war, hat sich in der neuern mit der sehr gestiegenen Masse der Effecten und der durch den blühenden und lebhaftern Handel und Verkehr sehr gehobenen Geld-Circulation jedenfalls ungemein erhöht und vermehrt; der Wechselhandel aber ist zwar freilich bei Weitem nicht mehr so groß, als ehemals; allein, wie Ferber, Beiträge p. 234. 92. richtig bemerkt, so ist dies keineswegs ein Zeichen geschwundenen und verminderten Handels, sondern hat seinen Grund allein darin, daß derselbe darum nicht mehr den Vortheil und Gewinn gewährt, wie sonst, weil die Stempelabgaben, die alle Staaten jetzt mehr, als sonst, auf die Wechsel gelegt haben, dieselben zu einer kostbarern Art der Zahlung machen, als andere sind, und für den eigentlichen Wechselhändler, der sonst auf Wechsel speculirte, den nicht eben großen Vortheil der Arbitrage fast ganz aufzehren; daher man von Seiten der Kaufleute lieber eine jede andere Zahlungsweise benutzt, und von Seiten der Bankiers den Wechselverkehr sehr beschränkt hat. Indeß wird noch immer in den großen Handelsstädten, in Berlin, Breslau, Magdeburg, Königsberg, Cöln, Elberfeld ꝛc. ein nicht unbedeutendes Wechselgeschäft (in Breslau z. B. doch von 18—20 Mill. Rtlr. und mehr,) jährlich gemacht, und sie geben ihre Wechselcourse, nach, wie vor, mehrere Male in der Woche aus: Um denn zu zeigen, wie diese sich in der früheren Zeit gegen die neueste verhalten, liefern wir hier die nachstehende

a) den Geld- und Wechselhandel betreffende

Ueberſicht der Geld- und Wechſelcourſe von Berlin und Breslau im Durchſchnitt der Jahre 1821 und 26, und im Jahre 1837, (ſowie 1838 und 39, weil keine bedeutende Veränderungen vorkamen,) und zwar in Geld und Briefen.

1) Berliner Börſe		1821.	1826.	1837. 23. Mrz.	1837. 21. Nv.	
					Geld	
Amſterdam kurze Sicht 250 Fl.		143 1/12	142 7/12	144 3/4	144 5/6	142 5/6	143 1/4
— 2 Monat Sicht		142 5/12	142 1/8	144 1/4	143 5/6	141 1/2	—
Hamburg kurze Sicht		152 7/12	152 1/3	153 7/24	153 1/2	151 1/3	152
2 Monat 300 Mark Banco		151 7/12	151 11/12	152 2/3	152 1/2	150 5/6	151 1/4
London 3 Monat 1 Pfd. St.		72 1/24	71 1/3	72 7/24	72 1/3	6rl. 24 1/4 ſ.	6.25
Paris 2 Monat 300 Fr.		83 1/3 rtl.	83	82 5/8	82 7/12	80 1/3	80 1/2
Wien in 20 Kreuzer 150 Fl.		104 1/24	104 1/8	103 3/24	103 1/3	101	102 1/4
Augsburg 2 Monat 150 Fl.		101 1/2	101 7/8	101 5/24	101 1/4	101 1/2	99
Breslau 2 Monat		99 1/12	99 1/12	99 1/24	99 1/4	—	—
Leipzig	Wechſel-Zahlung	104 1/12	104 1/12	103 5/8	103 3/4	8 Tag	101
Meſſe		103 7/24		103 7/24		101 1/3	
Frankfurt a. M. 150 Fl. 2 Monat		103 3/4	103 7/12	103 7/8 —	103 3/4	101 1/3	101 1/2
Petersburg 3 Wochen 100 Rubel		27 1/24	27 1/8	28 1/6	28 1/12	29 1/6	30
Holländiſche Ducaten	Neue	19 1/3 —	19 1/4	19 1/8 —	19 1/12	6. October	
Kaiſerliche dito						18 1/2	
Friedrichsd'or		15 1/12	14 7/12	13 11/12	13 3/4	13 7/12	13 1/12
Gold al Marko à 23 kr. 6 gr.		—	—		215 1/2	214 1/2	
Disconto		—	—	3 1/12 4/5	4 2/24	3-3 1/2	

(Im Jahre 1808 ſtanden Frd'or. ſogar 20 1/2 Geld, und Holl. Ducaten 29 1/4, wenn im Dezember 1813 und 15 erſtere nur 5.)

2) Breslauer Börſe	1821 April.	1826 Juli.	1838 Juli.	1839 Dec.
Amſterdam in Courant 2 Monat	141	141 1/3	140 1/6	140 1/2
Hamburg in Banco à vista	151	151 1/6	151 1/6	151 5/12 Br.
2 Monat	150	150 1/4	150	150 G.
London 1 Pfd. St. 3 Monat	6 rtl. 25 ſg.	6 rtl. 26 ſg. 1/3	6. 24 1/3	6 24 1/3
Leipzig in Wechſelzahlung à vista	101 1/2	101 1/3	102 1/6	102 G.
Berlin à vista	100	100 1/12	99 11/12	100 1/6 B.
2 Monat	99	99 1/6	99 1/6	99 1/12 G.
Wien in 20 Kr. 2 Monat	100 1/12	101 1/4	101 1/12	—
Augsburg dito	101 1/3	101 1/3	101 1/3	—
Holländiſche Randducaten	95 ſgr.	95 ſgr.	95 3/6	96 1/3
Kaiſerliche Ducaten	95	95	95 3/4	96 1/3
Friedrichsd'or	113 1/3	113	113 1/4 B.	112 11/12 G.
Polniſches Courant	103 1/3	103	102 1/2 G.	—
Wiener Einlöſungsſcheine	40 3/4	41 1/2	41 1/3	111 1/3 B.
Disconto	3 1/2	4	4 1/2	4 1/2

Der Disconto vermindert ſich an ſich und in der Regel nur nach dem Vorrathe und der Frage von Geld, und dem lebhaftern oder geringern Handels-Verkehr, und ſteigt oft bis 5 Prozent, fällt aber nie unter 3, und hält ſich meiſt zwiſchen 3 und 4 Prozent; allein im Jahre 1830 und 31 ſtieg er doch in Breslau bis 6 und 7 Prozent und in Berlin bis 5 und 6 1/2 Prozent.

b) Der Effecten- oder Staatspapierhandel in specie hat auch im Preußiſchen Staate in der Zeit der Kriege und der politiſchen Unruhen alle die großen Schwankungen und Veränderungen erlitten, die wir ihn in andern Staaten haben erfahren ſehen, und welche wir ausführlicher dargeſtellt haben in unſerm Hiſt. ſtat. Jahrb. I. p. 452 f., II. p. 534 f., III. p. 495 f.

Es zeigte sich daher auch bei ihm der so verderbliche Staatspapierhandel auf Zeit, und hat Einzelnen auch hier die größten Verluste, Wenigen bedeutenden Vortheil gebracht, und man sah sich daher Seitens des Staats genöthigt, durch die Gesetzgebung demselben Einhalt zu thun, zumal bei den Spanischen Papieren, die durch die fortdauernden Unruhen in Spanien und den Wechsel des Regiments daselbst, und besonders seiner Beschlüsse über die Schulden des Staats die furchtbarsten Crisen erlebten, und die sich dabei überallhin, selbst unter die Landleute einiger Provinzen, verbreitet hatten; Vgl. K. Verordnung wegen Kaufes der Spanischen Staatsschuldenpapiere, dd. 19. Jan. 1836, in der Gesetzs. 1836 Nr. 2. — Durch dieselbe wurde nämlich besonders verordnet: 1. daß nur solche Contracte und Geschäfte über diese Papiere rechtsgültig sein sollten, die sofort, Zug um Zug, von den Partheien erfüllt und abgemacht würden; 2. daß dagegen bei Strafe von ¼ des bedungenen Kaufpreises alle Arten von Zeitkäufen unbedingt verboten seien; 3. daß Jedem, der nicht öffentlich bestallter Mäkler oder Agent ist, selbst dergl. sub 1. erlaubte Geschäfte bei Strafe von 3 Monat Festung bis 3 Jahr Gefängniß doch ganz verboten sein sollen ꝛc.

Auch wurde durch eine Kgl. Cabin. Ordre vom 27. Juni 1837 (Gesetzs. 1837, p. 129) aller und jeder Verkehr mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen, mit einer jährlichen Prämien-Verlosung verbundenen Staatsanleihen für Käufer, und Verkäufer, als ein unerlaubtes Lotteriespiel, für immer verboten. — Vgl. Ueber den jetzigen Stand der Fondscourse, nebst Uebersicht der Veränderungen, die sie seit dem 1. Januar 1838 erfahren haben; in der Staatszeitung Beil. No. 303. 1829: ein sehr schätzbarer Aufsatz über Staatspapiere, und Staatspapierhandel überhaupt.

Ganz vorzüglich schlecht stand der Cours aller Papiere, und vornehmlich stand der der Preußischen eigentlichen Staatspapiere und Effecten höchst niedrig in den unglücklichen Kriegsjahren 1807 f., wo die Bankobligationen auf einige 20—30 pro C., die Pfandbriefe selbst auf einige 50 und 60 pro C., die Tresorscheine bis auf 25 pro C. herabsanken. Sie erhoben sich zwar wieder späterhin, nach dem Frieden, in Etwas, standen aber, zumal die neuen Staatsschuldscheine, doch sehr niedrig, und erst nach den glücklichen Kriegen von 1814 und 1815, und besonders nach längerer Dauer des Friedens erhoben sie sich immer mehr und mehr, und hatten namentlich im Jahre 1830 eine ungemeine Höhe erreicht, von der sie aber durch den Ausbruch der Unruhen in Frankreich, Belgien, Polen, und in einigen Gegenden Deutschlands in den Jahren 1830 und 31 bedeutend wieder herabsanken, bis sie sich bald nachher wieder auf gleiche, ja, in Betreff einiger, namentlich der sehr beliebten, und auch auswärts sehr gesuchten Staatsschuldscheine, noch größere Höhe heraufschwangen: wobei noch zu bemerken ist, daß die Preußischen Staats-, Provinzial- und Communalpapiere, überhaupt alle in den J. 1833—38 zumal im Lande selbst sich immerfort auf ziemlich gleicher guter Höhe hielten, wenigstens bei Weitem nicht die Schwan-

kungen und Veränderungen erlitten, welchen die Staats- und andern Papiere fremder Staaten nicht entgehen konnten, so daß jene vielmehr ihre Course nur sehr wenig, etwa um 1 — 1½ pro C. auf den in-, wie ausländischen Börsen, (soweit sie diese auch betrafen,) während Dem alterirt werden sahen.

Eine genauere Notiz über den Umfang dieses Effectenhandels auf den Preußischen Börsen in jedem Jahre läßt sich leider nicht geben; aber daß der Verkehr mit fremden, und einheimischen Effecten aller Art, namentlich auf den großen Handelsplätzen, Berlin, Breslau, Cöln ꝛc. sehr bedeutend stets gewesen ist, kann mit Recht angenommen werden, da sich deutlich zeigt, daß sich eine sehr ansehnliche Quantität derselben unter allen Classen der Bewohner vertheilet hat, noch außerdem, daß wenigstens von den Staatsschuldscheinen, und gewiß auch von den Seehandlungs-Prämienscheinen große Summen vom Auslande besessen werden; wie man denn namentlich behauptet, daß im Königreich Sachsen von erstern einige 20 Millionen Thaler im Privatbesitz sich befinden sollen.

Zur Uebersicht aber der Coursveränderungen fremder und heimischer Effecten mögen beifolgende 3 Tabellen dienen: wobei wir nur noch auf die von H. Phillipsborn in Berlin gelieferte Generalübersicht des täglichen Standes der Course in Berlin verweisen, und bemerken, daß die angegebenen Sternchen Geld oder Einkauf bedeuten, und ohne sie Briefe oder Verkauf zu verstehen ist, und die Differenz zwischen Geld und Briefen meist ¼ — ½ pro Cent beträgt.

1) Tabellarische Uebersicht der Course der Preußischen Effecten auf der Berliner Börse in den Jahren 1807—1839.

	1807. 12. Dec.	1808. 8. Nv.	1821. im j. Durchs.	1826.	1830. Jan.	1831. Oct.	1837. April	1838. Febr.	1839. Juni
Bank-Obl. zu 100 Rtl.	24	80*	—	—	100	100	100	100	—
Seehandl.-Obligat.	48	67	—	—	—	—	—	—	—
Prämienscheine 50	—	—	—	—	—	—	64*	64	72½
Preuß. Engl. Anl. 100	—	—	95	—	—	—	99¼*	102⅜	102⅛
Staatsschuldscheine	—	—	67 13/24*	83 3/4	101⅛	95½	101¼*	102⅔	102¼
Kurm. Landsch. Obl.	37	67	60 3/4*	82 1/4	—	—	102	102 1/12	102⅞
Neumärk. Int. Sch.	—	65	59⅔*	82 3/4*	—	—	101½	102⅛	100⅛
Berliner Stadt-Obl.	—	72	98 11/12*	101¾*	102¾	97	102¼	102⅜	103⅛
Königsberg. dito	—	—	—	80⅛*	100	95⅛	--	—	—
Danziger dito	—	—	23⅝	—	—	—	43	43½	44 1/12
Kur- und Neumärkische Pfandbriefe 4% 100 rtl.	—	84	102⅙	102⅛	106½	104	100⅔	102 11/12	102¼
dito 3⅓	—	—	—	—	—	—	97¼*	101⅓	
Pommersche dito 4 p.C.	—	86*	101⅝	101 3/4	106⅜	101½	103	101⅓	102⅜
dito dito 3⅓ %	—	—	—	—	—	—	—	99	—
Ostpreußische dito	—	80	82 7/12	87 5/6	101¼	97¼	103¼	101¼	101¼
Posensche dito	—	—	—	92 7/24	100¾	98⅛	103¼	105	105⅓
Schlesische dito	—	87*	über 100		106¼	105	106⅛	105	103
Westpreußische dito	—	70	87⅝	85 7/8	101	97	103¼	102	—
dito dito 3½ %	—	—	—	—	—	—	—	100 5/6	100 1/12

Im Jahr 1840 standen die convertirten Pfandbriefe überall 102 — 103, Staatsschuldscheine bis 105 pro C.

(Im Jahre 1813 Decbr. standen die Bankobligationen und Staatsschuldscheine 50, (beides Geld,) und im März 1815 80 pro Cent.)

2) Tabellarische Uebersicht der Course der Preußischen und einiger fremden Effecten auf der Breslauer Börse in den Jahren 1813—39.

	1813.		1815.	1830.	1831.	1837.	1838.	1839
	26.Spt.	22.Dc.	18Mz.	8.Jl.	27.Jan.	29Oct.	8.April	Juli	Jan.
Bankobl. à 100 rtl.	40*	50	81	77*	100	100	100	100	100
Staatsschuldsch. dito	10*	50	80	79*	100⅛*	95*	102⅛	103	102⅛
Stadtobl. Bresl. dit.	67*	75½	97⅛	97*	106⅙	101¼	103⅓*	105	103
Tresorscheine dito	41*	47⅓	91⅛	94*	—	—	—	—	—
Pfandbriefe 1000 rtl.	66¼*	72⅛*	95⅛	97⅛*	107⅓	106⅛*	107	104⅛	104
dito 500 —	67¼*	75	98	98*	107⅓	106¼*	106	105	105
							Pfandbr. B	105⅛	105¼
W.Einl. Sch. 150Fl.	58⅔*	55⅛	34⅛	31*	42	42	42	42	42
Bresl. Bankgerecht.-Scheine zu 100 rtl.	—	—	—	—	102*	93⅛	89	92½	92⅛
Posener Pfandbriefe	—	—	—	—	102⅓	98⅙	103⅕	105	105¼
Warschauer dito	—	—	—	—	98⅓	90⅛	92	92	92
dito Partialoblig.	—	—	—	—	62⅛	59	—	—	60
Oestr. Metall. 5 %	—	—	—	—	106⅙	106	—	—	109⅛
Seehdl. Prämiensch.	—	—	—	—	—	—	64⅛	66 1/16	67

3) Tabellarische Uebersicht der Course fremder, und zweier Preußischer Staatspapiere auf der Berliner Börse in den Jahren 1825, 30—39, in Geld; wie sie sich auch meist das ganze Jahr 1839 hielten.

	1825.	1830.		1835.	1836.	1837.	1838.	1839.
		März	Dec.	Jan.	Jan.	Mai	Mai	Mai
Staatsschuldscheine	83	101⅛	83¼	101¼	101 7/12	101⅛	102⅛	102⅞
Pr. Engl. Anleihe	95	105⅛	—	—	—	101⅛	102	102⅞
Seehdl. Präm. Sch.	—	—	—	62⅛	60⅛	63¼	65	72⅕
Oester. Anl. 5 p. C.	155 1/12	—	—	120⅛	—	—	—	—
dito Metall. 5pC.	—	109	88	105¼	105⅛	105¼	108⅜	109
dito dito 4 pC.	—	102	77	97½	100⅛	100¾	103	103
dito Bankactien	829⅜	936	660	898	925	942	995	1042
Russ. Anl. 5 pro C.	—	115	85¼	103¼	99¼	100	103	103¼
— Ins. Hmb. Certif.	88 7/12	—	—	104	—	103¼	108⅛	108⅜
Polnische Pfandbriefe	—	99⅛	72	93¼	94⅛	94⅙	93	92⅛
dito Part. Oblig.	—	65	40⅛	70⅕	64¼	66⅛	66	67¼
dito Obl. v. 1835. 500Fl.	—	—	—	—	76	78⅞	80⅝	79⅜
Dänische Obl. 4 p. C.	—	65	—	—	—	—	—	—
dito 3 p. C.	—	77¼	—	—	—	—	—	—
Neapolit. Falc. 5 p. C.	—	89⅛	56⅛	90¼	90⅛	91	91⅛	94
Span. perp. Rente 5%	—	74	42	43⅛	—	45	—	—
dito pass. Schuld	—	—	—	—	—	7	—	—
Portugies. Papiere	—	—	40	—	—	96¼	100	—
Holl. Anl. 5 pro C.	5 1/12	—	—	98	100⅛	50⅞	53⅛	54
dito Integr. 2½ %	—	—	—	53⅙	54⅛	96⅓	100	—
Belgische Anl. 5 %	—	—	—	97	99¼	—	—	—
Griech. Engl. Anl. dito	—	—	—	32	—	—	—	—
Norwegische Anl.	100¾	108	—	—	NB. Alles in Geld.			—

Ueber den Preußischen Buchhandel haben wir uns p. 270, und über den Colonial- und Materialwaarenhandel §. 145 verbreitet.

§. 155.

III.C.) Vom National-Vermögen und Einkommen, und dem Nationalreichthum des Preußischen Staats. (I.A. S. p. 211. II.B. p. 337.)

Der Inbegriff aller von einem Staate, und einer Nation besessenen, sowie auch letztrer selbst beiwohnenden, und ihr überhaupt zuständigen Güter, der innern, moralischen und physischen oder körperlichen sowohl, als der äußeren und materiellen sachlichen Güter bildet, nach §. 1. das gesammte Staatsvermögen, und, im Besitz und Gebrauch der Nation insbesondere gedacht und angenommen, das Nationalvermögen.

Das Produkt der Bearbeitung und Benutzung desselben, oder das Produkt der Nationalarbeit aller Art, und besonders der Nationalindustrie eines Volks aber ist das National-Einkommen, und endlich das Resultat des über den jährlichen, eignen Bedarf hinausreichenden materiellen Einkommens, welches das Capital hervorbringt, und vermehrt, ist der Nationalreichthum, der dann, streng genommen, ebenso, wie das National-Einkommen, nur irdische, materielle, äußere sachliche Güenthalten und betreffen kann, so hochwichtig auch für den ganzen Staat ebenfalls die inneren geistigen und körperlichen Güter der Nation jedenfalls sind und bleiben, deren Ausbildung wir als das Produkt und Resultat der physischen und der geistigen, oder intellectuellen Nationalcultur anzusehen haben, und welche die wahre Nationalkraft ausmachen, und der Nation nicht nur ihren wahren eigenthümlichen Nationalwerth geben, sondern auch für das National-Einkommen, und den Nationalreichthum darum höchst wichtig und wirksam sind, weil sie die Grundlage auch aller industriellen Cultur bilden, die wenigstens ohne jene nie zur höhern Vollkommenheit gelangen kann. — Nach materiellen, oder realen Werth aber können diese inneren immateriellen Güter nicht abgeschätzt werden; einer solchen Abschätzung unterliegen blos die ersteren, oder die materiellen äußeren Güter; und die Arbeiten aller derer, die wir nicht zu den Gewerbtreibenden, zum Gewerbstand in dem §. 46 angegebenen Sinne gerechnet haben, und rechnen können, die wir vielmehr als blos Erwerbende bezeichnen möchten, d. h. der Gelehrten und Künstler, der Beamten, und der Hausdienstboten, tragen zwar durch den Lohn, den sie beziehen, zum National-Einkommen, aber nicht zum Nationalreichthum bei, da sie kein materielles Produkt der Arbeit mit einem Reinertrage, so, wie die Gewerbe, hervorbringen, und, wenn sie dergleichen doch liefern, wie z. B. die Kunstwerke der Künstler, die schriftstellerischen Werke der Gelehrten, diese zwar auch abschätzbar sind, und, besonders in Andrer Händen selbst Gegenstände des Handels und Verkehrs werden, aber doch an sich nicht zum Nationalreichthum, sondern zu einem, im Werthe weit höhern Nationalschatz zu rechnen sind, als Früchte der intellectuellen Nationalcultur, die an sich einen höhern, oder wenigstens andern Zweck, als den der Produktion haben.

Man hat nun wohl allerdings zu allen Zeiten versucht, das gesammte eigentliche National-Einkommen, und den wirklichen Nationalreichthum der einzelnen Staaten und Nationen genauer zu überschlagen und zu berechnen: und wenn denn auch der Preußische Staat, und

die Preußische Nation eines, und zwar großen und bedeutenden National-Vermögens und Einkommens, und ansehnlichen Nationalreichthums in jenen Bedeutungen sich rühmen können, so hat z. B. Krug, Ueber den Nationalreichthum des Preußischen Staats, Th. I., p. 224, 283 und 307, denselben, oder das Nationalvermögen, wie er sagt, für die Zeit des Anfangs dieses Jahrhunderts auf 3385,600000 Rthl. und das National-Einkommen auf 261 Millionen angegeben, und Hansemann a. O., p. 52, hat das Hauptnational-Vermögen des jetzigen Preußens, worunter er den Werth der Grundgüter und des Viehstandes begreift, (?) auf 1780,482,000 Rthl. angeschlagen.

Wir gestehen indeß, daß wir, auf eine solche Abschätzung des Nationalvermögens, Einkommens, und Reichthums unsers Staats in neuester Zeit näher einzugehen, und Dieses irgend zu versuchen, uns nicht für fähig, wie auch nicht für berufen betrachten; da es an einem irgend sichern Anhalt dafür ganz und gar fehlt. Allein wir dürfen uns wohl auf die hier nachgewiesenen Resultate der Nationalarbeit, und Nationalproduction aller Art berufen, um die Behauptung aufzustellen, daß das Nationaleinkommen und der Nationalreichthum des Staats bei seiner jetzigen Cultur, und in seinem jetzigen Umfang, und mit einer Bevölkerung von mehr, als 14 Mill. Menschen, an sich sehr groß und glänzend, und, selbst auch ohne Rücksicht auf seine Zunahme an Land und Volk, ungemein viel größer seyn müsse, als sie vor 1806 waren; wie bedeutend groß auch der Verlust an Habe und Gut aller Art gewesen seyn mag, den die Französische Occupation in den J. 1806—13 ihm zugezogen hat, und die Aufopferungen, die die Kriege und die noch nachfolgende feindliche Occupation und Behandlung eines Theils des Landes, und des Ganzen selbst von 1806—13, und von 13—15 nothwendig gemacht haben. — Und, wenn denn gefragt wird, ob der eigentliche Nationalwohlstand oder das Verhältniß des Besitzes der Vertheilung und des Genußes des Einkommens und Reichthums unter den einzelnen Staatsbürgern im Ganzen jetzt geringer sey, als vor 1806, so erinnern wir an das p. 381 f. schon Gesagte, so vergesse man nicht, eben jene großen Verluste und Opfer zu berücksichtigen, die noch immer in der, früher hier gedachten, argen Verschuldung einer großen Masse der Staatsbewohner aller Classen, besonders aber der Grundbesitzer, und in einer Verarmung vieler Einzelnen durch besonderes Unglück, oder auch durch eigne Schuld ihre Spuren zurückgelassen haben; und bedenke auch wohl, daß der oft behauptete frühere größere Wohlstand überhaupt großentheils oder doch gar oft nur ein Produkt des damaligen leichten und leichtsinnigen Schuldenmachens, und also nur erborgt war, keineswegs also als ein wahrer Glücksstand gelten konnte, so wenig, als jetzt ein Nothstand darum anzunehmen ist, weil jener erkünstelte, falsche, erborgte Wohlstand geschwunden ist, — obwohl freilich die traurigen Folgen der Verschuldung nun wahren Nothstand auch jetzt, wie zu allen Zeiten, hervorbringen. — Mag nun zwar wohl auch der Vermögensstand der Einzelnen sich oft sehr verändert, und gewechselt haben, mögen jetzt viele ehemals Reiche nicht mehr reich seyn, so fehlt es doch auch jetzt nicht an vielen erst reich Gewordenen, und durch jenen

Wechsel hat das Ganze an Vermögen und Reichthum selbst nichts verloren; ja wenn auch wirklich der sehr Reichen jetzt nicht mehr soviel wären, wie ehemals, was noch gar nicht erwiesen ist, so ist eine größere Ausbreitung und Vertheilung des Vermögens, der Wohlhabenheit unter sehr Viele für den Staat jedenfalls wichtiger und heilsamer, als der sehr große Reichthum weniger Einzelner. Und wenn wir dann den Stand und die Fortschritte der mannigfaltigsten Industrie, die Masse des Kapitalvermögens aller Art, an baarem Gelde, und Habe und Gut, und werthvollen Dingen ohne Zahl, die der Staat im Ganzen jetzt besitzt, betrachten, wenn wir dabei auf die im Allgemeinen keineswegs schlechtere, und geringere, vielmehr in vieler Hinsicht bessere, bedürfnißvollere, ja sogar oft bei Einzelnen üppigere Lebensweise unsrer Zeitgenoßen unser Augenmerk richten; so müssen wir daher in der That wohl an eine allgemeinere Verbreitung des Wohlstandes, und der Wohlhabenheit des Ganzen, können aber schlechthin, wie früher auch schon gesagt worden, nicht an einen im Allgemeinen geringern Wohlstand, geschweige denn gar an einen allgemeinen Nothstand unsrer Nation und unsers Landes denken und glauben, wieviel Elend und Kummer auch im Einzelnen auch jetzt herrschen mag, — was aber zu allen Zeiten auch ebenso gewesen ist, — und wir müssen deshalb das so oft, ja besonders früher hie und da allgemein gehörte Klagen über die Unbill der Zeit, über Mangel an Arbeit, und Verdienst und guten Gewinn der Arbeit theils dem schon erwähnten, dem Menschen an sich, und zu allen, auch den sogenannten guten Zeiten, eigenthümlichen, Hang zum Klagen, und zum Mißmuth, theils der unstreitig wieder jetzt sehr gestiegenen Ungenügsamkeit und Unzufriedenheit mit den gegebenen Verhältnißen, und der immer mehr überhand nehmenden Sucht, sich über dieselben zu erheben, theils auch der dabei oft sehr zugenommenen Unlust zur Arbeit, und Scheu vor der allerdings jetzt vielfach höher angesprochenen Thätigkeit, Mühe und Intelligenz zuschreiben, bei den man zwar eigentlich, wie wir hier früher schon behauptet haben, meist nicht weniger einnimmt, als sonst, aber, um besser leben zu können, gar zu geneigt ist, mehr auszugeben, als sonst, und als die Einnahme verstattet, und doch auch nicht zu vermehrter, angestrengterer Thätigkeit und damit erhöhten Verdienst sich verstehen will! Einen sichern Beweis hierfür giebt insbesondre die dem sorgfältigen Beobachter gewiß überall sich darbietende Erfahrung, daß alle, nicht tief verschuldete, mäßige, bescheidne, sich nicht überhebende, und dabei thätige, und arbeitsame, ächter alter Frömmigkeit treugebliebene Mitglieder aller Classen der Bewohner des Staats überall in jene allgemeine Klagen nicht einstimmen, und sich in jeder Hinsicht jetzt sehr wohl, in vieler sogar weit wohler befinden, wie ehemals; und daß, wo unverschuldetes Unglück durch Krankheit oder sonst hindernd eintritt, kräftige Hülfe niemals fehlt, und auch noch weniger fehlen würde, und noch mehr leisten können müßte, wenn nicht zuviel Unterstützung auch den Unwürdigen, und eigentlich, — wenn sie sich anders nur selbst helfen wollten, — Unbedürftigen, zu Theil würde. — Vgl. Gedanken über die Noth und Unbill der Zeit ꝛc. Berlin 1826. Desgl. Histor. statist. Jahrbuch I. 511—26. II. 617—40. III. 558.

Viertes Hauptstück.

Die Verwaltung des Preußischen Staats; die eigentliche Staats- und die Kommunal-Verwaltung.

Rinne, J. Ch., Handbuch der Preußischen innern Staatsverwaltung. 3 Bände. Liegnitz 1837, gr. 8. (bis jetzt 1839. Bd. 1. Liefer. 1—3.) Uebersicht der Staatsbehörden, in Tab. III. Lief. 2 daselbst.

Rumpf, Ressort und Organismus sämmtlicher Preußischer Staatsbehörden, und öffentlicher Anstalten. Berlin 1837, gr. 8.

Ostermann, Die gesammte Polizei-, Militair-, Steuer- und Gemeinde-Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten, 11 Lieferungen, nebst Registern, Crefeld 1836—38, (1—6 Polizei.)

§. 156.

I. Von der eigentlichen Staats-Verwaltung, oder Staats-Regierung.

A) Von der Centralverwaltung des Staats; und zwar AA) von der allgemeinen Centralverwaltung, dem Kabinet des Königs, dem Staatsrath, dem Staats-Ministerium, und den dem letztern untergebenen Statistischen Bureau, Staatsarchiv, und Ober-Examinations-Commission, und von der General-Ordens-Commission; Anhangsweise auch von der Administration de la Principauté de Neufchatel et Valangin.

Die gesammte Verwaltung des Preußischen Staats theilen wir in a) die eigentliche Staatsverwaltung, oder Staatsregierung, die vom Könige, und den Staatsbeamten geführt wird, und alle und jede Angelegenheiten des Staates selbst, der Regierung, betrifft; und in b) die Kommunalverwaltung, oder die Leitung, und Besorgung der die einzelnen Kommunen, oder Gemeinden im Staate angehenden, und ihrer Administration zuständigen Angelegenheiten, und Gegenstände. Die erstere theilt sich dann wieder α) in die Centralverwaltung, die den Staat im Ganzen angeht, und die theils αα) eine allgemeine ist, fofern sie in den Händen des Königs, des Königl. Kabinets, des Staatsministeriums, oder Ministerrathes, der Gesetzgebungskommission ꝛc., als der Centralbehörden, ist, oder ββ) eine specielle, die die einzelnen Ministerien bilden; und β) in die Provinzialverwaltung, welche sich auf die einzelnen Provinzen und die für sie angeordneten Provinzialbehörden bezieht.

Die letztere, oder die Kommunalverwaltung ist dann wieder α) eine allgemeine, den Staat, oder die Provinzen im

Ganzen betreffende, d. i. die Landständische; β) eine specielle, die die einzelnen zwei Hauptarten von Kommunen angeht, die Städte, und die Dörfer, oder die städtische Kommunalverwaltung, und das Gemeindewesen des platten Landes, die Dorfverwaltung. — Des, sämmtliche Staatsbeamten jährlich verzeichnenden, Handbuches für den Preuß. Hof und Staat ist p. 83 gedacht worden.

Anlangend die eigentliche Staatsverwaltung, oder Staatsregierung und zwar zuerst die Centralverwaltung, und wiederum zuerst die allgemeine; so besteht sie 1) in der Allerhöchsten Person des souverainen Königs und dem Königlichen Geheimen Kabinet, in, und von welchem alle End-Beschlüße in Hinsicht auf Gesetzgebung, und Ordnung des Staatshaushaltes ausgehen, alle letzten definitiven Entscheidungen in allgemeinen Staats-, wie in Particular-Angelegenheiten gefaßt, und durch Kabinetsbefehle, Kabinetsordres kund gemacht werden, deren wörtlicher, und vollständiger Abdruck denn übrigens ohne besonders nachgesuchte Erlaubniß der competenten Ministerialbehörde verboten ist, (nach Ministerialrescript vom 25. Mai 1820, in Kamptz Annalen, Jahrg. 1820 p. 220): und von ihnen unterscheiden sich die Königl. Kabinetsschreiben, die blos Antworten des Königs in Privatangelegenheiten, die nicht Rechtssachen sind, auf an ihn gerichteter Privatschreiben, und Privatgesuche sind, die Jedermann an die Allerhöchste Person des Königs unmittelbar einsenden kann, wenn er nur seinen Namen auf der Post angiebt, und nicht Beschwerden mit Uebergehung der competenten Behörde einreicht; (s. Ministerial-Publicandum vom 29 Februar 1808 und Königl. Verordnung vom 14. Februar 1810 in Matthis Juristischer Monatschrift B. 6 p. 4. B. 19 p. 19); und zwar kann die Einsendung unter der einfachen Aufschrift: An den König zu Allerhöchst eigener Eröffnung, muß aber stets frankirt, geschehen, und die Antwort erfolgt in Privatsachen unfrankirt.

In Civilsachen hat jetzt der Geheime Staats- und Schatz-Minister Graf von Lottum, in Militärsachen der Kriegsminister, und in auswärtigen Angelegenheiten der Minister des auswärtigen Departements den Vortrag beim Könige, an den sonst in der Regel Alles durch das Geheime Kabinet gelangt, welches in 2 Abtheilungen, die eine für Civil-, die andere für Militär-Sachen zerfällt, von den der ersten ein vortragender Geheimer Kabinetsrath mit dem Range als Ministerialrath 1ster Classe vorsteht, der eine Geheime Kabinets-Expedition, die aus einem Geheimen Ober-Regierungsrath, einem Geheimen Kabinetssekretär, und noch drei andern Beamten besteht, unter sich hat, wogegen die zweite einem vortragenden höhern Militär, meist einem Flügeladjutanten des Königs, untergeben ist, der eine eben solche Expedition leitet, die, außer einem wirklichen Geheimen Kriegsrathe, noch 2 Kriegsräthe und 2 andere Beamte enthält. Dies geheime Kabinet folgt zum Theil dem Könige stets auf seinen Reisen, und hält sich auch in Potsdam während dortigen Königlichen Aufenthalt auf.

2) Der Königl. Staatsrath, durch die Königl. Verordnung vom 20. März 1817 (Gesetzsamml. 1817 p. 67 f.) so eingesetzt, wie er jetzt ist, und am 30. März 1817 eröffnet, als die höchste berathende Staatsbehörde, die zwar keinen eigentlichen Antheil an der Verwaltung nimmt, zu deren Ressort aber die Berathungen der Grundsätze und allgemeinen Maaßregeln gehören, nach den bei der Verwaltung verfahren werden soll: weshalb alle Entwürfe zu Gesetzen, alle Pläne und Vorschläge zur Veränderung und Verbesserung der Verwaltung, die Streitigkeiten über die Wirkungskreise der Ministerien, sowie die Entsetzung der Staatsbeamten, und die Beschwerden der Unterthanen über Entscheidungen der Ministerien, soweit sie der König an ihn verweiset, und außerdem noch alle andre, die Sr. Majestät ihm weiter eigends zur Berathung überträgt, von ihm besorgt und bearbeitet, und dann auch die jährlichen Rechnungen der Staatsschulden-Hauptverwaltung zur Begutachtung ihm vorgelegt werden. — Den Vorsitz des Staatsraths führt entweder der König selbst, oder der von demselben zur Leitung der Berathungen bestimmte Präsident, oder ein vom Könige oder diesem substituirtes Mitglied; und, außer den Königl. Prinzen, die das 18te Jahr erreicht haben, besteht derselbe a) aus Staatsbeamten, die durch ihre Aemter gesetzlich zu ihm gehören, d. s. 1) der ernannte Präsident, 2) die Feldmarschälle, 3) die kommandirenden Generale, (sofern sie in Berlin anwesend sind, oder dahin eigends berufen werden,) 4) die wirklichen Geheimen Staatsminister, 5) der Generalpostmeister, 6) der Präsident des Geheimen Obertribunals, 7) der Chefpräsident des Kammergerichts, 8) der Geheime Kabinetsrath, und der in Militär-Angelegenheiten vortragende Officier oder Flügel-Adjutant, 9) der Chefpräsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden, 10) der Staatssekretär, 11) die Oberpräsidenten, (wie die kommandirenden Generale, Gesetzsamml. 1817 p. 122); b) aus Staatsbeamten, Gelehrten, Grundbesitzern, und andern passenden Männern, die der König aus besonderm Vertrauen zu Mitgliedern berufen, und ernannt hat, deren, incl. des Fürstbischofs zu Breslau (s. 1838), und zweier evangelischen Bischöfe in Berlin, im Herbst 1839 bereits 40 waren, so daß mit Einschluß der 11 Königl. Prinzen, der Minister, und übrigen, sub 1 — 11 oben angeführten, hohen Beamten, in Summa 33 jetzt, im Ganzen dieser Mitglieder des Staatsraths eben 84 gezählt werden.

Derselbe hält nun theils a) Plenarsitzungen, welchen alle Mitglieder beiwohnen, und in den die, von den einzelnen Abtheilungen, (s. gleich) vorbereiteten, und bereits bearbeiteten Geschäfte zur Berathung kommen, und die Beschlüße darüber gefaßt werden, den außer den Königl. Prinzen, (die nur hier Sitz und Stimme haben,) und dem Präsidenten wenigstens 15 Mitglieder stets beiwohnen müssen, und wo der Staatssekretär das Protokoll führt, wo Stimmenmehrheit entscheidet, und bei gleicher Stimmenzahl der Präsident den Ausschlag giebt, und von dem aus die Gutachten oder Gesetz-Entwürfe mittelst eines von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichneten Berichts an den König zur Genehmigung gehen, ohne welche sie keine Geltung für die Staats-

Behörden haben, die ihnen eben stets erst die Königliche Sanction giebt; theils b) Sitzungen der Abtheilungen, die für einzelne Hauptzweige der Verwaltung zur ersten Berathung der in dieselben einschlagenden Gegenstände gemacht sind, und zwar der Zahl nach 6; a) für Sachen die zum Ministerium des Innern und der Polizei gehören; b) für Sachen des Kultus, und öffentlichen Unterrichts ꝛc.; c) für die Justiz; d) für die Finanzen; e) für die auswärtigen Angelegenheiten; f) für das Kriegs- und Armeewesen.

Für die Dauer einer jedesmaligen zeitigen Sitzung des Staatsraths wird aber auch zur Prüfung, Berathung und besten Abfassung der Gesetz-Entwürfe selbst, eine aus Mitgliedern derselben in den verschiedenen Abtheilungen bestehende Gesetzgebungs-Kommission bestellt. — Die Sitzung einer Abtheilung erfordert übrigens die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern, den der dem Range nach Höchste vorsitzt, wobei die Minister zwar in Angelegenheiten ihres Ressorts auch darin Sitz haben, und auch einen Rath aus ihrem Ministerio beigeben müssen, dabei aber Beide nur Auskunft zu geben haben, nicht aber in diesen Sachen selbst abstimmen dürfen; wo übrigens auch Stimmenmehrheit gilt, und eins der Mitglieder das Protokoll führt. Hier können zuweilen auch auf Anordnung des Präsidenten Personen, die gar nicht Mitglieder des Staatsraths sind, zur Berathung zugezogen werden, als z. B. Gelehrte, Beamte, Kaufleute, Gutsbesitzer; allein sie haben dann kein Stimmrecht.

Die Abtheilungssitzungen können immerweg fortgehen, die Plenar-Sitzungen aber cessiren in der Regel im Juni — August, wenn nicht besondere Umstände sie nöthig machen.

3) Das Staatsministerium, oder der Ministerrath; durch die Königl. Verordnung vom 3. Juni 1814, (Gesetzs. p. 40) und die Ordres vom 3. November und 2. December 1817, (Gesetzs. 1817 p. 291) 11. Januar 1819, (Gesetzs. 1819 p. 2) neu organisirt; wo der Kronprinz die erste Stimme hat, und außer ihm alle wirkliche Geheime Staatsminister, und dann auch noch, nach Kabinets-Ordre vom Juni 1835 der zeitige Chef der Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Hauses, (dieser jedoch mit Stimme nur in diesen Angelegenheiten,) ihren Platz haben, dessen Sitzungen aber auch der Präsident des Staatsraths, wenn er nicht selbst Staats-Minister schon ist, wenn er will, beiwohnen kann, (Gesetzs. 1828 p. 5); in welchen dann der Sekretär des Staatsministeriums das Protokoll führt. Dasselbe versammelt sich in der Regel jede Woche einmal, und vor sein Ressort gehören zum Vortrage und zur Berathung alle allgemeine, und solche Sachen und Angelegenheiten des Staats, bei welchen die Ressorts in einander greifen, und die gemeinschaftliche Ueberlegung und Berathschlagung erfordern, als: alle Entwürfe zu neuen Gesetzen, Ver- und Anordnungen, ehe sie dem Staatsrathe vorgelegt werden, die Verwaltungsrechenschaften für das abgelaufene, und die Verwaltungspläne für das künftige Jahr, die allgemeinen Uebersichten der Geschäftszweige der einzelnen Ministerien, die periodischen Uebersichten insbesondre vom Zustande der Generalkassen, die Etats der General- und

Provinzialkassen, und die Militär-Etats, und Militär-Einrichtungen, bei den das ganze Land interessirt ist, (Servis-, Marsch-, Einquartirungs-, Oekonomie-Angelegenheiten,) sowie ferner die monatlichen Zeitungsberichte der Regierungen, (die übrigens auch an Sr. Majestät den König gehen, und stets Dessen besondere Beachtung finden,) die Vorschläge zur Anstellung der Oberpräsidenten, Präsidenten, Direktoren, Oberforstmeister, Oberregierungsräthe, an des Königs Majestät, nicht aber die der vortragenden Räthe der Ministerial-Departements, die von den einzel-Ministern selbst Demselben vorgeschlagen werden. — Unter diesem Staatsministerium, welches mehrere vortragende Räthe, und dann auch sein Geheimes Sekretariat, und seine Geheime Kanzlei und Registratur hat, stehen dann noch

1) das Geheime Staats- und Kabinets-Archiv, zur Aufbewahrung aller Urkunden des Königl. Hauses, der Originale aller mit andern Mächten und Regierungen abgeschlossenen Verträge und Traktate, und der Verhandlungen aller Ministerien; welches zunächst aber der speciellen Leitung der Minister des Königlichen Hauses, und der auswärtigen Angelegenheiten unterliegt, und einen Direktor und einen vortragenden Rath hat, und dem auch die Provinzialarchive, (die zuerst jedoch unter der nähern Aufsicht der Oberpräsidien stehen,) zu Königsberg, Breslau, Stettin, Magdeburg, Münster, Koblenz und Düsseldorf, jedes mit einem Archivrath, oder auch 2 Archivaren untergeben sind;

2) das Statistische Bureau, durch Königl. Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1805 unter dem 1. November 1805 errichtet, um den Behörden sichere und zuverläßige statistische Nachrichten über alle Landes- und Volksverhältniße zu geben, und jährlich in einem Haupttableau ein Bild, und eine Darstellung des statistischen Zustandes des Staats in Hinsicht auf Landes- und Ortskunde, Bevölkerung, Wohlstand, Industrie aller Art, Landbau, Bergbau, Fabrikation, Schifffahrt und Handel, Ein- und Ausfuhr, Production und Consumtion, Preise der Produkte und Waaren auf den Haupthandelsplätzen, sowie in Bezug auf die speciellen, besonders lokalen Verhältniße der Staatsbürger, und Staatsbewohner in Städten und auf dem Lande, namentlich auch auf die der Verschuldung derselben, und so vornehmlich auch in Bezug auf die Verhältniße der landschaftlichen Creditsysteme, sowie die Course der Staatspapiere ꝛc. dem Könige vorzulegen, und außerdem, und hiernach auch eine historisch-statistische Uebersicht, oder einen solchen Ueberblick der Veränderungen in demselben jährlich auszuarbeiten; zu welchem Behuf alle Departements-, Provinzial- und Kreisbehörden angewiesen sind, die nöthigen Notizen in regelmäßig alljährlich einzuliefernden gleichförmigen Tabellen demselben zukommen zu lassen.

Ihm steht ein Director vor, neben 2 Mitgliedern und 3 Beamten des Bureaus, worunter 2 Plan-Inspektoren; und es hat noch jetzt die Censur aller Landcharten, die den Preußischen Staat betreffen,

3) Die Ober-Examinations-Kommission für sämmtliche Civilministerien, und besonders für den Geschäftskreis der Königl. Regierungen, für Alle, die hier vom Refe-

rendariat zum Assessorat befördert seyn wollen, im Jahr 1808 neuerdings regulirt, Gesetzsamml. 1808 p. 367, s. 1810 und 1819, dem Staatsministerio ferner übergeben; deren Präsident, nach Gesetz von 1810, (Gesetzs. p. 4, 7) der Staatssekretär ist, welche dabei aus 4 Mitgliedern, die meist zu den ersten Staatsbeamten in den Ministerien des Kultus, und Unterrichts, des Innern und der Polizei, und der Finanzen gehören, besteht, und die jetzt eine neue Reform zu erwarten hat, indem, sichern Nachrichten zufolge, der Entwurf zu einem neuen Regulativ für ihre Prüfungen schon länger dem Staatsministerium vorliegt.

4) Gehört hierher die General-Ordenskommission, die unmittelbar unter Sr. Majestät dem Könige steht, und das ganze Ordenswesen des Staats unter sich hat, alle Angelegenheiten der Königlichen Ritterorden also besorgt. Sie besteht aus 1 Präses, (meist einem Generalofficier), 3 Mitgliedern, und einer Geheimen Expedition von 5 Sekretärs, Registratoren, Journalisten und anderen Beamten.

Das Oberhaupt sämmtlicher Ritterorden ist Se. Majestät der König, die Vorsteherin des Louisen-Damenordens aber ist Ihro Königl. Hoheit die Prinzessin Wilhelm von Preußen, der dann ein Capitel von 4 Damen adlichen und bürgerlichen Standes mit 1 Sekretair zur Seite steht.

Alle Jahre am 18ten Januar oder den nächsten Sonntag wird das Ordensfest gefeiert, und die neuen Ordensvertheilungen werden bekannt gemacht; meist der Zahl nach mehrere Hunderte.

Der Königlichen Ritterorden und Ehrenauszeichnungen selbst sind nach der K. Preuß. Erweiterungs-Urkunde für dieselben vom 13. Jan. 1810, und die Nachtrags-Urkunden vom 18. Jan. 1828, und 22. Januar 1832. (Gesetzs. 1810. A. p. 632—35, 1830 p. 6 und 182 p. 8 f.) im Ganzen 8, und ein Verzeichniß aller Inhaber derselben bis zum J. 1831 enthält die Kgl. Preuß. Ordensliste, Berlin, 1832. 8. (excl. die Inhaber des eisernen Kreuzes und der Ehrenzeichen.)

Vgl. Walter, V., Die K. Preuß. Ritterorden, mit Bemerken derer, vor den die Posten heraustreten müssen. Mit 3 Steintafeln, Berlin, 1835. 8. —

Nämlich a) der schwarze Adlerorden, von Friedrich I. gestiftet, der höchste aller Orden, der jedem Inhaber das Prädicat Excellenz und den Adel giebt, aber nur den Kgl. Prinzen, fremden Fürsten und den höchsten Staatsbeamten im Civil und Militär, und den Magnaten des Reichs zugetheilt wird; im J. 1827 mit 126 Rittern, im Jahr 1832 mit 114;

b) der rothe Adlerorden, 1734 vom Markgrafen von Baireuth gestiftet, und 1792 mit den Fürstenthümern Anspach und Baireuth an Preußen gekommen, und von König Friedrich Wilhelm II. zum zweiten Preußischen Hausorden erhoben; i. J. 1810 mit 2 neuen Klassen, und im J. 1830 und 1832 noch durch eine vierte Klasse, und mehrere Abtheilungen der ersten 3 Klassen verändert und erweitert, indem die 2 ersten jetzt mit Eichenlaub (für eigentliches Verdienst), und ohne dasselbe (blos zur Auszeichnung), die 2te dabei auch mit und ohne Etern, und die dritte mit und ohne Schleife, die erste ferner nur al-

lein auch mit Ordensband (grand cordon) vergeben werden; wie sie so in neuerer Zeit in der dritten und 4ten Klasse alle Jahre vielfältig ausgetheilt worden sind, so daß schon im Jan. 1828 der Ritter erster Klasse 227, der der 2ten 372, und der der 3ten 888, und im Jahr 1832 der ersten schon 195, der 2ten mit Stern 46, ohne Stern 338, der dritten 1124, der 4ten 957 waren. Jetzt müssen jedoch derselben wohl fast ⅓ mehr, und der Ritter der 4ten Klasse besonders wohl an 2000 sein. — Mit der 4ten Klasse soll eigentlich, ohne Ansehen auf Rang und Stand, in der Regel die Ertheilung des Ordens anfangen. Gesetzs. 1832 p. 3., und es ist in sie auch die sogen. erste Klasse des allgemeinen Ehrenzeichens verwandelt worden.

3) Der Orden pour le merite militaire, — von Friedrich II. 1740 blos für verdiente Officiere gestiftet, nur für gegen den Feind erworbenes Verdienst, Gesetzs. 1810 A. p. 633, — hatte 1825 2202 Ritter, im J. 1832 1945, jetzt noch einige mehr.

4) Der Preußische Johanniter-Orden, s. 23. Mai 1812 ein Hausorden, im Jahr 1828 mit 743, im J. 1832 aber mit 851, und jetzt wohl mit gegen 1000 blos adlichen Rittern; nach dessen Urkunde der König alle der frühern Balley Brandenburg zugehörige und eingekleidete Ritter, sowie alle Anwarter dieser Art, (nach vorgängiger Prüfung ihrer Verhältnisse und Persönlichkeiten,) und nach Befinden der Umstände überhaupt Personen, die sich um ihn, das Kgl. Haus, und die Monarchie verdient gemacht haben, (wobei des Standes nicht gedacht ist,) begnadigen will. Protector ist Se. Majestät der König, Großmeister Prinz Heinrich K. H. Gesetzs. 1812 p. 109 f., 1827 p. 14 f.

5) Der Louisen-Orden, am 3. August 1814 für Frauen, und Jungfrauen gestiftet, die durch Krankenpflege und sonstige Sorgfalt für erkrankte und verwundete Krieger in den Jahren 1813 und 1814 sich verdient gemacht haben, (oder künftig in solcher Art sich verdient machen werden,) im J. 1825 mit 200 Mitgliedern adlichen und bürgerlichen Standes, zu den später noch einige hinzugekommen sind.

6) Das eiserne Kreuz, statt des Ordens pour le merite, und des Militär-Ehrenzeichens 1ster Klasse, blos für Verdienst in dem Kriege der J. 1813—15 ausgegeben; mit schwarzem Bande für Verdienst vor dem Feinde, mit weißem für jedes andere Verdienst, auch im Civil; bestehend aus dem Großkreuz und dem Kreuz 1ster und 2ter Klasse. Es finden darauf auch Erbberechtigungen statt für die, welche dazu in der Kriegszeit vorgeschlagen waren, dasselbe aber nicht erhielten; und nach K. Cabinets-Ordre vom Jan. 1838 sollen jetzt alle dergl. Erbberechtigte dasselbe nach und nach erhalten, die von 1813 nämlich im Jahr 1838, die von 1814 im Jahr 1839 ꝛc., und blos im Civil sollen davon noch 6000 vorhanden sein. Zuerst waren der Inhaber beider Klassen 8778, und im Jahr 1832 der der ersten Klasse 488, der der zweiten 8830, und der mit dem weißen Bande 235.

Vgl. Urkunde wegen Stiftung des eisernen Kreuzes vom 10. März 1813. Gesetzs. 1831 S. 31.

7) Das allgemeine Ehrenzeichen am Bande des rothen Adlerordens für im Dienst oder auch sonst erworbenes Verdienst bei Perso-

nen niedern Standes, und 8) das Militär-Ehrenzeichen erster und 2ter Klasse für Unterofficiers, welches erstere im J. 1832 919, (jetzt gewiß an 1500) und letzteres von Gold 261, von Silber 692 besaßen, wenn dasselbe in neuerer Art, als das erster Klasse von 45, und das 2ter Klasse von 1202 Inhabern besessen ward.

Außerdem sind auch beim Militär noch die Zeichen des 25-jährigen Dienstes, s. künftig, und die Kanonenmedaille als Denkmal des Krieges von 1813—15 für alle Combattanten von Kanonenmetall, für nicht Combattanten von Eisen an gelb-, weiß- und schwarzgestreiftem Bande zu erwähnen, sowie die Rettungsmedaille; s. p. 110.

Fremde, auswärtige Orden dürfen ohne besondere königliche Erlaubniß von Preußischen Unterthanen nicht getragen werden, und der Orden der französischen Ehrenlegion, namentlich mit Napoleons Bilde, nur nach der vom Könige von Frankreich gemachten Abänderung; Gesetzs. p. 184. — Alle Orden gehen durch entehrende Strafen den Inhabern ganz verloren, nnd dürfen auch während des Erleidens von nicht entehrenden Festungs- und Freiheitsstrafen nicht getragen werden. Gesetzs. 1822 p. 147.

Vor den großen Orden, dem schwarzen und rothen Adlerorden 1ster Klasse machen die Wachen die Honneurs, und auch vor dem eisernen Kreuze wird, ohne Ansehen der Person, die es trägt, wie vor andern Orden, das Gewehr angezogen, sowie auch vor dem Militär-Ehrenzeichen in Gold und Silber.

§. 157.

BB) Von den einzelnen Centralverwaltungsbehörden, den Ministerien und einigen anderen; von ihren Ressorts, und von dem Geschäftskreis, und der Geschäftsführung ihrer Departements selbst.

1) Im Allgemeinen.

Die specielle eigentliche Centralverwaltung und Regierung des Staats, die in den Händen der einzelnen Ministerien selbst, und einiger anderen Verwaltungsbehörden schwebt, ist seit 1808 bis zum Jahr 1838 zu verschiedenen Malen neu und anders organisirt worden:

Vergl. Geschichte des Preußischen Staats, von Manso, Bd. III. S. 435 bis 84. Anhang von Fr. v. Raumer.

und nach der Kön. Verordnung vom 11. Januar 1819, und anderen, auch der Kgl. Cabinetsordre vom 7ten Januar 1838, und nach dem Staatshandbuch für 1839 ist gegenwärtig die Zahl dieser Behörden 16: nämlich 1—8 die 8 Ministerien: a) des Cultus, öffentlichen Unterrichts und Medicinalwesens; b) des Königlichen Hauses und der Kgl. Familie, c) der Staatsbuchhalterei und des Staatsschatzes; d) des Innern und der Polizei; e) der Justiz; f) der Finanzen (jetzt auch der Gewerbe und des Handels); g) der auswärtigen Angelegenheiten,

und h) des Kriegs; dann 9) das Departement der Haupt- und Landgestüte; 10) das Generalpostdepartement; 11) die Hauptverwaltung der Staatsschulden, (jetzt eigentlich ein eignes Ministerium); 12) die Verwaltung der K. Seehandlung; 13) die Verwaltung der K. Hauptbank; 14) das K. Creditinstitut für Schlesien; 15) die Verwaltung des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam; und 16) die Königl. Oberrechnenkammer.

Die Kgl. Ministerien insbesondre haben dann jedes ihre verschiedenen Unter-Departements, oder Abtheilungen, und in jedem einen Director, und mehrere vortragende Räthe, welche letztere aber nur eine berathende Stimme haben, wenn dagegen den Directoren eine entscheidende in ihren Abtheilungen zusteht, (nach Rumpf, Die Preußische Monarchie p. 33.,) und ein besondres Bureau dafür.

Jeder Minister verfügt auch hiernach an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, als dirigirender Minister, an andre Behörden aber in Gemeinschaft mit deren Chefs, und ist für jede Verfügung in seiner Verwaltung verantwortlich, bedarf aber noch der speciellen Genehmigung des Königs über alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, und deren Veränderung, so wie für alle Hauptetats und Pläne, und neue Besoldungszulagen, Pensionsbewilligungen, außerordentliche Gnadengeschenke oder Unterstützungen der Beamten, soweit dazu die Gehaltsersparnisse, und die dem Departement ausgesetzten außerordentlichen Fonds nicht zureichen, jetzt aber sogar auch bei ihrer Zureichenheit.

Jedes Ministerium hat dann auch noch einige andre speciellere Centralbehörden, als zu seinem Ressort gehörend, unter sich, die wir jetzt mit den für sie getroffenen Anordnungen und Einrichtungen, soweit sie nicht in die Provincialverwaltung gehören, näher kennen lernen werden, wogegen sie, was letztere Hinsicht anlangt, später angegeben werden sollen, soweit sie jedes Ministerium in Bezug auf diese betreffen.

Ganz getrennt von dieser Verwaltung des Staats ist nun die unter dem Ministerium des Auswärtigen stehende

Administration de la Principauté de Neufchatel et Valangin zu Neufchatel

und enthält a) als **Gouvernement et Administration**, α) einen **Gouverneur et Lieutenant general du Roi**, — meist einen Preußischen Generalofficier, β) **Conseil d' etat ordinaire**, mit 7 Mitgliedern, unter welchem stehen a) **Departement de l' Interieur** mit 6 Mitgliedern und 1 Sekretär, b) **Departement des Finances** mit 6 Mitgliedern und 1 Sekretär, c) **Departement de Justice et Police** mit 5 Mitgliedern und 1 **Advocat general**, d) **Departement militaire** mit 6 Mitgliedern, **2 Officiers au Service du Roi, 1 Interpréte, und 1 Medicin du Roi.**

b) Ein **Corps legislatif**, bestehend α) aus **8 Deputés du Roi**, β) aus **79 Deputés des districts** aus **41** Districten.

c) Ein **Corps de Justice**, bestehend aus **12 Maires** aus **12**, und **5 Châtelins** aus **5** Orten.

§. 138.

II) Insbesondere von den einzelnen Ministerialverwaltungen, den ihnen untergebenen höheren Behörden, und den für sie und von ihnen getroffenen Anordnungen ihres Geschäftskreises und Betriebes.

Aa) Von der Ministerial-Kirchen-, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung.

Die Centralverwaltung dieses Ministeriums besteht aus drei Abtheilungen; a) der einen für die geistlichen Angelegenheiten, mit 2 Directoren und 14 vortragenden Räthen; b) der andern für den öffentlichen Unterricht, mit 1 Director und 12 vortragenden Räthen, größtentheils denselben, wie in der ersten Abtheilung, c) der dritten für die Medicinal-Angelegenheiten, mit 1 Director und 7 vortragenden Räthen, von den auch wieder mehrere schon zu der ersten gehören. Das Ministerial-Bureau, die Calculatur und Registratur, und das Secretariat und die Casse dieses Ministerii bestehen gegenwärtig aus 27 Beamten. — Von den Räthen bilden 3 auch das Directorium **Montis pietatis** in Berlin.

Die Provinzial-Verwaltung aller dieser Angelegenheiten haben dann die Oberpräsidien, und die Regierungen, Medicinal- und Ober-Schul-Collegien der Provinzen unter der Leitung der erstern auf sich, unter den dann wieder die Kirchen-, Schul- und Medicinalverwaltungen der einzelnen Ortschaften in den Provinzen mit ihren Beamten stehen; wovon künftig.

Zu dem Ressort dieses Ministerii gehören: 1. Die K. Academie der Wissenschaften zu Berlin; 2. die K. Academie der Künste zu Berlin; 3. die K. Museen zu Berlin; 4. die K. Universitäten, (nebst den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen und allen höhern öffentlichen Lehranstalten, namentlich den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in den Provinzen, s. §. 60 f.); 5. die anderen wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, als: die K. Bibliothek, die Sternwarte, das chemische Laboratorium, der K. botanische Garten und das K. Herbarium; dann die gelehrten und naturforschenden Gesellschaften, namentlich zu Berlin, Königsberg, Erfurt, Breslau ꝛc., die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, das Curatorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten, und die K. Thierarzneischule, die Oberexaminations-Commission für die höheren Staatsprüfungen der Medicinalpersonen, und endlich die Commission zur Aufrechthaltung der Hofapotheke in Berlin, von welchen allen wir größtentheils schon früher gehandelt haben, oder noch handeln werden.

Das Curatorium der Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin insbesondere hat nicht nur die Ober-Aufsicht und oberste Leitung der Angelegenheiten des großen Charité-Krankenhauses in Berlin, und der policlinischen und Krankenhaus-Anstalt zur Aufnahme für Kranke aus den höheren Ständen ebendaselbst, sondern ist auch eine berathende und begutachtende Behörde für das gesammte Krankenhaus- und Hospital-

wesen des Staats, und hat einen Chef und mehrere Mitglieder seiner 2 Sectionen, der administrativen und der technischen, und viele administrative Beamte an sich.

Die gedachte Oberexaminations-Commission aber hat 2 Directoren, und in jedem der 6 Cursus, die vor ihr gemacht werden müssen, nämlich des anatomischen, chirurgisch-technischen, clinischen, clinisch-mediciniſchen, mediciniſch-chirurgiſchen, chemiſch-pharmaceutiſchen und pharmaceutiſchen, — wovon der 3te und 4te im Charité-Krankenhause, der 5te aber in der K. Hofapotheke abgehalten werden, — mehrere Examinatoren.

§. 159.

Bb) Von der Miniſterial-Verwaltung des Innern und der Polizei.

Das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei, wie es jetzt durch die K. Kabinets-Ordre vom 10. Dec. 1837 von Neuem organiſirt worden iſt, beſteht in der Central-Verwaltung ebenfalls aus mehreren Abtheilungen, und für die Provinzial-Verwaltung ſind ebenſo auch die Oberpräſidien und Regierungen und mehrere andere Specialbehörden hier thätig. Es hat denn daſſelbe alle innere Landesangelegenheiten der Cultur und Sicherheit und auch anderer Art unter ſich; als: neben und außer dem geſammten Gebiete der Polizei, beſonders der Sicherheits-Polizei, 1. alle Landesgränz-, Homogial- und Huldigungsſachen; 2. alle Verhältniſſe und Angelegenheiten der mediatiſirten Standesherren, der Domſtifter zu Brandenburg, Merſeburg, Naumburg und Zeitz, ſowie der Fräuleinſtifter und der Verwendung der Ueberſchüſſe aus ihnen; 3. die geſammte landwirthſchaftliche Polizei, d. h. die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, die Vorfluthſachen, die Fiſchereipolizei, alle Anſtalten zur Beförderung der Landwirthſchaft, (und zwar beim Geſtütweſen unter Concurrenz mit dem K. Oberſtallmeiſter,) die landwirthſchaftlichen Lehranſtalten und die Prüfung der für die Landwirthſchafts-Angelegenheiten anzuſtellenden Beamten; 4. die landſchaftlichen Creditwerke, die Geld-Inſtitute der Corporationen und Gemeinden, die Weſtphäliſche Hülfskaſſe, die Kreis- und Communal-Sparkaſſen ꝛc.; 5 das Provinzial-Feuerſocietäts-Weſen; 6. die allgemeinen inneren Militär-Angelegenheiten; 7. die ganzen ſtändiſchen Angelegenheiten; 8. die Communal-Armen- und Gefängniß-Sachen; 9. die Judenſachen; 10. die Polizeiverwaltungsſachen in Berlin; 11. gemeinſchaftlich mit dem K. Finanzminiſterium aber die Angelegenheiten des allgemeinen Marktverkehrs aller Art, ſowie ebenſo 12. die Gewerbepolizei-Sachen, ſo weit ſie ſeinen, des Miniſterii des Innern, Geſchäftskreis berühren, d. h. bei Commiſſionen zu Gewerbanlagen, die wegen Lage und Beſchaffenheit der Betriebsſtätten beſonderer Genehmigung bedürfen; wogegen von ihm allein abhängen: α) die Conceſſionen zum Betriebe von Gewerben, zu den perſönliche Zuverläßigkeit der Unternehmer in ſittlicher Hinſicht erforderlich iſt; β) das Abdeckereiweſen, und γ) das Schornſteinfegergewerbe.

Zu seinem Ressort gehören demnach: a) in Berlin: 1. das Ober-Censur-Collegium mit einem Präsidenten und 7 Mitgliedern zur obern Leitung des gesammten Censurwesens und zur Entscheidung aller Streitigkeiten über Censursachen; 2. das K. Polizei-Präsidium in Berlin mit seinen 5 Abtheilungen und der Normal-Eichungs-Commission daselbst, auch der Prüfungs-Commission für die Bauhandwerker; 3. die Immediat-Commission zur letzten Entscheidung der Ansprüche auf Ersatz wegen Kriegsleistungen, die in den Provinzen und Kreisen, oder von den Communen gemacht werden; b) in den Provinzen: 1. das Domkapitel zu Brandenburg; 2. die General-Auseinandersetzungs-Commissionen und die Revisions-Collegien; 3. die landwirthschaftlichen Credit-Institute; 4. die ritterschaftliche Bank in Pommern, (jedoch nur gemeinschaftlich mit dem Finanzministerio); 5) die Provinzial-Feuersocietäts-Directionen.

§. 160.

Cc) Von der Ministerial-Verwaltung der Justiz.

Starke, W. F. E., Die Gerichtsverfassung und Justizverwaltung in den Preuß. Staaten, und deren neueste Resultate. 5 Theile. Berlin 1839. gr. 8. (Höchst vollständig und gründlich.)

Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Im Auftrag des K. Justizministerii herausgegeben, (vom Herrn Minister von Kamptz), 52 Bände oder 104 Hefte. Berlin 1813—39. 8. (bis 1838.)

Centralblatt des K. Preußischen Justizministeriums, Berlin 1839. 4.

Nach der K. Cab. Ordre vom 9. Febr. 1832 Gesetzs. p. 15. war bis Ende 1838 das Justizministerium getheilt, indem das Justizwesen der Rheinprovinz einen besondern Minister hatte: durch die K. Kab. Ordre vom 17. Dec. 1838 Gesetzs., 1839 Nr. 1, aber ist dies Ministerium wieder in der Person des Herrn Ministers Mühler vereinigt worden, und der Herr Minister von Kamptz bleibt nur bei der Gesetzgebungs-Commission und Revision ferner beschäftigt.

Die Zahl der in diesem Ministerio vortragenden Räthe, der Geheimen Ober-Justiz- und Justizräthe, ist unbestimmt, (1836 waren deren 15), und sein Geheimes Journal, seine Geheime Registratur und Calculatur, sein Geheimes Secretariat, seine Geheime Canzelei, seine Bureau-Kasse ꝛc. sind mit einer bedeutenden Zahl von Beamten besetzt. Demselben steht die Oberaufsicht über die Ausübung der Civil- und Criminal-Justiz im ganzen Lande, über das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen, das Lehnswesen, (excl. Thronlehen), die Aufsicht über die Strafanstalten, (neben dem Polizei-Ministerio,) die Anstellung der Justizbeamten, der Entwurf neuer Justizgesetze, und die Verwendung der gesammten, der Justiz überwiesenen Fonds ꝛc. zu, und es ist dasselbe zur Erstattung eines jährlichen Uebersichts-Berichts über die Rechtspflege verbunden.

Die Behörden der Justizverwaltung selbst sind dann auch theils Centralbehörden in Berlin, theils Provinzialbehörden in den Provinzen. Zu den erstern gehört a) das Geheime Ober-Tribu-

nal zur letzten Entscheidung aller Prozesse in höchster Instanz; mit einem Chef-Präsidenten, 2 Vice-Präsidenten und einigen 20 Geheimen Ober-Tribunalsräthen.

b) Der Rheinische Revisions- und Cassationshof, als höchste Appellations-Instanz für die Rheinprovinz, soweit sie noch ganz nach französischer Art und nach dem Code Napoleon ihr Recht erfährt, mit einem Chef-Präsidenten, 9 Geheimen Ober-Revisionsräthen und einem sogenannten öffentlichen Ministerium, welches aus einem General-Procurator, einem General-Advocaten und Secretair, 4 Advocat-Anwälten und einer Gebühren-Kasse besteht.

c) Die Immediat-Examinations-Commission für die Prüfungen der zu Assessoren der höheren Gerichte zu Befördernden; bestehend aus 6 Mitgliedern und einem Secretair und Registrator.

Zu den Provinzialbehörden gehören denn a) die Obergerichte, d. h. die, welche über die Eximirten, oder die diesem höhern Gerichtsstande Unterworfenen, (Fürsten, Edelleute, Geistliche, Hof- und Staatsbeamte, Gelehrte, Rittergutsbesitzer, königliche Generalpächter ꝛc.,) in erster, und wie über alle Andere auch in zweiter und letzter Instanz Recht sprechen; und b) Untergerichte, die über die Sachen der Nichteximirten in erster Instanz urtheilen, und unter dem Ressort der ersteren Gerichte stehen, und sich in 2 Klassen theilen, die 1ster Klasse, welche außer 1 Richter auch noch Räthe und Beisitzer haben, und die 2ter Klasse, die nur aus 1 Richter und 1 oder 2 Beisitzern bestehen, zu den auch noch die Special-Gerichte für specielle Sach- und Standesverhältnisse, als: Berg-, Handels-, Schifffahrts-, Forstgerichte, Universitäts-Gerichte, sowie die Friedens- und Schiedsmanns-Gerichte ꝛc., gehören.

Ueber die ganze Preußische Justizverwaltung ist nun zu bemerken: 1. Im Allgemeinen. — Nach dem 128 Seiten starken Bericht des Herrn Justizministers Mühler über die Justizverwaltung in seinem Geschäftsbezirk im J. 1836 in der Staatszeitung 1838 No. 136 und 191, und in Kamptz Jahrb. für die Preußische Gesetzgebung Heft 98, a) gab es für die in demselben (d. i. excl. die Rheinprovinz und das Herzogthum Neufchatel, wovon die erste damals unter einem besondern Minister, Herrn v. Kamptz stand,) wohnenden 11,157,227 Einwohner, (excl. Militair und dessen Familien,) von den 7,979,432 unter königl. Gerichten und 3,177,795 unter Privatgerichten standen, beider, der Ober- und Untergerichte, eine sehr große Anzahl, und die meisten der letzten Art hatte Schlesien mit 2,545,537 Seelen, die wenigsten Westphalen mit 81,031, und im Bezirk des Oberlandsgerichts zu Münster gab es deren gar keine.

Außer dem oben genannten geheimen Obertribunal in Berlin gab es hier a) 20 hohe Landesjustizcollegien, b) 7018 verschiedene diesen untergebene Unter-Justizbehörden, incl. 6134 Patrimonial- (6006 Gutsherrl.) Gerichten, und dann die Schiedsmanns- und Friedensgerichte. S. künftig davon §. 190.

b) An Richterbeamten waren angestellt Ende 1836 α) bei den königl. Gerichten 2325, (wovon 422 etatsmäßige Obergerichts- und 1593 etatsmäßige Untergerichts-Mitglieder, 165 nicht etatsmäßige, aber doch remunerirte, und 145 nicht remunerirte); β) bei Privatgerichten 523 Richter, außer den auch noch 745 königliche Richter als Privatrichter fungirten; γ) an sämmtlichen gerichtlichen Subalternen und Unterbeamten 7413; und δ) an Justiz-Commissarien und Notarien 1140; Summa aller angestellten Justizbeamten 11400, ε) incl. Referendarien und Auscultatoren aber 18,760.

c) Die Kosten dieser gesammten Justizverwaltung betrugen i. J. 1836 5 039.894 Rtl. 21 Sgr. 9 Pf., wovon die Sporteln ausmachten 3,498,833 Rtlr. 16 Sgr. 7 Pf., die Zuschüsse aus den Staatskassen aber 1,541,011 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf.; d. i. auf Einen von 11,157,227 Einwohnern, von Obergerichten 4 Sgr. 5 Pf., von Untergerichten 11 Sgr. $11\frac{1}{20}$ Pf.

d) Justizvisitationen fanden im Jahr 1836 116, und außerordentliche Geschäfts- und Kassenrevisionen 458 statt; Untersuchungen gegen Justizbeamte schwebten 446, wovon 229 beendigt und 60 Beamte dabei cassirt, 87 mit Geld und sonst bestraft wurden; an Civilprozessen aber gegen Justizbeamte waren 1167 anhängig.

e) Der Umfang der Geschäfte der gesammten Justizverwaltung im Jahre 1836 war folgender:

	anhängig waren.	davon wurden beendiget.	unbeendiget blieben.	neu eingel. wurden.
a) Civilprozesse . .	644,035	514,532	129.503	509.876
Conc. u. Liquidationsproz.	8,473	2,726	5.747	—
Subhastationsprozesse	18,948	11,849	7,099	—
b) Untersuchungen aller Art	244,823	207,998	36 825	—
kriminelle . . .	38,675	25,643	13,032	—
polizeimäßig geführte	14,619	—	—	—
fiskalische . . .	22,943	—	—	—
betreff. Holzdiebstahl	128,008	121,129	—	—
wegen andre Contravent.	40,578	36,261	—	—
c) Vormundsch. u. Curat.	736.002	65,034	670,968	—

d) Nachlaßregulirungen 37.417; e) Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit kamen 245,046 vor; f) die Zahl der gerichtlich abgeschlossenen Verträge war 13.058.812; g) über Ehescheidungen wurden 3888 Erkenntnisse 1ster und 2ter Instanz abgefaßt, wovon 3291 auf Scheidung lauteten, 597 aber sie zurückwiesen; endlich h) Schwängerungssachen betreffend gab es 7071 Erkenntnisse. — So kömmt denn auf 34 Einwohner 1 Civilprozeß, auf 323 ein Liquidations- und Concursprozeß, auf 1796 ein Subhastations-, und auf 414 ein Untersuchungsprozeß, auf 29 eine Vormundschaftssache, auf 2831 eine Ehescheidung. (in Berlin in specie aber auf 846.) — Soweit dieser Bericht! —

Bei den Gerichten derselben Provinzen, exrl. Geh. Tribunal und Revisionshof, waren und wurden dagegen im Jahre 1832

	schwebend.	beendigt.		schwebend.	beendigt.
Civilprozesse	620,246	442,268	Subhastationsproz.	18,779	13,555
Concursprozesse	3,498	969	Criminal- u. Fiskal.	47,056	31,776
Liquidationsproz.	6,481	2,058	Vormundschaftssach.	9,377	—

Die Zahl der Decrete hierüber betrug über 11 Mill. Stück. — Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit wurden im J. 1830 205,496 vorgenommen.

Ueber die Jahre 1832 und 1830 überhaupt gaben Kamptz Jahrb. in Heft 75 und 88, sowie über die früheren Jahre in den frühern Heften auch genaue Nachrichten über die Thätigkeit der Justizbehörden im ganzen Reiche; und wir bemerken davon und überhaupt noch: a) daß in den Jahren 1818 — 34 im ganzen Staate 376 Todesurtheile, und zwar 1820 und 21 die meisten, 1832 und 34 nur 2, gesprochen, aber in erster Zeit nur an 123 Verbrechern (incl. 15 weiblichen) vollzogen, die übrigen in Betreff der Lebensstrafe begnadigt worden sind; b) daß in dem ganzen Reiche in den 5 Jahren 1817 und 1818, und 1822 — 24 im Durchschnitte jährlich begangen wurden: α) Mordthaten und Todtschläge über 100, (an Kindern z. B. 79, an Eltern fast 3, an Gatten 8): β) Diebstähle 8743; γ) Einbrüche und Straßenraub 1432; δ) Brandstiftungen 272; und daß im Jahre 1836 im ganzen Lande, excl. Rheinprovinz, von 100 Angeklagten 69 verurtheilt, 14 aber ganz und 17 vorläufig freigesprochen wurden; ε) daß in Betreff der Ehescheidungen in der Staatszeitung 1838 No. 225 interessante Notizen mitgetheilt werden, wonach im J. 1836 an Prozessen der Art 3511 vorkamen, und 3109 zur Scheidung führten, und zwar die meisten in den Bezirken des Kammergerichts, (610) dann in den der OL. G. zu Königsberg, 353, zu Frankfurt a. d. O., 331, Insterburg 242, Marienwerder 233, Stettin, 256, (und zwar immer auf 3 — 4 — 600 bestehende Ehen 1 Scheidung), wogegen die wenigsten Scheidungen selbst aber in Provinz Schlesien, 409, im Posenschen, 188, in Sachsen, 499, in Westphalen, 60, und zwar 4 auf 11 — 1200 Ehen in Schlesien und Posen, 1 auf 522 Ehen in Sachsen, und 1 auf über 3000 und sogar 9000 Ehen in Westphalen, ja im Bezirk Cöln nur 1 auf 13,660 sich fanden; d) daß in den J. 1837 und 38 im ganzen Staate excl. Rheinprovinz und Neu-Vorpommern, geführt worden sind: Civil-Prozesse 695,548 und 645 539, Untersuchungs-Prozesse aber 295 und 252.613, (wovon hier 33,474 wegen Holzdiebstahl blos), und daß überhaupt in neuerer Zeit zur Gesammtzahl der Bewohner sich verhalten haben: die zur Untersuchung überhaupt Gezogenen wie 1 : 45, die der überhaupt Verurtheilten wie 1 : 210, die der überhaupt Freigesprochenen wie 1 zu 481; daß ferner unter den 145 überhaupt Angeschuldigten der 92ste Einwohner männlichen Geschlechts, und der 329ste weiblichen Geschlechts war, sowie der 96ste über 14, und der 1788ste unter 14 Jahren Alters, ferner der 138ste evangelischen, der 168ste aber katholischer, der 83ste jüdischer Religion; daß endlich wirklicher Criminalverbrechen angeschuldigt wurde der 284ste Mensch, (179ste männlichen, 650ste weiblichen Geschlechts, das 5123ste Kind, der 186ste Einwohner über 14 Jahr, der 283ste

Protestant, der 300ste Katholik, der 753ste Jude; daß zuletzt von 100 so Angeschuldigten 66 verurtheilt, 33 freigesprochen, zum Tode aber von 1833—36 verurtheilt wurden 14, hingerichtet aber nur 4. Vgl. Starke, Justizverwaltungsstatistik a. O. Abth. III.

e) In Betreff der Zahl der bei den sämmtlichen Justizbehörden angestellten Auscultatoren, Referendarien und Assessoren bemerken wir noch, daß Ende des J. 1838 der beiden ersten 2899, (1118 und 1781 resp.), der letzteren aber 1101 waren, (nach Centralblatt des Justizministeriums vom 5. Decbr. 1839), d. i. der letzteren gegen das J. 1835 plus 434, und daß daher wenig Aussicht war, daß unter 10 Jahren nach vollendetem Universitätsstudium dieselben zur Anstellung kommen könnten; daher auch gerathen wurde, daß nur die Talentvollsten und Vermögendsten sich zu dieser Carrière bestimmen möchten.

2. Betreffend insbesondre die kleinen Gerichte, wie sie sich nur hier und da finden, d. h. die Friedensgerichte und die Schiedsmannsgerichte, so sind die ersten, nach deren Auflösung im Jahr 1834 im Posenschen, nur noch in der Rheinprovinz zu finden, wo sie zur französischen Zeit eingeführt worden sind, und ihre fernere Kompetenz auch nachher anerkannt worden ist, theils zur Versuchung der Sühne, und eines Vergleichs in allen Prozessen, wobei sie auch Stempelfreiheit für ihre desfallsigen Verhandlungen genießen, (Gesetzs. 1835 p. 195), theils als Civilgerichte für gewisse weniger wichtige Angelegenheiten, theils als Polizeigerichte; und zwar bestehen sie immer blos aus einem sogen. Friedensrichter. Im J. 1836 waren dieser Friedensrichter bis 119, und an eben soviel verschiedenen Orten, nach den 8 verschiedenen Landesgerichtsbezirken; die meisten in dem von Aachen, Coblenz, Trier und Cöln, (gegen 18 bis einige 20), die wenigsten, 6, im Landesgerichtsbezirk Saarbrücken, und 8 in dem von Elberfeld, 12 in dem von Düsseldorf.

Die Schiedsmannsgerichte aber finden sich nur in den östlichen Provinzen, sind zuerst in Preußen, und auf Antrag der Landstände auch in Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen seit 1835 eingeführt, und, — wenn man auch in den größern und großen Städten fast gar nichts davon hört, — so thun sie doch hie und da, besonders in kleinen Städten und auf dem Lande sehr gute Dienste, indem sie von den an sie freiwillig gebrachten kleinen Civil-Sachen, — andre gehören nicht vor ihr Forum —, viele, ja meist die Mehrzahl, durch Vergleich, und nicht wenige auch durch ihre wirkliche Entscheidung beilegen und beendigen, die freilich nur dann gilt, wenn beide Theile sie annehmen, wogegen beim Widerspruche einer Parthei die Sache an den ordentlichen Richter zu bringen ist. Zu Schiedsmännern sollen von den Gemeinden nur rechtschaffene, gut renommirte, verständige, zutrauensvolle Männer gewählt werden, die nun über ihre Amtsführung Buch und Register halten, und alljährlich Bericht an die höheren Justizbehörden abstatten müssen.

Nach amtlichen Nachrichten wurden denn von dgl. Schiedsmannssachen in den Jahren 1836 und 1837 angemeldet und verglichen:

in Provinz	1836 angen.	1836 vergl.	1837 angen.	1837 vergl.	in Provinz	1836 angen.	1836 vergl.	1837 angen.	1837 vergl.
Brandenb.	7386	6258	7486	6258	Pommern	3931	3465	3930	3463
Schlesien	23152	20722	11929	11660	Sachsen	13831	11835	—	—
Preußen	10677	8056	11477	8400,	und 1838	12827	und 9377.		

Im Breslauer Oberlandesgerichtsbezirk namentlich brachten auch im Jahr 1838 1295 Schiedsmänner von 10579 Sachen 8305 zum Vergleich, (wie z. B. ein Kaufmann in Münsterberg von 222 Sachen 218, ein Hauptmann in Strehlen von 158 doch 147.); im J. 1839 erledigten 1342 Schiedsrichter von 12,906 Sachen 11,370 durch Vergleich, und im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau im J. 1836 648 von 3000 Sachen 2595; und in dem zu Ratibor verglichen 626 Schiedsmänner im Jahr 1838 von 11929 Sachen doch 11660; ein Kaufmann in Neisse z. B. alle 1469 Sachen, die in 3 Jahren an ihn gebracht waren.

3. Anlangend das Justizwesen der Rheinprovinz, d. h. besonders des Theils, wo noch das französische Gesetzbuch gilt, s. gleich, auf dem linken Rheinufer; so hat diese eine ganz andere Justizverfassung und Verwaltung, wie sich nachher zeigen wird, und nachstehende Schriften geben darüber nähern Ausweis:

Die Rechts- und Gerichtsverfassung der Preußischen Rheinprovinz. Glogau, 1834. 8.

Lottner F. A., Sammlung der für die Preußische Rheinprovinz s. 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Ministerialrescripte, 6 Bände. Berlin, 1834 bis 1839. gr. 8.

Materialien zur Uebersicht der Justizverwaltung in der Rheinprovinz von 1831—38. Berlin, 1839. 8., auch in Kamptz Annalen, B. 104.

Vergl. Starke a. O. auch über die Zahl und Art der Prozesse hier in jetziger Zeit.

Der gedachte besondere Theil dieser Provinz, wo der Code Napoleon gilt, zahlt denn zu den Kosten der Justizverwaltung jetzt jährlich 73,892 Rthlr., die auf Veranlassung der Stände vom 1. Januar 1840 an durch Zulage von $3\frac{1}{2}$ pCt. auf die Gewerbsteuer, und, soweit noch etwas fehlt, durch Zulage halb auf die Grund- und halb auf die Schlacht- und Mahl-, und die Klassensteuer erhoben werden sollen; nach Gesetz vom 21. Jan. 1839. Gesetzs. p. 58. 59.

4. Der Instantienzug von den Untergerichten zu den Obergerichten ist der, daß eine Sache zuerst bei dem competenten Gericht, — für Eximirte dem höhern, für Andre dem niedern, — angebracht und abgeurtheilt wird; dann in 2ter Instanz an den Appellations- oder 2ten Senat eines Oberlandes-Gerichts, oder, wo dgl. existirt, eines Appellationshofes, gehet, und zuletzt, wenn beide erste Urtheile nicht ganz conform lauten, (in welchem Falle allein Appellation stattfindet,) und die Sache über 500 Rthlr. Werth beträgt, dieselbe nun an das Obertribunal in Berlin gelangt, das zuletzt entscheidet, oder bei allen dergl. Prozeßsachen aus der Rheinprovinz an den Obercevisions- und Cassationshof in Berlin. Weiter kann nichts ge-

ſchehen, als in beſondern Fällen, wo die gerichtlichen Formen nämlich ganz verfehlt worden ſind, Anſtellung der Nullitätsklage. — Bei Appellationen kommen auch Succumbenz-Gelder vor für die Parthei, die unterliegt, worüber die Allgemeine Gerichtsordnung §. 49. tit. 23 Th. I. und die Gebührentaxe nähern Ausweis geben, — nämlich in den Fällen, wo das erſte Urtheil durch das dritte oder letzte beſtätiget wird, was zwar nur von reinen Vermögensſachen gilt.

Für Criminalſachen haben denn die Ober-Gerichte eigne Criminal-Senate für die Eximirten, von welchen die Sachen in der Appellations-Inſtanz auch an die Appellations-Senate derſelben gelangen; an welche aber auch in der Appellations-Inſtanz die Criminalſachen der Nichteximirten von den Untergerichten her ergehen, nachdem ſie zuvor ſtets von den Inquiſitoriaten unterſucht und für Nichteximirte auch von den Criminal-Deputationen der Stadt- und der Stadt- und Land-Gerichte, oder ſonſt wo, verſprochen worden ſind. Vgl. Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion ꝛc. vom 14. Dec. 1833. (Geſetzſ. p. 302 f. und die Schrift: Die Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und Nullitätsklage mit ihren geſetzlichen Ergänzungen und Erläuterungen, vom April 1839. Breslau 1839. gr. 8.) — Für Bagatellſachen aber, ſ. gleich, findet nach Declaration jener Verordnung vom 10. Mai 1839 keine Appellation mehr ſtatt, ſondern blos noch ein Recursverfahren.

5. Das Geſetzbuch, nach welchem im Preußiſchen Staat in der Regel Recht geſprochen wird, iſt das vom 1. Juni 1794 an eingeführte Allgemeine Preußiſche Landrecht, welches dann auch in den vom Staate getrennten, aber damit wieder vereinigten, ſowie in den ſeit 1825 neu acquirirten Provinzen ausdrücklich wieder, oder erſt neu eingeführt worden iſt, und zwar meiſt vom 1. Juni 1815 ab in den erſtern, etwas ſpäter in den letztern: S. Geſetzſ. 1814 p. 89—96, als:, in den mit Weſtpreußen und Thorn vereinigten Diſtricten, nach G. 1816 f. 217—24, in Poſen, nach 1816 p. 225—32, (wozu es auch ins Polniſche überſetzt worden iſt,) in Sachſen, nach 1816 p. 233—39, in Thüringen und den Zwiſchendiſtricten nach 1819 p. 247, u. nach 1825 p. 153—59, in Siegen, Weſtphalen ꝛc., und ſo auch in der Rheinprovinz, hier nur mit Ausſchluß des öſtlichen Theils des Reg. Bez. Coblenz und eines Theils des Düſſeldorfer auf dem linken Rheinufer, wo noch der Code Napoleon und die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung gilt, — und dann auch excl. Neu-Vorpommern, wo noch das gemeine deutſche Recht und die alte Schwediſche Juſtizverfaſſung, nach Kamptz Jahrb. B. 42 und 75, in Geltung ſind, — beides jedoch nur mit einigen ſpeziellen Abänderungen, und ſo, daß nach K. Verordnung vom 9. Juni 1819 (Geſetzſ. p. 148) alle in der Geſetzſammlung a dato neu aufgenommene Geſetze auch in den Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, (excl. des Kreiſes Eſſen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des ehemaligen Regierungsbezirks Cleve,) inſofern Geltung haben ſollen, als ſie nicht blos auf andere Theile des Staats beſchränkt ſind, oder ihre Bekanntmachung für jene Gegenden nicht unterſagt wird; weshalb denn auch die Geſetzſammlung und die Amtsblätter (ſ. gleich) dort ebenſo,

wie anderwärts, von gewissen Beamten gehalten werden müssen. — Im Landtags-Abschied der Rheinischen Stände vom Jahr 1839 ist denn jetzt die Uebersetzung des französischen Gesetzbuches ins Deutsche mit den Abänderungen, die für die Rheinlande nach und nach erfolgt sind, als Rheinisches Gesetzbuch denselben zugesagt, jedoch vom Könige sich vorbehalten worden, die neu zu entwerfende Criminal-Ordnung, und, nach vollendeter Revision des allgemeinen Landrechts, das allgemeine Gesetzbuch der Preußischen Monarchie auch für diesen Landestheil geltend zu machen. — Für Neu-Vorpommern ist dann doch auch durch die K. Verordnung, betreffend die Criminal-Gerichtsverfassung und das Untersuchungs-Verfahren in Neuvorpommern und Rügen, vom 4. Mai 1839 Gesetzs. Nr. 17, für Criminalfälle eine andere Einrichtung jetzt getroffen worden.

Dies allgemeine Preußische Landrecht ist übrigens in 4 Bänden mehrmals aufgelegt, und selbst noch im Jahre 1838 neu herausgegeben worden; und um dasselbe noch mit den neuesten Cabinets-Ordres, Ministerial-Rescripten ꝛc. zu ergänzen, hat nicht nur Herr Mannkopf in seiner Ausgabe desselben, Berlin 1836. gr. 8., bei jedem Paragraphen desselben die neuen gesetzlichen Anordnungen dieser Art in Extenso beigefügt, sondern noch vollständiger liefern dieselben auch die Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, von Gräff, Rönne, Simon, Koch, Wentzel und Steinbeck, in 6 verschiedenen Abtheilungen und 25 Lieferungen, Breslau s. 1838, gr. 8., und seit 1. Januar 1839 erscheint auch das schon erwähnte Justizministerialblatt zu demselben Zweck. — Auch giebt es mehrere Commentare über das Landrecht, besonders den Merkelschen, 2 Bände, 2te Ausgabe, Breslau 1812, gr. 8.

An Sammlungen der gesammten Preußischen Gesetze in Extenso giebt es übrigens nicht nur das große Mylius'sche **Corpus Constitutionum marchicarum, 6 Vol.** und **Continuatio. V Vol.** Berlin und Halle, 1737—55, und **Novum Corpus Const. march. XIII. Vol.** bis 1809, Berlin, **Fol.**, sondern auch Rabe's Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen ꝛc., nach der Zeitfolge geordnet, 13 Bände, Halle 1816—25, gr. 8. (alle Gesetze von 1425—1825 enthaltend.) Und seit dem 27. Oct. 1810 erscheint auch jährlich officiell, (wie es heißt, in 36000 Exemplaren,) die K. Preußische Gesetzsammlung in gr. 4. zu 2 Rtl., welche nach der K. Verordnung wegen Erscheinung und Verkauf derselben vom 27. Oct. 1810 (Gesetzs. 1810 p. 1—2) von allen obern und niedern Staatsbehörden, Magistraten und Dorfgemeinden, von allen Patrimonialgerichten, von allen Räthen, Assessoren und Referendarien der Justizbehörden, von den Superintendenten und allen Stabsoffizieren gehalten werden muß; nach welcher Verordnung denn kein neues Gesetz eher gilt, als bis es in dieser Gesetzsammlung publicirt, und die Erscheinung desselben nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern der K. Regierungen, s. nachher, bekannt gemacht worden ist. Als einzelner Band und Anhang zu derselben sind auch die Gesetze aus der Zeit von 1806—Oct. 1810, und insbesondere die vom 1. Jan. bis

25. Oct. 1810 a parte gesammelt worden, und von Zeit zu Zeit wird der Preis dieser Gesetzsammlung aus den vergangenen Jahren sehr herabgesetzt, und dieselbe um solchen zum Ankauf angeboten. Für Posen existirt eine polnische Uebersetzung.

Außer diesem allgemeinen Preußischen Rechte für den ganzen Staat giebt es aber auch noch alte Provinzial- und Statutarische Rechte überall im Gebrauch, ausgenommen in der Rheinprovinz, wo sie der Code Napoleon ganz abgeschafft hat, und in einigen früher abgerissenen Provinzen, wo dieselben nach ihrer Verdrängung daselbst nicht wieder hergestellt worden sind; es wird aber auch sogar an ihrer Aufhebung in den andern Provinzen gearbeitet. Sammlungen derselben sind von Herrn v. Kamptz: Die Provinzial- und Statutarischen Rechte der Preußischen Monarchie, 3 Theile, Berlin 1826 — 28. gr. 8., und von H. v. Strombeck, in 3 Theilen und mehreren Bänden, Leipzig 1827 — 32. gr. 8., veranstaltet. Vgl. Rinne a. O. p. 255 — 56. Sie gelten noch vor dem Landrechte, wo sie überhaupt noch gelten.

6. Die Norm für die Verwaltung der Gerichte ist in allen den Provinzen, wo das Landrecht gilt, noch die alte Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vom J. 1792, in ihrer neuen Auflage, und mit einem Anhange vom Jahre 1815, ausdrücklich so sanctionirt nach Gesetzs. 1815 p. 29. S. K. Allgem. Gerichtsordnung für die Preußische Staaten, in Verbindung mit den dieselbe ergänzenden Gesetzen; herausgegeben von R. J. Mannkopf, 4 Bände, Berlin 1838 u. 39, gr. 8. (auch das Registratur- und Canzlei-Reglement enthaltend). Vgl. Stolberg, Preußens gerichtliches Verfahren bei Instruction der Prozesse, Berlin 1839.

7. Es ist indeß schon im Jahre 1817 eine Revision dieser Gerichtsordnung, so wie auch später eine neue Umarbeitung des Allgemeinen Landrechts, angeordnet worden, und man ist bereits nicht nur von Seiten einer dazu in Berlin bestellten Commission, sondern auch von Seiten vieler dazu aufgeforderter Juristen des In- und Auslandes sehr thätig gewesen, und ist es noch.

8. Eine besondere neue Einrichtung, die eine bedeutende Abänderung der alten Gerichtsordnung enthält, ist die Einführung des schon erwähnten sogenannten Mandat- und Summarischen und Bagatell-Prozesses in den Theilen des Landes, wo jene eigentlich noch gilt, durch die K. Verordnung über den Mandatprozeß ꝛc. vom 1. Juni 1833, Gesetzs. 1833 p. 37 — 48 und Instruction dafür vom 24. Juli 1833 nach K. Cab.-Ordre vom 17. Oct. 1833, Gesetzs. 1833 p. 119 f., wornach gewisse, hauptsächlich nämlich alle, auf einer klaren und bestimmten gerichtlichen oder andern Urkunde, einem Documento guarentigiato beruhende, und daraus leicht und bald zu entscheidende, nicht über 50 Rtlr. Werth betreffende, Rechtssachen blos nach und mit mündlichem Verfahren und Plaidoyiren der Partheien schnell und summarisch abgemacht werden, wobei dieselben entweder in Person erscheinen und ihre Sache selbst, oder aber durch Stellvertreter dieselbe

führen lassen können, welche letztere jedoch durch Vollmachten oder spezielle Schreiben dazu legitimirt sein müssen; eine Sache, die sich der französischen Gerichtsverwaltung nähert und vielen Beifall findet.

Bei dieser letztern werden nämlich alle Prozesse auf solche Weise öffentlich verhandelt, und über Criminalfälle wird durch eine Jury auch öffentlich verhandelt und dann abgeurtheilt.

In Ehescheidungssachen kann hierbei das Publikum weggeschickt werden, wenn das Gericht es für nöthig erachtet, — was aber höchst selten vorkommt, da mündlich hierbei viel anständiger von den Partheien verfahren wird, als anderwärts schriftlich.

9. Durch die Gerichtsordnung schon, und später durch ein besonderes Publications-Patent vom 22. August 1815 ist auch eine eigne allgemeine Gebührentaxe für Ober- und Untergerichte, sowie für Justiz-Commissarien und Notarien, (s. Gesetzs. 1815 p. 201 f. nebst Beilagen, vom 1. Jan. 1816 und weiter vom 9. Oct. 1833 und 14. Dez. 1838 ab, vgl. Gebührentaxe für die Justiz-Commissarien und Notarien in den Preußischen Staaten, Berlin 1838. 8.) festgestellt, und später auch in allen übrigen Provinzen mit eingeführt, und für den Mandatprozeß ist zugleich mit eine besondere Gebührentaxe für die Gerichte und die Justiz-Commissarien im Jahre 1833 angeordnet worden. In den Rheinprovinzen dagegen ist eine andere Gebührentaxe; s. Kamptz Jahrb. B. 41 p. 587; und für Criminalsachen enthält sie der Anhang des 1816 erschienenen Allgemeinen Criminalrechts für die Preußischen Staaten. — Auch über die Gebühren und Diäten, die bei besondern Geschäften und Aufträgen den Justizbeamten zu entrichten sind, ist das Nähere gesetzlich festgesetzt.

Vgl. Villaume, System. und alphabetische Zusammenstellung der Verordnungen, die sich auf die Liquidation, Festsetzung und Anweisung von Diäten, Commissionsgebühren und Reisekosten gerichtlicher Beamten beziehen. Breslau 1839. gr. 8.

Von der klagenden Parthei werden übrigens in der Regel Vorschüsse von den Gerichten gefordert, und am Schluß der ganzen Prozeßführung werden die Gebühren und Auslagen zur gerichtlichen Festsetzung specificirt und hiernach von beiden Partheien, oder nur von der unterliegenden, bezahlt, wie nun das Urtheil dieses bestimmt. Es giebt aber auch ein Armenrecht, wonach für notorisch Arme in Prozessen alle Gebühren wegfallen: doch kommt dies Armenrecht nur nach besonderer gerichtlicher Zuerkennung zu. — Eine Verfügung des Herrn Justizministers Mühler vom 23. Mai 1839 (s. Justizministerialblatt) verordnet sehr weise auch, daß sämmtliche Justizbehörden darauf denken und achten sollen, durch unnütze Papierverschwendung, Gebrauch allzugroßen und starken Papiers, die Porto- und andern Kosten den Partheien nicht zu sehr zu erschweren.

10. Zur Führung der Prozesse für die Partheien, zu rechtlichen Begutachtungen und Uebernahme von Vollmachten und Aufträgen derselben, und dann zu Vornehmung und Ausführung von Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, (die indeß auch vor eigentlichen Ge-

richten und Kreis-Justizräthen ꝛc. vorgenommen werden können, (ausgenommen in der Rheinprovinz, wo sie nur für die Notarien gehören,) sind im ganzen Lande, dort die schon früher erwähnten Justiz-Commissarien, und hier die Notarien bestellt, die zu den Staatsbeamten gehören, dazu eigends ernannt und angeordnet werden, und entweder bei Ober-, oder bei Untergerichten angestellt sind, unter deren Aufsicht sie stehen, und mit deren Assessoren sie auch rangiren; daher die bei den Ober-Gerichten Anzustellenden auch das große oder dritte juristische Examen gemacht haben müssen, wenn die bei den Unter-Gerichten Anzustellenden nur das 2te oder Referendariats-Examen überstanden zu haben brauchen; nach p. 115.

Im Jahre 1837 practizirten in den Preußischen Staaten in Summa 1521 Advokaten oder Justiz-Commissarien und Notare, und zwar 1438 bei Ober- und den Land- und Stadt-Gerichten, beim Kammer-Gericht in Berlin 25, und bei den von diesem ressortirenden Unter-Gerichten 58. Nach Starke a. O. kam auf 10606 Bewohner des Staats ein Justiz-Commissar im ganzen Staate, auf Preußen besonders auf 20064, in Brandenburg auf 11304, in Pommern auf 6502, in Sachsen auf 6207, in Westphalen auf 5652.

§. 161.

Dd) Von der Ministerial-Finanz-Verwaltung *).

aa) Von den Behörden für dieselbe und ihren Ressorts.

Vgl. Centralblatt der Abgabe-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den K. Preuß. Staaten. Berlin 1839. 4. (Vom Finanz-Ministerio selbst.)

Dieselbe ist jetzt unter einem Ministerium, s. 1838, wieder vereinigt, nur mit Ausschluß der Generalverwaltung der Domainen und Forsten, (die vorjetzt noch mit unter dem Ministerio des K. Hauses, nach S. 345, steht,) dann der Post, des Staatsschuldenwesens und des Staatsschatzes, und hat demnach die Leitung aller andern Finanz-Angelegenheiten des Staats, alle Einnahmen und Ausgaben, und die Beaufsichtigung und Verwaltung der Staatskassen unter sich. — Außerdem sind ihm aber auch noch mehrere andere Angelegenheiten untergeben, als: die Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalten, der Handel, das ganze Bauwesen und die Handhabung der Baupolizei, soweit sie in Ausführung der Sanitäts-, Feuersicherheits-, und der sonst hierher gehörigen Polizei-Vorschriften besteht, und nicht von speziellen Ressorts abhängt, z. B. von der Militair- und Domainenverwaltung, ferner die Eindeichungs- und Deichsocietäts-Angelegenheiten, jedoch mit Vorbehalt der Zuziehung des Ministers des Innern bei eigentlichen Landesmeliorationen, und unter Wahrnehmung der ständischen und Corporations-Interessen; und, gemeinschaftlich mit dem Ministerio

*) Des Zusammenhangs halber wird hier der ganzen Finanzverwaltung, incl. selbst des Staatsschuldenwesens, gedacht werden, wenn gleich dabei auch andre Ministerien concurriren.

des Innern, hat es auch die Ritterschaftliche Pommersche Bank und die Angelegenheiten des allgemeinen Marktverkehrs, sowie die Gewerbepolizei nach p. 623, zu besorgen, wobei jedoch von ihm allein abhängen alle sonstige gewerbpolizeiliche Vorschriften, alle eigentlichen Handels- und Fabrik-Angelegenheiten und Sachen, sowie auch die technischen Lehr-Anstalten und Gewerbsvereine und die Prüfung der Gewerbtreibenden.

Das Finanzministerium hat zwei Directorien und 5 verschiedene Abtheilungen: 1) für das Kassen- und Etatswesen; 2) für die Verwaltung der Steuern, 3) für Handel, Gewerbe- und Bauwesen, 4) für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen, und 5) für die General-Staatskasse. In jeder finden sich mehrere vortragende Räthe, theils als Geheime Oberfinanz-, theils als Geheime Ober-Bergräthe, theils als Geheime Finanz- und Geheime Bergräthe; und an Geheimen Secretairen, Calculatoren, Registratoren und Kassen-Rendanten, und im Archiv und in der geheimen Canzlei giebt es eine große Zahl von Subalternen-Beamten, — gegen 70.

Die Oberberghauptmannschaft namentlich hat unter einem Oberberghauptmann, als Director, 6 vortragende Räthe und 1 Geheimen expedirenden Secretair und 1 Geheimen Canzleidirector; die Abtheilung für die Verwaltung der Steuern aber 7 Geheime Oberfinanzräthe und 2 Regierungsräthe, 4 Geheime Secretaire und Calculatoren, und 11 Geheime Registratoren.

Von dem Ministerio ressortiren dann aber auch noch: 1) die General-Lotterie-Direction mit 1 Chef und den 2 General-Lotterie-Directoren als deren Mitgliedern, und mehreren Bureau-Beamten; 2) das Hauptstempelmagazin, mit 3 Beamten; 3) die Kalender-Deputation mit dem Haupt-Kalender-Comtoir und der Kasse unter 1 Geheimen-Oberfinanzrath, und dem Königlichen Astronomen; 4) das Erbschafts-Stempelamt für Berlin mit 2 Beamten; 5) das Stempelfiscalat für Reg. Bezirk Potsdam und Berlin mit 1 Fiscal, und das Wechsel-Stempelamt in Berlin mit 1 Rendanten und 1 Controleur; 6) die Provinzial-Steuerkasse für die Provinz Brandenburg, und die Realisationskasse der Kassen-Anweisungen mit 1 Rendanten; 7) die Generalwittwenkasse in Berlin mit 2 Directoren und 6 Beamten, (s. künftig); 8) das Gewerbe-Steueramt mit 1 Steuerrathe, 1 Rendanten und 1 Controleur; 9) die 2 Hauptsteuerämter für in- und für ausländische Gegenstände, jedes mit 3 Beamten, in Berlin; 10) der Chemiker und der Technologe für die Steuerverwaltung in Berlin; 11) die Salzfactorei daselbst mit 1 Zollrath; 12) die Zolladministration beim Zollvereine durch Bevollmächtigte in Carlsruh, Cassel, Dresden, Frankfurt am Main, München, Stuttgardt und Wiesbaden, und bei der General-Zollinspection des Thüringer Zollvereins in Erfurt, zusammen mit 5 Räthen; 13) die technische Oberbau-Deputation, mit 1 Director, 9 Mitgliedern, (Geheimen Ober-Bauräthen,) 1 Hülfsarbeiter, 1 Geheimen Secretair und 2 Geheimen Registratoren; 14) die technische Deputation für das Gewerbe und das K. technische Gewerbsinstitut in Berlin; 15) die K. Porzellan- und Steingutfabrik daselbst; 16) das Bergamts-Eleveninstitut ebendaselbst.

Als Provinzial-Behörden stehen unter ihnen: 1) die Provinzial-Steuer-Directionen; 2) die Oberbergämter; 3) die Regierungen in Steuer-, Gewerb-, Handels- und Bausachen ꝛc.

§. 162.

bb) Von den eigentlichen Geschäftsverhältnissen, oder den einzelnen Verwaltungszweigen der Finanzverwaltung insbesondre, d. h. vom Staatshaushalt, Staatsbudget, oder Staatshaushaltsetat, den Ausgaben und Einnahmen des Staats, und in specie von der Besteuerung und Steuerverwaltung des Reichs.

1) Vom Staatshaushalts-Etat, dem Staatsbudget.

Durch eine K. Cabinets-Ordre vom 17. Jan. 1820 (Gesetzs. 1820 p. 21—23) wurde zuerst die allgemeine Regulirung des Staatshaushaltes und die öffentliche Kundmachung der dafür entworfenen Hauptetats der Einnahmen und Ausgaben des Staats von 3 zu 3 Jahren nebst den dazu erforderlichen Erläuterungen anbefohlen, und der erste Hauptfinanz-Etat für die J. 1820—22 durch die Gesetzsammlung 1820 p. 135, 1821 p. 48—51 bekannt gemacht; welches denn nachher alle 3 Jahre wiederholt worden ist, besonders Gesetzs. 1829 p. 13—15 für die Jahre 1829—31, ferner durch K. Cab. O. vom 3. Febr. 1832, (Gesetzs. 1832 p. 65—67), für die Jahre 1832 bis 1834, und durch C. O. vom 8. Mai 1835 (Gesetzs. p. 61—63), für die Jahre 1835—37, und neuerlichst durch C. O. vom 4. März 1838 für das Jahr 1838 (Gesetzs. 1838 p. 108 f.), so auch für 1839 und 1840 gültig ist. Der erste Etat von 1820 lautete auf 50 Mill. Rthlr., der von 1829 auf 50,796,000 Rthlr., der von 1832 auf 51,740,000 Rthlr., der neueste, eben geltende, lautet auf 52,681,000 Rthlr, und ist folgender:

Hauptfinanzetat des Preußischen Staats pro 1838—40.

I. Einnahme.		Reinertrag.
1) Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten		4,083,000 Rtlr.
2) Aus der Ablösung und Verkauf derselben . .		1,000,000 —
3) Aus den Bergwerken, Hütten und Salinen, und der Porzellanfabrik		917,000 —
4) Aus der Postverwaltung		1,200,000 —
5) Aus der Lotterieverwaltung		928,000 —
6) Aus der Verwaltung der Steuern und Abgaben		
a) der Grundsteuer	9,847,000 Rtl.	
b) der Klassensteuer	6,502,000 Rtl.	
c) der Gewerbesteuer	2,054,000 Rtl.	
Summa	**18,403,000 Rtl.**	

d) der Ein-, Aus-, und Durchgangs-Abgaben, Consumtions-, Brücken-, Canal- und Stempelsteuer ꝛc. 20,130,000 Rtl.
e) Salzregie 5,620,000 Rtl.

44,153,000 Rtlr.

7) Aus Revenuen von verschiedenen Quellen . . 400,000 —

Summa 52,681,000 —

II. Ausgabe.

1) Für das Staatsschuldenwesen
a) zur Verzinsung 6,067,000 Rtl.
b) zur Tilgung 2,470,000 Rtl.

Summa 8,537,000 Rtl.

Zu Verzinsung und Tilgung der übernommenen Provinzialschulden 41,000 Rtl.

Summa 8,578,000 Rtlr.

2) Für Pensionen und Competenzen, Leibrenten ꝛc.
a) etatsmäßiger Fonds 966,000 Rtl.
b) lebenslängliche Competenzen 1,502,000 Rtl.

Summa 2,168,000 Rtlr.

3) Für dauernde Rentenbestreitung
a) Entschädigung für aufgehobene Rechte . . . . . 333,000 Rtl.
b) für eingezogene Kapitalien und Amtscautionen . . 742,000 Rtl.

Summa 1,075,000 Rtlr.

4) Für das Geheime Cabinet, Bureau des Staatsministeriums und der Staatsbuchhalterei, die Münze, den Staatsschatz, das Archivwesen, Oberrechnenkammer und Ordenscommission . . . 293,000 Rtlr.

5) Für die gesammten Ministerien
a) des Cultus, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten . . . . . 2,817,000 Rtlr.
b) des Innern und der Polizei, incl. die Generalcommissionen . . . . . 2,414,000 Rtlr.
c) des Auswärtigen . . . . . 671,000 Rtlr.
d) der Justiz . . . . . 2,166,000 Rtlr.
e) des Kriegs (excl. Zuschüsse für Militärwaisenhaus) . . . . . 23,436,000 Rtlr.
f) der Central-Finanz-Verwaltung
α) für das Finanzministerium und die Generalstaatscasse 151,000 Rtl.
β) Generalverwaltung der Forsten und Domainen . 98,000 Rtl.

Summa 249,000 Rtlr.

g)	Dem Finanzministerio für die Verwaltung des Handels, der Fabriken, der Land- und Wasserbauten ꝛc.	1,389,000 Rtlr.
h)	Demselben für Unterhalt und Neubau der Chausseen, und zur Verzinsung und Tilgung aufgenommener Chaussee-Kapitalien . . .	2,925,000 Rtlr.
6)	Für die Oberpräsidien und Regierungen . .	1,710,000 Rtlr.
7)	Für die Haupt- und Landgestüte	169,000 Rtlr.
8)	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, für außerordentliche Ausgaben, und zur Landesverschönerung, und Hauptreserve-Kapital-Vermehrung	2,323,000 Rtlr.
	Summa	52,681,000 Rtlr.

Von den Revenuen der Domainen hat der König ein Kronfideicommiß von 2,500,000 Rtlr. vor Allem für die Ausgaben für sich, und die Königliche Familie, und den Hofstaat abgezogen, und sich vorbehalten, welches hier gar nicht mit in Berechnung kömmt, und dessen Betrag aus der Generalstaatskasse jährlich an die K. Chatoulle abgeliefert wird, nach Kgl. Cab. Ordre vom 26. Febr. 1835. (Gesetzs. 1835 p. 16), sowie dort auch nicht der reinen Einnahmen vom Gewinn des Seehandlungs- und Haupt-Bankinstituts, gedacht ist, (die nicht eigentliche gewöhnliche Staatsinstitute sind,) welche ebenfalls in die Königliche Privatkasse oder Chatoulle fließen, die unter der Verwaltung der Königl. Geheimen Kämmerirer steht, und für den Staatshaushalt nichts abzugeben hat, soviel dagegen wohl des Königs Freigebigkeit und Mildthätigkeit daraus jährlich für das allgemeine Beste verwendet, — bald durch Veranstaltung schöner öffentlicher Bauten, bald durch Ankäufe von Kunstschätzen, bald auch durch Unterstützung der Hülfsbedürftigen aller Art ꝛc.

Anhangsweise schließen wir noch an das Budget des Fürstenthums Neufchatel pro 1837:

Einnahme, incl. Ueberschuß der Einnahme vom J. 1836 —	447,496 Livres.
Ausgabe	407,378 —
Ueberschuß	40,118 —

Die Ausgaben sind: allgemeine Verwaltung 43 525 Livres, Pensionen 3168, Justiz 34,067, Militär 30,143, Cultus und Unterricht 29490, Innere Verwaltung 193,817, Königl. Fonds 70,000, an den Schweitzer Bund 3157 Livres.

Die Schulden betrugen am 31. Decbr. 1836 359,563 L. und 1837 wurden abgezahlt 97,000 Liv., Rest also 262,563 Livres. Im Jahr 1838 betrug die Einnahme 325,236 Livres.

— Ausgabe 360,727 —

— Schuld 252,618 —

§. 163.

2) Von den Einnahmen des Staats, und namentlich den Steuern und Abgaben insbesondre.

a) Von Domainen, Forsten, Bergwerken, Post- und Lotterie.

Das gesammte Vermögen, und die sämmtlichen Einkünfte des Staats, bilden nach Allgemeinem Landrecht Th. II. tit. 14 §. 1 den sogenanzten Fiscus, und die Fiscalischen Rechte des Staats beziehen sich blos auf jene, sind daher von eigentlichen Landesherrlichen oder Souverainitätsrechten d. h. den wesentlichen Rechten der höchsten Staatsgewalt sehr verschieden, und äußern sich auch in höchst mannigfaltiger Art, namentlich so auch in Rücksicht der sogenannten Regalien, des Rechts auf herrenlose Güter, ganz erbloſen Nachlaß, erbloſe Depositen bei den Landes-Justizbehörden, und Pupillenkollegien (nicht bei Untergerichten,) Strafgelder gewisser Art, und Konfiscation von Vermögen, und Habe und Gut auch bei Verbrechen gewisser Art, bei Defraudationen der Zölle, und bei andern Einnahmen ꝛc. Dieser Fiscus hat auch besondre Ansprüche bei Konkursprozessen, z. B. wegen seit 2 Jahren rückständiger Abgaben, und kann überhaupt in seinen Angelegenheiten von den Unterthanen belangt werden, oder selbst dieselben vor Gericht ziehen, und seine Rechte unterscheiden sich auch darin eben besonders von den landesherrlichen Rechten, die niemals Gegenstände eines rechtlichen Widerspruchs, oder einer gerichtlichen Anfechtung Seitens der Unterthanen des Staats seyn können!

Vgl. Bielitz, D., Darstellung der Rechte des Preuß. Fiskus. Berlin 1839. 8.

Die hauptsächlichsten Einkunftsquellen des Staates sollen nun genauer dargestellt werden, und unter ihnen folgen zuerst

a) die Domainen und Forsten. Wir haben aber davon, und von deren Zahl, Größe und Grundwerth §. 102 und 114 schon gesprochen, worauf wir hier verweisen, und nur nochmals bemerken, daß zu ihnen auch mehrere einzelne Grundstücke und Ortschaften gehören, von den gewisse Gefälle, Renten und specielle Pächte bezogen werden, die unter der Verwaltung von Rentbeamten stehen; und daß die Generalverwaltung der Domainen und Forsten für jetzt dem Ministerium des Königl. Hauses ꝛc. nach p. 345. 616. unter Berechtigung ihres Chefs zum Sitz und Stimme im Staatsministerio in deren Angelegenheiten seit dem Jahr 1835 untergeben worden ist;

b) die Berg- und Hüttenwerke und Salinen; von den, und deren jährlichen speciellen Nutzung, und Verwaltung wir auch schon §. 125, 26. gesprochen haben;

c) die Münze; deren Gewinn aber, wie er durch die jährliche Ausprägung der Münzen bezogen wird, von der wir §. 31 genauer gehandelt haben, eben nicht bedeutend ist, und sonst zu circa 100000 Rthl. angegeben ward; Vgl. Benzenberg, Geldhaushalt p. 123;

d) das Postwesen; von dem wir §. 89 gesprochen haben,

wogegen wir von der Postverwaltung aber noch nachher sprechen, da dieselbe nicht zum Finanzministerio gehört.

e) Die Lotterie, die Klassen-Lotterie, ist für den Staat noch ein, beträchtliche Ueberschüsse zurücklassendes, Institut, nicht nur wegen der Abzüge von 12½ pCt. für 100 Rtlr. Gewinnst, sondern auch durch die bedeutenden Gewinne, die zuweilen unter die, wenn auch meist nur geringe, Zahl von nicht untergebrachten Loosen fallen, und überhaupt ihrer ganzen Einrichtung nach: und man kann und darf den Gewinn derselben für den Staat wohl bedeutend höher schätzen, als er im Etat angeschlagen ist.

Es giebt jetzt, nach Aufhebung der ehemaligen Zahlen- und Quintenlotterie in den J. 1810. 12, nur diese eine Staatslotterie im ganzen Lande, und das Einsetzen in fremde Lotterien, sowie das Verkaufen von deren Loosen ist bei strenger Strafe verboten, durch Kgl. Verordnung vom 7. Decbr. 1816 (Gesetzs. 1817 No. 4.) und Declaration derselben durch K. C. O. vom 6. Juni 1829 (Gesetzs. 1839 p. 63). Auswärts her Preußischen Unterthanen zugesandte Lotterieloose müssen von diesen binnen 3 Tagen an die Ortspolizeibehörde bei 1 bis 2 Rtl. Strafe abgeliefert werden. — Das früher erlaubte Ausspielen von Grundstücken ist ohne besondere Genehmigung des Staats nicht mehr gestattet, (Gesetzs. 1812 p. 31. 48, 1817 p. 5, und überhaupt kann keine Art öffentlicher Lotterieausspielung ohne besondere Bewilligung des Staats gehalten werden, und selbst die Unternehmung einer Privatlotterie zu milden Zwecken ꝛc. ist an die Genehmigung der competenten Behörde gebunden.

Die Einrichtung der jetzigen Klassen-Lotterie beruht im Ganzen auf dem K. Edict wegen Einrichtung derselben dd. 28. Mai 1810. (Gesetzs. A. 1810 pag. 712—14.) ist aber doch verschiedentlich in Rücksicht der Gewinnste und des Preises der Loose ꝛc. verändert worden, besonders 1828, 1834, 1837.

Nach der neuesten Einrichtung wird dieselbe ferner jährlich 2mal abgehalten, und besteht aus 5 Klassen und Ziehungen der Loose, deren jedes mit 40 Rtlr. Courant, also für jede Klasse mit 8 Rtlr. bezahlt wird; außer den dann für ein ganzes Loos an den Lotterie-Einnehmer noch 5 Sgr., für ein halbes 2½, für ein Viertel-Loos 1¼ Sgr. Schreibgebühren für jede Klasse zu entrichten sind.

Der Loose sind im Ganzen 112000 Stück, der in die 5 Klassen vertheilten Gewinne sind 48,000, und der Freiloose für in den ersten Klassen herausgekommene Loose sind 17,000. Die erste Klasse hat 3000 Gewinne und ebensoviel Freiloose, die 2te 4000 dito, die dritte 4000, die 4te 6000 Gewinne und Freiloose, und die 5te 31,000 Gewinne. Diese Freiloose erhalten die Spieler für jedes in den 4 ersten Klassen herausgekommene Loos neben dem Gewinne als für die erste Klasse Einsatzfreie Loose zu den nächsten Klassen, müssen aber diese noch bezahlen, und zwar die Freiloose zur 2ten Klasse mit 8 Rtl., die zur dritten mit 16, die zur 4ten mit 24, die zur 5ten mit 32 Rtl., nebst Schreibgebühren. In jeder Klasse werden nur soviel Nummern gezogen, als dem Plane nach

Gewinne in ihr sind, und was am Ende der 5ten Ziehung noch von Loosen im Nummerrade sich findet, sind Alles Nieten. Die Gewinne sind jetzt: die höchsten, 200,000, 100,000, und 60,000, dann 30 und 20 000 Rtl., darnach 4 von 10,000; und nachher folgen mehrere von 5000 Rthlr., 2000, 1000 ab, und zuletzt die auf kleinere Summen von 500, 200, 100, 70, 50, 40 bis zu 20 Rtlr. lautenden.

Die ganze Einnahme beträgt 4,176,000 Rtlr., und auf ebensoviel ist auch die Ausgabe berechnet.

Alle Gewinne und Nummern werden in Berlin, ehe sie in die Ziehungsräder kommen, in Gegenwart des Publikums regulirt, dann von Waisenknaben gezogen, und Zug für Zug angekündigt und ausgerufen, und von vereideten Protokollführern aufgeschrieben, sodann aber werden die Nummern, jede mit ihrem Gewinn, sowie auch die Ziehungsräder unter Siegel gelegt.

Die Ziehungen werden von besondern dazu bestellten Königlichen Commissarien vollzogen. Alle höhern Gewinne werden nach jeder Ziehung in der Staatszeitung, und alle insgesammt in eignen gedruckten Listen und in den Zeitungen bekannt gemacht; und binnen 3—4 Wochen werden sie berichtiget, nach Abzug von $12\frac{1}{2}$ pCt. für die Casse und $3\frac{1}{3}$ pCt. für die Collecteurs und Einnehmer.

Zur Vertheilung, und zum Absatz der Loose, und besonders deren Besorgung in den Provinzen, steht die General-Lotterie-Direction mit mehreren Lotterie-Einnehmern oder Haupt-Collecteurs in Verbindung, die wieder ihre Unter-Einnehmer, oder Subcollecteurs in den einzelnen Orten haben. — Auch von armen Leuten und Dienstboten wird viel gespielt, die oft mehrere zusammen $\frac{1}{4}$ Loos nehmen. Manche Collecteurs setzen daher eine enorme Zahl von Loosen ab, da sie das Glück haben, öfters große Gewinnste in ihre Collecten fallen zu sehen; wie z. B. Schreiber in Breslau, wohin überhaupt in 7 Jahren das große Loos, damals von 150000 Rthlr., 3mal gefallen ist; wobei der Collecteur, wie es heißt, selbst einen Profit von gegen 6—7000 Rtl. macht. — Nach Schlesien soll überhaupt $\frac{1}{2}$ der ganzen Loose gehen!?

§. 164.

b) Von den Steuern und der Steuerverwaltung.

aa) Im Allgemeinen, und vom Gesammtsteuerwesen der einzelnen Provinzen.

Klewiz, v. Allgemeine Steuerverfassung in der Preußischen Monarchie, und besonders Grundsteuerverfassung der Provinz Sachsen. Magdeburg 1829. gr. 8.

Schmidt, C. W., Uebersicht der gesammten directen, und indirecten Besteurung in den Preußischen Staaten. 2 Bde. Berl. 1825. gr. 8.

Villaume, A., Die Steuergesetzgebung des Preußischen Staats, nebst Ergänzungen und Erläuterungen für richterlichen Gebrauch. Breslau 1839. gr. 8.

Das gesammte jetzige Steuer- und Abgabenwesen des Preußischen Staats beruht auf dem Königl. Gesetz wegen Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, Gesetzs. 1820, p. 134 f., durch welches, — unter ausdrücklicher Auf-

hebung aller anderen früheren Consumtions- und Persönlichen, Gewerb- und directen Steuern, namentlich mehrerer im Herzogthum Sachsen, nach p. 648, — als im Staate ferner gültige Auflagen nur die angeordnet sind, welche wir gleich als directe und indirecte Steuern des Staats namhaft machen werden, und zu den nur noch eine außerordentliche, die Prinzessinsteuer, zu rechnen wäre, die bei Verheirathung einer Prinzessin des Königl. Hauses erhoben werden soll, und auch sonst erhoben, neuerlich aber jedesmal durch des Königs Majestät dem Lande erlassen worden ist.

Wenn nämlich bei den Preußischen Steuern und Abgaben der gewöhnliche Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern gemacht werden soll, welche erstere in bestimmten Summen der Beiträge nach verschiedenen Classen der Beitragenden directe von diesen zu bestimmten Zeiten bezogen, und abgetragen werden, wenn dagegen die letzteren von allen Einwohnern nur indirecte, nur dann, und in soweit erhoben werden, als und wenn sie die damit belegten Gegenstände, von den sie eigentlich genommen werden, kaufen, an sich nehmen, oder davon Gebrauch machen; so gehören hier a) zu den directen Steuern: 1) die Grundsteuer, 2) die Klassensteuer, 3) die Gewerbsteuer; b) zu den indirecten aber 1) der Ein-, Aus- und Durchgangszoll, oder diese Steuer 2) die innere Consumtionssteuer, d. i. die Bier- oder Malz-, die Branntwein- oder Maisch-, die Wein- und Most-, und die Tabaksteuer; 3) die Mahl- und Schlachtsteuer in Städten, wo keine Klassensteuer stattfindet; 4) die Stempelsteuer; 5) die Salzsteuer; 6) die Brücken-, Wege- oder Chaussee-, Kanal- und Schleußengelder und dergl.

Ueber den Gesammtbetrag der Besteurung der einzelnen Provinzen haben wir leider durchaus keinen Ausweis aus neuerer Zeit weiter erhalten können, und müssen uns daher, unter Verweisung auf das in Betreff der einzelnen Steuern darüber später Erwähnte, begnügen: a) in Betreff der Provinzen Ost- und Westpreußen, und Posen zu bemerken, daß nach der Staatszeitung vom 30. Mai 1819 damals der ganze Betrag ihrer Steuern und Abgaben 7,208,666 Rtl. 19 gr. betrug, wovon auf Ostpreußen 3,579,491 Rtl. 3 ggr., auf Westpreußen 2,161,559 Rthl., der Rest auf Posen kamen, welches pro Kopf dort 3 Rtl. 21 ggr. 4 pf., hier 4 Rtl. 2 ggr. ½ pf., und in Posen 1 Rthl. 19 ggr. 3 pf. ausmachte, nach Abrechnung des Zolles und der Verbrauchsteuer aber in allen 3 Provinzen im Durchschnitt 1 Rthl. 1 ggr. 7 pf. pro Kopf gab. Da indeß die Volkszahl dieser Provinzen von 2,349,351 Einwohnern im Jahre 1818 auf 3,363,520 im Jahre 1838 gestiegen ist, so muß sich die Besteuerung derselben jetzt auch sehr erhöht haben.

b) Bemerken wir, daß nach der Staatszeitung vom 18. Juni 1819, die Provinzen: Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen im Jahre 1818 21,383,617 Rthl. 10 ggr. 2 pf. (d. i. auf den Kopf 4 Rthl. 2 ggr. 7 pf.), und zwar davon 4,476,797

Rthl. 13 gr. 1 pf. z. B. an Grundsteuer, und 11,566,929 Rthl. an Zoll und Verbrauchsteuer aufbrachten, jetzt aber auch unstreitig bedeutend mehr aufbringen müssen, da, nach amtlichen Nachrichten, Schlesien insbesondere im Jahre 1829 schon an Grundsteuer 2,233,174 Rthl., an Klassensteuer 1,410,642, an Gewerbsteuer 379,570, an indirecter Besteuerung 2,887,000, an Salzsteuer 1,562,000 an Post, Lotterie und außerordentlichen Abgaben 362,000, an Wegegeldern ꝛc. 123,173, und an Städteservis 189,425 Rtl. gab; so daß man an öffentlichen Staats- und an Communalabgaben (Gerichtssporteln z. B. pro Kopf mit $\frac{2}{3}$ — 1 Rthlr., Gemeindesteuer 15 Sgr. ꝛc.) 13,000,000 Rthl. für diese Provinz rechnete.

c) Westphalen brachte im Jahre 1817 mit 1,074,079 Einwohnern im Ganzen 2,747,845 Rthl. 23 gr. an Steuern auf, (d. i. pro Kopf 2 Rthl. 13 gr. 5 pf.) wovon 1,295,092$\frac{3}{4}$ Rthl. an Grundsteuer, 110,377$\frac{1}{4}$ Rthl. an Personensteuer, $\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. an Zoll- und Verbrauchssteuer ꝛc.

d) Die Rheinprovinz endlich gab im Jahre 1829 bei und mit 2,172,545 Einwohnern:

1. an directen Steuern 4,055,846 Rtl., wovon 2,522,685 Rtl. an Grundsteuer, 1,140,712 an Klassen-, und 392,449 Rthl. an Gewerbsteuer;

2. an indirecten Steuern 5,284,301 Rthl., wovon 1,465,900 Rthl. an Eingangssteuer, 1,204,359 Rthl. an Salzsteuer, 469,900 Rthl. an Stempel, 549,100 Rthl. an Wasserzöllen;

3. an Bergwerksgefällen 42,500 Rtl., Summa 9,382,687 Rtl.

Beiträge zur Statistik der Rheinl. Tabelle 19, p. 95, 96.

Wir bemerken hierbei noch, daß das Abgabenwesen in dem jetzigen Kreis St. Wendel, Reg. Bez. Trier, durch Gesetz wegen Einrichtung desselben dd. 30. Juli 1835, Gesetzs. p. 142, ganz nach Preußischen Fuß eingerichtet, und das ältere Lichtenberg-Coburgische dagegen aufgehoben worden ist.

Wenn übrigens die Rheinprovinz sowohl über Ueberbürdung mit Steuern gegen andre Provinzen, als auch über höhere Besteuerung in neuerer Zeit seit der Preußischen Besitznahme, als ehemals geklagt hat, so sind nach näherer Prüfung diese Klagen ganz unbegründet gefunden worden. Eine Ueberbürdung in den Steuern findet keineswegs statt, da, wenn diese Provinz verhältnißmäßig mehr aufbringt, als andere, dies an, und in ihrer dichten Bevölkerung, ihrer größeren Gewerbsindustrie und ihrem größern Nationalwohlstand liegt; und das Letztere ist auch unwahr, wie die Staatszeitung 1824 No. 41, 1831 No. 19: Ueber die Rheinische Besteuerung und deren Minderbetrag gegen die Französische ꝛc. zeigt, — wonach der jetzige Regierungsbez. Aachen z. B. im Jahre 1813 bei 305,000 Einwohnerzahl von Steuern aller Art 1,552,210 Rthl., im Jahre 1822 aber bei 324,000 Einwohnern nur 1,228,706 Rthl. brachte. Ganz schlagend aber hat die von Hansemann behauptete Ueberbürdung des Rheinlands wiederlegt die treffliche Denkschrift des Ministers Maaßen, betreffend die Anträge

der Rheinisch-Westphälischen Landstände auf Ermäßigung der Grundsteuer vom 1. Mai 1834 in der Staatszeitung 1835, No. 64—66.

Wenn denn also allerdings der Preußische Staat nicht zu den Ländern gehört, die die geringste Besteuerung zu tragen haben, so ist er doch noch weniger denen beizurechnen, den eine besonders große Steuerlast aufgelegt ist, und steht sowohl dem Oestreichischen, als den meisten deutschen Staaten in Hinsicht nicht zu drückender großer Besteuerung nicht nur nicht nach, sondern geht unstreitig besonders England, Holland, Belgien und Frankreich darin sehr vor, hat aber auch noch den besondern Vorzug vor diesen, daß der Nationalindustrie völlig freie Entwickelung und Ausbreitung gewährt ist, bei welcher rege Thätigkeit und Arbeitsamkeit nicht nur die Steuerlast ertragen, sondern auch des Lebens noch froh werden und sein, und für die Zeit der Noth auch Etwas aufsparen und zurücklegen lassen.

§. 165.

bb) Insbesondere über die einzelnen Arten der Besteuerung, deren Betrag, Erhebung und Verwaltung.

α) Von der directen Besteuerung.

αα) Von der Grundsteuer.

Vergl. Schimmelpfennig, Die Preußischen directen Steuern oder Sammlung aller Gesetze und Verordnungen wegen der Klassen- und Gewerbsteuer ꝛc., 2 Abtheil. von 1820—30. Berlin 1830. gr. 8. 3te Abtheil. 1ster Suppl. B. Berlin 1835. gr. 8.

Durch das Königl. Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, Gesetzs. 1820, p. 134 f. §. 3—7, wird verordnet: daß die Grundsteuer in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften zu erheben sein soll, die darin gegenwärtig zur Anwendung kommen; daß dabei jedoch schon jetzt an keinem Ort, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöhet worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Reinertrags vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe, und also der eine höhere Belastung durch sie behauptende und nachzuweisen vermögende Grundbesitzer deren Herabsetzung auf den 5ten Theil des Ertrags zu fordern habe; wobei jedoch Bezirks- und Gemeindeabgaben nicht in Anschlag gebracht werden dürfen. Die Domainengrundstücke und Forsten sind hiernach auch steuerpflichtig, und besonders, wenn sie nach dem Gesetz vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der landesüblichen Steuer, jedoch in keinem Fall weniger, als den sechsten Theil des Reinertrages, zu belegen: die Gemeinden haben dabei die Grundsteuer nebst städtischem Servis von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf des Monats an die ihnen angewiesenen Kassen abzuführen. Die in der Abgaben-Verordnung vom 27. October 1810 angekündigte Revision der Grundsteuer, bei der derselben alle auch zeither befreiet gewesene Grundstücke

und die Domainen unterworfen werden sollen, wird vorerst noch den Berathungen der Provinzialstände vorbehalten*).

Zur Ausführung dieser Revision ist es bis dato noch nicht gekommen, und es gilt daher in den alten östlichen Provinzen, in Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen noch immer z. B. die Steuerfreiheit der Rittergüter unter Belegung mit Ritterpferdsgeldern, wie bisher, wenn sie nicht etwa einzeln mit Steuer belegt sind, (wie z. B. im Herzogthum Sachsen die sogenannten beschockten Rittergüter, die nach dem Jahre 1661 erst Rittergüter geworden sind,) oder einzelne besteuerte Grundstücke und Bestandtheile erworben haben; wogegen es in den zum ehemaligen Königreich Westphalen, oder in den zu Frankreich gehört habenden Provinzen, bei der zu dieser Zeit eingeführten gleichen Grundbesteuerung, und in Schlesien, Posen, Westpreußen bei der alten Contributionsart geblieben ist.

Die Erhebung der Grundsteuer geschieht in Städten durch die Magistrate, auf dem Lande durch die Dorfgerichte, und Landräthe, und zwar gegen 5—6 pro C. Kosten.

Die Provinzial-Grundbesteuerung aber ist denn sehr verschieden, und beruht theils auf ganz alten Grundvermessungen, Landbüchern und Bestandtabellen und Katastern, theils auf ganz neuen Veranstaltungen dieser Art; und nur die Kostbarkeit einer ganz neuen Landesvermessung und Katastrirung hält davon die Provinzen noch ab, den dieselbe noch fehlt.

Sie wird durch verschiedene Arten des Abtrags erhoben, theils durch die Ritterpferdsgelder, den Ritterkanon, Allodificationszins von

---

*) Allerdings wäre überhaupt eine Revision der Grundbesteurung sehr zu wünschen, da die Ungleichheit zeither gar zu groß war; wie z. B., wie es heißt, in Oberschlesien das Rittergut Wirsbie mit 1200 M. guten Ackers, 1850 M. Wald, 250 M. Wiesen, incl. 24 wüsten Bauerstellen, monatlich 6 Rthl. 8 gr. Steuer, und die Herrschaft Lubscha mit 8 Vorwerken gar nur 1½ Rthl. giebt, in den Marken aber das Dorf Petershagen bis 76 pro C. des wahren Ertrags, (nach Krug Statistik p. 113) steuert, wenn andre dortige Dörfer nur 17—30 pro C. geben! Wohl haben, da die Güter in neuerer Zeit so oft verkauft worden sind, die jetzigen Besitzer selbst die hohe Steuer nicht zu tragen, sondern nur ihre Güter, die sie um so wohlfeiler gekauft haben, wogegen die niedrig besteuerten um so höher bezahlt werden mußten: allein der Staat verliert doch dabei unvermeidlich.

Wenn denn nun die Grundsteuer der 2 westlichen Provinzen jetzt bei 3 Millionen Rthl. wohl betragen, und dies auf die [] M. 4800 Rthl. ausmachen mag; so ist dies doch nur 2½ mal so viel, als die Steuer vom rohen Boden in Nordamerika. — Immer verhält sich dieselbe übrigens auch nach dem Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche, und ist da, wo auf vieler Fläche wenig Volk lebt, ebenso gering, als hoch da, wo auf wenig Fläche viel Volk wohnt, weil ebenso auch der Werth des Grundes und Bodens sich verhält. Im Jahre 1820 wurde am Rhein ein Gut von 1146 Morgen Land aller Art für 150,000 Rthl. verkauft, welches in der fruchtbarsten Gegend Niederschlesiens für einige 70,000 Rthl., in Preußen, — die fruchtbaren Niederungen ausgenommen, — für 35—40,000 Rthl. zu haben gewesen wäre; aber die Bevölkerung am Rhein verhält sich auch zu der in Schlesien wie 1 zu ½, zu der in Preußen wie 4 zu 1, nach Staatszeitung, und die Getreidepreise sind dort stets viel höher, als hier, nach §. 151.

den Rittergütern, als solchen, für die aufgehobenen Ritterdienste, und für die aufgehobene Lehnsqualität derselben, theils durch eine sogenannte Kontribution, Schoß- und Haussteuer, erstere auf dem platten Lande, letztere beiden in Städten, theils durch andre provinciellen Abgaben, als Kavalleriegeld, Hufen- und Giebelschoß, Schocksteuer ꝛc., — wogegen die frühern Naturallieferungen, Magazin-Kriegsmetze, Quatembersteuer in den Marken, Sachsen ꝛc. ganz aufgehoben sind durch Gesetz vom 30. October 1810 und Gesetz von 1820. §. 9. (Gesetzs. 1810 p. 77, 78. 1820 p. 137.)

In den östlichen alten Provinzen besteht aber außerdem auch noch die sogenannte Servisabgabe, die eigentlich zur Bequartirung des Militairs gegeben wird, und an die allgemeine Serviskasse, oder zu den Staatskassen kömmt, oder, wo kein Realservis gilt, als Grundsteuer den Grundbesitzern der Städte aufgelegt ist; nach dem Servisregulativ vom 17. März 1810. (Gesetzs. 1810 p. 653. f.) und Gesetz vom 30. Mai 1820. Gesetzs. 1820 p. 135. Nur die kleineren zum platten Lande geschlagenen Städte sind davon frei; Gesetzs. 1811 p. 259. — Diese Provinzial-Grundbesteuerung ist dann folgende.

1) In den alten östlichen Provinzen, und namentlich a) in Ostpreußen ist auf dem platten Lande eine Kontribution, als fixirte Abgabe, allen Grundstücken des Adels, der Köllmer und anderer Bauern aufgelegt, die nach einer gewissen Classification der Güter beim Adel ¼, beim Köllmer den dritten Theil, und beim Bauer ½ des reinen Ertrag des Bodens nach diesen Classen ausmacht, und zwar nach der alten Generalhufenschoßanlage von den Jahren 1715 und 19. S. Patent darüber vom 26. December 1716, und nach Steuerkatastern, Fund- und Lagerbüchern, die 1723 eingeführt, und 1748 renovirt worden sind. Doch geben die größeren Güter des Adels außerdem auch noch 10 Rthl., und die kleinern 6 Rthl. 20 gGr. als Ritterpferdsgeld, und ehemalige Lehngüter entrichten auch einen solchen Allodificationszins. Auch Kavalleriegeld wird in Ostpreußen mit 12 gGr. pro jeden Rthl. Kontribution entrichtet. In den Städten aber zahlen die Häuser, und die dazu gehörigen Grundstücke eine Steuer, die Schoß genannt wird, nach einer in den Jahren 1704, 7 und 13 gemachten Anlage.

b) In Westpreußen beträgt die Kontribution, nach den im Jahr 1772 angenommenen Grundsätzen, bei den Rittergütern 25 pro C. des reinen Ertrags der Länderei, und der Zinsen der Unterthanen, bei den freien und Köllmergütern 25—28, bei den adlichen und Königlichen Bauern 33⅓ pro C. des Reinertrags. In den Städten ist eine Haussteuer, und Servis zu entrichten.

c) In Pommern und Brandenburg zahlen die Rittergüter nach 2 Classen, 20 und 40 Rthl. Ritterpferdsgelder in ¼ jährigen ratis, und zwar ¼ in Golde an die Kreiskassen, sind aber frei von der Kontribution der andern Güter, wenn sie nicht einzelne steuerbare, contribuelle Grundstücke erworben haben, und besitzen, die nicht zum steuerfreien Ritterguts-Grund und Boden gehören, auf welchen letz-

tern aber selbst die darauf angesetzten Bauern auch steuerfrei sind. — Die Kontribution der übrigen Güter wird in den verschiedenen Kreisen nach 6—12, der Güte und dem Ertrag nach verschiedenen, Boden-Classen, mit 4 gGr. pro Hufe monatlich in der letzten, und 1 Rthl. in der ersten, und mit 1 Extramonat erhoben, was seit 1733 nicht mehr geändert worden ist, und im Durchschnitte nach der Verschiedenheit der Qualität der Güter 17—26, 18—33, 28—42, ja 35—76 pro C. des Reinertrags derselben beträgt; — wobei noch das alte Landbuch Kaiser Karls des 4ten vom Jahr 1575 oder 77 zum Grunde liegt. Auch die geistlichen, Universitäts-Hospitalgüter ꝛc. waren bisher davon frei.

Außer derselben wird in den Marken auch s. 1724 ein sogenanntes Kavalleriegeld mit 12 gGr. pro 1 Rthl. Kontribution, und in der Kurmark seit 1550 ein sogenannter Hufen- oder Giebelschoß von den Aeckern, und Häusern der Dörfer, nach den K. Schoß-Patenten von 1714 und 1717 und Schoß-Receß von 1761 erhoben, wornach ein Bauer oder Cossäthe von seinem Hause 8—12 gGr. Giebelgeld, und von jeder Hufe 8 gGr. Hufenschoß, Schäfer, Dorfhirten, Dorfschmidte, und Pachtmüller aber andre Abträge zahlen. In den Städten sind die gewöhnlichen Abgaben zu zahlen.

Vgl. Thile, Kontributions- und Schoß-Einrichtung in der Mark Brandenburg. Halle und Leipzig 1768. 4.

d) In Schlesien unterliegen alle und jede Grundstücke auf dem platten Lande der Kontribution, die nach dem alten Steuer-Kataster sich richtet, welches nach dem Fundament der Kaiserlichen Bestandstabellen von 1725 im Jahr 1743 angefertiget worden ist, nach Königl. Patent wegen Kontributionsverfassung von Schlesien und Glatz, dd. Potsdam den 23. April 1743, und Regulativ vom 24. April 1744, wonach das Land neu classificirt, die Besteuerung regulirt, und durch die besondre Königl. Instruction vom 12. November 1746 der Grund der jetzigen Steuerform gelegt, und nach dieser auch im Jahr 1781 bei Einführung eines verhältnißmäßigern Steuerfußes in der Grafschaft Glatz durch das Königl. Patent dd. Potsdam den 14. Juni 1784 verfahren worden ist.

Die Königl. Domainen selbst, die Güter der Königl. Prinzen und die Rittergüter, die Güter der Prediger und Schulen zahlen hiernach 28⅓ pro C., die Bauergüter 34 pro C. des Reinertrags; und da die Geistlichen Güter ehemals von 40⅔ bis 50 pro C. entrichten mußten, so war beim Verkauf mehrerer derselben der Unterschied zwischen 28⅓, als Besteuerung der Rittergüter, und 40—50 pro C., als der geistlichen Güter als Universitätskanon, als Beitrag zum Fonds der Universität zu Breslau bestimmt worden, was aber 1839 abgeändert worden ist, s. p. 169. In den Städten ist es so, wie überall.

e) In der Provinz und besonders in dem eigentlichen Herzogthum Sachsen besteht in den ehemaligen Westphälischen Theilen noch die durch die Konstitution des Königreich Westphalen vom Jahr 1808 regulirte Grundbesteuerung, die keine Steuerfreiheit kennt, und erst ⅛, spätterhin aber ⅙ des Reinertags in Anspruch nahm und nimmt;

und in den ehemals Königl. Sächsischen Antheilen wird noch die alte, auch sehr ungleiche, Sächsische Schock- und Pfennigsteuer, (eine Kontribution nach Schocken Groschen,) und das Militz- oder Soldatengeld mit monatlich 3½ Pf. von jedem Schocke auf dem platten Lande erhoben, ausgenommen von den Rittergütern, (soweit sie nicht beschockte, steuerbare sind, s. oben,) die nur ein Ritterpferdsgeld zahlen, ganz, oder halb, oder zu einem Viertel, welches ganz 40 Rthl. jährlich beträgt; die andern ehemaligen Sächsischen Grundbelastungen aber sind hier nicht mehr in Geltung. Durch das Königl. Edict wegen der Abgaben vom 30. Mai 1820 §. 9. sub E. wurde nämlich dem Herzogthum Sachsen versprochen, daß demselben wegen Einführung der neuen Steuern — (der Classen-, Mehl- und Schlachtsteuer ꝛc.) soviel, als der ganze damalige Betrag der Quatembersteuer ausmachte, an Abgaben erlassen werden, dieser Erlaß jedoch in der Art stattfinden solle, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, soweit sie noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln seyen, in Anrechnung kämen, und was dann noch übrig bliebe, sodann noch zur Erleichterung der durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am Meisten belasteten Einwohner verwendet werden sollte.

Wie Dieses nun wirklich geschehen ist, zeigte die

Nachweisung der nach §. 9 E des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 dem Herzogthum Sachsen gewährten Steuer-Erlasse; in der Beilage zu dem Landtags-Abschied für den 5ten Landtag in demselben in der Staatszeitung 1839 Nr. 87; wonach die dem Herzogthum zu erlassende ganze, im Jahr 1820 etatsmäßige, Summe der Quatembersteuer betrug 280,275 Rtl. 17½ Sgr., wovon abzuziehen war der Werth der aufgehobenen Magazinmetze mit 16,516 Rthl. 23 Sgr. 9 Pf, so daß die zu erlassende Summe noch betrug 263,758 Rthl. 23 Sgr. 9 Pf.

Von den Etats der Abgaben an Personensteuer, Gewerb- und Quatembersteuer, Mahlgroschen-Surrogat von Schocken und Quatembern, Quatembersteuer, Accise-, Grund- und Schocksteuer, Gewerbsschocken und Kavalleriegeld, Kavallerieverpflegungsgeldern, Portions- und Rationsgeldern, Kontribution der Niederlausitz, und von Jüterbock und Dahme, Naturalleistungen, Rauch- und Mundgutsteuern, Kreis-Administrations-Beiträgen ꝛc. sind wirklich nun erlassen worden in Sa. 263,336 Rthl. 1 Sgr. 10 Pf.; wovon denn auf Regierungsbezirk Merseburg in den Erblanden gekommen sind 179,675 Rthl. 17 Sgr. 6 Pf., auf Regier. Bezirk Erfurt ebenda 28,413 Rthl. 19 Sgr. 8 Pf., auf Regier. Bez. Potsdam, in den Erblanden 6263 Rthl. 25 Sgr. 8 Pf., in den Nebenlanden 1586 Rthl. 8 Sgr. 5 Pf., auf Regier. Bez. Frankfurt, in den Erblanden 4861 Rthl. 11 Sgr., in den Nebenlanden 23191 Rthl. 13 Sgr. 1 Pf., im Regier. Bez. Liegnitz, in den Nebenlanden, 19,343 Rthl. 26½ Sgr. — Das zu erlassende Quantum war aber 263,758 Rthl. 24 Sgr.; also

bleiben noch disponibel 422 Rthl. 22 Sgr. 3 Pf., die auf dem Erfurter Etat stehen, und zu Erlassen für Grafschaft Henneberg dienen sollten.

In den Städten werden die Abgaben auch nach Schocken, und Quatembern, und in den Lausitzen nach Rauchfängen erhoben; und es giebt wohl auch noch jetzt dort keinen Servis.

Vgl. Grävell, Die Grundsteuer und der Kataster, mit Anwendung auf das Königreich und Herzogthum Sachsen, 1ster Bd. und 2ter Bd. 1ster Th. Berlin 1822, 23. 8. auch u. d. T. Geschichtliche Entwickelung der deutschen landständischen Verfassung und der Grund-Besteuerung in Sachsen, 1ster Bd.

f) In der Provinz Posen, besonders dem eigentlichen Großherzogthum Posen, ist den Grundstücken auf dem platten Lande auch eine Kontribution aufgelegt, die auf den Rittergütern 24, auf den Bauergütern aber 33 pro C. des Reinertrags derselben beträgt, und auch nach verschiedenen Classen erhoben wird; und in den Städten findet sich wieder eine Haussteuer und der Servis.

g) In den westlichen Provinzen, oder in Westphalen, und den Rheinlanden, ist die französische Grundbesteuerung, nach Aufhebung der Thür- und Fenstertaxe im Jahr 1820, nach Principalsummen mit Zulage-Centimen vorerst beibehalten worden, sowie die Steuerfreiheit der Staatsforsten, der öffentlichen Gebäude des Staats, der Geistlichen Gebäude und der Pfarrgüter; und dagegen ist angenommen die Besteuerung der Domainen, und aller ehemaligen Rittergüter, excl. die des mediatisirten Reichsadels. — Derselben liegt ein ganz neues Kataster zum Grunde, welches schon in französischer Zeit angefangen, und nach der Preußischen Besitznahme im Jahr 1820 aufs Neue angeordnet und mit großen Kosten fortgeführt und vollendet worden ist, die, nach Benzenberg, Ueber das Katastre, 2 Bände, Bonn 1818. 8. p. 175. pro □ Meile auf 3978 Rthl., mit Zufügung der nöthigen statistischen Arbeiten aber auf 4463 Rthl. berechnet werden.

Im J. 1831 bereits waren nach dem Cölner Amtsblatt bei der Katastrirung der Rheinprovinz 410,880 Wohnhäuser, und 13,056,204 Morgen Land katastrirt, und im Regierungsbezirk Aachen war dieselbe ganz vollendet; Vgl. Hansemann, Preußen und Frankreich, Tabelle I, und überhaupt, wobei nur bemerkt wird, daß die Reinerträge fast um $\frac{1}{3}$ zu hoch angeschlagen seyn sollen, zumal bei Wohngebäuden, wo nach Westphälischer Erfahrung auf die Unterhaltungskosten oft fast $\frac{1}{2}$ des Miethswerths aufgehen sollte.

Durch das Königl. Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839, Gesetzsamml. p. 30—43 in 50 §§.

Vgl. Das Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. Münster 1839. 8.

ist nun aber das Grundsteuerwesen dieser beiden Provinzen jetzt ganz genau und vollständig regulirt worden; und wir bemerken darüber nur: 1) daß §. 1 keine Erhöhung oder Verminderung der auf $\frac{1}{5}$ des Reinertrags bestimmten Grundsteuer gestattet, so lange nicht, was letztere betrifft, α) derselbe unter den 6fachen Betrag der Steuer herabsinkt; und β) so lange nicht überhaupt die Bedürfnisse des Staats die erstere erfordern, oder

die letztere zulassen, und daß demnach erstere nur durch Besteuerung der bisher nicht besteuerten, und letztere nur durch Steuerbefreiung der bisher besteuerten Grundstücke und Gegenstände stattfinden kann; 2) daß nach §. 2 außer der Grundsteuer-Hauptsumme von den Steuerpflichtigen auch noch durch Beischläge aufgebracht werden sollen: α) die Kosten der Elementarsteuer-Erhebung, (für welche die Beischläge jedoch überall auf 3 pro C. der erstern herabgesetzt werden.) β) ein Fonds für Bestreitung der Steuer-Ausfälle, und Erlasse. γ) die Kosten für nöthige Steuer-Umarbeitung und Revision der Katasterkarten, Flurbücher, und Mutterrollen, (welche beide, sub β und γ, nur auf 2 pro C. der Hauptsteuersumme anzuschlagen sind,) sowie δ) ein Beitrag für die Kosten der Fortschreibung des Güterwechsels; ε) daß die §. 6—12 die steuerpflichtigen Gegenstände selbst, d. h. alle Grundstücke, die einen Reinertrag gewähren, und ebenso die unbesteuerten Dinge angeben, wohin an sich aller, weder jetzt reinen Ertrag bringender, noch kulturfähiger Boden, und die nach oben steuerbefreiten Grundstücke gehören; 4) daß §. 13—25 die Aufstellung des Katasters, und Ermittelung der Katastralerträge, oder Steuerverhältnißzahlen betreffen, — wonach z. B. Gebäude, die zum Betrieb der Landwirthschaft selbst gehören, nur nach ihrer Grundfläche nach dem Tarif des besten Ackerlandes in der Gemeine, und ebenso auch Gemüsegärten, und Baumschulen, Wohnhäuser aber, nach ihrer Größe, 2, 3 oder 4mal so hoch, als ihre Grundfläche ist ꝛc. anzuschlagen sind; — 5) daß nach §. 26—30 von Zeit zu Zeit periodische Revisionen des Katasters, und Erneuerungen der Karten, Flurbücher und Mutterrollen zu veranstalten sind, wobei bestimmt ist, daß neu entstandene Ländereien, oder neu erbaute Gebäude nicht nur im ersten Jahre, sondern auch noch in den 2 nächsten Jahren unbesteuert bleiben, andere Veränderungen des Reinertrags aber bei eintretender Revision berücksichtigt werden sollen; 6) daß nach §. 31—35 alle Katasterverhandlungen, die Originalkarten und Bücher bei den Regierungen aufbewahrt, die Gemeinen aber Kopien davon, und alphabetische Register, oder summarische Mutterrollen erhalten sollen ꝛc.; 7) daß nach §. 36—38 die Grundsteuer-Hauptsumme, und der darnach von jedem Regierungsbezirke aufzubringende Grundsteuerbetrag nebst den Staats- und Provinzial-Beischlägen und Hebegebühren von dem Finanzministerio festgestellt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden sollen; 8) daß nach §. 39—43, (in Betreff die Erhebung der Steuer,) dieselbe in den ersten 8 Tagen jedes Monats mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrags fällig ist; und daß 9) die §. 44—49 über den erwähnten Deckungsfonds Näheres bestimmen, welcher durch die Beischläge entsteht, und Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks bleibt, und über dessen Verwendung eine besondre Anweisung dem Gesetz angeschloßen ist, mit den Schemas der Nachweisungen zugleich p. 44—57.

Zum Schluß fügen wir aus der Staatszeitung 1835 № 66 hier noch hinzu beifolgende

Uebersicht des Grundsteuer-Einkommens in den sämmtlichen Provinzen des Preußischen Staats im Jahre 1834.

Provinz.	Flächeninhalt excl. großer Binnenseen in [] M.	Bevölkerung excl. Militär.	Mittlere Volksdichtigkeit auf die []Meile.	Jährliches Grundsteuer Aufkommen.	An Grundsteuer trifft auf die []Meile. Rthl.	sgr.	pf.	Durchschnittspr. des Rogens pro 1820–34. sgr.	pf.
Preußen	1135. 12	1989608	1753	1060452	934	15	11	29	6
Posen	536. 51	1046180	1950	506618	944	14	6	32	9
Summa	1671. 63	3036088	1817	1567070	937	15	6		
Pommern	540. 99	888631	1643	603892	1116	20	4	35	2
Brandenb.	730. 94	1537123	2103	1108177	1516	21	7		
Summa	1271. 93	2425754	1907	1712069	1346	21	2		
Schlesien	741. 74	2424967	3269	2238520	3017	27	8	38	1
Sachsen	460. 63	1427797	3099	1923750	4176	40	5	37	9
Summa	1202. 37	3852764	3204	4162270	3461	32	5		
Westphal.	367. 60	1242452	3380	1265731	3443	30	7	44	3
Rheinland	479. 99	2223687	4633	2090307	4355	28	2	46	1
Summa	847. 59	3466139	4089	3356038	3959	29	—		
Ostl. Prov	4145. 93	9314606	2746	7441409	1795	23	11½	34	8
Westl. Pr.	847. 59	3466139	4089	3356038	3959	29	—	45	2
Summa	4993. 52	12780745	2559. 46	10797447	2162	25	4		

§. 166.

ββ) Von der Classen- und Gewerbe-Steuer.

Sinnhold, Die Gewerbesteuer-Verfassung des Preuß. Staats, eine alphabetische Zusammenstellung aller darüber ergangenen gesetzlichen und erläuternden Bestimmungen. Liegnitz 1831. 4.

Ebend. Die Classensteuer-Verfassung des Preuß. Staats, eine alphabetische Zusammenstellung ꝛc. Liegnitz 1831. 4.

1) Die Classensteuer, (auch Personensteuer unrichtig genannt,) welche eigentlich eine personificirte Schlacht- und Mahlsteuer ist, (bei der indeß auch etwas mit auf das eigentliche übrige Vermögen der Einzelnen gesehen wird,) wurde zuerst durch das Königl. Gesetz vom 20. Mai 1820, Gesetzs. 1820 p. 133—43, festgestellt, bald darauf aber durch die Königl. Kabinetsordre vom 5. September 1821, und dann die vom 18. Julius 1825, 21. April 1827, 8. Mai 1828, und 18. Juni 1828, (Gesetzsamml. dieser Jahre) modificirt, verändert, und ergänzt.

Sie findet nur auf dem platten Lande, und in den vom Gesetz mit einer Schlacht- und Mahlsteuer nicht belasteten kleineren und mittleren Städten statt, welche sich nicht ausdrücklich, statt derselben, diese Mahl- und Schlachtsteuer, die in den großen, und anderen Städten erhoben wird, mit Bewilligung der obersten Verwaltungsbehörde gewählt haben, und wird nach den von den Königl. Regierungen für jeden Kreis, und jeden Ort von Zeit zu Zeit, (aller 3 Jahre,) festgestellten Quantis erhoben, die dann unter den Einwohnern selbst, den eignen Maaßnahmen der Kommunalbehörden gemäß, nach den für sie festgestellten Classen regulirt und vertheilt werden; und ausdrücklich ist durch die Kgl.

Verordnung von 1830, (Gesetzs. 1830 p. 19) den Kreisständen die Theilnahme an der Veranlagung derselben, und die Prüfung der dagegen eingebrachten Beschwerden zugesprochen worden, wenn dagegen in den Städten dazu meist eine eigne Kommission des Magistrats, und der Bürgerschaft eingesetzt ist. Auch die Erhebung selbst geschieht durch Kommunalbeamte, gegen 4 pro C. Abtrag.

Diese Steuer wird nun nämlich jetzt, seit 1821, nach 4 Haupt-Classen, jede mit 3 Unterclassen, oder Abtheilungen, also eigentlich nach 12 Stufen erhoben, und beträgt von jeder Haushaltung, (die aus dem Hausherrn, oder der Hausfrau, wenn diese die Wirthschaft selbstständig führt, und ihren Angehörigen, den sie Wohnung und Unterhalt geben, besteht,) in der ersten Hauptclasse monatlich 12 Rthl., 8 Rthl. und 4 Rthl., (also im Maximum jetzt jährlich 144 Rthl., statt 48 Rthl. nach der ersten Bestimmung vom Jahr 1820,) in der 2ten 2 Rthl., 1 Rthl. 15 Sgr., und 1 Rthl., und in der 3ten 20 Sgr., 15 Sgr. und 10 Sgr., endlich in der 4ten, $7\frac{1}{2}$ Sgr., 5 Sgr. und $1\frac{1}{4}$ Sgr., und zwar in dieser letzten Stufe hier für jede einzelne Person im Hause doch aber nur so, daß hier für einen Haushalt nie mehr, als 3 Personen gerechnet werden; für einzelne Personen aber, die ohne eine Familie zu haben, einen Hausstand bilden, sowie von Steuerpflichtigen, die weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine solche eigne führen, wird von jedem Satz in jeder Classe nur die Hälfte als Personensteuer bezahlt, ausgenommen auf der untersten Stufe von 1 gGr. — Mit der ersten Hauptclasse werden die reichsten wohlhabendsten und größten Grundbesitzer, Kapitalisten, und Gewerbsleute betroffen, mit der 2ten die nur etwas wohlhabenderen Einwohner, mit der 3ten der geringere Bürger- und der Bauernstand, und mit der 4ten die kleinern Grundbesitzer, die Lohnarbeiter, Tagelöhner, und Dienstboten, und Handwerker, die für Tagelohn arbeiten.

Befreiet sind von derselben nur a) alle ehemalige nicht unmittelbare Fürsten und Grafen; b) Ausländer, welche nicht ein volles Jahr an demselben Orte verbleiben; c) alle beim stehenden Heere, und bei Landwehrstämmen in Reihe und Glied stehende active Militärpersonen nebst ihren Familien, sofern weder sie selbst, noch ihre Familienglieder ein eignes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben; d) alle Personen unter 16 Jahren, so wie alle über 60 Jahr alte in der untersten Classe; e) alle Landwehrmannschaften, die 6 volle Wochen bei den Fahnen versammelt sind, auf 2 Monate; nach Königl. Kabinetsordre vom 11. April 1835 (Gesetzs. 1835. p. 49); f) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeinde-Kassen leben, und solche, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden; g) die Einwohner aller Städte, wo die Schlacht- und die Mahl-Steuer erhoben werden.

Der Betrag der gesammten Classensteuer ändert sich nach den verschiedenen Verhältnißen der Bevölkerung, und zwar z. B. bestimmt 1829 auf 6,799,159 Rthl., 1835 auf 6,404,000 Rthl., 1838 auf 6,502,000 Rthl.; und zwar kamen davon in dem Jahre 1829 auf Preußen 992,581 Rthl., Posen 481,641, Brandenburg 759,679, Pom-

mern 515,690, Schlesien 1,416,642, Sachsen 820,121, Westphalen 675,672, Rheinlande 1,143,133 Rthl. — Nach Ranke, Politische Zeitschrift 1832, Heft 3 brachten die 3 ersten Hauptclassen dieser Steuer mit 12, 8 und 4 Rthl. monatlich nur $\frac{1}{26}$ der $6\frac{1}{2}$ Mill. oder 4 pro C. des ganzen Steuerbetrags im Jahr 1831 auf. — Diese Steuer wird allerdings für die unteren und ärmeren Classen der Einwohner des Staats nicht wenig drückend gefunden, und es ist daher schon vielfach ihre Herabsetzung gewünscht, und darauf angetragen, auch sobald es sich thun lasse, solche Allerhöchsten Orts verheißen worden.

2) Die Gewerbesteuer beruht jetzt auf dem neuen Gewerb-Steuergesetz vom 30. Mai 1820, (wodurch das erste vom 2. November 1810 sehr verändert ist,) Gesetzs. 1820 p. 135, 147 — 64, mit nähern Bestimmun en in Betreff des Handels vom J. 1826, (Gesetzs. p. 61) und durch mehrere Kabinetsordre von den Jahren 1824, 28, 30, 31, 32, 33, (Gesetzs. bis 1833); sieht aber einem noch neuern Gesetze entgegen, welches schon, nebst einem neuen Gewerbsedicte überhaupt, der Berathung der Landstände in den Jahren 1837, 38 vorgelegt worden ist; s. p. 214.

Dieselbe hat alle früheren Gewerbsteuern, und Gewerbentrichtungen, und somit auch die französische Patentsteuer in den Rheinlanden rc, aufgehoben.

Es sind dann 8 Hauptarten von Gewerben angenommen worden, von den die Steuer erhoben wird: a) der Handel mit kaufmännischen Rechten, und ohne dieselben; b) umherziehende Gewerbe, c) Handwerke, mit mehreren Gehülfen betrieben; d) Gast-, Speise- und Schankwirthschaft, incl. Zuckerbäckerei, Gewerbe der Pfefferküchler, und Tabagisten; e) Bäcker- und Fleischer-Gewerbe; f) Bierbrau- und Brennerei-Gewerbe, beide (sub e und f als Gewerbe für Waarenverfertigung auf den Kauf); g) Mühlengewerbe; h) Schiffer-, Fracht- und Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

Gewerbesteuerfrei aber sind: a) Landleute die an Markttagen auf offnem Markte Roggenbrodt, im Nebengeschäft gebacken, verkaufen; b) Handwerke, nur um Lohn und auf Bestellung betrieben, ohne Aushaltung offnen Lagers auch außer den Jahrmärkten, und ohne mehr, als 1 Gehülfen, und 1 Lehrling; c) Weberei und Würkerei, als Nebengeschäft und nur auf 2 Stühlen betrieben, (Gesetzs. 1829, p. 46); d) Mühlenwerke blos für den eignen Gebrauch des Besitzers, oder zur Be- und Entwässerung der Ländereien bestimmt, (alle Arten von Mühl- oder Maschinenwerken aber zur Bearbeitung von Materialien beim Bergbau und sonst, zur Spinnerei und Weberei, die selbstständig betrieben werden, nicht zu einer gewerbsteuerpflichtigen Fabrik gehören, geben auch nur Handels- oder Handwerks-, nicht Mühlengewerbe-Steuer); — e) Fracht- und Lohnfuhren, von Landwirthen mit ihrem Wirthschaftsgespann nebenbei betrieben, oder von Andern nur mit 1 Pferde; f) das Schiffergewerbe mit Stromschiffen, und Leichterfahrzeugen unter und bis zu 3 Lasten Tragbarkeit incl.; g) der Bergbau, und der Hüttenbetrieb, wo zu ersterm eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, (Gesetzs. 1823 p. 16) oder letztere nicht mit Fabrikation von

Waaren zum Handel verbunden ist, nach Kabinetsordre vom 17. December 1833, Gesetzs. 1834 p. 5, wogegen aller Hammerwerksbetrieb seit 1834 ihr unterliegt, h) aller Handel der Ausländer auf Messen, Wochen- und Jahrmärkten, und aller Einkauf an inländischen Erzeugnissen, oder Fabrikaten von Fremden, sofern er nicht umherziehend als Aufkäuferei im Einzelnen betrieben wird. (Vgl. Königl. Kabinetsordre vom 30. Juni 1833, (Gesetzs. 1833 p. 81), und jetzt auch das Sammeln von Bestellungen auf Fabrikate ꝛc. Seitens reisender Inländer.

Wer denn ein Gewerbe anfangen und treiben, oder auch aufgeben will, es sei steuerfrei oder steuerpflichtig, muß dieses der Kommunalbehörde anzeigen, und zahlt dann im ersten Fall die aufgelegte Steuer, oder, bei herumziehenden Gewerben löset er einen Gewerbschein nach p 213.

Wenn mehrere Gewerbe absichtlich (nicht blos zufällig und gelegentlich,) mit einander verbunden, und an demselben Orte von einer und derselben Person betrieben werden, so wird für sie nur eine Gewerbsteuer nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben entrichtet.

Die Erhebung auch der Gewerbsteuer wird von den Kreis-Kommunalbehörden, unter Mitwirkung der Gewerbetreibenden selbst bei der Vertheilung derselben, besorgt, gegen 4 pro C. oder $\frac{1}{2\frac{1}{3}}$ der Einnahme, und die zu einer speciellen Rubrik gehörigen Steuerpflichtigen wählen aus ihrer Mitte die Steuervertheiler; wozu, — besonders unter den Gewerbtreibenden mit kaufmännischen Rechten, den Gastwirthen ꝛc., den Bäckern und Schlächtern, — von ihnen eigne Gesellschaften gestiftet werden sollen mit 5 Mitgliedern oder Abgeordneten, wovon jedenfalls einer das Gewerbe im höchsten, einer im kleinsten, und 2 im mittlern Maaße und Umfange betreiben müssen, der 5te aber freier Wahl ist. Die Erhebung geschieht von den stehenden Gewerben monatlich, von den umherziehenden auf 1 Jahr pränumerando.

Zur Feststellung des jährlichen Steuer-Ertrags wird für jede Rubrik ein Mittelsatz von der Regierung festgesetzt, der im Durchschnitt von den darunter begriffenen Steuerpflichtigen in jedem Orte aufzubringen ist; sowie zugleich der niedrigste Steuersatz, und die Abstufung vom erstern auf und abwärts eben so bestimmt wird. Diese Steuersätze selbst sind nach Verschiedenheit der Bevölkerung, der Industrie, und des Wohlstandes der Ortschaften verschiedentlich regulirt, und es sind für diese letzteren 4 Abtheilungen oder Classen angenommen worden: a) die erste von 11 größern Städten, als: Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen; b) die 2te von 133 mittleren, c) die 3te von den Städten, die nicht zu a und b gehören, aber wenigstens 1500 Einwohner haben, d) die 4te, alle übrigen kleinen Städte, die Marktflecken, und das platte Land enthaltend. Diese Sätze steigen dann nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte in a von 6 auf 8, 12, 18, 24, 36, 48, 60 Rthl. und weiter, in b auf 2, 4, 6, 8, 12, 24 Rthl. ꝛc., jedesmal um 12 Rthl. in beiden. Dieselben betragen dann bei den Gewerben der p. 653 genannten Haupt- und Unter-Rubriken:

	als Mittelsätze der Abtheilungen.				als niedrigste Sätze der Abtheilungen.			
	Erste	2te	3te	4te Abth.	1ste	2te	3te	4te Abth.
a) Handel mit kaufm. Rechten	30 Rtl.	18	12	—	12	8	6	—
b) dito ohne dieselben	8 "	6	4	2		2 Rtl.		1 Rtl.
c) Gastwirthschaft ꝛc.	12 "	8	6	4		4 "		2 "
d) Bäckergewerbe pro Kopf der Bevölkerung in 1 und 2 (auch 3—5 Pf. Brandenburgisch)	8 Pf.	6 Pf.	6Rt.	4 Rtl.		4 "		2 "

e) das Fleischergewerbe, wie das sub d, (Brandenburgisch) 8 Rthl., 6 Rthl. und 4 Rthl. in erster, dann Steigerungen nach dem Umfange des Gewerbes erfolgen bei c und d wie bei b);

f. g) Brauerei und Brennerei: nach Maaßgabe des Umfanges und Ertrages, doch nie bei ersterer unter 2, bei letzterer unter 6 Rthl.; in der Regel für 24 Scheffel jährlichen Verbrauch an Malz- oder Branntweinschroot 8 gGr. Brandenburgisch.

h) Handwerker geben, wie sub d. 8 Rthl., 6 Rthl., 4 Rthl., und wieder 4 Rthl. und 2 Rthl.; und in Ansehung der Steigerungen geht es hier, wie sub b.

i) Mühlengewerbe: Windmühlen auf einem Paltroken zahlen monatlich $\frac{2}{3}$ Rthl.; Wassermühlen nach Mahlgängen, wovon einer bei jährlichen Betrieb zahlt 1 Rthl. monatlich, sonst nur 2 Rthl. jährlich; Graupen- und Grützgänge den Mahlgängen gleich; Oelmühlen zahlen für jede Presse, wie für einen Mahlgang; andere Stampfmühlen für 6 Löcher im Grubenbaum ebenso; Schneidemühlen pro eine Säge wie für $\frac{1}{2}$ Mahlgang, mit mehreren Sägen pro Sägegatter wie für einen Mahlgang; ein Roßmühlengang zahlt monatlich $\frac{1}{6}$ Rthl.

k) Schiffergewerbe zahlt pro Stromschiff und Leichterfahrzeug pro 3—6 Last Tragbarkeit jährlich 2 Rthl., pro über 6—12 Last 4 Rthl., und von da an pro 6 Last 2 Rthl. mehr. Rhederei gilt für Handel mit kaufmännischen Rechten.

l) Pferdeverleiher- und Fracht- und Lohnfuhr-Gewerbe, welches 2 Pferde und darüber hält, zahlt pro 1 Pferd jährlich 1 Rthl.

m) Umherziehende Gewerbe zahlen vom Aufkauf, Handwerksbetrieb, oder Handel pro Kopf von 2—4—12 Rthl. jährlich, (letzteres z. B. da, wo kein örtlicher Nutzen anzunehmen ist, z. B. bei Taschenspielern, Seiltänzern, Aufkäufern von Lebensmitteln für Städte; ersteres beides da, wo das Gewerbe einen örtlichen Nutzen abwirft, — nach Ermessen der Regierung.)

Vielfach wird auch über diese Gewerbesteuer und über deren ungleiche Vertheilung geklagt; allein diese ist an sich selbst allerdings sehr schwierig, und man begreift auch wohl Seitens der Regierung, daß eine Verbesserung hier sehr nöthig ist, und denkt gar sehr an dieselbe.

Ueber den ganzen Betrag der Gewerbesteuer, und dessen alljährliches Steigen, welches die jährliche Zunahme und Ausbreitung der Gewerbthätigkeit und Industrie veranlaßte, und auch erweiset, finden sich höchst lehrreiche Ausweise und Angaben in Ferber, Neue Beiträge a. O. p. 147 f., und dabei vornehmlich eine höchst lehrreiche

Tabelle über den Ertrag derselben in den Jahren 1824 — 31 nach den Regierungsbezirken, mit Rücksicht auf den Betrag derselben bei den Städten nach ihren 4 Abtheilungen, dann auf die □ Meile überhaupt und insbesondere in Bezug auf die 4te Abtheilung der Städte und das platte Land, aus welcher hervorgeht:

a) daß α) die bedeutendsten und steigendsten Erträge stets gaben:
Berlin, im J. 1824 mit 110.349, im J. 1830 mit 137,664 Rtl.,
Reg. Bez. Düsseldorf = = 101.379, = 1829 = 152,051 =
Breslau, im J. 1825 mit 156,197⅓, = 1830 = 179,036 =
Liegnitz, = = 1824 = 106,511⅔, = — = 138,332 =
Potsdam, = = 1825 = 89,236 = — = 121,868 =

β) die geringsten aber und am wenigsten steigenden:
die Reg. Bez. Cöslin im J. 1824 mit 23,010, u. 1830 mit 28,542 Rtl.,
= = Gumbinnen 1826 = 26,731⅔, = 1831 = 31,225 =
und daß b) das platte Land und die 4te Abtheilung der Städte im Durchschnitt der Jahre 1829 — 31 zahlten 891,113 Rthlr., die 2te und 3te Abtheilung der Städte 790,652⅓, die 1ste 407,037⅓ Rthlr.

c) daß diese Steuer im ganzen Staate betrug in Rthlrn.: im J. 1824, 1,652,551 5/12; 1825, 1,655,652⅔; 1827, 1,860,750; 1828, 1,935,413⅓; 1829, 2,098,026; 1830, 2,121,967; 1831, 2,096,415; sodann aber, etatsmäßig, 1832 — 34 in 1,930000, 1835—37 in 1,972000, und 1838—40 in 2,540000 Rtlr. bestand; also im J. 1826 um 101,832⅔ Rtlr., 1829 sogar um 162,612⅔ Rtlr., 1830 aber nur um 23,941 Rtlr. stieg, im Jahr 1831 dagegen sogar um 75,552 Rtlr. sich verminderte. Auf die einzelnen Provinzen kamen denn im Jahre 1831 von ihr: auf Sachsen 285,257 Rtlr., Pommern 125,118 Rtlr., Brandenburg 361,814, Schlesien 394,210, Westphalen 178,127, Rheinlande 408,188, Preußen 222,989, Posen 129,989 Rtlr.

Wie die Gewerbesteuer sich auf die 8 Hauptgewerbe (p. 654, 55) in den Jahren 1829 – 31 vertheilte, zeigt eine Tabelle ebenfalls in Ferbers Neuen Beiträgen zu p. 147 Nr. II., wonach an *selbiger* zahlte in Rtlr. mit Weglassung der Brüche:

	der Handel mit u. ohne kaufmänn. Rechte.	umherziehende Gewerbe	Handwerker.	Gast-, Speise- und Schankwirthe.	Bäcker und Fleischer	Bierbrauerei und Brennerei	Mühlgewerbe	Schiffer- und Fuhrgewerbe
1829	695605	176930	211816	378314	231805	56127	210023	33556
1830	708001	189460	209626	381960	233589	53014	213611	37914
1831	710552	133584	207360	370967	237391	52112	211531	46116

Endlich findet sich hier p. 153 f. auch angegeben, wie in den Jahren 1828 — 31 die Gewerbsteuer besonders in den großen Städten, oder in der 1sten Abtheilung der Städte, (Königsberg und Danzig ausgenommen, die die Cholera eben sehr drückte,) bedeutend stieg; (in Berlin z. B. von 120,568 Rtlr. auf 136,371 Rtlr.) und wie sie auch in der 2ten und 3ten Abtheilung von 683,530 Rtlr. auf 790,692 Rtlr. sich erhöhte, und wieviel jede der 134 gewerbsteuerpflichtigen Städte nach dem Ausscheiden von 6 Städten, die wegen ungünstigen

Gewerbsverhältnisse aus der 3ten in die 4te versetzt werden mußten im Durchschnitt der Jahre 1828—31 jährlich zahlte? und zuletzt, wie auch die Gewerbsteuerzahlung, und somit auch der Gewerbsfleiß in der 4ten Abtheilung, besonders aber auf dem platten Lande sich erhoben hat? — z. B. im Reg. Bez. Posen von 31851 Rtlr. im Jahre 1828 auf 39,445 Rtlr. im Jahre 1831, in Breslau von 70,904 ebenso auf 79,215 Rtlr., in Liegnitz von 70,449 auf 83,360 Rtlr., in Potsdam von 40,591 auf 53,622 Rtlr., in Merseburg von 41,102 auf 57,553 Rtlr., in Arnsberg von 34,970 auf 48,409 Rtlr., in Düsseldorf von 40,854 auf 54,699 Rtlr.

§. 167.

β) Von der indirekten Besteuerung.

Schimmelpfennig, Die Preußischen indirekten Steuern; systematisch geordnete Zusammenstellung aller Gesetze und Verordnungen darüber bis zum Jahre 1835. Potsdam 1837. gr. 4.

Philippi, J. J. N., Sammlung der neuern Preußischen Gesetze über die indirekten Steuern, mit Anmerkungen, Erklärungen, Nachweisungen und Beilagen. Berlin 1830. gr. 8.

Ebend. Sammlnng der Gesetze darüber von 1830—36. Cöln 1836. gr. 8.

Uebersicht vom Stande, Umfang und den Erfolgen der Zoll- und Steuerverwaltung des Preuß. Staats im J. 1837, im Centralblatt des Finanzministerii 1839 Nr. 18 f.

αα) Von der Ein-, Aus- und Durchgangs-Steuer, oder dem Zolle.

Schimmelpfennig, Die Preußische Zollgesetzgebung von den Jahren 1818—38, nebst den ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen ꝛc. Potsdam 1838. gr. 4. (Mit 1 alphabet. Sachregister.)

Pochhammer, Handbuch zur vollständigen Kenntniß der K. Preuß. Zollverfassung und Verwaltung nach dem Gesetz vom 26. Mai 1818. 2 Bände. Berlin 1832. gr. 8.

Schönbrodt, Handbuch des Rechnungswesens der Preuß. Hauptzoll- und Hauptsteuerämter. 3 Bände. Potsdam 1838. gr. 8.

Die gegenwärtige Preußische Zollverfassung und Zollerhebung beruht zuerst auf dem schon erwähnten K. Gesetz wegen des Zolls, und der Verbrauchsteuer von ausländischen Waaren, und des Verkehrs zwischen den Provinzen vom 26. Mai 1818. (Gesetzsammlung 1838 p. 12—43.) und dessen verschiedene Declarationen und Ergänzungen in den nachfolgenden Jahren, wodurch die frühere Zoll- und Acciseverfassung gänzlich aufgehoben, und, wie schon früher gesagt worden, statt des bisherigen prohibitiven Handelssystems ein möglichst freier Handel auch mit dem Auslande gewährt, und insbesondere auch alle und jede Binnen-Zollerhebung im Lande selbst aufgehoben, und so auch der innere Verkehr freigegeben worden ist. Allen und jeden fremden Waaren und Produkten, nur mit Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, ward damit der Eingang, sowie der Durchgang, und allen und jeden einheimischen Waaren und Produkten der Ausgang gestattet, nur gegen Entrichtung eines Zolles, und zuerst für eingehende fremde Waaren zugleich einer Verbrauchsteuer, welche aber schon im Jahre 1820 (Gesetzs. 1820

p. 136) wieder abgeschafft und mit dem Zoll zusammen in eine Ein- Aus- und Durchgangssteuer vereinigt ward.

Dieser Ein-, Aus- und Durchgangszoll oder Steuer wird, wie auch schon bemerkt worden ist, nach einem Tarif oder einer Erhebungsrolle jährlich erhoben, die alle 3 Jahre revidirt und verändert wird, und zwar meist mit Herabsetzung der Zollbeträge, selten mit deren Erhöhung. (Vgl. z. B. Hansemann, Preußen und Frankreich, p. 139, wo die Zölle von 1818 mit den von 1828 verglichen werden; ferner Weber Jahrb. I. p. 170 f., II. 161 f.) Doch kann jetzt, seit der Vereinigung der mehresten deutschen Staaten zu einem Preußisch-deutschen Zollvereine, (s. §. 137 f.), der einem, für alle diese gleichem, und also gemeinschaftlichem Tarif folgt, keine solche Veränderung anders mehr gemacht werden, als mit Uebereinstimmung aller Vereinsstaaten, von den dann zur etwanigen Berathung und Beschließung derselben, nach p. 524, von Zeit zu Zeit ein Congreß gehalten wird.

Unter dem 23. Januar 1838 erschien nun zu Berlin die p. 524 erwähnte K. Verordnung wegen des mit den sämmtlichen Vereinsstaaten vereinbarten Zollgesetzes und der entsprechenden Zollordnung, die nun auch statt der ältern für die Preußische Monarchie selbst gilt, und im Ganzen der von 1818 sehr gleich kommt. Die neueste, jetzt gemeinschaftliche Erhebungsrolle aber ist vom Jahre 1839, und gilt für die Jahre 1840—42. (Gesetzs. 1839 Nr. 24.)

S. Löhr, F. G., Vereins-Zolltarif der K. Preußen, Baiern, Würtemberg, Sachsen, der beiden Hessen und übrigen Vereinsstaaten, mit 4 Tabellen. Nürnberg 1833. gr. 8., — wie es dgl. alphabetische Zollverzeichnisse noch mehrere giebt; ferner:

Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif von 1840—42. Berlin 1840. 8.

Die Hauptpunkte, auf den dieser Tarif beruht, sind folgende:

I. Der allgemeine Import- oder Eingangs-Zollsatz für außervereinsländische oder fremde Waaren ist, nach p. 525, in der Regel 15 Sgr. Pr. oder 50 Fr. Rhein. vom jetzigen Zoll-Centner, Zollvereins-Centner Bruttogewicht, der für den Verein seit 1. Jan. 1840 angenommen ist, 100 Zollpfunde à 30 Zoll-Lothe hält, und zum Preußischen Centner, so wie zum Sächsischen, Kurhessischen à 110 Pfd. sich verhält, wie 36 zu 35, oder = 106 Pfd. $28\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ Loth, (gerade 50 Kilogr.), so daß also 36 Zoll-Centner gleich sind 35 Preußischen, Sächsischen und Kurhessischen à 110 Pfd., 28 aber = 25 Baierischen, 36 = 37 Würtembergischen à 100 Pfd. und 1 = 1 Badischen und Hessen-Darmstädtischen, so daß allerdings für Preußen, Kurhessen und Sachsen der Zoll jetzt um etwas über $\frac{1}{10}$ gestiegen ist, da derselbe sonst gleichen Satzes vom Preuß. Centner à 110 Pfd. genommen wurde. S. K. Verordnung wegen Einführung des Vereins-Zollgewichts vom 31. Oct. 1839. Gesetzs. 1839 Nr. 14. — Ein Zollpfund ist denn = 1 Pfd. $2\frac{209}{1250}$ Loth Preußisch. — Das Nettogewicht, nach Abzug der Thara vom Bruttogewicht, wird nur von allen nicht verpackt transitirenden Waaren, wo eine Vergütigung für die Thara festgesetzt ist, angenommen, welches im Tarif genau bestimmt ist, und Dinge trifft, die in Fässern, Kisten, Körben, Ballen ꝛc. eingehen.

II. Frei von allem Ein- und Ausfuhrzoll sind alle rohe Erzeugnisse, die nur auf kurze Entfernung einkommen, als: Gartengewächse, Heu, Futterkräuter, frisches Obst, Bäume zum Verpflanzen, alle Arten von Dünger, Stroh, gebrauchte Hausgeräthe und Effecten, und Kleidungsstücke, Brenn-, Bau- und Nutzholz und alles Gestein, welches zu Lande verfahren wird und nicht zum Verschiffen nach einer Holzablage resp. bestimmt ist, dann Fische, Geflügel und kleines Wildpret, Eier und Milch, Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz eigends betroffen sind, auch alles beschriebene Papier von Akten und dergl., Schilf und Rohr, Torf und Braunkohlen- und andre Abfälle, Treber, Trestern, Lohkuchen; sowie auch fast alle Rohstoffe und Hülfsmaterialien für die Manufactur und Fabrikation, namentlich rohe Baumwolle, Schaafwolle, Eisen und Stahlstein, Stufen, Wasserblei, Galmei, Kobalt, Holzborke, rohe Häute, Haasen- und Kaninchenhaare und Felle, Rindviehhaare, Karden, Lumpen, Töpferthon, ganz freien Eingangs sind.

III. Mehrere Gegenstände sind beim Eingang einer geringeren, die meisten aber einer höheren Abgabe, als der von 15 Sgr. oder 50 Kreuzer, eigends unterworfen, und viele sind auch einer Ausfuhrabgabe pflichtig. Diese sind sonst unter 47, jetzt unter 43, Hauptnummern alphabetisch zusammengestellt, von denen aber fast jede mehrere Neben- und Unterabtheilungen hat, die eine ungleich größere Zahl ausmachen, nämlich gegen 150. Jene 47 Rubriken haben wir p. 563 f. angegeben, bei den jetzigen 43 aber machen jetzt die Abfälle (dort Nr. 37) die erste Nummer aus, und mehrere sind hier mit einander verbunden.

Die Zollsätze, die denn jetzt beim Eingang pro Centner, und zwar jetzt pro Zoll-Centner Bruttogewicht, zu zahlen sind, zeigt an der beifolgende

Neueste Zolltarif für die Einfuhr in die Vereinslande.

	Pr.Cour. rthl.	sgr.	Rhein. fl.	kr.
A Rohe Naturproducte in der Regel	—	15	—	50
1) Steinkohlen	—	1½	—	4
2) Knoppern	—	2½	—	8
3) Schwefel	—	2½	—	8
4) Galläpfel	—	5	—	17
5) Krapp	—	5	—	17
6) Kreuzbeeren	—	5	—	17
7) Sumach	—	5	—	17
8) Waid und Wau	—	5	—	17
9) Safflor	—	5	—	17
10) Farbehölzer	—	5	—	17
11) Farbeerde	—	5	—	17
12) Korkholz	—	7½	—	25
13) Salpeter	—	7½	—	25
14) Mineralwasser	—	7½	—	25
15) Hanf und Flachs	—	7½	—	25
16) Thran	—	7½	—	25
17) Theer, Pech	—	5	—	17
18) Daggert	—	5	—	17
19) Blei	—	7½	—	25
20) Fabrik-Baumöl	—	15	—	50
21) Brennholz zu Wasser per Klafter	—	2½	—	8
22) Pottasche	—	7½	—	25
23) Weinstein	—	7½	—	25
24) Eisenvitriol grüner	—	7½	—	25
25) Talg, Stearin	3	—	5	6½
26) Alaun	1	10	2	17½
27) Bleiweiß	3	—	3	26
28) Mennig	1	—	1	45
29) Smalte	1	—	1	45
30) Soda	1	—	1	45
31) Kupfer	1	—	1	45
32) Kupfer-Eisenvitriol	1	—	1	45
33) Eisenvitriol, weißer	1	—	1	45
34) Hopfen	2	15	4	16½
35) Tabakblätter	5	15	9	22½

	Pr. Cour. rthl. sgr.	Rhein. fl. kr.
B. Fabrikwaaren.		
1) Seidenwaaren	110 —	187 5
2) Fertige Kleider	110 —	187 5
3 Halbseidne gem. W.	55 —	93 32½
4) Bijouterie u. feine Quincaillerie W.	55 —	93 32½
5) Stutz- u. Taschen-Uhren	55 —	93 32½
6) Feine Bronze-W.	55 —	93 32½
7) Lakirte Waaren	55 —	93 31½
8) Regen- u. Sonnenschirme	55 —	93 32½
9) Künstl. Blumen	55 —	93 32½
10) Schmuckfedern	55 —	93 32½
11) Feine kurze Waare	50 —	85 —
12) Feine Bast- und Strohhüte	50 —	85 —
13) Gefärbte Floret- u. Zwirnseide	8 —	15 38¼
14) Baumwollwaaren (rein od. mit Lein gem.)	50 —	85 —
15) dito Posamentirw.	50 —	85 —
16) Strick-, Stick- u. Putzwaare	50 —	85 —
17) Baumwollgarn	2 —	3 30
gebleicht u. gezwirnt	8 —	13 38¼
18) Wollwaare	30 —	51 2½
19) Teppiche v. Wolle ꝛc	20 —	34 6¾
20) Woll- u. Kamelgarn	8 —	13 38¼
21) Linnenwaare		
a. rohes Garn	— 5	— 17
b. dito gebleicht, gef.	1 —	1 45
c. Zwirn	2 —	3 30
d. graue Packl. Segelt.	— 20	1 6¾
e. rohes*), Zwillich und Drillich	2 —	3 30
f. Leinw. gebl., gef., appretirt	11 —	18 45
g. Zwillich, Drillich aus gebl. Garn	11 —	18 45
h. Hand- u. Tischtücher	11 —	18 45
i. neue Wäsche	11 —	18 45
k. Bänder, Borten, Franzen, Kanten, Schnüre	22 —	37 30
l. Strumpfwaaren	22 —	37 30
m. Battist	22 —	37 30
n. Gespinnst u. Tressenwaare a. Metallfäden u. Leine ohne Leder, Glas ꝛc.	22 —	37 30
o. Zwirnspitzen	55 —	93 32½
22) Metallwaaren		
a. grobe Eisen- u. Eisengußw. Öfen, Platten	1 —	1 45
b. Schmiedeeis., Stahl	1 —	1 45
c. Roh- u. Cementstahl	1 —	1 45
d. Weißblech u. Drath	4 —	6 45
e. Anker	4 —	6 45
f. Eisenbahnschienen	1 —	1 45
g. Eisenw.: Töpfe ꝛc.	6 —	10 2½
h. Feine Stahl- und Eisengußwaare	10 —	16 58¼
i. Rohkupfer u. Mess.	— 15	— 50
k. dito gew. geschmied.	6 —	10 52½
l. dito Waare	10 —	16 58¼
m. Zinn in Blöcken	— 15	— 50
n. grobe Zinnwaare	2 —	3 25
o. feine dito	10 —	16 58¼
p. Zink roher	2 —	3 25
q. Zinkblech u. Waare	3 20	6 15
r. dito fein u. lakirt	10 —	16 58¾
23) Leder u. Lederware		
a. gemein. Leder, Juchten, sämisch u. weißgaares	6 —	10 12½
b. Corduan, Saffian, Maroq., Handschuhl.	8 —	13 38¼
c. grobe Schuh- und Sattlerwaare	10 —	16 58¾
d. feine Lederwaare	22 —	37 30
24) Bürstenbinder- u. Siebmacherwaare		
a. grobe	3 —	5 6½
b. feine mit Holz ꝛc.	10 —	16 58¾
25) Druck- u. Packpapier	1 —	1 45
26) Andres Papier	5 —	8 32½
27) Papiertapete und Pappwaare	10 —	16 58¼
28) Glaswaare		
a. grünes Hohlglas	1 —	1 45
b. weißes	3 —	5 6
c. geschliffen, gepreßt, geschnitt., vergoldet und gemalt	6 —	9 22
d. Spiegelglas geblasen	3 —	5 6
gegossen	6 —	10 12½
dito größer	8 —	14
Stücke über 288–576	1- —	1 45
bis 1000 [illegible] Z. per St.	3- —	5 6
bis 1100	6 —	10 12½

*) Rohes Linnen geht ausnahmsweise frei ein 1) in Preußen auf den Gränzen von Leobschütz bis Seidenberg, und von Heiligenstadt bis Nordhausen, und in Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten; 2) in Sachsen auf der Gränze von Schleitz bis Schandau mit Erlaubnißschein; 3) in Kurhessen nach Bleichereien und Märkten.

	Pr.Cour. rthl. sgr.	Rhein. fl. kr.
von 1400—1900	20 —	35 47½
über 1900 per St.	30 —	52 26½
29) Töpferwaare		
a. gemein Geschirr	— 10	— 31
b. Steingut, Fayence	5– 10 —	8 30 16 58½
c. Porzellan,	10–	16 58½
vergoldet und gem.	25– —	42 30
mit Metall verbunden	55	93 32½
30) Holz-, Tischler-, Drechsler- u. Böttcherwaare		
a. gemeine	1 —	1 45
b. gefärbte, polirte, lakirte	3 —	5 6½
c. feine Schnitz- und Kammmacherw.	10 —	16 58½
d. gepolsterte	10 —	16 58½
31) Material-, Spezer. u. Conditorw. ꝛc.		
a. Bier u. Meth im Faß	2 15	4 16½
b. Brantw. Rac, Rum	8 —	13 38½
c. Essig in Fässern	1 10	2 17½
d. Essig, Öl, Bier in Fl.	8 —	13 38¾
e. Wein, Most u Cider (3 Eimer = 5 Ctnr.)	8 —	13 38¾
f. Butter	3 20	6 15
g. Fleisch, frisch u. ger.	2 —	3 26½
h. Südfrüchte, Lorberblätter frisch u. trock.	4 —	6 46¼
i. Gewürze	6 —	11 21¼
k. Caffee, Cacaobohn.	6 15	10 45
l. Cacaomasse, Chocol.	11 —	18 45
m. Käse	3 20	6 15
n. Confitur. Zuckerw.	11 —	18 45
o. Kraftmehl, Nudeln, Mehl, Stärke, Puder, Grütze ꝛc.	2 —	3 26½
p. Muschelth. Austern	4 —	6 46¼
q. Reis	2 —	3 26½
r. Tabak	11 —	18 45
s. Thee	11 —	18 45
t. Brot-, Cand.-, Hut-, Bruch- u. Lumpenz. Mehlzucker	11 —	18 45
u. Rozucker, Farin	9 —	15 18¾
dito für Liedereien	5 15	9 30
v. Raffinad	10 —	16 58¾
w. Heringe per Tonne	1 —	1 45

	Pr.Cour. rthl. sgr.	Rhein. fl. kr.
32) Droguerei u. Apothekerwaaren	3 20	6 15
33) Malerfarbe u. Pinsel, Mund- u. Siegellack, Engl. Pflaster	3 20	6 15
34) Getreide u. Hülsenfrüchte in Preußen	— 5	— 17
35) Sämerei u. Beeren	1 —	1 45
36) Öl, Kleesaat u. dgl. Wachholderbeeren	— 5	— 17
37) Schießpulver	2 —	3 26½
38) Kürschnerwaare	22 —	37 30
39) Fertige rohe Schafpelze	6 —	10 12½
40) Seife grün, schwarz	1 —	1 45
weiße	3 20	6 15
feine Tafel	10 —	16 58½
41) Bruch u. beh. Stein aller Art p. Schffl.	— 15	— 50
42) Waare a. Alabaster, Marmor ꝛc., ächte Steine, Perlen, Corallen, ungefaßt	10 —	16 58¾
43) große Marmorarbeiten, Statüen ꝛc.	— 15	— 50
44) Steinkohlen an der See od. Elbe eingef.	— ⅓	— —
45) Stroh-, Rohr- u. Bastwaare	— 5	— 17
46) Stroh- u. Bastgefl. grobe Strohhüte	10 —	16 58¾
47) Vieh pro Stück		
a. Pferd, Maulesel und Maulthier	1 10	2 20
b. Ochse und Stier	5 —	8 45
c. Kuh	3 —	5 15
d. Rind- u. Jungvieh	2 —	3 30
e. Schweine fett	1 —	1 45
mager	— 20	1 10
f. Hammel	— 15	— 28
Andres Schafvieh, Kalb, Ziege, Ferkel	— 5	— 17
48. Wachstuch u. Taft grobe	2 —	3 30
Andre	5 15	9 22½
Bousirte Wachsw.	10 —	16 58*)

*) Zum Vergleich dieser Zollsätze mit den Oestreichs, Englands, Frankreichs, Rußlands bemerken wir hier noch, daß z. B. zahlen per Centner an Import:

	in England.	Frankreich.	Rußland.	Oestreich.	Polen.
Rohzucker	9, 13 u. 22 Rtl. per Ctr.	85–110 Fr. per 100 Kilogr.	1½ R. Silb. per Pud	per Sporco Ctr. 21 Fl. Silb.	p. Poln. Ctr. = 86½ Pfd Pr. 12½ Rthl.
Raffinad	59 Rthl.				

IV. An Ausfuhrzöllen wird, — bei gänzlicher Zollfreiheit aller Naturproducte und Kunsterzeugniffe für die Regel — (nur von Lumpen und roher Schafwolle mit 3 Rtlr. erstrer, letztrer mit 2 Rtl., von Häuten mit 1 Rtl. 20 Sgr., von Roheisen mit 7½ Sgr. und von Holzrinde mit 5 Sgr., von Abfällen und roher Baumwolle mit 15 Sgr., von Farbewaaren und Hölzern mit 2½ und 5 Sgr., von Roherzen mit 5 Sgr., von Hasen- und Kaninchenfellen mit 15 Sgr., Thierhaaren 5 Sgr., Holzasche 10 Sgr., Holzborke oder Kohlen 2½ Sgr., Karden 5 Sgr., Lithographirsteine 1¼ Sgr., Töpferthon mit 15 Sgr. an den Gränzen erhoben.

V. Rückzölle werden nur von fabricirtem Tabak und raffinirtem Zucker und Branntwein gegeben: — nach Cab. Ordre vom 18. Octbr. 1838 nämlich beträgt jetzt die Rücksteuer oder Steuervergütung von ausgeführtem inländischen Branntwein 10 Silberpfennige pro Quart à 50 pCt. Tralles, oder 1 Sgr. 8 Pf. pro Q. à 100 %, und die früheren formellen Vorschriften sind sehr gemildert und beschränkt worden.

VI. An Durchgangszoll ist der Normalsatz 50 Kr. per Centner; aber verschiedene Dinge kleinern Verkehrs, besonders des Gränzhandels gehen ganz frei ein und durch: und für alle die Gegenstände, die einen geringern Im- und Export, als 15 Sgr. zahlen, beträgt auch der Transito nicht mehr, als jene; und was frei eingeht, geht auch frei durch. Es wird dabei auf die Länge oder Kürze der Durchgangsstraßen und die Concurrenzverhältnisse besondere Rücksicht genommen.

Vieh zahlt insbesondere an Transito: Pferde ꝛc. 1⅓ Rtl., Ochsen und Stiere 1 Rthlr., Kühe und Rinder ½ Rtl., Schweine und Schafvieh ⅙ Rthlr.

Von den conventionellen Wasserzöllen auf schiffbaren Flüssen, die mehrere Staaten durchziehen, und dgl. Wasserzöllen überhaupt, s. §. 94. 95.,

b) Zum Verkehr mit dem Auslande sind dann eigne Zoll-

Caffee	17, 18, 47 Rthl.	—	3 R.	21 Fl. Silb.	16⅔ Rthl.
Baumwollwaare		verboten.			
weiße	66⅔ des Werths.		55 Cop. p. Pfd.	36 kr. per Fl. Werth	716 Rthl.
gedruckte feine	177 %		1 R. 80 C.		
Seidenwaare	66 %	verboten.	3⅓ R.	10 Fl. p. Pfd.	304–612 Rtl.
Wollwaare	15—30 %	verboten.	1⅓ R.	36 kr. p. Fl. Werth	751 Rtl.
Lederwaare	30 %	—	—	14 Fl. v. Pfd leder per Ctr.	
Linnenwaare	140 Rthl. Zwirn.	250 Fr. Linnen.	15 Cop.	3⅓ Fl. p. Pfd.	104–716 Rtl.
Irdene Waare	15 %	—	—	36 kr. p. 1 Fl. Werth	166 Rtl.
Grobe Kupfer- u Messingwaare	30 %	—	—	Porzellan dito	44 Rtl. —
Wein (exkl. Oestr. Ungar. Cyperw. Pf. St. in Rußland.)	7—10 per Tonne.	verboten	30 R. per Orhoft.	dito	11–23 sgr. Pr. per Garniez.

straßen, und für den Wassertransport bestimmte Landungsplätze bezeichnet, und alle Zolllinien müssen bei Tage passirt werden.

c) Die Erhebung dieser Zölle selbst geschieht unter der Leitung der General- und Provinzialsteuerdirectionen, und theils gleich bei den Haupt- und Nebengränz-Zollämtern, theils bei den Haupt- und Untersteuerämtern, sofern die Waaren über 15 Sgr. zahlen, und zu einer Niederlage oder Packhof an einem Ort, wo ein Haupt- oder Untersteueramt oder andre competente dergl. Hebestelle ist, declarirt sind, wo sie an der Gränze plombirt werden und Begleitschein erhalten. Zur Beförderung des Durchgangshandels und innern Verkehrs sind nämlich auf wichtigen inländischen Handelsplätzen dergl. Niederlagen, Packhöfe, Hallen oder auch Freihäfen errichtet, die unter öffentlicher Aufsicht stehen, und dergl. auch bei besonderm Bedürfniß an den Gränzen angelegt werden können.

Nebenzollämter können, wenn sie zur ersten Klasse gehören, Gegenstände, deren Gefälle nicht über 5 Rtl. vom Preußischen oder jetzt 9 Fl. vom Zollcentner betragen, in jeder Menge eingehen lassen, andre aber nur dann, wenn die Gefälle von dergl. auf einmal eingehenden Waaren 50 Rthlr. oder 80 Fl. nicht übersteigen; Ausgangszölle aber können sie in jedem Betrag erheben. Bei Nebenzollämtern 2ter Klasse kann nur Getreide in jeder Quantität eingehen, Waaren aber, die unter 6 Rtl. oder $10\frac{1}{5}$ Fl. zahlen, nur in solcher, daß der Betrag für die ganze Waaren-Ladung oder den ganzen Viehtransport nicht 10 Rthlr. oder 19 Fl. übersteigt, und andre höher belegte Waaren nur in Quantis zu 10 Pfd. im Einzelnen, und auch unter letzterer Bedingung; sowie hier auch Ausfuhrzölle nur bis zu 10 Rthlr. oder 19 Fl. erhoben werden können.

Alle Ausgangs-Gefälle aber müssen bei ihnen gleich erlegt werden, wenn sie nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt sind*).

---

*) Die Hauptzollämter sind einzeln an den aus dem Auslande ins Innere des Landes führenden größern Straßen, die Nebenzollämter I. an solchen Straßen, die nicht so lebhaften Verkehr haben, und nicht nach großen Handelsplätzen führen, die Nebenzollämter II., oder 2ter Klasse aber sind nur für den kleinen Gränzverkehr bestimmt, an Orten, deren Lokalverhältnisse sie nothwendig machen. — Liegt das Zollamt nicht an der Gränzlinie selbst, sondern tiefer im Kontrol-Bezirk, so giebt es an den Eingangspunkten solcher Straßen noch Ansagungsposten. — Die Hauptsteuerämter I. sind vorzüglich auf großen Handelsplätzen eingerichtet, wo sich Packhöfe, und Speditions- oder Meßhandel und dgl. finden, und Hauptsteuerämter II in den großen Städten, die zwar kein Packhofsrecht, aber doch so großen Absatz fremder Waaren haben, daß die Versteuerung an der Gränze den Verkehr behindern würde. Untersteuerämter sind dann in den übrigen mittlern und einigen kleinern Städten nach Bedürfniß besonders regen Gewerbsverkehrs errichtet; und in den ganz kleinen Städten giebt es dann Steuerrecepturen, sowie auch für gewisse Umkreise des platten Landes. Ein Verzeichniß aller dieser Aemter und Einnahmestellen mit Angabe der dahin führenden Straßenzuge findet sich in Schmidts Uebersicht a. O. I. S. 27—79.

Die früher erwähnte Uebersicht der Zoll- und Steuerverwaltung im

Endlich ist noch zu bemerken: daß bei diesen Abgabenerhebungen außer Betracht und nicht zur Besteuerung kommen: alle Waarenquanta unter 4 Loth Preußisch oder $\frac{1}{1000}$ eines Zollcentners, und daß auch Zollgefälle unter 6 Pf. oder 1 Kr. nicht erhoben werden.

d) Den ganzen Ertrag dieser Zollerhebung aller Art gab man für die ersten Jahre, (wo er, wie es heißt, auf 6 Mill. Rtlr. berechnet worden war,) auf 7—8 Mill., später auf 9 Mill., und in den Jahren 1827 und 28 auf 11—12 Mill. Rtlr. an; vergl. Weber, Jahrb. II. p. 160. 71; und auch jetzt mag er unter 11—12 Mill. gewiß nicht fallen: und wieviel davon noch pCt. auf die einzelnen Hauptarten der Handelsgüter komme, hat Ranke's Zeitschrift Band 18 Heft 3 für die Jahre 1830—32 angegeben, wonach diese Steuer z. B. auf Consumtibilien 72,^{75} pCt., (Zucker und Kaffee allein 42,^{93} pCt.), auf Gewebfabrikate 11,^{27} pCt. betrug. Vgl. §. 145.

Centralblatt des Finanzministerii No. 18. f. weiset dann für das Jahr 1837 noch nach: 1) daß das Dienstpersonal betrug a) bei den Hauptzoll- und Steuerämtern 8555 Personen, b) den Wasserzollämtern 16, c) den Rheinischen Hypothekenämtern 69, d) den Hauptsalzämtern 21, e) den Stempelfiscalaten und Erbstempelämtern 55, f) den Provinzialsteuerämtern 92, Sa. 9006; darunter reitende Gränz- und Steueraufseher 987, dito zu Fuß 3382, Sa. 4369 Aufseher.

An Abfertigungen des Publikums aller Art, an Scheinen für Mahl- und Schlachtsteuer ꝛc., im Postverkehr ꝛc. waren vorgekommen im Jahr 1837 Summa 6,953,927, wovon 2,157,395 für Ein-, Aus- und Durchfuhr, 417,329 für Getränk-, Tabaksteuer ꝛc., 2,909,801 für Mahl- und Schlachtsteuer. Dabei waren von obiger ganzen Summe 431,127 mit Steuerhebungen verbunden, die im Durchschnitt jede 29½ pCt. Abgabe brachten; von 101,487 Branntweinsteuer-Abfertigungen brachte jede 53½, von 240,798 dito für Braumalz jede 5½, von 38,948 für Tabak jede 3, von 36,096 für Wein jede 3½, von 298,478 für Schlachtsteuer jede 4$^{5}/_{8}$ pCt. Ueberall vermehrte die steigende Industrie die Masse der Geschäfte. Nachdem Centralblatt No. 21 waren dann im Jahr 1837 an Defraudationsprozessen aller Art anhängig 44,500, wovon in Schlesien z. B. allein 10,157! — wegen der langen Gränzen mit Polen und Oestreich. Von 1248 Branntweinsteuer-Prozessen dieser Art kamen aber auf Schlesien doch auch 507, von 809 Braumalzdefraudationen 144, von 1457 dito in Bezug auf Weinsteuer 71; und in den 123 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten kam ein Defraudant auf Einwohner: in Ratibor auf 27, in Brieg auf 293, in Görlitz auf 217, in Breslau auf 65, wenn anderswo auf 2332! Ueberhaupt traf 1 Steuerdefraudationsprozeß auf Einwohner: in Ostpreußen auf 71, in Westpreußen auf 96, in Schlesien auf 70, in Posen auf 85, in Westphalen auf 182, in Sachsen auf 195, im Rheinland auf 216, in Pommern auf 238, und in Brandenburg auf 281 Einwohner; und die Zolldefraudations-Prozesse insbesondre hatten sich von 17871 im J. 1833 auf 14825 im Jahr 1837 doch vermindert, wenn auch die über Schlacht- und Mahlsteuerdefraudationen insbesondre von 1546 im Jahr 1834 auf 3602 im J. 1837 sich vielmehr vermehrt hatten.

Anlangend noch den Erlös der im J. 1837 confiscirten Steuergegenstände aller Art, so betrug derselbe, incl. bezahlter Strafgefälle, 138,344 Rtl., und es fanden sich unter Ersteren selbst: 716 Scheffel Getreide, 76 Pferde, 123 St. Rindvieh, 1490 St. andres Vieh, 116 Ctr. Wein, 301 Ctr. Kaffee und Cacao, 319 Centner Salz, 945 Ctr. Zucker, 314 Ctr. Tabak. Von den Straffälligen büßten 2 mit ihrem Leben, und einige 20 wurden bei der Arretirung wegen Widersetzlichkeit verwundet.

Wie denn diese Eingangssteuer insbesondre durch bessere Administration, Minderung des Schleichhandels, und Steigung der Wohlhabenheit und des Verbrauchs sich erhöhte, zeigt auch nach Ranke a. O., der Vergleich zwischen den Jahren 1824 und 1830 z. B. nur bei Zukker und Kaffee, wonach versteuert wurden in Centnern:

	1824	1830
Kaffee	23,700	453,000
Zucker	174,000	260,000

e) Anlangend die Kosten der Erhebung dieser Steuer, so hat man sie für Preußen ebenso, wie bei den andern indirecten Steuern, auf 14 — 15 pCt. angeschlagen; jetzt aber möchten diese Kosten wohl wenigstens für erstere nur 11 — 12 pCt. betragen.

f) Vom Meß- und Wein-Rabatt dieser Steuer s. §. 143 und 153.

§. 168.

ββ) Von der Schlacht- und Mahlsteuer, und den Steuern auf innere Consumtion, d. h. auf Wein, Bier, Branntwein und Tabak.

a) Die gegenwärtige Schlacht- und Mahlsteuer ist durch das Kgl. Gesetz vom 30. Mai 1820, Gesetzs. 1820 p. 145 f. gegen Aufhebung aller sonstigen dergl. Steuern und Accisen eingeführt worden, und ward und wird nur in Städten erhoben, und zwar zuerst in 132, die im Gesetz namentlich angeführt sind, wovon 13 in Preußen, 21 in Posen, 19 in Brandenburg, 12 in Pommern, 20 in Schlesien, 20 in Sachsen, 12 in Westphalen und 15 im Rheinlande, den sie statt der Klassensteuer, die in den übrigen und auf dem platten Lande erhoben wird, auflegt, zu den dann neuerlich noch einige, namentlich in Preußen, und 2 in Rheinland gekommen sind, welchen die Regierung nach ihrem Wunsche gestattet hat, dieselbe statt der Klassensteuer anzunehmen, sowie man auch den klassensteuerpflichtigen Städten freistellte, die Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer zu zahlen. Wirklich wählten denn auch einige Städte diese statt jener, kehrten aber bald zur ersten zurück; dennoch wird aber noch jetzt ein dergl. Uebergang den Städten gern bewilligt, die und falls sie sich nur anheischig machen, einen eben so großen Betrag noch aufzubringen, als die Klassensteuer bei ihnen ausmachte.

Die Mahlsteuer wird von allem Getreide, Korn, und Hülsenfrüchten erhoben, die zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden, und zwar mit 20 Sgr. für den Centner Weitzen, mit 5 Sgr. für den Centner Roggen, Gerste, Buchweitzen und andere Hülsenfrucht. Versuchsweise ist seit 1837 in größeren Städten, z. B. in Breslau, aber auch nachgelassen worden, die Steuer von Weitzen und Roggen in gleichem Betrage mit 12 Sgr. per Centner zu erheben, nur zum Besten der städtischen Bäcker. — Wenigstens ¼ Centner muß aber auf einmal zur Mühle gebracht und die Steuer

gleich vorher entrichtet werden. Ein Uebergewicht unter $\frac{1}{16}$ Ctr. wird nicht gerechnet.

Einigen, besonders größeren städtischen Communen ist aber auch gestattet, zur Bestreitung gewisser Communalausgaben (in Breslau z. B. zur Berichtigung der Zinsen für die aufgehobenen Bankgerechtigkeiten, oder anderwärts zur Bezahlung der Zinsen der Stadtschulden, oder sonst für den städtischen Unterstützungsfonds), 25, oder gar 50 pCt. der Steuer mehr zu erheben, als einen Zuschlag; ersteres schon mit Bewilligung der competenten Regierung, dieses nur mit Bewilligung der Ministerien der Finanzen und des Innern.

Die Schlachtsteuer aber wird mit 1 Rtl. pro Centner ausgeschlachteten Viehes aller Art, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweineviehes, alt und jung, erhoben, und bei der Verwägung wird das ganze ausgeschlachtete Stück, unzerschnitten, mit dem Fleische oder Knochen, und dem Fette gewogen, und es werden also nur Füße, Eingeweide und Darmfett nicht mit eingerechnet.

Wer mit Mehl, Graupen ꝛc., Brod, Backwerk, Stärke, Puder Fleisch und Fett, Talg, Lichten, Schinken, Würsten ꝛc., handelt, und in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt dergl. Dinge einbringt, und nicht aus dem Auslande, oder einer andern eben solchen Stadt kommt, zahlt bei Quantis über $\frac{1}{16}$ Ctnr. gleich beim Einbringen beim Steueramte: 1) von Kraftmehl, Puder, Stärke, Graupen, Grütze, Gries das Doppelte, von Mehl $1\frac{1}{3}$, von Schrot und Backwerk das Einfache des Satzes, welchen das Getreide selbst steuert, und 2) von Fleisch und Fettwaaren $1\frac{1}{3}$ des Satzes des Fleisches; und, wohnt derselbe in einer klassensteuerpflichtigen Stadt, so muß er für jene Dinge, mit den er Handel treibt, jene Steuer zahlen, ohne von der Klassensteuer des Wohnortes frei zu sein.

In den Städten, wo Mahlsteuer erhoben wird, ist es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, und Handmühlen zum Stampfen zu halten, und die Anlegung einer mit Thier- oder Dampfkraft zu treibenden Mühle erfordert die Genehmigung der K. Regierung.

Nach der Denkschrift zum 2ten Westphälischen Landtag gab der damalige Finanzminister, Herr v. Motz, den Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer im Jahr 1829 an, wie folgt:

für die Provinz mit Rthlrn.	wobei lebten nach Uebersicht der Bevölkerung von 1837 in den Städten. Einwohner	und zwar in diesen Steuerpflichtigen, Ct.	also zahlten von je 1000 Einw. d. Schl. u. Mahlst.	für die Provinz mit Rthlrn.	wobei lebten nach Uebersicht der Bevölkerung von 1837 in den Städten. Einwohner	und zwar in diesen Steuerpflichtigen, Ct.	also zahlten von je 1000 Einw. d. Schl. u. Mahlst.
Prdbg. 715173	635036	368571	581	Sachs. 363726	503830	229249	454
Posen 188118	281056	101071	371	Pomr. 165670	236872	110554	566
Rheinl. u.				Preuß. 269804	416837	190631	457
Wphl. 172057	802127	269517	336	Schles. 308100	458082	219561	479

und folglich zahlte jeder schlacht- und mahlsteuerpflichtige Stadtbewohner,

im Verhältniß seiner bessern und schlechtern Nahrung nach dem Unterschied seiner Provinz: in Brandenburg 1 Rthlr. 28 Sgr., in Posen 1 Rtl. 24 Sgr., in Rheinland und Westphalen 1 Rtl. 22½ Sgr., in Sachsen 1 Rtlr. 18 Sgr., in Pommern 1 Rthl. 15 Sgr., in Preußen 1 Rthlr. 12½ Sgr., in Schlesien 1 Rtl. 12 Sgr.

Für die ganze Monarchie betrug demnach der Ertrag der Schlacht- und Mahlsteuer:

im Jahr 1829 2,482,738 Rthl., wenn im Jahr 1828 nur 2,433,083 Rtlr. Vergl. noch Staatszeitung 1830. October*).

b) Die jetzige Weinsteuer ist, nach Abänderung des Edicts wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter vom 8. Febr. 1819, Gesetzs. 1819 pag. 97 f., welches eine Moststeuer angeordnet hatte, durch das neuere K. Edict wegen Veränderung der Weinsteuer vom 25. Septbr. 1820 eingeführt worden, und wird in 6 Stufen von 6, 8, 19, 14, 20 gGr. und 1 Rtl. 4 gGr. vom Preußischen Eimer à 60 Quart wirklichen Weins erhoben, und zwar in den östlichen Provinzen nur in den 3 letzten Stufen; — und es sind die Weinberge und Weingärten nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt, und für jeden derselben ist ein für alle Mal, jedoch mit Vorbehalt einer von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revision, (und zwar für die Rheinprovinz besonders durch eine aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und aus Sachverständigen bestehenden Commission,) die ihm zugehörige Steuerklasse bestimmt worden, und die Bezirke umfassen theils mehrere Gemeinen, theils nur eine Gemeine, theils auch nur einzelne Weinberge, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert wird, oder sonst von ziemlich gleicher Beschaffenheit und Preis ist, und unter einem Namen verkauft wird.

Nach der neuen K. Cab. Ordre vom 28. Septbr. 1834, betreff. die Veränderung der §. 3. und 4. des Weinsteuergesetzes vom 25. Sept. 1820 wird der Wein jetzt auch, so lange er im Besitz dessen, der ihn gewonnen hat, und in der Gemeine verbleibt, in deren Heberegister er einzutragen ist, nicht gleich versteuert, sondern nur, wenn der Weinbauer als Gast- oder Schankwirth, oder als Weinhändler gewerbsteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, gleich am 1. Mai nach der Lese von dem gewonne-

---

*) Ein höchst beachtenswerther Aufsatz über diese Steuer von H., wo bemerkt wird, daß, wenn die Mahlsteuer pro Centner 20 Sgr. betrage, davon auf 1 Pfund Gebäck ⅓ Silberpfennig kömmt, und also der Consument, wenn der Bäcker sie auf seine Waare schlägt, sie ganz unmerklich zahlt, indem, (den Preis des Getreides zu 1 Rtlr. 25 Sgr. angenommen, und 1 Sgr. pro Pfd. Gebäck,) 1 Loth 1 Quentchen nur an Gewicht weniger im Gebäck gegeben wird. — Auch bemerkt Raumer, Ueber den Anschluß Sachsens an Preußens Zollverein S. 14, sehr richtig: „wer über die Preußische Mahl- und Schlachtsteuer schreit, der bedenke doch, wie Preußen durch die geringe Besteuerung fremden Viehes und Getreides für die Wohlfeilheit dieser Dinge sorgt, wenn andre Staaten durch ihre hohen Zölle sie ihnen so sehr vertheuern!“

nen Weine zuerst soviel, als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden 1. Novbr. den ganzen Ueberrest zu versteuern: am 1sten Mai und 1. Nov. jeden Jahres aber tritt auch für alle übrigen Weinbauer die Verbindlichkeit zur Versteuerung des von ihnen bis dahin verzehrten oder aus der Gemeine, in deren Steuerregister er eingetragen ist, weggebrachten Weines ein. Wer aber noch unversteuerten Wein vom Besitzer kauft, muß vor dem Empfang die Steuer an die Steuerbehörde bezahlen, oder den Steuerzettel des Verkäufers vorlegen. Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuerregister des folgenden Jahres übergetragen, und die Weinbauer haben sie bei Anmeldung des neuen Weins anzuzeigen.

Alljährlich macht denn die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet ist, den Betrag seines Gewinns in Eimern und deren Aufbewahrungsort der Steuerbehörde anzugeben, die alsdann durch ihre Beamten, mit Unterstützung der Gemeinebeamten, eine Untersuchung der Bestände veranstaltet, bis zu welcher denn, sowie während der Lese und Kelterung, keine Trauben oder Most aus einem Weinsteuerbezirk in den andern, oder an einen Ort, den keine Weinsteuer trifft, transportirt werden dürfen. Im Mai jedes Jahres wird seit 1833 auch noch eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinen, wo unversteuerter Wein sich befindet, gehalten.

Wenn erwiesen wird, daß noch unversteuert in erster Hand gebliebener Wein umgeschlagen ist, so kann die Steuer bis auf den geringsten Satz ermäßiget, und in schlechten Weinjahren kann sie mit Genehmigung des Finanzministerii bis auf $\frac{3}{4}$, oder $\frac{1}{2}$, ja auch, wenn fast gar kein genießbarer Wein gewonnen worden ist, ganz erlassen werden; wie auch in mehreren Jahren geschehen ist, z. B. nur erst im J. 1838. Jene Ermäßigung der Steuer wird nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre bestimmt.

c) Die Braumalz- oder Biersteuer wird nach dem schon angeführten Gesetz vom 8. Febr. 1819 mit 16 gGr. oder 20 Sgr. vom Centner Malzschroot erhoben, wie sie auch von dem zu Essig bestimmten zu zahlen ist, — und zwar bevor die Einmaischung geschieht: jedoch ist nicht nur die Bereitung eines Haustrunks in gewöhnlichen Kochkesseln blos zum eignen Bedarf für Familien von nicht mehr, als 10 Personen über 14 Jahren ganz steuerfrei, sondern es kann auch der, welcher, selbst in Brauanlagen blos zum Bedarf des Hausstandes zu brauen, sich verpflichtet, gegen Vorausbezahlung eines Abfindungsquantums die Erlaubniß dazu auf einen gewissen Zeitraum erhalten.

Der Betrag der jährlichen Biersteuer im ganzen Lande kann jetzt jedenfalls auf mehr, als $1\frac{1}{2}$—$1\frac{3}{4}$ Mill. Rthlr. angenommen werden. In Ranke l. c. wird sie pro 1832 auf $1\frac{1}{3}$ Mill. Rtl. angerechnet; da sich aber die Brauereien seitdem sehr vermehrt haben, so kann sie jetzt wohl soviel mehr betragen.

d) Die Branntwein- oder Maischsteuer ist zwar auch durch das erwähnte Gesetz von 1829 schon angeordnet, seitdem aber unge-

mein oft verändert worden, und besteht, nach der neuesten Anordnung durch die K. Cabinetsordre vom 16. Juni 1838, Gesetzs. 1838 No. 23 p. 358 f.: α) für die gewöhnlichen größern Brennereien in Städten und auf Gütern in der Erhebung von 2 Sgr. auf 20 Quart Maischraum, und für jede Einmaischung ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung des Branntweins, oder von 1 Sgr. auf 10 Quart Maischraum, β) für kleine landwirthschaftliche Brennereien aber in $1\frac{2}{3}$ Sgr. oder 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart, oder 10 Pf. pro 10 Quart Maischraum; und zwar sollen für letztere nur die Brennereien gelten, welche nur vom 1. Nov. bis 16. Mai incl. in Betrieb sind, nur selbst gewonnenes Product, (Getreide oder Kartoffeln,) verarbeiten, und in 1 Tage nicht über 900 Quart Maischraum bemaischen.

Vgl. Staatszeitung No. 196. 1838.

Man fürchtete hiernach, daß diese bedeutend erhöhte Steuer, (ehemals nur $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Quart Branntweins zu 50 pCt. Gehalt,) das Gewerbe sehr stören würde; und allerdings setzt sie doch einen Gewinn von $6\frac{2}{3}$ pCt. des Materials an Branntwein voraus, wenn sie dies nicht thun soll, also einen sehr hohen Betrieb, an dem es, nach p. 502, nicht fehlt.

Von Branntwein aus andern, als mehlhaltigen Substanzen, aus Beeren, Obst, Wein und Weintrestern ꝛc. wird ferner nach p. 503 nach der K. Cabinetsordre vom 10. Jan. 1834, eine nach der Quantität der Masse fixirte Steuer, von 4 Sgr. z. B. vom Eimer eingestampften Kernobstes, oder Weintrestern, von 8 Sgr, dito von Eimer Steinobsts, Beeren, Wein und Weinhefe, und von 5 Sgr. 6 Pf. vom Orhoft Zucker- und Honigwasser gegeben, Blasenzins von Likörbereitung aber seit 1834 nicht mehr.

Die Art der Erhebung ist allerdings sehr complicirt, und für die, welche dies Gewerbe treiben, sehr beschwerlich, und im Ganzen wird dabei die schon im Februar 1819 ertheilte Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. noch befolgt, die eine sehr genaue Kontrole der Brennerien, um Unterschleif zu vermeiden, anordnet.

Der Betrag dieser Branntweinsteuer hat sich in neuerer Zeit ungemein erhoben, und betrug schon 5,345,258 Rthl. im Durchschnitte der Jahre 1829—31, war ebenso $18\frac{28}{28}$ doch 5,106,850 Rthl., und ward für das J. 1833 auf 5,459,324 Rthl., und für das J. 1835 schon auf 5,945,627 Rthl. angegeben, für das J. 1837 aber auf mehr als 6 Mill. Rthl.

e) Die Tabaksteuer, die von dem im Lande auf einer Fläche von mehr, als 5 □R. gebauten Tabak bezahlt wird, beruht ebenfalls auf dem gedachten Edict vom 8. Februar 1819, und dann auf der Kgl. Kabinetsordre wegen Veränderung der Tabaksteuer vom 29. März 1828, (Gesetzs. 1828 p. 39), welche alle früheren über die Versteuerung, und Erhebungscontrolen hiebei gegebenen Bestimmungen aufhebt. Sie wird hiernach nach der Größe der mit Tabak bebauten Flächen in 4 Abstufungen nach der Güte des Bodens mit 3, 4, 5 und 6 Sgr. für jede 6 □R. Land erhoben, und wird kaum mehr, als 200000 Rthl.

Gesetz lautet. Wo bei Gemeinden zweifelhaft wird: ob 1831 je 5 Mill. Mk. angesetzt, und Klasse A. C.

Die Zuzüge bei der Anlage begründen Recht nicht über Jahr und Tag. Nach 1. Jan. 1832 sind die Steuersätze, die neuen und Zahle der Gemeindemenschen so gestellt: die Steuer aber wird entrichtet. Nach zweifen die Zahlen keine Entscheidungsstimme in allen Fällen bringt, aber, daß solche nicht verdeckt werden soll. Jede Zahl hat darauf die großen Zahlen, bei Widerstand aber auch bleibt ganz, über im Beschluß zu bestimmen nach Anfang des Gesetzes einfach. Die Zahlen bei den Gemeinden bei der Steuer, wenn sie nicht ganz, über Zahlen sind. — Von der Kommunal-Steuer die großen Zahlen, über, und nicher.

§. 160.

7) Von der Salz- und Stempel-Steuer und von den Wege-, Brücken-, Hafen und Fähr-Gebern, und sonstigen Revenuen.

a) Salzsteuer. Wie früher bemerkt worden ist, so hat der Staat das Salzmonopol, d. h. den Verkauf und den Handel und jenen Handel, der sie gewerbsmäßig, und Handel, der sie gewerbsmäßig, und den ganzen Staat übrigen jene Preis von 15 Sgr. für die Tonne zu allen Preisen festgestellt, und regelt damit in der That, wie der von Staaten, indem jene die ehemalige Salzgesetzgebung, welche jeden Salzverkauf verbietet, für sich, dem Staate, und den Preis. Nach einer bestimmte Quantität Salz überlassen, und gegen Bezahlung, und zwar bestimmt, nach Art. 1. 1820, 1. 1822. — wenige Distrikte ausgenommen, und die Einzahlungsstelle einen Zuschlag von der Regierungsbezirk Stettin. Dieses Salz, nämlich, nach Reglement vom 26. August 1820, im Kap. 12 §§. Salz, Handel, gewerbsmäßig, und Handel, der sie gewerbsmäßig betreibt, Gemeine angesetzt ist, — aufgehoben worden, über und Handel betrieb, und von Salz gewerbsmäßig, und Handel, der sie gewerbsmäßig betreibt, an den Klasse, Salzgewerbung, genossen, und an den Preis jenen Preis gestanden ist, und nur der Detailhandel mit dem von besonders erhaltenen Preis der Tonne, und Handel, welcher Handel, und Handel, welcher den Quantitäten, betrachten werden kann. Aber das Salz, welches auch eine Masse von freiem Handel, so wird die Tonne gerad nicht, wenn, als 4 — 5 — 6 Mill. Zoll, bleibt, und nun sich in der Regel nur für Handel werden soll. Es kommen auf Steuer angesetzt, wo die Steuern ergeben hier, bei der Salz unentbehrlich ist. Das Preis Steuer ist der neuen Angaben vom 30. Mai 1820 [sic] nach §. 1. des Gesetz der Steuern unter den Steuern gestanden ist.

Gesetz, wie es nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820. (Gesetz-S. 121. ist in ganz Salz-Administration ist der Gemeindesteuern bei Steuern im Preußischen und Provinzen und Provinzen und Provinzen und bei Provinzen und den Provinzen, Gemeindesteuern und bringt. Jene Gesetzes und Salzes, Handel und einheimischen, und die nämlich, Gesetzes

Einfuhr, besonders die von Steinsalz aus England, und Wieliczka, auch nur Sache des Staats ist, und auf dessen Rechnung geht,) im Großen sind dann nicht nur auf den Salinen Salzniederlagen, sondern auch an andern größern Orten Salzfactoreien angelegt, welche das nachher im Detail zu verkaufende Salz an die Detailverkäufer verschleifen, die im ganzen Lande, in Städten, und auf dem Lande, zu finden sind. Auch selbst die Pfänner in Halle aber müssen ihr Salz an den Staat überlassen und verkaufen.

Man berechnet den jährlichen Salzverbrauch, nach p. 567 pro Kopf auf 14, 15—19 Pf., und im Jahr 1831 ward der Bruttoertrag der Salzsteuer für die ganze Monarchie auf $5\frac{1}{2}$ Mill. Rthl., die Administrationskosten aber auf 10 pro C. taxirt. Wenn nun aber im J. 1837 14,980000 Menschen gezählt wurden, so mußte das Salzmonopol, à 15 Pf. Salz pro Person, im ganzen Staate damals beinah $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. tragen; aber im Einnahme-Etat pro 1838 ist doch die Salzregie nur mit 5,620000 Rthl. netto angegeben, sie mag indeß doch jetzt gewiß an 6—7 Mill. Rthl. ausmachen.

Das Steinsalz, besonders das von Wieliczka, soll im Salzhandel von Privatpersonen in Schlesien gar nicht geführt werden; und in den Factoreien wurde dasselbe und zwar das aus Wieliczka mit 4 Rthl. 1 Sgr. 10 Pf., das aus England mit $3\frac{1}{2}$ Rthl. pro Centner bisher bezahlt.

Nach einer Königl. Kabinetsordre vom 21. Juni 1838, die Bereitung und Feilstellung eines besondern Viehsalzes, und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend, nebst Regulativ den Debit desselben betreffend von gleichem Dato, (Gesetzsamml 359 f.) wird denn jetzt beiderlei Art von Salz, ein sogenanntes Viehsalz, und ein Fabrik- oder Gewerbssalz eigends bereitet, und in einer bestimmten Quantität nach Verhältniß des Viehstandes an die einzelnen Landwirthe, oder des Fabrikverbrauchs an die Fabrikanten und Gewerbsleute zu einem geringern, als dem gesetzlichen Preise jährlich unter Controle der Verwendung verkauft, sowie schon früher die Herings-Salzereien, und die Anstalten zu Bereitung von gesalzenem Fleische für den Ausfuhrhandel eine solche Erleichterung genossen haben, und auch ferner genießen. Die Verwendung dergleichen Salzes zu andern Behufen, oder dessen Ueberlassung an Andere aber ist bei Strafe verboten. — Gegen das Ende eines jeden Jahres wird dann, mit Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Kulturzustand der verschiedenen Provinzen, und die gewöhnliche Salzconsumtion für das Vieh, das zum Debit bestimmte Quantum Viehsalz auf die einzelnen Provinzialbezirke vertheilt, und bis spätestens Ende October muß jeder Landwirth, der dergleichen Salz haben will, der Salzverkaufsstelle des Districts, wo er wohnt, anzeigen, wieviel er Viehsalz in ganzen und halben Tonnen bedarf? und zwar für welche Art von Vieh, und für wieviel Vieh? und muß sich auch verpflichten, das ihm zu bewilligende Salz binnen 14 Tagen nach dazu ergangener Aufforderung gegen Zahlung von 5 Rthl. für die Tonne von 400 Pf. abzuholen.

Das Gewerbsalz aber wird an Gewerbtreibende nur dann über-

lassen, wenn es zur Darstellung ihrer Erzeugniße in großer Quantität erforderlich ist, und einen Hauptbestandtheil derselben, oder doch ein wesentliches Fabricationsmittel abgiebt, (als in chemischen Fabriken, Bleichanstalten, Papier-, Glas- und Steingut-Fabriken,) und sofern dieselben auch von entschiedener, und anerkannter Nützlichkeit sind, und ihre Bereitung dieser Erleichterung deshalb bedarf, um die Concurrenz mit dem Ausland aushalten zu können. Die Salzdebitsverwaltung hat dann das Nähere wegen des Jedem abzulassenden Quantums, und dessen Vermischung, um es doch zum Genuß untauglich zu machen ꝛc., zu bestimmen: der Preis desselben ist für weißes Koch- und für Steinsalz auf 5 Rthl. pro Tonne à 400 Pf. netto, für schwarzes und anderes unreines Salz aber, sowie für Steinsalzgruß auf 3 Rthl. 10 Sgr. pro Tonne à 400 Pf. hier bestimmt. Staatszeitung 1838 Nr. 198.

Das Salz wird dafür verpackt verabfolgt, excl. Steinsalz in Stücken; wird es unverpackt mit Zustimmung der Verwaltung bezogen, so gilt es 20 Sgr. pro Tonne weniger. — Wo noch die Salzverbrauchs-Controle besteht, kann zwar auch dergleichen Vieh- und Gewerbssalz abgelassen worden, das auf den betreffenden Regierungs-Bezirk im Ganzen fallende Verbrauchsquantum an Kochsalz muß indeß doch vollständig repartirt werden, und auch das Gewerbsalz darf darauf nicht angerechnet werden.

b) Die Stempelsteuer beruht, nachdem das frühere Stempelgesetz vom 20. November 1810 aufgehoben worden ist, auf dem neuen Königl. Stempelgesetz nebst angehängtem Stempel-Tarif vom 7. März 1822, (Gesetzs. 1822 p. 57—88,

Leyden, F. B. F. Repertorium der Vorschriften des Kgl. Preuß. Stempelgesetzes, und der darüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen. 2te vermehrte und verbesserte Auflage. Danzig 1833.

Schmidt, Kommentar zu den Kgl. Preuß. Stempelgesetzen, mit dem Stempeltarif, und den ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Berlin 1838, gr. 4.

Kuhn, J. F. Das Preußische Stempelgesetz vom 7. März 1822, nebst den bis 1838 erschienenen Ergänzungen und Erläuterungen. Quedlinburg 1839. 8.

Hasemann, F. J. Handbuch der Preuß. Stempelgesetzgebung ꝛc. Leipzig 1835, gr. 8.

welches indeß auch im Einzelnen mehrere Abänderungen und Modificationen erlitten hat, namentlich a) in Hinsicht des Verkehrs mit gezogenen Wechseln durch die Königl. Kabinetsordre vom 3. Januar 1830 (Gesetzs. 1830 p. 9 f., b) bei Erbschaften in Beziehung auf die zur Hälfte zu entrichtende Stempelabgabe von einzelnen Erbantheilen bei Auseinandersetzungen unter mehreren Erben durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 24. December 1834, (Gesetzs. 1835 p. 3.) ferner c) in Hinsicht der Spielkarten, Vgl. Gesetzs. 1829 p. 100, u. 1838 Nr. 25; sowie d) in Bezug auf die Stempelpflichtigkeit der Punctationen und Kaufverträge durch die Kgl. Kabinetsordre vom 19. Juni 1834, (Gesetzs. 1834 p. 81) und endlich in Bezug auf die Ergänzung der Rubrik „Gesuche," betreffend die Stempelfreiheit der an die Behörden gerichteten bloßen Beschleunigungsgesuche, durch eben dieselbe Kgl. Kabinetsordre. Es ist

auch bereits sogar von einem ganz neuen Stempelgesetz schon die Rede gewesen.

Das Gesetz schreibt nun theils im Allgemeinen, theils im Besondern vor, wie der Werth der stempelpflichtigen Gegenstände auszumitteln und darnach der Werthstempel selbst zu bestimmen sey? — und der Stempeltarif verzeichnet genau sowohl die stempelpflichtigen Gegenstände, und Geschäfte, als die dafür zu entrichtenden Stempelabgaben, die dann entweder in der Regel durch den Erkauf des sogenannten Stempel-Papiers entrichtet werden, welches nach der Vorschrift des Gesetzes in gewissen genau angegebenen Fällen bei Geschäften vor Gericht, und obrigkeitlichen Behörden gekauft werden muß, oder aber, ohne solches, an die Behörden zu berichtigen sind, wie bei Erbschaften, für Zeitungen, Kalender, Spielkarten u. dergl.

Frei von allem Stempel sind nur:

1) alle Verhandlungen und Gesuche, deren Gegenstand nicht den Werth von 50 Rthl. übersteigt;

2) alle gerichtlichen Verhandlungen, den der Armuth Partheien halber die Stempelfreiheit bewilligt worden ist;

3) Vormundschaftssachen, sobald das Mündel aus eignen Mitteln zu unterhalten ist, und diese keine Ueberschüsse nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten gewähren;

4) Gesuche und darauf gegebene Bescheide in Sachen der Gläubiger des Staats, öffentlicher Anstalten und Kommunen, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen;

5) alle Verhandlungen und Zeugnisse in Betreff der Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben, und Einziehung derselben, sowie wegen Eintritts in den Kriegsdienst, und wegen anderer Leistungen an den Staat;

6) Gesuche um Reisepässe; 7) Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten, und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften, Theilung der Gemeinheiten und Auseinandersetzungen ꝛc.

8) solche über Ablösung und einstweilige Verzinsung der von dem Gewerbspolizeigesetz vom 7. September 1811 betroffenen ausschließlichen Gewerbsberechtigungen; und endlich gehören hieher auch

9) schon früher bestandene Befreiungen des Fiskus, besondrer Anstalten, Gesellschaften und selbst gewisser Personen von gewissen Stempelabgaben.

Dagegen sind den Stempelabgaben unterworfen: 1) alle Verträge über Veräußerungen, Verpachtungen und Vermiethungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, und zwar mit 1 pro C. des Kaufwerths, oder $\frac{1}{3}$ pro C. des Pacht- oder Miethsbetrags; Leibrentenverträge auch mit 1 pro C.; über solche im Auslande nur 15 Sgr. — Schriftliche Prolongationen von Verträgen zahlen, wie die Hauptinstrumente, und auch Punktationen, und Gerichts- oder Notariats-Instrumente über Verträge, die deren Kraft haben, zahlen gleichen Stempel auch dann, wenn die Ausfertigung einer besondern Urkunde noch vorbehalten ist.

2) Auctionsprotokolle, nach dem reinen Ertrag der beendigten Auction geben $\frac{1}{3}$ pro C. desselben;

3) Quittungen von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern periodischen Erhebungen aus öffentlichen Kassen, zahlen nach dem jährlichen Betrag der Zahlungen $\frac{1}{12}$ pro C. desselben, sowie auch Quittungen über geleistete Zahlungen, sofern sie zum Rechnungs-Belage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, des Stempels bedürfen, und ebenso besondere Quittungen über Zahlungen jeder Art über 50 Rthl., wenn die Rechnungen nicht selbst quittirt sind, nämlich des von 5 Sgr.

4) Bei Erbschaften, Legaten, Schenkungen unter Lebendigen und Todten, mit schriftlichen Willenserklärungen wird nur der reine Betrag des Erbtheils, nach Abzug aller Schulden, und Lasten angenommen, (excl. dessen, was im Auslande sich befindet), und bei Fideikommißen nur der reine Werth der Nutzung taxirt; und der Stempel fällt ganz weg bei Erbschaften unter As- und Descendenten, bei Ehefrauen, die mit ehelichen Kindern ihrer Ehemänner erben, und bei Personen im Dienste und Lohn des Erblassers bis zu 300 Rthl. incl. Antheil. Dagegen beträgt derselbe α) 1 vom 100 bei überlebenden Ehemännern, und bei Ehefrauen, sofern sie nicht stempelfrei sind; β) 2 vom 100 bei natürlichen, gesetzlich anerkannten, durch eine nachfolgende Ehe nicht legitimirten Kindern, sowie bei adoptirten und durch Einkindschaft zu Erben berufenen Kindern, bei vollbürtigen, und Halbgeschwistern, und ihren ehelichen Nachkommen; γ) 4 pro C. bei andern Verwandten unter dem 6ten Grad, bei Schwieger- und Stiefkindern und Stiefeltern; δ) 8 vom 100 unter im 7ten oder fernern Grad, oder gar nicht verwandten Personen, und Schwägern und Schwägerinnen.

5) Bei Prozessen und gerichtlichen Verhandlungen bestimmt der Werth des Gegenstandes des Rechtsstreites den Stempel für die Erkenntniße, und für alle Verhandlungen, die im Laufe des Prozesses von der Anmeldung der Klage bis zur Beendigung der Sache durch Urtheil, Vergleich oder Entsagung vorgekommen sind, und die tarifmäßigen Stempel werden bis zu dieser Beendigung vorbehalten; und geschieht dieselbe durch Erkenntniß, so faßt der tarifmäßige Stempel für das Haupt-Exemplar desselben jene alle in sich. Dieser beträgt dann aber bei Urtheilen in erster Instanz, in Civilsachen, wenn der Gegenstand nach Geld taxirt werden kann, bei Werth von 1000 Rthl. 1 pro C., von mehr als 1000 bis 20000 Rthl. $\frac{1}{2}$ pro C., und bei mehr, als 20000 Rthl. $\frac{1}{8}$ pro C.; bei Gegenständen aber, die nach Geld nicht zu taxiren sind, wird dieser Stempel nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Rechtsstreites nach dem Ermessen des Richters auf 5—20 Rtl. festgesetzt. Nebenerkenntniße bedürfen nur eines Stempelbogens von 15 Sgr. In Straf- und Injuriensachen richtet sich der Stempel für das Erkenniß nach richterlichem Ermessen, und, mit Rücksicht nicht blos auf die Höhe der Strafe, sondern auch auf das Vermögen und Einkommen des Verurtheilten, geht er von 5 bis zu 50 Rtl.; in kriegsrechtlichen Sachen von vermögenden Officieren auf 10 Rthl. In jeder höhern Instanz wird zu dem Bekenntniß ein Stempel von $\frac{1}{6}$ des Betrags des Stempels für das erste Erkenntniß, jedenfalls aber von 15 Sgr. verwendet; und

solchen zahlen auch Ausfertigungen der Erkenntniße, und Urtheils-Auszüge, an Partheien und andere Interessenten gegeben.

6) Insbesondere wird von nachstehenden einzelnen Fällen der tarifmäßige Stempel so erhoben, wie folgt:

a) von amtlichen Attesten in Privatsachen 15 Sgr.
b) — — Ausfertigungen, die nicht besonders taxirt sind, 5—15 sgr.
c) — Auszügen aus Acten, Amtsbüchern, Rechnungen, Registern rc. 15 sgr.
d) — Beilbriefen und Bestallungen der besoldeten Beamten 15 sgr.
e) — Bürgerbriefen, und Cautionsinstrumenten, Codicillen 15 sgr.
f) — Dechargen 15 sgr. (excl. bei Gerichtssachen);
g) — schriftlichen Eheversprechungen 15 sgr., bei Ehe- und Erbfolge-Verträgen aber 2 Rthl., sowie auch von Erbrecessen bei Vertheilung stempelfreier Erbschaften, und wo die Masse 1000 Rtl., und mehr beträgt;
h) von Fideicommiß-Stiftungen, und deren Bestätigung wird 3 vom 100 des jedesmaligen Werths des Gegenstandes derselben bezahlt;
i) von Gesinde-Entlassungsscheinen, und Gesuchen, und Eingaben in Privatsachen bei Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten mit richterlicher oder polizeilicher Gewalt, 5 sgr.;
k) von Gutachten von Sachverständigen bei stempelpflichtigen Verhandlungen, 15 sgr.;
l) von Hypothekenscheinen und Inventarien bei stempelpflichtigen Verhandlungen 15 sgr.;
m) von Kalendern, und zwar inländischen von Privatverlegern, bei Volkskalendern in Quart 3 sgr., in 8. und 12, und bei Schreibkalendern 2 sgr., bei noch kleineren 1 sgr., bei Luxuskalendern 5 sgr.; bei ausländischen das Doppelte; dabei ist für das Kalenderwesen in Berlin eine eigne Kalender-Deputation errichtet, die das Hauptkalender-Komtoir, und dessen Kasse unter sich hat, und aus einem Geheimen Finanzrath, und dem Astronomen der Universität, und 2 Beamten besteht;
n) von Legalisation von Urkunden und Lehrbriefen 15 sgr.;
o) — Majorenitäts-Erklärungen 2 Rthl.;
p) bei Mortificationsscheinen 15 sgr., Notariatsinstrumenten, sofern höherer Stempel nicht eintritt, 15 sgr.;
q) bei Pässen zu Reisen 15 sgr., für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner 5 sgr., zum Transport von Leichen 2 Rthl.;
r) bei Protesten 15 sgr., bei Protokollen in Privatsachen bei einem Notar, oder Staats- und Kommunalbeamten mit richterlicher oder polizeilicher Function von 5—15 sgr.;
s) bei Purifications-Resolutionen, und Recognitions-Protokollen 15 sgr.
t) Für Spielkarten (p. 483) ist nach dem neuen Kgl. Edict wegen Freigebung des Verkaufs und Verfertigung von Spielkarten mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, vom 16. Juni 1838, (Gesetzs. 1838 p. 370 f.) vom 1. Januar 1839 an der Stempel für Taroc- und französische Karten auf 8 sgr. pro Spiel, für andre französische Karten zu 32 Blättern, (Piquetkarte), deutsche, und Tapplerkarten aber auf 3 sgr. festgesetzt; fremde Karten dürfen aber auch ferner nicht eingeführt, und ungestempelte nicht verkauft werden. Die Fabriken dürfen aber auch nur Dutzendweise, und nur an Personen, die von dem Hauptstempelamt die

Genehmigung zum Detailhandel erlangt haben, deren dieser stets bedarf, abgelassen werden. Die Stempelung der Karten geschieht beim Hauptamt.

u) Bei Testamenten, schriftlich eingereichten, und mündlich zu Protokoll dictirten, ist der Stempel 2 Rthl.; — für Gesuch und Bericht der Uebergabe 5 sgr., Protokoll über die Annahme 15 sgr.;

v) bei Urkunden der Gerichtsvollzieher in den Landestheilen, wo französische Gerichtsverfassung noch besteht, und bei Unterschriften und Kopien hier ohne Unterschied, 5 sgr.;

w) bei Vorträgen aller Art, wo nicht besondrer Stempel ist, 15 sgr.;

x) — Vollmachten, 15 sgr., Wanderbüchern als Kundschaften, 15 sgr.;

y) Wechsel, gezogene, Assignationen und Handelsbillets, inländische, und ausländische, auf das Inland aber gezogene, zahlen bei Summen von 400 Rthl. 5 sgr. Stempel, über 400—800 Rthl. 10 sgr. u. s. w., und zwar nur für das zum Umlauf bestimmte Exemplar, wenn sie in mehreren Exemplaren ausgefertigt sind; und ebenso viel zahlen auch trockne Wechsel, die nach 3 Monaten oder kürzer zahlbar sind;

z) Zeitungen, politische, zahlen von jedem Jahrgang eines Exemplars 1 Rthl., ausländische $1\frac{1}{3}$ Rthl.

Dieser Stempel aller Art wird stets nach Preußischem Silbergeld berechnet, nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30. September 1821; und die Stempelverwaltung, ist, unter der obersten Leitung der Generalsteuerdirection, in den Händen des Hauptstempelamts in Berlin, — welches das Hauptstempelmagazin unter sich hat, von dem auch alle Stempelämter besorgt werden, und welches aus einem Vorsteher oder Verwalter, und 2 Beamten besteht, und neben dem 2 Stempelämter noch für den Erbschafts- und Wechselstempel in Berlin vorhanden sind, — und dann der Provinzial-Zollsteuer- und besonderen Stempel-Aemter; und zur Revision des Eingangs der Stempelabgaben, und zu Beaufsichtigung der Beachtung des Gesetzes sind eigne Stempelfiskale bestellt, auch über Stempelunterschleife, und Defraudationen, und Verletzungen des Stempelgesetzes jeder Art Stempelstrafen festgesetzt.

Der Verkauf des Stempelpapiers, sowie den der schon gestempelten Vollmachten, Paßformulare, Gesinde-Entlassungsscheine ꝛc. geschieht blos durch die Zoll- und Steuerämter, und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler, welches auch öfters Kaufleute sind; wogegen aller unbefugte Handel mit denselben bei 50 Rthl. Geldstrafe verboten ist. In der Regel muß die stempelpflichtige Verhandlung auf den Stempelbogen selbst geschrieben, und nur ausnahmsweise kann derselbe dabei nur umgeschlagen und cassirt werden.

Der niedrigste Stempelbogen ist zu 5 Sgr., und ein solcher wenigstens muß zu jeder stempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wäre der Stempel auch dem Werth des Gegenstandes nach eigentlich geringer; und, da das Stempelpapier nur von 5 zu 5 Sgr. steigt, so muß bei Stempelsatz über 5, aber unter 10 Sgr., ein Stempelbogen von 10 Sgr., bei Satz über 10 und unter 15 Sgr, einer von 15 Sgr., und bei mehr als 15 Sgr., aber nicht über 20 Sgr., einer von 20 Sgr., und so weiter muß für Alles, was den Satz des käuflichen Stempel-

Papiers übersteigt, der zunächst um 5 Sgr. höhere Betrag an Stempel-Papier genommen werden.

Den ganzen Betrag der jährlich eingehenden Stempelsteuer giebt Hansemann a. O. p. 64 auf wenigstens 2,655,588 Rthl. an; allein, nach richtigerer Angabe ist er für die neueste Zeit auf 3 Mill. Rthl. anzunehmen. — Den Provinzen nach gab die Statistik der Rheinlande für das Jahr 1829 denselben für diese Provinz auf 469,900 Rthl. an, die Staatszeitung aber für Westphalen im Jahr 1817 auf 107,145 Rthl. und für Ost- und Westpreußen, und Posen auf 401,726 Rthl.

c) Die Straßen-Chaussee- oder Wegegelder, die Abgaben von der Schifffahrt, und der Benutzung der Kanäle, Schleußen, Fähren, und Brücken des Staats gehören auch noch zu den indirecten Steuern. α) Von den ersten haben wir bereits p. 266 f. gesprochen, und bemerken hier nur noch, daß auch von dem auf Chausseen getriebenen kleinen und großen Vieh ein Chausseegeld von resp. $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück bezahlt werden muß, und daß bei Extraposten dasselbe gleich mit dem Postgeld auf jeder Station berichtiget wird.

Wenn im Jahr 1824 die Einnahme von 840 Meilen Chaussee mit 573000 Rthl. angegeben ward, so müßte dieselbe jetzt, bei mehr als 1200 Meilen eigentlicher Staatschausseen, doch noch zwischen 7 — 800000 Rthl. betragen, da die Herabsetzung des Chausseegeldes die Gesammt-Einnahme nicht sehr gemindert hat. Vgl. noch §. 88.

β) Für die Brücken-, Fähr-, Damm-, Hafen Schleußen-, Kanal-, und Schifffahrtsgelder sind eigne Tarife an jedem Orte festgestellt, und in der Gesetzsammlung mitgetheilt. Vgl. die Brückengelder-Tarife z. B. von Crossen, Gesetzs. 1835 p. 213, Lenzen 1835 p. 15, Ohlau 1835 p. 57 ꝛc. die Kanaltarife für den Bromberger, und Bielaer Kanal, 1822 p. 212; die Fährgeldertarife von Polenzig 1824 p. 62, von Pinnow, (über die Preno) 1821 p. 109, von Bonn 1835 p. 5; oder die Schifffahrts-, und die Hafen-Ordnungen geben darüber Ausweis; und von letztern ist bereits §. 93 gesprochen worden. Die Kanal- und Schleußen-Gelder sind vielfältig aufgehoben, und in Schiffsgefäßgelder verwandelt worden, Gesetzs. 1814 p. 107, 1816 p. 197. Die Brückengelder sind meist sehr gering; 6 Pf. für 1 Pferd und Rindvieh, ledig oder beladen, 2 Pf. für 1 Schaf, oder 1 Schwein. — Der Betrag dieser Einnahmen wird in neuester Zeit auf mehr, als 100000 Rthl. gestellt.

Früher machten endlich auch die Abzugs- und Abschoßgelder, Gabellen, eine nicht unbedeutende Staats-Einnahme aus: allein jetzt sind sie nach p. 65 gegen alle Staaten nicht mehr zu erheben. — Was dann überhaupt noch an besondern Staatsrevenuen und Nutzungen gewisser fiskalischen Rechte, (Gesetzs. p. 911) eingeht; z. B. an Strafgeldern, Ertrag des Rechts auf verwirkte, confiscirte Güter, (sehr sehr selten vorkommend,) Ueberschüßen von Neufchatel, (26000 Rthl.), steckt in den 400000 Rthl., die der Etat für dergleichen Einkommen angiebt, nach

§. 170.

3. Von den Ausgaben des Staats, und insbesondere von dem, nicht dem Finanzministerio, sondern einer eignen Hauptverwaltung untergebenen Staats-Schuldenwesen.

Wegen der Ausgaben und des Aufwands des Staats können wir uns nur auf Das berufen, was beiläufig hier davon schon beigebracht worden ist, und was der S. 636—37 angeführte Hauptfinanz-Etat davon angiebt. Vgl. Staatszeitung 1834 Beil. Nr. 350—51.

Ein Hauptgegenstand des finanziellen Zustandes des Reichs bleibt aber noch das Staatsschuldenwesen, dessen wir, des Zusammenhanges wegen, gleich hier gedenken wollen, für welches indeß nicht das Finanzministerium, sondern eine eigne höchste Staatsbehörde, die Hauptverwaltung der Staatsschulden, (s. oben und nachher,) bestellt ist, welche dasselbe im Ganzen, sowie insbesondere in Hinsicht des dafür festgestellten Tilgungsfonds mit seiner Kasse, und auch in Betreff der Controle der Staatspapiere unter sich hat, wobei für die wirkliche Vernichtung der durch jenen Fonds eingezogenen Staatspapiere noch eine K. Immediat-Commission, (s. nachher) bestellt ist, unter deren Aufsicht, im Beisein eines Kammergerichtsraths und Berliner Magistratsmitgliedes, im Münzhofe die Verbrennung geschieht.

Bei Aufstellung des ersten Staatsbudgets im Jahre 1820 wurde nämlich erklärt und versprochen, daß keine neuen Staatsschulden gemacht, vielmehr die eben im Jahre 1820 noch mit 218 Mill. Rthlr. (s. gleich nota) bestehenden nach und nach getilgt werden sollten; und, daß die p. 544 erwähnte Anleihe der K. Seehandlung vom Jahre 1832 keine neue Staatsschuld sei, haben wir dort schon bemerkt.

Die Staatszeitung 1834 Nr. 199 enthält nun einen sehr interessanten und wichtigen Bericht der im Jahre 1819 eingesetzten K. Hauptverwaltung der Staatsschulden über ihre Wirksamkeit seit dem 1. Januar 1820 bis Ende des Jahres 1832. (Vgl. Benzenberg, Rothers Bericht über die Hauptverwaltung der K. Preußischen Staatsschulden ꝛc. Düsseldorf 1836. 8.); worin auch über das Geschichtliche der Entstehung, der Ursachen und des Fortwachsens der Preußischen Staatsschulden genaue Nachricht gegeben wird, und welcher denn den damaligen Stand und Betrag derselben, d. h. der consolidirten, Zinsentragenden Schulden, am Ende des Jahres 1832 auf 163,626,483 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf., incl. der unverzinslichen Staatsschuld, oder der damaligen Summe von 11,242,347 Rthlr. Kassen-Anweisungen aber auf 174,868,830 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. angiebt.

Die Summe, die zur jährlichen Verzinsung für die allgemeine Staatsschuld, (da die Provinzial-Staatsschulden von den Regierungs-Haupt-Kassen verzinset werden,) eben jener Behörde nöthig war, betrug hiernach 5,873,112 Rthlr. 29 Sgr.; wozu dann noch die zur jährlichen Tilgung von Staatsschulden ausgesetzte Summe von 2,739,989 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf., und für die Kosten der unverzinslichen Staats-

schuld 20000 Rthlr., ad Extraordinaria aber zu den Verwaltungskosten noch 132,969 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf. kamen, so daß im Ganzen für alles Dieses eben noch die jährliche Summe von 8,766,072 Rthlr. 11 Sgr. benöthiget ward. Diese Amortisationssumme machte demnach $1\frac{1}{12}$ Prozent der Gesammtschuld aus; und die obige Zinsensumme zeigt, daß im Durchschnitt der Zinssatz nur $3\frac{1}{4}$ Prozent ist: die Administration der unverzinslichen Summe mit 20 mille Thalern aber macht $1\frac{4}{5}$ pro Mille, die der verzinslichen nur $1\frac{3}{10}$ pro Mille aus; (Staatszeitung 1834 Nr. 851—52).

Hierbei ist zu bemerken, daß beim Antritte seiner Regierung im Jahre 1797 des Königs Majestät einen Staatsschuldenbetrag von 48,054,903 Rthlr. schon vorfand, der sich dann aber bis zum Ende des Jahres 1806 noch auf 53,494,913 Rthlr. erhöht hatte, obgleich vom Jahre 1798—1806 auch 22 Mill. Rthlr. ältere Schulden getilgt worden waren. Der unglückliche Krieg mit Frankreich mit allen seinen traurigen Folgen in den Jahren 1806—7 u. f. kostete den Staatskassen bis zum Jahre 1813 144,473,636 Rthlr., und die außerordentlichen Ausgaben von 1813—15 beliefen sich auf 61,605,135 Rthlr., so daß in 9 Jahren, von 1806—15, ein außerordentliches Staatsbedürfniß von 206,078,771 Rthlr. eingetreten war. Von 1815—19 wurden nun aber auch zur Sicherung der neuen Stellung des Staats und zur Deckung des vollständigen Bedürfnisses bei der Aufnahme des Staatsschuldenetats vom 1. Jan. 1820 noch 50,065,613 Rthlr. verwendet, so daß sich nun die gesammte außerordentliche Aufwendung an Staatskosten belief auf 287,644,388 Rthlr. — Hierbei ist noch zu beachten, was die Staatszeitung vom 12. Februar 1820 schon beibrachte, wonach nämlich die Schulden des Staats a) von 1789 bis Ende 1806 betrugen 54,419,149 Rthlr. 12 gGr. 9 Pf., b) vom Januar 1807 bis Ende 1812 77,346,187 Rthlr., und übernommen wurden, nach dem Kriege von 1813—15 noch, von wiedereroberten und neu acquirirten Ländern 34,749,302 Rthlr. 15 gGr. 6 Pf.; c) an Geldabfindungen für Territorialrechte und nutzbare Gerechtsame aber abgingen 10,169,916 Rthlr. 16 gGr., so daß nach Abzug dieser Summen mit zusammen 176,684,555 Rthlr. 19 gGr. 9 Pf. von der ganzen, im Jahre 1820 constatirten Schuldenmasse von 217,248,762 Rthlr. 2 gGr. 1 Pf., (wie sie hier angegeben ist), als von 1813 bis 1815 neu contrahirte Schuld nur übrig bleiben 40,564,206 Rthlr. $4\frac{1}{4}$ gGr.

Zur Deckung nun der oben angegebenen Summe von 287,644,388 Rthlr. Staatskosten konnten im Lande selbst nur erhoben werden: a) an außerordentlicher Besteuerung (Silberstempel, Vermögenssteuer ꝛc.) 23,541,786 Rthlr., dann b) durch gezwungene Anleihen von 1809—15, 17,608,715 Rthlr., (obwohl eigentlich nur 897,650 Rthlr. hierher zu rechnen wären, da sie alle bis auf diese Summe sehr bald wieder zurückgezahlt worden sind,) dann c) durch die den fremden Ländern aufgelegte Kriegs-Contribution an $65\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr., d) durch die mittelst Abrechnung für Verpflegung befreundeter Truppen und Leistungen gewonnene Summe 50,269,528 Rthlr.; d) durch Verkauf von Domainen und säkularisirten Gütern, Ablösung von Gefällen ꝛc.

25,318,324 Rtlr., Summa 165,527,288 Rtlr., und es mußten also noch zu jenem Behuf herbeigeschafft werden 122,117,100 Rthlr. — Da nun das Land, ungerechnet die Verluste, die es durch die an den Feind i. J. 1807 abgetretenen Provinzen erlitten hatte, in 8 Jahren an außerordentlichen Lasten und Leistungen über 330 Mill. Rthlr. (oder, wenn man berechnet, daß 130 Mill. Rthlr. als Vergütigung für den Aufwand an Leistungen wieder ins Privatvermögen flossen, wenigstens doch 200 Mill. Rtlr.,) aufgebracht hatte, so blieb nur der Weg der Anleihe im Auslande zur Hülfe übrig. — In dem am 17. Januar 1820 festgestellten Staatsschulden-Etat ward denn also die Summe der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden, (incl. 595,796 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf. Agio für die Umwandlung höherer Valuten in Silbergeld bei den Anleihen im Auslande,) angegeben auf 217,845,558 Rtl. 10 Sgr., und es kamen davon:

1) auf die allgemeine Staatsschuld, und zwar die
   α) ausländische, bes. englische Anleihe 35,625,167 rtl. 25 sgr. 9 pf.,
   β) Schuld im Lande . . . 148,353,924 " 33 " 8 "
2) auf die provinzielle Staatsschuld 22,648,518 " 20 " 7 "
3) auf die unverzinsliche Schuld in Kassen-Anweisungen . . . . 11,242,347 " — " — "

Durch die Kündigung der mehreren, 5 Prozent tragenden Staatsschulden, (als der Holländischen, der englischen Anleihe und der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe, der alten Kurmärkischen Obligationen, der Preußisch-Sächsischen Steuer-Obligationen ꝛc.,) wurden dann 34,995,554 Rthlr. 29 Sgr. 7½ Pf. auf 4 Prozent Zins herabgesetzt, und der Ausgabe-Etat für das Staatsschulden-Wesen gewann damit schon für das Jahr 1833 658,771 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. — An, nach 4jähriger Frist präcludirten, Zinserhebungen sind von der gesammten, durch Coupons verbrieften, Zinsensumme von 91,914,540 Rthlr. 5 Sgr., vom 17. Januar 1820 bis ult. Dezbr. 1832, also in 13 Jahren, 15,901 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf., dem Tilgungsfonds zugefallen. Die Summe der durch diesen Tilgungsfonds bewirkten Verminderung der Staatsschuld hat vom 1. Januar 1820 bis dahin 1833 betragen: 42,774,787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf., und, incl. 161,940 Rthlr. an, mit den verpfändeten und verkauften Domainen auf den Erwerber übergegangenen, oder sonst abgetragenen, Geldern, und incl. 40000 Rthlrn., die als untilgbar mit ihrer Rente auf den Finanz-Etat übergegangen, sind bis dahin 42,976,727 Rtlr. 29 Sgr. 6 Pf. getilgt worden, (d. i. über ⅕ der ganzen ursprünglichen verzinslichen Staatsschuld von 206,603,211 Rthlr. 10 Sgr.) Und zwar sind von diesen, dem Tilgungsfonds zugehörigen, hierunter begriffenen, Kapitaldocumenten über 42,774,787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. bereits 22,170,697 Rtlr. 2 Sgr. 10 Pf. durchs Feuer gänzlich vertilgt worden, 20,604,090 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. aber liegen, vorläufig cassirt, auf dem Kammergericht deponirt, und sollen successive auch so vertilgt werden. Ueberhaupt sind, bis Ende 1832, nach diesem Bericht, 5½ Mill. Stück einzeln wieder eingezogene Staatsschuld-Documente über eine Summe von 310,358,177 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. verbrannt worden, zum Theil Effekten enthal-

tend, die durch verschiedene öffentliche Kassen und Fonds schon vor Errichtung der Staatsschuldentilgungskasse eingezogen waren. — Der Tilgungsfonds hat dabei seine sämmtlichen eingezogenen Activa zum Durchschnittspreise von 91¼ Prozent erworben.

Die S. 678 angegebene verzinsliche Schuldsumme von 163,626,483 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. bestand denn a) aus der Anleihe im Auslande bei Rothschild in London 25,277,144 Rthlr. 19 Sgr.; b) aus der inländischen Centralschuld, d. i. α) den alten kurmärkischen landschaftlichen Obligationen 1,177,183 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf.; β) dem Antheil an der kurmärkischen Kriegsschuld 2,785,970 Rthlr.; γ) dem Antheil an der neumärkischen Kriegsschuld, 515,118 Rthlr.; δ) an Staatsschuldscheinen oder consolidirter Staatsschuld 114,970,625 Rthlr.; ε) an Domainen-Pfandbriefen, 1,077,725 Rthlr.; c) aus provinzieller Staatsschuld, 17,822,716 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf., Summa 163,626,483 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf.

Zur Deckung der dafür benöthigten jährlichen Zinsen und Tilgungssumme von 8,766,072 Rthlr. 11 Sgr. dienten nun 1) aus den Revenuen der Domainen und Forsten, des Domainenverkaufs und aus den Salzgefällen, 8,432,140 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf.; 2) aus dem Beitrage der Regierungs-Hauptkassen zur Tilgung der auf ihren Etats stehenden Provinzial-Staatsschulden, 332,862 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf.; 3) ad Extraordinaria, 1069 Rthlr. 6 Sgr., Summa 8,766,072 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf.

In dem Etat für 1821—23 waren für die Hauptverwaltung der Staatsschulden Behufs der Schuldenverzinsung und Tilgung ausgesetzt 10,143,040 Rthlr., in dem für 1829–31 10,437,000, (wovon zur Verzinsung 7,452,000, zur Tilgung 3,485,000 Rthlr.), in dem von 1832—34 sind es 10,890000 Rthlr. (7,228000 zur Verzinsung, 3,662000 zur Tilgung,) in dem von 1835—37 aber 8,877000 (wovon 6,397000 zur Verzinsung, 2,480000 zur Tilgung), und in dem von 1838—40 8,578000 (6,076000 zur Verzinsung, 2,511000 zur Tilgung). Rechnet man indeß dazu, was die K. Seehandlung jährlich zur Tilgung leistet, (welches Hansemann a. O. p. 244 i. J. 1828 auf jährliche 1,663,000 Rthlr. angiebt,) so kommen jährlich zwischen 4 und 5 Mill. Rthlr. auf die Tilgung der Staatsschulden, incl. des eigentlichen Tilgungsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden, der im Jahr 1838 2,470000 Rthlr. betrug; allein Ersteres ist unsicher.

Da nun sonach in der Tilgung der Staatsschuld auf die festgestellte Weise und mit den dazu nach den Kräften des Staats etatsmäßig ausgesetzten Fonds seit 1833 immer fortgefahren worden ist, so mag der gegenwärtige Bestand der ganzen Staatsschuld, (Ende 1838), incl. der nach p. 331 jetzt weit größeren Masse der unverzinslichen Kassenanweisungen, gegen die erst 6, dann 3 Mill. Rthlr. Staatsschuldscheine ꝛc. eingezogen worden sind, nicht höher zu stellen sein, als auf circa 150—155 Mill. Rthlr.

Die Ersparniß an Zinsen muß dabei schon ob der gegen neue Kassenanweisungen eingezogenen Staatsschuldscheinen gegen 300000 Rthlr.

ausmachen, daher denn auch nach p. 681 die jetzt zur Verzinsung etatsmäßig ausgesetzte Summe um 380,000 Rthlr. geringer ist, als die des Etats von 1835—37.

Von diesen Preußischen Staatspapieren ist nun noch zu bemerken: 1) die Staatsschuldscheine sind im Jahre 1810 gemacht worden, nach dem K. Edict wegen der Finanzen, und der neuen Einrichtung der Abgaben vom 2. Oct. 1810 sub 4, wonach über alle inländische Schulden des Staats, sowohl die, welche eben jetzt als solche betrachtet wurden, mit Einschluß der Schulden, Actien und Papiere der K. Seehandlung und Hauptbank, und andrer Institute des Staats, als solcher, die von den Provinzial- und Communalschulden künftig für dergl. erklärt und auf dem Staatsschuldenfonds übernommen würden, consolidirt, und, mit Ausschluß nur der Bankobligationen, bei den die bisherige Verzinsung blieb, auf einerlei Zinsfuß zu 4 Prozent gesetzt, und jene bisherigen Schuldverschreibungen gegen neue (diese Staatsschuldscheine eben) eingewechselt wurden. Durch eine K. Verordnung von 1815 wurden ihnen dann auch noch 35 Mill. Thaler Lieferungsscheine, (über die von den Grundbesitzern in dem Kriege von 1806 f. an den Staat erweislich gemachten Kriegslieferungen, die aber eigentlich unverzinslich waren), zugesellt; und so mag der ganze je vorhanden gewesene Betrag dieser Staatsschuldscheine wohl auf oder gegen 180 Mill. Rthlr. und etwas mehr sich belaufen haben, von den nun durch die seit einiger Zeit regelmäßig fortgesetzte jährliche Einlösung und Vertilgung und durch die oben erwähnte Einziehung derselben gegen die Ausgebung gleicher Summen in unverzinslichen Kassen-Anweisungen, für jetzt nur noch vielleicht etwas über 80 Mill. Rthlr. verzinsbar im Umlauf sein mögen, da im J. 1827 schon deren nur noch 109,990,724 Rthlr. waren. Schon seit einer Reihe von Jahren nämlich sind halbjährlich stets Summen von 7—800,000 Rthlr. und mehr von ihnen in Berlin durch Verloosung zur Einlösung bestimmt und auch wirklich eingelöset worden; wie z. B. im Jahre 1835 am 17. März 726000 Rthlr., und am 31. August 760,000 Rthlr. so gezogen, und am 1. Oct. 1835 und 2. Januar 1836 bezahlt worden sind; und Gleiches in den Jahren 1836 im März und August mit 804,000 Rthlr., und im Jahre 1837 auch im März mit 818000, und im August wieder mit 818,000, im Jahre 1838 aber mit 800,000, und 841,000 Rthlr., und endlich im Jahre 1839 im Jan. mit 886,200 und mit 883,900 Rthlr. im Juli, im Januar 1840 aber mit 920000 Rthlr. geschehen ist.

Sie haben in den verschiedenen neuern Zeitperioden sehr verschiedenen Cours gehabt, je nachdem die politische Lage des Staats und Europa's war, und wirklich waren sie zuerst und in den Jahren 1813—15 auf einige 60 Prozent gefallen, und hielten sich später nur auf einige 70 Prozent, erhoben sich dann aber auf einige 80, und standen den 1. Juni 1824 95 Prozent, fielen dann wieder 1830 und 31 auf einige 80 Prozent; allein jetzt haben sie sich seit mehreren Jahren nicht nur al pari, sondern auch über und selbst weit über pari, bis 4%, gehalten und sind gesetzlich nicht nur bei allen Staatskassen,

sondern auch beim Ankauf der Domainen, bei Ablösungen und Abgabenzahlungen anzunehmen, auch, nach Gesetzs. 1821 p. 46, für pupillarisch sichere und zu Cautionen taugliche Dokumente erklärt worden. (Vgl. Krug, über den Cours der Staatsschuldscheine, in s. Staatsanzeiger B. 1 Heft 2.)

Die Verzinsung derselben mit 4 Prozent ist stets zu Neujahr und im Juli regelmäßig geschehen und ihre Coupons werden alle 4 Jahre neu ausgegeben, zu welchem Behuf die Papiere selbst an die Regierungs-Hauptkassen eingesandt werden müssen nnd dann nach Berlin gehen.

2) Die Rothschildschen oder englischen Schuldscheine der neuen Anleihe vom Jahre 1830 von 3,809,400 Pfd. St., die zu 4 Prozent Zins und pari abgeschlossen wurde, um die 5prozentigen früheren Anleihen, (deren nämlich 2, die eine von 5 Mill. Pfd. St. im Jahre 1818, wovon die Hälfte der Papiere in England blieb, die andere im Jahre 1822 von 3½ Mill. Pfd. St. à 6⅔ Rthlr., und zwar beide durch die K. Seehandlung, und nicht ohne ziemliche Kosten, gemacht war,) abzutragen, — wie auch mit der Anleihe von 1818 nach Verkündigung der Hauptverwaltung vom 1. Dez. 1836 bis auf einen Rest von 7500 Pfd. Sterling geschehen ist, der bis 1. Juli 1837 auch bezahlt werden sollte, und nach Einforderung der Papiere darüber auch bezahlt worden ist. — befinden sich zwar noch immer im Umlauf und stehen 1½—2 Prozent über pari, sind aber schwer zu haben, da der größte Theil wohl im Besitz der Staatsinstitute, besonders der K. Seehandlung, sich befindet. — Der bedeutendste Theil davon ist aber jetzt gewiß auch schon getilgt, da Ende 1832 nur etwas über 25 Mill. Rthlr. nach p. 681 davon noch berechnet waren.

3) Die Kurmärkischen landschaftlichen Obligationen ꝛc. hat der Staat im Jahre 1820 zur Verwaltung übernommen, (Gesetzs. 1820 p. 19.) und sie mögen jetzt kaum 1 Mill. noch betragen. Sie haben sich im Cours oft sehr verändert, stehen aber schon lange al pari, und gaben bisher 4 Prozent Zinsen, die aber durch Kgl. Verfügung vom 12. April 1839 vom 1. Jan. 1840 an auf 3½ herabgesetzt sind.

4) Die früher umlaufenden Domainen-Pfandbriefe sind nach p. 241 ganz eingelöset und bezahlt.

5) Die Neumärkischen landschaftlichen Interimsscheine, eigentlich eine Schuld der Neumärkischen Stände und der dortigen Domainen, die der Staat so, wie die Papiere sub 3, übernommen hat, machten Ende Dez. 1838 circa noch 1 Mill. 300,000 Rthlr. aus, und sind ebenfalls bis 1. Jan. 1840 gekündigt worden, wenn die Inhaber nicht mit 3½ Prozent Zinsen statt 4 vorlieb nehmen wollten. Sie sind aber, wie die sub 3, schon viel in Händen der Seehandlung und Bank.

Am 21. Dez. 1839 wurden übrigens auch die bezahlten Zins-Coupons dieser Kur- und Neumärkischen Papiere in einer Summe von 3,733,092 Rthlr. in Berlin verbrannt, und am 5. Dez. schon für 7,915,500 Rthlr. in Neuvorpommerschen Landkassenwechseln, Pommerschen, in Kassen-Anweisungen umgeschriebenen, Bankscheinen, (über

3½ Mill. Rthlr.), Neumärkischen Kriegsschulden- und Interimsscheinen, und auch Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zinsscheinen ꝛc., und am 7. Sept. 1839 waren dem Kammergericht 7628 Stück im Jahre 1838 eingelöseten Staatsschuldverschreibungen, (von der englischen Anleihe, Staatsschuldscheine ꝛc., im Werth von 1,895,800 Rthlr.,) gerichtlich übergeben und ausgeliefert worden, und 1839 St. sollten es nächstens werden.

§. 171.

4) Von den zur Ausführung der Finanz-Geschäfte in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben, und namentlich für das Staatsbuchhaltungs-, Rechnungs- und Kassenwesen angeordneten höchsten Behörden und Einrichtungen, die jedoch nicht unter dem Finanzministerio, sondern für sich bestehen.

Graaf, Handbuch des Etats- und Rechnungswesens des K. Preußischen Staats, Berlin 1831. gr. 8.

Wäcker, Darstellung der gesammten administrativen Etats-, Rechnungs- und Kassenverwaltung des Preuß. Staats, Berlin 1820. gr. 8. (?)

Wöhner, Handbuch über das Kassen- und Rechnungswesen im Preußischen. 2te Aufl. Berlin 1824. gr. 8.

Die zu diesen Zwecken niedergesetzten Verwaltungsbehörden sind theils solche, die die Einnahmen und Ausgaben des Staats selbst wirklich zu besorgen, zu bestreiten, theils solche, welche die Aufsicht und Prüfung dieser Geschäfte auf sich haben; und wir gedenken ihrer hier nur des Zusammenhanges der Sache halber, da sie, bis auf die erste, nicht unter dem Finanzministerio, sondern als höchste Behörden für sich bestehen, wie wir nachher sehen werden. Zu den ersteren gehört nur die Generalverwaltung für das Kassen- und Etatswesen, die eine Abtheilung im Finanzministerio ausmacht, zu den letzteren aber gehören die Oberrechenkammer und die Staatsbuchhalterei, welche eigne, besondere, für sich bestehende höchste Ministerial-Behörden sind, von den künftig noch zu sprechen ist, und mit letzterer ist auch die Besorgung des Staatsschatzes verbunden.

a) Die General-Verwaltung für das Kassen- und Etatswesen nun im Finanzministerio hat die General-Staatskasse unter sich, welche die ihr etatsmäßig zukommenden, oder sonst, der Verfassung zufolge, auf sie angewiesenen Zahlungen zu machen hat, und alle Ueberschüsse empfängt, welche aus den Provinzial-Hauptkassen, den unter ihnen stehenden Kreiskassen, und den Hauptkassen der einzelnen Staatsbehörden, die nicht von den Regierungen abhängen, noch übrig bleiben, und die wiederum ihre Ueberschüsse an den Staatsschatz, s. nachher, abliefert, und auch das ganze Etatswesen der Staatsverwaltung unter sich hat, und allen Ministerien und Verwaltungsbehörden die nach dem Etat ihnen zuständigen Summen überweiset. Die Etatsfertigung selbst aber ist den Chefs derselben unter der Ver-

pflichtung überlassen, alle für die Aufstellung dieser Etats Allerhöchstenorts gegebenen Vorschriften streng zu beobachten, und solche dem Finanzministerio zur Mitrevision und Mitzeichnung im Conzept und in der Reinschrift mitzutheilen, wodurch sie dann erst volle Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sie besteht aus mehreren (4—5) vortragenden Geheimen Oberfinanzräthen, und 8 geheimen expedirenden Secretären, 6 geheimen Registratoren, und die General-Staatskasse selbst haben 1 Rendant, 6 Buchhalter und 2 Kassirer unter sich.

b) Die Staatsbuchhalterei hat, nach ihrer Einrichtung zufolge der K. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1826. Gesetzs. 1826 p. 45, womit sie an der Stelle der 1826 aufgehobenen, (im Jahre 1817 errichteten), General-Controle der Finanzen trat, die Bestimmung, dem Könige jährlich die Uebersichten der Etats-Aufstellungen, so wie der in Wirklichkeit stattgefundenen Staats-Einnahmen und Ausgaben, vorzulegen, wozu alle Verwaltungsbehörden ihre Jahres-Kassenabschlüsse an sie gelangen lassen müssen, und verbunden sind, ihr die erforderlichen Erläuterungen darüber zu ertheilen, die zu verlangen sie gleich berechtiget, wie verpflichtet ist; s. nachher noch mehr.

c) Die Oberrechnungskammer zu Potsdam, — eigentlich schon im Jahre 1723 errichtet, im Jahre 1770 von Friedrich II. und nachher wieder im Jahre 1808 reorganisirt, nach ihrer jetzigen Einrichtung aber durch die Königl. Instruction vom 16. Dez. 1824 in Kamptz Annalen der Preußischen Staatsverwaltung 1825 p. 2—21, und die Königl. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1826 Gesetzs. 1826 p. 45 begründet, — ist eine ganz selbstständige Behörde, die die Aufgabe hat, die Rechnungen aller Civil- und Militairbehörden, besonders derer, deren Fonds aus Königlichen Kassen fließen, zu revidiren, und sich dadurch zu überzeugen, daß und ob dabei die allgemeinen Grundsätze des Staatsverwaltungssystems befolgt worden sind? So sind denn ihrem Wirkungskreise unterworfen: α) die Etats der sämmtlichen Ministerien und die einzelnen Etats der übrigen Verwaltungsbehörden, die ihr deßhalb bald nach der Vollziehung abschriftlich und mit den nöthigen Erläuterungen über etwanige Abänderungen versehen übersandt werden müssen, und β) die darnach geführten Rechnungen; und wenn sie auch nicht berechtigt ist, Rechnungsmonita gegen die nach Maaßgabe dieser Etats geführte Verwaltung zu machen, so ist sie doch verpflichtet, von den bei der Revision der Rechnungen der Behörden bemerkten Abweichungen von den Etats und den gesetzlichen Vorschriften Allerhöchstenorts Anzeige zu machen; γ) die Rechnungen aller Institute, die unter Garantie des Staats verwaltet werden, (als der General-Wittwenkasse, der landschaftlichen Creditkasse ꝛc., δ) die Rechnungen solcher Institute, deren Fonds ganz, oder größtentheils aus Staatsmitteln herkommen.

d) Vom Staatsschatz ist nur zu bemerken, daß ihm alle Ueberschüsse der Staatskassen, alle Ersparnisse und außerdem noch gewisse zufällige Einnahmen überwiesen sind, nach K. Cab.-Ordres vom 1. Jan. 1820 und 17. Juni 1826 (Gesetzs. 1820 p. 23, 1826 p. 58). Zu denselben gehört nämlich 1) der Erlös aus der Veräußerung

und Vererbpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen, und mit ihren Nutzungen dem Staatsschulden-Tilgungs- und Verzinsungsfonds nicht überwiesen sind, als: Hütten, Gruben, Salzwerke, Collegienhäuser, Militair- und Steuergebäude ꝛc., sofern derselbe nicht den zu errichtenden neuen Behörden bleiben muß; 2) der Entgeld aus Ablösungen von Prästationen, die zu den obengenannten nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern gehören, oder aus andern, als dem Dominial-Rechtstitel, dem Staate zu leisten sind; 3) zurückzuzahlende Darlehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der General-Staatskasse an Provinzen, Communen oder Privatpersonen gegeben sind. — Wiefern die Angaben, die von dem Betrage dieses Schatzes gemacht worden sind, (vgl. z. B. Hansemann a. O. p. 241) richtig seyen? läßt sich nicht bestimmen; jedenfalls aber haben ihn die großen Summen, welche die Maaßregeln zur Abwehr der Cholera und gegen die Polnische Insurrection in den Jahren 1830—31, und andere Calamitäten, deren Kosten nur aus ihm bestritten wurden, nöthig machten, nicht wenig angegriffen.

§. 172.

Ee) Von der Ministerial-Verwaltung des Kriegs- und Militär- oder Armeewesens.

Richthofen v., Die Preußische Militärverwaltung in ihrem ganzen Umfange, 2 Theile. Berlin. 1838. gr. 8.

Zedlitz, Staatskräfte ꝛc. Th. III. Der Militärstaat.

Rumpf, Preußens bewaffnete Macht, eine Darstellung ihrer äußern und innern Verfassung. Berlin, 1826. 8.

a) Im Allgemeinen von den dazu gehörigen Behörden, und zwar insbesondere den Centralbehörden.

Auch in diesem Ministerio, welches Alles umfaßt, was auf das Militär, dessen Verfassung, Einrichtung, Erhaltung, und von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat, giebt es eine Central- und eine Provinzialverwaltung, welche letztere nämlich in den Armee-Commando's Intendanturen und den zu diesen gehörigen speciellen Administrationen besteht, wovon künftig. — Die Centralverwaltung aber in Berlin theilt sich, nach der Organisation durch die Verordnung vom Jahr 1809, Gesetzs. 1809 p. 5036—40. die durch die Kgl. Cabinetsordre vom 31. August 1828 ganz wiederhergestellt worden ist, in 2 Hauptabtheilungen, und besteht demnach 1) aus dem allgemeinen Kriegs-Departement, welches die allgemeinen Angelegenheiten, Verhältnisse und Anordnungen in Betreff des sämmtlichen Militärs, zu besorgen hat; und 2) aus dem Militär-Oekonomie-Departement, dem das ganze Militär-Oekonomiewesen oder die Erhaltung und Pflege des Militärs untergeben ist.

Jedes dieser beiden Departements, in welchem stets der Kriegsminister präsidirt, hat einen Director, und das erstere auch einige hohe Offiziere des Generalstabes für seine Geschäfte mit 2 andern Offizieren

desselben zur Dienstleistung an sich, und zerfällt wieder in mehrere Abtheilungen.

Das erste oder allgemeine Kriegs-Departement nämlich hat 3 Abtheilungen, deren jede aus 3 Räthen und 3 Assistenten, meist aus Officieren, und mehreren Sekretären, Registratoren ꝛc. besteht:

a) die Abtheilung für die eigentlichen Armeeangelegenheiten, welche denn alle Angelegenheiten, die auf die Organisation, die Ausbildung und Grundverfassung des Heeres und alle damit in Verbindung stehenden Einrichtungen sich beziehen, bearbeitet;

b) die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten dieser Art, besonders die Ausrüstung des Heeres und der Festungen mit Artillerie, und materiellen Streitmitteln überhaupt betreffend;

c) die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten, oder für den Neubau, die Instandhaltung und Reparatur der Festungen und Festungswerke, die Leitung und Beaufsichtigung der Militärbauten, die Verwaltung der Militär-Baukassen und Militär-Grundstücke, sowie die Unterbringung der Staats- und Baugefangenen.

Dieser ist dann auch eine, eigentlich 4te, Abtheilung, die für die persönlichen Angelegenheiten des Militärs unmittelbar unter Leitung des Kriegsministers untergeben, welche auch die Ausfertigung aller Beschlüsse des Königs in Militär-Angelegenheiten, soweit der Minister nicht selbst darüber referirt hat, besorgt, und der auch die im Ministerial-Gebäude befindliche Geheime Kriegs-Canzlei untergeben ist, welche dann auch einen eignen Director und mehrere Beamten, und besonders die Ausfertigung der Patente für die Offiziere, die Sammlung der Nachrichten über sie, und die Anfertigung der jährlich erscheinenden Rang- und Quartierlisten der Preußischen Armee auf sich hat, welche ganz genaue Nachricht über den Stand und die Vertheilung der Truppen geben, und ein Verzeichniß aller Individuen des Offizierstandes enthalten.

Das 2te oder Militär-Oekonomie-Departement hat 4 Haupt-Abtheilungen und noch 4 andre Nebentheile:

a) die Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen, (welche zugleich die Militär-Wittwenkassen-Angelegenheiten, und die des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts zu Annaberg besorgt, und 3 Räthe vom Civilstande, und 12 andre Beamte für das Sekretariat, die Controle, Registratur und das Journalwesen enthält;

b) die Abtheilung für die Natural-, Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten des Militärs, mit 2 Räthen, (wovon der erste General-Proviantmeister ist,) und 9 Beamten;

c) die Abtheilung für die Bekleidungs-, Feldequipagen- und Train-Angelegenheiten, mit 2 Räthen und 6 Beamten;

d) die Abtheilung für das Servis- und Lazarethwesen, mit 2 Räthen und 8 Beamten. —

Zu diesem Departement gehören dann aber auch noch unter unmittelbarer Leitung des Kriegsministers;

α) die Abtheilung für das Invalidenwesen, mit 2 Räthen und 2 Dienstleistenden (alles Militärs), und 7 Beamten;

β) die Abtheilung für das Remontirungswesen, mit 3 Räthen und Assistenten, und 1 Beamten;

γ) die vereinigte Geheime Canzlei des Ministerii, unter 1 Curator, 1 Director und 2 Inspectoren;

δ) das General-Auditoriat für alle Militär-Rechtssachen und Angelegenheiten, unter 1 General-Auditeur, 2 Räthen und Ober-Auditeuren, und 5 Beamten.

Außerdem aber gehören nun noch zum Ressort des Kriegsministeriums:

1) an unmittelbar ressortirenden Behörden:

a) die Remonte-Inspection, die die jährliche Versorgung der Kavallerie und Artillerie ꝛc. mit Pferden auf sich hat, unter einem Remonte-Inspector, meist einem Generalmajor, einem Remonte-Depot-Director, und den Administratoren der 8 Remonte-Depots, die sich theils im Regierungsbez. Gumbinnen, zu Jurgaeitschen, Kattenau, Sperling, und Ragnit, theils im Reg. Bezirk Potsdam, zu Bärenklau, theils im Reg. Bez. Stettin zu Treptow an der Rega befinden, wo denn die auf den inländischen Remontemärkten, S. p. 590, oder sonst auch im Auslande aufgekauften Pferde aufgestellt und an die Armee vertheilt werden;

b) die Generalinspection der Artillerie-Werkstätten, wo die für die Artillerie nöthigen Werkzeuge und Fahrzeuge unter 1 Inspector gefertigt werden;

c) die Kgl. Stück- oder Geschützgießereien, jede unter 1 Gießdirector, dgl. in Breslau und besonders in Berlin eine große Kanonengießerei existirt;

d) die Königlichen Pulverfabriken zu Berlin und Neisse;

e) die Gewehrfabriken zu Potsdam, Neisse, Sagan, Suhl und Danzig, unter einer eignen Gewehr-Revissions-Commission, aus Offizieren bestehend, und Gewehr-Revisoren, und Oberbüchsenmachern;

f) die Artillerie-Depots zur Aufbewahrung von Artilleriestücken während des Friedens, die in Berlin und in den Festungen Spandau, Cüstrin, Stettin, Colberg, Danzig, Pillau, Graudenz, Thorn, Posen, Groß-Glogau, Schweidnitz, Glatz, Neisse, Cosel, Silberberg, Wittenberg, Torgau, Magdeburg, Erfurt, Minden, Wesel, Cöln, Coblenz, Jülich, Saarlouis, sowie in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, und auch in Stralsund, Königsberg, Breslau, Trier und Münster sich befinden; und wovon jedes unter dem dort angestellten Artillerie-Offizier des Platzes, und einem Zeug-Capitän und Zeuglieutenant steht;

g) das Marine-Depot zu Stralsund, unter 2 Offizieren, einige Kanonenböte enthaltend;

h) das Geheime Feuerwerks-Laboratorium in Spandau, unter 3 Artillerieoffizieren;

i) die Commission zur Prüfung der anzustellenden Intendanturbeamten der Provinz, unter 1 Präses und 5 Mitgliedern;

k) die General-Militär-Kasse in 2 Abtheilungen, jede unter einer Rendantur, die aus 1 General-Kriegszahlmeister und einem Kriegszahlmeister, einigen Buchhaltern, und Geheimen expedirenden Sekretären und Cassirern besteht, und wovon die erste eine Unterabtheilung für das Invalidenwesen in sich faßt, die andre aber zugleich das Geschäft der Militär-Wittwenkasse besorgt.

l) Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg in Sachsen unter 1 Director, 1 Schulinspector und Prediger, 1 Arzt ꝛc., s. nachher.

m) die Medicinal-Behörden und Anstalten der Armee, s. nachher.

2) Behörden, die mit dem Kriegsministerio nur in Verbindung stehen; als:

a) die Ober-Militär-Examinations-Commission, welche die Abhaltung der Offizier-Examen auf sich hat;

b) das Militär-Unterrichts-, Erziehungs- und Prüfungswesen der Armee, und die Anstalten für dasselbe unter 1 General-Inspecteur, s. künftig, und mit der Militär-Studien-Commission in Berlin, die aus 1 Director, 6 Mitgliedern aus Stabsoffizieren, und vom Civil, und 1 Sekretär besteht, die die obere Leitung aller Militär-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten auf sich hat.

3) Militärische Behörden und Corporationen außer dem Kriegsministerio sind dann noch:

a) die Königl. General- und Flügel-Adjutantur zum unmittelbaren Dienst bei des Königs Majestät; erstere meist aus 4 Generaloffizieren, letztere aus 6—8 Stabsoffizieren der Infanterie und Kavallerie bestehend;

b) der Generalstab, und zwar α) der große für die ganze Armee, zu Berlin, unmittelbar unter dem Könige stehend, und bestehend aus 1 Chef, 3 Stabsoffizieren, als Chefs von 3 Kriegstheatern, 1 für das Archiv und die Geschäfte des Kriegsministeriums, und 3 und 9 Capitäns und Lieutenants resp. für die Kriegstheater, und zu besondern Aufträgen; welchem zugleich das trigonometrische und das topographische Bureau und die Plankammer, sowie das lithographische Institut, s. gleich, untergeben sind; β) die Generalstäbe der einzelnen Armeecorps, bestehend aus 9 Chefs dieser Stäbe, 1 Stabsoffizier als Chef bei der Generalinspection der Artillerie, und 9 Stabsoffizieren und 9 Capitäns oder Lieutenants bei den Armeecorps, und unter deren Chefs stehend.

Diese Generalstäbe haben die Bearbeitung aller allgemeinen Angelegenheiten der Armee in Hinsicht auf ihre Bewegung und Führung im Krieg und Frieden, und der dazu nöthigen Hülfsmittel auf sich, und so auch die militärische Beurtheilung der Chausseeanlagen und der Wegsamkeit des Landes überhaupt, und deren Verhältnisse zu den Festungen; und das In- und Ausland ist für deren Wirkungskreis in 4 Kriegstheater eingetheilt, die die Uebersicht ihrer Geschäftsführung erleichtern sollen. — Die Mitglieder des großen Generalstabes sind dabei

im Frieden noch in den verschiedenen Zweigen des Militärstudienwesens beschäftigt, wie schon bemerkt. Hierher gehört also noch:

α) das trigonometrische Bureau. Dieses hat es mit der Triangulirung und Berechnung des Netzes zur Vermessung des Landes zu thun, und ist ein Hülfsinstitut

β) des topographischen Bureau's, welches aus auf 8 Jahre commandirten Offiziers besteht, (meist einigen 30—40,) unter den Dirigenten von 3 Abtheilungen, von welchen jedem ein Terrainabschnitt des Landes zum Aufnehmen und Kartiren übergeben ist, wodurch seit dem Jahr 1816 die trefflichsten Karten über das Land gewonnen worden sind;

γ) die Plankammer, welche diese Karten des Generalstabs unter sich hat und verwahrt;

δ) das Corps der Ingenieur-Geographen, meist aus 6 Offizieren bestehend, die mit dem Aufnehmen und Zeichnen für den Generalstab beschäftigt sind, und den von jeder Pionier-Compagnie 1 Unteroffizier beikommandirt ist.

4) Die Adjutantur der Armee oder das Corps von meist 12 Stabsoffizieren, 32 Capitäns und einigen 80 Lieutenants, die zur Dienstleistung als Adjutanten bei dem Kriegsminister, dem Chef des Generalstabes, den 9 General- und 18 Divisions-Commando's, ferner der Generalinspection und den Inspectionen der Artillerie, dem Chef des Ingenieurcorps, und den Inspecteurs derselben, dann noch bei den Gouverneurs und Commandanten in Mainz und Luxemburg, und endlich bei den Königlichen Prinzen commandirt sind.

5) Die Gouvernements und Commandanturen, erstere in Berlin, Breslau, Königsberg, Luxemburg und Mainz, letztere in Berlin, Breslau, und den Festungen.

Dieselben stehen unter den Commandirenden Generälen zunächst.

Jeder Commandantur ist ein Platzmajor, 1 Garnison-Auditeur, 1 Garnison-Stabsarzt, und in 12 Städten, die dergl. haben, sind ihr auch die Garnison- oder Festungsprediger beigegeben.

In Beziehung auf die Provinzialeintheilung des Staats bestehen übrigens 5 Militär-Abtheilungen desselben: 1) für Preußen, 2) für Brandenburg und Pommern, 3) für Schlesien und Posen, 4) für Sachsen, 5) für Rheinland und Westphalen. Gesetz. 1815 p. 86, 93. Die Armeecorps, s. gleich, theilen sich in dieselben, s. nachher.

§. 173.

b) Vom Armeewesen und der Militär-Verwaltung in speziellen Verhältnissen, oder den einzelnen Militär-Angelegenheiten.

aa) Von der Zusammensetzung, Größe und Eintheilung der Armee.

1) Anlangend die Zusammmensetzung der Armee, so besteht dieselbe a) aus dem stehenden Heere, welches auch im Frieden beisammen ist, und besteht aa) aus den Garden, dem Gardecorps, s. gleich, bb) aus der Linie, der Linienarmee, den Linientruppen, den stehenden Truppen außer den Garden;

b) aus der Landwehr ersten und 2ten Aufgebots: die nur zur Zeit der Uebungen und des Krieges sich versammelt, und von der sonst immer nur ein besoldeter Stamm, oder Cadre von jedem Regiment vorhanden ist, der aus dem Commandeur des Bataillons, der Escadron, dem Adjutanten oder Rechnungsführer, einigen Unteroffizieren und weniger Mannschaft im wirklichen Dienst zusammengesetzt ist;

c) aus der Kriegsreserve, welche die aus den in den beiden letzten Jahren nach ihrer 3jährigen Dienstzeit entlassenen Mannschaften bilden, die zum Ersatz des stehenden Heeres im Kriege dienen, welche im Frieden gar nicht im Dienste ist, und im Kriege dem stehenden Heere zutritt.

Zu diesen kommen nun auch noch einige Arten von Militärs hinzu, s. nachher, als Gensdarmerie, Invaliden ꝛc. — Die ehemaligen Garnisoncompagnien aber sind seit 1838 aufgehoben, und die Mannschaften theils in 9 combinirte Reservebataillons, (s. gleich), theils in besondre Sectionen, die unter einigen Festungscommando's stehen, theils in die Halb-Invalidensectionen der Kavallerie, Artillerie und Pioniere, die bei diesen Truppentheilen der 3 Armeecorps zum innern Dienst verwendet werden, untergebracht worden.

Die Bestandtheile und Zahl aller dieser Truppen lernen wir nachher gleich kennen, sub 3.

2) Die Eintheilung der Armee betreffend, so ist sie jetzt, seit Mai 1838, a) in 4 Armee-Abtheilungen abgetheilt, deren 4te der Kronprinz K. Hoheit inspicirt und commandirt, die erste aber vom Prinzen Friedrich, die 2te vom Prinzen Carl, und die dritte vom Prinzen Wilhelm, K. Hoh., commandirt und inspicirt wird; und b) schon seit längerer Zeit in das Gardecorps und 8 Armeecorps oder Generalcommando's; wovon ersteres in Berlin steht, und ebenso, wie jedes der 8 Armeecorps einen Commandirenden General, und einen Generalstab, und für jede seiner 2 Divisionen, s. gleich, einen Divisionsstab hat. — Das erste Armeecorps-Commando ist in Königsberg mit den Divisionsstäben in Königsberg und Danzig, das 2te ist das Armeecorps-Commando in Berlin mit den Divisionsstäben in Stettin und Stargard; das 3te ist das Armeecorpscommando in Frankfurt an der Oder mit den Divisionsstäben zu Frankfurt an der Oder, und zu Torgau; das 4te ist zu Magdeburg mit den Divisionen zu Magdeburg, und Erfurt; das 5te ist zu Posen mit den Stäben zu Posen, und Glogau, das 6te ist in Breslau mit den Stäben zu Breslau und Neisse; das 7te ist zu Münster, mit den Stäben zu Düsseldorf und Münster, das 8te endlich ist zu Coblenz, mit den Stäben zu Cöln und Trier.

Zu der ersten Armeeabtheilung gehören das 1ste und zweite Armeecorps, zur 2ten das 3te und 4te, zur 3ten das 5te und 6te, und zur 4ten das 7te und 8te.

Außerdem bestehen dann auch eine General-Inspection der Artillerie, (unter Prinz August K. H.) und seit 1839 Sept. 4 Inspectionen der Artillerie, zu Berlin, zu Breslau, zu Coblenz und zu Stettin, dann eine Generalinspection der Festungen, und des Genie- und Pionierwesens, und 3 Inspectionen derselben, ferner eine Inspection der Besatzungen der Bundesfestungen, und eine Inspection der Jäger und Schützen.

Jedes Armeecorps hat zwei Divisionen, und jede Division 3 Brigaden, (eine Infanterie-, eine Kavallerie- und eine Landwehr-Brigade,) deren jede aus 2 Regimentern besteht. Außerdem hat auch jedes Armeecorps 1 Reserve-Regiment, 1 combinirtes Reserve-Bataillon, (als Garnison einer Festung,) 1 Artillerie-Brigade, 1 Pionier-Abtheilung, 1 Jäger- oder Schützen-Abtheilung, und 2 Invaliden-Compagnieen, und beim 2ten, 5ten, 7ten und 8ten Armeecorps gehören auch zu jedem noch 2 Landwehr-Bataillons der Reserve-Regimenter.

Der specielle wahre Bestand der Armee ist nun genau jetzt folgender:

	Bataill.	Offiziere.	Mannschaft Feldetat.	Friedens etat.
A) Infanterie. a. Garde.				
1) 1stes und 2tes Garde-Regiment zu Fuß	6	132	6012	3132
2) 2 Garde-Grenadier-Regimenter	6	132	6012	3132
3) Garde-Reserve-Inf. (Landw.) Regiment	2	44	2004	1044
4) Combinirtes Garde-Reserve-Bataillon	1	22	1002	522
5) Garde-Schützen- und Jäger-Bataillons	2	44	2004	1044
b. Linie.				
6) 40 Linien-Regimenter (33—40 auch als 8 Reserve-Regim.)	120	2640	120240	62640
7) 9 Combinirte Reserve-Bataillons	9	198	9396	4698
Summa Garden und Linie	146	3212	146670	76212
c. Landwehr, Aufgebot I.				
1) Garde-Landwehr; 4 Regimenter	12	264	13044	6264
2) Provinzial-Landwehr; 32 Regimenter	96	2112	96192	50112
3) 8 Landwehr-Bat. der Reserve-Regimenter	8	176	8016	4176
Summa Landwehr	116	2552	117252	15152
Garde-, Linien- und Landw.-Infanterie Summa	262	5764	263922	136764

	Escadr.	Offiz.	Mannschaft Mann	Pferde. Pferde	Mann	Pferde
B) Kavallerie. a. Garde.						
1) 1 Regiment Garde du Corps	4	92	702	800	582	570
2) 1 Regiment Garde-Küraſſiere	4	92	702	800	582	570
3) dito Dragoner	4	92	702	800	582	570
4) dito Husaren	4	92	702	800	582	570
5) 2 Garde-Ulhlanen Landw.-Regim.	8	46	1401	1600	1164	1140
b. Linie.						
6) 8 Küraſſier-Regimenter	32	174	5616	6400	4656	4560
7) 4 Dragoner-Regimenter	16	92	2808	3200	2328	2280
8) 12 Husaren-Regimenter	48	276	8424	9600	6984	6840
9) 8 Ulhlanen-Regimenter	32	184	5616	6400	4656	4560
Garde und Linie	152	1140	26676	38400	22136	21660
c. Landwehr.						
10) 32 Landw.-Kav.-Reg. (Ulhlanen)	128	736	22464	25600	18624	18240
11) 4 Combin. Res.-Landw.-Kav.-Reg.	12	92	2808	3200	2328	2280
Garde-, Linien- u. Landw.-Kavall. Sa.	292	1968	51948	61200	43088	42180

	Brigaden	Offiz.	Mannschaft Feldetat.	Friedens-etat.
C) Artillerie. a. Garde.				
1) 1 Garde-Artillerie-Brigade (16 Comp.)	1	71	3600	1800
2) 8 Artillerie-Brigaden (128 Compagn.)	8	568	28800	14100
3) Feuerwerks-Abtheil. Zeug- u. Platzoffiziere		75	—	—
Artillerie Summa	9	714	32400	16200
D) Ingenieur-Corps.	Abtheil.			
1) Stab	—	24	—	—
2) Garde-Pionier-Abtheilung	1	8	500	250
3) 8 Pionier-Abtheilungen	9	64	4000	2000
Summa	10	96	4500	2250
4) 3 Ingenieur-Inspectionen	—	120	—	—

Es besteht hiernach die ganze Armee in a. und b.	a) im Frieden	b) auf Feldetat
aus 253 Bataillons Infanterie	132066	264902
aus 292 Escadrons Kavallerie	41904	50506
aus 9 Brigaden Artillerie	16200	32400
aus 9 Pionier-Abtheilungen	2250	4500
aus dem Offiziercorps	8662	8662
Summa	195082 M.	355969 M.
dazu Landwehr-Aufgebot II.		180000 M.
Summa		534896 M.

Die stehende oder Linienarmee incl. Garden aber besteht im Frieden:

1) aus Infanterie	146 Bataillons	= 3212 Offizieren	76212 Mann
2) aus Kavallerie	152 Escadrons	= 1140 Offiz. und	20952 Mann
3) Artillerie, Genie ꝛc.		= 930 Offizieren	18450 Mann
Summa		5282 Offiz. u.	115614 Mann

Dann sind aber noch soviel Offiziere in allen Regimentern und sonst aggregirt, daß man die Zahl derselben im Ganzen, incl. den Generalstab mit 28 höhern und niedern Offiziers, und den Gouverneurs, Commandanten und Platzmajors, 87 an der Zahl, wohl über 10,000 anschlagen kann.

Außerdem kommen aber auch noch hinzu:

1) Die Gensdarmerie, unter einem General als Commandeur in Berlin; und zwar die Armee-Gensdarmerie mit einigen Offizieren, 1 Unteroffizier und 83 Gensdarmen bei jedem Armeecorps, und die Land-Gensdarmerie mit 8 Brigaden, 8 Brigadiers und 35 Offizieren, und à Brigade mit 12 Wachtmeistern und 175 Gensdarmen, (incl. 20 unberittenen), Summa 46 Offizieren, 96 Wachtmeistern und 1400 Gensdarmen. Zur erstern gehört in specie das Garde-Reserve-Armee-Gensdarmerie-Commando in Berlin, und zur letztern gehört auch die Gränz-Gensdarmerie zur Bewachung der Gränzen gegen Steuerdefraudationen, bestehend in sechs Sectionen, jede mit 2 Offizieren, 4 Wachtmeistern und 44 Gensdarmen, wovon 22 beritten.

2) Die Garde-Unteroffizier-Compagnie zur Bewachung der Königlichen Schlösser in Berlin und Potsdam mit 5 Offizieren und 1 Commandeur aus der Linie, 40 Mann:

3) das Feldjäger-Corps mit 6 Offizieren und 70 Mann,

4) Die Invaliden bestanden bisher a) aus den 2 Garde-Invaliden-Compagnien in Potsdam, Trebbin und Strausberg, die erste mit 6 Offizieren und 12 aggregirten Offizieren, und sonst wohl 70—80 Mann, die 2te mit 6 Offizieren und 8 Aggregirten und eben soviel Mann; b) den Garde-Invaliden zu Potsdam und Werder mit 2 Offizieren; c) 16 Invaliden-Compagnien in Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Rheinland mit 4—5 Offizieren jedes, und 60—70 Mann etwa; d) dem Berliner Invaliden-Bataillon, mit 2 Commandanten und 13 Offizieren und unbestimmter Mannschaft; e) den Invalidenhäusern zu Stolp und Rybnik, jedes mit 4 Offizieren und ungleicher Mannschaft.

5) Für den Kriegsetat endlich treten aber auch noch 18 Ersatz-Bataillons, und nach Bedarf auch noch 18 Garnison-Bataillons, Summa 36 Bataillons mehr zusammen, deren Mannschaft aus den überflüßigen Kriegsreservisten, Landwehrleuten 1sten Aufgebots, die nicht gleich mit marschiren konnten, und aus Rekruten formirt werden, so daß die Infanterie im Krieg noch um 36,000 Mann stärker ist, als im Frieden, excl. der etatsmäßigen Kriegserhöhung.

Kömmt nun auch die Landwehr 2ten Aufgebots zur Bewaffnung, so hat jedes Landwehr-Bataillon, und jede Landwehr-Escadron 1sten Aufgebots auch ein Bataillon und Escadron 2ten Aufgebots an sich, und jedes Linien-Bataillon, und jede Landwehr-Escadron kann also mit 3 Bataillons oder 2 Escadrons im Kriege erscheinen; die Linien-Escadrons aber müssen besonders gezählt werden, weil deren Zahl mit der Zahl der Landwehr-Escadrons nicht gleich ist.

Die Rangliste von 1839 weiset denn an Offizieren nach: a) im stehenden Heere und den besoldeten Landwehrstämmen 6335; b) im Invalidencorps 114; in der Landwehr 1sten und 2ten Aufgebots 3284, Summa 9733. Generale der Infanterie und Kavallerie waren dabei 12, Generallieutenants 34, Generalmajors 64, Obristen 86, Obrist-Lieutenants 51, Majors 506, Kapitäns und Rittmeister 1135, Premier-Lieutenants 920, Sous-Lieutenants 4514, Auditeurs 47, Militärgeistliche 37; wenn im Jahre 1829 waren: 137 Obristen, 110 Obrist-Lieutenants und 672 Majors.

An Spielleuten rechnet man etatsmäßig auf ein Infanterie-Bataillon, Linie, wie Landwehr, im Frieden, wie im Felde 17, auf ein Kavallerie-Regiment 13 im Frieden, 17 im Felde, auf eine Artillerie-Brigade 32, auf ein Garde- oder anderes Reserve-Regiment 32 und 26, auf ein Jäger- und Schützen-Bataillon 7 im Frieden, 9 im Kriege. — An Aerzten, Kur- und Waffenschmieden, und Büchsenmachern giebt es noch eine bedeutende Zahl bei jedem Regiment, der vorletzten z. B. bei der Kavallerie 4, der Artillerie 6, der letzten 1 und 2.

Wenn übrigens Hansemann Preußen p. 296 früher 40 pro C. der männlichen Bevölkerung von 20—25 Jahren im stehenden Heere und der Kriegsreserve, und 56 pro C. derselben vom 26sten—

39sten Jahr in der Landwehr annahm, so ist dies jetzt keineswegs der Fall mehr, bei 14½ Million Volkszahl.

§. 174.

bb) Von der Rekrutirung der Armee; von der Verpflichtung zum Kriegsdienst, dessen Dauer, und der Entlassung aus demselben.

a) In Betreff der Rekrutirung der Armee, und der Verpflichtung zum Kriegsdienst, so kann es bei der Allgemeinheit der letztern für alle Stände niemals an der nöthigen Ergänzung des Heeres fehlen, und es ist also gar kein Bedürfniß, auch Fremde oder Ausländer in die Armee aufzunehmen, denkbar, obwohl dies bei freiwilligen Anmeldungen dazu, besonders in Betreff des Offizierstandes, doch gar oft geschieht.

aa) Die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste nämlich ist durch die Königl. Kabinetsordre und Verordnung wegen der Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 8. September 1814, Gesetzs. 1814 p. 78—82 für immer festgestellt, und zwar mit Aufhebung alles frühern und bisherigen Werbe- und Kantonwesens, der alten Kantonpflicht und Kantonfreiheit, nachdem diese schon früher für die Zeit des Krieges ausgesprochen, und geltend gemacht worden war; und zwar ist ihr die ganze männliche Jugend der Eingebornen und Naturalisirten vom zurückgelegten 20sten Jahre an, sofern sie die gehörige Gesundheit besitzt, unterworfen; blos mit Ausnahme 1) der ehemaligen mediatisirten Reichsfürsten und Reichsgrafen, und deren Söhne, nach p. 84, und 2) der wirklichen Geistlichen, nicht aber der Studirenden und Kandidaten der Theologie auf den Universitäten, den jedoch, sowie auch denen, welche sich dem höhern Schulfache bestimmen, nachgelassen ist, daß sie bei den jährlichen Aushebungen der Ersatzmannschaften unter besondern Nachweis ihrer vorzüglichen Amtstauglichkeit, und guten sittlichen Führung zurückgestellt, nachher zur Landwehr 1sten, oder, mit ausdrücklicher Genehmigung der Departemens-Ersatz-Kommission, auch 2ten Aufgebots überwiesen werden können, wogegen sie, wenn sie ihrem Fache nicht treu geblieben sind, oder vor dem 32sten Jahr sich durch unangemessenes Betragen, und Unfleiß in ihren Studien, der ihnen zugestandenen Begünstigung unwürdig gezeigt haben, nachträglich zum 3jährigen Dienst bei den Fahnen eingezogen, und zu 12jähriger Dienstzeit in der Landwehr noch immer verpflichtet werden sollen. Staatszeitung 1822 Nr. 122, Beilage.

Beurlaubungen sollen beim stehenden Heere möglichst wenig, und zwar blos auf kurze Zeit, und auf gehörigen Nachweis der Nothwendigkeit, nämlich nur auf einige Wochen gegeben werden.

Kein junger Mann von geeignetem Alter kann daher ohne vorherige Lösung seiner Verpflichtung zum Kriegsdienst zu irgend einer Stelle, Würde und Auszeichnung, Annahme eines Gutes ꝛc. gelangen; wogegen aber auch Allen und Jeden schon durch das Königl. Reglement vom 6. August 1808 gleicher Anspruch auf Beförderung zu

Offizieren bei gehöriger Verdienstlichkeit, ohne Vorzug des Standes und der Geburt, zugesichert worden ist.

Auch die Juden sollen nach einem neuen Befehl des Kriegsministeriums vom September 1838 nirgends mehr sich von der persönlichen Gestellung zum Militär losmachen, und loskaufen können; ausgenommen noch im Posenschen, wo sie dafür eine Rekrutensteuer zu entrichten haben; sowie auch die Mennoniten, p. 106, bei Verweigerung der Dienstpflicht eine besondre Einkommensteuer zahlen müssen ꝛc.

Den Matrosen, welche auf Preußischen Schiffen das Mittelländische Meer, oder selbst andre Welttheile befahren, ist, wie schon früher, so jetzt aufs Neue, auf die 5 Jahre 1839—44 bewilliget, daß ihnen ihre Dienstzeit während dieser Fahrten als militärische Dienstzeit angerechnet werden solle; ausgenommen wenn sie auf Reisen in andern Ländern und Welttheilen strafbarer Vergehen sich schuldig gemacht haben; nach Königl. Kabinetsordre vom 18. November 1832, Gesetz. 1832 p. 230.

Die Dienstzeit beim stehenden Heer ist dann entweder eine ordentliche, gewöhnliche, oder besondre, freiwillige. Die erstere oder die ordentliche, allgemeine betrifft die gesammte männliche Jugend vom 21—25sten Jahre, und dauert also eigentlich 5 Jahre, bei den Garden nämlich, und der Kavallerie, der Artillerie und der Pioniere 3 Jahre unter den Fahnen, oder im activen Dienst, und 2 Jahr in der Kriegs-Reserve, bei der Infanterie aber 2 Jahre unter den Fahnen und 3 Jahre in der Kriegsreserve. Mit Ausnahme der Garden kann indeß zur Ersparniß ein Theil der Mannschaft auch schon im ersten Jahre der Dienstzeit während des Winters beurlaubt, und ebenso kann die zur Kriegsreserve abgehende Mannschaft aller Waffen nach den Herbst-Uebungen auf einige Zeit entlassen werden.

Die freiwillge Dienstzeit ist dann entweder eine 3jährige, oder eine einjährige. Zu der erstern ist jeder junge Mann, der körperlich und geistig zum Kriegsdienst tauglich ist, und keine entehrende Strafe erlitten hat, vom 17—20sten Jahre unter den beigebrachten vorgeschriebenen Zeugnißen berechtiget, und kann, wenn er sich freiwillig dazu meldet, sich auch die Waffengattung und Abtheilung der Linien-Armee selbst wählen, bei der er dienen will, wenn er nur dazu geeignet gefunden wird, und ist mit Beendigung derselben also vom weitern Dienst im stehenden Heere frei. Zu der letztern aber, oder einjährigen, freiwilligen Dienstzeit sind nur die eigentlich sogenannten Freiwilligen, unter Beibringung der gehörigen Zeugniße, und nach abgemachter besonderer Prüfung in den gewöhnlichen Schulkenntnißen junger Leute ihres Alters aus den gebildeten Ständen, zugelassen; und zwar α) Studirende, und junge Leute überhaupt, die sich einer höhern Ausbildung oder Kunst widmen; β) kunstgerechte, oder mechanische Arbeiter, deren Stellen nicht wohl durch andere Arbeiter ersetzt werden können; γ) ausgebildete Steuermänner, und solche die auf den Schifffahrtsschulen im Seeschifffahrtswesen unterrichtet worden sind.

Die sub α haben dann entweder Schulzeugniße über ihre Entlassung

aus den 3 ersten Classen eines Gymnasiums, oder anderen gleichen Lehr-Anstalten beizubringen, oder sich einem Examen bei der eigends zu diesen Zwecken niedergesetzten Prüfungs-Kommission der Provinzial-Regierung zu unterwerfen, die aus Gelehrten, und Militärs besteht, unter Leitung des Schulraths, und eines Stabsoffiziers. Bei Künstlern, Oekonomen, Kaufleuten ꝛc. ist, Kenntniß der lateinischen Sprache zu beweisen, hierbei nicht nöthig.

Dieser freiwillige, einjährige Kriegsdienst kann in der Zeit vom vollendeten 17ten bis noch nicht verflossenen 23sten Jahre angetreten, und abgemacht werden; jedoch hat der Freiwillige sich selbst nicht nur zu bekleiden, sondern auch zu beköstigen, (ausgenommen bei besonderer Dürftigkeit, nach Gesetzsamml. 1820 p. 60), bekommt jedoch jetzt die nöthigen Waffen, und das nöthige Lederzeug, und auch Quartier, oder Servis, und aus den Freiwilligen der gebildeten Stände, die diese Dienstzeit vollendet, und sich nachher noch einem besondern Offizier-Examen unterworfen, und darin bestanden haben, werden die Offizierstellen bei der Landwehr nach der sie treffenden Wahl des Kreis-Ausschußes, und deren Bestätigung vom Offiziercorps des Regiments, besetzt, auf die ihnen schon nach Gesetzs. 1814 p. 80, die ersten Ansprüche zustehen. Gegen Erlegung von 50—58½ Rthl. bei einem Jäger- oder Schützenbataillon, 41—43 Rthl. bei Infanterie, Artillerie und Pionieren, 214 Rthl. bei einem Kürassierregimente, 185 Rthl. bei Dragonern, 178—79 Rthl. bei Uhlanen und Husaren, und 175 Rthl. bei reitender Artillerie, wird ihnen auch die ganze Equipage und 1 Pferd angeschafft.

Uebrigens kann auch durch freiwilligen Dienst als Kompagnie- und Escadrons-Chirurgus insbesondre, oder auch als Kurschmied bei der Armee, dort nach ausgehaltener Prüfung, hier nach Nachweis der Fähigkeit und Brauchbarkeit als Thierarzt, oder gelernter, und im Hufbeschlag geübter Schmied bei einem Alter von über 16 und nicht über 24 Jahre, die ein- und dreijährige freiwillige Dienstzeit, erstere jedoch nur unter der Bedingung der Selbstbekleidung, und Selbstbeköstigung, abgeleistet werden.

Vgl. Instruction der Ministerien des Kriegs, und des Innern über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer, zur Ausführung der in dem Edicte vom 3ten September 1814 darüber enthaltenen Bestimmungen, dd. Berlin den 19. Mai 1816.

Schneider, L. Der Preußische Freiwillige. Handbuch für jeden jungen Preußen beim Eintritt, und während der Dienstzeit. Berlin 1833, gr. 8.

Simon, W., Alphabetisch-systematische Uebersicht der über die Militär-Pflichtigkeit, und Aushebung in den Königl. Preußischen Staaten ergangenen neuen, und noch geltenden älteren Gesetze, Verordnungen und Instructionen. Crefeld 1834, gr. 8. Nachtrag dazu. Ebend. 1836, gr. 8.

Mit Denjenigen, welche auch nach abgelaufener Militärdienstzeit als Unteroffiziere und Gemeine fortdienen wollen, wird Kapitulation auf neue mehrjährige Dienstzeit gegen eine Soldzulage abgeschlossen, und sie erhalten nach der 2ten Dienstverlängerung Anspruch auf die Invalidenwohlthat, nach 9jähriger Dienstzeit aber Anspruch auf Civil-

Versorgung, und tragen auch nach 10—12jähriger Dienstzeit ein durch Urkunde vom 18. Januar 1825 gestiftetes Dienstauszeichnungszeichen, ein blaues Band mit einer Schnalle im Knopfloch, zum Zeichen derselben. Die Kriegsjahre werden dabei doppelt gerechnet.

Die Dienstzeit bei der Landwehr bestimmt die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815, Gesetzs. 1816 p. 77 f. bei der des 1sten Aufgebots α) für alle brauchbare junge Leute die nicht im stehenden Heere dienen, vom 21sten bis zum vollendeten 23sten Jahre, β) für die Freiwilligen des stehenden Heeres nach ihrer abgelaufenen Dienstzeit, sowie γ) für alle andre brauchbare junge Männer aber vom 26sten bis zum zurückgelegten 32sten Jahre; bei dem 2ten Aufgebot dann für die aus dem stehenden Heere, und dem ersten Aufgebot Ausgetretenen und alle Waffenfähige vom 33sten bis zum zurückgelegten 39sten Jahre.

Das erste Aufgebot wird bis auf den Stab, und Stamm, (s. 69 u. gleich) im Frieden entlassen, und nur zur Herbstübung alle Jahre eingezogen. Bei entstehendem Kriege aber oder bei sonstigen außerordentlichen Ereignißen und Bedürfnißen wird das erste Aufgebot zur Unterstützung des stehenden Heeres sogleich zusammengezogen, und gleich diesem im In- und Auslande zum Dienst gebraucht; dagegen ist das 2te Aufgebot nur bestimmt, im Kriege zu den Garnisontruppen, zur Bewachung der Magazine ꝛc. und nöthigstenfalls auch zur Verstärkung des im Felde stehenden Heeres zu dienen; (Gesetzs. 1814 p. 82, 1816 p. 87.)

Der besoldete Stamm des ersten Aufgebots in der Mitte jedes Ergänzungsbezirks stehend, besteht nach p. 69 l bei jedem Regiement, Bataillon oder Escadron aus einem Cadre, der den Kommandeur, einen Offizier-Rechnungsführer, 1 Feldwebel, 1 Capitaine d'armes und 2 Gefreite in sich faßt, und hat seine eigne Montirungskammer.

Sobald die Landwehr entweder zu den jährlichen Uebungen, oder zum Ausmarsch zusammenberufen wird, tritt sie in Sold, unter das Kriegsgesetz und unter Militair-Disciplin. In der übrigen Zeit aber und in der Heimath steht sie unter den Ortsgerichten, mit gewisser Beschränkung in Betreff des Strafrechts, und mit Ausnahme der Offiziere, die Eximirte sind.

Beide Aufgebote sollen sich aber auch nach den Kreisen monatlich, wenn es die Witterung, und Feldarbeit erlauben, einmal zusammenfinden, und von ihren Vorgesetzten revidirt, und geübt werden; nach Königl. Kabinetsordre vom 30. Juli 1820. — Eine Hauptübung hat das 2te Aufgebot nur zu besonderer Zeit unter Begünstigung der Lokalverhältniße. — Aber auch die Hauptübung des ersten Aufgebots trifft die zu ihr Verpflichteten jetzt nur alle 2 Jahre, da jährlich in der Zusammenziehung der Leute gewechselt wird. — Die Pferde zu den Uebungen stellen die Communen, und sie werden nachher an diese zurückgeliefert. Gesetzs. 1816 p. 85.

Alle Landwehr-Angelegenheiten werden bei jeder Division von den Brigadiers und den Civilbehörden unter Oberbefehl des kommandirenden Generals besorgt.

Außer dem stehenden Heere, und der Landwehr besteht nun jetzt auch noch ein Landsturm nach der modificirten Königl. Verordnung wegen des Landsturms vom 17. Juli 1813. Gesetzs. 1813 p. 89—92. und den weitern Modificationen durch das Königl. Gesetz wegen Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 2. September 1814, Gesetzs. 1814 p. 79, 81 f.

Derselbe wird nur im Kriege auf besonderm Befehl des Königs in einer Provinz zusammengezogen, und zur Erhaltung der äußern Sicherheit gegen feindliche Einfälle, und der innern Ordnung gebraucht; ist jedoch, nach besonderer Bestimmung, auch im Frieden, in einzelnen Fällen von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung zu gebrauchen, nach Gesetzs. 1814 p. 81, und ist zunächst überhaupt nur eben hierzu, und zu erforderlichen Transporten und Bedeckungen in jedem Kreise bestimmt, und wird von der Königl. Regierung in Vereinigung mit den Militärbehörden unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Kriegs formirt. Er besteht 1) aus allen Männern bis zum 50sten Jahre, die nicht oder nicht mehr im stehenden Heer und der Landwehr stehen; 2) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an, und theilt sich dann in die Bürger-Kompagnien in großen Städten und in die Landkompagnien ein, die nach Maaßgabe der innern Kreiseintheilung in den übrigen Städten und auf dem platten Lande gebildet werden, und steht dort unter den Offizieren jener Kompagnien, hier zunächst unter dem Landrath, oder Bürgermeister resp.

bb) Was dann aber die Rekrutirungs- und Ergänzungsart des Heeres, des stehenden, und der Landwehr, selbst betrifft, so ist α) im Allgemeinen jeder Unterthan des Staats da militärpflichtig, wo er seinen Wohnsitz hat; und β) hat jedes Armeecorps seinen eignen Ergänzungs-Bezirk; (das erste nämlich hat Preußen, das 2te Pommern, das 3te Brandenburg, das 4te Sachsen, das 5te und 6te Schlesien und Posen, das 7te Westphalen, das 8te Rheinland,) wogegen das Gardecorps seinen Ersatz aus allen 8 Bezirken der Monarchie bezieht, und das Pioniercorps auch ein Vorzugsrecht auf die zur Knappschaft gehörigen Berg- und Hüttenleute, und die Schiffer hat; — sowie auch die Jäger- und Schützen-Bataillone sich durch die Söhne von Forstbeamten, und gelernten Jägern vornehmlich rekrutiren. Auch jedem Landwehr-Regiment ist ein in einige Unterbezirke getheilter Kreisbezirk zugetheilt, aus welchem es fortdauernd ergänzt wird, und zwar haben das erste und 2te Aufgebot jeden Regiments einen und denselben Bezirk, in dessen Mitte sich die Magazine und andere Anstalten für dasselbe befinden.

Ueber die sämmtlichen zum Militärdienst dem Alter nach verpflichteten männlichen Bewohner des Staats werden Stammrollen gehalten, nach den die Aushebung geschieht, und zwar steht das Geschäft derselben, sowie das der Prüfung und Auswahl der Ersatzmannschaften selbst, unter 2 Kommissionen, einer Departements-Ersatz-Kommission für jeden Regierungsbezirk, bestehend aus einem Regierungsrath, 1 Stabsoffizier, 1 Regimentsarzt ꝛc., und einer Kreis-Ersatz-Kommission, bestehend auch aus Militär, und Civil, dem Landrath nämlich und einem Paar Dorfschulzen ꝛc. und aus Offizieren.

Die zum Militärdienst jeder Art wegen Schwächlichkeit, Kränklichkeit, oder sonstiger körperlicher Beschaffenheit gänzlich unfähigen Individuen werden bei der ersten Gestellung gleich für immer verabschiedet, von den übrigen aber nur soviel jedes Jahr im October ausgewählt, als zum Ersatz nöthig sind; doch haben sich alle Militärpflichtigen im anberaumten Termin zu gestellen, oder über den ihnen erlaubten anderweitigen Aufenthalt Ausweis zu geben. Sogleich nach der Ankunft der Ersatzmannschaften bei den Regimentern wird die gleiche Zahl gedienter Soldaten zur Kriegsreserve in ihre Heimath entlassen. — Die Größe der Leute ist bestimmt: als kleinstes Maaß für die Garden 5 Fuß 5 Zoll, für Infanterie, Kavallerie und Artillerie 5 Fuß 2 Zoll; für Ingenieurs und Pioniere ist nichts bestimmt. Zur Artillerie nimmt man gern die dazu brauchbaren Handwerker.

§. 175.

cc) Von der Verabschiedung und Entlassung aus dem Militärdienst, der Invalidenversorgung, und Militärpensionirung.

Die Verabschiedung aus dem Militärdienst geschieht bei allen und jedem Militärpflichtigen überhaupt nach Beendigung der Dienstzeit, zu der sie ihrem Alter nach, wie bereits gezeigt worden, durch das Gesetz verpflichtet sind; bei denjenigen aber, die sich für immer dem Militärdienst gewidmet haben, geschieht dieselbe a) bei den Offizieren und in deren Rang Stehenden entweder auf ihren Antrag, (der freilich nur in Friedenszeiten gemacht werden kann,) oder auf Beschluß des Königs; und zwar α) entweder bei Kränklichkeit, Dienstuntauglichkeit ꝛc. in Gnaden mit Pensionirung und gewöhnlich auch mit Avancement zu einem höhern Grade, und dem Rechte, die Regiments- oder wenigstens die Armee-Uniform zu tragen, oder β) zur Strafe bei begangenen Verbrechen, oder Vergehungen, nach Kriegsrecht, und nach Befinden mit Verlust aller Ehrenrechte; b) bei den Unteroffizieren und Gemeinen aber theils auch auf Eingabe und Meldung des Gesuchs um Abschied nach Ablauf der etwaigen Kapitulation, oder sonst bei zunehmendem Alter, Kränklichkeit und Dienstunfähigkeit, oder Invalidität; theils auch zur Strafe.

Die Invalidenversorgung anlangend, so giebt es theils ganze Invaliden, die zu allen Arten des Militärdienstes, theils halbe Invaliden, die nur zum Felddienst jetzt untauglich sind.

Die Halbinvaliden, welche fortdienen wollen, kommen jetzt entweder, wenn sie von der Infanterie und den Jägern und Schützen sind, in die 9 combinirten Reservebataillons der Garde, und der 8 Armeecorps, (p. 689), die von der Kavallerie, Artillerie und Pionieren aber in die Halb-Invalidensectionen, welche zum innern Dienst nur bei diesen Truppentheilen der Armeecorps verwendet werden, und in welche die ehemaligen Garnison-Bataillons, nach oben, zum Theil jetzt mit umgeschaffen sind; oder sie gehen ins Privatleben zurück, und sorgen selbst für sich durch Arbeit, wenn sie nicht dabei, weil sie wenigstens als theilweise erwerbs-

unfähig entlassen sind, noch den Invaliden-Gnadenthaler erhalten haben, oder derselbe ihnen wenigstens später, nach gehörigem Nachweis, daß sie durch ihre Verwundung, Beschädigung und Erkrankung im Dienst, die sie zu Halbinvaliden gemacht hatte, in späterer Zeit ganz erwerbsunfähig geworden sind, zugetheilt wird; von Haus aus erhalten die Halb-Invaliden den Gnadenthaler in der Regel nicht.

Die ganzen Invaliden aber, die im Krieg verwundet worden sind, oder doch Auszeichnung erhalten haben, werden a) insofern sie noch ganz erwerbsfähig sind, gleich mit dem Gnadenthaler, (1 Rthlr. pro Monat) und einem Civilversorgungsschein ins Privatleben entlassen, und erhalten, wenn sie nachweisen können, daß sie später in Folge ihrer Invalidität ganz erwerbsunfähig geworden sind, den erstern doppelt, oder monatlich 2 Rthl., und zwar erhalten Unteroffiziere und Bombardiere als Gnadengehalt immer noch einmal soviel, als Gemeine und Feldwebel und Chirurgen stets 3 Rthl.; b) insofern sie aber als arbeitsunfähig entlassen werden, werden sie aa) bei hohem Alter, Kränklichkeit, Gebrechlichkeit, und, einer besondern Pflege bedürftigem Zustande in die Invalidenhäuser ganz untergebracht, deren es, noch, wie wir gesehen, bei Berlin, zu Stolpe und in Rybnik in Schlesien, und in Wittstock in Pommern, giebt, wo sie mit allem, was sie bedürfen, versorgt werden; bb) wenn sie aber von körperlichen Gebrechen frei sind, so wurden sie bisher in die Invaliden-Kompagnien einrangirt, deren dann, nach oben, noch 2 für die Garden in Berlin, und 16 in den Provinzen, für jedes Armeecorps 2, bestehen, die aber nach der Königl. Kabinetsordre vom 2. Mai 1838 von jetzt an eingehen, und aussterben, und jetzt nur die eigentlichen Krüppel noch behalten, alle Uebrige aber mit erhöhtem Gnadenthaler zu den Ihrigen und zu eignem Broderwerb entlassen sollen.

Der Civil-Versorgungsschein der Invaliden giebt ihnen sodann besonders den Anspruch theils auf eine ihren Fähigkeiten, und Kenntnißen angemessene Civilversorgung, theils, bei ihrem Uebergange zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes, auf einen mit dem zu zahlenden Gewerbssteuerbetrag im Verhältniß stehenden Zuschuß aus den Staatskassen auf 2—3 Jahre, und auf die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts, sofern dasselbe zu dem Gewerbe erforderlich ist, wobei auch immer noch der Gnadengehalt beibehalten wird, der übrigens doch stets durch ein Verbrechen, das Kriminaluntersuchung nach sich zieht, verloren geht. Kabinetsordre 6. October 1837, und 4. October 1838.

Dieser Anspruch auf Civilversorgung aber im Staats- und Kommunaldienst gilt nach den Kabinetsordres vom 7. August 1820 und vom 20. Januar 1822 insbesondre nur a) für 12 Jahr gedient habende Unteroffiziere auf eine gewisse Anzahl niederer subalterner Stellen im Polizei-, Steuer-, Kanzlei-Bureau-, oder Land- und Gränz-Gensd'armerie-, und Gränzaufseher-Dienst, wenn sie gut schreiben, und lesen können, und sich sonst nach gehöriger Prüfung dazu qualificiren, auf Kündigung, — welchem sich jetzt oft auch Offiziere aus eigner Wahl anschließen, wenn sie nicht höhern Anspruch durch ihre Dienstzeit verdient haben;

b) für Unteroffiziere und Gemeine nach resp. 18 und 21jähriger Dienstzeit auf dergleichen Civilstellen, die weniger Activität verlangen;

c) für Offiziere aber tritt die Aussicht auf Civilversorgung mit 25jähriger, oder aus besonderer Gnade des Königs auch mit 15jähriger Dienstzeit, ja für Offiziere, die noch nicht 15 Jahre gedient haben, und doch die Pension ihres Grades genießen, noch früher, jedoch nur nach 12jähriger Dienstzeit ein, und zwar bei und für den Post-, Salzregie-, innern Steuer-, Rentamts-, Sekretariats-, und Kalkulatur- und Registratur-Bureau-Dienst; — jedoch nur nach abgelegtem Beweis der Qualification. Namentlich sind die besseres Einkommen gebenden Postmeister- und Steuerbeamten-Stellen für Stabs-Offiziere, die übrigen für Hauptleute, und Lieutenants bestimmt.

Alle Ministerien, und alle Behörden im Staate, und im Kommunalwesen sind angewiesen, bei Besetzung ihrer Stellen, zu den nicht besondre Qualification durch Studien, und eine längere Amts-Carriere gehört, und zu den die verabschiedeten Militärs den angeführten Kabinetsordres nach berechtigt sind, auf dieselben jederzeit die nöthige Rücksicht zu nehmen; und das Finanzministerium insbesondre soll jährlich über den Abgang an Gränzaufsehern, und deren Ergänzung berichten.

Im Jahr 1835 z. B. wurden dann so 50 Offiziere, und 1055 Unteroffiziere und Gemeine mit Civilversorgungsscheinen im Polizei-, Finanz-, Post- und Justizfach angestellt, im J. 1826 aber 1124 (87 Offiziers und 1037 Unteroffiziers und Gemeine).

Außerdem aber besteht nun auch noch die Pensionirung der invaliden und verabschiedeten Offiziers, zu der jeder brav gedient habende Offizier nach wenigstens 15jähriger Dienstzeit, (bei der aber die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden,) berechtiget ist, da dieselbe aus dem Militärpensionsfonds bestritten wird, welcher seit 1825 außer den Zuschüßen der Staatskasse aus den monatlichen Pensionsabzügen vom Solde, nach Höhe des Gehalts, von 1—5 pro C. hauptsächlich mit gebildet wird. Dieselbe hat ihre verschiedenen Abstufungen nach dem Range und der Dienstzeit der Militärs, und beträgt

	bei 15—24,	bei 25 Jahren.		bei 15—24,	bei 25 Jahren
beim Generallieutenant	1375	2060 Rtl.	Hauptmann 1. Kl.	375	560 Rtl.
— Generalmajor	1125	1685 —	Hauptmann 2. Kl.	250	375 —
— Obristen	775	1160 —	Premier-Lieutenant	150	225 —
— Stabsoffizier sonst	500	750 —	Sous-Lieutenant	120	180 —

bei 30 und noch längerer Dienstzeit steigt sie von 10 zu 10 Jahren noch höher.

Einem Militärpensionirten, der in Civilversorgung tritt, steigert sich übrigens der Anspruch auf dereinstige Pension als Civilbeamter noch durch seinen Militärdienst, der ihm nämlich dabei mit angerechnet wird; er verliert aber seine Militärpension, wenn er eine Civilstelle erhält, deren Gehalt mehr beträgt, als diese, erhält dagegen von derselben noch so viel als Zuschuß, als jener geringer ist, denn sie. (S. Reglement für die Militärpensionen vom 13. Juni 1815 und die K. Kabinets-Ordres vom 26. Mai 1826 und 15. November 1834.

Außerdem werden auch häufig Militärs vom Offizierstande aus dem activen Dienst in der Art entlassen, daß sie zur Disposition des Königs gestellt werden, wo sie denn bei Weitem ansehnlichere

Gehalte noch beziehen, als ihre Pensionen sein würden, und gelegentlich wieder neue Anstellungen erhalten. Das p. 698 erwähnte Dienstauszeichnungszeichen erhalten die Offiziers nach 25jährigem Dienst in einem goldnen Kreuz am blauen Bande.

§. 176.

dd) Von der Servis-, Garnison- und Einquartirungs- und Militär-Oekonomie-Verwaltung, und von den Festungen und dem Etappenwesen.

Heyde, v., Militär-Handbuch, oder Sammlung aller Gesetze ꝛc. über das Servis-, Einquartirungs- und Verpflegungswesen, über Vorspannsachen ꝛc. 2 Theile. Magdeburg 1833—35. gr. 8.

a) Das Servis-, Garnison- und Einquartirungswesen wird im Ganzen noch nach dem K. Regulativ über das Servis- und Einquartirungswesen, d. d. Berlin den 17. März 1810. Gesetzs. 1810 A. p. 649—72., im Einzelnen aber nach mehreren neueren erläuternden Bestimmungen und Anordnungen verwaltet, namentlich dem Ministerial-Circular vom 25. Februar 1820 in Kamptz Annalen vom J. 1820 p. 129, und ist besonders durch das K. Gesetz wegen der Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. März 1820 p. 10 darin verändert, daß das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern durch Einrichtung der Kasernen, soweit sie möglich geworden ist, überall aufgehoben und abgeschafft, auch der sogenannte Hülfsservis, oder der außerordentliche Zuschuß der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere vom Jahre 1821 an ebenfalls abgeschafft, der bisher von den Städten und Districten in den östlichen Provinzen zur Generalserviskasse oder zu der Haupt-Institutenkasse bezahlte Servis aber in dem bisherigen Betrage bis zu der im Eingang des gedachten Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer, nach §. 6, für die Staatskasse, beibehalten worden ist; jedoch so, daß da, wo kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder der Hauptinstitutenkasse mehr beträgt, als jener, es der Gemeine frei stehen soll, entweder ihren Servisbetrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungs-Behörde in Antrag zu bringen.

Es gehören dann hierher alle Angelegenheiten, die theils das eigentliche Servis wesen im engern Sinne, d. h. die Feststellung und Anweisung der den Garnisonstädten und andern bequartirten Städten und Ortschaften gebührenden Quartiervergütung, und des den Offizieren zukommenden Servises oder Quartirgeldes, und die Abtragung und Anordnung des Realservises in den Städten, theils die Kasernen- und Garnison-Einrichtungen nebst den dazu gehörigen Bauten und Anstalten, Lazarethen, Magazinen, besonders Landwehr-Zeughäusern und Magazinen, Wachen und Arreststuben, Pulverbehältnissen, Militär-Handwerksstuben, Schuppen und Stallgebäuden, offenen Reit-

bahnen und dgl., sowie die Ausmittelung der Exercier-Plätze und die Dislocation der Truppen ꝛc. angehen; nach Rumpf, Die bewaffnete Macht p. 281 f.

Diese ganze Verwaltung steht unter der Oberaufsicht des Militär-Oekonomie-Departements des Kriegsministerii, und ist in den Provinzen den Intendanturen übergeben, s. nachher, deren Requisitionen und Anweisungen die Magistrate in den Städten und die Landräthe und Dorfgerichte auf dem Lande in allen Servis- und Garnison-Angelegenheiten Folge zu leisten haben; wozu sodann in den bequartirten Städten meist eigne städtische Servisdeputationen sich bei, oder neben den Magistraten befinden, die die Servis- und Einquartirungssachen, die Einziehung des städtischen Servises, die Auszahlung desselben an die Offiziere ꝛc. besorgen, und dabei, unter Leitung des Bürgermeisters und eines oder zweier Magistratsmitglieder, aus mehreren Deputirten der Bürgerschaft und einigen Offizianten bestehen, in großen Städten, nämlich aus 2 der ersten, und 6 — 10 der 2ten, in mittlern und kleinen resp. aus einem und 4 — 6 beider.

Der von den Städten abzutragende Servisbetrag wird durch die von der obersten Behörde nach Bedürfniß für die Provinz ausgemittelte ganze Provinzialquote, nach deren Repartition auf die einzelnen Städte, festgestellt und ausgeschrieben, und monatlich an die Provinzialservis-Kassen pränumerando abgetragen; und es bleibt denselben überlassen, jede für sich, wegen Aufbringung ihres Servisfonds das Nöthige weiter anzuordnen, wo sie denn meist nicht nur auf Grundbesitz, sondern auch auf den Gewerbs- und Geschäftsbetrieb ihrer Einwohner ihre Servisanlagen machen, und sie in gewissen Terminen von diesen erheben. — Aus diesem allgemeinen Servis-Einkommen der Provinzen wird den mit Militärbesatzung stärker belegten Provinzen Zuschuß aus den Ueberschüssen der weniger Betroffenen, unter Concurrenz des Ministerii des Innern, gegeben, und wenn im Ganzen von der Servis-Einnahme durch Ersparungen bei den Ausgaben Bestände verbleiben, den Contribuenten auch Freimonate bewilligt, wo sie nichts zu zahlen haben.

Was nun das Militär selbst bei seiner Einquartirung und Garnisonirung an Naturalquartier und dazu nöthigen Effecten und Bedarf ꝛc., sofern es dasselbe noch bisher bezieht, und dagegen die Ortschaft an Vergütigung dafür zu fordern habe, ist genau in dem gedachten Regulativ sub I. und der Nachweisung Fol. A. angegeben, und über den Servisbetrag, den die Offiziere nach ihrem verschiedenen Range in großen und mittlern und kleinern Städten an Servisgeld zur Miethung ihrer Quartiere monatlich zu erhalten haben, ist neuerlich auch Alles genau bestimmt worden; s. nachher. Bei Garnisonveränderungen auf unbestimmte Zeit, oder beim Ausrücken ins Feld zur Kriegszeit muß dann doch noch den zurückbleibenden Frauen der Offiziere vom Stabs-Capitän abwärts, und der Unterstabsoffizianten bis zum Regimentsschreiber der halbe Servis, den Frauen der Unteroffiziere und Gemeinen aber bis zur nächsten Miethszeit Naturalquartier, sofern es die

Männer noch hatten, belassen, und nachher, oder überhaupt sonst der Frauen- und Kinderservis gegeben werden.

Jede Garnison hat auch einen vom Chef ernannten Repräsentanten aus ihrer Mitte bei der Servis-Deputation des Orts, der sie in allen Servis- und Einquartierungssachen durch persönliche Rücksprache mit dem vorsitzenden Magistrats-Mitgliede vertritt, und besonders die Abtheilung der Compagnie-, und Escadrons-Reviere, und alle Beschwerden zwischen den Militärs und Bürgern in Servis- und Einquartierungssachen berathet, verhandelt und entscheidet.

Uebrigens ist nun ein Unterschied zu machen zwischen beständiger, dauernder, oder Stands-, und temporärer, oder Marsch-Einquartierung in Friedenszeiten, und der Einquartierung in Kriegszeiten.

Alle ehemalige Einquartierungsfreiheit der Grundstücke und Güter ist aufgehoben, nur mit Ausnahme 1) der Häuser der Geistlichen, der Pfarr-Güter und der Wohnungen der Schullehrer, den sie 1815 durch eine K. Kabinets-Ordre vom Dez. d. J. wiedergegeben ist, und 2) der standesherrlichen Besitzungen der ehemaligen Reichs- und mittelbaren Fürsten und Grafen, nach p. 66. Wo indeß die Steuerfreiheit der Rittergüter noch besteht, da prätendiren dieselben auch jene noch für ihre Rittergutshöfe und Vorwerke, obgleich sie ihnen mit der schon im Jahre 1810 und auch später wieder beschloßnen, jedoch noch nicht ausgeführten Aufhebung der Steuerfreiheit genommen ist; doch pflegen sie in der Regel wenigstens die Offiziere aufzunehmen. Bei der temporären und Marsch-Einquartierung nun, die übrigens im Frieden nur den Grundbesitzern, im Kriege aber auch den Miethern aufgebürdet ist, wird noch immer Naturalquartier, und für den ersten Tag wenigstens auch Naturalbeköstigung verabreicht, später aber nur Salz und Holz, indem die Naturalverpflegung von den Behörden besorgt wird. Wird der Soldat vom Wirthe dann ferner verpflegt, so zahlt er seinem Wirth täglich 2 gGr. für Essen, und, erhält er Brod aus dem Magazine, 1 gGr., der Offizier aber, wenn er sich nicht selbst beköstigt, zahlt 4 gGr. Der erstere muß als Beköstigung dann 2 Pfd. Brod, ½ Pfd. Fleisch und Zugemüse nebst Salz in jedem Nacht- und Ruhequartier erhalten.

Für die Bequartierung befreundeter Truppen im Kriege wird stets Entschädigung gegeben; für feindliche aber in Kriegszeiten gilt kein Gesetz, als daß auch sie von einer eignen Behörde möglichst schonend und unpartheiisch geleitet, besorgt und später als Kriegslast ausgeglichen werden soll.

b) Das Militär-Oekonomiewesen überhaupt,

Vgl. Ribbentropp, Sammlung aller Vorschriften und Verordnungen in Bezug auf die Preußische Militär-Oekonomie, 8 Bände. Berlin 1814—17. gr. 8., und Sachregister zu den ersten 7 Bänden von Korwenka. Berlin 1816. gr. 8. (nicht im Buchhandel).

oder der Inbegriff von allen für die und zu der Unterhaltung, Verpflegung, Beköstigung und Besoldung des Militärs gehörigen Anordnungen, Einrichtungen und Anstalten, ist unter Oberaufsicht des Mili-

tär-Oekonomie-Departements in Berlin die Sache der Intendanturen in den Provinzen, (s. nachher), und es sind darüber eine große Menge von gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen in Folge einer Instruction vom 16. Jan. 1825, und einer K. Verfügung vom 21. Dez. 1823 vorhanden. — Die Intendanturen haben denn hiernach das Militär mit Allem zu versorgen und zu versehen, was theils dessen Ernährung und Erhaltung, theils dessen Bekleidung und Ausrüstung mit Armatur ꝛc. im Frieden, wie im Kriege, erfordert, und haben namentlich die Garnisonen der Städte mit Allem zu versorgen, was sie überhaupt und besonders auf den Wachten, in den Casernen ꝛc., an Holz, Lichtern, Oel ꝛc., bedürfen. Alles dies, sowie Mehl zu Brod, Heu, Hafer und Stroh für die Pferde, kaufen sie im Lande durch Licitation der Mindestfordernden auf, sowie auch Tuch, Leinwand und Leder zur Bekleidung. Die Pferde selbst schafft die Remonte an. Sie haben demnach wieder unter sich und zu beaufsichtigen und zu controliren: α) die Proviantämter, die den Einkauf von Mehl, auch Fleisch, und das Brodbacken, den Ankauf von Futter für die Pferde, von Stroh ꝛc. besorgen; β) die Bekleidungsdepots, die die Magazine von Bekleidungsstücken aller Art, und deren Anfertigung unter sich haben; γ) die Garnisonverwaltungen, die blos das Garnisonwesen einzelner Orte besorgen; δ) die Traindepots von Allem, was an Pferden, Wagen ꝛc. zum Transport des Militärs gehört; ε) die Lazarethe, und ζ) das Kassen- und Rechnungswesen für alles dieses; η) das Garnisonbauwesen und das Garnisonserviswesen ꝛc. — Die Magistrate und Regierungen sind angewiesen, den Intendanturen überall beizustehen, und zu helfen, wo es nöthig ist, und ihren Requisitionen zu genügen.

Um nun eine etwas nähere Notiz von den Bedürfnissen einer Garnison zu geben, bemerken wir, daß z. B. die Garnisonanstalten der Städte und Festungen des Breslauer Reg. Bezirks für das Jahr 1823 brauchten 6330 Klaftern Brennholz, 22840 Pfd. Lichter, 16800 Pfd. Oel, 907 Dochte ꝛc.

c) Anlangend die Festungen des Preußischen Staats so sind deren, als solche vom ersten und zweiten Range, oder doch als befestigte Städte, jetzt nachstehende 25 anzuführen.

1) in Ostpreußen nämlich, Pillau an der Ostsee; 2) in Westpreußen, Danzig mit Neufahrwasser und dem Fort Weichselmünde an der Ostsee, Graudenz und Thorn an der Weichsel; 3) in Brandenburg und Pommern, Spandau an der Havel und Stettin an der Oder und Colberg und Stralsund an der Ostsee; 4) in Schlesien, Neisse, Glatz, Silberberg und Schweidnitz als Gränzfestungen und Glogau und Kosel als Oderfestungen; 5) in Sachsen, Magdeburg, Wittenberg und Torgau, als Elbfestungen, und Erfurt mit dem Petersberge, als Verbindungspunkt mit der Elbe und dem Rhein; 6) in Posen, die Stadt Posen als Gränzfestung; 7) in Westphalen, Minden an der Weser bei der Porta Westphalica; 8) im Rheinlande, Cöln, Coblenz mit Ehrenbreitstein und Wesel, als Rheinfestungen, Saarlouis an der Saar als Gränzfestung; und Jülich an der Roer desgl. — Als deutsche

Bundesfestungen hat Preußen aber auch Luxenburg allein, und Mainz mit Oesterreich gemeinschaftlich zu besetzen, und das Gouvernement wechselt hier alle 3 Jahre zwischen Generalen der beiden Mächte.

Zur Unterhaltung der Festungen sind jährlich wenigstens 2 Mill. Rtlr. nöthig; zur Anlage und Erbauung aber, soweit sie noch erforderlich sind, müssen noch größere Aufwendungen jährlich gemacht werden. Posen soll schon an 8 Mill. Rthlr. kosten!

Sie stehen unmittelbar unter dem Kriegsministerio, und werden von Inspecteurs des Ingenieur-Corps jährlich besucht und revidirt, den auch ihre Anlage, Unterhaltung und Reparatur obliegt, und haben jede ihren Commandanten, oder auch wohl deren 2, ihren Ingenieur des Platzes und ihre bestimmte Garnison und Artillerie. Sie werden auch zur Festhaltung von Strafgefangnen, Staats- oder andern Gefangenen, sowohl solchen, die dort blos zur Strafe sitzen, als den gewöhnlichen Baugefangenen, welche auch Straf-Arbeitsdienste bei und in ihnen verrichten müssen, gebraucht.

Ueber die sichere und unverletzbare Erhaltung ihrer Rayons oder nächsten Umgebungen, den Wiederaufbau oder neuen Aufbau von Vorstädten und Gebäuden außerhalb derselben, sowie über Anlage von Straßen, Dämmen, Gräben, Mühlen, Kirchthürmen und Begräbnißplätzen, Ziegeleien, Steinbrüchen, Holzhöfen, Zimmer- und Schiffsbauplätzen in und bei denselben sind gemessene Vorschriften gegeben: Vgl. Gesetzs. 1814 p. 25, 1823 p. 174, 1824 p. 163, 1828 p. 120, 21, 22, 24, 25, 26, 29.

d) In Betreff des Etappenwesens, oder des Durchmarsches Preußischer Truppen durch benachbarte Länder vornehmlich von den östlichen Provinzen nach den westlichen hin, sind schon seit den Jahren 1817 mit denselben, namentlich mit Anhalt-Bernburg und Dessau und Cöthen, mit Braunschweig und Hannover, mit beiden Hessen, und mit Lippe, Nassau und Oldenburg, und Sachsen-Gotha und Weimar, Durchmarsch- und Etappen-Conventionen über dasselbe abgeschlossen und erneuert, und eigne Etappenstraßen dazu angeordnet, und ganz kurzlich erst, im August 1838, (S. Ministerial-Erklärung über die Erneuerung der mit der Weimarischen und der Kurhessischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention vom 1. Dez. 1837 und 30. März 1838 und die erneuerte Durchmarsch-Convention mit K. Hannover am 25. März 1838. Gesetzs. 1838 p. 433 f.) sind dieselben vornehmlich mit Sachsen-Weimar, beiden Hessen und Hannover wieder bis zum Jahr 1846 erneuert worden. Es sind für das Ganze 3 Etappen-Inspectionen angestellt; und man hat dabei genau angeordnet, wie es gegen volle Vergütigung mit der Verpflegung der Truppen auf den Etappenstraßen und Plätzen gehalten werden solle? — und in dem neuesten Vertrage bis zum Jahre 1846 ist insbesondere auch ausgemacht worden, daß für kleine Commando's von 50 Mann und darunter auf jeder Etappe Baracken oder Ordonanzhäuser zu deren Aufnahme auf Preußische Kosten erbaut werden sollen, um sie nicht in den Orten selbst einzuquartieren.

Diese Etappenstraßen sind dann: a) zwei Militärstraßen durch das K. Hannover, die eine von Halberstadt über Groß-Lafferde, Hildesheim, Hameln nach Minden, die andre von Heiligenstadt über Nörthen, Einbeck, Ahlfeld, Coppenbrüggen und Oldendorf eben dahin; b) die Militärstraße aus den östlichen Provinzen nach den Rheinlanden, besonders Coblenz, die durch Sachsen-Weimar und Gotha über Buttstädt, oder Weimar nach Erfurt, und von hier über Gotha, Eisenach und Vacha, durch Kurhessen über Hersfeld, durch das Großherzogthum Hessen über Alsfeld, Grünberg und Gießen nach dem Preußischen Etappenort Braunfels, und von hier durch Nassau über Limburg und Montabaur nach Coblenz geht.

§. 177.

ee) Von der Militär-, Kirchen- und Unterrichts- und Schulverwaltung, und den Militär-Prüfungs-Commissionen.

a) Das Militär-Kirchenwesen beruht gegenwärtig auf der Militär-Kirchenordnung (S. Fürstenthals Schrift darüber. p. 125) vom 12. Febr. 1832 (Gesetzs. 1832 p. 69—104), durch welche das Militär-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811 aufgehoben, und diese ganze Verwaltung in höherer Instanz den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Kriegs untergeben, und als Organ derselben in Bezug auf alle hierher gehörigen Gegenstände ein Feldprobst in Berlin angesetzt worden ist, der denn auch im Kriege und Frieden die Aufsicht über sämmtliche Militärgeistliche führt und vom Könige selbst ernannt wird.

Dieser Feldprobst und sämmtliche Militärgeistliche, die, außer jenem, noch 1) in 2 Divisionspredigern bei jeder Division, und 2) einem Militär-Oberprediger bei jedem Armeecorps und Generalkommando, 3) aus einer nicht kleinen Anzahl von Feld- und Garnisonpredigern, die sich beständig an Garnisonsorten, in den drei Gouvernementsstädten Berlin, Königsberg und Breslau, und in den Festungen ꝛc., aufhalten, sowie 4) einigen Militärpredigern, die bei Militär-Instituten, Militär-Unterrichts- und Waisenhäusern, besonders Cadettenhäusern und in den 2 Invalidenhäusern angestellt sind, bestehen, waren bisher im Frieden sämmtlich evangelischer Confession; seit Kurzem, seit 1835, hat man aber auch auf K. Befehl vom 24. April 1834 im Rheinlande und Westphalen in drei Garnisonstädten katholische Feldprediger, oder Feldgeistliche als Garnisonprediger angestellt, die es sonst nur bei den mobilgemachten Truppen gab. — Diese Militärprediger werden zuerst bei den Consistorien, wie alle andere Geistlichen, geprüft, und dann, was die Militär-Oberprediger betrifft, mit Königlicher Genehmigung nach Vorschlag von den beiden genannten Ministerien, alle übrigen aber nur mit Zustimmung der betreffenden Militärbehörden auf den Vorschlag der Provinzial-Consistorien von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten wirklich angestellt. Katholische Militärgeistliche aber ernennt

der Bischof der Diöces mit Genehmigung des Ministerii, und wo viel Katholiken sind, hat 1 katholischer Divisionsprediger das Amt des Oberpredigers mit auf sich. Außerdem und sonst gingen und gehen die katholischen Soldaten noch mit in die katholischen Kirchen des Orts, und die evangelischen, wo keine eignen Garnisonkirchen sind, in die evangelischen Kirchen zum Gottesdienst.

Die sämmtlichen Militär-Geistlichen stehen dann aber in allen äußern Dingen unter den betreffenden Militärchefs, nur in den geistlichen Amts-Angelegenheiten zuerst unter dem Feldprobst und den Provinzial-Consistorien, — an deren, sowie der Schul-Collegien Sitzungen daher auch die Militär-Oberprediger mit Theil nehmen, — und in höherer Instanz unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Sie sind ferner nicht blos Prediger, sondern meist auch Lehrer und Aufseher bei den Instituten, wo sie angestellt sind, namentlich bei den Unterrichts-Anstalten, und erhalten ihre Besoldung (S. nachher) aus den Staatskassen, und Servis aus den Servискassen, beziehen aber auch einige Stolgebühren bei und von ihren Amtsgeschäften.

Die Militärgemeinden bestehen aus sämmtlichen, an einem Ort im Dienst befindlichen Militärpersonen aller Art, und ihren Familien und Dienstboten. — Als Militärküster sollen vorzugsweise qualificirte halbinvalide Unteroffiziere angestellt werden; und allen Feld- und Militärpredigern ist bei mehrjähriger treuer Pflichterfüllung Weiterbeförderung versprochen worden.

b) Das Militär-Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen begreift zugleich die Anstalten zur Erziehung, zum Unterricht der Soldatenkinder und zur Bildung zum Militär selbst, dann aber auch die zur Prüfung der dort zum Militär Gebildeten und Unterrichteten, oder sonst zum Militärdienst sich Bestimmenden, und dann auch die Anstalten zur Einübung im praktischen Felddienst in vollkommnerer Art unter sich.

α) Die eigentlichen Militär-Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten zuerst, die in allen wissenschaftlichen Sachen unter der Oberaufsicht der Militär-Studien-Commission stehen, sind theils solche, die für die erste Elementar- und allgemeine Bildung vornehmlich der militärischen Jugend dienen, theils solche, die eine höhere vollkommnere Ausbildung für das Militärfach insbesondere bezwecken. Hierher gehören denn:

αα) die Garnisonschulen, z. B. zu Berlin und Potsdam ꝛc., erstere schon sehr alten Ursprungs, letztere ganz neuern, in den die Kinder der Soldaten der Garnison beider Städte den Elementarunterricht, und zwar in Berlin zuerst in der damit verbundenen Militärfreischule ganz frei, in der eigentlichen Garnisonschule aber weitern Unterricht nach Art der höheren Bürgerschulen von 1 Rector, 6 Lehrern, und 1 Lehrerin erhalten, welche beide Schulen an 6—700 Kinder halten. Es giebt aber auch noch anderwärts dgl. Garnisonschulen; in Schlesien z. B. in Kosel eine größere, an der auch andere Kinder gegen 8 gGr. monatliches Schulgeld Antheil nehmen. Die Militärprediger sind nach Militär-Kirchen-Ordnung von 1832 (Gesetzs. 1832 p. 93—96) ver-

bunden, sich derselben anzunehmen, und die Provinzial-Schulräthe sollen auch sie revidiren, Gesetzs. 1832 p. 95. Allein meistentheils sind diese Schulen doch neuerlich eingegangen, und die Soldatenkinder werden in die gewöhnlichen Volksschulen geschickt, wo denn der König für jedes monatlich 4 gGr. Schulgeld zahlt.

ββ) Die Regiments- und Bataillons-Schulen bei der Infanterie und Cavallerie, und die Brigade- und Compagnie-Schulen bei der Artillerie, wo Soldaten und Unteroffiziere, den es an Elementarbildung fehlt, noch Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, und anderen Elementarkenntnissen erhalten, aber auch im Gebrauch des Feuergewehrs und in Dienstgeschäften unterwiesen werden, Ersteres durch angestellte Lehrer, Letzteres durch ihre Offiziere. Von 1530 im Jahre 1838 eingestellten Ersatzmannschaften ermangelten nur 92 alles Elementar-Unterrichts, wenn 1833 von 1713 noch 152, und 1835 von 1999 noch 168.

γγ) Die Militär-Waisenhäuser, wo Söhne und selbst Töchter als eltern- oder wenigstens vaterlose Waisen erzogen und unterrichtet, und erstere vornehmlich zu künftigen Militärs gebildet werden. Sie stehen unter einem eignen Directorio zu Berlin, dessen Chef ein General ist, der neben sich einen Justitiar, und 1 Rath, und 1 Sekretär, Registrator und Calculator unter sich hat. Hierher gehört:

a) Das große Militär-Waisen-Knaben- und Mädchenhaus zu Potsdam, (Vgl. Ueber das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam, Berlin 1825. 8.) unter einem Director, einem höhern Stabsoffizier, neben den zur Dienstleistung 2 Prediger, 2 Aerzte, 1 Justitiar, 2 Rendanten, und 1 Sekretär und Calculator und mehrere Lehrer angestellt sind. In dasselbe können dergl. Militärkinder, (besonders die von im Kriege gebliebenen oder im Lazareth gestorbenen Soldaten und Unteroffiziers,) vom 6ten Jahre an gebracht, und bis zu ihrer Einsegnung nach vollendetem 14ten Jahre darin unterhalten werden, und zwar, nach Verschiedenheit der Einnahme- und Ausgabe-Etats bis oder auch über 450 Knaben und 250 Mädchen. Außerdem erhalten aber auch aus dessen Fonds verwaisete Soldaten-, und selbst Offizierkinder bis zum 6ten Jahre, dem receptionsfähigen Alter, oder bis zum zurückgelegten 13ten Jahre, Pflegegelder als eine Unterstützung außer dem Hause und als Beihülfe zu ihrer Erziehung, und zwar monatlich von 2—3 Rthlr. für Offizierskinder, und von 8 gGr. bis 1 Rthlr. für die übrigen, und jedes verwaisete bedürftige Soldatenkind der Armee hat darauf Ansprüche, wenn es nicht selbst ins Haus aufgenommen wird, wozu stets ein Alter über 6 und unter 12 Jahren, ein Tauf-, ein ärztlicher Gesundheits- und Impfschein, und ein Todtenschein des Vaters oder beider Eltern gehört; der erste Tag jedes Quartals ist Aufnahme-Termin.

Der Unterricht wird bei den Knaben in 9, bei den Mädchen in 6 Klassen, in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, deutscher Sprache, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturkunde, im Gesange und Verstandesübungen, der eigentliche Industrieunterricht aber außerdem

bei den Knaben in 7, bei den Mädchen in 5 Abtheilungen ertheilt; und zwar bei den erstern im Stricken, Schneidern, Stroh- und Korbflechten und dergl., bei den letztern im Spinnen, Stricken, Nähen und andrer weiblicher Handarbeit, indem die Knaben auch zu tüchtigen Handwerkern, und die Mädchen zum Hausdienst vorbereitet werden sollen. An 30 ältere Knaben wird auch Unterricht auf Blasinstrumenten gegeben, um sie zu Hautboisten und Trompetern für die Armee vorzubilden. Die Kinder tragen eine egale Waisenbekleidung.

b) Das Militär-Mädchen-Waisenhaus auf dem Schlosse zu Pretsch an der Elbe, Reg. Bezirk Merseburg, unter 1 Director, (einem höhern Militär in Berlin), einer Vorsteherin oder Obererzieherin, 1 Prediger, 1 Oberarzt, 1 Cassirer, und mit mehreren Lehrern und Lehrerinnen.

c) Das Kgl. militärische Kinderhaus zu Stralsund, bestehend aus einigen 80 Knaben und soviel Mädchen, Kindern von Soldaten, (auch von ganz oder halbinvaliden schwedischen Soldaten, nach Beschluß vom Jahr 1816,) die hier bis zum Uebergang zu einem Geschäft oder Gewerbe freien Unterricht und Bekleidung erhalten, — unter Aufsicht einiger Lehrer, mit einem eignen Hause und auch einem eignen Vermögen versehen.

dd) Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg im Herzogthum Sachsen, mit 1 Director, 1 Prediger und Schulinspector, 1 Rendanten, 1 Arzt, 1 Controleur und mehreren Lehrern, zuerst vom König August von Polen für 100 arme Soldatenkinder blos zur Bildung zum Soldatenstande bestimmt, seit 1787 aber schon Sächsischer Seits mehr zu einer Bürger-, als bloßen Militärschule für 500 Knaben, und zwar 375 evangelischer und 125 katholischer Religion umgewandelt, jetzt aber insbesondre zur Aufnahme von Knaben, die ihren Vätern in der Zeit ihres Militärdienstes geboren worden, oder Söhne von Mitgliedern des Instituts, dabei über 6 Jahr alt, und mit Gesundheits- und Impfscheinen versehen sind, angewiesen. Sie werden hier nicht blos zum Militärstande, sondern auch zum bürgerlichen Leben erzogen und gebildet, und zwar bis nach vollendetem 14ten Jahre, wo sie als Lehrlinge bei Handwerkern untergebracht, oder den Eltern und Verwandten zurückgegeben werden. Ausnahmsweise können durch die Behörde auch überzählige Knaben, und auch Söhne von Offiziers bei großer Armuth gegen eine jährliche Pension von 30 Rtl. aufgenommen werden. — Der Unterricht wird in 8 Klassen, in Religion und allen Elementarkenntnissen, in deutscher Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Technologie, auch in Verstandesübungen und im Choralgesange ertheilt; und zwei besondere Unterrichtsinstitute für die erwachsenen Knaben schließen sich noch an: 1) das mathematische und Zeichneninstitut für die, welche sich nach vollendetem Elementarcours besonders zu künftigen Ingenieurs bilden, und 2) das musikalische Institut, für die, welche sich künftig blos der Musik widmen wollen, meist gegen 30.

Die erwachsenen Knaben werden hier aber auch im Exerzieren geübt, leisten am Tage Wachtdienst, und sind in ein Bataillon von 5

Compagnieen abgetheilt, deren Offiziere und Unteroffiziere aus den durch Kenntniß und Betragen ausgezeichneten Zöglingen selbst bestehen, die im Dienst auch die Disciplin in ihren Abtheilungen aufrecht zu halten haben. Sie tragen aber keine Uniform, sondern nur die Waisenbekleidung, wie sie in Potsdam ist, d. h. blaue Jacken mit rothen Kragen und Aufschlägen, graue Unterkleider und blaue Mützen mit rothen Streifen.

εε) Die neue Unteroffizier-Schule zu Potsdam, zur Bildung tüchtiger Unteroffiziere und Feldwebel gestiftet, für Zöglinge des Potsdamer Militär-Waisenhauses und des Annaburger Militärknabeninstituts, und andrer junger Leute, die mit dem 17ten Jahre eintreten, und wo sie Unterricht in allen ihnen nöthigen Kenntnissen und militärische Ausbildung von der Schulabtheilung des Lehrinfanteriebataillons, zu dem sie gehört, erhalten, und zwar bis 300 an der Zahl: — sie steht unter einem Commandeur und 2 von der Garde commandirten Lieutenants, auch als Lehrern, und die Zöglinge tragen Uniform.

ζζ) Die Cadettenhäuser, Cadettenanstalten, die Cadettencorps, als die Hauptbildungsschulen für künftige Offiziers, in welchen vorzugsweise die Söhne der im Kriege gebliebenen Offiziere, dann die Söhne von sonst verstorbenen oder armen Offizieren adlichen und bürgerlichen Standes, sowie auch Söhne solcher Offiziere, den der König aus besonderm Wohlwollen die Aufnahme als Staatseleven gewährt, und endlich auch Söhne von Generalen, Regiments-Chefs und anderen bemittelten Offizieren, (s. nachher), als Pensionäre aufgenommen, und zu Offiziers gebildet werden. Nach Benzenberg, Nachtrag zu der Schrift über den Geldhaushalt des Preuß. Staats pag. 21 kostete dabei jeder Cadett in Berlin dem Staate jährlich 400 Rthlr. (?) — Von der Stiftung an bis Ende 1829 sind in sämmtlichen Cadettenanstalten 8360 K. Eleven, und s. 1791 551 Pensionäre gebildet worden.

Gegenwärtig, seit 1838, bestehen deren 4: das Hauptinstitut nämlich in Berlin, und die Provinzialinstitute zu Culm in Westpreußen für die erste Armeeabtheilung, zu Potsdam für die zweite, zu Wahlstadt in Schlesien für die 3te, (seit März 1838); und zu Bensberg im Rheinlande soll eins für die 4te erst noch gestiftet werden.

In das Berliner Cadettenhaus treten in der Regel nur die Cadetten aus den vorbereitenden Provinzialinstituten ein, wenn sie das 14te Jahr zurückgelegt und sich bereits hier besonders hervorgehoben haben, wo sie nun noch einen 3jährigen Cursus, nach demselben aber gleich das Offizier-Examen zu machen haben, und, nach dessen glücklicher Bestehung, als Offiziers, und zwar nach ihrer eignen Wahl eines Regiments angestellt werden, und auch gleich Gage erhalten. Andre sich nicht Auszeichnende bleiben bis Ende des 17ten Jahres in den Provinzialinstituten bis zum Portd'epee-Fähnrich-Examen, oder bis zum Eintritt in die Armee, und die, welche selbst nach zurückgelegtem 14ten Jahre auch dazu sich nicht qualificiren zu können scheinen, werden den Eltern und Verwandten sodann alsbald zurückgeschickt.

Das Hauptinstitut zu Berlin hat denn jetzt 240 Cadetten als Ele-

ven des Staats, und 72 Pensionär-Eleven, jedes der Provinzialinstitute aber hat 160 Cadetten im Etat; und künftig sollen alle 4 zusammen 720 haben; doch waren im J. 1838 nur 681 vorhanden, als: in Berlin 337, in Culm 134, in Wahlstadt 80, in Potsdam 170, (da Bensberg noch fehlt).

Die eine Hälfte dieser etatsmäßigen Stellen sind Freistellen, und zwar nur für Söhne von vor dem Feinde oder doch im Dienste gestorbenen Offizieren, dann überhaupt für vaterlose Waisen; die andre Hälfte machen die Pensionärstellen aus, und zwar sind 144 solche Stellen, für die jährlich 60, 216 aber, für die jährlich 100 Rthl. bezahlt werden. Außerdem können aber in allen 5 Instituten auch noch 86 halbe und 86 ganze Pensionäre, Söhne von Generalen, Regiments-Chefs, und Söhne von bemittelten Offizieren angenommen werden, und diese zahlen in Berlin 260, und in den Provinzen 106, jene aber resp. 300, und 250 Rthlr. Sittlich, geistig und körperlich verwahrloseté Knaben, und alle, die sich sonst nicht zum Eintritte als Offiziers und Fähnriche in die Armee schicken, werden gar nicht aufgenommen, und Ausländer nur durch besondre Gnade des Königs.

Die Aufnahme in die Provinzial-Cadettenhäuser geschieht in der Regel nach zurückgelegtem 11ten Jahre, und müssen diese Knaben wenigstens fertig lesen, und erträglich schreiben können, und die 4 Species des Rechnens kennen. Ausnahmsweise können hier auch Knaben von 12—13 Jahren aufgenommen werden, wenn sie zur 2ten oder ersten Klasse reif sind, und in das Hauptinstitut auch Knaben von 14 Jahren bei besonders guten Eigenschaften kommen.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Commandeur des Instituts, und, nach dessen Vorschlag an den König, auf Allerhöchsten unmittelbaren Befehl im April jeden Jahres, wo der Lehrcours beginnt.

In den Provinzialinstituten ist dieser Lehrcours dann in 3, in Berlin aber in 4 Klassen, und diese sind wieder in Abschnitte und Cötus-Abtheilungen getheilt; und der Unterricht selbst betrifft dort blos Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche, französische und lateinische Sprache in den Anfangsgründen, Religion, Geographie, Geschichte und gymnastische Uebungen. hier aber verbreitet er sich, nächst Religion, Geographie und Geschichte, auch auf Mathematik, Naturkunde, Militärwissenschaften, freies Hand- und militärisches Zeichnen, und auf Tanzen, Fechten, Reiten und Voltigiren. Die Cadetten werden aber auch militärisch exerzirt, sind armirt und tragen Uniform, und sind in Berlin in 4, in jedem der Provinzialinstitute aber in 2 Compagnieen abgetheilt; jeder Compagnie stehen dann ein Major oder Hauptmann, in Berlin mit 2, in den Provinzen mit 1 Subalternenoffiziere, und 4 Gouverneurs vor, und alle diese haben die polizeiliche Aufsicht, und die moralische Bildung der Zöglinge auf sich. In den Compagnieen giebt es dann wieder Unterabtheilungen, in den die sittlich und wissenschaftlich ausgezeichnetesten Cadetten als Gefreite, Unteroffiziere und Port-d'epee-Unteroffiziere die Unteraufsicht über ihre Cameraden führen.

Jedem Institut steht ein Commandeur, ein Stabsoffizier, als Director vor, mit einem Unterstab, der aus 1 Rendanten, 1 Arzt, 1 Prediger, 1 Registrator, und in Berlin noch aus 2 Commissarien, (wovon einer Pagen-Garderobier ist, indem die ausgezeichnetesten und sonst paßlichen Cadetten auch die bei Hofe nöthigen Pagendienste verrichten,) besteht; und das Lehrerpersonale enthält in Berlin außer einem Studiendirector 15 Professoren und patentirte militärische und Civil-Lehrer, in den Provinzen aber 6 Lehrer, außer den Zeichnen-, Schreib-, Fecht- und Tanzmeistern u. dgl. Auch einige Feldwebel und Sergeanten sind dabei noch angestellt.

Vergl. Zedlitz, Staatskräfte, Th. III. S. 523 f.

Das ganze Cadettenwesen überhaupt ist einem Generaloffizier in Berlin als General-Commandeur untergeben.

ηη) Die Divisionsschulen; dergl. jede Division eine hat, (so daß deren im Ganzen 18 sind), wo die zu Portd'epee-Fähnrichs sich bilden wollenden jungen Militärs, die also schon im Dienst sind, in allen zum Offizierstande nöthigen Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnissen unterrichtet, und durch einen zweijährigen Cursus zum Examen als Portd'epee-Fähnriche, im letzten Jahre aber auch zum Offizier-Examen vorbereitet werden.

Jede Divisionsschule steht unter dem Divisionsgeneral, und zunächst unter 1 Direction, die aus 1 Stabsoffizier, als Militärdirector, und 1 Studiendirector, immer einem der 2 Divisionsprediger, und außerdem 1 oder mehreren Lehrern besteht, wozu besonders auch Offiziere, die auf Kosten des Staats ihre Ausbildung erhalten haben, sich auf erhaltene Aufforderung zu stellen verpflichtet sind, dafür aber auch in Rücksicht ihrer Beförderung vorzüglich bedacht werden sollen.

Zur Aufnahme ist meist nur gutes und richtiges Schreiben, und Kenntniß der Anfangsgründe im Rechnen nöthig.

ϑϑ) Die Vereinigte Ingenieur- und Artillerie-Schule in Berlin, zur Ausbildung der Portd'epee-Fähnriche dieser Corps in allen höhern wissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten dieser Fächer bestimmt, unter dem Curatorium des Prinzen August K. Hoh., und des Chefs des Ingenieurcorps stehend, mit 1 Inspector, (1 General,) einem Directorio in der Person eines Obersten der Artillerie, dem noch 3 Aufseher aus dem Offizierstande untergeben sind, und mit einer Studien-Commission, die aus 8, bis auf 1, blos militärischen Mitgliedern, und 1 Sekretär besteht, alsdann aber 14 militärische und 14 Civil-Lehrer unter sich hat, welche Erstere in dem Artillerie-Zeichnen, und Aufnehmen der Geschütze, in der Festungsbaukunst, und Befestigungskunst, im Situations- und Fortifications-Zeichnen, im Geodätischen Aufnehmen, in Repetition der Mathematik, und Chemie, und auch im Fechten, und der Taktik Unterricht ertheilen, wenn die Letzteren den Unterricht in Mathematik, Physik, Chemie, Architektur, und architektonischem freiem Zeichnen, in Geographie und Geschichte, in deutscher und französischer Sprache, im Voltigiren, im Reiten und in der Pferdekenntniß auf sich haben.

ββ) Die Königliche allgemeine Kriegsschule in Berlin, seit 1810 bestehend, und 1816 neu organisirt, worin Offizieren, die sich schon durch praktische Dienstkenntniß, und überhaupt gründliche wissenschaftliche Bildung ausgezeichnet haben, Aufnahme, und damit Gelegenheit gegeben wird, ihre Kenntnisse über alle Theile des Kriegswesens noch mehr auszubreiten, und sich insbesondere zu den höhern Stellen in der Armee, dem Artillerie- und Ingenieurcorps, und namentlich zum Generalstabe auszubilden. — Die Aufnahme in dieselbe ist, nach einer im Jahr 1827 getroffenen Bestimmung, nur nach 3jährigem praktischem Dienst und nach einer schriftlichen und mündlichen Prüfung bei einer dazu bei jedem Generalcommando niedergesetzten Commission, (bestehend aus den Stabsoffizieren des Generalstabs desselben,) möglich, und kann jährlich nicht über 36 Offizieren, (eigentlich also nur 4 Offizieren von jedem Armeecorps, wenn aber eins oder das andere keinen schickt, von den übrigen auch mehreren,) gewährt werden; der Unterricht beginnt den 15. October, und endigt den 15. Juli, und in den Ferien gehen die Offiziere meist zu ihrem Regimentsdienst zurück, bei großer Entfernung ihrer Garnisonen aber werden sie zu der Garde oder zu den Herbstübungen bei irgend einem Regiment commandirt.

Der ganze Cursus dauert dann 3 Jahre, und wird in einen 3fachen Cötus abgetheilt, wovon der erste sich auf Mathematik bis zur Trigonometrie, auf Geschichte und Geographie, Taktik, Terrainlehre, Artillerie, Fortifikation und französische Sprache verbreitet, also eine Wiederholung der zum Offizier-Examen schon nöthigen Kenntnisse ist, der 2te aber auch noch Militärgeographie, Physik, Logik, permanente Fortifikation, praktisches Aufnehmen, Pferdekenntniß, (durch Besuch der Thierarzneischule,) Stereometrie, Kegelschnitt- und Projectionslehre, und der 3te die höhere Mathematik, Astronomie, Kriegsgeschichte, Literatur ꝛc. umfaßt. Vierteljährlich werden schriftliche Arbeiten unter Aufsicht der Lehrer verfertigt, und es wird darüber an die Militär-Studien-Commission berichtet, auch werden jährlich Censuren, jedoch nicht nach Namen, sondern nach Nummern, da jeder Offizier seine Nummer hat, ihnen, und den Regiments-Commandeurs bekannt gemacht.

Das Institut steht unter 1 Militärdirection mit einem Director und 3 Mitgliedern, (wovon 2 Civilisten), 1 Sekretär und 1 Bibliothekar, und 12 Militär- und ebensoviel Civil-Lehrern.

β) Zu den Prüfungs- und Examinations-Anstalten des activen Militärs und der Militärpersonen gehören:

αα) die p. 689 erwähnte Militär-Ober-Examinationscommission in Berlin, und die Divisions-Commissionen. Bei der ersten muß jeder Portd'epee-Fähnrich das Offizier-Examen bestehen, nachdem er vorher das Examen zum Portd'epee-Fähnrich bei einer Divisions-Examinations-Commission einer andern Division, als bei der er gestanden, überstanden hat. Letztere besteht unter dem Vorsitz eines Stabsoffiziers oder Capitäns aus mehreren Examinatoren vom Militär und Civil, und prüft in allen den Kenntnissen, die auf Divisionsschulen gelehrt werden; erstere aber steht unter einem Generaloffi-

zier als Präses, 2 Mitgliedern und 8 Examinatoren, die in Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Terrain- und anderm Aufnehmen, und Planzeichnen, und in der Fortificationslehre prüfen.

ββ) Die Commission zur Prüfung militärwissenschaftlicher und technischer Gegenstände, die zur Vervollkommnung und Verbesserung des ganzen Kriegs- und Armeewesens dienen, bestehend, unter dem Präsidio des Prinzen August K. Hoh., aus 5 Generaloffiziers, und 1 Stabsoffizier des Generalstabs, der dazu commandirt wird.

γγ) Die Artillerie-Prüfungs-Commission in Berlin. Die Artillerie hat nicht nur ihre eigne Prüfungs-Commission für Alles, was ihre Waffe überhaupt, und deren Vervollkommnung betrifft, sondern auch noch eine spezielle solche Commission für ihre Premier-Lieutenants, beide unter der Oberaufsicht des Prinzen August K. Hoh., und unter Direction eines und desselben Generaloffiziers von der Artillerie. — Die erstere hat auch noch andre Generals der Artillerie und den Director der Artillerie- und Ingenieur-Schule, sowie den Chef der Berliner Werkstätte, den Feuerwerksmeister, die beiden Lehrer füe Artillerie auf der Artillerieschule, ingleichen einen Stabsoffizier des Generalstabes, den Director der Pulverfabrik, und noch einen Premier-Lieutenant zu permanenten Mitgliedern, zu den dann aber auch außerdem noch 3 Capitäns von jeder Inspection als Mitglieder, und 3 Lieutenants, nur zur Dienstleistung commandirt, hinzukommen. Diese Commission zertheilt sich in 6 Sectionen: 1) für die praktische Artillerie, 2) für die technischen Gegenstände, 3) für Feuerwerkssachen, 4) für das Artillerieschulwesen, 5) für physikalische und chemische Gegenstände, und 6, für die praktischen Versuche, für welche Offiziere und Mannschaft aus den 8 Artilleriebrigaden jedes Jahr im März commandirt werden, indem ihr dann die Prüfung aller zur Artillerie gehörigen neuen Erfindungen und Vorschläge, und die Untersuchung der Verbesserungsbedürftigkeit der älteren zur Pflicht gemacht ist.

Die Letztere aber hat noch den Brigadier der Garde-Artillerie-Brigade, 2 Stabsoffiziere derselben, einen Stabsoffizier des Generalstabes und den Feuerwerksmeister zu Mitgliedern, und stellt jedes Jahr im Januar ihre Prüfungen an. Die zu Premier-Lieutenants Avancirten werden hier auch schriftlich geprüft, nachdem sie bei ihrer Brigade eine praktische artilleristisch-taktische Aufgabe bearbeitet haben.

δδ) Die Prüfungs-Commission für die Ingenieur-Capitäns 2ter Klasse, welche die Fähigkeit dieser zur Anstellung auf die, den Capitäns erster Klasse übertragen werdenden, selbstständigen Posten als Ingenieurs de place, und als Garnison-Baudirectoren zu untersuchen und zu prüfen, und deshalb mehrere bedeutende schriftliche Arbeiten ꝛc. von ihnen zu fordern hat, und welche aus 1 Generaloffizier als Präses, und 2 Stabsoffizieren besteht.

εε) Die Prüfungs-Commission für die als Intendantur-Beamte Anzustellenden in Berlin, unter dem Prä-

fidio des Generalintendanten der Armee, aus 1 Stabsoffizier und 4 Mitgliedern des Geheimen Kriegsraths-Collegii bestehend, die auf wissenschaftliche Bildung überhaupt, auf genaue Kenntniß des Landes, und aller Zweige der Militärökonomie und persönliche Geschäftsgewandtheit zu sehen hat.

ζζ) Die p. 697 erwähnten Prüfungs-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen bei den Provinzial-Regierungen.

γ) Endlich die Anstalten zur vollkommenen Einübung in den praktischen Diensten anlangend, so bestehen diese in der Errichtung der schon erwähnten Lehrbataillons der Infanterie und der Lehrescadron seit 1817, 1819 und 1824, die dabei vornehmlich eine Uebereinstimmung im Dienst in den Exerzierübungen der gesammten Truppencorps bezwecken. Die ersten bestehen a) aus dem Lehrinfanteriebataillon zu Potsdam für die Linie, welches seit dem J. 1819 alljährlich im April, 20 Offiziere und 521 Köpfe stark, aus Commandirten von allen Linieninfanterie-Regimentern zusammentritt, und nach den Herbstübungen wieder auseinander geht bis auf einen Stamm von 132 Mann, der immer bleibt, jedoch alle Jahre abgelöst wird, und stets nur Offiziere von sehr günstigen Anlagen enthalten soll; sowie von den Unteroffizieren und Gemeinen auch nur die Vorzüglicheren dahin commandirt werden, die deshalb auch ein Abzeichen in einer Schnur auf den Schulterklappen behalten;

b) aus dem Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon, seit 1821 für die Garde-Landwehr zu gleichem Zweck gestiftet, aus Commandirten der Stämme der Garde-Landwehr bestehend, welches auch im April sich zusammenstellt, beim Auseinandergehen aber in Potsdam 2 Compagnieen zurückläßt. Zu beiden giebt die Garde einen Stabsoffizier als Commandeur, einen Lieutenant als Adjutanten, und 4 Unteroffiziere als Feldwebel, und 1 Bataillons-Tambour.

Die Lehr-Escadron in Berlin dient zu dem Zweck, die nöthige Gleichheit im Reitdienst und in der Pferdekenntniß in der Kavallerie und Artillerie zu erreichen, als Reitanstalt seit 1820. Sie besteht auch aus jährlich wechselnden Commandirten der Regimenter, und nur die zu Lehrern und Bereitern Tauglichen bleiben 2 Jahr. Ein Stabsoffizier ist Director; Offiziere und Stallmeister sind Lehrer. Es wird hier auch Unterricht im Fechten und Voltigieren ertheilt, und die Mitglieder der Lehrschwadron nehmen auch an dem Unterricht in der Thierarzneischule Theil.

§. 178.

ff) Von der Militär-Sanitäts-, und Medizinal-, und der Militär-Justizverwaltung.

1) Die Militär-Sanitäts-, und Medizinal-Verwaltung.

Vgl. Richthofen, v., Die Medicinal-Einrichtung des Preußischen Heeres, 2 Theile. Breslau und Potsdam, 1835. 37. gr. 8.

steht im Frieden und Kriege unter der obersten Leitung des ersten Generalstabsarztes der Armee, als Chefs des medizinisch-chirurgischen Militärstabs, dem noch 3 Generalstabsärzte mit dem Range als Obersten, ein Generalarzt und ein ärztlicher Gehülfe, 1 Oberstabs-Apotheker, und 1 Oberfeld-Lazareth-Inspector, 1 Expedient und 1 Registrator beigegeben, und auch die 9 Generalärzte der Garde, und der 8 Armeecorps mit allen Regiments-, Bataillons-, Compagnie- und Escadrons-Aerzten und Chirurgen untergeben sind. Derselbe ernennt kraft seines Amtes die Compagnie- und Escadrons- und Oberchirurgen, und im Kriege das Ober- und Unter-Lazarethpersonal: die Beförderung zu Bataillons-, Regiments-, Oberstabs- und Generalärzten, aber die dem Könige unmittelbar von ihm vorgeschlagen werden, bedarf der Bestätigung Desselben.

Alles, was die Beaufsichtigung und Ausrüstung der Feldlazarethe, die Anlage und Direction der Kantonirungs-, Garnison- und Provinzial-Lazarethe für das Militär, und die Leitung und Anordnung des Militär-Sanitätswesens überhaupt betrifft, gehört zum Ressort dieses Medizinalstabes für die Armee in Berlin, und in den Provinzen für das der Generalärzte; doch muß in Allem, was die Oekonomie und das dazu nöthige Personal anlangt, die Zustimmung des Generalintendanten noch eingeholt werden.

Die Generalärzte der Armeecorps haben in allen, das Militär-Medizinal- und Sanitätswesen der Provinz betreffenden Dingen das Referat beim Generalcommando, oder wenigstens ein Gutachten abzugeben, revidiren die Rechnungen der Feld-, Garnison- und Provinzial-Lazarethe in diätetischer und pharmaceutischer Hinsicht, und sorgen für die beste Einrichtung der Militärspitäler, und führen auch die Aufsicht über die unter ihnen stehenden Oberstabsärzte der Feldlazarethe, die Garnisonstabsärzte und sämmtliche Regiments- und Bataillonsärzte des Armeecorps. Die Generalärzte haben dabei den Rang eines Majors, die Oberstabs- und Regiments-Aerzte aber, die auch das Offizier-Portd'epee tragen, als Capitäns.

Die Anzahl der Militärärzte bei den einzelnen Truppenabtheilungen richtet sich nach der Stärke des garnisonirenden oder ins Feld rückenden Heeres, indem jedes Infanterie- und Kavallerie-Regiment seinen Regimentsarzt, jedes Füselierbataillon eines Infanterie-Regiments aber auch seinen Bataillonsarzt, und jede Invaliden-Compagnie einen eignen Chirurgus hat. Jede Compagnie und Escadron hat dann auch ihren Compagnie- und Escadron-Chirurgus zur ärztlichen Dienstleistung, deren daher bei einem Linien-Infanterieregiment 12, bei 1 Kavallerie-Regiment 4 sind: — aber auch jede Artilleriebrigade hat ihren Regimentsarzt, und 15 Batterie- oder Compagnie-Chirurgen, für jede der 5 Compagnieen jeder der 3 Abtheilungen nämlich einen. — Für die Landwehr ist auch dem Stabe eines Bataillons des ersten Aufgebots ein Bataillons- oder Regimentsarzt beigegeben, und im Kriege wird ein

ganz gleiches ärztliches Personal bei jedem ihrer Regimenter so, wie bei der Linie, angestellt.

Zur Bildung dieser Militärärzte oder als Lehranstalten für das Militär-Medizinal- und Sanitätswesen sind nun α) zwei große Anstalten in Berlin bestimmt und eingerichtet, als: αα) die medizinisch-chirurgische Militär-Akademie, seit 1811 gegründet, unter dem Curatorio des Kriegsministers, und unter der Direction des ersten Leibarztes des Königs, und zweier oder dreier Generalstabsärzte, mit 12 ordentlichen und 2 außerordentlichen Professoren, einer chirurgischen Bibliothek, und einer Instrumentensammlung; wo denn in allen Theilen der medizinischen und chirurgischen Wissenschaften Vorlesungen gehalten und dabei auch das anatomische Theater und Museum, und der botanische Garten des Instituts zum praktischen Unterricht benutzt werden, um eine höhere, vollständigere Bildung der Militärärzte und Chirurgen zu erreichen;

ββ) das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, 1795 errichtet, und bis 1810 unter dem Namen Medizinisch-chirurgische Pepinière bekannt, zur besten gewöhnlichen Bildung jener Medizinalpersonen bestimmt, und auch unter dem Curatorio des Kriegsministers, und unter der Direction 2er Generalstabsärzte und 1 Oberstabsarztes, als Subdirectors, stehend; mit 17 Stabsärzten, für 90 etatsmäßige Eleven, welche in der Anstalt selbst Unterricht, Wohnung, Heitzung, und ein monatliches Gehalt erhalten, hier einen 4jährigen Cursus in allen medizinisch-chirurgischen, und auch in mathematischen und philosophischen Wissenschaften machen sollen, 1 Jahr davon praktischen Unterricht in der Charité erhalten, und dann, nach Verlauf der 4 Jahre, Anstellung als Escadrons- und Compagnie-Chirurgen bekommen, und als solche 8 Jahr dienen müssen, da sie eine Wohlthat des Staats genossen haben. Außer ihnen nehmen aber auch noch 60 aus der Armee dem Institute attachirte Compagnie-Chirurgen, und eine bestimmte Anzahl von Volontairs Antheil am Unterricht. — Im J. 1839 war viel vom Eingehen dieses Instituts die Rede, welches jährlich 60.000 Rthlr. kostet, und dafür jährlich nur 18 Compagnie-Chirurgen liefern soll!

Alle Anderen, welche dgl. Unterricht nicht hier empfangen, und sich doch zu Militär-Aerzten und Chirurgen bilden oder solche werden wollen, können auch die gewöhnlichen Provinzial-Lehranstalten ihres Fachs, und die Universitäten besuchen oder besucht haben, haben aber vor ihrer Anstellung bei der Armee erst eine Prüfung zu bestehen, und können nicht weiter, als zu Bataillonsärzten avanciren. — Viele Militär-Aerzte pflegen auch als Doctoren zu promoviren, und sind dann auch zur Civil-Praxis berechtiget.

An wirklichen Heilanstalten und Militär-Lazarethen selbst für das Militär fehlt es nirgends, im Kriege, wie im Frieden, und es giebt dergl. in jeder Garnisonstadt, und zwar im Frieden und im Kriege stehende, und im letztern auch fliegende, temporäre.

In- und auch außerhalb diesen Militär-Lazarethen wurden denn bei

sämmtlichen Truppenabtheilungen ärztlich behandelt, z. B. im J. 1836 147,655, 1837 153,267 Kranke, (incl. dort 5299, hier 4998 Bestand); davon wurden geheilt 1836 139,721, und 1837 146,131; vermißt wurden 9 und 13; Invaliden waren 447 und 282; starben 1480 und 1710 (incl. 206 und 232 Invaliden), und Bestand blieben 1837 4992. Die meisten Kranken hatte i. J. 1836 das 8te Armeecorps, nämlich 29,757, die wenigsten das 6te, nämlich 10,609. Die meisten starben am Nervenfieber, Schwindsucht und Wassersucht, nämlich 992. — Von 1821 — 30 sind in der ganzen Preußischen Armee $11\frac{7}{10}$ von 1000 Soldaten gestorben, d. i. 10 pCt. mehr, als von andern Leuten ihres Alters von 20 — 25 Jahren. Im J. 1838 bewilligte der König 124,000 Rthlr. zu Anlage eines neuen Militär-Lazareths in Danzig.

2) Militär-Justizverwaltung.

Friccius, C., Preußische Militär-Gesetzgebung, enth. die auf die militärische Rechtspflege sich beziehenden Verordnungen bis zum J. 1837. Berlin, 1836, gr. 8. 1ste bis 3te Fortsetzung. Berlin, 1837, 38 und 1839.

Rudloff, Handbuch des Preußischen Militärrechts. Neue Aufl. 3 Bde. Berlin, 1830 — 35. gr. 8.

Für die Militär-Justizverwaltung ist als oberste Aufsichts- und Leitungsbehörde das Militär-Justiz-Departement angeordnet, welches aus dem jedesmaligen Justiz- und dem Kriegs-Minister besteht, die Angelegenheiten der Militärgesetzgebung zu prüfen, und zu begutachten, und die näheren und genaueren Bestimmungen über alle Gegenstände der Militärjustiz nach den Grundsätzen der Militär-Verfassung und Verwaltung sowohl, als der allgemeinen Rechtskunde und Rechtspflege zu erlassen und zu machen, bei Wiederbesetzung der beim Generalauditoriat leergewordenen Stellen und der Beförderung der nach ihrem Dienstalter und Dienstauglichkeit dazu qualifizirten Auditeure mitzuwirken, und überhaupt den äußern Geschäftsgang der ganzen Militärjustizverwaltung im Allgemeinen, und beim Generalauditoriat insbesondre, und namentlich auch in Bezug auf das Sportel- und Depositalwesen zu beaufsichtigen hat. — Dem Kriegsministerio bleibt dabei der wirkliche Geschäftsbereich der Militärgerichtsverfassung und Militär-Justiz-Gesetzgebung zunächst ganz überlassen, und sämmtliche Militär-Justizbeamte und Militär-Justiz-Behörden stehen in allen äußern Verhältnissen als solche unter ihm. Unter ihm hat denn das Generalauditoriat in Berlin (S. p. 688.) dessen Chef der unmittelbar vom Könige ernannte Generalauditeur ist, die unmittelbare Oberaufsicht und Leitung der ganzen Militär-Justiz-Verwaltung im Einzelnen, sowie die Disciplinar-Aufsicht über alle Militär-Justiz-Beamte, die Wahl, Prüfung und Vereidung der Auditeure, und die Besetzung der Subalternstellen bei derselben selbst; und bildet auch selbst ein höheres oder Militärobergericht, dessen Criminalgerichtsbarkeit in erster Instanz auf alle Militär-Prediger und Küster, Auditeure und Militärgerichtsactuarien, in der 2ten auf alle und jede Militärpersonen, gegen die in Criminal- und Injuriensachen nicht durch ein Kriegs- und Standgericht, sondern durch eine militärische Spruchcommission erkannt

wird; und es hat auch die rechtliche Prüfung und Begutachtung der zur Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers gelangenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse und die Vollstreckung der Erkenntnisse der Civilgerichte gegen die seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Militärpersonen auf sich.

Zur Kriegszeit wird aber auch bei jedem Armeecorps noch ein Feld-Oberauditoriat gestiftet, welches unter der Oberaufsicht des Generalauditoriats während des Feldzugs fungirt, und aus den ausgezeichnetesten Auditeuren immer besteht.

Die Militär-Untergerichte oder Kriegsgerichte selbst aber, — unter welchen die Militärs in der Regel nur in Criminal- und Injuriensachen stehen, indem sie mit ihren Frauen und Familien in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, nach pag. 79, jetzt, nach der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2, §. 43. Anhang 12, entweder, wenn sie Offiziers sind, oder doch Offiziersrang haben, unter den competenten Obergerichten, oder aber was die andern anlangt, unter den gewöhnlichen Untergerichten Recht leiden, — theilen sich doch auch noch in die höheren und in die niederen; und zwar sind ihnen in jenen Angelegenheiten für ihre Personen nicht nur alle im wirklichen Dienst stehende Linien- und Landwehr-Militärs, sondern auch die Militärärzte, die Auditeure, die Militärprediger, die Mitglieder und Beamten der Intendanturen, die Militärökonomie-Beamten in den Festungen, die Militär-Magazinbeamten, und die beim Militär angestellten Stall-, Kapell- oder Musikmeister ꝛc. unterworfen, nach Reskript vom 28. Januar 1825.

Die höheren nun werden verwaltet und gehandhabt von den commandirenden Generalen, den Divisionscommandeuren, dem Inspecteur der Gardekavallerie, den Gouverneurs und Festungscommandanten, dem Chef der Land- und Gränz-Gensdarmerie, dem Inspecteur der Bundesfestungen, und dem Commandanten des Invalidenhauses in Berlin; die niederen aber von den Regiments-Commandeuren, den Brigadiers der Artillerie, den Commandeuren der Garde-Jäger und Schützen, und der Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone, und den Pionier-Inspecteurs, als Chefs, und dann von den, beiden Arten von Gerichten zugehörenden, Auditeuren, und Beisitzern vom Militär, s. gleich. Man nennt sie Standrechte, Standgerichte, sofern sie über Unteroffiziers und Gemeine sprechen, und zwar über Vergehungen, die nicht mit Todes- oder Festungsstrafe nach den Kriegsartikeln bestraft werden; bei Offiziers aber, und bei allen andern Militärs, im Fall der Erkennung auf Todes- oder Festungsstrafe, Kriegsrechte, Kriegsgerichte, und zu diesen ist stets ein Auditeur nöthig, der sie abhält und leitet.

Die Divisions-, Gouvernements- oder Garnisonsauditeure leiten dann alle ihnen zuständigen gerichtlichen Untersuchungen ein, und fassen die stand- und kriegsgerichtlichen Erkenntnisse nach den Gesetzen selbst ab; haben aber auch aller andern Rechtsangelegenheiten, Arrestanten-Sachen, Trauungs-, Ehescheidungs- und Erbschaftsan-

gelegenheiten der Militärs sich mit anzunehmen, wenn gleich dieselben auch selbst vor die Civilgerichte gehören.

Kleinere Vergehungen bestrafen die Commandeurs der Regimenter und Bataillone selbst, und ein Offizier versieht dann bei jedem Bataillone dabei die Geschäfte des Auditeurs, (gegen eine kleine Zulage für Schreibmaterialien,) verhört und protokollirt, und reicht das Protokoll an den Commandeur ein, der jedoch bei bedeutenderen Sachen sodann die Untersuchung dem Auditeur übergiebt, der dann ein Standrecht oder Kriegsrecht anordnet.

Vergl. Instruction wegen Einrichtung der Militär-Gerichtsbarkeit in Criminal- und Injuriensachen, dd. 15. Septbr. 1809.

Diese Standrechte, oder Standgerichte nun, die über Unteroffiziers und Gemeine, und ihnen im Range gleiche Militärs erkennen, aber nur auf Arrest, Degradation zum Gemeinen, und Versetzung in die 2te oder Strafclasse sprechen können, werden aus 2 Mitgliedern aller Militärchargen zusammengesetzt, und bestehen bei Unteroffiziers aus 1 Kapitän, als Präses, 2 Premier-, 2 Secondelieutenants, 2 Sergeanten, und 2 Unteroffizieren; und bei Gemeinen außerdem noch aus 2 Gefreiten, und 2 Gemeinen; bei Feldwebeln, Wachtmeistern, Oberfeuerwerkern aber und bei Fähnrichen aus noch 2 Personen ihres Ranges, und 2 Sergeanten, jedoch ohne Unteroffiziere, und Gemeine. Sie leitet der den Auditeur vertretende Offizier des Regiments.

Die Kriegsgerichte aber werden vom Auditeur und von einem Personale abgehalten, welches vor dem Erkenntniß den vom Auditeur vorgelesenen Eid ablegt, daß es nach Gerechtigkeit, ohne Ansehn der Person, und ohne Interesse für den Verklagten urtheilen wolle, und sie bestehen, außer dem Auditeur, α) bei einem General, aus einem Generallieutenant, als Präses, 2 Generalmajors, 2 Obristen, 2 Obristlieutenants und 2 Majoren, β) bei einem Stabsoffizier, aus 1 General als Präses, und 2 Obristen, 2 Obristlieutenants, 2 Majors, und 2 Kapitäns; γ) bei einem Kapitän und Lieutenant aus 1 Oberst, als Präses, 2 Obristlieutenants, 2 Majoren, 3 Kapitäns, 3 Premier- und 3 Souslieutenants; δ) bei Unteroffizieren und Kompagniechirurgen aus 1 Major, als Präses, 3 Kapitäns, 3 Premier-, 3 Souslieutenants, 3 Sergeanten und 3 Unteroffizieren; bei Gemeinen ebenso, aber noch mit 3 Gemeinen.

Diese Gerichte beide erkennen nun theils nach den Kriegsartikeln, die für Unteroffiziere und Gemeine unter dem 3. August 1808, und in einem Nachtrag vom 7. Juli 1809 festgestellt sind, (Gesetzs. 1808 p. 212—64, 1809 p. 575) theils nach der für Vergehungen der Offiziere, und deren Bestrafung gegebenen Verordnung ebenfalls vom 3. August 1808, Gesetzs. p. 272, und zwar nur soweit, als die Sachen die mit diesen Artikeln bekannten, und zur Fahne schon geschworen habenden Militärpersonen betreffen; und jede Charge giebt dabei ihr Gutachten ab, die Mehrzahl der Stimmen aber entscheidet, wenn die gefällten Urtheile nicht einig sind, und die Erkenntniße bedürfen dann der allerhöchsten oder höhern Bestätigung, und werden sodann vom Auditeur be-

kannt gemacht. Alle kriegsrechtliche Erkenntniße nämlich die auf mehr als 3jährige Festungsstrafe, oder auf Ausstoßung gehen, und alle und jede, die die Garden treffen, hat der König zu bestätigen; die, worin gegen Unter-Offiziere und Gemeine auf Festungsstrafe von 7 Monaten bis incl. 3 Jahre erkannt ist, das Kriegsministerium, die nur auf 6 Monate bis 1 Jahr gehenden bestätigen die kommandirenden Generale, und die bis 6 Monat die Divisionsgenerale, die kleineren blos standesrechtlichen aber die Regiments- und Bataillons-Chefs. Vgl. Instruction von 1809. Eine Appellation findet nur in den ersten 10 Tagen nach Publication des Erkenntnißes statt. — Außerdem giebt es aber auch noch Ehrengerichte für das Offiziercorps blos aus höheren, und niederen Offiziers bestehend, für Ehrensachen. Rumpf p. 491.

Selbst zur Versetzung der Gemeinen in die 2te, oder Straf-Classe, die übrigens bei ihren kleinern Vergehungen im Dienste auch noch den, sonst abgeschafften, Stock- oder Prügelstrafen unterliegt, ist ein Standrecht nöthig. — Die Strafen bestehen dann im gelinden, mittlern, und strengen Arrest, und bei der 2ten Classe in Stockschlägen mit dünnen Röhrchen bis zu 40, oder auch in Festung, Degradation ꝛc. — Und zwar ergingen im Jahr 1838 doch, nach Starke, Justizverwaltungsstatistik, Abtheil. III. Uebersichtstabellen p. 59, an kriegsrechtlichen Erkenntnißen 1758, und an standrechtlichen 2783 über straffällige Militärs, und zwar von ersteren 1573, von letztern 2529 auf wirkliche Bestrafung der Angeschuldigten, die übrigen auf vorläufige oder gänzliche Freisprechung, und es wurden so von Militärs wirklich bestraft 4393 Verbrecher wegen 4483 Verbrechen, wenn im Jahr 1833 6383 wegen 6064 Verbrechen, von wo an beide sich der Zahl nach verminderten, namentlich die Deserteurs, und Desertionen, deren 1838 nur 782 (51 von der Landwehr), dagegen 1833 1454, (438 von der Landwehr), gezählt wurden.

Landwehrmänner und Reservemänner stehen nur in der Dienstzeit unter den Militärgerichten, nach p. 79; pensionirte, oder auf Wartegeld gesetzte Offiziers aber immer.

§. 179.

gg) Von dem Militäraufwande, den Militärkosten, der Besoldung und Verpflegung des Militärs, und von der Militär-Geschäftsführung bei den Armeecorps.

1) Der Militäraufwand, der Betrag der ganzen Kosten, die das Militär verursacht, ist sehr groß und bedeutend; und schon unter Friedrich II. betrug er 13—17 Mill., und von 1797—1806 20 Mill., bei resp. 21, 30 und 36 Mill. Rthl. Staatseinkommen. Das neueste Staatsbudget aber giebt nach p. 637 das dem Kriegsministerio angewiesene Etatsquantum auf 23,436000 Rthl. an; wobei freilich auch der Aufwand für die Festungen mit inbegriffen ist.

Das Preußische Militär gehört mit zu den am Besten bezahlten, am Besten montirten, und verpflegten, und mit dem besten Kriegsmaterial versorgten Truppen, — die ganze Zahl der montirten und unmontir-

ten Festungs- und Feldartillerie-Kanonen allein macht zwischen 3—4000 aus, wenn Friedrich II. im Jahr 1778 nur 599 Kanonen und 216 Haubitzen hatte.

Nach Benzenberg, über den Geldhaushalt des Preuß. Staats, p. 19 f. betrug noch im J. 1819 der ganze Militärkostenaufwand für die Linie und die Festungen 16,424000 Rthl., für die Landwehr 1,315000 Rthl. Summa beide 17,739000 Rthl.

Anderwärts waren die Kosten der jetzigen Unterhaltung von 1000 Mann Infanterie auf 62,000 Rthl., und die von 1000 Mann Kavallerie auf 218,000 Rthl., (d. h. für die Gemeinen, als: für den Infanteristen, an Sold, Victualien, Zulage und Brod 35 Rthl., für große und kleine Montirung 27 Rthl. Summa 62 Rthl.; für den Kavalleristen an Gehalt ꝛc. 42 Rthl., an Montirung, Servis, Pferderation ꝛc. 171 Rthl. Summa 218 Rthl.) angeschlagen; und so begreift sich leicht, daß, zumal bei den weit größern Aufwendungen auf die Festungen in neuerer Zeit, die Unterhaltungskosten des ganzen Kriegs- und Armeewesens gegen die von Benzenberg angeschlagenen, bei den auch Manches ganz vergessen ist, jetzt sehr gestiegen sind, und steigen mußten, (da zumal auch die Besoldungen der Offiziere in neuester Zeit sehr und so erhöht worden sind, s. gleich) wie sie das Budget p. 637 angiebt.

Die ganze Besorgung der Militär-Ausgaben hat dann die General-Militärkasse, s. p. 689, unter sich, wovon die eine erste Abtheilung die Generalien, die Reise-Vorspannkosten u. dergl., die 2te aber die Besoldung der Regimenter, und der regimentirten und nicht regimentirten Offiziere in ihrem Geschäftsbereich besorgt, und in 6 Buchhaltereien zerfällt, und beide in den Provinzen bei den Armeecorps durch die Intendanturen ihre Geschäfte und Zahlungen ausführen lassen.

Anlangend a) den Sold, die Besoldung der Offiziere und Soldaten; so ist ein sehr genauer Sold- und Servis- und Rationsetat auch mit Angabe der Feldzulage und des Mobilmachungsgeldes zu finden in Zedlitz Staatskräfte Th. III., p. 228—55, wahrscheinlich vom Jahre 1828; aber richtiger, und dabei im Solde weit höher, jedoch ohne Rücksicht auf Feldzulage ꝛc. gestellt, ist nachstehende specielle Angabe aus der neuesten Zeit: α) über den Sold und Servis der Offiziere: wobei nur zu bemerken ist, daß ein wirklicher Generalfeldmarschall im Dienst 24000 Rthl. Gehalt hat; ein en Chef kommandirender General aber meist keinen fest bestimmten Sold bezieht, nach Zedlitz indeß in der Regel 12—15000 Rtl. Sold, und 3000 Rtl. Servis wohl haben würde.

α) Generaloffiziere und Brigadiers haben jetzt monatlich:

	Sold.	Servis 1ste Klasse der Städte.	Servis 2. 3te Klasse der Städte.
1. Ein General der Infanterie u. Kavallerie, od. General-lieutenant als kommandir. General eines Armeecorps	Rthl. 833⅓	Rthl. 30.	Rthl. 22½
2. Ein Generallieutenant als Divisionscommandeur	433	25.	18¾
3. Ein Generalmajor als solcher	350	25.	18¾

(sonst 290)

4. Ein Generalmajor als Brigadecommandeur		275	17.	$12\frac{3}{8}$			
5. Ein Obriſter der Infanterie als Brigadecommandeur		233 (ſonſt 200)	17.	$12\frac{3}{8}$			
6. Ein Obriſter der Kavallerie als ſolcher . . .		$241\frac{2}{3}$	17.	$12\frac{3}{8}$			
β) Offiziere der Linie:		a. bei Infanterie			b. Kavallerie		
1. Ein Regiments-Commandeur . . .		$208\frac{1}{3}$	14.	$10\frac{1}{2}$	$216\frac{1}{3}$	15	
2. Ein Stabsoffizier als Bataillonscommand.		150 (ſonſt 130)	9.	$7\frac{1}{3}$	$158\frac{2}{3}$	$10\frac{1}{2}$	
3. Ein Kapitän oder Rittmeiſter Kl. 1.		100 (ſonſt 75)	8.	6	$108\frac{1}{3}$	10	
4. Ein Kapitän oder Rittmeiſter Kl. 2.		50 (ſonſt 30)	8.	6	60	10	
5. Ein Premier-Lieutenant erſter Klaſſe		25 (ſonſt 20)	5.	$3\frac{3}{4}$	30	5	
6. Ein Premier-Lieutenant zweiter Klaſſe		17	5.	$3\frac{3}{4}$	20	6	
7. Ein Seconde-Lieutenant		17	5.	$3\frac{3}{4}$	20	6	
8. Ein Militär-Oberprediger		100	15.	20	—	—	
9. Ein Regimentsarzt		40	6.	8	50	6.	8
10. Ein Bataillonsarzt		20	$3\frac{3}{4}$.	5	—	—	
11. Ein Compagnie- und Escadronschirurg		10	1.	$1\frac{1}{3}$	10	1.	$1\frac{1}{3}$

Die Adjutanten erhalten noch 6, und die Rechnungsführer der Regimenter 10 Rthl. monatliche Zulage.

b) Außerdem giebt der König aber auch 30 Rthl. monatlich an jedes Bataillon Speiſegelder; die nicht verheiratheten Offiziere halten dann eine eigne Speiſeanſtalt und ſchießen das Fehlende zu.

Bei dem erſten Regiment Garde zu Fuß, und bei der Garde du Corps aber erhalten ſämmtliche Offiziere auch monatlich noch Tafel- oder Tiſch- und auch Kleidergelder: und zwar die Commandeure und Stabsoffiziere 40 und 5 Rthl. reſp.; die Kapitäns und Rittmeiſter 20 und 5 Rthl.; die Lieutenants alle 12 und 5 Rthl., und ein Regimentsarzt Sa. 12 Rthlr. Auch werden den Brigadiers der Artillerie, und der Pioniere Zulagen für 1 Schreiber und Schreibmaterialien gegeben von 5 Rthlr. monatlich.

Die Gouverneure und Kommandanten der Feſtungen endlich erhalten außer dem Gehalt ihrer Chargen in den großen Feſtungen Danzig, Stettin, Magdeburg, Erfurt und Cöln jährlich 1200 Rthl. Zulage, in den mittlern 600, und in den kleinern 400 Rthl.

Die Landwehrbeſoldungen ſtehen den der Linie ganz gleich.

Der Sold der gemeinen Soldaten iſt jetzt monatlich 2 Rthl., auf zehn Tage immer 20 ſgr. und 10 ſgr. des Monats Gemüſegeld; die Unteroffiziers erhalten 4 Rthl. und $12\frac{1}{2}$ ſgr. Gemüſegeld; der Feldwebel aber, der Wachtmeiſter und der Portd'epee-Fähndrich 6 Rthl. und 2 Rthl. Zulage, und erſtere haben noch andere kleine Emolumente, auch Servis, ſowohl die Feldwebel und Wachtmeiſter, als die Unteroffiziere, wenn ſie nicht in Kaſernen oder ſonſt einquartirt ſind.

b) Der Rationsetat für Pferderationen im Frieden (die ſchwere zu 3 Metzen Hafer, 5 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh, die leichte zu $2\frac{1}{2}$ Metzen Hafer und ebenſoviel Heu und Stroh, wie dort, pro

Pferd und Tag) zerfällt in 8 Klassen nach den K. Kab. Ordres vom 30. April 1810 und 30. April 1820, und er geht von 1 Ration bis auf 10 Rationen: diese letzteren erhält nämlich der Kriegsminister und der kommandirende General; wogegen nur 8 erhalten die Divisionäre, die Chefs des Artillerie- und Geniewesens, der Gouverneur in Berlin und 1 Generaladjutant; dann 6 die Gouverneure in Königsberg, Breslau, Luxemburg, der Kommandant von Berlin und die Brigadecommandeurs und Inspecteurs der Artillerie und des Geniecorps; 5 die Flügeladjutanten des Königs, die Chefs der Generalstäbe bei den Armeecorps, die Stabsoffiziere beim großen Generalstabe gleichen Ranges, die Kommandeure der Kavallerie-Regimenter, die ersten Kommandanten der Festungen, der Chef der Lehrescadron ꝛc.; 4 der Chef des reitenden Feldjägercorps, die Generalintendanten, die Kommandanten in Königsberg und Breslau, die Brigadiers der Artillerie, die etatsmäßigen Stabsoffiziere der Kavallerie und im großen Generalstabe, und die zweiten in dem der Armeecorps, die Generalstabsärzte und einige ersten Adjutanten der Prinzen und der Armeecommando's ꝛc.; nur 3 die Ingenieur-Inspectoren, die Kommandeurs der Pioniere, eines Infanterie-Regiments, des Gardejäger-Bataillons ꝛc.; und 2 die Kommandeurs der Bataillone von der Linieninfanterie und Landwehr, die Platzoffiziers, die etatsmäßigen Lieutenants der Kavallerie und reitenden Artillerie und die besoldeten Offiziere eines Landwehr-Kavalleriestammes, die Generalproviantmeister, und Generaldivisions-Aerzte, die Trainchefs, die Kommandeurs des Feldjägercorps und die der Pionier-Abtheilungen und mehrere Adjutanten; 1 Ration endlich erhalten die Batterieführer, die beiden ältesten Hauptleute der Infanterieregimenter, der älteste der Jäger-, Schützen- und Garde-Landwehrbataillons, mehrere Adjutanten, besonders die der Infanterie-Regimenter und Landwehrbataillons, die Platzmajors in großen Festungen, und die Platzingenieurs, die reitenden Feldjäger, die Stallmeister der Lehrescadron ꝛc.

Von allen hier nicht erwähnten Offizieren im activen Dienste erhält überhaupt ein General 4, ein Obrist 3, ein Obrist-Lieutenant und Major 2, und ein Rittmeister und Lieutenant der Kavallerie 1 Ration.

c) Anlangend die Naturalverpflegung des Unteroffiziers und gemeinen Soldaten, so erhält derselbe außer seinem Solde und Gemüsegelde (p. 725), zu seiner Mundverpflegung in natura, α) in der Garnison nur Brod (Kommißbrod) aus den Magazinen, und zwar $1\frac{1}{2}$ Pfund pro Tag, auf 30 Tage pro Monat mit 6 Brodten à 6 Pfd., und wenn er mit dem auf die Verpflegung zu rechnenden Soldantheil von $1\frac{1}{2}$ Rthl. monatlich in der gesetzmäßigen Beköstigung nicht ausreicht, so kann er noch 15 sgr. Gemüsezulage in theurer Zeit monatlich bekommen; die Fourage geben die Magazine;

β) außerhalb der Garnison bei Zusammenziehungen, zu Uebungen und Manövers ist's ebenso;

γ) bei außerordentlichen Veranlassungen in und außerhalb der Garnison aber tritt die volle Naturalverpflegung ein, und es besteht

eine Tagsportion in 2 Pfd. Brod, ½ Pfd. Fleisch, 8 Loth Reis oder andrem Gemüse in Verhältniß, $\frac{1}{10}$ Quart Branntwein und 2 Loth Salz; und zwar dies entweder aus den Magazinen, oder durch einen Geldzuschuß von 2 ggr. pro Tag.

Von den Märschen s. früher; und überhaupt mehr von der Verpflegung des Militärs im Einzelnen künftig bei den Intendanturen. — Von der Remonte ist noch zu p. 688 zu bemerken: daß zum Ankauf der Remonten selbst Remonte-Kommissionen, jede mit einem Präses bestehen, a) für Preußen, b) für die Marken, Pommern und Sachsen, c) für Schlesien, d) für Rheinland und Westphalen jetzt. (Der Ankauf beträgt in der Regel jährlich 3000 St. Pferde.)

2) Von der Militärgeschäftsführung bei den Armeecorps.

Nach einer auf eine Königl. Kabinetsordre vom 14. Mai 1822 vom Kriegsministerio ausgefertigten Instruction über die zu Vermeidung aller unnöthigen Schreiberei, und Erhaltung einer gleichmäßigen Ordnung in der Geschäftsführung bei den Armeecorps sowohl im Kriege, als im Frieden ist dieselbe in 4 Sectionen abgetheilt, deren erste der Generalstab bildet, die 2te die Adjutantur, die 3te das Auditoriat, die 4te die Intendantur und die General-Divisionsärzte.

Der Generalstab leitet und bearbeitet dann alle Angelegenheiten und Sachen, die die Märsche, Quartiere, Dislocationen, Marschrouten, und Directionen im In- und Auslande, die Uebungen, und Manövres, und das dazu gehörige Terrain, die Exercierplätze, das Ponton- und Brückenwesen, die Festungen und die Artillerie, soweit sie nicht zum ausschließenden Geschäftskreis einer speciellen Waffengattung gehören, die Armirung der ersten, ferner die Cartelle, und die Desertionen der Soldaten, (die übrigens nach p. 723 nur selten jetzt vorkommen.) soweit sie nicht in die andern Sectionen gehören, die Karten, Plane, die Aufnahme, und die Recognoscirungen, und Beschreibungen von Terrain, und endlich die Lehranstalten betreffen. — Die 2te Section oder die Adjutantur hat die Tagsbefehle, Ausgebung der Parole, den Garnison- und Wachtdienst, die Listen, Rapporte und Berichte über Avancements, Belohnungen und Bestrafungen, sofern sie blos disciplinisch sind, und nicht zur dritten Section gehören, die Beurlaubungen, und Versetzungen, die Aushebung, den Abgang, und Ersatz, soweit sie nicht in das Ressort der 3 andern Sectionen fallen, die Formirung und Einrichtung der Truppentheile, die Invalidensachen und die Versorgung der Ausgedienten, die Kavallerie-Remonte, die Gensd'armerie, die Ordenssachen, den Bedarf an Pulver zum Exerciren und Manövriren, sowie an Flintensteinen und Patronen, besonders aber an scharfer Munition beim Scheibenschießen, und an Waffen überhaupt zu besorgen. — Die dritte Section, oder das Auditoriat hat es mit allen Rechtssachen, gerichtlichen Untersuchungen, kriegsrechtlichen Erkenntnißen, Arrestantensachen, Annahme-Ordres von den zur Festungsstrafe Verurtheilten, Auslieferung von fremden Ueberläufern ꝛc. zu thun; und die 4te Section, oder die Intendantur und die Generaldivisionsärzte beschäftigen sich, erstere, mit allen Zweigen des Militär-Oekonomiewesens,

des Servis- und Garnisonwesens, und besonders der dabei vorkommenden Bauten, dem Kassen- und Rechnungswesen, und letztere besonders mit dem Lazarethwesen; s. bei der Provinzialverwaltung mehr.

§. 180.

hh) Von der Ministerialverwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat zum Wirkungskreise alle Gegenstände, die die Verhältniße mit fremden Mächten, und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen angehen; also alle diplomatische, eigentlich politische Angelegenheiten und Verhältniße, welche den Staat im Verhältniß zu andern Staaten, und so besonders zum deutschen Bunde, und zum römischen Stuhl, (letztere mit Concurrenz jedoch des Ministerii des Kultus), betreffen, zu besorgen, und zu bearbeiten; als: die Censur der politischen Schriften, alle Privatsachen der fremden Gesandten, und ihres Gefolges, die Auslieferung, und Verfolgung ausgetretener verbrecherischer Personen im Auslande, die Conventionen wegen der Kartelle, der Posten, und wegen Durchmärschen, die Gränzsachen, die Emigrations- Abschoß- und Abfahrtssachen, die Ertheilung der Reisepässe nach dem Ausland, die Forderungen des Staats an das Ausland, und dessen selbst an ihn, die Privatreclamationen in, und von dem Auslande, die Insinuationen von gerichtlicheu Vorladungen, und Verfügungen an Inländer im Auslande, und an Ausländer im Inlande; die Angelegenheiten der Schifffahrt, und des Handels in Bezug auf und gegen das Ausland, die Bekanntmachung der neuen Verordnungen desselben hierüber, und etwanige Verwarnungen im Betreff derselben bei veränderten Verhältnißen, die Quarantainesachen ꝛc., und überhaupt alle Unterhandlungen und allen Notenwechsel mit dem Auslande, und endlich das Kanzlei- und Registraturwesen für die Angelegenheiten und Verhältniße der Fürstenthümer Valangin und Neufchatel, und die Sachen der Geheimen Oberhofbuchdruckerei.

Zu bemerken ist dann noch insbesondre:

a) das Ministerium zerfällt in 2 Abtheilungen, oder Sectionen, wovon die erste die äußern Verhältniße des Staats im Allgemeinen die Kommunication mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation und die Instruction der Preußischen über die höhere Politik besorgt, der der Minister selbst vorsteht, welcher auch die Reisepässe ins Ausland und alle Zahlungsverfügungen vollzieht; wogegen die andere, 2te, alle Geschäfte des Ministeriums, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel, und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, alle Consulat-, Gränz-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören, auf sich, und dabei einen besondern Director hat, der die wichtigsten Gegenstände, besonders die, welche die Vollziehung des Ministers erfordern, und alle Bundessachen diesem vorträgt, alle Correspondenz und die Kommunica-

tion mit innern Departements führt, und Mitglied des Staatsrathes ist. Gesetzs. 1810 p. 21 f.

In der ersten Abtheilung waren im Jahr 1837 4 vortragende Räthe, in der 2ten 8, mit dem Titel: als Geheime, und wirkliche Legationsräthe. Das Sekretariat, die Geheime Registratur und das Journal bestehen in der ersten aus resp. 3 und 4, in der 2ten aus resp. 7 und 4 Beamten, incl. 1 Archivar. Das Bureau hält, unter einem Vorsteher, und Compositeur des chiffres, 8 Beamte, und 1 Attaché; die Geheime Kanzlei hat 2, die Legationskasse hat 1 Kurator, und 1 Rendanten.

b) Unmittelbar vom Ministerio ressortiren α) die 2 Censoren der Staatszeitung, und des politischen Theils der Berliner Zeitungen; β) das Staatszeitungsinstitut, unter einem vom Ministerio bestellten Redacteur; γ) die Geheime Oberhofbuchdruckerei mit 1 Geheimen Oberhofbuchdrucker, wo alle vom Ministerio ausgehende Drucksachen, und öffentliche Bekanntmachungen gedruckt werden, und bis zur Erscheinung im Publikum geheim gehalten werden müssen; δ) die Geheime Kanzlei- und Registratur für Neufchatel, und Valangin, bestehend aus 2 vortragenden Räthen, 1 Sekretär, 1 geheimen Registrator und Kanzleidirector, und 1 geheimen Sekretär. Die ersteren tragen dem Minister unmittelbar vor. — Die Stelle Sr. Majestät des Königs selbst vertritt in Neufchatel ein Generalgouverneur, meist 1 Generallieutenant, nach oben.

c) Unter dem Ministerio stehen dann direct alle Königl. Gesandte, Minister-Residenten, Geschäftsträger und Legationssekretäre im Ausland; sowie alle im Auslande angestellte Preußische Konsuln, und Handelsagenten; s. p. 539. Der erstern waren im Jahr 1838 einige 50, als: 19 außerordentliche Gesandte, und bevollmächtigte Minister, und 4 Minister-Residenten, 2 Geschäftsträger, und 17 Legationsräthe und Sekretäre ꝛc. derselben, außer einigen andern Beamten, und bei der Gesandschaft zu Konstantinopel befinden sich dann noch 2 Dollmetscher (und sonst auch ein Jeune de langue oder Sprachknabe) und 2 Kanzler.

Bei allen großen Häfen nämlich ist ein Gesandter, der dann auch die Stelle desselben bei den kleinern vertritt, z. B. der in Turin bei den italienischen kleinern Häfen, der in Dresden bei den Sächsischen und Anhaltschen Häusern, der in Studtgardt bei den Hohenzollern ꝛc. und bei der Schweiz und bei den Hansestädten; Ministerresidenten waren jetzt nur in Athen, Frankfurt am Main, den vereinigten Staaten von Amerika, und Krakau; Geschäftsträger in Darmstadt, und Mexico.

Auch gehört hieher das Personale der Gesandschafts-Kapellen, die der Staat zu Florenz, Neapel, Rom, London, St. Petersburg und Turin, mit 1 Prediger, (auch wohl 1 Adjuncten), in jeder, unterhält, zur Abhaltung evangelischen Gottesdienstes für die dortigen Gesandschaftspersonale, und die dort sich aufhaltenden evangelischen Preußen. Auch ist jetzt in Rio Janeiro, s. 1837, ein evangelischer Prediger angestellt, ohne Gesandtschaft.

d) Dem Ministerio sind ferner auch alle auswärtigen Gesandten und Residenten am Königl. Hofe überwiesen, und auch die in den Preußischen Handelsstädten angestellten fremden Konsulen und Handelsagenten. Der erstern waren im Jahr 1838 einige 40; und zwar unterhalten deren alle Mächte Europas, und Außer-Europas in Berlin, und manche Gesandtschaften bestehen aus mehreren Personen, (die rußische z. B. aus 7 Personen, wovon 1 General für die Militärangelegenheiten, und 1 Gesandtschaftsprediger), und die größeren, die Königreiche besonders, haben in Berlin ebenfalls außerordentliche Gesandte, und bevollmächtigte Minister, die kleineren meist nur Ministerresidenten, oder Geschäftsträger. Auch ist jetzt wieder ein türkischer Gesandter in Berlin, s. 1838. Der fremden Handelskonsuln waren im Jahr 79, wovon von Dännemark 14, Frankreich 4, Groß-Brittanien 7, Hannover 6, Niederlanden 7, Nordamerika 6, Portugal 4, Rußland 5, Schweden und Norwegen 14, Spanien 1, Sibirien 2, Oestreich 2, Baiern 3, Belgien 1, Baden 1, und Spanien 1: im Jahr 1839 aber waren nur 56, wovon 17 in den Haupthandelsstädten.

§. 181.

ii) Von dem Ministerium des Königlichen Hauses und der Königl. Familie, und dem Ministerium der Staats-Buchhalterei, und des Staatsschatzes, und der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, als für sich bestehenden höchsten Behörden.

a) Das Ministerium des Königlichen Hauses hat außer der p. 617 erwähnten Mitdirection des ganzen Archivwesens mit dem Minister des Auswärtigen, vorzüglich in 2 Abtheilungen nicht nur alle Hof- und Gnadensachen, die Verwaltung des Kronfideicommißes und des Krontresors ꝛc., sondern außerdem, wie schon oft erwähnt worden, seit 1835, auch die Generalverwaltung der Domainen und Forsten, mit dem p. 617 gedachten Vorrecht ihres jetzigen Chefs, unter sich, die die 2te Abtheilung des Ministerii des Königl. Hauses eben ausmacht.

So enthält denn α) die erste Abtheilung desselben alle Geschäfte, welche Hofsachen und Angelegenheiten des Königs und des Kgl. Hauses und Hofes, der Prinzlichen Höfe, und deren Hofstaates, (p. 96), besonders auch die höheren Hofämter, die Erbämter, die Standes-Erhöhungen und sonstigen Standesangelegenheiten, ferner die Verwaltung des Kronfideicommißes von 2½ Mill. Rthl., als des aus den Revenuen der Domainen vom Könige sich vorbehaltenen besondern Königl. Einkommens (p. 638) betreffen; sowie sie dann aber auch jetzt die Thronlehen unter sich und zu besorgen hat. Diese Abtheilung hat einen Director, 2 vortragende Räthe, 5 Beamte für das Sekretariat, die Kalkulatur und Geheime Registratur, für die ihr untergebene Kronfideikommißcasse aber 3 Beamte, 1 Rendanten, 1 Buchhalter, und 1 Kassirer, und für den ebenfalls unter ihr stehenden Kron-Tresor, der die jährlichen Ueberschüsse der Einkünfte

des Kronfideikommißes über dessen Ausgaben sammelt, 2 Treſoriers, und 1 Kontrolleur. —

Die Hofstaatsbehörden selbst, die die speciellen Angelegenheiten des ganzen Hofstaatswesens unter sich haben, sind dann, (wie zu §. 44 nachträglich und specieller noch zu bemerken ist:) — α) das Königl. Hofmarschallamt unter dem Hofmarschall als Chef; αα) in 7 Abtheilungen bestehend: die erste für das Allgemeine, mit 1 Beamten, die 2te für das Hofbauwesen mit 1 Director der Hofbau-Kommission, und 2 Schloßbaumeistern, und 2 Hofbau-Inspectoren, der dritten für Rechtssachen mit 2 Rechtskonsulenten, der 4ten für das Hofkassen- und Buchhaltereiwesen mit 4 Beamten, der 5ten, aus den 4 Hofmedicis, und den Königl. Wund- und Zahn-Aerzten bestehend, der 6ten mit dem Hofsekretariat mit 2 Sekretären, 1 Expedienten, 1 Registrator, und 1 Journalisten; der 7ten mit der unmittelbaren Bedienung des Königs, der Hofküche, der Hofkellnerei, der Hofkonditorei, der Silberkammer, der Lichtkammer, der Weißzeugkammer, den Kastellanen in den Königl. Schlössern zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Breslau, Königsberg, Königs-Wüsterhausen, Paretz, Schönhausen und Schwedt, der Galerie-Inspection zu Sanssouci mit 1 Inspector, und dem Königl. Hof-Holzdepot, mit 1 Holzverwalter. — β) Die Kgl. Garten-Intendantur, unter dem Obermarschall als Chef, mit 1 Directorio, (1 Gartendirector, 1 Kalkulator, 1 Sekretär) und 14 Kgl. Hofgärtnern zu Berlin, Charlottenburg, Freienwalde, Paretz, Potsdam und Umgegend, (besonders auch Pfaueninsel), Schönhausen und Schwedt ꝛc. — γ) Der Kgl. Obermarstall, und die Reitbahn unter dem Oberstallmeister, als Chef, und dann αα) mit 1 Obermarstallamt mit 1 vortragenden Rath, und Justitiar, 1 Hofbaurath, 1 Rendanten, und 3 Sekretären; ββ) den Königl. Marställen und den Reitbahnen in Berlin, und Potsdam, jeden mit 2—3 Stallmeistern, 1 Oberthierarzt, und 3 Bereitern; γγ) der Obermarstallkasse in Berlin mit 1 Rendanten und 1 Registrator. — δ) Das Kgl. Hofschauspielwesen, unter 1 Chef als General-Intendanten, mit αα) einem Intendantur-Bureau mit 4 Beamten, einem Rechtskonsulenten, und 2 Aerzten; ββ) der Regie und Inspection, (2 Beamten für das Bauwesen, 2 Regisseuren, 3 Theater-Inspectoren, 1 Garderobe-, 1 Musikalien-, 1 Bibliothek-Inspector und 1 Soufleur); γγ) den Theaterkassen mit einer Haupt- und einer Tageskasse, (mit 2 und 5 Beamten resp.); δδ) dem ganzen Personal des Schauspiels, der Kapelle und des Ballets, des Theaterdirections- und Maschinenwesens (s. p. 203.). — ε) Das Königl. Hof-Jagdamt unter 1 Chef, mit 1 Mitglied, 1 Justitiar, 1 Sekretär, 1 Cassirer, 1 Jagdzeugmeister, 1 Fasanenmeister, 3 Beamten der Schwanenzucht-Anstalten, und 1 Entenfänger.

β) Die 2te Abtheilung des Ministerii des Königl. Hauses hat zuerst ihren, schon genannten, Chef, dann 1 Director, 12—14 vortragende Räthe, mit den Titeln als Geheime Oberfinanz-Räthe, und Oberlandforstmeister, und 2 temporäre Mitarbeiter, in dem Ministerial-Bureau aber 1 Vorsteher, und 7 Beamten in dem Ge-

heimen Sekretariat, 10 in der Geheimen Kalkulatur, 9 in der Geheimen Registratur, und 1 Forstkommissarius bei der Forst-Planzeichnenkammer; und von ihr ressortirt auch die Königl. Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde, s. p. 160.

b) Das Ministerium der Staatsbuchhalterei und des Schatzes hat nicht nur α) die p. 685 beschriebene Staatsbuchhalterei unter sich, die aus dem Schatzminister, und dem Finanzminister, als Chefs, 1 vortragendem Rathe, und 1 Sekretär, 2 geheimen Registratoren, 1 Rechnungsbeamten, 2 geheimen Buchhaltern, und 1 geheimen Kanzleidirector besteht; sondern β) auch die Verwaltung des Staatsschatzes, dessen p. 685 gedacht worden, und zwar mit 1 vortragenden Rath, 1 Rechtskonsulenten, 3 geheimen Sekretären, und Kalkulatoren, 1 geheimen Registrator, 1 geheimen Kanzleisekretär, und 3 Rendanten. Und von dieser ressortiren dann auch wieder, unter der speciellen Leitung des Schatzmeisters, αα) die Verwaltung der Königl. Münze, welche das ganze Münzwesen, s. p. 229 f. unter sich hat, und aus einer General-Münzdirection mit 1 General-Münzdirector, 1 General-Münzwardein, und 1 Registrator und 1 Expedienten, und ββ) aus der von derselben ressortirenden Hauptmünze zu Berlin, und den Provinzial-Münzen zu Breslau, und Düsseldorf besteht, obwohl nur allein noch in Berlin Münzen wirklich geschlagen werden, wovon die Hauptmünze theils aus 10 Betriebsbeamten, die die dort erwähnten Komtoirs unter sich haben, und aus 2 Münzmeistern, 1 Assistenten und Kassirer, 2 Münz-Wardeinen, 1 ersten Hof- und Münzmedailleur, 3 Medailleuren, und 1 Werkführer der mechanischen Anstalt bestehet, theils 3 Kassen- und Rechnungsbeamte, in sich faßt; wenn die Provinzialmünzen dagegen, jede nur 1 Rendanten, und Münzmeister, 1 Betriebsinspector und 1 Graveur, und Medailleur enthalten.

β) Die Verwaltung der großen Königl. Militärwaisen-Anstalt zu Potsdam, von der p. 710 gesprochen worden.

c) Die p. 678 schon angeführte Hauptverwaltung der Staatsschulden besteht aus dem Chef und einem Kollegium von 4 Mitgliedern, 2 Geheimen Oberregierungsräthen, dem ersten Director des Berliner Stadtgerichts, und dem Oberbürgermeister von Berlin; denn noch 1 Geheimer Finanzrath zur Hülfsleistung, und 1 Rechtskonsulent zugeordnet sind.

Unter ihr steht α) die Geheime Kalkulatur, die einen Dirigenten, 1 Rechnungsrath, 1 Geheimen expedirenden Sekretär, und mit ihm 4 Geheime Kalkulatoren, 3 Beamten der Geheimen Registratur und des Journals, und 1 Geheimen Kanzlei-Inspector hat; β) die Staatsschulden-Tilgungskasse, mit 2 Rendanten, als Vorstehern ihrer 2 Abtheilungen, 1 Kontrolleur, 1 Oberbuchhalter, 5 Buchhaltern, und 2 Kassirern; γ) die Kontrole der Staatspapiere, unter 1 Dirigenten, mit 1 Kontolleur, 1 Kalkulator, 1 Kassirer, 2 Buchhaltern; und die δ) p. 678 erwähnte Immediatkommission, bestehend aus 1 Vorsitzenden, und 3 Mitgliedern, incl. 1 Beamten und 1 Kaufmann aus Berlin. Bei den Bureaus der beiden letztern sind 18 Geheime Sekretäre angestellt.

§. 182.

kk) Von dem Departement der Haupt- und Landgestüte, dem Generalpostamt, und der Oberrechnenkammer, und deren Administration.

a) Das Departement der Haupt- und Landgestüte hat die Administration der p. 421 f. angeführten Haupt- und Landgestüte unter sich, und besteht aus dem Chef, immer dem Königlichen Oberstallmeister, 1 vortragenden Geheimen Regierungsrath, 1 Hofbau-Inspector, und 3 Sekretären, Kalkulatoren und Registratoren, 1 Rendanten, und 1 Kontrolleur für die Generalkasse. — Die Hauptgestüte haben dann jedes einen Landstallmeister zum Dirigenten, einige Gestüt- und Oekonomie-Inspectoren, 1 Rendanten, 1 Gestütsekretär, und einen oder mehrere Roßärzte und Chirurgen, und das zu Trakehnen hat auch einen Bereiter.

Die Landgestüte stehen ebenfalls jedes unter einem Landstallmeister, oder Stallmeister, (die 3 Filiale in Trakehnen aber jedes unter 1 Gestütinspector,) haben jedes 1 Rendanten, Rechnungsführer, oder Sekretär, und 1 Roßarzt.

b) Das Post-Departement, oder Generalpostamt verwaltet das gesammte Postwesen des Staats, dessen wir p. 282 f. ausführlich gedacht haben. — Es besteht dasselbe unter dem General-Postmeister, als Chef, (mit einem Centralbureau mit 1 Vorsteher und Revisor,) aus einem Kollegio von 6 vortragenden Räthen, Geheimen Posträthen und 1 Assessor; unter welchem dann stehen: α) die Postinspectoren der 7 Provinzen (die für Schlesien, Westphalen, und Brandenburg und Pommern jetzt fehlen); β) das Sekretariat, bestehend aus 13 Geheimen expedirenden Sekretären; γ) der Reisepostmeister des Königs, δ) der Postfiskal (für die Fiskalsachen des Postwesens); ε) die Geheime Kalkulatur, bestehend aus 1 Director und 11 Geheimen Kalkulatoren, und Revisoren, ζ) die Geheime Verificatur der von sämmtlichen Postämtern jährlich eingesandt werdenden Rechnungen, mit 1 Director, 3 Rechnungsräthen und 2 Geheimen Revisoren; η) das Coursbureau, welches die Anordnung und Einhaltung der Postcourse im ganzen Reiche unter sich hat, bestehend aus 1 Director, 5 Geheimen Registratoren, 1 Geheimen Journalisten, 2 Rendanten, und 2 Kontrolleuren und 1 Sekretär; ϑ) die Generalpostkasse mit 1 Rendanten und 1 Kontrolleur des Hauptpostmagazins; und ι) die Geheime Kanzlei, mit 1 Director und 2 Inspectoren, wovon der eine auch Rendant der Postgebührenkasse ist; κ) die Kommission zur Ermittelung der Absender unbestellbarer Briefe, mit 1 Geheimen expedirenden Sekretär. Auch besteht noch λ) eine Examinations-Kommission zur Prüfung für Postschreiber, — die nach dem Examen bei derselben, wenn sie bestanden, auf jede Anstellung im Postwesen einen besondern Anspruch haben, — unter einem geheimen Postrathe.

Von dem Generalpostamt ressortiren dann noch a) das Zeitungs- und Haupt-Gesetzsammlungs-Debits-Komtoir in Berlin, mit 1 Rendanten, und Kassirer, welches das ganze Zeitungswesen, und den Verkauf der Gesetzsammlung zu besorgen hat, und bei jedem Postamte alle Zeitungen, die in seinem alljährlich ausgegeben werdenden Verzeichniß und Preis-Courant, s. p. 200, stehen, und ferner die Gesetzsammlung auf Bestellung halten und haben, und kaufen läßt; von welcher letztern, da, wie wir p. 631 sahen, für so viele eine Verpflichtung sie zu halten, statt findet, nach oben zwischen 35 — 36000 Exemplare jährlich abgesetzt werden; b) Das Intelligenzkomtoir in Berlin, für die Marken mit 1 Rendanten, wovon ebenfalls p. 202 gesprochen worden; wogegen in den Provinzen das Intelligenzkomtoirwesen von der Post getrennt ist; c) sämmtliche Postämter im ganzen Reiche, die Hofpostämter in Berlin, und Königsberg, und die Oberpostämter zu Aachen, Breslau, Koblenz, Köln, Danzig, Düsseldorf, Hamburg, Münster, Magdeburg, Stettin, Posen, Stralsund und Tilsit voran, und dann 222 bloße Postämter, Summa 235, wovon aber, nach p. 282, 1 Oberpostamt, das zu Hamburg, und 10 Postämter, — die zu Arolsen, und Pyrmont im Waldeckschen, die zu Bernburg, Cöthen, Dessau und Zerbst im Anhaltschen, zu Boitzenburg im Meklenburgischen, zu Detmold im Lippeschen, zu Frankenhausen und Sondershausen im Schwarzburgischen, — im Auslande oder auf fremden Territorio kraft Konvention mit den dortigen Regierungen sich befinden, bei deren Abschließung stets das auswärtige Departement mit konkurrirt, (Gesetzs. 1810 p. 15), und das Postinteresse mit dem Interesse des auswärtigen Landes gehörig zu vereinigen ist.

Vgl. auch Matthias Verzeichniß aller Postämter, und Postwärterämter im Preuß. Staate. Berlin 1817, gr. 8. Der Preuß. Staat Bd. 1.

Im Jahr 1838 waren dabei 185 verabschiedete Offiziers als Postmeister und Post- und Oberpostdirectoren angestellt, worunter gegen 40 Stabsoffiziere, (1 Obrister, sonst Majors und Obristlieutenants,) 25 Lieutenants, die übrigen Kapitains und Rittmeister.

Sämmtliche Postbeamte werden lediglich von dem Generalpostmeister angestellt, und stehen unmittelbar unter ihm, und nur für die Mitglieder des Generalpostamts in Berlin, und die Postdirectoren ist die allerhöchste Genehmigung erforderlich, die dann auch zu Veränderungen in der Postgesetzgebung, die für den Staatsrath auch gehören, besonders zu Herabsetzung, oder Erhöhung des Postporto's, und zu den Postkonventionen nothwendig ist. Gesetzs. 1810 p. 15. 1814 p. 42.

Die Postbeamten sind zugleich aber auch mit zur Handhabung der Paß- Fremden- und Sicherheits-Polizei verpflichtet, (Gesetzs. 1817 p. 158. 159) und dürfen an Niemanden, der ihnen nicht sonst persönlich bekannt ist, ohne vorschriftsmäßigen Paß Extrapost oder Kourierpferde geben, oder ihn auf der gewöhnlichen Fahr-, Schnell- und Personenpost befördern, (Gesetzs. 1817 p. 159). Sie sind dabei aber und überhaupt zu höflicher Behandlung der Passagiere nicht nur, sondern auch aller andern, die mit ihnen zu thun haben, angewiesen, und

die Gensd'armerie ist verpflichtet, nöthigenfalls die Posten der Sicherheit halber zu decken, und zu begleiten, (Gesetzs. 1821 p. 6), auch auf und gegen Postkontreventionen, und Defraudationen zu achten, und zu wachen. Gesetzs. Ebend. Damit auch Jedermann von den neuen Einrichtungen des Extrapostwesens unterrichtet sey, ist im October des J. 1838 vom Generalpostamt der Befehl ergangen: daß Jedem, der auf einer Route von mindestens 12 Meilen Extrapost-, oder Kourrier-Pferde nimmt, 1 Exemplar des neuen Extrapostreglements (s. p. 285) gratis mitgegeben werde. Zu bemerken ist hiebei noch, daß nach einer ganz neuen Einrichtung das ganze Postgeld auf einer Tour praenumerando von Kourriren, und Extraposten sogleich bezahlt werden kann, und zwar seit 1. Januar 1840 gegen Erlegung einer Rechnungsgebühr von 10 Sgr. auf 20 Meilen Reise, von 15 Sgr. auf 20—40 M., und auf und über 60 M. von 1 Rthl.

c) Die Oberrechnenkammer in Potsdam, deren wir p. 662 u. 658 in Rücksicht auf ihre Bestimmung gedacht haben, besteht unter 1 Chef-Präsidenten, aus a) einem Directorium von 2 Directoren, und b) einem Kollegium von 11 Geheimen Oberrechnungsräthen, und 2 Oberrechnungsräthen, als Assessoren, den beigegeben sind 38 Geheime Rechnungs-Revisoren, 1 Sekretär, 2 Geheimen Journalisten, 1 Geheimer Registratur, und 1 Geheimen Kanzleidirector. — Zu derselben gehört dann auch noch die Kommission zur Revision der Rechnung der Bank und Seehandlung, und zur Bearbeituug anderer, zum Ressort der Ober-Rechnenkammer gehörenden, in Berlin zu erledigenden, Rechnungs-Angelegenheiten, deren Chef ebenfalls der der ersteren ist, welche denn 1 vortragenden Rath, und 2 Bureaubeamten als Geheime Rechnungs-Revisoren unter sich hat.

Auch die Verwaltung der Königl. Bank, der Seehandlung und des Königl. Kreditinstituts in Schlesien gehören dem Staatshandbuch nach hieher, sind aber eigentlich keine Central-Verwaltungsbehörden, und von ihnen ist auch schon gesprochen worden. Das letztere steht auch uuter dem Staatsminister von Rother, und hat 4 Directoren und 1 Syndikus in Schlesien.

§. 183.

B) Von der Provinzial-Staats-Verwaltung.

Ostermann, H., Die gesammte Polizei-, Militär-, Steuer- und Gemeindeverwaltung in den K. Preuß. Staaten, 2 Bände. Cösfeld 1836—37. gr. 8. 10 Lieferungen.

1) Von den Königlichen Oberpräsidien, und den ihnen unmittelbar untergebenen Provinzial-Behörden und deren Verwaltung.

An der Spitze der Provinzial-Verwaltung im eigentlichen Sinne, (excl. Justiz ꝛc.) stehen die, zuerst durch die K. Verordnung vom 16. Dez. 1808 zur mehrern Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen angeordneten, Oberpräsidien, oder Oberpräsidenten,

den indeß nachher, insbesondere nach der Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetzs. p. 86 f.) α) die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten in jeder Provinz, welche und sofern sie zweckmäßiger der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist, und die sich nicht nur auf die Gesammtheit der Provinz, sondern auch wohl über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken, und ferner β) nach der neuesten Dienst-Instruktion für dieselben vom 31. Dez. 1825 (Gesetzs. 1826 p. 1—5), auch die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirectionen und der General-Commissionen für gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, und endlich γ) die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besondrem Auftrage, und bei außerordentlicher Veranlassung überwiesen worden ist.

Sie sind in der Regel die Chefs der Regierungen an ihren Wohnörtern, führen auch den Vorsitz in den Provinzial-Consistorien, den Schul- und Medizinal-Collegien, (die, wie die Regierungen, ihre Organe sind, deren etwanige Conflicte unter sich auch ihrer Entscheidung unterliegen,) und das Curatorium über die Universitäten ihrer Provinz, wovon sie indeß jetzt durch die außerordentlichen Bevollmächtigten der Universitäten intermistisch entbunden sind, die sie jedoch nöthigenfalls auch noch in ihren Geschäften unterstützen sollen; sie führen auch die Aufsicht über die Censur in ihren Provinzen, sind Mitglieder des Staatsraths, und haben darin bei ihrer Anwesenheit in Berlin Sitz und Stimme, und in der Regel machen sie auch die Königlichen Commissarien bei den Provinzial-Landtagen, leiten überhaupt alle Ständische Angelegenheiten, sowie alle Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen über Sachen der ganzen Armee-Corps, haben die Jura circa sacra Catholicorum wahrzunehmen, und übernehmen bei eingetretenem Kriege und entstandener Kriegsgefahr die ganze Civilverwaltung ihrer Provinzen. Sie sind stets dem Staats-Ministerio und jedem einzelnen Staats-Minister für dessen Wirkungskreis untergeordnet, und verpflichtet, die besondern Aufträge derselben zu vollziehen. Insbesondere sind ihnen aber auch noch übertragen: die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeisterstellen in den größern Städten, oder auf das Verhältniß der von den Gemeinden beabsichtigten Art der Bestreitung der Kommunalbedürfnisse zu dem Staats-Interesse ankommt; dann die Genehmigung zur Gründung neuer, oder Veränderung, Ausdehnung oder Einschränkung und Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, z. B. gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen, (nach K. Kab. Ordre vom 29. Sept. 1833, Gesetzs. 1833 p. 121.), die Concessionen zur Anlage neuer Apotheken, zur Herausgabe neuer Journale und Zeitschriften, zur Gründung oder Abänderung von Vieh- und Jahrmärkten, zu Schauspiel-Unternehmungen und Directionen und dergl., zur Ausschreibung oder Einsammlung von öffentlichen Collecten in den einzelnen Regierungsbezirken, excl. Kirchen-Collecten, die Verfügung von Sperren bei Viehseuchen ꝛc., und andere dergl. öffentliche Sicherheitsmaaßregeln. Ganz neuerlichst ist auch der

Oberpräsident von Schlesien, gleichwie in einigen andern Provinzen deren Oberpräsidenten, (p. 242 f.) zum Königl. Commissarius bei der General-Landschaft ernannt worden, mit dem besondern Auftrage, die Convertirung der Schlesischen Pfandbriefe und die Herabsetzung der Zinsen zu leiten.

In den einzelnen Provinzen haben sie aber auch noch andre besondere Anstalten unter sich, als: die Straf- und Besserungs-Anstalten, Land-Armenhäuser, spezielle Arten von Unterrichts-Anstalten, z. B. Navigationsschulen, dann die Irrenanstalten, die Lokal-Censur, die Prüfungs-Commissionen ꝛc.

Der Gehalt eines Oberpräsidenten ist 6000 Rthlr., wovon ein Theil als Tafelgelder anzusehen ist, außer auch freier Wohnung ꝛc.

Im Ganzen sind nun aber dieser Oberpräsidien acht für die 8 Provinzen: zu Königsberg, Berlin, Stettin, Magdeburg, Breslau, Posen, Münster und Coblenz.

Jedem Oberpraesidenten sind ein Oberpräsidialrath, ein Oberpräsidial-Sekretär und ein Oberpräsidial-Registrator beigegeben, stets Beamte der Regierung und des Consistorii, die diese Geschäfte nebenbei temporell verwalten, oder dauernd dazu bestimmt sind, und dafür besonders auch remunerirt werden.

§. 184.

Aa) Von den Königlichen Provinzial-Regierungen und deren Wirkungskreise, und den ihnen untergebenen Unter-Behörden.

a) Im Allgemeinen von denselben und von den Landräthen, als deren Organen in den Kreisen.

Die Königlichen Provinzial-Regierungen haben, — nach ihrer neuern und neuesten Einrichtung in Folge der K. Verordnung und K. Instruction für dieselben vom 30. April 1815 und vom 23. Oct. 1817 (Gesetzs. 1815 p. 85, 92, 1817 p. 248—88), besonders aber der K. Kab. Ordre, betreffend eine Abänderung ꝛc. der Provinzialverwaltungsbehörden vom 31. Dez. 1825, und der neuen Geschäfts-Anweisung für die Regierungen, von demselben Dato. (Gesetzs. 1826 p. 5 f. und p. 12 f.), — die gesammte innere Provinzial-Landes-Verwaltung in ihren Bezirken auf sich, insofern die hierher gehörigen Sachen einmal überhaupt von einer Territorialbehörde administrirt werden können, und besondere Administrationsbehörden für sie nicht angesetzt sind.

Sie bestehen unter einem Chefpräsidenten aus den Dirigenten der verschiedenen Abtheilungen unter dem Titel als Oberregierungsräthen, und dem Oberforstmeister als Mitdirigenten der 3ten Abtheilung, dann den Regierungsräthen und Assessoren in verschiedener Zahl, und einer auch unbestimmten Zahl von Referendarien, besonders aber von Subaltern- oder Unterbeamten, an deren Spitze bei jeder Regierung

ein Landrentmeister, ein Kanzleidirector, und ein Geheimer Sekretär in der Regel stehen, und aus eigentlichen Unterbedienten, deren Anzahl sich auch, wie die der Unterbeamten, nach der Größe der Reg. Bezirke und dem Umfange der Geschäfte richtet: wie denn z. B. bei der Regierung zu Breslau im Jahre 1838 ein Kanzleidirector und Inspector, 1 Geheimer Sekretär, 27 Regierungs-Sekretäre, 19 Supernumerare, 15 Kanzlisten, 1 Landrentmeister, 1 Hauptkassirer, 2 Ober-, 4 Hauptbuchhalter, 2 Kassensekretäre, 3 Kassendiener, 8 Botenmeister und Boten und 2 Kanzleidiener, Summa 86 Unterbeamte und Unterbediente, sich befanden, bei der in Liegnitz 57, und bei der in Oppeln 62.

Diese Regierungs-Collegien zerfallen dann, den angeführten neuen Gesetzen nach, in 3 Abtheilungen: a) die des Innern, b) die des Kirchen- und Schulwesens, c) die der directen Steuern und Domänen und Forsten; allein mehrere Regierungen haben auch nur 2 Abtheilungen, a) des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, b) der directen Steuern ꝛc.; und einige, (z. B. die in der Provinz Brandenburg,) haben auch noch eine 4te Abtheilung, die der indirecten Steuern, in Ermangelung einer Provinzial-Steuer-Direction. In jeder Abtheilung sind von den Regierungsräthen einer, oder auch zwei, als Justitiarien thätig, um das Rechtliche dabei wahrzunehmen. Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen besorgt ein Regierungs-Kassenrath, soweit solches nach der Geschäftsanweisung ihm überwiesen ist, und zwar nicht nur bei der betreffenden Abtheilung, sondern auch überhaupt und unter besonderer Leitung des Präsidenten. — Jeder Regierung ist ein besonderer Bezirk der Provinz für ihren Wirkungskreis angewiesen, der dann wieder in Kreise abgetheilt ist, beide von sehr verschiedener Größe, s. nachher. Die dem Geschäftskreise der Regierungen zugehörigen Sachen werden dann entweder vom Präsidenten allein, oder von dem Pleno in den Plenar-Versammlungen, oder in einer der Abtheilungen, bearbeitet, so, wie sie denselben überwiesen sind.

Zu den Plenar-Versammlungen gehören, unter dem Vorsitz des Präsidenten, die Ober-Regierungsräthe, und der Oberforstmeister als Mit-Dirigent der Abtheilung für Domänen und Forsten, der Polizei-Präsident des Orts, wo einer ist, die sämmtlichen Regierungsräthe, die technischen Mitglieder der Regierung, besonders die Regierungs-Bauräthe, Regierungs-, Kirchen-, Schul- und Medizinalräthe, und die Assessoren. Doch sind auch die Provinzial-Steuer-Directoren ihnen, wie auch den einzelnen Regierungs- und Abtheilungs-Sitzungen, mit Votum beizuwohnen, befugt, und der Präsident kann auch einzelne Landräthe zu den Sitzungen zulassen, die denn hier auch ein Votum haben. — Vor diese Plenarsitzungen gehören nun: 1) alle in Vorschlag zu bringenden Entwürfe zu neuen Gesetzen und allgemeinen Einrichtungen in Regierungssachen; 2) die Festsetzung der Grundsätze für die Ausschreibung und Aufbringung allgemeiner Auflagen und Landesausgaben und Kosten; 3) alle Berichte an die Ministerien über allgemeine Verwaltungsgrundsätze oder vorzuschlagende neue Einrichtungen; 4) Ausnahmen und Abweichungen von den bestimmten Vorschriften im Fall der Unmöglichkeit der Einholung höherer Genehmigung, wenn im Ver-

zug Gefahr ist; 5) alle Sachen, über die die competenten Mitglieder des Collegii nicht haben einig werden können, und die durch die Mehrheit der Stimmen, die sonst in der Regel gilt, nicht entschieden werden sind und entschieden werden konnten; 6) Anträge zur Anstellung der Regierungs-Hauptkassen-Rendanten, der Bauinspectoren, der Land- und Wasserbaumeister ꝛc. bei den Ministerien; wogegen die Anträge dazu bei den höheren Beamten vom Präsidenten allein gemacht und vom König bestätigt, die Subaltern-Beamten des Collegii aber von ersterm allein gleich angestellt werden; 7) alle andern Sachen, die der Präsident an das Plenum überwiesen hat.

Alle übrigen Sachen und Angelegenheiten werden dann auf die Sitzungen des Collegii in seinen Abtheilungen verwiesen, und aus den den spezielleren Fächern zugehörigen werden die das Sanitäts- und Medizinal-Polizeiwesen betreffenden dem Regierungs-Medizinalrath, die Kirchensachen dem Consistorial-, die Schulsachen dem Regierungsschulrath, die Domänensachen den Domänenräthen, die Bausachen den Regierungsbaurathen sofort zugewiesen, von ihnen bearbeitet und vorgetragen, und ihre Vota erhalten besondere Berücksichtigung bei denselben. Die Forstsachen bearbeitet der Oberforstmeister, zuweilen auch noch mit einem Forstrath, selbstständig, jedoch unter der obern Leitung und Aufsicht des Präsidenten.

Alle Ministerien sind berechtiget, jedes in seinem Wirkungskreise an die Regierungen zu rescribiren, und diese stehen ebenso unter jenen, wie die Oberpräsidenten selbst.

Jede Regierung giebt ein Amtsblatt heraus, wöchentlich ein Stück in Quartformat, welches die neuen Gesetze und Verordnungen, die Ministerialrescripte und die Anordnungen der Regierung selbst in Verwaltungs-Angelegenheiten anzeigt, und letztere beide ganz enthält, und zu dem auch ein Anzeiger gehört, mit gerichtlichen, öffentlichen und privaten Annoncen, Nachrichten ꝛc. Dasselbe kostet jährlich nur 12 gGr. Einsendungen von Privat-Nachrichten zahlen pro Zeile 2 Sgr. Dasselbe muß von allen Obrigkeiten und Gemeinden mitgehalten werden.

Zu den Ressorts der Abtheilung selbst aber gehören dann: a) zu der ersten, oder der des Innern: α) die Bausachen, β) die Gewerbeangelegenheiten; γ) die Einkünfte von den Chausseen: δ) die inneren Landeshoheitssachen; ε) die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei- und die Landwirthschaftlichen Polizeisachen; ζ) die Medizinal- und Sanitäts-Polizeisachen; η) die Oberaufsicht über das Kommunalwesen, soweit sie dem Staate zusteht; ϑ) die Militärsachen, bei den das Civil-Interesse concurrirt, als: Servis-, Einquartirungssachen ꝛc.; ι) die Sammlung statistischer Nachrichten über den Regierungsbezirk; κ) die Censur der Schriften, die nicht andern Behörden zusteht, (allgemeine Gegenstände betreffend); λ) die Aufsicht auf gemeinnützige Anstalten und Stiftungen, die der Staat unterhält oder unterstützt, in gewissen Hinsichten. — b) Zur 2ten Abtheilung, das Kirchen- und Schulwesen betreffend, gehören: α) alle dergl. Angelegenheiten, die nicht den Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien vorbehalten sind; β) die

Aufsicht über alle Kirchen und alle öffentlichen und Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und deren Vermögen; γ) die Besetzung aller geistlichen und Schulstellen, die dem Patronat des Staats zustehen, und die Bestätigung der bei Privatstellen dazu gewählten Personen; δ) die Dispensation in einigen Fällen, wo sie die Consistorien nicht geben. — c) Zur dritten Abtheilung, betreffend Steuern und Domänen, gehören α) die Aufsicht und Verwaltung des Einkommens aus den direkten Steuern, der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer; und β) alle Angelegenheiten und Gegenstände der Domänen- und Forstverwaltung. — In ihrem Bezirk hat nun jede Regierung verschiedene Beamte für die einzelnen Kreise, oder auch für den ganzen Bezirk, die ihre Befehle ausführen. Nämlich αα) für die einzelnen Kreise sind 1) die Landräthe, Kreislandräthe, die eigentlichen Ober-Beamten oder Organe der Regierungen, die alle Kreis-Angelegenheiten, namentlich in polizeilicher Hinsicht, allein, oder mit den übrigen Kreisbeamten zu besorgen, auf den Kreistagen, und in den Kreis-Versammlungen den Vorsitz zu führen, und die Kreise und ihre Interessen aufs beste zu beachten haben, auch nach Verordnung vom 30. Juni 1839 (Gesetzs. p. 97) die Direction über die Kreis-Vermittelungsbehörden bei Auseinandersetzungen und die Controle über die Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser führen sollen. Sie werden in der Regel aus den Kreis-Eingesessenen, namentlich den Rittergutsbesitzern, von den Kreisständen selbst, — (und zwar in den östlichen Provinzen noch ferner nur von den Rittergutsbesitzern, unter Verpflichtung der Vorstellung der gewählten Kandidaten an die Deputirten der Stadt- und Land-Gemeinden der Kreise und Beachtung ihrer etwanigen Einwendungen, anderwärts aber von den gesammten Kreisständen,) — immer zu 3 gewählt und den Regierungen vorgeschlagen, die dann an des Königs Majestät berichten, die einen davon zum Landrath designirt und ernennt. Wenn indeß zu dem Amte gehörig Qualifizirte im Kreise sich nicht finden, so setzt die Regierung die Landräthe an, die der König ernannt hat.

Nach dem Reglement wegen Prüfung der Landraths-Kandidaten vom 13. Mai 1838 und der K. Kab. Ordre vom 10. Juli 1838 Gesetzs. p. 423, soll nun aber jeder Landraths-Kandidat, von den durch die Kreisstände Gewählten aber nur der vom Könige designirte, sich einer schriftlichen und mündlichen, also doppelten Prüfung vor einer bei der Regierung bestellten Kommission unterwerfen, ausgenommen, wenn er schon als Regierungs-Referendar examinirt ist, oder gar das Zeugniß der Reife zum Assessorat besitzt, oder Allerhöchstenorts davon dispensirt wird; welche erstere in Beantwortung einiger Fragen, gutachtlicher Bericht-Erstattung aus vorgelegten Akten und über Ausführung eines kommissarischen Auftrags, letztere aber in Befragung über alle zur landräthlichen Wirksamkeit zugehörigen Gegenstände besteht, und auch allgemeine gute wissenschaftliche Schulbildung vorausbedingt. Auch sollen Nicht-Studirte, die, ohne Referendarien zu werden, durch Arbeiten bei tüchtigen Landräthen und deren oder ihrer Kreissekretäre Vertretung sich zum Verwaltungs-Geschäft vorbereiten, dazu zugelassen

werden. Jedem Landrathe ist dann ein Kreissekretär, als Vorsteher des Bureaus, und es sind ihm auch ein Paar oder mehr Gensd'armen zur Dienstleistung zugegeben, und in der Regel soll er in der Kreisstadt wohnen, oder wenigstens täglich dort zu finden sein, und erhält 800 — 1000 — 1200 Rthlr. Gehalt.

Vgl. Richthofen, v., Handbuch für Landräthe und Lokalpolizei ꝛc. 2te verm. Aufl. Breslau 1838. gr. 8.

Den Landräthen stehen zur Seite die Kreisdeputirten, die die Kreisstände aus sich selbst wählen, zur Vertretung der ersteren und Besorgung ihrer Aufträge in Kreissachen. — 2) Ist in jedem Kreis ein Kreissteuer-Einnehmer, der die directen, von den Dorfschulzen eingezogenen Steuern in die Kreiskasse sammelt, und 3) ein Kreisphysikus, ein Kreiswundarzt, und oft auch ein Kreisthierarzt angestellt, die das Medizinal- und Sanitätswesen, und diese Polizei im Kreise handhaben.

ββ) Für den ganzen Regierungsbezirk sind denn noch angestellt a) die Departements-Thierärzte, meist 3 — 7 in jedem Reg. Bezirk, und b) stehen auch unter den Regierungen alle die verschiedenen Staats- und auch Kommunal-Beamten, welche die nachfolgende Tabelle über die einzelnen Regierungen namhaft macht. Der Gesammtbetrag der Unterhaltskosten einer Regierung ist denn sehr verschieden, und richtet sich nach der Zahl der Beamten, und den kollegialischen Amts- und Dienstbedürfnissen, die nicht unbedeutend sind, und jährlich an den Mindestfordernden ausgethan werden, — an Holz zur Feuerung, Licht, Schreibmaterialien aller Art, besonders Papier ꝛc.*). Im Durchschnitt möchten dieselben wohl zwischen 60 und 70000 Rthl. für eine jede Regierung betragen. Schon die Gehalte machen bedeutende Summen aus, die für den Präsidenten nach der Größe des Orts 2500—3000 Rthl., für den Oberregierungsrath 16—1800 Rthl., für einen Regierungsrath nach der Anciennität von 800 — 1500 Rthl., und für einen Assessor 4 — 600 Rthlr. betragen, obwohl auch jetzt mancher Assessor ohne Gehalt dient: und auch die höheren Subalternposten sind gut, zum Theil noch besser bezahlt.

Gegenwärtig bestehen 25 Provinzialregierungen, die die gleichfolgende Tabelle näher angiebt.

---

*) So betrug z. B. bei der Regierung in Posen für das Jahr 18½ der Schreibmaterialbedarf: 5 Ries Velin Briefpapier, 8 Ries ordinäres dito, 2 Ries Medianpapier, 49 Ries Relationspapier, 402 Ries Mundirpapier, 328 Ries Conceptpapier, 32 Ries Tabellenpapier, 41 Ries weißes und blaues Notenpapier, 4 Ries blaues und 21 Ries graues Couvert-, 16 Ries grobes Pack- und 2 Ries Löschpapier; dann 13100 St. starke Federposen, 22100 St. dito ordinäre, 5 Quart rothe Dinte, 49 feines, 231 Pfund ordinäres Siegellack, 74 Dutzend Blei- und 72 Dutzend Rothstifte, 1 Pfund Heftseide, 290 Strähn Heftzwirn, 1200 St. Heftnadeln, 84200 St. Oblaten, 261 Ellen Wachstuch, 224 Ellen Packlinnen, 417 Pfund Bindfaden. (Bresl. Zeitung № 98. 1823.) Die Breslauer Regierung braucht jährlich 1188 Ries Papier aller Art, = 56,900 Bogen.

§. 185.

b) Von den einzelnen Provinzialregierungen, der Größe ihrer Bezirke, der Kreiseintheilung und Beamtenzahl derselben.

Zur Uebersicht des Bestandes und der Resorts derselben im Jahre 1839 dienen nachfolgende Rubriken:

Vergl. Beiträge zur Statistik des Preußischen Staats, vom Statistischen Büreau p. 51 f.
Schneider, Der Preußische Staat p. 609 f. nach Hofmann.

Provinz und Ort der Regierung.	Flächeninhalt in □ M des Bezirks.	Einwohnerzahl im Jahr 1837.	Zahl der Kreise und Städte.	Präsidenten, Abtheil. Dirigenten u. Oberforstmeist.	Räthe und Assessoren.	Domainen- und Rentbeamte.	Forstbeamte, und Rendanten, und Baubeamte.	Polizei- u. Magistrats-Dirigenten	Anstalten u. Stifter im Bezirk.
A. Preußen									
Königsb. 408.[12]	746462	20	48.	1 Präs. 3 Dir. 1 Oberlandforstmeister.	20	12.	11 13.	43 15.	2 12. 3 1
(Zu denselben gehören auch 2 Vorsteherämter der Kaufmannschaft zu Königsberg und Memel, jedes mit 1 Obervorsteher und 2 Beisitzern, mehr Stadträthen, und 2 Hafenpolizei-Commissionen, jede mit 1 Schifffahrtsdirector, 1 Hafenbauinspector, 1 Lootsencommandeur ꝛc.)									
Gumb. 298.[11]	558192	16	19.	1, 2 u. 1 Landstallmeister.	16	5.	—	33 9.	3. —
Danzig 152.[16]	349218	7	11.	1	2	1.	12 3.	3 8.	16 11. 1, 3 u. —
				Stadt Danz.					1 Lootsencomand.
Marw. 319.[41]	499001	13	43.	1	3.	17	5.	19 20.	27 10. 5. —
B. Brandenburg									
Potsd. 373.[6]	1005322	14	72.	2	4	1.	21 14.	18 28.	65 24. 1 20. 4 5
Frankf. 357.[25]	736089	16	66.	1	3 u. 1 Oberforstmeister.	20	10.	30 16.	52 23. 10. 5
C. Pommern									
Stettin 233.[43]	464440	12	35.	2	3	1.	12 10.	5 8.	39 10. 11. 2 3
Cöslin 258.[49]	365117	9	23.	1	2.	10	2.	8 9.	15 6. 1 11. 1 4
Stralf. 75.[46]	160128	4	14.	1.		7	2.	—	6 3. 10 1 Lots. 1 2
(Hier ist auch ein General-Gouvernement des Fürsten Putbus mit 1 Sekretär.)									
D. Schlesien									
Bresl. 248.[14]	1027799	22	59.	2	3	1.	18 5.	20 16.	22 21. 1 16. 4
									8 Floßbeamte.
Liegn. 250.[54]	844281	19	48.	1	2	1.	14 2.	6 9.	18 17. 20. 2 2
Oppeln 243.[66]	807393	16	38.	1	2	1.	13 4.	10 7.	22 11. 24. 2
E. Posen									
Posen 321.[68]	788578	17	91.	2	3.	18	5.	13 9.	21 9. 1 6. 4
Bromb. 214.[13]	381128	9	54.	2	2.	13	2.	11 1.	22 7. 6. —
F. Sachsen									
Magdb. 210.[14]	598981	15	49.	2	3	1.	19 3.	59 17.	43 16. 1 21. 2 10
Mersb. 188.[76]	652591	16	64.	2	2	1.	19 6.	39 25.	47 21. 2 8. 6 4
									5 Floßbeamte.
Erfurt 61.[74]	312615	9	19.	1	2.	12	8.	9 10.	24 9. 5. 5
G. Westphalen									
Münst. 132.[28]	405275	10	28.	2	3.	11	5.	5 R.	2 5. 1. 2
Minden 91.[45]	417276	10	27.	1	2.	13	5.	1 12.	15 8. 4. 2 5
(mit einer Cataster-Inspection.)									
Arnsb. 140.[54]	508916	11	43.	1	2.	12	4.	8 R.	18 16. — 3
H. Rheinland									
Cöln 73.[09]	426694	11	12.	1	2.	10	1.	1 R.	9. 9. 1 3. 2

(Außerdem eine Handelskammer mit 1 Präs. und 14 Mitgliedern, und eine Schiffahrts-Commission mit 1 Hafen-Commissarius.)

Düsseld	100.[49]	766837	13	58.	1	5.	15	5.	4	1.	10	19.	17.	5

2Abtheil.

Außerdem a) 6 Handelskammern, zu Düsseldorf mit 5, zu Crefeld mit 6, zu Elberfeld und Barmen mit 7 und 8, zu Duisburg mit 5, zu Gladbach mit 7, zu Wesel mit 6 Mitgliedern, und die 4 ersten mit einem Präses jede. b) eine Cataster-Inspection mit 1 Steuerrath.

Coblenz	109.[54]	461907	11	25.	2	2	1.	13	7.	4	2.	12	10.	1–	4. —

Eine Handelskammer in Coblenz mit 1 Präses und 5 Mitgliedern.

Aachen	75.[54]	371489	11	12.	1	2.	11	3.		3.		12	7.	1	1. 1
Trier	131.[54]	446796	13	10.	1	2	1.	9	5.	3	R.	21	9.	2	3. 2

Außerdem a) eine Fürstl. Wiedische Regierung zu Neuwied mit 1 Director und 5 Räthen, b) eine Fürstl. Solms-Braunfelsische Regierung zu Braunfels mit 1 Director und 6 Räthen.

Summa im Staate	—	314	Kreise (und	107	355	493	625 u. 305	231	58 u. 31 Stifter

eben soviel Landräthe Kreissekretäre, Kreisphysiker und Kreiswundärzte und 100 Kreisthierärzte, von 1—7 auf 1 Regierung.)

§. 186.

Bb) Von der Provinzial-Kirchen- und Schul-Verwaltung, den Provinzial-Consistorien, Schulcollegien ꝛc., und der angestellten und angeordneten obern Geistlichkeit beider Confessionen; und von der Provinzial-Medizinalverwaltung.

aa) Von den evangelischen Provinzial-Consistorien, und Provinzial-Schulcollegien, den Prüfungscommissionen, den beiden erstern untergeordneten Superintenduren, und Schul- und Seminarien-Directorien im Jahr 1839.

Die Chefs der Consistorien und Schulcollegien sind nach oben stets die Oberpräsidenten selbst; doch haben sie zuweilen auch noch einen Präsidenten oder Vicepräsidenten, und die Directoren der Consistorien sind die Bischöfe und Generalsuperintendenten. Eins von den Mitgliedern derselben ist bei beiden Collegien Justitiar, und der Militär-Oberprediger des Armeecorps ist auch stets Mitglied derselben. Ein Sekretär fungirt bei beiden.

Die Mitglieder des Consistorii sind zum Theil auch Mitglieder der Schulcollegien, die aber allemal ein jedes 2 besondre Provinzial-Schulräthe, (meist 1 katholischen und 1 evangelischen,) haben; und außerdem ist auch in jeder Provinz eine wissenschaftliche Prüfungscommission, (S. p. 87), zur Prüfung der gelehrten Schulmänner in Geschichte, alten Sprachen, Philosophie und Mathematik, deren Mitglieder und Director meist Professoren der Universitäten, oder Schulmänner sind, und alle 2—3 Jahr wechseln.

Von den Consistorien ressortiren die Superintenduren, von den Schulcollegien die Directoren der höhern Schulen, und der Schul-

lehrerseminarien ꝛc., und jeder der Superintendenten hat seine Inspection, oder seinen Kirchenkreis, oder seine Kreissynode.

Insbesondere bestanden im Jahr 1839 an Consistorien und Provinzial-Schulcollegien:

zu	a) Consistorien. mit General-Superint.	Räthen.	Militär-Prediger.	Superintendenten	Director.	b) Provinzial Schulcollegien. Räthen.	Schuldir.	Seminar-Director.	Mitgliedern der Prüfungs-Commiss.
Königsberg	1	6	1	55	1	5	18	7	1 Dir. u. 5
Das Französische mit 1 Moderateur.									
Berlin	2	3	1 Feldpropst	74	1	7	20	6	1 u. 4
Stettin	1	3	1	56	1	5	7	6	—
Das Französische mit 1 Prediger.									
Breslau	1	6	1	49	1	5	21	4	1 u. 5
Magdeburg	1	7	1	88	1	8	20	7	1 u. 4 zu Halle.
Posen	1	4	1	17	1	5	4	4	—
Münster	2	2	—	15	1	5	11	6	1 u. 4
mit 1 Provinzialsynode mit 3 Mitgliedern									
Cöln	1	7	—	24	1	4	18	4	1 u. 4.

Bei jedem Consistorio werden die Examina der Predigtamts-Kandidaten von den geistlichen Mitgliedern desselben unter Direction des Generalsuperintendenten gehalten, den aber auch wohl noch Andre als Examinatoren zugesellt werden; nämlich Professoren der Theologie.

Ein Verzeichniß sämmtlicher Superintenduren s. in: Der Preuß. Staat, Th. 1 Beil. 10. Im J. 1837 waren deren 383; der Consistorialmitglieder 62, der Schulcollegienmitglieder aber 85.

§. 187.

bb) Von der katholischen Kirchen-Verwaltung und Verfassung und Geistlichkeit im J. 1839.

Von den katholischen Domstiftern und Domkapiteln in sämmtlichen Preußischen Provinzen haben wir bereits §. 58, p. 134 gehandelt, und die Zahl der Mitglieder der letzteren bei jedem einzelnen kennen gelehrt. Wir bemerken daher nur noch das Nähere, was die dazu gehörigen Vicariatsämter, Offizialate und Diakonate, oder Erzpriestereien anlangt. Nämlich 1) in Preußen begreift, a) beim Bisthum von Ermeland und dem von Culm, 1 Generalvicariat und Offizialat 1 Vicar und 2 Domherren als Räthe in sich; und bei ersterm ist auch als erste Instanz ein bischöfliches geistliches Gericht mit 3 Domherren und 1 Justitiar, sowie eine 2te Instanz, (Generaloffizialat), mit 1 Domherrn und 1 Justitiar, und eine 3te Instanz oder ein Prosynodalgericht mit 3 Domherren und 1 Justitiar.

b) An Decanaten oder Erzpriestereien hat das erste 2, das 2te aber 24, und c) an Diöcesaninstituten das erste ein Priesterseminar zu Braunsberg mit 3 Regenten, und ein Domus Emeritorum zu Crossen, und das 2te ein Domus Emeritorum zu Carthaus, und ein Domus Emeritorum zu Rehwalde, jede mit einem

Inspector. Das Erzbisthum Gnesen aber hat hier noch einen Delegaten und Offizial, und einen Decan zu Deutsch-Crone, und d) Culm hat auch 3 bischöfliche Delegaten oder Commissarien der Diöces.

2) In Brandenburg steht die katholische Geistlichkeit unter dem Fürstbischof von Breslau, als päbstlichem Vicar, und in Berlin ist ein Propst als dessen Delegat; und

3) in Pommern treten Ebendieselben in rein geistlichen Sachen ein, und es giebt nur noch blos im Regier.-Bezirk Cöslin eine Propstei Tempelburg mit 1 Propst, und 1 Commendarius zum Erzbisthum Gnesen-Posen, und 1 Decanat zu Lauenburg zum Bisthum Culm gehörig, mit 1 Decan, der zu Damsdorf wohnt.

4) In Schlesien hat das exemte Bisthum Breslau, dessen Domkapitels und Generalvicariatsamtes p. 184 gedacht worden ist, noch a) in seinem Fürstbischöfl. Consistorio, wie dort, 3 Instanzen, zusammen mit 8 geistlichen und 9 weltlichen Räthen; b) 8 Commissariate in der Provinz, jedes mit 1 Pfarrer oder Erzpriester, als Commissarius, c) 70 Decanate oder Erzpriestereien, (28 im R. B. Breslau, 18 im R. B. Liegnitz, und 24 im R. B. Oppeln); d) an Diöcesaninstituten, ein Alumnat in Breslau, (s. p. 139) ein **Domus Emeritorum** in Neisse, und ein **Domus Demeritorum** zu Neustadt, jedes mit 1 Inspector; e) stehen unter dem Bisthum die p. 137 erwähnten 7 Heil- und Erziehungsklöster der barmherzigen Bruder und Schwestern. — Die Grafschaft Glatz aber steht unter dem Erzbisthum zu Prag, welches einen Stellvertreter daselbst hat, und der District Katscher in Oberschlesien unter dem Fürstl. Erzbisthum Olmütz, welches auch einen Stellvertreter dort hält.

5) In Posen hat a) das Erzbisthum Gnesen, außer dem p. 134 gedachten Metropolitankapitel, α) eine Metropolitan-Behörde mit 3 Instanzen, wovon die erste 4 Räthe und 1 Justitiar hat, die 2te und 3te mit den in Posen combinirt sind; β) 16 Diaconate; und γ) ein Diöcesaninstitut an einem praktischen Priesterseminar, und wird noch ein **Domus Emeritorum** und **Demeritorum** erhalten; b) das Erzbisthum Posen hat α) eine Metropolitanbehörde mit 3 Instanzen, zusammen mit 8 Domherren oder Räthen, und 3 Syndicis, β) 1 Erzbischöflichen Delegaten, oder Commissar der Diöces in Deutsch-Crone, und γ) 21 Decanate, δ) ein theoretisches Priesterseminar zu Posen, — und erwartet auch noch 2 **Domus** erwähnter Art. Unter dem Bisthum Gnesen steht auch noch das Collegiatstift zu Kruschewitz mit 1 Propst und 3 Chorherren, und unter dem von Posen stehen die Collegiatstifte zu St. Maria-Magdalena in Posen mit 5 Mitgliedern, und zu Czarnikow, Samter und Schroda, jedes mit 1 Propst.

6) In Sachsen, welches im Ganzen in seinen katholischen Verhältnissen unter dem Bisthum Paderborn steht, ist a) für den Erfurter Regierungsbezirk in Erfurt α) ein geistliches Gericht mit 1 Director, nnd 1 geistlichen und 1 weltlichen Assessor; β) zu Heiligenstadt 1 bischöfliches Commissariat mit 1 Commissarius und 2 eben sol-

chen Assessoren, und γ) sind dort 9 Decanate und Capitel, zu den auch noch die 2 Pfarrer zu St. Aegidi in Heiligenstadt, und in Worbis gerechnet werden; b) im Reg. Bezirk Magdeburg ist ein bischöflicher Commissarius zu Magdeburg.

7) In Westphalen hat a) das Bisthum Münster, dessen Capitel p. 134 angegeben ist, α) ein bischöfl. Vicariatamt mit 1 Vicar, 3 Assessoren und 1 Justitiar, β) 17 Decanate; γ) 1 Priesterseminar mit 1 Regens und 2 Lehrern unter sich, und erwartet noch 2 Domus erwähnter Art; b) das Bisthum Paderborn aber hat, außer der Delegation in Sachsen, ebenso α) ein Generalvicariatamt (mit 2 Assessoren), β) 27 Decanate, (12 im R. Bez. Minden) γ) ein Priesterseminar zu Paderborn mit 1 Regens, und 1 Subregens, und erwartet auch noch 2 Domus.

8) In der Rheinprovinz finden sich a) beim Erzbisthum Cöln, dessen Domcapitel p. 134 beschrieben ist, auch α) ein Generalvicariatamt mit 2 Abtheilungen, der ersten mit 1 Kanzler und 2 geistlichen Räthen, der 2ten in erster Instanz ebenso, und in 2ter noch die Organisation erwartend, (wie auch vom Prosynodalgericht gilt,) und β) 44 Decanate (19 im R. B. Aachen, 16 in Cöln, 8 in Düsseldorf, 1 Coblenz), und γ) ein Priesterseminar zu Cöln, mit 2 Regenten, (2 Domus noch erwartend,) δ) das Collegiatstift zu Aachen mit 1 Propst, 6 wirklichen und 4 Ehren-Stiftsherrn; b) beim Bisthum zu Trier α) ein Generalvicariatamt mit 4 Mitgliedern, β) ein Bischöfliches Delegat zu Ehrenbreitstein mit 1 Delegaten und 1 Provicar, γ) 23 Decanate (10 im R. B. Coblenz), δ) ein Priesterseminar zu Trier mit 9 Regenten, und ein Orphanotrophium mit 1 Oberin und 1 Hauspfarrer: die 2 Domus sind noch nicht eingerichtet.

Ein Namensverzeichniß aller Domcapitel, Delegationen, Decanate vom Jahr 1832, (Sa. über 300,) s. in: Der Preuß. Staat Th. 1. Beil. 11, p. 1—12.

§. 188.

cc) Von der Provinzial-Medizinalverwaltung im Jahr 1839.

Der Stand der Medicinalcollegien war:

das zu	Chef.	Direct.	Mitgl.	Institute.	Director.	Mitgl.	Inst.	Lehrer
Königsberg	1	1	6	3 Entb.H.Posen u. Prüfungscommission in Danzig.	—	5	1	2
Berlin	—	1	7	—	Magdeb. —	6	—	1
Stettin	—	1	5	1	Münster 1	6	1	—
Breslau	—	1	9	—	Cöln 1	7	2	3

§. 189.

Cc) Von der Provinzial-Steuerverwaltung, und der Bergbauverwaltung im J. 1839.

Vergl. Centralblatt des Finanzministerii 1839, No. 17. von der Behörden- und Beamtenzahl im Jahr 1837.

a) Die Provinzial-Steuer-Directionen,

(vergl. nur Brandenburg keine hat, da die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt ihre Stelle zum Theil vertreten, und die Generalsteuerdirection in Berlin die indirecte Steuerverwaltung selbst unter sich behält,) stehen, wie §. 164 gesagt worden, unter dem Finanzministerio, und jede einzelne steht dann unter einem Provinzialsteuerdirector, der einem dazu niedergesetzten Collegio vorsitzt, welches aus mehreren Regierungsräthen besteht, und seine Bureaudirigenten, auch 1 Cassirer und 1 Controleur, und alle Hauptzoll- und Hauptsteuer-, sowie die Hauptsalzämter der Provinz unter sich hat, von welchen ersteren jedes 1 Obersteuerinspector, 1 Rendanten und 1 Controleur, sowie von letzteren jedes 1 Obersalz-Inspector, und 1 Obersalzfactor enthält,

1) In der Provinz Preußen sind denn 2 Provinzialsteuerdirectionen: a) die eine zu Königsberg für die R. Bez. Königsberg und Gumbinnen mit 3 Räthen, 2 Bureaudirigenten und 2 Cassirern, 7 Hauptzoll- und 5 Hauptsteuerämtern, und 1 Hauptsalzamt in Königsberg; b) die andre zu Danzig für die R. B. Danzig und Marienwerder, mit 4 Räthen, 2 Dirigenten, 2 Rendanten, 2 Hauptzoll- und 4 Hauptsteuer- und 2 Hauptsalzämtern.

2) Von den übrigen Provinzialsteuerdirectionen hat

	Räthe u. die zu	andere Assessor.	Beamte	Haupt-zoll-ämter.	Haupt-steuer-ämter.		Räthe u. zu	andre Assessoren	Beamte	Haupt-zoll-ämter.	Haupt-steuer-ämter.
Stettin	4	4	9	3.		Breslau	6	4	5	9.	
Posen	4	3	4	5.		Magdeburg	7	4	4	10.	
Münster	5	4	6	2.		Cöln	10	3	8	10	

und letztere hat noch 6 Stempelfiscalate, 14 Hypothekenbewahrer und 8 Rheinzoll-Einnehmer unter sich.

Die früher, pag. 635 erwähnten 4 Bevollmächtigten in Zollvereinssachen leben in München, Dresden, Carlsruhe und Cassel, — hier zugleich für Wiesbaden und Frankfurt a. M.; und die in Erfurt befindliche Generalinspection für den Thüringischen Zollverein besteht aus einem Inspector und 1 Gehülfen. — Des Subalternpersonals und der Geschäftsführung dieser ganzen Verwaltung ist S. 663 gedacht worden.

b) Von den K. Oberbergämtern, s. p. 450, bestand im J. 1839 jedes aus 1 Berghauptmann, als Chef, mehreren Oberbergräthen, wovon einer Justitiar ist, und einigen Subalternbeamten, und hat mehrere Bergämter, jedes mit 1 Bergrichter, 1 Bergmeister als Vorstand, 1 Obereinfahrer, einigen Berggeschwornen und 1 Rendanten ꝛc., und mehrere Hütten und bergmännische Anstalten und Werke unter sich. — So hat denn a) das Oberbergamt zu Berlin, nach p. 450 noch realiter bestehend, — dessen Bezirk auf die Reg. Districte Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Stralsund und Potsdam, und den nördlichen Theil des Liegnitzer mit 6 Kreisen ganz, auf einen andern nur mit 3 Kreisen, und von Posen nur auf den nördlichen Theil geht, — 6 Oberbergräthe und 2 Sekretäre, und unter sich: a) das Bergamt zu Rüdersdorf, mit 4

Beamten, b) die Eisenhüttenwerke zu Neustadt-Eberswalde und Kunzdorf mit 4 Beamten, und die zu Peitz, Treptow, Vietz, Zanshausen und Zansthal, mit 4 Hütteninspectoren und 6 Hüttenfactoren; c) die Eisengießerei in Berlin mit 6, d) das Hegermühler Messingwerk mit 5, e) den Kupferhammer zu Neustadt-Eberswalde mit 8, f) den Sperenberger Gipsbruch mit 1, g) die Torfgräberei zu Lieberose mit 1, h) das Alaunwerk zu Freienwalde mit 1 Inspector und 1 Factor, i) die Colberger Saline mit 1 Director und 1 Justitiar: und auch 1 Oberhütten- und 1 Hüttenbauinspector sind ihm attachirt.

b) Das Schlesische Oberbergamt zu Brieg, welches die Regier.-Bez. Breslau und Oppeln ganz, den Rest des Liegnitzer, den südlichen Theil, und noch 4 Kreise des Posener begreift, besteht, außer dem Chef, aus 6 Räthen, 2 Bureau- und 3 Baubeamten, und hat unter sich a) das Waldenburger Bergamt mit 1 Director und 5 Mitgliedern, b) das Tarnowitzer in Oberschlesien, ebenso, c) das Bergproductencomptoir in Breslau mit 2 Beamten, d) die Producten-Spedition in Oppeln mit 1 Spediteur, e) das Malapaner Hüttenamt mit 1 Director und 4 Mitgl., f) Bodländer Hüttenamt in Creutzburg mit 2, g) das Gleiwitzer mit 6, h) das zu Königshütte mit 4, i) das zu Rybnik mit 4 Beamten, worunter stets 1 Director, und k) die Alaunsiederei zu Breslau mit 1 Factor.

c) Das Niedersächsisch-Thüringische Oberbergamt zu Halle, welches über die Reg. Bez. Merseburg, Magdeburg und Erfurt gesetzt ist, mit 1 Chef, 6 Räthen, 2 Beamten, hat unter sich: a) die Bergämter zu Eisleben, Wettin, und Suhl, mit 1 Director jedes, und 5, 5 und 3 Mitgl. resp.; b) die Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg, mit 1 Director und 3—4 Mitgl. jedes, und die Salzmagazinverwaltungen zu Halle, Teuditz und Kötzschau, zu Staßfurth, Artern und Kösen, jede mit 1 Inspector, c) die Berg- und Hüttenverwaltung zu Wesensleben mit 1 Dir. und 2 Mitgl., d) das Alaunbergwerk zu Schwemsal mit 1 Director, e) das Thalamt zu Halle mit 1 Director und Salzgräfen.

d) Das Westphäl. Oberbergamt zu Dortmund, — über die Reg. Bez. Münster, Minden und Arnsberg in Betreff der Kreise Hamm, Dortmund und Bochum, und den südlichen Theil der Kreise Soest, Iserlohn und Hagen, und vom Reg. Bez. Düsseldorf auch über die Kreise Rees und Duisburg, und den nördlichen Theil der von Elberfeld und Düsseldorf gesetzt. — hat 1 Chef, 5 Räthe und 2 Beamte, und a) die Bergämter zu Bochum und Essen, und Ibbenbühren, jedes mit 1 Director und 5, 3 und 2 Mitgl. resp., b) die Salinen zu Königsborn und Neusalz mit 1 Dir. und 3 und 2 Mitgliedern unter sich.

e) Das Rheinische Oberbergamt zu Bonn, mit dem Bezirk über die Reg. Distr. Cöln, Coblenz, Trier und Aachen, und dem Rest des Düsseldorfer und Arnsberger, hat 1 Chef, 7 Räthe und 2 Beamte, und a) die Bergämter zu Siegen, Düren, Saarbrücken, und

Neuwied, jedes mit 1 Director und resp. 6, 8, 6 und 2 Mitgliedern, b) das Wildenburgische Bergamt, und die Hüttenverwaltung zu Crottorf mit 2 Beamten, c) die Eisenhüttenämter zu Sayn und Lohe, jedes mit 1 Inspector, unter sich.

§. 190.

Dd) Von den Provinzial-Intendanturen für das Militärwesen, und von den Generalcommissionen für die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ꝛc., auch den Revisionscollegien und Justizdeputationen im Jahr 1839.

a) Der Provinzial-Intendanturen der Armeecorps,

von deren Wirkungskreis wir p. 727 gesprochen haben, sind 10, und jede besteht aus 1 Generalintendanten, und 2, 3 oder 4 Intendantur-Räthen, und 1 oder 2 Assessoren: nämlich:

1) die Intendantur des Gardecorps in Berlin, (3 Räthe, 1 Assessor enthaltend;)

2—9) die der 8 Armeecorps zu Königsberg, Frankfurt a. O., Magdeburg, Posen, Breslau, Münster und Coblenz, (von den die 2te nur 2, die letzte 4 Räthe hat,)

10) die Militär-Oekonomie-Administration in Mainz, bestehend aus 1 Garnison-Verwalter, 1 Proviantmeister, 1 Lazarethinspector, und 1 Kassen-Rendanten.

Von diesen Intendanturen ressortiren dann:

1) die Magazinverwaltungen mit a) 25 Proviantämtern, b) 12 Magazin-Rendanturen; und c) 7 Reserve-Magazin-Depots; 2) die 45 Garnison- und 32 Lazareth-Verwaltungen; 3) die 9 Trainverwaltungen, und 4) die Montirungsdepots für die Garden und verschiedenen Armeecorps; und jedes Proviantamt hat seinen Proviantmeister, jede Rendantur ihren Rendanten, jede Garnison- und Lazarethverwaltung ihren Inspector, und jedes Depot seinen Rendanten. Von diesen 186 Beamten waren 11 Offiziers, Lieutenants und Hauptleute meist und beim Train alle 9. Zum Train gehören denn mehrere Trainknechte, und Soldaten und das Bagagewesen ꝛc.

b) Der General-Auseinandersetzungs-Commissionen, deren wir pag. 367. 68. gedacht haben, sind im Ganzen, nach oben, 7, und sie stehen unter dem Ministerio des Innern, zunächst aber auch unter der Oberaufsicht der Oberpräsidenten, unter deren Concurrenz sie unmittelbar an das gedachte Ministerium berichten, und sind den andern Provinzialbehörden koordinirt.

Diese Generalcommissionen hatten im Jahre 1838, außer einem Generalcommissär als Präses,

die zu	Ober-comm.	Ju-stit.	Mit-glied.	Hülfs-arbeit.	Sekret.u. Rendant.		Ober-comm.	Ju-stit.	Hülfs-arbeit.	Secr.u. Rend.
zu Berlin	1	2	2	4	3	Posen	1	2	4	2
— Soldin	1	2	5	1	2	Münster	1	2	3	2
— Breslau	2	3	—	3	3	Stendal	—	2	9	2

Summa dieser Beamten 82. Die Spezialökonomie-Commissarien besorgen, und bearbeiten die Sachen an Ort und Stelle unter Aufsicht und Leitung ihrer Behörde.

Die Kosten dieser Behörden anlangend, so giebt Starke a. O. Bd. II. p. 125 26 darüber für das Jahr 1837 folgenden Ausweis:

die zu	ganze Kosten. Rthl.	davon 1) Partheien eingezog.	2) Recipirgebühren	3) Zuschuß aus Generalstaatskasse.		ganze Kosten	davon sub 1)	sub 2)	sub 3)
Berlin	93364	74900	1498	16966⅔	Posen	107161	95900	1918	9647
Soldin	80127⅔	85450	1709	14111⅓	Münst.	83351⅙	73150	1469	8432⅔
Stargrd	103350½	86700	1734	14916½	Kngsb.	36038⅚	28300	566	7172
Stendal	140313⅓	125150	2509	12354⅓	Gumb.	32904⅔	28300	566	4038⅓
Breslau	81835⅚	63600	1272	16963⅓	Marw.	46129	36450	729	9250
					Danzig	10453⅓	7285	150	3018⅓

c) Die Revisionscollegia, p. 368 erwähnt, befinden sich in den Hauptstädten der 8 Provinzen, zu Berlin mit 3 Räthen, zu Stettin mit 4 Räthen und 2 Hülfsarbeitern, zu Königsberg mit 4 R., zu Marienwerder ebenso, zu Breslau dito, zu Posen dito und 1 Hülfsarbeiter, zu Münster mit 5 Räthen, zu Magdeburg mit 4 R. und 2 Stellvertretern; und diese Räthe sind meist zugleich Kammer- oder Oberlandesgerichts- oder Regierungsräthe; jedes Collegium hat aber auch 1 Director.

Die p. 374 gedachten Justizdeputationen in Preußen, die mit den Landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen dort die Auseinandersetzungsgeschäfte gemeinschaftlich besorgen, befinden sich zu Marienwerder, bestehend aus 1 Director, 4 Räthen, und 1 Sekretär, und zu Königsberg ebenso; und diese Räthe sind auch Tribunal- Oberlandesgerichts- oder Oekonomieräthe. Die Kosten dieser Justizdeputationen sind, nach Starke a. O., mit bei dem Aufwand der landwirthschaftlichen Abtheilungen zu Königsberg, und Marienwerder angerechnet: die Revisionscollegia aber erhielten noch Fonds zu Remunerationen im Jahre 1837: das zu Berlin von 1465 Rtl., das zu Stettin von 950, zu Königsberg von 700, zu Marienwerder von 1750, das zu Magdeburg von 750, das zu Breslau von 1150, das zu Posen von 1350, das zu Münster von 650 Rthl. ꝛc. Die Mitglieder und Hülfsarbeiter derselben waren denn beschäftiget mit Relationen und Correlationen, der Zahl nach, und so, wie sie hier angeführt sind: mit 193, 170, 76, 108, 94, 117, 305 und 149 resp. Starke II. p. 125. 26.

§. 191.

Ee) Von der Provinzial-Justizverwaltung, und den oberen und unteren Provinzial-Justiz-Behörden und Gerichten.

Der Preußische Staat nach Provinzial-Justizverwaltungsbezirken in Karten, und statistischen Uebersichten dargestellt; mit 9 Karten und 9 Blättern. Berlin 1838. Fol. S. Starke (p. 624) Th. I. p. 112—399.

Kratsch, Darstellung der Gerichtsverfassung im Preuß. Staate. 1ster Bd. Adreßbuch der Behörden. Zeit 1834. gr. 8.

Adreßbuch der Preußischen Justizbehörden und Justizcommissarien. Berlin 1838. gr. 8.

In jeder Provinz giebt es Obergerichte, theils Tribunal- und Appellations-, theils Oberlandesgerichte, und von ihnen ressortirende Untergerichte, und zwar theils Inquisitoriate für Kriminalsachen, theils Kreisjustizcommissionen der Kreisjustizräthe, (die die Eximirten in den Kreisen unter sich haben,) theils eigentliche Untergerichte 1ster und 2ter Klasse, und zwar Land- und Stadtgerichte, Stadtgerichte, Landgerichte, Amts- und Patrimonialgerichte; und auch alle Justizcommissarien und Notarien stehen unter ihnen. In Preußen gab es aber sonst auch noch Erbhauptämter über adliche Güterkreise, wo die Senioren gewisser Familien Erbhauptleute waren, und die Gerichtsbarkeit über die in den Erbämter-Bezirken liegenden Städte und Güter führten, und dafür verschiedene Lehnsgefälle und Einkünfte bezogen: bis jetzt besteht davon aber nur noch ein einziges, das zu Gerdauen und Nordenburg im Königsberger Oberlandesgerichts-Bezirk. S. Starke a. O. I., p. 84.

In der Rheinprovinz da, wo die französische Justizverfassung noch gilt, giebt es dann auch die Friedensgerichte, jedes mit 1 Friedensrichter als Vergleichungs-Behörden, und als Civilgerichte für kleinere Sachen, auch als Polizeigerichte: für alle schweren Kriminalsachen aber sind hier die Assisen- und Zuchtpolizeigerichte, Jury's und Geschwornengerichte bestimmt, die über dieselben in 1ster und letzter Instanz entscheiden, und wo das sogenannte Oeffentliche Ministerium aus vom Staate angestellten Beamten den Ankläger macht, und außerdem in Civilsachen zuweilen Gutachten abgiebt, die im Interesse des Staats verstatteten Rechtsmittel zu ergreifen, und für die Execution der von der Jury erkannten Strafen zu sorgen hat; wie es nämlich bei jedem Landgericht aus 1 Oberprokurator, und 4 Königl. Prokuratoren, 1 Sekretär und 21 Advokat-Anwalten, beim Appellationsgericht in Cöln aber aus 1 General-Prokurator, 3 Generaladvokaten, 4 Königlichen Prokuratoren und 1 Sekretär ꝛc. besteht.

Jedes dieser Gerichte erster Art hat einen Präsidenten oder Director, Justitiar oder Justizamtmann resp., dann mehrere Räthe oder Mitglieder und Assessoren oder Beisitzer und eine große Menge von Unterbeamten und Unterbedienten: wie denn z. B. das Oberlandesgericht zu Breslau im Jahre 1838 zählte: a) im Sekretariat 1 Canzleidirector, 10 Sekretäre, 3 Journalisten; b) im Archiv 1 Archivar, 1 Registrator, 1 Assistenten; c) in der Registratur 1 Oberregistrator, 6 Registratoren, 7 Assistenten; d) in der Salarienkasse, 1 Rendanten, 1 Controleur, 1 Buchhalter und 12 Kassen-Assistenten, Kassenschreiber, Kassendiener; e) in der Depositalkasse 2 Rendanten (für die Ju-

dizial- und Pupillarkasse) 2 Buchhalter; f) in der Kalkulatur 4 Kalkulatoren; g) in der Kanzlei 1 Inspector, 16 Kanzlisten, 16 dito Gehülfen und Diätarien; h) im Botenamt einen Botenmeister, 1 Kanzleidiener, 12 Boten, 1 Reiseboten; i) 3 Taxatoren und Exekutoren.

Vergl. Ueber den Dienst dieser Beamten: Allgemeines Registratur- und Kanzlei-Reglement für sämmtliche königl. Preuß. Landesjustizbehörden nach den bis 1836 erschienenen Gesetzen ꝛc. Leipzig 1838. gr. 8.

In der Rheinprovinz besitzt ein Landgericht stets 1 Präsidenten und 2 Kammerpräsidenten, und ein Handelsgericht 1 Präses, 4 Richter und 4 Ergänzungsrichter.

Uebersicht der Provinzial-Justizbehörden im Jahre 1839.

Provinz und Behörden.	Präsidenten u. Directoren.	Räthe und Richter.	Assessoren und Hülfsarbeiter.	Ob. Subaltern.
A. Preußen.				
Tribunal zu Königsb.	1	8	7	2
O.L.Ger. daselbst	2	11	10	8
Ressort				
(auf 412 []M. mit 743841 Einw.)				
Inquisitoriat	1	2	2	—
Kreisjustiz-Comm.	—	16	—	—
Heilsberger Vogtei-G.	1	5	—	—
Erbhauptamt Gerdauen	1	2	—	—
Commerz. Admir. Coll.	1	3	5	—
Untergerichte Kl. I.				
Stadtger. zu Königsb.	1	13	1	—
8 Land- u. Stadtger.	8	6	17	—
Unterger. Klasse II.				
30 Land- u. Stadtger.	—	30	12	—
9 Stadtgerichte	—	9	—	—
2 Landgerichte	—	2	2	—
3 Justizämter	—	3	2	—
2 Patrim. Gerichte	—	2	—	—
Justizcommissäre u. Notare		36		
OLG. zu Insterburg	1	9	10	7
(254 []M. u. 547322 Einw.)				
davon ressortiren				
Inquisitoriate	—	1	—	—
Kreis-Just.-Comm.	—	1	1	—
Untergerichte Kl. I.				
14 Land- u. Stadtger.	14	16	40	—
2 Landgerichte	2	—	5	—
Unterger. Kl. II.				
3 Land- u. Stadtger.	—	3	—	—
2 Justizämter	—	2	—	—
2 Patrim. Gerichte	—	2	—	—
Justizcommissäre		24		
OLG. Marienwerder	2	14	11	7
Ressort				
(472,^{03} []M. u. 835653 Einw.)				
2 Inquisitoriate	—	2	—	—
17 Kreis-Just. C.	—	17	—	—
2 Commerzcollegium	1	3	4	—
8 Unterger. Kl. I.				
9 Land- u. Stadtger.	9	18	34	—
1 Stadtgericht	1	8	2	—
2 Landgerichte	—	2	8	—
— Unterger. Kl. II.				
20 Land- u. Stadtger.	—	20	10	—
2 Stadtgerichte	—	2	—	—
1 Landgericht	—	1	1	—
2 Gerichtsämter	—	2	—	—
3 Patrim. Ger.	—	3	—	—
Justizcommissäre		52		
B. Brandenburg.				
Kammergericht Berlin				
(mit 383,^{19} []M. u. 969157 Einw.)				
1ster Appell. Senat	1	12	10	1
2ter Instr. Senat	2	23	54	15
Pupillencollegium	1	13	—	3
Hausvogtei-Gericht	1	—	einige Deput.	1
Inquisitoriat	—	1	—	—
Ressort				
1 Kreis-Just. Com.	—	1	—	—
Unterger. Kl. I.				
Stadtgericht Berlin	2	30	32	—
Vormundsch. Ger. das.	1	13	—	—
Landgericht das.	—	1	3	—
5 Land- u. Stadtger.	5	6	10	—
4 Stadtgerichte	4	7	5	—
Justizkamm. Schwedt	—	1	6	—
— Unterger. Kl. II				
14 Land- u. Stadtger.	—	14	8	—
19 Stadtgerichte	—	19	7	—
12 Justizämter	—	12	6	—
Reg. zu Wernigerode	1	2	—	—
Obergericht				
(mit 5,^{13} []M. u. 18809 E.)				

3 Stollb. Untergor.	—	3	1	—
Justizcommissäre		87		
OLG. Frankfurt a.O.	2	14	13	6
Ressort				
(mit 364,19 []M. u. 749572 Einw.)				
3 Inquisitoriate	3	3	—	—
19 Kreis-Just. Com.	—	19	—	—
Unterger. Kl. I.				
8 Land- u. Stadtger.	8	16	29	—
Unterger. Kl. II.				
22 Land- u. Stadtger.	—	22	11	—
12 Stadtgerichte	—	12	5	—
5 Justizämter	—	5	2	—
9 Standesherrl. Ger.	—	9	3	—
9 Patrim. Ger.	—	9	—	—
Justizcommissäre		72		
C. Pommern.				
OLG. Stettin	2	14	12	8
u. 2 Hoffiscale				
Ressort				
(auf 236 []M. u. 450649 Einw.)				
9 Kreis-Justiz Com.	—	9	—	—
Unterger. Kl. I.				
9 Land- u. Stadtger.	9	10	21	—
Unterger. Kl. II.				
14 Land- u. Stadtger.	—	14	9	—
6 Stadtgerichte	—	6	—	—
3 Justizämter	—	3	—	—
Justizcommissäre		42		
OLG. zu Cöslin	1	9	5	7
Ressort.				
(258,50 []M. 360634 Einw.)				
7 Kreis-Justizcomm.	7	—	—	—
Unterger. Kl. I.				
4 Land- u. Stadtger.	4	12	—	—
Unterger. Kl. II.				
7 Land- u. Stadtger.	7	5	—	—
8 Stadtgerichte	8	—	—	—
3 Schloß u. Burgger.	3	—	—	—
1 Justizamt	1	—	—	—
Justizcommissäre		20		
Neu-Vorpommern.				
Ober-Appellationsger.				
zu Greifswald .	1	3	1	5
Ressort				
(79,02 []M. u. 157521 Einw.)				
Hofger. zu Greifswald	1	5	3	3
4 Procuratoren.				
Consistor. (auch Rügen)	2	3	1	1
Unterger. Kl. II.				
4 Stadtg., jed. m. 1 Kammer,				
1 Ried. u. 1 Waisenger. u.				
1 Consist. zu Stralf.	—	15	16	—
4 Kreisgerichte	—	4	4	—
Advokaten u. Notare		75 u. 14		

D. Schlesien.				
OLG. zu Breslau	3	23	80	9
Ressort		u. 1		
(284,10 []M. u. 1192602 Einw.)				
5 Inquisitoriate	1	5	5	—
24 Kreis-Justizcom.	—	24	—	—
Unterger. Kl. I.				
Stadtger. zu Bresl.	2	13	4	—
Landgericht hier	1	3	4	—
15 Land- u. Stadtger.	—	15	36	—
Unterger. Kl. II.				
18 Land- u. Stadtger.	—	18	3	—
11 Stadtgerichte	—	11	—	—
Standesh. Ger. Kl I.				
Fürstl. Gericht zu Oels	1	4	2	—
Herzogl. Patr. Ger. der Städte				
Juliusburg u. Medzi-	1	6	1	
bor		Criminalrichter		
Fürstl. Ger. Trachenb.	1	2	—	—
Schaffgotsches Gericht				
zu Hermsdorf	1	2	1	—
Standesherrl. Ger. Kl. II.				
2 Braunschw. Ger.	—	3	—	—
2 Hatzfeldsche St. G.	—	2	—	—
4 Standesherrl. Ger.	—	5	—	—
3 Minderfreie dito	—	3	—	—
10 Patrim. Ger.	—	12	2	—
Justizcommissäre		75		
OLG. zu Glogau	2	10	9	8
Ressort				
(mit 210,18 []M. u. 667778 E.)				
3 Inquisitoriate	—	3	—	—
17 Kreis-Justizcom.	—	17	—	—
Unterger. Kl. I.				
8 Land- u. Stadtger.	8	6	19	—
Stadtger. Bunzlau	—	1	3	—
Unterger. Kl. II.				
7 Land- u. Stadtger.	—	7	2	—
10 Stadtgerichte	—	10	2	—
3 Justizämter	—	3	—	—
Herzogl. Ger. Sagan	1	2	—	—
1 Stadtgericht	—	1	—	—
Fürstl. Ger. Karolath	—	2	—	—
Hofger. zu Muskau	—	1	1	—
8 Patrim. Gerichte	—	8	—	—
Justizcommissäre		44		
OLG. Ratibor	2	13	9	5
Ressort				
(230 [] M. 760831 Einw.)				
2 Inquisitoriate	—	2	—	—
16 Kreis-Justizcom.	—	16	—	—
Unterger. Kl. I.				
Fürstl. Ger. Neisse	1	7	2	—
4 Land- u. Stadtger	—	4	9	—
Unterger. Kl. II.				
7 Land- u. Stadtger.	—	7	2	—
14 Stadtgerichte	—	14	—	—
5 Justizämter	—	4	3	—

1 Berg- u. Hüttenger.	—	1	—	—
15 Fürstl. und Gräfl. Patrim. Ger.	—	15	10	—
Justizcommissäre		30		
E. Posen.				
Ob. Appell. Ger. das.	2	15	2	1
OLG. zu Posen	1	8	6	4
Ressort (321,⁶⁸ []M. u. 779795 Einw.)				
2 Inquisitoriate	2	5	Richter	
Unterger. Kl. I.				
20 Land- u. Stadtger.	—	20	110	—
Justizcommissäre		66		
OLG. zu Bromberg	1	6	6	5
Ressort (214,¹³ []M. u. 379013 Einw.)				
1 Inquisitoriat	—	1	—	—
9 Land- u. Stadtger.	—	9	57	—
Justizcommissäre		28		
F. Sachsen.				
OLG. zu Magdeburg	2	16	8	6
Ressort (178,⁴³ []M. u. 450474 Einw.)				
2 Inquisitoriate	—	2	2	Richter
Unterger. Kl. I.				
11 Land- u. Stadtger.	11	6	47	—
Unterger. Kl. II.				
4 Land- u. Stadtger.	—	4	3	—
1 Justizamt	—	1	—	—
1 dito zu Schlegenthin	—	1	—	—
6 Kreisgerichte	—	6	—	—
3 Amtsgerichte	—	3	—	—
18 Patrim. Ger.	—	18	—	—
Justizcommissäre		55		
OLG. Halberstadt	—	10	10	5
Ressort (61,²⁴ []M. u. 295445 Einw.)				
2 Inquisitoriate	—	2	2	Crim.r.
4 Kreis-Justizcomm.	—	4	—	—
Unterger. Kl. I.				
9 Stadt- u. Landger.	9	23	28	—
Unterger. Kl. II.				
1 Land- u. Stadtger.	—	1	—	—
8 Patrim. Ger.	—	8	—	—
Justizcommissäre		54		
OLG. Naumburg	2	17	19	7
Ressort (215,⁷⁵ []M. u. 774389 Einw.)				
6 Inquisitoriate	—	6	5	Richter
15 Kreis-Justizcom.	—	15	—	—
Unterger. Kl. I.				
2 Landgerichte	2	7	3	—
17 Land- u. Stadtger.	17	19	77	—
Unterger. Kl. II.		u. 1		
16 Gerichtsämter	—	16	—	—
2 Berggerichte	—	2	—	—
8 Patrim. Landger.	—	8	—	—
2 Stollberg. Justizbeh.	2	6	2	—
Justizcommissäre		136		
G. Westphalen.				
OLG. zu Münster	2	13	6	7
Ressort (132,¹⁷ []M. u. 402144 Einw.)				
1 Inquisitoriat dort	1	2	Richter	
Unterger. Kl. I.				
19 Land- u. Stadtger.	19	5	47	—
Justizcommissäre		86		
OLG. zu Paderborn	2	11	6	7
Ressort (95,⁶⁸ []M. 412587 Einw.)				
2 Inquisitoriate	2	2	Richter	
15 Ld.- u. Stadtger. I.	—	15	61	—
3 dito II. Kl.	—	3	2	—
Fürstl. Bentheim. Ger. zu Rheda	—	1	1	—
Hessen-Rotheburg. Ger. zu Hörter	—	1	—	—
Fürstenberg. Kreisger.	—	1	—	—
Vetthacksches Erbpacht-Gericht	—	1	1	—
Justizcommissäre		60		
OLG. zu Hamm	1	8	12	5
Ressort (74,⁵⁸ []M. u. 404232 Einw.)				
1 Inquisitoriat	—	1	—	—
14 Land- u. St. Ger. I.	14	2	59	—
2 dito Kl. II.	—	2	1	—
Fürstl. Lippesches Ger. zu Limburg	—	1	1	—
Fürstl. Broichisch. Ger.	—	1	3	—
Justizcommissäre		79		
OLG. zu Arnsberg	1	10	7	6
Ressort (86,⁵⁵ []M. u. 227909 Einw.)				
12 Land- u. St. Ger. I.	12	7	28	—
4 dito Kl. II.	—	4	4	—
Justizcommissäre		43		
H. Rheinprovinz.				
(466,²⁰ []M. u. 2,363919 E.)				
Appellat. Hof in Cöln	4	28	3	—
Oeffentl. Minist. dabei		6		
Advokaten Anwalte		21		
Ressort				
8 Landgerichte	8	57	38	—
Oeffentl. Ministerium		10		
Advokaten Anwalte		106		
6 Handelsgerichte	6	47	Richter u. Ergänzungsrichter	
123 Friedensgerichte	—	123	—	—
Die Assisengerichte				
Notarien u. Advokaten		286		

Justizsenat in Cöln als Obergericht des Ost-Rheinisch. Theils des Reg. Bez. Coblenz	2	4	2	—	5 Fürstl. Justizämter	—	5	—	—
Advokaten		11			2 Fürstl. Solms-Braunfelsische Justizämter	—	2	2	—
1 Stadtger. zu Wetzlar	1	2	—	—	1 F. Solms-Lychsches	—	1	—	—
7 Justizämter	—	7	1	—	1 Fürstl. Hatzfeld. dito	—	1	—	—
3 Berggerichte	—	3	—	—	Summa im Staat	278	1715	1365	—
Fürstl. Neuwied. Reg.	1	3	—	—	Oeffentl. Ministerium	—	46	—	—
					Advokaten, Anwalte	—	127	—	—

Die Justizverwaltungskosten dieser Provinzial-Behörden excl. die der Rheinprovinz betrugen im Jahre 1837 1,811,658 Rthl. Starke Abth. III. p. 59. 60.

§. 192.

II) Von der Kommunal-Verwaltung;

A) Im Allgemeinen; und AA) insbesondere von der Land- und Kreisständischen, oder von den Provinzial-Landständen, und von den Kreisständen,

a) wieder im Allgemeinen.

Die Gesetze wegen der Provinzialstände in der Preuß. Monarchie, nebst den Landtagsverhandlungen und Landtagsabschieden von 1821—38. 13 Folgen. Berlin 1825—39. gr. 8. (Von Rumpf u. Nitschke.)

Die Kommunal-Verwaltung, oder die öffentliche Verwaltung in den Händen der Kommunen hat in neuerer Zeit eine sehr veränderte Form, und bestimmtere und zweckmäßigere Einrichtung erhalten, als solche früher bestanden hat, und sie ist im Ganzen jetzt in allen Provinzen ziemlich eine und dieselbe. Unstreitig haben dadurch die Kommunen an Selbstständigkeit und äußerm Ansehn und Gewicht, und an mehrerer Freiheit, über ihr Vermögen und ihre Angelegenheiten selbst zu entscheiden, sehr gewonnen; es haben sich damit aber auch die Ausgaben und Aufwendungen sehr vermehrt und erhöhet, die sie für dieselben und für sich zu machen haben: doch verlohnt diese die große Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes hinlänglich, die sie dadurch erlangt haben, und die bessere und vervollkommnete Verfassung des Kirchen- und Schul-, des Medizinal- und Armenwesens insbesondre, die dadurch bewirkt worden ist, wird noch immer segensreichere Folgen haben. Zuerst tritt denn hier die Land- und Kreisständische Verfassung hervor.

Durch das Königl. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 sind nämlich in den Provinzen, (excl. Neufchatel und Valangin,) sowohl den, die schon früher dieselben hatten, als auch in den, welchen sie ganz fehlten, vorerst nur Provinzial-Stände angeordnet und eingerichtet, und durch zwei spezielle Gesetze vom 1. Juli 1823 in der Mark Brandenburg, und in der Niederlausitz, sowie auch im Herzogthum Pommern und Rügen, und in Preußen, — für Schlesien, Sachsen, die Rheinprovinz, Westphalen und Posen aber durch die Gesetze vom 27. März 1824. (Gesetzs 1823, p. 129 und 1824 p. 141 f.) wirklich eingeführt, und festgesetzt worden, und zwar zur Erfüllung des Artikels 13 der deutschen Bundesacte, wo allen deutschen Bundesstaaten diese Er- und Ein-

richtung von Provinzialständen in einem jeden zugesagt und versprochen worden ist, und um der in Bezug hierauf schon früher erlassenen Königl. Verordnung wegen allgemeiner Einführung derselben vom 22. Mai 1815. (Gesetzs. 1815 p. 103.) Genüge zu thun. In derselben ist auch von künftigen Reichsständen, die aus der ganzen Monarchie zusammenberufen werden sollten, die Rede; allein bis jetzt hat darüber noch nichts weiter bekannt gemacht werden können.

Neben diesen Provinzialständen bestehen aber auch in jeder Provinz für die einzelnen Kreise derselben Kreisstände, nach den Königl. Verordnungen vom Jahre 1825, (Gesetzs. 1825 p. 206 20.); die es zwar auch früher schon hie und da gegeben, und dergl. auch ein K. Edict vom 30. Juli 1812 schon angeordnet hatte, welche aber jetzt erst eine neue, überall fast ganz gleiche Einrichtung erhalten haben. (Vergl. Gesetzs. 1827, p. 74. f. 1828. p. 38. und S. künftig.)

Das Grundeigenthum ist, den Gesetzen von 1823 und 1824 nach, Bedingung der Standschaft, und die Provinzialstände sind die gesetzmäßige Organe der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß sollen 1) die Gesetzes-Entwürfe, welche eine Provinz allein angehen, an deren Stände zur Berathung gelangen; 2) so lange keine allgemeine Ständeversammlungen stattfinden, sollen auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die einzelnen Provinzen betreffen, ihnen vorgelegt werden; 3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Interesse der einzelnen Provinzen oder eines Theils derselben Bezug haben, sollen Allerhöchstenorts von den Ständen angenommen, geprüft und sie sollen darauf beschieden werden; 4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinzen sollen ihren eignen Beschlüssen, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung und Aufsicht, überlassen werden.

In jeder Provinz sind dann zwar diese ihre Stände durch die besonderen Gesetze auch speziell und besonders genau angeordnet; allein im Allgemeinen sind dabei stets nachstehende Punkte darüber festgesetzt:

a) Die Provinzialstände zerfallen meist in 3 Stände, oder Abtheilungen: den ersten, der die Domkapitel, die Fürsten und Standesherren und die Ritterschaft, oder die Rittergutsbesitzer enthält, den zweiten, den der Städte, und den dritten, dem die übrigen Land-Grundbesitzer und die Bauern angehören: hie und da sind aber auch vier Stände, wo dann die Ritterschaft besonders einen Stand bildet.

b) Für jeden Stand oder jede Abtheilung sind in jeder Provinz eine Anzahl von Stimmen festgesetzt, die die Anzahl der auf den Landtagen erscheinenden Ständemitglieder bestimmt.

c) Die Mitglieder des ersten und zweiten Standes erscheinen theils persönlich, oder haben eine Virilstimme, theils sind mehrere unter eine Curiat- oder auch Kollectivstimme, die von 1 Deputirten geführt wird, vereiniget, theils erscheinen sie auch nur als Landes-Deputirte, oder Abgeordnete.

d) Zur persönlichen Erscheinung auf dem Landtage entweder für eine Virilstimme, oder als Deputirter wird blos erfordert: 1. Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und 10 Jahr lang nicht unterbrochen; (wenn nicht Dispensation hiervon besonders ertheilt wird), 2. die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen; 3. die Vollendung des 30sten Jahrs; 4. ein unbescholtener Ruf.

e) Das Recht, zu dem ersten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, erfordert den Besitz eines Ritterguts in der Provinz ohne Rücksicht auf adliche Geburt des Besitzers; wobei jedoch sich vorbehalten ist, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemessene Art zu bevorrechten, durch Ertheilung von Collectivstimmen besonders.

Wegen des Verlustes der Landtagsfähigkeit eines Rittergutes durch Ablösung der Reallasten und Zerstückelung ist in jeder Provinz eigends Gesetzliches disponirt, und wegen derselben in den ehemals Westphälischen und Französischen Landestheilen durch K. Cab. Ordre vom 1. August 1831, (Gesetzs. pag. 171, 72) insbesondre festgesetzt, daß sie bei Gütern ohne Rittersitz, die blos in Natural- und Geldrenten noch bestehen, durch Kapitalablösung sofort erlischt.

Als Abgeordnete des 2ten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, die entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, bei welchen letzteren dann der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben muß; und bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landgutes von gewisser Größe erfordert.

f) Die Wahl ihrer Deputirten selbst haben die Mitglieder der genannten Stände ganz frei; nur gehört dazu, um bei dem ersten und zweiten als Wahlmänner zu gelten, die Vollendung des 24sten Lebensjahres und der eigenthümliche Besitz eines Grundstückes ohne Rücksicht auf dessen Größe und das Alter des Besitzes; und bei den Städten steht das Wahlrecht Denen zu, die den Magistrat wählen. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, wo sie angesessen sind, wählen, und gewählt werden, und im letztern Falle haben die Gewählten die Wahl, für welchen Kreis sie eintreten wollen? und wenn die Zeit der Versammlung es nur zuläßt, kann Jemand auch noch ein Mitglied eines andern Landtags neben dem ersten sein.

g) Den Wahlact für die drei Stände selbst anlangend, so muß jeder Wahlmann in Person erscheinen; und für den ersten Stand geschieht derselbe auf den Kreistagen: beim 2ten Stand wählen die Städte, die Virilstimmen haben, ihre Abgeordneten jede für sich, alle übrigen wählen in sich Wähler, die dann kollectiv in Wahlversammlungen nach den verschiedenen Bezirken zu einer gewissen, vom Gesetz nach der Größe der Städte bestimmten, Zahl zusammentreten, und die Landtags-Abgeordneten selbst wählen; und bei dem dritten Stande wählt jede

Dorfgemeinde nach ihrer für andre Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise einen Wähler, diese Wähler treten dann mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden, wahlfähigen Güter Bezirksweise zur Wahl eines Bezirkswählers zusammen, und die Bezirkswähler wählen dann den Landtagsabgeordneten.

Alle diese Wahlen zu Landtagsabgeordneten geschehen auf 6 Jahre, so jedoch, daß alle 3 Jahr die Hälfte der Abgeordneten jedes Standes ausscheidet, und alle 3 Jahre eine neue Wahl geschieht, bei der jedoch die nach 3 Jahren durch das Loos Ausgeschiedenen wieder wählbar sind. Für jeden Landtagsabgeordneten wird aber auch zugleich ein Stellvertreter gleicherweise gewählt, der im Fall der Behinderung des ersten erscheint, und, wenn er einmal eingetreten ist, auf dem Landtage verbleibt.

Der Landtags-Kommissarius hat diese Wahlen nach den ihm eingesandten Wahlprotokollen zu prüfen.

h) Für den Vorsitz auf dem Landtage selbst wird vom Könige ein Landtags-Marschall für die Dauer jedes Landtags, (in der Regel aus dem ersten Stande,) und zugleich auch ein Stellvertreter für denselben gewählt, der den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet, und von dessen Anordnung zunächst Alles abhängt, was auf Ruhe und Ordnung auf den Landtagen Bezug hat, und der vornehmlich auf möglichste Beschleunigung der Arbeiten zu halten hat.

i) Die Eröffnung des Landtags aber, die Ladung der Mitglieder zu dem dazu bestimmten Tage ist die Sache des vom Könige bestimmten Landtags-Kommissarius, (gewöhnlich des Ober-Präsidenten der Provinz,) der dann die Mittelsperson aller Verhandlungen ist, an welche sich die Stände wegen jeder Auskunft, und der Materialien, die sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden haben, und der ihnen nach seiner Instruction die ihnen zu machenden Propositionen mittheilt, auch die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, und ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden annimmt, ihren Sitzungen zwar nicht beiwohnt, aber doch den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder auch eine Deputation der Stände zu sich entbieten, sowie die von diesen an ihn abgesendeten Deputationen annehmen kann, auch den Landtag schließt, und die Verhandlungen desselben allerhöchsten Orts einreicht, und den hierauf den Ständen zu ertheilenden Landtagsabschied, oder Bescheid über alle von ihnen gemachten Anträge, Gesuche ꝛc. zu seiner Zeit publicirt.

Die Bitten und Beschwerden der Stände können aber nur aus dem besondern Interesse der Provinzen, und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen; und individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an des Königs Majestät unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückung einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten haben, so können sie bei dem Landtage, mit und unter gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Sr. Majestät verwenden möge!

k) Die Berufung der Stände zu den Provinzial-Landtagen war für die ersten 6 Jahre alle 2 Jahre bestimmt, ist aber jetzt unbestimmt; und die Dauer jedes Landtags setzt der König fest. Bis zum Jahr 1836 waren fast überall in allen Provinzen 6 Landtage gehalten worden; in Breslau z. B. 1825, 28. 30. 33. 36.; im Jahr 1837 aber wieder die in Sachsen, Westphalen und Posen ꝛc. und im Jahr 1838 im Rheinland ꝛc.

Der Landtag erfordert zur Eröffnung die Anwesenheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Gesammtheit der Abgeordneten, und zu einem gültigen Beschluß über solche Gegenstände, die zwischen des Königs Majestät, und den Ständen vorkommen, wird eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ erfordert. Für die Verhandlungen über die verschiedenen Hauptgegenstände der Propositionen werden vom Landtagsmarschall in einer Plenarsitzung gleich besondre Ausschüße ernannt, die die zur Berathung und Beschlußnahme zu bringenden Angelegenheiten gehörig vorzubereiten haben, und deren Directoren derselbe aus den Mitgliedern des ersten Standes erwählt; — l) Das Resultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht, (s. die Schrift p. 754), und der Ort der Versammlung ist die Hauptstadt der Provinz. — m) Den Abgeordneten werden angemessene Reisekosten, und Tagegelder verwilligt, s. künftig: Geistliche, Militär- und Civilbeamte, die zu Abgeordneten im ersten Stande gewählt werden, bedürfen der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten. — n) Für die Angelegenheiten und Kommunalverhältniße der einzelnen Landestheile der Provinz können, mit Bewilligung des Königl. Landtags-Kommissarius, jährlich auch besondre Kommunallandtage unter dessen Leitung, jedoch nur mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, den die Landstandschaft beigelegt ist, gehalten werden, und für Gegenstände speciellen Interesse's eines Standes können Verhandlungen durch dessen Mitglieder, auch ohne Zuziehung der andern Stände statt finden. — Bis jetzt haben nur Brandenburg, Pommern, und in Schlesien, die Oberlausitz Kommunallandtage. Für die Kreisangelegenheiten den einzelner Kreise endlich sollen auch Kreistage, oder Kreisständische Versammlungen mit Zutritt aller Stände angeordnet und gehalten werden, und zwar stets unter der Leitung der Landräthe; doch stehen die Kreisstände mit den Provinzialständen ihrer Provinz als berathende Versammlung in keiner Verbindung, und es finden keine Mittheilungen zwischen ihnen statt. Sie haben blos den Zweck, durch ihre Versammlungen auf den Kreistagen die Kreisverwaltung der Landräthe in Kommunalangelegenheiten zu beachten, und zu unterstützen, und die Kreiskorporationen in allen, die Kreise im Ganzen betreffenden, Angelegenheiten ohne Rücksprache mit den Kommunen, und Individuen zu vertreten, auch Staatsprästationen, die kreisweise aufzubringen sind, zu repartiren, und sollen bei allen Abgaben, Leistungen, und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnißen mit ihrem Gutachten gehört, und es sollen ihnen von allen Geldern, die dahin verwendet werden die Rechnungen jährlich vorgelegt werden. — Auch zu der Kreis-Landschaft gehört 1) ein Alter von 24 Jahren, 2) christliches Religionsbekenntniß, und 3) unbescholtener Ruf; und als Deputirter des

Bauernstandes soll nur ein Schulze oder Dorfrichter, der auch sonst qualificirt ist, genommen werden. Unmündige Gutsbesitzer erscheinen auf den Kreistagen durch die Vormünder oder Väter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, unverheirathete Besitzerinnen, und qualificirte Besitzer, die verhindert sind, persönlich zu erscheinen, durch Vertretungen. — Wer mehrere Güter in demselben Kreise hat, ist nur zu einer Stimme in ihm berechtiget. — Ueber das Verfahren bei der Zusammenberufung dieser Kreisstände, und bei Abfassung und Ueberweisung ihrer Petitionen und Eingaben disponirt eine Königl. Kabinetsordre vom 27. Januar 1830 (Gesetzs. 1830 p. 7). Für jede Provinz giebt es in der Regel eine eigne Kreisordnung.

§. 193.

b) Von den Land- und Kreisständischen Verfassungen und Kommunalverwaltungen, und den Land- und Kreistagen in den einzelnen Provinzen.

1) Preußische Provinzial- Land- und Kreisstände, und Land- und Kreistage, erstere zu Königsberg und Danzig abwechselnd.

Nach dem Gesetz derentwegen vom 1. Juli 1823 und den nähern Bestimmungen vom 17. März 1828, (Gesetzs. 1823 p. 138—45. und 1828 p. 28—34) begreift der Landständische Verband hier ganz Ostpreußen, (incl. den vormaligen Marienwerderschen Kreis,) Litthauen und Westpreußen in sich. Die Abgeordneten erscheinen nach 3 Ständen, und zwar 1) für Ostpreußen und Litthauen für den ersten Stand in 30, (18 für Ostpreußen und 12 für Litthauen); für den 2ten in 15, für den dritten auch in 15, (9 für Ostpreußen, 6 für Litthauen,); Summa in 60 Personen oder Stimmen; 2) für Westpreußen aber im ersten Stande mit 15, im 2ten mit 13, im dritten mit 7, Summa 35 St.; — im Ganzen also mit 95 Stimmen und Personen. — Von den Städten in Ostpreußen hat Königsberg 3, Memel, Braunsberg, Gumbinnen, Tilsit, Insterburg, jedes 1, und von den kleinen Städten haben 7, 10, 11 immer auch 1 Abgeordneten; Summa 15, und von den Landgemeinen haben 9 Kreise jeder 1 Abgeordneten in Ostpreußen, und in Westpreußen 2, und dann immer 3 Kreise einen zu wählen.

In Westpreußen hat von den Städten Danzig 3, Elbing 2, Thorn, 1, Graudenz 1, Marienwerder, Marienburg, und Kulm zusammen 1, dann wieder von den kleinern Städten mehrere zusammen 1, Summa alle zusammen 13 Abgeordnete zu stellen; und von den Landgemeinden haben die in den Kreisen Elbing, Marienburg, und Stuhm 2, dann immer 2, 3, 4, 4 und 3 Kreise je einen Abgeordneten, Summa 7, zu wählen.

Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe im Anlage- und Betriebskapital zusammen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Abgeordneten zu begründen, wird 1) in Städten mit 10000 Einwohner und mehr (excl. Militär) auf 8000 Rthl., 2) in Städten von

3500 — 10000 Einwohner auf 4000 Rthl., und 3) in Städten unter 3500 Einwohner auf 2000 Rthl. festgesetzt.

Im Stande der Landgemeinden muß der dazu befähigende Grundbesitz wenigstens 1½ Cölmische Hufen in der Höhe, und 1 Hufe in der Niederung enthalten.

Bei Rittergütern, die freiwillig parcellirt werden, geht die Wählbarkeit verloren, wenn der Ertrag nach landschaftlicher Taxe nicht mehr 500 Rthl. jährlich erreicht.

An Diäten erhält jeder Abgeordnete gleich, täglich 3 Rthl., während des Landtags und auf der Reise; an Reisekosten aber hin und zurück pro Meile 1 Rthl. 16 gGr. Diese Kosten haben dann die Stände, jeder für seine Abgeordneten, aufzubringen.

Bei den Wahlen der Ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten führt der, der mehrere Güter in einem Wahlbezirk hat, nur eine Stimme; bei den collectiv wählenden Städten ernennt jede Stadt unter 150 Feuerstellen nur einen Wähler, andere Städte aber einen auf jede 150 Feuerstellen.

Für die Kreisständischen Versammlungen auf den Kreistagen bestimmt die Kreisordnung vom 17. März 1828, (Gesetzs. p. 34 f.) daß dieselben a) aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den nach dem Gesetz vom 1. Juli 1823 mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinziallandtage vertretenen Grundeigenthümern (ersteren persönlich, letzteren durch Vertretung); b) aus den Deputirten der Städte, — bei den, die auf dem Landtage Virilstimmen haben, doppelt so vielen, als dort, bei den andern von jeder einem; c) aus Repräsentanten und Deputirten der Landgemeinden, den persönlich erscheinenden Besitzern der Köllmischen Güter, die mehr als 6 Köllmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft sich qualificiren, und 3 Deputirten der nicht zum Köllmerstande gehörigen, oder kleine Köllmergüter besitzenden Mitgliedern der Landgemeinden bestehen sollten. Die städtischen Deputirten wählt der Magistrat aus jetzigen oder ehemaligen Magistratspersonen, oder Stadtverordneten; die Wahlen der Landgemeinden leitet der Landrath; und beide Wahlen gelten auf 6 Jahre. Alljährlich muß der Landrath wenigstens einen Kreistag ansetzen, und zusammenberufen, und er führt dabei den Vorsitz in der Regel, oder statt seiner der erste Kreis-Deputirte; er hat aber keine Stimme, wenn er nicht selbst Kreisstand ist. Die Kreistagsbeschlüße werden der Regierung zur Bestätigung vorgelegt.

2. Provinzialstände und Landtage ꝛc. für die Mark Brandenburg, und Niederlausitz, zu Berlin sich versammelnd.

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1823, und der Verordnung vom 17. August 1825, (Gesetzs. 1823 p. 130 — 38. und 1825 p. 193 — 200) begreift dieser Verband in sich die Kurmark, die Neumark, und die Lausitz; und zur erstern treten in ständischem Bezug die Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk, und die Herrschaft Baruth, zur 2ten der Schwiebuser Kreis, und die Orte Schermeisel und Grochow, zur letztern aber die Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

Die 3 Stände bestehen hier: a) für die Kurmark, α), im ersten Stande, aus a) dem Domkapitel zu Brandenburg mit einer, b) dem Grafen Solms Baruth, wegen der Standesherrschaft Baruth, mit einer, c) dem Grafen Hardenberg-Reventlow, wegen Neu-Hardenberg mit einer Stimme, (welcher jetzt, nach Kgl. Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1839, der Graf Arnim von Boitzenburg als Theilnehmer so beitreten soll, daß beide dieselbe alternirend ausüben, und einander bei Verhinderung vertreten sollen,) und d) anderen, künftig noch zu berechtigenden, Majoratsbesitzern, nämlich dem Grafen Brühl wegen der Herrschaften Pförten, und Forsta, Grafen Häseler wegen Herrschaft Leuthen, Grafen Lynar wegen Herrschaft Lübbenau, Grafen Schulenburg wegen Herrschaft Lieberose-Lamsfeld, Grafen Schönaich wegen der Herrschaft Amtitz, und dem Freiherrn von Houwald wegen der Herrschaft Straupitz auch mit 1 St.; e) aus der Ritterschaft mit 20 St., und zwar der der Altmark mit 3, der Priegnitz mit 2, der Mittelmark in 12 Kreisen jedem mit einer Stimme, und die Uckermark mit 2, Summa für den ersten Stand 23 Stimmen; β) für den 2ten Stand a) aus der Residenzstadt Berlin mit 3, b) 9 Mittelstädten, jeder mit einer, c) 17 kleineren Städten, d) 21 anderen kleinen Städten, dann e) 19, und f) 20 wieder anderen zusammen immer mit einer Stimme; Summa für die Städte 15 Stimmen; γ) für den dritten Stand, a) in der Altmark 2mal für 2 Kreise immer aus einer St., b) für die Priegnitz aus einer, c) für die Mittelmark aus 4, d) für die Uckermark einer St.; Summa 8 Stimmen. b) Für die Neumark sind bestimmt: α) im ersten Stand 6 Stimmen, von 2 Kreisen immer eine, β) im 2ten Stand 4, 2mal für 2 Städte immer eine, dann für 20, und 17 kleine Städte zusammen immer eine Stimme; γ) im dritten Stand 2 Deputirte, von 5 Kreisen immer einer; und c) für die Niederlausitz, α) im ersten Stand, αα) eine Virilstimme für den Grafen von Solms-Sonnenwalde, nach Kgl. Kabinetsordre vom 22. Juni 1839, und für 7 Standesherren eine Curiatstimme, ββ) aus der Ritterschaft 5 Stimmen, Summa 7 Stimmen; β) im 2ten Stande 4 Stimmen, a) für 4 Städte 2, b) für 9 Städte eine, und c) für 10 Städte eine Stimme; γ) für den dritten Stand 2 Stimmen, von 3 Kreisen immer eine.

Die Ritterschaft ist in jedem Kreise durch eine eigne Matrikel der dazu befähigten Rittergüter, in der Kur- und Neumark insbesondere derer, deren adliche Besitzer schon von 1804 auf Kreistagen erschienen, angefertigt worden.

In den Städten bestimmt die Wählbarkeit ein Besitz von 10000, 4000 und 2000 Rthl. resp., wie in Preußen; bei den Landgemeinden aber, oder im Bauernstande befähiget dazu nur ein Grundbesitz an Aeckern, Wiesen und Hutungen, in der Kurmark von 50 Morgen, in der Neumark von mindestens 18 Schfl. Winteraussaat, und in der Lausitz von mindestens auch 18 Schfl. Winterung, und Sommerung.

Durch Parcellirung geht die Landtagsfähigkeit verloren in der Kurmark bei Verminderung der Grundfläche unter 1000 Morgen, oder der Einnahme unter 1000 Rthl., oder 50 Wispel Pächte, in der

Neumark ebenso, und bei Verminderung des Werths unter 20000 Rtl., in der Niederlausitz bei Verkleinerung unter 500 Morgen.

Die Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte erhalten täglich 3 Rtl. Diäten, die des Bauernstandes aber nur 1½ Rtl., und für die Reisekosten bekommen jene 1⅔ Rtl., diese 1 Rtl. pro Meile.

Durch eine besondre Kgl. Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunallandtage der Kur- und Neumark vom 17. August 1825. (Gesetzs. 1825 p, 200—202), ist noch bestimmt, daß in diesen Provinzen drei Kommunallandständische Verbande sein, und jeder von ihnen einen Kommunal-Landtag halten können solle, der erste für die Altmark, der 2te für den übrigen Theil der Kurmark und der Mittelmark in Berlin, und der 3te für die Neumark in Küstrin. Die Besitzer der Rittergüter, die in der Ritterschafts-Matrikel stehen, erscheinen hier alle persönlich, (Frauen und Unmündige durch Stellvertreter), von den Städten nur einige Abgeordnete, und von den Landgemeinden von jedem Kreise 1. Den Vorsitzenden wählen die Stände, und der König bestätigt ihn.

Zu den Kommunallandtagen der Niederlausitz in Lübben sollen nach Verordnung vom 26. Nov. 1826 (Gesetzs. p. 112) zulässig sein: 1) die Besitzer aller unmittelbaren Rittergüter, deren adliche Besitzer sonst stimmfähig waren; 2) die Besitzer aller anderen Güter von mindestens 1000 Rthlr. reinen Ertrag, die der König mit der Fähigkeit hierzu privilegirt hat. Aber auch vom Bauernstande treten 4 Deputirte hier hinzu, und sitzen mit an der Rittertafel, können aber auch, wenn sie wollen, a parte stimmen.

Wegen der Kreisstände und Kreisständischen Versammlungen auf Kreistagen ordnet die Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg vom 17. August 1825 (Gesetzs. pag. 203 f.,) in den Hauptsachen ganz Gleiches an, wie die für Preußen: der städtischen Abgeordneten sind hier viele, der bäurischen 3.

Für die Niederlausitz ist noch im J. 1829 (Gesetzs. 1829 pag. 38 und 64) besonders verordnet, daß zwei Kommunal-Landtags-Abgeordnete der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forsta und Pförten auch zu den, zu Verwaltung der von dem Kommunallandtage ressortirenden Angelegenheiten abzuhaltenden, Kreisconventen des alten Gubner Kreises zugezogen werden sollen; sowie 3 bäuerliche Abgeordnete zu den Vasallen-Kreisconventen der Herrschaften Sorau und Triebel.

3) Provinzialstände und Landtage ꝛc. des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen zu Stettin.

Nach Verordnung vom 1. Juli 1823 und 17ten August 1825 (Gesetzsamml. p. 146—52 und 210—15.) umfaßt dieser Verband 1) Alt-Vorpommern, 2) Neu-Vorpommern und Rügen, 3) Hinterpommern, incl. der in ständischer Beziehung hierher, und zwar zum Neu-Stettiner Kreise, zu rechnenden, ehemals zu Westpreußen gehörig gewesenen Orte Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder und Wehrlang.

Die Anzahl der Mitglieder ist bestimmt: a) für Alt-Vorpommern, für den ersten Stand oder die Ritterschaft, auf 4, den 2ten auch auf 4, den 3ten auf 2, Sa. 10; b) für Neu-Vorpommern und Rügen, für den ersten Stand auf 5, (wobei der Fürst von Putbus mit 1 Virilstimme wegen der Herrschaft Putbus,) für den 2ten auf 4, den 3ten auf 8, Sa. 11; c) für Hinterpommern, für den 1sten Stand auf 16, den 2ten auf 8, und den 3ten auf 4, Sa. auf 28 Mitglieder; Sa. in Allem 40.

Die Kommunallandtage werden für Altvor- und Hinterpommern in Stettin, für Neu-Vorpommern und Rügen in Stralsund jährlich gehalten. — Bei der Ritterschaft ist in der Regel von jedem Kreise ein Abgeordneter; bei den Städten haben in Hinterpommern Stargard, Stolpe, Colberg jedes einen, dann die kleinern Städte in 5 Verbanden von 2—10 jedesmal 1 Abgeordneten zu senden, und in Alt-Vorpommern sendet Stettin und Anclam jedes 1, dann senden 2mal 6 Städte zusammen 2, in Neu-Vorpommern aber senden nur Stralsund und Greifswald jedes 1, dann 4 Städte, und wieder 8 andre zusammen 1 Abgeordneten, sa. 4.

Für die Ritterschaft ist auch eine Matrikel, wie anderwärts, angeordnet; die Wählbarkeit in Städten begründet ein Grundbesitz von resp. 10000, 6000 und 3000 Rtl., wie in den Marken; und beim Bauernstand qualifizirt dazu nur ein Grundbesitz in Gegenden, wo guter und mittler Boden vorherrschend vorhanden ist, von 40 Morgen cultivirten Ackerlandes, in schlechten Gegenden von 60, und in Neuvorpommern insbesondre überhaupt von 40 Morgen.

Vom Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung gilt dasselbe hier, wie in den Marken, sowie von Diäten und Reisekosten.

Wegen der Kommunallandtage hier ist eine eigne Verordnung vom 17. August 1825 (Gesetzs. p. 216) erlassen worden, nach welcher in Pommern und Rügen zwei für sich bestehende Kommunal-Verbände und Kommunal-Landtage stattfinden sollen, wovon der eine, der erstere, Hinter- und Altvorpommern, der andre Neu-Vorpommern und Rügen begreifen, und vom letztern einer in Stettin, der andre in Stralsund jährlich, aber nur auf 4 Wochen, abgehalten werden soll; wobei der Oberpräsident der Provinz ebenfalls, wie überall, als K. Commissarius sich gerirt, der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage von Alt-, Vor- und Hinterpommern von sämmtlichen Mitgliedern gewählt, auf dem in Neu-Vorpommern aber der Fürst von Putbus als solcher angesehen werden soll, und auch ein Syndicus gewählt werden kann. Jeder dieser 2 Kommunal-Landtage hat hiernach denn aus seiner Mitte einen engern Ausschuß von Mitgliedern des ersten, und 1 Mitgliede eines jeden der beiden andern Stände auf die Dauer der Wahlperiode zu erwählen gehabt, den in den beiden ersten Landen die Benennung von Vor- und Hinterpommerschen Landstuben, in Neuvorpommern aber die von Landkasten-Bevollmächtigten verblieben ist, und die in Beziehung auf Führung und Controlirung der Verwaltung der Kommunal-

Angelegenheiten dieselbe Geschäftswirksamkeit behalten haben, die ihnen früher zukam.

Ueber die Kreisstände und deren Versammlungen auf Kreistagen bestimmt eine eigne Kreisordnung für Pommern und Rügen, ebenfalls vom 17. August 1825 (Gesetzs. p. 217 f.), ganz Gleiches, wie in den übrigen Provinzen, und auch hier soll jährlich wenigstens deren einer, für einzelne Stände betreffende, Sachen aber sollen auch specielle Convente gehalten werden. — In Neuvorpommern bleiben die bisher gehaltenen Städtetage für die nur die Städte angehenden Angelegenheiten bestehen, und die Stadt Stralsund führt den Vorsitz.

4) Provinzialstände ꝛc. des H. Schlesien, der G. Glatz, und der Preußischen Oberlausitz zu Breslau.

Nach den Verordnungen vom 17. März 1824 und 2. Juni 1827 (Gesetzs. p. 62—70 und 61—71) schließt dieser Verband ganz Schlesien, Glatz und die Preußische Oberlausitz in sich, und es bestehen die Stände hier aus 4 Klassen:

1) den ersten Stand machen aus: a) die Besitzer der 7 Schlesischen Fürstenthümer mit 7 Virilstimmen, als: Fürst Lichtenstein wegen Preußischem Antheils an den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf in Oestr. Schlesien; Herzog von Braunschweig wegen Fürstenthums Oels, die Herzogin von Sagan wegen Fürstenthums Sagan, sonst der Landgraf von Hessen-Rothenburg, jetzt der Fürst von Hohenlohe Waldenburg-Schillingsfürst wegen Herzogthums Ratibor, der Fürst von Karolath wegen des Fürstenthums Beuthen, der Fürst von Anhalt-Pleß wegen Fürstenthums Pleß, und der Fürst von Hatzfeld wegen des Fürstenthums Trachenberg, jeder mit einer Virilstimme;

b) die 3 Curiatstimmen, welche geführt werden: vom Prinzen Biron, wegen Standesherrschaft Wartenberg, dem Grafen Maltzan wegen St. Militsch, dem Grafen Reichenbach wegen St. Goschütz, dem Fürsten Pückler wegen St. Muskau, dem Grafen Henkel-Donnersmark wegen St. Oberbeuthen, und dem Grafen Schaffgotsch wegen St. Kynast; so daß dieser erste Stand 10 Stimmen enthält. Dabei ist jedoch auch hier ausdrücklich bestimmt, daß das Recht zu Theilnahme an den Curiatstimmen dieser freien Standesherrschaften durch den Besitz einer solchen bevorrechteten Standesherrschaft und durch adliche Geburt bedingt wird. — Die Fürsten erscheinen übrigens, sobald sie majorenn sind, in der Regel in Person, können sich aber in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied der Familie, oder einem Bevollmächtigten aus dem 2ten Stande vertreten lassen: die Standesherren erscheinen durch drei aus ihrer Mitte für ihre 3 Curiatstimmen.

2) Der 2te Stand ist der Stand der Ritterschaft, mit 36 Mitgliedern, und zwar α) für Schlesien und Glatz, mit 30 Stimmen, als:

1) einer Collectivstimme, die 10 Majorate und Fideicommißgüter durch 1 Abgeordneten führen; nämlich: 1) Graf York von Wartenberg wegen des Majorats zu Klein-Oelze, 2) Herzog von Würten-

berg wegen Majorats zu Carlsruhe, 3) Fürst von Hohenlohe wegen der Herrschaften Koschentin, Boronow, Harbultowitz und Landsberg, 4) Graf Stolberg-Wernigerode wegen Majorates zu Peterswalde 5) Graf Hochberg wegen Fürstenstein, Friedland und Waldenburg; 6) Fürst Lychnowski wegen der Majorate zu Kuchelna, Grabowka und Krzizanowitz; 7) Graf Sandretzky wegen des Langenbielauischen Majorats; 8) Graf Oppersdorf wegen Oberglogau; 9) Graf Althan wegen Mittelwalde, 10) Graf Dyhrn wegen der Familien-Fideicommißbesitzungen zu Ref.-witz, Mühlwitz und Goldbitz;

2) mit 29 Deputirten der Ritterschaft, je 2 oder 3 von mehreren Kreisen, in 12 Verbanden;

β) für die Oberlausitz mit 6 Abgeordneten.

3) Der dritte, oder der Stand der Städte, hat 30 Stimmen und Abgeordnete, als: α) für Schlesien und Glatz 26, als: 1) die Stadt Breslau mit 3 Stimmen; 2 — 7) die Städte Brieg, Glogau, Grünberg, Liegnitz, Neisse und Schweidnitz, jede mit 1 Stimme; dann 5 mal 2 Städte immer 1; dann sonst 117, jetzt aber 114 kleine Städte zusammen 12, indem nach K. Kab. Ordre vom 22. Juni 1839 die Städte Kontop, Güldentraum und Wiegandsthal zu den Landgemeinden zurückgetreten sind; β) für Oberlausitz 4, als: 1) Stadt Görlitz mit 2, 2) Lauban mit 1, 3) 12 Landstädte zusammen durch gemeinschaftliche Wahl in Görlitz mit 1 Stimme.

4) Der vierte Stand ist der Stand der Landgemeinden, bestehend aus 16 Abgeordneten, wovon 14 aus Schlesien und Glatz, aus jedem von 10 der 12 Verbande der Ritterschaft nämlich 1, und aus 2 derselben 2, und für die Oberlausitz auch 2.

Auch hier ist für jeden Kreis eine Ritterschafts-Matrikel angefertigt worden, in welche jedoch nur aufgenommen werden konnten und können: 1) a) in Schlesien und Glatz Landgüter, die nach p. 347 für Rittergüter hier gelten sollen; b) in der Oberlausitz Güter, von den die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der Oberlandes-Gerichte zu Glogau und Frankfurt, ein eignes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Gerichte, oder eine standesherrliche Kanzlei, und die Entrichtung der Mundgutsteuer nachgewiesen werden kann; 2) außer diesen, sowohl in Schlesien und Glatz, als in der Oberlausitz, Besitzungen, die durch eine Königliche Urkunde die Eigenschaft dazu besonders verliehen erhalten haben; wie jedoch nur bei solchen Gütern geschehen kann, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, nicht unter der Oberherrlichkeit eines andern Dominii stehen, und mit deren Besitz mindestens die Gerichtsbarkeit über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten verbunden ist. — Den Verlust der Rittergutseigenschaft erleidet ein Rittergut durch Parcellirung nur dann, wenn nicht ein Grundstück noch verbleibt in Schlesien und Glatz von 1000 Rthlr. reinen Ertrags, in der Ober-Lausitz von 500 Morgen.

Der Werth städtischen Grundbesitzes und Gewerbes, der zur Wählbarkeit im dritten Stande qualifizirt, ist in Schlesien und Glatz resp.

auf 10000, 4000 und 2000 Rthlr., in der Oberlausitz in Görlitz auf 3000, in Lauban auf 1500, in den andern auf 500 Rthlr. festgestellt.

Im Stande der Landgemeinden muß dem Grundbesitz zum Behuf der Wählbarkeit unterliegen: a) in Schlesien und Glatz, excl. die Kreise Kreutzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Großstrehlitz, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnik, eine jährliche Grundsteuer von 12 Rthlr., in den genannten Kreisen aber von 6 Rthlr.; und b) in der Oberlausitz muß er mindestens die Größe von 50 Berliner Scheffeln Aussaat an Acker und Wiesewachs enthalten. — Finden sich nicht wenigstens 12 stimmfähige Grundbesitzer in einer Landgemeinde in Schlesien und Glatz, so ist sie für die Wahl des Ortswählers mit einer Nachbargemeinde zu vereinigen; — bei den collectiv wählenden Städten bleibt es aber auch hier ebenso, wie anderwärts, mit den 150 Feuerstellen. — Die Diäten betragen für jeden Abgeordneten ohne Standesunterschied 3 Rthlr., die Reisekosten per Meile 1 Rthlr. 8 gGr., und bei der Hin- und Rückreise werden je 6 Meilen auf einen Reisetag gerechnet.

Die Aufbringung dieser Kosten geschieht in Schlesien und Glatz bei der Ritterschaft der Kreise, die zusammen einen Abgeordneten stellen, nach dem sogenannten Reichsthaler-Ertrag unter sich, in der Oberlausitz aber für alle Abgeordnete der Ritterschaft durch gleiche Vertheilung auf sämmtliche stimmfähige Rittergüter ohne Unterschied der Größe. In den Städten trägt sie jede Stadt oder jeder Verband für ihre oder seine Abgeordneten; in dem Stande der Landgemeinden werden sie für jeden einzelnen Abgeordneten von den Wahlbezirken besonders aufgebracht; und zwar, in Schlesien und Glatz, nach dem Reichsthaler-Ertrag auf die einzelnen Ackernahrungen, in der Oberlausitz aber auf die einzelnen Dorf-Kommunen nach der Zahl ihrer Ackerwirthe vertheilt.

Kommunal-Landtage giebt es hier noch nicht; doch ist deren jährliche Abhaltung für die Kommunalverhältnisse auf vorgängige Anzeige und mit Bewilligung an und von dem Landtags-Commissarius, und mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, den die Landstandschaft durch das obige Gesetz beigelegt wird, auch hier gestattet.

Ueber die Kreisstände und Kreistage aber disponirt eine eigne Kreisordnung vom 2. Juni 1827 (Gesetzs. p. 71 f.) im Ganzen Gleiches, wie in allen andern Provinzen. Die Mitglieder dieser Versammlungen bestehen hier übrigens: 1) aus allen qualifizirten Besitzern von Fürstenthümern, Standesherrschaften oder immatriculirten Rittergütern, und dazu eigends berechtigten verkauften ehemaligen Domänengütern persönlich, und aus den Vertretern der zur persönlichen Erscheinung aus irgend einer der angegebenen Ursachen nicht qualifizirten Standesherren und Rittergutsbesitzern; 2) aus 1 Deputirten von jeder im Kreise gelegenen Stadt, und 3) aus 3 Deputirten des Bauernstandes des Kreises; aber auch sie werden hier just nicht oft abgehalten.

5) Provinzialstände ꝛc. des Herzogthums Sachsen, zu Magdeburg sich versammelnd.

Nach der Verordnung wegen Anordnung derselben vom 27. März 1824 (Gesetzs. p. 70 f.) bestehen auch hier 4 Stände. — a) Der erste Stand besteht aus 1) und 2) den Domkapiteln zu Merseburg und Naumburg; 3—5) den Grafen Stolberg zu Wernigerode, Stolberg und Rosla, wegen ihren Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla; und 6) dem Besitzer des Amtes Walter-Nienburg, oder jetzt dem Herzoge von Anhalt-Dessau; (nach p. 89) Summa 6 Stimmen: b) den 2ten Stand macht die Ritterschaft aus, sonst mit 29 Stimmen, jetzt, seit 1839 nach K. Kab. Ordre vom 22. Juni, mit 30 Stimmen, nach Beifügung der Collectivstimme des H. von Asseburg für das Falkenstein-Moisdorfsche Familien-Fidei-Commiß; den 3ten Stand bilden die Städte mit 24, und den 4ten die übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern mit 13 Stimmen. Summa aller Mitglieder und Abgeordneten oder Stimmen jetzt 73.

Nach der besondern Verordnung für diese Stände vom 17. Mai 1827 (Gesetzs. p. 47 f.) sind dann zur gehörigen Vertheilung der für die Ritterschaft, die Stadt- und die Landgemeinden, nach oben, bestimmten Anzahl von Abgeordneten 6 Wahlbezirke angeordnet: der thüringische mit 11 Kreisen und 2 Stolbergischen Herrschaften, deren Behörden hier die Wahl leiten; der Wittenbergische mit 7; der Mansfeldische mit 4; der Magdeburgische mit 5; der Eichsfeldische mit 4; und der Halberstädtische mit 4 Kreisen und 1 Theil eines 5ten; und diese geben dann: a) zur Ritterschaft resp. 8, 5, 4, 6 und 2mal 3, Sa. 29 St.; b) zu den Städten aber, in Verbanden, resp. 7, (Erfurt, Naumburg und Langensalza dabei jede 1,) dann 2, dann 3, (Halle hier allein 1,) dann 3, (Nordhausen und Mühlhausen dabei jede 1,) dann 5, (wovon Magdeburg allein 2,) dann wieder 4, (wovon Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben jede 1,) sa. 24 Stimmen; zu den Landgemeinden resp. 4, 3, 1, 2, 2 und 1, Summa 13 Abgeordnete.

Der Werth des städtischen Grundbesitzes und Gewerbes ist hier resp. 10,000, 4000 und 2000 Rthlr., für den Bauernstand aber der nöthige Grundbesitz im Thüringischen Bezirk auf wenigstens 40 Morgen oder 50 Berliner Scheffel Roggen Aussaat, in den 5 andern Bezirken aber auf mindestens 80 Morgen oder 100 Scheffel Aussaat artbaren Landes fixirt. — Der Verlust der Rittergut-Eigenschaft durch Parzellirung tritt mit Verminderung des reinen Ertrags und Einkommens unter 1000 Rthlr. ein. — Die Diäten betragen ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr., und die Reisekosten per Meile 1⅔ Rtlr. Für die Kreisstände und deren Versammlungen auf Kreistagen bestimmt eine eigne Kreisordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 (Gesetzs. p. 54 f.), daß die Prälaten, Grafen und Herren, und sämmtliche zu persönlicher Erscheinung berechtigte Rittergutsbesitzer persönlich oder durch Bevollmächtigte, sowie von jeder Stadt im Kreise 1 Abgeordneter und von den Landgemeinden drei Deputirte erscheinen sollen.

6) Provinzialstände ꝛc. im Großherzogthum Posen zu Posen.

Nach dem Gesetz wegen Anordnung derselben vom 27. März 1824 und der fernern Verordnung vom 15. Dezember 1830. (Gesetzs. 1824. p. 141. f. 1832 p. 9—14.) sind hier 3 Stände angeordnet, wovon a) der erste Stand besteht a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn, b) aus dem Fürsten Sulkowsky wegen des Familien-Majorats Reisen, c) aus dem Grafen Athanasius von Raczinski wegen seines Majorats im Reg. Bez. Posen, d) aus der Ritterschaft mit 21 Stimmen, Summa 24. b) der zweite aus den Städten mit 16 Stimmen, und c) der dritte aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern, mit 8 Stimmen, Summa alle 3 Stände mit 48 Stimmen oder Mitgliedern. — Außer dem, wie überall, erforderlichen 10jährigen Grundbesitz, und christlichen Religionsbekenntniß und einem Alter von 30 Jahren, ist hier auch der Umstand zur Landstandschaft nöthig, daß der zu Wählende nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815 für einen Preußischen Unterthan zu halten sei. Alles Uebrige ist hier ebenso, wie in den andern Provinzen angeordnet. — Die Deputirten der Ritterschaft werden, 18 an der Zahl, aus eben soviel Kreisen, 4 aber, je von 2 Kreisen immer einer, gewählt. — Von den Deputirten der Städte wählen die Städte: Posen 2, Rawicz, Lissa, Fraustadt, Meseritz, Bromberg, Gnesen, jede 1; die kleineren Städte in den Kreisen Birnbaum, Bomst und Meseritz auch 1, und in den 23 übrigen Kreisen je 3 oder 4 Städte immer auch einen Abgeordneten; und die Landgemeinden wählen in denselben 8 Wahlbezirken, wie die collectivwählenden kleinen Städte, jeder auch 1 Deputirten.

Im Stande der Ritterschaft sind die Besitzer aller Rittergüter, die in den Hypothekenbüchern der Landgerichte zu Posen und Bromberg als solche angeführt sind, wahlberechtigt und wählbar, und es ist eine Matrikel über sie angefertigt worden: durch Zerstückelung geht jedoch das diesfallsige Recht eines jeden solchen Gutes verloren, und zwar, wenn die Güter unter 1000 Morgen enthalten, bei jeder Verminderung der Substanz, bei andern größern aber, wenn sie bis auf weniger, als 1000 Morgen verkleinert werden; und unter den 1000 Morgen, wobei sich ihre Qualität als Rittergut erhält, müssen dann 500 Morgen urbaren Landes sein. Der Werth des Grundbesitzes und Gewerbes ist für städtische Abgeordnete auf 4000 Rthlr. bei Städten mit Virilstimmen festgesetzt, bei den übrigen auf 1500 Rthlr., und es ist der Betrieb des Ackerbaues in ihnen dem städtischen Gewerbe gleich zu achten. Die zu Deputirten der Landgemeinden zu Wählenden müssen ein wenigstens 60 Morgen großes Grundstück besitzen, ihre Wähler und Bezirkswähler aber eins von 30 Morgen. Die Diäten sind hier 3 Rtl. und die Reisekosten 1⅔ Rtl. pro Meile.

7) Provinzialstände ꝛc. in Westphalen zu Münster.

Nach der Verordnung wegen deren Anordnung vom 27. März 1824 (Gesetzs. pag. 108 f.) und der fernern Verordnung wegen der

vorbehaltenen Bestimmungen vom 13. Juli 1827 (Gesetzs. p. 109 f.) sind hier 4 Stände eingerichtet, zusammen mit 71 Stimmen und Abgeordneten. a) Den ersten Stand machen 11, schon pag. 86 genannte mediatisirte ehemalige Herzöge, Fürsten und Herren aus: der Herzog von Aremberg, die Fürsten Salm-Salm, Sayn-Wittgenstein, Berleberg, Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, sonst Graf Kaunitz-Rietberg, jetzt s. 1839, an dessen Stelle, wegen Verkaufs der Grafschaft Rietberg an einen Bürgerlichen, Herrn Teng, im Jahr 1835, der Graf von Westphal, die Fürsten Teklenburg-Rheda, Bentheim-Steinfurth, Salm-Horstmar, die Herzöge von Looz und von Croy, und sonst der Baron von Stein wegen der Herrschaften Coppenberg und Scheda, (? wer jetzt), jeder mit 1 Virilstimme. Sa. 11. Alle vormaligen Reichsstände mußten und müssen aber vorher Huldigung leisten, nach Instruction vom 30. Mai 1820, und den übrigen Mitgliedern des Standes der Fürsten und Herren, der Ritterschaft, und den Besitzern der Landtagsfähigen Rittergüter ist die Leistung des Homagiums aufgelegt. b) Den 2ten Stand bildet die Ritterschaft mit 20 Abgeordneten, nach 6 Wahlbezirken: den Minden-Arensbergischen mit 2, dem Paderbornschen mit 3, dem Westphälischen mit 3, dem Märkischen mit 5, dem östlich-Münsterschen mit 4, und dem westlich-Münsterschen mit 3; und c) den dritten Stand machen die städtischen Abgeordneten von denselben 6 Wahlbezirken, 4 aus den ersten, dann 2, 3, 5, 4 und 2 resp. aus den übrigen aus, wobei die Städte Bielefeld und Minden, Siegen, Iserlohn und Dortmund jede 1, Münster aber 2 Virilstimmen, und dann von einigen kleineren Städten immer 2 abwechselnd eine solche haben.

d) Zum 4ten Stand, dem der Landgemeinden, mit 20 Abgeordneten, schicken diese 6 Bezirke deren resp. 4, 2, 3, 4, 4, und 3.

In die auch hier angeordnete Ritterschaftsmatrikel der Kreise sind aufgenommen worden: a) alle ehemalige Reichsritterschaftliche, vormals Landtagsfähige Güter, und in den Landestheilen, wo es keine Landstände gab, die sogenannten adlichen exemten Güter, von welchen im Jahre 1824 75 Rthlr. jährliche Hauptgrundsteuer entrichtet worden ist; b) die durch besondere Königl. Urkunde hierzu bevorrechteten, und zu Rittergütern erhobenen Besitzungen, wozu dann gehören: α) nach Vorschrift des Landrechts gemachte Familien-Fideicommissstiftungen; S. p. 348; β) Güter-Complexe, von gutsherrlichen Lasten frei, und von mindestens 1000 Rthl. Reinertrag, die die Ritterschaft dazu vorgeschlagen hat. — Die Wählbarkeit für einen Stadtabgeordneten begründet der Grund- und Gewerbsteuerbetrag von resp. 24 Rthl. in der zweiten Abtheilung der Städte, und 16 Rtl. in der dritten und vierten, und für einen Landgemeinde-Deputirten eine Grundsteuer von 25 Rtl., und zwar nur von einem als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten eigenthümlich, oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirk, nach Kab. Ordre vom 8. Juni 1839. Gesetzs. No. 19. Verlust der Landtagsfähigkeit der Rittergüter tritt bei solchen von weniger als 1000 Rthl. Reinertrag bei jeder theilweisen Veräußerung, bei den andern nur durch Verminderung des Reinertrags unter 1000 Rthl. ein. Diäten und Reisegeld sind wie anderwärts.

Auch hier ist die fernere Fortdauer der bisherigen Kommunalverhältnisse und Verfassung, sowie die Abhaltung von Kommunal-Landtagen unter den p. 767 von Schlesien bemerkten Bedingungen gestattet. — Für die Kreisstände, und deren Versammlungen auf Kreistagen aber ordnet eine für Westphalen und die Rheinprovinz gemeinschaftliche Kreisordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetzs. p. 117 f.) im Ganzen auch ganz Gleiches an, wie für dieselben in andern Provinzen: und es haben auf denselben Sitz und Stimme, außer a) den Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile des Kreises, und der Virilstimmen im Stande der Fürsten und Herren, sowie auch den Mitgliedern ihrer Regierungen als Bevollmächtigten zur Wahrung ihrer Regierungsrechte in Kreisen, wo Mediatgebiete sind, in den diese noch ausgeübt werden, nach K. Kab. Ordre 7. Febr. 1829, Gesetzs. p. 17, b) sämmtliche Besitzer der in die Ritterschafts-Matrikel aufgenommenen Güter, c) ein, oder von größeren Städten auch mehrere Deputirte von jeder Stadt des Kreises, d) 1 Deputirter von jeder im Kreise befindlichen aus Landkommunen zusammengesetzten Sammtgemeinde, Bürgermeisterei, oder Amt, und zwar aus den Magistratspersonen und Gemeindevertretern dort, hier aus den Administrationsbeamten, oder Vertretern der Sammtgemeinde gewählt.

8) Provinzialstände ꝛc. der Rheinprovinz zu Düsseldorf.

Nach den Verordnungen für dieselben vom 27. März 1824 und 18. Juli 1827 (Gesetzs. p. 101 f. und 103 f.) sind auch hier in diesem, das Großherzogthum Niederrhein, und dann die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg in Bezug auf die Verwaltung begreifenden, Verbande 4 Stände errichtet worden, zusammen mit 80 Stimmen oder Mitgliedern. a) Den ersten Stand bilden die vormals unmittelbaren Reichsstände, die Fürsten von Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lych, von Wied, von Hatzfeld, (für die Herrschaft Wildenburg-Schönstein,) und der von Solms-Reifferscheidt-Dyk für sein neugestiftetes Majorat, — mit 5 Virilstimmen; b) den zweiten bildet die Ritterschaft mit 25 Stimmen, bestehend aus den Besitzern eines ehemaligen Reichs-Ritterguts oder sonst landtäflichen consolidirten Gutes in der Provinz, von welchem eine Grundsteuer von wenigstens 75 Rtlr. jährlich als Hauptsteuer entrichtet wird, und zwar nach dem Normaljahre 1824: und wenn mehrere Mitglieder eines Geschlechts daran Antheil haben, so übt das Wahlrecht und das Recht der Wählbarkeit nur Einer aus; wenn aber mehrere kleine adliche Güter, deren jedes unter 75 Rtl. Grundsteuer giebt, von Einem besessen werden, jedoch nicht als ein consolidirtes Gut zu betrachten sind, so begründet dies gar keine Landtagsfähigkeit.

In die für die Ritterschaft aufgestellte Matrikel sollen aber auch nicht nur die durch besondre Königliche Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen oder noch zu erhebenden Besitzungen aufgenommen werden, besonders die neugestifteten Fideikommißgüter von 2500 Rthl. Reinertrag, (wie anderwärts,) sondern auch die dazu von den Ständen selbst vorgeschlagenen freien Güter von wenigstens 1000 Rthlr. Reinertrag.

Zur Wahl der 25 Abgeordneten der Ritterschaft sind 2 Bezirke gebildet: 1) der eine aus den Reg. Bezirken Cöln, Coblenz und Trier, 2) der andre aus den Regierungs-Bezirken Düsseldorf und Aachen, und zwar der erste zur Wahl von 12, der zweite zu der von 13 Deputirten. Doch soll im erstern Wahlbezirke aus jedem der drei Regierungsdepartements, im 2ten aber aus den 2 Regierungsbezirken, und dem ehemaligen Regierungsbezirke Cleve ein dort angesessener Rittergutsbesitzer, und für jeden derselben ein ebenfalls dort angesessener Stellvertreter von der Gesammtheit der Wähler erwählt, die übrigen Deputirten aber und deren Stellvertreter sollen ohne Rücksicht auf die Lage ihres Besitzes aus der Gesammtheit der Wahlfähigen genommen werden.

Dabei ist noch durch eine Kgl. Verordnung wegen Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände der Rheinprovinz vom 26. März 1839 (Gesetzs. No. VIII.) bestimmt, daß, weil im Kreise St. Wendel es noch keine Rittergüter giebt, und so lange der König nicht einem Grundbesitz dort diese Qualität ertheilt haben werde, da, wo nicht 5 Stände in einem Kreise wären, aus den größern Grundbesitzern soviel am Meisten Begüterte von ihnen dazu gewählt werden sollen, als nöthig sind, um die Zahl 5 vollzumachen.

c) Den dritten Stand bilden 25, den Städten zugetheilte, Abgeordnete, von den Cöln 2, Aachen, Düsseldorf, Coblenz, Trier, Elberfeld, Barmen, Crefeld, jede Stadt einen wählt, Sa. 9, dann aber die übrigen 114 Städte, in Verbänden von 4 bis zu 13 und 14, zusammen 16 zu wählen haben, und nach der nur angeführten K. Verordnung sollen nur die Städte St. Wendel und Baumholder an der Collectivstimme der Städte Saarlouis, Saarbrück und Ottweiler Theil nehmen.

d) Den vierten Stand machen die 25 Abgeordneten der Landgemeinden aus, wovon der Wahlbezirk Cöln 4, Düsseldorf 6, Aachen 4, Coblenz 5, Trier 5 zu liefern hat.

Die zur städtischen Wählbarkeit nöthige Grund- und Gewerbsteuer-Entrichtung ist hier in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Rthl., (incl. mindestens 18 Rtl. Gewerbsteuer), in den zu gemeinschaftlichen Stimmen berechtigten aber auf 15 Rtl., (incl. mindestens 8 Rtl. Gewerbsteuer,) bestimmt, und es ist der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken auch hier, (wie auch in Westphalen und Posen,), für ein städtisches Gewerbe zu betrachten, und die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer sind den städtischen gleichzustellen, und solche von letzteren, die wenigstens 10 Jahr lang ein städtisches Gewerbe betrieben, sich aber nachher davon zurückgezogen haben, sollen noch ferner wählbar sein.

Zu den Deputirten im Stande der Landgemeinden qualifizirt eine Grundsteuer-Entrichtung von 20 Rtl.; da aber, wo Gewerbsbetrieb mit Grundbesitz verbunden ist, ein eben solcher Betrag von Grund- und Gewerbesteuer zusammen.

Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht auf gleiche Art auch hier, wie in Westphalen, verloren. — Die Abtretung eines Rittergutes vom Vater an den Sohn bei des erstern Lebzeiten, und die Succession

der Seitenverwandten in einen Lehnstamm, oder ein Fideicommißgut, das von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, ist bei der Ritterschaft der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten, hier, wie in Westphalen, und in Posen ꝛc.

Die Diäten der Abgeordneten betragen 3 Rthl., die Reisekostenvergütung $1\frac{1}{3}$ Rthlr. pro Meile.

§. 194.

BB) Von der städtischen Kommunal-Verwaltung, der Städte-Verfassung und Verwaltung.

Fürstenthal, Repertorium über sämmtliche das Stadtkommunalwesen im Preußischen betreffende Gesetze, Ministerialrescripte ꝛc. 2te verm. Aufl. Neisse, 1836. gr. 8. (Für die östlichen Provinzen.)

Janke, Abhandlungen über Preußens Kommunalwesen und vaterländische Gesetze. 1ster und 2ter Jahrg. Berlin, 1831. 35. gr. 8.

a) Von den Städteordnungen der Jahre 1808 und 1831, und deren Einführung überhaupt.

Vgl. Rumpf, Die Preußische Städteordnung nebst den über dieselbe bis 1829 ergangenen Erklärungen, Entscheidungen ꝛc. 6te verm. Aufl. Berlin, 1834. gr. 8.

Raumer, v. F., Ueber die Preußische Städteordnung, nebst einem Vorwort über bürgerliche Freiheit ꝛc. Leipzig, 1828. 8. und eine andre gleiche Schrift zur Rechtfertigung jener. Ebend. 1828. 8.

Streckfuß, C., Ueber die Preußische Städteordnung; Beleuchtung der Schrift des H. v. Raumer gleichen Titels. Berlin, 1828. 8. und eine andre Schrift von ihm über die Frage: ob dieselbe für kleine oder große Städte mehr passe? Berlin, 1835. 8.

Horns Bemerkungen zur Schrift von Raumer. Königsberg, 1828. 8.

Perschke's Versuch einer Metakritik dieser Schriften, Leipzig, 1828. 8.

Rönne, v., Die Preußische Städteordnung ꝛc. mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen. Breslau, 1839. 8.

Ueber die Preußische Municipal-Verfassung, in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1838. St. 4, p. 199—255.

Savigny, Ueber die Preußische Städteordnung, in Ranke's Histor. polit. Zeitschrift Heft 3, 1822 p. 401—25.

Durch die K. Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchie, nebst Instruction behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten ꝛc., d. d. Königsberg den 19. Novbr. 1808 (Gesetzs. 1808 p. 324—366), auch a parte Berlin 1808. 8., sowie durch die Revidirte Städteordnung für die Preußische Monarchie mit den dazu gehörigen Verordnungen d. d. Berlin den 17. März 1831. (Gesetzs. 1831 p. 10—33), auch a parte Berlin 1831. 8. und die vielfachen speziellen Verordnungen und Erläuterungen, welche beiden nachgefolgt sind, ist die frühere große Abhängigkeit der Städte und der städtischen Verwaltung von der Regierung aufgehoben, und die jetzige selbstständigere Verwaltung des städtischen Gemeinwesens angeordnet worden.

Die erstere dieser Städteordnungen wurde namentlich in den

alten östlichen Provinzen sogleich fast überall eingeführt, und späterhin, nach dem Kriege von 1813—15 auch vielen Städten in den neu- oder wieder adquirirten Ländern zu Theil; und selbst bei der Erscheinung der Revidirten Städteordnung wurde durch die K. Kab. Ordre vom 17. März 1831 (Gesetzs. p. 9) ausdrücklich bestimmt, daß die ältere Städteordnung von 1808 in den Städten, worin sie bereits gesetzliche Kraft haben, für jetzt ferner beibehalten bleiben solle. — Durch ebendieselbe, und eine andere Königl. Kab. Ordre vom 4. Juli und die Zusammenstellung vom 14. Juli 1832, (Gesetzs. p. 181—91) wurde indeß zugleich nicht nur den Provinzialständen oder auch den Stadtgemeinen überlassen, statt jener ältern die Verleihung der neuern Städteordnung Allerhöchsten Orts nachzusuchen, sondern es wurden auch mehrere nachträgliche Bestimmungen, durch welche die erstere seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden ist, — namentlich wegen des Bürgerrechts, dessen unentgeltlicher Ertheilung, dessen Versagung und Verlustes, wegen des Bürgereides, wegen der Erhebung der Gemeinde-Abgaben, wegen Constituirung der Stadtverordneten-Versammlungen und vieler andern speziellen Punkte, insbesondere auch wegen Abfassung der städtischen Statuten ꝛc., — ihr beigefügt, und dieselbe ist dann so noch im Jahre 1831 und 32 mehreren Städten im Königreich Preußen, und in Schlesien, Glatz und der Oberlausitz, die sie noch nicht hatten, zugetheilt worden, durch Kgl. Kab. Ordres vom 28. Febr. 1832 und 13. und 26. April 1831.

Ueber die Einführung der neuen Städteordnung in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen und Landestheilen verfügte dann eine besondere K. Verordnung vom 17. März 1831 (Gesetzs. p. 37—40), und es wurde durch dieselbe selbst bestimmt, daß sie auch in den zur Monarchie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, und dann provinzenweise, nach und nach, in allen den Städten, wo die ältere keine verbindliche Kraft hat, auf den Grund besonders zu publizirender Verleihung eingeführt, daß aber auch die durch dieselbe verliehene Verfassung denjenigen Städten wieder entzogen werden können solle, in welchen wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer ganz besondern Pflichtverletzung schuldig gemacht haben würde. — So wurde denn diese revidirte Städteordnung verliehen: a) den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und der Niederlausitz gehörenden Städten, in den die ältere von 1808 nicht schon eingeführt worden, im J. 1831 durch Kab. Ordre vom 17. Mai; b) den gleichen im Herzogthum Sachsen, ebenso durch Kab. Ordre vom 28. April dieses Jahres, und zum Theil erst im Jahr 1835; c) einigen Städten der Provinz Westphalen, nach Kabinets-Ordre vom 18. März 1831, und d) der Stadt Wendisch-Buchholz im Potsdamer Reg. Bezirk. Sie ist dann im Jahr 1832 ferner verliehen den Städten Rawicz, Fraustadt, Lissa, Posen, Königsberg in der Neumark, (hier statt der ältern,) Minden und Herford; im Jahre 1833 an Höxter, Bielefeld, Kempen, Birnbaum, Zduny, Meseritz; im Jahre 1834 an Dortmund, Bojanowo, Krotoschin, Schwerin; im Jahre 1835 an Filehne, Inowrazlaw, Jutroschyn, Kobylin, Kosten, Kurnik, Nakel, Ostrowo, Roga-

sen, Samter, Schmiegel, Sarne, Schneidemühl, Schrimm, Trzesmeszno; i. J. 1836 an Schönlanke, Gnesen, Grätz, Punitz; im Jahr 1837 an Czarnikau, Kozmin, Lobsens; im Jahre 1838 an Wronke, Bomst und Buck; im Jahre 1839 an Schildberg, Reisen, Blesen, Pleschen, Chodziesen, Wongrowice, allen im Posenschen, und an Kremmen im Reg. Bez. Potsdam, und Sachsa im Reg. Bez. Erfurt.

Dabei ist durch Kab. Ordre vom 3. Sept. 1835 (Gesetzs. p. 215) angeordnet, daß in allen Fällen, wo dieselbe im Großherzogthum Posen verliehen wird, der 10te Titel, die Städte vormaliger deutscher Reichsstände und andere mittelbare Städte betreffend, nicht zur Anwendung kommen solle und könne. — Uebrigens kann diese Revidirte Städteordnung anderwärts in den Städten ehemaliger Reichsstände, und anderen mittelbaren Städten ebensowohl stattfinden, als in den übrigen, und die Besitzer derselben bleiben dabei ferner im vollen Besitz der ihnen dort zustehenden Ehrenrechte und nutzbaren Privatrechte, und sie sollen auch mit ihrem Gutachten in Angelegenheiten der Stadtgemeinden gehört werden; s. nachher.

In der Rheinprovinz, und im Ganzen auch in Westphalen dagegen ist weder die alte, noch die neue Städteordnung eingeführt; letztere wenigstens ist nur in letzterer Provinz einzelnen Städten, die speziell genannt sind, auf ihren Wunsch und Gesuch zugetheilt worden. In den übrigen und in der ganzen Rheinprovinz gilt noch die französische Städteverfassung, nach welcher in jeder Stadt, (wie auch in jedem Dorfe,) ein **Maire** oder **Bourgemestre**, Bürgermeister, vom Staate eingesetzt ist, der die ganze Verwaltung der Stadt und ihres Vermögens auf sich hat, neben dem dann aber ein **Gemeinderath**, auch vom Staate eingesetzt, sich selbst jedoch in sich rekrutirend, angeordnet ist, der alle Jahre auf 14 Tage in der Regel zusammenkommt, die Verwaltung controlirt, prüft, die Rechnungen revidirt und das Budjet fürs nächste Jahr entwirft, alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsbehörde, ohne deren Consens er auch nichts beschließen, keine Gemeindeabgabe u. dgl. anordnen kann.

Vergl. **Keil**, Handbuch für Maires und Adjuncten, 2 Th. 3te verbesserte Auflage. Cöln, 1834. gr. 8.

b) Besondere Bestimmungen derselben; 1) Stadtrecht, Stadtbürgerrecht, Rechte und Pflichten desselben, und der Stadtgemeinen, und städtisches Vermögen insbesondre nach denselben betreffend.

1) Das **Stadtrecht**, oder das Recht der städtischen Verfassung gründet sich auf die Städteordnungen, und soll auch, nach der neuen, anderweitig auf besondre **Statuten** sich begründen, dgl. jede Stadt mit Königlicher Genehmigung erhalten, und welche alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen sollen, die außer den der Städteordnung selbst daselbst gelten; und es geht dasselbe auf den ganzen **Stadtbezirk**, d. h. alle Grundstücke und Einwohner innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark. Doch können Grundstücke, die von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder mit ihr

in Verbindung stehen, sowohl wenn sie bisher zum Stadtbezirk nicht gehört haben, damit vereiniget, als auch, wenn sie bisher dazu gehörten, davon getrennt werden; beides durch Verfügung der Staatsbehörde auf Antrag der Betheiligten, und gegen gehörige Auseinandersetzung beider Partheien: wie denn so die im Stadtbezirke liegenden Königlichen Grundstücke oder Rittergüter und standesherrlichen Besitzungen in der Regel nicht zum Gemeindeverband gehören, wenn sie ihm nicht eigends beitreten. R. St. und Gesetzs. 1831 p. 12.

2) Eintheilung der Städte. Die alte Städteordnung schon theilt die Städte in 3 Klassen ein: in große, die mit Ausschluß des Militärs 10,000 Einwohner und darüber haben, in mittlere, welche so 3500 und mehr, aber noch nicht 10,000 Einwohner haben, und in kleine, die noch nicht 3500 Einwohner zählen: und nach ihr soll jede Stadt, die über 800 Einw. enthält, in Stadtbezirke eingetheilt werden, deren keiner jedoch in großen Städten über 1500, und keiner unter 1000, in mittleren und kleineren keiner über 1000, und unter 400 Einwohner haben darf. (Vgl. p. 654 die Eintheilung der Städte nach der Gewerbesteuer.)

3) Unterschied der Einwohner in Bürger und Schutzverwandte, und vom Bürgerrecht und Bürgerpflicht.

Die Einwohner der Stadtbezirke bestehen aus Bürgern und Schutzverwandten. — Bürger sind die, welche das Bürgerrecht, d. h. — nach der alten Städteordnung das Recht, städtische Gewerbe zu betreiben, und Grundstücke in der Stadt zu besitzen, auch an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, und zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein, — nach der revidirten Städteordnung aber das Recht, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen, gewonnen haben. Dieses wird nun vom Magistrat gegen Ableistung des Bürgereides und Uebernahme der Bürgerpflichten, und, wo es gebräuchlich ist, gegen gewisse Gebühren, Bürgerrechtsgelder, und auch nur auf Ansuchen ertheilt, wenn es nicht durch einstimmigen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten den, die persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen sich erworben haben, freiwillig, oder auch als Ehrenbürgerrecht ohne städtische Verpflichtungen ausgezeichneten, um den Staat und die Stadt verdienten Männern gegeben wird. Jedoch müssen die um dasselbe Ansuchenden sich auch in der Stadt niederlassen wollen, von unbescholtenem Wandel, und, bei früherm anderweitigen Aufenthalt im Lande, mit Attest über denselben versehen, können aber sonst jeden Standes und Geschlechts, und Religionsbekenntnisses, nach der Revidirten Städteordnung aber müssen sie männlichen Geschlechts, und auch majorenn und selbstständig sein: und zwar sind nach der alten Städteordnung dazu verpflichtet Alle, die in der Stadt städtisches Gewerbe treiben oder Grundstücke besitzen wollen, und nach der Revidirten Städteordnung sind zu dessen Erwerbung berechtiget und zugleich verpflichtet: die, welche im Stadtbezirk ein Grundstück haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten

nicht unter 300 Rtl., in größern nicht unter 2000 Rtl. bestimmt werden soll, sowie die, welche im Stadtbezirk ein stehendes Gewerbe betreiben, und aus demselben eine reine Einnahme von wenigstens 200 bis 600 Rtl. beziehen; dagegen die, welche aus anderen Quellen eine solche von wenigstens 400 — 1200 Rthlr., und mindestens 2 Jahr lang in der Stadt gewohnt haben, dazu zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. — Diese Bürgerrechts-Abgabe beträgt meist in großen Städten 10, in mittleren 6, und in kleineren 3 Rtl.; und werden noch besondere Abgaben für die Benutzung besondrer städtischer Anstalten gegeben, so hängt blos diese, nicht die Ertheilung des Bürgerrechts davon ab. Vgl. Verordnung die bei der Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben betreffend, vom 28. Juli 1838, Gesetzs. p. 144. — In Berlin erlangten übrigens blos im J. 1839 bis Oct. schon 1200 Personen das Bürgerrecht.

Die Versagung oder Entziehung des Bürgerrechts kann nur bei Personen, die wegen eines Vergehens zwei Jahr mit Zuchthaus- oder härterer Strafe bestraft, oder zu irgend einer Criminalstrafe wegen Diebstahls, Betruges ꝛc., verurtheilt oder auch nur vorläufig davon freigesprochen werden sind, oder die durch ihre Handlungen und Lebensweise die öffentliche Verachtung sich zugezogen haben, (in letzteren Fällen aber nur nach dem Gutachten der Stadtverordneten und unter zulässigem Rekurs an die Staatsbehörden,) statt finden. — Die alte Städte-Ordnung läßt es indeß auch den, die im Konkurs befangen, oder in Criminal-Untersuchung blos begriffen, oder unter Kuratel gesetzt sind, versagen; obwohl auch noch speciellere neuere gesetzliche Dispositionen darüber, besonders in Betreff der Ehrenrechte, bestehen. — Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgiebt, und wer nicht, nach der alten Ordnung binnen 2 Jahren, nach der neuern binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung, einen Stellvertreter zu Erfüllung seiner Bürgerpflichten aufstellt, verliert dadurch sein Bürgerrecht, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach seinem Abzug die Erlaubniß zu dessen Beibehaltung nachsucht, und die Stadtverordneten sie ihm gewähren. Bei den auf längere Zeit Abwesenden, oder unter Kuratel, in Criminal-Untersuchung oder Konkurs Kommenden ruht nach der neuen Städteordnung dasselbe nur. — Jeder Bürger ist übrigens, nach beiden Gesetzen, zu Entrichtung von Gemeindeabgaben und Leistung von Gemeindediensten, (die jedoch nicht handwerksmäßige seyn dürfen,) verpflichtet, wie, und wenn sie das städtische Bedürfniß erfordert; und Königl. Staatsdiener, die Bürger sind, genießen nur Befreiung von solchen persönlichen Diensten, die ihre Amts- und Berufsverrichtungen nicht zulassen, und müssen Stellvertreter stellen. Auch ist jeder Bürger verpflichtet, die ihm aufgetragenen städtischen Aemter oder Aufträge des Magistrats unentgeltlich zu übernehmen und auszuführen, und zwar auf die bestimmte Zeit, oder wenigstens auf 3 Jahre, und nur fortdauernde Krankheit, langwierige Reisen, die gleichzeitige Verwaltung von 3 öffentlichen Aemtern, und ein Alter über 60 Jahr sind allgemeine gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes ꝛc. zu versagen: bei anderer unbegründeter Weigerung aber erfolgt Verlust des Stimmrechts, und der Theilnahme an der Verwal-

tung des Gemeinwesens, und stärkere Anziehung zu den Gemeinlasten auf $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{3}$. Nur Geistliche, Professoren, Schullehrer, Staatsbeamte, Advokaten, Patrimonialrichter, und Medizinalpersonen sind davon in der Regel ganz befreiet, oder bedürfen sonst wenigstens dazu der Erlaubniß ihrer Behörden.

Schutzverwandte sind dagegen alle, die, ohne Bürger zu seyn, ihren Wohnsitz in Stadtbezirken haben; und nach der alten Städte-Ordnung können diese nur solche Gewerbe treiben, zu den verfassungsmäßig kein Bürgerrecht gehört, nach der neuern aber sind sie ganz den Bürgern gleich berechtiget, Gewerbe zu treiben, und Grundstücke zu besitzen, können jedoch an den öffentlichen Geschäften nicht Antheil nehmen, und sind übrigens nach beiden nicht nur in allen Stücken, wie die Bürger, den Ortsbehörden unterworfen, sondern auch zu Entrichtung verhältnißmäßiger Beiträge zu den Gemeindelasten, zu persönlichen Dienstleistungen aber nur im Nothfall verbunden, und Königl. Staatsdiener auch nur insoweit, als ihre Amts- und Berufsverrichtungen es zulassen.

Ueber die gesammten Bürger soll ein Bürgerbuch oder Verzeichniß der nach und nach aufgenommenen Bürger, und neben ihm sollen auch Bürgerrollen über die zur Zeit noch vorhandenen Bürger gehalten werden.

4) Stadtgemeinde, und Gemeinderechte und Pflichten.

Die sämmtlichen Einwohner des Stadtbezirks, d. h. die eigentlichen Bürger, und die Schutzverwandten zusammen machen nach der neuen Städteordnung, nach der alten aber machen nur die eigentlichen Bürger die Stadtgemeinde oder Bürgerschaft aus, welche ihre Gemeinde oder Bürger-Rechte, und ihre Gemeinde- oder Bürger-Pflichten hat. Die ersteren, die Berechtigungen, gehen, theils auf die Wahl der Stadtverordneten, welche nach der alten Ordnung von der Stadtgemeinde in der Gesammtheit, doch eben nur von der eigentlichen Bürgerschaft, und nach der neuern auch nur von dieser allein ausgeübt wird, theils auf das Vermögen der Stadt, und dessen beste Verwaltung, und Benutzung, und auf die Theilnahme an derselben selbst, sowohl was das gemeinschaftliche Stadt- oder Kämmereivermögen, welches zu der Bestreitung der Gemeinausgaben bestimmt ist, als was das Bürger-Vermögen betrifft, oder, nach der alten Ordnung, das Vermögen, welches nur für die Benutzung einzelner Mitglieder der Stadtgemeinde, oder nach der neuen das, welches für die Nutzung entweder aller Einwohner, oder nur der Bürger, oder auch nur der Schutzverwandten bestimmt ist, anlangt, die beide nur zu diesen ihren Zwecken verwendet werden dürfen, wogegen auf das Vermögen von einzelnen Korporationen, oder Stiftungen, oder auf solches, welches einzelnen Klassen gehört, (z. B. den Hauseigenthümern,) kein Anspruch, wohl aber doch eine gewisse Aufsicht darüber statt findet.

Vgl. Blumenschein. Was ist Kämmerei- und Bürgervermögen, und wem gehört die Nutzung desselben. Quedlinburg 1839. 8.

Die Verpflichtungen dagegen gehen auf alle Kommunalsteuern, alle und jede Leistungen, welche das städtische Bedürfniß er-

fordert; und, sofern das Kämmereivermögen nicht zureicht, sind, nach der neuen und alten Ordnung, alle einzelne Mitglieder der Stadtgemeinen, und alle Stadt-Einwohner gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten,

Vgl. Blumenschein. Die Kommunalsteuer in den Städten. Quedlinburg 1839. 8. Heyde, v. d., Kommunalsteuer und Verwaltungsordnung ꝛc. Magdeburg 1838. 8.

und es erstreckt sich dies, nach der neuen Städte-Ordnung, auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Stadtschulden; jedoch sind, nach oben, servisberechtigte active Militärs von allen Beiträgen zu den Gemeinlasten, und Staatsdiener, die aus Königl. Kassen besoldet werden, sowie Geistliche und Schullehrer, durch die von ihnen hierzu zu leistenden Geldbeiträge, die sogenannten Kommunallasten oder Beiträge, meist von 1 pro C. des Gehalts, wenigstens von persönlichen Diensten frei, wenn sie nur nicht Bürger sind, oder Grundstücke besitzen, oder Gewerbe treiben, und mit Ausnahme aller indirecten Abgaben; (Vgl. die Gesetze wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den städtischen Lasten vom 11. Juli 1822 und vom Jahr 1832, Gesetzsamml. p. 184 und Neumann, G. V. Die Preußischen Gesetze die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, oder das Gesetz vom 11. Juli 1822 mit sämmtlichen Erläuterungen und Ergänzungen. Berlin 1839. 8.); sowie auch Mitglieder der Stadtgemeine, die außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, von persönlichen Beiträgen zu Anstalten befreiet bleiben, von den sie ihrer Entfernung halber keinen Vortheil ziehen, und Frauen, die einen selbstständigen Haushalt führen, nach der neuen Städte-Ordnung nur paßliche Stellvertreter für sich zu stellen haben. Dingliche, auf Grundstücken schon lange ruhende Befreiungen von diesen Verbindlichkeiten ist die Stadtgemeinde befugt, gegen grundsätzliche Entschädigungen abzulösen, und neue der Art können ebensowenig, als persönliche ertheilt werden. — Eine besondre persönliche Dienstverpflichtung der Bürger ist dann auch die zum Dienst in den Bürgergarden, die zur Bewachung der Stadt beim Ausmarsch des Militärs, und der Garnison verpflichtet sind, und eine eigne Uniform tragen, deren eigner Besitz in großen Städten beim Bürgerwerden nachgewiesen werden muß. Die Bürger sind dazu in Kompagnieen und Bataillons getheilt, und haben aus ihrer Mitte auch ihre Offiziers. Nach dem Gesetze gehören dieselben jetzt auch zur Landwehr; Gesetzs. 1813 p. 90, 110. — Die Schützencorps aber sind freiwillige Vereinigungen der Bürger zu Schießübungen, und Schützenfesten, und sie vertreten in größeren Städten den Landsturm, Gesetzs. 1818 p. 90; auch sind in Betreff ihrer mancherlei neue Anordnungen gemacht, und der Berliner Schützengilde ist ein neues Statut unterm 6. October 1837 gegeben worden. S. Kamptz Annalen B. 21, p. 695, 99.

5) Stadtregiment und Verwaltung.

Dieselben sind in den Händen des Magistrats, und der Stadtverordneten, welcher erstere der Stadtgemeinde als Obrigkeit und Verwalter in allen Angelegenheiten vorgesetzt ist, und welche letztere sie in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach Ueberzeugung und Ge-

wissen vertreten, verbindende Beschlüße für die Gemeinde fassen, und besonders die Grundsätze feststellen sollen, nach den die Gemeindebeiträge zu erheben sind, und die Benutzung des Stadtvermögens geleitet werden soll. Gesetzs. 1832 p. 190; sowie sie auch den Magistrat zu wählen haben.

Anlangend a) das Nähere über die Stadtverordneten, so sollen dieselben α) von sämmtlichen eigentlichen Bürgern, und zwar nach den Bezirken der Stadt und für dieselben gewählt werden, nicht nach Ordnungen, Zünften und Korporationen, der neuen Städte-Ordnung nach, wohl aber nöthigenfalls nach den Klassen der Einwohner, wenn die verschiedenartigen Verhältniße der Bürger dies rathsam machen, worüber die Städtischen Statuten sich zu erklären haben. Nur Magistratsmitglieder während der Dauer des Amts, Frauen, unangesessene Bürger, und solche, die das Bürgerrecht nicht erhalten könnten, wenn sie es nicht schon besäßen, und in mittlern und kleinern Städten solche, die nicht 150 Rthl. reines Einkommen haben, wählen nach der alten Städte-Ordnung nicht mit.

β) Ihre Anzahl soll nach der alten Städte-Ordnung in kleinen Städten auf 24—36, in mittlern auf 36—60, in großen auf 60—102 geeignete Mitglieder der Bürgerschaft gehen; nach der neuen Städte-Ordnung aber soll die Anzahl nach Verhältniß der Größe der Städte und des Umfangs der Stadt-Angelegenheiten durch Statuten bestimmt werden; und nach Königl. Kabinetsordre vom $\frac{4}{14}$ten Juli 1832, (Gesetzsamml. p. 184), soll auf den Wunsch der Stadtgemeinden die gesetzliche Anzahl derselben überall auch vermindert werden können. Die Bürgerrollen, die der Magistrat hält, führen nach den Stadtbezirken die stimm- und wahlfähigen Bürger auf.

γ) Für jeden Stadtverordneten wird auch ein Stellvertreter gewählt, der nöthigenfalls für ihn eintritt, und zwar geschieht die Wahl beider auf 3 Jahre; aber ein Drittheil der Gewählten scheidet doch jährlich aus: und die Hälfte nach der neuen, oder $\frac{2}{3}$ nach der alten St. O. von den eigentlichen Stadtverordneten, (nicht aber den Stellvertretern nach R. St. O.) muß oder müssen stets aus Grundbesitzern bestehen, und zwar nach der neuen St. O. solchen, deren Grundstücke in kleinen Städten im Geringsten nicht unter 1000 Rtl., in größern im Höchsten nicht über 12000 Rthlr. Werth haben, und die anderen müssen wenigstens ein jährliches Einkommen von 200—1200 Rtl. beziehen. Nach übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten können indeß auch besonders rechtschaffene, nicht so vermögende, der N. St. O. nach, dazu gewählt werden, und bei den, die nach Ebend. von den unter den Bürgern, dem Geschäft nach gemachten, Klassen gewählt werden, entscheidet Grundbesitz und Einkommen gar nicht. Städtische Verwaltungsbeamte können während ihrer Amtsdauer zu Stadtverordneten nicht gewählt werden.

δ) Die Wahl selbst geschieht alljährlich an einem Sonntage nach abgehaltenem Gottesdienst, und zwar, nach der neuen Städteordnung unter Aufsicht und Leitung eines Magistratsmitgliedes und eines

Deputirten der dermaligen Stadtverordneten, nach der alten aber unter Leitung eines für jeden Bezirk aus dem Magistrat, oder den Bezirksvorstehern gewählten Commissarius, und noch eines Wahlaufsehers mit 3 Beisitzern, und alle wahlfähigen Bürger müssen dabei erscheinen oder sich entschuldigen. Stimmenmehrheit entscheidet; aber jeder einzelne Kandidat muß dieselbe als absolute für sich haben, und wenn diese nicht zu erreichen ist, geht der Angesessene dem Unangesessenen vor. Das Wahlprotokoll wird zur Prüfung und Bestätigung der Wahl an den Magistrat befördert.

ε) Die gewählten Stadtverordneten halten dann ihre erste Versammlung, und wählen sich aus ihrer Mitte (nur nicht aus dem geistlichen Stande, Gesetzsammlung 1832, 186), auf ein Jahr ihren Vorsteher, und einen Protokollführer, und für jeden auch einen Stellvertreter, von den der erste die nöthigen Versammlungen zu berufen und zu leiten, die vorgelegten Angelegenheiten selbst, oder durch einen Referenten zum Vortrag zu befördern, und über die Ordnung der Berathung, Beschlußnahme und Protokollführung zu wachen, und das Protokoll dem Magistrat einzureichen hat. Die Versammlung hat ihre eigne Unterschrift und ihr eignes Siegel.

ζ) Die Geschäfte der Stadtverordneten-Versammlung werden ganz unentgeltlich geführt; die sonstigen Kosten des Geschäftsbetriebs trägt die Kämmereikasse; Stimmenmehrheit entscheidet, und bei Gleichheit giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag; Deputationen können nach der alten St. O. für die verschiedenen Angelegenheiten stets angeordnet werden; ihre Beschlüsse verpflichten alle übrigen Bürger und Einwohner, doch sind sie der Stadt auch für allen ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, und Stadtverordneten-Versammlungen, die ihre Pflicht vernachläßigen, und in Unordnung und Partheilichkeiten zerfallen, können aufgelöset werden.

Vergl. Instruction über die Wahl und Geschäftsführung der Stadtverordneten vom 17. März 1831. (Gesetzs. p. 831, und in der Neuen Städte Ordnung p. 58 und 67.

Anlangend b) den Magistrat, dergleichen es in jeder Stadt nur einen geben darf, so ist derselbe als deren Obrigkeit der Verwalter der Gemein-Angelegenheiten, und das Organ der Staatsgewalt in derselben für die Stadt (N. St. O.).

α) Er bildet ein Collegium, welches aus einem Bürgermeister, oder in größeren, Allerhöchstenorts besonders zu bestimmenden Städten, aus einem Ober-Bürgermeister, welchem dann ein Bürgermeister als Gehülfe und Stellvertreter nach der neuen Städteordnung beigegeben ist, und aus 3, oder mehreren anderen Magistratsmitgliedern, Stadträthen oder Rathsmännern, theils besoldeten, theils unbesoldeten, deren Zahl das Statut zu bestimmen hat, besteht. — Nach der alten Städte-Ordnung, ist aber noch genauer bestimmt, daß in kleinen Städten derselbe aus 1 besoldeten Bürgermeister, und 1 besoldeten Rathsmanne, der zugleich Kämmerer ist, und 4—6 unbesoldeten Rathsmännern, in mittlern ebenso aus ersteren beiden, und einem besoldeten Rathsherrn als Syndikus, (obwohl nach Gesetzs.

1832 p. 186 in mittlern Städten auch der Bürgermeister zugleich Syndikus sein kann und soll,) und 7 — 12 unbesoldeten Rathsherren, endlich in großen aus 1 besoldeten Ober-Bürgermeister, 1—2 besoldeten gelehrten Stadträthen, (nämlich gesetz- und verfassungskundigen, für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildeten Männern,) einem besoldeten Stadtrath fürs Baufach, einem besoldeten Stadtrath als Syndikus, einem eben solchen als Kämmerer, und 12—15 unbesoldeten Stadträthen bestehen, und in Abwesenheit des Oberbürgermeisters der älteste gelehrte Stadtrath mit dem Karakter als Bürgermeister den Vorsitz in ihm führen soll. Die Bürgermeister und die besoldeten Stadträthe werden auf 12, die unbesoldeten auf 6 Jahre angestellt; aber von letzteren scheidet alle 2 Jahre nach der alten St. O. ein Theil aus, und wird durch neue ersetzt: vor Ende des dritten Jahrs können diese ihre Stellen auch selbst niederlegen. Aus besondern Gründen ist auch eine Wahl auf Lebenszeit bei den ersteren zulässig, jedoch nur, außer dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, noch mit Zustimmung des Magistrats und der Regierung. — Zu den Magistratsstellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer von wenigstens 26 Jahren, und zu besoldeten insbesondere nöthigenfalls solche auch nur nach vorheriger Prüfung, sowie zu den Ober-Bürgermeister- und Bürgermeisterstellen nach der neuen Städteordnung ausdrücklich, nach der alten aber an und für sich nur christliche Religionsbekenner, und durch Schwäger- oder Verwandtschaft der 3 ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern nicht behinderte Personen gewählt werden, und dieselben müssen auch das Bürgerrecht erlangen, und die Besoldeten dürfen ein schon vorher betriebenes Gewerbe oder öffentliches Geschäft nur nach Entscheidung der Regierung über dessen Vereinbarkeit mit dem Sitz im Magistrat fortsetzen, oder neu anfangen.

β) Die Wahl der Magistratspersonen geschieht in der Versammlung der Stadtverordneten nach absoluter Stimmenmehrheit, und bedarf der Bestätigung der Regierung. Zu den Oberbürgermeister-Stellen aber werden 3 Kandidaten gewählt, aus welchen Allerhöchsten-Orts einer dazu ernannt wird.

Wer ein Magistratsamt wenigstens 8 Jahr mit Ehren bekleidete, oder gar sich besonders dabei ausgezeichnet hat, und dasselbe niederlegt, erhält den Titel als Stadt-Aeltester.

γ) Die Unterbeamten des Magistrats sind theils zu seinem Dienst nöthige allgemeine, und werden dann vom Magistrat auf Lebenszeit, die zu mechanischem Dienst Bestimmten aber nur auf Kündigung angestellt, (und besonders aus den Invaliden genommen, Gesetz. 1832 p. 188,) theils örtliche, als Bezirksvorsteher, welche für alle Geschäfte, die blos örtliche Gegenstände, (z. B. Straßenpflasterung, Brunnen, Erleuchtung, Löschanstalten ꝛc. betreffen) von den Stadtverordneten auf 6 Jahre gewählt werden, und Hauseigenthümer seyn müssen, und die dann die Aufsicht über diese Gegenstände führen, Anzeigen darüber zu machen, und die Aufträge des Magistrats zu besorgen haben. Für den Fall der Verhinderung sind auch für sie Stellvertre-

ter gewählt, und nach 3 Jahren können sie ihr Amt niederlegen, welches sie übrigens nur gratis führen.

d) Der Besoldungsetat für die auf 12 Jahre, oder auf Lebenszeit angestellten Magistratspersonen, und Stadtbeamte wird vom Magistrat entworfen, und von den Stadtverordneten vorläufig festgestellt, dann aber von der Regierung bestätigt; und den, die nach Ablauf ihrer Anstellungszeit nicht wieder gewählt, oder bestätiget, oder den auf Lebenszeit Angestellten, die nach 12jähriger Dienstzeit dienstuntüchtig werden, gebührt eine Pension, und zwar nach der neuen Städte-Ordnung, nach 12jährigem Dienste bis zur Hälfte, nach 24jährigem aber bis zu $\frac{2}{3}$ des Gehalts; nach der alten bei 1500 Rthl. und mehr Gehalt von 800—1000, bei 1000 und mehr von 600—800, und bei weniger als 1000 Rthl. bis zur Hälfte oder $\frac{2}{3}$, je nachdem sie 12 oder 24 Jahre gedient haben; ausgenommen, wenn ein anderes Staats- oder Gemeinamt ihnen Ersatz für den bisherigen Gehalt giebt, oder wenn die Bürgerschaft eine höhere Pension aus der Stadtkasse bewilligen will. Durch ein Gesetz vom 11. Mai 1839, Gesetzs. 1839 Nr. 17, ist dann jetzt aber besonders festgesetzt, daß die Bürgermeister stets und immer pensionsfähig seyn sollen, und zwar nach 6jährigem Dienst mit $\frac{1}{4}$, nach 12jährigem mit $\frac{1}{2}$, nach 24jährigen mit $\frac{2}{3}$ des Gehalts, mögen sie nun nicht wieder gewählt, oder ohne ihre Schuld während des Dienstes dienstunfähig geworden seyn. Wegen Verlustes der Pension um Vergehungen halber, wegen Suspension, und Absetzung vom Amte gelten dann hier gleiche Grundsätze, wie bei den Staatsbeamten, p. 124. Bei den Magistratspersonen hat dann nur nach der neuen Städte-Ordnung die Regierung, bei den Unterbeamten der Magistrat die Vernehmung des Betheiligten zu bewirken, und das Staatsministerium über die Entlassung zu entscheiden. Mit Verlust des Bürgerrechts aber geht auch das Amt verloren, zu dessen Führung selbiges gehört.

e) Der Magistrat führt dann die ganze Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, und alle Einwohner der Stadt sind ihm Gehorsam schuldig, und er ist auch berechtiget, und verpflichtet, auf die Beobachtung der Landesgesetze dabei überall zu halten, und Aufträge, die Staatsbehörden ihm in Landesangelegenheiten geben, im Umkreis der Stadt unabhängig von der Stadtgemeine auszuführen, welche letztere, auch hierin, wie sonst, ganz und gar demselben zu folgen verpflichtet ist. Für die Stadtmagistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Sachsen und Posen ist dabei unter dem 25. Mai 1825 eine eigne Geschäfts-Instruction erlassen worden, s. Kamptz Annalen B. 19 S. 733 f. Beil. Nr. 56. — Die Verhandlungen geschehen in kollegialischer Form, und Stimmenmehrheit entscheidet bei den Beschlüßen, und bei Gleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Mit Genehmigung der Regierung und nach den örtlichen Verhältnißen kann der Magistrat auch Deputationen und Kommissionen zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige niedersetzen, die aber nur in seinem Auftrage und unter seiner Aufsicht handeln: wie z. B. für das Armenwesen, die Kirchensachen, (wo jedoch nur christliche Personen stimmen können,) in Schulsachen, Bauwesen, Serviswesen, Sicherheitsanstalten, Sanitätswesen,

(wo der Stadtphysikus stets mit zuzuziehen ist,), wo es dann eben soviel eigne Deputationen und Directionen dafür geben kann, als Rubriken. Für den Magistrat allein gehören dagegen die Aemterbesetzung nach der Wahl der Stadtverordneten ꝛc., die Generalien der Verwaltung, alle Beschwerdesachen, die Annahme der Bürger, Handels-, Strom-, Schifahrts- und Fabriksachen, Kontrolen der öffentlichen Kassen ꝛc. Die Deputationen können aber auch, der alten Städte-Ordnung nach, einzelne Geschäfte einzelnen Commissarien übertragen.

Die Polizei in der Stadt verwaltet der Magistrat, oder besonders in dessen Namen der Bürgermeister, oder Oberbürgermeister, oder ein damit beauftragtes Magistratsmitglied nach den bestehenden Gesetzen, wenn nicht, wie in großen Städten, eine besondre Königl. Polizeibehörde angeordnet ist, die der Magistrat dann stets zu unterstützen hat. Die Kosten der Polizeiverwaltung aller Art und das Lokal für sie muß die Stadtgemeine aufbringen, ausgenommen im letztern Falle für eine Königl. Behörde.

ζ) In Betreff der eigentlichen Geschäfts-Verhältnisse zwischen dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung ist zu bemerken: daß a) der erstere in einzelnen Angelegenheiten auch eines seiner Mitglieder zum Vortrage darüber an die letztere absenden kann, welches jedoch vor der Abstimmung sich wieder entfernen muß, sowie auch diese an den Magistrat einen Abgeordneten senden kann; b) daß nach der alten St. O. dazu ein eignes Geschäfts-Regulativ für jede Stadt vom Magistrat und den Stadtverordneten entworfen, und von der vorgesetzten Provinzial-Behörde genehmiget worden sein muß; c) daß der Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung alle Angelegenheiten des innern Haushalts der Gemeine vom Magistrate ganz überlassen sind. Die Be- und Entscheidung in und von Streitigkeiten über dergleichen Angelegenheiten ist dann die Sache der Regierung; und nach der neuen St. O. ist dieselbe, und zwar zugleich mit Uebereinstimmung des Magistrats und der Stadtverordneten in der Sache schon von Haus aus, nöthig: α) bei allen Veräußerungen städtischer Grundstücke und Realberechtigungen, die auch nur auf dem Wege der öffentlichen Licitation und auf Grund einer Taxe geschehen darf, β) bei Gemeinheitstheilungen, Veräußerung von Sammlungen und Archiven, γ) bei Abschließung von Anleihen und Ankauf von Grundstücken, δ) bei Einführung von Gemeineauflagen, die nur bei Unzureichenheit des städtischen Einkommens zur Deckung der Gemeinbedürfnisse statthaft, und auch so lange nicht zulässig sind, als noch Gemeinvermögen da ist, dessen Ertrag von Einzelnen, oder einem Theile der Einwohner bezogen wird, und endlich ε) bei Verwandlung eines Gemeinvermögens letzterer Art in Kämmereivermögen. — d) Die Kontrole der ganzen Verwaltung der Stadt, die Prüfung, Durchsicht und Dechargirung der Rechnungen, die das städtische Finanzwesen angehen, die Untersuchung der öffentlichen Arbeiten, die Abnahme der Neubauten, die Untersuchung der Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen ist daher ebenfalls Sache der Stadtverordneten-Versammlung, die denn e) aber auch für die Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel zu sorgen hat.

6) Der Stadthaushalt, dessen Regulirung für das nächste Jahr, nach oben, Sache der Stadtverordneten ist, erfordert, daß alle Einnahmen der Stadt blos für die Bedürfnisse derselben verwendet, und der nothwendige Aufwand von der Gemeine jedenfalls gedeckt werden müsse, nöthigenfalls durch erhöhete städtische Abgaben. Zu der Revidirten Städte-Ordnung ist dann noch eine besondre Instruction wegen Anordnung der Kommunalabgaben im Jahre 1834 hinzugekommen. S. Kamptz Annalen Bd. 18. S. 116—21.

Schon seit 1814 und 1816, durch Königl. Kab. Ordres vom 23. Juni 1814 und 8. Aug. 1816, (Gesetzs. p. 61 und 70 f.), hat daher der Staat den größern Städten gestattet, eine Kommunal-Accise von eingehendem Bier, Branntwein, Mehl, Brod, Fleisch und Brennholz zu erheben, p. 166, oder bei besondern nothwendigen Ausgaben durch Erhöhung der Schlacht- und Mahlsteuer selbige zu decken.

In neuerer Zeit haben denn auch die größeren Städte, und oft auch die kleineren die Uebersichten ihres Haushalts-Etats öffentlich bekannt gemacht, um vor dem großen Publikum darüber gleichsam Rechenschaft zu geben. Berlin hat im J. 1837 eine solche Uebersicht seines Stadthaushalts gegeben, und in Breslau erscheint sie seit 1831 in der Regel alle Jahre: von den kleinen Schlesischen Städten giebt die Schlesische Chronik dergl. Notizen.

Der Haushalt der großen Städte ist jetzt bei der steigenden Einwohnerzahl enorm viel größer, als ehemals. In Berlin z. B. stiegen die Kommunalabgaben von 164,440 Rthl. im J. 1805 auf 682,460 Rthlr. im J. 1828, und man mußte in diesem Jahr eine Miethsteuer auflegen, die 357,705 Rtl. betrug, und auch 50 pCt. auf die Schlacht- und Mahlsteuer Zuschlag nehmen. Das Stadteinkommen beträgt denn jetzt 1,1—200,000 Rtlr., und das Stadtvermögen an 24 Mill. Rtl. Von den Schulden der Stadt s. künftig. — In Breslau betrug i. J. 1835, nach dem Extract der Kämmereirechnung, die Einnahme incl. Bestand, und Rest-Einnahme 421,179 Rtl. 17½ Sgr., und im Jahr 1838 ebenso 442,625 Rtl. 20 Sgr. 8 Pf.; die Ausgabe aber ebenso 403,621 Rtl. 7 Sgr. 3 Pf. und 383,421 Rtl. 29 Sgr. 9 Pf. — Unter den Einnahmen betrugen denn z. B. die Mauth- Brücken- und Pflasterzölle im J. 1835 24,639 Rthlr., im J. 1838 aber 25,390 Rtl., der Zuschlag zur Schlacht- und Mahlsteuer resp. 37,476 und 38,170 Rtl., die Realsteuer 78,000 und 79,403¼ Rthlr., die Personal-Kommunalsteuer 72,000 und 79,943½ Rtlr. ꝛc. Die Nutzungen der Kämmereigüter und Forsten, und des städtischen Grundeigenthums betrugen i. Jahr 1838 41,635 Rtl. In der Ausgabe machten die Servisbeiträge i. J. 1837 56,044 Rthlr., die Besoldungen und allgemeinen Verwaltungs-Kosten 118,508 Rthlr. aus. — Die Stadt Stettin hatte Ende 1837 eine Einnahme von 162,717 Rtl., und eine Ausgabe von 175,322 Rtlr., die Stadt Cöln 1838 eine Kommunal-Einnahme von 129,034 Rthl., und eine dito Ausgabe von 157,183 Rtl. ꝛc.

7) Städte der ehemaligen deutschen Reichsstände und andre mittelbare Städte.

Die neue Städteordnung bestimmt darüber: α) daß dieselbe auch

in diesen, ohne Unterschied, ob deren Besitzern darin die Grundherrlichkeit oder nur einzelne Regierungs- und Aufsichtsrechte, Ehren- und Privatrechte zustehen, gelten solle, und daß diese dann β) nach der Instruction vom 30. Mai 1820 oder nach den besondern abgeschlossenen Recessen zu beurtheilen und in das Statut aufzunehmen sind; wie denn auch in dem Genuß solcher Rechte alle übrigen Besitzer mittelbarer Städte, die dergl. vor 1806 hier besaßen, unter gewissen Restructionen verbleiben sollen.

Durch eine K. Verordnung vom J. 1839 sind übrigens auch die Königlichen Mediatstädte, d. h. die in Königlichen Aemtern gelegenen Städte den übrigen in ihren Rechtsverhältnissen gleich gesetzt worden.

8) Oberaufsicht des Staats auf die Städteverwaltung.

Die Kgl. Regierungen haben fernerhin, wie bisher, die Oberaufsicht über die Städte, ihre Verfassung und Vermögensverwaltung, soweit nicht in den Städteordnungen darauf Verzicht geleistet worden ist; und daher haben sie α) sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Ordnungen und die Gesetze des Staats überhaupt daselbst genau befolgt werden; β) darauf zu sehen, daß die Verwaltung stets im vorgeschriebenen Gange bleibe, und angezeigte Störungen bald beseitigt, und jede Beschwerde Einzelner über Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zustehenden Rechte untersucht, und entschieden werde: γ) die Stadtgemeinen zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und δ) in allen durch die Städteordnungen zu ihrer Entscheidung verwiesenen Fällen diese zu geben. Gegen dieselben findet alsdann Recurs an die höhern Staatsbehörden zwar statt, aber nur dann, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel begründet wird; wobei aber dem Richter kein Ausspruch über allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendnng zukömmt. Ein Ministerialrescript vom 20. Mai 1831 enthält noch besondre Bestimmungen namentlich in Betreff des Schuldenmachens, und Schuldenwesens der Städte.

§. 195.

CC) Von der Kommunal-Verfassung und Verwaltung des platten Landes oder der Dörfer; vom Kreisverband, Patrimonialgerichts-Nexus, den Dorfgerichten und dem Dorfgemeindewesen.

Noch fehlt es eigentlich an einer neuen und vollständigen Anordnung des Kommunalwesens auf dem platten Lande, und es ist dieselbe auch schon mehrmals von den Landständen auf den Landtagen vermißt, und gewünscht worden. Bis jetzt bestehen dafür theils nur 1) die kreisständische Verfassung und der Kreisverband, von den hier früher gesprochen worden ist, nach welchen auch die Dorfgemeinden durch Deputirte an den Kreisversammlungen und Verhandlungen mit und neben den Gutsherrschaften Antheil nehmen; theils b) der Patrimonialgerichts-Verband, d. h. die Verbindung zwischen diesen letztern oder aber den Königlichen Aemtern und den Dorfgemeinden ihrer Dörfer, welche erstere beide die Gerichts- und Polizeiobrigkeiten auf dem Lande, und zwar letztere unter Mitwirkung und Zuzie-

hung der Landräthe, der Polizeidistrictscommissarien, und der Kreisdeputirten ausmachen und darstellen, und auch die Dorfgerichte dabei mit zuziehen, mit den sie insbesondre die Lokalpolizei zuerst allein besorgen, wie sie auch die Kommunal-Steuerverhältnisse u. dergl. mit denselben zusammen reguliren, wogegen in der Rheinprovinz und in Westphalen größtentheils das p. 775 erwähnte, nach französischer Art eingerichtete Dorfgemeindewesen ferner geblieben ist, wo denn mehrere kleine Gemeinden dort in eine **Mairie** zusammengezogen sind, und dann einen Gemeinderath haben, den der Maire auch hier, wie sonst überhaupt, der Staatsbehörde vorschlägt, durch die er dann angesetzt wird.

Wenn denn nämlich in den alten, immer Preußisch gebliebenen Provinzen jene gutsherrschaftlichen Patrimonialgerichts- und Polizeiobrigkeitsrechte, und die ehemalige Amtsgerichtsbarkeit und Polizei noch ferner meist ganz so fort bestanden haben, und noch bestehen, wie sonst, und diese Gerichte als eine erste Instanz in Civil-, sowie meist auch in Criminalsachen, ja zuweilen als 2te Instanz in denselben, (was Standesherrliche Obergerichte betrifft, s. p. 72), und als Polizeibehörden in voller Geltung sind, und auf jeden Besitzer eines damit versehenen Rittergutes übergehen, — mit Ausschluß nur der Polizeigerichtsbarkeit bei jüdischen Besitzern, nach Kamptz Annalen B. 17 p. 451. — so sind diese Gerichtsbarkeiten indeß doch einestheils auch hier durch Vereinigung mit den Land- und Stadtgerichten oder durch Zusammenziehung mehrerer in Kreisgerichte mit Bewilligung der Eigenthümer vielfach aufgehoben, anderntheils sind sie aber auch in den Landestheilen, wo sie unter der Fremdherrschaft aufgehoben waren, durch ihre und seit ihrer Wiedervereinigung mit Preußen vielfältig wieder hergestellt worden.

Durch das K. Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts in die wiedererlangten Preußischen Provinzen vom 9. September 1814, Gesetzs. 1814 pag. 89—96 ist nämlich mit dieser letztern selbst zugleich auch die Patrimonialgerichtsbarkeit, nur mit Ausschluß der Amtsgerichtsbarkeit der Kammergüter, und der Criminalgerichtsbarkeit, hier fast überall, vom 1. Januar 1825 an, i. doch nur unter strenger Beobachtung der im Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 17 §. 13 f. gegebenen Vorschriften wieder hergestellt, dabei aber auch erklärt worden, daß über die innere Einrichtung derselben, und deren in der Regel zu veranstaltende Zusammenziehung zu Gesammtgerichten mehrerer Gutsherren, oder zu Land- und Kreisgerichten, sofern nicht solche bei großen Gütercompleren eines Gerichtsherrn für sich allein bestehen könnten, eine besondre Vorschrift noch ergehen solle, wenn nicht auch hier die Gutsherrschaften es vorziehen sollten, sich an die bestehenden Königl. Untergerichte, die Kgl. Landgerichte oder Stadt- und Landgerichte, mit ihrer Jurisdiction anzuschließen, worauf die Oberlandesgerichte hinzuwirken sich bestreben sollten; wie dieß denn auch, nach dem nur eben Bemerkten, in den alten Provinzen schon sehr oft wirklich geschehen ist, indem z. B. im Jahr 1821 der im Breslauer Amtsblatte No. 23 in Schlesien ergangenen Aufforderung zum Anschluß an die Landgerichte mehrere Gutsgerichte gefolgt sind, und im J. 1829 auch in den Marken 22 Rittergutsbesitzer ihre Gerichtsbarkeit freiwillig dem Staate über-

lassen haben; wozu man künftig ihrerseits noch um so mehr veranlaßt werden wird, als die Uebernahme von Privat-Justitiariaten den Justiz-Commissarien neuerlich untersagt und dieselbe den Stadtrichtern und besondern Justitiarien nur interimistisch, bis zur Errichtung von Kreisgerichten, gestattet worden ist: wobei indeß noch bemerkt werden muß, daß die Laudemien auch nach Abgabe der Patrimonial-Gerichtsbarkeit den Gutsherrschaften vermöge der Gutsherrlichkeit dennoch ferner verbleiben, da sie nicht zu den Gerichtsnutzungen gehören. — Insbesondre ist denn nun so die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter a) für wiederhergestellt erklärt worden im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen, Grafschaft Wittgenstein, nach Gesetzs. 1825 pag. 159; b) im Großherzogthum Posen aber findet sie nach der bisherigen Verfassung auch fernerhin, obgleich das Landrecht hier wieder gilt, dennoch nach Gesetzs. 1816 p. 230 keineswegs statt; und c) im Herzogthum Sachsen ist sie nach Gesetzsammlung 1816 pag. 230 und 1820 pag. 66 zwar vorerst noch beibehalten worden, jedoch nur mit der Bestimmung, daß sie nur von Land- und Stadtrichtern verwaltet werden darf, und vom 1sten März 1817 an blos auf Civilsachen sich erstreckte. d) In den alten immer beibehaltenen Provinzen ist denn auch die Amtsgerichtsbarkeit der Domänen oder Kammergüter meistens wenigstens den Landgerichten, und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der den Magistraten und Städten zuständigen Rittergüter ist überall den Land- und Stadtgerichten untergeben worden: auch war schon durch ein Königl. Edict vom 20. Februar 1812 befohlen, daß bei Veräußerung der Domänen und geistlichen Güter in der Regel die Gerichtsbarkeit nicht mit verkauft, vielmehr nur zuweilen, als ein besondres Ehrenrecht, den Käufern und neuen Besitzern zugestanden werden solle; wie denn z. B. die Feldherren, welche mit dergl. Gütern dotirt worden sind, dieselben immer zugleich mit erhalten haben.

Diese Patrimonialgerichte werden dann meist von einem Gerichtshalter oder Justitiar verwaltet, der eine richterliche Person sein muß, und vom Gutsherrn zwar gewählt und besoldet wird, aber nicht willkührlich entlassen werden darf; doch kann auch ein Gutsherr selbst seine Gerichte verwalten, wenn er nur als Richter dazu qualifizirt ist, darf aber nicht in seinen eignen Angelegenheiten als Richter handeln: auch sind damit Gerichtsnutzungen und Sporteln verbunden, sowie aber auch mancherlei Lasten und Pflichten.

Den Patrimonialgerichtsbarkeiten ist dann auch ferner stets, wie schon bemerkt worden, eine Polizei-Gewalt und Gerichtsbarkeit eigen, die sie mit samt den Dorfgerichten auszuüben haben; und diese erstere zumal bleibt den Gutsbesitzern eigentlich auch selbst da und dann noch, wo und wenn sie die eigentliche Gerichtsbarkeit auch nicht mehr haben, und zwar besonders dann und insofern, wenn und als die Gutsherren meist Maires oder Vorstände ihrer Dörfer zu werden pflegen. S. künftig.

Vergl. Kamptz, Bruchstücke über Gutsherrlichkeits-Verhältniß, Patrimonialgerichtsbarkeit, und Polizeigewalt im Preußischen. Berlin, 1830. gr. 8., und in den Jahrb. für die Preuß. Gesetzgebung Heft 68.

Die Patrimonialgerichtsverfassung, nebst Entwurf zu Patrimonial-Kreisgerichten ꝛc. Quedlinburg, 1831. gr. 8.

Die sämmtlichen nicht zu den Eximirten gehörigen Bewohner des platten Landes und der Dörfer sind daher in der Regel stets der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt entweder der Patrimonial-, oder der Amts-, oder der Land- und Kreisgerichte in allen ihren Particular-Angelegenheiten unterworfen.

2) Anlangend die Dorfgemeinden, und die Dorfgemeindegerichte; so bestimmt schon das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 7, Abschnitt 2, §. 18—86, daß die Besitzer der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke zusammen die Dorfgemeinde ausmachen, (s. §. 106.); und daß die Dorfgemeinden die Rechte der öffentlichen Corporationen haben, und über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten sich mit einander berathen, und darüber nach der Zahl der angesessenen Personen abstimmen und Beschlüsse fassen können, so jedoch, daß, wenn von Rechten oder Leistungen, die sich auf die verschiedenen Klassen der Gemeindeglieder beziehen, die Rede ist, (§. 106), die Mitglieder der einen Klasse, wenn sie auch die überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der andern Klassen doch nichts bestimmen können, sowie auch die ganze Gemeinde selbst zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfeinwohner nichts beschließen kann, und, wenn ein Geschäft vorkömmt, welches nur eine einzelne Klasse der Gemeindeglieder betrifft, nur die zu ihr gehörigen Personen zu stimmen berechtigt sind, und dabei der Schluß durch die Mehrheit der Stimmen in dieser Klasse festgesetzt wird.

Zum Erwerb, wie zur Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten, und Aufnahme von Gemeineschulden bedarf die Gemeine stets der Einwilligung ihrer Gerichtsherrschaft, die jedoch, wenn sie ohne gehörigen Grund versagt wird, durch die Regierung supplirt werden kann. Zum Erwerb von Rittergütern von Seiten einer Gemeine, oder einzelner Klassen, oder auch nur mehrerer einzelner Mitglieder derselben gehört aber allemal auch der Consens der K. Regierung, die denselben nur nach vorgängiger genauer Prüfung der Sache zu geben hat; nach K. Cab. Ordre vom 25. Januar 1821 (Gesetzs. p. 5).

Alle Glieder der Dorfgemeinen sind zur Nutzung der Gemeingründe an Hutung, Holzung, Teichen ꝛc. in der Regel berechtigt, und zwar in gleichem Maaße, wie sie zu den Gemeine-Lasten beizutragen schuldig sind; wenn nicht durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen und der Lasten zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfseinwohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der ersteren besonders festgesetzt sind, — und bei Theilungen der Gemeinheiten wird ein gleiches Verhältniß, wie bei den Nutzungen beobachtet.

Zu den Gemeinelasten und Pflichten gehören theils Gemeine-Abgaben, theils Gemeinde-Dienste und Arbeiten; und hierher sind zu rechnen: 1) die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Dorfwege und Brücken, 2) die Räumung der Dorf- und Gemeinde-Feldgräben, 3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften, 4) der Bau und die Besserung der Gemeinde- und Dorfgebäude, Brunnen ꝛc.

5) die Haltung und Versorgung der Dorfhirten, und Flur- und Feldwächter ꝛc. 6) die Versehung der Nachtwachten, und Versorgung der Dorfnachtwächter, 7) die Anhaltung, Bewachung und Transportirung von Verbrechern und Landstreichern, Deserteuren ꝛc., 8) die Herbeiholung und Zurückf hrung des Gerichtshalters, und andrer nöthigen Gerichtspersonen, sowie auch des Superintendenten bei Abnahme der Kirchenrechnungen, der Pfarrer zum Predigen bei Filialen ꝛc., 9) die Unterhaltung des Dorfbullen und des Zuchtebers, 10) die Unterhaltung der Dorfspritzen, und anderer gemeinschaftlicher Feuerlöschgeräthe und Mittel, 11) das Feuerlöschen im Dorfe und in den Waldungen ꝛc. — Und zwar leisten die Dienste, wozu Gespann gehört, nur die damit versehnen Gemeineglieder, Handdienste aber werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe geleistet, und es sind dazu entweder alle, oder nur die nicht mit Gespann versehenen Gemeineglieder nach Orts-Gewohnheit verbunden; wobei in der Regel die mit Gespann Versehenen nur bei solchen Arbeiten von Handdiensten frei sind, wo eben ihre Spanndienste vorkommen, und überhaupt die Unangesessenen dgl. Lasten in Dingen, die blos den angesessenen Wirthen Vortheil bringen, nicht mit zu tragen haben.

Die baaren Geldabgaben, soweit sie zu allen Gemeinde-Bedürfnissen, und als eigentliche Gemeindesteuern nöthig sind, werden in der Regel nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steuern aufgebracht, und erhoben, und es gehören zu diesen Gemeindesteuern die Beiträge zur Unterhaltung der Kreis- und Landständischen Verfassung, der Pfarrer und Schullehrer, der Gensdarmerie, der Gefängnisse und Zuchthäuser, der Boten für die Kreis-Currenden, der Armen- und Krankenhäuser, und Landarmenhäuser, zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes in jeder Gemeinde, u. dgl. m., sowie zur Unterhaltung der Landwehr und deren Gestellung zu den Uebungen auch mit Pferden ꝛc., die allerdings nicht unbedeutend sind. In der Rheinprovinz sind diese Gemeindesteuern auch für das platte Land am Bedeutendsten, und sie begreifen auch hier Zulagecentimen zur Grundsteuer, und Zuschläge zur Klassen-, Mahl- und Schlacht-, (sonst der Thür- und Fenstersteuer,) Brennholz-, Hundesteuer ꝛc., und betrugen nach Hansemann p. 194 im Jahr 1828 für die ganze Rheinprovinz, Stadt und Land, 1,126,500 Rtl. — Machten doch aber auch im Schweidnitzer Kreise in Schlesien im J. 1838 die Einnahmen sämmtlicher Gemeindekassen 97,140 Rthlr., und die Ausgaben 96,820 Rthlr. aus.

Die Aufsicht und Leitung der ganzen Dorfverwaltung ist dann in den Händen der Dorfrichter, Dorfschulzen, und Dorfgerichte, dergl. es in jedem Dorfe giebt und geben muß.

Diese Dorfschulzen oder Dorfrichter, als Vorsteher der Gemeinen, werden von der Gutsherrschaft aus den angesessenen Gliedern derselben stets ernannt: wenn aber das Schulzenamt an den Besitz eines bestimmten Gutes, eines Erb-Lehnschulzen-Guts gebunden ist, so muß der Besitzer desselben die zu dessen Führung erforderlichen Eigenschaften bei vorheriger Prüfung der Herrschaft nachweisen; und wenn er sie nicht nachweisen kann, so muß von derselben ein Stellvertreter gegen eine billige, von dem gedachten Grundbesitzer zu leistende

Belohnung eingesetzt werden. — Der Schulze muß nämlich immer des Lesens und Schreibens nothdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten sein. — Derselbe ruft die Gemeine bei nöthigen Berathschlagungen zusammen, leitet dieselben, und faßt den Beschluß nach der Stimmenmehrheit ab, macht die landesherrlichen und obrigkeitlichen Befehle und Verfügungen derselben bekannt, sorgt für deren Befolgung, sammelt auf Verlangen der Gemeine die Steuern und andere öffentliche und Gemeindeabgaben ein, führt die Aufsicht bei den Gemeinearbeiten, vertheilt die Einquartierung, und hält genau auf die Befolgung der Dorf- und Landespolizeiordnungen, macht von allen Verletzungen derselben gehörigen Orts Anzeige, und ihm und seinen Anordnungen muß in dergleichen Fällen und Dingen von Seiten der Dorfbewohner, und Jedermann stets Folge geleistet werden: was ihm aber für seinen Dienst an Vortheilen, oder Freiheiten zukommen soll, der hängt von der Ortsverfassung ab.

Ihm sind aber noch 2 Gerichtsschöppen, Gerichtsmänner von der Gutsobrigkeit stets beigeordnet, die dem Staate, der Herrschaft und der Gemeine zur getreuen Besorgung ihrer Amtsobliegenheiten eidlich verpflichtet werden, und ebenfalls, wo möglich, aus den angesessenen Wirthen, und stets aus Leuten von unbescholtenem Ruf und untadelhaften Sitten bestellt werden, und dann dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beistehen, nöthigenfalls auch ihn vertreten müssen, und mit ihm zusammen die Dorfgerichte ausmachen, welche sich zwar nicht in Entscheidung streitiger Rechtsfälle zu mischen, über Uebertretungen der innern Dorfspolizeiordnung aber, auf die nur kleine, an die Gemeindekasse zu berichtigende, 1 Rthl. noch nicht erreichende Strafen gesetzt sind, doch zu urtheilen, und unter Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit zu entscheiden haben. Dieselben können aber auch mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Handlungen, besonders solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei der es nicht auf Rechtskenntnisse, sondern blos auf Beglaubigungen ankömmt, vornehmen, müssen aber bei eigner Verantwortlichkeit für allen daraus entstehenden Schaden sogleich die Verhandlungen dem Gerichtshalter vorlegen: und unter dessen Direction vertreten sie auch die Stelle des fehlenden Gerichtsschreibers oder Protokollführers, dürfen unter seiner Aufsicht auch Inventarien und Taxen übernehmen, und zu Vollstreckung von Executionen gebraucht werden. Die Aemter der Schulzen und Schöppen können übrigens nur aus solchen Ursachen, die auch von der Uebernahme der Vormundschaft entschuldigen, ausgeschlagen werden; und als Zeichen seiner Amtswürde trägt jeder Schulze einen eignen Schulzenstock mit einem Knopf besondrer Art.

Schmalz, F. A. W., Der Preußische Gerichts- und Polizei-Schulze ꝛc.; 2te verm. u. verbess. Aufl. Glogau 1834. 8.

Die Befugnisse der Dorfgerichte bei Bearbeitung gerichtlicher Angelegenheiten nach dem Landrechte und der Gerichtsordn. Eisleben 1838. 8.

§. 196.

B) Insbesondre von einzelnen Kommunal-Anstalten und Verhältnissen des gesammten Kommunalwesens.

Aa) Vom Local-Polizeiwesen in Städten und auf dem Lande.

Heyde von der, Die Polizeistrafgewalt in den Königlichen Preußischen Staaten ꝛc. 2 Theile. 3te Aufl. Berlin 1840. gr. 8.

Ebend. Preußische Polizeiuntersuchungsordnung nebst einer Sammlung von Ministerialbestimmungen über die Competenz der Justiz und Polizeibehörden ꝛc. 2 Theile. Magdeburg 1834. 8. N. Aufl. 3 Theile. 1839. 8.

Ostermann, H., Die gesammte Polizei ꝛc. Verwaltung, s. früher und Zeller, die Polizeiwissenschaft ꝛc.

Kuhn, J. F., Das Verfahren bei polizei-gerichtlichen Untersuchungen in den Preußischen Staaten. Leipzig 1839. 8.

Für die Rheinprovinz besonders vergl. Pickhardt, M., Rheinisches Rural-Gesetzbuch, oder Sammlung der auf die Administration des Forst-, Jagd- und Fischereiwesens, das Prozeßverfahren und die Polizei Bezug habenden, das platte Land betreffenden Gesetze, mit 1 Commentar. Crefeld 1839. 8.

Von der allgemeinen, höhern, oder Landespolizei-Verwaltung die nicht Kommunalsache, sondern Sache der höchsten und höhern Staatsbehörden ist, unterscheidet sich die Local-Polizeiverwaltung, welche die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in einem Stadtbezirk, oder in einem Kreis-, oder auch nur Dorf-Bezirk auf sich hat, und sich demnach in die Städtische, in die Kreis- und in die Dorfpolizei theilt, welche dann aber so im Ganzen als Kommunal-Anstalt in der Regel erscheint, und hervortritt, die jedoch im Namen, und unter der Oberaufsicht des Staats gehandhabt wird, und, was die erstere anlangt, in den großen Städten doch auch einer besondern Königlichen Behörde, wie sich gleich zeigen wird, und, was die mittlere, die Kreispolizei, betrifft, doch zugleich mit Königlichen Beamten anvertrauet ist.

Die Wirksamkeit der Local-Polizei äußert sich dann insbesondre in Fremden- und Paßsachen, bei örtlicher Feuers- und Wassersgefahr, bei in einzelnen Orten grassirenden Seuchen, bei Tumulten und Aufläufen, bei öffentlichen Lustbarkeiten ꝛc., und an allen öffentlichen Orten, auf Märkten und Jahrmärkten, in Rücksicht der Straßen, Wege und Brücken, des Bauwesens und dergl. m., sowie gegen Bettelei und Betrug ꝛc. daselbst. — Doch werden ihr auch Aufträge in Steuer- und Gewerbssachen oft gegeben.

Vor Allem ist hier nur noch über das Verhältniß der Polizei, und der Polizeigerichtsbarkeit zu der Justiz im Allgemeinen zu bemerken, daß die erstere, die Polizeigerichtsbarkeit, nicht nur das Recht zur Handhabung der bestehenden allgemeinen und besondern Polizeivorschriften im Gerichtsbezirke, sondern auch zugleich das Recht, localpolizeiliche Verordnungen nach Erfordern der Umstände für dieselbe zu erlassen, in sich begreift; und daß damit auch die Befugniß, die gegen die Polizeigesetze begangenen Vergehen, und Uebertretungen, oder die Polizeivergehen, zu untersuchen, und zu bestrafen, und selbst geringere Po-

lizeiverbrechen, d. h. solche, die mit Polizeistrafe von 14 Tagen Gefängnißstrafe, oder 5 Rthl. Geldstrafe geahndet werden, vor ihr Forum zu ziehen, (wie denn nach der Declaration des Gesetzes vom 7. Juni 1821, betreffend die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 6. März 1827, Gesetzs. p. 26, und einer andern Declaration des Landrechts vom 10. Februar 1827 ein Gerichtsherr selbst ohne Gerichtshalter dgl. Sachen allein abmachen können soll;) daß dagegen alle Civil- und Criminalsachen, und so auch die Injuriensachen, die früher ihr unterworfen waren, jetzt der letztern, der Justiz, unterliegen. In der Entdeckung der eig. Verbrechen, und in der Aufsuchung und Aufgreifung der Verbrecher selbst aber hat die Polizei noch ferner Pflichten und Gewalt, und ist verbunden, die Gerichte dabei stets zu unterstützen.

Die p. 693 erwähnte Gensd'armerie ist übrigens überall in Städten und auf dem Lande angewiesen, der Polizeiverwaltung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung stets zu Dienst zu sein; daher denn nicht nur die Polizei-Directionen der Städte, sondern auch die Landräthe immer eine Anzahl von berittenen und unberittenen Gensd'armes zur Disposition bei und unter sich haben: nach der K. Verordnung wegen der Gensd'armerie vom 30. Dezember 1820. (Gesetzs. 1821 p. 1—10) und der Dienst-Instruction p. 10—20.

Kamptz, v., Codex der Gensd'armerie ꝛc. Berlin 1816. gr. 8. auch u. d. T.: Sammlung interessanter Polizeigesetze. 1ster Band.

Kuhn, J. F., Der Preußische Gensd'arme und Polizeibeamte ꝛc., mit Formularen zu Rapporten, Berichten ꝛc. Quedlinburg 1837. 8.

Anlangend nun a) insbesondere die Stadtpolizei-Verwaltung, so ist diese, wie schon gesagt: α) in großen Städten einer Kgl. Behörde übergeben, bestehend aus 1 Polizeipräsidenten, (nur in Berlin, Breslau, Königsberg und Cöln), oder 1 Polizeidirector und einigen Polizeiräthen, mehreren Polizei-Inspectoren, Commissarien und Sergeanten und Polizeidienern, die alle Uniform tragen, wo denn zu den Subaltern-Posten in der Regel stets ausgediente Militärs genommen werden müssen. In solchen Städten, die zu keinem Kreise geschlagen sind, vertreten diese Polizei-Directoren dann auch die Stelle der Landräthe. Gesetzs. 1815. p. 31.

Die Magistrate sind angewiesen, deren Anordnungen und Anforderungen zum Besten der Sicherheit, Ordnung und Ruhe des Stadtbezirks zu genügen, und besonders den Aufwand für Straßen-Pflasterung, Reinigung, Beleuchtung ꝛc. zu tragen; und alle Einwohner der Stadt ohne Unterschied müssen sich deren polizeilichen Vorschriften fügen; die Polizeibeamten haben immer das Recht des ersten Angriffs gegen alle die Polizeigesetze übertretenden und verletzenden Personen, und diese dürfen sich ihnen auch nicht widersetzen. Die Königl. Regierung führt indeß die Oberaufsicht über diese Behörden. Die Kosten derselben, als Gehalt ꝛc. trägt seit 1820 der Staat (Gesetzs. 1820 p. 137), und nur die Kosten der Polizeigerichtsbarkeit und Polizei-Execution fallen der Stadt zu, die dafür aber auch die eingehenden Sporteln und Strafgelder bezieht. Zuweilen sorgt sie auch für Lokal. Gesetzs. 1820 p. 137. In Berlin z. B. kostet die Polizei dem Staate über 50000, in Breslau an 25000 Rthl. ꝛc.

Es ben mittlern und kleinern Gütern übergeht in die Kapitel eines Gemeindehauses und in den Schulen des Kirchspiels, und der Pfarrer, der Küster und der Lehrer sind Beamten, welche die Aufsicht darüber zu führen haben, und denn die Pfarrgebäuden unter sich, die auch vor und nach Gemeindeversammlungen, Gottesdienst, Schule, Kirche und Pfarrgut unter Aufsicht und Verwaltung, und die Pfarrgebäude ist angestellt, so ist der Pfarrer auch dessen Vorsteher und Verwalter.

Die Pfarrer ist aber auch Lehrer selbst, die Jahre des Kindes und des Jünglings in seinen Gemeinden Aufsicht und Anleitung zu nehmen, die Gemeindeglieder zu besuchen, sie zu trösten und zu ermahnen, einen Lehrer zu prüfen, und wie die Gemeinde angestellt zu seyn, Kirchen, Schule, Pfarrgut, Pfarrgebäude, Pfarrgebäude, Pfarrgebäude

§. 197.

Bb) Vom Armenwesen, den Armenanstalten und der Armenversorgung in der Kommunal-Provinzial-Kreis-Städte- und Dorf-Verwaltung; a) im Allgemeinen; und zwar aa) von der städtischen Armenversorgung.

Zu keiner Zeit hat es im Preußischen Staate den Armen an Hülfe und Unterstützung gefehlt; in der sich der König und die Königl. Familie, die Regierung, und alle Kommunen, wie alle Einzelnen vielmehr stets vereinigt, und höchst bereitwillig und eifrig bezeigt haben, und es ist vielfältig eher nur zuviel, als zu wenig, und es könnte und sollte oft nur Zweckmäßigeres, und dann gewiß mit mehrerm und glücklicherm Erfolg darin geschehen.

Nach dem Allg. Landrecht Th. II. tit. 19. §. 1. f. hat der Staat die Verpflichtung übernommen, für die Ernährung und Verpflegung der Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, die nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, (wie Eltern, Kinder, Ehegatten, Geschwister und andre Verwandte bis zum 6ten Grade,) nicht erhalten können.

Die, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit zum Verdienst fehlt, sollen auf eine milde Weise zum Arbeiten, die faulen trägen Müßiggänger aber durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten; fremde Bettler sollen ins Land nicht eingelassen, hier nicht geduldet, sondern aus dem Lande geschafft, und auch einheimische Bettler sollen an den Ort, wohin sie gehören, zurückgebracht werden; und, wie der Staat berechtiget und verpflichtet ist, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert, den Veranlassungen zu schädlichem Müßiggang abgeholfen werden kann, so ist er auch berechtiget, Stiftungen, die nur auf Beförderung und Begünstigungen solcher schädlichen Neigungen abzielen oder wirken, aufzuheben, und zum Besten der Armen anderweitig zu verwenden.

Die Verpflichtung zur Ernährung ihrer Armen aber haben insbesondere, nach Landrecht §. 9. f.: a) privilegirte Corporationen, die eigne Armenfonds besitzen, oder durch Beiträge sie aufbringen, für ihre unvermögenden Mitglieder; b) Stadt- und Landgemeinen für ihre Mitglieder, die sie wirklich aufgenommen haben, wogegen für andre sie nur die Gemeine hat, bei welcher der Arme zuletzt zu den Gemeine-Lasten beigetragen hat; und zwar geht dies auch auf die Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kinder der Verarmten über; c) aller andern Armen und Unvermögenden aber, den ihr Unterhalt auf andre Art nicht verschafft werden kann, hat die Polizei sich anzunehmen. — Ueber Heimathswesen und Heimathsrecht Vergl. Kuhn, J. F., Das Heimathsrecht, oder die Lehre vom Domizil in den Preußischen Staaten. Quedlinburg 1839. 8. — Es fehlt indeß noch an ganz zweckmäßigen, und vollständigen Bestimmungen darüber; und über die Ver-

pflichtung der Gemeinden aller Art zur Aufnahme neuer Mitglieder ist Genaueres noch festzustellen. Doch haben mehrere Regierungen verordnet, daß bei Aufnahme von Ausländern, selbst arbeitsamen, und gut renomirten Leuten, dieselbe versagt werden können solle, wenn anzunehmen sei, daß sie sich und die Ihrigen am Ort der Niederlassung nicht würden ernähren können. (Amtsblatt der Merseburger Regierung Septbr. 1837.) Eine Königl. Kab. Ordre vom 20. Mai 1838 befiehlt wenigstens, Allen, die aus Ländern kommen, welche von Preußischen Unterthanen zum temporären Aufenthalt einen Heimathschein fordern, diesen ebenfalls, von ihrer Regierung ausgestellt, abzuverlangen. Dergleichen Heimathscheine aber sollen von den K. Regierungen nur auf 3—5 Jahre gegeben, können jedoch vom Ministerio des Innern noch auf 2 Jahre verlängert werden.

Zu den Armenanstalten gehören insbesondre auch die Lazarethe, von den §. 52 gehandelt worden ist, obwohl auch außerdem bei den Armenanstalten der kranken Armen sich vielfach angenommen wird, wie wir nachher sehen werden.

Eine Begünstigung der Armen ist endlich auch das p. 633 erwähnte sogenannte Armenrecht, oder die Befreiung notorisch armer Personen bei Prozessen von Sporteln und andern Gerichtskosten, nach Gesetzs. 1815, p. 201, und besonders Verordnung für die Rheinprovinz, Gesetzs. 1823, p. 21 f. und K. Kab. Ordre vom 25. Mai 1831. Gesetzs. p. 67.

Als Mittel zur Unterstützung der Armen sind die Zinsen der dazu bereits vorhandenen Kapitalien und Stiftungen, die Kirchen- und Hauskollecten, Besteurungen des Luxus, der Ostentation und öffentlicher Lustbarkeiten, unter Genehmigung des Staats durch Taxen von Seiten der Gemeinen aufgelegt, Strafgelder verschiedener Art, Ueberschüsse aus der Verwaltung der städtischen Leihanstalten, der Metallwerth der confiscirten fremden Scheidemünzen, (Gesetzs. 1821, p. 81, 83, 1830 p. 3. 22.) und dergl. m. bestimmt; und alle Arten von Armenhäusern und Anstalten sind unter besondern Schutz und Aufsicht des Staats gestellt, und genießen auch manche Vortheile, namentlich Sportel- und Stempelfreiheit in gewissen Fällen ꝛc. (Gesetzs. 1815, p. 201. — Sie bedürfen aber in der Anlage stets der Genehmigung des Staats, haben dann die Rechte moralischer Personen, und ihr Vermögen hat die Rechte des Kirchenvermögens, ohne indeß bei Geschenken und Vermächtnißen solchen Einschränkungen, wie das der geistlichen Körperschaften unterworfen zu seyn; obwohl doch durch eine Königl. Verordnung vom 13. Mai 1833, Gesetzs. p. 49 befohlen ist, daß sie, sofern dieselben 1000 Rthl. und mehr an Werth betragen, die Königliche Genehmigung zur Annahme nachsuchen sollen.

Daß es an milden Stiftungen aller Art besonders zur Armenversorgung nicht fehlt, thut sich überall kund, und ihre Anzahl und ihre Dotirung vermehren sich auch noch jährlich durch Legate und Schenkungen immer mehr. Nach der Staatszeitung 1839 Nr. 67 68 sind, in den 5 Jahren 1833—37 incl., zu Gunsten derselben, und anderer öffentlichen gemeinnützigen Anstalten, und Korporationen an dergleichen Schenkungen und Vermächtnißen gemacht worden in Rthl.:

in Provinz	in baar.	andrer Art	Summa.		in Geld.	andrer Art.	Summa.
	Geld.	nach Tarwerth					
Preußen	113322⅔	811	111168⅔	Schlesien	—	—	598143⅔
Posen	123711⅙	6932	130676⅔	Sachsen	108220⅔	18245	126465⅔
Brandenb	3161419⅔	125906⅓	172056¼	Westph.	117879½	12747⅙	130187⅓
Pommern	37789¼	1825	39611¼	Rheinl.	531178⅓	118230,⅞	652409⅝
				Summa	1972888¼	284728,⅒	2257617⅝

oder im jährlichen Durchschnitt 451,523 Rthl.

Von diesen zu 2,257,616 Rthl. berechneten Vermächtnißen ꝛc. betrugen 21 bis, und über 4000, und 5242 unter 4000 Rthl. — In Schlesien insbesondre wurden blos im Regierungsbezirk Breslau in den 10 Jahren 1825—34, für Kirchen und Schulen und milde Stiftungen 976,724 Rthl., im Jahr 1835 wieder 22,650 Rthl., (wovon für Arme 16,231 Rthl.,) in ganz Schlesien aber und in den Jahren 1835—38, 394,636 Rthl., und im Jahr 1839 wieder im Oppelner und Liegnitzer Regierungsbezirk 64136 Rthl. vermacht und geschenket; wovon in den katholischen Gegenden immer mehr auf katholische Kirchen als auf dergl. Schulen, in den evangelischen aber mehr auf evangelische Schulen als auf dergl. Kirchen kam, viel aber auch auf milde Stiftungen für Arme, im Jahr 1837 z. B. 82,152 Rthl., im Jahr 1839 in Liegnitz 18,726 Rthl. fiel.

In der Provinz Sachsen wurden im Jahr 1838 auch 18180 Rthl. und davon 9220 Rthl. für Armenanstalten legirt; und in Berlin durch ein Legat allein im Jahr 1836 59,571 Rthl. an dem Armenfonds, und im Jahr 1837 100,000 Rthl. für 60 verarmte Frauen und Männer von Wollzeugarbeitern durch einen Kaufmann vermacht ꝛc.; sowie in Görlitz durch einen andern 25,075 Rthl. für Hausarme ꝛc. Im Posenschen endlich wurden im Jahr 1836 24,701 Rthl. an Kirchen, Klöster, und milde Stiftungen legirt.

Anlangend nun insbesondere zuerst die städtische Armenversorgung und Anstalten, und zwar 1) die zu Berlin, so ist nach der Schrift: Die öffentliche Armenpflege in Berlin, besonders für die Jahre 1822—25, von der Armendirection daselbst. Berlin 1828. 8.

a) bei dem dortigen Magistrat eine eigne Armendirection mit einer Hauptarmenkasse für das ganze Armenwesen der Stadt angeordnet, mit mehreren dabei angestellten Beamten, aber auch unentgeltlicher Beihülfe der Bürger, als Armenvorsteher, Armenpfleger ꝛc.; und die Kämmerei giebt dazu jährlich einen Zuschuß von 180—90000 Rthl.

Im Jahr 1836 betrug die Einnahme der Hauptarmenkasse hier 322,281¾ Rthl., im J. 1839 aber 314277 Rthl., u. die Ausgabe i. J. 1836 312,036½ Rthl., 1837 aber 316,893 Rthl., 1838 334,740 Rthl., 1839 313,016 Rthl.; und insbesondre wurden im J. 1838 144,795 Rthl. baar an 4927 Almosenempfänger, 4486½ Rthl. für Pflege von 25,648 kranken Armen, und 117,552 Rthl. als Zuschüße zu andern Instituten verausgabt: wenn allerdings im J. 1805 die ganze Armenpflege nur 114,400, im J. 1815 aber schon 227,225 Rthl. kostete, wobei freilich aber auch die Volkszahl in Berlin von 148,000 im J. 1805 auf 265,000 und mehr im J. 1838 gestiegen war. — An Collectengeldern kamen im J. 1837

30,795⅔ Rthl. ein; und des Königs Majestät allein giebt jährlich 1000 St. Frd'or. zur Armenkasse, und die Königl. Familie giebt auch sehr viel.

b) Das Berliner Armen-Arbeitshaus für solche, die freiwillig Arbeit suchen, und für aufgegriffene Bettler hatte im Jahr 1837 Armenbestand 904, Einlieferung 4013, und entließ 3116, behielt also Bestand pro 1838 1801, bekam hier wieder 2774, und entließ 2761; und im Jahr 1839 waren im Durchschnitt täglich 795 Personen darin aufgenommen. Der ganze Kostenaufwand betrug im Jahr 1837 41,661, im Jahr 1838 40,438 Rthl.; der Arbeitsverdienst aber resp. 14,110, und 10,335 Rthl. Von den Entlassenen erhielten im Jahr 292 noch 4524 Rthl. Unterstützung, die auch mit 1221 Rthl. 41 Familien noch zu Theil ward. —

c) Die Armen-Arbeitschule beschäftigte im Jahr 1838 219, im Jahr 1837 194 Kinder, die an Papparbeiten 143,900 dergl. Schachteln, 185,000 Konvolute, 12,000 Cigarrenbüchsen ꝛc. außer den Schulstunden im Jahr 1838 fertigten.

d) Die Armen-Speiseanstalt in Berlin hatte im Jahr 1836 eine Einnahme von 1143 Rthl. Gold, und 13,892 Rthl. Silber, und eine Ausgabe von 1143 Rthl. Gold, und 11,423 Rthl. Silber.

e) Im neuen Hospital wurden im Jahr 1837 319 Personen (incl. Dienstboten) mit 15,416 Rthl. Aufwand verpflegt.

f) Der Kommunal-Armenschulen waren im Jahr 1839 13 mit 6000 Armenkindern in 77 Klassen, und in den Parochial- und Privat-Armenschulen erhielten noch 5400, Summa also 11,400 arme Kinder Unterricht, wenn 1838 12 963 mit 54,549 Rthl. Kosten; und höchst wohlthätig ist auch die Wadzeck-Anstalt zur Aufnahme und zum Unterricht armer Kinder, und Frauen im Winter.

g) An Kleinkinder-Bewahranstalten waren im Jahr 1839 23 vorhanden, im J. 1838 aber 21, deren Einnahme (blos aus freiwilligen Beiträgen) 12,166 Rthl. und die Ausgabe 10,716 Rthl. betrug, und für die ein Centralfonds nach einem, unter dem 25. Mai 1838 vom König bestätigten Statut gesammelt wird. Vgl. Streckfuß, Ueber die Anstalten zur Bewahrung kleiner Kinder in Berlin. Berlin 1836. 8.

h) Außerdem kommen noch 10 Hospitäler, für einige 20—30—40 Arme jedes, 2 Armenhäuser, (für 18 alte Frauen jedes), auch das Louisenstift für 60 Knaben vor; und i) von den vom Kaiser Nicolaus für den Bürgerbrief erhaltenen Geldern hat die Stadt im Jahr 1838 das Nicolai Hospital errichtet, dessen Beschreibung Stack, Berlin 1838. 4. mit 6 Steindrucktafeln herausgegeben hat.

k) Ein Bürgerrettungsinstitut nimmt sich verarmter Bürger durch Vorschüße schon lange an.

l) Höchst wichtig und segensreich ist endlich die seit 1836 theils von der Armendirection, theils von einem Privatverein eingeführte jährliche Land-Vertheilung zum Kartoffelbau an arme Familien, wo für sie, außer dem Pacht des Landes, auch der Dünger besorgt wird,

und die Saatkartoffeln ihnen gereicht, die Arbeiten daran aber von ihnen verrichtet, und die Erndten von ihnen bezogen werden: wie denn so im Jahe 1836 von 144 Familien von 250 Scheffeln ausgelegter Saatkartoffeln 2900 Scheffel, und im Jahr 1837 von 143 Familien von 10½ Wispel Aussaat 3765 Scheffel gewonnen wurden; welches der Armendirection resp. 327 und 380 Rthl. kostete: wie denn auch von einem Privatverein im Jahr 1837 6 Morgen an 36 Familien, mit 104 Rthl. Kosten, vertheilt, und von diesen 32 Wispel im Jahr 1838 aber 1206 Scheffel Kortoffeln, (mit 154 Rthl. Kosten für den Verein,) geerndtet wurden.

m) Durch billigen Verkauf und Vertheilung von 2084 St. Brillen in den Jahren 1830—35, nahm sich die Armendirection der armen Augenkranken an.

Der vielen Vereine, auch Frauenvereine für Holzaustheilung, Kleidung und Speisung von Armen, der Kranken- und Sterbekassen ꝛc. in Berlin nicht zu gedenken; — und von den Waisenhäusern daselbst s. nachher.

2) Breslauer Armenwesen und Armenversorgung.

Ebers, D., Das Armenwesen der Stadt Breslau ꝛc. Breslau 1828. gr. 8.
Bericht der Armendirection zu Breslau über ihre Verwaltung in den Jahren 1825—27. Breslau 1828. gr. 8.

Das Vermögen und das Einkommen sämmtlicher Breslauer christlicher Stiftungen für Arme beliefen sich schon im Jahr 1819 resp. auf 1,713,294 Rthl. und 115,338 Rthl., nach Schles. Provinzialblatt Juni 1820 p. 56: aber beide haben sich seitdem noch sehr vermehrt, indem die Armendirection allein im Jahr 1837 287,484⅔ Rthl. Kapitalien ausstehen hatte.

Nach amtlichen Berichten betrug dann bei dieser, (excl. Brüche), die Einnahme, Ausgabe, Einnahme, Ausgabe, Einnahme, Ausgabe.
1825 59,142 58,753, 1827 72,043 71,643, 1835 75,909 74,031
1826 81,231 81,634, 1831 79,497 75,508, 1838 81,909 72,235

Von dieser Einnahme machten z. B. die Subscriptionsbeiträge der Bürger und Beamten im J. 1835 12,285 Rthl. und im J. 1837 die der erstern allein 11,721⅔ Rthl., im J. 1835 der Klingelbeutel, der Gotteskasten und die Kirchenkollecten 2681 Rthl., die Tanzsteuer 1023½ Rthl., die Kindtaufs- und Hochzeitbüchsen 582 Rthl. aus; und von den Ausgaben betrugen die monatlichen baaren Almosen, (von 10 Sgr. bis 3½ Rthl.), im Jahr 1835 31,325⅚ Rthl., und der Empfänger waren 2684, im J. 1837 aber 2785, und im J. 1838 2782, wenn im J. 1825 nur 2375; zur Versorgung mit Winterholz endlich wurden 2377 Rthl. im J. 1835, und 3171½ Rthl. im J. 1837, auf Schulunterricht armer Kinder aber 5974½ Rthl. verwendet.

Außerdem giebt es aber noch eine große Menge von Privat-Vereinen, besonders auch Frauenvereinen, z. B. für Bekleidung, und Speisung der Armen, für die Cholera-Waisen ꝛc., die ansehnliche Beiträge sammeln, und Ausstellungen weiblicher Arbeiten abhalten, die viel Geld einbringen.

Das Armen-Arbeitshaus insbesondre, unter Leitung der Armendirection, erhielt im J. 1835 von dieser 6817 $\frac{7}{12}$ Rthl. Zuschuß, hatte aber auch andere Einnahmen, und im J. 1835 10,070 Rthl. Gesammtausgabe, nahm im J. 1836 323, und im J. 1838 337 Arme auf, die durch ihre Arbeit 915, und 1129 Rthl. resp. verdienten.

Ein Bürgerrettungsinstitut ist erst seit 1837 in Thätigkeit, und hat schon im J. 1838 111 Nothleidende mit 3248 Rthl. in kleinen Summen von 3—50 Rthl. unterstützt, von den 2598 Rthl. im Laufe des Jahres wieder eingiengen, und im Ganzen 1425 Rthl. ausstehen blieben; sein Vermögen betrug im Juni 1839 1386 Rthl.

An Hospitälern giebt es 12: wovon z. B. a) eins, das Hospital der heiligen Dreifaltigkeit, das reiche Hospital heißt, und für 43 Bürger und Bürgerinnen gestiftet ist, die über 50 Jahr alt sind, und, nach 3 Klassen, beim Eintritt 400, 800 oder 1000 Rthl. zahlen können; b) das Selenkische Institut für schuldlos verarmte Kaufleute (jetzt für 20) bedeutende Fonds, und jetzt ein ganz neues Haus besitzt; c) das Hospital zu St. Bernhardin 22 Hospitaliten gegen den Einkauf mit 300 Rthl. Aufnahme gewährt; d) das Hospital für arme alte Dienstboten, solche, die 50 Rthl. Kapital, und ein Bette mitbringen können, freie Wohnung und Holz, und ein Monatsgeld von 2 Rthl. finden läßt, und im J. 1836 schon 15,935 Rthl., im J. 1838 aber 16,230 Rthl. Vermögen, an Einnahme aber resp. 1223 und 4127 Rthl., und an Ausgabe ebenso 1000, und 4053 Rthl. nachwies; d) von welchen indeß auch noch andre ganz Arme unentgeltlich aufnahmen.

Zu ihnen gehören dann aber auch Institute, die eigentlich Waisenhäuser sind; als: α) das Kinder- und Knaben-Hospital für 60 Knaben, und das Hospital zum heiligen Grabe für 82 Kinder, (20 Mädchen), von den jedes Kind 50 Rthl. jährlich kostet; β) das Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte für 70 verwaiſete Mädchen zwiſchen 5 und 15 Jahren, mit einem Gesammtvermögen von 22,401 Rthl., und im J. 1838 einer Einnahme von 24,020 $\frac{5}{12}$ Rthl. und einer Ausgabe von 23,491 Rthl., wo die Kosten für ein Kind 44 Rthl. circa betragen, und seit dem Bestehen des Instituts, oder in 39 Jahren, 393 Kinder aufgenommen, 288 entlassen, und 25 gestorben sind; γ) das adliche Waisenhaus für 24 männliche, und 24 weibliche adliche katholische Waisenkinder, 1715 gestiftet, mit großen Einkünften; δ) das Waisenhaus zur Mater dolorosa für 60 katholische Kinder ꝛc.

Außerdem waren im J. 1838 auch noch 900 sogenannte Zieh-Kinder an Pflege-Eltern von der Stadt ausgethan.

Auch verdient noch Erwähnung das Institut zum Besten nothleidender Handlungsdiener, welches von Breslauer Kaufleuten und Handelsdienern, (i. J. 1826 z. B. 94 und 279 resp. der Zahl nach), durch monatliche Beiträge unterhalten wird, zuerst auch durch sie gestiftet, und jetzt mit einem eignen Hause ausgerüstet worden ist; wo denn arme, kranke, auch redliche reisende Handelsdiener, und solche, die eben außer Condition sind, Unterstützung, und arme Handelslehr-

linge auch Unterricht in den nöthigen wissenschaftlichen Kenntnissen, im Schreiben, in Sprachen ꝛc., erhalten. — Nicht zu vergessen sind endlich auch die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten Breslau's, deren es jetzt 4 giebt und in Kurzem 5 geben wird. Im Jahre 1837 hatten dieselben bereits 5000 Rthlr. Kapitalvermögen, und faßten 450 Kinder in sich, von den 183 in städtische Schulen übertraten. Ihre Einnahme betrug in diesem Jahre 2000 Rthlr., (incl. 1 Legat), und ließ 900 Rthlr. über die Ausgabe zurück; im Jahr 1838 bezogen sie eine Gesammt-Einnahme von 1387⅔ Rthlr., (wovon 958 Rthlr. Beiträge von 500 Mitgliedern des Privatvereins, der sie besorgt), und eine Gesammtausgabe von 1396½ Rthlr., und sie entließen 172 Kinder: im Jahre 1839 aber war die Einnahme 1656 Rtlr., (incl. 1044⅔ Rtlr. laufende Beiträge), und die Ausgabe 1618⅔ Rthlr., und es wurden 420 Kinder bewahrt, wovon 155 täglich beköstiget wurden, und 174 sind zur Schule entlassen worden. — Mehrere andere milde Privat-Stiftungen übergehen wir, und verweisen auf Nösselt, Beschreibung von Breslau, p. 327 u. Ebers a. O.

3) Die Cölner Armenversorgung hat eine feste jährliche Armenfundation von 90,000 Rthlr., und verpflegt an 10,000 Arme von und unter 60,000 Einwohnern! — Der einzelnen Armenanstalten aller Art sind dort eine große Menge.

4) In Stettin kostete die Armen-Verpflegung im Jahre 1836 34,714 Rthlr., im Jahre 1838 aber 38,416 Rthlr., und es wurden 12468 und 1223 Rtlr. resp. als baare Almosen vertheilt: 5200 Rtlr. trugen im Jahre 1835 die Haus-Collecten, und 17410 Rthlr. machten die Zuschüsse der Stadt, die freien Beiträge aber machten i. J. 1838 21,052 Rtlr. aus. Eine vor Kurzem dort errichtete Kleinkinderbewahranstalt hatte, bei 50 Kindern, im Jahre 1837 710 Rthlr. Einnahme und 368⅔ Rthlr. Ausgabe; und für 2408 Kinder wurde im Jahre 1838 noch überdem für Unterricht, für 188 aber für Austhuung an Pflegeeltern gesorgt, und 44 wurden in die Erziehungs-Anstalt selbst aufgenommen, wo dann jedes Kind hier 42⅔ Rthlr., dort 15 Rthlr. jährlich kostete. In der Armen-Arbeitsanstalt befanden sich im Jahre 1838 gegen 360 Personen, und an Suppe- und Speiseportionen wurden 132,573 ausgetheilt.

5) Erfurt verwendete im Jahre 1835 auf milde Stiftungen und Armenwesen 37,246 Rthlr., (auf eigentliche Armenanstalten allein 9664 Rthlr.); und im Jahre 1836 39,889 Rthlr. Die gewöhnliche Jahres-Einnahme für die Armen betrug 1835 10,462 Rthlr., und 1836 9881 Rthlr., und versorgte hier 692 Arme. In den vereinigten evangelischen milden Stiftungen betrug die Ausgabe 10502 Rtlr.; der Arbeitsverdienst der Häuslinge im Armenhause aber 2075 Rtlr.

6) Trier soll bei 15000 Einwohnern eine Armenfundation von fast 1 Mill. Rthlr. Kapital, aber auch an 5000 Arme haben!?

7) Bonn verpflegt jährlich bei auch 15000 Volkszahl 1000 Arme mit 6000 Rthlr. Armenfonds.

8) Görlitz verwendete im Jahre 1835 6630 Rthlr., (wovon 3400 Rthlr. blos an baaren Almosen,) auf die Armen, und im Jahre

1837 8150 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf.: und 3375 Rthlr. wurden 1837, 3500 aber 1838 noch baar an resp. 418 und 435 Stadtarme, in Raten von 10 Sgr. bis zu 40 Rthlr., gegeben. Die Zwangsarbeitsanstalt kostete 764 Rthlr. und brachte nur 129 Rthlr. Verdienst.

9) In Lauban mit 5000 Einwohnern kamen im Jahre 1835 an freien Beiträgen 661 Rthlr., an Kämmereizuschuß 400 Rthlr., im Ganzen gegen 1800 Rthlr., im Jahre 1836 aber 2013 Rthlr. zur Armenpflege ein, und die Ausgabe betrug im Jahre 1835 für 231 Arme und für Verwaltung 1560, und im Jahre 1836 für 259 Arme ꝛc. 1731 Rtlr., an baaren Almosen allein dort 1324 Rthlr.

10) In Strehlen in Schlesien, mit 3500 Einwohnern, wurden mit 642 Rthlr., (540 Rthlr. aus der Kämmereikasse, 102 Rthlr. von freiwilligen Beiträgen,) 157 Arme versehen; und 11) in Hirschberg kostete 1836 die Armenpflege 4260 Rthlr., 1839 4720 Rthlr.

12) In Neisse wird sehr gut für die Armen gesorgt, und es ist auch ein eignes Armen-Arbeitshaus da, wo im Jahre 1837 66 Personen (incl. 8 Knaben) Wohnung, Kost und Kleidung bekamen, und durch Arbeit 654 Rthlr. verdienten, alte Gebrechliche selbst durch Wollespinnen ꝛc. 1 — 2 Sgr. täglich. Die Kost kam 705 Rthlr. 22 Sgr. zu stehen; die ganze Ausgabe betrug 1183 Rthlr. 10 Sgr.

13) In Frankfurt an der Oder wurden bei 23000 Einwohnern im Jahre 1835 22000 Rthlr. auf Armenpflege verwendet, wovon die Kämmereikasse 12000 Rthlr., die Bürgerschaft freiwillig 3000 Rthlr., und 1500 Rthlr. der Ertrag der Arbeiten im Armenhause ꝛc. hergaben.

14) In Magdeburg werden zwischen 40 und 50000 Rthlr. jährlich für die Armen ausgegeben: der dortige Bürger-Rettungsverein gab im Jahre 1834 1422 Rthlr. aus, und nahm 1455 Rthlr. ein, bei einem Kapitalvermögen von 4588 Rthlr. Von 50 bei ihm angebrachten Unterstützungsgesuchen wurden 11 mit 1080 Rthlr. bewilliget. — Auch ist hier eine freiwillige Armen-Arbeits-Anstalt und ein deutsches und französisches Armenhaus, sowie ein Frauen-Verein zur Unterstützung armer verheiratheter Wöchnerinnen, der 1838 an 1096 Rthlr. Kapitalfonds, 851 Rtl. Einnahme, für 66 dergl. Personen aber 809 Rtlr. Ausgabe hatte.

15) In Königsberg kostet die Armenpflege auch bedeutende Summen, und es fehlt an keiner Art von Armenanstalten, besonders auch nicht an Armenhäusern; und es sind auch 2 Kleinkinderbewahr-Anstalten da, wovon die eine vom Jahre 1835 im Jahre 1836 schon 190 Kinder aufgenommen, und 76 entlassen, die andere vom Jahr 1837 70 aufgenommen und 5 entlassen hatte.

16) Städtische Armenhäuser finden sich aber auch noch an mehreren andern Orten, z. B. zu Angermünde, zu Salzwedel, zu Quedlinburg, zu Halle, (s. 1826), zu Schleusingen, zu Stralsund, zu Anclam; und die 4 Armen- und Beguinenhäuser zu Minden, zu Wehlar und zu Gilgenberg in Preußen ꝛc., wo denn zuweilen auch das platte Land seine Armen unterbringt, sind auch noch mit zu erwähnen.

17) In Posen ist auch eine Kleinkinder-Bewahr- und eine Kinder-Industrie-Anstalt errichtet, wovon die erstere 133, die 2te 118 Kinder 1837 aufgenommen hatte, und jene 10, diese 111 auch verpflegte. Im Jahre 1838 enthielten beide 293 Kinder, und hatten 5391⅔ Rthlr. Einnahme und 5234 Rthlr. Ausgabe.

§. 198.

bb) Von der Kreis-Armen-Verpflegung, und von den Land-Armen- und Arbeitshäusern, und den Armenkassen der Dörfer insbesondere.

1) Die Kreisarmen-Verpflegung besteht hauptsächlich in der Anlage von Landarmenhäusern und in der Unterbringung der Armen aller Art in denselben, wo sie für kürzere oder längere Zeit, oder gar für immer Wohnung, Kost und auch Arbeit finden, sofern sie zu letzterer noch fähig sind, deren sie sich dann aber auch hier befleißigen müssen, obwohl dies keinesweges eigentliche Zwangs- und Strafarbeitshäuser sind, von den wir §. 101 gesprochen haben.

Es werden hierher solche Arme gebracht, die in den Kreisen sonst nicht Aufnahme finden, und die sonst herumstreichen würden, und sie bleiben hier, bis sie anderwärts ihr Unterkommen finden, und dürfen dieselben nicht willkührlich verlassen; Kranke und Gebrechliche aber bleiben immer daselbst. — Jedes Landarmenhaus hat seinen Inspector oder Dirigenten, seinen Rendanten und auch wohl einen Justitiar und mehrere Unterbeamte. Es werden dazu in den Kreisen baare und auch Natural-Beiträge gesammelt, und sie stehen unter der Aufsicht der Landräthe und der Kgl. Regierungen. In der Regel wird in jeder Provinz ein Landarmenfonds gebildet, dem dann auch wohl zuweilen durch Vermächtnisse und Geschenke ein Kapitalvermögen zu Theil wird.

αα) Anlangend Landarmenfonds.

Die Kurmärkischen Landkreise z. B. besaßen Ende 1836 so einen Landarmenfonds von 20,894 Rthlr. in baaren und in zinsenden Papieren, und an Naturalienwerth von 6709 Rtlr., d. i. gegen 1835 an ersteren 2910, an letzterm 1521 Rthlr. mehr: Ende 1837 aber war der Bestand an jenen 25,352 Rthlr. 22½ Sgr., an diesem 9649 Rthlr. 28¾ Sgr.

Der Westpreußische Landarmenfonds zu Marienwerder hatte im Jahre 1837 eine Einnahme von 31,812 Rthlr., wovon aber 9611 Rthlr. auf das Besserungshaus in Graudenz kamen; und im Jahre 1838 hatte er 31,911 Rtlr. 12½ Sgr., (incl. 2098½ Bestand von 1837,) Einnahme, und 28054 Rthlr. Ausgabe; als, letztere: a) im Allgemeinen 2759 Rthlr. 2½ Sgr., b) für die Taubstummen in Marienburg 1350 Rthlr., c) Gnadengehalte der Invaliden 2792½ Rthlr.; d) Besserungs-Anstalt in Graudenz 6440 Rthlr.; e) Krankenhaus zu Schwetz 3586 Rthlr. 27 Sgr.; f) Unterstützung, Kur- und Medizinkosten der Provinzial-Krankenhäuser 11,125 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf.

ββ) Landarmen- und Arbeitshäuser betreffend, so können wir darüber Nachstehendes bemerken. Es betrug:

an Pfleglingen.	a) in Strausberg.		b) Wittstock.		c) Neu-Ruppin.		d) Landsberg.	e) Uckermünde.
	1837.	1838.	1837.	1838.	1837.	1838.	1838.	1838.
Bestand 1. Jan.	213	417	190	209	146	147	173	169
Einlieferung	—	886	63	61	26	31	495	314
Abgang	877	889	—	56	—	22	491	341
Entlassung	815	—	—	—	—	—		
Bestand Ende	—	468	209	214	147	156	177	142
Tägliche Zahl	437	—	206	196	—	145	200	159
Arbeitsfähige	247	260	107	122	—	93	—	112
Arbeitsverdnst. Rtl.	8536	9089	391	537	1034	1103	4052	3782
dito für's Haus	1734	1779	836	861	792	318	1179	322⅔
							pro Kopf	pro Kopf
Kinderverdienst	209	185	—	—	—	—	26½	22
Gesammtaufwand	24707	25825	12131	14137	9701	10014	12718	11124
							pro Kopf	pro Kopf
Invalidenzahl außerdem	—		181	225	—	—	64⅓ Rtl.	69⅛
deren Verpflegungsgelder	—		3698	3304	—	—	—	—

In Wittstock waren dabei resp. 69 Irre und 10 Kinder, und 72 Irre und 10 Kinder, und in Neu-Ruppin waren fast alle Pfleglinge Irre: — das Vermögen der Anstalt in Landsberg betrug 49,511 Rthl. und hier waren fast alle Corrigenden.

	f) Neustettin.	g) Creutzburg.	h) Bönninghausen.	i) Trier.	k) Andre Anstalten
	1838.	1825.	1837.	1837.	sind zu
Bestand	108	193 und	140	343	Roitsch in Sachsen
Einlieferung	160	34 Kinder	158	355	s. 1832.
Abgang	150	—	—	286	Elsterwerda dito.
Bestand	118	—	—	412	Prenzlow ꝛc.
Tägliche Zahl	111	—	144	—	—
Arbeitsfähige	—	68	—	135	—
Verdienst	5115 Rthl.	—	3723 Rthl.	—	—
pro Kopf	21 Rthl.	—	—	—	—
Aufwand	8102	14000 (?)	19759 Rthl.	—	—

In Kreutzburg in Schlesien sind besonders auch mehrere schamhafte Arme aufgenommen, so wie mehrere Kinder; der erstern z. B. meist 32, (16 männliche, 16 weibliche,): der Alten und Gebrechlichen waren hier 52 und 30; Verbrecherische werden gar nicht aufgenommen, und Alle werden nicht nur beköstiget, sondern auch bekleidet. Alle arbeitskräftige Arme erster Klasse müssen aber etwas arbeiten, und Alle stehen unter strenger Disciplin. — In Bönninghausen in Westphalen waren im Jahre 1837 unter den Eingelieferten 17 Bettler, 125 Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse, und 56 nur Pfleglinge; und in Trier waren bei den Unterhaltenen 88 Irre.

2) Außerdem giebt es aber auf dem Lande auch meist noch besondere Dorf-Armenfonds und Armenverpflegung in den einzelnen Dörfern, deren jedes seine Dorfsarmen dabei berücksichtiget, und es giebt sogar hier und da eigne Dorfarmenhäuser, wo dieselben beisammen wohnen, wogegen sie sonst nur mit baaren und Natural-Almosen unterstützt werden. Es werden dazu eigne Armenfonds gebildet aus den Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen der Gemeinden. — Im Schweidnitzer Kreise in Schlesien z. B. ergaben

die Abschlüsse der Armenkassen-Rechnungen der dazu gehörigen Dörfer pro 1837 an Einnahme 2913 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf., an Ausgabe 1866 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf., als Bestand 1046 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf., und an ausgeliehenen Kapitalien 8566 Rtlr. 28 Sgr. 3 Pf., Summa 9613 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf.

Von 112 Gemeinden hatten hier 17 dergl. Armenfonds und Armenkassen, 42 hatten gar keine; manche Gemeinde besaß viel, manche wenig; die eine z. B. bis 1775 Rtlr., eine andere 808, wieder andre 602, 482, 438 und 351 Rthlr., eine sogar nur 10 Rthlr. Das Dorf Bögendorf mit 1088 Seelen hat nur 70 Rthlr., wenn das Dorf Kreisau mit 240 Einwohnern 132 Rtlr. hat. (Schles. Chronik 1838 Nro. 35.) — Im Jahre 1838 betrugen die Ausgaben 1630 Rthlr., die ausgethanen Kapitalien aber nur 8318 Rthlr. (Ebendas. 1839 Nro. 26.)

§. 199.

b) Insbesondere von Wittwen- und Waisen- und Findel-Anstalten zur Wittwen- und Waisenversorgung, Sterbe- und Begräbnißkassen und Vereinen.

a) Waisen- und Findelhäuser und Waisenvertheilung zur Pflege.

Noch giebt es der ersteren fast in jeder größern Stadt, obgleich man auch hier und da es vorgezogen hat, die Waisen zu vertheilen, — an Pflegeeltern, die dafür ein jährliches Kostgeld von 30 — 40 Rtlr. pro Kind erhalten, aber unter Aufsicht der Armendirectionen stehen, und von Zeit zu Zeit ihre Pfleglinge den dazu bestellten Aufsehern und Vorstehern persönlich stellen müssen. Wenn indeß die Waisenhäuser nur nicht gar zu sehr angefüllt waren und sind, und es ihnen nicht an guter Aufsicht fehlte und fehlt, so haben sie sich auch noch immer bewährt. Sie sind theils Kommunal-, theils Privat-, theils auch wohl Staats-Stiftungen, unterliegen aber meist immer der Aufsicht der Kommunal-Armenbehörde. — Im Ganzen sind jetzt 78 Waisenhäuser im Staate, als: 1) in Preußen 5, wovon 2 in Königsberg, 1 (auch Findelhaus) in Danzig, dann in Elbing und Thorn; 2) in Brandenburg 13; worunter a) das große Friedrichs-Waisenhaus in Berlin, dessen Vermögen im Jahre 1838 114,310⅔ Rthlr., und dessen Gesammtaufwand 76,226½ Rtlr. betrug, wovon 30,740⅔ Rthlr. für das Haus selbst, 15,266½ Rthlr., für die Waisenkinder in denselben, und 29,199½ Rthlr. für die Kost- und Pflegekinder verwendet wurden, und wo im Jahre 1836 1074, 1837 aber 1223, 1838 1235, und 1839 1205 Kinder, (incl. 820 Kostkindern im Jahre 1838), und durchschnittlich dabei 41 Hauskinder über den eigentlichen Etat verpflegt wurden; b) das Friedrichsstift seit 1807 für 60 Soldatenkinder von 8 — 14 Jahren; c) das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam, s. p. 710, und d) 1 Civil-Waisenhaus daselbst, und e) ein solches zu Glienicke, (letzteres mit 13 Waisen, 4102 Rthlr.

Einnahme, 1572 Rthlr. Ausgabe, und 9212 Rthlr. Vermögen im Jahre 1838, wenn das erstere 20 Waisen, 57,116 Rtlr. Vermögen, 3887 Rthlr. Einnahme und 3585 Rthlr. Ausgabe hatte,) f) das Steinbarthsche Waisenhaus zu Züllichau mit 1 Pädagogio, (s. p. 150) und 100,000 Rthlr. Fonds, und dann auch 3 in Berlin, (2 französische), und die zu Frankfurt a. d. O., Landsberg, Oranienburg, Sorau ꝛc. zu bemerken sind.

3) In Pommern giebt es 4 Waisenhäuser, zu Stettin, Colberg, Stargardt und Stralsund; 4) in Sachsen 17, wovon besonders a) die Frankische Stiftung, — bestehend auch noch aus 1 Pädagogio, (p. 151) einer Hauptschule, 1 Real-Bürgertöchter- und Freischule, (wo denn 500 Kinder im Waisenhaus erzogen, und 1800 in den andern Anstalten unterrichtet werden,) mit sehr großen Fonds, und mit der Kansteinschen Bibelanstalt, (die 12 Personen beschäftiget und eine Unsumme von Bibeln jährlich verkauft), so wie mit einer Missionsanstalt verbunden, — hervorzuheben ist, und b) zu nennen sind 2 zu Erfurt, (1 katholisches), dann die zu Suhl, Torgau, Zeitz, Merseburg, Naumburg, Wittenberg, Sangerhausen, Quedlinburg, (s. 1817), Mühlhausen, Nordhausen, Strausfurth und Langenburg bei Weißenfels; — welches letztere im Jahre 1838 80 Waisen enthielt, und 4 Lehrer, wovon jene auch mit Feldarbeit auf ihren Grundstücken, und mit Hausarbeit aller Art beschäftiget werden.

5) In Schlesien sind 13 Waisenhäuser, wovon 5 in Breslau, dann das, mit einer Erziehungsanstalt und einem Seminarium für Schullehrer verbundene, 1755 gestiftete Bunzlauer Waisenhaus vor allen, so wie das Krügersche zu Reichenbach, 1826 für 12 Knaben unter 14 Jahren mit 24000 Rthlr. Vermögen und einem Hause gestiftet, anzuführen sind, den sich die zu Hirschberg, Schweidnitz, Görlitz, Lauban, Freiburg, Leobschütz ꝛc. anschließen.

6) In Westphalen sind dergl. Häuser 8; zu Paderborn, Bocholt, Bielefeld, Minden, Iserlohn, Koesfeld, Warendorf und Soest; und 7) in Rheinprovinz 16: zu Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld (2), Crefeld, Cöln, (auch Findelhaus), Braunfels, Trier, (2) Neuwied, Rees, Neuß, Aachen, Eupen, Cleve, Lennep, und endlich 8) in Posen 2, eins zu Posen und eins zu Birnbaum.

Jedem Waisenhause steht ein Waisenhausvater und eine Waisenhausmutter vor, und die Kinder werden alle egal gekleidet, und für ihren Unterricht, sowie für ihre Gesundheit, und so auch für ihre Bewegung in freier Luft, soviel sie nöthig ist, wird bestens gesorgt: — mit dem 15ten oder 16ten Jahre verlassen die Waisen das Waisenhaus und gehen, die Knaben in die Lehre, die Mädchen in Dienst.

In ihren Angelegenheiten haben die Waisenhäuser Stempelfreiheit. Gesetzs. 1811, p. 314.

bb) Wittwenkassen und Wittwengesellschaften, Wittwen- und Waisenversorgungskassen.

1) Königl. allgemeine Civil-Wittwenkasse zu Berlin.

Dieselbe gründet sich auf das K. Reglement für die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt zu Berlin vom 28. Dezbr. 1775, und auf die Information der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 1. Juli 1823. Berlin 1824. 8., und die K. Kabinets-Ordre wegen Theilnahme an der allgemeinen Wittwenkasse vom 27. Febr. 1831. (Gesetzs. p. 3.)

Vgl. Berechnungen über die K. Preuß. allgemeine Wittwenkasse auf 40 Jahre hinaus, mit Wünschen und Vorschlägen. Jena 1796. 4.

Ueber den gegenwärtigen Zustand der K. Preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt. Berlin 1823. gr. 8.

Nach dieser letzten Kab. Ordre ist jetzt der sonst und bis dahin Jedermann und für Jedermann offne Beitritt zu derselben blos gestattet: 1) denjenigen königlichen Civil-Beamten, die ein Diensteinkommen aus Staatskassen beziehen, und welchen durch die K. Kab. Ordres vom 17. Juli 1816 und 31. August 1824 in Betreff des Pensionsbetrages selbst, Gesetzs. 1816 p. 214 und 1829 p. 216, der Beitritt zur Pflicht gemacht worden ist, d. h. sofern ihr fixirtes Gehalt über 250 Rthlr. beträgt; und dann 2) Geistlichen, die ein Seelsorgeramt in königlichen, oder Privatstellen haben; 3) wirklichen Lehrern an Gymnasien, Schullehrerseminarien, höheren und allgemeinen Stadtschulen, die nach Kab. Ordre vom 17. April 1820 zum Beitritt verpflichtet sind, (nicht aber Hülfslehrern). Hülfsbedürftigen Beamten sollen dabei nach Gesetzs. 1816 p. 215 Unterstützungen dazu gegeben werden, und nach Kab. Ordre vom 10. Dez. 1816 auch für alle Geistliche und Schulmänner, die noch nicht 400 Rthlr. Gesammt-Einnahme haben, deren Beiträge zu einer Wittwenpension von 100 Rtlr. so lange aus Staatskassen bezahlt werden, bis sie dieselbe beziehen. — Doch sind neuerlich ferner auch die Beamten der Standesherren, nach Verfügung der Generaldirection vom 11. Februar 1834, und nach K. Kab. Ordre vom 6. Juli 1838 (Gesetzs. p. 378) auch alle pensionsberechtigte unmittelbare Staatsbeamten und die Assessoren bei den Provinzial-Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zum Beitritt zugelassen worden. Und zwar dürfen alle diese Personen seit dem 1. April 1834 nur ihren Ehegattinnen Pensionen ausmachen.

Nach den dem Reglement jetzt beigelegten lithographirten neuesten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwenkasse zu Berlin, vom 18. Mai 1835, welche die Generaldirection bekannt gemacht hat, ist denn: a) die frühere Erlegung von Antrittsgeldern baar, oder in Wechseln jetzt abgeschafft; doch werden den reglementsmäßigen Beitragssätzen die Zinsen à 5 pro C. von dem statutenmäßigen Betrage des ehemaligen Antrittsgeldes hinzugesetzt, und zugerechnet; und es sind auch nach ihnen die Retardatzinsen à 4 pro C. zu berechnen, welche die, so später als ein Jahr nach ihrer Verheirathung beitreten, zu zahlen haben; und wegen der von den Aufzunehmenden sonst zu leistenden Zahlungen bleiben die Bestimmungen des Reglements von 1782 und 83 im Uebrigen in Kraft; b) die Festsetzung des Betrags der zu versichernden Pension ist Sache der den Interessenten vorgesetzten Dienstbehörden; doch muß mindestens der 5te

Theil des Dienst-Einkommens als Pension versichert werden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Rthl. bis zu 500 Rthl. incl., immer mit 25 Rthl. steigend, statt finden können; auch ist c) eine Herabsetzung des Pensionsbetrags von Seiten eines noch im Staatsdienste stehenden, oder bereits pensionirten Beamten zwar erlaubt, jedoch nur bis auf $\frac{1}{3}$ des dermaligen oder vor der Pensionirung zuletzt bezogenen Diensteinkommens, und es ist deshalb ein Attest der vorgesetzten Behörde über dessen Betrag nöthig; d) dazu, sowie zum freiwilligen gänzlichen Ausscheiden, — welches allen bisherigen Mitgliedern die nicht zu den oben angeführten, noch jetzt receptionsfähigen Beamten gehören, nachgelassen ist, ist auch die Bewilligung der Ehegattin selbst noch erforderlich, und zwar in und mit einer gerichtlich ausgefertigten Urkunde, worin sie mit Zuziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbeistände erklärt, daß sie, nachdem ihr die Folgen ihrer Handlung gehörig bekannt gemacht worden, doch zur Herabsetzung der Pension auf ꝛc. Thaler, oder auf gänzliche Ausscheidung aus der Association ihre Zustimmung gebe, welche Erklärung nebst dem Receptionsscheine einzureichen ist; e) allen Civilbeamten, die wegen zu geringen Gehaltes unter 250 Rthl., oder wegen Alters oder ermangelnder Gesundheit-Atteste der Wittwen-Kasse nicht beitreten können, soll aber doch der Heiraths-Consens nicht verweigert werden, wenn sie einen Revers ausstellen, daß ihre Wittwen auf keine Pension vom Staate Anspruch machen werden. Gesetzs. 1817 p. 301.

Die Aufnahme in diese Wittwenkasse ist für die noch Receptionsfähigen ferner, wie sonst, an gewisse Formen und Vorschriften gebunden, namentlich an die Einreichung eines Taufscheins, aus dem hervorgeht, daß der sich Meldende noch nicht das 60ste Jahr überschritten hat, und eines ärztlichen, von 4 Zeugen bestätigten Gesundheitsatteste darüber, daß er nicht mit Schwind- oder Wassersucht, oder einer andern chronischen Krankheit behaftet sey, die einen nahen Tod befürchten ließe. Auch darf der Mann bei 45—50 Jahren nicht über 29, bei 50—55 Jahren nicht über 24, bei 55—60 Jahren nicht über 19, und bei 60 Jahren nicht über 12 Jahr älter seyn, als die Frau!

Der Eintretende zahlt nun, wenn er in dem Jahre der Heirath selbst eintritt, außer dem Jahresbeitrag für die Pension der künftigen Wittwe, der sich nach dem Verhältniß seines Alters zu dem der Frau richtet, und um so geringer ist, jeweniger das Alter des Mannes das der Frau sehr übertrifft, und je jünger Beide sind, wie ihn eine eigene Tabelle nachweiset, noch die gegenwärtigen Zinsen eines Antrittsgeldes, welches von jedem Simplum von 25 Rthl. der Pension bei Personen von noch nicht 50 Jahren und bei einer Pension unter 300 Rthl. auf 40 Rthl., bei den über 50 Jahre pro Jahr immer 1 Rthl. über 40 mehr, und bei 60 Jahren auf 50 Rthl., bei einer Pension über 300 Rthl. aber stets und ohne Rücksicht auf das Alter auf 50 Rthl. berechnet wird, und zwar in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthl. oder in Courant mit 4 Sgr. Agio pro Thaler. Wenn aber der Eintritt ein oder einige Jahre nach der Heirath erst geschieht, so müssen für jedes Jahr Recordatzinsen bezahlt werden, die 4 pro C. pro Jahr vom Betrag des

Eintrittsgelds betragen, und das Eintrittsgeld beträgt hier, wenn der Eintrit 5 Jahr und darüber verschoben wird, immer 50 Rthl. von 25 Rthl. Pension. Für alle, die vor 1831 eingetreten sind, und das Eintrittsgeld baar bezahlt haben, tritt auch eine Rückgabe desselben im Ganzen oder theilweise ein, wenn die Frau vor dem Manne, oder gleich nach ihm, nur vor Eintritt des ersten Pensionshebungstermins stirbt; wogegen wenn der Mann mit Hinterlassung einer pensionsfähigen Wittwe stirbt, nur der Theil des Eintrittsgeldes zurückgegeben wird, der nach Abzug der ersten Jahrespensionssumme übrig bleibt, und, wenn die Wittwe nur eine halbjährige Pension gezogen hat, davon auch noch ebensoviel an deren Erben gezahlt wird. Die Beiträge werden halbjährig praenumerando bezahlt. Die Termine zum Eintritt sind nur der erste April, und der erste October jedes Jahres.

Die Pensionszahlung an eine Wittwe geschieht aber in ihrem ganzen Betrage nur dann, wenn der Mann 5 volle Jahre nach der Reception gelebt hat: stirbt er noch im ersten Jahre, so wird gar keine bezahlt, stirbt er im 2ten, so wird nur $\frac{1}{5}$ des Ganzen, stirbt er im 3ten, so werden $\frac{2}{5}$, oder im 4ten $\frac{3}{5}$, und beim Tode im 5ten Jahre $\frac{4}{5}$ gegeben.

An geschiedene Ehefrauen wird die Pension in der Regel nicht gegeben, und bei Selbstmorden der Männer nur zur Hälfte, sowie auch zu $\frac{1}{2}$ nur bei Wiederverheirathung, so lange die 2te Ehe dauert, (— die andere Hälfte fällt den unmündigen Kindern erster Ehe solange zu, als die Mutter lebt, —) und wenn der 2te Gatte stirbt, so erhält die Wittwe wieder die ganze Pension.

Auch die Pensionszahlung geschieht in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthl. gerechnet, allemal vor dem ersten März und ersten October.

Werden 3 halbjährige Beitragszahlungen unterlassen, so fällt das ehemals noch bezahlte Antrittsgeld nicht nur ganz der Kasse anheim, sondern auch der ganze Anspruch auf Pension fällt weg, und der säumige Zahler wird als ausgeschieden angesehen. Wer nur einen Termin der Zahlung versäumt, muß ihn beim 2ten doppelt, also 3 Termine bezahlen, und wer auch den 2ten versäumt, den ersten 2fach, den 2ten doppelt, und den dritten 3fach, also 7 Termine entrichten.

Nach Königl. Kabinetsordre vom 29. October 1834, (Gesetzs. p 70) sollen die Wittwenkassenbeiträge der Beamten vor Allem vom Gehalt und Pension befriediget werden, ehe Abzüge für Gläubiger gemacht werden können.

Diese Berliner allgemeine Wittwenkasse wird übrigens von der Kurmärkischen Landschaft, und der Hauptbank in Berlin solidarisch garantirt, und steht unter einer Generaldirection zu Berlin, die, unter der Oberaufsicht des Finanzministers nach p. 635, auch mit aus 3 aus der Landschaft gewählten Männern besteht, und mehrere Buchhalter, Rendanten, Kontrolleurs ꝛc. unter sich hat, und die Bankokomptoire der Provinzen als Kommissarien gebraucht. Sie hat Sportel- und Stempelfreiheit, und Portofreiheit für ihre Korrespondenz mit Kollegien, Gerichten, und ihren Kommissarien, nicht aber mit Particuliers, die auch an sie Alles portofrei einschicken müssen.

2) Die Königl. Offiziers-Wittwenkasse zu Berlin.

Reglement für die K. Preuß. Offizier-Wittwenkasse, vom 3. Mai 1792.

Sie ist in der Hauptsache der Civil-Wittwenkasse ganz gleich eingerichtet und angeordnet, jedoch nur auf Wittwen der Offiziers beschränkt, den sie, wenn sie sich verheirathen, zum freiwilligen Gebrauch zuerst angetragen worden ist, jedoch unter der ausdrücklichen Erklärung, daß die, welche davon nicht Gebrauch machen wollen, sich auf eine sonstige Pensionsverleihung von des Königs Gnade für ihre Wittwen keine Hoffnung machen dürfen, sondern darauf gänzlich verzichten müssen; daher denn jetzt der Königliche Konsens zu Verheirathung der Offiziere aller Grade, die nicht von sich, oder ihren Bräuten nachweisen können, daß sie genugsames eignes Vermögen besitzen, (wenigstens von 6000 Rthl.), nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß sie der Wittwenkasse beitreten, und ihren Wittwen Pensionen versichern wollen.

Der Antrag zum Beitritt muß den ersten Januar, oder den ersten Juli eines Jahres geschehen; der Beitrag der Pension ist willkührlich, von 50—500 Rthl. jährlich. Als Antrittsgeld wird hier soviel in Courant bezahlt, als die einjährige Pension betragen wird, und es kann dafür auch ein Wechsel à 4 pro C. Zinsen gegeben werden, für welchen es übrigens, nach Königl. Kabinetsordre vom 3. Januar 1816, (Gesetzs. p. 93) nicht des zu Schuldverschreibungen der Offiziere sonst nöthigen Konsenses der Kommandeure bedarf.

Bei längerer Verschiebung des Beitritts als auf 1 Monat nach der Heirath müssen die Zinsen des Antrittsgeldes à 4 pro C. vom ersten Termin nach der Heirath noch nachgezahlt werden.

Die Beiträge betragen für 100 Rthl. jährliche Pensions-Versicherung: für Männer von 20—30 Jahren incl. monatlich 1 Rthl., von 31—40 Jahren 1½ Rthl., von 41—50 Jahren 2 Rthl., von 51—60 Jahren 2½ Rthl., über 60 Jahr 3 Rthl.

Wenn Subalternoffiziere aber nicht über 100 Rthl. Pension versichern, so betragen diese Beiträge resp. nur 20 Sgr., 1 Rthl., 1⅓, 1⅔, und 2 Rthl.

Sämmtliche bei Regimentern und Bataillons stehende Offiziere sollen sich dieselben gleich von ihrer Gage durch die Rechnungsführer abziehen lassen, die mit der Einziehung und Abführung derselben durch Assignation auf die General-Militärkasse beauftragt sind, so jedoch, daß die Kommandeurs der Regimenter und Bataillone für deren prompte Einziehung und Abführung vor dem ersten Januar und ersten Juli verantwortlich bleiben; wie denn auch die Intendanturen spätestens am 8. December und 8ten Juni dem 4ten Departement im Kriegsministerio eine Nachweisung von den bei ihnen wirklich eingegangenen, und von den noch rückständigen Berechnungen dieser Art einsenden müssen.

Bei verabschiedeten Offizieren müssen sämmtliche Regierungs- und andere Kassen den Wittwenkassenbeitrag, und ebenso die Receptur-Gelder bei den monatlichen Zahlungen inne behalten, und der General-Militärkasse berechnen. Für die auf Wartegeld stehenden, und zur Wiederanstellung notirten Landwehroffiziere gilt ein Gleiches, und über die

beurlaubten Landwehr-Offiziere müssen die Bataillons-Kommandeurs eine Kontrole führen, und halbjährig der Wittwenkasse Nachricht von ihrem Aufenthalt geben; und diese sind auch für die halbjährige Abführung der Beiträge ihrerseits, sowie noch mehr Seitens der in den Cadres dienenden Offizieren verantwortlich. —

Im Allgemeinen haben Landwehroffiziere auch die Verpflichtung zum Beitritt, wie andere; jedoch nur so, daß sie die Wahl haben, ob sie der Civil- oder der Militär-Wittwenkasse beitreten wollen? falls sie nur als Königl. Beamte dort receptionsfähig sind; nach Königl. Kabinetsordre vom 18. October 1824. (Gesetzs. p. 214.)

Die Pensionszahlung an die Wittwe geschieht übrigens hier gleich nach dem Tode des Mannes, selbst wenn er erst den ersten Juli beigetreten, und zwischen diesem Tag und den ersten Januar gestorben ist.

Das Antrittsgeld fällt hier der Kasse ganz anheim, und ist dasselbe in Wechseln bezahlt worden, so wird die Pension dafür das erste Jahr zurückgehalten; stirbt aber die Frau vor dem Manne, so wird es ganz zurückgegeben.

Diese Offiziers-Wittwenkasse steht ebenfalls unter der Generaldirection der allgemeinen Civil-Wittwenkasse, und genießt gleiche Rechte mit dieser.

3) Neue Berliner Allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Anstalt und Kasse, seit erstem Januar 1837 ins Leben getreten.

Bekanntmachung der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensionskasse ꝛc. Berlin im December 1836.

Bemerkungen über Wittwenversorgungswesen, in der Leipziger allgemeinen Zeitung 1838, Nr. 286.

Dieselbe ist im Jahr 1836 auf Actien mit einem bedeutenden Fonds gegründet, und von des Königs Majestät genehmigt, auch auf die ersten 15 Jahre mit den Rechten einer moralischen Person und dem, die Errichtung anderer allgemeinen Wittwenkassen im Preußischen Staate, ausschließenden Privilegio versehen worden, und steht unter einer Direction, deren Vorstand der Generaldirector der Königl. Civil-Wittwenkasse ist, und die dann aus einem Syndikus und Rendanten, und einem interimistischen Kuratorium von 5 Mitgliedern, (incl. dem zeitigen Ober-Bürgermeister von Berlin,) besteht, und hat ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Kammergericht in Berlin.

Sie bildet mit ihrem Fonds ein gemeinschaftliches Eigenthum ihrer Mitglieder, die daher jährlich nicht mehr zahlen sollen, als zur treuen Erfüllung der gegen sie von der Anstalt übernommenen Verpflichtungen, und zur Bestreitung der Verwaltungskosten nöthig ist; sie läßt die, immer auf je 10 Rthl. Pension berechneten, jährlichen Beiträge unter sich mit dem Lebensalter der Mitglieder bei der Aufnahme, und mit den zu versichernden Pensionssummen in gerechtem Verhältniß stehen, und die, nach den periodisch-anzustellenden Untersuchungen sich ergebenden, Einnahmen-Ueberschüße den Mitgliedern

durch Abrechnung auf deren fernere Beiträge wieder zufließen; in Rücksicht außerordentlicher Ereignisse aber macht sie sich auch aus, daß in dergl. Fällen, wo wider Erwarten die Einnahme nicht zureicht, die Wittwen bis zur Hebung dieses Zustandes einen ihnen demnächst wieder zu erstattenden Abzug von höchstens bis zu $\frac{1}{5}$ der Pension sich gefallen lassen müssen.

Die Beiträge sind nach den fast 60jährigen Sterblichkeits-Erfahrungen der Königl. Wittwenkasse, und dem nachhaltig zu erwartenden Zinsfuße der Fonds, die nur in Staatsschuldscheinen, Pfandbriefen, und auf Grundstücke gegen pupillarische Sicherheit zinsbar angelegt werden sollen, und auch mit einem Zuschlage zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten berechnet. — Alle und Jede, In- und Ausländer, nur innerhalb der deutschen Bundesstaaten Wohnende können Ehefrauen, Töchter, Schwestern, Nichten und Mündel hier versichern, excl. Seefahrer vom Metier, Militärs, und Männer über 64 Jahr alt, und Frauenzimmer unter 15 Jahren, sowie auch alle Ehepaare, und Paare, wo die Männer bei einem Alter von 64 bis zu 45 Jahren herab resp. 14—19 Jahre älter sind, als die Frauenspersonen. — Die Anstalt gewährt Pensionen von 20—600 Rthl.; und wenn der Versichernde das erste Jahr seiner Mitgliedschaft überlebt hat, so erhält die Versicherte $\frac{1}{4}$ Jahresbeitrag der Pension als Begräbnißgeld, und dann, so lange sie lebt, sie mag sich wieder verheirathen oder nicht, vom nächsten Zahlungstermine, resp. dem ersten Januar oder ersten Juli, an, die volle Pension in halbjährigen Raten praenumerando ausgezahlt. — Lebt der Versichernde bis über das 88ste Jahr hinaus, so zahlt er von da an keine Beiträge mehr. Antrittsgelder und Retardzinsen kommen hier nicht vor. Jährlich soll eine gedrängte Uebersicht des Zustandes der Anstalt durch die Berliner Zeitungen öffentlich bekannt werden. — Nach der ersten Uebersicht pro 1837 vom 8ten Mai 1838 sind nun in den 3 ersten Terminen, Januar und Juli 1837, und Januar 1838, 287 Interessenten mit Versicherungen auf 29,790 Rthl. Pension und 7447 Rthl. 15 Sgr. Begräbnißgißgelder beigetreten, und davon 8 Interessenten mit resp. 920 und 230 Rthl. Versicherung abgegangen, und folglich geblieben Ende dritten Termins 279 Theilnehmer mit resp. 28,870 und 8217½ Rthl. Versicherung. Unter jenen 8 sind 3 durch den Tod der Männer, oder Frauen ausgeschieden, 3 excludirt. — Die Einnahme hat in den 3 Terminen betragen: an Beiträgen 11563 Rthl. 14½ Sgr., und überhaupt incl. Zinsen, und anderm Gewinn, 11,986 Rthl. 20 Sgr. 2 Pf., wovon verausgabt worden an Einrichtungs- und Verwaltungs-Kosten 504 Rthl. 20 Sgr. 3 Pf., also Ueberschuß verblieben sind 11,481 Rthl. 29 Sgr. 11 Pf., die mit 11,300 Rthl. in Märkischen und Pommerschen Pfandbriefen angelegt worden sind. Wittwenpensionen sind damals noch nicht zu bezahlen gewesen. — Anfang Dezember 1839 hatte diese Anstalt 365 Mitglieder mit 38,700 Rthl. Pensionen, und 9675 Begräbnißversicherung, zahlte nun an 6 Wittwen Pensionen, und hatte 29,500 Rthl. Vermögen.

Bei der Anmeldung zum Beitritte, die in den Monaten December und Juni geschehen muß, wird ein Taufschein des Versichernden, ein Taufschein der zu versichernden weiblichen Person, ein Kopulations-

Schein, oder ein Attest des unverheiratheten Standes der Tochter ꝛc. und ein Gesundheits-Attest zugleich eingereicht. Sechs Monate und darüber werden bei der Altersberechnung für voll, die Monate unter 6 aber gar nicht gerechnet.

In den größeren Städten des Staats hat die Anstalt überall ihre Agenten.

4) Special- Wittwen- und Waisen-Kassen.

a) Universitäts-Wittwen- und Waisen-Kassen; davon haben wir p. 173 gesprochen.

b) Prediger- und Schullehrer-Wittwenkassen. Solche giebt es jetzt fast in allen Provinzen des Reichs, und zwar theils allgemeine für die sämmtlichen Prediger- und Schullehrer einer Provinz, theils specielle für einzelne Theile und Gegenden, und einzelne Städte derselben.

In Brandenburg findet sich 1) zu Berlin eine allgemeine Prediger- und Schullehrer-Wittwen und Waisensocietät für die Kurmark und Pommern, wo die Aufnahme als Mitglied 113 Rthl. kostet, und die Pension 100 Rthl. beträgt.

2) Der noch besonders bestehende Kurmärkische Prediger-, und Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds betrug 1838 91,482 Rthl. Kapital, die Ausgabe für 512 Wittwen und Waisen an 3500 Rthl. (meist à 10 Rthl.) Die Einnahme von Kapitalzinsen war 5000 Rthl.

3) Ist zu Berlin auch eine Kurmärkische Synodal-Wittwen- und Waisenkasse für die zur Berlinischen Superintendentur gehörigen Geistlichen, auf 20 Mitglieder berechnet.

4) In Potsdam ist ein Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds, der im J. 1836 ein Kapitalvermögen von 84,160 Rthl., im J. 1838 aber von 91,482⅓ Rthl. besaß, und eine Einnahme von 16009 Rthl. bezog, 6100 Ausgabe hatte, und 13,757 Rthl. 1 Sgr. 6 Pf. zurückgezahlte Kapitalien aufweisen konnte. Die in den Jahren 1836 und 38 an resp. 338 und 372 Wittwen, und Waisen zu zahlenden Unterstützungen betrugen 1836 3153 Rthl. 10 Sgr., 1838 3522 Rthl. 27½ Sgr.

5) Die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks hatte 1837 einen Fonds von 19741 Rthl., und an Mitgliedern 431 ordentliche, 4 außerordentliche, und 431 interimistische, an Wittwen aber 48, und an Waisen 103, die aus ihr 672 Rthl. bezogen; wenn im Jahr 1838 der Mitglieder 750, der Wittwen 76 mit 564 Rthl. und der Waisen 113 mit 393 Rthl. Pension waren.

6) Die in Schlesien im J. 1825 gestiftete allgemeine evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt sah zuerst von 2400 evangelischen Schullehrern der Provinz nur ⅓ eintreten, und noch 1836 war nur ¼ derselben dabei; Ende 1837 aber war die Zahl der Theilnehmenden 1308. Das Eintrittsgeld ist auf 2 Rthl., der jährliche Beitrag auf 2⅔ Rthl. gesetzt, und im Jahr 1826 betrugen diese Beiträge 1252 Rthl., aber im J. 1836 3428 Rthl. 15 Sgr.,

und im J. 1837 3636 Rthl. Die für die Anstalt bewilligten Kirchenkollecten brachten in den Jahren 1826—31 zusammen 1625⅔ Rthl. und 1832—37 1468⅓ Rthl. An Geschenken kamen in den Jahren 1826—31 ein: 3117 Rthl. 20 Sgr., in den Jahren 1832—37 1099 Rthl. Die Ausgabe betrug im J. 1826 505 Rthl., im J. 1837 aber 867½ Rthl. mit resp. 19 Rthl. 17½ Sgr., und 87 Rthl. 8 Sgr. für Verwaltung. Das aufgesammelte Kapital bestand im J. 1826 nur in 168 Rthl. 25 Sgr., im Jahr 1836 aber schon aus 37,700 Rthl., und im J. 1838 pro erstes Quartal schon aus 45,200 Rthl. Der Pensionaire waren im J. 1826 1, 1827 7, im J. 1836 aber 73, und im J. 1837 90; darunter Wittwen ohne Waisen 16, Waisen ohne Wittwen 1. Die Pension ist vorjetzt 10 Rthl., soll aber auf 20 erhöht werden. Schles. Prov. Bl. 1838. April p. 325 f.

7) Die Unterstützungsanstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen in Schlesien, die schon lange besteht, und seit 1834 ein neues Reglement besitzt, hatte im J. 1838 ein Vermögen von 30,000 Rthl., eine Ausgabe an Pensionen für Wittwen und Waisen, und invalide Schullehrer von 4329 Rthl., und eine Einnahme a) von 1426 Mitgliedern mit 3770 Rthl., b) an Zinsen, und anderer Art von 1960 Rthl.; so daß das Vermögen um 1200 Rthl. wuchs.

8) Die Schullehrer-Wittwen und Waisen-Verpflegungsanstalt im Fürstenthum Brieg, s. 1806 gestiftet, hatte nach Schles. Prov. Blatt März 1838 p. 238, Mitglieder: 1836 110, 1837 104; ebenso Wittwen 44 und 45, Einnahme 292½ Rthl. und 301⅝ Rthl., Ausgabe 298$\frac{28}{30}$ Rthl. und 297$\frac{18}{30}$ Rthl., und Kapitalvermögen 2479$\frac{11}{12}$ Rthl. und 2484$\frac{6}{30}$ Rthl. resp.

9) Die Pfarrer-Wittwen- und Waisen-Societät im Fürstenthum Schweidnitz hatte im J. 1833 50 Mitglieder, 23,086 Rthl. Fonds, und versorgte 26 Wittwen; und es giebt

10) auch eine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für das Fürstenthum Schweidnitz; sowie

11) eine solche auch für das Fürstenthum Liegnitz in Liegnitz besteht.

12) Die Schummelsche Schlesische Schullehrer-Wittwenkasse, durch den Prorektor Schummel veranlaßt, und im Jahr 1799 gestiftet, für Lehrer aller Art an niedern und höhern Schulen in der Stadt und auf dem Lande in Schlesien, hatte im Jahre 1837 ein Kapitalvermögen von 11,129 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf., eine Einnahme von 456 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf., eine Ausgabe von 424 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf., und versorgte 5 Wittwen mit Pensionen zu 12 Rthlr., 10 zu 8, 30 zu 6, 20 zu 4 Rthlr. (Schlesische Chronik 1838 Nro. 56.)

13) Die Oberlausitzer Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse zu Görlitz besteht schon lange.

14) Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Schullehrer im Reg. Bezirk Trier hatte 1838 357 Mitglieder, Einnahme (incl. Bestand von 1837 mit 8243 Rthlr.) 10,648 Rthlr., Ausgabe 1248 Rthlr., Bestand 9400 Rthlr.

15) Die evangelische lutherische Prediger-Wittwenkasse in Posen endlich hatte im Jahr 1838 eine Einnahme von 1250 Rthlr. 9 Pf., und gab davon zu Pensionen für Predigerwittwen aus 579 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf., und Ende des Jahres betrug das Kapitalvermögen derselben 9894 Rthlr. 5 Sgr., wenn Ende 1837 9669 Rthlr. 5 Sgr. Die Pensionen wurden statutenmäßig 2 Mal, pro 1stes Semester an 18, pro 2tes an 16 Wittwen bezahlt, und zwar im vollen Pensionssatz pro 1stes mit 16 Rthlr. 24 Sgr., pro 2tes mit 17 Rthlr. 7 Pf., pro Jahr mit 33 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf.

16) Die Posener Schullehrer-Wittwenkasse zuletzt zählte Ende 1838 202 Mitglieder, unterhielt 7 Wittwen und Waisen, und hatte 5360 Rtlr. 12 Sgr. 5 Pf. Kapitalvermögen, (incl. 1200 Rtlr. vom Könige herrührendes Stammkapital) d. i. 834 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. mehr, als 1837.

Noch ist zu bemerken als Anhang:

a) Für Wittwen und Waisen im Kriege gebliebener Pommern besteht zu Stettin ein Unterstützungsverein, der in 25 Jahren 87,344 Rthlr. Einnahme und 80.318⅔ Rthlr. Ausgabe dafür gehabt, und bis 520 Wittwen und Waisen, als höchste Zahl, unterstützt hat, welche im Jahre 1838 aber sich bis auf 137 vermindert hatten: der Vermögens-Bestand ist noch 7025 Rthlr.

b) Höchst wohlthätig und wichtig sind die jetzt errichteten Versorgungsanstalten für hinterlassene arme Töchter von Staatsbeamten, Gelehrten ꝛc. So besteht α) in Westphalen die Kiehlsche Vaterländische Töchterbildungs- und Versorgungsanstalt, vorerst für 20 verwaiſete Mädchen von 7 — 15 Jahren, und für 10 unverheirathet gebliebene; wo Bemittelte jährlich 72 — 96 Rtlr. zahlen, und von den Vereins-Mitgliedern, die zum gebildeten Stande gehören müssen, Beiträge mindestens von jährlich 3⅓ Rthlr., oder 90 Rthlr. auf ein Mal bezahlt werden; Vgl. K. Kab. Ordre vom 30. Septbr. 1838. Staatszeitung vom 2. Dezbr. 1838. Der Fürst Bentheim hat der Anstalt im Jahre 1839 das Schloß Alpen überlassen.

β) In Posen besteht eine solche Anstalt schon s. 1828, und γ) in Breslau wird sie als Wunstersche Stiftung jetzt errichtet. δ) In Berlin hat eine Frau von Quandt im Jahre 1839 für die Zukunft 300,000 Rtlr. dazu legirt, um Töchter aus den höhern Ständen, die über 40 Jahre alt und unverheirathet sind, zu unterstützen.

ε) In Königsberg denkt man auch an sie. Ueberhaupt soll, nach Ministerialbeschluß von 1839, für jede Provinz eine solche Anstalt errichtet, und alle Vereine für sie sollen von den Behörden möglichst unterstützt werden. Der König und die königliche Familie haben schon ansehnliche Beiträge dazu gegeben.

c) So giebt es ferner auch Wittwen- und Waisenanstalten für Justizbeamten und dgl.: z. B. α) in Breslau einen Verein zur Hülfe für Wittwen und Waisen und Eltern hülfsbedürftiger Subalternen des Breslauer Oberlandes-Gerichts, 1821 an Minister Kircheisens Jubiläum gestiftet, der 1838 82 Mitglieder und 6400 Rthlr.

Vermögen hatte, und an 20 Wittwen und Waisen 250 Rthlr. laufend, und an 21 extra ordinem 21 Rthlr., im Jahre 1839 aber an 20 Wittwen und 32 Waisen 293 Rthlr. 15 Sgr. verausgabte: und vornehmlich gehört hierher β) die große Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse für Justizbeamte in Berlin, besonders für die Unterbeamten der Landes-Justizcollegien s. 1799, zu deren Besten die Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechts-Verfassung und Verwaltung im Preußischen Staate, seit vielen Jahren von Sr. Excellenz dem Herrn Minister von Kamptz herausgegeben, erscheinen, und den auch die erblosen Deposita der Untergerichte nach Verordnung vom 12. Juni 1818 zufallen, sowie ihr auch die Einnahme gewisser Sporteln zugesichert ist, für die sonst aber keine Beiträge der Mitglieder gezahlt werden.

d) Zuletzt giebt es auch α) eigne dgl. Anstalten zur Versorgung der Wittwen und Waisen von Medizinalpersonen, Aerzten und Chirurgen: und hierher gehört 1) in Berlin die Hufelandsche Stiftung doppelter Art, a) einmal bestehend in einer Wittwen-Unterstützungskasse für arme Aerzte, die im Jahre 1838 1485⅔ Rthlr., 1839 aber 1557½ Rthlr. Einnahme, und 192 Rthlr. und 220 Rthlr. resp. Ausgabe für 5 und 6 Wittwen, und einen Vermögensstand von resp. 5600 Rthlr. und 6449 Rthlr. hatte, und dann b) in einem ärztlichen Hülfsvereine für nothleidende Aerzte und Chirurgen selbst, der 1838 5051 Rthlr. 27 Sgr., 1839 aber 4463⅔ Rthlr. Einnahme, und dort 2426 Rthlr. 24 Sgr., hier 2195 Rthlr. Ausgabe an 50 und 53 derselben resp., an Vermögen aber 1838 25,900 Rthlr., und 1839 schon 28600 Rthlr. nachwies; 2) in Breslau der Verein zur Unterstützung der Wittwen Breslauer Medizinalpersonen, 1837 gestiftet, mit 42 Mitgliedern, und 5323 Rthlr. Vermögen, und 6 Wittwen unterstützend.

β) Zur Unterstützung der Wittwen städtischer Beamten ist in Breslau eine Anstalt seit 1792 errichtet, jetzt schon mit 25000 Kapital und 100 beitragenden Mitgliedern, die 1834 an 43, im Jahre 1837 aber an 53 Wittwen eine Pension von 22 — 25 Rthlr. zahlte.

γ) Ferner ist in Berlin ein Brandenburgisches, Preußisches und Schlesisches Knappschaftsinstitut, welches invalider Bergarbeiter und deren Wittwen und Waisen sich annimmt, und wozu dieselben kleine Beiträge von ihrem Arbeitslohne geben; und

δ) ist in Berlin auch eine Wittwen- und Versorgungs-Anstalt für die Arbeiter an der K. Porzellan-Manufactur, die Kranke unter ihnen unterstützt, für 50 Kinder derselben, die die Realschule besuchen, und für noch mehrere in Parochialschulen das Schulgeld bezahlt, und auch eine eigne Sterbekasse hat.

cc) Sterbe- und Begräbnißkassen und Vereine betreffend, so giebt es deren überall in jeder größern, wie auch in mancher kleinern Stadt, (wie dergl. erst 1839 in Liegnitz von 1010 Theilnehmern errichtet worden ist, die 60 Rthlr. für ein Begräbniß zahlt,) welche nämlich gegen geringe jährliche Beiträge der Mitglieder bei einem

Todesfall unter denselben einen Beitrag zu den Begräbnißkosten geben von 20, 50, 60 und mehr Thalern, wozu sich besonders Personen aus den niedern Ständen, oder auch die Mitglieder gleicher amtlicher Verhältnisse oder eines und desselben Gewerbsbetriebs, einer Zunft ꝛc., vereinigen. Nach K. Kab. Ordre vom 29. Sept. 1839 (Gesetzs. p. 121) bedarf aber ihre Errichtung die landesherrliche Bestätigung durch das K. Oberpräsidium und das Ministerium des Innern und der Polizei, und sie stehen unter einer gewissen Aufsicht, haben aber ihre eignen Vorsteher, und legen oft jährlich öffentliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe ab.

§. 200.

c) Vom Kommunal-Schuldenwesen.

Das Kommunal-Schuldenwesen betrifft die von den städtischen und ländlichen Kommunen, von den Städten und den Kreisen und Dorfgemeinden, sich aufgeladenen Schulden, die größtentheils aus dem unglücklichen Kriege von 1806 herrühren, wo diesen Kommunen gemeinschaftliche Lasten und Beschwerden, als Einquartirung, Lieferung, Contribution ꝛc., aufgelegt wurden, die sie aus ihren gewöhnlichen Einkünften nicht bestreiten konnten, und daher zur Aufnahme von Darlehnen gezwungen waren.

Zum Theil nöthigten dazu aber auch die durch die neuen staatswirthschaftlichen Reformen, namentlich durch die Aufhebung der Zünfte, der Bann- und Zwang- und der Bankgerechtigkeiten und die dafür an die Berechtigten zu leistende Entschädigung den Kommunen aufgebürdeten bedeutenden Ausgaben und Aufwendungen.

Dasselbe war zuerst meist sehr groß und bedeutend, und es gab wohl kaum eine solche Kommune, die nicht davon betroffen war; allein es ist ungemein viel für die Abtragung dieser Schulden von Seiten der Gemeinden sowohl selbst, als auch von Seiten des Staats geschehen; wie denn die p. 92. 779 erwähnte Verwilligung des von allen Beamten zu tragenden Antheils an den Kommunal-Lasten, oder der in Berlin zu zahlenden Mieth-Summe, und des städtischen Accise-Zuschusses oder des Zuschlags auf die Mehl-, Fleisch-, Biersteuer ꝛc. an die größeren Städte, (s. p. 666), ausdrücklich nur zum Behuf der Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden, zur Verzinsung der Bankgerechtigkeits-Kapitale und dgl. angewiesen worden sind, und mit deren einstiger völliger Tilgung ganz wegfallen sollen. — Von den, von ganzen Provinzen im Kriege gemachten Schulden, die der Hauptverwaltung der Staats-Schulden zum Theil übertragen sind, so wie von den Pfandbrief-Schulden der Provinzen, von den wir früher gehandelt haben, ist hier also nicht die Rede.

Die große Ordnung und Pünktlichkeit der Kommunen in der Verzinsung und Abtragung dieser Schulden hat denn den darüber ausgestellten Obligationen, als öffentlichen Cours habenden Geldpapieren, so guten Credit verschafft, daß sie, namentlich die städtischen Obligationen von Berlin, Breslau ꝛc., bedeutendes Agio geben, obgleich sie ihre Zinsen von 5 auf 4 Prozent herabgesetzt haben, so daß einige im Jahre 1839 dieselben sogar auf 3½ Prozent erniedrigen konnten.

Das ganze Kommunal-Schuldenwesen und dessen Abtragung steht unter der Aufsicht des Ministerii des Innern, und wir können nur einiges Fragmentarische darüber mittheilen, da uns Vollständiges darüber nicht hat zukommen können.

1) Die Stadt Berlin namentlich hatte Ende 1822 noch einen Betrag der Stadtschulden von 3,966,620 Rthlr. 4 gGr., und da nun jährlich 100,000 Rtlr. abgezahlt werden sollten, so müßte sich derselbe im Jahre 1838 eigentlich auf 2,300,000 Rtlr. vermindert haben; allein, wenn nach neuen Nachrichten die jetzige Schuldenlast noch über 3 Mill. Rthlr. betragen soll, so muß die Abtragung nicht einmal mit 70000 Rthlr. jährlich, wie es hiernach hieß, pünktlich geschehen sein; obgleich zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuldenlast nicht nur die Miethssteuer, (die in 4 Jahren 926,381 Rthlr. getragen haben soll,) sondern auch der Kommunalaccise-Zuschlag zum Theil angewiesen ist. Die Stadtobligationen stehen übrigens immer über Pari und geben vier Prozent Zinsen.

2) Die Stadt Breslau hatte früher eine sehr bedeutende Schuldenlast, die sich indeß neuerlich in soweit vermindert hat, daß sie von 1,350,000 Rthlr., die sie noch im Jahre 1835, excl. die der Kämmerei aufhaftenden Renten und wiederkäuflichen Zinsen, betrug, im Jahre 1837 auf 1,186,197 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. gesunken war, wovon 549,797 Rthlr. 28½ Sgr. in alten Kämmereiobligationen und 631,400 Rthlr. in Stadtobligationen. Die Zinsen betrugen im Jahr 1837 50,699 Rthlr., und im Jahre 1838 48,081⅔ Rthlr., wenn im Jahr 1835 54,777 Rthlr. 16⅔ Sgr. In den Jahren 1837 und 38 wurden zur Tilgung dieser Schulden 53,375, und 31,450 Rthlr. resp., und zur Ablösung alter Renten und wiederkäuflicher Zinsen 3843, und 3888⅓ Rthlr. verausgabt.

Außerdem giebt es aber auch in Breslau noch die, die Kämmerei gar nicht angehenden, Bankgerechtigkeitsscheine über das zur Entschädigung für die aufgehobenen Bankgerechtigkeiten in Breslau an deren ehemalige Eigenthümer ausgesetzte Kapital von 1,200,000 Rthlr., welche jetzt 4½ Prozent Zinsen, wovon aber 1½ Prozent in Zinsscheinen, geben, und daher nur zu einige 90 Prozent stehen, deren Ende 1838 noch 871,786 Rthlr. zu verzinsen waren, da Ende 1837 deren Betrag noch 904,972 Rtlr. war, im Jahre 1838 aber 33,186 Rthlr. in dgl. Scheinen zur Cassation aufgekauft worden sind.

3) Sämmtliche Schlesische Städte hatten nach Schles. Prov. Bl. 1838 Mai p. 488, in ganzen Summen

	ausstehende Schuld	wozu im Lauf des Jahres zutraten	mit durchschn. Verzinsung	zahlten aber vom Kapit. ab		ausstehende Schuld	wozu im Lauf des Jahres zutraten	mit durchschn. Verzinsung	zahlten aber vom Kapit. ab
1832	3580400	47739.	4⅓ %	88312.	1836	3399561.	13137.	4⅛ %	211050.
1834	3543527.	23041.	4⅓ „	97884.	1837	3201648.	12169.	4⅓	157924.
1835	3468589.	17150.	4¼ „	86179.	1838	3064602.	19676.	—	37273.

Hirschberg insbesondere hatte Ende 1836 noch 99972 Rthlr. Schuldenlast und zahlt regelmäßig jährlich 2400 Rthlr. ab; Schweidnitz zahlte in 5 Jahren doch 7850 Rthlr.; Striegau tilgte von 1835—39 8651 Rthlr. 28 Sgr. und behielt noch 14,570⅔ Rthlr.; Grünberg wird im Jahre 1840 30,000 Rthlr. von den 61,000 Rthlrn., die es noch schuldet, abzahlen. — Die 38 Städte des Oppelnschen Reg. Bez., die im Jahre 1815 eine Schuldenlast von 689,257¾ Rthlr. drückte, hatten schon bis Ende Dez. 1822 dieselbe bis auf 396,157 Rthlr. theils durch die bewilligte Kommunalaccise, theils durch eigne Anstrengung herabgebracht, und die ländlichen Kommunen der 16 Kreise daselbst ihre 286,797 Rthlr. betragenden Schulden ebenso auf 168,157 Rthlr. gemindert.

Bereits sind schon mehrere kleine Städte in Schlesien ganz schuldenfrei, als: Lublinitz, Goldberg, Wünschelburg und Deutsch-Wartenberg; und, den durch den angenommenen Schuldentilgungsplan festgesetzten Termin der Abbürdung derselben noch früher zu erreichen, sind beeifert und bedacht: Ober-Glogau, Greifenberg, Lähn, Lüben, Löwenberg, Neisse, Patschkau, Pleß, Rosenberg, Schmiedeberg, Groß-Strehlitz und Wittichenau.

4) Die Stadt Elbing hatte 1838 noch 450,000 Rthlr. Schulden, wenn früher 1 Mill. Rthlr., und 1839 noch 402,950 Rthlr., und setzte jetzt die Zinsen auf 3½ % herab, oder kündigte, nach Eingang der K. Kab. Ordre vom 30. Mai 1839.

5) Die Schuld der Stadt und der Kommune Danzig ist von 12,280,845⅓ Rtl. in der Zeit vom J. 1835 bis Ende 1838 auf 6,629,705 Rthlr. 23 Sgr. auf verschiedene Weise herabgebracht worden; aber ihre Obligationen stehen doch schlecht. Für das Jahr 1838 sind denn aus den laufenden Beiträgen des Staats 252,603 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf., und aus den der Stadt Danzig 64,330 Rthlr. 13 Sgr., Summa 316,934 Rthlr. 12 Sgr. an verifizirten Obligationen und Anerkenntnissen durch den Magistrat vernichtet worden, nach Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Febr. 1839.

6) Die Schulden der Stadt Königsberg betrugen Ende Jan. 1838 noch 1,740,000 Rthlr., und durch eine K. Kab. Ordre vom 2. Jan. 1839 wurde sie aufs Neue, (wie schon im Jahre 1829,) verpflichtet, sie mit ½ Prozent, Summa mit 8700 Rthlr., jährlich abzutragen und stets richtig zu verzinsen, wogegen der schon früher bewilligte Zuschuß aus der Branntweinsteuer von 12000 Rthlr. belassen, die Rückzahlung der schuldigen 155000 Rtlr. an die Hauptverwaltung der Staatsschulden bis Ende 1842 verschoben, der Fortbezug der Handelsunkosten-Gelder bis 1842 gewährt, dabei aber ausgemacht wurde, daß dieser dann auf ½ herabgesetzt und 1848 ganz aufgehoben würde. Im Juli 1839 kündigte der Magistrat alle Stadt-Obligationen von 70, 80 und 90 Rthlr. bis zu Nr. 9000 zur Zahlung am 1. Jan. 1840.

7) Die Stadt Halle hatte am 1. Jan. 1816 noch 288,696 Rtl. Schulden, incl. ablösbarer Abgaben, diese mit 25 zu Capital erhoben: am 1. Jan. 1837 aber waren sie bis auf 121,397 Rthlr. abgezahlt, und, werden die zu Capital berechneten ablösbaren Abgaben, Summa

23,680 Rthlr. davon abgezogen, so bleiben nur noch 97717 Rthlr. Rest, incl. 1783 Rthlr. Gold.

8) Die Stadt Stettin hatte Ende 1837 noch 221,548 Rthlr. städtische Schulden, wenn im Jahre 1824 348,365 Rtlr. oder 126 817 Rthlr. mehr.

9) Die Schulden der Städte des R. B. Posen sind von 308,285 Rtl. im Jahre 1835 jetzt bis auf 106,203 Rtl., die Kämmereischulden aber von 271,321 Rthlr. bis auf 165,213 Rthlr. getilgt worden.

10) Im Reg. Bezirk Bromberg sind von 48 jüdischen Corporationen 30 ganz schuldenfrei, und 18 haben noch 39,268 Rthlr. Schulden, von den sie in 20 Jahren auch frei zu sein hoffen.

11) In Sachsen betrugen Ende 1839 die Gemeindeschulden des R. B. Merseburg noch 994 702 Rthlr., und zwar 432,575 Rthlr. die der Dorfgemeinden, und 562,129 Rthlr. die der Städte, d. i. gegen 1836, wo sie auf 1,951,212 Rthlr. standen, minus 565,510 Rthlr.; obgleich sie auch mit 138,063 Rthlr. neuer Schuld, (85,741 Rthl. für die Städte und 52,322 Rthl. für die Dorfgemeinden,) wegen nöthiger vieler Schulbauten, Ankäufen von Grundstücken, und Gemeinheitstheilungs- und Ablösungskosten vermehrt worden waren.

12) Von der Rheinprovinz lieferte ein öffentliches Blatt nachstehende Uebersicht der in derselben in Capital und Zinsen bis Ende 1838 liquidirten Kommunal-Schulden und deren Tilgung, excl. laufende Zinsen, in Rthlr., mit Weglassung der Sgr. und Pf. Es waren

im Reg. Bez.	bis Ende 1838 liquidirt	bis Ende 1838 getilgt	Rest verblieben	im Reg. Bez.	liquid.	getilgt	Rest
Cöln	1113236.	749024.	364212.	Aachen	1733218.	1556705	216573
Düsseld.	3959786.	2757312.	1162467.	Coblenz	3956511	3449192	507319
Trier	1953667.	1889807.	93859.	Provinz	12746415	10402011	2344373

Nach einer andern Nachricht aber betrug dieser Rest des Reg. Bez. Cöln 381,115⅔ Rthlr. (wovon 185,509 für die Stadt Cöln,) und da im Jahre 1839 34,645 Rthlr. 25½ Sgr. abgezahlt, dagegen die Anleihe für den Hafen in Cöln mit 139,602 Rthlr. aufgenommen wurde, so betrugen Ende 1839 die Kommunalschulden hier noch 486,372 Rthlr. 16 Sgr.; und ebenso ward für Reg. Bezirk Coblenz die Schuldenmasse pro 1838 mit 509,815¼ Rthlr. angegeben, wovon im Jahre 1839 64,352 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf. getilgt wurden, und also 445,463 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. zurückblieben, die sich auf beide Rheinufer ziemlich gleich vertheilten, nur auf das linke 24000 Rthlr. mehr brachten.

13) Die Schulden des Fürstenthums Neufchatel betrugen Ende 1838 nur 252,658 Livres à 9 gGr. = circa 94,742 Rthlr.

Gedruckt bei Gustav Kupfer in Breslau.

Nachtrag

zu pag. 150 51, betreffend die Statistik, und besonders die Frequenz der Königl. Gymnasien und einiger Progymnasien, und höherer Stadt- und Bürgerschulen in den Wintersemestern $18\frac{36}{37}$ und $18\frac{37}{38}$, und im Sommersemester 1837 aus offizieller Quelle.

A. Gymnasien.

Provinz und Gymnasien	Lehrerzahl Ord.	Hülfs- Lehrer.	Winterseme. 18$\frac{36}{37}$ Frequenz	Abgang zur Universität	Abgang anderweit	Sommerseme. 1837 Lehrerzahl.	Frequenz	Abgang	Winterseme. 18$\frac{37}{38}$ Frequenz in Klasse 1—3.	Klasse 4—6.	Summa
Ostpreußen.											
Königsberg											
Friedrichsg.	14	—	273	5	18	14	266	34	62	178	240
Altstädter	15	—	226	11	19	15	233	29	115	110	225
Kneiphofer	8	4	290	—	35	13	276	51	135	65	200
Braunsberg.	8	4	318	9	22	13	327	52	165	149	314
Insterburg.	10	—	206	4	17	11	204	17	90	120	210
Tilsit	7	3	277	—	21	12	268	46	82	134	256
Gumbinnen	10	—	217	—	6	10	245	22	51	183	234
Lyk	7	3	169	4	—	10	165	14	70	98	168
Summa	79	14	2006	33	149	98	1984	264	780	1147	1927
					70 u. 28			54 u. 210			
Westpreußen											
Danzig	10	4	203	11	24	14	288	15	162	128	292
Elbing	8	3	215	—	22	12	204	24	79	133	212
Thorn	12	—	167	3	21	12	166	25	61	105	166
Marienwrd.	19	—	191	1	13	14	211	23	82	136	218
Conitz	12	—	303	1	21	12	289	86	90	142	232
Kulm	—	—	—	—	—	4	66	—	13	53	66
Summa	61	7	1079	16	101	68	1224	173	487	699	1186
					42 u. 26			18 u. 155			
Posen.											
Frdr. W. Gymn.											
zu Posen	8	6	206	—	25	14	206	41	28	160	188
Marien-Gymn.											
ebendas.	11	3	423	—	18	15	426	71	149	240	389
Lissa	10	7	251	8	36	17	260	32	74	197	271
Bromberg	10	5	198	1	16	15	208	13	36	172	208
Summa	39	21	1081	9	95	61	1100	157	287	771	1056
					39 u. 22			7 u. 150			
Brandenburg.											
Berlin											
Joachimsth.	15	8	343	15	51	25	313	36	233	78	311
Friedr. Wilh.	13	8	451	9	48	21	413	51	277	147	424
Berlinisches	17	8	567	11	57	27	555	84	286	232	518
Friedr. Wrd.	14	3	274	7	37	19	258	42	141	111	252
Köln. Real	11	10	398	4	52	25	412	57	210	219	429
Französisches	13	4	227	7	38	20	212	44	70	115	185
Potsdam	9	7	332	—	39	16	315	29	113	197	310
Brandenbg.	10	—	261	2	28	12	251	13	82	184	266
Ritterakad.	10	4	55	2	9	17	58	9	36	23	59
Prenzlow	9	2	223	2	41	11	198	20	58	145	203
Neu-Ruppin	8	2	236	—	31	14	235	26	89	147	236

Frankf. a. O.	8	4	168	4	13	12	113	21	61	99	160
Königsberg	7	1	158	7	19	9	155	11	48	117	165
Guben	9	1	180	4	20	11	185	19	67	112	179
Sorau	6	3	79	7	3	9	84	3	45	49	94
Luckau	5	3	124	9	16	8	118	17	87	128	115
Cottbus	6	2	164	4	15	8	156	16	50	101	151
Züllichau Päd.	9	4	166	5	26	14	142	15	69	79	148
Summa	179	71	4409	99	513	278	4266	513	2022	2183	4205
					169 u. 109		78 u. 435				
Pommern.											
Stettin	13	12	452	8	42	24	452	84	125	280	405
Stargardt	8	3	270	6	19	11	267	30	80	179	259
Cöslin	6	3	182	7	19	11	189	16	83	118	201
Neu-Stettin	8	1	156	8	23	9	156	21	70	96	166
Stralsund	9	5	202	3	20	12	290	26	73	226	299
Greifswald	6	6	184	8	26	12	170	23	34	120	154
Putbus Päd.	6	5	42	—	4	11	68	12	28	89	77
Summa	56	35	1568	40	153	80	1592	215	493	1068	1561
					56 u. 24			35 u. 180			

(Im Gymnasium zu Brandenburg waren außerdem noch im Sommer 1837 93, und Winter $18\frac{37}{38}$ 74 Realschüler in 3 Klassen, und in dem zu Rupin 20 Schüler beider Arten in der Vorbereitungsklasse; in dem zu Königsberg aber Winter $18\frac{41}{42}$ 58 Realschüler in 3 Klassen, in dem zu Sorau einige Hospitanten noch, und in dem zu Luckau in den Elementarklassen a.b. 243 und 221 Schüler resp.)

Schlesien.

Breslau											
Elisabethan.	11	8	309	21	48	16	284	40	101	169	270
Magdalen.	14	8	440	4	69	24	432	57	129	310	439
FriedrichsG.	9	4	190	4	19	16	189	22	94	93	187
Leopoldinum	8	10	481	—	31	20	471	84	236	236	472
Brieg	8	5	235	—	32	13	219	33	59	143	202
Schweidnitz	6	5	188	5	23	11	184	15	61	116	177
Oels	8	1	191	8	24	10	174	34	60	101	161
Glatz	8	4	156	—	10	12	149	30	64	80	144
Oppeln	8	4	264	—	32	12	237	47	101	132	233
Leobschütz	8	3	207	4	13	11	196	46	86	102	188
Gleiwitz	8	2	304	—	25	10	296	47	157	162	319
Neisse	8	4	326	—	11	12	319	53	195	147	342
Ratibor	8	3	241	—	31	11	245	27	69	197	250
Liegn. Ritterak.	8	5	108	4	14	14	100	8	73	24	97
dito Gymn.	5	5	160	3	32	11	156	16	67	93	160
Glogau	8	1	262	3	27	9	263	36	90	153	243
— kath.	8	3	160	—	13	14	154	42	63	63	136
Görlitz	7	4	240	12	33	9	220	96	67	63	130
Lauban	7	2	140	—	17	10	149	19	65	62	137
Hirschberg	7	5	136	8	16	11	126	17	69	57	126
Summa	162	83	4718	76	520	164	4553	124	1905	2508	4413
						u. 92		u. 645			
Sachsen.											
Magdeburg	12	4	444	15	41	16	435	44	151	265	416
— Liebfr. Kl.	11	4	247	5	21	14	246	22	92	152	244
Halberst. D.	10	2	247	7	28	11	246	43	116	122	238
Salzwedel	8	1	186	2	25	9	182	9	50	137	187
Stendal	7	1	169	7	17	8	162	17	75	82	157
Quedlinburg	8	6	183	—	26	14	181	11	73	106	179

Pädag. Halle	11	4	72	4	7	16	79	6	26	56	82
Franksche H.	17	8	276	8	33	23	280	32	114	156	270
Schulpforte	12	5	174	12	8	16	173	35	80	87	167
Roßleben	8	1	77	4	5	8	79	14	64	2	66
Naumburg	6	5	108	7	13	11	111	9	67	45	112
Zeitz	7	2	109	5	13	9	115	11	48	69	117
Merseburg	5	8	118	4	4	12	120	9	64	60	124
Torgau	7	4	151	6	17	11	147	11	87	68	155
Wittenberg	4	3	118	4	12	8	122	7	75	53	128
Eisleben	9	2	204	4	28	11	195	7	72	133	205
Erfurt	9	4	187	3	36	13	183	19	59	108	167
Heiligenstadt	7	5	106	—	11	13	107	21	55	50	105
Mühlhausen	6	4	102	—	16	11	124	21	40	69	109
Nordhausen	10	2	226	3	44	12	203	21	91	104	195
Schleusingen	6	5	96	2	8	10	95	21	44	40	84
Summa	180	80	3594	102	413	178 u. 78	3585	76 u. 314	1542	1965	3507

Westphalen.

Münster	13	11	342	—	33	24	312	49	236	91	327
Cösfeld	8	3	115	7	8	11	111	22	62	44	106
Recklinghauf.	7	2	95	—	8	11	91	30	63	23	86
Bielefeld	7	4	210	4	27	11	209	24	108	193	201
Paderborn	12	10	301	—	16	23	374	66	250	155	405
Minden	6	4	163	2	31	9	151	19	84	63	147
Herford	6	—	75	5	7	7	87	2	30	70	100
Arnsberg	8	5	107	—	6	13	106	24	66	38	104
Soest	7	6	97	—	8	12	108	17	44	52	96
Dortmund	7	6	131	—	8	11	144	20	59	75	134
Hamm	7	3	74	—	9	11	76	10	18	52	70
Summa	88	54	1790	19	161	92 u. 54	1769	120 u. 162	1040	736	1776

Rheinland.

Cöln. Carm.	13	6	384	4	18	20	377	73	209	189	398
— Fr. Wilh.	10	5	192	—	10	14	200	53	85	78	163
Bonn	11	3	174	—	18	15	161	29	61	124	185
Münstereifel	7	3	80	—	11	10	70	16	34	42	76
Düsseldorf	13	5	270	2	19	16	256	27	152	120	272
Cleve	7	7	107	3	8	15	102	6	41	70	111
Duisburg	9	4	79	3	7	12	83	17	32	50	82
Wesel	5	7	143	1	21	10	125	19	64	69	133
Elberfeld	7	5	110	—	11	11	106	11	48	59	107
Essen	7	5	79	—	7	13	74	9	37	49	86
Emmerich	5	3	77	2	6	8	69	5	28	62	90
Coblenz	10	8	289	—	20	18	285	70	114	162	276
Kreutznach	7	5	119	6	12	11	120	20	36	88	124
Wetzlar	6	5	108	3	16	11	99	15	61	45	106
Trier	12	5	309	—	19	14	292	61	158	140	298
Saarbrück	6	7	144	—	14	13	131	22	34	89	123
Aachen	11	4	256	2	16	14	248	43	201	54	255
Düren	7	4	113	2	13	11	104	23	42	57	99
Summa	153	91	3033	28	246	155 u. 81	2902	114 u. 405	1379	1605	2984

Sa. Staat	997	459	23278	422	2381	965 u. 524	22975	626 u. 2656	10371	12241	22615

B. Progymnasien und höhere Stadt- und Bürgerschulen, Sommer 1887 und Winter $18\frac{87}{88}$.

	Lehrer.	Schül.	Abg. Ende	Zugang Anfang		Lehrer.	Schüler.	Abg.	Zug.
	Sommer 1887.	Winter $18\frac{87}{88}$.	Som.	Winters					
Preußen.									
Lat.Sch.RößelK.	7	117	25	32	Meurs E.	8	98	12	8
DeutschKrone K.	7	96	20	8	Neuß Colleg. K.	8	32	17	23
Posen.					Kempen K.	5	26	6	5
Trzemeszno K.	7	270	29	29	Gladbach K.	2	22	2	7
Schlesien.					WerdenRectoratK.	3	33	2	3
Sagan K.	7	31	5	8	Uerdingen K.	4	59	10	8
Westphalen.					Rheit E.	5	47	15	13
Dorsten K.	5	24	3	3	Lennep E.	3	47	6	5
Wreden K.	5	19	10	4	Hückeswagen* E.	2	23	8	4
Rheine K.	6	36	8	12	Ruhr-Mühlheim*E.	3	38	9	5
Warendorf * K.	7	87	12	25	LangenbergRect.E.	2	12	4	6
Rietberg K.	4	35	22	12	Elberfeld Rect.E.	13	231	21	31
Warburg K.	5	49	10	16	Duisburg E.	9	27	7	11
Attendorn K.	6	47	10	12	Andernach ** E.	3	9	2	3
Brilon K.	6	66	9	12	Boppard K.	4	24	11	14
Siegen * E.	7	103	8	2	Kirn E.	3	22	1	4
Rheinland.					Linz K.	5	22	5	10
Cöln dito Sim.	13	19	58	78	Simmern Sim.	3	36	3	3
Siegburg K.	7	24	6	8	Sobernheim —	6	30	3	6
Gummersbach* E.	4	33	3	7	Trarbach E.	8	29	3	3
Wipperfurt K.	4	31	4	6	Jülich ** E.	3	30	53	7
Mühlheim* Sim.	6	73	2	7	Eupen E.	6	76	24	18
Krefeld ** E.	6	102	14	12	Erkeberg * E.	2	27	3	10
Barmen E.	8	56	15	11	Aachen E.	19	212	32	127
					im Staate	164 ordentl. u. 92 Hülfsl.	2817 (Ende Som. 1837 2446)	531 (6 zur Uni- versi- tät.)	638 1319 in 3 ersten Klass.

* Bedeutet höhere Bürgerschulen,
** höhere Stadtschulen.

Sachregister.

(Die Zahl deutet auf die Seite.)

A.

Aalfang . . . 411
Abfertigung der Zollsachen . 664
Aachner Bad . 114
— Feuersocietät 317
Abbau 371
Abdeckerei . . 515
Abgeordnete des Landes . . 756
Ablösung von Lasten . . . 363
Ackerbaubetrieb 380
Ackerbauern . 75
Ackerbestellung 385
Ackerland . . 32
Ackernahrungen 365
Ackersysteme . 384
Ackerumsatz . 37
Ackerwirthe . . 75
Actienchausseen 266 bis 268
Actienwesen . 262
Adel, alter . . 67
— hoher und niedrer . 68
Adelsrechte . . 71
Adelsstand . . 66
Adels-Zahl . . 66
Adjutantur 689—90
Adreßcomtoir . 202
Advokat-Anwalt 751
Aerzte-Zahl 111. 12
Agende . . . 127
Agenturgeschäft 515
Agrargesetzgebung und Verfassung 360
Akademische Gerichte . 170
— Cursus . 172
— Würden 173
Akademie der Wissenschaften 184
Alabaster . . 454
Alaunerze . . 455
Alaunsiedereien 511
Allodialgüter . 341
Almosenaustheilung . . 798. 99
Altersklassen des Volkes . . 45
Altwasser, Bad 125
Alumnen, Alumnate . . . 139
Amboshämmer 489
Amerikanische Mühlen . . 457
Ammenanstalten 125
Amtsblätter . 739
Amtsgerichte . 782
Ankerfabriken . 488
Angora Kaninchen . . . 437
— Ziegen . 436
Annaburger Militärinstitut . 711
Ansagepoſten . 663
Anspänner . . 75
Antiquare . . 199
Apotheken . . 113
Appellationsgerichte . . . 629
— Instanz . 629
Arabische Pferde 421
Arbeitslohn . 466
Archive . 192. 617
Armeeabtheilungen 691
Armeeärzte . 112
Armeecorps . 691
Armenarbeitshäuser . . 798. 802
— Anstalten, S. Armenwesen . 795
Armenfonds . 796
Armenrecht . 633
Armenschulen . 798
Armenspeisung 798
Asphalt . . . 456
Arsenik . . . 453
Arzneipflanzenbau 389
Arzneiwaaren . 114
Assessorat . . 85
Assessoren . . 621
Assisengerichte 751 bis 53
Auditoriat, Auditeurs 721. 27
Ausbeute . . 450
Ausbeutezechen 450
Auscultatoren . 85 und 626
Auseinandersetzungen, ausgeführte . . . 374
Ausfuhrhandel 560
Ausfuhrzoll . 662
Ausgleichungsabgabe . . 525
Austern . . . 566
Auswanderung 64
Auswärtige Angelegenheiten-Ministerium 728
Auswärtiger Handel . . 557—72
Auszügler . . 76
Autonomie des Adels 68

B.

Bader und Barbirer . . . 112
Bäckergewerbe 512
Bagatellprozeß 632
Bank, Königl. 546
Banngerechtigkeiten . . . 212
Barmherzige Brüder und Schwestern . . . 119
Bataillonschulen 710
Battistweberei 471
Bäuerliche Lasten 356
Bauergüter 351-59
Bauerlehne . 354
Bauernpflichten 77 und 356
Bauernrechte . 76 und 357
Bauernstand . 74
Bauernstellen . 352
Baumschulen . 393
Baumwollspinnereien . . 471
Baumwollwebstühle . . . 470
Bauschulen . 165
Beamtenstand . 83
dessen Rechte und Pflichten 84
Beamtenzahl . 83
Beerenfrüchte 406
Begräbnißkassen 816
Bergämter . . 747
Bergbau . . . 458
Bergbaugesellschaft, amerikanische . . 457
Bergbeamte . 451
Bergeleven . . 163
Berggeschworne 151
Berggerechtigkeit 450
Berglehrinstitute . . . 163
Bergleute . . 451
Bergrecht . . 450
Bergregal . . 448
Bergwerks-Production nach Provinzen 458 f.
Berliner Armenanstalten . 797
— Feuersocietät . . 328
— allgem. Wittwenkassen 807. 11
— Hagelgesellschaft . . 330
— Handel . 580
— Oberbergamt . . 469
— Universität 180
Bernstein . . 454
— Dreherei 485
Besserungshäuser 333
Besteuerungs-Gesammtbetrag 642
Beischläge . . 650
Bestaumoor . . 22
Bezirksstraßen 268
— vorsteher 782
Bibelgesellschaften 138
Bibliotheken . 191
Bienengesellschaften 437
Bienenstöcke, Zahl . . 437
Bienenzucht . 436
Bierbrauerei . 460
Biersteuer . . 668
Binnenseen . 23
Binnenwasser . 23
Bischöffe . . . 132
Bischöfliche Seminare . . 139
Bisthümer . . 744
Blechdosenfabriken . . . 490
Blechhammer . 488
Blei 452
Bleistiftfabriken 485
Bleichereien . 484
Blindeninstitute 157
Blinde, Zahl . 156
Blocksberg . . 19

Blumenausstellung . . 392
Blumengärtnerei . . . 392
Blutegelzucht . 440
Bober 27
Bodebruch . . 22
Börsen . . . 547
Börsengesellschaften . . . 548
— Ordnungen 548
Böhmen . . . 40
Bönninghausen 804
Bolus 456
Bonner Universität . . . 181
Botanische Gärten 193
Brachen der Teiche . . 442
Branntweinbrennerei 461. Apparate . . . 462
Branntweinproduction . 503
— steuer . . 669
Braumalzsteuer 668
Braunkohlen . 453
Braunstein . . 452
Brauweiler . 335
Bredowcanal . 30
Breslauer Armenanstalten . 749
— Handel . 574
— Kornmarkt 586
— Feuersocietät . . . 328
— Universität 175
Breyler Moor 24
Brieger Oberbergamt . 458
Brigaden . . 692
— Schulen . 650
Brocken, Brokkenfeld . 19, 22
Bromberger Canal . . . 29
— Schifffahrt 308
Brücken . 269. 677
Brückengelder 269 und 270
Buchdruckereien 185
Buchhandel . 196
Buchhandlungen, Zahl . . . 198
Budget . . . 636
Büchercensur . 198
Büdner . . . 76
Bürger . 73. 776
— compagnien 690
Bürgerrechte und Pflichten 79. 774
— Garden . 779
Bürgermeister 781
— Rollen . 778
— stand . . 73
Butterpreise . 416

C.

Cabinet; K. Geheimes . . 614
Cabinetsordres und Cabinetsschreiben . . 614
Cadettenhäuser 712
Caper Moor . 22
Capital . . . 232
Capitulation . 697
Carolathsches Papiergeld . 547
Cartoffelbau 389. 90
Catholiken . . 45
Catholische Geistlichkeit . 744
— Kirchenwesen 744
Cavalleriegeld 646 f.
Caviar . . . 441
Centralverwaltung desStaats 613. 14
Champagner Wein . 397. 605
Charlottenbrunn, Bad . . . 115
Chatoullgüter 341 und 342
Chausseen . . 265
Chausseegelder 265 und 677
Chemische Fabriken . . . 511
Chirurgen, siehe Wundärzte .
Chirurgische Institute . . 164
— Pepiniére 719
Cholera, Cholera-Waisen 62. 112. 799
Chrysopras . . 454
Chocoladenfabriken . . . 496
Cichorienbau 389
— fabriken . 496
Circumscriptionsbulle . . . 133
Civilstand . . 82
Civilversorgung 700
— Schein . 701
Clerisei, Clerus 78
Clubbs . . . 210
Clever Canal . 30
Cölner Feuersocietät . 317—19
Cölmische Güter 354
Cölnisch Wasser 504
Collectivstimme 756
Collegiatstifter 132 und 134
Cößgüter . . 356
Colonia . . . 377
Commandanten 690
Commissionsgeschäft . . . 515
Communalaccise 666
Communalbeamte . . . 84
Communallandtage . . . 759
Communalzuschlag . . . 666
Communicationsstraßen . . 268
Communalabgaben, Steuern . . 778
Communalverwaltung auf dem Lande . . . 786
— Schuldenwesen . . 817
Confiscations-Erlös im Zollwesen 664
Compagnieschulen 710
Consistorien . 713
Contumazhäuser 124
Convertirung der Pfandbriefe 244
Contribution 644 f.
Cossäthen und Güter . 75. 352
Course der Papiere . . 606
Credit 236
Creditanstalten . . . 237 f.
Creditsysteme . 241
Cudowa, Bad 115
Culmische Güter 354
— Morgen . 225
Culturfähigkeit des Landes . 17
Culturedict . 364
Culturland . . 32

D.

Damastweberei 465
Dammer See . 24
Dammwesen . 331
Dampfmaschinen . . . 468
— mühlen 457. 58
Dampfschiffe 303 f.
— schifffahrt 303
Danzigs Handel 578. 83
— Schiffsliste 311
Defraudationsprozesse . . 661
Degenklingenfabrik . . . 498
Deichbeamte . 331
Deichwesen . . 330
Deine Kanal . 29
Dekanate . . 746
Delegate . . . 747
Departement der Haupt- und Landgestüte 733
Desinfectionsverfahren . . 112
Dienstablösung 368
Dienstauszeichnungszeichen u. Kreuz 698 und 703
Dienstbotenstand . 102
— — zahl . 103
Dienste . . . 357
Dienstetablissements . . . 366
Diersdorf, Bad 115
Dievenow . . . 26
Diöcesaninstitute 746
Disposition des Königs . . 702
Disconto . . 606
Dispensiren . 111
Divisionen der Armee . . . 692
Divisionsschulen 714
Dörfer, Zahl . 36
Domainen . . 340
Dominien . . 343
Domkapitel . 133
Domstifter 132. 31
Domus Demeritorum und Emeritorum 137
Doppelthaler . 232
Dortmunder Oberbergamt 463
Dorfcommunalverfassung . 789
Dorfgemeinden 789
Dorfgerichte . 791
Dorfpolizei, 791
Dorfrichter, Dorfschulze . 792
Drathsaitenfabrik 186

Digitized by Google

Dreschgärtner . 76
— Stellen . 366
Dreschерhäuser 366
Dreyfelderwirthschaft . . . 384
Driburg, Bad 114
Dromling . . 22
Dronning-Maria 308
Droschkenanstalt 292
Düsseldorfer Handel . . 580
Düsselthal . . 206
Durchforstung 406
Durchfuhrhandel . . 561 f.
Durchgangszoll 662
Durchlaucht, Titel . . . 72

E.

Ebenen 18
Edelleute, Zahl 66
Edelsteine . . 448
Edle Steinarten 451
Edict vom 9. October 1807 . 361
Effecten . . 605. 6
Egge 22
Ehen, Zahl 53. 55
— gemischte 126
Ehescheidungen 57 und 627
Ehrenbürgerrecht . . . 776
Ehrengerichte . 723
Ehrenzeichen . 614
Ehrenrechte der Rittergüter 350
Eichungsämter 221
Eifel 21
Eigenlöhner . 449
Eigenthumsverleihung der Bauergüter 362
Einfuhrhandel 559
Eingangssteuer oder Zoll . 659
Einlieger . . . 76
Einquartirung 704 f.
Einquartirungsfreiheit . . 705
Einwanderung 64
Einwohnerzahl der Städte . 47
Eisenbahnen . 270
Eisenbahngesetz 270
Eisengießereien 447
Eisenhammer . 448
Eisenproduction 452
Eisern Kreuz 619
Elbe 27
Elbdampfschiffe 305
Elbschifffahrt . 305
Eldena . . . 161
Elementarschulen 146
Elenthiere . . 444
Elfenbeinarbeit 485
Elginsche Gypsabgüsse . . 195
Englische Anleihe . . . 681
Englische Pferde 422
Englischer Handel 572
Entbindungshäuser . . . 117. 18
Entenjagd . . 442
Entlassung, Entsetzung der Beamten 93. 95
Erbämter . . . 90
Erbgüter . . 341
Erbhauptämter und Hauptleute . 751
Erbkretschmergüter 354
Erbkrüge . . 354
Erbkure . . . 449
Erblehngüter . 341
Erbschenken . 354
Erbschulzengüter 353
Erbmeiergüter 355
Erbpachtgüter 355
Erbsenbau . . 390
Erbzinsgüter . 351
Erbunterthänigkeit . . 361
Erhebungsrolle 656
Erlaucht, Titel 72
Ernstberg . . 21
Ersatzcommissionen . . . 699
Ersatzmannschaften . . 699. 700
Erzpriestereien 746
Erwerbschulen 154
Eselzahl . . . 413
Essigbrauerei . 501
Etappeninspection, Etappenwesen und Straßen 707
Etatswesen . . 684
Eyerproduction 437
Examinationscommission für Postbeamte . . 737
Extraposten, Extrapostgeld-Reglement . . 285

F.

Fabrikanlagen 467
Fabrikgegenden 467
Fabrikindustrie 464
Fabriksalz . . 671
Fähranstalten . 270
Fährgelder . . 677
Färbereien . . 484
Färbemeister . 470
Familienhäuser 353 und 366
Familien-Fideicommißgüter . 348
Farbeerden 448. 56
Farbefabriken . 495
Fayencefabriken 495
Federschmücken 481
Feilenfabrik . 489
Feldbau . . 380 f.
Feldeintheilung 384
Feldertrag . . 382
Feldetat . . . 693
Feldjägercorps 694
Feldoberauditoriat 721
Feldpropst . . 708
Feldspath . . 455
Feldsysteme . 348
Festungen . . 706
Feuerassecuranz 316
— Gesellschaften . . 316—30
Fiacres . . 292
Fiener Bruch . 22
Filialbanken . 547
Filialkirchen . 178
Finanzministerium . . . 634
Fingerhutfabrik 490
Finow Canal 29
Fiscalische Rechte 639
Fischbeinfabrik 481
Fischerei, Fischzucht . . . 440
Fiscus 639
Flachsbau 386. 87
Flachsmarkt 556. 57
Flachsmaschinenspinnereien 471
Flächenmaaße . 222
Flecken, Zahl . 35
Fleischbedarf . 415
Fleischpreise . 416
Fleischvorrath . 415
Flößgraben . . 29
Flößholzhandel 601
Floßwesen . . 408
Flügeladjutanten 689
Forellenfang . 442
Forsten . . . 400
Forsteintheilung 403
Forstcultur . . 400
Forstgraben . 30
Forstland . 33. 400
Forstlehranstalt 160
Forstpflege 403—5
Forstpolizei . . 403
Forsttheilungen 372
Fortepianofabrik 488
Frachtfuhrleute 201 und 290
Frachtlohn . . 290
Frachtwesen . 296
Fräuleinstifter 135
Frankfurter Messe . . . 552
Französischer Handel . 572
— Refugiés 40
Franzosen . 40
Fraueneis . . 454
Frauenservis . 705
Frauenverein . 799
Freibauern . 76
Freibauergüter 353
Freienwalde, Bad . . . 116
Freie Wirthschaft . . . 384
Freihäfen . . 663
Freimaurerlogen 210
Freimonate . . 704
Freiwillige 696. 97
Friedensetat . 693
Friedensgerichte 628 751. 53
Friedrichsgraben 28
Friedrich-Wilhelms-Graben 29
Friesakgraben . 30
Frohnen . . . 357
Frohnenablösung . . . 368
Fruchtbarkeit . 19
Fruchthandel, Fruchtpreise, S. Kornhandel.
Früchte-Anbau 386
Fürstenthumslandschaften . . 212
Futterkräuterbau 390

G.

Gänsezucht . . 437
Gärtner . . . 76
Gärtnerei . . 291
Gärtnerlehranstalt 162
Galmei . . 552
Garden . . . 691
Garde-Unteroffiziercompagnie 693
Garnisonbataillons . . . 574
Garnisonverwaltung. . . . 726
Garnmarkt . . 555
Garnisonschulen 709
Gartenanlagen 391
Gartenbau . 291 f.
Gartenland . . 33
Gartenvereine 188
Gasthöfe . 513. 14
Gast- und Schankwirthe, Zahl 101
Gastwirthschaft 513
Gebäudezahl . 37
Gebirge . 19. 21
Gebührentaxe 633
Geburten . . . 55
Gefängnißgesellschaft . . . 208
Gehülfen der Handwerker 214
Geistliche Gesellschaften . . 126
Geld, Geldmasse 233
Geldcourse . . 606
Geldhandel . 605
Geldpapiere . 236
Geldporto . . 286
Gelehrte . . . 99
Gelehrte Schulen 118
Gelehrtenstand . 99
Gemäldesammlung . . . 195
Gemeindedienste . . 789
Gemeindegut . 789
Gemeinde-Lasten und Pflichten 789
Gemeinderath 775
Gemeinheiten . 370
Gemeinheitstheilungen . . 373
Gemeinheitstheilungs-Ordnung . . . 363
Gemischte Ehen 126
Gemüsegärtnerei . . . 392
Gensdarmerie 693
Generaladvokaten . . . 793
Generalärzte . 718
Generalauditoriat 720
Generalcommissionen . 367. 374
General-Inspection im Militär 692
General-Münzdirection . . 732
Generaloffiziere 691
Generalordenscommission . 618
Generalpostamt 733
Generalproviantmeister . . 686
Generalstabsarzt . . 689. 90
Generalstaatskasse . . 684
Generalsuperintendenten . 723
Generalverwaltung des Kassen- und Etatswesens . . 683
— Vicariate 744
Generalstäbe . 727
Gerichtsordnung . . . 632
Germanen . . 39
Gesandte . . 729
Gesandtschaftskapellen . . . 729
Geschwornengerichte . 751. 53
Gesellschaften, gelehrte . 185
— gemeinnützige 8 16
— naturforschende 185. 86
— landwirthschaftliche 187
— patriotische 186
Gesetzbuch . . 630
Gesetzgebungscommission . 616
Gesetzsammlung 631
— Comtoir . 731
Getreide-Arten und Bau . 386
Gewehrfabriken 490
Gewerbfreiheit 211
Gewerbindustrie 211
Gewerbsinstitute 159
Gewerbsleute, Zahl . . . 101
Gewerbproducten-Ausstellung . 217
Gewerbesalz . 671
Gewerbscheine 213
Gewerbschulen 152
Gewerbsteuer . 213 653
Gewerbvereine 189
Gewerbsverfassung . . . 211
Giebelschoß . . 117
Glashütten . 443
Glasschleifereien . . . 443
Gnadengehalt, Gnadenthaler . 701
Gnadenjahr und Monat . . 95
Gold 452
Gold- und Silberarbeiter . 490
Gold- und Silberfabriken . 491
Goldwaagefabriken . . . 491
Gottesdienst . 128
Gouverneurs . 690
Gränzen . 13. 11.
Gränzgensdarmerie . . 693
Gramenzer Wiesenbewässerung 391
Granaten . . 454
— Schleiferei 185
Granit . . . 454
Grassaamenverkauf . . . 291
Graudenz . . 336
Greifswalder Universität . 174
Griechen . . 106
Größe des Staats 13
Großbauern . . 75
Großhändler . 542
Großköter . . 75
Groß-Salza . 334
Gruben . . . 419
Grünberger Wein . . . 389
Grütz- und Graupenmühlen . 457
Gubner Wein 399
Güterbestätiger 548
Gußstahlwaaren 189
Gutsherrlichkeit 349
Gutsherrliche und bäuerliche Rechte-Regulirung 364
Gyps. Gypsbrüche . . 452
Gypsbrennereien . . . 512
Gymnasien 144. 48 821 f.

H.

Haargebirge . 20
Häuslinge . . 76
Hafen, Hafenanstalten . . . 293
Haffe 23
Hafftkanal . . 31
Hagelassecuranzgesellschaften 330
Halbbauern . 75
Halbinvaliden 700
Halbmeyer . . 75
Halle, Oberbergamt . 369
— Universität 177
Halloren . . . 39
Hamburger Traktat . . 539
Hammerwerke 187
Handelsbalanz 569 und 570
Handelsfreiheit 516
Handelsgärten 392
Handelsgang . 556
Handelsgerichte 549
Handelsgesellschaften . . 513
Handelskammern . . . 549
Handelskonsulate 539
Handelspflanzen 386
Handelsplätze . 538
Handelstraktate 535
Handmühlen . 666
Handwerkerstand . . 212
— Zahl . . 468
Hanfbau . . . 388
Harpesches Meer 22
Hauptbank Berlin 546
Hauptforsten . 402
Hauptgestüte . 421 und 733
Hauptkalendercomtoir . . 675
Hauptmünze . 732

Digitized by Google

Hauptstraßen . 265
Hauptsteuer- und Hauptzoll-ämter . . . 663
Hauptverwaltung der Staats-schulden . . 732
Hausgenossen . 76
Hausinnen . . 76
Hausirer . . . 511
Haussteuer . . 619
Haustrunk . 668
Havel 27
— Landbruch 22
Hebammen . . 117
— anstalten . 117
— Lehrinsti-tute . . . 164
Hechtfang . . 441
Heilbäder . 111 f.
Heimathsrecht 795
Hengstreiter . 421
Herford . . . 335
Heringsfischerei 440
Heringsdorf, Bad . . . 116
Herrnhuter . . 106
Hintersassen, Hintersattler 75
— Güter . . 75
Hobsguter . . 356
Hobsmänner . 356
Hobsrecht . . 356
Hofbeamte 96 731
Hofchargen . . 96
Hofdienerschaft 98
Hoffähigkeit . 99
Hofjagdamt . 731
Hofmarschall-amt 731
Hofpostämter . 734
Hofschauspieler 203 und 738
Hofstaat . 95. 731
Hofstaatsbe-hörde . . . 731
Höker 511
Hohe Jagd . 444
Holländischer Traktat . . 537
Holzarbeiten . 487
Holzarten . . 40
Holzbronce . . 492
Holzcultur . . 405
Holzdiebstahl . 401
Holzertrag . . 107
Holzhandel . 599 f.
Holzpreise 408. 600
Holzschlag . . 405
Holzschuhe . . 487
Holztaxe . . . 600
Honigmarkt . 556
Hopfenbau . . 388
Hosianum . . 182
Hühnerzucht . 137
Hülfsdienste . 365
Hüttenleute . 451
Hüttenwerke 458. 87
Hufe 225
Hufelandsche Stiftung . 816
Hufengüter . 352
Hufenschoß . . 617
Hundesteuer . 123
Hundsruck . . 21
Hundswuth . 123
Hussiten . . . 40
Hutfabriken . 482
Hypotheken . 238

J.

Jagd . . . 442 f.
Jagdlehranstalt 160
Jagdpolizei . . 443
Jagdrecht . . 443
Jagdservituten 445
Jagdzeiten . . 444
Jahrmärkte . 554
Jauer, Zucht-haus . . . 334
Immatricula-tion 171
Immediatcom-mission für Examina . 625
— für Vertilgung der Staatspa-piere 678. 732
Immortellen . 392
Impfungsanstal-ten . . . 123
— Atteste . 123
Indirecte Steuern 642. 657
Industrieschulen 154
Inflammabilien 449
Ingenieurs-Geo-graphen-Corps 690
— Schule . 754
Inquisitoriate . 751
Inspectionen, geistliche . . 744
Instantienzug . 629
Instrumentenar-beiten, chirur-gische . . 491
— musikalische 488
Intelligenzcom-toire . . . 202
Intendantur 727. 49
Invaliden 694. 700
Invalidenhäu-ser . 694. 701
— compagnieen 694
Johannisburger Canal . . . 129
Journalwesen und Zirkel . 199. 201
Journaliéren . 290
Irrenanstalten, Irrenhäuser . 120
Juden . . 40 f. 96
Jüdische Schu-len 145
Juppenbier . . 460
Juragebirge . 21
Jury . . 633. 751
Justizbehörden 623
— Zahl . . 626
Justizbeamte . 626
Justizdeputation 374
Justizverwal-tung . . 625. 26
— Kosten . . 750
Justizcommissare 631. 749. 50
Justizvisitatio-nen 633

K.

Kämmereivermö-gen 778
Kaffeeconsum-tion . . . 566
— häuser, Gär-ten . . . 209
Kalkbrennereien 512
Kalk, Kalkstein 454
Kalsche Bulle . 22
Kammergüter 342
Kammwoll-schaafe . . . 435
Kanonenme-daille . . . 620
Kanonengießerei 489
Kansteinische Bi-belanstalt . . 806
Kapelle, königl. 204
Kardendistelbau 388
Karpfenzucht . 442
Kartoffelbau . 389
— preise . . 592
— Brennerei und Syrupberei-tung . 501. 30
Kassenanweisun-gen 234
Kassuben . . . 39
Kataster, rhei-nisches . . . 549
Katholiken, Zahl 15
Kaufleute, Zahl 101
Kaufmannschaf-ten 541
Kelberg . . . 21
Kettenfabriken 488
Kienrußbren-nerei . . . 512
Kinder, Zahl, . 45
— verwahrloste 206
— verbreche-rische . . 207
Kinderbewahran-stalten 46. 798 f.
Kirchen, Zahl 128
Kirchenagende 127
Kirchenabgaben 131
Kirchengesell-schaften . . 126
Kirchenkreise . 744
Kirchenmusik . 204
Kirchenvermögen 130
Kirchenverwaltung und Regiment 130
Kirchhöfe . 124. 30
Klassensteuer . 651
Kleebau . . . 389
Kleesaamenmarkt 556
Kleidergelder . 725
Kleidermanufac-tur 485
Kleinbauern . 75
Kleinkinderschu-len . . . 798 f.
Kleinköter, Häus-ler 757
Kleine Häuser 353
Klodnitzkanal . 29
Klöster . . . 137
Kloster Camenzer Wiesenbau . 291
Knappschaftsinsti-tut 816
Knochenmühlen 459
Kobalt . . . 452
Königsbergs Han-del . 577. 83
— Schifffahrt 311
— Universität 178
Königliches Haus-ministerium 732
Körperliche Maaße 223

Kösen 116
Köter 75
Kohlenbrennerei 512
Koppeljagd . . 445
Koppelwirthschaft 384
Kornausfuhr . 582
Kornhandel 581 f.
Kornhandelsplätze 583
Kornmärkte . 585
Kornpreise . . 586
Krämer . . . 543
Krankenhäuser 118
Krankenwärterschulen . . 125
Krappbau . 389
— mühlen . 459
Krebsfang . . 442
Kreise 743
Kreisärzte . . 741
Kreisanlagen 741
Kreisdeputirte 741
Kreis-Einnehmer . . . 741
Kreishülfe 327. 29
Kreisjustizcommissionen, Kreisjustizräthe 751. 52
Kreisordnung . 750
Kreispolizei . 791
Kreisstände 756. 59
Kreisstandschaft 759
Kreissteuern . 759
Kreissynode . 744
Kreistage . . 759
Kriegsartikel . 722
Kriegsdienstzeit 696
Kriegsdepartement allgemeines 685
Kriegsgerichte, Kriegsrecht . 722
Kriegsreserve . 691
Kriegsschule . 715
Kriegstheater . 669
Kronfideicommiß . 313. 638
— Kasse . . 730
Krontresor . . 730
Krugtöpferei . 495
Küchensalz . . 455
Kümmelbau und Preise . 388. 592
Künstlerstand . 99
— Vereine . 216
Küstenflüsse . . 28
Kunsttischlerei 486
Kugelgießereien 189
Kunstakademien 190
Kunstreiter . . 209
Kunstwiesenanlagen . . . 395
Kupfer . . . 452
Kupferhammer 458
Kuren 40
Kurmärkische Landschaftliche Obligationen 683
Kure 440

L.

Laacher Meer . 25
Labiau Bruch . 22
Lachs, Danziger 504
Lachsfang . . 441
Längenmaaße . 222
Lage des Staats 12
Lahn, Schiffahrt . . 28. 309
Lakirte Waarenfabriken . . 491
Lampenfabriken 491
Lampretenfang 441
Landarmenfonds u. Landarmenhäuser 803
Landbaucultur 337
Landbewohner 46
Landbeschäler . 424
Landcompagnien 699
Landeck, Bad . 115
Landesälteste 244
Landbaumschulen 393
Landesdeputirte 756
Landflüsse . . 25
Landgensdarmerie 693
Landgerichte 761 f.
Land- und Stadtgerichte . . 751
Landgestüte 424. 733
Landgüter, Zahl 338
— Werth . . 338
Landhandelsplätze . . 558
Landkassenbevollmächtigte . 764
Land-Korn-Handel 585
Landräthe . . 740
Landschulen . 116
Landseen . . . 24
Landstallmeister 733
Landstraßen . 265
Landstände . . 755
Landstuben . . 764
Landsturm . . 699
Landtage . 755 f.
Landtagsabschiede 758
Landtagscommissar . . 758
— Marschall 758
Landwehr . . 591
— Dienst . . 695
— Stamm . 698
— übungen . 698
— Abtheilungen . 374. 75
Landwirthschaftliche Akademien . 161
Laßgüter . . 355
Lauchstadt, Bad 116
Lazarethe . . 118
Lazareth-Verwaltung . 719. 49
Lebabruch . . 22
Lebensdauer . . 63
— versicherungsgesellschaft 312
Lebkuchenbäckerei 613
Ledermanufactur 491. 92
Leerhäusler . 76
Lehm 456
Lehne, Lehngüter 456
Lehnwaare . . 369
Lehrbataillon und Escadron . 717
Lehrbriefe . . 212
Lehrlinge . 214 16
Leichenhäuser . 124
Leihämter . . 254
Leihbibliotheken 201
Leimsiedereien 572
Leinwandmanufaktur . 473
— markt . 556
Leinwebstühle . 470
Lerchenfang . 445
Lesezirkel . . 201
Letten 39
Leuchtthürme u. Feuer . . 294
Lichtenberg . . 334
Lieferungsschein 682
Likörbereitung 504
Linienarmee . 691
— dienst . . 694
Lippe 28
— Schiffahrt 304
Literaturwesen 196
Lithographie . 485
— Steine 155
Litthauer . . 39
Liturgie . . . 122
Localpolizei . . 779
Löffelfabrik . . 488
Lohmühlen . . 459
Lohnfuhrleute 101
— wesen . 290
— Zettel . 289
Lohnkutscher 290 91
Lootsenwesen . 294
Lotterie . . . 640
— Direction 641
Lyceen . . . 148

M.

Maaß u. Gewichte 220—23
— Ordnung 220
— Vergleich. 221
Madue 21
Mäklerwesen . 547
Märkische Stände u. Landtage 762
Mäßigkeitsvereine 206
Magdeburgs Handel . 581
Magazingetreide 618
Magazinverwaltung . . 719
Magistrate . . 780
Mahlmühlen . 457
Mahlsteuer . 665
Majoratsgüter 318
Maischsteuer 502. 668
Mandatprozeß 632
Manganerz . 452
Mannlehngüter 341
Marienstifter . 135
Marionetten . 209
Marmor . . 451
Marinedepot . 636
Maschinenfabriken 492
— Landwirthsch. 492
Mastvieh 416—19
Matrosendienst 696
Mediatstädte . 34
Mediatisirte Fürsten ꝛc. 69—72
Medizinalwesen 109
Medizinalcollegien . . 739
Meere, Meerbusen 23
Meerfischerei . 411
Memel . . . 26
Memels Handel 578—84

Digitized by Google

Mennoniten 15. 106
Mergel . . . 456
Merinoschafzucht 431—34
Messen . . . 550
Messerfabriken 489
Meßhandel . . 550
— Rabatt . 551
Messing, — Werke 452. 489
Metallknopffabriken . . 490
Metallurgische Gesellschaft 456
Meublesmanufaktur . . 486
Mildenbruch . 22
Milde Stiftung 796
Militärabtheilungen . . 689
Militärakademie 719
— ärzte 717. 18
— cabinet . 611
— Ehrenzeich. 620
— justiz . . 720
— kirchenwesen 708
— kosten . . 729
— medizinalwesen . 719
— oberprediger 708
— ökonomie-Verwaltung . 705
— pension . 702
— Prüfungs-Commissionen . 715. 16
— schulwesen 719
— stand, Rechte u. Pflichten 78. 79
— strafen . 723
— straßen . 708
— Waisenhäuser . . 710 f.
Milizgeld . . 648
Mineralgewinnung ökonom. 446
Mineralbrunn 114
— Lager . . 448
Ministerialräthe 58
Ministerrath . 616
Ministerium des Cultus ꝛc. 622
— des Innern 623
— der Finanzen 634
— der Justiz 624
— des Kriegs 686
— d. K. Hauses 730
Ministerium des Schatzes ꝛc. 732
— Auswärtig. 728
— öffentl. 751. 53
Mitbaurecht . 419
Mobiliar Brandkasse . . 321
Modellsammlungen 196
Mögelin . . . 161
Mönchskloster 137
Mohnbau . . 388
Montirungsdepots . 706. 49
Moorbäder . 116
Moore . . 21. 23
Morgenmaaß . 224
Mosel 27
Moselschiffahrt 309
Mostrichtbereitung . . 504
Moststeuer . . 667
Müggelsee . . 24
Mühlen aller Art 457
— gewerbe . 457
Müllroser Canal 29
Münster Canal 30
— Universität 182
Münze in Berlin 732
Münzsammlungen . . . 196
— stätten . . 229
— system . . 227
— vereinigung 526
Museum in Berlin . . 194
Musikalische Institute . . 515
— Instrumente 486
Musikanten . 515
Muskau . 116. 392
Muthung . . 448
Mutterkirchen 128

N.

Nachdruck . . 197
Nadelfabriken 490
Nährstand . . 100
Nahe, Schiffahrt 28. 309
Nathusius, Papiergeld . . 547
Nationaleinkommen — kraft u. Schatz 610
— Reichthum, und Vermögen 610
— wohlstand 661
Naturalleistung 369
Naturalverpflegung der Soldaten 726
Naturalwirthschaft . . . 384
Naugardt . . 334
Navigationsschulen 163
Naumburger Messe 553
— Weinbau 399
Nebengewerbe landwirthsch. 416
Nebengränzzollländer . . . 673
Nehrungen . . 23
Netzbruch . . 22
Neufahrwasser 29
Neufchateller Administration 621
Neumärkische Interimsscheine 681
Neusilberfabrik 491
Neußer Kornmarkt 586
Niederlangenau 115
Neunaugenfang 441
Niederjagd . . 444
Niemen . . . 26
Niersbrüche . . 22
Notare . . . 634
Nuth-Canal . 30
Nuthscher Bienenstock . . . 438

O.

Oberbergämter 747
Ober-Examinations Commission 617
Oberforstmeister 737
— Bürgermeister 781
— Hofbuchdruckerei 729
— Landesgerichte 529
— Marstallamt und Kasse 731
— Präsidenten 735
— Prokuratoren 751
— Postämter 734
— Rechnenkammer . . . 735
— Regierungsräthe . . . 737
Obrabruch . . 22
Oblatenfabrik . 496
Obstbau . . . 393
Obstplantagen 393. 94
Oder 26
— bruch . . . 22
— Kanal . . 30
— Schifffahrt 307
Oelgewächse . 387
Oelmühlen . . 451
Oelraffinerie . 459
Ofenfabriken . 495
Officialate . . 746
Offizier-Wittwen-Kasse . . 810
— Zahl . 693. 94
Ordenscommission . . . 618
Ordensfest . . 618
Orden Preußische 618
Ordonanzhäuser 707

P.

Packhöfe . . . 663
Packlidien . . 22
Packporto . . 284
Packposten . . 286
Paderborns Tilgungskasse . 252
Pagenwesen . 714
Papenwasser . 23
Papierbereitung 482
— ohne Ende 482
— geld . . 234
— mühlen 482. 83
Papparbeiten . 483
Parfümerien . 501
Parks 292
Parochien . . 124
Paschhandel . 566
Passagiergeld . 286
Passalaquasche Sammlung 195
Patrimonialgerichts-Nexus 786
— gerichtsbarkeit 786
Patente . . . 219
Patronatrecht . 131
Pechsiedereien 512
Peene 27
Peenebruch . . 22
Pensionsanstalten 148
Pensionirung . 95
— des Militärs 702
Perlemuttermuscheln . 442
Perlgraupenmühlen 459

Digitized by Google

Personensteuer 651. 52
Pest, Pesthäuser 124
Petinetbereitung 473
Pfahlgerichte . 353
Pfandbriefe . 241
— Convertirung 244
Pfandleiher . 225
Pfeifenfabriken 455
— köpfe von Ruhla 495
Pferdehandel . 419
— märkte . 419
— rennen . 425
— zucht . . 425
— Vereine . 425
Pflanzenharze 454
Pflastergelder 267
Pharmacopoe . 118
Philiponen . . 107
Pillau, Schiffsliste . . . 311
Plankammer . 690
Planensche Canal 29
Plinis 22
Pocken . . . 62
— impfungsanstalten . . 121
Polen 39
Polizeibeamte 792
— districtscommissarien . 794
— gerichtsbarkeit . . 792
— Schulzen . 784
— städtische . 793
— Vergehen . 792
Pommersche Häfen u. Schiffslisten 310
— Landstände 760
Porzellanerde u. Fabriken 455. 499
Porphyr . . . 454
Portorestitution 285
Posamentirarb. 485
Posensche Landstände . . 769
Postämter . . 734
— convention 287
— Departemente 733
— arten u. Course 286. 87
— einkommen 289
— porto . . 284
— scheine . 283
— zwang . . 286
Potaschsiederei 612
Prämien . . . 220
— scheine . . 545
Präparanden . 141
Predigerseminar 139. 79
— Wittwen u. Waisenkassen 814
Pregel 26
Preußische Häfen 311
— Pferderace 422
— Landstände u. Land-Tage . . 760
Priesterhäuser 139
— Seminarien 139
Privatgestüte . 423
— lasten . . 357
— Lehranstalten 146
Principalsummen 619
Princessinsteuer 642
Prittaalfang . 441
Probirhengste . 221
Procentverhältniß des Eingangszolles . . 568
Processe Zahl . 626
Professoren 90. 168
Promessen . . 607
Progymnas. 149. 824
Prokuratoren . 752
Promenaden . 210
Promotionen 173. 80
Prosynodalgericht 746
Proviantämter 617
Provinzialarchiv 617
— Bezirke 738. 49
— consistorien 743. 44
— Feuersocietät 319 f.
— Regierungen 737
— Schulcollegien 743
— Stände und Landtage 755 f.
— Steuerdirectionen . 747
— Verwaltung 736
— Volkszahl . 44
Prüfungscommissionen Wissenschaftl. 87. 743
Puderbereitung 499
Puppenlarvenfabrik 491
Purification der Forsten . 403

Q.

Qualification zum Staatsdienst 294
Quarantaine-Anstalten 122. 23
Quatember 648. 49
Quecksilber . . 452
Quincaillerien 191

R.

Radauner Canal 29
Rangverhältniß 88
Rapsbau . . . 387
Rathmänner . 781
Rationsetat . 725
Raubbau . . . 456
Raubwild . . 415
Rauchfangsteuer 639
Rawicz . . . 336
Realgerechtigkeiten 212
— schulen . 152
— servis . . 703
Rebhühner rothe 415
Rectorat . . . 170
Recrutirung der Armee . 699
Recrutensteuer 696
Referendariat . 84
Referendarien Zahl 84. 626
Regen- u. Sonnenschirmfabriken . 491
Regenfall . . . 16
Regimentsschulen 710
Regulirung der Flüsse . . 264
— der gutsherrlichen Verhältnisse 364
— ausgeführte 374. 75
Regierungsabtheilungen 738
Reinerz Bad . 115
Religionsgesellschaften . 126
— freiheit . 126
— partheien 104
Remontedepots 688
— Comission 727
— märkte . 428
Rentämter . . 342
— beamten . 344
Rentenversicherungsanstalten 261
Ressourcen . . 210
Reservetruppen 692
Rettungsboote 291
— medaille . 110
— Verein für verwahrloste Kinder . 206
Revisionscollegia 368. 370
Rhederei . . 295
— zur See . 295
— auf Strömen 296
Rhein 27
— Schifffahrt 300
— Dampfschifffahrt . . 303
— Handel . 579
Rheinisch Westindische Handelscompagnie . . . 545
— überseeische 545
Rheinwein . . 397
Rheinischer Revisionshof 625
Rheinische Justizverwaltung . . 629
— Stande . 771
Rheinisches Gesetzbuch . 631
Rheinbruch . . 72
Rhinsee . . . 24
Riesengebirge . 19
Richterbeamte 620
Riemerarbeiten 482
Rindviehragen 429
— stand . . 411
— zucht . . 429
Ritte. canon . 348
— güter . . 346
— Zahl, Werth 350
— orden geistliche 135. weltliche 629
— pferdsgelder 348. 646
Röthebau . . 389

Roggenpreise . 589
Rohrwerbung 442
Roßmühlen . 457
Rothschilds Anleihe 683
Rübsenbau . . 387
Rückzölle . . 662
Ruhr 27
— Schifffahrt 310
Runkelrübenbau 389
— Syrup- und Zuckerfabrication . 605 f.
— Zahl . . 605
Ruppiner See . 24
— Canal . . 30
Rusticalfeuersocietäten . 326

S.

Saale 27 Schifffahrt 409
Saamenhandlungen . . . 390
Säbelfabriken 489
Sächsische Stände 768
Sägemühlen 457. 58
Salinen . . . 455
Salubrität des Climas . . 16
Salmfang . . 411
Salmiaksiedereien 511
Salpeter . . 455
Salz 455
— siederei . 511
— monopol . 630
— factoreien 671
— Administration . . . 670
— conscription 677
— debit . . 670
— steuer . . 670
Sanddünen . 405
Sanitätsgeschirrfabrik . . 494
— commissionen 122
— wesen . . 109
Sauerlandsgebirge 20
Schäfereien edelste 435 f.
Schafzahl . . 411
— zucht . 431 f.
Schankwirthschaft 513
— Zahl . . 513
Scharfrichterei 515
Schauspiele . 202
Schauämter und Anstalten 218
Scheibenschießen 209
Scheidemünze 228
Scheidewasserbereitung 511
Scheitflöße . . 408
Schichtmeister 451
Schiedsmannsgerichte . 639
Schiefer . . . 454
Schiffergewerbe 297
Schiffzahl . . 310
— bau . 295. 96
Schifffahrtsacte 299
Schifffahrtsassecuranzen . 313
— schulen . 163
Schiffsabgaben 298
— last . . . 297
— listen . 310 f.
Schlacht- und Mahlsteuer 665
Schlächterei . 513
Schleichhandel 566
Schlageintheilung der Wilde 403
Schleifmühlen 459
Schleier-Leinewand . . 475
Schlesiens Handel 573
— Landstände 765
Schlosserarbeiten 490
Schmünke . . 20
Schmuggelhandel 516
Schneeberge . 19
Schneekoppe . 19
Scholtiseyen . 353
— rittermäßige 355
Schonzeit . . 444
Schock- u. Pfennigsteuer . . 646
Schoß 646
Schottisches Rindvieh . . 430
Schrotgießereien 489
Schürfen . . 449
Schürfezettel . 450
Schützencorps 779
Schützenfeste . 209
Schuldenwesen der Kommunen 817
— Landgemeinen 820
— Städte . 817
Schulbesuch . 147
Schulen aller Art 141
— zahl . . . 144
Schullehrerseminarien . . 140
— Stellen . 371
— Wittwen u. Waisenkassen 813
Schulzucht . . 148
— Zwang . 147
Schußgelder . 415
Schutzverwandte 776
Schweinezahl . 423
— Zucht . . 431
Schwilow-See 24
Schwilung-See 24
Schwefel . . 454
Seeassecuranzen 313
Seebäder . . 116
See-Dampfschifffahrt . . 310
Seefelder . . 22
Seehaff . . . 23
Seehäfen . . 292
Seehandelsplätze 558
Seehandlung . 543
Seehandlungsscheine . 515
Seesalz . . . 455
Seidenbauverein 439
Seide, Gewinnung . 438 39
Seidenhaasen . 437
— Manufaktur 479
— Raupenzucht 438
Seiltänzer . . 209
Selbstmörder . 61
Seminarien 139 40
— für gelehrte Schulen 176. 80
Senat Akadem. 170
Senfbau . . . 388
Senioratsgüter 348
Sensale . . . 647
Sensenfabriken 489
Serpentin . . 454
Servisanlage . 704
— Deputation 704
— Gelder 646 704
Servicwesen . 703
Siebengebirge 20
Siebmacherei . 487
Siegellackfabriken 496
Silber . . 451 52
Simultankirche 129
Singakademien, Singinstitute 180
Sittliche Kultur 205
Slaven . . . 39
Slaver See . 25
Sold des Heeres 714 25
Soldatengeld . 648
Socinianer . . 106
Sonnenburg . 333
Sonntagsschulen 155
Soolebäder . 116
Sorben . . . 39
Spandau . . 333
Sparbanken, Sparkassen 755 – 60
Speditionshandel 556. 59
Speisewirthe . 513
Speisung der Armen . . 798
Speisegelder . 725
Spickgänse 437. 93
Spielkarten . 483
— Stempel . 675
Spielleute . . 694
Spiegelfabriken 493
Spinnmaschinen 470. 71
Spitzenbereitung 475
Spiesglas, Spiesglanz . . 453
Spitäler . . . 118
Sporagen . . 39
Spoy Canal . 30
Spreewald . . 27
Spree 27
Staats-Archiv 617
— Beamten . 84
— buchhalterei 663
— chausseen . 265
— dienst . . 84
— haushaltsetat 636
— ministerium 618
— papiere 733. 606
— papierhandel 606
— rath . . 625

Staatsschatz, 685
— desselben Ministerium 732
— schuldenwesen 678
Stadtältester . 782
— Bezirk . 775
— gemeinde 778
— gerichte 751 f.
— haushalt . 785
— magistrate 781
— obligationen 817. 18
— räthe . . 781
— rechte . . 775
— regiment . 779
— verordnete 773
— vermögen 778
Städte, Zahl . 31
— bewohner . 46
— ordnungen 773
— tage . . 735
— verfassung 775
— eintheilung 776
Stärkebereitung 199
— Syrup . 499
Stammgüter . 356
— Schäfereien 434
Standrecht, Standgericht . 72
Standesherrschaften . . . 73
— verhältnisse 66
Stahlwaaren . 489
— Fabrication 489
Stearinlichter 489
Steck- u. Stricknadelfabriken 490
Stehende Armee 693
Steiger . . . 451
Steinarbeit . 487
— Brüche . 454
— Druckerei 485
— Gutfabriken 491
— Kohlen . 453
— Salz . . 454
— Schneiderei 485
Stempelfiscale 676
— gesetz . . 673
— papier . . 676
— steuer . . 673
— strafen . 676
Steppenvieh . 417
Sterbekassen . 816
— Fälle . . 591
Sterblichkeit . 59
Sterbequartale 95
Sternwarten . 193
Stettiner Handel 526
— Schifffahrt 310
Steuermannsschulen . . . 411
Steuerreceptuaren . . . 663
Stifter . . 132. 35
Stockgüter . . 356
Störfang . . 441
Storkow Canal 30
Strafhäuser 333 f.
Strandrecht . 251
— Seen . . 23
Straßen . . . 265
Ströme . . . 25
Strafklasse . . 723
Strohhüte . . 482
Stromassecuranzen . . . 313
— Fahrzeuge 697
— Häfen . . 293
— Schifffahrt 305
Strumpfwürkerei u. Strickerei 475. 79
Stückgießereien 686
Stutenschauen 426
Studirende, Zahl 160. 83
Subalternbeamte 91
Succumbenzgelder 630
Stubbenkammer 19
Sudeten . . . 19
Summarischer Prozeß . 632
Sundschifffahrt 510
Superintendenten 743
Swinemünde . 516
— Handel . 577
— Schifffahrt 310
Synagogen . 129

T.

Tabakbau . . 387
— manufaktur 483
— Pfeiffenfabrik 495
— Steuer . 669
Tafelfichte . . 19
— Gelder . 725
Tagelöhner . . 514
Tanzböden, Tanzsäle . . . 209
— Steuer . 730
Tapiau . . . 336
Talgpreise . . 486
Tapetenbereitung 482
— würkerei . 428
Taschenspielerei 209
Taubstummen-Anstalten 157
— Zahl . . 156
Teichfischerei . 442
Telegraphenanstalt . . . 292
Templiner Kanal 30
— See . . . 30
Teppichweberei 479
Teupnitzer See 24
Teutoburger Wald 20
Theater . 202. 731
— Bildungsschulen . 203
Theeconsumtion 567
Theersiedereien 512
Theilung der Güter . . 358
Thibetanische Ziegen . 436
Thierärzte . . 112
— arzneischulen . . . 164
— gärte . . 444
— garten in Berlin . 391
— Hospital . 165
— schauen . 475
Thorsperrgelder 267
Thronlehen . . 730
Thüringer Wald 26
Tilgungsfonds 678
Titularräthe . . 90
Todtenschau . 124
Töpferthon . . 455
Toleranz . . . 125
Topfwaarenfabrication . . 495
Topographisches Bureau . 690
Torf, Torfgräberei 453
Tragflöße . . 409
Traindepots . 706
Train 749
Tribunal geheimes . . 624
Trümmertuch 479
Trüben 22
Truppenzahl 692 f.
Truthühnerzucht 476
Tscheschen . . 40
Tuchmanufactur 476
Tuchbereiter u. Tuchscherer 470
Turnschulen . 158

U.

Ueberschuß der Geburten . 49
Uebungen der Landwehr 698
Uhrenfabrikation 490
— gehäusefabriken . . 490
Ulmer Meer . 25
Uneheliche Kinder 58
Universitäten 166. 83
Universitätsfonds 169
— Wittwen u. Waisenkassen 813
Unland 33
Unstrut 27. Unstrutfahrt 309
Unterstützungen der Gewerbe 220
Unter-Steuer- u. Zollämter 663

V.

Vakornscher Canal 36
Veen hohe . 21. 23
Venerie . . . 124
Verabschiedung des Militärs 700
Verbrecher, Zahl 621. 22
Vereine ökon. 186. 87
— für Strafgefangene . 208
Vereinsmaaße 224. 25
— Zentner . 658
— Münzen 23. 132
Verfahren öffentliches mündliches . . 632
Vergnügungsanstalten . . 208

Veterinärschulen 164
Verificationsscheine 733
Versorgungsanstalt für gebildete Töchter . . 815
Vicinalstraßen 268
Viehhandel . 417
— Märkte 418 f.
— Preise 417. 19
— Salz . . 671
— standstabelle 410
— Veredlung 413. 14
— Zucht . . 409
Viertelsbauern 75
Virilstimmen 756
Vitriol, Vitriolerde . . 455
— Siedereien 511
Vogelfang . . 445
— Schießen 209
Volksberechnung 43
— Feste . . 209
— Schulen . 146
— Zählung . 42
— Zahl . 42. 41
— Zunahme 48. 61
Vollbauer, Vollmeier . . 75
— Güter . . 75
— blutpferde 421

W.

Wachs . . . 438
— Bleicherei 484
— Lichter . 484
— Tuchmanufactur . . 484
— Waaren . 484
— Zinsgüter 355
Wadzekanstalt 798
Wälder größte 402
Wagenbau . . 486
— Spur . . 269
Waldbau . . 400
— Benutzung 406
Waldenser . . 40
Waldland . . . 33
Walkererde . 456
Walkmuhlen . 499
Wallfahrtsorte 138
Wallonen . . . 40
Wallrathlichter 484
Warmbad, Warmbrunn . . 115
Warthe . . . 27
— Bruch . . 22
— Schifffahrt 309
Wasserassecuranzen 313
— Mühlen . 457
— Polaken . 39
— Straßen, Wege . . 264
Waisenhäuser . 805
Wattenbereitung 472
Wechsel . . . 261
— Course 603. 9
— Handel . 608
— Wirthschaft 384
Wegbaudienste 267
— Geld . . 264
— Gleis . . 264
— Polizei . 269
Weichsel . . . 27
— Schifffahrt 308
Weidekultur . 291
— Land . . . 33
Weinbau . . 391
— Vereine . 299
— Land . 33. 394
— Consumtion 566
— Handel . 603
— Jahre . . 397
— Preise . . 604
— Steuer . 667
— Rabatt . 604
Weißblechfabrik 488
Weitzenpreise . 289
Welsche . . . 416
Wenden . . . 39
Werbelliner See 24
— Canal . . 30
Werkmeisters Anlage . . 393
Weser, Fahrt 27. 306
Westphälische Hülfskasse 252
— Stände . 769
Wettrennen . 425
Wiesenbau 33. 391
— Wässerung 391
— Lehranstalten
Wilddiebstahl . 445
Windmuhlen . 457
Wirthschaftssysteme 384
Wochenmärkte 551
Wölfe 445
Wohnhäuser, Zahl 35
— Plätze . . 34
Wolfsjagden . 445
Wollhandel, Plätze 593. 95
— Märkte 596 f.
— Preise . . 594
— Production 431
— Weberei . 475
— webstühle 470
— Zeuge . . 479
Wundärzte . . 111

Z.

Zander . . . 449
Zechen . . . 419
Zehenden 357. 64
Zeitungswesen 199. 200
— Debitcomtoir 200. 731
— katalog . 200
Zeitzer Strafhaus 335
Zerschlagung der Güter 358. 62
Ziergärtnerei . 392
Ziegelbrennereien 512
— Erde . . 456
Ziegenzucht . 413
Zigeuner . . . 42
Zink 452
— Hütten 487. 88
Zinsen 369. 70. 557
Zinsenherabsetzung 244
Zinsgüter schlechte 354
Zobtenberg . . 19
Zollbeamtenpersonal . . 664
— Zentner . 658
— Defraudationen 664
— Erhebungssumme . 664
— Kartel . 525
— Linien . . 663
— System . 518
— Steuer 667 f.
— Straßen . 663
— Tarif . . 524
— Ordnung 638
— Vereine, Verband, preußisch, deutsche. 535 f.
— Hannöverisch-Braunschweig.-Oldenburgischer 538
— Vereinsgränzen 618
— Kongreß . 524
— Verträge 622 f.
— Wirkungen 631
Zoologische Sammlungen . 194
Zoppot, Bau . 116
Zubuße, u. Zechen 456
Zuchthäuser . 333
Zuchtgerichte . 761
Zuchtviehverkauf 432
Zuckerbäckerei . 593
— Consumtion 560
— Siedereien 505
Zünfte . . . 212
Zündhölzerbereitung . . 511
Zulage-Centim. 649
Zunftzwang . 212
Zwiebakbäckerei 513
Zwirnbereitung 476

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 23 Z. 15 st. a) l. α) S. 31 Z. 7 st. 5 l. II) S. 38 Z. 1 st. 6 l. III) S. 41 Z. 1 st. a l. aa) Z. 23 st. 180 l. 160 S. 45 Z. 12 v. u. st. Männoniten l. Mennoniten. S. 56 Z. 5 st. 12 l. 1200 S. 59 Z. 7 st. nur l. aber. S. 64 Z. 18 v. u. st. δ) l. d) S. 65 Z. 3 v. u. st. und Civil-, oder den geistlichen l. den geistlichen und den Civil- S. 67 Z. 2 v. u. st. 16 l. 8 oder 16 S. 74 Z. 16 v. u. st. c) l. 3) S. 88 Z. 15 st. obigen l. übrigen S. 95 Note letzte Z. st. 115 l. 94. S. 109 Z. 18 st. Wasserfuf l. Wasserfuhr. S. 110 Z. 5 v. u. st. a) l. aa) S. 116 Z. 16 v. u. st. Vollin l. Wollin. S. 121 Z. 14 st. a) l. ee) S. 137 letzte Z. st. Vormditt l. Wormditt. S. 140 Z. 5 st. 25—26 l. 45—46. S. 140 l. Z. st. 39 l. 30. S. 146 Z. 29 st. 6149 l. 6,^{49}. S. 169 Z. 13 v. u. st. Bruth l. Beuth. S. 162 Z. 29 st. Lennep l. Lenné. S. 167 Z. 1 st. sogar l. auch. S. 168 Z. 8 st. von l. oder mit und nach 100 del. ^{07}. S. 181 Z. 7 st. 1832 l. 1830 u. st. 1834 l. 1831. S. 183 Z. 14 v. u. st. 223 l. 166. S. 184 Z. 12 v. u. st. 75 l. 64. S. 191 Z. 14 st. 700 l. 7000. S. 200 Z. 4 v. u. st. 1839 l. 1837. S. 201 Z. 13 v. u. st. 5 l. 50. S. 204 Z. 12 v. u. nach und s. h. 89. S. 214 letzte Z. st. 1824 l. 1834. S. 219 Z. 13 vor Mitglieds s. h. Magistrats- Z. 14 v. u. nach 6 setze zu Pf. S. 220 Z. 6 v. u. st. Münz- l. Eichungs- S. 224 Z. 8 v. u. st. E. l. F. S. 225 Z. 9 st. Schritt l. Schuh. S. 226 Z. 8 v. u. st. 1 St. 1 l. 1 Stück 8. S. 228 Z. 11 v. u. st. 1838 l. 1823. S. 235 Z. 6. st. 782 l. 682 und Z. 12 st. 500000 l. 560000. S. 244 Z. 10 st. und haften es l. und es haften. S. 245 Z. 25 st. vielen l. vier. S. 246 Z. 10 st. des l. solchen. S. 251 Z. 16, 17 st. 4000 l. 250 u. st. 250 l. 4000. S. 271 letzte Z. st. Punkte l. Hauptpunkte. S. 276 Z. 3 v. u. st. 130 l. 103. S. 298 Z. 4 v. u. st. 4$\frac{1}{2}$ l. 4 Sgr. u. $\frac{5}{100}$ pf. S. 303 Z. 21 v. u. st. Ctr. l. Rthl. S. 307 Z. 9 v. u. st. auf l. von. S. 310 Z. 12 v. u. st. aber l. jährlich. S. 312 Z. 13 v. u. st. β) l. b) S. 314 Z. 23 st. 1946 l. 61,946. S. 328 Z. 18 st. daß l. erst. S. 338 Z. 15 v. u. st. Westpreußen l. Ostpreußen. S. 339 Z. 10 v. u. st. Statik l. Jahrb. S. 343 Z. 10 v. u. st. reine l. einer. S. 345 Z. 5 v. u. st. 35 l. 33. S. 346 Z. 14 st. erschienenen l. erscheinenden. S. 347 Z. 13 v. u. st. Dominicel l. Dominical. S. 354 Z. 3. st. Kreuznahrung l. Krugnahrung S. 356 Z. 13 v. u. st. bb l. bbbb. S. 362 Z. 18 st. das l. eine. S. 364 Z. 18 v. u. st. $\frac{1}{3}$ l. $\frac{1}{6}$, u. Z. 17 st. $\frac{1}{2}$ l. $\frac{1}{4}$. S. 365 Z. 5 st. Armte l. Aerndte, Z. 2 v. u. st. von l. aber, Z. 11 st. zur l. zu den. S. 368 Z. 20 st. Appellatin l. Appellation, Z. 10 st. Bestimmun l. Bestimmung. Z. 7 st. den l. denn. S. 374 Z. 2 st. bb) l. β) S. 380 Z. 23 v. u. st. a) l. 1. S. 400 Z. 15. s. h. a) Im Allgemeinen. S. 420 Z. 2. st. c) l. b) S. 427 Z. 21 v. u. st. Pferdeverkauf l. Pferdeerkauf. S. 431 Z. 14 v. u. st. 100.^{6} l. 103.^{6}. S. 445 Z. 7 v. u. st. Walddiebstahl l. Wilddiebstahl. S. 449 Z. 16 st. Werthe l. Werke. S. 473 Z. 5 vor in den Kreisen s. h. in Westphalen. S. 475 Z. 26 st. Glaubach l. Gladbach. S. 501 Z. 16 v. u. st. 7,532,858 l. 77,632,858. S. 524 Z. 11 v. u. st. die 6te l. der 5te. S. 536 letzte Z. nach jetzt s. h. nicht. S. 567 Z. 21 st. 11,520 l. 11,520,000, Z. 20 st. 40,804,460 l. 40,904,460. S. 569 Z. 4 v. u. st. vorangeht l. hervorgeht. S. 575 Z. 18 v. u. nach da s. h. Chronik a. O., Z. 21 st. 1,986 l. 1,486. S. 594 Z. 20 v. u. st. Rthl. l. Pfd. S. 665 Z. 10 st. brandenburgisch l. in erster, dann. Z. 11 del. in erster, dann. S. 675 Z. 2 v. u. st. Fabriken l. Karten. S. 677 Z. v. u. vor die s. h. a) u. Z. 18 v. u. st. Preno l. Peene. S. 698 Z. 8 st. 23sten l. 32sten. S. 732 Z. 15 st. Schatzmeister l. Schatzminister. S. 732 Z. 19 vor uns del. ββ) S. 759 Z. 17 v. u. st. den einzelner l. der einzelnen. S. 762 Z. 8 nach andern s. h. zum Theil erst. S. 763 Z. 11 st. und die Mittelmark l. die Mittel- und Priegnitz-Mark. S. 780 Z. 10 st. nach, wohl l. noch mehr. S. 785 Z. 13 st. 166 l. 666. S. 810 Z. 16 st. Beitrag l. Betrag.

Digitized by Google

Digitized by Google

G. WURSTE
Buchbinder
MÜNCHEN 1

Digitized by Google